NLStBV
Wir in Niedersachsen: mobil. regional. sicher!

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
− Planfeststellungsbehörde −

Planfeststellungsbeschluss

für den Neubau der Ortsumgehung Meine – Rötgesbüttel im Zuge der B 4

von Bau-km 0−180 bis Bau-km 10+632

30.04.2026
Az.: 3328.31027-11/16-B4 OU Meine-Rötgesbüttel

Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1 VERFÜGENDER TEIL 13

1.1 Planfeststellung 13

1.2 Planunterlagen 13
1.2.1 Festgestellte Planunterlagen 13
1.2.2 Nachrichtliche Planunterlagen 15

1.3 Änderungen und Berichtigungen 17

1.4 Eingeschlossene Entscheidungen 17

1.5 Vorbehalte, Inhalts- und Nebenbestimmungen 19
1.5.1 Vorbehalte 19
1.5.1.1 Allgemeiner Vorbehalt 19
1.5.1.2 Entscheidungsvorbehalt 19
1.5.1.3 Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt zur Flurbereinigung 20
1.5.1.4 Vorbehalt ergänzender Schutzvorkehrungen 20
1.5.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen 20
1.5.2.1 Denkmalschutz 20
1.5.2.2 Naturschutz 20
1.5.2.2.1 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht 22
1.5.2.2.2 Anordnung von Ersatzgeld 22
1.5.2.3 Bodenschutz und Abfall 22
1.5.2.4 Immissionsschutz 23
1.5.2.4.1 Verkehrslärm 23
1.5.2.4.1.1 Lärmvorsorge 23
1.5.2.4.1.2 Erstattungsanspruch für Lärmschutz (passiver Lärmschutz) 23
1.5.2.4.2 Bauausführung 24
1.5.2.4.2.1 Baulärm 24
1.5.2.4.2.2 Beweissicherung 24
1.5.2.5 Belange der Jagd 24
1.5.2.6 Leitungsrechte 25
1.5.2.6.1 DB Energie GmbH 25
1.5.2.6.2 Wasserverband Gifhorn 25
1.5.2.6.3 Abwasserverband Braunschweig 26
1.5.2.6.4 TenneT TSO GmbH 26
1.5.2.6.5 Deutsche Telekom Technik GmbH 26
1.5.2.6.6 Avacon Netz GmbH 26
1.5.2.6.7 Gasunie Deutschland Transport Service GmbH 28
1.5.2.6.8 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH 28
1.5.2.6.9 LSW Netz GmbH & Co. KG 28
1.5.2.6.10 Wintershall DEA Deutschland GmbH 28
1.5.2.7 Landwirtschaft 29
1.5.2.8 Schienenwege 29
1.5.2.9 Kampfmittel 30
1.5.2.10 Unterrichtungspflichten 30
1.5.3 Zusagen 30
1.5.3.1 Landkreis Gifhorn 31
1.5.3.1.1 Naturschutz 31
1.5.3.1.2 Denkmalschutz 31
1.5.3.1.3 Bodenschutz 31
1.5.3.1.4 Hochwasserschutz 31
1.5.3.1.5 Widmung 31

1.5.3.2 Gemeinde Ribbesbüttel ... 31
1.5.3.2.1 Wegenetz ... 31
1.5.3.2.2 Bushaltestelle (Maßnahme 1.04) ... 32
1.5.3.3 Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL) ... 32
1.5.3.4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ... 32
1.5.3.4.1 Bodenschutz ... 32
1.5.3.4.2 Baugrunduntersuchung ... 32
1.5.3.5 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Kampfmittelbeseitigungsdienst ... 32
1.5.3.6 DB Deutsche Bahn AG DB Immobilien ... 32
1.5.3.7 DB Energie GmbH ... 33
1.5.3.8 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade ... 33
1.5.3.9 Wasser- Und Abwasserverband ... 33
1.5.3.9.1 Wasserverband Gifhorn ... 33
1.5.3.9.2 Abwasserverband Braunschweig ... 33
1.5.3.10 Tennet TSO GmbH ... 33
1.5.3.11 Deutsche Telekom Technik GmbH ... 34
1.5.3.12 Landwirtschaftskammer Niedersachsen ... 34
1.5.3.13 Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn ... 34
1.5.3.14 Allgemeiner Realverband Vordorf ... 34
1.5.3.15 Beregnungsverband Vordorf ... 34
1.5.3.16 Avacon Netz GmbH ... 34
1.5.3.17 Niedersächsische Landesbehörde für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) – Dezernat Binnenfischerei-Fischereikundlicher Dienst ... 35
1.5.3.18 Wintershall DEA Deutschland GmbH ... 35
1.5.3.19 Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. ... 35
1.5.3.20 Arbeitskreis Paläontologie Papenteich (APP) ... 35
1.5.3.21 Einwender Nr. 039 ... 35

1.6 Wasserrechtliche Erlaubnis ... 35
1.6.1 Erlaubte Benutzung ... 35
1.6.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer ... 35
1.6.1.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse für die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser ... 36
1.6.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen ... 36
1.6.2.1 Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser ... 36
1.6.2.2 Wasserwirtschaft ... 37
1.6.3 Hinweise ... 38

1.7 Widmung, Umstufung, Einbeziehung ... 39

1.8 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen ... 39

2 BEGRÜNDENDER TEIL ... 40

2.1 Sachverhalt ... 40
2.1.1 Zusammenfassung der Planung ... 40
2.1.1.1 Vorgeschichte des Vorhabens ... 40
2.1.1.2 Straßenbauwerk (straßenbauliche Beschreibung) ... 41
2.1.1.2.1 Überblick Trassenführung ... 41
2.1.1.2.2 Querschnitte und sonstige Trassierungsparameter ... 41
2.1.1.2.2.1 Braunschweiger Straße / Gifhorner Straße (B 4alt) ... 42
2.1.1.2.2.2 L 292 ... 42
2.1.1.2.2.3 K 65 ... 42
2.1.1.2.2.4 B 4alt (nördlich Meine) ... 43
2.1.1.2.2.5 L 321 (ab Groß Schwülper bis Kreuzung Gifhorner Straße in Meine) ... 43
2.1.1.2.2.6 Querneigung, Verwindung, Anrampung und Radweg ... 43
2.1.1.2.3 Anschlussstellen (Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten) ... 43

2.1.1.3 Baumaßnahmen 44
2.1.1.3.1 Baudurchführung 44
2.1.1.3.2 Lärmschutz 44
2.1.1.4 Entwässerung 44
2.1.1.4.1 Entwässerungsabschnitte 46
2.1.1.4.2 Gewässerkreuzung 48
2.1.1.4.2.1 Uferbereich Hehlenriede 48
2.1.1.4.2.2 Rahmen- und Durchlässe 48
2.1.1.4.3 Bauliche Gestaltung der Entwässerungsanlagen 48
2.1.1.4.3.1 Entwässerungssysteme 48
2.1.1.4.3.2 Versickerungsmulden 49
2.1.2 Verfahrensablauf 49

2.2 Rechtliche Bewertung 51
2.2.1 Formalrechtliche Würdigung 51
2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens 51
2.2.1.2 Zuständigkeit 51
2.2.1.3 Verfahren 51
2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung 52
2.2.2.1 Allgemeines 52
2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG 52
2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt 52
2.2.2.2.1.1 Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik 53
2.2.2.2.1.2 Beschreibung der Schutzgüter 55
2.2.2.2.1.2.1 Menschen 55
2.2.2.2.1.2.2 Tiere und biologische Vielfalt 55
2.2.2.2.1.2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt 57
2.2.2.2.1.2.4 Boden 58
2.2.2.2.1.2.5 Wasser 58
2.2.2.2.1.2.6 Klima 59
2.2.2.2.1.2.7 Luft 59
2.2.2.2.1.2.8 Landschaft 59
2.2.2.2.1.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter 59
2.2.2.2.1.2.10 Wechselwirkungen 59
2.2.2.2.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen 60
2.2.2.2.1.3.1 Schutzgut Menschen 60
2.2.2.2.1.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 61
2.2.2.2.1.3.3 Schutzgut Boden 66
2.2.2.2.1.3.4 Schutzgut Wasser 66
2.2.2.2.1.3.5 Schutzgut Klima 67
2.2.2.2.1.3.6 Schutzgut Luft 67
2.2.2.2.1.3.7 Schutzgut Landschaft 68
2.2.2.2.1.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter 68
2.2.2.2.1.3.9 Wechselwirkungen 69
2.2.2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG 69
2.2.2.2.2.1 Schutzgut Menschen 70
2.2.2.2.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 73
2.2.2.2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden 82
2.2.2.2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser 83
2.2.2.2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima 86
2.2.2.2.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft 87
2.2.2.2.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft 87
2.2.2.2.2.8 Auswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter - und sonstige Sachgüter 88
2.2.2.2.2.9 Medienübergreifende Gesamtbewertung 90
2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung 91
2.2.3.1 Planrechtfertigung 91
2.2.3.2 Abschnittsbildung 93
2.2.3.3 Variantenprüfung 94
2.2.3.3.1 Betrachtung der Varianten 95
2.2.3.3.2 Bewertung der Varianten 97

2.2.3.3.2.1 Belange der Raumordnung ... 98
2.2.3.3.2.2 Auswirkungen auf die Umwelt ... 99
2.2.3.3.2.3 Entscheidende Kriterien laut Landesplanerischer Feststellung ... 100
2.2.3.3.2.4 Überprüfung durch die Vorhabenträgerin ... 100
2.2.3.3.3 Berücksichtigung von Treibhausgasemissionen ... 102
2.2.3.3.4 Geh- und Radweg Vordorf – Meine (derzeitige K 58) ... 103
2.2.3.3.5 Knotenpunkt B 4 / K 89 ... 104
2.2.3.4 Verkehrliche Verhältnisse ... 104
2.2.3.4.1 Derzeitige und künftige Verkehrsverhältnisse/ Regelquerschnitt ... 105
2.2.3.5 Vorgaben der Raumordnung ... 108
2.2.3.6 Immissionen ... 108
2.2.3.6.1 Trennungsgebot ... 108
2.2.3.6.2 Verkehrslärm ... 108
2.2.3.6.2.1 Immissionsgrenzwerte ... 109
2.2.3.6.2.2 Gebietsnutzungen ... 109
2.2.3.6.2.3 Schallberechnung ... 109
2.2.3.6.2.4 Auswirkungen im Straßennetz ... 110
2.2.3.6.2.5 RLS-19 ... 112
2.2.3.6.2.6 Aktiver Schallschutz ... 116
2.2.3.6.2.7 Passiver Lärmschutz ... 117
2.2.3.6.2.7.1 Passiver Lärmschutz nach RLS-90 ... 117
2.2.3.6.2.7.2 Passiver Lärmschutz nach RLS-19 ... 117
2.2.3.6.3 Luftschadstoffe ... 125
2.2.3.6.4 Baubedingte Immissionen ... 126
2.2.3.7 Natur und Landschaft ... 127
2.2.3.7.1 Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft ... 127
2.2.3.7.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ... 127
2.2.3.7.2.1 Vermeidung ... 127
2.2.3.7.2.2 Ausgleich und Ersatz ... 129
2.2.3.7.2.3 Ausgleichsmaßnahmen ... 129
2.2.3.7.2.4 Ersatzmaßnahmen ... 133
2.2.3.7.2.5 Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen ... 134
2.2.3.7.2.6 Herstellungskontrolle, Bericht ... 135
2.2.3.7.2.7 Ersatzgeld ... 135
2.2.3.7.2.8 Verfahrensrechtliches ... 136
2.2.3.7.3 Natura 2000-Gebiete ... 136
2.2.3.7.4 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NNatSchG ... 137
2.2.3.7.5 Gesetzlicher Biotopschutz ... 137
2.2.3.7.6 Pauschaler Wallheckenschutz ... 139
2.2.3.7.7 Artenschutz ... 139
2.2.3.7.7.1 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ... 139
2.2.3.7.7.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ... 141
2.2.3.7.7.3 Verbote zum Schutz von Tierlebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ... 143
2.2.3.7.7.4 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) ... 145
2.2.3.7.7.5 Zusammenfassung ... 146
2.2.3.7.7.6 Ausnahmen ... 146
2.2.3.7.8 Belange des Waldes und der Forstwirtschaft ... 146
2.2.3.8 Gewässerschutz ... 147
2.2.3.8.1 Gewässerbewirtschaftung ... 147
2.2.3.8.1.1 Allgemeines ... 147
2.2.3.8.1.2 Rechtliche Maßstäbe ... 147
2.2.3.8.1.2.1 Verschlechterungsverbot ... 148
2.2.3.8.1.2.2 Zielerreichungsgebot ... 150
2.2.3.8.1.3 Überblick betrachteter Oberflächenwasserkörper (OWK) ... 151
2.2.3.8.1.3.1 Beschreibung der OWK und ihrer Zustands- /Potenzialbewertung ... 155
2.2.3.8.1.3.2 Relevante Wirkfaktoren (OWK) ... 156
2.2.3.8.1.4 Keine Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL für Oberflächenwasserkörper ... 158

2.2.3.8.1.4.1 Keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 5 Abs. 4 OGewV 158
2.2.3.8.1.4.2 Keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 5 Abs. 5 OGewV (Flussgebietsspezifische Schadstoffe) 161
2.2.3.8.1.4.3 Keine Verschlechterung des chemischen Zustands 163
2.2.3.8.1.4.4 Kein Konflikt mit dem Zielerreichungsgebot 165
2.2.3.8.1.5 Überblick betrachteter Grundwasserkörper (GWK) 167
2.2.3.8.1.5.1 Beschreibung der GWK und ihrer Zustandsbewertung 169
2.2.3.8.1.5.2 Relevante Wirkfaktoren (GWK) 169
2.2.3.8.1.6 Keine Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL für Grundwasserkörper 170
2.2.3.8.1.6.1 Keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands 170
2.2.3.8.1.6.2 Keine Verschlechterung des chemischen Zustands 171
2.2.3.8.1.6.3 Kein Konflikt mit dem Zielerreichungsgebot 171
2.2.3.8.2 Wasserrechtliche Erlaubnis für Benutzung 172
2.2.3.8.2.1 Rechtliche Voraussetzungen 172
2.2.3.8.2.2 Gewässerbenutzung 173
2.2.3.8.3 Gewässerausbau 173
2.2.3.8.4 Gewässerrandstreifen 174
2.2.3.8.5 Anlagen an Gewässern 174
2.2.3.8.6 Überschwemmungsgebiet, Hochwasserschutz 175
2.2.3.8.7 Sonstiges Wasserrecht 175
2.2.3.9 Bodenschutz und Abfall 176
2.2.3.10 Eigentum 176
2.2.3.10.1 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme 178
2.2.3.10.2 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme 180
2.2.3.10.3 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten 180
2.2.3.11 Landwirtschaft 181
2.2.3.11.1 Flächeninanspruchnahme 182
2.2.3.11.2 Sonstige Agrarstrukturelle Belange 187
2.2.3.11.2.1 Rückbau der K 58 189
2.2.3.11.3 Existenzgefährdungen 191
2.2.3.12 Jagd 193
2.2.3.12.1 Entschädigung 194
2.2.3.12.2 Wildschäden 194
2.2.3.13 Denkmalschutz 195
2.2.3.13.1 Baudenkmäler 195
2.2.3.13.2 Bodendenkmäler 195
2.2.3.14 Naherholung 196
2.2.3.15 Widmung, Umstufung, Einziehung 197
2.2.3.16 Leitungsrechte 198
2.2.3.17 Kommunale Belange 198
2.2.3.18 Klimaschutz 198
2.2.3.18.1 Allgemeines 198
2.2.3.18.2 Lebenszyklusemissionen 199
2.2.3.18.3 Treibhausgas-Emissionen durch Landnutzungsänderungen 199
2.2.3.18.4 Verkehrsbedingte Treibhausgas-Emissionen 200
2.2.3.18.5 Abwägung 200
2.2.3.19 Nebenbestimmungen 200
2.2.3.20 Gesamtabwägung 201

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis 202

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange 202
2.4.1 Allgemein 203
2.4.2 Landkreis Gifhorn 203
2.4.3 Stadt Gifhorn 208
2.4.4 Samtgemeinde Papenteich 209
2.4.5 Gemeinde Meine 212
2.4.6 Gemeinde Rötgesbüttel 216

2.4.7 Gemeinde Vordorf 218
2.4.8 Samtgemeinde Isenbüttel 222
2.4.9 Gemeinde Isenbüttel 226
2.4.10 Gemeinde Ribbesbüttel 228
2.4.11 Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL) 230
2.4.11.1 Grundsätzliches 230
2.4.11.2 Streckenabschnitt Bau-km 0+160 bis Bau-km 3+390 (Rodeweg) 233
2.4.11.3 Streckenabschnitt Bau-km 3+390 (Rodeweg) bis Bau-km 6+950 239
2.4.11.4 Streckenabschnitt Bau-km 6+950 bis Bau-km 10+810 243
2.4.12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) 246
2.4.13 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Kampfmittelbeseitigungsdienst 248
2.4.14 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien 249
2.4.15 DB Energie GmbH 252
2.4.16 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade 252
2.4.17 Wasserverband Gifhorn 253
2.4.18 Abwasserverband Braunschweig 254
2.4.19 Tennet TSO GmbH 254
2.4.20 Deutsche Telekom Technik GmbH 254
2.4.21 Kirchenamt in Gifhorn 255
2.4.22 Margaret und Rolf Rettich Schule 256
2.4.23 Kindergarten Vordorf e.V. 256
2.4.24 Landwirtschaftskammer Niedersachsen 256
2.4.24.1 Allgemein 256
2.4.24.2 Im Einzelnen 262
2.4.25 Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Forstamt Südostheide 272
2.4.26 Forstinteressentenschaft Meine 276
2.4.27 Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn 278
2.4.28 Beregnungsverband Vordorf 280
2.4.29 Unterhaltungsverband Oberaller 282
2.4.30 Realverbände I und II Isenbüttel 283
2.4.31 Realverband I Rötgesbüttel 284
2.4.32 Allgemeiner Realverband Vordorf 285
2.4.33 Allgemeiner Realverband Vordorf – Fachbeistand Frau Henke 294
2.4.34 Allgemeiner Realverband Vordorf - Grundeigentümer 297
2.4.35 Acker- und Weide-Realverband Vordorf 297
2.4.36 Jagdgenossenschaft Ausbüttel 298
2.4.37 Jagdgenossenschaft Meine 299
2.4.38 Jagdgenossenschaft Rötgesbüttel 300
2.4.39 Jagdgenossenschaft Vordorf 301
2.4.40 Jagdgenossenschaft Isenbüttel 301
2.4.41 Jagdgenossenschaft Bechtsbüttel 302
2.4.42 Jagdgenossenschaft Rethen 302
2.4.43 Jagdgenossenschaft Vordorf 303
2.4.44 Avacon Netz GmbH 304
2.4.45 EWE Netz GmbH 304
2.4.46 Gasunie Deutschland Transport Service GmbH 304
2.4.47 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Mittellandkanal/ Elbe-Seitenkanal (WSA MLK/ ESK) 304
2.4.48 Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BS | Energy) 304
2.4.49 Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH 304
2.4.50 Eisenbahn-Bundesamt 304
2.4.51 IHK Lüneburg-Wolfsburg 305
2.4.52 Niedersächsische Landesbehörde für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) – Dezernat Binnenfischerei- Fischereikundlicher Dienst 305
2.4.53 LSW Netz GmbH & Co. KG 305
2.4.54 Regionalverband Großraum Braunschweig 305
2.4.55 Prokon Regenerative Energie eG 307
2.4.56 Wintershall DEA Deutschland GmbH 307
2.4.57 Neptune Energy Holding Germany GmbH 307

2.5 KONU 307

2.6 Einwendungen 308
2.6.1 Einwender mit allgemeinen Einwendungen 309
2.6.2 Einwender mit individuellen Einwendungen 313
2.6.2.1 Bezugnahme Stellungnahmen auf den Allgemeinen Realverband Vordorf und den Ausführungen von Frau Henke, dem Acker- und Weide-Realverband Vordorf und dem Beregnungsverband Vordorf 313
2.6.2.2 Einwendungen unmittelbar Planbetroffene 314
2.6.2.2.1 Einwendung 001 314
2.6.2.2.2 Einwendung 002 315
2.6.2.2.3 Einwendung 006 317
2.6.2.2.4 Einwendung 007 318
2.6.2.2.5 Einwendung 008, 225 321
2.6.2.2.6 Einwendung 020 328
2.6.2.2.7 Einwendung 021 331
2.6.2.2.8 Einwendung 022 342
2.6.2.2.9 Einwendung 023 346
2.6.2.2.10 Einwendung 028 348
2.6.2.2.11 Einwendung 029 357
2.6.2.2.12 Einwendung 030 360
2.6.2.2.13 Einwendung 032 362
2.6.2.2.14 Einwendung 033 366
2.6.2.2.15 Einwendung 034 368
2.6.2.2.16 Einwendung 035, 036 373
2.6.2.2.17 Einwendung 037 387
2.6.2.2.18 Einwendung 038 388
2.6.2.2.19 Einwendung 039 394
2.6.2.2.20 Einwendung 041 400
2.6.2.2.21 Einwendung 045 404
2.6.2.2.22 Einwendung 046 404
2.6.2.2.23 Einwendung 054 404
2.6.2.2.24 Einwendung 055 405
2.6.2.2.25 Einwendung 056 407
2.6.2.2.26 Einwendung 060 407
2.6.2.2.27 Einwendung 061 409
2.6.2.2.28 Einwendung 062, 215 409
2.6.2.2.29 Einwendung 063 410
2.6.2.2.30 Einwendung 064 413
2.6.2.2.31 Einwendung 066 413
2.6.2.2.32 Einwendung 067 416
2.6.2.2.33 Einwendung 071 417
2.6.2.2.34 Einwendung 078 423
2.6.2.2.35 Einwendung 079 437
2.6.2.2.36 Einwendung 081 438
2.6.2.2.37 Einwendung 083 442
2.6.2.2.38 Einwendung 084, 166, 218 448
2.6.2.2.39 Einwendung 085 456
2.6.2.2.40 Einwendung 088 456
2.6.2.2.41 Einwendung 090 463
2.6.2.2.42 Einwendung 092 463
2.6.2.2.43 Einwendung 093 463
2.6.2.2.44 Einwendung 095, 219 463
2.6.2.2.45 Einwendung 097 473
2.6.2.2.46 Einwendung 098 473
2.6.2.2.47 Einwendung 099 478
2.6.2.2.48 Einwendung 103 479
2.6.2.2.49 Einwendung 104 480
2.6.2.2.50 Einwendung 107 480
2.6.2.2.51 Einwendung 108 484

2.6.2.2.52 Einwendung 109 ... 496
2.6.2.2.53 Einwendung 110 ... 504
2.6.2.2.54 Einwendung 111 ... 506
2.6.2.2.55 Einwendung 112 ... 506
2.6.2.2.56 Einwendung 114 ... 508
2.6.2.2.57 Einwendung 122 ... 511
2.6.2.2.58 Einwendung 127 ... 513
2.6.2.2.59 Einwendung 128 ... 517
2.6.2.2.60 Einwendung 129 ... 524
2.6.2.2.61 Einwendung 130, 209 ... 524
2.6.2.2.62 Einwendung 131 ... 535
2.6.2.2.63 Einwendung 132 ... 542
2.6.2.2.64 Einwendung 133 ... 545
2.6.2.2.65 Einwendung 136 ... 545
2.6.2.2.66 Einwendung 141 ... 546
2.6.2.2.67 Einwendung 142 ... 559
2.6.2.2.68 Einwendung 144 ... 559
2.6.2.2.69 Einwendung 145 ... 559
2.6.2.2.70 Einwendung 149 ... 566
2.6.2.2.71 Einwendung 152 ... 567
2.6.2.2.72 Einwendung 154, 217 ... 569
2.6.2.2.73 Einwendung 155 ... 573
2.6.2.2.74 Einwendung 156 ... 573
2.6.2.2.75 Einwendung 158 ... 575
2.6.2.2.76 Einwendung 159 ... 577
2.6.2.2.77 Einwendung 160 ... 579
2.6.2.2.78 Einwendung 161 ... 584
2.6.2.2.79 Einwendung 162 ... 587
2.6.2.2.80 Einwendung 213 ... 589
2.6.2.2.81 Einwendung 214 ... 598
2.6.2.2.82 Einwendung 220 ... 600
2.6.2.2.83 Einwendung 221, 222 ... 600
2.6.2.2.84 Einwendung 223, 212 ... 601
2.6.2.2.85 Einwendung 224 ... 612
2.6.2.2.86 Einwendung 226 ... 613
2.6.2.2.87 Einwendung 227 ... 614
2.6.2.2.88 Einwendung 228 ... 615
2.6.2.3 Einwendungen mittelbar Betroffener (mittelbare Auswirkungen) ... 618
2.6.2.3.1 Einwendung 003, 205 ... 618
2.6.2.3.2 Einwendung 004, 086 ... 618
2.6.2.3.3 Einwendung 005 ... 619
2.6.2.3.4 Einwendung 010 ... 620
2.6.2.3.5 Einwendung 015 ... 621
2.6.2.3.6 Einwendung 016 ... 621
2.6.2.3.7 Einwendung 017, 025, 026, 031, 042, 043, 059, 076, 089, 094, 096, 105, 115, 119, 147, 148: 622
2.6.2.3.8 Einwendung 018 ... 623
2.6.2.3.9 Einwendung 019 ... 625
2.6.2.3.10 Einwendung 024, 087 ... 625
2.6.2.3.11 Einwendung 040, 058 ... 625
2.6.2.3.12 Einwendung 044 ... 626
2.6.2.3.13 Einwendung 049 ... 627
2.6.2.3.14 Einwendung 050 ... 628
2.6.2.3.15 Einwendung 051 ... 628
2.6.2.3.16 Einwendung 052, 143 ... 629
2.6.2.3.17 Einwendung 057 ... 629
2.6.2.3.18 Einwendung 065 ... 631
2.6.2.3.19 Einwendung 069 ... 631
2.6.2.3.20 Einwendung 072 ... 632
2.6.2.3.21 Einwendung 074 ... 633

2.6.2.3.22 Einwendung 091 ... 634
2.6.2.3.23 Einwendung 101 ... 635
2.6.2.3.24 Einwendung 102 ... 635
2.6.2.3.25 Einwendung 106 ... 636
2.6.2.3.26 Einwendung 113 ... 636
2.6.2.3.27 Einwendung 117 ... 637
2.6.2.3.28 Einwendung 120 ... 637
2.6.2.3.29 Einwendung 121 ... 638
2.6.2.3.30 Einwendung 123 ... 638
2.6.2.3.31 Einwendung 134, 135 ... 639
2.6.2.3.32 Einwendung 137 ... 639
2.6.2.3.33 Einwendung 138 ... 640
2.6.2.3.34 Einwendung 150 ... 640
2.6.2.3.35 Einwendung 163 ... 641
2.6.2.3.36 Einwendung 164 ... 644
2.6.2.3.37 Einwendung 165 ... 646
2.6.2.3.38 Einwendung 180 ... 648
2.6.2.3.39 Einwendung 200, 204 ... 653
2.6.2.3.40 Einwendung 207 ... 654
2.6.2.3.41 Einwendung 210 ... 655
2.6.2.3.42 Einwendung 211 ... 656
2.6.2.3.43 Einwendung 216 ... 657
2.6.2.3.44 Einwendung 230 ... 657

3 SOFORTVOLLZUG ... 659

4 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG ... 659

5 HINWEISE ... 661

5.1 Hinweis zur Auslegung ... 661

5.2 Zustellung ... 661

5.3 Außerkrafttreten ... 661

5.4 Berichtigungen ... 661

5.5 Bodenfunde ... 661

5.6 Baumaschinen und Baulärm ... 662

5.7 Bauausführung ... 662

5.8 Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen ... 662

5.9 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen ... 662

5.10 Abstimmungen mit Leitungsträgern ... 662

5.11 Datenschutz ... 662
5.11.1 Anonymisierung ... 662
5.11.2 Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren ... 662
5.11.2.1 Erläuterungen zur Datenverarbeitung ... 663
5.11.2.1.1 Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ... 663
5.11.2.1.2 Speicherdauer Ihrer Daten ... 663
5.11.2.1.3 Information zu den Betroffenenrechten ... 663

5.11.2.1.4 Information zum Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde 664

5.12 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis 664

FUNDSTELLENNACHWEIS MIT ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 666

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

Für das Bauvorhaben Neubau der Ortsumgehung (OU) Meine – Rötgesbüttel im Zuge der B 4 (B4n) der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel – nachfolgend auch „Vorhabenträgerin“) wird gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)[1] i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)[2] der aus den unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der Änderungen und Berichtigungen unter Ziffer 1.3, Vorbehalte, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen unter Ziffer 1.5 festgestellt.

Mit diesem Beschluss werden alle mit dem Straßenneubauvorhaben der OU B4n zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Belange geregelt. Hierzu gehören auch die aufgrund des Straßenneubaus notwendigen Änderungen und Ergänzungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes.

Die von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen, auch soweit sie in Erwiderungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegeben wurden, sind für die Vorhabenträgerin verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt.

1.2 Planunterlagen

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 80 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigefügt.

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	An-zahl/ Seiten	Maßstab
3	Übersichtslagepläne vom 20.05.2016 Blatt 1b, 2b Deckblatt vom 17.10.2024 Blatt 3c Deckblatt vom 17.11.2025	3	1:5.000
4	Übersichtshöhenplan vom 20.05.2016 Deckblatt vom 17.10.2024	3	1:5.000/ 500
5	Lagepläne vom 20.05.2016 Blatt 6a, 10a Deckblatt vom 03.11.2020 Blatt 1b-5b, 7b-9b, 11b Deckblatt vom 17.10.2024 Blatt 12c, 13c Deckblatt vom 17.11.2025	13	1:1.000

[1] Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bek. vom 28.06.2007 (BGBl. I 2007, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).
[2] Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154).

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl/ Seiten	Maßstab
6	Höhenpläne vom 20.05.2016 Blatt 5a, 12a Deckblatt vom 03.11.2020 Blatt 2b, 8b, 9a, 13b, 33b, 34b Deckblatt vom 17.10.2024	34	1:1.000/ 100
7	Lagepläne der Lärmschutzmaßnahmen vom 20.05.2016 Blatt 2a-4a Deckblatt vom 03.11.2020	5	1:2.000
9 9.1	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenübersichtsplan vom 20.05.2016 Deckblatt vom 03.04.2025	1	1:10.000
9.2	Maßnahmenplan vom 20.05.2016 Blatt 4a-6a, 10a, 11a, 14a, 20a Deckblatt vom 03.11.2020 Blatt 1b-3b, 7b-9b, 12b, 13b, 15b, 21b, 22b, 23c Deckblatt vom 17.10.2024 Blatt 16d-19d Deckblatt vom 03.04.2025 Legendenheft zur Maßnahmenplanung vom 20.05.2016 Deckblatt vom 03.04.2025	23 9	1:1.000/ 5.000
9.3	Maßnahmenblätter vom 20.05.2016 Deckblatt vom 03.04.2025	248	
9.4	Vergleichende Gegenüberstellung vom 20.05.2016 Deckblatt vom 03.04.2025	50	
10 10.1	Grunderwerb Grunderwerbspläne vom 20.05.2016 Blatt 10a, 15a Deckblatt vom 03.11.2020 Blatt 1b, 3b, 5b, 6b-8b, 11b-13b, 21, 23 Deckblatt vom 17.10.2024 Blatt 22 Deckblatt vom 02.10.2024 Blatt 2c, 4b, 9c, 16d-19d Deckblatt vom 03.04.2025	21	1:1.000/ 5.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 26.08.2022 (Version vom 02.04.2026)	86	
11	Regelungsverzeichnis vom 20.05.2016 Deckblatt vom 17.10.2024	134	
12 12.1	Widmung/Umstufung/Einziehung Übersichtskarte Widmung, Umstufung, Einziehung v. 20.05.2016 Deckblatt vom 17.11.2025	1	1:25.000
14 14.2	Straßenquerschnitt Straßenquerschnitte vom 20.05.2016 Blatt 4a, 5a, 9a, 11a, 12a Deckblatt vom 03.11.2020 Blatt 3a, 13b, 14b, 15b Deckblatt vom 17.11.2025	15	1:50
17 17.1.1 17.1.2 17.1.3.4.4	Schalltechnische Untersuchung Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung vom 20.05.2016 (S. 15a – 19a) Deckblatt vom 03.11.2020 Anhang zu Liste 6 vom 03.11.2020 Beurteilungspegel Beurteilungspegel FSW nachgeordnetes Netz	5 2 27 14	

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl/ Seiten	Maßstab
18 18.0	Wassertechnische Untersuchung Übersichtslageplan Entwässerung vom 20.05.2016 Blatt 3a Deckblatt vom 03.11.2020 Blatt 1a, 2a Deckblatt vom 17.10.2024	3	1:5.000
18.3	Lagepläne vom 20.05.2016 Blatt 1a, 2a Deckblatt vom 03.11.2020	3	1:100
18.4	Einleitstellen vom 20.05.2016 Deckblatt vom 17.10.2024	2	

1.2.2 Nachrichtliche Planunterlagen

Die nachstehend aufgeführten Planunterlagen sind nachrichtlich beigefügt und bedürfen nicht der Planfeststellung.

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl/ Seiten	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 20.05.2016 Deckblatt vom 17.11.2025	113	
2	Übersichtskarte vom 20.05.2016	1	1:25.000
12 12.2	Widmung/Umstufung/Einziehung Erläuterungen zur Widmung, Umstufung, Einziehung v. 20.05.2016 Deckblatt vom 17.11.2025	1	
14 14.1	Straßenquerschnitt Ermittlung der Belastungsklasse vom 20.05.2016 Deckblatt vom 03.11.2020	33	
17 17.1.1	Schalltechnische Untersuchung Erläuterungsbericht vom 20.05.2016 Deckblatt vom 03.11.2020	21	
17.1.2	Gliederung Berechnungsunterlagen zur schalltechnischen Untersuchung Deckblatt vom 03.11.2020	1	
	Abschnitte der Emissionspegel	8	
17.1.3.1	Erläuterungsbericht nachgeordnetes Netz (Stand 2020) Deckblatt vom 03.11.2020	16	
17.1.3.2	Übersichtslageplan	1	1 : 50.000
17.1.3.3	Planfall Lageplan	8	1 : 5.000
	Abwägungsunterlage Gegenüberstellung RLS-90 / RLS-19 (Pegelvergleich) (Stand: 31.01.2022)	35	

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/	Anzahl/ Seiten	Maßstab
17.2	Luftschadstoffuntersuchung vom 20.05.2016 Deckblatt vom 03.11.2020	61	
18 18.1	Wassertechnische Untersuchung Erläuterungsbericht Straßenentwässerung vom 20.05.2016 Deckblatt vom 08.08.2025	34	
18.1.2	Ermittlung der versickerungwirksamen Böschungsbreite Deckblatt vom 17.10.2024	2	
18.2.1	Wassertechnische Berechnungen vom 20.05.2016 Deckblatt vom 17.10.2024	110	
18.2.2	Bemessung Kanalsystem vom 20.05.2016 Deckblatt vom 17.10.2024	13	
19 19.1.1	Umweltfachliche Untersuchungen Landschaftspflegerische Begleitplan vom 20.05.2016 Deckblatt vom 03.04.2025	123	
	Textkarten zum LBP (Stand Dezember 2020)	3	1:25.000
19.1.2	Bestands- und Konfliktpläne vom 20.05.2016 Deckblatt vom 17.10.2024	3	1:5.000
19.2 19.2.1	Artenschutzbeitrag Artenschutzbeitrag Textteil vom 20.05.2016 Deckblatt vom 03.04.2025	189	
19.2.2	Artenschutzpläne vom 20.05.2016 Deckblatt vom 17.10.2024	3	1:5.000
19.3.1	Artenschutzrechtliche Kartierungen vom 20.05.2016 Deckblatt vom 03.11.2020	145	
	Brutvögel Ergebniskarten Deckblatt vom 03.11.2020	7	
	Fledermausbewertung Deckblatt vom 03.11.2020	3	
19.3.3	Erfassung der Feldlerche und des Mittelspechts vom 20.05.2016 Deckblatt vom 17.10.2024	31	
19.3.4	Ergänzung Kartierung Kranichvorkommen vom 20.05.2016	7	
19.3.5	Kartierung des Mittelspechts im Heinewedel vom 09.12.2022	15	
19.4 19.4.1	FFH-Vorprüfung Erläuterung vom März 2023	40	
19.4.2	Karte zur FFH-Vorprüfung vom 17.10.2024	1	1:20.000

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/	Anzahl/ Seiten	Maßstab
20.1	Beurteilung des Baugrundes vom 31.12.2013	195	
20.2	Geotechnische Untersuchungen vom 26.01.2016 Anlage 1.1: Übersichtslageplan Anlage 1.2: Detail-Lageplan Maßnahme A 1-6 Anlage 1.3: Detail-Lageplan Maßnahme A 5.5 Anlage 1.4: Detail-Lageplan Maßnahme A 5.6 Anlage 2: Bohrprofile Anlage 3: Schichtenverzeichnis	11 1 1 1 1 6 7	d.H. 1:50 d.L: 1:100
21.1	Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung von Juli 2020	45	
21.2	Fachbeitrag WRRL vom 20.05.2016 Deckblatt vom 03.11.2020 Anlage 1: Mischungsrechnung OWK bzgl. des Jahresdurchschnittes Anlage 2: Mischungsrechnung OWK bzgl. der ZHK-UQN Anlage 3: Mischungsrechnung OWK für Chlorid Anlage 4: Mischungsrechnung OWK für Cyanid Anlage 5: Mischungsrechnung GWK für Chlorid Stellungnahme zu Auswirkungen der neuen Bewirtschaftungspläne f den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027 vom Mai 2022	88 3 2 2 2 2 47	
21.3	Betroffenheitsanalyse von April 2021	49	
21.4	Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen durch THG-Emissionen	10	

1.3 Änderungen und Berichtigungen

Die Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen. Sie sind in den Planunterlagen als Deckblatt bezeichnet und durch blaue / roter / grüne/ pinker Schriftfarbe kenntlich gemacht.

Soweit textliche Planänderungen und -ergänzungen sowie Nebenbestimmungen zeichnerisch im Plan nicht berücksichtigt sind, sind die textlichen Regelungen zu beachten.

Soweit textliche Angaben im Planfeststellungsbeschluss – insbesondere zu den in Anspruch zu nehmenden Flächen – im Widerspruch zu den festgestellten Plänen und Verzeichnissen stehen, sind die Angaben in den festgestellten Unterlagen maßgebend.

Die Gesetzesangaben im Planfeststellungsbeschluss beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung geltenden Fassung, sofern nicht anders angegeben.

1.4 Eingeschlossene Entscheidungen

Die fernstraßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 17 FStrG, § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG, alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Von der Ersetzungsfunktion der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zulassungen nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 5 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG). Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Straßenabwässern wird daher unter Ziffer 1.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses von der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde (§ 19 WHG) gesondert erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen sind insbesondere:

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

   - Für die Flächeninanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebietes „Papenteich und Schweineholz“ erfolgt nach § 4 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) eine Befreiung von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art erforderlich ist.

   - Für die Flächeninanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebietes „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ erfolgt nach § 4 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art erforderlich ist.

   - Für die Flächeninanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebietes „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ erfolgt nach § 4 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art erforderlich ist.

   - Für die Beschädigung bzw. Zerstörung von nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 1 BNatSchG eine Ausnahme erteilt. Die Ausnahme bezieht sich auf die ausgleichbare Zerstörung durch Flächeninanspruchnahme von 2.612 m² Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte (BNR), 1.078 m² junger Streuobstbestand (HOJ), 170 m² Uferstaudenfluren an mäßig ausgebautem Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS/UFB), 100 m² halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte im Übergang zu Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (UHF[NSB]), 3.097 m² Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS) und 106 m² sonstiges mesophiles Grünland (GMS) sowie auf die graduelle Beschädigung durch verkehrsbürtige Stickstoffeinträge von 0,04 ha Uferstaudenfluren an mäßig ausgebautem Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS/UFB) und 0,02 ha Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS). Durch die in der Unterlage 9.3d beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen A1.5, A1.6, A2.4, A5.5 (anteilig), A5.6 (anteilig) und A5.18 erfolgt ein Ausgleich.

   - Für die Beschädigung bzw. Zerstörung von nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen wird nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art erforderlich ist. Die Befreiung bezieht sich auf die nicht ausgleichbare Beschädigung bzw. Zerstörung von 226 m² Schlankseggenried (NSGG), 44 m² seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF) und 62 m² mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF). Die Befreiung wird nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit der Verpflichtung verbunden, dass angemessener und zumutbarer Ersatz erfolgt. Der Ersatz erfolgt im Rahmen des in der Unterlage 9.3d beschriebenen Kompensationskonzeptes mit den Maßnahmen A4.11, A5.5 (anteilig), A5.6 (anteilig) sowie A5.16.

2. Waldrechtliche Entscheidungen

   - Auf 66.857 m² wird Wald im Sinne von § 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dauerhaft umgewandelt. Für die Waldumwandlung wird nach § 8 Abs. 1 NWaldLG eine Genehmigung erteilt. Die Genehmigung wird nach § 8 Abs. 4 NWaldLG mit der Verpflichtung verbunden, dass eine Ersatzaufforstung mindestens im gleichen Flächenumfang erfolgt. Die Ersatzaufforstung erfolgt

durch die in der Unterlage 9.3d beschriebenen Maßnahmen E1.11a-b, E3.8, E5.15a-f und E6.3. Bauzeitlich kommt es zudem zu einer temporären Waldumwandlung in einem Umfang von 1,34 ha. Für die temporäre Waldumwandlung wird nach § 8 Abs. 1 NWaldLG eine Genehmigung erteilt. Die Genehmigung wird nach § 8 Abs. 4 NWaldLG mit der Verpflichtung verbunden, die betroffenen Flächen anschließend vollständig wieder aufzuforsten. Die Wiederaufforstung erfolgt durch die in der Unterlage 9.3d beschriebenen Maßnahmen A4.2 und A5.2.

3. Die Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 78 Abs. 5 WHG schließt die für die geringfügige Überbauung des südlichen Ufers der Hehlenriede, zwischen Bau-km. 0-100 und Bau-km 0+100 nach Maßgabe der in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben ein.
4. Die Planfeststellung von Gewässerausbaumaßnahmen i. S. d. §§ 67 Abs. 2 und 68 WHG umfasst insbesondere
   - die geringfügige Überbauung des südlichen Ufers der Hehlenriede, zwischen Bau-km. 0-100 und 0+100 nach Maßgabe der in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben.
   - die Verkleinerung von zwei Teichen (Bau-km 1+000 und 1+100) und die Anlage von Kleingewässern (A 1.6) nach Maßgabe der in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben.
5. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) für Erdarbeiten in Bereichen, in denen nicht ausgeschlossen ist, dass sich dort Kulturdenkmäler befinden.

1.5 Vorbehalte, Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Vorbehalte und Inhalts- und Nebenbestimmungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

1.5.1 Vorbehalte

1.5.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich werden sollten, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

Soweit durch das Vorhaben nachteilige Wirkungen gegenüber der Umwelt oder Dritten eintreten, deren Umfang und Auswirkung zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht absehbar sind, bleibt eine nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden und / oder schadensausgleichenden Einrichtungen und Maßnahmen vorbehalten.

Für den Fall, dass eine zwischen der Vorhabenträgerin und Dritten außerhalb des Verfahrens geschlossene oder zu vereinbarende Regelung als Genehmigungsvoraussetzung im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgehoben wird oder nicht zustande kommt, sind weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

1.5.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten.

1.5.1.3 Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt zur Flurbereinigung

Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen sind im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte.

Soweit sich dadurch geänderte Auswirkungen (z. B. Mehrversiegelungen) auf die Eingriffsbilanz ergeben, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens auch Änderungen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung notwendig sind.

1.5.1.4 Vorbehalt ergänzender Schutzvorkehrungen

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, bis spätestens zum Schluss des Jahres, welches dem Ablauf der gültigen Verkehrsprognose (2030) vorausgeht eine auf Basis tatsächlicher (manueller und/oder automatisierter) Straßenverkehrszählungen (SVZ) aktualisierte, auf einen weiteren Prognosehorizont fortgeschriebene projektspezifische Verkehrsuntersuchung sowie auf dieser Grundlage auf die betroffenen Schutzgüter bezogene immissionstechnische Untersuchungen, insbesondere zu den Lärmwirkungen und zu den Luftschadstoffwirkungen des Vorhabens, jeweils auf der Grundlage aktuellen technischen Regelwerks vorzulegen. Weitere Folgeanordnungen sowie abschließende Entscheidungen zu Schutzvorkehrungen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen bleiben vorbehalten.

1.5.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Feststellung wird mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden:

1.5.2.1 Denkmalschutz

(1) Während der gesamten Baumaßnahme, insbesondere beim Abtrag des Mutterbodens, ist eine archäologische Baubegleitung zu gewährleisten, damit etwaige Bodenfunde ohne Zeitverzug erkannt und dokumentiert werden können („Baubegleitung"). Die Baubegleitung ist in Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde/Kreis- und Stadtarchiv Gifhorn zu beauftragen. Die Kosten trägt die Vorhabenträgerin.

1.5.2.2 Naturschutz

(1) Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.3d beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten.

(2) Bei den Bauarbeiten sind die in DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die in den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (R SBB, 2023) vorgesehenen Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Soweit in den Antragsunterlagen auf die zwischenzeitlich veraltete RAS-LP4 Bezug genommen wird, ist stattdessen die R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen 2023) anzuwenden.

(3) Bei Erdarbeiten in der Nähe von Siedlungsflächen oder benachbart zu Oberflächengewässern ist der Boden und das Transportgut während des Baubetriebes zu befeuchten, sofern andernfalls mit einer stärkeren Staubentwicklung zu rechnen ist, die benachbarte schutzwürdige Bereiche (Siedlungsflächen und Oberflächengewässer) schädigen könnte.

(4) Zur Überwachung der Einhaltung der im der im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (insbesondere Maßnahmenblätter der Unterlage 9.3d) dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie einschlägiger Umweltvorschriften ist eine Umweltbaubegleitung (UBB), einschließlich bodenkundlicher Baubegleitung, zu installieren, deren berufliche Qualifikation gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Zulässig und ggf. erforderlich ist, dass für einzelne Aspekte Personen mit besonderer Expertise (z.B. für Fledermäuse) hinzugezogen werden. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserbehörden jederzeit auskunftspflichtig und informieren diese bei Auftreten unerwarteter Ereignisse während der Bauausführung, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können. Die im Rahmen der Umweltbaubegleitung getätigten Kontrollen, Baustellenbesuche und Veranlassungen sind zu dokumentieren und die Dokumentation mindestens einmal im Monat der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Unvorhergesehene Ereignisse mit Umweltfolgen sind gesondert unverzüglich mündlich den zuständigen Behörden zu berichten und anschließend schriftlich zu dokumentieren.

Die Umweltbaubegleitung umfasst mindestens folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Integration von umwelt-, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen aus dem Planfeststellungsbeschluss in die Ausführungsplanung;
- Beteiligung an der Einweisung der am Bau beteiligten Unternehmen und deren Unterrichtung über die Aufgaben der Umweltbaubegleitung sowie über die zu berücksichtigenden Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses;
- regelmäßige Teilnahme an Baubesprechungen;
- Beteiligung an der Festlegung der Bautabuflächen vor Baubeginn und ihre Kontrolle während der Bauarbeiten;
- Überwachung der Einhaltung sämtlicher Nebenbestimmungen zur Vermeidung, Minderung und Schutz von nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt;
- Beteiligung an sämtlichen Abstimmungen mit den zuständigen Naturschutz- und Bodenschutzbehörden sowie der zuständigen Wasserbehörde;
- Kontrolle der (rechtzeitigen) Durchführung und der Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie der Anlage sonstiger Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Bauausführung;
- Beteiligung an Maßnahmen des Bodenmanagements (Überwachung von bodenschutzrelevanten Regelungen sowie Behandlung und Verwendung von Böden);
- Beteiligung bei der Aufklärung, Beweissicherung, Beseitigung und ggf. Sanierung; unvorhergesehener Umweltschäden und sonstiger Beeinträchtigungen des Naturhaushalts;
- Überwachung der Durchführung der Räumungs- und Rekultivierungsmaßnahmen auf den baubedingt in Anspruch genommenen Flächen und der Baustelleneinrichtungsflächen;
- Beteiligung bei der Abnahme der Bauleistungen und Überwachung einer ggf. erforderlichen Nachbesserung;

- regelmäßige Dokumentation (Text, Fotos, kartenmäßige Darstellung) der Bauarbeiten im Hinblick auf umweltrelevante Sachverhalte und Verfassen von Berichten über ihre Tätigkeit. Die Dokumentation hat möglichst weitgehend auf die jeweils einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses bzw. die jeweilige Maßnahmenbezeichnung aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.3d) Bezug zu nehmen. Sie hat sämtliche zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt, die nicht Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes sind, darzustellen und ggf. einen zusätzlichen Kompensationsbedarf festzustellen.

(5) Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das genehmigte Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie auf Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

1.5.2.2.1 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht

(1) Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und Rückbaumaßnahmen einen mit Fotografien belegten Durchführungsbericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inkl. der Zeitpunkte der Herstellung bzw. Durchführung, darstellt.

Ein Mehrexemplar ist dem Landkreis Gifhorn zu übermitteln.

1.5.2.2.2 Anordnung von Ersatzgeld

Die Zahlung eines Ersatzgeldes ist nicht anzuordnen, weil alle Eingriffe durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

1.5.2.3 Bodenschutz und Abfall

(1) Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen oder zu verwerten; bei der Verwertung sind die Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Ersatzbaustoffverordnung in ihren jeweiligen aktuellen Fassungen zu beachten.

(2) Erdarbeiten, Bodenbewegungen, Überdeckungen sowie Bodenaushub im Bereich der bekannten Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Vorhabengebietes sind im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde durchzuführen.

(3) Sofern sich bei Ausführung der Erdarbeiten schädliche Bodenveränderungen (Verfärbungen, Gerüche o.Ä.) zeigen sollten, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde, anzuzeigen und die weiteren Maßnahmen in Abstimmung mit dieser Behörde durchzuführen.

(4) Die weiteren Entscheidungen zur Bodensanierung und Altlastenentsorgung bleibt dem Landkreis Gifhorn als Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde vorbehalten.

(5) Der während der Bauphase erzeugte Abfall (insbesondere Bauschutt sowie Verpackungs- und Transportmaterial) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

(6) Bei der Baumaßnahme ist die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ anzuwenden.

(7) Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen sowie wie möglich zu vermeiden (z. B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o. Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Die im Zuge der Baumaßnahme verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen (Rekultivierung). Das Tiefpflügen zur Bodenlockerung im Bereich von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

(8) Werden bei den Bauarbeiten Bodenverunreinigungen (Ablagerung, besondere Verfärbungen, Geruch) festgestellt, so sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich bis zur Abstimmung mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde über das weitere Vorgehen einzustellen.

(9) Der Bodenaushub ist in Abhängigkeit unterschiedlicher Bodenarten separat zu lagern, um die vormals vorhandene Struktur weitestgehend wiederherzustellen. Die bauausführenden Unternehmen sind durch die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der Maßgaben zu verpflichten.

(10) Oberbodenarbeiten (Abtrag und Auftrag des Mutterbodens) dürfen nur bei geeigneter Bodenfeuchte durchgeführt werden. Der Mutterboden ist so auszubauen, zwischenzulagern und in einer Qualität wieder einzubauen, dass die Bonität der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt.

1.5.2.4 Immissionsschutz

1.5.2.4.1 Verkehrslärm

1.5.2.4.1.1 Lärmvorsorge

(1) Die Fahrbahnoberflächen der Bundesstraßentrasse B4n einschließlich Ein- und Ausfädelungen und Rampen sind auf dem gesamten Neubauabschnitt mit einer lärmtechnisch optimierten Deckschicht so herzustellen und zu erhalten, dass dauerhaft eine Lärmminderung von mindestens -2,0 dB(A) nach der Richtlinie für Lärmschutz an Straßen (RLS) 90. bei Geschwindigkeiten über 60 km/h auf den Hauptfahrbahnen sichergestellt ist.

1.5.2.4.1.2 Erstattungsanspruch für Lärmschutz (passiver Lärmschutz)

(1) Die Vorhabenträgerin hat den Eigentümern der unter Ziffer 2.2.3.6.2.7 auf Grundlage der ergänzten angeforderten Unterlage (Gegenüberstellung der Immissionswerte der RLS 90 und RLS-19 für die OU Rötgesbüttel-Meine - Pegelvergleich) mit Grenzwertüberschreitungen aufgeführten Grundstücke die notwendigen Aufwendungen für die sich nach Maßgabe der 24. Der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (24. BImSchV) ergebenden Lärmschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen auf den angegebenen Gebäudeseiten zu erstatten. Die Vorhabenträgerin hat den Betroffenen den Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der 24. BImSchV im Vorfeld der Bauarbeiten anzubieten.

(2) Die Vorhabenträgerin hat für Grundstücke entlang der Neubaustrecke der B 4n und des nachgeordneten Netzes in den Ortslagen Gifhorn, Ausbüttel, Ribbesbüttel, Ribbesbüttel (Siedlung), Groß Schwülper, Bornsiek, Rethen, Meine und Vordorf sowie entlang der bestehenden Landstraßen (L) L 321 (ab Groß Schwülper bis Kreuzung Gifhorner Straße in Meine), L 320 (zwischen Ribbesbüttel und Ribbesbüttel (Siedlung)), L 292 (ab Baugrenze bis Kreuzung K 67 in Isenbüttel), K 113 (zwischen L 321 und Kreuzung Haupstraße in Vordorf), für die Gebäude die jedenfalls teilweise innerhalb des in Unterlage 17.1.3.3a (acht Pläne) türkis = 67 dB(A) nachts und/oder dunkelblau = 57 dB(A) tags dargestellten Bereichs liegen, eine detaillierte schalltechnische Untersuchung nach den RLS-19 zu erstellen.

(3) Soweit die schalltechnischen Untersuchungen nach Absatz (2) ergeben, dass der nach § 3 der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) i.V.m. der RLS-19 ermittelte Beurteilungspegel an Gebäuden nach Absatz (2) 70 dB(A) tags und/oder für Wohngebäude 60 dB(A) nachts überschreitet, hat die Vorhabenträgerin den Eigentümern die notwendigen Aufwendungen für die sich nach Maßgabe der 24. BImSchV ergebenden Lärmschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen auf den entsprechenden Gebäudeseiten zu erstatten. Die Vorhabenträgerin hat den Betroffenen nach Satz 1 den Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der 24. BImSchV im Vorfeld der Baufreigabe des letzten Abschnitts der B 4 bis zur A 391 zu realisierenden Planungsabschnittes der B 4n Gifhorn (B 188) - AK Braunschweig-Nord anzubieten.

(4) Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Vorhabenträgerin zu regeln. Die Vorhabenträgerin hat die zum Abschluss der Vereinbarung notwendigen örtlichen Feststellungen zu treffen.

1.5.2.4.2 Bauausführung

(1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, den Bau nach dem Stand der Technik auszuführen; die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten.

1.5.2.4.2.1 Baulärm

(1) Im Rahmen des Baustellenbetriebes sind lärmintensive Arbeiten (Baumaschineneinsatz, Lkw-Bewegungen) auf den Tageszeitraum (07:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken. Darüberhinausgehende Ausnahmen werden zur Erzielung eines bau- und verkehrssicheren Tagesabschlusses zugelassen.

(2) Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV) zu beachten. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten.

1.5.2.4.2.2 Beweissicherung

Die Vorhabenträgerin hat in Bereichen, in denen durch den Bau bzw. durch Bauverfahren und/oder Baustellenverkehre Schäden an Straßen, Wegen und Gebäuden entstehen können, vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme Zustandserfassungen durchzuführen, hierfür einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu beauftragen und Schäden, die nachweislich durch die Baumaßnahme verursacht wurden, zu beseitigen.

1.5.2.5 Belange der Jagd

Den Jagdgenossenschaften Ausbüttel, Meine, Rötgesbüttel, Vordorf, Isenbüttel, Bechtsbüttel und Rethen sowie der Jagdgesellschaft Vordorf werden dem Grunde nach einer Entschädigung für die vorhabenbedingte Wertminderung ihres Jagdbezirkes gewährt. Die Höhe der Entschädigung wird in einem Gutachten nach den Hinweisen zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH 01) durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Jagdsachverständigen ermittelt. Das Gutachten wird durch die Vorhabenträgerin beauftragt.

1.5.2.6 Leitungsrechte

Vorhandene Versorgungsanlagen und -leitungen sind erforderlichenfalls umzulegen oder zu sichern. Vorhandene Strom-, Glasfaser- und Gasleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Die für die Detailplanungen der Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen der Versorgungsanlagen notwendigen Unterlagen der Ausführungsplanung sind den Versorgungsunternehmen (DB Energie GmbH, Wasserverband Gifhorn, Abwasserverband Braunschweig, TenneT TSO GmbH, Deutsche Telekom Technik GmbH, Avacon Netz GmbH, EWE Netz GmbH, Gasunie Deutschland Transport Service GmbH, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BS | Energy), Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, LSW Netz GmbH & Co. KG, Prokon Regenerative Energie eG, Wintershall DEA Deutschland GmbH, Neptune Energy Holding Germany GmbH) rechtzeitig vor Baubeginn bereitzustellen.

1.5.2.6.1 DB Energie GmbH

(1) Die Leitung und insbesondere die Maststandorte sind für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der Deutsche Bahn (DB) bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.

(2) Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.

(3) Für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten ist der Schutzstreifen von 30 m rechts und links der Trassenachse der Bahnstromleitung der DB Energie GmbH einzuhalten.

(4) An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen, Schienen etc. ist ein Anfahrschutz zu errichten.

(5) Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten.

(6) Die Aufwuchsbeschränkung ist aus Sicherheitsgründen im Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung zu beachten. Künftige Bäume und Sträucher sind zu stutzen bzw. zu fällen, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Das ist auch bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten zu beachten.

(7) Der Schutzstreifenbereich für Bebauungen (auch Lärmschutzwände) ist einzuhalten. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden. Genehmigungen von Bauten im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind.

(8) Bei der Lagerung von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) innerhalb des Schutzstreifens sind die geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseiten“ laut VDE 0210 nicht zu unterschreiten.

(9) Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen ist stets der Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten.

1.5.2.6.2 Wasserverband Gifhorn

(1) Die Leitungen des Wasserverbandes Gifhorn sind im Zuge der baulichen Umsetzung des Straßenbaus mit einem Schutzrohr gemäß der aktuellen Kreuzungsrichtlinien zu versehen.

(2) Erforderliche Baumaßnahme an Leitung nach Absatz (1) ist mindestens drei Monate vorher beim Wasserverband Gifhorn anzuzeigen.

(3) Ein Arbeiten von Fremdfirmen an den Anlagen des Wasserverbandes Gifhorn ist ohne Einverständnis des Verbandes nicht gestattet.

(4) Die Leitungen inkl. ihrer Armaturen, die in Wegeparzellen liegen in den Anpassungsarbeiten vorgenommen werden, sind gegen Beschädigungen zu sichern und der Beginn der Straßen-/Erdbauarbeiten in diesem Bereich dem Wasserverband Gifhorn mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

1.5.2.6.3 Abwasserverband Braunschweig

Die Leitungen des Abwasserverbandes Braunschweig sind im Zuge der baulichen Umsetzung des Straßenbaus mit einem Schutzrohr gemäß der aktuellen Kreuzungsrichtlinien zu versehen.

1.5.2.6.4 TenneT TSO GmbH

(1) Bei Aufstellung von Straßenbeleuchtungen, Lichtanlagen sowie von Hinweisschildern ist im Leitungsschutzbereich der 380-kV-Leitung Wahle – Hattorf, Mast 46 – 47 (LH-10-3023) von Bau-km 9+356 bis Bau-km 9+425 eine max. Höhe von 3,5 m über der geplanten Gradiente einzuhalten.

(2) Für sämtliche Arbeiten im Kreuzungsbereich zu der Leitung der TenneT TSO GmbH ist innerhalb des Leitungsschutzbereiches eine max. Höhe von 93,0 m ü. N.N. einzuhalten.

(3) Eine Abschaltung der Leitung für die Bauarbeiten wird nicht stattgegeben.

(4) Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit Zustimmung der TenneT TSO GmbH und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

(4) Das Merkblatt „Wichtige Hinweise zum Schutz der Leitungen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen“ ist den bauausführenden Unternehmen weiterzugeben.

(5) Bei einer elektrisch leitenden Ausführung der Fledermausüberflughilfe ist eine ausreichende Erdung der Anlage von einem Fachmann vorzunehmen, um eine Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen.

1.5.2.6.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

Es ist ein Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit der Deutschen Telekom Technik GmbH abzustimmen. Benötigte Baumaßnahmen sind der Deutschen Telekom Technik GmbH drei Monate im Voraus mitzuteilen.

1.5.2.6.6 Avacon Netz GmbH

<u>Hochspannungsleitung</u>

(1) Während der Arbeiten im Näherungsbereich der 110-kV Hochspannungsleitung Wahle – Hattorf (LH-10-3023) Mast 46 – Mast 47 ist der Sicherheitsabstand nach DIN VDE 0105-100:3026-10 zu beachten.

(2) Für Arbeiten im Näherungsbereich und im Leitungsschutzbereich von Hochspannungsfreileitungen ist eine örtliche Einweisung durch einen fachverantwortlichen Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH und ggf. die Festlegung von Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Einweisung ist drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.

<u>Gashochdruckleitung</u>

(3) Innerhalb des Schutzstreifen der Gashochdruckleitung sind Maßnahmen jeglicher Art, die Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet.

(4) Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.

(5) Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitung inkl. ihrer Nebeneinrichtungen sind in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkung zu gewährleisten.

(6) Es darf innerhalb des Leitungsschutzbereiches ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon netz GmbH über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

(7) Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereichs dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH ausgeführt werden.

(8) Für die spätere Gestaltung des Planungsgebietes innerhalb des Leitungsschutzstreifens ist das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und das Beiblatt GW 125-B1 zu beachten.

(9) Der Leitungsschutzstreifen ist grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen min. 6 m links und rechts von der Gashochdruckleitung entfernt bleiben.

(10) Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.

(11) Falls Gashochdruckleitungen der Avacon Netz GmbH durch die Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen (nur in lastschwachen Zeiten möglich), ist zu berücksichtigen, dass eine Vorlaufzeit von ca. neun Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigt wird.

(12) Die Rohrleitungsabdeckung von 1 m über Rohrleitungsoberkante ist zu gewährleisten.

(13) Bauarbeiten im Bereich der Gashochdruckleitungen dürfen nur unter fachkundiger Anleitung durchgeführt werden.

(14) Hinweisschilder, Merksteine und andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Avacon Netz GmbH nicht verdeckt, nicht ersetzt und nicht entfernt werden.

(15) Sobald Erdabtragungen durchgeführt werden, dürfen die Leitungen nicht mehr ohne Überfahrschutz überfahren werden. Über die Art und den Umfang des Überfahrschutzes muss eine Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH erfolgen.

(16) Arbeiten im Bereich der Gastransportleitungen ist nur vor einer vorherigen örtlichen Einweisung durch die fachverantwortlichen Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH erlaubt. Die Einweisung ist drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.

<u>Fernmeldeleitung</u>

(17) Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen, 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse, dürfen ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle sowie Pfosten eingebracht werden.

(18) Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

(19) Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen sind konsequent und ohne Einschränkung in ihrem Bestand und Betrieb zu gewährleisten.

(20) Bei Leitungskreuzungen mit den Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH im Zuge der Maßnahme, sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen, welches nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

(21) Leitungskreuzungen sind 1 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.

(22) Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

(23) Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen.

(24) Innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen sind keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher anzupflanzen.

(25) Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen sind nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH auszuführen. Hierfür hat die Vorhabenträgerin sich mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit der Avacon Netz GmbH in Verbindung zu setzen über das Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de.

(26) Die Vorhabenträgerin hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage der Fernmeldeleitungen zu informieren.

1.5.2.6.7 Gasunie Deutschland Transport Service GmbH

(1) Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

(2) Sollten die Erdgastransportleitungen betroffen sein, so ist rechtzeitig, jedoch mindestens fünf Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich Kontakt aufzunehmen.

(3) Sollten die Erdgastransportleitungen betroffen sein, so sind unter Gasunie-Aufsicht Suchschlitze und Querschläge durchzuführen.

1.5.2.6.8 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

(1) Die Anlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, nicht zu überbauen und vorhandene Überdeckungen nicht zu verringern.

(2) Bei einer Umverlegung ist die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH über TDRA-N.Hannover@vodafone.com mindestens drei Monate vor Baubeginn zu informieren.

1.5.2.6.9 LSW Netz GmbH & Co. KG

(1) Anpassungen bzw. Wurzelschutzmaßnahmen bei Bepflanzungen im Bereich der Leitungstrassen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der LSW Netz GmbH & Co. KG abzustimmen.

1.5.2.6.10 Wintershall DEA Deutschland GmbH

(1) Sollte zu einer Bohrung der Sicherheitsabstand von 5 m nicht eingehalten werden können, ist von dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie eine Ausnahmegenehmigung einzuholen.

1.5.2.7 Landwirtschaft

(1) Vorübergehend genutzte Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten in rekultiviertem Zustand zurückzugeben. Bei Bedarf erfolgt eine Lockerung von verdichtetem Boden.

(2) Vor Baubeginn und nach Beendigung der Baumaßnahme ist durch einen für den Bereich der Landwirtschaft anerkannten Sachverständigen eine Feststellung und Protokollierung des Zustandes der landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen. Etwaige baubedingte Schäden werden beseitigt bzw. – wenn dies nicht möglich ist – angemessen entschädigt. Sollte eine Entschädigung nicht einvernehmlich festzulegen sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung hierüber vor.

(3) Die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen sind dauerhaft zu gewährleisten.

Drainagen/Bewässerung und Beregnungsanlagen

(4) Die durch den Bau beeinträchtigten bestehenden Drainage- und Bewässerungs- bzw. Beregnungssysteme inkl. der Brunnen sind vollumfänglich wiederherzustellen, sodass zu Beginn der Bauzeit funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen.

(5) Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

(6) Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Maßnahmen – notfalls durch provisorische Leitungen – sicherzustellen, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Das gilt auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen, und andere vorhandene und künftig noch notwendige Entwässerungseinrichtungen – wie etwa Durchlässe für Entwässerungsgräben – soweit sie nicht ohnehin Teil des planfestgestellten Vorhabens sind.

(7) Soweit aus bautechnischen Gründen eine temporäre Unterbrechung der Leitungen erforderlich ist, ist sie auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren und zuvor mit den Betroffenen abzustimmen.

(8) Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

(9) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für derzeit noch nicht bekannte Leitungen, die im Zuge der Ausführungsplanung oder der Bauarbeiten identifiziert werden.

(10) Die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke sind nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005– Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt.

(11) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet die neu angelegte Spargelanbaufläche auf betriebseigenen Flächen des Einwenders Nr. 063 in einem Umfang von maximal 3,14 ha an das betriebseigene Beregnungssystem anzuschließen, soweit dieser zustimmt.

1.5.2.8 Schienenwege

(1) Alle Baumaßnahmen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebes auf den Eisenbahnstrecken im Bereich des Vorhabens sind rechtzeitig vor Baubeginn im Benehmen mit der DB InfraGO AG (vormals: DB Netz AG) abzustimmen. Gegebenenfalls erforderlich werdende Sperrpausen, Langsamfahrstellen, sonstige bautechnische und betriebliche Schutzmaßnahmen, Beweissicherung usw. sind frühzeitig mit der DB InfraGO abzustimmen und festzulegen.

(2) Bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Richtlinien der DB InfraGO AG, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und die Eisenbahnsignalordnung (ESO) zu beachten.
(3) Die genaue Lage betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen in unmittelbarem Bereich von DB Liegenschaften ist durch Suchschlitze zu ermitteln.
(4) Vor Baubeginn im Bereich von Schienenwegen ist die jeweils erforderliche Baudurchführungsvereinbarung, ggf. einschließlich einer Kranvereinbarung und einer Bauüberwachungsvereinbarung mit der übermittelten Stelle der DB InfraGO AG (vormals: DB Netz AG) abzuschließen und auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
(5) Während der Bauzeit dürfen bestehende Zugangs- und Zufahrtrechte, inkl. Abstellmöglichkeit für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG nicht eingeschränkt werden.
(6) Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
(7) Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Entwässerungsanlagen / Tiefenentwässerung, Durchlässe, Bahnübergänge, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.
(8) Die Bauwerksentwürfe der Brückenbauwerke BW 03, 10 und 13Ü (Überführungsbauwerke der Bahnstrecke 1902) sind dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) über den jeweiligen Betreiber der Eisenbahninfrastruktur in mindestens dreifacher Ausfertigung zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen.

1.5.2.9 Kampfmittel

(1) Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Vorhandensein von Kampfmitteln innerhalb des Baufelds so weit wie möglich ausgeschlossen werden kann. Hierfür sind vor Erdarbeiten im Rahmen der Baudurchführung durch eine Kampfmittelräumfirma untersuchen zu lassen und ggf. weitere Maßnahmen, insbesondere Kampfmittelräumungen im Einvernehmen mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamts für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Dorfstraße 19, 30519 Hannover, kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de abzustimmen. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel, unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt und der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, bei der Regionaldirektion Hameln-Hannover des LGLN, umgehend zu benachrichtigen.

1.5.2.10 Unterrichtungspflichten

(1) Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind der NLStBV, Dezernat 41 Planfeststellung, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu machen.

1.5.3 Zusagen

Die seitens der Vorhabenträgerin – auch in Erwiderungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde – abgegebenen Zusagen sind wie nachstehend bezeichnet einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten, soweit dieser Planfeststellungsbeschluss keine abweichenden Regelungen trifft.

1.5.3.1 Landkreis Gifhorn

1.5.3.1.1 Naturschutz

Die Vorhabenträgerin sagt in Bezug auf die landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen, die in der Unterlage 9.3d beschrieben sind, Folgendes zu:

- Für die anzubringenden Fledermauskästen ist eine jährliche Kontrolle und bei Bedarf Reinigung vorzusehen, damit die Kästen nicht als ökologische Falle wirken können.
- Die Vorhabenträgerin hat dem Landkreis Gifhorn alle für das Kompensationsverzeichnis erforderlichen Angaben, insbesondere auch die erforderlichen Datensätze zur Einstellung in das Web-GIS des Landkreises Gifhorn zu übersenden, soweit eine entsprechende Datenkompatibilität dieses möglich macht.

1.5.3.1.2 Denkmalschutz

(1) Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, eventuell erforderliche Maßnahmen in Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde durchzuführen; eine Beauftragung solle jedoch durch die Untere Denkmalschutzbehörde erfolgen. Die hierfür entstehenden Kosten übernimmt die Vorhabenträgerin.
(2) Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass in Bereichen mit exakt benennbaren Bodendenkmälern bauvorbereitende Prospektionen durchzuführen („Prospektion"). Bei positiver Befundlage kann eine unverzügliche Ausgrabung erfolgen; die archäologische Baubegleitung entfällt in diesen Bereichen.
(3) Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass historische Ackerrelikte (Wölbäcker) vor Beginn der Erdarbeiten zu dokumentieren, wobei neben einer fotografischen Erfassung eine topographische Feinaufnahme des Ist-Zustandes erforderlich ist („Vorabdokumentation").

1.5.3.1.3 Bodenschutz

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

1.5.3.1.4 Hochwasserschutz

Die Vorhabenträgerin sagt zu, alle Gewässerverläufe sowie deren bestehende Zuläufe während und nach der Bauzeit aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dies gilt gleichfalls für die bauzeitliche Unterhaltung. Mehrlängen werden seitens der Vorhabenträgerin abgelöst.

1.5.3.1.5 Widmung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, zwei Jahre nach der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Meine - Rötgesbüttel im Zuge der B4n eine umfassende Verkehrsuntersuchung auf der Strecke B 4 alt in den verschiedenen Abschnitten der K 66 und der K 52 durchzuführen, auf Grundlage derer die in dem Umstufungskonzept (Unterlage 12) zugeordneten Straßenkategorien überprüft werden können.

1.5.3.2 Gemeinde Ribbesbüttel

1.5.3.2.1 Wegenetz

(1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sämtliche vorhandene Überfahrten über die vorhandenen und neu zu erstellenden Gewässeranpassungen bei Notwendigkeit auf Kosten des Vorhabenträgers wiederhergestellt werden.

1.5.3.2.2 Bushaltestelle (Maßnahme 1.04)

(1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die geplante Haltestelle barrierefrei auszuführen.

1.5.3.3 Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL)

(1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Bau der neuen Wirtschaftswege und möglicher Anlegung von Baustraßen zum Erreichen der Baufelder in Abstimmung mit dem ArL Brauschweig vorzunehmen.
(2) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die notwendige Tragfähigkeit der Brücken im Zuge von Wirtschaftswegen in der Bauwerksplanung zu berücksichtigt.
(3) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Maßnahme 3.08 in Abstimmung auszuführen.
(4) Die Vorhabenträgerin sagt eine frühzeitige Vorbereitung und Abstimmung der vorgezogenen CEF Maßnahmen A2.5 CEF, A2.2a CEF sowie A2.2b CEF zu. Eine Verlegung der Pfandfläche erfolge unter Berücksichtigung fachlicher Kriterien.
(5) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Lage von neuen Grundstückszufahrten mit dem Eigentümer des von der rechtmäßigen Zufahrt abgeschnittenen Flurstückes im Zuge von Ersatzwegen vor der Baudurchführung abzustimmen.
(6) Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Zusatz Rekultivierung zu landwirtschaftlicher Fläche im relevanten Maßnahmenblatt V 4 aufzunehmen.

1.5.3.4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

1.5.3.4.1 Bodenschutz

(1) Die Vorhabenträgerin sagt vor Baubeginn zu, im Baubereich liegende Bohrpunkte aufzusuchen und diese einzumessen.
(2) Die Vorhabenträgerin sagt zu die Allgemeinen rechtlichen und fachlichen Vorgaben (BBodSchG, KrWG, TR Boden) bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.
(3) Die Vorhabenträgerin sagt zu, ein Bodenschutzkonzept in der Ausführungsplanung für die Baumaßnahme mit einer bodenkundlichen Baubegleitung vorgesehen.

1.5.3.4.2 Baugrunduntersuchung

(1) Die Vorhabenträgerin hat für die Planung der Bauwerke weitere Baugrunduntersuchungen zugesagt.

1.5.3.5 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Kampfmittelbeseitigungsdienst

(1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass auf Grundlage der Ergebnisse aus der Luftbildauswertung des LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst zur fachtechnischen Unterstützung der Kampfmittelräumung ein Ingenieurbüro beauftragt wird, dass ein Räumungskonzept mit den Beteiligten aufstellen wird.
(2) Die Vorhabenträgerin sagt zu, umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden.

1.5.3.6 DB Deutsche Bahn AG DB Immobilien

(1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Detailplanungen mit der DB Netz AG abzustimmen.
(2) Die Vorhabenträgerin sagt zu, vorhandene Anlagen der DB AG (z. B. Entwässerung, Leitungen etc.) zu berücksichtigen.

(3) Die Vorhabenträgerin sagt zu, für die Kreuzungsmaßnahme mit Bahngelände mit der fachlich zuständigen Stelle der DB Netz AG eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) abzuschließen.
(4) Die Vorhabenträgerin sagt zu, vor Beginn der Bautätigkeiten frühzeitig ein Bauerlaubnisvertrag für die dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen der DB Netz AG abzuschließen. Ein solcher Vertrag kann nur vorbehaltlich eines ebenfalls abzuschließenden Baudurchführungsvertrages unterzeichnet werden.
(5) Die Vorhabenträgerin sagt zu, der Umbauumfang durch eine Planung zu ermitteln und die Sondernutzung der Bundesstraße gemäß § 8 FStrG, sowie die Kostentragung der Anlagenanpassung zwischen der Vorhabenträgerin und der Deutschen Bahn AG DB Immobilien zu vereinbaren. Ein Entwurf einer Vereinbarung anhand der Richtlinie für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes werde seitens der Vorhabenträgerin vorgelegt.
(6) Die Vorhabenträgerin sagt zu, vor Baubeginn eine Leitungsabfrage an die übermittelte Stelle zu richten.
(7) Die Vorhabenträgerin sagt zu, Baumaterial, Bauschutt etc. nicht auf Bahngelände zwischen- oder abzulagern.

1.5.3.7 DB Energie GmbH

(1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Arbeitsverantwortlichen vor Baubeginn von Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens auf die vorhandenen Gefahren zu unterweisen.

1.5.3.8 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

(1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, Beeinträchtigungen zu vermeiden und die Handwerksbetriebe unzumutbar zu behindern.
(2) Die Vorhabenträgerin sagt zu, mit den betroffenen Betrieben zur Maßnahmenabstimmung in Kontakt zu treten und einen Ansprechpartner für die Bauleitung mitzuteilen.

1.5.3.9 Wasser- Und Abwasserverband

1.5.3.9.1 Wasserverband Gifhorn

(1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Wasserverband Gifhorn rechtzeitig einzubinden, damit dieser seine Leitungen rechtzeitig verlegen und sichern kann.
(2) Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Beginn der Straßen- und Erdbauarbeiten frühzeitig jedoch mindestens vier Wochen vor Beginn dem Wasserverband Gifhorn anzuzeigen.

1.5.3.9.2 Abwasserverband Braunschweig

(1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Abwasserverband Braunschweig rechtzeitig einzubinden, damit dieser seine Leitungen rechtzeitig verlegen und sichern kann.

1.5.3.10 Tennet TSO GmbH

(1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich mit der Tennet TSO GmbH bei kleinen Änderungen der Straßenführung sowie Abweichungen in der Gradientenhöhe im Leitungsschutzbereich der 380-kV-Leitung Wahle – Hattorf, Mast 46 – 47 (LH-10-3023) von Bau-km 9+356 bis Bau-km 9+425, die zu einer Unterschreitung des Mindestabstandes führen könnte, abzustimmen.
(2) Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich mit der Tennet TSO GmbH im Detail abzustimmen, sollten überschreitende Höhen für Straßenbeleuchtungen, Lichtanlagen sowie von Hinweisschildern erforderlich sein, als die in Ziffer 1.5.2.6.4 Abs. (1) festgeschriebene Höhe überschreiten.
(3) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Tennet TSO GmbH weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

1.5.3.11 Deutsche Telekom Technik GmbH

(1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Deutsche Telekom Technik GmbH rechtzeitig einzubinden, damit dieser seine Leitungen rechtzeitig verlegen und sichern kann.
(2) Die Vorhabenträgerin sagt zu, darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden.
(3) Die Vorhabenträgerin sagt zu, der Deutschen Telekom Technik GmbH jederzeit ein ungehinderter Zugang zu ihren Telekommunikationslinien zu gewährleisten. Insbesondere sagt die Vorhabenträgerin zu, Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei zu halten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
(4) Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.
(5) Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

1.5.3.12 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, den genauen Umfang der einzelnen Maßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abzustimmen.

1.5.3.13 Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn

(1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, sollten Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, prüft die Vorhabenträgerin ein Vorteilsausgleich.
(2) Die Vorhabenträgerin sagt zu, den genauen Umfang der einzelnen Maßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abzustimmen.
(3) Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sollten sich im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens (sofern die Flächen in einem Verfahrensgebiet liegen) bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Beregnung/ Drainagen abzeichnen, so werden diese vom der Vorhabenträgerin berücksichtigt.

1.5.3.14 Allgemeiner Realverband Vordorf

(1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, sofern in offener Bauweise gearbeitet wird, wird vor Verfüllung dem Allgemeinen Realverband Vordorf und/ oder den Grundstückseigentümer/Pächter ein Abnahmetermin angeboten.

1.5.3.15 Beregnungsverband Vordorf

(1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, sollten Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, prüft die Vorhabenträgerin ein Vorteilsausgleich.
(2) Die Vorhabenträgerin sagt zu, den genauen Umfang der einzelnen Maßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abzustimmen.
(3) Die Vorhabenträgerin sagt zu, vor Verfüllung ein Abnahmetermin anzubieten, sofern in offener Bauweise gearbeitet werde.

1.5.3.16 Avacon Netz GmbH

(1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Avacon Netz GmbH im weiteren Verfahren zu beteiligen.
(2) Die Vorhabenträgerin sagt zu, Abstimmungen zur Verlegung der Fernmeldeleitungen im Zuge der Ausführungsplanung vorzunehmen.

1.5.3.17 Niedersächsische Landesbehörde für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) – Dezernat Binnenfischerei-Fischereikundlicher Dienst

(1) Die Vorhabenträgerin sagt die notwendige Abstimmung zum Schutz und Erhalt der Fischfauna für die Maßnahmen V3 und A08 mit den Eigentümern zu.

1.5.3.18 Wintershall DEA Deutschland GmbH

(1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die weitere Vorgehensweise mit dem LBEG bezüglich einer Ausnahmegenehmigung des LBEG abzustimmen.
(2) Die Vorhabenträgerin sagt zu, vor Baubeginn das Mundloch der Bohrung und die genaue Einmessung der verfüllten Bohrung aufzusuchen.

1.5.3.19 Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.

(1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass bei der Flächenentsiegelung befestigten Flächen renaturiert bzw. rekultiviert und nicht „denaturiert“ werden.

1.5.3.20 Arbeitskreis Paläontologie Papenteich (APP)

Die Vorhabenträgerin sagt Abstimmungsgespräche zu, die unter Berücksichtigung des Bauablaufs und der geltenden Sicherheitsbestimmungen ein Betreten der Baustrecke für den APP ermöglichen könnten.

1.5.3.21 Einwender Nr. 039

(1) Ein dauerhafter Zugang zum Gehöft wird von der Vorhabenträgerin zugesagt.
(2) Die Vorhabenträgerin sagt zu, während der Bauphase ein Baugerüst mit einer Höhe von 3,00 m aufzustellen und durch Lärmschutzmatten den notwendigen Lärmschutz für die Pferde herzustellen.
(3) Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass während der Bauphase jederzeit ein Abtransport kranker Pferde gewährleistet wird.
(4) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Gehege (Longierplatz und Paddocks) für Jungtiere während der Bauphase entsprechend zu verlegen, um einen effektiven Lärmschutz der Tiere zu gewährleisten.

1.6 Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die in den Planunterlagen Unterlage 18.4b Zusammenstellung der Einleitung in Gewässer aufgeführten Einleitungen von Niederschlagswasser von den befestigten Verkehrsflächen in den Untergrund durch Versickerung über Versickerungsmulden wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Die erforderliche wasserrechtliche Entscheidung tritt als selbstständiges Element neben die Planfeststellung[3].

1.6.1 Erlaubte Benutzung

1.6.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer

Für die nachstehend aufgeführten und in den Planunterlagen bezeichneten Einleitungen in Gewässer wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt:

[3] BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, Az. 9 A 39.07, zit. nach juris, Rn. 32; BVerwGE 133, 239 ff.

Einleitungs-stelle	Einleitungs-Menge l/s	Gewässer	Koordinaten	Gemarkung, Flur, Flurstück
E 6	5,9	Rötgesbüttler Riede	R: 3604140 H: 5808120	Vordorf 1 57/1
E 7	2,1	Gravenhorster Riede	R: 3604677 H: 5805316	Vordorf 2 120/1
E 8	0,8	Seitengrabe der B 4	R: 3604817 H: 5804548	Vordorf 3 245/1

1.6.1.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse für die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser

Im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn als Unterer Wasserbehörde wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von den versiegelten Flächen der neu hergestellten Straßen über die Seitenflächen (Bankett und Böschung, Mulden und Seitengräben) und den nachstehenden aufgeführten und in den Planunterlagen bezeichneten Einleitungen in das Grundwasser erteilt:

Einleitungs-stelle	Einleitungs-Menge l/s	Gewässer	Koordinaten	Gemarkung, Flur, Flurstück
E 1	15,83	Flächenversickerung auf Versickerungsfläche 1	R: 3604691 H: 5813645	Gifhorn 52 36/2
E 2	10,75	Flächenversickerung auf Versickerungsfläche 2	R: 3604624 H: 5813582	Gifhorn 52 36/6
E 3	43,32	Muldenversickerung auf Versickerungsfläche 3	R: 3604864 H: 5813210	Ausbüttel 1 32/4
E 4	10,45	Muldenversickerung auf Versickerungsfläche 4	R: 3605226 H: 5812276	Ausbüttel 1 160/1
E 5	12,54	Flächenversickerung auf Versickerungsfläche 5	R: 3604142 H: 5808114	Rötgesbüttel 2 52/1

1.6.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.6.2.1 Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser

(1) Die Einleitungserlaubnis erlischt am 31.12.2046.

(2) Das einzuleitende Niederschlagswasser darf keine absetzbaren Stoffe, Schwimmstoffe, Treib- und Brennstoffe, Öle, Fette oder sonstige giftige Stoffe enthalten.

(3) Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung derselben zu gestatten. Bei einer evtl. Überprüfung ist Hilfe zu gewährleisten.

(4) Die Untere Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus anderen Gründen die o.g. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit nicht eingehalten werden können.

(5) Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die durch eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers, das von der Anlage eingeleitet wird, entstehen.

(6) Soweit durch die Erlaubnis Rechte Dritter berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem besonderen Verfahren zu behandeln.

(7) Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens und die durch die Überwachung der Erlaubnis entstehenden Kosten zu tragen.

(8) Der Antragsteller ist für die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen verantwortlich.

(9) Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides abzuändern oder zu ergänzen und dem Antragsteller die Erfüllung weiterer Auflagen aufzugeben, falls sich ein Bedürfnis hierfür ergeben sollte. Der Antragsteller ist verpflichtet, die dadurch erforderlich werdenden Änderungen an der Einrichtung und dem Betrieb der Anlagen alsbald, ohne Ansprüche auf Entschädigung, auszuführen.

(10) Der Beginn der Maßnahme und die Fertigstellung sind der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

1.6.2.2 Wasserwirtschaft

(1) Der Beginn und die Fertigstellung der Maßnahmen sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde ist zur Abnahme einzuladen.

(2) Die Bauzeiten im Gewässerbereich sind auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Die Baufeldfreimachung im Bereich der Hehlenriede hat so kurz wie möglich vor dem eigentlichen Baubeginn zu erfolgen.

(3) Eine Flächeninanspruchnahme der Hehlenriede und ihrer Ufersäume, einschließlich der Gewässerböschung sowie der gewässerbegleitenden Ufervegetation, ist untersagt. In größtmöglichem Abstand zur Hehlenriede sind, zum Zweck des Gewässerschutzes, Schutzzäune mit Erosionsschutzsperren aufzustellen. Die Lage der Schutzzäune ist in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung festzulegen. Bodenlagerungen haben einen Abstand von min. 5 m zum Fließgewässer einzuhalten.

(4) Die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und Richtlinien zum Umgang mit wasser- oder bodengefährdenden Stoffen ist insbesondere in Gewässernähe und weiteren sensiblen Bereichen durch die Umweltbaubegleitung abzusichern.

(5) Die Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass während der Bauzeit der schadlose Wasserabfluss jederzeit gewährleistet ist.

(6) Im Überschwemmungsgebiet der Hehlenriede verloren gehender Hochwasserrückhalteraum ist durch eine Abgrabung gleichen Volumens ortsnah im Überschwemmungsgebiet vollständig auszugleichen. Der Nachweis mittels Aufmaß vor und nach Umsetzung ist der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(7) Alle Arbeiten im Überschwemmungsgebiet sind so auszuführen, dass das Einströmen, die Retention und der Abfluss eines möglichen Hochwassers nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Bei sich abzeichnender Hochwassergefahr sind alle mobilen Gegenstände der Baustelle aus dem Überschwemmungsgebiet zu räumen. Baumaschinen und Baumaterialien sind so abzustellen und zu schützender Oberboden so zwischen zu lagern, dass sie sich bei einer entstehenden Hochwasserlage nicht als zusätzliche Gefährdung erweisen und weder Boden noch Stoffe abgeschwemmt werden.

(8) Bei Rückbauten/ Überbauungen und Verlegungen von Gräben ist die Gleichwertigkeit der zukünftigen Entwässerungssituation hydraulisch nachzuweisen. Es dürfen sich keine Nachteile im Hinblick auf die Wasserabführung ergeben.

(9) Die Regenwasserleitung DN 1000 in Bau-km 7+810 (Regelverzeichnis Nr. 10.101) ist so zu verlängern, dass sie unterhalb/ westlich des Durchlasses DN 500 (Regelverzeichnis 9.15) in den vorhandenen Graben mündet.

(10) Für die Maßnahmen in und an Gewässern ist der Unteren Wasserbehörde nach Fertigstellung eine Dokumentation (Bestandspläne, Fotos) vorzulegen.

(11) Die Zugänglichkeit der Gewässer für die Gewässerunterhaltung ist zu erhalten. Die Unterhaltungsstreifen an den Gewässern zweiter und dritter Ordnung sind mindestens einseitig in einer Breite von 5 m ab Böschungsoberkante frei zu halten.

(12) Vorhandene Dränagen sind ggf. umzuverlegen und fachgerecht wieder anzubinden. Ein Anschnitt vorhandener Dränagen bei Gewässerausbaumaßnahmen kann zu Vernässungen im Umfeld führen, die es zu vermeiden gilt.

(13) Für die baulichen Maßnahmen sind Wasserhaltungen erforderlich. Diese sind rechtzeitig vorab mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Für Einleitungen von gehobenem Grundwasser in Gewässer oder in das Grundwasser ist durch Vorlage von Analyseergebnissen und ggf. Einsatz von Reinigungsanlagen die Unschädlichkeit nachzuweisen. Der Versickerung von gehobenem Grundwasser ist Vorrang vor der Einleitung in Gewässer einzuräumen. Zu prüfen ist ebenfalls die Nutzung des gehobenen Grundwassers zur landwirtschaftlichen Beregnung. Die Einleitmenge in Gewässer ist so zu begrenzen, dass der schadlose Abfluss in den Gewässern jederzeit gewährleistet ist und schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind. Mit der Einleitung und/ oder Versickerung bzw. Beregnung darf erst nach Zustimmung durch die Wasserbehörde begonnen werden.

(14) Die gehobenen und einzuleitenden bzw. ggf. zu versickernden oder zu verregnenden Wassermengen sind über Wassermengenzähler oder über Pumplaufzeiten zu ermitteln und einschließlich der Entnahme- und Einleitungszeiten zu dokumentieren. Unregelmäßigkeiten zum Betrieb und Ergebnisse aus der Überwachung der Baumaßnahme und der Grundwasserabsenkung sind ebenfalls zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Wasserbehörde zu übergeben.

(15) Sollten trotz ergriffener Schutzmaßnahmen Schäden durch die Gewässerbenutzungen entstehen (z.B. Verockerungen im Gewässer oder auf Versickerungsflächen), so sind diese der Wasserbehörde anzuzeigen und unverzüglich und vollständig auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen.

1.6.3 Hinweise

Nach Fertigstellung der wasserbaulichen Maßnahmen zur Herstellung der Brücken, Rohrdurchlässe, Rahmen- und Kastendurchlässe, Sielbauwerke, Grabenverlegungen, Entwässerungsanlagen, Versickerungsmulden, Rückbau der Sommerdeiche sowie der Gewässerausbaumaßnahmen ist eine gemeinsame Abnahme mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn durchzuführen.

Die Rechte und Ansprüche Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 13 WHG durch zusätzliche Nebenbestimmungen weitergehende Anforderungen an die Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers stellen, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften auszugleichen.

Die zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 101 WHG befugt, eine behördliche Überwachung der Anlagen vorzunehmen. Der Erlaubnisinhaber trägt die Kosten der Überwachung.

1.7 Widmung, Umstufung, Einbeziehung

Die Entscheidung über die Widmung und Umstufung von öffentlichen Straßen und Wegen aus der Planunterlage 12c „Widmung, Umstufung, Einziehung“ erfolgt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe und die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird.

1.8 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurde.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Der regionale Geschäftsbereich Wolfenbüttel der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Vorhabenträgerin) plant im Auftrage der Bundesrepublik Deutschland, die vorhandene B 4 zwischen Gifhorn und Braunschweig im Bereich Rötgesbüttel und Meine zu verlegen und als vierstreifige Bundesstraße neu zu bauen. Die B 4 erstreckt sich von Lüneburg bis Braunschweig. In Nord-Süd-Richtung verknüpft sie die Bundesautobahn (A) 39 (Lüneburg) und die A 2 (Anschlusskreuz Braunschweig-Nord). Die Realisierung als Ortsumfahurng von Rötgesbüttel nach Meine soll eine Minderung der Verkehrsbelastung und damit einhergehende Erhöhung der Verkehrssicherheit in den Ortschaften erzielen.

Örtlich liegt das Neubauvorhaben im Land Niedersachsen, Landkreis Gifhorn in den Gemarkungen der Stadt Gifhorn und den Gemeinden Isenbüttel, Ribbesbüttel, Rötgesbüttel, Meine sowie Vordorf.

Die räumliche Verfahrensgrenze der Planfeststellung umfasst die Neubaustrecken der Ortsumgehung Rötgesbüttel und Meine, kreuzende Straßen und Wege sowie das betroffene Wegenetz. Hinzu kommen die landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Im Übrigen wird verwiesen auf die Beschreibung des Vorhabens in Unterlage 01.

2.1.1.1 Vorgeschichte des Vorhabens

Erste Überlegungen zur Verlegung der B 4 fanden bereits 1990 statt. Allerdings wurden die Planungen zunächst nicht weiterverfolgt, da der Neubau der B 4 im südlichen Bereich (Rötgesbüttel bis Meinholz) im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2004 nur als weiterer Bedarf in den BVWP aufgenommen wurde. In Abstimmung mit dem der niedersächsischen Straßenbauverwaltung beschloss der Landkreis Gifhorn 1993, die Planungen auf eigene Kosten wieder aufzunehmen und ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Im März 2001 wurde dem Zweckverband Großraum Braunschweig (jetzt: Regionalverband Großraum Braunschweig) die Durchführung des Raumordnungsverfahrens für die geplante Verlegung der B 4 übertragen. Das Raumordnungsverfahren endete am 18. März 2004 mit der Landesplanerischen Feststellung durch den Zweckverband Großraum Braunschweig. Voraussetzung der landesplanerisch festgestellten Trasse war ein positiv beschiedenes Zielabweichungsverfahren gemäß § 11 Abs. 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)[4] im Vorfeld der Landesplanerischen Feststellung, welches im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen abschlossen werden konnte. Am 21. März 2006 erfolgte durch das Bundesverkehrsministerium die erforderliche Linienbestimmung nach § 16 FStrG.

Mit der Projektkonferenz zum Auftakt der Entwurfsplanung am 23. November 2009 in Gifhorn fand zeitlich der Scoping-Termin zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens statt. Es folgte die Fertigstellung des Vorentwurfs zum Mai 2012, welcher dem Bundesverkehrsministerium (heute: Bundesministerium für Verkehr (BMV) zur Genehmigung vorgelegt wurde. Die Genehmigung (sog. Gesehen-Vermerk) erfolgte von dort am 22. Juli 2013.

[4] Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in der geltenden Fassung vom 18. Mai 2001

2.1.1.2 Straßenbauwerk (straßenbauliche Beschreibung)

2.1.1.2.1 Überblick Trassenführung

Die Straßenneubaumaßnahme der B4n hat eine Länge von 10,989 km. Die Länge der Anschlüsse beträgt ca. 5,889 km. Die Verknüpfung mit dem nachgeordneten Straßennetz erfolgt über drei Knotenpunkte (Anschlussstelle (AS) Gifhorn-Süd, AS Rötgesbüttel und AS Meine).

Der Bauanfang wird durch die notwendigen Anpassungen in Lage, Höhe und Querschnitt an die bestehende vierstreifige B4 bestimmt. Die Trennung der Fahrtrichtungen erfolgt durch Stützplanken. Die Neubaustrecke schließt am südlichen Ende des bestehenden vierstreifigen Ausbaus der B4 südlich von Gifhorn im Bereich der Einmündung Gifhorner Straße (B4 / Braunschweiger Straße) an. Die Trasse verläuft östlich um Ausbüttel und Rötgesbüttel. Dabei werden ein Wirtschaftsweg, die Bahnstrecke der DB AG (VzG 1902), die K 66/1 und der Rodeweg gekreuzt. Südöstlich von Rötgesbüttel wird die K65 gequert, wo die AS Rötgesbüttel zur Verknüpfung mit dem nachgeordneten Netz angeordnet wird. Im weiteren Verlauf kreuzt die Neubaustrecke die bestehende B4 zwischen Rötgesbüttel und Meine, um Meine westlich zu umfahren. Unmittelbar danach wird die Neubaustrecke über die Bahnstrecke (VzG 1902) der DB AG überführt und erreicht im weiteren Verlauf die L 321 westlich von Meine, wo eine weitere Verknüpfung mit dem untergeordneten Straßennetz erfolgt. Danach verläuft die Trasse der B 4n zwischen Meine und Vordorf in Richtung bestehender B 4 südlich Meine und kreuzt dabei die K 58. Östlich von Vordorf im Bereich des Knotenpunktes mit dem Verbindungsweg „Kampstraße“ erfolgt der Übergang auf die bestehende zweistreifige B 4.

2.1.1.2.2 Querschnitte und sonstige Trassierungsparameter

Die Neubaustrecke der B 4n wurde gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) eine großräumige Verbindungsfunktion (Verbindung der Oberzentren Celle und Braunschweig) mit der Straßenkategorie LS I für Landstraßen (Tab. 1 RAL) der Entwurfsklasse (EKL) 1 zugewiesen. Die Grundlage für die Querschnittsbemessung ist die künftige Verkehrsbelastung und der zu erwartende Schwerverkehrsanteil. Der maßgebliche Prognosehorizont ist das Jahr 2030. Demnach werden auf der B 4n Verkehrsbelastungen von bis zu 24.900 Kraftfahrzeuge pro 24 Stunden (Kfz/24h) im DTV an Werktagen erreicht, wobei der Schwerverkehrsanteil ca. 8 % beträgt. Zur Deckung der somit sehr hohen Verkehrsnachfrage ist nach Tab. 7 der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) und Ziff. 4.3 mit Bild 9 RAL der RQ 21 für den Planungsabschnitt anwendbar. Die Planung der Trasse erfolgte daher nach Bewertung im Verfahren gemäß Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) (vgl. Ziffer 2.2.3.4.1) aufgrund des verkehrlichen Bedarfs mit dem nach Bild 9 RAL für kurze Netzabschnitte bis 15 km Länge und für Verkehrsstärken bis zu 30.000 Kfz/24 h vorgesehenen zweibahnig vierseitigen Regelquerschnitt (RQ) 21 ohne Seitenstreifen.

Bild 1: *Regelquerschnitt für den RQ 21 ohne Seitenstreifen für einen Einsatzbereich von bis zu 30.000 Kfz/24 h*

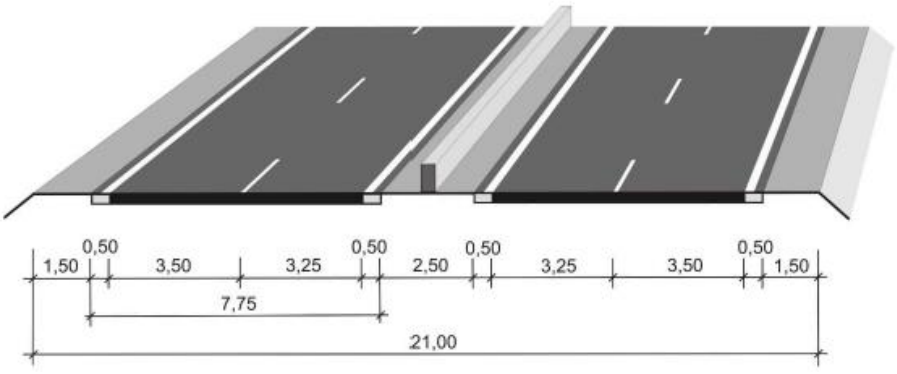

Der Mittelstreifen (Regelbreite b = 2,50 m) wird in Abschnitten mit Brückenpfeilern im Mittelstreifen auf b= 4,00 m (Bauwerk (BW) 01Ü, 06Ü und 12Ü), für die Einhaltung von Haltesichtweiten auf b= 5,0 m (im Radius (R) = 1.000 m) sowie zur Aufnahme von Entwässerungseinrichtungen auf b = 3,50 m (im R = 1.300 m) aufgeweitet. Darüber hinaus werden alle 500 - 1.000 m für beide Richtungsfahrbahnen 3,00 m breite Nothaltebuchten mit einer Länge von 112 m einschließlich Ein- und Ausfahrten vorgesehen. Im Bereich der Ortsumgehung Rötgesbüttel von Bau-km 0-180 bis Bau-km 7+744 wurden die Radien mit R = 9.500 m, R = 12.000 m, R = 4.300 m und R = 7.800 m so groß gewählt, dass eine negative Querneigung q = 2,5 % und damit eine Entwässerung über das äußere Bankett möglich wird. Im Abschnitt mit Sägezahnprofil (R = 1.000 m / 1.300 m) im südlichen Bereich der OU Meine beträgt die Querneigung ebenfalls q = 2,5 %. Die Mindestlängsneigung im Bereich von Verwindungsstrecken beträgt s = 1,0 %. Erforderliche Entwässerungsrinnen sind neben der Fahrbahn vorgesehen und Bestandteil des Mittelstreifens. In den Bereichen der geplanten Irritationsschutzwände bzw. Fledermausüberflughilfen werden die Bankette von 1,50 m auf 2,50 m verbreitert.

2.1.1.2.2.1 Braunschweiger Straße / Gifhorner Straße (B 4alt)

Der vorhandene Querschnitt der Braunschweiger Straße wird auf Grund der kurzen Ausbaulänge außerhalb des Knotenpunktbereiches (ca. 50 m) aufgenommen. Die Braunschweiger Straße hat derzeit eine Fahrbahnbreite von 7,80 m und einen auf der Ostseite abgesetzten Radweg (Breite ca. 2,00 m). Dieser Querschnitt wird geringfügig abweichend vom RQ 11 (EKL 3) mit einem 2,50 m breiten Radweg wiederhergestellt. Die Randstreifenbreiten werden von b= 0,50 m auf 0,40 m reduziert.

Der Querschnitt der Gifhorner Straße wird entsprechend der EKL 3 mit einem RQ 11 ausgebildet. Vervollständigt wird der Querschnitt durch einen Radweg (Breite 2,50 m) auf der Ostseite, der analog zum Bestand durch einen Trennstreifen mit 1,75 m Breite von der Fahrbahn abgetrennt wird. Auf dem neuen Bauwerk 01Ü wird der RQ 11B gemäß RAL unter Beachtung der Festlegungen zu den Kappen gemäß Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RIZ-ING) mit 13,35 m Breite zwischen den Geländern vorgesehen (Fahrbahnbreite 8,00 m und Radweg 2,50 m).

2.1.1.2.2.2 L 292

Der vorhandene Querschnitt der L 292 wird auf Grund der kurzen Ausbaulänge außerhalb des Knotenpunktsbereiches (ca. 50 m) aufgenommen. Die L 292 hat derzeit eine Fahrbahnbreite von 6,00 m und einen auf der Südseite abgesetzten Radweg (Breite ca. 2,00 m). Dieser Querschnitt wird abweichend vom RQ 11 (EKL 3) mit einem 2,50 m breiten Radweg wiederhergestellt. Der vorhandene Querschnitt entspricht den zur Anwendung kommenden RQ 9 mit 6,00 m Fahrbahnbreite einschl. 0,50 m breiter Randstreifen. In der unmittelbaren Zufahrt zum Kreisverkehr ist eine Bushaltestelle (L= 30 m, b= 3,0 m) angeordnet.

Der Querschnitt der K 66/1 wird entsprechend der EKL 4 mit einem RQ 9 ausgebildet. Vervollständigt wird der Querschnitt durch einen später durch den Landkreis Gifhorn auf der Nordseite zu bauender Radweg (Breite b= 2,50 m), der durch einen Trennstreifen mit 1,75 m Breite von der Fahrbahn abgetrennt wird.

Auf dem neuen Bauwerk 04Ü wird der RQ 9B gemäß RAL unter Beachtung der Festlegungen zu den Kappen gemäß RIZ-ING mit 11,85 m Breite zwischen den Geländern vorgesehen (Fahrbahnbreite 6,50 m und Radweg 2,50 m).

2.1.1.2.2.3 K 65

Der Querschnitt der K 65 wird entsprechend der EKL 4 mit einem RQ 9 ausgebildet. Vervollständigt wird der Querschnitt durch einen auf der Nordseite zu bauenden Radweg (Breite= 2,50 m), der durch einen Trennstreifen mit 1,75 m Breite von der Fahrbahn abgetrennt wird. Eine Berücksichtigung von Anlagen des ÖPNV ist nicht erforderlich.

Auf dem neuen BW 06Ü wird der RQ 9B gemäß RAL unter Beachtung der Festlegungen zu den Kappen gemäß RIZ-ING mit 11,85 m Breite zwischen den Geländern vorgesehen (Fahrbahnbreite 6,50 m und Radweg 2,50 m).

2.1.1.2.2.4 B 4alt (nördlich Meine)

Der Querschnitt wird entsprechend der EKL 3 mit einem RQ 11 ausgebildet. Der Querschnitt wird vervollständig durch einen Radweg (Breite 2,50 m) auf der Ostseite, der durch einen Trennstreifen mit 1,75 m Breite von der Fahrbahn abgetrennt wird. Eine Berücksichtigung von Anlagen des Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist nicht erforderlich.

Auf dem neuen BW 09Ü wird der RQ 11B gemäß RAL unter Beachtung der Festlegungen zu den Kappen gemäß RIZ-ING mit 13,35 m Breite zwischen den Geländern vorgesehen (Fahrbahnbreite 8,00 m und Radweg 2,50 m).

2.1.1.2.2.5 L 321 (ab Groß Schwülper bis Kreuzung Gifhorner Straße in Meine)

Der Querschnitt L 321 wird entsprechend der EKL 3 mit einem RQ 11 ausgebildet. Vervollständigt wird der Querschnitt durch einen Radweg (Breite 2,50 m) auf der Südseite, der durch einen Trennstreifen mit 1,75 m Breite von der Fahrbahn abgetrennt wird. Eine Berücksichtigung von Anlagen des ÖPNV ist nicht erforderlich.

Auf dem neuen BW 12Ü wird der RQ 11B gemäß RAL unter Beachtung der Festlegungen zu den Kappen gemäß RIZ-ING mit 13,35 m Breite zwischen den Geländern vorgesehen (Fahrbahnbreite 8,00 m und Radweg 2,50 m).

2.1.1.2.2.6 Querneigung, Verwindung, Anrampung und Radweg

Alle Querneigungen sind gemäß RAL festgelegt und berücksichtigen die Grenzwerte zu den Anrampungs- und Mindestlängsneigungen in Verwindungsbereichen. Detaillierte Angaben zu den Querneigungen sind der Unterlage 6 zu entnehmen.

Die grundsätzlich 2,50 m breiten Radwege werden mit einem mindestens 1,75 m breiten begrünten Seitentrennstreifen von der Fahrbahn getrennt. Die Mittelinseln mit Aufstellbereichen für Radfahrer sind mindestens 2,50 m breit.

2.1.1.2.3 Anschlussstellen (Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten)

Im Zuge der planfestgestellten B 4n sind drei teilplanfreie Knotenpunkte in Form von AS vorgesehen: AS Gifhorn Süd, AS Rötgesbüttel, AS Meine. Der Abstand zwischen den geplanten teilplanfreien Knotenpunkten beträgt jeweils ca. 4 Kilometer.

Die Lage und Gestaltung der Anschlussstellen folgt den Ergebnissen einer Variantenuntersuchung unter Betrachtung der Zielfelder Verkehr, Umwelt, Wirtschaftlichkeit und Umfeld. Der Entwurf der AS erfolgt gemäß den Vorgaben der RAL. Die Abmessungen der Aufstell-, Verzögerungs- und Verziehungsstrecken der AS sind in den Lageplänen der Unterlage 5 eingetragen.

Die AS Gifhorn-Süd wird als symmetrisches halbes Kleeblatt ausgebildet. Der Nordknoten wird als Kreisverkehr ausgebildet; der Südknoten als unsignalisierte Einmündung. Mit der gewählten Lösung können die Verkehrsströme mit ausreichender Verkehrsqualität abgewickelt werden. Die Ein- und Ausfahrten an der B 4n werden in der Breite der Hauptfahrstreifen (b = 3,50 m) ausgebildet. Der Randstreifen im Bereich von Ein- und Ausfädelungsstreifen ist 0,50 m breit. Die Ein- und Ausfahrten haben eine Länge von L = 200 m einschl. 30,00 m Verziehung (gemessen ab Sperrflächenspitze). Die Rampen an der AS Gifhorn Süd werden entsprechend der Rampenquerschnitte (RRQ) 1 nach RAL ausgebildet.

Die AS Rötgesbüttel wird als diagonales halbes Kleeblatt ausgebildet. Die Lage der Rampen im Nordost- und Südwestquadranten ist nicht verkehrlich begründet (Ausfahrt in die Schleifenrampen). Die Verkehrsbelastung der Anschlussstelle einschließlich der K 65 ist insgesamt

sehr gering. Bei der Rampe nördlich der K 65 ist der nördlich der K 65 geführte Radweg berücksichtigt. Die Ein- und Ausfahrten an der B 4n werden in der Breite der Hauptfahrstreifen (b = 3,50 m) ausgebildet. Der Randstreifen im Bereich von Ein- und Ausfädelungsstreifen ist 0,50 m breit. Die Ein- und Ausfahrten haben eine Länge von L = 200 m einschl. 30,00 m Verziehung (gemessen ab Sperrflächenspitze). Die Rampen an der AS Rötgesbüttel werden entsprechend der Rampenquerschnitte RRQ 1 nach RAL ausgebildet.

Die AS Meine wird als diagonales halbes Kleeblatt ausgebildet. Die Lage der Rampen entspricht den prognostizierten Hauptverkehrsströmen (Ausfahrt in die Tangentialrampen). Bei der Rampe südlich der L 321 ist der südlich der L 321 geführte Radweg berücksichtigt. Die Ein- und Ausfahrten an der B 4n werden in der Breite der Hauptfahrstreifen (b = 3,50 m) ausgebildet. Der Randstreifen im Bereich von Ein- und Ausfädelungsstreifen ist 0,50 m breit. Die Ein- und Ausfahrten haben eine Länge von L = 200 m einschl. 30,00 m Verziehung (gemessen ab Sperrflächenspitze). Die Rampen an der AS Rötgesbüttel werden entsprechend der Rampenquerschnitte RRQ 1 nach RAL ausgebildet.

Änderungen an weiteren Knotenpunkten betreffen die Einmündungen von Wirtschaftswegen, die Einmündung einer Gemeindestraße auf die B4 im Bestand und die Einmündung der Kreisstraße 113 auf die Landesstraße 321 westlich der AS Meine (Unterlage 01d, Kap. 4.5.2).

2.1.1.3 Baumaßnahmen

2.1.1.3.1 Baudurchführung

Aufgrund dieser Maßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der B 4alt zu erwarten. Wesentliche verkehrslenkende Eingriffe sind daher über längere Zeiträume nicht erforderlich.

Die Realisierung der Baumaßnahme erfolgt in einem Bauabschnitt. Das Baufeld ist in den Lageplänen (Unterlage 5) abgegrenzt. Grundsätzlich wird beidseitig der Trasse ein 10 m breiter Arbeitsstreifen errichtet. Die Planung sieht ausreichend dimensionierte Arbeitsstreifen sowie Baustelleneinrichtungsflächen vor, auf denen baubetriebliche Verkehrsanlagen untergebracht werden können. Die Erschließung der Baustelle erfolgt über das öffentliche Straßennetz. Darüber hinaus ist in den technologischen Streifen ein Längstransport innerhalb der Baustelle vorgesehen. Dies gilt insbesondere für Massentransporte. Eine Zuwegung zu den Brückenbaustellen kann von der vorhandenen B4 eingerichtet werden.

2.1.1.3.2 Lärmschutz

Im Zuge der geplanten B 4n werden keine aktiven Lärmschutzanlagen erforderlich.

An zwei Gebäuden ergeben sich Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV. An diesen beiden Objekten sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen (s. Ziffer 2.2.3.6.2).

In allen anderen Bereichen der Baustreckenbereiche ergeben sich keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen. Einzelheiten sowie Berechnungsergebnisse sind der Unterlage 17.1 (Schalltechnische Untersuchung) zu entnehmen.

2.1.1.4 Entwässerung

Das Entwässerungskonzept der Neutrassierung der B 4n wurde an die bestehenden örtlichen Verhältnisse angepasst. Die vorliegende Planung ist vierstreifig mit getrennten Richtungsfahrbahnen vorgesehen. Der RQ ist unter Ziffer 2.1.1.2.2 dargestellt. Insgesamt ergibt sich eine Breite von 21 m.

In Abhängigkeit der Untergrundverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der geplanten Querneigungen der Fahrbahnen der Neubaustrecke der B 4n ist die Entwässerung in sieben

Entwässerungsabschnitte unterteilt. Wobei der Entwässerungsabschnitt 4 jeweils noch in zwei Unterabschnitte 4.1 und 4.2 aufgegliedert ist.

Für die Ermittlung der Einzugsgebietsflächen werden ausschließlich die Straßenflächen angesetzt. Die Versickerung wird gemäß des Arbeitsblattes 138-1 der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS) nachgewiesen (vgl. Planunterlage 18.1b).

Die Entwässerungseinrichtungen gewährleisten eine ordnungsgemäße und schadlose Ableitung der Oberflächenabflüsse. Die geforderten Werte für die Versickerung gemäß DWA-Merkblatt 153[5] und DWA-A 102[6] werden eingehalten.

Die Entwässerungsplanung beruht auf den einschlägigen Regelwerken, insbesondere auf den „REwS“, Ausgabe 2021[7], sowie dem Arbeitsblatt DWA A 138-1 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ Ausgabe Oktober 2024[8] des DWA-Regelwerkes. Die dort beschriebenen Behandlungsanlagen für Straßenabflüsse und deren Dimensionierung entsprechen den Anforderungen an den Stand der Technik. Die Bewertung der Gewässerbelastung wurde nach DWA, Merkblatt M 153/2007 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und dem Arbeitsblatt A-102/2020 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“, vorgenommen. Zudem werden die in jüngster Zeit zunehmenden Starkregenereignisse berücksichtigt. Die REwS wurden unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, des Gewässer-, des Boden- und des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege und des Städtebaus erstellt. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), die DWA und der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) waren in die Überarbeitung der REwS Ausgabe 2021, eingebunden. Das Regelwerk beruht außerdem auf aktuellen Untersuchungsergebnissen, in denen unter Verwendung der etablierten Bemessungsansätze und auf Basis von projizierten Starkregenzunahmen die Bestandteile der Straßenentwässerung im Hinblick auf deren Funktionsfähigkeit betrachtet wurden. Aus den Untersuchungsergebnissen wurde abgeleitet, dass u.a. für die Oberflächenentwässerung über Bord-Rinnensysteme und für die Ableitung über Rasenmulden die Bemessungsverfahren Reserven aufweisen, um auch zukünftig erhöhte Intensitäten von Regenspenden berücksichtigen zu können. Die Bemessung der Versickerungsmulden erfolgt gemäß REwS für das 3-jährliche Regenereignis. Daher ist ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf hinsichtlich des hier festgestellten Bauvorhabens nicht gegeben. Die für das Vorhaben vorgesehenen Entwässerungsanlagen entsprechen für die Einleitung von Abflüssen über Versickerungsmulden dem Stand der Technik.

Für die Bemessung der Entwässerungsanlagen wurde in der Ausgangsplanung das Niederschlagsaufkommen des KOSTRA-Altas des DWD 2010[9] zugrunde gelegt. Die Trasse der B 4n durchquert dabei zwei Raster (108 151 und 109 151). Für den nördlichen Abschnitt der OU wurde das Niederschlagsaufkommen des nördlichen Rasters zu Grunde gelegt und für die südliche OU das Niederschlagsaufkommen des südlichen Rasters. Die Abschnittsgrenze liegt bei Bau-km 6+290. Im Dezember 2022 ist die neue KOSTRA-DWD 2020[10] erschienen. Daraufhin wurde die Unterlagen auf die neue Datengrundlage angepasst.

In den Planunterlagen sind alle wasserwirtschaftlichen Fragen angemessen nachgewiesen und dargestellt. Sie wurden mit den zuständigen Wasserbehörden und den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser wurde ordnungsgemäß

[5] Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser; Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.; August 2007.
[6] Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.; Dezember 2020.
[7] REwS, Richtlinie für die Entwässerung von Straßen, Ausgabe 2021, FGSV-Nr. 539, ARS Nr. 06/2022 vom 04.03.2022.
[8] DWA-A 138-1: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef 2024, Fassung 2024.
[9] KOSTRA-DWD 2010: Starkniederschlagshöhen für Deutschland (Bezugszeitraum 1951 bis 2010), Deutscher Wetterdienst, 2015.
[10] KOSTRA-DWD 2020: Starkniederschlagshöhen für Deutschland (Bezugszeitraum 1951 bis 2020), Deutscher Wetterdienst, 2023.

untersucht und bewertet. Durch die in der Planunterlage 18 – Wassertechnische Untersuchung – näher beschriebene Entwässerungsplanung werden Nachteile für den Wasserhaushalt ausgeschlossen; Regelungs- oder Prüfungsdefizite sind nicht ersichtlich. Die Belange der Wasserwirtschaft werden im Rahmen des Straßenbauvorhabens gewahrt. Ökologische und gesundheitliche Gefährdungen sind nicht zu befürchten.

2.1.1.4.1 Entwässerungsabschnitte

Der **Entwässerungsabschnitt 1** von Bau-km 0-180 bis Bau-km 1+191 weist ein Dachprofil auf und verläuft in leichter bis hoher Dammlage. Der Entwässerungsabschnitt kreuzt die Braunschweiger Straße/ B4alt (Bau-km 0+613), einen Wirtschaftsweg (Bau-km 1+030) und die eingleisige Bahntrasse (Bau-km 1+169). Ebenfalls gehört der Kreisverkehr (Bau-km 100+000) zum Entwässerungsabschnitt. Die Gradiente steigt im Laufe des Entwässerungsabschnittes immer mehr an. Der Hochpunkt der Gradiente liegt im nächsten Entwässerungsabschnitt.

Die Entwässerung erfolgt weitestgehend über die breitflächige Versickerung über Bankett sowie Böschung und wird an das vorhandene Grabensystem angeschlossen. Lediglich auf den Brückenbauwerken und den Rampen der AS Gifhorn-Süd muss das anfallende Straßenoberflächenwasser zu den jeweiligen Sickerflächen (Versickerungsanlage 1 und 2) geführt werden. Die Versickerungsanlage 3 (Versickermulde; Bau-km 1+010) hat eine Länge von 90 m, ist 2,00 m breit, 0,40 m tief und wird als Notüberlauf an das vorhandene Grabensystem angeschlossen. Der Grundwasserspiegel liegt zwischen Baubeginn und Bau-km 1+150 bei bis zu 1,0 m unter Geländeunterkante, danach ist mit Grundwasserverhältnissen bis zur Geländeoberkante zu rechnen.

Der **Entwässerungsabschnitt 2** von Bau-km 1+191 bis Bau-km 3+416 weist ein Dachprofil auf und verläuft überwiegend in leichter Dammlage. Der Entwässerungsabschnitt kreuzt die K66/1n (Bau-km 2+001) und den Rodeweg (Bau-km 3+361). Die Gradiente steigt bis Bau-km 1+121 als Hochpunkt an und fällt danach bis Bau-km 1+562 auf Urgeländeniveau ab um in leichter Dammlage wieder anzusteigen.

Die Entwässerung erfolgt weitestgehend über die breitflächige Versickerung über Bankett und Böschung. Im Entwässerungsabschnitt sind bis Bau-km 2+001 beidseitig Mulden angeordnet. Nach dem Überführungsbauwerk verläuft beidseitig ein Graben, der in Sickermulden endet. Die Gräben und Mulden werden an das vorhandene Grabensystem angeschlossen. Lediglich auf den Überführungsbauwerk K66/1 muss das anfallende Straßenoberflächenwasser der Versickerungsanlage 4 (Länge: 175 m, Breite: 2,00 m, Tief: 0,25 m) zugeführt werden und wird als Notüberlauf an das vorhandene Grabensystem angeschlossen. Es ist mit Grundwasserverhältnissen bis zur Geländeoberkante zu rechnen.

Der **Entwässerungsabschnitt 3** von Bau-km 3+416 bis Bau-km 5+499 weist ein Dachprofil auf und verläuft überwiegend in leichter Dammlage. Der Entwässerungsabschnitt kreuzt die K65 (Bau-km 4+828). Die Gradiente verläuft entsprechend der Topographie des Urgeländes mit dem Gradientenhochpunkt bei Bau-km 3+505 und Tiefpunkt bei Bau-km 4+098.

Die Entwässerung erfolgt weitestgehend über die breitflächige Versickerung über Bankett und Böschung. Im Entwässerungsabschnitt sind je nach Topographie am Dammfuß Mulden und Gräben angeordnet, die an das vorhandene Grabensystem angeschlossen sind. Lediglich das anfallende Straßenoberflächenwasser auf den Überführungsbauwerk K65 und der Rampen der AS Rötgesbüttel wird direkt in den angeschlossenen Graben geleitet. Diese führen das anfallende Straßenoberflächenwasser über eine Fließweg von über 15 Minuten in der Ausbüttler Riede. Es ist mit Grundwasserverhältnissen bis zur Geländeoberkante zu rechnen.

Der gesamte **Entwässerungsabschnitt 4** von Bau-km 5+499 bis Bau-km 6+982 wird als Dachprofil ausgebildet und verläuft in leichter Dammlage. Es ist mit einem Grundwasserverhältnissen bis zur Geländeoberkante zu rechnen Aufgrund der Schneidung zweier KOSTRA-

DWD 2020-Raster wurde dieser Entwässerungsabschnitt in zwei Unterabschnitte 4.1 und 4.2 aufgegliedert.

Der Teilabschnitt 4.1 von Bau-km 5+499 bis Bau-km 6+290 verläuft ausschließlich Geländegleich und steigt konstant zum Urgelände an. Die Entwässerung erfolgt weitestgehend über die breitflächige Versickerung über Bankett und Böschung. Im Teilabschnitt sind je nach Topographie am Dammfuß Mulden und Gräben angeordnet, die an das vorhandene Grabensystem angeschlossen sind.

Der Teilabschnitt 4.2 von Bau-km 6+290 bis Bau-km 6+982 verläuft zunächst Geländegleich und kreuzt die B4alt (Bau-km 6+401). Danach steigt die Gradiente um die eingleisige Bahnstrecke (Bau-km 7+034) zu kreuzen bis Bau-km 6+887 als Hochpunkt an. Die Entwässerung erfolgt weitestgehend über die breitflächige Versickerung über Bankett und Böschung. Im Teilabschnitt sind je nach Topographie am Dammfuß Mulden und Gräben angeordnet, die an das vorhandene Grabensystem angeschlossen sind. Das auf dem Brückenbauwerken anfallende Straßenoberflächenwasser wird zur Sickerflächen (Versickerungsanlage 5) geführt.

Der **Entwässerungsabschnitt 5** von Bau-km 6+982 bis Bau-km 9+259 weist bis Bau-km 7+744 ein Dachprofil auf. Danach geht es in ein Sägezahnprofil über und verläuft überwiegend in mittlerer bis hoher Dammlage. Der Entwässerungsabschnitt kreuzt die eingleisige Bahnstrecke (Bau-km 7+034), die Amphibienunterführung (Bau-km 7+034) und die AS Meine mit der L 321 (Bau-km 8+410). Die Gradiente verläuft zunächst aufgrund der gekreuzten Bauwerke deutlich über dem Urgelände und verläuft erhöht angepasst über dem Urgelände mit einem Tiefpunkt bei Bau-km 7+950 und dem Gradientenhochpunkt bei Bau-km 9+259.

Die Entwässerung erfolgt zunächst für das Dachprofil über die breitflächige Versickerung über Bankett und Böschung. Nach dem Übergang auf das Sägezahnprofil erfolgt dies weiterhin über Bankett und Böschung auf der kurveninneren Fahrbahnseite. Das Straßenoberflächenwasser der kurvenäußeren Fahrbahn wird über Bordrinnen und Straßenabläufe dem Retentionsbodenfilterbecken 1 (Regenrückhaltebecken 1, Bau-km 7+900) zugeleitet. Im Entwässerungsabschnitt sind je nach Topographie am Dammfuß Mulden und Gräben angeordnet, die an das vorhandene Grabensystem angeschlossen sind. Auch die Rampen der AS Meine und der L 321 entwässern wo möglich über Bankett und Böschung. Das anfallende Straßenoberflächenwasser der Bauwerke, das ein Sägezahnprofil aufweist, entwässert über das Retentionsbodenfilterbecken, das als Notüberlauf an das vorhandene Grabensystem angeschlossen ist. Im weiteren Verlauf dient ein Gewässer III. Ordnung als Vorfluter, die in die Ausbütteler Riede (Verbandsgewässer 4) mündet. Eine Herstellung einer Hebeanlage als Doppelpumpstation ist notwendig. Es ist mit Grundwasserverhältnissen bis zur Geländeoberkante zu rechnen.

Der **Entwässerungsabschnitt 6** von Bau-km 9+259 bis Bau-km 10+110 weist ein Sägezahnprofil auf und verläuft nahezu parallel zum Urgelände. Die Gradiente verläuft entsprechend der Topographie des Urgeländes mit dem Gradientenhochpunkt bei Bau-km 10+000 und dem Tiefpunkt bei Bau-km 9+558.

Die Entwässerung erfolgt über Bankett und Böschung auf der kurveninneren Fahrbahnseite. Am kurveninneren Dammfuß ist ein Graben angeordnet, der über einen Durchlass (Bau-km 9+519) in den Seitengraben der B 4 alt mündet. Das Straßenoberflächenwasser der kurvenäußeren Fahrbahn wird über Bordrinnen und Straßenabläufe dem Retentionsbodenfilterbecken 2 (Regenrückhaltebecken 2, Bau-km 9+560), das als Notüberlauf an das vorhandene Grabensystem angeschlossen. Im weiteren Verlauf dient ein Gewässer III. Ordnung als Vorfluter, die in die Gravenhorster Riede (Gewässer II. Ordnung) mündet. Am kurvenäußeren Dammfuß ist eine Mulde angeordnet, die in den Seitengraben der B 4 alt angeschlossen ist.

Im **Entwässerungsabschnitt 7** von Bau-km 10+110 bis Bau-km 10+632 weist ein Sägezahnprofil auf und verläuft in mittlerer Dammlage. Die Gradiente verläuft parallel zum Urgelände ohne Hoch- oder Tiefpunkte.

Die Entwässerung erfolgt über Bankett und Böschung auf der kurveninneren Fahrbahnseite. Am kurveninneren Dammfuß ist eine Mulde angeordnet, die in den Entwässerungsabschnitt 6 angeschlossen ist. Das Straßenoberflächenwasser der kurvenäußeren Fahrbahn wird über Bordrinnen und Straßenabläufe dem Regenrückhaltebecken 3 (Bau-km 10+351), das als Notüberlauf an das vorhandene Grabensystem angeschlossen ist. Im weiteren Verlauf dient ein Gewässer III. Ordnung als Vorfluter, die in den bestehenden Seitengraben der B 4alt mündet.

2.1.1.4.2 Gewässerkreuzung

Im Zuge der Neutrassierung der B 4n ist die baubedingte Inanspruchnahme des südlichen Ufers der Hehlenriede notwendig. Die notwendigen Querungen erfolgen über Rahmendurchlässe und Durchlässe, welche teilweise mit einer geringfügigen, an den Verlauf der künftigen B 4 angepassten Gewässerverlegung verbunden sind.

2.1.1.4.2.1 Uferbereich Hehlenriede

Unmittelbar am Bauanfang (Bau-km 0+100 bis Bau-km 0+100) wird das südliche Ufer der Hehlenriede, vor allem baubedingt, in Anspruch genommen. Das südliche Ufer bzw. das vorläufig sichergestellte Überschwemmungsgebiet wird geringfügig überbaut. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird die Uferböschung gleichartig wiederhergestellt.

2.1.1.4.2.2 Rahmen- und Durchlässe

Zur Unterführung eines Grabens sowie zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Amphibien werden Rahmendurchlässe mit einer lichten Weite (LW) = 1,99 m und einer lichten Höhe (LH) = 1,50 m hergestellt. Ebenfalls werden zur Ableitung des Anfallenden Oberflächenwassers und zur Aufrechterhaltung der Entwässerung Durchlässe DN 500 und DN 800 hergestellt.

2.1.1.4.3 Bauliche Gestaltung der Entwässerungsanlagen

2.1.1.4.3.1 Entwässerungssysteme

In Abhängigkeit der hydrogeologischen und ökologischen Randbedingungen wird im Planungsbereich das geeignete Entwässerungssystem bestimmt.

System 1: Aufgrund der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens und hydrologischen Verhältnisse des Planungsraums ist unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine dezentrale Versickerung über Bankett und Böschung möglich. Die Böschung wird mit einer versickerungswirksame Böschungsmindestbreite von 2,50 m bis 3,50 m ausgebildet. Das Straßenwasser versickert in der Böschung und wird in der bewachsenen Bodenzone während des Versickerungsvorgangs gereinigt. Zur Aufnahme des am Böschungsfuß eventuell austretenden Wassers bei Extremregenereignissen werden am jeweiligen Böschungsfuß Mulden bzw. Gräben hergestellt. Die Mulden bzw. Gräben werden an das bereits ausgeprägte Grabensystem angeschlossen, die in die bestehenden Verbandsgewässer münden.

System 2: Das Niederschlagswasser der Fahrbahn wird über Bordrinnen sowie Straßenabläufe gefasst und über einen Kanal zu einer größeren begrünten Nebenfläche geführt und dort versickert. Das Straßenwasser wird in der bewachsenen Bodenzone der Sickerfläche während des Versickerungsvorgangs gereinigt. Zur Bewältigung von außergewöhnlichen Starkregenereignissen, welche das Regenwasseraufkommen des üblichen Bemessungsregens überschreiten, sind in unmittelbarer Nähe Sickerflächen Mulden bzw. Gräben vorhanden, die überschüssiges Wasser aufnehmen und fortleiten.

System 3: Das Wasser der B 4 wird über Bordrinnen und Straßenabläufe gefasst, in Rohrleitungen abgeleitet und geplanten Regenwasserbehandlungsanlagen zugeführt. Aus diesen Becken wird das Wasser gedrosselt in das vorhandene Grabensystem eingeleitet, welche wiederum an die nächstgrößere Vorflut, der Ausbütteler bzw. Gravenhorster Riede angeschlossen

sind. Während bei der Variante mit dem Retentionsbodenfilteranlagen bzw. Regenrückhaltebecken eine geregelte Einleitung des Abflusses in die Vorflut über eine Abfluss-Steuerung in Form einer Drosselblende oder Hebeanlage erfolgt, hängt bei der zentralen bzw. dezentralen Versickerung die Intensität des Abflusses in die Vorflut (hier: Grundwasser) direkt mit der Beschaffenheit der Sickerpassage und deren Selbstdichtung (sog. Kolmation) zusammen.

2.1.1.4.3.2 Versickerungsmulden

Die Versickerungsmulden werden entlang dem Streckenverlauf angeordnet. Die Regelbreite der Mulden beträgt 2,0 m mit einer Tiefe von 0,4 m und einer Sohlbreite von 0,5 m. Diese werden mit einer Böschungsneigung von 1:1,5 hergestellt. Aufgrund von Wartungsarbeiten kann die Grabentiefe entlang der Trasse variieren, da diese möglichst nicht im Dauerstau liegen sollen.

2.1.2 Verfahrensablauf

Das Planfeststellungsverfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde ordnungsgemäß durchgeführt.

Der regionale Geschäftsbereich Wolfenbüttel der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr beantragte mit Schreiben vom 04. Oktober 2016 (Eingang am 12. Oktober 2016) das Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG für den für den Neubau der OU Rötgesbüttel - Meine im Zuge der B 4 von Bau-km 0-180 bis Bau-km 10+632 bei der NLStBV, Dezernat 33 - Planfeststellung (heute: Dezernat 41 - Planfeststellung), durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat das Verfahren mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 an die betroffenen Auslegungsgemeinden eingeleitet. Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortüblicher Bekanntmachung durch Aushang und in der Aller Zeitung, der Gifhorner Rundschau in der Stadt Gifhorn, sowie in den Samtgemeinden Papenteich und Isenbüttel vom 09. November 2016 bis 08. Dezember 2016 während der Dienststunden aus. Neben den Auslegungen in den Auslegungsgemeinden und nach Vereinbarung, konnten die Planfeststellungsunterlagen im zuvor genannten Zeitraum auf den Internetseiten der Auslegungsgemeinden sowie auf der Internetseite der NLStBV eingesehen werden. Darüber hinaus wurden die Planfeststellungsunterlagen auf die Internetseite des Niedersächsischen UVP-Portals (heute: UVP-Verbundportal) hochladen.

Einwendungen konnten bis einschließlich 22. Dezember 2016 vorgebracht werden. Bis zum Ende der Äußerungsfrist gingen 184 private Einwendungen ein.

Außerdem wurden parallel die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24. Oktober 2016, unter Beifügung der Antrags- und Planunterlagen, am Verfahren beteiligt. Dabei sind 55 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange/Behörden zum Vorhaben abgegeben worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen und Einwendungen zusammengestellt und der Vorhabenträgerin zur Erwiderung übersandt.

Aufgrund zahlreicher Äußerungen zu den ausgelegten Planunterlagen hat die Vorhabenträgerin umfangreiche Planänderungen durchgeführt, weswegen die Planfeststellungsunterlagen vollständig neu ausgelegt wurden. Die Änderungen wurden, soweit dies redaktionell darstellbar und sinnvoll waren, in den Berichten und Plänen mit blauer Farbe dargestellt und / oder mittels eines jeweiligen Vorblatts erläutert.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 des derzeit geltenden Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet vom 12. Juli 2021 bis zum 11. August 2021. Als zusätzliches Informationsangebot konnten die Planfeststellungsunterlagen im zuvor genannten Zeitraum während der Dienststunden bei der Stadt Gifhorn und den Samtgemeinden Papenteich und Isenbüttel eingesehen werden. Zudem sind die Planunterlagen seit dem Auslegungsbeginn auf der Internetseite der Niedersächsischen UVP-Portals (heute: UVP-Verbundportal) verfügbar.

Einwendungen konnten bis einschließlich 22. September 2021 vorgebracht werden. Bis zum Ende der Äußerungsfrist gingen 68 private Einwendungen ein.

Außerdem wurden parallel die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01. Juli 2021, unter Beifügung der Antrags- und Planunterlagen, am Verfahren beteiligt. Dabei sind 55 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange/Behörden zum Vorhaben abgegeben worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen und Einwendungen zusammengestellt und der Vorhabenträgerin zur Erwiderung übersandt.

Auf den Erörterungstermin wurde sowohl ortsüblich in der Stadt Gifhorn und den Samtgemeinden Isenbüttel und Papenteich, als auch öffentlich durch die Planfeststellungsbehörde in der Aller-Zeitung am 10. September 2022 und im Gifhorner Rundschau am 12. September 2022 und im Ministerialblatt vom 21. September 2022 hingewiesen. Zusätzlich war die öffentliche Bekanntmachung vom 09. September 2022 bis zum 13. Oktober 2022 auf der Internetseite der NLStBV und bis heute auf der der Seite des Niedersächsischen UVP-Portal (heute: UVP-Verbundportal) einsehbar. Daneben wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben / per E-Mail vom 12. September 2022 über den stattfindenden Erörterungstermin benachrichtigt. Die Benachrichtigung der privaten Einwender wurde durch die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs 6 Satz 4 VwVfG ersetzt.

Die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen wurden nach am 12. Oktober 2022 und 13. Oktober 2022 im Gemeindezentrum Meine in Meine erörtert. Auf das Wortprotokoll des Termins wird Bezug genommen. Das Wortprotokoll wurde den Teilnehmenden des Erörterungstermin auf Wunsch über ein Austauschportal der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, der Ergebnisse des Erörterungstermins sowie neuer technischer und umweltfachlicher Betrachtungen hat die Vorhabenträgerin die Planunterlagen geändert und angepasst. Neu in die Unterlagen eingefügt wurde ein Fachbeitrag zu den abschnittsübergreifen Treibhausgas-Emissionen (THG) im Sektor Verkehr (Unterlage 21.4). Ferner wurde die schalltechnische Untersuchung des nachgeordneten Netzes, die Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 09), die Wassertechnische Untersuchung (Unterlage 18), die umweltfachliche Untersuchung (Unterlage 19) und der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 21.2) überarbeitet. Aufgrund Änderungen der Umweltplanung und Technik wurden das Grunderwerbsverzeichnis, die Übersichtslagepläne, Übersichtshöhenpläne, Lagepläne und Höhenpläne entsprechend angepasst. Alle Änderungen und Ergänzungen wurden in einem Merkblatt (Unterlage 0) zusammengefasst.

Die geänderten Pläne, die Aufgabenbereiche einer Behörde, einer Vereinigung nach § 73 Abs 4 Satz 5 VwVfG oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berühren, wurden die Änderungen mitgeteilt gemäß § 17a FStrG i. V. m. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG a. F.

Einwendungen konnten bis einschließlich 04. April 2024 vorgebracht werden. Bis zum Ende der Äußerungsfrist gingen 9 private Einwendungen ein. Zwei Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange gingen ein.

Auf die Auslegung der Planunterlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Leiferde, in der die Planunterlagen in den vorangegangenen Auslegungen nicht ausgelegen haben, konnte auf eine Auslegung verzichtet werden, da der Kreis der betroffenen Privaten bekannt war gemäß § 17a FStrG i. V. m. § 73 Abs. 8 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 VwVfG a. F.

Einwendungen konnten bis einschließlich 22. April 2024 vorgebracht werden. Bis zum Ende der Äußerungsfrist gingen keine privaten Einwendungen ein. Zwei Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange gingen ein.

Aufgrund der Einarbeitung eines aktualisierten Kompensationskonzeptes hat die Vorhabenträgerin die Planunterlagen geändert und angepasst. In den Planunterlagen wurden der Erläuterungsbericht (Unterlag 01), die Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 09) und

die Umweltfachlichen Untersuchungen (Unterlage 19) geändert eingebracht. Aufgrund Änderungen der Umweltplanung wurde das Grunderwerbsverzeichnis entsprechend angepasst.

Die geänderten Pläne, die Aufgabenbereiche einer Behörde, einer Vereinigung nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berühren, wurden die Änderungen mitgeteilt gemäß § 17a FStrG i. V. m. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG a. F.

Einwendungen konnten bis einschließlich 10.02.2025 vorgebracht werden. Bis zum Ende der Äußerungsfrist gingen 11 private Einwendungen ein. 4 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange gingen ein.

Soweit es im Anschluss an die Anhörung Privater, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange noch weiterer Informationen bedurfte, hat die Planfeststellungsbehörde diese im Wege der Amtsermittlung eingeholt bzw. noch ergänzend bei der Vorhabenträgerin nachgefragt.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die OU B4n darf als Teil einer Bundesfernstraße gemäß § 17 Satz 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 - 78 VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a - 17f FStrG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG[11] entsprechend (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 4 und 5 FStrG).

2.2.1.2 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. Änderung für im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen genannten Bundesstraßen nimmt die NLStBV wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) vom 22.12.2004[12]). Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 Planfeststellung - der NLStBV.

Antragstellerin in diesem Verfahren ist der regionale Geschäftsbereich Wolfenbüttel der NLStBV. Zuständige Straßenbaubehörde für Bundesstraßen ist gemäß Nr. 1 des Runderlasses (RdErl) des MW vom 07. November 2022[13] die NLStBV.

2.2.1.3 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden. Die nach den §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

[11] Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361).
[12] Nds. GVBl. 2004, S. 406.
[13] Nds. MBl. 2022 Nr. 48, S. 1627.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Gemäß § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)[14] in der aktuellen Fassung sind Verfahren nach § 4 UVPG nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt (1.) das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG eingeleitet wurde oder (2.) die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG vorgelegt wurden.

Die Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. wurden der Planfeststellungsbehörde hier am 18. September 2009 vorgelegt, der Scoping-Termin wurde am 23. November 2009 durchgeführt, beides also deutlich vor dem Stichtag für die Geltung des neuen UVPG. Im folgenden Kapitel werden also ausschließlich §§ des vor dem 16. Mai 2017 geltenden UVPG zitiert.

Für das Vorhaben ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i. V. m. §§ 2 und 3 sowie §§ 3a bis 3f UVPG i. V. m. Ziffer 14 Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.[15]

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen der hier planfestgestellten Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin stellen sich wie folgt dar:

2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Die Analyse der Wirkfaktoren des Vorhabens bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt. Wirkfaktoren sind Vorhabensmerkmale, die auf Schutzgüter einwirken und sie verändern. Sie werden zunächst vorhabenspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt.

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens kommen als mögliche Ursachen von Umweltauswirkungen in Betracht und sind daher – unter Berücksichtigung des Zeitpunktes und Zeitraumes ihres Auftretens – in die umweltfachlichen Beurteilungen einzustellen (vgl. Unterlage 19.1.1d, Kapitel 4.1):

a) Anlagebedingte Wirkfaktoren, also dauerhafte Wirkungen, die durch den Baukörper der Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden:

- Versiegelung oder Teilversiegelung durch die Straßentrasse einschließlich Nebenanlagen,
- Flächenverluste durch Damm- und Einschnittsböschungen, Ausrundungen, Entwässerungsmulden, Retentionsbodenfilterbecken (ungedichtete Erdbecken), Lärmschutzwälle und andere Nebenanlagen,
- visuelle Veränderung des Landschaftsbildes,
- Veränderung des Grundwasserhaushaltes und des Abflussverhaltens von Oberflächengewässern,
- Gewässerverlegung, Verrohrung,
- Waldanschnitt.

b) Betriebsbedingte Wirkungen, also dauerhafte Wirkungen, die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden:

[14] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 01.08.1990 in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung.
[15] Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt sich inhaltlich (materiell) nach dem vor dem 16.05.2017 geltenden Recht (UVPG a.F.), s. § 74 Abs. 2 Nr.1 UVPG neue Fassung.

- Verkehrsbürtige Schadstoffimmissionen im Umfeld der Trasse,
- akustische und optische Störwirkungen einschließlich Lichtemissionen,
- Barrierewirkungen,
- Fahrzeugkollisionen,
- stoffliche Belastungen des Regenwasserabflusses,
- akustische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion.

c) Baubedingte Wirkungen, also temporäre Wirkungen, die während des Baus der Straße einschließlich Nebenanlagen auftreten:

- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen und Lagerplätze sowie durch Arbeitsstreifen,
- Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch den Baubetrieb,
- Grundwasserabsenkungen,
- Gewässerverlegung, Verrohrung während der Bauzeit.

2.2.2.2.1.1 Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik

Der Untersuchungsraum liegt im Süden des Landkreises Gifhorn und berührt Teile der Gemeindegebiete der Stadt Gifhorn, Isenbüttel (randlich) und Ribbesbüttel (beide Samtgemeinde Isenbüttel), Rötgesbüttel, Meine und Vordorf (alle Samtgemeinde Papenteich). Der Untersuchungsraum ist Teil der naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland. Dabei handelt es sich um eine flachwellige Grundmoränenlandschaft, die nach Süden bzw. Südosten kontinuierlich ansteigt. Der nördliche Rand des Untersuchungsraumes ist dem Aller-Oker-Tal zuzuordnen. Dieses Gebiet wird durch die vernässten Talsande des Allertales geprägt, auf denen sich insbesondere Gley-Podsole und Gleye, in kleinen Teilbereichen mit Erdniedermooraufl age, gebildet haben. Bestimmende Nutzungsstrukturen sind Grünland und Wald. Im südlich angrenzenden Teil des Untersuchungsraumes herrschen Pseudogley-Braunerden und Pseudogleye vor. Die ursprünglich von Eichen-Hainbuchenwäldern und Buchenwäldern bestockten Böden werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Waldbereiche sind nur kleinflächig vorhanden.

In Abhängigkeit von Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Vorhabenswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter wurde die Abgrenzung des Untersuchungsraumes so gewählt, dass alle voraussichtlichen vorhabenbedingten Auswirkungen erfasst werden können. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes orientiert sich an der maximalen Reichweite der mit dem Vorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltwirkungen.

Grundsätzlich wurde ein Bereich von 300 m beiderseits der Trasse untersucht, womit die meisten Effekte abgedeckt sind. Weiterreichende Effekte beispielsweise auf die Avifauna oder das Schutzgut Menschen wurden schutzgutspezifisch berücksichtigt. Zusätzliche Erweiterungen des Untersuchungsraumes wurden in Teilbereichen zur vollständigen Berücksichtigung von Wirtschaftswegeverlegungen, Entwässerungseinrichtungen und insbesondere für die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgenommen. Für die Eingriffs- und Kompensationskonzeption wurden sog. Bezugsräume abgegrenzt, die sich durch vergleichsweise homogene Landschaftsstrukturen auszeichnen.

Zur Abbildung der Schutzwürdigkeit von Siedlungsflächen bzw. der menschlichen Gesundheit werden die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verordnung über Luftqualitätsstandard und Emissionshöchstmengen (39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV)) herangezogen.

Grundlage für das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt stellt die flächendeckende Biotopkartierung aus dem Jahr 2009 mit Ergänzungen von 2010 und 2011 sowie mit Aktualisierungen aus den Jahren 2015 und 2019 dar. Eine ergänzende Sichtung von Luftbildern

durch die Planfeststellungsbehörde im März 2026 liefert keine Anhaltspunkte dafür, dass sich seitdem die Biotopausstattung des Untersuchungsraumes nennenswert verändert hat. Zusätzlich dazu wurden ergänzende Untersuchungen zum Bestand wildlebender Tiere durchgeführt. In den Jahren 2009 und 2010 mit Ergänzungen von 2011 erfolgten systematische Bestandsaufnahmen zum Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln, Rastvögeln, Reptilien und Amphibien. Im Jahr 2019 wurden die gleichen Artengruppen mit Ausnahme der Rastvögel erneut erfasst. Da seitdem nach Luftbildabgleich durch die Planfeststellungsbehörde im März 2026 keine maßgeblichen Habitatveränderungen zu erkennen sind und auch das Anhörungsverfahren keine abweichenden Hinweise erbracht hat, können die vorgenannten faunistischen Erhebungen als weiterhin hinreichend aktuell eingestuft werden.

Die Bestandsaufnahmen der Brutvögel erfolgten zu einem Zeitpunkt, als die Neuauflage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“[16] noch nicht erschienen war. Dem Kapitel 6.4 der Unterlage 19.2d ist fachlich nachvollziehbar zu entnehmen, dass unter Berücksichtigung der neuen Veröffentlichung mit Ausnahmen von Rebhuhn und Waldschnepfe abweichende Erfassungsmethoden nicht geboten wären. Beim Rebhuhn und bei der Waldschnepfe werden unter dem Blickwinkel der aktuellen Methodenstandards bestehende methodische Defizite in der Bestandsaufnahme dadurch geheilt, dass anhand einer Worst-Case-Betrachtung belegt wird, dass ein hinreichender vorgezogener Ausgleich erfolgt, selbst wenn es weitere Brutpaare geben sollte, die seinerzeit nicht erfasst worden sind. Somit ist festzustellen, dass die seinerzeit gewählten Erfassungsmethoden und –umfänge bei Berücksichtigung der vorgenannten Worst-Case-Betrachtung auch den aktuellen Methodenstandards genügen.

Die Beschreibung und Analyse der naturkundlichen Daten berücksichtigt die bis 2024 erschienenen Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens. Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde von Amts wegen im März 2026 einen ergänzenden Abgleich mit den zwischenzeitlich neu erschienenen Roten Listen der Säugetiere und Heuschrecken Niedersachsens aus dem Jahre 2025 durchgeführt und auf diese Weise veraltete Aussagen aktualisiert. Entsprechende Änderungen sind bei der Bestandsbeschreibung zum Schutzgut Tiere vermerkt.

Grundlage für das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt stellt die flächendeckende Biotopkartierung aus dem Jahr 2009 mit Ergänzungen von 2010 und 2011 sowie mit Aktualisierungen aus den Jahren 2015 und 2019 dar. Eine ergänzende Sichtung von Luftbildern durch die Planfeststellungsbehörde im März 2026 liefert keine Anhaltspunkte dafür, dass sich seitdem die Biotopausstattung des Untersuchungsraumes nennenswert verändert hat. Im Rahmen der vorgenannten Kartierungen wurden jeweils auch die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie[17], die nach § 30 BNatSchG oder § 24 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) gesetzlich geschützten Biotope, die nach § 22 NNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteile sowie Farn- und Blütenpflanzen der Roten Listen nachgesucht. Die Kartierergebnisse wurden nachträglich an den aktuellen Kartierschlüssel der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahr 2021 angepasst. Die Bewertung der Biotoptypen in den Antragsunterlagen beruht auf der aktuellen Veröffentlichung der Fachbehörde für Naturschutz aus dem Jahr 2024.

In Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wurden vorhandene Daten ausgewertet und bei Bedarf konkretisiert. Zusätzlich erfolgte die Interpretation der Ergebnisse der Biotopkartierung sowie der immissionstechnischen Untersuchungen (Unterlage 17), der wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18), des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 21.2), der Baugrunderkundungen

[16] Südbeck et al., 2025.
[17] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.92, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2025/1237/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2025 (ABl. Nr. L 1237 vom 24.06.2025, S. 1). – „FFH-Richtlinie“.

sowie der geotechnischen Untersuchungen (Unterlage 20) und des Fachbeitrages zum Klimaschutz (Unterlage 21.4).

Unter Hinzuziehung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die in die Beurteilung der Umweltauswirkungen eingestellten Grundlagendaten sowohl hinreichend aktuell sind als auch im Hinblick auf die Art und den Umfang der Erfassungen den fachlich gebotenen Anforderungen entsprechen und somit eine valide Beurteilungsgrundlage bieten.

2.2.2.2.1.2 Beschreibung der Schutzgüter

Im Einzelnen stellen sich die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter im Untersuchungsraum im Ist-Zustand wie folgt dar:

2.2.2.2.1.2.1 Menschen

Maßgeblich für die Beschreibung des Zustandes des Menschen als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich die folgenden Siedlungsbereiche: ein Einzelgehöft, Ausbüttel Siedlung mit Wohnbauflächen, östliche Siedlungsgebiete von Rötgesbüttel als Wohn- und Mischgebiete, Wohnbauflächen nordwestlich von Meine, Sonderbaufläche an der L 321 am Ortseingang von Meine zum Teil mit Wohnnutzung, Wohnbauflächen im Südwesten von Meine sowie östliche Mischgebiete von Vordorf mit Schulgebäuden am Ortsausgang.

Für das Schutzgut Menschen und hier insbesondere in Bezug auf die Erholungsfunktion und auf soziale Interaktionen sind neben den Siedlungsflächen insbesondere folgende Objekte und Flächen zu erwähnen: Schießsportanlage, Friedhof mit Kapelle und Freizeitgrundstück mit Teichanlage bei Ausbüttel, Obstbaumwiese mit einem unbewohnten Gebäude westlich der AS Rötgesbüttel sowie Freizeitgrundstück mit Teichen nördlich von Meine. Eine besondere Erholungsfunktion ist dem Landschaftsschutzgebiet GF 14 „Papenteich und Schweineholz“ nordwestlich von Meine beizumessen, eine gewisse Bedeutung auch den beiden anderen randlich betroffenen Landschaftsschutzgebieten („Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ sowie „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“). Bedeutsam ist auch der Rodeweg östlich von Rötgesbüttel, auf dem regionale und überregionale Radwanderwege verlaufen. Durch das naturnahe Umfeld aus Wald, Wiesen und Feldern besteht auf dieser Verbindung außerdem eine attraktive Wegebeziehung für Fußgängerinnen und Fußgänger. Der Wirtschaftsweg zwischen Meine und Rötgesbüttel (Verlängerung Zellbergsheideweg) ist als regionale Radverkehrsverbindung eingestuft. Entlang der K 58 verläuft eine regionale Radverkehrsverbindung. Die etwas südlicher gelegene Kampstraße als weitere Verbindung zwischen Meine und Vordorf ist in den Radwegenetzen als regionale sowie überregionale Route gekennzeichnet und stellt eine weitere bedeutsame Freizeitinfrastruktur dar.

2.2.2.2.1.2.2 Tiere und biologische Vielfalt

Der Bestand an Tieren im Untersuchungsraum ist aufgrund zahlreicher Untersuchungen sehr gut bekannt (vergleiche insbesondere Unterlage 19.3): Speziell erfasst wurden die Biotoptypen als Habitate der Tiere sowie die Tiergruppen Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel, Reptilien und Amphibien, ergänzt um Beobachtungen zu weiteren Artengruppen (insbesondere Tagfalter und Heuschrecken) und Datenrecherchen. Nachfolgend werden die Tiervorkommen dargestellt, soweit es sich um bedeutsame Bestände handelt. Hinsichtlich ihrer faunistischen Bedeutung sind insbesondere folgende Bereiche hervorzuheben:

Beim Bezugsraum 1 (Wälder und Wiesen südlich Gifhorn) handelt es sich um einen Wald-Grünlandkomplex mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse, Brutvögel (Spechte, Greifvögel und Eulen sowie Kleinvögel der Grünländer und Gebüsche) und Amphibien (Erdkröte). Im Bereich der Bahntrasse besteht eine besondere Bedeutung für Reptilien (Zauneidechse).

Der Bezugsraum 3 (Waldgebiet Helmsheide) bietet einen Kiefern-Eichenmischwaldkomplex mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse und Reptilien (Waldeidechse) und bemerkenswerten Vogelarten (Kranich, Eulen und Greifvögel). Zudem wurden Brutreviere des Rotmilans festgestellt.

Der Bezugsraum 5 (Wald- und Feuchtbiotopkomplex nordwestlich Meine) schließt alte Eichen-Hainbuchenmischwälder und einen westlich angrenzenden Feuchtbiotopkomplex mit herausragender Bedeutung für Amphibien (insbesondere Kammmolch) und hoher Bedeutung für Fledermäuse und Brutvögel (Arten der Wälder und Feuchtgebiete) sowie den Büchenteich mit hoher Bedeutung für Vögel der Feuchtgebiete und Auengehölze ein.

Die Bezugsräume 2, 4 und 6 (Offenlandbereiche) stellen überwiegend ackerbaulich genutzte Offenlandbereiche mit Bedeutung für typische und gefährdete Vogelarten der Feldfluren wie Rebhuhn und Feldlerche sowie für Heckenbrüter dar. Für den Bezugsraum 6 gibt es zudem einen Brutnachweis der Wiesenweihe.

In Bezug auf die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten ergeben sich angesichts der zwischenzeitlich neu erschienenen Roten Liste Niedersachsens (2025 – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2025) gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen folgende Aktualisierungen in der Einstufung der Gefährdungsgrade:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Gefährdungsgrad alt 3, Gefährdungsgrad neu ungefährdet,
- Bartfledermäuse (*Myotis brandtii/mystacinus*), Gefährdungsgrad alt 2, Gefährdungsgrad neu 3,
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gefährdungsgrad alt 2, Gefährdungsgrad neu ungefährdet,
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Gefährdungsgrad alt 2, Gefährdungsgrad neu V,
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Gefährdungsgrad alt 2, Gefährdungsgrad neu 3,
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Gefährdungsgrad alt 2, Gefährdungsgrad neu 2,
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Gefährdungsgrad alt 1, Gefährdungsgrad neu 3,
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Gefährdungsgrad alt nicht berücksichtigt, Gefährdungsgrad neu ungefährdet,
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Gefährdungsgrad alt 2, Gefährdungsgrad neu 2,
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Gefährdungsgrad alt 3, Gefährdungsgrad neu ungefährdet,
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Gefährdungsgrad alt 2, Gefährdungsgrad neu ungefährdet,
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Gefährdungsgrad alt 2, Gefährdungsgrad neu 1.

In Bezug auf die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Heuschreckenarten ergeben sich angesichts der zwischenzeitlich neu erschienenen Roten Liste Niedersachsens (2025 – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2025) gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen folgende Aktualisierungen in der Einstufung der Gefährdungsgrade:

- Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*): Gefährdungsgrad alt 2, Gefährdungsgrad neu ungefährdet,
- Großer Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*): Gefährdungsgrad alt 3, Gefährdungsgrad neu 3,

- Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*): Gefährdungsgrad alt 3, Gefährdungsgrad neu ungefährdet.

Mit Ausnahme der Fledermausart Graues Langohr ist der Gefährdungsgrad bei allen Arten entweder gleich geblieben oder heruntergestuft worden, so dass keinesfalls eine Unterschätzung naturschutzfachlicher Belange vorliegen kann. Bei dem nun stärker gefährdeten Grauen Langohr wurde dieser höhere Gefährdungsstatus in den Antragsunterlagen bereits berücksichtigt, weil sich die Einstufung mit Gefährdungsgrad 1 auch aus der bundesweiten Roten Liste ergibt.

2.2.2.2.1.2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bestand an Pflanzen und Biotopen im Untersuchungsraum ist aufgrund zahlreicher Untersuchungen sehr gut bekannt (vergleiche insbesondere Unterlage 19.1.1d): Speziell erfasst wurden die Biotoptypen und die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie die Farn- und Blütenpflanzen der bundes- und landesweite Roten Liste (Liste Tiefland) und die Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Als Ergebnis der Untersuchungen sind insbesondere folgende wertvolle Biotopkomplexe hervorzuheben:

Im Bezugsraum 1 (Wälder und Wiesen südlich Gifhorn) treten Eichen-Mischwälder trockener und feuchter Standorte (FFH-Lebensraumtyp 9190) im Kontakt zu kleinflächigen Sandtrockenrasen, Extensivgrünland und mesophilem Grünland mit den Rote-Liste-Arten Knöllchen-Steinbrech und Gelbe Wiesenraute auf. In den Unterlagen 1d und 19.1d werden als weitere Arten der Roten Liste Frühlings-Spark und Grasnelke genannt. Hierzu ist richtigzustellen, dass der Frühlings-Spark im niedersächsischen Tiefland ungefährdet ist und die Grasnelke nur auf der Vorwarnliste zur Roten Liste verzeichnet ist.

Der Bezugsraum 3 (Waldgebiet Helmsheide) weist als bedeutsame Biotope ausgedehnte Kiefern-Eichenmischwaldkomplexe mit Waldtümpel (FFH-Lebensraumtyp 9190), kleinflächig Sandtrockenrasen mit der Rote-Liste-Art Sand-Strohblume sowie feuchte und trockene Ruderalfluren auf.

Im Bezugsraum 4 (Offenland südöstlich Rötgesbüttel) befindet sich ein artenreicher Eichen-Hainbuchenwald (FFH-Lebensraumtypen 9160 und 9170) mit der Rote-Liste-Art Dunkles Lungenkraut in Kontakt zu ruderalen Gebüschen und in feuchteren Bereichen zu Feuchtgrünland mit der Rote-Liste-Art Fuchs-Segge sowie Erlenwald entwässerter Standorte.

Der Bezugsraum 5 (Wald- und Feuchtbiotopkomplex nordwestlich Meine) umfasst einen wertvollen Waldkomplex (Ortholz), bestehend aus alten Eichen-Hainbuchenwäldern mit hohem Buchenaltholzanteil (FFH-Lebensraumtyp 9160) in Kontakt zu einem ausgedehnten Feuchtgebiet mit hohem Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen sowie mit ausgedehnten halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Nördlich Meine und südlich Rötgesbüttel befindet sich westlich der B 4 ein Feuchtbiotopkomplex mit einem naturnahen nährstoffreichen Stillgewässer (Büchenteich) und ausgedehnten mesophilen Eichen-Hainbuchenmischwäldern feuchter Standorte (FFH-Lebensraumtyp 9160) in Kontakt zu Feuchtgrünland (Flutrasen mit der Rote-Liste-Art Fuchs-Segge) und einem höheren Anteil von mesophilem Grünland. Nördlich Meine im Bereich Meiner Heide wächst ein Pfeifengras-Birken-Moorwald im Kontakt zu kiefernreichen Eichenmischwäldern (FFH-Lebensraumtyp 9190). Ein Teil der Kiefernbestände wurde gerodet und weist aktuell Waldlichtungsfluren auf. Im Randbereich sind Großseggenriede und Nasswiesen nährstoffreicher Standorte vorhanden.

Im Bezugsraum 6 (Offen- und Halboffenlandschaft südwestlich Meine) befindet sich ein wertvoller Feucht- und Extensivgrünlandkomplex mit hoher Dichte an Pflanzenarten der Roten Liste (Wiesen-Kammgras, Gelb-Segge, Fuchs-Segge und Wiesen-Alant). Unmittelbar nördlich des Feuchtbiotopkomplexes bei Meine sind Ackerbrachen mit zerstreuten Vorkommen von Pflanzenarten der Vorwarnliste vorhanden (Acker-Gauchheil und Hügel-Vergissmeinnicht).

2.2.2.2.1.2.4 Boden

Vorherrschend sind im Untersuchungsraum grundwasserferne lehmige Sandböden mit mehr oder weniger starkem Stauwassereinfluss wie insbesondere Pseudogleye und Pseudogley-Braunerden, welche von Pseudogley-Podsolen und Gley-Podsolen begleitet werden. Nordöstlich von Vordorf hat sich auf schluffig-tonigen Ablagerungen Braunerde gebildet. Die nördlich der L 320 gelegenen Teile des Untersuchungsraumes sind durch grundwasserbeeinflusste, frische bis feuchte Böden wie Gley-Podsole, Gley mit Erd-Niedermoorauflage, podsolierte Regosole und Kolluvisole unterlagert von Gley gekennzeichnet. Kleinflächig treten östlich von Ausbüttel und südlich von Meine Gleye auf.

Im Untersuchungsraum sind keine Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial vorhanden. Als Standorte mit besonderen Eigenschaften können die relativ nährstoffarmen staunassen Pseudogley-Podsole bewertet werden. Hervorzuheben ist auch der Gley mit Niedermoorauflage im Bezugsraum 1 mit Klimaschutzfunktion des Bodens.

Als seltene Böden sind zwei Bereiche im Norden des Untersuchungsraumes sowie ein Bereich ganz im Süden zu nennen (sehr tiefer podsolierter Regosol). Böden mit kulturhistorischer Bedeutung sind im gesamten Untersuchungsraum verbreitet. Es gibt große Suchräume, in denen kulturhistorisch bedeutsame Wölbäcker vermutet werden. Alte Waldstandorte als naturhistorisch bedeutsame Böden gibt es im Ortholz im Bezugsraum 5. Schutzwürdige Böden aufgrund eines hohen natürlichen Ertragspotenziales sind kleinflächig im Bereich der von Gley unterlagerten Kolluvisole vertreten. Ein Großteil des Untersuchungsraumes weist mittlere Ertragsfähigkeit auf, die übrigen Flächen nur eine geringe natürliche Ertragsfähigkeit. Kleine Bereiche (Gleye und Pseudogleye) sind potenziell durch Verdichtung gefährdet bzw. hoch gefährdet.

2.2.2.2.1.2.5 Wasser

Hinsichtlich des Grundwassers stellt sich die Situation wie folgt dar: Der Untersuchungsraum erstreckt sich von Nord nach Süd über die hydrogeologischen Teilräume 01304 „Mittelweser-Aller-Leine-Niederung“, 01519 „Papenteicher Geest“ und 05120 „Wolfenbüttler Hügelland“. Die Grundwasserneubildungsrate ist überwiegend als mittel bis hoch einzuschätzen und liegt zumeist zwischen 151 und 200 mm pro Jahr. Im Norden des Untersuchungsraumes und nordwestlich von Meine sind Grundwasserneubildungsraten unter 100 mm pro Jahr und sogar unter 50 mm pro Jahr zu verzeichnen. Die Grundwasserfließrichtung ist nach Norden auf die Aller zu ausgerichtet. Grundwasserkörper gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind 4-2110 (Obere Aller Lockergestein links) und 4-2106 (Obere Aller mesozoisches Festgestein links).

Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen ist für den Großteil des Untersuchungsraumes auf Grund des an der Oberfläche anstehenden Geschiebemergels und damit aufgrund des hohen Schutzpotenziales der Grundwasserüberdeckung gering. Ganz im Norden des Untersuchungsraumes besteht eine hohe Empfindlichkeit im Bereich der hier anstehenden durchlässigen Sandböden bei gleichzeitig relativ hohem Grundwasserstand. Kleinflächige Bereiche mit grundwassernahen Standorten befinden sich zudem östlich und südlich von Rötgesbüttel sowie westlich und nordwestlich von Meine. Außerdem befindet sich im Süden des Untersuchungsraumes südöstlich von Vordorf ein grundwassernaher Standort.

Oberflächenwasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie sind innerhalb des Untersuchungsraumes die Ausbütteler Riede, die Hehlenriede, die Gravenhorster Riede und der Mittellandkanal. Der Allerkanal und der Elbeseitenkanal sind potenziell indirekt betroffen durch die Funktion als Vorflut der Oberflächenwasserkörper Ausbütteler und Gravenhorster Riede bzw. durch die Verbindung mit dem Mittellandkanal. Des Weiteren befinden sich einige kleinere Stillgewässer (unter 0,3 ha) im Untersuchungsraum.

Am nördlichen Beginn der Baustrecke (AS Gifhorn) liegt das Überschwemmungsgebiet der Hehlenriede als Teil des verordneten Überschwemmungsgebietes „Allerkanal mit Nebengewässer“.

2.2.2.2.1.2.6 Klima

Lokalklimatisch bieten die Acker- und Grünlandbereiche ein hohes Potenzial an Kaltluftbildung während austauscharmer Wetterlagen. Die Waldbereiche des Untersuchungsraumes tragen zur Abschwächung der Winde bei und haben allgemein eine ausgleichende Funktion auf das Lokalklima. Die größeren Waldbereiche erfüllen auch eine Funktion als Kaltluftproduzent. Lokalklimatisch stark beeinträchtigte Bereiche, verdichtete und großflächig versiegelte Siedlungsgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Der Untersuchungsraum weist daher keine maßgeblichen lokalklimatischen Ausgleichsfunktionen oder Belastungen auf.

Der Unterlage 21.4 ist ergänzend zu entnehmen, dass im Untersuchungsraum Böden und Vegetationsbestände auftreten, die eine besondere Bindungsfunktion für das klimaschädliche Kohlendioxid haben. Das betrifft Moorgley als Boden mit hohem Kohlenstoffgehalt und humusreiche Oberböden in Bereichen mit Dauervegetation (Wald und Dauergrünland) sowie Biotope mit längerfristiger Kohlendioxid-Bindung in der Vegetation (Wald). Ergänzend zu den Aussagen in der Unterlage 21.4 gilt das auch für Gehölzbestände außerhalb des Waldes und Brachen mit Dauervegetation (Stauden- und Ruderalfluren sowie Sümpfe), wie im Ad-hoc-Arbeitspapier zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2023) ausgeführt wird.

2.2.2.2.1.2.7 Luft

Die größeren Waldbereiche des Untersuchungsraumes erfüllen eine Funktion als Frischluftproduzent. Als Immissionsschutzwald ausgewiesene Wälder sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden, wie sich die Planfeststellungsbehörde anhand der Waldfunktionenkarte des Niedersächsischen Forstplanungsamtes versichert hat. Das Untersuchungsgebiet weist keine relevanten lufthygienischen Ausgleichsfunktionen oder Belastungen auf.

2.2.2.2.1.2.8 Landschaft

Eine hohe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben weisen vor allem der nördliche Teilraum des Untersuchungsraumes sowie Bereiche zwischen Rötgesbüttel und Meine auf. Diese höherwertigen Bereiche werden durch naturnahe Waldbereiche sowie Waldrandeffekte und linienförmige Gehölzstrukturen stärker gegliedert. Große Teile des Untersuchungsraumes werden dagegen von sehr stark ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen geprägt und sind nur von untergeordneter Bedeutung für das Landschaftserleben.

Hervorzuheben in Bezug auf den Schutz der Landschaft sind die drei vom Vorhaben betroffenen Landschaftsschutzgebiete „Papenteich und Schweineholz“, „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ sowie „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“.

2.2.2.2.1.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umfeld der geplanten Trasse befinden sich verschiedene Fundstellen mit Elementen der historischen Kulturlandschaft. Die konkrete Ausdehnung der Fundstellen ist nicht genau bekannt. Nordöstlich Ausbüttel Siedlung befinden sich in den Waldbereichen Reste von Wölbäckern. Große Teile des Untersuchungsraumes sind Suchraum für schutzwürdigen Boden aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung weitverbreiteter Wölbäcker.

Wald im Sinne des § 2 NWaldLG ist als ein sonstiges Sachgut einzustufen. Diverse Waldflächen befinden sich im Untersuchungsraum, besonders ausgedehnt in den Bezugsräumen 1, 3 und 5. Mit großer Flächenausdehnung ist Ackerland als Sachgut für die landwirtschaftliche Produktion im Untersuchungsraum vorhanden, in deutlich geringerem Umfang auch Grünland.

2.2.2.2.1.2.10 Wechselwirkungen

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Wechselwirkungen beschreiben die funktionalen und elementaren Verflechtungen der Schutzgüter.

Die Wechselbeziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden vorstehend schutzgutbezogen miterfasst und beschrieben. Eine Darstellung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist beispielsweise ohne das Wirkungsgefüge mit den abiotischen Schutzgütern (Standortfaktoren) in der Regel nicht möglich. Gegenüber den in den vorstehenden Abschnitten beschriebenen Bestandssituationen zu den Umweltschutzgütern ergeben sich weiterreichende Wechselwirkungen aus einer schutzgutübergreifenden Betrachtung nicht.

2.2.2.2.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

In Hinblick auf § 11 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG zusammengefasst. Dabei werden auch Maßnahmen angeführt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Umweltschutzgüter sind im Detail gemeinsam mit der begründeten Bewertung der Erheblichkeit den Tabellen am Abschnitt 2.2.2.2.2 zu entnehmen. Die folgende Darstellung fasst die wesentlichen Umweltauswirkungen ergänzend dazu zusammen. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind den Ziffern 2.2.3.7.2.1, 2.2.3.7.2.3 und 2.2.3.7.2.4 zu entnehmen.

2.2.2.2.1.3.1 Schutzgut Menschen

Von der Flächeninanspruchnahme für die neue Straße (anlagebedingt) sowie für den Bauablauf (baubedingt) sind in geringfügigem Maße eine Schießsportanlage, eine Reitsportanlage und Wochenendgrundstücke, in größerem Umfang der Wohnumfeldbereich der Ortschaften Ausbüttel Siedlung, Rötgesbüttel, Meine und Vordorf betroffen. Bestehende Gebäude mit Wohnfunktion müssen nicht in Anspruch genommen werden.

Es kommt zu einer Querung der Verbindungen für den Freizeitverkehr. Die bedeutsamen Routen des Freizeitverkehrs werden erhalten. Zum Teil werden diese auf naheliegende Wege umgelegt. Über das geplante land- und forstwirtschaftliche Wegenetz sind neue Verbindungen geplant.

Kleinere Teilflächen der Landschaftsschutzgebiete „Papenteich und Schweineholz“ (LSG GF 14), „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 5) sowie „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 18) sind von Flächeninanspruchnahmen betroffen. Daraus ergibt sich mittelbar eine Betroffenheit der in diesen Schutzgebieten zu schützenden Erholungsfunktion für den Menschen.

Mit baubedingten Störungen durch Licht (Baufahrzeuge, Beleuchtung) und Baulärm ist zu rechnen. Durch das Entfernen von Vegetation, die Lagerstätten für Bau- und Erdmaterialien und durch baubedingte Schadstoffemissionen sowie Staubentwicklungen durch den Baustellenbetrieb und -verkehr sind temporär kleinklimatische und lufthygienische Störungen möglich. Die bauzeitliche Staubbelastung wird durch eine Nebenbestimmung gemindert.

Betriebsbedingt führt der Straßenverkehr zur Verlärmung von Flächen und zur Emission von Luftschadstoffen. Mit zwei Ausnahmen ergeben sich keine Überschreitungen der jeweils maßgebenden Grenzwerte der 16. BImSchV. Die Ausnahmen betreffen die Objekte 180 und 187 in Meine gemäß Unterlage 17.1.1d. Dort werden die Grenzwerte überschritten. Im nachgeordneten Straßennetz ergeben sich zusätzliche Belastungen. Diese betreffen die B 4 in den Streckenabschnitten nördlich des Baustreckenbereiches bis zum Knotenpunkt B 4 / B 188 sowie südlich den Baustreckenbereich bis nördlich des Autobahnkreuzes A 391 / A 2, die Landesstraßen L 292, L 320 und L 321 sowie die Kreisstraßen (K) 89 und K 113 mit Erhöhungen des

Emissionspegels von mehr als 0,2 dB(A) (siehe Unterlage 17.1.3d). Überschreitungen der Werte von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht liegen nicht vor.

Aus lufthygienischer Sicht ist festzuhalten, dass im Umfeld der Straße höhere verkehrsbedingte Immissionen zu verzeichnen sind, was sich aber auf das nähere Umfeld beschränkt. Im Bereich bestehender Bebauung werden keine Konflikte mit den Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit prognostiziert. Die Unterlage 17.2d belegt, dass das Vorhaben zu keiner Überschreitung der Beurteilungswerte der 39. BImSchV führen wird. Schadstoffentlastungen entstehen an der bestehenden B 4 sowie an den Ortsdurchfahrten Rötgesbüttel und Meine und deren Randbebauung.

2.2.2.2.1.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der zahlreichen und sehr engen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden diese Schutzgüter gemeinsam behandelt, um auch die Wechselwirkungen mit abzubilden. Es werden zunächst die schutzgebietsbezogenen und biotopbezogenen Betroffenheiten dargestellt, weil diese sowohl das Schutzgut Tiere (Biotope als Tierhabitate) als auch das Schutzgut Pflanzen (Biotope als Pflanzenwuchsorte) betreffen. Anschließend werden über die Biotopbetroffenheit hinausgehende Betroffenheiten der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt. Die Flächenangaben zu den betroffenen Biotopen wurden anhand der Werte in der Tabelle 17 der Unterlage 19.1.1d errechnet, da mit dieser Tabelle die differenzierteste Darstellung der Biotopbetroffenheiten vorliegt. Die Angaben in den Tabellen 18, 22 und 24 sind teilweise unvollständig oder ungenau.

Natura 2000-Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 3528-331 „Maaßel“ befindet sich rund 1,6 km westlich der Trasse und damit außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens. Für das EU-Vogelschutzgebiet DE 3630-401 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ hat die Vorhabenträgerin mit der Unterlage 19.4d eine Vorprüfung vorgelegt, die für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu dem Ergebnis kommt, dass eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile durch das Vorhaben auszuschließen ist.

Naturschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet „Papenteich und Schweineholz“ (LSG GF 14) wird westlich Meine auf rund 400 m gequert. Durch das Vorhaben werden im Landschaftsschutzgebiet naturnahe Laubwälder sowie Gewässer und Feuchtflächen beeinträchtigt. Das Landschaftsschutzgebiet „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 5) wird auf rund 750 m von der Neubautrasse gequert. Eine Anschlussstelle liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 18). Die Neubautrasse führt insbesondere im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ zur Überbauung von naturnahen Laubwäldern und Kleingewässern. Eine am Bauende der Trasse vorgesehene Wirtschaftswegeüberführung tangiert eine als Naturdenkmal ausgewiesene Eiche. Durch eine Verlegung des Wirtschaftsweges sowie eine Baufeldbegrenzung und temporären Baumschutz wird das Naturdenkmal vor Beeinträchtigungen geschützt.

Vom Vorhaben ist abweichend von den Aussagen in den Antragsunterlagen eine nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecke in einem Umfang von 126 m² von Umwandlung betroffen.

Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind schwerpunktmäßig im Bezugsraum 1 (Gewässer und Sandtrockenrasen) und im Feuchtbiotopkomplex bei Meine (Bezugsraum 5) betroffen. Die Gesamtbetroffenheit umfasst eine Fläche von 7.495 m² zuzüglich gradueller Beeinträchtigungen auf 0,06 ha.

Außerhalb von FFH-Gebieten gelegene Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gehen bau- und anlagebedingt in einem Umfang von 20.350 m² verloren. Betroffen sind die Lebensraumtypen 6430, 6510, 9160 und 9190. Weiterhin kommt es zu einer betriebsbedingten

graduellen Beeinträchtigung durch Stickstoffimmissionen aus dem Verkehr und durch Waldanschnitt in einem Umfang von zusammen 2,08 ha. Betroffen sind die Lebensraumtypen 6430, 9160 und 9190.

Anlage- und baubedingt ist mit einer Umwandlung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in einem Umfang von 6,69 ha zu rechnen. In Tabelle 24 der Unterlage 19.1.1d ist ein Wert von 6,67 ha angegeben, der jedoch gemäß nachfolgender Aufschlüsselung der Waldbiotope auf 6,69 ha zu korrigieren ist.

Biotope von mindestens mittlerer Wertigkeit (Wertstufen III bis V) gehen bau- und anlagebedingt durch Flächeninanspruchnahme in folgendem Umfang verloren:

a) Waldbiotope

- 8.961 m² bodensaurer Eichenmischwald (WQT, WQF), Wertstufe V, Lebensraumtyp 9190,
- 11.051 m² mesophiler Eichen- und Hainbuchenmischwald (WCA, WCR), Wertstufe V, Lebensraumtyp 9160,
- 2.630 m² Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald (WVP), Wertstufe III,
- 2.054 m² Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB), Wertstufe III,
- 3.240 m² Laubforst aus einheimischen Arten (WXH), Wertstufe III,
- 19.010 m² Kiefernforst (WZK), Wertstufe III,
- Kiefernforst (WZK), Wertstufe IV,
- 62 m² Fichtenforst (WZF), Wertstufe III,
- 17.902 m² Laubwald-Jungbestand (WJL), Wertstufe III,
- 1.947 m² Waldrand mittlerer Standorte (WRM), Wertstufe IV.

b) Sonstige Gehölzbiotope

- 2.612 m² Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte (BNR), Wertstufe V, gesetzlich geschützter Biotop,
- 5.383 m² Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR), Wertstufe IV,
- 160 m² Ruderalgebüsch (BRU), Wertstufe III,
- 1.147 m² Rubus-/Lianengestrüpp (BRR), Wertstufe III,
- 13.275 m² Feldhecken (HFB, HFM, HFS), Wertstufe III,
- 96 m² naturnahes Feldgehölz (HN), Wertstufe IV,
- 126 m² Wallhecke (HW), Wertstufe IV, pauschal geschützte Wallhecke,
- 1.078 m² junger Streuobstbestand (HOJ), Wertstufe III, gesetzlich geschützter Biotop.

c) Gewässerbiotope

- 233 m² nährstoffarmer Graben (FGA), Wertstufe III,
- 170 m² mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat und Uferstaudenfluren (FMS/UFB), Wertstufe III, Lebensraumtyp 6430, gesetzlich geschützter Biotop.

d) Sumpf- und Moorbiotope

- 226 m² Schlankseggenried (NSGG), Wertstufe V, gesetzlich geschützter Biotop.

e) Magerrasen

- 3.097 m² Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS), Wertstufe V, gesetzlich geschützter Biotop.

f) Grünlandbiotope

- 44 m² seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF), Wertstufe V, gesetzlich geschützter Biotop,
- 62 m² mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF), Wertstufe V), gesetzlich geschützter Biotop, Lebensraumtyp 6510,
- 106 m² sonstiges mesophiles Grünland (GMS), Wertstufe IV, gesetzlich geschützter Biotop, Lebensraumtyp 6510,
- 14.613 m² artenarmes Extensivgrünland (GEF, GET), Wertstufe III.

g) halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie Ruderalfluren

- 501 m² Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden (UMA), Wertstufe III,
- 105.761 m² halbruderale Gras- und Staudenfluren (UHF, UHM, UHM/HFM, UHM/HFS, UHM/HBA, UHT), Wertstufe III, davon 100 m² gesetzlich geschützter Biotop (UHF[NSB]),
- 7.788 m² Ruderalfluren (URF, URT), Wertstufe III.

Außerdem sind bau- und anlagebedingt durch Flächeninanspruchnahme auf etwa 43 ha Biotope von weniger als mittlerer Bedeutung (Wertstufen 0 bis II) insbesondere in Form von Ackerland (AS, AL), Intensivgrünland (GIF, GIT) sowie Siedlungs- und Verkehrsbiotopen (P, O) betroffen.

Neben den vorgenannten Biotopverlusten kommt es zu einer betriebs- bzw. anlagenbedingten graduellen Beeinträchtigung von Biotopen durch Stickstoffimmissionen aus dem Verkehr und durch den Anschnitt von Wäldern. Umgerechnet in den Funktionsverlust ergeben sich in dieser Beziehung folgende Betroffenheiten:

a) Waldbiotope

- 1,28 ha bodensaurer Eichen-Mischwald (WQT, WQF), Wertstufe V, Lebensraumtyp 9190,
- 0,76 ha mesophiler Eichen- und Hainbuchenmischwald (WCA, WCR), Wertstufe V, Lebensraumtyp 9160,
- 0,31 ha Pfeifengras-Birken- und –Kiefern-Moorwald (WVP), Wertstufe III,
- 0,10 ha Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB), Wertstufe III,
- 0,33 ha Laubforst aus einheimischen Arten (WXH), Wertstufe III,
- 0,41 ha Laubwald-Jungbestand (WJL), Wertstufe III,
- 0,06 ha Waldrand mittlerer Standorte (WRM), Wertstufe IV.

b) Gewässerbiotope

- 0,04 ha mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat und Uferstaudenfluren (FMS/UFB), Wertstufe III, Lebensraumtyp 6430, gesetzlich geschützter Biotop.

c) Magerrasen

- 0,02 ha Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS), Wertstufe V, gesetzlich geschützter Biotop.

In Bezug auf die Fauna ergeben sich folgende vorhabenbedingte Betroffenheiten:

a) Fledermäuse:

- Verlust von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial: 18 Stück,
- Verlust von Fledermaus-Nahrungshabitaten hoher Bedeutung: 6,85 ha,

- Zerschneidung einer Flugroute besonderer Bedeutung der Zwergfledermaus.

b) Sonstige Säugetiere:

- Zerschneidung von Wildwechseln im Bezugsraum 5.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt verursacht das Vorhaben einen Verlust von Brutrevieren und Lebensstätten europäisch geschützter Vogelarten in folgendem Umfang, wobei graduelle Beeinträchtigungen dazu führen, dass es zu einer anteiligen Betroffenheit von Brutpaaren kommt:

a) Vögel der Wälder:

- Baumpieper 1,2 Brutpaare,
- Grünspecht 0,4 Brutpaare,
- Mäusebussard 2,0 Brutpaare,
- Mittelspecht 3,2 Brutpaare,
- Pirol 1,8 Brutpaare,
- Schwarzspecht 0,6 Brutpaare,
- Sperber 1,0 Brutpaare,
- Waldkauz 1,4 Brutpaare,
- Waldohreule 1,0 Brutpaare.

b) Vögel der Hecken und sonstiger Gehölze außerhalb des Waldes:

- Baumpieper 2,0 Brutpaare,
- Bluthänfling 2,2 Brutpaare,
- Gartengrasmücke 0,6 Brutpaare,
- Gelbspötter 1,8 Brutpaare,
- Goldammer 9,8 Brutpaare,
- Grauschnäpper 1,2 Brutpaare,
- Kuckuck 1,8 Brutpaare,
- Nachtigall 1,4 Brutpaare,
- Neuntöter 1,4 Brutpaare,
- Star 3,2 Brutpaare,
- Trauerschnäpper 1,8 Brutpaare.

c) Vögel der Feldfluren:

- Feldlerche 43,4 Brutpaare (einschließlich der Beeinträchtigungen durch Aufforstungsmaßnahmen),
- Rebhuhn 2,85 Brutpaare,
- Wachtel 0,5 Brutpaare.

d) Vögel der Gewässer:

- Stockente 0,6 Brutpaare.

e) Wiesenvögel:

- Wiesenpieper 0,2 Brutpaare.

f) Vögel der Ökotone:

- Feldsperling 1 Brutpaare,
- Heidelerche 1,2 Brutpaare.

g) Vögel des strukturreichen Offenlandes:

- Kranich 1,0 Brutpaare.

Die Goldammer wird in den Antragsunterlagen den Feldfluren zugeordnet. Da es sich aber um eine Art handelt, die in Hecken und Feldgehölzen brütet, wird diese Zuordnung vorstehend korrigiert und die Art den Hecken und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes zugerechnet.

a) Reptilien:

- Verlust und Zerschneidung eines Zauneidechsenhabitates entlang der Bahntrasse mit zusätzlichen Vorkommen der Blindschleiche und Waldeidechse: 0,16 ha,
- Verlust von Komplexlebensräumen der Waldeidechse (aktuell mittlere Bedeutung) sowie Verlust von Funktionsbeziehungen: 1 ha.

b) Amphibien:

- Verlust von Laichgewässern mittlerer und hoher Bedeutung im Bezugsraum 1 (Erdkröte, Grasfrosch): 0,13 ha,
- Verlust von Landlebensräumen sehr hoher Bedeutung im Ortholz im unmittelbaren Umfeld der Laichgewässer sowie Zerschneidung von Funktionsbeziehungen (Kammmolch und Moorfrosch): 3,5 ha,
- Verlust von Landlebensräumen sehr hoher Bedeutung im Ortholz im unmittelbaren Umfeld der Laichgewässer sowie Zerschneidung von Funktionsbeziehungen (Knoblauchkröte): 1,2 ha.

Zerschneidungseffekte auf Fledermäuse, Reptilien und Amphibien werden im Bezugsraum 1 durch aufgeweitete Brückenbauwerke im Zuge einer Bahnquerung und einer Wirtschaftswegeunterführung vermindert. Zum Schutz der Fledermäuse sind eine Querungshilfe am nördlichen Waldrand sowie Leit- und Sperreinrichtungen im Bezugsraum 3 vorgesehen. Durch Querungshilfen wie Brückenaufweitungen, eine Fledermauspassage in der Meiner Heide, Amphibiendurchlässe sowie Leit- und Sperreinrichtungen werden die Beeinträchtigungen durch Zerschneidungseffekte im Bezugsraum 5 vermindert.

Eine baubedingte Schädigung von Tierindividuen (zum Beispiel Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien) im Rahmen der Baufeldräumung und eine betriebsbedingte Schädigung von Tierindividuen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr lassen sich durch geeignete Vorkehrungen soweit vermeiden, dass keine Gefahren vorliegen, die über dem allgemeinen Lebensrisiko liegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich von Amts wegen im März 2026 vergewissert, dass es weiterhin keine Hinweise darauf gibt, dass die Wildkatze im Vorhabensgebiet oder in umliegenden Bereichen vorkommt. Die nächsten Nachweise sind nördlich von Isenbüttel sowie westlich von Leiferde dokumentiert. Östlich des Vorhabensgebietes verläuft in über 4 km Entfernung eine Waldverbindungsachse, die potenziell durch Wildkatzen verwendet wird. Durch das Vorhabensgebiet verlaufen keine Verbindungsachsen der Wildkatze.[18] Somit ist eine Beeinträchtigung dieser Tierart nicht zu besorgen.

[18] Quelle: Wildkatzenwegeplan – https://www.wildkatzenwegeplan.de/, Datenzugriff 17.03.2026.

Seit dem Monitoringjahr 2019/2020 taucht der Wolf regelmäßig im Rasterkartenelement des Vorhabensgebietes auf.[19] Jedoch sind vom Vorhaben keine für den Wolf besonders geeigneten Habitate oder Verbundstrukturen betroffen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich von Amts wegen im März 2026 vergewissert, dass es weiterhin keine Hinweise darauf gibt, dass die Haselmaus im Vorhabensgebiet oder in umliegenden Bereichen vorkommt, so dass eine Beeinträchtigung dieser Tierart nicht zu besorgen ist. Das Vorhabensgebiet liegt nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (2019) außerhalb des Verbreitungsgebietes der Haselmaus. Gemäß den Vollzugshinweisen der niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN 2011) zur Haselmaus bestehen Nachweise nur südlich von Braunschweig und weiter nördlich bei Gifhorn. Somit ist eine Beeinträchtigung dieser Tierart nicht zu besorgen.

Bezüglich des Feldhamsters zeigen die Vollzugshinweise der niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN 2011) und der Feldhamster-Leitfaden (2016), dass die Grenze des Verbreitungsgebietes nördlich von Braunschweig noch außerhalb des Vorhabensgebietes erreicht ist. Dies wird durch Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (2019) bestätigt. Somit ist eine Beeinträchtigung dieser Tierart nicht zu besorgen.

Pflanzenwuchsorte gefährdeter Arten gehen bau- und anlagebedingt nicht verloren.

2.2.2.2.1.3.3 Schutzgut Boden

Das Vorhaben bedingt eine anlagebedingte Vollversiegelung von bisher unversiegelten Böden durch den Neubau der Straße einschließlich Nebenanlagen. Davon betroffen sind 10,18 ha Böden mit besonderer Bedeutung und 11,56 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung. Weiterhin werden 7,48 ha Böden mit besonderer Bedeutung und 7,41 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung teilversiegelt. Außerdem werden anlagebedingt 14,49 ha Böden mit besonderer Bedeutung und 14,21 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Herstellung von Damm- und Einschnittböschungen, Wällen, Straßenseitenmulden und -gräben, Regenrückhaltebecken oder sonstige Nebenanlagen unversiegelt überbaut. Hinzu kommt eine temporäre baubedingte Überprägung von Böden im Bereich der Arbeitsstreifen und sonstigen Baustelleneinrichtungsflächen.

Betriebsbedingt löst das Vorhaben einen durch den Kraftfahrzeugverkehr bedingten Eintrag von Schadstoffen (beispielsweise Schwermetalle, Schwefelsäure oder Kohlensäure) in trassennahe Bereiche aus. Gegebenenfalls kann es zur Akkumulation der Schadstoffe im Boden und zur Beeinträchtigung des Bodenlebens kommen. Zusätzlich ergeben sich betriebsbedingte trassenferne Wirkungen durch Stickstoffimmissionen aus dem Kraftfahrzeug-Verkehr.

Eine bau- oder betriebsbedingte Verunreinigung des Bodens in Folge etwa von Unfällen, Leckagen oder Bränden lässt sich durch geeignete Vorkehrungen weitgehend vermeiden. Gleiches gilt für die baubedingte Entwässerung grundwassergeprägter Böden bzw. die Umgestaltung des Bodenwasserhaushaltes mit einer möglichen Veränderung der Bodeneigenschaften durch Maßnahmen zur Wasserhaltung bzw. den Baubetrieb.

2.2.2.2.1.3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer gehen bau- und anlagebedingt in folgendem Umfang durch Überbauung verloren oder werden durch Verschattung beeinträchtigt:

- 233 m² nährstoffarmer Graben (FGA), Wertstufe III,
- 170 m² mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat und Uferstaudenfluren (FMS/UFB), Wertstufe III.

[19] Quelle: Wolfsnachweise in Niedersachsen – https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/wolfsnachweise/, Datenzugriff vom 17.03.2026.

Die Versiegelung von Böden (21,74 ha Vollversiegelung und 14,89 ha Teilversiegelung) bewirkt grundsätzlich eine Verminderung der Grundwasserneubildung und entsprechende Erhöhung des Oberflächenabflusses. Die vorliegende Planung sieht jedoch größtenteils eine Versickerung des von den versiegelten Flächen abgeleiteten Regenwassers im Bereich der Bankette, Böschungen und Entwässerungsmulden sowie in nachgeschalteten Versickerungsbecken vor. Im Süden des Untersuchungsgebietes werden zusätzlich zwei Retentionsbodenfilter und ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, wodurch eine ausreichende Regenwasserrückhaltung gewährleistet ist. Insgesamt können somit sowohl relevante Erhöhungen des Oberflächenabflusses wie auch relevante Verminderungen der Grundwasserneubildung ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge können im Normalbetrieb ausgeschlossen werden. Da die Oberflächenabflüsse breitflächig über Bankette und Muldenabschnitte erfolgen und die Versickerungsbecken jeweils mit einem vorgeschalteten Absetzbecken und einer Tauchwand (Leichtstoffabscheider) ausgestattet sind, ist eine ausreichende Vorreinigung gegeben.

Die Unterlage 21.2d zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualitätskomponenten der Wasserkörper gemäß Wasserrahmenrichtlinie zeigt auf, dass es nicht zu einer Verschlechterung einer der relevanten Qualitätskomponenten von Oberflächen- und Grundwasserkörpern kommt. Potenzielle Belastungen sind aufgrund fehlender Querungen oder Umverlegungen von Oberflächenwasserkörpern weitgehend auf mittelbare Beeinträchtigungen durch Einträge gewässerbelastender Stoffe begrenzt. Das Ausmaß dieser Einträge (sowohl in Oberflächen- als auch Grundwasserkörper) wird durch die geplanten technischen Entwässerungs- und Wasserbehandlungs-Maßnahmen derart minimiert, dass eine Verschlechterung einer oder gar mehrerer Qualitätskomponenten sicher ausgeschlossen werden kann. Entwicklungsgebote gemäß Wasserrahmenrichtlinie werden durch das Vorhaben nicht vereitelt.

Am Beginn der Baustrecke (AS Gifhorn) liegt das Überschwemmungsgebiet der Hehlenriede als Teil des verordneten Überschwemmungsgebietes „Allerkanal mit Nebengewässer“, das durch den geplanten Anschluss mit wenigen Quadratmetern betroffen ist. Im Überschwemmungsgebiet entsteht kein Hochwasserrückhalteraumverlust. Der Eingriff im Bereich der Gifhorner Straße (L 292) durch die Anlage einer Haltestelle wird vollständig durch die geplante Mulde am Böschungsfuß ausgeglichen. Es entsteht eine Vergrößerung des Retentionsraumes von 2,4 m³.

Eine bau- oder betriebsbedingte Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten, Trinkwassergewinnungsgebieten oder Heilquellenschutzgebieten ist nicht zu besorgen.

2.2.2.2.1.3.5 Schutzgut Klima

Die Vorhabenswirkungen auf das Schutzgut Klima beschränken sich auf bau- und anlagebedingte lokalklimatische Wirkungen in Folge der Beseitigung von Vegetationsbeständen mit lokalklimatisch ausgleichender oder kaltluftfördernder Wirkung. Das Globalklima ist nicht Betrachtungsgegenstand des Schutzgutes Klima nach dem $UVPG_{a.F.}$. Das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Klimaschutzgesetz (KSG) wird daher gesondert in Ziffer 2.2.3.20 des Planfeststellungsbeschlusses behandelt.

2.2.2.2.1.3.6 Schutzgut Luft

Bau- und anlagebedingt kommt es zu einer Beeinträchtigung der Luftqualität in Folge der Beseitigung von Vegetationsbeständen mit Immissionsschutzfunktion.

Zur Beurteilung der lufthygienischen Auswirkungen wurde ein Luftschadstoffgutachten (Unterlage 17.2) erstellt. Die Bewertung der Belastungssituation erfolgt anhand der Beurteilungswerte der 39. BImSchV. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf den beiden Schadstoffen Stickstoffdioxid NO2 und Feinstaub PM10, die als „Leitschadstoffe“ für den Straßenverkehr gelten.

Die Unterlage 17.2 belegt, dass das Vorhaben zu keiner Überschreitung der Beurteilungswerte der 39. BImSchV führen wird. So liegt die NO2-Gesamtbelastung in den überwiegenden Bereichen des Untersuchungsraumes weniger als 1 µg/m³ über dem Niveau der Vorbelastung von 19 µg/m³. Für die der Trasse nächstgelegene Bebauung wie insbesondere das Einzelgehöft an der L 292 sind um bis zu 1 µg/m³ erhöhte NO2-Immissionen mit Jahresmittelwerten bis zu 21 µg/m³ zu erwarten. Der geltende Beurteilungswert der 39. BImSchV (40 µg/m³ NOx) wird im Bereich der beurteilungsrelevanten Bebauung nicht erreicht und nicht überschritten.

Vergleichbar sieht die Situation bei der Feinstaub-PM10-Belastung aus. Lediglich der direkte Nahbereich der geplanten neuen Straße erfährt gegenüber der Vorbelastung von 19 µg/m³ (Jahresmittelwert) eine Erhöhung um mehr als 1 µg/m³. Sowohl der seit 2005 geltende Grenzwert für PM10 (Jahresmittelwert von 40 µg/m³) als auch der seit 2015 geltende Grenzwert für PM2.5 (Jahresmittelwert von 25 µg/m³) wird im Bereich der nächstgelegenen Bebauung nicht erreicht und nicht überschritten. Zu erwarten sind PM10-Immissionen unter 20 µg/m³ und PM2.5-Immisionen unter 15 µg/m³. Die zu erwartenden Jahresmittelwerte sind als leicht erhöhte Konzentrationen einzustufen, die um 50 bis 75 % unter dem Immissionsgrenzwert der 39. BImSchV liegen.

2.2.2.2.1.3.7 Schutzgut Landschaft

Als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden die anlagebedingte Überbauung von Landschaftsbildräumen mittlerer oder hoher Bedeutung sowie die betriebsbedingte Verlärmung von Landschaftsbildräumen mittlerer oder hoher Bedeutung mit mehr als 55 dB(A) (Tagesisophone) berücksichtigt. Das Vorhaben verursacht danach die nachfolgend aufgeführten Beeinträchtigungen:

- Überbauung von Landschaftsbildräumen mittlerer oder hoher Bedeutung: 41 ha,
- Verlärmung von Landschaftsbildräumen mittlerer oder hoher Bedeutung mit mehr als 55 dB(A): 277 ha.

Außerdem entsteht baubedingt eine temporäre technische Überformung des Landschaftsbildes durch die Baustelleneinrichtung und die Bautätigkeit.

Die Betroffenheiten mehrerer Landschaftsschutzgebiete, die auch dem Schutz des Landschaftsbildes dienen, bedingen weitere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft: Das Landschaftsschutzgebiet „Papenteich und Schweineholz“ (LSG GF 14) wird westlich Meine auf rund 400 m gequert. Das Landschaftsschutzgebiet „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 5) wird auf rund 750 m von der Neubautrasse gequert. Eine Anschlussstelle liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 18).

2.2.2.2.1.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Unmittelbar südlich der AS Gifhorn-Süd durchquert die Trasse einen als Bodendenkmal eingestuften Bereich, in dem Reste von Wölbäckern erkennbar sind. Zusätzlich sind große Bereiche des Untersuchungsraumes Suchraum für schutzwürdigen Boden aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung weitverbreiteter Wölbäcker. Diese werden über die besondere Bedeutung des Schutzgutes Boden berücksichtigt.

Ein geplanter Wirtschaftswegeausbau nördlich des Sundern erfolgt im Umfeld einer Kreisgrabenanlage der Jungsteinzeit mit besonderer archäologischer Bedeutung. Die genaue Verortung der Fläche ist unklar.

Im weiteren Verlauf berührt die Trasse vereinzelt archäologische Fundstellen. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Bereiche:

- Helmsheide - Streuung von Funden insbesondere aus dem Mesolithikum (u. a. Flintartefakte),
- westlich Rötgesbüttel im Bereich der Anschlussstelle (nördlich Kreisstraße 65) – Fundstelle Holkohlenmeiler, Altacker,
- nördlich, nordwestlich und westlich Meine – verschiedene Fundstellen (zum Teil Flintartefakte) im näheren Umfeld der Trasse.

Bau- und anlagebedingt kann es zur Beeinträchtigung von der Ver- und Entsorgung dienenden Flächen, Anlagen und Leitungen kommen, deren Funktion jedoch durch geeignete Maßnahmen aufrechterhalten wird.

Anlage- und baubedingt ist mit einer Umwandlung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in einem Umfang von 6,69 ha zu rechnen. In Tabelle 24 der Unterlage 19.1.1d ist ein Wert von 6,67 ha angegeben, der jedoch gemäß Aufschlüsselung der Waldbiotope auf 6,69 ha zu korrigieren ist. Unbestockte Waldnebenflächen sind nicht betroffen.

Hinzu kommt die betriebsbedingte Beeinträchtigung von Wald durch Stickstoffeinträge sowie die bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung von Wald durch Anschnitt.

Landwirtschaftliche Nutzflächen werden anlagebedingt sowie für Kompensationsmaßnahmen entzogen. Das betrifft Acker- und Grünland in einem Umfang von gut 40 ha für die Inanspruchnahme durch die Straße einschließlich Nebenanlagen sowie knapp 60 ha Acker- und Grünland für Kompensationsmaßnahmen.

2.2.2.2.1.3.9 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Dazu werden die Wechselwirkungen bei dem jeweils betroffenen Schutzgut mitberücksichtigt. Entsprechende Aussagen erfolgen daher in den vorstehenden schutzgutbezogenen Kapiteln.

2.2.2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt.[20] Die Bewertung nach § 12 UVPG bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht.[21]

Die Bewertung nach § 12 UVPG erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG (Ziffer 2.2.2.2.1 sowie linke Tabellenspalten in den nachfolgend dargestellten Tabellen), das heißt auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin nach § 6 UVPG vorgelegten Unterlagen, der im Verfahren eingegangenen behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und von ergänzend von Amts wegen durchgeführten Nachforschungen der Planfeststellungsbehörde. Die Maßstäbe der Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich jeweils aus der Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

20 BVerwG, Urt. v. 18.11.2004, Az. 4 CN 11.03, zit. nach juris, Rn. 23; BVerwGE 122, 207 ff..
21 Vgl. EuGH, Urt. v. 03.03.2011, Az. Rs. C-50/09 (Europäische Kommission/Irland), NVwZ 2011, 929 (930 Rn. 37-41).

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Hierbei werden die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage 9.3d) sowie ergänzende Nebenbestimmungen sowie Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tabelle 1 wiedergegebenen Rahmenskala.[22] In den Tabellen 2 bis 9 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der in den linken Tabellenspalten beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte, anlagebedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen.

Tabelle 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeits-bereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeits-grenz-bereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. andere Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut, beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

2.2.2.2.2.1 Schutzgut Menschen

Die Tabelle 2 zeigt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planfeststellungsbehörde auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit. Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltaus-

[22] Kaiser, T., Naturschutz u. Landschaftsplanung 2013, 98 ff..

wirkungen auf das Schutzgut kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich, dem Belastungsbereich und dem Vorsorgebereich zuzuordnen sind. Beeinträchtigungen im Unzulässigkeitsbereich bestehen nicht.

Tabelle 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen[23]

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes „Papenteich und Schweineholz“ und damit auch der in diesem Schutzgebiet zu schützenden Erholungsfunktion für den Menschen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung: „Erhaltung der Ruhe und der Eignung des Gebietes für den Naturgenuß und die Erholung“)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Flächeninanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebietes bedarf einer Befreiung von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.
bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ und damit auch der in diesem Schutzgebiet zu schützenden Erholungsfunktion für den Menschen (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 der Verordnung: „Erhaltung der Ruhe und der Eignung des Gebietes für den Naturgenuß und die Erholung“)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Flächeninanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebietes bedarf einer Befreiung von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.
bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ und damit auch der in diesem Schutzgebiet zu schützenden Erholungsfunktion für den Menschen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung: „Erhaltung der Ruhe und der Eignung des Gebietes für den Naturgenuß“)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Flächeninanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebietes bedarf einer Befreiung von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.
anlagebedingte visuelle Beeinträchtigung und betriebsbedingte Verlärmung von siedlungsnahen Freiräumen (Wohnumfeld) und Naherholungsflächen: Umfeld der Ortschaften Ausbüttel Siedlung, Rötgesbüttel, Meine und Vordorf	II Belastungsbereich	Kompensationspflichtige Eingriffstatbestände in Bezug auf das Landschaftsbild sind erfüllt (siehe Schutzgut Landschaft).
betriebsbedingte Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verlärmung: - Objekt 180 in Meine gemäß Unterlage 17.1.1d: Beurteilungspegel am Tag maximal 67 dB(A), in der Nacht 58 dB(A) und am Balkon 69 dB(A). Schalltechnische Einstufung erfolgte als Mischgebiet, Immissionsgrenzwert 64/54 dB(A). Die Grenzwerte werden überschritten. - Objekt 187 gemäß Unterlage 17.1.1d: Beurteilungspegel am Tag 61 dB(A), in der Nacht 52 dB(A) und am Außenwohnbereich 58 dB(A). Immissionsgrenzwert 59/49 dB(A). Die Grenzwerte werden überschritten.	II Belastungsbereich	Es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnnutzung auszugehen An den beiden Gebäuden ergeben sich Überschreitungen der maßgebenden Grenzwerte der 16. BImSchV. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist ein aktiver Lärmschutz durch Lärmschutzwände nicht möglich. Somit besteht an den beiden anspruchsberechtigten Objekten dem Grunde nach Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen. Für die Außenwohnbereiche, an denen es zu Grenzwertüberschreitungen kommt, besteht dem Grunde nach Anspruch auf eine Entschädigung als Ausgleich für die Beeinträchtigungen durch den Straßenlärm.

[23] Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tabelle 1. Detaillierte Angaben zur Betroffenheit durch Lärm finden sich in den Unterlagen 7 und 17.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
betriebsbedingte Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verlärmung im nachgeordneten Straßennetz mit Erhöhungen des Emissionspegels von mehr als 0,2 dB(A): Bundesstraße 4 in den Streckenabschnitten nördlich des Baustreckenbereiches bis zum Knotenpunkt B 4 / B 188 sowie südlich des Baustreckenbereiches bis nördlich des Autobahnkreuzes A 391 / A 2, Landesstraßen L 292, L 320 und L 321 sowie Kreisstraßen K 89 und K 113	II Belastungsbereich	Überschreitungen der Werte von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) liegen für einzelne Gebäude vor (siehe Unterlage 17.1.3d). In Teilbereichen ist mit einer Überschreitung der als Orientierungswerte zu Grunde zu legenden Grenzwerte der 16. BImSchV zu rechnen. Es treten mehr als unerhebliche Änderungen des Verkehrslärms (Pegelzunahmen ≥ 0,2 dB(A)) in Teilbereichen auf. Die Zunahme wird als erheblich bewertet. Die Zuerkennung von Passivmaßnahmen ist dem Grunde nach vorzusehen, wo prognostisch die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschritten ist.
anlagebedingter Verlust von Teilflächen einer Schießsportanlage, einer Reitsportanlage und von Wochenendgrundstücken sowie bauzeitliche Inanspruchnahme weiterer Flächen	I Vorsorgebereich	Für die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen erfolgen Wiederherstellungsmaßnahmen. Aus den Umweltrechtsnormen ergeben sich keine Kompensationsverpflichtungen für die verbleibenden Beeinträchtigungen.
betriebsbedingte Beeinträchtigung des Wohnumfeldes sowie von Naherholungsflächen durch Verlärmung: Ortschaften Ausbüttel Siedlung, Rötgesbüttel, Meine und Vordorf sowie Naherholungsgebiete im Umfeld der Siedlungen – ausgenommen Objekte 180 und 187 in Meine gemäß Unterlage 17.1.1d	I Vorsorgebereich	Von dem Neubau der B4n ausgehende Lärmbelastung von Siedlungsbereichen- Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV: - Einzelgebäude an der L292 (Immissionsort: 1): Wohngebäude mit Grenzwertüberschreitungen bis zu 2,6 dB (A) nachts - Ribbesbüttel (Siedlung) (Immissionsort 4 – 12): 4 Wohngebäude mit Grenzwertüberschreitungen von 0,2 bis zu 1,5 dB (A) nachts - Meine (Immissionsort 100 – 210): 49 Wohngebäude mit Grenzwertüberschreitungen von 0,3 bis 1,2 dB (A) tags und von 0,1 bis zu 4,0 dB (A) nachts - Meine (Immissionsort 100 – 210, AWB): 11 Wohngebäude mit Grenzwertüberschreitungen von 0,2 bis 2,3 dB (A) tags und von 1,9 bis zu 2,3 dB (A) nachts
anlagebedingte Beeinträchtigung von Verbindungen für den Freizeitverkehr	I Vorsorgebereich	Die bedeutsamen Routen des Freizeitverkehrs werden erhalten. Zum Teil werden diese auf naheliegende Wege umgelegt. Über das geplante land- und forstwirtschaftliche Wegenetz sind darüber hinaus neue Verbindungen geplant, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu besorgen ist.
betriebsbedingte Schadstoffemissionen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres sowie baubedingte Schadstoffemissionen eingesetzter Fahrzeuge und Maschinen: Luftverunreinigung in Siedlungs- und Erholungsbereichen (Ortschaften Ausbüttel Siedlung, Rötgesbüttel, Meine und Vordorf sowie Naherholungsgebiete im Umfeld der Siedlungen)	I Vorsorgebereich	Konflikte mit den Regelungen der 39. BImSchV sind nicht zu erwarten. Im Bereich bestehender Bebauung werden keine Konflikte mit den Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit prognostiziert. Überschreitung der Beurteilungswerte der 39. BImSchV sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
baubedingte Beeinträchtigung der Wohnnutzung sowie des Wohnumfeldes und von Naherholungsflächen durch Verlärmung: Ortschaften Ausbüttel Siedlung, Rötgesbüttel, Meine und Vordorf sowie Naherholungsgebiete im Umfeld der Siedlungen	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass die Werte der AVV Baulärm eingehalten und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie sonstige Regelungen zu Lärmemissionen und Erschütterungen berücksichtigt werden. In der Folge sind die Beeinträchtigungen nicht als erheblich einzustufen. Überschreitungen der äußeren Zumutbarkeitsschwelle von 60 dB(A) nachts und 70 dB(A)) tags sind nicht zu erwarten.
baubedingte Beeinträchtigung der Wohnnutzung sowie des Wohnumfeldes und von Naherholungsflächen durch Licht und Staubentwicklung: Ortschaften Ausbüttel Siedlung, Rötgesbüttel, Meine und Vordorf sowie Naherholungsgebiete im Umfeld der Siedlungen	I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigungen liegen im Rahmen eines für Baustellen üblichen Umfanges und sind zeitlich auf die Bauphase befristet. Unzumutbare Belastungen durch Staub werden durch geeignete Vorkehrungen vermieden (siehe Nebenbestimmungen), so dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu besorgen ist.

2.2.2.2.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Tabelle 3 zeigt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planfeststellungsbehörde auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Aufgrund der zahlreichen und sehr engen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden diese Schutzgüter gemeinsam behandelt, um auch die Wechselwirkungen mit abzubilden. Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich, dem Belastungsbereich und dem Vorsorgebereich zuzuordnen sind. Beeinträchtigungen im Unzulässigkeitsbereich bestehen nicht. In der Tabelle werden pro Auswirkungsstufe zunächst die schutzgebietsbezogenen und biotopbezogenen Betroffenheiten dargestellt, weil diese sowohl das Schutzgut Tiere (Biotope als Tierhabitate) als auch das Schutzgut Pflanzen (Biotope als Pflanzenwuchsorte) betreffen. Anschließend werden über die Biotopbetroffenheit hinausgehende Betroffenheiten der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt.

Die Flächenangaben zu den betroffenen Biotopen wurden anhand der Werte in der Tabelle 17 der Unterlage 19.1.1d errechnet, da mit dieser Tabelle die differenzierteste Darstellung der Biotopbetroffenheiten vorliegt. Die Angaben in den Tabellen 18, 22 und 24 sind teilweise unvollständig oder ungenau.

Tabelle 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt[24]

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes „Papenteich und Schweineholz“	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Flächeninanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebietes bedarf einer Befreiung von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorausgesetzt.
bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Flächeninanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebietes bedarf einer Befreiung von den Verboten des § 3 der Schutzge-

[24] Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tabelle 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		bietsverordnung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.
bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Flächeninanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebietes bedarf einer Befreiung von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.
anlage- oder baubedingter Verlust von Biotopen von mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V), bei denen es sich gleichzeitig um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG und um Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie handelt: - 8.961 m² Eichenmischwald (WQT, WQF), Wertstufe V, Lebensraumtyp 9190, - 11.051 m² mesophiler Eichen- und Hainbuchenmischwald (WCA, WCR), Wertstufe V, Lebensraumtyp 9160.	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die Waldumwandlung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, die dem Erhalt der Waldfunktionen überwiegen. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird. Betroffenheit von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Als Voraussetzung für eine Enthaftung nach § 19 BNatSchG i. V. m. den Regelungen des USchadG bedarf es eines Ausgleiches der Flächenverluste der Lebensraumtypen 9160 und 9190. Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowie nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken sind nicht betroffen.
anlage- oder baubedingter Verlust von Biotopen von mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V), bei denen es sich gleichzeitig um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt: - 2.630 m² Pfeifengras-Birken- und –Kiefern-Moorwald (WVP), Wertstufe III, - 2.054 m² Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB), Wertstufe III, - 3.240 m² Laubforst aus einheimischen Arten (WXH), Wertstufe III, - 19.010 m² Kiefernforst (WZK), Wertstufe III, - 62 m² Fichtenforst (WZF), Wertstufe III, - 17.902 m² Laubwald-Jungbestand (WJL), Wertstufe III, - 1.947 m² Waldrand mittlerer Standorte (WRM), Wertstufe IV.	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die Waldumwandlung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, die dem Erhalt der Waldfunktionen überwiegen. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird. Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken und Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sind nicht betroffen.
anlage- oder baubedingter Verlust von Biotopen von mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V), bei denen es sich gleichzeitig um allenfalls schwer regenerierbare nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und um Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie handelt: - 62 m² mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF), Wertstufe V, Lebensraumtyp 6510.	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Schädigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, die aufgrund der schweren Regenerierbarkeit der Biotope nicht ausgleichbar ist, so dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht vorliegen und es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedarf, die überwiegende öffentliche Interessen erfordert. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird. Betroffenheit eines Lebensraumtyps nach Anhang I FFH-RL außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Als Voraussetzung für eine Enthaftung

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		nach § 19 BNatSchG i. V. m. den Regelungen des USchadG bedarf es einer Kompensation der Flächenverluste des Lebensraumtyps 6510. Nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken oder Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind nicht betroffen.
anlage- oder baubedingter Verlust von Biotopen von mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V), bei denen es sich gleichzeitig um allenfalls schwer regenerierbare nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope handelt: - 226 m² Schlankseggenried (NSGG), Wertstufe V, - 44 m² seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF), Wertstufe V.	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Schädigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, die aufgrund der schweren Regenerierbarkeit der Biotope nicht ausgleichbar ist, so dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht vorliegen und es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedarf, die überwiegende öffentliche Interessen erfordert. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird. Nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken, Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind nicht betroffen.
anlage- oder baubedingter Verlust von Biotopen von mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V), bei denen es sich gleichzeitig um gut regenerierbare nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und um Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie handelt: - 106 m² sonstiges mesophiles Grünland (GMS), Wertstufe IV, Lebensraumtyp 6510.	II Belastungsbereich	Schädigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, die aufgrund der guten Regenerierbarkeit der Biotope ausgleichbar ist, so dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vorliegen. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird. Betroffenheit eines Lebensraumtyps nach Anhang I FFH-RL außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Als Voraussetzung für eine Enthaftung nach § 19 BNatSchG i. V. m. den Regelungen des USchadG bedarf es einer Kompensation der Flächenverluste des Lebensraumtyps 6510. Nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken und Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind nicht betroffen.
anlage- oder baubedingter Verlust von Biotopen von mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V), bei denen es sich gleichzeitig um gut regenerierbare nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope handelt: - 2.612 m² Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte (BNR), Wertstufe V, - 1.078 m² junger Streuobstbestand (HOJ), Wertstufe III, - 3.097 m² Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS), Wertstufe V, - 100 m² halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte im Übergang zu Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (UHF[NSB]).	II Belastungsbereich	Schädigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, die aufgrund der guten Regenerierbarkeit der Biotope ausgleichbar ist, so dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vorliegen. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird. Nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken, Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind nicht betroffen.
anlage- oder baubedingter Verlust von Biotopen von mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V), bei denen es sich gleichzeitig um nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken handelt: - 126 m² Wallhecke (HW), Wertstufe IV.	II Belastungsbereich	Schädigung von nach § 22 NNatSchG pauschal geschützten Wallhecken im Rahmen eines rechtmäßigen Eingriffes im Sinne der § 14 und 15 BNatSchG, so dass die Schädigungsverbote nach § 22 Abs. 3 Nr. 4 NNatSchG nicht gelten. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind nicht betroffen.
anlage- oder baubedingter Verlust von Gewässerbiotopen von mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V), bei denen es sich gleichzeitig um gut regenerierbare nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und um Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie handelt: - 170 m² mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat und Uferstaudenfluren (FMS/UFB), Wertstufe III, Lebensraumtyp 6430.	II Belastungsbereich	Schädigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, die aufgrund der guten Regenerierbarkeit der Biotope ausgleichbar ist, so dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vorliegen. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird. Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG, der nach § 67 Abs. 1 WHG einen Ausgleich erfordert, damit natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden werden. Oberflächenwasserkörper im Sinne der WRRL sind nicht betroffen. Betroffenheit eines Lebensraumtyps nach Anhang I FFH-RL außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Als Voraussetzung für eine Enthaftung nach § 19 BNatSchG i. V. m. den Regelungen des USchadG bedarf es einer Kompensation der Flächenverluste des Lebensraumtyps 6430. Nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken und Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind nicht betroffen.
anlage- oder baubedingter Verlust von Gewässerbiotopen von mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V): - 233 m² nährstoffarmer Graben (FGA), Wertstufe III.	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird. Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG, der nach § 67 Abs. 1 WHG einen Ausgleich erfordert, damit natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden werden. Oberflächenwasserkörper im Sinne der WRRL sind nicht betroffen. Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken, Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind nicht betroffen.
anlage- oder baubedingter Verlust von sonstigen Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V): - 5.383 m² Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR), Wertstufe IV, - 160 m² Ruderalgebüsch (BRU), Wertstufe III, - 1.147 m² Rubus-/Lianengestrüpp (BRR), Wertstufe III, - 13.275 m² Feldhecken (HFB, HFM, HFS), Wertstufe III, - 96 m² naturnahes Feldgehölz (HN), Wertstufe IV,	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird. Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken, Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind nicht betroffen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- 14.613 m² artenarmes Extensivgrünland (GEF, GET), Wertstufe III, - 501 m² Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden (UMA), Wertstufe III, - 105.661 m² halbruderale Gras- und Staudenfluren (UHF, UHM, UHM/HFM, UHM/HFS, UHM/HBA, UHT), Wertstufe III, - 7.788 m² Ruderalfluren (URF, URT), Wertstufe III.		
betriebsbedingte graduelle Beeinträchtigung von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V) durch Stickstoffimmissionen, bei denen es sich gleichzeitig um nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie handelt: - 0,04 ha mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat und Uferstaudenfluren (FMS/UFB), Wertstufe III, Lebensraumtyp 6430.	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird. Schädigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, die aufgrund der nur schleichend eintretenden Beeinträchtigung ausgleichbar ist, so dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vorliegen. Betroffenheit von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Als Voraussetzung für eine Enthaftung nach § 19 BNatSchG i. V. m. den Regelungen des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) bedarf es eines Ausgleiches der rechnerischen Flächenverluste des Lebensraumtyps 6430. Nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken und Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind nicht betroffen.
betriebsbedingte graduelle Beeinträchtigung von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V) durch Stickstoffimmissionen oder durch den Anschnitt von Wäldern, bei denen es sich gleichzeitig um Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie handelt: - 1,28 ha bodensaurer Eichen-Mischwald (WQT, WQF), Wertstufe V, Lebensraumtyp 9190, - 0,76 ha mesophiler Eichen- und Hainbuchenmischwald (WCA, WCR), Wertstufe V, Lebensraumtyp 9160.	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird. Betroffenheit von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Als Voraussetzung für eine Enthaftung nach § 19 BNatSchG i. V. m. den Regelungen des USchadG bedarf es eines Ausgleiches der rechnerischen Flächenverluste der Lebensraumtypen 9160 und 9190. Da es sich um Waldflächen im Sinne des § 2 NWaldLG handelt, ist festzustellen, dass die graduelle Beeinträchtigung keine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 NWaldLG darstellt, weil die Stickstoffeinträge unter dem dafür maßgeblichen Wert von mindestens 5 kg pro Hektar und Jahr liegen. Auch der Waldanschnitt löst keine Waldumwandlung aus, weil der Waldstatus erhalten bleibt. Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken sind nicht betroffen.
betriebsbedingte graduelle Beeinträchtigung von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V) durch Stickstoffimmissionen, bei denen es sich gleichzeitig um nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope handelt: - 0,02 ha Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS), Wertstufe V.	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird. Schädigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, die aufgrund der nur schleichend eintretenden Beeinträchtigung ausgleichbar ist, so dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vorliegen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken und Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind nicht betroffen.
betriebsbedingte graduelle Beeinträchtigung von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V) durch Stickstoffimmissionen oder durch den Anschnitt von Wäldern: - 0,31 ha Pfeifengras-Birken- und –Kiefern-Moorwald (WVP), Wertstufe III, - 0,10 ha Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB), Wertstufe III, - 0,33 ha Laubforst aus einheimischen Arten (WXH), Wertstufe III, - 0,41 ha Laubwald-Jungbestand (WJL), Wertstufe III, - 0,06 ha Waldrand mittlerer Standorte (WRM), Wertstufe IV.	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird. Soweit es sich um Waldflächen im Sinne des § 2 NWaldLG handelt, ist festzustellen, dass die graduelle Beeinträchtigung keine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 NWaldLG darstellt, weil die Stickstoffeinträge unter dem dafür maßgeblichen Wert von mindestens 5 kg pro Hektar und Jahr liegen. Auch der Waldanschnitt löst keine Waldumwandlung aus, weil der Waldstatus erhalten bleibt. Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken und Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sind nicht betroffen.
bau- und anlagebedingter Verlust von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse: 18 Stück	II Belastungsbereich	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG stellen sicher, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, so dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG ausgeglichen wird.
bau- und anlagebedingter Verlust bedeutsamer Fledermaus-Nahrungshabitate: - Verlust und Zerschneidung von Fledermaus-Nahrungshabitaten hoher Bedeutung: 6,85 ha, - Zerschneidung einer Flugroute besonderer Bedeutung der Zwergfledermaus.	II Belastungsbereich	Nahrungshabitate und Flugrouten gehören nicht zu den geschützten Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG lösen der Nahrungshabitatverlust und die Störung der Flugroute nicht aus, weil die betroffenen Habitate nicht essenziell sind bzw. geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Habitatvernetzung vorgesehen sind, im Übrigen die Nahrungshabitatverluste im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird.
bau-, anlage- und betriebsbedingter Verlust von Brutrevieren und Lebensstätten europäisch geschützter Vogelarten, wobei graduelle Beeinträchtigungen dazu führen, dass es zu einer anteiligen Betroffenheit von Brutpaaren kommt: Vögel der Wälder: - Baumpieper 1,2 Brutpaare, - Grünspecht 0,4 Brutpaare, - Mäusebussard 2,0 Brutpaare, - Mittelspecht 3,2 Brutpaare, - Pirol 1,8 Brutpaare, - Schwarzspecht 0,6 Brutpaare, - Sperber 1,0 Brutpaare, - Waldkauz 1,4 Brutpaare, - Waldohreule 1,0 Brutpaare. Vögel der Hecken und sonstiger Gehölze außerhalb des Waldes:	II Belastungsbereich	Direkter oder störungsbedingter Verlust von Lebensstätten, die den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen und für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind, damit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen haben gleichzeitig den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf erhebliche Störwirkungen. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Baumpieper 2,0 Brutpaare, - Bluthänfling 2,2 Brutpaare, - Gartengrasmücke 0,6 Brutpaare, - Gelbspötter 1,8 Brutpaare, - Goldammer 9,8 Brutpaare, - Grauschnäpper 1,2 Brutpaare, - Kuckuck 1,8 Brutpaare, - Nachtigall 1,4 Brutpaare, - Neuntöter 1,4 Brutpaare, - Star 3,2 Brutpaare, - Trauerschnäpper 1,8 Brutpaare. Vögel der Feldfluren: - Feldlerche 39,0 Brutpaare (einschließlich der Beeinträchtigungen durch Aufforstungsmaßnahmen), - Rebhuhn 2,85 Brutpaare, - Wachtel 0,5 Brutpaare. Vögel der Gewässer: - Stockente 0,6 Brutpaare. Wiesenvögel: - Wiesenpieper 0,2 Brutpaare. Vögel der Ökotone: - Feldsperling 1 Brutpaare, - Heidelerche 1,2 Brutpaare. Vögel des strukturreichen Offenlandes: - Kranich 1,0 Brutpaare.		
Verlust und Zerschneidung eines Zauneidechsenhabitates entlang der Bahntrasse (europäisch geschützte Art): 0,16 ha.	II Belastungsbereich	Verlust von Lebensstätten, die den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen und für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind, damit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Individuenverluste, die über dem allgemeinen Lebensrisiko liegen, werden durch geeignete Vorkehrungen vermieden. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird.
Verlust von Landlebensräumen sehr hoher Bedeutung im Ortholz im unmittelbaren Umfeld der Laichgewässer sowie Zerschneidung von Funktionsbeziehungen mit Betroffenheit europäisch geschützter Amphibienarten: - Kammmolch und Moorfrosch: 3,5 ha - Knoblauchkröte: 1,2 ha	II Belastungsbereich	Verlust von Lebensstätten, die den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen und für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind, damit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Individuenverluste, die über dem allgemeinen Lebensrisiko liegen, werden durch geeignete Vorkehrungen vermieden. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird.
Verlust und Zerschneidung von Reptilienhabitaten: - 0,16 ha Habitate von Blindschleiche und Waldeidechse als besonders geschützte Arten entlang der Bahntrasse, - 1 ha Verlust von Komplexlebensräumen der Waldeidechse (besonders geschützte Art, aktuell mittlere Bedeutung) sowie Verlust von Funktionsbeziehungen.	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird. Europäisch geschützte Arten sind nicht betroffen, so dass für die vorkommenden besonders geschützten Arten die Freistellungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen, weil es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Daher ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung nicht erforderlich.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Laichgewässern mittlerer und hoher Bedeutung im Bezugsraum 1 von Amphibien: Erdkröte, Grasfrosch (besonders geschützte Arten): 0,13 ha	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird. Europäisch geschützte Arten sind nicht betroffen, so dass für die vorkommenden besonders geschützten Arten die Freistellungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen, weil es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Daher ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung nicht erforderlich.
bau- und anlagebedingter Verlust oder Beeinträchtigung sonstiger Fauna-Habitate	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird. Die Habitatfunktion wird hinreichend über die Betroffenheit der Biotoptypen von mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V) abgebildet. Europäisch geschützte Arten sind nicht betroffen, so dass für die vorkommenden besonders geschützten Arten die Freistellungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen, weil es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Daher ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung nicht erforderlich.
bau- und anlagebedingter Verlust oder Beeinträchtigung von Pflanzenwuchsorten	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG kompensiert wird. Die Funktion als Wuchsort von Pflanzen wird hinreichend über die Betroffenheit der Biotoptypen von mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V) abgebildet. Europäisch geschützte Arten sind nicht betroffen, so dass für gegebenenfalls vorkommende besonders geschützte Arten die Freistellungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen, weil es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Daher ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung nicht erforderlich.
bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigung einer als Naturdenkmal ausgewiesenen Eiche	I Vorsorgebereich	Durch eine Verlegung des Wirtschaftsweges sowie eine Baufeldbegrenzung und temporären Baumschutz wird das Naturdenkmal vor Beeinträchtigungen geschützt. Eine Schädigung des Naturdenkmales ist daher nicht zu besorgen.
anlage- oder baubedingter Verlust von Biotopen mit weniger als mittlerer Bedeutung (Wertstufen 0 bis II): - 43 ha Biotope insbesondere in Form von Ackerland (AS, AL), Intensivgrünland (GIF, GIT) sowie Siedlungs- und Verkehrsbiotopen (P, O).	I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung ist nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG, weil Biotope von weniger als mittlerer Bedeutung betroffen sind. Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken, Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind nicht betroffen.
baubedingte Schädigung von Fledermausindividuen im Rahmen der Baufeldräumung	I Vorsorgebereich	Bauzeitenregelungen und vorausgehende Besatzkontrollen stellen sicher, dass eine Schädigung von Fledermausindividuen im Rahmen der Baufeldräumung nicht zu besorgen ist. Die Gefahr liegt nicht über dem allgemeinen Lebensrisiko der Tiere, so dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind. Aus dem gleichen Grund ist die Beeinträchtigung nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
betriebsbedingte Schädigung von Fledermaus-Individuen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr	I Vorsorgebereich	Das Kollisionsrisiko durch die Zerschneidung von Flugrouten wird durch geeignete Vorkehrungen soweit reduziert, dass das Kollisionsrisiko nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere übersteigt, so dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind. Aus dem gleichen Grund ist die Beeinträchtigung nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG.
betriebsbedingte Störung oder betriebs- und anlagebedingte Unterbrechung von Fledermausflugrouten durch den Straßenverkehr	I Vorsorgebereich	Zerschneidungseffekte werden durch aufgeweitete Brückenbauwerke im Zuge einer Bahnquerung und einer Wirtschaftswegeunterführung im Bezugsraum 1 vermindert. Zum Schutz der Fledermäuse sind eine Querungshilfe am nördlichen Waldrand sowie Leit- und Sperreinrichtungen im Bezugsraum 3 vorgesehen. Durch Querungshilfen wie Brückenaufweitungen, einer Fledermauspassage in der Meiner Heide sowie Leit- und Sperreinrichtungen werden die Beeinträchtigungen im Bezugsraum 5 vermindert. Das stellt sicher, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind. Aus dem gleichen Grund ist die Beeinträchtigung nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG.
baubedingte Schädigung von Vogelindividuen im Rahmen der Baufeldräumung	I Vorsorgebereich	Bauzeitenregelungen stellen sicher, dass eine Schädigung von Vogelindividuen im Rahmen der Baufeldräumung nicht zu besorgen ist. Die Gefahr liegt nicht über dem allgemeinen Lebensrisiko der Tiere, so dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind. Aus dem gleichen Grund ist die Beeinträchtigung nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG.
betriebsbedingte Schädigung von Vogelindividuen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr	I Vorsorgebereich	Geeignete Vorkehrungen stellen sicher, dass das Kollisionsrisiko der Tiere nicht das allgemeine Lebensrisiko übersteigt, so dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind. Aus dem gleichen Grund ist die Beeinträchtigung nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG.
anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von Wanderbeziehungen sowie Schädigung von Tierindividuen von Reptilien einschließlich einer europäisch geschützten Art (Zauneidechse)	I Vorsorgebereich	Zerschneidungseffekte werden durch aufgeweitete Brückenbauwerke im Zuge einer Bahnquerung und einer Wirtschaftswegeunterführung vermindert, so dass keine erhebliche Störung vorliegt und die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind. Aus dem gleichen Grund ist die Beeinträchtigung nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG.
baubedingtes Vorhandensein potenzieller Tierfallen im Baufeld sowie direkte Schädigung von Tieren im Rahmen des Baubetriebes: - Reptilien einschließlich der europäisch geschützten Zauneidechse - diverse Amphibienarten einschließlich europäisch geschützter Arten (Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kammmolch) im Bereich Ortholz	I Vorsorgebereich	Bauzeitenregelung sowie bauzeitliche Schutzanlagen vermeiden Fallenwirkungen im Baufeld sowie die direkte Schädigung von Tieren im Rahmen des Baubetriebes, so dass keine Gefahren bestehen, die über dem allgemeinen Lebensrisiko der Tiere liegen. Mithin sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig. Aus dem gleichen Grund ist die Beeinträchtigung nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG.
anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung von Wanderbeziehungen sowie Schädigung von Tierindividuen von Am-	I Vorsorgebereich	Zerschneidungseffekte für Amphibien werden im Bezugsraum 1 durch aufgeweitete Brückenbauwerke im Zuge einer Bahnquerung und einer Wirtschaftswegeunterführung vermindert. Durch

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
phibien einschließlich europäisch geschützter Arten (Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kammmolch) im Bereich Ortholz durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr		Querungshilfen wie Amphibiendurchlässe sowie Leit- und Sperreinrichtungen werden die Beeinträchtigungen im Bezugsraum 5 vermindert. Das stellt sicher, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind. Aus dem gleichen Grund ist die Beeinträchtigung nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG.
anlage- und betriebsbedingte Unterbrechung eines Wildwechsels im Bezugsraum 5	I Vorsorgebereich	Durch Querungshilfen sowie Leit- und Sperreinrichtungen werden die Beeinträchtigungen im Bezugsraum 5 vermindert. Das stellt sicher, dass die Beeinträchtigung nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG ist. Europäisch geschützte Arten sind nicht betroffen.

2.2.2.2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Tabelle 4 zeigt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planfeststellungsbehörde auf das Schutzgut Boden. Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die dem Belastungs- und Vorsorgebereich zuzuordnen sind. Beeinträchtigungen im Unzulässigkeitsbereich und im Zulässigkeitsgrenzbereich bestehen nicht.

Tabelle 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden[25]

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
anlagebedingte Vollversiegelung von bisher unversiegelten Böden durch den Neubau der Straße einschließlich Nebenanlagen: - 10,18 ha Böden mit besonderer Bedeutung - 11,56 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
anlagebedingte Teilversiegelung von bisher unversiegelten Böden durch den Neubau der Straße einschließlich Nebenanlagen: - 7,48 ha Böden mit besonderer Bedeutung - 7,41 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
anlagebedingte Überbauung oder sonstige Überprägung von Böden für die Herstellung von Damm- und Einschnittsböschungen, Wällen, Straßenseitenmulden und -gräben, Regenrückhaltebecken oder sonstige Nebenanlagen, die nicht mit einer Versiegelung verbunden sind: - 14,49 ha Böden mit besonderer Bedeutung - 14,21 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.

[25] Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tabelle 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
betriebsbedingt durch den Kraftfahrzeugverkehr bedingter Eintrag von Schadstoffen in trassennahen Bereichen (beispielsweise Schwermetalle, Schwefelsäure oder Kohlensäure), gegebenenfalls Akkumulation der Schadstoffe im Boden und Beeinträchtigung des Bodenlebens	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die Belastungen werden durch die bau- und anlagebedingten Funktionsverluste der Biotope auf den gleichen Flächen vollständig mit abgebildet. Darüber hinaus gehende nachteilige Auswirkungen erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit.
betriebsbedingte trassenferne Wirkungen durch Stickstoffimmissionen des Kraftfahrzeug-Verkehrs	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die Belastungen werden durch die betriebsbedingten Funktionsverluste bzw. Funktionsminderungen der Biotope auf den gleichen Flächen vollständig mit abgebildet. Darüber hinaus gehende nachteilige Auswirkungen erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit.
temporäre baubedingte Überprägung von Böden im Bereich der Arbeitsstreifen und sonstigen Baustelleneinrichtungsflächen	I Vorsorgebereich	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen stellen sicher, dass die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG sind.
bau- oder betriebsbedingte Verunreinigungen des Bodens in Folge etwa von Unfällen, Leckagen oder Bränden	I Vorsorgebereich	Das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG wird nicht erreicht, da gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
baubedingte Entwässerung grundwassergeprägter Böden bzw. Umgestaltung des Bodenwasserhaushaltes mit möglicher Veränderung der Bodeneigenschaften durch Maßnahmen zur Wasserhaltung bzw. den Baubetrieb	I Vorsorgebereich	Das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG wird nicht erreicht, da das Maß der Belastung durch geeignete Vorkehrungen auf ein unerhebliches Maß reduziert wird.

2.2.2.2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Tabelle 5 zeigt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planfeststellungsbehörde auf das Schutzgut Wasser. Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die dem Belastungs- und Vorsorgebereich zuzuordnen sind. Beeinträchtigungen im Unzulässigkeitsbereich und im Zulässigkeitsgrenzbereich bestehen nicht.

Tabelle 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgute Wasser[26]

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
anlagebedingte Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion durch Flächenversiegelung: - 21,74 ha Vollversiegelung, - 14,89 ha Teilversiegelung.	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Der vom Vorhaben betroffene Grundwasserkörper im Sinne der WRRL wird hinsichtlich seines mengenmäßigen Zustandes und seiner sonstigen Qualitätskomponenten nicht beeinträchtigt und Entwicklungsgebote werden nicht vereitelt. Somit liegt kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß WRRL vor und Entwicklungsgebote sind nicht betroffen.

[26] Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tabelle 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
anlage- oder baubedingter Verlust von Gewässerbiotopen von mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufen III bis V): - 233 m² nährstoffarmer Graben (FGA), Wertstufe III, - 170 m² mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat und Uferstaudenfluren (FMS/UFB), Wertstufe III.	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG, der nach § 67 Abs. 1 WHG einen Ausgleich erfordert, damit natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden werden. Oberflächenwasserkörper, die den Regelungen der WRRL unterliegen, sind nicht betroffen.
betriebsbedingt vom Kraftfahrzeugverkehr verursachter Eintrag von Schadstoffen in Oberflächengewässer und das Grundwasser (beispielsweise Schwermetalle, Schwefelsäure oder Kohlensäure sowie Chlorid)	I Vorsorgebereich	Das Ausmaß dieser Einträge sowohl in Oberflächengewässer als auch in das Grundwasser wird durch die geplanten technischen Entwässerungs- und Wasserbehandlungs-Maßnahmen nach bestem Stand der Technik minimiert. Das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG wird nicht erreicht. Somit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Für die Oberflächenwasserkörper der WRRL im Wirkraum des Vorhabens ergeben sich keine vorhabensbedingten Verschlechterungen des Zustandes der Qualitätskomponenten und Entwicklungsgebote werden nicht vereitelt. Somit liegt kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß WRRL vor und Entwicklungsgebote sind nicht betroffen, so dass den Vorgaben des § 107 NWG genüge getan ist. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge können im Normalbetrieb ausgeschlossen werden. Da die Oberflächenabflüsse breitflächig über Bankette und Muldenabschnitte erfolgen und die Versickerungsbecken jeweils mit einem vorgeschalteten Absetzbecken und einer Tauchwand (Leichtstoffabscheider) ausgestattet sind, ist eine ausreichende Vorreinigung gegeben. Der vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper im Sinne der WRRL werden hinsichtlich ihres mengenmäßigen Zustandes und ihrer sonstigen Qualitätskomponenten nicht beeinträchtigt und Entwicklungsgebote werden nicht vereitelt. Somit liegt kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß WRRL vor und Entwicklungsgebote sind nicht betroffen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
baubedingter Eintrag von Betriebsstoffen und luftgetragener Schadstoffe in Oberflächengewässer und das Grundwasser	I Vorsorgebereich	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen stellen sicher, dass die Beeinträchtigungen nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG sind. Luftgetragene Schadstoffe (Abgase der Baumaschinen und -fahrzeuge) weisen ohnehin so geringe Konzentrationen auf, dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Für die Oberflächenwasserkörper der WRRL ergibt sich keine vorhabensbedingte Verschlechterung des Zustandes der Qualitätskomponenten und Entwicklungsgebote werden nicht vereitelt. Somit liegt kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß WRRL vor und Entwicklungsgebote sind nicht betroffen, so dass den Vorgaben des § 107 NWG genüge getan ist. Der vom Vorhaben betroffene Grundwasserkörper im Sinne der WRRL werden hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes und der sonstigen Qualitätskomponenten nicht beeinträchtigt und Entwicklungsgebote werden nicht vereitelt. Somit liegt kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß WRRL vor und Entwicklungsgebote sind nicht betroffen.
baubedingte temporäre Absenkung der Grundwasserstände durch Maßnahmen zur Wasserhaltung bzw. den Baubetrieb	I Vorsorgebereich	Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist die Beeinträchtigung nicht nachhaltig und damit unerheblich im Sinne des § 14 BNatSchG. Der vom Vorhaben betroffene Grundwasserkörper im Sinne der WRRL wird hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes und der sonstigen Qualitätskomponenten nicht beeinträchtigt und Entwicklungsgebote werden nicht vereitelt. Somit liegt kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß WRRL vor und Entwicklungsgebote sind nicht betroffen.
betriebsbedingte Verunreinigungen von Grundwasser oder Oberflächengewässern in Folge etwa von Unfällen, Leckagen oder Bränden	I Vorsorgebereich	Das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG wird nicht erreicht, da gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Für die Oberflächenwasserkörper der WRRL ergibt sich keine vorhabensbedingte Verschlechterung des Zustandes der Qualitätskomponenten und Entwicklungsgebote werden nicht vereitelt. Somit liegt kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß WRRL vor und Entwicklungsgebote sind nicht betroffen, so dass den Vorgaben des § 107 NWG genüge getan ist. Der vom Vorhaben betroffene Grundwasserkörper im Sinne der WRRL wird hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes und der sonstigen Qualitätskomponenten nicht beeinträchtigt und Entwicklungsgebote werden nicht vereitelt. Somit liegt kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß WRRL vor und Entwicklungsgebote sind nicht betroffen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
anlagebedingte hydraulische Belastung von Fließgewässern	I Vorsorgebereich	Eine Einleitung in Gewässer ist nur für einen geringen Anteil des Niederschlagswassers erforderlich. Einleitungen sind nur in gedrosselter Form vorgesehen. Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gegeben. Für die Oberflächenwasserkörper der WRRL ergibt sich keine vorhabensbedingte Verschlechterung des Zustandes der Qualitätskomponenten und Entwicklungsgebote werden nicht vereitelt. Somit liegt kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß WRRL vor und Entwicklungsgebote sind nicht betroffen, so dass den Vorgaben des § 107 NWG genüge getan ist.
bau- und betriebsbedingte Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten, Trinkwassergewinnungsgebieten oder Heilquellenschutzgebieten	I Vorsorgebereich	Im Wirkraum des Vorhabens liegen keine Trinkwasserschutzgebiete, Trinkwassergewinnungsgebiete oder Heilquellenschutzgebiete, so dass eine vorhabensbedingte Betroffenheit nicht zu besorgen ist.
bau- und betriebsbedingte Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten: Am Beginn der Baustrecke (AS Gifhorn) liegt das Überschwemmungsgebiet der Hehlenriede als Teil des verordneten Überschwemmungsgebietes „Allerkanal mit Nebengewässer“	I Vorsorgebereich	Das verordnete Überschwemmungsgebiet „Allerkanal mit Nebengewässer“ ist durch den geplanten Straßenanschluss mit wenigen Quadratmetern betroffen. Im Überschwemmungsgebiet entsteht aber kein Hochwasserrückhalteraumverlust. Der Eingriff im Bereich der Gifhorner Straße (Landesstraße 292) durch die Anlage einer Haltestelle wird vollständig durch die geplante Mulde am Böschungsfuß ausgeglichen. Es ergibt sich eine Vergrößerung des Retentionsraumes von 2,4 m³. Nach § 78 Abs. 7 WHG dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden. Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass das Vorhaben dieser Vorgabe gerecht wird.

2.2.2.2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Die Tabelle 6 zeigt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planfeststellungsbehörde auf das Schutzgut Klima. Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima kommt, die dem Vorsorgebereich zuzuordnen sind. Beeinträchtigungen im Unzulässigkeitsbereich, im Zulässigkeitsgrenzbereich und im Belastungsbereich bestehen nicht.

Die Funktion der Böden und der Vegetation, klimaschädliches Kohlendioxid zu binden, ist über die Bodenfunktionen und die Biotopfunktionen abgedeckt und wird daher über die Schutzgüter Boden sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit abgebildet.

Das Globalklima ist nicht Betrachtungsgegenstand des Schutzgutes Klima nach dem $UVPG_{a.F.}$. Das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG wird daher gesondert in Ziffer 2.2.3.18 des Planfeststellungsbeschlusses behandelt.

Tabelle 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima[27]

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
---	II Belastungsbereich	---
bau- und anlagebedingte lokalklimatische Wirkungen in Folge der Beseitigung von Vegetationsbeständen mit lokalklimatisch ausgleichender oder kaltluftfördernder Wirkung	I Vorsorgebereich	Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG, da Verluste von Funktionsflächen besonderer Bedeutung für das Lokalklima nicht zu verzeichnen sind.

2.2.2.2.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Die Tabelle 7 zeigt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planfeststellungsbehörde auf das Schutzgut Luft. Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft kommt, die dem Vorsorgebereich zuzuordnen sind. Beeinträchtigungen im Unzulässigkeitsbereich, im Zulässigkeitsgrenzbereich und im Belastungsbereich bestehen nicht.

Tabelle 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft[28]

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
---	II Belastungsbereich	---
baubedingte Schadstoffemissionen eingesetzter Fahrzeuge und Maschinen sowie betriebsbedingte lufthygienische Auswirkungen des Straßenverkehrs: - Luftverunreinigung in Siedlungs- und Erholungsbereichen	I Vorsorgebereich	Die geltenden Beurteilungswerte der 39. BImSchV für Stickoxide (NOx) und Feinstaub (PM10-Belastung) werden im Bereich der beurteilungsrelevanten Bebauung nicht erreicht und nicht überschritten.
bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung der Luftqualität in Folge der Beseitigung von Vegetationsbeständen mit Immissionsschutzfunktion	I Vorsorgebereich	Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG, da Verluste von Funktionsflächen besonderer Bedeutung für das Schutzgut Luft nicht zu verzeichnen sind.

2.2.2.2.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die Tabelle 8 zeigt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planfeststellungsbehörde auf das Schutzgut Landschaft. Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich, dem Belastungsbereich und dem Vorsorgebereich zuzuordnen sind. Beeinträchtigungen im Unzulässigkeitsbereich bestehen nicht.

[27] Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tabelle 1.
[28] Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tabelle 1.

Tabelle 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft[29]

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes „Papenteich und Schweineholz“	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Flächeninanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebietes bedarf einer Befreiung von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorausgesetzt.
bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Flächeninanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebietes bedarf einer Befreiung von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorausgesetzt.
bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Flächeninanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebietes bedarf einer Befreiung von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorausgesetzt.
anlagebedingte Überbauung von Landschaftsbildräumen mittlerer oder hoher Bedeutung: 41 ha	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
betriebsbedingte Verlärmung von Landschaftsbildräumen mittlerer oder hoher Bedeutung mit mehr als 55 dB(A): 277 ha	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
baubedingte temporäre technische Überformung des Landschaftsbildes durch die Baustelleneinrichtung und die Bautätigkeit	I Vorsorgebereich	Da es sich um eine vorübergehende und somit nicht nachhaltige Beeinträchtigung handelt, ist sie als nicht erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG einzustufen.

2.2.2.2.2.8 Auswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter - und sonstige Sachgüter

Die Tabelle 9 zeigt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planfeststellungsbehörde auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter. Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich, Belastungsbereich und Vorsorgebereich zuzuordnen sind. Beeinträchtigungen im Unzulässigkeitsbereich bestehen nicht.

[29] Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tabelle 1.

Tabelle 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter[30]

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
bau- und anlagebedingter Entzug forstwirtschaftlicher Flächen: - 8.961 m² bodensaurer Eichenmischwald (WQT, WQF), - 11.051 m² mesophiler Eichen- und Hainbuchenmischwald (WCA, WCR), - 2.630 m² Pfeifengras-Birken- und –Kiefern-Moorwald (WVP), - 2.054 m² Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB), - 3.240 m² Laubforst aus einheimischen Arten (WXH), - 19.010 m² Kiefernforst (WZK), - 62 m² Fichtenforst (WZF), - 17.902 m² Laubwald-Jungbestand (WJL), - 1.947 m² Waldrand mittlerer Standorte (WRM).	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die Waldumwandlung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.
bau- und anlagebedingte Betroffenheit von archäologischen Fundstellen, Boden- und Baudenkmale: - als Bodendenkmal eingestufter Bereich, in dem Reste von Wölbäckern erkennbar sind - geplanter Wirtschaftswegeausbau im Umfeld einer Kreisgrabenanlage der Jungsteinzeit mit besonderer archäologischer Bedeutung, deren genaue Verortung unklar ist - mögliche Betroffenheit archäologischer Fundstellen (insbesondere Flintartefakte, Holzkohlenmeiler, Altacker)	II Belastungsbereich	Es sind bekannte Kulturdenkmale gemäß der §§ 3 und 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom Vorhaben betroffen, die nach § 6 NDSchG geschützt sind. Die zu erwartende Schädigung der Fundstellen verpflichtet nach § 6 Abs. 3 NDSchG die Vorhabenträgerin im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich weitere bisher unbekannte Bodendenkmale im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden, für die gleichartige Schutzbestimmungen gelten. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Beachtung des § 14 NDSchG durch geeignete Vorkehrungen wie die sachgerechte Bergung und Dokumentation von Fundstücken das Maß der Belastung reduziert werden kann. Für die Erdarbeiten ist gemäß § 13 NDSchG eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Baudenkmale sind vom Vorhaben nicht betroffen.
Betroffenheit eines Suchraumes für schutzwürdige Boden aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung weitverbreiteter Wölbäcker	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die Berücksichtigung erfolgt über die besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden.
betriebsbedingte Beeinträchtigung von Wald durch betriebsbedingte Stickstoffeinträge	I Vorsorgebereich	Da es sich um Waldflächen im Sinne des § 2 NWaldLG handelt, ist festzustellen, dass die graduelle Beeinträchtigung keine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 NWaldLG darstellt, weil die Stickstoffeinträge unter dem dafür maßgeblichen Wert von mindestens 5 kg pro Hektar und Jahr liegen. Die naturschutzrechtliche Bewertung der graduellen Beeinträchtigung der Biotope erfolgt bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

[30] Bewertung der Auswirkungen: Stufe IV bis I gemäß Tabelle 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung von Wald durch Anschnitt	I Vorsorgebereich	Es handelt sich nicht um eine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da der Waldstatus der Flächen erhalten bleibt. Die naturschutzrechtliche Bewertung der graduellen Beeinträchtigung der Biotope erfolgt bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.
anlagebedingter Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Straße einschließlich Nebenanlagen sowie für Kompensationsmaßnahmen: - gut 40 ha Acker- und Grünland, Inanspruchnahme durch die Straße einschließlich Nebenanlagen - knapp 60 ha Acker und Grünland, Inanspruchnahme durch Kompensationsmaßnahmen	I Vorsorgebereich	Gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sehen keinen Ausgleich für die Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen vor. Auf agrarstrukturelle Belange wird im Rahmen der Kompensationsplanung gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG Rücksicht genommen, indem landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen und bevorzugt Flächenentsiegelung sowie eine produktionsintegrierte Kompensation erfolgt. Besonders fruchtbare Böden werden nur in einem unverzichtbaren Umfang in Anspruch genommen.
bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigung von der Ver- und Entsorgung dienenden Flächen, Anlagen und Leitungen	I Vorsorgebereich	Vom Vorhaben betroffene Sachgüter stehen weiter zur Verfügung. Gegebenenfalls werden einzelne Bestandteile oder Bereiche den neuen Verhältnissen angepasst.

2.2.2.2.2.9 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar war. Dabei sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahme auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden. Insgesamt waren keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

Tabellarisch lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 10: Zu erwartende bau-, anlage- und betriebsbezogene Umweltauswirkungen

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPG		
	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Mensch/menschliche Gesundheit	(-)	(-)	(-)
Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	(-)	(-)	(-)
Boden	(+)	(+)	(+)
Wasser	(+)	(+)	(+)
Klima	+	+	+
Luft	+	+	+
Landschaft	(-)	(-)	(-)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	(-)	(-)	+

+	Auswirkungen verträglich (keine Betroffenheit oder ausschließlich Vorsorgebereich)	(-)	Auswirkungen bedingt unverträglich (Zulässigkeitsgrenzbereich)
(+)	mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich (Belastungsbereich)	-	Auswirkungen unverträglich (Unzulässigkeitsbereich)

Das Vorhaben hat erhebliche nachteilige Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft sowie sonstige Sachgüter, wobei die nachteiligen Auswirkungen gemessen an den gesetzlichen Vorgaben der §§ 13 ff. BNatSchG durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.

Die erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft ergeben sich insbesondere aus der Betroffenheit von drei Landschaftsschutzgebieten, in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie sonstige Sachgüter außerdem durch Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, deren Genehmigung gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange erfordert, die das Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die Betroffenheit des Schutzzweckes der Landschaftsschutzgebiete erfordert eine Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bedürfen die nicht ausgleichbaren Schädigungen oder Zerstörungen von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope ebenfalls einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.

Als erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind auch Beeinträchtigungen im Belastungsbereich einzustufen, da diese in Bezug auf das Schutzgut Menschen Beeinträchtigungen der Wohnnutzung durch Verlärmung (Schutzgut Menschen) bewirken und in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft zu umfangreichen Kompensationsverpflichtungen führen. Die Schädigung archäologischer Fundstellen betrifft das Schutzgut Kulturgüter.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Umgehung der B 4 um Rötgesbüttel und Meine mit dem materiellen Recht im Einklang steht und stellt den Plan nach entsprechender Abwägung fest.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Realisierung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (Gestattungswirkung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, Hs. 1 VwVfG), ist hierbei neben dem Bundesfernstraßengesetz das gesamte berührte öffentliche Recht entweder zwingend zu beachten oder – sofern es der Abwägung zugänglich ist - in der Abwägung zu berücksichtigen. Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und anderweitige Planfeststellungen wurden im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft und ggf. erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, Hs. 2 VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in dem durch das materielle Recht gezogenen Rahmen. Das einschlägige zwingende und in der Abwägung unüberwindbare Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet worden, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte.

Die sodann in der Abwägung gemäß § 17 Satz 2 FStrG zu berücksichtigenden von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in nachfolgend im Einzelnen noch dargestellter Weise beachtet worden.

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für den Bau der OU Meine - Rötgesbüttel ist die wie für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine Planrechtfertigung liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und in den

Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden.[31]

Gemessen an den Zielsetzungen des Bundesfernstraßengesetzes, dem hier maßgeblichen Fachplanungsgesetz, besteht für das Vorhaben ein entsprechender Bedarf. Denn die Umfahrung der Ortslagen von Ausbüttel, Rötgesbüttel und Meine im Zuge der B 4 ist im Bedarfsplan von 2030 (Fortschreibung des Bedarfsplans 2004) für die Bundesfernstraßen - Anlage zu § 1 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG)[32] - Abschnitt Niedersachsen unter lfd. Nr. 713 (nördlich Rötgesbüttel bis südlich Meine) als 4 streifiger Neubau in den vordringlichen Bedarf eingestellt.

Die gesetzliche Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 FStrAbG verbindlich.[33] Der aufgrund von Prognosen über Verkehrsströme erstellte Bedarfsplan gibt dabei nicht nur an, dass ein bestimmter Verkehrsbedarf überhaupt besteht, sondern er konkretisiert zugleich die Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, indem er ein bestimmtes, wenn auch grobmaschiges „zusammenhängendes Verkehrsnetz“ für „einen weiträumigen Verkehr“ darstellt, das dem prognostizierten Bedarf gerecht wird[34]. Der Bedarfsplan legt damit das zusammenhängende Verkehrsnetz nicht nur linienmäßig, sondern auch in Bezug auf die Kapazität der Straßen näher fest.[35]

Die OU Meine – Rötgesbüttel ist laut verbindlicher Festlegungen des Bundesbedarfsplans als vierstreifiger Neubau vorgesehen. Der gesetzlich festgestellte Bedarfsplan gibt ein entsprechend grobmaschiges Konzept als Planungsauftrag vor, innerhalb dessen die Planung gerade auch in dem Sinne gerechtfertigt ist, dass planerische Gestaltungsspielräume eröffnet und auszuschöpfen sind. Dies schließt auch die Prüfung der sog. Null-Variante auf allen Planungsebenen trotz gesetzlicher Bedarfsfeststellung dahin ein, ob sich die gewählte Trasse im Variantenvergleich weiterhin durchsetzt oder sich die der Vorzugswahl zu Grunde liegenden Verhältnisse maßgeblich geändert haben oder neu bewertet werden müssen[36].

Nach diesen Maßstäben ist auf der Ebene der Planrechtfertigung für die Ortsumgehung zunächst festzustellen, dass mit der vorliegenden Planung der gesetzliche Planungsauftrag weder unterschritten oder verfehlt, noch überschritten wurde und das beantragte Vorhaben durch die gesetzliche Bedarfsfestlegung grundsätzlich geeignet ist, entgegenstehende private und öffentliche Belange zu überwinden.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Zu den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen gehört die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes.

Durch das Projekt wird die Verkehrssicherheit deutlich verbessert. Derzeit ist der Planabschnitt verkehrlich überlastet. Im Erläuterungsbericht wird zutreffend auf die Entwicklung der dortigen Verkehrsunfallzahlen verwiesen. Die vorhandene einbahnige Strecke wird von Fahrzeugarten mit stark unterschiedlicher Geschwindigkeit (Lkw, Pkw, landwirtschaftliche Fahrzeuge) genutzt. Daraus ergibt sich ein hohes Unfallrisiko. Gesteigert wird dies durch Kolonnenbildung des Schwerlastverkehrs. Dadurch werden gefährliche Überholmanöver provoziert. Insgesamt führt die Mischung des Verkehrs vorgenannter Fahrzeugarten mit Fußgänger- und Radverkehr in Rötgesbüttel sowie Meine zu Situationen, die bezüglich der Verkehrssicherheit nicht mehr

[31] OVG Lüneburg, Urt. v. 22.02.2012, Az. 7 KS 71/10, zit. nach juris, Rn.25.
[32] i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (BGBl. I S. 201), zul. geändert durch Gesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3354).
[33] BVerwG, Urt. v. 08.06.1995, Az. 4 C 4.94, zit. nach juris, Rn. 19.
[34] BVerwG, Urt. v. 26.03.1998, Az. 4 A 7.97, zit. nach juris, Rn. 12.
[35] BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, zit. nach juris, Rn. 44 ; BVerwGE 100, 370 ff..
[36] BVerwG, Urt. v. 24.11.2010, Az. 9 A 13.09, zit. Nach juris, Rn. 61 f.; BVerwGE 138, 226 ff..

vertretbar sind. Demgegenüber mindern zweibahnige Straßen mit Mitteltrennung die Unfallzahlen erheblich. Auf der neuen B 4 wird gefahrloses Überholen ermöglicht. Frontalkollisionen werden weitgehend verhindert. Es gibt keine kreuzenden Verkehrsströme. Der Verkehr wird gebündelt. Die Straßenverbindungen im nachgeordneten Netz werden entlastet. Stop-and-go-Verkehre werden vermieden. Insbesondere die innerörtlichen Straßen in Rötgesbüttel und Meine werden entlastet, Lärm- und Schadstoffimmissionen reduziert.

Das Vorhaben verbessert die verkehrliche Anbindung insbesondere des Mittelzentrums Gifhorn und seines Einzugsbereichs an das übergeordnete Autobahnsystem – die A 2 und die A 391 bei Braunschweig. Im Vergleich zu anderen großen Mittelzentren der Region ist die Stadt Gifhorn deutlich schlechter an das überörtliche und überregionale Straßenverkehrssystem angebunden. Zu erwarten ist eine deutlich bessere und leistungsfähigere Abwicklung der Wirtschaftsverkehre, dadurch ist von positiven Impulsen für die Entwicklung von Gewerbebetrieben entlang der Trasse auszugehen.

2.2.3.2 Abschnittsbildung

Der vorliegend gewählte Abschnitt entspricht dem unter der Bedarfsplannummer 713 dargestellten Teilprojekt des 4-streifigen Neubaus im Zuge der B 4 zwischen Rötgesbüttel und Meine, wie er auch der Bedarfsplananmeldung im BVWP 2030 (B4-G20-NI-T1-NI – aufrufbar unter https://www.bvwp-projekte.de/map_street.html) entspricht. Als Teilprojekt unter derselben Bedarfsplannummer 713 schließt sich unmittelbar südlich von Meine bis zur AS Braunschweig-Wenden der weitere Ausbau der B 4 an, der ebenfalls im vordringlichen Bedarf stehend zu einem späteren Zeitpunkt beplant und realisiert werden soll. Die somit bereits im Bedarfsplan angelegte Abschnittsbildung ist unter vollständiger Abwägung aller planungsrelevanten Interessen sachgerecht.

Die Abschnittsbildung ist ein zulässiges Instrument der planerischen Problembewältigung. Mit ihr wird ein komplexes Großvorhaben, das hier unter der Bedarfsplannummer 713 in zwei Teilprojekte im Zuge der B 4 zwischen Gifhorn und Braunschweig aufgeteilt wurde und unter derselben Bedarfsplannummer auch mit dem Teilneu- und Ausbau der B 188 zwischen Gifhorn und Wolfsburg zusammengefasst wurde, in einzelne Vorhaben geteilt, für die gesonderte Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Für die Abschnittsbildung gilt die alleinige planerische Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers[37]. Dementsprechend sind im Einzelfall sehr unterschiedliche Lösungen statthaft, sofern sie auf sachlich vertretbaren Erwägungen beruhen. Die Planfeststellungsbehörde ist nur befugt und verpflichtet, die planerische Entscheidung des Vorhabenträgers abwägend nachzuvollziehen[38]. Dritte haben grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem Bescheid entschieden wird[39].

Die Bildung des Planabschnitts für die Ortsumfahrung zwischen Rötgesbüttel und Meine entsprechend der Gliederung des Bedarfsplanprojektes ist frei von Abwägungsfehlern. Geboten war eine Abschnittsbildung, weil es sich um eine mit Blick auf die im Einzelnen aufgeworfenen Probleme komplexe und schwierige Planung handelt. Der Planabschnitt schließt nördlich an einen vorhandenen Ausbau und im Süden an die derzeitige Trasse der B 4 an, die später ausgebaut werden soll.

Die Planrechtfertigung ist unabhängig von der Verwirklichung des südlich unter derselben Bedarfsplannummer verknüpften Bedarfsplanvorhabens zwischen Meine und Braunschweig-Wenden gegeben. Das Projekt hat eine eigenständige Verkehrsbedeutung. Zudem sind Umstände, aus denen sich von vornherein unüberwindbare Hindernisse in dem Folgeabschnitt

[37] BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, Az. 4 C 104.66, BVerwGE 34, 301 (304); BVerwG, Urteil vom 07.07.1978, Az. 4 C 79.76, BVerwGE 56, 110 (116).
[38] BVerwG, Urt. v. 24.11.1994, Az. 7 C 25.93, zit. nach juris, Rn. 21, BVerwGE 97, 143 ff.; BVerwG, Urt. v.17.01.1986, Az. 4 C 6/84 und 4 7/84, zit. nach juris, Rn. 20, BVerwGE 72, 365 ff..
[39] vgl. BVerwG, Urt. v. 09.09.1988, Az. 7 C 3.86, zit. nach juris, Rn. 15, BVerwGE 80, 207 ff.; BVerwG, Urt. v. 11.07.2001, Az. 11 C 14/00, zit. nach juris, Rn. 31, BVerwGE 114, 364 ff..

AS Braunschweig – Wenden bis südlich Meine (Erweiterung von zwei auf vier Fahrstreifen)ergeben könnten, nicht ersichtlich. Zu den verkehrlichen Verhältnissen im Einzelnen wird auf die Ziffer 2.2.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.2.3.3 Variantenprüfung

Nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die günstigste Variante zu betrachten.

Zur fachplanerischen Abwägung gehört grundsätzlich auch die Prüfung von Planungsalternativen. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.[40] Es reicht hierfür aus, wenn die Behörde ernsthaft in Betracht kommende Alternativen prüft, sich mit dem Für und Wider der jeweiligen Lösung auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die gewählte Lösung anführen kann, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist.[41]

Der Prüfungsmaßstab der Planfeststellungsbehörde ist dabei allerdings nicht auf die gerichtliche Kontrolldichte beschränkt, wonach die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Alternativen-/Trassenwahl erst dann überschritten sind, wenn eine andere als die gewählte Alternative unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange sich eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde[42]. Zwar ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Ihr ist aber ein über die gerichtliche Kontrolldichte hinausgehendes nachvollziehendes Planungsermessen eingeräumt, mit dem ihr die Befugnis zusteht, bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials muss sie darum alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen[43].

Die Planfeststellungsbehörde hat den Sachverhalt dabei nur soweit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen[44]. Weiter ist die Planfeststellungsbehörde befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuscheiden[45]. In der Festlegung der ersten groben Bewertungskriterien für eine Vorauswahl ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der allgemein bestehenden rechtlichen und fachgesetzlichen Bindungen grundsätzlich frei[46].

Nach diesen Maßstäben erweist sich die Vorzugsentscheidung der Vorhabenträgerin aus den nachstehenden Gründen als nachvollziehbar und wird durch die Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet.

[40] BVerwG, B. v. 20.12.1988, Az. 4 B 211/88, zit. nach juris, Rn. 8; NVwZ-RR 1989, S. 458.
[41] OVG Saarlouis, Teilurt. v. 20.07.2005, Az. 1 M 2/04, zit. nach juris, Rn. 114.
[42] BVerwG, B. v. 12.04.2005, Az. 9 VR 41.04, zit. nach juirs, Rn 41.
[43] BVerwG, B. v. 26.09.2013, Az. 4 VR 1/13, zit. nach juris, Rn. 41 m.w.N.
[44] BVerwG, B. v. 24.04.2009, Az. 9 B 10/09, zit. nach juris, Rn. 5.
[45] BVerwG, Urt. v. 19.05.1998, Az. 4 A 9.97, zit. nach juris, Rn. 44 f..
[46] BVerwG, Urt. v. 05.03.1997, Az. 11 A 25/95, zit. nach juris, Rn. 113.

2.2.3.3.1 Betrachtung der Varianten

Mit ihrem Variantenvergleich knüpft die Vorhabenträgerin an eine entsprechende Untersuchung in dem für diese Ortsumgehung durchgeführten Raumordnungsverfahren an. In dem Raumordnungsverfahren wurde eine Vielzahl von Varianten untersucht (Varianten A1a, A1b, A2a, A2b, A3a, A3b, B1a, B1b, B2.1a, B2.1b, C1a, C1b, D, E1, E2 und E3). Diese sind in dem Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen dargestellt (zeichnerische Darstellung auf Seite 12a). Von den genannten Varianten sind in diesem Planfeststellungsbeschluss diejenigen näher zu betrachten, die entsprechend dem im Bedarfsplan titulierten Verknüpfungspunkt südlich von Meine in den Bestand der B 4 einmünden. Dieser Punkt bildet nach dem zu Grunde zu legenden Bedarfsplantitel gleichsam den Übergabepunkt zu dem Folgeabschnitt südlich von Meine bis Braunschweig-Wenden, so dass Varianten des Folgeabschnittes nicht hier, sondern in dem dortigen künftigen Verfahren näher zu betrachten sind. Damit sind nur die Varianten näher zu betrachten, die vollständig in dem hier festgestellten Planabschnitt verlaufen. Nur soweit der beschriebene Übergabepunkt im Bestand der B 4 südlich von Meine Gegenstand der Variantendiskussion ist und somit auch den Beginn des Folgeabschnitts festlegt, waren Gesichtspunkte der weiteren Trassierung des Folgeabschnittes in die Betrachtung einzubeziehen.

Vollständig in dem Planungsabschnitt verlaufen die A- und die B-Varianten sowie die C1-Variante zu: Die A-Varianten sehen eine westliche Umfahrung von Rötgesbüttel und Meine vor. Die B-Varianten stellen eine östliche Umfahrung von Rötgesbüttel und eine westliche Umfahrung von Meine dar. Die C1-Variante verläuft östlich von Rötgesbüttel und Meine.

Nicht vollständig in dem Planabschnitt verlaufen die E-Varianten, die eine östliche Umfahrung von Ausbüttel, Rötgesbüttel, Meine und Meinholz vorsehen. Dies trifft auch auf die D1-Variante zu, die Rötgesbüttel westlich umfährt und mit den E-Varianten südlich außerhalb dieses Planabschnitts an die vorhandene B 4 anschließt. Ebenso liegen die im Raumordnungsverfahren gebildeten Untervarianten a und b bei Meinholz außerhalb dieses Planabschnitts.

Zusammengefasst lässt sich der jeweilige Verlauf der hier weiter zu betrachtenden Trassenvarianten wie folgt beschreiben: Die Nullvariante stellt den Verzicht auf die geplante Ortsumgehung dar und behält die derzeitige Verkehrssituation bei. Gemäß Variante A1 (Länge ca. 10,61 km / Baukosten ca. 63.253.011 €) verläuft die Trasse ab dem nördlichen Baubeginn gemeinsam mit den anderen A-Varianten auf der vorhandenen B 4 in südliche Richtung. Nach ca. 400 m verlässt sie die vorhandene B 4 in Richtung Ribbesbüttel, verläuft zwischen Ausbüttel und Ribbesbüttel, dann südwestlich von Rötgesbüttel. Südlich des Büchenteiches verläuft sie bis kurz vor Meine auf der vorhandenen B 4. Meine wird westlich umfahren. Anschließend verschwenkt die Trasse auf die vorhandene B 4, auf der sie bis zum südlichen Bauende nördlich der Einmündung der K 89 verläuft. Die Variante A2 (Länge ca. 10,51 km / Baukosten ca. 67.170.723 €) entspricht im Nordteil den anderen A-Varianten, südwestlich von Rötgesbüttel verläuft sie weiter westlich parallel zu den anderen A-Varianten. Nordwestlich von Meine verschwenkt diese Variante nach Südwesten. Südwestlich von Meine trifft sie wieder auf die anderen A-Varianten und verläuft mit diesen bis zum südlichen Bauende. Variante A3 (Länge ca. 10,61 km / Baukosten ca. 67.213.108 €) entspricht im Nordteil den anderen A-Varianten, verläuft südwestlich von Rötgesbüttel annähernd wie Variante A1, verschwenkt aber etwas weiter nordwestlich von Meine nach Westen und trifft westlich von Meine auf die anderen A-Varianten, mit denen sie bis zum südlichen Bauende verläuft.

Die Variante B1 (Länge ca. 10,73 km / Baukosten ca. 68.905.935 €) verläuft vom Baubeginn bis nordöstlich Rötgesbüttel, verschwenkt dann in südwestliche Richtung, schneidet zwischen Rötgesbüttel und Meine die vorhandene B 4 und schließt westlich von Meine an die A-Varianten an, mit denen sie zum südlichen Bauende führt. Die Variante B2.1 (Länge ca. 10,86 km / Baukosten ca. 69.905.935 €) unterscheidet sich von der Variante B1 durch die westliche Verschiebung des Streckenabschnitts von der vorhandenen B 4 nördlich von Meine bis südlich der L 321. Nördlich und südlich dieser Verschiebung entspricht diese Variante der Variante B1. Die Variante C1 (Länge ca. 10,93 km / Baukosten ca. 74.661.015 €) verläuft östlich von

Rötgesbüttel und östlich von Meine. Nach der Kreuzung mit der L 321 verschwenkt diese Variante in südwestliche Richtung und trifft östlich von Vordorf auf die A-Varianten, mit denen sie bis zum südlichen Bauende führt.

Die Vorhabenträgerin hat im Anschluss an eine Überprüfung der Variante B2.1(b) der Raumordnung weitere Untervarianten der Trassenlage im Bereich der L 321 bei Meine untersucht: Die Variante 1 liegt im Kreuzungspunkt mit der L 321 im Vergleich mit der genannten Raumordnungsvariante um 182 m näher an der Bebauung von Meine, die Variante 2 um 142 m und die Variante 2a um 135 m. Die textliche und zahlenmäßige Beschreibung insbesondere der jeweiligen Radien sowie die zeichnerische Darstellung dieser Varianten ergibt sich aus Seiten 16 und 17 des Erläuterungsberichts.

Bild 2: Übersicht der geprüften Varianten entnommen aus der Landesplanerischen Feststellung

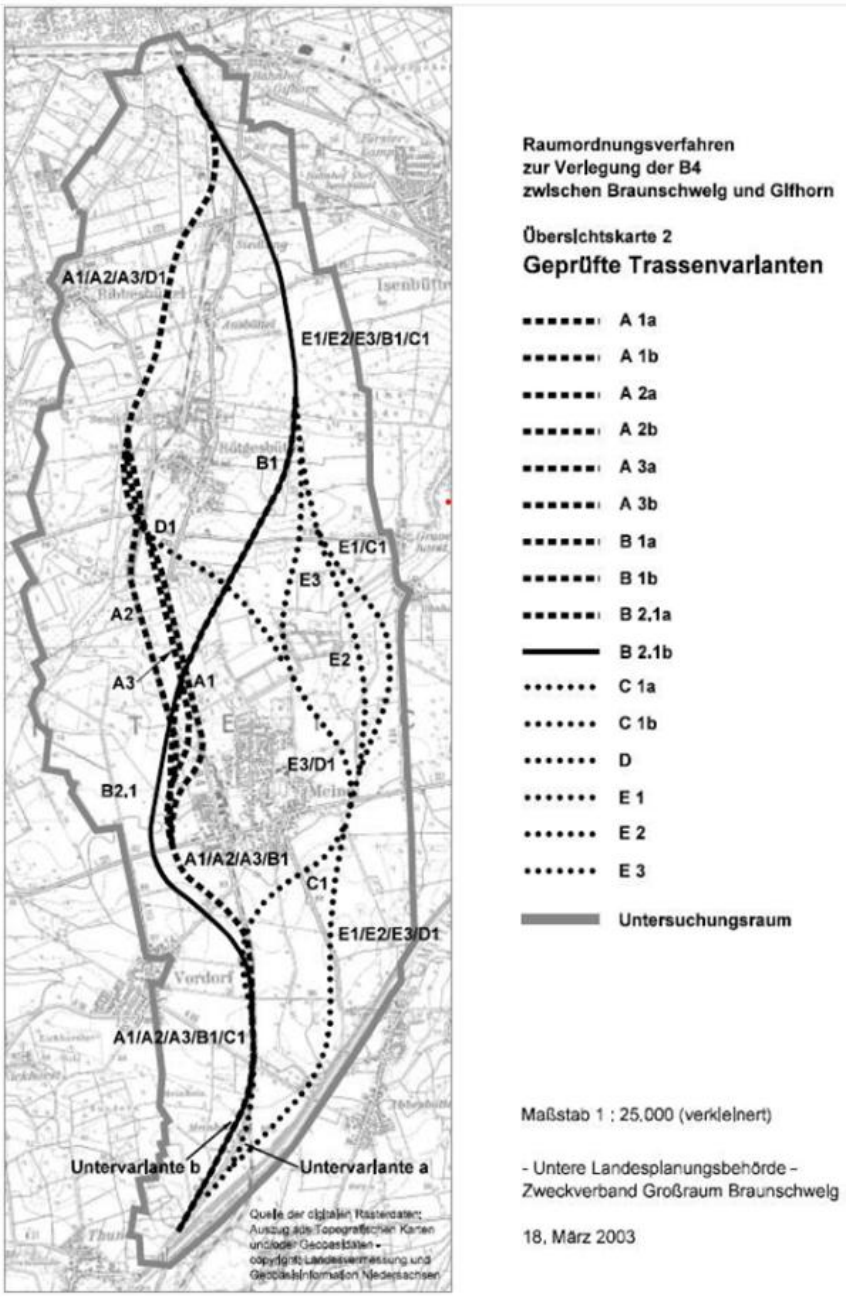

2.2.3.3.2 Bewertung der Varianten

Die Planfeststellungsbehörde ist befugt, sich planerische Entscheidungen zu eigen zu machen, die auf vorgelagerten Planungsebenen bereits getroffen worden sind[47]. Kennzeichnend für die Fernstraßenplanung ist ein Planungsverbund, der aus verschiedenen Planungsstufen mit unterschiedlichem räumlichem Zuschnitt besteht. Bei der Bestimmung der Planfeststellung vorgelagerten Linienführung sind gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 FStrG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit und des Ergebnisses der Raumverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dabei sind trotz der noch minderen Plangenauigkeit schon alle auf dieser Ebene erkennbar einschlägigen Belange in die Abwägung einzustellen. Hierzu gehören nach der genannten Vorschrift neben dem Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens auch Umweltbelange[48]. Landesplanerische Feststellungen sind das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens. Sie gehören gemäß § 3 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die förmliche Pflicht zur Berücksichtigung der landesplanerischen Feststellung vom 18. März 2004 zur Verlegung der B 4 zwischen Braunschweig und Gifhorn war auf zehn Jahre begrenzt. Diese Frist war bei Einleitung des Planfeststellungsverfahrens abgelaufen. Der Fristablauf der Geltungsdauer der landesplanerischen Feststellung stellt jedoch keinen Hinderungsgrund zur Berücksichtigung im Planfeststellungsverfahren dar[49]. Gleichwohl wird durch die Linienbestimmung die Linienführung der Straße nur im Allgemeinen bestimmt, nämlich nur in ihrem grundsätzlichen Verlauf zwischen den vorgesehenen Anfangs- und Endpunkten und daher auch nur in ihrer ungefähren Lage zu berührten und benachbarten Ortschaften sowie Grundstücken. Der Planfeststellungsbehörde bleibt daher noch ein Spielraum für die konkrete Trassenführung und die Festlegung der Ausbaumerkmale. Erweist sich auf der Ebene der Planfeststellung eine andere als die linienbestimmte Trassenführung in einem Teilabschnitt als eindeutig vorzugswürdig, muss die Planfeststellungsbehörde diese Trasse planfeststellen. Die interne Bindung der Planfeststellungsbehörde an die Linienbestimmung bedeutet nicht, dass der Planfeststellungsbeschluss sich bei der Alternativensuche vollständig auf den vorgegebenen Korridor beschränken dürfte. Denn Dritten gegenüber lässt sich die Planung nicht allein damit rechtfertigen, dass sie den ministeriellen Vorgaben entspricht.[50]

Aus von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstandenden Gründen hat sich die Vorhabenträgerin unter den in dem Raumordnungsverfahren untersuchten Varianten für die Vorzugsvariante B2.1(b) der Raumordnung, modifiziert durch (Unter-)Variante 2a mit einer Trassenführung östlich von Rötgesbüttel und westlich von Meine entschieden. Weitere, sich über die im Raumordnungsverfahren und die von der Vorhabenträgerin zusätzlich untersuchten Varianten hinaus anbietende, aufgrund der örtlichen Verhältnisse und der maßgeblichen Kriterien mindestens gleichwertige Varianten sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Die Variante B2.1(b) wurde im Raumordnungsverfahren am 18. März 2004 landesplanerisch festgestellt. Im Linienbestimmungsverfahren nach § 16 Abs. 1 FStrG wurde diese seitens des Bundesverkehrsministeriums im Wesentlichen bestätigt (Erlass vom 21.03.2006). Aufgrund der befristeten Geltungsdauer der ursprünglichen landesplanerischen Feststellung wurde diese Trasse durch den Regionalverband Großraum Braunschweig erneut auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung überprüft und mit landesplanerischer Stellungnahme vom 21. März 2016 bestätigt.

In zahlreichen Einwendungen wurde der Fristablauf der landesplanerischen Feststellung kritisiert. Ein Fristablauf der Landesplanerischen Feststellung steht jedoch der Wahl der Vorzugsvariante nicht im Wege. Aus der Funktion des Raumordnungsverfahrens ergibt sich, dass die Befristung der Landesplanerischen Feststellung nicht im Sinne einer befristeten Wirksamkeit, sondern im Sinne einer befristeten Bindungswirkung zu verstehen ist. Dem entspricht es, dass

[47] BVerwG, Urt. v. 10.04.1997, Az. 4 C 5/96, zit. nach juris, Rn. 38.
[48] BVerwG, a.a.O.
[49] BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, Az. 4 A 1001.04, zit nach juris, Rn. 137.
[50] BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, Az. 9 A 9/15, zit nach juris, Rn. 172.

die vorherige Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kein zwingendes Verfahrenserfordernis einer Planfeststellung nach dem Fernstraßengesetz ist und dass die Planfeststellungsbehörde eine eigenverantwortliche Abwägung im Hinblick auf die Raumverträglichkeit und die Umweltverträglichkeit trifft. Gegen die Landesplanerische Feststellung ist auch kein Rechtbehelfsverfahren statthaft, da sie mangels Bindungswirkung rechtliche Positionen von Planungsbetroffenen nicht beeinträchtigen kann. Insoweit sind Einwendungen, in denen dies kritisiert wird, zurückzuweisen.

Bei der „Null-Variante", also dem gänzlichen Verzicht auf eine Ortsumgehung von Rötgesbüttel und Meine bliebe der Status quo erhalten. Es ergäben sich nicht die ermittelten Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsraumes, des Landschaftsbildes usw. und es würden auch keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Allerdings würden auch nicht die unzuträglichen Verhältnisse an der stark belasteten innerörtlichen Hauptverkehrsstraße verbessert, die Nutzungskonflikte abgebaut und die verkehrlichen Missstände beseitigt. Unvertretbare Gefährdungen und Belastungen der schwächeren Teilnehmenden am innerörtlichen Verkehr würden weiterhin bestehen bleiben. Durch eine Ertüchtigung der Ortsdurchfahrt würden die bestehenden Konflikte allenfalls abgemildert. Zudem besteht ein dringendes volkswirtschaftliches Interesse an einem sicheren und leistungsfähigen Fernstraßennetz. Die der Planfeststellung zu Grunde gelegte Planung hat in ihrer Gesamtheit nicht so schwerwiegende Nachteile, dass der gesetzlich festgelegte Bedarf einer Umgehungsstraße zugunsten der Null-Variante zurücktreten müsste.

Bei den weiteren Varianten innerhalb dieses Planabschnitts ergeben sich (auch im Verhältnis zu den teilweise außerhalb des Planabschnitts verlaufenden, hier nicht näher zu betrachtenden Raumordnungsvarianten) laut landesplanerischer Feststellung aus der Raumverträglichkeitsstudie und der Umweltverträglichkeitsstudie keine signifikanten Unterschiede zwischen den jeweils bestbewerteten Trassenvarianten und keine Variante, die durchgängig in allen Einzelbewertungen am günstigsten ist:

2.2.3.3.2.1 Belange der Raumordnung

In Bezug auf die Raumstruktur ähnlich zu bewertend verlaufen alle Varianten außerhalb der Ortschaften. Überwiegend werden von allen Varianten landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker- und Grünland) in Anspruch genommen. Forstwirtschaftliche Nutzflächen sind vor allem im westlichen Raum durch die Varianten A und B betroffen. Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung haben die Varianten einerseits positive Auswirkungen, andererseits sind durch die bau- und nutzungsbedingten Auswirkungen auch Belastungen der Wohnsituation in Teilbereichen möglich. Die ortsnahen A-Varianten und der südliche Abschnitt der Variante B1 führen relativ dicht an den Siedlungen im Untersuchungsraum vorbei. Jedoch führen die A- und B-Varianten auch zu einer besseren Raumerschließung von Vordorf und Rethen und berücksichtigen eher die gewerbliche Entwicklung im westlichen Teil von Meine. Die Auswirkungen der Varianten auf die Landwirtschaft sind in etwa gleich zu beurteilen. Alle Varianten führen zu einem Teil durch landwirtschaftliche Nutzflächen, die einer intensiven Bewirtschaftung unterliegen. Ebenso werden landwirtschaftliche Flächen durch naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. In dem auf dieses Vorhaben bezogenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren kann in Bezug auf die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe ein Konfliktausgleich herbeigeführt werden. Durch mehrere Varianten ist die Forstwirtschaft betroffen. Größere zusammenhängende Waldflächen befinden sich östlich und südwestlich von Rötgesbüttel. Somit werden forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen durch die A-Varianten im westlichen Untersuchungsraum und die B-Varianten im Ost-Westverlauf. Durch die (unmodifizierte) Variante B2.1(b) wäre das Landschaftsschutzgebiet GF 14 „Papenteich und Schweineholz" mit einem Eichen-Buchenmischwald betroffen. Aus Sicht der Wasserwirtschaft führen alle Varianten zu einer zusätzlichen Versiegelung von potenziellen Versickerungsflächen. Belange der Rohstoffwirtschaft werden durch die Varianten nicht berührt. Dem Bodenabbau und der Rohstoffsicherung kommen im Untersuchungsgebiet nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Sandvorkommen nordwestlich von Meine, deren genaue Abgrenzung

mangels Untersuchung derzeit nicht feststeht, werden durch die Varianten A1 und A3 tangiert sowie von den B-Varianten durchschnitten, wogegen der zuständige Träger öffentlicher Belange jedoch keine Bedenken geäußert hat. Die Vorkommen sind nicht als Vorsorge- oder Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegt. Bezogen auf den Belang Wohnen ist der Anteil der von einer unmittelbaren Lärmbelastung betroffenen Wohngebiete bei der Variante B2.1(b) unter Beachtung der jeweiligen städtebaulichen Situation eher geringer als bei den anderen Varianten. Keine der Varianten lässt Beeinträchtigungen der Ver- und Entsorgung (Energieversorgung, Abfallentsorgung) erwarten. Aus Sicht des Belangs Verkehr entlasten alle Varianten die Ortsdurchfahrten und reduzieren dort die Lärm- und Schadstoffimmissionen. Dabei erzielen alle Varianten ähnlich hohe Entlastungswirkungen. Der Belang Erholung wird von allen Varianten etwa gleich berührt, dadurch dass jeweils im trassennahen Bereich durch die Lärm- und Schadstoffbelastung eine gewisse Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion eintritt. Andererseits lassen alle Varianten die Raumüberwindung im südlichen Landkreis Gifhorn zugunsten des Fremdenverkehrs und des Tourismus zunehmen. Bezogen auf großräumige Naturschutzplanungen (Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn, Landschaftsplan der Samtgemeinde Papenteich) führt die Variante B2.1 (b) (modifiziert durch (Unter-) Variante 2a, siehe unten) zu den geringsten Konflikten.

2.2.3.3.2.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Das Schutzgut Mensch / Siedlung ist, wie ausgeführt, von den ortsnahen A-Varianten und dem südlichen Abschnitt der Variante B1 im westlichen Bereich von Meine stärker betroffen. Die untersuchte A1-Variante, die auf dem längsten Teilabschnitt der alten B 4 Trasse liegt, tangiert mittlerweile ein bauplanerisch festgesetztes Wohngebiet nordwestlich von Meine und führt zur stärksten Lärmimmission bei der angrenzenden Wohnbebauung. Am besten schneiden die Varianten B2.1(b) und C1 ab. Bei dem Erholungsfaktor ist die Variante A3 und C1 mit dem geringsten Einfluss auf die siedlungsnahen Freiräume zu bewerten. Gefolgt von den Variante B2.1(b) und der A1-Variante. Am schlechtesten schneidet die A2-Variante ab. In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensräume ergeben sich bei allen Varianten jeweils an verschiedenen Stellen Beeinträchtigungen der Wechsel- und Austauschbeziehungen innerhalb des Biotopverbundes in Form von Zerschneidungen und Verinselungen von (Teil-)Lebensräumen. Bei der Betrachtung aller Varianten ist die Variante C1 bezüglich der Risiken des „Schutzgut Pflanzen und Tierwelt“ am günstigsten zu beurteilen. Die Varianten B2.1(b) und A1 belegen den zweiten und die Variante A3 den dritten Platz. Am schlechtesten schneidet die Variante A2 ab. Bei der Gesamtbetrachtung des Schutzguts Boden schneidet die Variante A1 am günstigsten ab. Sie hat den längsten Teilabschnitt auf der der alten Trasse der B 4 mit entsprechender Auswirkung auf die Flächeninanspruchnahme. Etwas schlechter sind die A2-, die A3- und B1-Variante sowie der Variante B2.1(b) zu bewerten, bei diesen Varianten ist kein signifikanter Unterschied auszumachen. Am schlechtesten ist die C1-Variante zu beurteilen. Bezüglich des Schutzguts Wasser sind die Varianten B und C1 am günstigsten, da von Ihnen das vergleichsweise geringste Risiko beim Eintrag von Schadstoffen in die Oberflächenwasserkörper ausgeht. Das Risiko betriebsbedingter Schadstoffeinträge in das Grundwasser ist bei der Variante B2.1(b) am geringsten. Die A-Varianten sind hingegen schlechter zu beurteilen. In Bezug auf das Schutzgut Klima / Luft wurden bei den Varianten keine signifikanten Unterschiede ermittelt. Dies begründet sich darin, dass im Untersuchungsraum keine besonderen klimaökologischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen vorhanden sind. Es erfolgte nur eine Risikoanalyse für kleinklimatische Veränderungen im Nahbereich der versiegelten Flächen beim „Schutzgut Pflanzen und Tierwelt“. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft stellt die Variante A3 die günstigste Variante dar, bei der sich die geringsten ökologischen Risiken ergeben. Mit zweiter Priorität sind die Varianten A1, A2 und B2.1(b) einzustufen. Die Vorteile der A-Varianten gegenüber der B1-Variante liegen im abschnittsweisen Verlauf auf der alten B 4 und der daraus resultierenden geringeren Flächeninanspruchnahme im Bereich von Wäldern und Gehölzen. Mit der Planung der Vorzugsvariante B2.1(b) wurde die Flächeninanspruchnahme insbesondere im nordwestlich von Meine liegenden Wald und Gehölz

weiter deutlich reduziert. Das Landschaftsschutzgebiet GF 14 „Papenteich und Schweineholz“ wird mit der Planung nur am Rande tangiert. Am deutlich schlechtesten bezüglich des Schutzgut Landschaft ist die Variante C1 zu bewerten. Hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter (Flächeninanspruchnahmen von archäologischen Fundstellen) schneiden die A-Varianten am günstigsten ab. Nachfolgend sind die Varianten C1 und B1 einzustufen, welche die Bodendenkmäler östlich von Rötgesbüttel beeinträchtigen. Da die bisherigen Fundstellen keine herausragende überregionale Bedeutung besitzen, ist davon auszugehen, dass das Vorhandensein von Bodendenkmälern keine der Varianten ausschließt. Aus Sicht der Denkmalpflege wird es als ausreichend erachtet, die Umsetzung der Planung zu begleiten, um ggf. neu aufgefundene Befunde zu kartieren, zu sichern oder zu bergen.

2.2.3.3.2.3 Entscheidende Kriterien laut Landesplanerischer Feststellung

Vor dem Hintergrund, dass sich aufgrund der Gesamtschau vorstehender Befunde keine Variante als eindeutig und durchgängig günstigste bestimmen ließ, wurde im Raumordnungsverfahren die Vorzugsvariante nach einer „optimalen Berücksichtigung“ der „identifizierten Hauptkonfliktpunkte“ bestimmt (Landesplanerische Feststellung vom 18. März 2004, Seite 44). Als Hauptkonfliktpunkt wurden u. a. die östlich von Meine gelegenen „Stapelteiche“ benannt, die allerdings von der in diesem Planfeststellungsverfahren nicht näher zu betrachtenden E3-Varianten betroffen sind. Die ebenfalls östlich von Meine verlaufenden E1- und E2-Varianten widersprechen nach der Landesplanerischen Feststellung dem Grundsatz C 2.1 04 des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 1994 (LROP 2017, Anlage 1, Nr. 3.1.1, 02), wonach bei der Planung von Verkehrswegen im Außenbereich möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten sind. Dies trifft auch auf die in diesem Bereich wie die E1-Variante verlaufende C1-Variante zu. Auch in dem Linienbestimmungserlass des Bundesverkehrsministeriums vom 21. März 2006 wurde eine Trassenführung östlich von Meine grundsätzlich abgelehnt.

Im Westen von Meine ist laut Landesplanerischer Feststellung der Variante B2.1(b) gegenüber den Varianten A1, A2, A3 und B1 aufgrund der besseren Berücksichtigung des Schutzguts Mensch der Vorzug zu geben. Die A-Varianten und die B1-Variante tangieren die westliche Ortslage von Meine in engem Abstand von 120 m (Baugebiet „Hinter dem Sande“). Der Abstand der Variante B2.1(b) zur Wohnbebauung beträgt rund 200 bis 400 m. Zudem schieden die A1-Variante wegen eines Konflikts mit einem zwischenzeitlich bauplanerisch gesicherten Wohn- und Gewerbegebiet aus, die A3-Variante wegen eines Konflikts mit einem ökologisch wertvollen Feuchtlebensraum im Bereich der Eisenbahnkreuzung. Demgegenüber zerschneidet die Variante B2.1(b) diesen Feuchtraumkomplex nicht, sie verläuft zwischen diesem und dem Wald.

2.2.3.3.2.4 Überprüfung durch die Vorhabenträgerin

Bei der Planung der Ortsumgehung hat die Vorhabenträgerin vorgenannte Kriterien überprüft und einer erneuten Bewertung unterzogen. Danach hält sie in nachvollziehbarer Weise die Führung der Trasse östlich von Rötgesbüttel entsprechend der Variante B2.1(b) der landesplanerischen Feststellung gegenüber einer Führung der Trasse westlich von Rötgesbüttel weiterhin für vorzugswürdig. Berücksichtigt hat sie dabei im Rahmen der Feintrassierung verschiedene Zwangspunkte. Dabei handelt es sich um naturschutzfachlich sensible Bereiche im Landschaftsschutzgebiet an der AS Gifhorn-Süd. Im weiteren Verlauf im Bereich der „Helmsheide“ gewährleistet die Planung der Trasse den Schutz der östlich und westlich davon gelegenen Eichenmischwälder. Der folgende Verlauf stellt sicher, dass weder das Waldstück „Sundern“ östlich der Trasse noch das Waldstück „Büchenteiche“ westlich der Trasse betroffen werden. Sodann wird die Trasse so optimiert, dass sie im Sinne eines geringstmöglichen Eingriffs das Waldstück der „Meiner Heide“ nur in einem schmalen Bereich schneidet. Konflikte mit der in der Raumordnung nicht berücksichtigten Erdgashochdruckleitung sollten vermieden werden. Gründe der Wirtschaftlichkeit sprachen für die Wahl eines durchgehenden Radius;

das dadurch mögliche Dachprofil ermöglicht eine kostengünstige Lösung ohne Entwässerungseinrichtung im Mittelstreifen.

Im Bereich Meine hat die Vorhabenträgerin sich für eine Modifikation der Variante B2.1(b) der Raumordnung durch die in den Planunterlagen ebenfalls dargestellte (Unter-)Variante 2a entschieden. Hintergrund für diese Änderung ist eine Auflage in dem Linienbestimmungserlass vom 21. März 2006, nach der das Landschaftsschutzgebiet GF 14 „Papenteich und Schweineholz“ nordwestlich von Meine durch die Trassenführung nicht durchschnitten werden solle. Die geplante Linienführung sei daher näher an die Ortslage Meine heranzurücken.

Nach Berücksichtigung aller berührten Belange erweist sich die Variante 2a als gegenüber der Raumordnungsvariante B2.1(b) und den (Unter-)Varianten 1 und 2 als die günstigste. Durch sie werden die Belange der Umwelt im Wald- und Feuchtgebietskomplex nordwestlich von Meine vergleichsweise gut berücksichtigt. Das Landschaftsschutzgebiet GF 14 „Papenteich und Schweineholz“ wird an seiner engsten Stelle gequert. Hinsichtlich ihrer Verkehrsqualität unterscheiden sich die Varianten nicht in erheblicher Weise. Variante B2.1(b) entspricht jedoch insofern nicht den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, als sie im Bereich der AS Meine im Rechtsbogen einen Radius kleiner als 750 m enthält, was eine Absenkung der für diese Entwurfsklasse an sich vorgesehenen zulässigen Höchstgeschwindigkeit erforderte. In Bezug auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Kultur- sowie Sachgüter weisen die Varianten keine erheblichen Unterschiede auf. In Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bieten Varianten 1, 2 und 2a gegenüber der Raumordnungsvariante B2.1(b) Vorteile (Verminderung von Beeinträchtigungen des Wald- und Feuchtbiotopkomplexes nordwestlich von Meine). In Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft schneidet aufgrund der unterschiedlichen Längen der Fahrstrecken die (Unter-) Variante 1 am besten ab, die Variante B2.1(b) am schlechtesten. Entsprechend sind sie in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser wegen der durch die jeweilige Länge bestimmten unterschiedlichen Flächenversiegelungen zu bewerten. In Bezug auf das Schutzgut Mensch erweist sich die Variante 1 als zur Wohnbebauung nächstgelegene unter Schallimmissionsgesichtspunkten als die ungünstigste (alle Varianten halten aber die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ein). Insofern stellt sich die Variante 2a nach der Variante B2.1(b) als die zweitbeste dar. Bezüglich der Baukosten ist die Variante 1 die günstigste. Die Investitionsmehrkosten gegenüber dieser Variante betragen bei der Variante 2 ca. 0,3 Millionen Euro, bei der Variante 2a c. 0,4 Millionen Euro und bei der Variante B2.1(b) ca. 1,3 Millionen Euro (deutlich höhere Mehrkosten für das Brückenbauwerk im Zuge der L 321 und wegen der Anpassung der Freileitung). Zusammenfassend betrachtet besteht in Bezug auf die Wahl der Variante 2a zu einer Beanstandung kein Anlass.

Insgesamt fällt bei der Bewertung der Varianten entscheidend ins Gewicht, dass für die westlich von Meine verlaufenden Trassen eine weniger strake Zerschneidungswirkung, auf Grund der Annäherung an die B 4 alt und die vorhandenen Bahntrasse zu verzeichnen ist. Im Bereich östlich von Meine sind hingegen die Stapelteiche als Konfliktschwerpunkt hervorzuheben. Die Stapelteiche sind vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als „Avifaunistisch wertvoller Bereich“ eingestuft worden, da sie eine landesweite Bedeutung sowohl für Brutvögel als auch für Rastvögel aufweisen. Von den östlich um Meine verlaufenden Trassen ist hier als umweltverträglichste Variante die Variante C 1 anzusehen, welche am weitesten von den Teichen abrückt. Dennoch sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen der avifaunistisch bedeutsamen Lebensräume der Meiner Teiche auch bei dieser Trassenführung nicht grundsätzlich auszuschließen.

Für die westlich Meine verlaufenden Trassen treten aufgrund der stärkeren Annäherung an die stark befahrene B 4 alt und die vorhandene Bahntrasse weniger starke Zerschneidungseffekte von unzerschnittenen und von Emissionen unbelasteten Räumen auf, so dass in dieser Hinsicht die Raumbeanspruchung aufgrund der Vorbelastung von geringerer Relevanz ist.

Mit der Vorzugsvariante B2.1(b) in der Untervariante 2a konnte eine Variante ausgewählt werden, die sowohl die Stapelteiche als Konfliktschwerpunkt meidet, als auch das Landschaftsschutzgebiet „Papenteich und Schweineholz“ an der engsten Stelle kreuzt. Zusammenfassend betrachtet besteht in Bezug auf die Wahl der Variante 2a zu einer Beanstandung kein Anlass.

2.2.3.3.3 Berücksichtigung von Treibhausgasemissionen

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Der globale Klimaschutz und die Klimaschutzziele des KSG gehören zu den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung nach § 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG einzustellen sind[51]. Ziel des KSG ist es, die Treibhausgas-Emissionen schrittweise zu reduzieren (§ 3 KSG). Die THG-Minderungsziele beziehen sich auf die in § 4 Abs. 1 Satz 1 KSG genannten und in der Anlage 1 näher umschriebenen Sektoren.

Den durch § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gestellten Anforderungen wird die Wahl der Vorzugsvariante B2.1(b) (Unter-) Variante 2a gerecht. Die Vorhabenträgerin hat einen Fachbeitrag erarbeiten lassen, der die Auswirkungen des Vorhabens auf die THG untersucht. Für die Bewertung seines Ergebnisses im Rahmen der Abwägungsentscheidung gilt, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtenspflicht formuliert und nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen ist[52].

Der Fachbeitrag geht im Einzelnen auf die berührten Sektoren „Industrie“ (Bauwirtschaft), „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ und „Verkehr“ (Transport) ein. Er kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in Bezug auf Emissionen von Treibhausgasen eine positive Bilanz aufweist. Für den Bau und die Unterhaltung der Ortsumgehung ist laut Fachbeitrag für einen Zeitraum von 60 Jahren – angenommene Lebensdauer (Lebenszyklusemissionen) - mit einem Ausstoß von 78.088 t CO_2-e zu rechnen. Die Berechnungsansätze u.a. nach dem Methodenhandbuch zum Bundesverkehrswegeplan sind in dem Beitrag näher dargestellt. Für den Sektor Landnutzungsänderung ist laut Fachbeitrag keine dauerhafte Erhöhung der CO_2-Emissionen zu erwarten. Moorflächen werden nur zu einem geringen Anteil in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme von Wald- und Grünflächen wird kompensiert u.a. durch Ersatzaufforstung, Wiederaufforstung, Waldrandentwicklung, Saumstreifen, die Entwicklung von ruderalen Gras- sowie Staudenfluren und Gewässerrandstreifen sowie die Wiederherstellung von Obstwiesen. Durch die Vorzugsvariante B2.1(b) (Unter-) Variante 2a werden Eingriffe in wertvolle Waldbestände im Bereich der AS Gifhorn Süd und in Feuchtbiotopkomplexe (Funktion als CO_2-Senken) nordwestlich von Meine soweit wie möglich reduziert. Hinsichtlich der CO_2-Emissionen im Sektor Verkehr ergeben sich laut Fachbeitrag gegenüber dem Prognosenullfall Einsparungen. Innerhalb eines Zeitraums von 60 Jahren werden 102.153,6 t CO_2 weniger anfallen. Das beruht auf der Bündelung der Verkehre und der Entlastung paralleler Straßenverbindungen im nachgeordneten Netz bzw. der Vermeidung von Stop-und-Go-Verkehren sowie Staus.

Das sektorübergreifende Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gilt jedoch auch bei der Variantenprüfung, selbst wenn die von der Planfeststellungsbehörde lediglich nachvollzogene Variantenuntersuchung der Vorhabenträgerin vor Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes erfolgte.[53]

Die unterschiedlichen Varianten unterscheiden sich im Bereich der Umweltbelange und der Trassenlänge nur unwesentlich, weshalb eine gesonderte Untersuchung der THG-Immissionen der weiteren Varianten hier nicht zwingend notwendig ist. Eine noch positivere Klimabilanz könnte sich zwar bei den kürzeren Trassenvarianten (A-Varianten) ergeben, die allerdings

[51] Gemäß § 74 Abs. 2. Nr. 1 UVPG (Übergangsvorschrift) ist das UVPG in der bis zum 15.05.2017 geltenden Fassung anzuwenden: Keine Berücksichtigung in der Umweltverträglichkeitsprüfung, vgl. BVerwG Urteil vom 04.05.2022, 9 A 7.21, Rn. 63 – 69.
[52] BVerG a.a.O., Rn. 85.
[53] BVerwG Urt. v. 08.10.2025, Az. 9 A 2.24, zit. nach juris, Rn. 134 f..

nicht entscheidend ins Gewicht fällt, da die Unterschiede in der Trassenläge marginal sind. Die A-Varianten haben eine Länge von 10,51 bis 10,61 km, während die Vorzugsvariante eine Länge von 10,86 km aufweist. Die Variante C 1 ist mit 10, 93 km die längste Trassenvariante. Da die Längenunterschiede so gering sind, sind die Auswirkungen auf klimatische Wirkfaktoren als unwesentlich zu bewerten.

Eine positive Klimabilanz lässt jedoch die Pflicht zur Berücksichtigung der Klimaauswirkungen durch die Inanspruchnahme klimarelevanter Böden bei der Variantenprüfung nicht entfallen[54].

Zwischen Ausbüttel und Isenbüttel-Bornsiek werden zu einem geringen Anteil auch Moorflächen (ca. 1,5 ha Moorgley) in Anspruch genommen. Der Eingriff in den Moorboden (Moorgley westlich von Isenbüttel) findet bei allen Varianten, die östlich von Ausbüttel verlaufen, im selben Umfang statt. Lediglich die Varianten mit einer westlichen Umfahrung von Ausbüttel greifen nicht in den Moorboden ein. Durch die bisherige Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen als intensiv genutztes Grünland ist die Funktionstüchtigkeit des Moorbodens fraglich und es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Degradierung des Moorbodens im Bestand CO_2 emittiert wird. Nach der Herstellung wird in dem in Anspruch genommenem Bereich durch die Überbauung kein weiteres CO_2 emittiert, jedoch besteht auch nicht mehr die Möglichkeit, weiteres CO_2 einzulagern.

Bei den östlich von Ausbüttel verlaufenden Varianten handelt es sich um die Varianten B1a, B1b, B2.1a, B2.1b, C1a und C1b-Varianten. Dies greifen nur am Rand in das Moorgebiet ein, welches als intensiv genutztes Grünland genutzt wird. Nur die westlichen Varianten A1 a, A1b, A2a, A2b, A3a und A3b greifen nicht in den „Moorboden“ ein. Zwar ist nicht auszuschließen, dass die A-Varianten auf Grund ihrer geringeren Länge sowie des Verzichts auf einen Eingriff in Moorböden eine leicht positivere Klimabilanz aufweisen als die Vorzugsvariante. Hier fällt jedoch zum einen entscheidend ins Gewicht, dass die Funktionstüchtigkeit des betroffenen Moorbodens beeinträchtigt ist, und zum anderen, dass die Vorzugsvariante beim Schutzgut Mensch am besten bewertet ist und weniger starke Zerschneidungseffekte von unzerschnittenen und von Emissionen unbelasteten Räumen zu verzeichnen hat. Insgesamt unterscheiden sich die klimatischen Auswirkungen der einzelnen Varianten nicht wesentlich. Auch unter Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen besteht in Bezug auf die Wahl der Vorzugsvariante B2.1(b) in der Untervariante 2a zu einer Beanstandung kein Anlass.

2.2.3.3.4 Geh- und Radweg Vordorf – Meine (derzeitige K 58)

Die Planung der Geh- und Radwegverbindung zwischen Vordorf und Meine ist frei von Abwägungsfehlern. Die ursprüngliche Planung sah eine Aufgabe der Verbindung zwischen Vordorf und Meine über die derzeitige K 58 vor. Die K 58 sollte zu einem beiderseits an der Trasse der neuen B 4 endenden Wirtschaftsweg zurück gebaut werden. Der Radverkehr sollte stattdessen entlang der K 113 über einen neuen Radweg und die L 321 zwischen Vordorf und Meine geführt werden. Diese Planung ist von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange und Privaten kritisiert worden, u. a. mit der Begründung, diese Verbindung solle als Weg zur Schule und auch für den landwirtschaftlichen Verkehr erhalten bleiben. Die daraufhin geänderte Planung sieht nun einen Rückbau der derzeitigen K 58 zu einem Wirtschaftsweg mit einer Unterführung für einen Geh- und Radweg unter der Trasse der B4n vor.

Dass die Unterführung nicht auch für die Nutzung durch den landwirtschaftlichen Verkehr dimensioniert wurde, ist aus planfeststellungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Aufgrund der im Laufe des Verfahrens eingegangenen Äußerungen hat die Vorhabenträgerin entsprechende Varianten untersucht (Untersuchung vom 19.12.2023). Die Herstellung einer für den landwirtschaftlichen Verkehr geeigneten Unterführung wäre mit einem vergleichsweise hohen Aufwand verbunden. Die Vorhabenträgerin hat die Herstellung einer einstreifig befahrbaren Unterführung für den landwirtschaftlichen Verkehr unter Absenkung des Weges für die Her-

[54] BVerwG Urt. v. 08.10.2025, Az. 9 A 2.24, zit. nach juris, Rn. 136.

stellung der notwendigen lichten Höhe untersucht. Dazu müssten u. a. Ausweichstellen geschaffen und Versorgungseinrichtungen verlegt werden. Der Weg müsste auf einer Länge von 460 m abgesenkt werden und es wäre ein Flächeneingriff von ca. 3.290 m^2 erforderlich. Die Standsicherheit des Mastes einer 380kv-Freileitung wäre beeinträchtigt und müsste baulich abgesichert werden (Variante 2 der Untersuchung). Zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Maststandortes hat die Vorhabenträgerin ebenso eine Absenkung des Weges in veränderter Lage untersucht. Dargestellt wurde eine Verschiebung der Unterführung um ca. 25 m nach Norden. Dadurch wäre eine Entwässerung ohne technische Anlagen möglich. Der Weg müsste auf einer Länge von 470 m abgesenkt werden. Beiderseitig der einstreifigen Unterführung wären Ausweichstellen erforderlich (Variante 3). Die Verwirklichung dieser Varianten 2 und 3 wäre gegenüber der geplanten Lösung (Variante 1) mit deutlichen Mehrkosten verbunden. Demgegenüber können die landwirtschaftlichen Flächen, die durch eine entsprechende Unterführung erreichbar wären, mit zumutbaren Umwegen auch über das umliegende Straßennetz erreicht werden. Näheres, u. a. ein Varianten-Kostenvergleich ergibt sich aus der beigefügten Untersuchung (vgl. u.a. Abschnitt 2.2.3.11.2.1).

2.2.3.3.5 Knotenpunkt B 4 / K 89

Die von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Änderung des Knotenpunkts der K 89 mit der B 4 ist ausreichend, um den dort herrschenden Verkehrsfluss aufgrund des Baus der Ortsumgehung nicht zu erschweren. Der Knotenpunkt liegt ca. 280 m hinter dem Bauende dieses Planabschnitts und ca. 380 m hinter der Einziehung der geplanten Vierstreifigkeit. Er liegt in dem südlich angrenzenden Abschnitt der B 4, der ebenfalls im Bedarfsplan enthalten ist und später ausgebaut werden soll.

Der Knotenpunkt ist derzeit unsignalisiert. Es besteht dort eine Vorfahrtsregelung mit Bevorrechtigung der B 4. Bei dem Ausbau des südlichen Abschnitts soll die K 89 planfrei an die B 4 angeschlossen werden.

Derzeit ist der Knotenpunkt verkehrlich stark belastet. In der morgendlichen Spitzenstunde beträgt die mittlere Wartezeit in der K 89 rund sechs Minuten. Nach dem Bau der Ortsumgehung würde die Belastung an dieser Stelle zunehmen. Auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin verschiedene Möglichkeiten einer Entlastung (für die Zeit bis zu einem planfreien Anschluss an den später auszubauenden südlichen Abschnitt) untersucht. Als beste Variante hat sich die Anlage eines Fahrbahnteilers in der K 89 und Beibehaltung eines Mischspurbetriebs i. V. m. einer Signalisierung des Knotenpunkts erwiesen. Dadurch wird die mittlere Wartezeit auf der K 89 signifikant reduziert. Sie reduziert sich auf rund zweieinhalb Minuten. Hinzunehmen ist dabei laut Berechnung der Vorhabenträgerin ein (statistisch in 95 % der Fälle nicht überschrittener) Rückstau von ca. 66 Kraftfahrzeuge (Kfz) auf der B 4.

2.2.3.4 Verkehrliche Verhältnisse

Die Ortsumgehung B 4 Meine-Rötgesbüttel ist im Bedarfsplan 2030 als „vordringlicher Bedarf“ ausgewiesen. Zur Beurteilung der verkehrlichen Verhältnisse hat die Vorhabenträgerin die Fortschreibung der Verkehrsanalyse und die Verkehrsprognose 2030 erstellt. Die Fortschreibung baut auf einer neuen Verkehrsanalyse aus dem Jahr 2019 auf, welche im Wesentlichen auf das Verkehrsmonitoring Niedersachsen 2019 auf Bundes- und Landesstraßen sowie umfassenden Verkehrszählungen im Kreisstraßennetz des Landkreises Gifhorn von 2019 basiert und somit das Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2011 aktualisiert. Ergänzend wurden die Zählergebnisse aus dem Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Gifhorn 2018 ausgewertet.
Darüber hinaus wurden die aktuellen Daten zur Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur der Stadt Gifhorn und den angrenzenden Samtgemeinden Isenbüttel und Papenteich sowie die weitere Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung in den Städten Braunschweig und Wolfsburg berücksichtigt. Weiterhin wurde die geplante Strukturerweiterung im Untersuchungsraum und damit auch die im Bedarfsplan 2030 festgesetzte A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg in die Verkehrsmodelle eingearbeitet.

Die erstellte Verkehrsprognose ist als solche nicht zu beanstanden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Verkehrsprognose mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der dafür erheblichen Umstände sachgerecht, das heißt methodisch fachgerecht zu erstellen; sie darf allgemein und fachspezifisch nicht auf unrealistischen Annahmen beruhen und das Prognoseergebnis ist einleuchtend zu begründen.[55]

In der Verkehrsprognose wird sowohl auf die Strukturentwicklung im Planungsraum Braunschweig/ Gifhorn eingegangen, als auch die Auswirkungen der A 39 zwischen Braunschweig und Lüneburg beleuchtet. Es wird berücksichtigt, dass im Planungsraum grundsätzlich mit Zuwächsen im Verkehrsraum zu rechnen ist, obwohl im nördlichen Landkreis Gifhorn stagnierende bzw. rückläufige Einwohnerzahlen zu erwarten sind. Die Bevölkerungsentwicklung aus amtlichen Statistiken wurde berücksichtigt. Vergleichend wurden der Planungsnullfall und der Planfall mit der Ortsumgehung Meine- Rötgesbüttel im Zuge der B 4n gegenübergestellt.

Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass den Planungen noch die Verkehrsprognose für das Jahr 2030 zugrunde liegt, während zwischenzeitlich die Basisprognose 2040 des Bundes grundsätzlich zur Verfügung steht. Der Planungshorizont von nur noch etwas mehr als viereinhalb Jahren ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde allerdings nur unter der Maßgabe angemessen bzw. noch ausreichend, dass sich Bau und Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung B 4 Meine-Rötgesbüttel grundsätzlich innerhalb von vier Jahren realisieren lassen. Der Planfeststellungsbehörde liegt ein Bauzeitenplan vor, der mit einer Verkehrsfreigabe ~~Baufreigabe~~*[1] im Jahr 2033 rechnet und somit über den Zeitraum der Verkehrsprognose (2030) hinausgeht. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zwar nicht damit zu rechnen, dass sich für das Vorhaben dimensionierungsrelevante Änderungen aus einer Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung ergeben könnten, insbesondere die Wahl der Entwurfsklasse sollte nicht tangiert werden, so dass auch die Gesamtabwägung hiervon nicht berührt wird. Nicht ausgeschlossen werden kann dagegen, dass sich auf der Grundlage einer aktualisierten Verkehrsuntersuchung 2040 andere Verkehrslärmwirkungen einstellen könnten, die nachträglich in die Zulassungsentscheidung eingestellt werden müssten. Hierfür sind bis spätestens zum Ablauf des dem Ende der gültigen Verkehrsprognose (2030) vorausgehenden Jahres eine auf Basis tatsächlicher (manueller und/oder automatisierter) SVZ aktualisierte, auf einen weiteren Prognosehorizont fortgeschriebene projektspezifische Verkehrsuntersuchung sowie auf dieser Grundlage etwaige, auf die betroffenen Schutzgüter bezogene neue immissionstechnische Untersuchungen, insbesondere zu den Lärm- und Luftschadstoffwirkungen des Vorhabens, jeweils auf der Grundlage des aktuellen technischen Regelwerks, vorzulegen (vgl. Ziffer 2.2.3.6.2). Dies umfasst auch diejenigen immissionstechnischen Untersuchungen, die gesondert durch diese Zulassungsentscheidung (Ziff. 1.5.2.4.1) aufgegeben werden.

Diese Vorbehaltsregelung trägt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dem fortgeschritten Stand des Planrechtsverfahrens sowie dem Umstand Rechnung, dass seit Ende 2024 zwar die Basisprognose 2040 des Bundes vorliegt, die Ergebnisse der für den Planungsraum relevanten Verflechtungsmatrizen aber noch in das Verkehrsmodell und in die projektspezifische Verkehrsuntersuchung einzuarbeiten sind, bevor eine aktuelle und fortgeschriebene Verkehrsuntersuchung in das laufende Verfahren eingeführt werden könnte und eine auf einer solchen Grundlage zum Prognosehorizont dann vorbehaltlose Zulassungsentscheidung weiteren Planungs- und Aktualisierungsaufwand auslösen sowie eine Entscheidung erheblich verzögern würde.

2.2.3.4.1 Derzeitige und künftige Verkehrsverhältnisse/ Regelquerschnitt

Die Ergebnisse der Verkehrserhebungen haben gezeigt, dass das Verkehrsaufkommen auf der B 4 alt zwischen den Jahren 1995 und 2005 stark angestiegen und bis 2010 weiter angewachsen ist. In den nachfolgenden Jahren konnte nur noch eine geringe Veränderung festgestellt werden. Die Werte von 2010 und 2019 weisen im Mittel eine vergleichbare Größenord-

55 BVerwG, Urt. V. 15.03.2013, Az. 9 B 30/12, zit. nach juris, Rn. 10.
*[1] berichtigt am 30.06.2026.

nung auf. Die zweistreifige B 4 alt hat heute mit über 21.000 Kraftfahrzeuge pro Tag (Kfz/Tag) und 1.900 Lastkraftwagen pro Tag (Lkw/Tag) die Grenze ihrer Kapazität überschritten. Die B 4n weist im Planungsraum Belastungswerte zwischen 18.000 und 25.000 Kfz/24h auf. Die Ortsdurchfahrten Rötgesbüttel und Meine werden von 20.000 bis 24.000 Kfz/24h befahren. Über die Ortsumfahrung Gifhorn im Zuge der B 4n fließen zwischen 16.400 und 19.300 Kfz/24h.
Die B 188 wird in Richtung Uetze von 14.000 bis 14.500 Kfz/24h befahren. Am Rande des Planungsraums weist die K 114 mit Werten von bis zu 19.000 Kfz/24 h eine starke Belastung auf. Hier fließen überwiegend Verkehre zwischen Gifhorn und Wolfsburg. Stärkere Belastungen sind auch auf den in die B 4 einmündenden Landesstraßen festzustellen: L 292 von Isenbüttel mit rund 7.500 Kfz/24 h, L 320 von Leiferde mit bis zu 10.000 Kfz/24 h und L 231 im Bereich Meine mit Werten von über 10.000 Kfz/24 h.
Auch einige Kreisstraßenabschnitte weisen Belastungen von über 5.000 Kfz/24 h auf.

Auch nach dem Bau der A 39 ist im Planungsnullfall für die B 4alt weiterhin ein breites Belastungsband zu erkennen. Die prognostizierte Verkehrsbelastung im Planungsnullfall liegt zwischen 15.000 und 25.000 Kfz/24 h. Die Ortsdurchfahrten sind unterschiedlich stark belastet. In Rötgesbüttel sind es bis zu 21.400 Kfz/24h und in Meine bis zu 24.200 Kfz/24h. Die Verkehrsbelastungen auf der L 320 und der L 321 erreichen stellenweise Werte von über 10.000 Kfz/24 h.
Aufgrund der zu erwartenden Verkehrsverlagerungen von der B 4 auf die A 39 sinken die Belastungen zwischen Meine und Röttgesbüttel geringfügig ab. Nördlich von Röttgesbüttel sind Entlastungen von bis zu 1.400 Kfz/24 h zu erwarten. Südlich von Meine werden die Belastungen auf der B 4 dagegen geringfügig ansteigen. Die Entlastungswirkung der A 39 ist nördlich von Gifhorn deutlich größer als im südlichen Kreisgebiet, wo sich teilweise andere Verkehre auf die B 4 verlagern.
Auch auf den Landesstraßen sind höhere Verkehrsbelastungen zu verzeichnen. Dort führt insbesondere der Anstieg der Ost-West-Verkehre in/aus Richtung A 39 zu höheren Belastungswerten. Die Veränderungen im Kreisstraßennetz sind dagegen gering und beschränken sich auf wenige Straßenabschnitte wie die K 66.
Der großräumige Schwerverkehr wird zukünftig überwiegend die A 39 nutzen. Die Schwerverkehrsbelastungen im Planungsraum werden daher gegenüber der Analyse von 2019 sinken.

Mit dem Bau der Ortsumgehungen von Meine und Rötgesbüttel im Zuge der B 4 übernimmt die B 4n die Belastung von 21.100 Kfz/24 h auf dem nördlichen und 24.900 Kfz/24 h auf dem südlichen Abschnitt. Die Verkehrsmengen auf der alten B 4 sinken in Meine auf rund 5.200 Kfz/24 h und in Rötgesbüttel auf rund 6.300 Kfz/24 h. Für die L 321 ergeben sich zwischen der B 4 neu und der B 4 alt in Meine Belastungen von rund 13.200 Kfz/24 h.
Die Belastungsdifferenzen zwischen Planfall und Planungsnullfall verdeutlichen die Entlastungswirkung der B 4n. Weitere Entlastungen ergeben sich auch auf parallel verlaufenden Straßenabschnitten im gesamten Planungsraum.
Lediglich der westlich der B 4n verlaufende Abschnitt der L 321 wird um bis zu 1.000 Kfz/24 h zusätzlich belastet. Der Abschnitt der L 321 in der westlichen Ortsdurchfahrt von Meine erfährt eine Zunahme des Verkehrs um rund 3.900 Kfz/24 h. Dies ist einerseits auf den Anschluss der B 4n westlich von Meine und andererseits auf die Aufhebung der K 58 zurückzuführen.
Insgesamt verlagern sich aufgrund der höheren Attraktivität der B 4 zwischen 1.500 und 2.500 Kfz/24 h zusätzlich auf den Straßenzug B 4.
Diese großräumigen Verlagerungen betreffen im Wesentlichen den Verkehr, der im Planungsnullfall die A 39, die B 214 und die L 320/B 188 nutzt.
In zahlreichen Einwendungen wurde die Verkehrszunahme auf der L 321 kritisiert. Wie in Ziffer 2.6.1 dargestellt, ist die L 321 bereits ohne den Bau der Ortsumgehung B 4n Meine–Rötgesbüttel verkehrlich stark belastet. Sie ist bereits als Vorbehaltsgebiet im RROP 2008 festgelegt und damit im Grundsatz raumordnerisch gesichert.

Insgesamt wirkt sich die B 4n positiv auf die Verkehrsbelastung des nachgeordneten Netzes aus. Die Verkehrszunahme auf der L 321 ist somit nicht so gewichtig, dass die positiven Auswirkungen der Ortsumgehung dieser unterliegen.
Die Verkehrsprognose zeigt, dass auch nach dem Bau der A 39 eine sehr hohe Verkehrsbelastung auf der B 4 zu erwarten ist. Dies würde die Entwicklungsmöglichkeiten der Orte Meine und Rötgesbüttel nachhaltig einschränken und die Verkehrssicherheit negativ beeinflussen. Der gesamte vorhandene Abschnitt der B 4 stellt einen Unfallschwerpunkt dar. Die Verkehrsunfallentwicklung spiegelt die zunehmende Überlastung der Strecke wider. Die gemeinsame Nutzung der einbahnigen Strecke durch Fahrzeugarten mit stark unterschiedlichen Geschwindigkeiten (Lkw, Pkw, landwirtschaftliche Fahrzeuge) bei einem hohen Schwerverkehrsanteil führt zu einem hohen Unfallrisiko.
In den betroffenen Ortsteilen von Rötgesbüttel und Meine entsteht durch die hohen Verkehrsstärken i. V. m. den nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmern eine unverträgliche Situation.
Aufgrund des geplanten Neubaus der B 4 mit richtungsgetrennten Fahrbahnen, einer sehr gestreckten Linienführung und im Zuge der B 4 planfrei geführten Knotenpunkten ist eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erwarten. Zweibahnige Straßen mit baulicher Mitteltrennung verzeichnen weitaus geringere Unfallkostenraten als solche mit einbahnigem Querschnitt. Dies beruht in erster Linie auf der Schaffung von durchgängig gesicherten Überholmöglichkeiten und der weitgehenden Verhinderung von Frontalkollisionen. Durch die Gestaltung der Knotenpunkte werden kreuzende Verkehrsströme ausgeschlossen. Des Weiteren wird die Straßenausstattung dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Die Neubautrasse wird nach RAL 2012 in der Entwurfsklasse 1 in Abhängigkeit der sehr hohen Verkehrsnachfrage mit einem RQ 21 hergestellt.

Zunächst ist nach für Straßen der EKL 1 nach RAL zwar nur ein RQ 15,5 als einbahniger Querschnitt, der aufgrund alternierenden Überholfahrstreifen, drei Fahrstreifen aufweist, vorgesehen. Aufgrund der oben dargestellten Verkehrserhebung und der weiteren prognostizierten Verkehre (Unterlage 21.1a) wurde eine Überprüfung der Verkehrsqualität des Regelquerschnittes nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS)[56] durchgeführt. Auf der Grundlage der Verfahren des HBS wurde geprüft, ob der vorgesehene RQ eine ausreichende Verkehrsqualität gewährleistet. Nach dem Bewertungssystem der Verkehrsqualität nach dem HBS wird die Verkehrsqualität in sechs Stufen (A-F) eingeteilt. Der Nachweis gemäß HBS ergab, dass die Verkehrsqualität des einbahnigen Regelquerschnitts (RQ 15,5) für die B 4n OU Meine – Rötgesbüttel abschnittsweise nur die Qualitätsstufe E und damit eine nicht ausreichende Verkehrsqualität erreichte. Bei den Qualitätsstufen E und F ist die individuelle Bewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer ständig bzw. nahezu ständig beeinträchtigt. Die Verkehrsanlage gerät an die Grenze ihrer Funktionsfähigkeit bzw. die Funktionsfähigkeit ist nicht mehr gegeben. Da der vorliegende Planungsabschnitt außerdem eine Gesamtlänge unter 15 km aufweist, kommt gemäß der RAL im Ergebnis der vierstreifige Regelquerschnitt RQ 21 ohne Seitenstreifen für einen Einsatzbereich von bis zu 30.000 Kfz/24h zur Anwendung, um eine ausreichende Verkehrsqualität von Qualitätsstufe D oder besser zu gewährleisten.

Bestätigt wird die gutachterliche Einschätzung zur Leistungsfähigkeit ebenfalls durch die gesetzliche Bedarfsfestlegung, die eine Aussage über die Dimensionierung eines Vorhabens trifft. Grundsätzlich erstreckt sich der im Bedarfsplan festgestellte verkehrliche Bedarf auch auf die Dimensionierung der Straße. Für die B 4n hat der Bedarfsplan als Ausbauziel den vierstreifigen Neubau festgestellt. Der B 4n wurde durch die Ausweisung im Bedarfsplan 2030 min. eine großräumige Verbindungsfunktion (Verbindungsfunktionsstufe 0/1) zugewiesen. Hierauf aufbauend ist nach dem einschlägigen dargestellten Regelwerk der vierspurige Ausbau in der Entwurfsklasse 1 mit dem Regelquerschnitt RQ 21 (Bild 9 RAL) herzustellen.

[56] Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2015, FGSV-Nr. 299, ISBN: 978-3-86446-103-3.

2.2.3.5 Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ROG sind bei der Entscheidung öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen – wie der hier festgestellten Ortsumgehung – die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Das Vorhaben beachtet die Ziele der regionalen Raumordnung. Das zur Zeit gültige RROP 2008 des Regionalverbands Großraum Braunschweig, als auch das gerade in Aufstellung befindliche RROP 2025, weist für die Ortsumgehung ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße, vierstreifig aus.

2.2.3.6 Immissionen

Zum Schutz der im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Anwohner sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) möglichst zu vermeiden und die insoweit bestehenden rechtlichen Vorgaben zu beachten.

2.2.3.6.1 Trennungsgebot

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Entsprechenden Konflikten soll demnach bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. Der Neubau einer Ortsumfahrung ist eine raumbedeutsame Maßnahme im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG, so dass das hier statuierte Trennungsgebot im Sinne einer Abwägungsdirektive zu beachten ist.

Unter Hinweis auf die bereits vorstehend bei der Variantenprüfung aufgeführten Gesichtspunkte und unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange entspricht die gewählte Neubauvariante in Lage, Größe und sonstiger Belange den Anforderungen des § 50 BImSchG. So rückt die Neubautrasse von vorhandenen Siedlungslagen mit der Folge ab bzw. nähert sich diesen nur soweit an, dass besondere Verkehrslärmschutzkonflikte nicht entstehen. Ohnehin gilt bei Verkehrswegen allgemein das Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG nur eingeschränkt, da diese im Gegensatz etwa zu Industrieanlagen regelmäßig von überörtlicher Bedeutung sind und notwendigerweise Zwangspunkte miteinander verbinden, ohne dabei die Nachbarschaft zu immissionsempfindlichen Nutzungen immer vermeiden zu können.

2.2.3.6.2 Verkehrslärm

Die durch den Neubau der B4n entstehende, prognostizierte unvermeidbare Lärmbelastung hält sich innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens. Das von der Vorhabenträgerin gewählte und planfestgestellte Schallschutzkonzept entspricht den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung. An einzelnen Gebäuden sind, wie in diesem Beschluss dargestellt wird, passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen bei dem Bau öffentlicher Straßen sind die §§ 41 und 42 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV[57]. Für die Beurteilung der Lärmsituation von Wohngebäuden an Bundesstraßen sind nach der 16. BImSchV Tages- und Nachtpegel maßgebend. Die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche richtet sich ausschließlich nach dem Tagespegel.

2.2.3.6.2.1 Immissionsgrenzwerte

Gemäß § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV gilt diese Verordnung für den Bau und die wesentliche Änderung von Straßen. § 2 der 16. BImSchV legt für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen die folgenden Immissionsgrenzwerte fest:

Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	
57 dB(A) tags	47 dB(A) nachts

Reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	
59 dB(A) tags	49 dB(A) nachts

Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	
64 dB(A) tags	54 dB(A) nachts

Gewerbegebiete	
69 dB(A) tags	59 dB(A) nachts

2.2.3.6.2.2 Gebietsnutzungen

Die maßgebenden Gebietsnutzungen im Bereich des Planabschnitts basieren gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV auf den Festlegungen der räumlich einschlägigen Bebauungspläne. In Bereichen, in denen keine Bebauungspläne vorhanden sind, wird die Schutzbedürftigkeit aus den Darstellungen der Flächennutzungspläne bzw. aus einem Vergleich der tatsächlichen Nutzung mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten ermittelt.

Die dementsprechend in der Unterlage 17.1.1 vorgenommene Zuordnung des Reiterhofs als Sondergebiet, des Wertstoffhofs und des Schützenheims als dem Außenbereich zugehörig, sowie der weiteren schutzbedürftigen Bereiche in Ribbesbüttel, Rötgesbüttel, Meine und Vordorf, wie jeweils in Tabelle 2 in der Unterlage 17.1.1 dargestellt, als Wohngebiet, Außenbereich, Wohn- und Mischgebiet sowie als Misch- und Sondergebiet ist zutreffend.

2.2.3.6.2.3 Schallberechnung

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Volker Meyer entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit aktiven Lärmschutzes hat die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen und hält diese für fehlerfrei. Die ermittelten Beurteilungspegel wurden als Basis für diesen Planfeststellungsbeschluss herangezogen.

Die Grundlage für die rechnerische Ermittlung des Verkehrslärms ist die Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV. Die 16. BImSchV beruht auf der gesetzlichen Ermächtigung in § 43 BImSchG und verweist in der Fassung, die nach der Übergangsregelung des § 6 Nr. 1 der 16. BImSchV für vor dem 1. März 2021 beantragte Planfeststellungsverfahren gilt, hinsichtlich des Berechnungsverfahrens in Anlage 1 auf die RLS 90. Die RLS 90 baut auf gesicherten Forschungserkenntnissen und Modellrechnungen auf und enthält zugunsten der betroffenen Nachbarschaft

[57] gemäß § 6 Nr. 1 der 16. BImSchV in der bis zum 28.02.2021 geltenden Fassung.

die o. g. pauschalen Vorgaben für Faktoren, die sich auf den Beurteilungspegel auswirken, z. B. ständiger Wind aus Richtung der Lärmquelle, Inversionswetterlagen, zulässige Höchstgeschwindigkeiten, den Lkw-Anteil am Gesamtverkehr, Korrekturfaktoren für Straßenoberflächen, Steigungen und Gefälle sowie topographische Gegebenheiten und Reflexionen.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 85, 1159).

Die schalltechnische Untersuchung beruht auf einer Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgemeinschaft Schubert, Hannover, aktualisierten Fassung vom Juli 2020 (Unterlage 21.1). Die Verkehrsuntersuchung enthält eine aufgrund von Verkehrszählungen im Jahr 2019 fortgeschriebene Verkehrsanalyse und eine fortgeschriebene Verkehrsprognose, die sich auf das Prognosejahr 2030 bezieht. Anhaltspunkte für eine methodische Fehlerhaftigkeit dieser Untersuchung sind nicht ersichtlich; sie ist nach anerkannten Maßstäben erarbeitet worden und inhaltlich nachvollziehbar, mithin eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung.

Zur Aktualität der Verkehrsprognose wird auf die Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Der Planfeststellungsbehörde ist bis spätestens zum Ablauf des dem Ende der gültigen Verkehrsprognose (2030) vorausgehenden Jahres eine auf Basis tatsächlicher (manueller und/oder automatisierter) SVZ aktualisierte, auf einen weiteren Prognosehorizont fortgeschriebene projektspezifische Verkehrsuntersuchung sowie auf dieser Grundlage etwaige, auf die betroffenen Schutzgüter bezogene immissionstechnische Untersuchungen, insbesondere zu den Lärm- und Luftschadstoffwirkungen des Vorhabens, jeweils auf der Grundlage des aktuellen technischen Regelwerks, vorzulegen (vgl. Ziffer 2.2.3.6). Diese neuen Untersuchungen sind dann nach den zum 01.03.2021 eingeführten RLS-19 (hierzu unter Ziff. 2.2.3.6.2.5) aufzustellen.

2.2.3.6.2.4 Auswirkungen im Straßennetz

Mit dem Neubau der B4n ergeben sich auch Änderungen der Verkehrsstärken im Bestandsnetz, die die Planfeststellungsbehörde ebenfalls in ihre Abwägung einbezogen hat.

Verkehrslärm, der nicht auf der geplanten Straße selbst, sondern infolge der durch das Straßenbauvorhaben bedingten Verkehrszunahme auf anderen Straßen entsteht, unterfällt nicht den Regelungen der §§ 41 und 42 BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Der auf einer solchen Verkehrszunahme beruhende Lärmzuwachs ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vielmehr im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, wenn er mehr als unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht. Die Verkehrslärmschutzverordnung bietet dabei im Hinblick auf die in ihr zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertungen eine Orientierung für die Abwägung.[58]So gewährleisten die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 16. BImSchV für Dorf-Mischgebiete (64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts) im Regelfall, dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt sind.[59]

Bei einer auf Basis der Verkehrswerte berechneten Steigerung des bisher im Bestandsnetz bestehenden Emissionspegels um > 0,2 dB(A) wird gutachterlich davon ausgegangen, dass diese Steigerung mehr als unerheblich zu bewerten ist. Der für das Unerheblichkeitskriterium gewählte Filter liegt damit deutlich unter der Hörbarkeitsschwelle im Bereich der Prognoseungenauigkeit und ist als Abschneidekriterium aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden (vgl. Unterlage 17.1.3, Nr. 3, S. 5b) (zu den Abwägungsgrundlagen nach den Berechnungsgrundlagen nach den RLS-19 noch weiter unter Ziffer 2.2.3.6.2.5).

[58] BVerwG, Urt. v. 11.07.2019, Az. 9 A 13/18, zit. nach juris, Rn. 217; BVerwGE 166, 132 ff..
[59] BVerwG, Urt. v. 17.03.2005, Az. 4 A 18/04, zit. nach juris, Rn. 19; BVerwGE 123, 152 ff..

Zu den zu erwartenden Verkehrsverlagerungen hat die Vorhabenträgerin eine Schalltechnische Untersuchung für das nachgeordnete Netz (Stand Oktober 2020) erarbeiten lassen. Die Streckenabschnitte des nachfolgenden Verkehrsnetzes mit angrenzender Bebauung, an denen sich Steigerungen des Lärmpegels um mehr als 0,2 dB(A) ergeben, sind in den Tabellen unter Punkt 3.1 der Unterlage 17.1.3 eingegrenzt, es werden dort die Änderungen der Verkehrszahlen im Planungsnullfall und im Planfall sowie die Änderung des Emissionspegels beschrieben.

An der B 4 nördlich des Bauabschnitts bis zur Anschlussstelle an die B 188 erhöht sich der Lärmpegel überwiegend um 0,5 dB(A). In diesem Bereich wird an einer in einem Gewerbegebiet befindlichen Halle der Nachtwert von 61 dB(A) erreicht. 60 dB(A) werden auch im Planungsnullfall überschritten. Der Tagwert von 70 dB(A) wird nicht erreicht.

An der L 292 im Bereich zwischen der Anschlussstelle zur B 4 und der K 67 in Isenbüttel ergeben sich Erhöhungen des Lärmpegels von 0,2 bis 2,5 dB(A). An einem Einzelgebäude bei Bornsiek werden der Nachtwert von 60 dB(A) und der Tagwert von 70 dB(A) an einzelnen Etagenseiten bis zu 1,8 dB(A) überschritten. Der Nachtwert wird auch im Planungsnullfall überschritten. In Isenbüttel werden an 13 Gebäuden der Nachtwert von 60 dB(A) und an fünf Gebäuden der Tagwert von 70 dB(A) erreicht oder überschritten. Die Erhöhungen betragen jeweils zwischen 0,8 und 2,4 dB(A). An neun Gebäuden werden der Nachtwert und an zwei Gebäuden der Tagwert bereits im Planungsnullfall überschritten.

An der L 321 erhöht sich der Lärmpegel von der Anschlussstelle B 4/ L 321 in westlicher Richtung bis zur B 214 um 0,3 bis 1,2 dB(A), in östlicher Richtung bis zum Bereich der Kreuzung mit der B 4 (alt) in Meine um 1,5 dB(A). In Meine werden an sieben Gebäuden der Nachtwert von 60 dB(A) und an drei Gebäuden der Tagwert von 70 dB(A) um 1,1 bis 1,6 dB(A) überschritten. Bereits im Planungsnullfall wird der Nachtwert an drei und der Tagwert an zwei Gebäuden erreicht oder überschritten. In Rethen werden an fünf Gebäuden der Nachtwert von 60 dB(A) und an einem Gebäude der Tagwert von 70 dB(A) erreicht oder um 0,5 bis 1,0 dB(A) überschritten. Im Planungsnullfall wird dort an drei Gebäuden der Nachtwert erreicht oder überschritten. Der Tagwert wird dort nicht erreicht. In Groß Schwülper wird an drei Gebäuden der Nachtwert von 60 dB(A) erreicht oder bis zu 1 dB(A) überschritten. Der Tagwert von 70 dB(A) wird an einem Gebäude erreicht. Auch im Planungsnullfall wird an diesen Gebäuden der Nachtwert erreicht; der Tagwert wird nicht erreicht.

An der K 113 erhöht sich der Lärmpegel zwischen der L 321 und der K 58 in Vordorf um 0,6 bis 0,8 dB(A). Der Nachtwert von 54 dB(A) wird an der ersten Gebäudereihe erreicht. Der Nachtwert von 60 dB(A) oder der Tagwert von 70 dB(A) wird nicht erreicht bzw. überschritten.

An der L 320 erhöht sich der Lärmpegel auf dem Abschnitt zwischen Ausbüttel und Ribbesbüttel um maximal 0,7 dB(A). Der Nachtwert von 60 dB(A) wird an einem Gebäude in Ausbüttel erreicht.

Im Ausgangspunkt stellt sich in diesem Kontext die Frage, ob zwischen dem hier planfestgestellten Neubau der B4 n und den Lärmimmissionen im nachgeordneten Netz nach der Unterlage 17.1.3 überhaupt der von der Rechtsprechung verlangte eindeutige Ursachenzusammenhang besteht.

Hiervon ausgehend ist nach Abwägung der in diesem Kontext einzubeziehenden Aspekte jedenfalls insoweit passiver Lärmschutz zu gewähren, als die für den Gesundheitsschutz nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde maßgeblichen Immissionswerte (vgl. Ziffer 2.2.3.6.2.1) überschritten sind (Ziffer 1.5.2.4.1.2 Abs. (3)). Nach den vorliegenden, noch nicht abschließenden Prognosen ist dies im Bereich der Ortslagen Gifhorn, Ausbüttel, Ribbesbüttel, Ribbesbüttel (Siedlung), Groß Schwülper, Bornsiek, Rethen, Meine und Vordorf sowie entlang der bestehenden Landstraßen L 321 (ab Groß Schwülper bis Kreuzung Gifhorner Straße in Meine), L 320 (zwischen Ribbesbüttel und Rib-besbüttel (Siedlung)), L 292 (ab Baugrenze bis Kreuzung K 67 in Isenbüttel), K 113 (zwischen L 321 und Kreuzung Haupstraße in Vordorf)zu erwarten. Der Vorhabenträgerin wird daher aufgegeben, für die Wohngebäude, bei denen

Überschreitungen der Auslösewerte für eine Lärmsanierung bei Dorf- und Mischgebieten (67/57 dB(A) t/n) prognostiziert werden, eine detaillierte Immissionsprognose zu erstellen (Ziffer 1.5.2.4.1.2 Abs. (2)). Dabei soll die RLS-19 Anwendung finden (vgl. die Erwägungen hierzu nachfolgend unter Ziffer 2.2.3.6.2.5).

2.2.3.6.2.5 RLS-19

Soweit Einwendungen die Berücksichtigung der Berechnungen gemäß der RLS-19 verlangen, ist zwar zum einen auf § 6 der 16. BImSchV in der aktuellen Fassung hinzuweisen. Danach ist für das vorliegende Verfahren die Anwendung der alten Fassung, mithin die RLS-90 gemäß § 3 Abs. 1 der 16. BImSchV a.F. i. d. F. vom 18.12.2014, maßgeblich (siehe Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.6.2.3).

Im Rahmen der Abwägung sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedoch die ergänzenden Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich im Rahmen der Neufassung der RLS-19 ergeben haben. Aufgrund der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz, Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG), darf die Abwägung zwar nicht zu einer Umgehung der Regelung in § 6 der 16. BImSchV insofern führen, als die Maßnahmen, die auf Grundlage der RLS-90 vorzunehmen sind, dahingehend eine Korrektur erfahren, als ob die RLS-19 bereits maßgebliche Berechnungsgrundlage sei. Der Belang Betroffener, von Immissionen verschont zu bleiben, ist hingegen nach wie vor nach den zum Zeitpunkt der Planfeststellung[60] relevanten aktuellen Erkenntnissen in der Abwägung zu berücksichtigen. Hierfür ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Folgendes relevant:

Gemäß § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen unbeschadet des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Was die Einhaltung der Grenzwerte aus § 2 der 16. BImSchV betrifft, wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.2.3.6.2.1 verwiesen.

Das mit der Einführung der RLS-19 abgelöste Berechnungsverfahren nach Abschnitt 4.4.1 der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen -Ausgabe 1990 - RLS-90, das nach Anlage 1 zu § 3 in der bis zum Ablauf des 28. Februar 2021 geltenden Fassung der 16. BImSchV seit Erlass der 16. BImSchV am 12. Juni 1990 für die Ermittlung der Beurteilungspegel von Straßen unverändert galt, bildet nach dem Stand der Lärmerfassungstechnik die Geräuschemissionen von Kraftfahrzeugen aufgrund der seit 1990 eingetretenen technischen Fahrzeugentwicklung nicht mehr hinreichend wirklichkeitsnah ab. Dem wird in der RLS-19 insofern Rechnung getragen, als die bei der Ermittlung der Beurteilungspegel zu Grunde gelegten Emissionsannahmen an den aktuellen Stand angepasst wurden. Hinzukommen die Erweiterung der Fahrzeuggruppen auf die Gruppen Pkw, Lkw leicht, Lkw schwer und Motorräder und Änderungen des Berechnungsverfahrens.[61] Im Vergleich zu den Rechenergebnissen der RLS-90 ergibt sich bei Anwendung der RLS-19 überschlägig ein um ca. 2 dB(A) höherer Beurteilungspegel.[62] Dies hat sich mit der ergänzten angeforderten Unterlage (Gegenüberstellung der Immissionswerte der RLS 90 und RLS-19 für die OU Rötgesbüttel-Meine - Pegelvergleich) auch dahin bestätigt, dass hier immissionsortgenau jeweils um + 2 bis + 3 dB(A) punktuell hingegen bis zu + 11 dB(A) höhere Beurteilungspegel angezeigt werden. Beurteilungspegel, die bis zu 11 db(A) abweichen treten vereinzelt an den Objekten Nr. 157, Nr. 204 und Nr. 154 auf, verursachen jedoch keine Überschreitung der jeweiligen Immissionsgrenzwerte. Auch Pegelwerte, die um 8 dB(A) bis 9 dB(A) höher liegen als die Rechenergebnisse nach der RLS-90 treten an einigen Objekten aus, führen jedoch auch hier nicht zu Grenzwertüberschreitungen. Die Überschreitung von Immissionsgrenzwerten ist der Tabelle 11 zu entnehmen.

[60] Vgl. aktuell z.B. BVerwG, B. v. 04.03.2024, Az. 11 VR 4/23, zit. nach juris, Rn. 23.
[61] Vgl. BT-Drs. 19/18471, S. 10 ff.
[62] BT-Drs. 19/18471, S. 15.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde folgt aus dem Gebot der Konfliktbewältigung, dass dem aktuellen Stand der Lärmerfassungstechnik und damit dem (zum 01. März 2021 neu eingeführten) Berechnungsverfahren nach der RLS-19 bereits insoweit Rechnung zu tragen ist, als die Maßnahmen der gesetzlichen Lärmvorsorge nach dem Lärmschutzkonzept der Vorhabenträgerin keine Lücken aufweisen dürfen, die nicht durch eine ergänzende Abwägung, z.B. durch Zuerkennung von Passivansprüchen, zu schließen wären.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt sich vor diesem Hintergrund zwar die abstrakt-generelle Entscheidung der Verordnungsgeberin, in den bereits vor dem Stichtagsdatum (01. März 2021) beantragten Planfeststellungsverfahren für die Ableitung der Maßnahmen der gesetzlichen Lärmvorsoge die Anwendung der 16. BImSchV in der bis 28. Februar 2021 und damit auch die Anwendung des veralteten Berechnungsverfahrens der RLS-90 vorzugeben, auch konkret-individuell für die hier plangegenständliche Ortsumfahrung (B 4n Meine -Rötgesbüttel) mit Blick auf die relative kurze Dauer des Betriebes im verbleibenden Prognosehorizont mit der Maßgabe als vertretbar dar, dass die beschriebenen Lücken des Lärmschutzes zwischen der Beurteilung für die Zulassung des Vorhabens auf der einen und der Beurteilung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach der RLS-19 im Betrieb der neuen Bundesstraße B 4n auf der anderen Seite durch Zuerkennung von Passivansprüchen dem Grunde nach geschlossen werden können.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde die Beurteilungspegel entlang der Neubaustrecke nach dem Berechnungsverfahren der RLS-19 unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Planung keine Ansprüche auf aktiven Lärmschutz auslöst, sachverständig ermitteln lassen (siehe Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.6.2.3). Die hierzu vorgelegte Unterlage (Gegenüberstellung der Immissionswerte der RLS 90 und RLS-19 für die OU Rötgesbüttel–Meine - Pegelvergleich) weist an diversen Immissionsorten („Punktnamen“) Überschreitungen der Auslöseschwellen für eine Lärmsanierung aus (Spalte 14 und 15), für die nach dem Ergebnis der Betrachtung nach den RLS-90 mit den Prognoseverkehrszahlen 2030 (Tab. 1 der Unterlage 17.1.1a; Anhang zu Nr. 6 und Unterlage 17.1.2 Spalte 12, Stand 10/2020) der Verkehrsuntersuchung Stand 2019 noch kein passiver Lärmschutz vorgesehen war. Diese Immissionsorte sind in der Unterlage 17.1.2.a, Stand 10/2020 durch den Eintrag „nein“ in Spalte 12 erkennbar. Diese aus Sicht der Planfeststellungsbehörde entstehende Lücke im Lärmschutzkonzept war entsprechend § 42 BImSchG durch einen Erstattungsanspruch zu schließen (Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.4.1.2). Nicht veranlasst ist dagegen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung aktiver Lärmschutzmaßnahmen durch die Planfeststellungsbehörde; da dies auf eine Umgehung der gegebenen Übergangsregelung hinauslaufen würde. Dagegen werden auf der Grundlage der hier angestellten vergleichenden (alternativen) Betrachtung nach den RLS-19 die für den zukünftigen Betrieb entstehenden Lärmschutzlücken zunächst durch Zuerkennung von Passivansprüchen geschlossen (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.4.1.2 Abs. (1)).

Dem vermehrten Eintreten von Richtwertüberschreitungen insbesondere nach den im Zuge der Durchführung des Vorhabens für den Prognosehorizont 2040 neu aufzustellenden immissionstechnischen Untersuchungen durch ein Konzept aktiver Lärmschutzvorkehrungen entgegenzuwirken, bleibt dabei primär Aufgabe der Vorhabenträgerin. Entsprechende Anordnungen sind für diesen Fall vorbehalten (Ziff. 1.5.1.4).

Diesen Abwägungsgesichtspunkten ist grundsätzlich auch insoweit zu folgen, als die von dem Neubauvorhaben ausgehenden Verkehrslärmwirkungen in dem nachgeordneten Straßennetz und dem Bestandsnetz im Rahmen der Abwägung zu betrachten sind und für diese Betrachtung grundsätzlich das aktuelle Regelwerk der RLS-19 für die Ermittlung der zukünftig zu erwartenden Verkehrslärmpegel heranzuziehen ist. Für die Ermittlung der Abwägungsgrundlage ist darum eine strengrechtliche Bindung an die Regelungen der gesetzlichen Lärmvorsorge nicht anzunehmen. Die Regelungen der 16. BImSchV und das eingeschlossene technische Regelwerk stellen jedoch auch über die gesetzliche Lärmvorsorge hinaus eine anerkannte taugliche Grundlage für die Bewertung von Verkehrslärmwirkungen zur Verfügung, so dass mit den oben bereits dargelegten Erwägungen auf diese auch für die Beurteilung der Verkehrslärmwirkungen im nachgeordneten und Bestandsnetz zurückgegriffen werden kann; dies gilt

allerdings ebenfalls aus den oben bereits dargestellten Erwägungen mit der Maßgabe, dass für die Ermittlung der Abwägungsgrundlage grundsätzlich auch hier das aktuelle Regelwerk der RLS-19 heranzuziehen ist (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.4.1.2 Abs. (2)).

Die seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen 17.1.2, die noch auf die Berechnungsgrundlagen nach den RLS-90 abstellen, sind für diese Zulassungsentscheidung aus nachstehenden Erwägungen gleichwohl ausreichend.

Wie oben bereits dargelegt wurde, lassen die RLS-19 bei sonst gleichen Bedingungen im Vergleich zu den Berechnungen nach den RLS-90 Pegeländerungen bei Bundesstraßen (außerorts) um ca. +2,3 dB(A) am Tag und +1,9 dB(A) nachts erwarten, was sich tendenziell durch die vorgelegte alternative lärmtechnische Berechnung nach den RLS-19 für den Planungsabschnitt der B 4n dahin bestätigt hat, dass sich durch die unterschiedlichen Berechnungen grundsätzlich um +2 bis +3 dB(A) veränderte Pegel ergeben. Demgegenüber ist für Innerortsstraßen nach aktuellem Regelwerk (RLS-19) aber mit um -1,8 dB(A) verringerten Pegeln zu rechnen. Auch insoweit wäre eine Ermittlung von Beurteilungspegeln allein nach den RLS-90 nicht eine unmittelbar taugliche Abwägungsgrundlage. Die vorliegenden Ermittlungen (Unterlage 17.1.3.4a) weisen für das nachgeordnete Bestandsnetz nicht allein die prognostizierten Verkehrsmengenanstiege und Lärmpegelsteigerungen, sondern mittels Darstellung von Isophonen in Unterlage 17.1.3.3a (Planfall Lageplan) auch diejenigen Bereiche aus, in denen schutzwürdige Bebauung auf der Grundlage der Berechnung nach den RLS-90 oberhalb der Lärmsanierungsschwelle für allgemeine Wohngebiete (67/57 dB(A) t/n) betroffen sind, wobei auch die betroffenen Objekte identifizierbar und damit in der Abwägung für die Planfeststellung auch in der Anzahl tendenziell erkennbar werden. Erkennbar ist daran anknüpfend weiter, dass es entlang der B 4 alt und des nachgeordneten Netzes der B 4n aufgrund der durchgeführten Untersuchungen zu Lärmpegelanstiegen im Bereich um +2 dB(A) und Überschreitungen der Gesundheitsgefährdungsschwelle, der vorgenannten Lärmsanierungsschwelle und in einer nicht mehr geringen Anzahl der für Dorf- und Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte (64/54 dB(A) t/n) - berechnet nach den RLS-90 - kommt (Unterlage 17.1.3.4a und 17.1.3.1b, S. 10b ff.). Ein ähnliches Bild könnte sich für Ortslagen innerhalb des nachgeordneten Straßennetzes ergeben.

An diesen Ermittlungen sind für die Zulassung dieses Neubaus ausreichende Abwägungen auch in Ansehung der ferneren im Bestandsnetz vermittelten Lärmwirkungen anzuschließen. Die vorliegenden Ermittlungen lassen zum einen auch auf der Berechnungsgrundlage der RLS-90 erkennen, dass unter Hinzurechnung eines Pegelaufschlages von +2 bis +3 dB(A) weder in den Ortslagen des nachgeordneten Straßennetzes, noch entlang der Neubautrasse B 4n infolge der Verkehrsfreigabe des Vorhabens unzumutbare Verkehrslärmverhältnisse entstünden, die nicht durch die nachgeordneten Straßenbaulastträger oder entlang der vorhandenen Neubautrasse der B 4n beispielsweise mit den Mitteln der Lärmsanierung oder aber anders, z.B. auch verkehrsregelnd gelöst werden könnten. Dabei stellt sich auch bei einer Verkehrsfreigabe noch vor Ablauf des aktuellen Prognosehorizontes der weitere Realisierungszeitraum bis zu einer Gesamtverkehrsfreigabe der B 4 zwischen B 4 n Gifhorn (B 188) - AK Braunschweig-Nord, welche erst die den lärmtechnischen Berechnungen zu Grunde gelegte höchste Verkehrsbelastung erwarten lässt, als aufschiebend dar, als für weitere Maßnahmen wie eine Lärmsanierung, aber auch für die (vorbehaltene) Anordnung ergänzender aktiver Lärmschutzvorkehrungen (Ziff. 1.5.1.4) die weitere Verkehrsentwicklung in dem künftigen Prognosehorizont bis 2040 noch abgewartet und beobachtet werden kann.

Zum anderen sind auf der vorliegenden Ermittlungsgrundlage auch einzelne Immissionsorte in den Ortslagen entlang der Neubaustrecke der B 4n als auch in den Ortslagen des nachgeordneten Straßennetzes die Bereiche und Gebäude zu erkennen, an denen in Einzellagen mit nachhaltigen Verkehrslärmstörungen bei Überschreitungen der Gesundheitsgefährdungsschwelle gerechnet werden muss. Die Planfeststellungsbehörde legt auch insoweit in Einzellagen des nachgeordneten Straßennetzes und entlang der Bestandsstrecke der B 4n die Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts als Schwelle mit Gesundheitsgefährdungstendenz infolge des Hinzutretens von Verkehrslärm zu Grunde, welche die Grenze des

Zumutbaren für die einzelne Betroffenheit übersteigt und deshalb in der Planfeststellung nicht unbeantwortet bleiben darf.

Wegen des Überschreitens dieser Schwelle waren deshalb bereits auf der Grundlage der vorliegenden Ermittlungen nach den RLS-90 für die betreffenden Objekte 180 und 187 in der Peiner Straße Ansprüche auf Erstattung der notwendigen Maßnahmen für einen passiven Lärmschutz nach der 24. BImSchV dem Grunde nach festzustellen, um prognostizierte Lärmbelastungen auf ein noch zuträgliches Maß abzumildern. Für Immissionsorte innerhalb der Ortslage von Gifhorn, Ausbüttel, Ribbesbüttel (Siedlung), Groß Schwülper, Bornsiek, Rethen, Meine und Vordorf (Unterlage 17.1.3.1b und 17.1.3.3a) war dies auf der Grundlage der ermittelten RLS-90 Beurteilungspegel nicht in gleicher Weise festzustellen, da insoweit auf der Grundlage der RLS-19 innerorts mit einem Abschlag von -1,8 dB(A) noch zu rechnen wäre, der Pegelanstieg dort aber darunter mit meist 0,8/0,9 dB(A) bei vereinzelten Objekten bis zu + 2,4 dB(A) tags und 0,8 dB(A) bei vereinzelten Objekten bis zu + 2,4 dB(A) nachts ermittelt wurde. Für Immissionsorte außerhalb der Ortslagen Gifhorn, Ausbüttel, Ribbesbüttel, Ribbesbüttel (Siedlung), Groß Schwülper, Bornsiek, Rethen, Meine und Vordorf wäre eine Beurteilung des Pegelanstieges mathematisch sicherer zu prognostizieren, da der Pegelanstieg mit meist leicht erhöhten Tag-/Nacht-Werten werden (meistens 0,8 dB(A); in der Einzelpunktbetrachtung zwischen 0,3 dB(A) bis 1,8 dB(A) am Tag und Nacht, additiv zu errechnen wäre. Andererseits sind nicht alle Objekte erfasst, die durch eine erneute Berechnung nach der RLS-19 anspruchsberechtigt sein könnten, wodurch sich die oben genannte Lücke nicht abschließend schliessen lassen könnte. Im Ergebnis blieben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde anders als für die Objekte mit entsprechenden Überschreitungen im Bereich der Peiner Straße für eine Positivfeststellung zu große Restunsicherheiten. Diese sind aber ohne Weiteres in der Weise auflösbar, dass die Anspruch auslösende Grundentscheidung mit der Zulassung des Planung zu verbinden ist, während die Ermittlung und Ausführung dieser Ansprüche ohnehin noch auf den Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe aufschiebbar sind. Für die dort betroffenen Immissionsorte sowie auch für die Bereiche Gifhorn, Ausbüttel, Ribbesbüttel, Ribbesbüttel (Siedlung), Groß Schwülper, Bornsiek, Rethen, Meine und Vordorf sowie die bestehenden Landstraßen L 321 (ab Groß Schwülper bis Kreuzung Gifhorner Straße in Meine), L 320 (zwischen Ribbesbüttel und Ribbesbüttel (Siedlung)), L 292 (ab Baugrenze bis Kreuzung K 67 in Isenbüttel), K 113 (zwischen L 321 und Kreuzung Haupstraße in Vordorf), in denen bereits auf der Grundlage der Immissionsprognose nach den RLS-90 oder unter Hinzurechnung eines Zuschlages von bis zu 3 dB(A) auf die ermittelte Schwelle der Lärmsanierungswerte für Dorf- und Mischgebiete (67/57 dB(A) Überschreitungen dieser Schwelle zu erwarten sind oder nicht ausgeschlossen werden können, hat die Vorhabenträgerin deshalb ergänzende Ermittlungen auf der Berechnungsgrundlage der RLS-19 mit der Maßgabe durchzuführen, dass bei Erreichen der Schwelle 70/60 dB(A) t/n anspruchsauslösend die Bedingungen festgestellt sind, bei deren Vorliegen dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch für die Aufwendungen notwendiger passiver Lärmschutzmaßnahmen nach der 24. BImSchV besteht.

Mit der Zuerkennung von Passivansprüchen in den erkannten Einzellagen mit Überschreitungen der Lärmpegel zur Schwelle der Gesundheitsgefährdungstendenz erkennt die Planfeststellungsbehörde eine vorhabenbezogen mögliche und angemessene Problembewältigung, wobei auch eingestellt wird, dass weiteres Potential zur Abmilderung von Verkehrslärmbelastungen auch den nachgeordneten Trägern, Straßenverkehrsbehörden und Kommunen innerhalb ihrer Aufgabenbereiche zugeordnet ist. Festzustellen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, dass auch bezogen auf die Lärmwirkungen des Vorhabens insgesamt keine unzumutbaren Verhältnisse eintreten und bereits durch die mit diesem Beschluss zuerkannten und bei Umsetzung dieses Beschlusses auszuführenden Maßnahmen des passiven Lärmschutzes unzuträgliche Verkehrslärmbelastungen auch in Einzellagen ausreichend abgemildert werden.

2.2.3.6.2.6 Aktiver Schallschutz

Laut schalltechnischer Untersuchung ist als Deckschicht eine lärmmindernde Straßenoberfläche mit einem Korrekturwert von -2 dB(A) berücksichtigt (Straßenabschnitte mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit ab 60 km/h). Darüber hinaus ist aktiver Schallschutz durch lärmmindernde Fahrbahnbeläge und Schallschutzwälle/-wände für den Schutz der o. g. Gebiete nicht erforderlich bzw. bei zwei von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Gebäuden unverhältnismäßig.

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV ist aktiver Schallschutz dann vorzusehen, wenn die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte überschritten werden und ein solcher Schallschutz nicht unverhältnismäßig ist (§ 41 Abs. 2 BImSchG). Laut schalltechnischer Untersuchung werden mit Ausnahme der beiden betroffenen Gebäude die Immissionsgrenzwerte, die jeweils für die schutzbedürftigen Bereiche im Baustreckenbereich der Ortsumgehung gelten, nicht überschritten. Dazu enthält Tabelle 3 der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17.1.1) Informationen zu den beim Reiterhof, Wertstoffhof und Schützenheim sowie bei den weiteren schutzbedürftigen Bereichen in Ribbesbüttel, Rötgesbüttel, Meine und Vordorf geltenden Immissionsgrenzwerten und pauschale Angaben zu den jeweils berechneten Beurteilungspegeln. Detaillierte Angaben zu den Beurteilungspegeln an den einzelnen Immissionsobjekten und Gebäudeetagenseiten sind in den Berechnungsunterlagen zur schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17.1.2) enthalten.

An den Gebäuden mit der Adresse Peiner Straße 16 (Immissionsort Nr. 180) und 15 (Immissionsort 187) in Meine sind die Beurteilungspegel aufgrund der Überlagerung der Lärmimmissionen des Baustreckenbereichs der B 4 und der baulichen Änderung an der L 321 als damit verbundene Folgemaßnahme als Summenpegel errechnet worden.[63]

Am Gebäude Peiner Straße 16 werden die für Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht überschritten. Maximal werden am zweiten Obergeschoss an der Südseite tags 67 dB(A) und nachts 58 dB(A) erreicht. Für die Balkone als Außenwohnbereiche ist allein maßgeblich der Grenzwert für die Tageszeit. Die für diese Außenbereiche berechneten Beurteilungspegel betragen 69 dB(A). In Bezug auf dieses Gebäude kommt die schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass ein aktiver Lärmschutz durch eine Lärmschutzwand zu vertretbaren Kosten nicht realisiert werden kann. Nach dem Erörterungstermin hat die Vorhabenträgerin das Ingenieurbüro Meyer um ergänzende Angaben zu den Kosten eines aktiven Lärmschutzes für dieses Gebäude gebeten. Laut Stellungnahme des Büros wäre für die Einhaltung der Immissionsschutzgrenzwerte (Vollschutz) eine vier Meter hohe und 75 Meter lange Lärmschutzwand erforderlich. Die Kosten (Herstellung und kapitalisierte Erhaltung) dafür würden bei rund 38.700 € pro gelöstem Schutzfall liegen. Dieser Wert liegt über dem Orientierungswert von 35.000 €[64], der nach der an Nr. 12 Abs 2 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) ausgerichteten Praxis der Straßenbauverwaltung als noch verhältnismäßig beurteilt wird. Auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung des Gebäudes durch Verkehrslärm auf der Peiner Straße besteht im konkreten Fall kein Anlass, davon abzuweichen. Zudem ist die technische Umsetzung einer Lärmschutzwand im Bereich der Peiner Straße 16 schwierig. Die zu errichtende Lärmschutzwand würde größtenteils außerhalb der Ortstafeln liegen. In diesem Bereich sind Geschwindigkeiten von bis zu 100 km/h zulässig (eventuell 70 km/h aufgrund der Anschlussstelle an die L 321 durch verkehrsbehördliche Anordnung). Somit ist die Lärmschutzwand gemäß den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) mit einem Fahrzeugrückhaltesystem der Aufhaltestufe N2 zu schützen. Dies erfordert entsprechende Anfangs- und Endkonstruktionen mit entsprechenden Vorlauflängen, die ein Hinterfahren bzw. Aufgleiten auf die Schutzeinrichtung verhindern. Aufgrund ihrer geringen Krümmungsradien stellen Einmündungsbereiche

[63] vgl. zur Summenpegelbildung BVerwG, Urt. v. 19.03.2014, Az. 7 A 24.12, zit. nach juris, Rn. 25 ff..
[64] Zuletzt aktualisiert durch Verfügung der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 12.07.2021, Az. 2-22/31260.

eine besondere Einbausituation für Lärmschutzwände dar, da diese bisher nur in geraden Abschnitten geprüft werden.

Dies erschwert die Gewährleistung der Befahrbarkeit der Zufahrten und ist nur unter Einsatz von Sonderlösungen möglich, die nicht richtlinienkonform sind. Bei Schutzeinrichtungen in Zufahrten mit sehr engen Radien kann keine regelkonforme Prüfung durchgeführt werden. Somit kann die Funktion nicht gewährleistet werden.

Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat für diese besonderen Einbausituationen Kriterien für Schutzeinrichtungen in Einmündungsbereichen, bei denen sich Gefahrenstellen in unmittelbarer Nähe befinden, erarbeitet („Sonderlösungen von Schutzeinrichtungen in Einmündungsbereichen“). In dem Dokument werden Kriterien aufgeführt, die eine Beurteilung von „Sonderlösungen“ ermöglichen sollen, da es für die Einbausituation an den Zufahrten keine geprüften Systeme gibt.

Auch der Unterhaltungsaufwand am Fahrbahnrand wird deutlich erschwert, was zu zusätzlichen Beeinträchtigungen auf der Strecke führen wird. Gegebenenfalls sind in diesem Bereich Anpassungen an der vorhandenen Straßenentwässerung erforderlich.

Um auf eine Schutzeinrichtung verzichten zu können, müsste die Lärmschutzwand bei einer Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um > 4,50 m bzw. bei einer Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 7,50 m vom Fahrbahnrand abgerückt werden, um ein Hindernis im Gefahrenbereich zu vermeiden.

Ein Zurücksetzen der Lärmschutzwand vom Fahrbahnrand würde wiederum deren Wirksamkeit reduzieren, sodass eine weitere Erhöhung der Lärmschutzwand erforderlich wäre, um einen Vollschutz zu garantieren. Dies würde weitere Kosten verursachen. Außerdem müsste die Lärmschutzwand auf dem Privatgrundstück Peiner Str. 16 errichtet werden, da sie durch das Abrücken von der Fahrbahn auf diesem Grundstück stehen würde. Die Inanspruchnahme von Privateigentum würde die Kosten weiter erhöhen. Unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte ist die Errichtung einer Lärmschutzwand hier als nicht verhältnismäßig einzustufen. Es bleibt der passive Lärmschutz.

Am Gebäude Peiner Straße 15 werden die für Wohngebiete geltenden Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht überschritten. Maximal werden am ersten Obergeschoss an der Nord- und Westseite tags 61 dB(A) und nachts 52 dB(A) erreicht. Am Außenwohnbereich werden 58 dB(A) erreicht, der für die Tageszeit geltende Immissionsgrenzwert ist also nicht überschritten. Ein aktiver Schallschutz für dieses Gebäude scheidet aufgrund der örtlichen Verhältnisse aus. Laut schalltechnischer Untersuchung würde eine Lärmschutzwand, die so gestaltet ist, dass eine Zufahrt zu dem Grundstück von der Peiner Straße/ L 321 weiterhin gewährleistet wäre, den Lärmpegel nur sehr gering mindern. Der für diese geringe Minderung erforderliche Aufwand steht außer Verhältnis zu dem damit erreichbaren Nutzen.

2.2.3.6.2.7 Passiver Lärmschutz

2.2.3.6.2.7.1 Passiver Lärmschutz nach RLS-90

Der passive Lärmschutz nach der RLS-90 aus der Unterlage 17.1.1a (Anhang zu Liste 6) kommt aufgrund der Ausführungen unter 2.2.3.6.2.4 nicht zum Tragen.

2.2.3.6.2.7.2 Passiver Lärmschutz nach RLS-19

Die Eigentümer der in der Tabelle 11 aufgeführten Gebäude haben einen Anspruch gegen die Vorhabenträgerin auf Entschädigung für die Kosten passiven Schallschutzes (§ 42 Abs. 1 BImSchG) der Gebäudeseitenetagen, an denen die Lärmimmissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden (siehe Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.6.2.4).

Die betreffenden Gebäudeseitenetagen sind in der Tabelle 11 aufgrund der Überschreitungen der Auslöseschwellen der ergänzten angeforderten Unterlage (Gegenüberstellung der Immissionswerte der RLS 90 und RLS-19 für die OU Rötgesbüttel-Meine - Pegelvergleich) aufgeführt. Der Anspruch richtet sich auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen schalldämmenden Einrichtungen in schutzbedürftigen Räumen in baulichen Anlagen. Auszugehen ist dabei von der Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV).

Die mit diesem Beschluss dem Grunde nach zuerkannten passiven Schutzmaßnahmen und Entschädigungen werden nach Maßgabe der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) u. a. nur dann durchgeführt, wenn die tatsächliche Nutzung der Räume der in der schalltechnischen Untersuchung angenommen Nutzung entspricht und das vorhandene bewertete Schalldämm-Maß nicht ausreichend ist.

Die Eigentümer der in der Tabelle 12 aufgeführten Gebäude haben wegen der Überschreitung des für die Tageszeit geltenden Lärmimmissionsgrenzwerts an seinen Außenwohnbereichen ebenfalls einen Anspruch auf eine Entschädigung, der in diesem Beschluss dem Grunde nach festgestellt wird. Die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Beschlusses geregelt.

Tabelle 11: Überblick passiver Lärmschutz aufgrund ergänzten angeforderten Unterlage: *Gegenüberstellung der Immissionswerte der RLS 90 und RLS-19 für die OU Rötgesbüttel-Meine - Pegelvergleich*

Punktname	Station km	HFront	SW	Nutz	IGW		Prognose oL		GW-Überschreitung	
					Tag in dB(A)	*Nacht in dB(A)*	*Tag in dB(A)*	*Nacht in dB(A)*	*Tag in dB(A)*	*Nacht in dB(A)*
Objekt Nr. 1										
Gifhorner Str. 34	0+555	SW	1.OG	MI	64	54	62	55	-	0,5
Gifhorner Str. 34	0+555	SW	2.OG	MI	64	54	62	55	-	0,1
Gifhorner Str. 34	0+547	NO	EG	MI	64	54	63	56	-	1,1
Gifhorner Str.34	0+547	NO	2.OG	MI	64	54	64	57	-	2,3
Gifhorner Str. 34	0+547	NO	2.OG	MI	64	54	64	57	-	2,6
Gifhorner Str. 34	0+548	NW	EG	MI	64	54	62	55	-	0,9
Gifhorner Str. 34	0+548	NW	1.OG	MI	64	54	63	56	-	1,7
Gifhorner Str. 34	0+548	NW	2.OG	MI	64	54	64	57	-	2,4
Objekt Nr. 5										
Gartenstr. 11	1+110	O	1.OG	WA	59	49	57	50	-	0,6
Objekt Nr. 6										
Gifhorner Str. 32	1+188	O	EG	WA	59	49	57	50	-	0,4
Objekt Nr. 7										
Gifhorner Str. 30/30a	1+218	S	1.OG	WA	59	49	56	50	-	0,2
Gifhorner Str. 30/30a	1+210	O	EG	WA	59	49	58	51	-	1,5
Gifhorner Str. 30/30a	1+210	S	1.OG	WA	59	49	57	51	-	1,1
Gifhorner Str. 30/30a	1+201	N	1.OG	WA	59	49	56	50	-	0,1
Objekt Nr. 11										
Gifhorner Str. 24	1+289	N	EG	WA	59	49	56	50	-	0,3

Objekt Nr. 102										
Am Gymnasium 6	**6+964**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,8**
Am Gymnasium 6	**6+955**	**N**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,3**
Am Gymnasium 6	**6+955**	**N**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,6**
Am Gymnasium 6	**6+958**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,6**
Am Gymnasium 6	**6+961**	**NW**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**2,0**
Objekt Nr. 103										
Am Gymnasium 3	**6+946**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,4**
Objekt Nr. 104										
Am Gymnasium 1	**6+914**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**56**	**50**	**-**	**0,2**
Am Gymnasium 4	**6+929**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**1,0**
Am Gymnasium 4	**6+929**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**51**	**-**	**1,2**
Objekt Nr. 105										
Ohreweg 30	**7+482**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,8**
Objekt Nr. 108										
Ohreweg 32	**7+495**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,7**
Objekt Nr. 129										
Ohreweg 32a	**7+503**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,3**
Ohreweg 32a	**7+504**	**S**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,4**
Objekt Nr. 130										
Ohreweg 34	**7+511**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,8**
Ohreweg 34	**7+514**	**S**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**56**	**50**	**-**	**0,2**
Objekt Nr. 131										
Ohreweg 34a	**7+517**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**51**	**-**	**1,2**
Ohreweg 34a	**7+517**	**1.OG**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,9**
Objekt Nr. 132										
Ohreweg 15	**7+515**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,4**
Objekt Nr. 133										
Ohreweg 17	**7+527**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,4**
Objekt Nr. 134										
Ohreweg 19	**7+540**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**56**	**50**	**-**	**0,2**
Ohreweg 19	**7+540**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**1,0**

Objekt Nr. 135										
Ohreweg 38	**7+532**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,5**
Ohreweg 38	**7+532**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,6**
Ohreweg 38	**7+534**	**S**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,7**
Ohreweg 38	**7+526**	**N**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**56**	**50**	**-**	**0,2**
Ohreweg 38	**7+526**	**N**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,3**
Objekt Nr. 136										
Ohreweg 40	**7+556**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**51**	**-**	**1,2**
Ohreweg 40	**7+556**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,5**
Ohreweg 40	**7+559**	**S**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,6**
Ohreweg 40	**7+559**	**S**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,3**
Ohreweg 40	**7+548**	**N**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,4**
Ohreweg 40	**7+548**	**N**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,3**
Objekt Nr. 137										
Ohreweg 42	**7+543**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,7**
Ohreweg 42	**7+543**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**2,0**
Ohreweg 42	**7+536**	**N**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,7**
Objekt Nr. 138										
Ohreweg 44	**7+567**	**W**	**2.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,3**
Ohreweg 44	**7+559**	**N**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,5**
Ohreweg 44	**7+559**	**N**	**2.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,3**
Objekt Nr. 139										
Ohreweg 46	**7+583**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,9**
Ohreweg 46	**7+583**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**51**	**-**	**1,1**
Ohreweg 46	**7+575**	**N**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**51**	**-**	**1,1**
Ohreweg 46	**7+575**	**N**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,6**
Objekt Nr. 140										
Ohreweg 48	**7+604**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,6**
Ohreweg 48	**7+604**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,9**
Ohreweg 48	**7+596**	**N**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,4**
Objekt Nr. 141										
Ohreweg 50	**7+598**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**56**	**50**	**-**	**0,1**
Ohreweg 50	**7+598**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**51**	**-**	**1,2**

Objekt Nr. 143										
Ohreweg 54	**7+626**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,5**
Ohreweg 54	**7+626**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,7**
Ohreweg 54	**7+619**	**N**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,3**
Objekt Nr. 144										
Ohreweg 56	**7+654**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,3**
Ohreweg 56	**7+654**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,4**
Ohreweg 56	**7+654**	**W**	**2.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,6**
Ohreweg 56	**7+644**	**N**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,4**
Ohreweg 56	**7+644**	**N**	**2.OG**	**WA**	**59**	**49**	**56**	**50**	**-**	**0,3**
Objekt Nr. 146										
Ohreweg 60	**7+679**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,9**
Ohreweg 60	**7+679**	**W**	**2.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,3**
Objekt Nr. 147										
Ohreweg 62	**7+691**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**56**	**50**	**-**	**0,2**
Ohreweg 62	**7+691**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,4**
Ohreweg 62	**7+683**	**N**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,9**
Objekt Nr. 148										
Ohreweg 64	**7+706**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**56**	**50**	**-**	**0,1**
Ohreweg 64	**7+706**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**56**	**50**	**-**	**0,2**
Objekt Nr. 149										
Ohreweg 66	**7+705**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,5**
Ohreweg 66	**7+705**	**W**	**2.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,4**
Objekt Nr. 151										
Ortholzweg 16	**7+728**	**N**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,5**
Objekt Nr. 155										
Ortholzweg 25-27	**7+773**	**N**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,6**
Objekt Nr. 159										
Okerstr. 14	**7+831**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**56**	**50**	**-**	**0,1**
Objekt Nr. 180										
Peiner Str. 16	**8+391**	**W**	**EG**	**MI**	**64**	**54**	**62**	**55**	**-**	**0,4**
Peiner Str. 16	**8+391**	**W**	**1.OG**	**MI**	**64**	**54**	**63**	**56**	**-**	**1,2**
Peiner Str. 16	**8+391**	**W**	**2.OG**	**MI**	**64**	**54**	**64**	**57**	**-**	**2,1**
Peiner Str. 16	**8+415**	**S**	**EG**	**MI**	**64**	**54**	**67**	**60**	**2,5**	**5,1**
Peiner Str. 16	**8+415**	**S**	**1.OG**	**MI**	**64**	**54**	**68**	**61**	**3,8**	**6,4**
Peiner Str. 16	**8+415**	**S**	**2.OG**	**MI**	**64**	**54**	**69**	**61**	**4,1**	**6,7**

Objekt Nr. 181										
Peiner Str. 11	**8+527**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,5**
Peiner Str. 11	**8+527**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**50**	**-**	**1,0**
Objekt Nr. 184										
Peiner Str. 13	**8+530**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,6**
Peiner Str. 13	**8+527**	**N**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,3**
Peiner Str. 13	**8+527**	**N**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,3**
Objekt Nr. 185										
Peiner Str. 13a	**8+491**	**N**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,7**
Peiner Str. 13a	**8+491**	**N**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**59**	**52**	**-**	**2,1**
Objekt Nr. 186										
Peiner Str. 13b	**8+509**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**60**	**53**	**0,3**	**3,1**
Peiner Str. 13b	**8+509**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**61**	**53**	**1,2**	**4,0**
Peiner Str. 13b	**8+490**	**N**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**59**	**52**	**-**	**2,1**
Peiner Str. 13b	**8+490**	**N**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**59**	**52**	**-**	**2,7**
Objekt Nr. 187										
Peiner Str. 15	**8+506**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**62**	**54**	**2,2**	**5,0**
Peiner Str. 15	**8+506**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**63**	**55**	**3,2**	**5,9**
Peiner Str. 15	**8+512**	**S**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,1**
Peiner Str. 15	**8+493**	**N**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**63**	**56**	**3,7**	**6,4**
Peiner Str. 15	**8+493**	**N**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**63**	**56**	**3,5**	**6,2**
Objekt Nr. 188										
Westring 27	**8+532**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,1**
Westring 27	**8+532**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,5**
Westring 27	**8+532**	**N**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,2**
Westring 27	**8+532**	**N**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**59**	**51**	**-**	**1,9**
Objekt Nr. 189										
Westring 25	**8+568**	**N**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**50**	**-**	**1,0**
Objekt Nr. 190										
Westring 23	**8+604**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,6**
Westring 23	**8+604**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,6**
Westring 23	**8+609**	**S**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**56**	**50**	**-**	**0,1**
Objekt Nr. 191										
Westring 21	**8+645**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**59**	**52**	**-**	**2,2**
Westring 21	**8+629**	**N**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,9**

Objekt Nr. 192										
Westring 19	**8+671**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,9**
Westring 19	**8+671**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,1**
Westring 19	**8+670**	**N**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,8**
Objekt Nr. 193										
Westring 17	**8+708**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,6**
Westring 17	**8+708**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,4**
Westring 17	**8+706**	**N**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,7**
Objekt Nr. 194										
Westring 15	**8+753**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,5**
Objekt Nr. 195										
Westring 13	**8+808**	**SW**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,7**
Westring 13	**8+808**	**SW**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,1**
Westring 13	**8+803**	**NW**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,2**
Objekt Nr. 196										
Westring 13a	**8+865**	**SW**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**56**	**50**	**-**	**0,1**
Objekt Nr. 199										
Westring 14	**8+535**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,4**
Westring 14	**8+535**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**59**	**52**	**-**	**2,1**
Westring 14	**8+532**	**N**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,2**
Westring 14	**8+532**	**N**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,5**
Objekt Nr. 200										
Westring 14a	**8+585**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**58**	**51**	**-**	**1,2**
Westring 14a	**8+590**	**S**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,3**
Westring 14a	**8+593**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,9**
Objekt Nr. 201										
Am Sande 1	**8+630**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,7**
Objekt Nr. 202										
Am Sande 3	**8+655**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,3**
Objekt Nr. 204										
Am Sande 6	**8+711**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,2**
Objekt Nr. 207										
Am Sande 2	**8+700**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,3**
Objekt Nr. 208										
Westring 12a	**8+773**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,6**

Objekt Nr. 209										
Westring 12	**8+826**	**W**	**EG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,3**
Westring 12	**8+826**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**57**	**50**	**-**	**0,8**
Objekt Nr. 210										
Westring 10	**8+839**	**W**	**1.OG**	**WA**	**59**	**49**	**56**	**50**	**-**	**0,1**

Tabelle 12: Überblick passiver Lärmschutz für AWB aufgrund ergänzter angeforderter Unterlage: *Gegenüberstellung der Immissionswerte der RLS 90 und RLS-19 für die OU Rötgesbüttel-Meine - Pegelvergleich*

Punktname	**Station km**	**HFront**	**SW**	**Nutz**	**IGW**		**Prognose oL**		**GW-Überschreitung**	
					Tag in dB(A)	***Nacht in dB(A)***	***Tag in dB(A)***	***Nacht in dB(A)***	***Tag in dB(A)***	***Nacht in dB(A)***
Objekt Nr. 135										
Ohreweg 38, AWB	**7+533**		**(2,00 m)**	**WA**	**59**	**-**	**60**	**53**	**0,5**	**-**
Objekt Nr. 136										
Ohreweg 40, AWB	**7+558**		**(2,00 m)**	**WA**	**59**	**-**	**60**	**-**	**0,5**	**-**
Objekt Nr. 137										
Ohreweg 42, AWB	**7+549**		**(2,00 m)**	**WA**	**59**	**49**	**59**	**52**	**-**	**2,3**
Objekt Nr. 139										
Ohreweg 46, AWB	**7+585**		**(2,00 m)**	**WA**	**59**	**-**	**60**	**-**	**0,5**	
Objekt Nr. 140										
Ohreweg 48, AWB	**7+608**		**(2,00 m)**	**WA**	**59**	**-**	**60**	**-**	**0,2**	**-**
Objekt Nr. 157										
Ortholzweg 17-19, AWB	**7+821**		**(2,00 m)**	**WA**	**59**	**49**	**56**	**51**	**-**	**1,9**
Objekt Nr. 187										
Peiner Str. 15, AWB	**8+532**		**(2,00 m)**	**WA**	**59**	**-**	**62**	**-**	**2,3**	**-**
Objekt Nr. 188										
Westring 27, AWB	**8+533**		**(2,00 m)**	**WA**	**59**	**-**	**60**	**-**	**0,6**	**-**
Objekt Nr. 189										
Westring 25, AWB	**8+567**		**(2,00 m)**	**WA**	**59**	**-**	**61**	**-**	**1,6**	**-**
Objekt Nr. 191										
Westring 21, AWB	**8+645**		**(2,00 m)**	**WA**	**59**	**-**	**60**	**-**	**0,2**	**-**
Objekt Nr. 192										
Westring 19, AWB	**8+685**		**(2,00 m)**	**WA**	**59**	**-**	**60**	**-**	**0,2**	**-**

2.2.3.6.3 Luftschadstoffe

Das geplante Projekt ist mit dem Optimierungsgebot in § 50 BImSchG vereinbar. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich zu vermeiden. Als schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne gelten Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Die Emissionen durch den Verkehr auf der Straße einschließlich der Anschlussstellen und Nebenbetriebe werden infolge der Eröffnung des Gemeingebrauchs dem Straßenbaulastträger insofern zugerechnet, als dieser nach dem Stand der Technik dafür Sorge zu tragen hat, dass mit der bestimmungsgemäßen Nutzung keine unzulässigen Auswirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen. Dabei sind die Möglichkeiten des Straßenbaulastträgers auf sein planerisches Ermessen, also z.B. die bauliche Gestaltung der Straße und deren Linienführung, sowie auf Schutzvorkehrungen im Straßenrandbereich begrenzt. Maßnahmen zur Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen sind am wirkungsvollsten, wenn sie bei dem direkten Verursacher, also den Kraftfahrzeugen als Emittenten, ansetzen. Die gesetzgeberischen Initiativen, verkehrsbedingte Emissionen großräumig zu reduzieren, sind ebenso wie umwelt- und verkehrspolitische Konzepte, solange sie nicht in das zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses geltende Recht eingeflossen sind, nicht vorrangig in der Planfeststellung zu bewerten.

Unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge, des Gesundheits- und Sachgüterschutzes ist in der Abwägung nach § 17 FStrG und der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 75 VwVfG von Bedeutung, welche Intensität die zu prognostizierenden Schadstoffbelastungen erreichen, insbesondere ob sie erheblich oder gar unzumutbar sind (Erheblichkeitsschwelle des § 3 BImSchG, Grenzwerte und Leitwerte), ob sie Schutzauflagen und / oder verkehrsbezogene Auflagen zur Reduzierung erfordern (§ 74 Abs. 2 VwVfG) oder ob sie gesundheits- oder eigentumsverletzend sind (Art. 2, 14 GG). Unbestritten ist, dass mit der Verkehrsfreigabe einer Straße Schadstoffimmissionen nicht vermeidbar sind und dass der Straßenbaulastträger nicht den Nachweis einer völligen – wissenschaftlich unstreitigen – Unbedenklichkeit führen kann und muss. Eine lückenlose Aufklärung lässt der gegenwärtige Stand der Wissenschaft und Technik wegen des Fehlens technischer Regelwerke und ausreichender Forschungserkenntnisse über Langzeitwirkungen von verkehrsbedingten Immissionen nicht zu. Hieran hat sich in den letzten Jahren nichts geändert. Die Immissionsbelastung durch Straßen kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles in die Planabwägung eingestellt werden.

Die für den Straßenverkehr relevanten Grenzwerte nach der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes– Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) liegen den luftschadstofftechnischen Berechnungen zugrunde. Mit dem Ausbreitungsverhalten, der Intensität der Schadstoffeinträge, den Wirkungen insbesondere auf Menschen und Tiere sowie den Möglichkeiten zur Vermeidung und Reduzierung hat sich die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen entsprechend dem Stand der Technik auseinandergesetzt. In ihrem Auftrag hat das Büro Lohmeyer GmbH ein mit Datum vom August 2020 aktualisiertes Luftschadstoffgutachten zum Neubau der B 4 Ortsumgehung Meine - Rötgesbüttel erstellt (Planunterlage 17.2). Grundlage für dieses Gutachten sind die Verkehrsbelegungsdaten aus der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgemeinschaft Schubert, Hannover vom Juli 2020 (Unterlage 21.1). Die Verkehrsuntersuchung enthält eine aktualisierte Verkehrsanalyse, die sich auf das Prognosejahr 2030 bezieht. Anhaltspunkte für eine methodische Fehlerhaftigkeit dieser Untersuchung sind, wie schon im Abschnitt zum Lärmschutz ausgeführt, nicht ersichtlich. Das im Gutachten verwandte Bezugsjahr 2025 und das

Prognosejahr 2030 ergeben eine Kombination aus hohen Verkehrsstärken und hohen Emissionsfaktoren, was einer konservativen Vorgehensweise entspricht (vgl. Luftschadstoffgutachten, Seite 13).

Die einzelnen Ansätze und Berechnungsmethoden sind in dem Luftschadstoffgutachten nachvollziehbar beschrieben. Untersucht wurden Emissionen von Stickstoffdioxid als der Schadstoff, dessen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit erfahrungsgemäß am ehesten erreicht werden, sowie Feinstaub – PM10 und PM2,5 für den Prognosenullfall und den Planfall. Die Luftschadstoffbelastung wurde unter Anwendung des Straßennetzmodells PROKAS berechnet. Die Emissionen der Fahrzeugkategorien wurden auf der Grundlage des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA), Version 4.1 bestimmt. Neben den Verkehrsmengen wurden die aus Messdaten abgeleitete Hintergrundbelastung, die lokalen Windverhältnisse und die Topografie berücksichtigt (vgl. Luftschadstoffgutachten Nr. 3 und 4).

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt nach § 3 Abs. 2 der 39. BImSchV der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO_2) 40 Mikrogramm pro Kubikmeter. Dieser Grenzwert wird laut Luftschadstoffgutachten im Planfall im Betrachtungsgebiet weder erreicht noch überschritten. Entlang der geplanten Trasse ergeben sich straßennah NO_2-Immissionen bis 26 µg/m³ sowie bis zu einem Abstand von ca. 100 m von über 17 µg/m³. Bei den zum betrachteten Straßennetz nächstgelegenen Bebauungen ergeben sich NO_2-Jahresmittelwerte von höchstens 23 µg/m³ (L 321 westlich und östlich der Kreuzung mit der jetzigen B 4 in Meine). Bei der dargestellten Unterschreitung des Jahresmittelwertes wird laut Gutachten auch der Stundenmittelwert von 200 µg/m³ bei 18 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr als Immissionsgrenzwert nach § 3 Abs. 1 der 39. BImSchV deutlich unterschritten.

Für den Feinstaub PM10 beträgt nach § 4 Abs. 1 der 39. BImSchV der über den Tag gemittelte Immissionsgrenzwert 50 µg/m³ bei 35 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr; nach § 4 Abs. 2 der 39. BImSchV beträgt der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert 40 µg/m³. Mehr als 35 Überschreitungen eines Tagesmittelwerts von 50 µg/m³ sind laut Luftschadstoffgutachten (Seite 10, 32) aus einem Jahresmittelwert ab 29 µg/m³ ableitbar. Diese Jahresmittelwerte werden laut Gutachten im Planfall deutlich unterschritten. Im Nahbereich der Trasse werden Werte bis 18 µg/m³ prognostiziert, desgleichen bei der dem zu betrachtenden Straßennetz nächstgelegenen Bebauung. Die nach § 5 der 39. BImSchV für PM2.5 geltenden Immissionsgrenz- und Richtgrenzwerte von 25 bzw. 20 µg/m³ (Jahresmittelwert) werden im Planfall ebenfalls deutlich unterschritten. Laut Gutachten ist die verkehrsbedingte Freisetzung von PM2.5 gegenüber derjenigen von PM10 deutlich geringer.

2.2.3.6.4 Baubedingte Immissionen

Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt. Baustellen unterliegen nach dem BImSchG keiner Genehmigungspflicht. Es gelten daher die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 1 Buchstabe f für Baustellen nicht gilt, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die AVV Baulärm heranzuziehen. Diese gilt auch für nicht gewerbliche Baustellen, weil die in Ziffer 1 AVV Baulärm enthaltene Differenzierung anderenfalls eine Privilegierung nichtgewerblicher Baustellen zur Folge hätte, die mit § 22 Abs. 1 BImSchG nicht vereinbar wäre. Demnach

gelten nach Ziffer 3.1.1 AVV Baulärm Immissionsrichtwerte, welche von der Nutzung des lärmbetroffenen Gebiets abhängig sind. Die Immissionsrichtwerte unterscheiden zwischen der Tageszeit (07.00 - 20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00 - 07.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten bestimmt sich gemäß Ziffer 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen eventuell vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen.

Durch die Nebenbestimmung zum Baulärm unter Ziffer 1.5.2.4.2.1 in diesem Planfeststellungsbeschluss ist gewährleistet, dass die baubedingten Immissionen im zumutbaren und zulässigen Bereich bleiben.

2.2.3.7 Natur und Landschaft

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 12) beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten, Böden, Oberflächengewässer, Grundwasser, Klima und Luft und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich nicht durch einen anderen Standort oder eine andere Variante verringern.

2.2.3.7.1 Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft

Mit Blick auf Natur und Landschaft ist zunächst in erster Linie das diesbezügliche Integritätsinteresse zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen[65]. Hierfür liefert die Umweltverträglichkeitsprüfung (s. oben Ziffer 2.2.2) eine wichtige Grundlage. Darüber hinaus enthält auch die Landschaftsplanung wichtige Erkenntnisse und Zielvorgaben, wie sie insbesondere ihren Niederschlag auch in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gefunden haben.

2.2.3.7.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Danach (§ 13 BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

2.2.3.7.2.1 Vermeidung

Wie nunmehr § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition zu stellen. Vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm[66]. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.1.1d mit den Kapiteln 3.1 bis 3.3 sowie den ergänzenden Angaben in der Unterlage 9.3d (Maßnahmenblätter) beschreibt, ergänzt um Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses (Ziffer 1.5.2.2), geeignete und hinreichende Vorkehrungen, um dem Vermeidungsgrundsatz Genüge zu tun. Vorgesehen sind folgende straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen:

65 Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, Az. 9 C 1.06, zit. nach juris, Rn. 26; BVerwGE 128, 76 ff..
66 BVerwG, Urt. v. 07.03.1997, Az. 4 C 10/96, zit. nach juris, Rn. 19.; BVerwGE 104, 144 ff..

a) Lage und Gradiente

Das Vorhaben wurde hinsichtlich Lage und Gradiente so optimiert, dass direkte Inanspruchnahmen von höherwertigen Biotoptypen, faunistischen Lebensräumen und wertvollen Bereichen anderer Schutzgüter soweit gemindert wurden, wie dies in Abwägung mit trassierungstechnischen Parametern und weiteren Anforderungen wie insbesondere dem Schutz von Siedlungsbereichen möglich war. Das betrifft insbesondere die folgenden Bereiche:

- AS Gifhorn-Süd: Eingriffe in wertvolle Waldbestände werden weitestgehend vermieden.
- Trassenverlauf und Bahnunterführung nordwestlich Meine: Hier wurde eine Linienführung entwickelt, welche die geringstmögliche Beeinträchtigung sowohl der Feuchtbiotopkomplexe wie auch der Waldbestände verursacht. Zugleich wurden hier verschiedene Varianten der Bahnunterführung beurteilt und eine unter funktionalen (Amphibienwanderungsbewegungen) wie auch Kostengesichtspunkten optimierte Kompromisslösung entwickelt.
- Die auf der Grundlage ergänzender Baugrunduntersuchungen optimierte technische Planung ergibt eine leicht niedrigere Gradiente der Trasse mit der Folge geringerer Dammbauwerke und insgesamt geringerem Flächenverbrauch.

b) Querungsbauwerke

Zahlreiche im Trassenverlauf vorgesehene Querungsbauwerke wurden hinsichtlich Lage und Dimensionierung so optimiert, dass Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Zerschneidungseffekte minimiert werden. Die Dimensionierungen orientieren sich an den Vorgaben des aktuellen Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (2022) sowie der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (Ausgabe 2023). Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufweitung der Wirtschaftswegeunterführung im Bereich Waldweg/ Buschwiesenkamp als Querungshilfe für Fledermäuse und Amphibien (V7CEF) - artenschutzrechtlich relevant,
- Aufweitung der Bahnunterführung als Querungshilfe für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien (V8CEF) - artenschutzrechtlich relevant,
- Gestaltung der Wirtschaftswegeüberführung im Bereich Helmsheide als Querungshilfe für Fledermäuse (V9CEF) - artenschutzrechtlich relevant,
- Aufweitung der Grabenunterführungen im Nahbereich des Büchenteiches als Querungshilfen für Amphibien (V10),
- Anlage von Amphibiendurchlässen zur Aufrechterhaltung von Amphibienwanderungsbeziehungen (V11CEF) - artenschutzrechtlich relevant,
- Aufweitung der Bahn- und Wirtschaftswegeunterführung nordwestlich von Meine als Querungshilfe für Amphibien und Fledermäuse (V12CEF) – artenschutzrechtlich relevant,
- Unterführung im Süden des Waldgebietes Ortholz als Querungshilfe für Amphibien und Fledermäuse (V13CEF) - artenschutzrechtlich relevant,
- Fledermauspassage Meiner Heide (V18CEF) – artenschutzrechtlich relevant,
- Gestaltung der Wirtschaftswegeüberführung im Bereich der Kampstraße als Querungshilfe für Fledermäuse (V19CEF) – artenschutzrechtlich relevant.

Neben den vorgenannten straßenbautechnischen Vermeidungsmaßnahmen sind folgende bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V1: Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung,
- V2CEF: Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen,
- V3: Baufeldfreiräumung und Einrichtung der Baustelle außerhalb der Laichzeit und Errichtung eines temporären Amphibienschutzzaunes,
- V4: Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen in der Regel zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme,
- V5: Vegetationssicherung durch Schutzzäune,
- V6: Einzelbaumschutz,
- V14CEF: Optimierung des Bauablaufs im Bereich der Brückenquerung nordwestlich Meine zum Schutz der Amphibien (insbesondere Kammmolch),
- V15CEF: Sperr- und Leiteinrichtung für Amphibien und Reptilien,
- V16CEF: Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz,
- V17: Wildschutzzaun,
- V20CEF: Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen von Zauneidechsen,
- V21CEF Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen des Kranichs.

Ergänzend stellt eine Nebenbestimmung (Abschnitt 1.5.2.2) sicher, dass es zu keiner unzumutbaren Staubelastung während der Bauphase kommt.

Soweit in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.3d auf die zwischenzeitlich veraltete RAS-LP4 Bezug genommen wird, ist stattdessen auf die R SBB (2023) Bezug zu verweisen (s. entsprechende Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.2).

Bei den Bauarbeiten sind die in DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die in den R SBB (2023) vorgesehenen Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Soweit in den Antragsunterlagen auf die zwischenzeitlich veraltete RAS-LP4 Bezug genommen wird, ist stattdessen auf die R SBB (2023) Bezug zu verweisen.

2.2.3.7.2.2 Ausgleich und Ersatz

Trotz der o.g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben noch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden jedoch ausgeglichen bzw. ersetzt.

2.2.3.7.2.3 Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken.[67]

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.1.1d) mit dem Kapitel 5 i. V. m. den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.3d beschreibt mit den nachfolgend genannten Maßnahmen geeignete und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:

- A0.1: Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen,
- A0.2: Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen,
- A0.3: Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen,

67 BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010, Az. 7 VR 2/10, zit. nach juris, Rn. 23; NuR 2010, 646 ff..

- A0.4: Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse,
- A0.5: Landschaftsgerechte Eingrünung der Regenrückhaltebecken/Retentionsbodenfilter,
- A0.6: Wiederherstellung von Grünland nach Abschluss der Baumaßnahme,
- A0.7: Wiederherstellung der Eingrünung der Bebauung/ Freizeitanlage,
- A0.8: Wiederherstellung eines Fischteiches,
- A0.9: Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen,
- A0.10: Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mit einzelnen Gehölzen,
- A0.11: Wiederherstellung Obstgarten,
- A0.12: Wiederherstellung Graben,
- A0.13: Wiederherstellung Reitsportanlage,
- A1.1: Entsiegelung/Teilentsiegelung,
- A1.2: Waldrandentwicklung/Wiederherstellung Waldrand,
- A1.3: Wiederherstellung feuchtes Weidengebüsch,
- A1.4CEF: Erhalt und Verbesserung lichter Eichenwälder, artenschutzrechtlich relevant,
- A1.5CEF: Grünlandextensivierung, artenschutzrechtlich relevant,
- A1.6: Anlage von Kleingewässern und feuchten Mulden,
- A1.7: Gewässerrandstreifen mit Entwicklung halbruderaler Gras- und Staudenfluren,
- A1.8CEF: Strauchhecke mit hohem Dornstrauchanteil mit Saum, artenschutzrechtlich relevant,
- A1.9: Anlage Strauchhecke,
- A1.10a-bCEF: Aufhängen von Nistkästen für Grauschnäpper und Trauerschnäpper, artenschutzrechtlich relevant,
- A 1.12 Entwicklung / Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession,
- A1.13: Wiederherstellung Obstwiese,
- A1.14: Wiederherstellung Extensivgrünland,
- A1.15: Anlage von Ruderalfluren mit Habitateigenschaft für die Zauneidechse,
- A1.16CEF: Anlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse, artenschutzrechtlich relevant,
- A1.17CEF: Aufhängen von Nistkästen für Stare, artenschutzrechtlich relevant,
- A1.18CEF: Aufhängen eines Nistkastens für den Waldkauz, artenschutzrechtlich relevant,
- A1.19CEF: Ausbringen eines Kunsthorstes für die Waldohreule, artenschutzrechtlich relevant,
- A1.20CEF: Aufhängen von Fledermauskästen, artenschutzrechtlich relevant,
- A1.21CEF: Aufhängen von Nistkästen für den Feldsperling, artenschutzrechtlich relevant,

- A2.1: Entsiegelung/Teilentsiegelung,
- A2.2a-bCEF: Rebhuhnschutzstreifen, artenschutzrechtlich relevant,
- A2.3CEF: Anlage einer Strauch-Baumhecke mit hohem Dornstrauchanteil, artenschutzrechtlich relevant,
- A2.4CEF: Entwicklung von Trockenrasen, artenschutzrechtlich relevant,
- A2.5CEF: Feldfluraufwertung Ribbesbüttel (Rotationsbrache, Brachestreifen), artenschutzrechtlich relevant,
- A2.6: Wiederherstellung Baum- und Strauchhecke,
- A2.7: Wiederherstellung Feldgehölz,
- A2.8: Wiederherstellung feuchter Saum/Graben,
- A2.9: Entwicklung/Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur/-saum,
- A2.10CEF: Feldfluraufwertung Isenbüttel (Rotationsbrache, Brachestreifen), artenschutzrechtlich relevant,
- A3.1: Entsiegelung/Teilentsiegelung,
- A3.2: Sukzession auf Rohboden,
- A3.3CEF: Naturnahe Waldentwicklung, artenschutzrechtlich relevant,
- A3.4CEF: Neuanlage Feldgehölz, artenschutzrechtlich relevant,
- A3.5CEF: Anlage einer Baum-/Strauchhecke mit vorgelagertem Gras- und Staudensaum, artenschutzrechtlich relevant,
- A3.6CEF: Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur einschließlich Einbringung von Totholzhaufen,
- A3.7: Waldrandentwicklung,
- A3.9CEF: Anlage Baum-Strauchhecke als Leitstruktur für Fledermäuse, artenschutzrechtlich relevant,
- A3.10CEF: Aufhängen von Nistkästen für den Waldkauz, artenschutzrechtlich relevant,
- A3.11CEF: Aufhängen von Kunsthorsten für die Waldohreule, artenschutzrechtlich relevant,
- A3.12CEF: Aufhängen von Fledermauskästen, artenschutzrechtlich relevant,
- A4.1: Entsiegelung/Teilentsiegelung,
- A4.2: Wiederaufforstung naturgemäßer Laubwald / Waldrandentwicklung,
- A4.3: Entwicklung/Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession,
- A4.4CEF: Rebhuhnschutzstreifen, artenschutzrechtlich relevant,
- A4.5CEF: Anlage Feldgehölz, artenschutzrechtlich relevant,
- A4.6CEF: Feldfluraufwertung Meiner Teiche (Rotationsbrache, Brachestreifen), artenschutzrechtlich relevant,
- A4.7CEF: Feldfluraufwertung Rötgesbüttel (Rotationsbrache, Brachestreifen, -flächen), artenschutzrechtlich relevant,
- A4.8: Anlage/Wiederherstellung einer dichten Baum-/Strauchhecke mit vorgelagertem Gras- und Staudensaum,

- A4.9: Neuanlage Streuobstwiese,
- A4.10: Wiederherstellung feuchter Saum/Graben,
- A4.11: Herstellung Extensivgrünland,
- A4.12CEF: Aufhängen eines Nistkastens für den Waldkauz, artenschutzrechtlich relevant,
- A4.13a-dCEF: Anlage von Ackerbrachen (Brachestreifen, -flächen), artenschutzrechtlich relevant,
- A5.1: Entsiegelung/Teilentsiegelung,
- A5.2: Wiederaufforstung mit naturnahem Laubwald/ Waldrandentwicklung,
- A5.3: Wiederherstellung bzw. Neuentwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession,
- A5.4a-cCEF: Erhalt und Verbesserung lichter Eichen-Hainbuchenwälder/Mittelspechtoptimierung, artenschutzrechtlich relevant,
- A5.5: Feuchtbiotopkomplexentwicklung Büchenteich (Grünlandextensivierung/-vernässung, Schaffung von Röhrichtzonen, Anlage Kleingewässer),
- A5.6CEF: Anlage von Kleingewässern, Verlandungszonen, Schaffung von Gras- und Staudenfluren, artenschutzrechtlich relevant,
- A5.7CEF: Strauchhecke mit hohem Dornstrauchanteil und vorgelagertem Gras- und Staudensaum, artenschutzrechtlich relevant,
- A5.8CEF: Vervollständigung/Neuanlage Baum-, Strauchhecke mit hohem Dornstrauchanteil und vorgelagertem Gras- und Staudensaum, artenschutzrechtlich relevant,
- A 5.9CEF: Anlage einer Baum-/Strauchhecke mit vorgelagertem Gras-, Staudensaum, artenschutzrechtlich relevant,
- A5.10: Anlage Obstbaumreihe,
- A5.11a-bCEF: Habitatoptimierung Heidelerche - Anlage von Saumstreifen und Brachen, artenschutzrechtlich relevant,
- A5.12: Wiederherstellung Obstwiese,
- A5.13: Wiederherstellung / Neuanlage Baum-, Strauchhecke,
- A5.14CEF: Pflege vorhandener Laichgewässer, artenschutzrechtlich relevant,
- A5.16: Wiederherstellung Extensivgrünland,
- A5.17CEF: Erhalt und Verbesserung lichter Eichen- Hainbuchenwälder/Mittelspechtoptimierung, artenschutzrechtlich relevant,
- A5.18: Neuanlage Streuobstwiese,
- A5.19CEF: Aufhängen von Nistkästen für Stare, artenschutzrechtlich relevant,
- A5.20a-bCEF: Aufhängen von Nistkästen für Grauschnäpper und Trauerschnäpper, artenschutzrechtlich relevant,
- A5.21CEF: Aufhängen von Nistkästen für den Waldkauz, artenschutzrechtlich relevant,
- A5.22CEF: Aufhängen von Fledermauskästen, artenschutzrechtlich relevant,
- A5.23a-bCEF: Feldfluraufwertung Leiferde, artenschutzrechtlich relevant,
- A6.1: Entsiegelung/Teilentsiegelung,

- A6.2: Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession,
- A6.4CEF: Rebhuhnschutzstreifen, artenschutzrechtlich relevant,
- A6.5CEF: Feldfluraufwertung Rethen (Rotationsbrache, Brachestreifen), artenschutzrechtlich relevant,
- A6.6CEF: Feldfluraufwertung Eickhorst (Rotationsbrache, Brachestreifen, -flächen), artenschutzrechtlich relevant,
- A6.7: Wiederherstellung/Neuanlage Baum-, Strauchhecke,
- A6.8: Wiederherstellung feuchter Saum/Graben,
- A6.9CEF: Anlage von Ackerbrachen (Brachestreifen), artenschutzrechtlich relevant.

Abweichend von den Maßnahmenbezeichnungen in den Antragsunterlagen haben die als Ausgleichsmaßnahme deklarierten Maßnahmen teilweise den Charakter von Ersatzmaßnahmen, weil nicht funktionsgleich kompensiert wird. Auch haben sie den Charakter von Ersatzmaßnahmen, wenn die Schädigung von nur schwer regenerierbaren Biotopen zu kompensieren ist, weil in einem solchen Fall keine zeitnahe Funktionserfüllung möglich ist. In Bezug auf das Schutzgut Boden handelt es sich bei den die Bodenfunktionen aufwertenden Maßnahmen um Ersatzmaßnahmen, sofern sie der Kompensation von Bodenversiegelungen dienen, denn bei Versiegelungen wäre ein Ausgleich lediglich durch eine Entsiegelung von Flächen möglich. Gleichwohl sind diese Maßnahmen geeignet, die erforderliche Kompensation zu bewirken und der § 15 Abs. 2 BNatSchG verlangt keinen Vorrang des Ausgleiches vor dem Ersatz. Mit den vorgenannten Maßnahmen werden die erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden und Wasser sowie des Landschaftsbildes überwiegend ausgeglichen oder ersetzt. Für das verbleibende Defizit sind weitere Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

2.2.3.7.2.4 Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 9.3d beschreiben mit den nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen sowie mit den vorstehend im Abschnitt „Ausgleichsmaßnahmen“ thematisierten als Ersatzmaßnahmen einzustufenden Maßnahmen geeignete Ersatzmaßnahmen im gleichen Naturraum, in dem auch der Eingriff stattfindet:

- E1.11a-b: Ersatzaufforstung mit naturgemäßem Laubwald, waldrechtlich relevant,
- E3.8: Ersatzaufforstung mit naturgemäßem Laubwald, waldrechtlich relevant,
- E5.15a-fCEF: Ersatzaufforstung mit naturgemäßem Laubwald, artenschutzrechtlich und waldrechtlich relevant,
- E6.3: Ersatzaufforstung mit naturgemäßem Laubwald, waldrechtlich relevant.

Mit den Maßnahmen E.1.11, E3.8, E5.15 und E6.3 ist die Ersatzaufforstung von Wald vorgesehen. Zusammen mit den Ausgleichsmaßnahmen wird auf diese Weise eine hinreichende Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erreicht.

Die Maßnahme E6.3 wird in der Unterlage 1d mit „A6.3“, also als Ausgleichsmaßnahme bezeichnet. Dabei handelt es sich offensichtlich um einen redaktionellen Fehler und korrekt ist die Bezeichnung in den Unterlagen 9.3d und 19.1.1d mit „E6.3“.

2.2.3.7.2.5 Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen

Die an den Ausgleich bzw. Ersatz gestellten Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG[68] sind erfüllt.

Der Nachweis einer hinreichenden Kompensation erfolgt für die Planfeststellungsbehörde fachlich und rechnerisch nachvollziehbar über das Kapitel 4.3.1 in der Unterlage 19.1.1d sowie über die Unterlage 9.4d. Die im Naturraum „Weser-Aller-Flachland“ entstehenden Eingriffe werden auch in diesem Naturraum ausgeglichen oder ersetzt, womit den Vorgaben des § 15 Abs. 2 BNatSchG Genüge getan ist, wonach die Kompensation im Naturraum des Eingriffes zu erfolgen hat. Die gewählten Kompensationsmaßnahmen stehen auch nicht im Widerspruch zu Zielvorgaben der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn, Landschaftspläne der Stadt Gifhorn und der Samtgemeinde Papenteich sowie Landschaftsprogramm des Landes Niedersachsen), so dass auch die diesbezüglichen Vorgaben des § 15 Abs. 2 BNatSchG berücksichtigt sind.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Diese Belange sind bei der Ableitung des Maßnahmenkonzeptes berücksichtigt worden.

Zunächst wurde geprüft, ob Flächen in öffentlicher Hand genutzt werden können. Dies war in der Regel nicht der Fall. Weiter wurde geprüft, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen allerdings nur solche Flächen in Anspruch genommen werden, die sich für diesen Zweck objektiv eignen. Neben den Anforderungen der Eingriffsregelung sind im vorliegenden Fall auch Maßnahmen des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen müssen funktional unmittelbar auf die voraussichtlich betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bezogen sein, damit die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erhalten bleibt. Da sich insbesondere ein vergleichsweise hoher Kompensationsbedarf in Form der Schaffung geeigneter Habitatbedingungen für Feldvögel wie die Feldlerche ergeben hat, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen unvermeidbar, weil nur auf solchen Flächen geeignete neue Habitate entwickelt werden können.

Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie werden vorhabensbedingt ausschließlich außerhalb von FFH-Gebieten in Anspruch genommen. Außerdem werden dort Lebensraumtypen durch den Eintrag von eutrophierendem Stickstoff bzw. durch Waldanschnitt in ihrer Funktion gemindert. Betroffen sind folgende Lebensraumtypen:

a) Anlage- oder baubedingte Verluste

- 170 m² Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren),
- 168 m² Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen [Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis]),
- 11.051 m² Lebensraumtyp 9160 (Sternmieren-Eichen Hainbuchenwald [Stellario-Carpinetum]),
- 8.961 m² Lebensraumtyp 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur)

68 Lau, NuR 2011, 762 (766 f.).

b) Graduelle Beeinträchtigungen durch den Eintrag von eutrophierendem Stickstoff bzw. durch Waldanschnitt (umgerechnet in Flächenverluste)

- 0,04 ha Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren),
- 0,76 Lebensraumtyp 9160 (Sternmieren-Eichen Hainbuchenwald [Stellario-Carpinetum]),
- 1,28 ha Lebensraumtyp 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur).

Diesen Betroffenheiten steht gegenüber, dass das Kompensationskonzept die Neuentwicklung der vorgenannten Lebensraumtypen in folgendem Flächenumfang vorsieht:

- Lebensraumtyp 6430: Maßnahme A1.7 mit 0,22 ha, Maßnahme A1.6 mit 2.300 m²,
- Lebensraumtyp 6510: Maßnahme A1.5 mit 0,70 ha,
- Lebensraumtyp 9160: Maßnahmen A4.2, E1.11b und E5.15b,e mit 7,45 ha,
- Lebensraumtyp 9190: Maßnahmen A1.2, E1.11a, E3.8, A5.2 und E5.15a,c,d mit 5,02 ha.

Es entstehen in mindestens gleichem Flächenumfang neue Flächen der betroffenen Lebensraumtypen, wie sie in Folge der Vorhabenswirkungen verloren gehen. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Haftungsfreistellung im Sinne von § 19 BNatSchG i. V. m. dem USchadG vor.

In den Antragsunterlagen (insbesondere Tabelle 23 der Unterlage 19.1.1d) wird zusätzlich die Maßnahme A3.3 für den Lebensraumtyp 9190 benannt. Jedoch führt diese Maßnahme zu keiner Flächenmehrung des Lebensraumtyps 9190, so dass sie in diesem Zusammenhang von der Planfeststellungsbehörde nicht anerkannt werden kann. Da ohnehin ein deutlicher Flächenüberhang in Bezug auf die Neuentwicklung des Lebensraumtyps 9190 vorliegt, ist dieser Sachverhalt für die Haftungsfreistellung im Sinne von § 19 BNatSchG i. V. m. USchadG nicht maßgeblich.

Bezüglich der Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten sei auf den Abschnitt „Artenschutz“ (Ziffer 2.2.3.7.7) des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, bezüglich der Betroffenheit von Arten des Anhanges II der FFH-RL auf den Abschnitt „Natura 2000-Gebiete“ (Ziffer 2.2.3.7.3).

2.2.3.7.2.6 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Auflage in Abschnitt. 1.5.2.2 (5) dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Umsetzung der für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

Darüber hinaus ist ein Monitoring für die Amphibienmaßnahmen vorgesehen. Zu prüfen ist, ob die neu angelegten Gewässer eigenständig besiedelt werden. Die Erfolgswahrscheinlichkeit hierfür ist als hoch einzuschätzen. Sollte sich der Erfolg wider Erwarten nicht einstellen, werden unterstützende Maßnahmen vorgenommen. Die für den Kranich geplanten Maßnahmen zur Aufwertung/Schaffung eines Ersatzbruthabitates werden dahingehend überprüft, ob sich die angestrebten Habitatstrukturen (Gewässer, Röhricht, feuchte Hochstaudenfluren) entwickelt haben.

2.2.3.7.2.7 Ersatzgeld

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG hat die Verursacherin Ersatz in Geld zu leisten, wenn ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen wird, die Beeinträchtigung aber nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist. Im vorliegenden Fall sind keine Ersatzzahlungen vorgesehen, da sämtliche Eingriffe ausgeglichen oder ersetzt werden.

2.2.3.7.2.8 Verfahrensrechtliches

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.

Die Herstellung des Benehmens mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG erfolgte zunächst am 24. Juni 2016 und ergänzend dazu in Folge der Deckblattänderungen in Form der schriftlichen Stellungnahmen der Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 16. Januar 2017 und 21. September 2021. Die Stellungnahmen der Naturschutzbehörde wurden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt (s. Ziffer 2.4.2).

2.2.3.7.3 Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Es liegt nur ein Natura 2000-Gebiet zumindest indirekt im Wirkraum des Vorhabens, nämlich das EU-Vogelschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 2320-332). Für dieses EU-Vogelschutzgebiet hat die Vorhabenträgerin mit der Unterlage 19.4d eine Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens vorgelegt.

Das EU-Vogelschutzgebiet befindet sich mindestens etwa 1,2 km entfernt zur Trassierung der Ortsumfahrung Rötgesbüttel/Meine. Gegenstand der Erhaltungsziele sind mehrere Brutvogelarten (ausweislich des aktuellen Standarddatenbogens vom Juni 2011 Eisvogel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Wendehals, Neuntöter, Nachtigall, Rotmilan, Pirol, Wespenbussard und Grauspecht). Aufgrund der räumlichen Trennung von Wirkraum und Schutzgebiet kann für eine Reihe von Wirkprozessen eine Beeinträchtigung der Vogelarten und ihrer Lebensräume von vornherein nach bestem wissenschaftlichen Kenntnisstand ausgeschlossen werden:

- Eine bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme oder Zerschneidung erfolgt nicht.
- Baubedingte Immissionen von Lärm und Licht (Scheucheffekte) reichen nicht in das EU-Vogelschutzgebiet hinein.
- Beeinträchtigungen der Vogelarten durch betriebsbedingte Wirkungen (Licht, Lärm, Schadstoffe, Individuenverluste) sind aufgrund der großen Entfernung auszuschließen.

Auch hinsichtlich möglicherweise betroffener Greifvogelarten mit ausgedehnten Nahrungsflügen und größeren Aktionsräumen kommt die Vorprüfung fachlich nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit von Verlusten schutzgebietsbürtiger Greifvogelarten (vor allem Rotmilan) durch eine betriebsbedingte Kollision mit Fahrzeugen auf der neuen Bundesstraße außerhalb des Schutzgebietes als äußerst gering einzuschätzen ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass Individuen aus der gebietsbürtigen Population Opfer von Kollisionen auf der neuen Straße werden, ist nicht höher einzuschätzen, als die Wahrscheinlichkeit von Kollisionen im derzeit schon bestehenden Straßennetz. Den artenschutzrechtlichen Betrachtungen (Unterlage 19.2d) ist zudem zu entnehmen, dass für keine Vogelart eine Kollisionsgefahr besteht, die über dem allgemeinen Lebensrisiko liegt.

Somit besteht kein vernünftiger Zweifel, dass nach bestem wissenschaftlichen Kenntnisstand vom Vorhaben keine Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Vogelarten oder des Schutzgebietes des EU-Vogelschutzgebietes „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ ausgeht und die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ nicht beeinträchtigt wird.

Somit entfällt die Notwendigkeit der Beurteilung der Verträglichkeit im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG.

2.2.3.7.4 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NNatSchG

Das Landschaftsschutzgebiet „Papenteich und Schweineholz“ (LSG GF 14) wird westlich Meine auf rund 400 m gequert. Durch das Vorhaben werden im Landschaftsschutzgebiet naturnahe Laubwälder sowie Gewässer und Feuchtflächen beeinträchtigt. Die Flächeninanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebietes bedarf einer Befreiung von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 BNatSchG, die im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt wird. Die Befreiung setzt Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus. Die Befreiungsvoraussetzungen liegen vor, denn die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen (Verkehrsbedarf, verkehrliche Entlastung der Ortsdurchfahrten, Erhöhung der Verkehrssicherheit) haben ein hohes Gewicht und überwiegen die entgegenstehenden Belange des Landschaftsschutzes.

Das Landschaftsschutzgebiet „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 5) wird auf rund 750 m von der Neubautrasse gequert. Die Neubautrasse führt zur Überbauung von naturnahen Laubwäldern und Kleingewässern. Die Flächeninanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebietes bedarf einer Befreiung von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG, die im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt wird. Die Befreiung setzt Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus. Die Befreiungsvoraussetzungen liegen vor, denn die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen (Verkehrsbedarf, verkehrliche Entlastung der Ortsdurchfahrten, Erhöhung der Verkehrssicherheit) haben ein hohes Gewicht und überwiegen die entgegenstehenden Belange des Landschaftsschutzes.

Eine Anschlussstelle der neuen Straße liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 18). Die Flächeninanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebietes bedarf einer Befreiung von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 BNatSchG, die im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt wird. Die Befreiung setzt Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus. Die Befreiungsvoraussetzungen liegen vor, denn die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen (Verkehrsbedarf, verkehrliche Entlastung der Ortsdurchfahrten, Erhöhung der Verkehrssicherheit) haben ein hohes Gewicht und überwiegen die entgegenstehenden Belange des Landschaftsschutzes.

Eine am Bauende der Trasse vorgesehene Wirtschaftswegeüberführung tangiert eine als Naturdenkmal ausgewiesene Eiche. Durch eine Verlegung des Wirtschaftsweges sowie eine Baufeldbegrenzung und temporären Baumschutz wird das Naturdenkmal vor Beeinträchtigungen geschützt, so dass keine vorhabensbedingte Betroffenheit vorliegt.

Weitere nach nationalem Naturschutzrecht per Verordnung oder Satzung geschützte Flächen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Naturdenkmale, Biosphärenreservate und geschützte Landschaftsbestandteile) sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden und somit auch nicht vom Vorhaben betroffen.

2.2.3.7.5 Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Die Liste der gesetzlich geschützten Biotope wird durch § 24 Abs. 2 NNatSchG erweitert.

Nachteilige Auswirkungen auf gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope ergeben sich einerseits in Folge der direkten Inanspruchnahme. Zum anderen werden einzelne Vegetationsbestände durch den Eintrag von eutrophierendem Stickstoff in ihrer Funktion gemindert:

a) Anlage- oder baubedingte Verluste

- 2.612 m² Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte (BNR),
- 1.078 m² junger Streuobstbestand (HOJ),
- 226 m² Schlankseggenried (NSGG),
- 170 m² Uferstaudenfluren an mäßig ausgebautem Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS/UFB),
- 100 m² halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte im Übergang zu Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (UHF[NSB]),
- 3.097 m² Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS),
- 44 m² seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF),
- 62 m² mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF),
- 106 m² sonstiges mesophiles Grünland (GMS).

b) Graduelle Beeinträchtigung durch verkehrsbürtige Stickstoffeinträge

- 0,04 ha Uferstaudenfluren an mäßig ausgebautem Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS/UFB),
- 0,02 ha Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS).

Für einen Teil der betroffenen gesetzlich geschützten Biotope ist ein Ausgleich aufgrund der guten Regenerierbarkeit oder der nur schleichend eintretenden graduellen Schädigung möglich und vorgesehen, so dass in diesen Fällen von den Zerstörungs- und Schädigungsverboten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses eine Ausnahme zugelassen werden kann:

- Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte (BNR): anteilig Maßnahmen A5.5 und A5.6 mit 7,3 ha,
- junger Streuobstbestand (HOJ): Maßnahme A5.18 mit 1,15 ha,
- Uferstaudenfluren (UFB): Maßnahme A1.6 mit 2.300 m²,
- halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte im Übergang zu Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (UHF[NSB]): anteilig Maßnahmen A5.5 und A5.6 mit 7,3 ha,
- Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS): Maßnahme A2.4 mit 2,39 ha,
- sonstiges mesophiles Grünland (GMS): Maßnahme A1.5 mit 0,70 ha.

Der tatsächliche Kompensationsumfang liegt in allen Fällen über dem, der nach § 30 Abs. 3 BNatSchG geboten wäre, weil mit den betreffenden Maßnahmen weitere Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.

Für dem verbleibenden Teil der betroffenen gesetzlich geschützten Biotope ist ein Ausgleich aufgrund der schweren Regenerierbarkeit nicht möglich, so dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht vorliegen und es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedarf, die überwiegende öffentliche Interessen erfordert. Eine solche Befreiung wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt. Die Befreiungsvoraussetzungen liegen vor, denn die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen (Verkehrsbedarf, verkehrliche Entlastung der Ortsdurchfahrten, Erhöhung der Verkehrssicherheit) haben ein

hohes Gewicht und überwiegen die entgegenstehenden Belange des gesetzlichen Biotopschutzes. Für die nicht ausgleichbare Schädigung gesetzlich geschützter Biotope erfolgt ein geeigneter und hinreichender Ersatz, der möglichst ähnliche Werte und Funktionen herstellt:

- Schlankseggenried (NSGG): anteilig Maßnahmen A5.5 und A5.6 mit 7,3 ha,
- mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF): Maßnahmen A5.16 und A4.11 mit 7,77 ha,
- seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF): Maßnahme A5.5 mit 4.300 m².

Der seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Flutrasen (GNF) fehlt der Tabelle 21 der Unterlage 19.1.1d und wurde von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Würdigung des gesetzlichen Biotopschutzes nachgetragen. Der bestehende Kompensationsüberhang in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope stellt sicher, dass auch für den seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Flutrasen (GNF) ein hinreichender Ersatz erfolgt.

2.2.3.7.6 Pauschaler Wallheckenschutz

Der § 22 NNatSchG stellt Wallhecken außerhalb des Waldes pauschal als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz. Derartige Wallhecken sind vom Vorhaben in folgendem Umfang von Umwandlung betroffen:

- 126 m² Wallhecke (HW).

Einer Ausnahme oder Befreiung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses bedarf es jedoch nicht, denn die Schädigung von Wallhecken erfolgt im Rahmen eines rechtmäßigen Eingriffes im Sinne der § 14 und 15 BNatSchG, so dass die Schädigungsverbote nach § 22 Abs. 3 Nr. 4 NNatSchG nicht gelten.

2.2.3.7.7 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich auch im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechtes, wie der Unterlage 19.2d sowie der Würdigung innerhalb der Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Abschnitt 2.2.2.2.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses) zu entnehmen ist.

2.2.3.7.7.1 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

<u>Fledermäuse</u>

Auf keine der im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten löst der zukünftige Verkehr auf der Straße eine Kollisionsgefahr aus, die über dem allgemeinen Lebensrisiko liegt und die nicht hinreichend durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Dazu sind in allen sensiblen Bereichen geeignete Querungshilfen, Fledermauspassagen sowie Sperr- und Leiteinrichtungen vorgesehen, die den aktuellen fachlichen Vorgaben gemäß Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ 2022) und der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (Ausgabe 2023) genügen:

- V7CEF: Aufweitung der Wirtschaftswegeunterführung im Bereich Waldweg/Buschwiesenkamp als Querungshilfe für Fledermäuse,
- V8CEF: Aufweitung der Bahnunterführung nördlich Ausbüttel Siedlung als Querungshilfe für Fledermäuse,

- V9CEF: Gestaltung der Wirtschaftswegeüberführung im Bereich Helmsheide als Querungshilfe für Fledermäuse,
- V12CEF: Aufweitung der Bahn- und Wirtschaftswegeüberführung nordwestlich von Meine als Querungshilfe für Fledermäuse,
- V16CEF: Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse nördlich der Bahnlinie bei Ausbüttel Siedlung, im Bereich Helmsheide, in Meine und nördlich von Meine (Höhe Meiner Teiche) sowie in Vordorf (Kampstraße und Hauptstraße)
- V18CEF: Fledermauspassage Meiner Heide,
- V19CEF: Gestaltung der Überführung der Kampstraße als Querungshilfe für Fledermäuse.

Eine baubedingte Schädigung von Fledermaus-Individuen wird darüber hinaus durch eine Beschränkung der Fällzeiträume für Gehölze und vorangehende Besatzkontrollen soweit vermieden, dass keine Risiken oberhalb des allgemeinen Lebensrisikos verbleiben:

- V2CEF: Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Überprüfung von Höhlenbäumen vor Fällung auf Fledermausbesatz.

<u>Vögel</u>

Die Schädigung von Vogel-Individuen im Zuge der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch Bauzeitenregelungen soweit vermieden, dass keine Risiken oberhalb des allgemeinen Lebensrisikos verbleiben, indem ein Aussetzen der Baufeldräumung während der Brutzeiten erfolgt:

- V2CEF: Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit.

Der zukünftige Verkehr auf der Straße löst keine Kollisionsgefahr auf Vögel aus, die über dem allgemeinen Lebensrisiko liegt. Im Untersuchungsraum kommen zwar mehrere als kollisionsgefährdet einzustufende Vogelarten vor, jedoch sind in Bereichen mit erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit Fledermausschutzzäune und Querungshilfen vorhanden, die auch einen gewissen Schutz vor Vogelkollisionen bieten. Risikomindernd wirkt sich zudem die starke Verkehrsverminderung auf der ebenfalls im Aktionsraum der Arten gelegenen B 4 alt aus. In sensiblen Bereichen werden darüber hinaus auf beiden Seiten der Trasse Nahrungshabitate entwickelt, welche die Attraktivität trassenferner Bereiche erhöhen und so die Tiere von den Gefahrenzonen weglocken. Es werden auch Kunsthorste als frühzeitig attraktive alternative Brutplätze in größerer Entfernung zur Straße aufgehängt. Insgesamt sind damit alle zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen ergriffen und es ist kein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Kollisionsrisiko zu erkennen.

<u>Reptilien (Zauneidechse)</u>

Auf die Zauneidechse löst der zukünftige Verkehr auf der Straße keine Kollisionsgefahr aus, die über dem allgemeinen Lebensrisiko liegt und die nicht hinreichend durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Dazu sind in sensiblen Bereichen geeignete Sperr- und Leiteinrichtungen vorgesehen, die den aktuellen fachlichen Vorgaben gemäß Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ 2022) genügen:

- V15CEF: Sperr- und Leiteinrichtung für Reptilien im Bereich Ausbüttel Siedlung, im Bereich Helmsheide, im Umfeld Büchenteich und im Bereich Meine – für die Zauneidechse sind vor allem die Anlagen im Bereich der Bahntrasse bei Ausbüttel relevant

Eine baubedingte Schädigung von Zauneidechsen-Individuen im Bereich des Vorkommens entlang der Bahntrasse wird durch bauzeitliche Vorgaben soweit vermieden, dass keine Risiken oberhalb des allgemeinen Lebensrisikos verbleiben:

- V20CEF: Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigung von Zauneidechsen.

Amphibien (Moorfrosch, Knoblauchkröte, Kammmolch)

Auf keine der im Untersuchungsraum vorkommenden Amphibienarten löst der zukünftige Verkehr auf der Straße eine Kollisionsgefahr aus, die über dem allgemeinen Lebensrisiko liegt und die nicht hinreichend durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Dazu sind in allen sensiblen Bereichen geeignete Querungshilfen sowie Sperr- und Leiteinrichtungen vorgesehen, die den aktuellen fachlichen Vorgaben gemäß Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ 2022) genügen:

- V7CEF: Aufweitung der Wirtschaftswegeunterführung im Bereich Waldweg/Buschwiesenkamp als Querungshilfe für Amphibien,
- V8CEF: Aufweitung der Bahnunterführung nördlich Ausbüttel Siedlung als Querungshilfe für Amphibien,
- V11CEF: Anlage von Amphibiendurchlässen zur Aufrechterhaltung von Amphibienwanderungsbeziehungen im Bereich Meine,
- V12CEF: Aufweitung der Bahn- und Wirtschaftswegeüberführung nordwestlich von Meine als Querungshilfe für Amphibien (insbesondere Kammmolch) sowie zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen,
- V13CEF: Brückenquerung südlich des Waldgebietes Ortholz als Querungshilfe für Amphibien (insbesondere Kammmolch, Anwanderungsschwerpunkt),
- V15CEF: Sperr- und Leiteinrichtung für Amphibien im Bereich Ausbüttel Siedlung, im Bereich Helmsheide, im Umfeld Büchenteich und im Bereich Meine.

Eine Schädigung von Amphibien-Individuen in der Bauphase wird durch geeignete Vorkehrungen soweit vermieden, dass keine Risiken oberhalb des allgemeinen Lebensrisikos verbleiben:

- V14CEF: Optimierung des Bauablaufs im Bereich der Amphibienlebensräume nordwestlich Meine sowie bei Ausbüttel.

Sonstige Arten

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer unionsrechtlich besonders geschützter Tierarten als die vorstehend behandelten Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien ist nicht zu befürchten. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht unionsrechtlich geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

Damit lässt sich abschließend feststellen, dass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen ist.

2.2.3.7.7.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Fledermäuse

Auf keine der im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten löst das Vorhaben erhebliche Störungen aus. Die Unterbrechung von Flugrouten und Habitatbeziehungen wird in allen sensiblen Bereichen durch geeignete Querungshilfen, Fledermauspassagen sowie Sperr- und Leiteinrichtungen, die den aktuellen fachlichen Vorgaben gemäß Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ 2022) und der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (Ausgabe 2023) genügen, vermieden:

- V7CEF: Aufweitung der Wirtschaftswegeunterführung im Bereich Waldweg/Buschwiesenkamp als Querungshilfe für Fledermäuse,

- V8CEF: Aufweitung der Bahnunterführung nördlich Ausbüttel Siedlung als Querungshilfe für Fledermäuse,
- V9CEF: Gestaltung der Wirtschaftswegeüberführung im Bereich Helmsheide als Querungshilfe für Fledermäuse,
- V12CEF: Aufweitung der Bahn- und Wirtschaftswegeüberführung nordwestlich von Meine als Querungshilfe für Fledermäuse,
- V16CEF: Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse nördlich der Bahnlinie bei Ausbüttel Siedlung, im Bereich Helmsheide, in Meine und nördlich von Meine (Höhe Meiner Teiche) sowie in Vordorf (Kampstraße und Hauptstraße)
- V18CEF: Fledermauspassage Meiner Heide,
- V19CEF: Gestaltung der Überführung der Kampstraße als Querungshilfe für Fledermäuse.

Erhebliche Störungen im Sinne eines Verlustes essenzieller Nahrungshabitate sind nicht zu besorgen, zumal für den vorhabensbedingten Verlust bzw. die Qualitätseinschränkung von Jagdhabitaten eine Aufwertung der vorhandenen Biotopstrukturen in Form von Gewässern, Heckenstrukturen und Extensivierung von intensiv genutzten Grünlandflächen erfolgt.

Vögel

Die Störwirkungen durch Lärm und visuelle Beeinträchtigungen des Straßenbetriebes führen indirekt zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und werden daher im Abschnitt „Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot“ (Ziffer 2.2.3.7.7.3) behandelt. Die dort genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen stellen gleichzeitig in Bezug auf die Störwirkungen Vermeidungsmaßnahmen dar, die sicherstellen, dass die vorhabensbedingten Störungen nicht als erheblich einzustufen sind. Bauzeitenbeschränken während der Brutzeit vermeiden erhebliche baubedingte Störungen:

- V2CEF: Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit.

Erhebliche Störungen im Sinne eines Verlustes essenzieller Nahrungshabitate sind nicht zu besorgen, zumal für den vorhabensbedingten Verlust bzw. die Qualitätseinschränkung von Nahrungshabitaten eine Aufwertung der vorhandenen Biotopstrukturen erfolgt. Die Maßnahmen werden zum Teil vorgezogen umgesetzt, um eine kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu sichern. Damit haben diese Maßnahmen auch die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen, die sicherstellen, dass eine erhebliche Störung durch den Entzug essenzieller Nahrungshabitate nicht eintritt. In den meisten Fällen sind die vorhabensbedingt betroffenen Nahrungs- und Rasthabitate ohnehin nicht essenziell, so dass keine erhebliche Störung ausgelöst wird.

Reptilien (Zauneidechse)

Für die Zauneidechse vermeiden in sensiblen Bereichen geeignete Sperr- und Leiteinrichtungen sowie bauzeitliche Rücksichtnahmen erhebliche Störungen:

- V15CEF: Sperr- und Leiteinrichtung für Reptilien im Bereich Ausbüttel Siedlung, im Bereich Helmsheide, im Umfeld Büchenteich und im Bereich Meine – für die Zauneidechse sind vor allem die Anlagen im Bereich der Bahntrasse bei Ausbüttel relevant.
- V20CEF: Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigung von Zauneidechsen.

Amphibien (Moorfrosch, Knoblauchkröte, Kammmolch)

Die Unterbrechung der Wanderbeziehungen und damit das Eintreten erheblicher Störungen bei Moorfrosch, Knoblauchkröte und Kammmolch wird durch geeignete Vorkehrungen vermieden. Dazu sind in allen sensiblen Bereichen geeignete Querungshilfen sowie Sperr- und Leiteinrichtungen vorgesehen, die den aktuellen fachlichen Vorgaben gemäß Merkblatt zur Anlage

von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ 2022) genügen:

- V7CEF: Aufweitung der Wirtschaftswegeunterführung im Bereich Waldweg/Buschwiesenkamp als Querungshilfe für Amphibien,
- V8CEF: Aufweitung der Bahnunterführung nördlich Ausbüttel Siedlung als Querungshilfe für Amphibien,
- V11CEF: Anlage von Amphibiendurchlässen zur Aufrechterhaltung von Amphibienwanderungsbeziehungen im Bereich Meine,
- V12CEF: Aufweitung der Bahn- und Wirtschaftswegeüberführung nordwestlich von Meine als Querungshilfe für Amphibien (insbesondere Kammmolch) sowie zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen,
- V13CEF: Brückenquerung südlich des Waldgebietes Ortholz als Querungshilfe für Amphibien (insbesondere Kammmolch, Anwanderungsschwerpunkt),
- V15CEF: Sperr- und Leiteinrichtung für Amphibien im Bereich Ausbüttel Siedlung, im Bereich Helmsheide, im Umfeld Büchenteich und im Bereich Meine.

Eine erhebliche Störung von Amphibien in der Bauphase wird durch geeignete Vorkehrungen vermieden:

- V14CEF: Optimierung des Bauablaufs im Bereich der Amphibienlebensräume nordwestlich Meine sowie bei Ausbüttel.

Sonstige Arten

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer unionsrechtlich besonders geschützter Tierarten als die vorstehend behandelten Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien ist nicht zu befürchten. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht unionsrechtlich geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

Damit lässt sich abschließend feststellen, dass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen ist.

2.2.3.7.7.3 Verbote zum Schutz von Tierlebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Fledermäuse

Der Verlust potenzieller Quartierbäume wird durch die Schaffung neuer Quartiere vorgezogen ausgeglichen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt:

- Aufhängen von Fledemauskästen: A1.20CEF, A3.12CEF und A5.22CEF, für die dauerhafte Gewährleistung der ökologischen Funktionalität werden diese Maßnahmen durch die multifunktionalen Maßnahmen A4CEF, A3.3CEF, A5.4a-cCEF und A5.17CEF ergänzt.

Hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Fledermauskästen ist auch eine im Abschnitt 1.5.3.1.1 beschriebene Zusage der Vorhabenträgerin zu beachten.

Darüber hinaus sind Fledermausquartiere vom Vorhaben nicht betroffen.

Vögel

Bauzeitenbeschränkungen stellen sicher, dass keine Vogelnester während der Brutsaison beschädigt oder zerstört werden. Die Beseitigung von Nestern außerhalb der Brutsaison bei Arten, die jährlich neue Nester bauen, fällt nicht unter die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

- V2CEF: Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit.

Brutvögel erleiden sowohl durch die direkte bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme als auch indirekt durch betriebsbedingte Störwirkungen den Verlust zahlreicher Lebensstätten in Form von Brutrevieren. Arten der Roten Listen und Vorwarnlisten, seltenere Arten und solche mit speziellen Habitatansprüchen, bei denen nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die betroffenen Brutpaare ohne Unterstützung eigenständig ausweichen können, sind in folgendem Umfang betroffen, wobei graduelle Beeinträchtigungen von Brutrevieren dazu führen, dass es zu einer anteiligen Betroffenheit von Brutpaaren kommt:

Vögel der Wälder:

- Baumpieper 1,2 Brutpaare,
- Grünspecht 0,4 Brutpaare,
- Mäusebussard 2,0 Brutpaare,
- Mittelspecht 3,2 Brutpaare,
- Pirol 1,8 Brutpaare,
- Schwarzspecht 0,6 Brutpaare,
- Sperber 1,0 Brutpaare,
- Waldkauz 1,4 Brutpaare,
- Waldohreule 1,0 Brutpaare.

Vögel der Hecken und sonstiger Gehölze außerhalb des Waldes:

- Baumpieper 2,0 Brutpaare,
- Bluthänfling 2,2 Brutpaare,
- Gartengrasmücke 0,6 Brutpaare,
- Gelbspötter 1,8 Brutpaare,
- Goldammer 9,8 Brutpaare,
- Grauschnäpper 1,2 Brutpaare,
- Kuckuck 1,8 Brutpaare,
- Nachtigall 1,4 Brutpaare,
- Neuntöter 1,4 Brutpaare,
- Star 3,2 Brutpaare,
- Trauerschnäpper 1,8 Brutpaare.

Vögel der Feldfluren:

- Feldlerche 39,0 Brutpaare (einschließlich der Beeinträchtigungen durch Aufforstungsmaßnahmen),
- Rebhuhn 2,85 Brutpaare,
- Wachtel 0,5 Brutpaare.

Vögel der Gewässer:

- Stockente 0,6 Brutpaare.

Wiesenvögel:

- Wiesenpieper 0,2 Brutpaare.

Vögel der Ökotone:

- Feldsperling 1,0 Brutpaare,
- Heidelerche 1,2 Brutpaare.

Vögel des strukturreichen Offenlandes:

- Kranich 1,0 Brutpaare.

Geeignete und vom Umfang her hinreichende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen für die vorgenannten Arten und Brutpaare sicher, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, wie im Detail der Tabelle 15 in der Unterlage 19.2.1d zu entnehmen ist. Bei den zusätzlich betroffenen weit verbreiteten Vogelarten ohne spezielle Habitatansprüche ist davon auszugehen, dass diese Arten in der Lage sind, ihre Lebensstätten auch ohne unterstützende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu verlagern, so dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Reptilien (Zauneidechse)

Die Zauneidechse ist im Bereich der Bahnquerung bei Ausbüttel von der vorhabensbedingten Schädigung von Lebensstätten betroffen. Eine geeignete und vom Umfang her hinreichende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme stellt sicher, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt:

- A1.16CEF Ersatzhabitat Zauneidechse, zusätzlich unterstützend und nicht vorgezogen
- A1.15 Entwicklung von Ruderalfluren mit Habitateigenschaften für die Zauneidechse im Umfeld der Brücke über die Bahntrasse.

Amphibien (Moorfrosch, Knoblauchkröte, Kammmolch)

Moorfrosch, Knoblauchkröte und Kammmolch sind im Bereich Ortholz von der vorhabensbedingten Schädigung von Lebensstätten betroffen. Eine geeignete und vom Umfang her hinreichende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme stellt sicher, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt:

- A5.6CEF: Anlage von Kleingewässern, Verlandungszonen, Schaffung von Gras- und Staudenfluren.

Sonstige Arten

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer unionsrechtlich besonders geschützter Tierarten als die vorstehend behandelten Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien ist nicht zu befürchten. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht unionsrechtlich geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

Damit lässt sich abschließend feststellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig sind bzw. deren vorhabenbedingtes Eintreten auszuschließen ist.

2.2.3.7.7.4 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen

oder zu zerstören. Ein Verstoß des Vorhabens gegen diese Regelungen ist nicht zu besorgen. Europäisch geschützte Pflanzenarten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei den nicht europäisch geschützten Pflanzenarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vor.

2.2.3.7.7.5 Zusammenfassung

Insgesamt kommt es vorhabenbedingt zu keinem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies setzt jedoch die Berücksichtigung zahlreicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen voraus, die in der Unterlage 9.3d jeweils mit dem Zusatz „CEF“ kenntlich gemacht sind. Deren vollständige Beachtung und Umsetzung ist mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Vorhabenträgerin rechtlich bindend.

2.2.3.7.7.6 Ausnahmen

Im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens werden keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzrechts verletzt. Die Frage nach einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG stellt sich daher im vorliegenden Fall für die Planfeststellungsbehörde nicht.

2.2.3.7.8 Belange des Waldes und der Forstwirtschaft

Durch das Vorhaben kommt es zur Umwandlung von 66.857 m² Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, weshalb eine Ersatzaufforstungspflicht nach § 8 NWaldLG besteht. Da es sich um ein Vorhaben des Bundes oder Landes handelt, wird der Umfang der notwendigen Ersatzaufforstung nicht nach dem im Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 5. Novemeber 2016 – 406-64002-136 – VORIS 79100 (Nds. MBl. S. 1094, Ausführungsbestimmung zum NWaldLG) beschriebenen Verfahren ermittelt. Eine Ersatzaufforstung hat vielmehr grundsätzlich mindestens im Verhältnis 1 : 1 zu erfolgen.

Der Umfang der Ersatzaufforstung (Maßnahmen E1.11a-b, E3.8, E5.15a-f und E6.3) umfasst zusammen eine Fläche von 14,56 ha, so dass dem Gebot einer Ersatzaufforstung mindestens im Verhältnis 1 : 1 Genüge getan ist. Weitere Maßnahmen werten bestehende Waldflächen funktional auf (Maßnahmen A1.2, A3.3 und A3.7) bzw. sorgen für eine Wiederaufforstung bauzeitlich beanspruchter Flächen (Maßnahmen A4.2 und A5.2), bei denen eine nur temporäre Waldumwandlung vorliegt. Vor diesem Hintergrund genehmigt die Planfeststellungsbehörde eine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange verlangt, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor, denn die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen (Verkehrsbedarf, verkehrliche Entlastung der Ortsdurchfahrten, Erhöhung der Verkehrssicherheit) haben ein hohes Gewicht und überwiegen die entgegenstehenden Belange des Schutzes der Waldfunktionen.

Außerdem kommt es betriebsbedingt zu einer graduellen Beeinträchtigung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG durch verkehrsbürtige Stickstoffemissionen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die graduelle Beeinträchtigung keine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 NWaldLG darstellt, weil die Stickstoffeinträge zweifelsfrei unter dem dafür maßgeblichen Wert gemäß Nr. 7.2 Punkt 2 des LAI-Leitfadens (Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – Langfassung, Stand: 1. März 2012) von mindestens 5 kg pro Hektar und Jahr liegen. Auch der Waldanschnitt löst keine Waldumwandlung aus, weil der Waldstatus im Sinne des § 2 NWaldLG erhalten bleibt.

2.2.3.8 Gewässerschutz

2.2.3.8.1 Gewässerbewirtschaftung

2.2.3.8.1.1 Allgemeines

Die Anforderungen zur Gewässerbewirtschaftung werden von allen planfestgestellten Maßnahmen erfüllt. Dabei sind die unionsrechtlichen Maßstäbe einbezogen. Grundlage der Bewertung in diesem Planfeststellungsbeschluss sind neben den wassertechnischen Unterlagen unter Ziffer 18 der Planunterlagen die unter Ziffer 21.2 der Antragsunterlagen geführten Unterlagen zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL) von November 2020 und Mai 2022.

Als Datengrundlagen für die Bewertung der Auswirkungen der vorhabenbedingten Einleitungen dienen die wassertechnischen Planungen (vgl. 2.1.1.4). Für die Ausgangskonzentrationen der Oberflächen- und Grundwasserkörper wurden die Daten beim NLWKN abgefragt. Zur standortbezogenen Ermittlung der Ausgangskonzentration der Oberflächenwasserkörper (OWK) liegen teilweise Messwerte ausschließlich nach Anlage 7 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) aus den Jahren 2019 bis 2021 vor.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hat die Planfeststellungsbehörde überprüft, ob die Realisierung des Vorhabens den Anforderungen der WRRL bzw. den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG gerecht wird. Dabei erfolgt zum einen eine Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf eine mögliche Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des chemischen Zustands der betroffenen OWK sowie zu den betroffenen Grundwasserkörpern die Überprüfung einer möglichen Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands (sog. Verschlechterungsverbot). Darüber hinaus wird geprüft, ob ein Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper besteht und der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand der OWK sowie der gute mengenmäßige und chemische Zustand der Grundwasserkörper erreichbar bleiben (sog. Verbesserungsgebot). Eine Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Trendumkehrgebot für Grundwasserkörper hatte nicht zu erfolgen. Dem Trendumkehrgebot wird durch Anwendung der Regelwerke des Straßenbaus, welche die Einleitung von Schadstoffen nach dem aktuellen Stand der Technik begrenzen, ausreichend Rechnung getragen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den umfangreich überarbeiteten FB WRRL (Unterlage 21.2) nach diesen Maßstäben geprüft und schließt sich dem dortigen Ergebnis an, wonach das Neubauvorhaben der B 4n mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen vereinbar ist. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen:

2.2.3.8.1.2 Rechtliche Maßstäbe

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Für oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, gilt anstatt eines ökologischen Zustands jeweils ihr ökologisches Potenzial (§ 27 Abs. 2 WHG). Die diesbezüglichen materiellen Anforderungen wurden mit der OGewV konkretisiert. Maßgeblich für die Prüfung ist der Zustand des betroffenen Wasserkörpers insgesamt. Veränderungen in einzelnen Abschnitten sind nur relevant, soweit sie sich auf den allgemeinen Gewässerzustand des Wasserkörpers auswirken; entscheidend bei OWK ist daher die Beurteilung an der repräsentativen Messstelle.[69]

[69] BVerwG, Urt.v. 12.06.2019, Az. 9 A 2/18, zit. nach juris, Rn. 141.

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; (2.) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden; (3.) ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Die diesbezüglichen materiellen Anforderungen wurden mit der Grundwasserverordnung (GrwV) konkretisiert. Maßgeblich für die Prüfung ist der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers insgesamt.[70]

2.2.3.8.1.2.1 Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V WRRL (Anlage 3 OGewV) um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des OWK insgesamt führt. Ist die betreffende QK bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des ökologischen Zustands eines OWK dar.

Was den ökologischen Zustand betrifft ist jeweils auf die schlechteste Bewertung einer der ökologischen QK abzustellen, wobei die hydromorphologischen und die allgemeinen physikalisch-chemischen QK unterstützend heranzuziehen sind. Eine negative Veränderung dieser unterstützenden QK (auch solcher in der niedrigsten Klassenstufe) reicht daher für die Annahme einer Verschlechterung allein nicht aus.[71]

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines OWK liegt vor, sobald durch ein Vorhaben mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 OGewV überschritten wird.[72] Dabei ist kein Raum für Erheblichkeitsschwellen, die auf einer Interessenabwägung beruhen.[73] Dies gilt jedoch nicht für fachlich begründete Grenzen, die sich auf die praktische Messbarkeit bzw. Nachweisbarkeit von Auswirkungen beziehen und angesichts deren Unterschreiten schon keine negative Veränderung oder Verschlechterung vorliegt.[74]

Liegt im Zeitpunkt der Zulassung bereits eine gestattete Gewässerbenutzung vor und/oder schließt sich die Benutzung durch das planfestgestellte Vorhaben unmittelbar an eine vorangegangene gestattete Gewässerbenutzung an, so ist der Zustand des Gewässers bei gleichbleibenden Einleitungen unverändert. Eine Verschlechterung wäre nur bei der Erlaubnis für höhere schadstoffhaltige Einleitungen anzunehmen. Vielmehr ist die Betrachtung einer fortgesetzten Gewässerbenutzung Gegenstand des Verbesserungsgebots[75]. Zwar gilt im Wasserrecht kein Bestandsschutz für einmal erlaubte Benutzungen. Die Festlegung eines angestrebten Zustands und die dafür erforderlichen Maßnahmen sind jedoch der Bewirtschaftungsplanung nach §§ 82 ff. WHG vorbehalten, die bei der Erteilung von Einzelerlaubnissen zu berücksichtigen ist.[76]

Die Ziele der Richtlinie 2000/60 für Oberflächengewässer und Grundwasser sind ähnlich. Daher sind die für das Grundwasser vorgesehenen Pflichten - wie für die OWK - ebenfalls verbindlich. Die Maßstäbe des Verschlechterungsverbots für OWK gelten deshalb auch für das Grundwasser.[77] Insbesondere ist die Überschreitung einer einzigen Qualitätsnorm oder eines einzigen Schwellenwerts im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/118 in einem Grundwasserkörper als eine Verletzung der Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zu-

[70] Landmann/Rohmer/*Meyer*, Umweltercht, 108. EL August 2025, WHG § 47 Rn. 5 ff..
[71] BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, Az. 7 A 2/15, zit nach juris, Rn. 496 ff.; BVerwG, Urt. v. 29.05.2018, Az. 7 C 18/17, zit nach juris, Rn. 14.
[72] BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, Az. 9 A 8/17, zit nach juris, Rn. 37.
[73] EuGH, Urt. v. 01.07.2015, Az. C-461/13, zit nach juris, Rn. 68.
[74] BVerwG, Urt. v. 12.06.2019, Az. 9 A 2/18, zit. nach juris, Rn. 144.
[75] Vgl. EuGH, Urt. v. 01.07.2015, Az. C-461/13, zit. nach juris, Rn. 29 ff.
[76] BVerwG, Urt. v. 02.11.2017, Az. 7 C 25/15, zit. nach juris, Rn. 49.
[77] BVerwG, EuGH-Vorlage vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, zit. nach juris, Rn. 44.

stands eines Grundwasserkörpers zu qualifizieren. Zudem stellt jede weitere (messbare) Erhöhung einer Schadstoffkonzentration, die nach Maßgabe von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/118 bereits eine Umweltqualitätsnorm oder einen vom Mitgliedstaat festgelegten Schwellenwert überschreitet, ebenfalls eine Verschlechterung dar. [78] Bezugspunkt der Prüfung des Verschlechterungsverbots ist - wie bei OWK- der Wasserkörper in seiner Gesamtheit. Unter einem Grundwasserkörper ist nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 6 WHG das "abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter" zu verstehen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie nicht auf den Grundwasserkörper (GWK) insgesamt von Einfluss sind.[79] Dafür sind die an jeder Überwachungsmessstelle, die Teil des repräsentativen Überwachungsnetzes ist, gemessenen Werte individuell zu berücksichtigen.[80,]

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf sich vorhabenbedingt der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers nicht verschlechtern.

Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers beurteilt sich gemäß § 4 GrwV. Wird der mengenmäßige Zustand des zu beurteilenden GWK als gut eingestuft und kann nicht ausgeschlossen werden, dass vorhabenbedingt (1.) die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigen, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigt und/oder (2.) durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig dazu führen, dass (a.) die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden, (b.) sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG signifikant verschlechtert, (c.) Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden und/oder das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird, so wird das Verschlechterungsverbot in § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG verletzt.

Dasselbe gilt, wenn der mengenmäßige Zustand des GWK als schlecht eingestuft wird, also die Anforderungen des § 4 Abs. 1 GrwV schon heute nicht erfüllt werden, und sich einer oder mehrere der genannten Beurteilungskriterien, die für den schlechten Zustand ausschlaggebend sind, weiter verschlechtern.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands wird dadurch ausgeschlossen, dass auch bei Realisierung des Vorhabens die in Anlage 2 GrwV enthaltenen oder die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 GrwV festgelegten Schwellenwerte an keiner Messstelle nach § 9 Abs. 1 GrwV in dem jeweils zu betrachtenden GWK überschritten werden (§ 7 Abs. 2 GrwV). Ist der chemische Zustand im Hinblick auf das Überschreiten eines Schwellenwertes als schlecht einzustufen, so darf das Vorhaben in Bezug auf diesen Schwellenwert keinen relevanten weiteren Beitrag zu einer Vergrößerung der Überschreitung des Schwellenwertes leisten.

Im Hinblick auf die Anforderungen zur Datengrundlage gilt, dass die ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots, die für alle vorhabenbedingten Wirkpfade zu erfolgen hat, eine Ermittlung des Ist-Zustands der zu bewertenden Wasserkörper voraussetzt und bei fehlender Einstufung ggf. weitere Untersuchungen erforderlich macht.[81] Eine vollständige Ermittlung des Ist-Zustands kann also nur dann unterbleiben, wenn keine vorhabenbedingten Wirkpfade und Wirkfaktoren vorhanden sind, die auf die jeweiligen Qualitätskomponenten einwirken können.[82]

[78] EuGH, Urt. v. 28.05.2020, Az. C 535/18, zit nach juris, Rn. 70, 72, 109 und 110.
[79] BVerwG, EuGH-Vorlage vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, zit nach juris, Rn. 44.
[80] EuGH, Urt. v. 28.05.2020, Az. C-535/18, zit. nach juris, Rn. 119; BVerwG, Urt. v. 21.11.2023, Az. 9 A 11/21, zit. nach juris, Rn. 49.
[81] BVerwG, Urt. v. 11.07.2019, Az. 9 A 13/18, zit nach juris, Rn. 160; BVerwGE 166, 132 ff..
[82] Ebd., juris Rn. 163; BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, Az. 9 A 7/21, zit. nach juris, Rn. 26.

2.2.3.8.1.2.2 Zielerreichungsgebot

Die Zulassung des Plans ist im Hinblick auf die Anforderungen des Zielerreichungsgebotes vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme zu versagen, wenn das konkrete Vorhaben das Erreichen eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials und/oder eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.[83] Für die Gefährdung ist wie für die Verschlechterung auf den allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab abzustellen.[84] Anders als beim Verschlechterungsverbot kann bei der Prüfung, ob eine erlaubte Gewässerbenutzung das Erreichen eines guten Zustands oder eines guten ökologischen Potenzials für das Gewässer gefährdet, aber nicht allein auf die Reduzierung der bisher erlaubten Einleitungen (Verdünnungseffekt) abgestellt werden. Während eine Verschlechterung ausgeschlossen werden kann, wenn nachteilige Veränderungen des Gewässers nicht zu erwarten sind, kann das Erreichen eines guten chemischen Zustands auch durch die fortdauernde, aber vergleichsweise geringere Unterschreitung einer Umweltqualitätsnorm (UQN) gefährdet sein.[85] Demzufolge bedarf es – selbst wenn die Auswirkungen unter dem Aspekt des Verschlechterungsverbots irrelevant sind, weil sich eine bestehende Einleitung nur fortsetzt - einer prognostischen Bestimmung der relevanten Qualitätsparameter an einer für den OWK repräsentativen Messstelle, anhand derer prognostiziert werden kann, ob der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial und/oder ein guter chemischer Zustand im Zeitpunkt des Geltungsbeginns (und ggf. unter Einbeziehung von für die Planfeststellungsbehörde verbindlichen Fristverlängerungen nach § 29 WHG oder abweichender Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG) mit den erlaubten Einleitungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eingehalten werden können.[86]

Die gesetzlichen Bewirtschaftungsziele für Oberflächenwasserkörper zum Erreichen des guten ökologischen Zustands bzw. guten ökologischen Potenzials und guten chemischen Zustands nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 2 WHG werden durch die OGewV konkretisiert. Ein guter ökologischer Zustand ist erreicht, wenn die nach Anlage 3 für den jeweiligen Gewässertyp einschlägigen Qualitätskomponenten mindestens den jeweiligen Anforderungen der Anlage 4 Tabellen 1 bis 5 OGewV der Klasse guter Zustand entsprechen. Ein gutes ökologisches Potenzial ist erreicht, wenn die nach Anlage 3 einschlägigen Qualitätskomponenten mindestens den jeweiligen Anforderungen der Anlage 4 Tabelle 6 OGewV der Klasse gutes ökologisches Potenzial entsprechen.

Ein guter chemischer Zustand ist erreicht, wenn die in Anlage 8, Tabelle 2 aufgeführten UQN erfüllt werden. (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 OGewV).

Etwaige Fristverlängerungen und die Gründe hierfür, eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele innerhalb der verlängerten Frist erforderlich sind und der Zeitplan hierfür sowie die Gründe für jede erhebliche Verzögerung bei der Umsetzung der Maßnahmen sowie ggf. abweichende Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen nach den §§ 30, 31 Abs. 2, den §§ 44 und 47 Abs. 3 WHG und die Gründe hierfür sind dem einschlägigen Bewirtschaftungsplan zu entnehmen (§ 83 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WHG). Das Maßnahmenprogramm enthält die grundlegenden und, soweit erforderlich, ergänzenden Maßnahmen, mit denen die Bewirtschaftungsziele erreicht werden sollen (§ 82 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 WHG).

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Ein guter mengenmäßiger Zustand eines Grundwasserkörpers ist definiert in § 4 Abs. 2 GrwV. Das Zielerreichungsgebot steht der Zulassung des Vorhabens dann entgegen, wenn auch in

[83] EuGH, Urt. v. 01.07.2015, Az. C-461/13, zit. nach juris, Rn. 51.
[84] BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, Az. 7 A 2/15, zit. nach juris, Rn. 582.
[85] BVerwG, Urt. v. 02.11.2017, Az. 7 C 25/15, zit. nach juris, Rn. 58 f..
[86] BVerwG, Urt. v. 02.11.2017, Az. 7 C 25/15, zit. nach juris, Rn. 61.

Anbetracht der im jeweiligen Bewirtschaftungsplan festgelegten Maßnahmen nur eine Nichtzulassung des planfestgestellten Vorhabens die rechtzeitige Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands ermöglicht.

Ein guter chemischer Zustand ist in § 7 Abs. 2 und 3 GrwV definiert. Vor allem, wenn die in Anlage 2 GrwV enthaltenen oder die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 GrwV festgelegten Schwellenwerte an keiner Messstelle nach § 9 Abs. 1 GrwV im GWK überschritten werden, ist der chemische Zustand als gut einzustufen.

Bei alledem ist das Zielerreichungsgebot insofern keine Zulassungsvoraussetzung, als das einzelne Vorhaben als solches den Gewässerzustand verbessern oder gar eigenständig den guten Zustand herbeiführen müssten. Es begrenzt jedoch die Spielräume des Bewirtschaftungsermessens bei der Erteilung entsprechender Erlaubnisse bis hin zur zwingenden Versagung der beantragten Nutzung, soweit das angestrebte Bewirtschaftungsziel nur auf diese Weise realisiert werden kann. Ist die Einhaltung der für den jeweiligen Gewässerkörper maßgeblichen Ziele nicht möglich, so kann eine hierfür mitursächliche Gewässerbenutzung nur mit entsprechenden Maßgaben oder Ausnahmen zugelassen werden; in diesem Fall müssen auch die bestehenden Einleitungsbefugnisse überprüft und modifiziert werden, was allerdings Aufgabe der Wasserbehörden im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens ist.[87]

2.2.3.8.1.3 Überblick betrachteter Oberflächenwasserkörper (OWK)

Die Prüfung der Auswirkungen auf den Gewässerzustand erfolgt einzeln für den jeweiligen Wasserkörper, wie sich aus § 3 Nr. 8 WHG ergibt.[88] Oberflächenwasserkörper sind nach § 3 Nr. 6 WHG einheitliche und bedeutende Abschnitte eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers. Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung ist ebenso wie für die Zustands-/Potenzialbewertung grundsätzlich der OWK in seiner Gesamtheit; Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen bzw. die gewählten Beurteilungspunkte. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken.[89]

Für nicht berichtspflichtige (Klein-)Gewässer gilt, dass dem Verschlechterungsverbot dadurch entsprochen werden kann, dass diese so bewirtschaftet werden, dass der festgelegte Oberflächenwasserkörper, mit dem sie verbunden sind, die Bewirtschaftungsziele erreicht.[90]

Durch das planfestgestellte Vorhaben betroffene OWK sind die Ausbütteler Riede, die Gravenhorster Riede, der Mittellandkanal, die Hehlenriede / Essenroderriede, der Allerkanal und der Elbe-Seitenkanal. Die jeweiligen Details zu den betroffenen OWK und ihrer Einstufung sind folgender Tabelle zu entnehmen:

[87] Durner, NuR 2019, 41,1,4 m.w.N. aus der Rechtsprechung.
[88] BVerwG, Urt. v. 12.06.2019, Az. 9 A 2/18, zit. nach juris, Rn. 141.
[89] BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, Az. 7 A 2/15, zit. nach juris, Rn. 506.
[90] BVerwG, Urt. v. 10.11.2016, Az. 9 A 18/15, zit. nach juris, Rn. 101 ff.; BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, Az. 9 A 8/17, zit. nach juris, Rn. 44.

Tabelle 13: Überblick über die betroffenen OWK

Bezeichnung Zustand bzw. QK	**Ausbütteler Riede**	**Gravenhorster Riede**	**Mittellandkanal**	**Hehlenriede, Essenroder-riede**	**Allerkanal**	**Elbe-Seitenkanal**
EU-Code	DE_RW_DENI_14029	DE_RW_DENI_14031	DE_RW_DENI_14047	DE_RW_DENI_14057	DE_RW_DENI_14046	DE_RW_DENI_14048
Wasserkörper-Nr.	14029	14031	14047	14057	14046	14048
Länge des Fließgewässers gesamt	9,4 km	5,3 km	33,1 km	19,5 km	19,5 km	45,6 km
FGE	FGE Weser (4000) – Koordinierungsraum Aller (4800)					
Bearbeitungsgebiet	Bearbeitungsgebiet 14, „Aller-Quelle“					
Mündet in	Allerkanal (14046)	Hehlenriede (14057)	Elbe (34001)	Allerkanal (14046)	Aller (14014)	Elbe (34001)
Biozönotischer Gewässertyp	14 nach Nr. 2.1 Anlage 1 OGewV	14 nach Nr. 2.1 Anlage 1 OGewV	77 nach Anhang II 1.1 ii) WRRL, hilfsweise Nr. 20 nach Nr. 2.1 Anlage 1 OGewV	14 nach Nr. 2.1 Anlage 1 OGewV	15 nach Nr. 2.1 Anlage 1 OGewV	77 nach Anhang II 1.1 ii) WRRL, hilfsweise Nr. 20 nach Nr. 2.1 Anlage 1 OGewV
	Sandgeprägte Tieflandbäche	Sandgeprägte Tieflandbäche	Sondertyp Schifffahrtskanäle, hilfsweise: Sandgeprägte Ströme	Sandgeprägte Tieflandbäche	Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse	Sondertyp Schifffahrtskanäle, hilfsweise: Sandgeprägte Ströme
Ausweisung als NWB, HMWB, AWB[91]	HMWB (§ 28 WHG)	HMWB (§ 28 WHG)	AWB (§ 28 WHG)	HMWB (§ 28 WHG)	AWB (§ 28 WHG)	AWB (§ 28 WHG)

[91] NWB: natürlicher Wasserkörper (natural water bodies); HMWB: erheblich veränderter Wasserkörper (heavy modified water bodies); AWB: künstlicher Wasserkörper (artificial water bodies).

Priorität	0	0	0	0	0	0
Ökologischer Zustand / Potenzial gesamt	unbefriedigend	mäßig	unklassifiziert	unbefriedigend	mäßig	unklassifiziert
QK zur Beurteilung des ökologischen Zustandes / Potenzials						
Biologische QK						
Phytoplankton	unklassifiziert	unklassifiziert	unklassifiziert	unklassifiziert	unklassifiziert	unklassifiziert
Makrozoobenthos (gesamt)	unbefriedigend	mäßig	unklassifiziert	unbefriedigend	mäßig	unklassifiziert
Makrophyten/ Phytobenthos	unbefriedigend	mäßig	unklassifiziert	unbefriedigend	mäßig	unklassifiziert
Fische	unklassifiziert	unklassifiziert	unklassifiziert	unklassifiziert	unklassifiziert	unklassifiziert
Hydromorphologische QK						
Wasserhaushalt	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant
Morphologie	Wert nicht eingehalten	Wert nicht eingehalten	Nicht bewertungsrelevant	Wert nicht eingehalten	Wert nicht eingehalten	Nicht bewertungsrelevant
Durchgängigkeit	Wert nicht eingehalten	unklassifiziert	Nicht bewertungsrelevant	Wert nicht eingehalten	Wert nicht eingehalten	Nicht bewertungsrelevant
Physikalisch-chemische Qualitätskomponenten						
Temperaturverhältnisse	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Wert nicht eingehalten	Nicht bewertungsrelevant

Sauerstoffhaushalt	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Wert nicht eingehalten	Nicht bewertungsrelevant
Salzgehalt	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Wert eingehalten	Nicht bewertungsrelevant
Versauerungszustand	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Wert eingehalten	Nicht bewertungsrelevant
Stickstoffverbindungen	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Wert eingehalten	Nicht bewertungsrelevant
Phosphorverbindungen	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Nicht bewertungsrelevant	Wert nicht eingehalten	Nicht bewertungsrelevant
Flussgebietsspezifische Schadstoffe						
Stoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnorm (UQN)	-	-	-	-	-	-
Chemie						
Chemischer Zustand Gesamt	nicht gut (> 2 UQN)	nicht gut (> 2 UQN)	nicht gut (> 2 UQN)	nicht gut (> 2 UQN)	nicht gut (> 2 UQN)	nicht gut (> 2 UQN)
Differenzierende Zustandsangaben nach LAWA						
Prioritäre Stoffe mit Überschreitung der Umweltquali-	Quecksilber und Quecksilberverbindungen Bromierte Diphenylether (BDE)	Quecksilber und Quecksilberverbindungen Bromierte Diphenylether (BDE)	Quecksilber und Quecksilberverbindungen Bromierte Diphenylether (BDE)	Quecksilber und Quecksilberverbindungen Bromierte Diphenylether (BDE)	Quecksilber und Quecksilberverbindungen Bromierte Diphenylether (BDE)	Quecksilber und Quecksilberverbindungen Bromierte Diphenylether (BDE)

tätsnormen (UQN)						
Prioritäre Stoffe inkl. ubiquitäre Schadstoffe und Nitrat	nicht gut	nicht gut	nicht gut	nicht gut	nicht gut	nicht gut
Prioritäre Stoffe ohne ubiquitäre Schadstoffe	unklassifiziert	unklassifiziert	unklassifiziert	unklassifiziert	unklassifiziert	unklassifiziert
Zielerreichung						
Ökologie: Bewirtschaftungsziel guter Zustand/Potenzial	nach 2027	nach 2027	unbekannt	nach 2027	nach 2027	unbekannt
Chemie: Bewirtschaftungsziel guter Zustand	nach 2027	nach 2027	nach 2027	nach 2027	nach 2027	nach 2027

2.2.3.8.1.3.1 Beschreibung der OWK und ihrer Zustands- /Potenzialbewertung

Die OWK Ausbütteler Riede, Gravenhorster Riede, Mittellandkanal, Hehlenriede / Essenroderriede, Allerkanal und Elbe-Seitenkanal gehören alle zur Flussgebietseinheit Weser (4000) – Koordinierungsraum Aller (4800). Für die Ausbütteler Riede die Gravenhorster Riede und den OWK Hehlenriede / Essenroderriede wird der Gewässertyp mit „Sandgeprägte Tieflandbäche“ Typ 14 nach Nr. 2.1 Anlage 1 OGewV angegeben und sie werden als erheblich veränderte Gewässer nach § 28 WHG eingestuft. Der Allerkanal wird als künstliches Gewässer nach § 28 WHG eingestuft und dem Gewässertyp 15 „Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“ nach Nr. 2.1 Anlage 1 OGewV zugeordnet. Der Elbe-Seitenkanal und der Mittellandkanal sind als künstliche Gewässer dem Gewässer-Sondertyp Schifffahrtskanäle zuzuordnen. Für ihre Bewertung wird hilfsweise der Gewässertyp 20 „Sandgeprägte Ströme“ herangezogen.

Die aktuelle Bewertung des ökologischen Potenzials für den 3. Bewirtschaftungszeitraum der OWK wird in Unterlage 21.2 (Auswirkungen der neuen Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszeitraum von 2021 bis 2027) dargestellt. Das ökologische Potenzial der OWK Ausbütteler Riede und Hehlenriede / Essenroderriede wird als unbefriedigend eingestuft. Für

die Gravenhorster Riede und den Allerkanal wird das ökologische Potenzial als mäßig angegeben. Der Mittellandkanal und der Elbe-Seitenkanal sind hinsichtlich ihres ökologischen Potenzials unklassifiziert. Die UQN für flussgebietsspezifische Schadstoffe zur Beurteilung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials nach Anlage 6 der OGewV (2016) wurden laut den Angaben für den 3. Bewirtschaftungszeitraum an keinem der aufgeführten OWK überschritten. Der chemische Zustand wird für alle betrachteten OWK mit „nicht gut“ angegeben. Von den Umweltqualitätsnormen zur Beurteilung des chemischen Zustands sind diejenigen für Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie für Bromierte Diphenylether überschritten.

2.2.3.8.1.3.2 Relevante Wirkfaktoren (OWK)

Die zu betrachtenden Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre möglichen Auswirkungen auf die QK sind für OWK der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 14: Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten

Baubedingt / betriebsbedingt	Wirkfaktoren	Ökologischer Zustand / Ökologisches Potenzial							Chemischer Zustand
		biologische QK				Unterstützende QK		Chemische QK	
		Phytoplankton, Großalgen und Angiospermen	Makrophyten / Phytobenthos	Benthische wirbellose Fauna	Fischfauna	Hydromorphologische QK (Wasserhaushalt, Durchgängigkeit, Morphologie)	Allgemeine physikalisch-chemische QK (Temperatur, Sauerstoffhaushalt, Salzgehalt, Versauerungszustand, Nährstoffverhältnisse)	Flussgebietsspezifische Schadstoffe (Spezifische synthetische und nichtsynthetische Schadstoffe gemäß Anlage 6 OGewV)	Stoffe und deren UQN gemäß Anlage 8 Tabellen 1 und 2 OGewV
baubedingt	Flächeninanspruchnahme		x	x	x	x			
	Sedimenteintrag		x	x	x	x	x		
	Stoffliche Schadstoffeinträge durch Einsatz von Maschinen		x	x	x		x	x	x
	Temporäre Einleitung von Wasser aus Baugruben		x	x	x		x	x	x
betriebsbedingt	Einleitung von Straßenoberflächenwasser (Belastung durch Tausalz, Kraft- und Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe, Sedimenteintrag)	x	x	x	x	x	x	x	x
	Unkontrollierte Versickerung und/oder Abfluss von wassergefährdenden Stoffen bei außergewöhnlichen Ereignissen (Verkehrsunfälle)	x	x	x	x	x	x	x	x
	Emissionen von Luftschadstoffen und (Fein-) Stäuben		x	x	x		x	x	x

2.2.3.8.1.4 Keine Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL für Oberflächenwasserkörper

Für die vom Vorhaben berührten Oberflächenwasserkörper ‚Ausbütteler Riede', ‚Gravenhorster Riede', ‚Mittellandkanal', ‚Elbeseitenkanal', ‚Hehlenriede, Essenroderriede' und ‚Allerkanal' kann eine bau, anlage- und betriebsbedingte Verschlechterung einer der nach WRRL relevanten Qualitätskomponenten (Verschlechterungsverbot) sowie eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele / -maßnahmen (Verbesserungsgebot) durch das geplante Bauvorhaben ausgeschlossen werden. Dies wird folgend weiter ausgeführt:

2.2.3.8.1.4.1 Keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 5 Abs. 4 OGewV

Die Prüfung des Verschlechterungsverbots für das ökologische Potenzial gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG im Zuge des vorgelegten Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 21.2a), einschließlich der „Stellungnahme zu den Auswirkungen der neuen Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021 – 2027" (Unterlage 21.2), ist methodisch und im Ergebnis nicht zu beanstanden. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 5 Abs. 4 OGewV tritt demnach für die, als vom Vorhaben betroffen identifizierten, Oberflächenwasserkörper nicht ein.

a. OWK Ausbütteler Riede (DERW_DENI_14029)

In Kap. 4.1.1 des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie wird zunächst nachvollziehbar ein möglicher Wirkzusammenhang zwischen den bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren und den biologischen, hydromorphologischen sowie allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten ausgeschlossen. Am Beginn der Baustrecke verläuft der Wasserkörper über eine kurze Strecke mit einem minimalen Abstand von ca. 250 m zum Baufeld einschließlich des geplanten Straßenkörpers. Der Großteil des Fließgewässerverlaufs liegt in einer deutlich größeren Distanz zum geplanten Bauvorhaben, sodass eine bau- oder anlagebedingte Verschlechterung des ökologischen Potenzials plausibel verneint wird. Die Planfeststellungsbehörde folgt auch den weiteren Einschätzungen der Unterlage 21.2a zur Relevanz von Wirkfaktoren auf das Verschlechterungsverbot.

Hinsichtlich des Verschlechterungsverbots für das ökologische Potenzial nach § 5 Abs. 4 OGewV verbleibt die Prüfung der betriebsbedingten Wirkungen durch die Einleitung von tausalzhaltigen Straßenabflüssen. In den Entwässerungsabschnitten EA 2 bis 4 (s. Unterlage 18.1) sind über Mulden und Gräben Einleitungen in die Ausbütteler Riede vorgesehen, nachdem das Straßenoberflächenwasser über Bankette und Böschungen abgeleitet wurde, anschließend über den Dammkörper versickert und schließlich am Dammfuß zeitverzögert austritt. Im Entwässerungsabschnitt EA 1 gelangt die über den Tausalzauftrag ausgebrachte Chloridfracht über die Dammversickerung in das Grundwasser. Sicherheitshalber wird angenommen, dass über den Grundwasserzustrom sämtliches Chlorid aus dem Tausalzauftrag im EA 1 letztlich in die Ausbütteler Riede gelangt. Zusätzlich werden mögliche Chlorideinträge aus Grundwasserabströmen der Abschnitte EA 4 bis 7 vorsichtshalber in Betrachtung einbezogen. Die Ausbütteler Riede wird zudem über einen Retentionsbodenfilter (RBF 1) für eine Richtungsfahrbahn an den Entwässerungsabschnitt EA 5 des Straßenkörpers angeschlossen. Die andere Richtungsfahrbahn im Entwässerungsabschnitt EA 5 wird analog zu den Abschnitten EA 2 bis 4 über die Böschung mit anschließenden Mulden und Gräben in den Wasserkörper entwässert. Die gesamte Chloridfracht aus den Straßenabflüssen der, an den Wasserkörper angeschlossenen, Entwässerungsfläche wird bei der Beurteilung der vorhabenbedingten Belastung des Gewässers berücksichtigt, da keine Reinigungsleistung bezüglich des Parameters zugrunde zu legen ist.

Mittels einer Mischungsrechnung wurde im FB WRRL geprüft, ob für den Parameter Chlorid der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten ein Verfehlen des Orientierungswertes für das gute ökologische Potenzial nach Anlage 7 Punkt 2.1.2 OGewV durch das

Vorhaben ausgelöst wird. Die errechnete Konzentrationserhöhung von Chlorid für die Ausbütteler Riede liegt am Beurteilungspunkt unterhalb der Messunsicherheit von 5 %. Da für das Fließgewässer keine aktuellen Messwerte zur Ausgangskonzentration von Chlorid vorliegen, wurde die vorhabenbedingte Konzentrationserhöhung unter Zuhilfe-nahme des Orientierungswertes für Chlorid von 200 mg/l ermittelt. Da sich die errechnete Konzentrationserhöhung unterhalb der Messungenauigkeitsschwelle bewegt, ist das Fehlen von Messdaten für die Beurteilung unerheblich. Es wird der Darlegung in Unterlage 21.2a gefolgt, dass unter Berücksichtigung der fachlichen Bewertungsstandards eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials durch eine Erhöhung der Chloridkonzentration in der Ausbütteler Riede ausgeschlossen wird.

b. OWK Gravenhorster Riede (DERW_DENI_14031)

Der OWK Gravenhorster Riede befindet sich an der Stelle mit dem geringsten Abstand deutlich über 1000 m entfernt vom Baufeld der geplanten Trasse. In Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren wird der Einschätzung des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie gefolgt, dass bau- und anlagebedingte Wirkungen das Fließgewässer nicht erreichen können und eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 5 Abs. 4 OGewV auszuschließen ist. Bau- oder anlagebedingte negative Auswirkungen auf die ökologischen, hydromorphologischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten treten somit nicht ein.

Die Planfeststellung teilt die Auffassung, dass eine weitere Prüfung lediglich in Hinblick auf die betriebsbedingten Wirkungen durch die Einleitung von Chlorid über das Straßenoberflächenwasser zu erfolgen hatte. Die Gravenhorster Riede wird über einen Retentionsbodenfilter (RBF 2) für eine Richtungsfahrbahn an den Entwässerungsabschnitt EA 6 des Straßenkörpers angeschlossen. Die andere Richtungsfahrbahn im Entwässerungsabschnitt EA 6 wird analog zu den Abschnitten EA 2 bis 4 über die Böschung mit anschließenden Mulden und Gräben in den Wasserkörper entwässert. Die gesamte Chloridfracht aus den Straßenabflüssen der, an den Wasserkörper angeschlossenen, Entwässerungsfläche wird bei der Beurteilung der vorhabenbedingten Belastung des Gewässers berücksichtigt, da keine Reinigungsleistung bezüglich des Parameters zugrunde zu legen ist. Zusätzlich werden potenzielle Chlorideinträge über Grundwasserabströme aus den Entwässerungsabschnitten EA 4 bis 7 mitberücksichtigt.

Eine Beurteilung möglicher negativer Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten durch eine vorhabenbedingte Konzentrationserhöhung des Parameters Chlorid erfolgte auf Basis einer Mischungsrechnung. Messwerte für die Ausgangskonzentration von Chlorid in der Gravenhorster Riede liegen nicht vor, sodass die resultierende Konzentrationserhöhung unter Einbeziehung des Orientierungswertes für Chlorid von 200 mg/l nach Anlage 7 Punkt 2.1.2 OGewV errechnet wurde. Im Ergebnis zeigt sich, dass die berechnete Konzentrationserhöhung am Beurteilungspunkt unter 5 % und damit unterhalb der Messbarkeitsgrenze liegt. Vor diesem Hintergrund ist das Fehlen der Messwerte zur Chloridausgangskonzentration im Fließgewässer nicht zu beanstanden. Die Planfeststellung folgt den Ausführungen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie und schließt eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 5 Abs. 4 OGewV aus.

c. OWK Hehlenriede, Essenroderriede (DERW_DENI_14057)

Zu Beginn der Baustrecke liegt das Baufeld zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+100 angrenzend zum südlichen Ufer der Hehlenriede. Das Fließgewässer ist somit potenziell durch baubedingte und anlagebedingte Wirkfaktoren betroffen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage 9.3d), Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz (s. Ziffer 1.6.2) und der Einhaltung technischer Anforderungen im Baubetrieb kann eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 5 Abs. 4 OGewV ausgeschlossen werden. Im FB WRRL wird nachvollziehbar dargelegt, dass die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Uferbereich, baubedingte Schadstoff- sowie Sedimenteinträge und weitere temporäre nicht

stoffliche Emissionen keine dauerhafte Verschlechterung der ökologischen, hydromorphologischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten auslösen werden. Dies gilt ebenso für die geringfügige anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Retentionsraum der Hehlenriede durch die Trasse.

Eine mögliche Verschlechterung der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten hinsichtlich betriebsbedingter Einleitungen in die Hehlenriede / Essenroderriede war für den Parameter Chlorid zu prüfen. Da die, über eine Mischungsrechnung ermittelte, Konzentrationserhöhung des Parameters Chlorid in der Gravenhorster Riede bereits unterhalb der Messbarkeit liegt, kann die indirekte Einleitung über dieses Fließgewässer in die Hehlenriede / Essenroderride ebenfalls keine Konzentrationserhöhung im messbaren Bereich auslösen. Aufgrund der unerheblichen Menge des Chlorideintrags ist das Fehlen einer Ausgangskonzentration sowie einer Mischungsrechnung für den OWK nicht zu bemängeln. Demnach schließt die Planfeststellungsbehörde in Einklang mit Unterlage 21.2 eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 5 Abs. 4 OGewV im Zuge der Streusalzaufbringung aus.

d. OWK Mittellandkanal (DERW_DENI_14047)

Der OWK Mittellandkanal verläuft südöstlich der geplanten Trasse mit einem minimalen Abstand von ca. 800 m zum Ende des Baufeldes. Auf Grundlage der Entfernung i. V. m. den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren erfolgt keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 5 Abs. 4 OGewV. Der Einschätzung des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie folgend, werden negative Auswirkungen auf die biologischen, hydromorphologischen sowie allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten durch bau- oder anlagebedingte Wirkungen ausgeschlossen.

Verbleibend sind mögliche betriebsbedingte Wirkungen auf das ökologische Potenzial durch Einleitungen von Straßenabflüssen zu beurteilen. Straßenabwässer werden über den Entwässerungsabschnitt EA 7 in de Mittellandkanal eingeleitet. In diesem Entwässerungsabschnitt wird eine Richtungsfahrbahn über Bankette und Böschungen entwässert, sodass nach einer Sickerpassage durch den Straßendamm das zeitverzögert austretende Wasser über Mulden und Gräben dem OWK zugeführt wird. Die Reinigungsleistung der Sickerpassage ist der eines Retentionsbodenfilters gleichzusetzen und eine Mischungsrechnung hat lediglich für Chlorideinträge, deren Fracht nicht reduziert werden kann, in das künstliche Gewässer zu erfolgen. Ein Teil der Straßenabwässer wird zentral über ein Regenrückhaltebecken gereinigt und gedrosselt in den Mittellandkanal eingeleitet. Aufgrund der geringeren Reinigungsleistung des Regenrückhaltebeckens erweitert sich die Liste der zu untersuchenden Parameter nach Anlage 3 OGewV um BSB_5, TOC, Eisen, o-PO_4-P, Gesamt-P und NH_4-N.

Zur Beurteilung möglicher negativer Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten wurde für die relevanten Stoffe eine Mischungsrechnung vorgenommen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den zugrunde liegenden konservativen Annahmen zu Ablaufkonzentrationen, Beurteilungspunkt, Messbarkeitsgrenzen und Abflüssen des Mittellandkanals in Unterlage 21.2a an. Für TOC und o-PO_4-P liegen über das Merkblatt WRRL mittlerweile Daten zur Messunsicherheit und Ablaufkonzentration vor, gegenüber denen die, im vorliegenden FB WRRL getroffenen, Annahmen auf der sicheren Seite liegen. Die Mischungsrechnung zeigt für BSB_5, o-PO_4-P und NH_4-N resultierende Gewässerkonzentrationen deutlich unterhalb der Umweltqualitätsnormen für den Gewässertyp 20. Bei den fehlenden Ausgangskonzentrationen für die Stoffe Eisen und Gesamt-P wurden zur Berechnung der Konzentrationserhöhung die jeweiligen Umweltqualitätsnormen bzw. Orientierungswerte nach Anlage 7 Punkt 2.1.2 OGewV zugrunde gelegt. Für TOC wurde in der Ausgangskonzentration die Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm bereits überschritten. Diese Parameter weisen gemäß den Berechnungen in Anlage 1 Unterlage 21.2a eine Konzentrationserhöhung von weniger als einem Prozent auf, die damit im nicht messbaren Bereich liegt. Neben den direkten Einleitungen aus Entwässerungsabschnitt EA 7 sind für die Berechnung der Chloridkonzentration im Gewässer auch Einträge über den Grundwasserzustrom zu berücksichtigen. Da keine Informationen über die Grundwasserströme in den Entwässerungsabschnitten EA 4 bis

EA 7 vorliegen, wurde sicherheitshalber zusätzlich ein vollständiger Zustrom der versickerten Chloridfracht aus den Abschnitten EA 4 bis EA 6 angenommen. Im Ausgangszustand wird der Orientierungswert für Chlorid von 200 mg/l nach Anlage 7 Punkt 2.1.2 OGewV im Mittellandkanal laut der vorhandenen Messwerte bereits überschritten. Die errechnete Konzentrationserhöhung liegt bei 0,1 % und damit deutlich unterhalb der Schwelle der Messungenauigkeit. Den Berechnungen und Ausführungen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie folgend, wird eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 5 Abs. 4 OGewV durch betriebsbedingte Wirkungen ausgeschlossen.

e. OWK Allerkanal (DERW_DENI_14046), OWK Elbeseitenkanal (DERW_DENI_14048)

Mit einer Entfernung des Baufeldes von ca. 900 m zum OWK Allerkanal und ca. 3.600 m zum OWK Elbeseitenkanal kann in Hinblick auf die vorhabenspezifischen Wirkungen eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 5 Abs. 4 OGewV durch bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Direkte Einleitungen in die beiden Gewässer finden nicht statt, sodass betriebsbedingte Einleitungen von Straßenabflüssen nur indirekt über zuströmende Wasserkörper relevant sind. Der Elbeseitenkanal steht i. V. m. dem Mittellandkanal und der Allerkanal erhält Zuflüsse durch die OWK Hehlenriede / Essenroderriede (Gravenhorster Riede) sowie Ausbütteler Riede. Da bereits nachgewiesen wurde, dass in den zufließenden Gewässern keine messbare Konzentrationserhöhung von Stoffen nach Anlage 7 OGewV ausgelöst wird, erfolgt somit auch keine Verschlechterung der ökologischen, hydromorphologischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach § 5 Abs. 4 OGewV für den Elbeseitenkanal und den Allerkanal.

2.2.3.8.1.4.2 Keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 5 Abs. 5 OGewV (Flussgebietsspezifische Schadstoffe)

Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem Ergebnis der Prüfung des Verschlechterungsverbot des ökologischen Potenzials nach § 27 Abs. 2 Satz 1 WHG hinsichtlich der ‚Flussgebietsspezifischen Schadstoffe' nach Anlage 6 OGewV zu. Anhand des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 21.2a) i. V. m. der „Stellungnahme zu den Auswirkungen der neuen Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021 – 2027" wurde plausibel dargelegt, dass eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 5 Abs. 5 OGewV für die vom Vorhaben berührten Oberflächenwasserkörper nicht eintritt.

a. OWK Ausbütteler Riede (DERW_DENI_14029), Gravenhorster Riede (DERW_DENI_14031)

Unter Berücksichtigung der Distanz des Vorhabens, der Einhaltung technischer Vorgaben und den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen schließt die Planfeststellungsbehörde negative Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der ‚Flussgebietsspezifischen Schadstoffe' nach § 5 Abs. 5 OGewV durch baubedingte Wirkfaktoren aus. Für anlagebedingte Wirkfaktoren bestehen für die Qualitätskomponenten keine relevanten Wirkzusammenhänge hinsichtlich der Verschlechterung des ökologischen Potenzials der beiden Oberflächenwasserkörper.

Es verbleibt somit eine Prüfung einer möglichen Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 5 Abs. 5 OGewV für die Ausbütteler Riede und Gravenhorster Riede durch betriebsbedingte Schadstoffeinträge aus Straßenabwässern. Die Oberflächenwasserkörper sind über die Entwässerungsabschnitte EA 2 bis EA 6 von direkten Einleitungen nach Behandlung über Dammversickerung und Retentionsbodenfilter betroffen. Zudem wurden hinsichtlich der Einleitung von Schadstoffen aus Straßenabflüssen auch Grundwasserströme aus den Entwässerungsabschnitten EA 1 sowie EA 4 bis EA 7, analog zur Berechnung der Chlorideinträge, einbezogen. Unter Berücksichtigung der Reinigungsleistung vor Einleitung war für die beiden Fließgewässer in Unterlage 21.2a lediglich eine Mischungsrechnung für den Parameter Cyanid durchzuführen. Im Ergebnis konnte gezeigt werden, dass die ermittelten Konzentrations-

erhöhungen in Bezug auf die Jahresdurchschnitt-Umweltqualitätsnorm unterhalb der Messbarkeitsgrenze liegen. Der aktuelle Kenntnisstand zu Cyanid belegt, dass sich die Umweltqualitätsnorm nach Anlage 6 OGewV auf das hoch toxische Anion bezieht, welches durch das im Tausalz vorhandene, stabile Ferrocyanid nicht freigesetzt wird. Eine Ermittlung der resultierenden Gewässerkonzentration wird nunmehr durch das M-WRRL nicht empfohlen. Die Planfeststellungsbehörde schließt daher eine betriebsbedingte Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 5 Abs. 5 OGewV für die Ausbütteler Riede und die Gravenhorster Riede aus.

b. Hehlenriede, Essenroderriede (DERW_DENI_14057)

Die Hehlenriede / Essenroderriede verläuft zu Beginn der Baustrecke für ca. 100 m parallel und angrenzend an das Baufeld. Das Fließgewässer ist somit potenziell durch baubedingte Schadstoffeinträge mit negativen Auswirkungen auf das ökologische Potenzial nach § 5 Abs. 5 OGewV betroffen. Es ist nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen Schadstoffe aus dem Baubetrieb im Uferbereich über den Boden in den OWK gelangen. Unter Berücksichtigung der Pufferwirkung des Bodens, der Einhaltung technischer Vorgaben und vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ist dieses Risiko als gering einzustufen. Die Planfeststellung schließt eine Verschlechterung der Qualitätskomponenten der ‚Flussgebietsspezifischen Schadstoffe' durch temporäre Stoffeinträge aus.

Betriebsbedingte Einträge von Schadstoffen nach Anlage 6 OGewV sind für die Hehlenriede / Essenroderriede nicht relevant, da das Fließgewässer nur von indirekten Einleitungen über die Gravenhorster Riede betroffen ist und Cyanideinträge aus Tausalzaufbringung keine Überschreitung der Umweltsqualitätsnorm auslösen können. Für die Gravenhorster Riede liegen keine maßgeblichen Konzentrationserhöhungen von Parametern nach Anlage 6 OGewV vor, sodass auch eine betriebsdingte Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 5 Abs. 5 OGewV der Hehlenriede / Essenroderriede verneint wird.

c. OWK Mittellandkanal (DERW_DENI_14047)

Mit einer Entfernung von ca. 800 m zum Ende des Baufeldes kann unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren des Vorhabens eine baubedingte Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 5 Abs. 5 OGewV für den Mittellandkanal ausgeschlossen werden.

Eine Richtungsfahrbahn wird im Entwässerungsabschnitt EA 7 nach Behandlung über ein Regenrückhaltebecken in den Mittellandkanal entwässert. Aufgrund der geringeren Reinigungsleistung des Regenrückhaltebeckens wurde für den OWK im Gegensatz zu den anderen Gewässern eine Mischungsrechnung bezüglich der Parameter Kupfer und Zink nach Anlage 6 OGewV durchgeführt. Die Planfeststellung stimmt den im FB WRRL getroffenen Annahmen hinsichtlich Schwebstoffkonzentration, Beurteilungspunkt und Abfluss des Mittellandkanals zu. Ausgangswerte für die relevanten Parameter liegen nicht vor, sodass bei der Berechnung auf eine Konzentrationserhöhung im Verhältnis zur Jahresdurchschnitt-Umweltqualitätsnorm abgestellt wurde. Im Ergebnis der Mischungsrechnung konnte keine messbare Konzentrationserhöhung für Kuper und Zink festgestellt werden. Eine betriebsbedingte Verschlechterung der Qualitätskomponenten ‚Flussgebietsspezifische Schadstoffe' mit negativen Auswirkungen auf das ökologische Potenzial für den OWK liegt nicht vor.

d. OWK Allerkanal (DERW_DENI_14046), OWK Elbeseitenkanal (DERW_DENI_14048)

Die Oberflächenwasserkörper Allerkanal und Elbeseitenkanal sind bedingt durch ihre Distanz zum Vorhaben nicht von baubedingten Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten ‚Flussgebietsspezifische Schadstoffe' betroffen. In Übereinstimmung mit den Aussagen der Unterlage 21.2a schließt die Planfeststellung eine baubedingte Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 5 Abs. 5 OGewV aus.

Eine betriebsbedingte Einleitung von Schadstoffen nach Anlage 6 OGewV aus Straßenabflüssen erfolgt für die beiden Gewässer indirekt über die Oberflächenwasserkörper Ausbütteler

Riede, Hehlenriede / Essenroderriede und Mittellandkanal. Da für die zufließenden Gewässer keine messbaren Konzentrationserhöhungen ermittelt wurden, findet auch keine betriebsbedingte Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 5 Abs. 5 OGewV für die Oberflächenwasserkörper Allerkanal und Elbeseitenkanal statt.

2.2.3.8.1.4.3 Keine Verschlechterung des chemischen Zustands

Die Prüfung des Verschlechterungsverbots für den chemischen Zustand gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG im Zuge des vorgelegten Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 21.2a), einschließlich der „Stellungnahme zu den Auswirkungen der neuen Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021 – 2027“ (Unterlage 21.2), ist methodisch und im Ergebnis nicht zu beanstanden. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands nach § 6 OGewV tritt demnach für die, als vom Vorhaben betroffen identifizierten, Oberflächenwasserkörper nicht ein.

a. OWK Ausbütteler Riede (DERW_DENI_14029)

Die Planfeststellung sieht für den Oberflächenwasserkörper, unter Berücksichtigung der Distanz zum Baufeld sowie der Einhaltung technischer Vorgaben und naturschutzfachlicher Vermeidungsmaßnahmen, keine Verletzung des Verschlechterungsverbots hinsichtlich des chemischen Zustands nach § 6 OGewV durch baubedingte Schadstoffeinträge.

Im FB WRRL wurden mögliche negative Auswirkungen auf den chemischen Zustand durch die betriebsbedingte Einleitung von Straßenabflüssen untersucht. Aus den Entwässerungsabschnitten EA 2 bis EA 5 erfolgen nach Behandlung über Dammversickerung und Retentionsbodenfilter Einleitungen in das Fließgewässer. Nach Einbeziehung der Reinigungsleistung der Behandlungsanlagen war für die Ausbütteler Riede eine Mischungsrechnung für Benzo[a]pyren und Blei als Parameter nach Anlage 8 OGewV durchzuführen. Da für den Wasserkörper keine Ausgangskonzentrationen vorliegen, wurde ersatzweise die Konzentrationserhöhung in Bezug auf die Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm berechnet. Das Ergebnis zeigt, dass am Beurteilungspunkt Konzentrationserhöhungen erreicht werden, die unterhalb der Messunsicherheit liegen. Nach Ablauf aus den Behandlungsanlagen werden die Konzentrationen der Umweltqualitätsnorm für die zulässige Höchstkonzentration schon vor der Einleitung in den Wasserkörper unterschritten, sodass eine Berechnung für die Stoffe nach Anlage 8 OGewV nicht zu erfolgen hatte. In Übereinstimmung mit der Unterlage 21.2a i. V. m. Unterlage 21.2 kommt die Planfeststellung zu dem Schluss, dass eine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustands nach § 6 OGewV der Ausbütteler Riede nicht vorliegt.

b. OWK Gravenhorster Riede (DERW_DENI_14031)

Die Gravenhorster Riede verläuft mit einem Abstand von mehr als 1.000 m östlich des geplanten Baufeldes. Das Fließgewässer ist von baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den chemischen Zustand nach § 6 OGewV nicht betroffen.

Es sind hingegen betriebsbedingte Einträge von Schadstoffen nach Anlage 8 OGewV über die Einleitungen aus dem Entwässerungsabschnitt EA 6 möglich. Nach der Behandlung über Dammversickerung und Retentionsbodenfilter ist eine vorhabenbedingte Überschreitung der Jahresdurchschnitt-Umweltqualitätsnorm im Fließgewässer für die Paramater nach Anlage 8 OGewV Benzo[a]pyren und Blei zu prüfen. Da für den Wasserkörper keine Messdaten zu den relevanten Parametern vorliegen, wurde die Konzentrationserhöhung im Verhältnis zur jeweiligen Jahresdurchschnitt-Umweltqualitätsnorm ermittelt. Die Mischungsrechnung hat nachgewiesen, dass durch die Einleitung von Straßenabwässern keine messbaren Konzentrationserhöhungen von Stoffen nach Anlage 8 OGewV ausgelöst werden. Die Entwässerungstechnik schließt analog zur Ausbütteler Riede eine Überschreitung der Umweltqualitätsnormen für die zulässige Höchstkonzentration aus. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands der Gravenhorster Riede gemäß § 6 OGewV tritt nach Beurteilung durch die Planfeststellung nicht ein.

c. OWK Hehlenriede, Essenroderriede (DERW_DENI_14057)

Über eine Strecke von etwa 100 m verläuft das Baufeld zu Beginn der Baustrecke angrenzend an das südliche Ufer des OWK Hehlenriede / Essenroderriede. Die technischen Vorgaben für den Baubetrieb, die Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz (s. Ziffer 1.6.2.2) und die geplanten Vermeidungsmaßnahmen (siehe Unterlage 9.3d) verhindern negative Auswirkungen auf den chemischen Zustand durch baubedingte Schadstoffeinträge. Daher kann eine baubedingte Verschlechterung des chemischen Zustands nach § 6 OGewV in Folge einer temporären Erhöhung der Konzentration von Stoffen nach Anlage 8 OGewV ausgeschlossen werden.

Direkte Einleitungen über die Straßenentwässerung in das Fließgewässer finden nicht statt, sodass betriebsbedingte Auswirkungen lediglich über den Zufluss der Gravenhorster Riede wirksam werden können. Messbare Konzentrationserhöhungen von Parametern der Anlage 8 OGewV werden nach den Berechnungen im FB WRRL in der Gravenhorster Riede nicht ausgelöst. Eine indirekte Verschlechterung des chemischen Zustands nach § 6 OGewV durch Schadstoffe im Straßenabfluss tritt daher für den OWK Hehlenriede / Essenroderriede nicht ein.

d. OWK Mittellandkanal (DERW_DENI_14047)

Mit einer minimalen Distanz von ca. 800 m zum südlichen Ende des Baufeldes verläuft der Mittellandkanal südöstlich der geplanten Trasse und wird nicht von den baubedingten Wirkungen des Vorhabens erreicht. Eine baubedingte Verschlechterung des chemischen Zustands nach § 6 OGewV tritt für den künstlichen Wasserkörper nicht ein.

Der Mittellandkanal erfährt direkte Einleitungen aus dem Entwässerungsabschnitt EA 7 sowohl über eine Dammversickerung als auch über ein Regenrückhaltebecken. Aufgrund der geringeren Reinigungsleistung des Regenrückhaltebeckens gegenüber einem Retentionsbodenfilter, war der Umfang der zu untersuchenden Parameter nach Anlage 8 OGewV weiter zu fassen als für die anderen Entwässerungsabschnitte. Bezüglich der Jahresdurchschnitt-Umweltqualitätsnorm wurde eine Mischungsrechnung für sechs Stoffe aus dem Straßenabfluss durchgeführt. Ausgangskonzentrationen liegen für die relevanten Parameter nicht vor, sodass eine Konzentrationserhöhung in Bezug auf die Jahresdurchschnitt-Umweltqualitätsnorm ermittelt wurde. Da die Umweltqualitätsnorm für Cadmium abhängig von der Wasserhärte ist, wurde sicherheitshalber der niedrigste Wert angenommen. Die errechneten Konzentrationserhöhungen liegen mit Werten von weniger als einem Prozent im nicht messbaren Bereich und lösen keine Verschlechterung des chemischen Zustands nach § 6 OGewV aus.

Bezüglich der Umweltqualitätsnorm für die zulässige Höchstkonzentration wurden acht Parameter nach Anlage 8 OGewV mit Hilfe einer Mischungsrechnung untersucht. Im Unterschied zu den Jahresdurchschnittswerten basiert die Berechnung auf einem 72-stündigen Niederschlagsereignis und dem mittleren Niedrigwasserabfluss des Mittellandkanals. Unter Berücksichtigung fachlicher Gesichtspunkte stimmt die Planfeststellung den im FB WRRL konservativ gewählten Annahmen zum Niedrigwasserabfluss, Straßenabfluss, Niederschlagsereignis und zu den Jahresdurchschnitt-Umweltqualitätsnormen zu. Da Messwerte der Ausgangskonzentrationen nicht verfügbar sind, wurde eine Beurteilung auf Basis der errechneten Konzentrationserhöhung vorgenommen. Die Resultate zeigen, dass die Konzentrationserhöhungen für die acht relevanten Stoffe unterhalb der jeweiligen Messbarkeitsgrenze liegen. Eine Überschreitung der zulässigen Höchstkonzentration durch Einleitungen aus dem Straßenabfluss in das Gewässer wird somit ausgeschlossen.

In der Gesamtschau bleibt festzuhalten, dass das Verschlechterungsverbot für den chemischen Zustand nach § 6 OGewV des Mittellandkanals durch die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens nicht verletzt wird.

e. OWK Allerkanal (DERW_DENI_14046), OWK Elbeseitenkanal (DERW_DENI_14048)

Die Oberflächenwasserkörper Allerkanal und Elbeseitenkanal sind bedingt durch ihre Distanz zum Vorhaben nicht von baubedingten Auswirkungen auf den chemischen Zustand betroffen. In Übereinstimmung mit den Aussagen der Unterlage 21.2a schließt die Planfeststellung eine baubedingte Verschlechterung des chemischen Zustands nach § 6 OGewV aus.

Eine betriebsbedingte Einleitung von Schadstoffen nach Anlage 8 OGewV aus Straßenabflüssen erfolgt für die beiden Gewässer indirekt über die Oberflächenwasserkörper Ausbütteler Riede, Hehlenriede / Essenroderriede und Mittellandkanal. Da für die zufließenden Gewässer keine messbaren Konzentrationserhöhungen ermittelt wurden, findet auch keine betriebsbedingte Verschlechterung des chemischen Zustands nach § 6 OGewV für die Oberflächenwasserkörper Allerkanal und Elbeseitenkanal statt.

2.2.3.8.1.4.4 Kein Konflikt mit dem Zielerreichungsgebot

Die Planfeststellungsbehörde stimmt mit der Bewertung in den Unterlagen 21.2a und 21.2 überein, dass das geplante Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Oberflächenwasserkörper im dritten Bewirtschaftungszeitraum hat. Das Vorhaben steht dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 2 Satz 2 WHG nicht entgegen.

a. OWK Ausbütteler Riede (DERW_DENI_14029)

Folgende Maßnahmen wurden für den OWK Ausbütteler Riede im Bewirtschaftungszeitraum 2021 – 2027 festgelegt:

- LAWA-Maßnahmennummer 29: Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge aus der Landwirtschaft,
- LAWA-Maßnahmennummer 30: Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft,
- LAWA-Maßnahmennummer 69: Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen,
- LAWA-Maßnahmennummer 71: Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils,
- LAWA-Maßnahmennummer 73: Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung),
- LAWA-Maßnahmennummer 504: Beratungsmaßnahmen Landwirtschaft (Gewässerschutzberatung).

Die Ausbütteler Riede wird aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht von baubedingten oder anlagebedingten Wirkungen erreicht, sodass keine negativen Auswirkungen auf direkte Maßnahmen im oder am Gewässer erfolgen. Maßnahmen, die auf die Landwirtschaft abzielen, werden durch das Straßenbauvorhaben nicht berührt. Durch die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen im Einzugsgebiet des Gewässers, wird die Reduzierung von Einträgen aus der Landwirtschaft gefördert. Eine Verletzung des Zielerreichungsgebots für den chemischen Zustand und das ökologische Potenzial des OWK durch das Vorhaben wird somit ausgeschlossen.

b. OWK Gravenhorster Riede (DERW_DENI_14031)

Folgende Maßnahmen wurden für den OWK Gravenhorster Riede im Bewirtschaftungszeitraum 2021 – 2027 festgelegt:

- LAWA-Maßnahmennummer 29: Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge aus der Landwirtschaft,

- LAWA-Maßnahmennummer 30: Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft,
- LAWA-Maßnahmennummer 71: Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils,
- LAWA-Maßnahmennummer 73: Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung),
- LAWA-Maßnahmennummer 504: Beratungsmaßnahmen Landwirtschaft (Gewässerschutzberatung).

Die Distanz der Gravenhorster Riede zur geplanten Trasse hat zur Folge, dass Maßnahmen im Gewässer oder Gewässerumfeld durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst werden. Eine Beeinträchtigung der geplanten Maßnahmen mit Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung liegt nicht vor. Kompensationsmaßnahmen im Einzugsbereich des Fließgewässers können wiederum zur Reduzierung der Einträge aus der Landwirtschaft beitragen. Das Vorhaben steht den Verbesserungsmaßnahmen für den chemischen Zustand und das ökologische Potenzial der Gravenhorster Riede nicht entgegen.

c. OWK Mittellandkanal (DERW_DENI_14047)

Folgende Maßnahmen wurden für den OWK Mittellandkanal im Bewirtschaftungszeitraum 2021 – 2027 festgelegt:

- LAWA-Maßnahmennummer 71: Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils,
- LAWA-Maßnahmennummer 73: Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung),
- LAWA-Maßnahmennummer 508: Konzeptionelle Maßnahme; Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen (Relevanter Stoff: Benzo(b)fluoranthen, Fluoranthen, Benzo(ghi)perylen, Benzo(a)pyren).

Das Straßenbauvorhaben wird in minimaler Entfernung von ca. 800 m nordwestlich des Mittellandkanals umgesetzt und schränkt daher die Durchführung von Maßnahmen am oder im Gewässer nicht ein. Negative Auswirkungen auf die konzeptionelle Maßnahme sind nicht zu erkennen. Das Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 2 Satz 2 WHG wird für den künstlichen Wasserkörper eingehalten.

d. OWK Hehlenriede, Essenroderriede (DERW_DENI_14057)

Folgende Maßnahmen wurden für den OWK Hehlenriede, Essenroderriede im Bewirtschaftungszeitraum 2021 – 2027 festgelegt:

- LAWA-Maßnahmennummer 29: Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge aus der Landwirtschaft,
- LAWA-Maßnahmennummer 30: Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft,
- LAWA-Maßnahmennummer 69: Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen,
- LAWA-Maßnahmennummer 71: Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils,
- LAWA-Maßnahmennummer 73: Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung).

Zu Beginn der Baustrecke verläuft die Hehlenriede / Essenroderriede für ca. 100 m parallel und angrenzend zum westlichen Ufer des Gewässers. Im Bestand ist der Ufer- und Böschungsbereich durch eine Baumhecke und Uferstaudenflur geprägt. In der Planung rückt die Straße etwas näher an das Gewässer heran und die Böschung im Bereich des Baufeldes wird als artenreiche Gras- und Staudenflur angelegt. Damit bestehen in diesem Bereich Einschränkungen bei der Umsetzung der Maßnahme zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich. Unter Berücksichtigung der einseitigen Betroffenheit auf einer Länge von ca. 100 m bei einer Wasserkörperlänge von 19,5 km sowie der Vorbelastung durch den bestehenden Straßenkörper, sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Ein Großteil des Fließgewässers verläuft abseits von Bauwerken und bietet weiterhin Potenzial zur Umsetzung der LAWA-Maßnahme Nr. 73. Die weiteren Maßnahmen im vorhandenen Profil sowie zur Reduzierung von Einträgen und zur Herstellung der Durchgängigkeit werden vom Vorhaben nicht behindert. Die Planfeststellung kommt zu dem Schluss, dass das Zielerreichungsgebot für den Wasserkörper gewahrt bleibt.

e. OWK Allerkanal (DERW_DENI_14046)

Folgende Maßnahmen wurden für den OWK Allerkanal im Bewirtschaftungszeitraum 2021 – 2027 festgelegt:

- LAWA-Maßnahmennummer 29: Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge aus der Landwirtschaft,
- LAWA-Maßnahmennummer 30: Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft,
- LAWA-Maßnahmennummer 69: Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen,
- LAWA-Maßnahmennummer 73: Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung).

Der Allerkanal verläuft in minimaler Entfernung von ca. 900 m zum Vorhaben, sodass Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Maßnahmen im Uferbereich nicht von der Planung berührt werden. Es bestehen ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf Maßnahmen zur Reduzierung von Einträgen aus der Landwirtschaft. Das Zielerreichungsgebot bleibt für den Oberflächenwasserkörper gewahrt.

f. OWK Elbeseitenkanal (DERW_DENI_14048)

Für den OWK Elbeseitenkanal wurden im Bewirtschaftungszeitraum von 2021 – 2027 keine Maßnahmen festgelegt.

2.2.3.8.1.5 Überblick betrachteter Grundwasserkörper (GWK)

Die Beurteilung von Auswirkungen auf den Zustand der GWK nach den dargelegten Maßstäben erfolgt für jeden potenziell beeinträchtigten GWK einzeln[92]. Beurteilungspunkte für die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen sind jeweils die einzelnen Überwachungsstellen der GWK[93].
Durch das Vorhaben betroffene GWK sind ‚Obere Aller Lockergestein links' und ‚Obere Aller mesozoisches Festgestein links´. Weiterführende Angaben zu den beiden GWK sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

[92] BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, Az. 9 A 8/17, zit. nach juris, Rn. 22.
[93] EuGH, Urt. v. 28.05.2020, Az. C-535/18, zit. nach juris, Rn. 114 ff..

Tabelle 15: Überblick über die betroffenen GWK

Bezeichnung **Zustand** **bzw. QK**	**Obere Aller Lockergestein links**	**Obere Aller mesozoisches Festgestein links**
EU-Code	DEGB_DENI_4_2110	DEGB_DENI_4_2106
Fläche	262,69 km²	363,28 km² (davon 256,93 km² in Niedersachsen
Flussgebiet	Weser	Weser
Koordinierungsraum	Aller	Aller
Anzahl Messstellen	9	12 (davon 9 in Niedersachsen)
Zustandsbewertung gesamt	schlecht	schlecht
Beurteilung des Mengenmäßigen Zustands		
Mengenmäßiger Zustand	gut	gut
Grundwasserneubildung	30.690.000 m³ / Jahr	26.690.000 km³ / Jahr (im niedersächsischen Anteil)
Grundwasserentnahme	6.581.874 m³ / Jahr	2.589.031 km³ / Jahr (im niedersächsischen Anteil)
Beurteilung des chemischen Zustands		
Chemischer Zustand	schlecht	schlecht
Stoffe mit Überschreitung der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV	Pestizide (Aktive Substanzen in Pestiziden, einschließlich relevanter Stoffwechsel- oder Abbau- bzw. Reaktionsprodukte)	Nitrat Pestizide (Aktive Substanzen in Pestiziden, einschließlich relevanter Stoffwechsel- oder Abbau- bzw. Reaktionsprodukte)
Gefährdungsabschätzung chemischer Zustand		
Gefährdungsabschätzung	gefährdet	gefährdet
Umweltrelevante Aktivität	Landwirtschaft	Landwirtschaft
Belastung	Pestizide: diffuse Einträge - Landwirtschaft	Nitrat: diffuse Einträge - Landwirtschaft; Pestizide: diffuse Einträge - Landwirtschaft
Auswirkung	Chemische Belastung	Chemische Belastung

Zielerreichung		
Bewirtschaftungsziel guter mengenmäßiger Zustand	Erreicht	Erreicht
Bewirtschaftungsziel guter chemischer Zustand	Unbekannt	Unbekannt

2.2.3.8.1.5.1 Beschreibung der GWK und ihrer Zustandsbewertung

Die Gesamtbewertung für die Grundwasserkörper ‚Obere Aller Lockergestein links' und ‚Obere Aller mesozoisches Festgestein links' ist im 3. Bewirtschaftungszeitraum mit schlecht angegeben. Grund hierfür ist bei beiden GWK der schlechte chemische Zustand durch Einträge aus der Landwirtschaft. Der mengenmäßige Zustand ist im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum für die GWK als gut bewertet.

2.2.3.8.1.5.2 Relevante Wirkfaktoren (GWK)

Die potenziellen Wirkungen auf den Zustand der beiden betroffenen GWK werden in Tabelle 16 dargestellt. Außerhalb des unmittelbaren Vorhabenbereiches der B 4n ergeben sich aufgrund trassenferner landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen weitere potenzielle Auswirkungen auf den GWK ‚Obere Aller Lockerstein links', die mit in Tabelle 16 aufgeführt werden.

Tabelle 16: Wirkfaktoren und Kompensationsmaßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf GWK

Bau-, anlage-, betriebsbedingt / Kompensation	**Wirkfaktor / Kompensationsmaßnahme**	**Mengenmäßiger Zustand**	**Chemischer Zustand**
baubedingt	Temporäre Grundwasserabsenkung	x	
	Temporäre Einleitung von Wasser aus Baugruben		x
	Stoffliche Schadstoffeinträge durch Einsatz von Maschinen		x
	Temporärer Grundwasseranschnitt	x	
	Temporärer Grundwasserstau	x	
anlagebedingt	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung	x	

betriebsbedingt	Einleitung von Straßenoberflächenwasser (Belastung durch Tausalz, Kraft- und Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe, Sedimenteintrag)	x	x
	Unkontrollierte Versickerung und/oder Abfluss von wassergefährdenden Stoffen bei außergewöhnlichen Ereignissen (Verkehrsunfälle)		x
	Emissionen von Luftschadstoffen und (Fein-) Stäuben		x
Kompensationsmaßnahmen	A.1.6 CEF Anlage von Kleingewässern (800 m²) und feuchten Mulden	x	x
	A 5.5 Feuchtbiotopkomplexentwicklung Büchenteich (Grünlandextensivierung / -vernässung, Schaffung von Röhrichtzonen, Anlage Kleingewässer (ca. 1000 m²)	x	x
	A 5.6 CEF Anlage von Kleingewässern, Verlandungszonen, Schaffung von Gras- und Staudenfluren	x	

2.2.3.8.1.6 Keine Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL für Grundwasserkörper

Für die vom Vorhaben berührten Grundwasserkörper ‚Obere Aller Lockergestein links' und ‚Obere Aller mesozoisches Festgestein links' kann eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Verschlechterung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG (Verschlechterungsverbot) sowie eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele/-maßnahmen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG (Verbesserungsgebot) durch das geplante Bauvorhaben ausgeschlossen werden. Dies wird folgend weiter ausgeführt:

2.2.3.8.1.6.1 Keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands

Die Planfeststellungsbehörde gelangt, in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Unterlagen 21.2a und 21.2, zu dem Schluss, dass das Straßenbauvorhaben nicht zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der beiden betroffenen Grundwasserkörper nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG führt.

Negative Auswirkungen durch die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens sind wegen ihrer zeitlich sowie räumlich begrenzten Wirkung und der überwiegend geringen Wirkintensität nicht zu erwarten. Eine dauerhafte Verschlechterung der Grundwasserkörper ‚Obere Aller Lockergestein links' und ‚Obere Aller mesozoisches Festgestein links' durch baubedingte Flächeninanspruchnahme oder die Herstellung der Regenwasserbehandlungsanlagen wird ausgeschlossen.

Das Entwässerungssystem des Vorhabens stellt über die Versickerung auf Böschungsflächen sicher, dass große Teile des Niederschlagswassers weiterhin den GWK zuströmen. Die versiegelte Fläche, die über zentrale Behandlungsanlagen in Oberflächenwasserkörper entwässert wird, ist im Verhältnis zur Größe der Grundwasserkörper zu gering um negative Auswirkungen in relevanter Größenordnung auszulösen. Eine anlagebedingte Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands tritt somit nicht ein.

Im Zuge der geplanten Kompensationsmaßnahmen werden trassenfern im Bereich des GWK ‚Obere Aller Lockergestein links' grundwassergespeiste Stillgewässer angelegt. Unter Berücksichtigung der Kleinflächigkeit der Maßnahmen sowie der regelmäßig zu erwartenden neutralen bis positiven Wirkungen von landschaftspflegerischen Maßnahmen auf Wasserkörper, wird das Verschlechterungsverbot für den Grundwasserkörper eingehalten.

2.2.3.8.1.6.2 Keine Verschlechterung des chemischen Zustands

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG der Grundwasserkörper ‚Obere Aller Lockergestein links' und ‚Obere Aller mesozoisches Festgestein links' durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen wird ausgeschlossen.

Dauerhafte negative Auswirkungen auf den chemischen Zustand durch baubedingte Schadstoffeinträge sowie Einleitungen aus Wasserhaltungen treten bei Einhaltung der technischen Vorgaben, der Nebenbestimmungen und Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen im Bereich des Entwässerungsabschnitt EA 1 durch die Versickerung von Straßenoberflächenwasser in den GWK ‚Obere Aller Lockergestein links'. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wird zudem angenommen, dass Straßenoberflächenwasser in beide GWK in den Bereichen der Dammversickerung eingeleitet wird. Unter Berücksichtigung der Reinigungsleistung der Bodenpassage oberhalb der Grundwasserstände, die der eines Retentionsbodenfilters gleichgesetzt werden kann, ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands durch Überschreitung der Schwellenwerte der relevanten Parameter Cadmium, Blei und Ammonium nicht möglich. Für den Parameter Chlorid wurde im FB WRRL eine Mischungsrechnung bezüglich der Einträge aus Tausalzaufbringung dargelegt. Es wurde sowohl eine Berechnung der Konzentrationserhöhung in Bezug auf den gesamten Wasserkörper als auch auf jeweils 20 % der Fläche der GWK nach § 7 Abs. 3 GrwV durchgeführt. Die Planfeststellung stimmt den, unter Gesichtspunkten der Umweltvorsorge getroffenen, Annahmen zum Grundwasserabfluss und zur Chloridfracht zu. Im Ergebnis der Mischungsrechnungen liegen die resultierenden Gewässerkonzentrationen für die betrachteten Grundwasserkörper weiterhin deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 250 mg/l nach Anlage 2 GrwV. In der „Stellungnahme zu den Auswirkungen der neuen Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021 – 2027" (Unterlage 21.2) werden aktuellere Messwerte für die Chloridkonzentration für beide GWK angegeben, die sich nur geringfügig von den Angaben im Fachbeitrag unterscheiden. Auf Grundlage der Ergebnisse der Mischungsrechnungen ist davon auszugehen, dass auch die neueren Daten nicht zu einer Überschreitung des Schwellenwertes von Chlorid im Grundwasser führen können. In der Unterlage 21.2 wird zudem darauf verwiesen, dass eine Berechnung der Chloridkonzen-tration im Grundwasserabstrombereich der Trasse nach M-WRRL nicht durchzuführen war, da im Abstrombereich keine Messstellen der GWK liegen.

Schadstoffeinträge über den Luftpfad sind in der zu erwartenden Größenordnung, i. V. m. den im Boden stattfindenden Umsetzungsprozessen, nicht in der Lage eine Verschlechterung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie auszulösen. Abschließend ist festzustellen, dass keine betriebsbedingte Verschlechterung des chemischen Zustands nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG eintritt.

Negative Auswirkungen auf den chemischen Zustand durch die Anlage von Kleingewässern als landschaftspflegerische Maßnahme sind aufgrund ihrer geringen Flächengröße und Wirkzusammenhänge nicht zu beanstanden.

2.2.3.8.1.6.3 Kein Konflikt mit dem Zielerreichungsgebot

Die Planfeststellungsbehörde stimmt mit der Bewertung in den Unterlagen 21.2a und 21.2 überein, dass das geplante Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Grundwasserkörper im dritten Bewirtschaftungszeitraum hat. Das Vorhaben steht dem Zielerreichungsgebot nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG nicht entgegen.

Folgende Maßnahmen wurden für den GWK ‚Obere Aller Lockergestein links' (DEGB_DENI_4_2110) im Bewirtschaftungszeitraum 2021 – 2027 festgelegt:

- 42 Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft (GW).

Folgende Maßnahmen wurden für den GWK ‚Obere Aller mesozoisches Festgestein links' (DEGB_DENI_4_2106) im Bewirtschaftungszeitraum 2021 – 2027 festgelegt:

- 41 Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (GW),
- 42 Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft (GW),
- 43 Umsetzung/Aufrechterhaltung von Wasserschutzmaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten (GW),
- 504 Beratungsmaßnahmen Landwirtschaft (Beratung PSM und/ oder Gewässerschutzberatung).

Es sind keine Wirkzusammenhänge des Vorhabens mit den festgelegten Maßnahmen mit Bezug zur Landwirtschaft erkennbar, die einen negativen Einfluss auf das Erreichen der Bewirtschaftungsziele haben könnten. Im Bereich der GWK sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die zu einer Reduzierung der Stoffeinträge aus der Landwirtschaft beitragen.

2.2.3.8.2 Wasserrechtliche Erlaubnis für Benutzung

2.2.3.8.2.1 Rechtliche Voraussetzungen

Gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnisse im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde. Folgende Benutzungen von Gewässern, die unter Ziffer 1.6.1 näher beschrieben sind, sind für die Durchführung des planfestgestellten Vorhabens erforderlich:

- Einleiten von Oberflächenwasser, das im Rahmen des Betriebes der Straße anfällt, in oberirdische Gewässer und das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Ein baubedingtes Zutagefördern von Grundwasser und Schichtenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr.5 WHG) und dessen Ableiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) sowie dessen (Wieder-)Einleiten in oberirdische Gewässer und das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) bleiben im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde vorbehalten.

Wasserrechtliche Gestattungen sind gemäß § 12 Abs. 1 WHG zwingend zu versagen, wenn (1.) schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder (2.) andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Hierzu gehören bei Abwassereinleitungen vor allem auch die Anforderungen von § 57 WHG.
Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Abs. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist aufgrund der Art der betroffenen Interessen und des Ausmaßes der Betroffenheit zu ermitteln. Dabei spielen nicht nur wasserwirtschaftliche Belange eine Rolle.[94] Besteht ein derartiger Versagungsgrund nicht, so liegt die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung im Ermessen der Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).[95]

[94] BVerwG, Urt. v. 17.03.1989, Az. 4 C 30/88, zit. nach juris, Rn. 11 ff..
[95] BVerwG, Urt. v. 15.07.1987, Az. 4 C 56/83, zit. nach juris, Rn. 16.

2.2.3.8.2.2 Gewässerbenutzung

Schädliche Gewässerveränderungen im Kontext mit der Einleitung von Oberflächenwasser, das im Rahmen des Betriebes anfällt, sind nicht zu erwarten. Wie unter Ziffer 2.2.3.8.1 dargelegt, werden nicht nur die Vorschriften über die Gewässerbewirtschaftung nach der WRRL erfüllt. Vielmehr entstehen auch lokal keine Auswirkungen für die betroffenen Oberflächengewässer und das Grundwassers, die im Hinblick auf den mit der Einleitung verbunden Zweck das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Soweit ein weitergehender Schadstoffeintrag, vor allem Chlorideintrag in Oberflächengewässer erfolgt, so ist dieser nicht vermeidbar und so gering, dass er keine nachhaltigen Schäden für die Gewässer zu erwarten wären. Dasselbe gilt prognostisch in Bezug auf eine etwa im Rahmen der Baudurchführung erforderliche Förderung von Grundwasser im Rahmen einer Wasserhaltung sowie dessen Ableitung und die Ableitung von im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Niederschlagswassers, wenn die verfügten Nebenbestimmungen (Ziffer 1.6.2) beachtet werden.
Insofern kann sowohl hinsichtlich der Benutzung des Grundwassers im Zuge der Versickerung als auch der Benutzung der Oberflächengewässer im Zuge der Einleitung auf Ziffer 2.2.3.8.1 verwiesen werden. Weitere schädliche Gewässerveränderungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.
Gemäß § 13a Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis u.a. für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 WHG zu versagen, wenn die Gewässerbenutzung in bestimmten Gebieten erfolgen soll. Hier erfolgt die Einleitung nicht in einem in § 13a Abs. 1 WHG genannten Gebiet. Insbesondere sind Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung (§ 13a Abs. 1 Nr. 2d WHG) und erlaubte private Trinkwasserbrunnen nicht von den unter Ziffer 1.6 gesondert erlaubten Einleitungen betroffen.
Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Gemäß § 3 Nr. 11 WHG bezeichnet der Stand der Technik den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.
Nach der Wassertechnische Untersuchung Straßenentwässerung (Unterlage 18.1 d) entsprechen die hier vorgesehen Verfahren zur Abwasserrückhaltung und -reinigung dem Stand der Technik und der aktuell geltenden technischen Regelwerke. Die Entwässerung durch Versickerung des Oberflächenwassers in Mulden/Gräben bzw. dessen Fassung, Rückhaltung und Einleitung in ein Gewässer entsprechen ebenfalls dem aktuellen Stand der Technik.
Gemäß § 19 Abs. 3 WHG bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Gewässerbenutzung des Einvernehmens durch die zuständige untere Wasserbehörde. Das erforderliche Einvernehmen zu allen wasserrechtlichen Gestattungen wurde vom Landkreis Gifhorn mit Schreiben vom 20.03.2026 erteilt.

2.2.3.8.3 Gewässerausbau

Soweit Maßnahmen des planfestgestellten Vorhabens einen Gewässerausbau betreffen, werden die gesetzlichen Anforderungen der §§ 67, 68 WHG erfüllt.

Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Als einen solchen Gewässerausbau ist die baubedingte Inanspruchnahme des südlichen Ufers der Hehlenriede unmittelbar am Bauanfang der B 4 auf einer Länge von ca. 200 m anzusehen. Ebenfalls stellt die Verkleinerung von zwei Teichen und die Anlage von Kleingewässern einen Gewässerausbau dar. Außerdem stellen auf der

Länge der Neubaustrecke die Überbauung, Verlegung und Herstellung von Gräben und Durchlässen einen Gewässerausbau dar.
Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG) ist durch die Inanspruchnahme des südlichen Ufers der Hehlenriede, der Anlage von Kleingewässern, der Verkleinerung von Teichen, Verlegung der Durchlässe und die Verlegung der Gräben nicht zu erwarten. Ebenso bleiben natürliche Rückhalteflächen erhalten. Das natürliche Abflussverhalten wird nicht wesentlich verändert, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden.

2.2.3.8.4 Gewässerrandstreifen

Die Ge- und Verbote im Gewässerrandstreifen werden beachtet.

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG ist im Gewässerrandstreifen verboten (1.) die Umwandlung von Grünland in Ackerland, (2.) das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, (3.) der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen, (4.) die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
Die Hehlenriede und die Ausbüttler Riede sind beides Gewässer 2. Ordnung mit einem Gewässerrandstreifen gemäß § 5 der zurzeit geltenden Verordnung[96] von 5 m Breite. Die weiteren zu kreuzenden OWK sind Gewässer 3. Ordnung mit einem Gewässerrandstreifen von 5 m Breite gemäß § 6 der zurzeit geltenden Verordnung[97]. Soweit zur Umsetzung des festgestellten Plans Maßnahmen in Gewässerrandstreifen stattfinden, ist dies gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Den Funktionen des Gewässerrandstreifens (§ 38 Abs. 1 WHG) wird durch die Nebenbestimmungen (vgl. 1.6.2.2) Rechnung getragen (§ 38 Abs. 5 Satz 2 WHG).

2.2.3.8.5 Anlagen an Gewässern

Die Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen in, an, über Gewässern nach § 57 Abs. 2 NWG, § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG werden ebenfalls erfüllt.

Nach § 57 Abs. 2 NWG darf die Genehmigung nur versagt werden, soweit schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Auf die der Schifffahrt dienenden Häfen und die Belange der Fischerei ist bei der Entscheidung Rücksicht zu nehmen. Gemäß § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von § 36 Satz 1 WHG sind insbesondere (1.) bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen sowie (2.) Leitungsanlagen. Nach § 57 Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 NWG gelten diese Anforderungen auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern.
Unter Ziffer 2.2.3.8.1 ist aufgezeigt, dass Oberflächengewässer auch durch Tätigkeiten und Anlagen in Gewässernähe in ihrer Gewässerqualität nicht beeinträchtigt werden. Andere als die dort behandelten Auswirkungen, die schädliche Gewässerveränderungen verursachen

[96] Verordnung zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung vom 01.06.1994, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 18 vom 01.09.1994.
[97] Verordnung zur Schau- und Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung vom 01.06.1994, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 18 vom 01.09.1994.

könnten, sind nicht ersichtlich. Was eine etwaige Erschwerung der Gewässerunterhaltung angeht, so ist diese unvermeidbar. Gemäß § 37 Abs. 1 WHG sind Anlagen in und an Gewässern von der Unternehmerin oder dem Unternehmer so zu erhalten, dass nachteilige Einwirkungen auf den Zustand ausgeschlossen sind, den die oder der Unterhaltungspflichtige des Gewässers zu erhalten hat. Auch diese Anforderungen werden unter Einbeziehung der festgestellten Unterlagen und der Maßgaben dieses Beschlusses erfüllt.

2.2.3.8.6 Überschwemmungsgebiet, Hochwasserschutz

Das Vorhaben steht nicht in Konflikt mit den Regelungen zum Schutz von Überschwemmungsgebieten oder dem Hochwasserschutz.

Unmittelbar an der Bestandstrasse der B 4alt und am Bauanfang der B 4n liegt i.S.v. § 76 WHG das Überschwemmungsgebiet (UESG) Allerkanal mit Nebengewässer (UESG 827). Zu diesem UESG gehört u.a. die Hehlenriede. In festgesetzten und in gemäß § 78 Abs. 8, § 78a WHG als solche geltenden Überschwemmungsgebieten sind gemäß § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG weitere Tätigkeiten verboten. Die zuständige Behörde kann abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn (1.) das Vorhaben (a.) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, (b.) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, (c.) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und (d.) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder (2.) die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. Gemäß § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG verbotene Maßnahme zulassen, wenn (1.) Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, (2.) der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und (3.) eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Hochwasserrückhaltung wird hier nicht beeinträchtigt. Das südliche Ufer der Hehlenriede wird vor allem baubedingt in Anspruch genommen. Im Bereich des Anschlusses der Neubaustrecke an die hier schon bestehende 4-streifige Trasse kommt es zu einer geringfügigen Überbauung des südlichen Ufers bzw. des vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebietes. Die Hehlenriede ist in diesem Abschnitt kanalartig begradigt und wird als erheblich verändertes Gewässer geführt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird der ursprüngliche Zustand annähernd gleichartig wiederhergestellt wird und es kommt zu keiner nennenswerten Veränderung des Retentionsraumes. Rückhalteraum geht durch die Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet nicht oder nur gering verloren (vgl. Ziffer 2.2.2). Ansonsten wird den Belangen des Hochwasserschutzes durch die Nebenbestimmung (vgl. Ziffer 1.6.2.2) Rechnung getragen, so dass die betreffenden Genehmigungen für Anlage, Bau und Betrieb der B 4n innerhalb des als Überschwemmungsgebiet festgesetzten Allerkanals mit Nebengewässern in der Vorhabenzulassung eingeschlossen sind.

2.2.3.8.7 Sonstiges Wasserrecht

Auch mit allen sonstigen Vorschriften des Wasserrechts ist das planfestgestellte Vorhaben vereinbar.
Welche Vorsorge für das Grundwasser bei einem Bauvorhaben und dem Einbau von Böden zu treffen ist, richtet sich gemäß § 7 Satz 6 BBodSchG nach den wasserrechtlichen Vorschriften. Was den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke angeht, so

sind Anforderungen in der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffVO) konkretisiert. Sie dient nicht allein dem Schutz des Bodens, sondern auch des Grundwassers (vgl. § 19 Abs. 2 und 3 ErsatzbaustoffVO).

2.2.3.9 Bodenschutz und Abfall

Die Einhaltung der abfallrechtlichen und der bodenschutzrechtlichen Vorschriften wird durch die Nebenbestimmungen Ziffer 1.5.2.3 sowie den festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Ziffer 1.5.2.2 i. V. m. Unterlage 9.3d) gewährleistet. Mit Abfällen, die über das allgemeine Maß hinausgehen, ist im Baubetrieb der Maßnahme nicht zu rechnen. Diese werden während des Baubetriebes bzw. nach Beendigung der Bauphase ordnungsgemäß entsorgt.

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld ein ingenieurgeologisches Streckengutachten für den Vorentwurf erstellen lassen. Ergänzt wurde Beurteilung des Baugrundes mit einem Gutachten vom 14. Oktober 2010 mit erweiterten Erkundungen, die Angaben über weitere Straßenaufbauten und abfalltechnischer Zuordnung von Asphalt und Auffüllungen liefern. Aufgrund der beschriebenen Untersuchungen wurde am 09. Juli 2013 eine aktualisierte Beurteilung des Baugrundes einschließlich der abfalltechnischen Zuordnungen des Aushubbodens als ingenieurgeologisches Streckengutachten in Vorbereitung der Planfeststellung gegeben. Eine Zusammenfassung der vorliegenden Gutachten zur Beurteilung des Baugrundes einschließlich der abfalltechnischen Zuordnung des Aushubbodens und der Asphaltschichten liegt als ingenieurgeologisches Streckengutachten zur Planfeststellung vor. Sie liegt den Planfeststellungsunterlagen als nachrichtliche Unterlage U 20.1 bei.

Im Zuge des Vorhabens werden insgesamt ca. 45.000 m^3 Erdreich abgetragen und 689.000 m^3 Erdreich eingebaut. Es entsteht demzufolge ein Massendefizit von 644.000 m^3. Das kommt durch die teilweise in den Bereichen der Bahnquerungen und wegen dem relativ hoch anstehenden Grundwasser zustande. Die Beschaffung der Fehlmengen wird im Wettbewerb unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen (Genehmigung Seitenentnahme).

Zur abfalltechnischen Zuordnung von potenziellem Aushubmaterial wurden 37 Bodenproben untersucht. Die untersuchten Proben sind zum großen Teil nicht (Z0/Z0*, ohne organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) und pH) oder nur gering belastet (< Z2). Das Material aus drei untersuchten Proben (Bohrungen 1,14 und 16) der Voruntersuchung ist aufgrund von erhöhten Gehalten > Z2 nach als gefährlicher Abfall zu beseitigen.

Zwischen Vordorf und Meine an der K 58 befindet sich eine ehemalige Kalkgrube die nach Ausbeutung mit Hausmüll verkippt und oberflächlich geschlossen wurde (Altablagerung 151 406 411). Eine Anschneidung oder Überbauung der Grube durch das Vorhaben ist nicht geplant, sodass Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahme der geschätzten 10.000 m^3 Hausmüll nicht durchzuführen sind.

2.2.3.10 Eigentum

Das Vorhaben nimmt Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Die Inanspruchnahme dieser Flächen ist gerechtfertigt und in dem mit diesem Beschluss festgestellten Umfang angemessen, da das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Die für das Vorhaben eintretenden Allgemeinwohlbelange überwiegen dabei gegenläufigen privatnützigen Belangen.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entzieht unmittelbar kein Eigentum. Zwar beinhaltet der Planfeststellungsbeschluss die sogenannte enteignungsrechtliche Vorwirkung, § 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG. Allerdings erfolgt der Entzug des Eigentums erst in einem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz bzw. in einem anschließenden Flurbereinigungsverfahren. Der Planfeststellungsbeschluss selbst

trifft für diese Verfahren allerdings die verbindliche Entscheidung, ob eine Enteignung gemessen an den in Art. 14 Abs. 3 GG genannten Voraussetzungen zulässig ist. Aufgrund dessen ist trotz der begrenzten unmittelbaren Wirkung des Beschlusses bereits im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Entziehung des Eigentums gegeben sind. Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstückes nach § 8 Abs. 3 und 4 NEG oder die Frage nach der Form der Entschädigung, bspw. durch Zuteilung von Ersatzland (vgl. dazu § 18 Niedersächsisches Enteignungsgesetz (NEG)).

Im vorliegenden Fall wird die Zuweisung der von der Vorhabenträgerin benötigten Flächen aller Voraussicht nach indessen nicht durch Enteignungsverfahren nach dem NEG, sondern im Wege einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Abs. 1 FlurbG erfolgen. Mit Beschluss vom 23. Oktober 2017, 09. November 2017 bzw. 17. November 2017 wurden für die Ortsumgehung Meine – Rötgesbüttel vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig als zuständige Flurbereinigungsbehörde drei Unternehmensflurbereinigungsverfahren B 4 – Vordorf, B 4 – Meine und B 4 – Rötgesbüttel gemäß § 87 FlurbG eingeleitet, mit dem Ziel, die landeskulturellen Nachteile, die durch den Straßenbau zu erwarten sind, zu mildern bzw. zu vermeiden.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahren hat zur Folge, dass die für das Vorhaben benötige Fläche solidarisch von allen zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken und ihrem Eigentum aufgebracht und darüber hinaus die Flächenstruktur einschließlich des landwirtschaftlichen Wegenetzes im Flurbereinigungsgebiet im Sinne einer funktionalen Struktur für die bewirtschaftenden Betriebe neu geordnet wird. Damit wird der eintretende Landverlust auf eine größere Zahl von Eigentümern verteilt und die Betroffenheit der Eigentümer, deren Grundstücke unmittelbar für das Vorhaben benötigt wird, ersichtlich gemildert. Von der Vorhabenträgerin und der Flurbereinigungsbehörde wurden bereits seit längerer Zeit Flächen in den Flurbereinigungsgebieten erworben bzw. es wurde durch Tauschvereinbarungen im Rahmen der Flurbereinigung der Besitzübergang auf das Land vertraglich vereinbart. Die Vorhabenträgerin bemüht sich fortlaufend um den Erwerb weiterer Flächen. Zudem stehen weitere Tauschflächen zur Verfügung. Diese Flächen werden der Flurbereinigung zur Verfügung gestellt. Für das Flurbereinigungsverfahren B 4 Meine wird derzeit ein Landabzug in Höhe von 1,93 % erwartet. Für das Flurbereinigungsverfahren B 4 Vordorf ist kein Landabzug zu erwarten und im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens B 4 Rötgesbüttel liegt der Landabzug derzeit bei ca. 7 %. Soweit ein Landabzug verbleiben sollte, ist dieser nach § 88 Nr. 4 Satz 4 und Nr. 6 FlurbG in Geld zu entschädigen. Überdies wird ein Teil der für die vorgesehenen Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen benötigten Flächen auch zukünftig für eine landwirtschaftliche Nutzung – freilich mit den notwendigen Einschränkungen – zur Verfügung stehen. Die im Flurbereinigungsrecht in § 88 Nr. 3-5 FlurbG enthaltenen Entschädigungspflichten bewirken zudem, dass möglicherweise verbleibende vorhabenbedingte Nachteile für Grundstückbesitzer im Flurbereinigungsgebiet – seien es Eigentümer oder Pächter – jedenfalls durch Geldentschädigungen umfassend ausgeglichen werden müssen[98], wenn eine andere Behebung der Nachteile nicht möglich ist.

Soweit der Vorhabenträgerin ein Flächenerwerb nicht gelingt, führt die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens jedoch nicht dazu, dass die Planfeststellungsbehörde die Betroffenheit der Grundstückseigentümer als gemindert ansieht und mit geringerem Gewicht in die Abwägung einstellt. Denn die Unternehmensflurbereinigung schließt an das Ergebnis der Planfeststellung an, da der Landverlust, den sie ausgleichen soll, zuvor feststehen muss. Die Durch den Neubau der Ortsumgehung Meine – Rötgesbüttel im Zuge der B 4 eintretenden Inanspruchnahmen von Flächen werden deshalb hinsichtlich des damit einhergehenden Eigentumsverlusts „in voller Härte“ in die planerische Abwägung eingestellt und nur ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Minderung der Betroffenheit der Grundeigentümer durch die

[98] BGH, Urt. v. 22.09.1983, Az. III ZR 113/82, zit. nach juris, Rn. 20.

nachfolgende Flurbereinigung zu erwarten ist[99]. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Gleichwohl ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für das Straßenbauvorhaben ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 FStrG vereinbar. Eine Enteignung ist nur zulässig, wenn sie zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich ist[100]. Dies ist bei der Verlegung und Neukonzipierung der B 4 als vierstreifige Bundesstraße der Fall. Das Vorhaben hat den Zweck, die B 4 von südlich Gifhorn bis südlich Meine bedarfsgerecht auszubauen, um bestehende verkehrliche Engpässe zu beseitigen und künftigen entgegenzuwirken. Die zweistreifige B 4 hat ihre Kapazitätsgrenze bereits überschritten. Die Orte Meine und Rötgesbüttel werden durch das sehr hohe Verkehrsaufkommen bereits nachhaltig in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt. Für die Entwicklung der Samtgemeinden Isenbüttel und Papenteich wird ein vierstreifiger Neubau der B 4 sowohl überregional als auch für das innerörtliche regionale Straßennetz zu einer dringend erforderlichen verkehrlichen Entlastung führen. Die Bündelung der Verkehre sowie die Entlastung paralleler Straßenverbindungen wird zu einer Verringerung der Emissionen führen und die Verkehrssicherheit erhöhen. Damit dient das Vorhaben dem Wohle der Allgemeinheit. Es ist auch geeignet, diese Ziele zu erreichen. Ein gleich wirksames, weniger einschneidendes Mittel steht für die Erreichung dieser Ziele nicht zur Verfügung. Die Vorhabenträgerin hat zur Ermittlung der schonendsten Variante eine detaillierte Variantenuntersuchung vorgenommen. Das Eigentumsrecht wurde hierbei entsprechend der jeweiligen Schwere des Eingriffs bei der Wahl der Variante gewichtet. Nur dort, wo andere gewichtige Belange überwiegen, wurde privates Grundeigentum in Anspruch genommen. Der Eingriff in das private Eigentum hält sich somit in dem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Das öffentliche Interesse am Bau der Ortsumgehung Meine – Rötgesbüttel im Zuge der B 4 überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums.

Für die von der Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben unmittelbar Betroffenen sind deshalb in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Ausnahme der Einwender Nr. 063 und Nr. 223 hinsichtlich des Flächenentzugs keine weiteren Regelungen erforderlich.

Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Unterlage 10).

2.2.3.10.1 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme

Für das Vorhaben müssen etwa 145 ha Fläche erworben und etwa 112 ha Fläche dauernd gesichert werden.

Die vorhabenbedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sind über eine Vielzahl von Grundstücken verstreut, so dass die Belastungen für die betroffenen Grundstückseigentümer unterschiedlich intensiv ausfallen. Während in vielen Fällen die Inanspruchnahme nur kleine Teile der jeweiligen Grundstücke betrifft, wird in anderen Fällen (nahezu) das gesamte Grundstück in Anspruch genommen oder es verbleiben bei einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben ungünstige Flächenzuschnitte bzw. Restgrundstücke.

Ein Teil der für den zweibahnig, vierstreifigen Ausbau benötigten Fläche befindet sich bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland oder wird durch öffentliche Flächen gedeckt.

[99] Vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 18.12.1987, Az. C 32/84, zit. nach juris, Rn. 25 f., NVwZ 1989, 145 (145).
[100] BVerwG, Urt. v. 11.04.2002, Az. 4 A 22/01, zit. nach juris, Rn. 20.

Insgesamt werden etwa 120 ha private Flächen und 25 ha öffentliche Flächen für das Vorhaben beansprucht. Davon werden 85 ha Flächen unmittelbar für das Straßenbauvorhaben und rd. 60 ha Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen benötigt.

Der vierstreifige Neubau der Trasse erfolgt nach dem Regelquerschnitt (RQ) 21. Das der Planung zugrundeliegende Regelwerk sind die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012). Die B 4n ist auch nach Realisierung der A 39 gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) in eine großräumige Verbindungsfunktionsstufe einzuordnen. Entsprechend der Straßenkategorie LS I wird zur Ermittlung der Entwurfs- und Betriebsmerkmale die Entwurfsklasse (EKL) 1 abgeleitet.

Für Straßen der EKL 1 ist zunächst der RQ 15,5 als einbahniger, dreistreifiger Querschnitt vorgesehen. Der RQ 15,5 würde für den Neubau der B 4, für die eine Verkehrsbelastung von maximal 24.900 Kfz/24 h prognostiziert wird, eine ausreichende verkehrliche Leistungsfähigkeit der Umfahrungen gewährleisten und auch zu keinen nennenswerten Entlastungen der Ortsdurchfahrten führen. Im Ergebnis ist der zweibahnige Regelquerschnitt RQ 21 für den Neubau der B 4 zur Gewährleitung einer ausreichenden Verkehrsqualität von Qualitätsstufe D oder besser erforderlich. Die Inanspruchnahme für die Trasse hält sich somit im planerisch erforderlichen Umfang.

Die Vorhabenträgerin bemüht sich fortlaufend um den Erwerb weiterer Flächen. Diese können freihändig im Weg eines vertraglich vereinbarten Flächentauschs betroffenen Landwirten zur Verfügung gestellt werden. Soweit ein freihändiger Flächentausch nicht gelingt oder nicht möglich ist, werden erworbene Flächen, die in den Flurbereinigungsgebieten liegen, in die Flurbereinigungsverfahren eingebracht. Die Betroffenheit privater Grundstückseigentümer, insbesondere landwirtschaftliche Betriebe, mindert sich dadurch deutlich. Deshalb begrüßt die Planfeststellungsbehörde die Bestrebungen der Vorhabenträgerin, sich mit den Betroffenen zu einigen, um eine für alle Seiten verträgliche Lösung zu erzielen. Da das nähere Umfeld des planfestgestellten Straßenbauvorhabens landwirtschaftlich genutzt wird, hätte eine andere Streckenführung auch keine nennenswerten Verbesserungen zur Folge; es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. In der fachplanerischen Abwägung der Vorhabenträgerin ging deshalb die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante hervor.

Für den naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzverpflichtung nach §§ 14ff. BNatSchG, der artenschutzrechtlichen Anforderungen nach §§ 44 BNatSchG sowie der Verpflichtungen zur Kohärenzsicherung nach § 34 BNatSchG müssen private Flächen in einem Umfang von 120 ha erworben werden. Zusätzlich werden für Kompensationsmaßnahmen 15 ha private Fläche dauernd gesichert. Öffentliche Flächen werden für Kompensationsmaßnahmen in Höhe von etwa 121 ha belastet, davon werden 25 ha erworben und 96 ha dauernd gesichert.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG ist die Enteignung für das Vorhaben zulässig, soweit sie zur Unterhaltung oder Ausführung eines nach § 17 Abs. 1 FStrG festgestellten Vorhabens notwendig ist. Da es sich bei den naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen um zwingende Vorschriften handelt, ist deren Umsetzung auch in einem bestimmten Umfang für die Durchführung des Vorhabens erforderlich.[101] Dies ergibt sich auch aus § 3 Abs. 1 FStrG, der den Träger der Straßenbaulast verpflichtet, bei Bau, Unterhaltung, Erweiterung und Verbesserung u.a. die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Naturschutzrechtlichen Ersatz oder Ausgleich und geeignete Vermeidungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu schaffen, gehört somit unmittelbar zu den mit der Straßenbaulast verbundenen Aufgaben. Allerdings sind an die Zulässigkeit der Enteignung für naturschutzrechtliche Maßnahmen hohe Anforderungen zu stellen.

[101] BVerwG, B. v. 21.12.1995, Az. 11 VR 6/95, zit. nach juris, Rn. 50. Das genannte Urteil bezieht sich auf einen eisenbahnrechtlichen Sachverhalt, die Feststellungen im zitierten Abschnitt können jedoch auf den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt übertragen werden.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die Maßnahme auch geeignet und erforderlich sein muss. Die nachteiligen Wirkungen des Eigentumsentzugs für den Betroffenen dürfen zudem nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten (Kompensations-) Erfolg stehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass die Maßnahmenkonzeption der Vorhabenträgerin diesen strengen Anforderungen gerecht wird.

Die naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet die durch den Bau der Trasse nachteiligen Umweltwirkungen auszugleichen. Sie sind notwendig, um den Belangen des Umweltschutzes gerecht zu werden. Zur Notwendigkeit der umweltrechtlichen Maßnahmen wird auf die Ausführungen unter der Nummer 2.2.3.7.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Eigentumsentzug steht auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Kompensationserfolg. Vorrangig sind von der Vorhabenträgerin Flächen der öffentlichen Hand bzw. freiwillig bereitgestellte Flächen zu verwenden. Der Bedarf für Ersatzwaldmaßnahmen konnte durch die Nutzung trassennaher Restflächen sowie einer Eigentumsfläche der Vorhabenträgerin gedeckt werden. Die Vorhabenträgerin hat dazu im Juni 2016 und im Juni sowie November 2017 eine Abfrage öffentlich verfügbarer Flächen durchgeführt. Alle öffentlichen Institutionen meldeten daraufhin eine Fehlanzeige bzw. konnte keine Eignung der angebotenen Flächen festgestellt werden, da diese nicht die entsprechende Größe aufwiesen.

Darüber hinaus wurden im Juni 2017 in den örtlichen Regionalzeitungen im bzw. um das Plangebiet Anzeigen geschaltet, um Flächen für die Maßnahme B 4 OU Rötgesbüttel/Meine zu akquirieren. Dazu wurden in der Braunschweiger Zeitung, Regionalteil Wolfsburg und Gifhorn, in der Wolfsburger Allgemeinen Zeitung, in der Allerzeitung, in der Peiner Allgemeinen sowie in der Fachzeitschrift Land & Forst Gesuch-Anzeigen aufgegeben.

Im August 2024 fand eine erneute Veröffentlichung einer Zeitungsannonce zur Flächenakquise in der Allerzeitung statt. Im September 2024 wurden weitere Zeitungsannoncen in der Braunschweiger Zeitung, Helmstedter Nachrichten, Peiner Nachrichten, Salzgitter Zeitung, Wolfenbütteler Zeitung, Wolfsburger Nachrichten, Gifhorner Nachrichten, Papenteicher Nachrichten sowie in der Fachzeitschrift Land & Forst veröffentlicht. Leider konnten die daraufhin angebotenen Flächen nicht für entsprechende Kompensationsmaßnahmen verwendet werden, da sie nicht die entsprechende Eignung aufwiesen. Weitere Einzelheiten dazu finden sich im Abschnitt 2.2.3.11.1.

Insgesamt fällt entscheidend ins Gewicht, dass die Vorhabenträgerin alles Erforderliche getan hat, um öffentlich verfügbare oder privat bereitgestellte Flächen zu erwerben. Die weiteren benötigten Flächen für Kompensationsmaßnahmen oder den Trassenkörper halten sich im planerisch unvermeidbaren Umfang. Existenzgefährdungen werden durch die Inanspruchnahme privater Flächen nicht ausgelöst bzw. können durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden (siehe dazu: 2.2.3.11.3).

2.2.3.10.2 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme

Etwa 32 ha Fläche werden vorübergehend in Anspruch genommen. Die für den Straßenbau vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen betreffen zu einem großen Teil landwirtschaftliche Flächen. Ertragsausfälle während der mindestens 4-jährigen Bauzeit werden im Enteignungsverfahren bzw. im Verfahren der Unternehmensflurbereinigung gemäß § 88 Nr. 5 FlurbG ausgeglichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt und erforderlichenfalls Rekultivierungsmaßnahmen o. Ä. durchgeführt, so dass die vorherige Nutzung wieder ausgeübt werden kann.

2.2.3.10.3 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidungen einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Nachbargrundstücke, die selbst nicht unmittelbar überplant werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Verlärmung von zu Wohnzwecken genutzten trassennahen Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Soweit es im nachgeordneten Straßennetz zu Lärmzunahmen kommt, die gesunde Wohnverhältnisse nicht mehr gewährleisten können, besteht ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach (s. Ziffer 2.2.3.6.2.7 und Ziffer 2.2.3.6.2.4 dieses Beschlusses).

Entschädigungspflichtige Verkehrswertminderungen infolge von Lärmauswirkungen des Straßenbauvorhabens können ausgeschlossen werden. Eine entschädigungspflichte Verkehrswertminderung eines Grundstücks ist grundsätzlich erst dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise auf das Grundstück derart eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff in die Substanz vorliegt. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten jedoch hinter gegenläufige öffentliche Interessen zurück. Gegenläufige öffentliche Belange überwiegen insbesondere, wenn eine etwaige Lärmbeeinträchtigung unterhalb der Grenzwerte liegt, die durch die 16. BImSchV festgesetzt sind[102]. Unter Berücksichtigung des planfestgestellten Anspruches auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach (vgl. Ziffer 2.2.3.6.2.7 und Ziffer 2.2.3.6.2.4 dieses Beschlusses) treten private Lärmschutzbelange hinter die am Allgemeinwohl orientierten öffentlichen Vorhabensinteressen zurück.

In zahlreichen Einwendungen werden weiterhin Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien, die z. T. als Mietwohnung genutzt werden, infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe der geplanten Ortsumgehung befürchtet und Entschädigungsforderungen geltend gemacht. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Einwände geprüft und weist sie im Ergebnis als unbegründet zurück. Nicht ausgeschlossen werden kann zwar, dass der Grundstücksmarkt auf den Bau der Ortsumgehung Meine – Rötgesbüttel im Zuge der B 4 mit Wertminderungen oder aber auch mit Verkehrswertsteigerungen der in näherer oder weiterer Nachbarschaft liegenden Grundstücke reagiert, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens möglicherweise eintretende Verkehrswertminderung eines Nachbargrundstücks ist weder als Belang in die Abwägung einzustellen noch zu entschädigen[103]. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, so dass folglich eine Veränderung der Lagegunst als Ausfluss der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG vom Grundstückseigentümer hinzunehmen ist[104].

2.2.3.11 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft stehen dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben nicht entgegen. Der weit überwiegende Teil der Flächen, die durch das Gesamtvorhaben in Anspruch genommen werden, wird landwirtschaftlich genutzt. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen haben ergeben, dass die Belange der Landwirtschaft nicht in einem Maße betroffen sind, dass ein Absehen von dem Vorhaben oder eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur zum Aufrechterhalten einer funktionierenden Landwirtschaft. Es wird nicht verkannt, dass im Bereich der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzflächen und der für das Vorhaben benötigten Flächen erhebliche Kollisionen mit dem verständlichen Wunsch der Betroffenen nach dem Erhalt der Flächen auftraten. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht

[102] BVerwG, Urt. v. 24.05.1996, Az. 4 A 39/95, zit. nach juris, Rn. 21; NJW 1997, 142, 143.
[103]; BVerwG, Urt. v. 04.05.1988 , Az. 4 C 2/85, zit. nach juris, Rn. 15, NVwZ 1989, 151, 152.
[104] Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, zit. nach juris, Rn. 402.

mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und / oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht zu verwirklichen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl in agrarstruktureller Hinsicht im Range eines öffentlichen Belanges regionaler Wirtschaft als auch bezüglich der einzelnen Betriebe erhebliche Beachtung geschenkt. Auch hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen aufgrund von Kompensationsmaßnahmen wurden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass die mit dem Vorhaben beförderten Allgemeinwohlbelange sowohl das öffentliche Interesse an einem Schutz und einer Förderung der in der Region betroffenen Landwirtschaft an sich als auch individuelle betriebliche Interessen überwiegen. Dabei beachtet die Planung auch bei der Inanspruchnahme privater Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit[105].

2.2.3.11.1 Flächeninanspruchnahme

Das festgestellte Vorhaben beansprucht in erheblichen Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden, und bewirkt Zerschneidungsschäden in erheblichem Maße. Für das planfestgestellte Vorhaben einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen und die Seitenentnahme werden dauerhaft etwa 108 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen.

Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose sowie den Güter- und Schwerverkehrsanteil erforderlich (s. Ziffer 2.2.3.4).

Die Untersuchung der Agrarstruktur hat gezeigt, dass von dem Vorhaben insgesamt 38 Betriebe von Flächenverlusten sowie An- und Durchschneidungsschäden betroffen sind. Davon sind sieben Betriebe gering und 14 Betriebe als sehr gering betroffen eingestuft worden. Vier Haupterwerbsbetriebe sind laut landwirtschaftlicher Betroffenheitsanalyse mittelstark betroffen. Als stark betroffen ist ein Marktfrucht-Futterbaubetrieb im Nebenerwerb zu bezeichnen. Zwölf Betriebe gelten als sehr stark betroffen. Für insgesamt zwölf Betriebe wurden Existenzgefährdungsuntersuchungen durchgeführt. Die Auswertungen der landwirtschaftlichen Betroffenheiten zeigen, dass von den befragten Landwirten 35 Betriebe von einem Flächenverlust durch Kompensationsmaßnahmen ohne landwirtschaftliche Folgenutzung betroffen sind. Insgesamt 56 ha landwirtschaftliche Nutzfläche werden dafür in Anspruch genommen. Davon sind 4,6 ha Grünland (8 %) und 51,3 ha Ackerland (92 %). Bezogen auf einzelne Betriebe reicht der Flächenverlust von ca. 0,001 ha bis 5,23 ha. Flächenverluste unter 1 ha verzeichnen knapp 40% der ausgewerteten Betriebe, etwa 15% verlieren mehr als 3 ha Fläche.

Zur Betroffenheit im Einzelnen und zur Lösung der jeweiligen Konflikte wird auf die Begründung zu den Einzeleinwendungen verwiesen (Ziffer 2.6.2).

Die Belange der Landwirtschaft sind zwar erheblich, jedoch nicht in einem solchen Maße betroffen, dass ein Absehen von dem Vorhaben gerechtfertigt wäre. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur und der Aufrechterhaltung einer funktionierenden Landwirtschaft. Die Realisierung des mit diesem Beschluss planfestgestellten Neubaus der OU Meine – Rötgesbüttel im Zuge der B 4 ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Korridore sind in diesem Raum nicht vorhanden. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch

[105] BVerwG, B. v. 07.07.2010, 7 VR 2/10 (7A 3/10), zit. nach juris, Rn. 27; OVG Lüneburg, Urteil v. 22.02.12, 7 KS 71/10, zit. nach juris, Rn. 36.

nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere auf die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, verringert werden. Die Erforderlichkeit eines Flächenzugriffs zur Durchführung einer Umweltbegleitmaßnahme verlangt als mildestes Mittel, dass vorrangig Flächen der öffentlichen Hand oder bereits erworbene Flächen der Vorhabenträgerin zur Realisierung der durch ein Vorhaben ausgelösten Kompensationsbedarfe eingesetzt werden. Eine anderweitige Inanspruchnahme von Flächen Privater stellt sich danach erst dann als erforderlich dar, wenn andere, ebenso geeignete Flächen, insbesondere solche der öffentlichen Hand oder privat erworbene Flächen der Vorhabenträgerin, nicht zur Verfügung stehen. Bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen wurde bereits besonders darauf geachtet, für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen der Landwirtschaft möglichst wenig Flächen zu entziehen. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang umfassend geprüft, ob Maßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand umgesetzt werden können. Eine über die beanspruchte öffentliche Fläche hinausgehende Eignung von öffentlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen konnte jedoch nicht festgestellt werden. Dazu wurde jeweils im Juni 2016 sowie im Juni und November 2017 eine Flächenakquise öffentlicher Institutionen betrieben. In einem zweiten Schritt prüfte die Vorhabenträgerin, ob Privatpersonen Flächen für Kompensationsmaßnahmen freiwillig zur Verfügung stellen. Dazu wurden im Juni 2017 in den örtlichen Regionalzeitungen Anzeigen geschaltet, um Flächen für die Maßnahme B 4 OU Rötgesbüttel/Meine zu akquirieren. Im August 2024 fand eine erneute Veröffentlichung einer Zeitungsannonce zur Flächenakquise in der Allerzeitung statt. Im September 2024 wurden weitere Zeitungsannoncen in der Braunschweiger Zeitung, den Helmstedter Nachrichten, den Peiner Nachrichten, der Salzgitter Zeitung, der Wolfenbütteler Zeitung, den Wolfsburger Nachrichten, den Gifhorner Nachrichten, den Papenteicher Nachrichten sowie in der Fachzeitschrift Land & Forst veröffentlicht. Zwar wurden auf Grund der Zeitungsannoncen Flächen angeboten, keine der angebotenen Flächen weist jedoch eine vergleichbare Eignung wie die Maßnahmenfläche auf.

Maßnahmen zum Erhalt und der Verbesserung lichter Eichenwälder durch die Auswahl von Habitatbäumen und das Aufhängen von Nistkästen konnte daraufhin auf Flächen der öffentlichen Hand (Landesforst) umgesetzt werden.

Des Weiteren wird durch multifunktionale Kompensationsmaßnahmen eine möglichst geringe Inanspruchnahme privater landwirtschaftlicher Flächen verursacht sowie durch die Beanspruchung von Restflächen für Kompensationsmaßnahmen die Betroffenheit auf produktiven landwirtschaftlichen Flächen insgesamt verringert.

Darüber hinaus werden 32 ha der Gesamtfläche nur temporär beansprucht sowie auf einem Großteil der beanspruchten landwirtschaftlicher Nutzfläche produktionsintegrierte Maßnahmen umgesetzt, sodass die land-bzw. forstwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen bestehen bleibt.

Flächenbedarf für Feldfluraufwertungen

Ein Großteil der für Kompensationsmaßnahmen benötigten Fläche wird für Feldfluraufwertungen benötigt. Maßnahmen zur Feldfluraufwertung stellen demnach einen erheblichen Teil des Kompensationskonzeptes dar. Zu den Feldfluraufwertungen gehören Rotationsbrachen sowie Pfandflächen für Feldlerchen und Rebhühner.

Feldfluraufwertungen gehören zu den produktionsintegrierten Maßnahmen, sodass eine ökologische Aufwertung erreicht werden kann und die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Die Eingriffsintensität stellt sich demnach geringer dar, da die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin möglich bleibt und die Nutzung der Rotationsbrachen entsprechend vergütet wird. Die Pfandflächen dienen der Sicherung der Kompensationsmaßnahme. Sie werden nur in Anspruch genommen, soweit die Rotationsbrachen auf einer der dafür vorgesehenen Flächen nicht umsetzbar sind.

Rotationsbrachen und Pfandflächen sind nicht geeignet Existenzgefährdungskonflikte auszulösen oder zu verstärken, da die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können und die jeweiligen Rotationsbrachen vergütet werden.

Für die Abgrenzung der geeigneten Flächen wurden im Jahr 2011 insgesamt sechs Suchräume festgelegt, die sich sowohl hinsichtlich ihrer Struktur als auch der bereits vorhandenen Bestandsdichte für die Aufwertung für die Feldlerche eignen. Abgegrenzt wurden offene Ackerräume in Funktionsbeziehung zu den beeinträchtigten Brutrevieren bzw. der lokalen Population im Umfeld von ca. 2,5 bis 3,5 km beidseitig des Trassenverlaufs, mit möglichst wenig Meidewirkungen durch geschlossene Gehölzstrukturen, Siedlungen und Straßenverkehr.

Das gesamte Maßnahmenkonzept für die Feldlerche wurde intensiv mit der Landwirtschaft abgestimmt. Vorhandene öffentliche Flächen wurden jeweils zu allen Phasen der Maßnahmenplanung geprüft und bei Eignung beplant. Da das Flächenangebot in den Suchräumen nicht ausreichend war, wurden ergänzend Brachestreifen auf Flächen in öffentlicher Hand östlich der geplanten Ortsumgehung festgelegt.

Einige auf Grund der Flächenakquise der Vorhabenträgerin privat angebotene Flächen weisen zwar eine grundsätzliche Eignung auf, jedoch ist es auf Grund der Entfernung zum Eingriffsort sowie der landwirtschaftlichen Struktur des Gebietes deutlich weniger wahrscheinlich, dass die Maßnahmen an dieser Stelle das Kompensationsziel erreichen. Das Eingriffsgebiet ist grundsätzlich durch landwirtschaftliche Flächen überprägt, sodass es wahrscheinlicher ist, dass sich die Feldlerche auf näher gelegenen Kompensationsflächen niederlässt. Zwar ist die Umsetzung der Maßnahme auf weiter entfernten Flächen theoretisch möglich, jedoch sind die näher gelegenen Flächen deutlich besser zur Erreichung des Kompensationsziels geeignet. Da es sich bei Rotationsbrachen und den dazugehörigen Pfandflächen um produktionsintegrierte Maßnahmen handelt, die eine geringere Eingriffsintensität auf Grund der bestehenbleibenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Vergütung der Rotationsbrache aufweisen, kann das Interesse an der uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung hier gegenüber dem Interesse an einer effektiven Kompensation zurückstehen.

Zur Behebung bzw. Milderung der durch das Vorhaben verursachten Schäden für die Landeskultur und insbesondere die negativen Folgen der unumgänglichen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie als milderes Mittel zu einer Enteignung, werden im Zuge der OU Meine – Rötgesbüttel drei Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durchgeführt. Diese wurden mit den bestandskräftigem Beschlüssen vom 23.10.2017, 09.11.2017 und 17.11.2017 vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig als zuständige Flurbereinigungsbehörde im Unternehmensflurbereinigungsverfahren „B 4 – Vordorf“, „B 4 – Meine“ und „B 4 – Rötgesbüttel“ gemäß § 87 FlurbG eingeleitet. Ziel der Verfahren ist es, den bei den Betroffenen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und so die Inanspruchnahmen für jeden einzelnen Betrieb abzumildern. Ferner sollen die benötigten Flächen sowohl für das Straßenbauprojekt als auch für notwendige Kompensationsmaßnahmen rechtzeitig und lagerichtig bereitgestellt werden. Durch geeignete Flächentausche und Arrondierungen soll unter Einbeziehung unwirtschaftlicher Restflächen der Eingriff in die gewachsene Bewirtschaftungsstruktur gemildert werden. Das Wege- und Gewässernetz soll so neu strukturiert werden, dass den Betrieben keine schwerwiegenden Nachteile verbleiben und die Erreichbarkeit der Flächen gewährleistet bleibt. Die von der Vorhabenträgerin bereits erworbenen bzw. zum Tausch vereinbarten Flächen werden der Flurbereinigung zur Verfügung gestellt. Soweit in den Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auf ein gesondertes Entschädigungsfeststellungsverfahren verwiesen wird, tritt an dessen Stelle das o. a. Flurbereinigungsverfahren. Innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens ist grundsätzlich auch die Optimierung von für landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehenen Flächen möglich, wenn dadurch die Schutzfunktion der jeweiligen Maßnahme gleichwertig gewährleistet ist. Auch Anpassungen des Wegenetzes sowie von Feldzufahrten sind möglich. Auf den Vorbehalt in Abschnitt 1.5.1.3 wird insoweit verwiesen. Die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens führt jedoch nicht dazu, dass

die Belange der von dem Entzug von Landwirtschaftsflächen Betroffenen mit geringerem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Vielmehr wird die Inanspruchnahme von Flächen, insbesondere soweit landwirtschaftliche Betriebe betroffen sind, „in voller Härte“ in die planerische Abwägung gestellt.

Für das Flurbereinigungsverfahren B 4 „Vordorf“ wird kein Landabzug erwartet. Das Flurbereinigungsverfahren B 4 „Meine“ verzeichnet derzeit einen Landabzug von 1,93 %[106]. Die Flurbereinigungsverfahren B 4 „Meine“ und B 4 „Vordorf“ haben nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mithin einen so fortgeschrittenen Stand, dass ihre Realisierung insgesamt sinnvoll nicht mehr zu bezweifeln ist und damit hinreichend sicher zu erwartende künftige Entwicklungen in die Abwägung miteingestellt werden können. Einen unzulässigen Konfliktransfer erkennt die Planfeststellungsbehörde hierin nicht, da nicht offen bleibt, ob die durch den zugelassenen Flächenverlust ausgelösten Folgen bewältigt werden. Vielmehr steht mit der als sicher beurteilten Flurneuordnung bereits dem Grunde nach fest, in welchen Fällen betriebliche Flächenverluste durch Ersatzland entschädigt werden, auch wenn die konkrete Zuteilung der einzelnen Flurstücke noch nicht rechtsverbindlich festgelegt werden kann.

Ausgangspunkt hierfür ist nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde in rechtlicher Hinsicht immer noch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.12.1987. Danach kann, wenn gesichert ist, dass die Flurbereinigung über hinreichend gleichwertiges Ersatzland verfügt, dies im Einzelfall bereits in der Planfeststellung berücksichtigt werden, insbesondere wenn dadurch gewährleistet ist, dass die Flurbereinigung die Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ausschließt[107] .

Das Flurbereinigungsverfahren B 4 „Rötgesbüttel“ verzeichnet derzeit einen noch sehr hohen Landabzug von ca. 7 %[108]. Der derzeitige Landabzug soll jedoch durch den Erwerb weiterer Flächen und eventuellen Flächentausch zwischen den anderen Flurbereinigungsverfahren B 4 „Meine“ und B 4 „Vordorf“ weiter reduziert werden. Der tatsächliche Landabzug wird erst bei der Besitzweinweisung feststehen. Die Genehmigungspläne für die Besitzeinweisung werden nach Auskunft des ArL Braunschweig erst im Jahr 2027 erwartet. Dennoch konnte sich die Planfeststellungsbehörde zum derzeitigen Zeitpunkt nicht davon überzeugen, dass das Flurbereinigungsverfahren „Rötgesbüttel“ bereits einen Stand erreicht hat, dass eine Realisierung insgesamt sinnvoll nicht mehr zu bezweifeln ist. Insbesondere, da das Flurbereinigungsverfahren derzeit noch einen Landabzug zu verzeichnen hat, der über dem Maximalwert von 5 % liegt, der von der Landwirtschaftskammer festgelegt ist. Folglich wird bei der Abwägung nicht auf das Flurbereinigungsverfahren B 4 „Rötgesbüttel“ verwiesen.

Insgesamt haben von den zwölf sehr stark betroffenen Betrieben zehn Betriebe einen Teil ihrer Flächenbetroffenheiten im Flurbereinigungsgebiet Rötgesbüttel. Allerdings liegen nur drei Betriebe komplett im Flurbereinigungsgebiet Rötgesbüttel. Die restlichen Betroffenheiten verteilen sich auf die Flurbereinigungsgebiete Meine, Rötgesbüttel und Vordorf. Keiner der sehr stark betroffenen Betriebe ist existenzgefährdet. Zur Beurteilung der Flächeninanspruchnahme im Einzelnen wird auf die Einzeleinwendungen unter der Nummer 2.6.2.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist bezüglich der agrarstrukturellen Belange zwar festzustellen, dass das Vorhaben mitsamt der Umweltbegleitmaßnahmen mit einer hohen Flächeninanspruchnahme einhergeht und insgesamt zu einer hohen Beeinträchtigung führt (Flächenverbrauch, Zweckentfremdung landwirtschaftlicher Nutzflächen, Zerschneidung und Flurneuordnung). In der Beurteilung fällt jedoch entscheidend ins Gewicht, dass ein großer Teil der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben können, Durchschneidungsschäden mit der absehbaren Flurneuordnung vollständig kompensiert werden, mit einer Landabgabe in der Flurneuordnung nicht zu rechnen ist sowie durch das Vorhaben keine Existenzgefährdungskonflikte verursacht werden bzw. die

[106] Auskunft ArL Stand 01/26.
[107] BVerwG, Urt. v. 18.12.1987, Az. 4 C 32.84, zit. nach juris, Rn. 35.
[108] Auskunft ArL Stand 01/26.

Existenzgefährdung durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden kann (s. dazu Ziffer 2.2.3.11.3).

Dabei geht die Planfeststellungsbehörde im Hinblick darauf, dass im näheren oder weiteren Umfeld der Trasse keine weiteren Flächen der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen, die es ermöglicht hätten, insbesondere vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen einzubinden, die einerseits für verdrängte Arten aufwertungsfähig und erreichbar wären, andererseits aber für die relevanten Zielarten auch von Störwirkungen der Trasse weitestgehend frei blieben, davon aus, dass die Vorhabenträgerin das mit der Straßenplanung verbundene Kompensationskonzept vorrangig nach umweltfachlichen Kriterien entwickeln durfte, um hieran anschließend auf einer zweiten Betrachtungsebene agrarstrukturelle Belange anhand der ermittelten einzelbetrieblichen Betroffenheiten mit dem Ziel, diese mit den Mitteln des vorzeitigen Grunderwerbs und parallel geführter Verfahren der Unternehmensflurbereinigung zu bewältigen, wieder enger in den Blick zu nehmen. Weiterhin ist das gesamte Plangebiet durch landschaftlich genutzte Flächen geprägt, sodass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen unvermeidbar ist und seitens der Vorhabenträgerin durch multifunktionale Maßnahmen, die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, produktionsintegrierten Maßnahmen und den freiwilligen Erwerb einiger Flächen für Trassenbau und Kompensationsmaßnahmen alles Erforderliche getan wurde, um die Landwirtschaft der Region nicht mehr als unbedingt notwendig zu belasten. Auf dieser Grundlage stellt es sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach ein Flurbereinigungsverfahren grundsätzlich geeignet ist, die im Rahmen einer Straßenplanung abzuwägenden Probleme, insbesondere die Gefahr einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe, zu bewältigen, nicht als verfehlt dar, wenn die Vorhabenträgerin – wie vorliegend – den für die Kompensationsplanung der B 4n anders nicht sicher zustellenden erforderlichen Grunderwerb freihändig, d.h. mit den Mitteln des vorzeitigen Grunderwerbs und über Ersatzlandgestellungen auch im Rahmen parallel geführter Unternehmensflurbereinigungen verfolgt.

Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für die Realisierung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genügt daher dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit[109]. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt.

Der im Anhörungsverfahren wechselseitig erhobene Einwand, die Umweltbelange seien zu Gunsten der Landwirtschaft nicht angemessen berücksichtigt worden bzw. die Landwirtschaft werde zu Gunsten der Umwelt benachteiligt, wird zurückgewiesen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben – weitmöglichste Vermeidung der Inanspruchnahme von Privateigentum und von Existenzgefährdungen sowie das Landwirtschaftsprivileg in § 15 Abs. 3 BNatSchG einerseits und die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen, hier insbesondere die örtliche Gebundenheit von CEF-Maßnahmen andererseits – kann der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf vollumfänglich erbracht werden, ohne unverhältnismäßig in das Privateigentum und in Landwirtschaftsflächen einzugreifen. Es wurde ein angemessener Ausgleich der Belange von Natur und Umwelt und der Belange der Landwirtschaft getroffen.

Soweit bislang keine einvernehmlichen Lösungen mit betroffenen Landwirtschaftsbetrieben erzielt werden konnten, werden in zahlreichen Einwendungen aus der Landwirtschaft Entschädigungsansprüche geltend gemacht und Forderungen nach Übernahme von unwirtschaftlichen Rest- und Dreiecksflächen sowie Zurverfügungstellung von Ersatzland erhoben. Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in

[109] BVerwG, Urt. v. 21.12.1995, Az. 11 VR 6/95, zit. nach juris, Rn. 50; BVerwG, B. v. 07.07.2010, Az. 7 VR 2/10, zit. nach juris, Rn. 27. Die genannten Entscheidungen beziehen sich auf eisenbahnrechtliche Sachverhalte, die zitierten Abschnitte können jedoch auf den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt übertragen werden.

privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung nach dem NEG zu leisten. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten der Pächter eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren (s. auch Ziffer 2.2.3.10 dieses Beschlusses).

Bei den teilweise erhobenen Forderungen nach der Übernahme bzw. den Erwerb von nicht oder nur schlecht zu bewirtschaftenden Restflächen handelt es sich ebenfalls um Entschädigungsangelegenheiten, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind, weil das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche erst die Folge des unmittelbaren Grundentzuges ist. Die Planfeststellung lässt den Rechtsentzug zwar zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen noch nicht. Eine verbindliche Entscheidung über die Ausdehnung der Enteignung auf ein Restgrundstück auch nur dem Grunde nach ist der Planfeststellungsbehörde verwehrt. Eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, der Vorhabenträgerin den Ankauf wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbarer Restflächen aufzuerlegen, besteht nicht.[110] Die teilweise erhobenen Forderungen nach der Beschaffung von Ersatzland sind ebenfalls Gegenstand eines nachfolgenden Enteignungs-/Entschädigungsverfahrens und nicht im Planfeststellungsbeschluss zu regeln[111].

2.2.3.11.2 Sonstige Agrarstrukturelle Belange

Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während und nach der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege) sowie der Auswirkungen auf die Feldberegnung und der übrigen Entwässerungssysteme. Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden soweit als möglich berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch für den landwirtschaftlichen Verkehr entstehende notwendige Umwege sind abwägungserheblich.[112] Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.[113]
Zwar werden nach der Realisierung des Vorhabens alle landwirtschaftlichen Flächen für die Bewirtschafter weiterhin erreichbar sein, doch durch das Vorhaben entstehen einzelnen Landwirten nichtenteignungsbedingte Umwegeschäden. Insbesondere entfallen durch den vierstreifigen Ausbau Querungsmöglichkeiten an einzelnen Stellen und die künftig vierstreifige B 4n wird für langsamere Fahrzeuge nicht mehr zugänglich sein.
Alle Flurstücke im Plangebiet sind weiterhin erschlossen. Die bestehende B 4 alt wird zur Kreisstraße zurückgebaut, alle Verbindungen für den landwirtschaftlichen Verkehr bleiben, mit Ausnahme der Verbindung K 58, welche zum Radweg/ Gehweg zurückgebaut wird, bestehen. Die Verbindungswege „Kampstraße“ und „Rodeweg“ sowie die K 66/1 und die B4 alt werden

[110] Vgl. BVerwG, Urt. v. 20.01.2004, Az. 9 VR 27/03, zit. nach juris, Rn. 9; BVerwG, Urt. v. 22.09.2004, Az. 9 A 72/03, zit. nach juris, Rn. 16.
[111] BVerwG, Urt. v. 05.11.1997, Az. 11 A 54/96, zit nach juris, Rn. 68, UPR 1998, S. 149 ff.; BVerwG, Urt. v. 07.07.2004, Az. 9 A 21/03, zit. nach juris, Rn. 24.
[112] OVG Lüneburg, Urt. v. 21.10.2009, Az. 7 KS 32/08, zit. nach juris, Rn. 35 ff.; BVerwG, Urt. v. 27.04.1990, Az. 4 C 18/88, zit nach juris, Rn. 17, NVwZ 1990, 1165,1165.
[113] OVG Magdeburg, Urt. v. 12.06.2014, Az. 2 K 66/12, zit. nach juris, Rn. 46; BVerwG, Urt. v. 21.12.2005, Az. 9 A 12/05, zit. nach juris, Rn. 22, NVwZ 2006, 603, 604.

über die B 4n überführt. An die L 292 / Braunschweiger Straße, K 65 und L 321 werden Anschlussstellen angeordnet. Die B 4n ist allerdings nicht für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgelegt. Der landwirtschaftliche Verkehr kann weiterhin über die B 4 alt sowie die umliegenden Kreisstraßen und Wirtschaftswege geführt werden.
Insgesamt 13 Betriebe haben voraussichtlich künftig Umwege zu ihren Betriebsflächen hinzunehmen. Diese liegen aus der Perspektive des Hofstandortes jeweils jenseits der geplanten Trasse. Im Durchschnitt sind je Betrieb 4,3 Flächen oder Teilflächen mit einer mittleren Größe von 3,9 ha betroffen. Besonders stark sind drei Betriebe betroffen, da sie mehr als 20 % ihrer Flächen nur mit Mehraufwand erreichen können. Die durchschnittliche Wegstrecke erhöht sich von 1,90 km auf 3,13 km.
Die so entstehenden Beeinträchtigungen für landwirtschaftliche Betriebe durch Umwege sind im vorliegenden Falle als Folgen des Vorhabens abwägungserheblich, auch wenn das wirtschaftliche Interesse an der Aufrechterhaltung einer günstigen Verkehrslage nicht vom rechtlich geschützten Anliegergebrauch umfasst ist. Allerdings rechtfertigen die Folgen für die Betriebe nicht, von den Vorhaben abzusehen. Die verkehrlichen Gründe, die für das Vorhaben sprechen, überwiegen die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vergleichsweise geringfügigen Auswirkungen für die Landwirte.
Im Übrigen kommt die Planfeststellungsbehörde auch zu dem Schluss, dass die Betroffenen keinen Anspruch auf Umwegeentschädigung haben. Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG kann sich ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld ergeben, wenn Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Insbesondere können sich Gewerbetreibende auch unterhalb der enteignungsgleichen Schwelle darauf berufen, dass das Vorhaben nachteilige Wirkungen auf ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in Form von wirtschaftlichen Einbußen haben wird.

Im vorliegenden Bauabschnitt können bis auf die K 58 alle Nord-Süd-Verbindungen erhalten bleiben. Die dennoch verbleibenden Beeinträchtigungen für die Landwirte durch Umwege erreichen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde allerdings keine Schwere, die eine Entschädigungspflicht auslöst. Eine nachteilige Einwirkung erfordert nur dann einen Ausgleich durch die Anordnung von Schutzvorkehrungen oder einen an deren Stelle tretenden Geldausgleich, wenn es sich dabei um eine erhebliche und daher billigerweise nicht mehr zumutbare Beeinträchtigung handelt. Im vorliegenden Falle halten sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die für die einzelnen Betriebe entstehenden Beeinträchtigungen innerhalb des Zumutbaren. Zwar wird diese Grenze nicht erst überschritten, wenn die Bewirtschaftung der Fläche unrentabel wird, sondern bereits, wenn deren Rentabilität spürbar gesenkt wird. Ebenfalls kann das Verhältnis der betroffenen Flächen zu der Gesamtgröße des Betriebes Aufschluss geben, wie schwer die Beeinträchtigung wiegt. Dies ist aber laut landwirtschaftlicher Betroffenheitsanalyse nicht der Fall.

Durch Nebenbestimmung (Ziffer 1.5.2.7) wird bestimmt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind. Die RLW 2005 ist in allen Bereichen eingehalten.
Die Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Wege nach der RLW 2016- Arbeitsblatt DWA-A 904-1 ist nicht erforderlich. Die Regelungen der RLW 2016 werden vom Bundesministerium für Verkehr in Planfeststellungsverfahren nicht anerkannt, da sie über die Dimensionierung nach der EKL 4 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) hinausgehen.

Im Erlass vom 08. Dezember 2016 des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass bei der Planung von Anlagen im Zusammenhang mit Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit der NLStBV

als Unternehmensträger die RLW 2016 nicht als Standard anzuwenden ist. Lediglich in begründeten Einzelfällen nach einvernehmlicher Klärung mit der NLStBV können davon Ausnahmen zugelassen werden. Ein solcher begründeter Einzelfall ist hier nicht ersichtlich[114].

Drainagen, die durch den Bau beeinträchtigt wurden, sind durch die Vorhabenträgerin vollumfänglich wiederherzustellen. Es ist außerdem durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die Beregnung und die Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen während der Bauzeit gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Unterbrechungen von Leitungen, die bautechnisch nötig sind, werden auf das unvermeidbare Maß reduziert (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.7).

Die Beeinträchtigungen werden so auf ein unvermeidbares Maß reduziert, das von Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet wird.

Im Übrigen sind die durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden Schäden an Grundstücken und Anlagen im Anschluss an die Baumaßnahme zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.7).

2.2.3.11.2.1 Rückbau der K 58

Die Ursprungsplanung sah die Aufgabe der Verbindung K 58 „Kirchweg“ von Vordorf nach Meine vor. Eine Vielzahl der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen spricht sich jedoch gegen den Entfall der Radwegverbindung sowie der Aufgabe der Verbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr über die K 58 aus. Im Zuge dessen erarbeitete die Vorhabenträgerin Varianten zur Beibehaltung der K 58 für den Rad- und/ oder landwirtschaftlichen Verkehr.

Die K 58 endet südlich von Meine mit einem Anschluss an die B 4 alt. Die geplante B 4 kreuzt die K 58 zwischen Vordorf und dem Anschluss an die ehemalige B 4. Direkt im Kreuzungsbereich wird die B 4n zusätzlich von einer 110 KV und einer 380 KV-Freileitung gekreuzt. Der Maststandort der Freileitung befindet sich unmittelbar neben dem Kreuzungsbereich der Trassen, wodurch Änderungen in der Höhenlage der B 4n ausgeschlossen sind. Eine Trassenverschiebung ist aufgrund einer Altlastenfläche nicht möglich.
Ursprünglich war entlang der K 113 ein neuer einseitiger Radweg geplant, der auf die bestehende Radwegverbindung auf die L 321 führt, sodass eine Radwegverbindung zwischen Vordorf und Meine gegeben ist. Die Mehrlänge dieser Verbindung liegt bei ca. 400 m im Vergleich zur Verbindung über die K 58.

Die K 58 stellt für den landwirtschaftlichen Verkehr zwischen Vordorf und Meine die kürzeste Verbindung zur Erschließung von ca. 40 ha Ackerfläche zwischen der geplanten B 4n und der B 4 alt dar. Eine Erschließung dieser Grundstücke ist jedoch auch über die Verkehrsbeziehungen der K 113, L 321 und der alten B 4 gegeben. Die weiter östlich der Bahntrasse liegenden Flächen sind von Vordorf über die Kampstraße erreichbar.

Bei der Untersuchung der Vorhabenträgerin zum Erhalt der K 58 wurden unterschiedliche Varianten in Bezug auf die Entwässerung, die Eingriffsregelung, den Einfluss auf das landwirtschaftliche Wegenetz sowie die Kosten berücksichtigt.

Die Variante 1 stellt die derzeitige Planung dar und ermöglicht eine Geh- und Radwegverbindung über die K 58 zwischen Vordorf und Meine.
Die Radwegunterführung kann mit einer lichten Höhe von 2,50 m und einer Breite von 5,50 m realisiert werden. Für eine landwirtschaftliche Unterführung ist jedoch eine lichte Höhe von

[114] Erlass des Niedersächsichen Ministeriums für Ernährung, landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.12.2016, Nr. 306-6123.

mindestens 4,20 m notwendig. Diese kann jedoch in bestehender Lage und bei Beibehaltung der Gradiente der K 58 auf Grund der Zwangspunkte nicht realisiert werden.

Variante 2 beinhaltet eine einstreifig befahrbare Unterführung für den landwirtschaftlichen Verkehr unter Absenkung der K 58 in der bestehenden Trasse. Die Absenkung der K 58 müsste auf einer Länge von 460 m erfolgen. Das bestehende Entwässerungssystem könnte weiter aufrechterhalten und an den Bestand der alten B 4 angeschlossen werden. Durch die Absenkung würde ein zusätzlicher Eingriff von rund 3.290 m² entstehen.
Daraus resultiert ein Kompensationsbedarf von ca. 0,28 ha für Gras- und Staudenfluren. Des Weiteren müssten 9 Bäume gefällt werden, die mit einem Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden müssten.
Durch die Absenkung der K 58 müssten Erdarbeiten in unmittelbarer Nähe zum Maststandort der 380 KV-Leitung durchgeführt werden, die zur Beeinträchtigung des Maststandortes führen. Dies erfordert die Sicherung der Standsicherheit des Mastes sowie der angrenzenden Trag- und Stützmasten.

Variante 3 beinhaltet die Absenkung der K 58 in veränderter Lage zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Maststandortes. Dabei wurde die Absenkung nach Norden verschoben, um die Entwässerung ohne technische Anlagen gewährleisten zu können. Bei einer Verschiebung nach Süden könnte eine Entwässerung ohne technische Anlagen nicht gewährleistet werden. Die Lage der K 58 müsste auf einer Länge von 225 m verschoben werden, die Gesamtlänge der Absenkung beträgt 470 m und ist damit im Vergleich zur Variante 2 nur geringfügig länger. Zusätzlich müsste auch die Unterführung unter der B 4n um etwa 25 m in Richtung Norden verschoben werden. Auch bei der Variante 3 sind Gras- und Staudenfluren im ähnlichen Umfang wie bei der Variante 2 betroffen. Zusätzlich würde durch die Verlegung der Straße eine Neuversiegelung entstehen.
Weiterhin sind durch die Höhenlage der tieferliegenden Unterführung und den geländenahen höherliegenden geplanten Wirtschaftswegen die Sichtfelder durch Böschungsbereiche eingeschränkt, wodurch sich die Anschlüsse der parallel der B 4n geplanten Wirtschaftswege schwieriger gestaltet.

Insgesamt fällt bei der Bewertung der Varianten entscheidend ins Gewicht, dass die Erschließung der Ackerflächen zwischen der B 4n und der B 4alt über die Verkehrsbeziehungen der K 113 und der L 321 sowie der alten B 4, die zum Wirtschaftsweg umgebaut wird, gewährleistet ist. Die Varianten 2 und 3 wären mit deutlich höheren Kosten verbunden. Die Variante 3 würde außerdem die Anpassung des Wegekonzeptes zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen erfordern. Außerdem gestalten sich die Sichtverhältnisse bei den Anschlussstellen der parallel zur B 4 n verlaufenden Wirtschaftswege bei der Variante 3 schwieriger. Die Variante 2 verursacht die höchsten Kosten (2,095 Mio. €), da die Maststandorte aufwendig gesichert wer-den müssten. Die Variante 3 beläuft sich auf Kosten in Höhe von 1,516 Mio. Insbesondere im Vergleich zur Variante 1 (1,238 Mio. €) und unter dem Gesichtspunkt der Erschließung aller landwirtschaftlichen Flächen sind die Kosten für die Variante 2 und 3 nicht gerechtfertigt. Zwar wird das Interesse der Grundstückseigentümer an einer schnellen Erreichbarkeit ihrer Grundstücke nicht verkannt, jedoch ist in diesem Zusammenhang auch auf das Flurbereinigungsverfahren zu verweisen, welches eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse beinhaltet.
Die Realisierung der Geh- und Radwegunterführung ist in bestehender Lage möglich und auf Grund der Bedeutung der Verbindung als Schulweg und der insgesamt höheren Sicherheit, im Vergleich zum Radweg entlang der K 113 und der L 321 gerechtfertigt. Gleichzeitig entfällt der ursprünglich geplante Radweg an der K 113.

2.2.3.11.3 Existenzgefährdungen

Führt ein Straßenbauvorhaben durch Grundinanspruchnahme (nicht nur vereinzelt) zu Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe, so sind hierdurch nicht nur die privaten Belange der Eigentümer (Art. 12 und 14 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Daher ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, entsprechenden Anhaltspunkten, die dafür sprechen, dass landwirtschaftliche Betriebe gefährdet werden, nachzugehen und Untersuchungen hierzu anzustellen. Sie hat dann ggfs. abzuwägen, ob die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele die Gefährdungen der Betriebe überwiegen. Führt ein Vorhaben nicht zu Existenzgefährdungen, so genügt es – abgesehen von dem gleichwohl erforderlichen positiven Abwägungsergebnis – hinsichtlich des Ausgleichs betrieblicher Inanspruchnahmen und Einbußen auf das anschließende Entschädigungsverfahren bzw. Flurbereinigungsverfahren zu verweisen.[115]

Grundsätzlich ist die Frage nach einer Existenzgefährdung durch fachgutachterliche Begutachtung zu klären. Allerdings darf die Planfeststellungsbehörde nach allgemeiner, durch solche Sachverständigengutachten belegte Erfahrung bei einem Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent der Betriebsfläche davon ausgehen, dass diese Beeinträchtigung in der Regel einen gesunden, landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb nicht gefährden würde.[116]

Zudem müssen Existenzgefährdungen nur dann als solche berücksichtigt werden, die unmittelbar auf das Vorhaben zurückzuführen sind. Betriebe, die auch ohne den Entzug der Flächen für das Vorhaben dauerhaft nicht überlebensfähig sind, können dem Vorhaben auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Existenzgefährdung entgegengehalten werden. Des Weiteren müssen die Flächen für eine Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung auch im Eigentum des Betriebsinhabers stehen, ihm muss ein dingliches Recht an den Flächen zustehen oder es muss eine vergleichbare schuldrechtliche Absicherung bspw. durch einen langfristigen Pachtvertrag bestehen.

Insgesamt wurden für zwölf Betriebe Existenzgefährdungsgutachten in Auftrag gegeben, um den Grad der jeweiligen Gefährdung genau einschätzen zu können. Die Planfeststellungsbehörde kommt hiernach zu dem Schluss, dass die Beeinträchtigungen, die das Vorhaben für die landwirtschaftlichen Betriebe mit sich bringt, insgesamt kein solches Maß erreichen, dass die Agrarstruktur im Sinne eines öffentlichen Belangs nachhaltig betroffen wäre. Die Existenzgefährdungsgutachten haben ergeben, dass für sechs der zwölf untersuchten Betriebe eine Existenzfähigkeit von vornherein verneint wird, sodass eine Existenzgefährdung nicht unmittelbar auf die Baumaßnahme zurückzuführen ist. Für zwei Betriebe wurde eine Existenzgefährdung uneingeschränkt verneint und für die restlichen vier Betriebe ist eine Existenzgefährdung ebenfalls nicht wahrscheinlich, soweit gewisse Maßnahmen ergriffen werden. Zwar hat sich in der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse und den einzelnen Gutachten deutlich gezeigt, dass das Vorhaben in der Lage ist, den einzelnen Betrieben einen erheblichen Schaden zuzufügen. Gewinnverluste durch den Flächenentzug, An- und Durchschneidungsschäden sowie Umwege sind unmittelbare Folge des Eingriffs für mehrere Betriebe. Jedoch konnte eine Existenzgefährdung durch das Vorhaben für keinen der betroffenen Betriebe festgestellt werden bzw. die Gefahr einer Existenzgefährdung kann durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden. Einzelheiten zu den einzelnen betrieblichen Untersuchungen finden sich unter den Ausführungen zu den jeweiligen Einwendern (Ziffer 2.6.2).

Bei einem der untersuchten Betriebe, ist eine Existenzgefährdung durch das Vorhaben sowie die Kompensationsmaßnahmen zwar nicht gegeben, allerdings ist der Betrieb so stark betroffen, dass sich das Unternehmen im Grenzbereich zur Existenzgefährdung befindet. Es handelt sich hierbei um einen Marktfruchtbetrieb mit ca. 208 ha Marktfruchtfläche. Dem Betreib werden durch die Straßenbaumaßnahme 7,55 ha sowie durch Kompensationsmaßnahmen 2,30 ha

[115] BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, Az. 9 A 13/08, zit. nach juris, Rn. 26; BVerwGE 136, 332 ff..
[116] BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, Az. 9 A 13/08, zit. nach juris, Rn. 27; BVerwGE 136, 332 ff..

Acker entzogen. Weitere fünf Schläge sind von Feldfluraufwertungen betroffen, die allerdings auf Grund ihrer Ausgestaltungen zu keinen Ertragsnachteilen führen. Zusammen mit dem betroffenen Betrieb wurden Maßnahmen zur Stärkung des Betriebes entwickelt. Da der Betreib an der Entwicklung der Gegenmaßnahmen mitgewirkt hat, ist von dessen Umsetzung und von einer erfolgreichen Abwendung der Existenzgefährdung auszugehen. Die zu ergreifenden Maßnahmen umfassen dabei die Verbindung einzelner nebeneinanderliegender Flurstücke, um größere Bewirtschaftungseinheiten zu erzielen und die verbleibenden Flurstücke besser zu nutzen sowie die Übereignung eines Flurstückes. Die einzelnen Schläge liegen im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Meine, sodass für die Beschaffung von Ersatzland und die Verbindung einzelner Schläge zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten auf das Flurbereinigungsverfahren verwiesen werden kann. Genaueres zu den Flächeninanspruchnahmen und zu der betrieblichen Betroffenheit im Einzelnen findet sich im Abschnitt zu den Einzeleinwendungen unter der Ziffer 2.6.2.2.84.

Ein weiterer Landwirtschaftsbetrieb mit Spezialisierung auf Marktfrucht-, Spargel- und Erdbeeranbau auf ca. 73 ha und Futterproduktion auf ca. 36 ha Wiese verliert durch den Straßenbau 3,135 ha hochproduktive Spargelanbaufläche. Der Verlust dieser Spargelanbauflächen könnte die Existenz des Betriebes beenden. Der Landwirtschaftsbetrieb verfügt jedoch bei angemessener Entschädigung über Möglichkeiten zur Kompensation auf betriebseigenen Flächen. Der daraus resultierende Verlust an Marktfruchtanbauflächen verursacht keine Existenzgefährdung des Betriebes. Der Betrieb verfügt über 59 ha Ackerland in unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen Spargelproduktionsfläche. Für den Verlust der Spargelanbauflächen erhält der Betrieb Ersatz in Geld, der ich in die Lage versetzt, auf geeigneten Flächen neue Spargelproduktionsanlagen zu erstellen. Jedoch verliert er durch diese Kompensation Ackerfläche für den konventionellen Ackerbau. Dieser Verlust an Marktfruchtfläche führt zwar zu einem Verlust an Umsatz, Deckungsbeitrag und Reinertrag, allerdings ist dieser Verlust so gering, dass er die Existenzfähigkeit des Betriebes nicht bedroht. Zur Abwendung einer möglichen Existenzgefährdung hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.7 aufgegeben die neu entstandene Spargelanbaufläche auf deren Kosten an das betriebseigene Beregnungssystem anzuschließen. Genaueres zu den Flächeninanspruchnahmen und zu der betrieblichen Betroffenheit im Einzelnen findet sich im Abschnitt zu den Einzeleinwendungen unter der Ziffer 2.6.2.2.29.

Zudem ist ein Pferdehaltungs- und Betreuungsbetrieb mit ca. 27 ha Grünland und mehreren landwirtschaftlich genutzten Pferden sowie einer Stallkapazität für 29 Pferde sehr stark von der Baumaßnahme betroffen. Dabei bedrohen der Flächenentzug für den Straßenbau und die Kompensationsmaßnahmen die Existenzfähigkeit des Landwirtschaftsbetriebes nicht. Durch die Bauphase wird jedoch der Betrieb der Pferdehaltung- und Betreuung sehr intensiv belastet. Sobald dieser Teil des Betriebes nicht mehr existenzfähig ist, ist auch mit einer Betriebsaufgabe des landwirtschaftlichen Teiles zu rechnen. Die baubedingten Auswirkungen können jedoch durch entsprechende Maßnahmen des Bauträgers soweit gemindert werden, dass sich eine Existenzbedrohung des Betriebes ausschließen lässt. Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Maßnahmen zur Existenzsicherung des Betriebes zugesagt. Die Zusage wurde unter der Ziffer 1.5.3.21 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Genaueres zu den Flächeninanspruchnahmen und zu der betrieblichen Betroffenheit im Einzelnen findet sich im Abschnitt zu den Einzeleinwendungen unter der Nummer 2.6.2.2.19.

Ein weiterer Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet 194 ha Marktfruchtfläche. Zusätzlich stellt der Landwirtschaftsbetrieb Unterkünfte, Futter sowie Wiesen- und Weideland für Pferde zur Verfügung. Der Landwirtschaftsbetrieb verliert auf acht Ackerflächen durch den Trassenbau rund 7,1 ha Ackerland. Die Kompensationsmaßnahmen führen zu keinem Flächen- oder Ertragsverlust. Der Flächenverlust bringt den Betrieb in den Grenzbereich zur Existenzgefährdung. Die Weiterführung des Betriebes ist in diesem Stadium von subjektiven Faktoren, wie der Unternehmensnachfolge, politischen Rahmenbedingungen und dem Kompensationspo-

tential in der Region abhängig. Die Würdigung dieser Kriterien erlaube laut Existenzgefährdungsgutachten den Schluss, dass es zu keiner Existenzgefährdung des Betriebes kommen wird, jedoch seien Gegenmaßnahmen zur Sicherung der Existenz des Betriebes vorteilhaft. Die betroffenen Flächen des Betriebes liegen in den Flurbereinigungsgebieten Vordorf und Meine. Für beide Flurbereinigungsverfahren ist entweder kein oder ein sehr geringer Landabzug von 1,63 % zu erwarten. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass der Landwirtschaftsbetrieb durch den Flächentausch im Flurbereinigungsverfahren ausreichend Kompensationsflächen zur Fortführung des Betriebes erhält. Genaueres zu den Flächeninanspruchnahmen und zu der betrieblichen Betroffenheit im Einzelnen findet sich im Abschnitt zu den Einzeleinwendungen unter der Nummer 2.6.2.2.7.

Für die sehr stark betroffenen Betriebe lässt sich demnach eine Existenzgefährdung abwenden.
Zudem führt die einzelbetriebliche Betroffenheit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch nicht dazu, dass die Agrarstruktur als öffentlicher Belang insgesamt beeinträchtigt wäre. Eine solche Beeinträchtigung würde sich dann ergeben, wenn ein Vorhaben dazu führt, dass Betriebe in einer Weise geschädigt würden, dass die Verhältnisse für landwirtschaftliche Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Region insgesamt nachhaltig beeinträchtigt wären. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl an landwirtschaftlichen Betrieben in ihrer Existenz gefährdet würde. Hierdurch würde das im Übrigen als privater Belang anzuerkennende Interesse des Einzelnen am Fortbestand seines Betriebes zu einem öffentlichen Belang erstarken. Diese kritische Schwelle ist hier nicht erreicht.

2.2.3.12 Jagd

Das Vorhaben nimmt Flächen mehrerer Jagdgebiete in Anspruch- Durch die Verwirklichung des Vorhabens sind Gemeinschaftliche Jagdbezirke i. S. v. §§ 8 ff. Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. §§ 12 ff. Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) betroffen.

Gemäß § 5 Abs. 2 BJagdG bleiben die Jagdbezirke auch nach dem Bau der geplanten Trasse sowie den damit einhergehenden Durchschneidungen erhalten, wenn ohne sie der maßgebende Zusammenhang gegeben wäre. Straßen unterbrechen den Zusammenhang von Flächen im Hinblick auf die nach BJagdG notwendigen Mindestgrößen für Jagdbezirke grundsätzlich nicht. Insbesondere verliert der Jagdbezirk dadurch nicht seine Eigenschaft als Jagdbezirk.[117] Die vom Vorhaben in Anspruch genommen Flächen, auf denen die Jagd nicht mehr stattfinden kann, dürfen dagegen für die Erreichung der Mindestgröße eines Jagdbezirkes nicht (mehr) in Ansatz gebracht werden.

Im Rahmen der planerischen Abwägung ist berücksichtigt worden, dass es zu Beeinträchtigungen der Jagdausübung in den vorhandenen Jagdbezirken kommen wird. Zusätzlich zu den reinen Flächenverlusten der Jagdbezirke verringert sich durch den Verlust von Lebensraum für das Wild der Jagdertrag. Überdies kann es auch zu einer Minderung des Jagdertrags auf den verbleibenden – von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffenen – Flächen kommen, wenn die Jagd infolge der Zerschneidungswirkungen des Vorhabens erschwert wird und auch nachteilige Wirkungen auf den Wildbestand der verbleibenden Flächen auftreten.

Diese nachteiligen Wirkungen auf die Jagd sind zwangsläufige Folgen der Inanspruchnahme von Grundeigentum für das Vorhaben, sowohl hinsichtlich der Bundesstraßentrasse selbst als auch hinsichtlich der benötigten Kompensations- und Kohärenzflächen und daher grundsätzlich zu entschädigen. Dies gilt für Eigenjagd ebenso wie die hier vorliegenden betroffenen Gemeinschaftsjagden, denn auch das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaften ist ein

[117] OVG Lüneburg, Urt. v. 25.01.2005, Az. 7 KS 139/02, zit. nach juris, Rn. 102; BVerwG, Urt. v. 28.01.1980, Az. 3 C 113/79, zit nach juris, Rn. 24 ff..

vermögenswertes Recht, das der jeweiligen Jagdgenossenschaft zusteht und den Schutz von Art. 14 GG genießt.[118]

Wenn ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk unter Inanspruchnahme von Grundeigentum der Jagdgenossen von einer Bundesstraße durchschnitten wird, kann die Jagdgenossenschaft von einem entschädigungspflichtigen Eingriff im enteignungsrechtlichen Sinne betroffen sein. Ein solcher Entschädigungsanspruch ist also – wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der hoheitlichen Inanspruchnahme von Teilflächen des Grundeigentums der Jagdgenossen aus dem Jagdbezirk – auf eine Entschädigungsentschädigung gerichtet.[119] Die durch das Vorhaben bedingten Nachteile sind deshalb grundsätzlich in einem Enteignungsverfahren bzw. im Unternehmensflurbereinigungsverfahren auszugleichen. Die Vorhabenträgerin hat bereits zugesagt, die Jagdwertminderungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Jagdsachverständigen entsprechend der Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH 01) festzustellen. Den Belangen der betroffenen Jagdberechtigen wird folglich durch die Entschädigungspflicht vollumfänglich Rechnung getragen. Soweit darüber hinaus noch abwägungserhebliche Beeinträchtigungen bestehen mögen, überwiegen diese nicht die Vorteile und Ziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden.

2.2.3.12.1 Entschädigung

Die Entschädigung für Rechtsverluste ist, wie bereits mehrmals erwähnt, nicht Gegenstand der Planfeststellung. Ansprüche nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG kommen nur in Betracht, wenn und soweit dem Betroffenen Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zustehen, die untunlich oder unverhältnismäßig sind. Soweit sich die Einwendungen auf die Entschädigungsfragen beziehen, geht es nicht um Schutzvorkehrungen, sondern um die Kompensation von Rechtsverlusten, hier durch Eingriffe in Jagdrechte. Über diese kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Insoweit müssen die Betroffenen auf das nachfolgende Enteignungsverfahren verwiesen werden.

2.2.3.12.2 Wildschäden

Es ist nicht damit zu rechnen, dass es aufgrund des Vorhabens zu erhöhten Wildschäden durch Unfälle wegen Wildquerungen über die Fahrbahnen oder zu Ernteausfällen durch Verbiss kommt, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären.
Die Trasse der B 4n wird beidseitig der gesamten Länge mit Wildschutzzäunen (V17) bzw. Fledermausschutzzäune versehen. Die Wildschutzzäune haben eine Höhe 1,60 m und werden gemäß der Richtlinie zu Wildschutzzäunen[120] erstellt.

Von einem erhöhten Wildunfallrisiko auf den Straßen im Umfeld der neuen Trasse der B 4n wird nicht ausgegangen, weshalb keine weiteren Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind. Die vorhandene B 4 und weiteren Landes- und Kreisstraßen werden bereits von Wild gequert; künftig wird ein Teil des Verkehrsaufkommens auf die B 4n verlagert so vor allem die jetzige B 4 entlasten. Daher ist umgekehrt eher von einer Reduzierung des Unfallrisikos auszugehen.

Mit erhöhten Ernteausfällen durch Verbiss ist nicht zu rechnen. Die Flächen in der unmittelbaren Nähe zur Trasse dürften im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand vom Wild eher in geringerem als in größerem Umfang aufgesucht werden, da die Bundesstraße infolge des mit dem Verkehr verbundenen Störpotentials Tiere eher abschrecken als anlocken wird. Nichtsdestotrotz werden in die Gehölze, die zur Kompensation dienen, vor Wildverbiss geschützt.

[118] St. Rspr. BGH, Urt. v. 20.01.2000, Az. III ZR 110/99, zit. nach juris, Rn 5.
[119] BGH, Urtl. v. 20.01.2000, Az. III ZR 110/99, zit nach juris, Rn. 6.
[120] ARS Nr. 13/92: Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (WSchuZR) vom 28.02.1992.

2.2.3.13 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1997 II, S. 213) rechtzeitig und so berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmäler, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Der Denkmalschutz ist damit planungsrechtlich – auch – als Abwägungsbelang erheblich. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

2.2.3.13.1 Baudenkmäler

Nach § 8 Satz 1 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bei der Ortsumgehung Meine – Rötgesbüttel handelt es sich um solch eine Anlage. Innerhalb des Trassenkorridors als auch in direkter oder unmittelbarer Nähe befinden sich allerdings keine Baudenkmäler. Eine Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG kann insoweit ausgeschlossen werden.

2.2.3.13.2 Bodendenkmäler

Einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf es gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG, wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmäler befinden. Zu den Kulturdenkmälern zählen u.a. die Bodendenkmäler, vgl. § 3 Abs. 1 NDSchG. Die Genehmigung ist gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde.

Im Untersuchungsraum der geplanten Trasse befinden sich verschiedene Fundstellen von Bodendenkmälern (Fundstreuungen, Urnengräber, Holzkohlemeiler, Siedlung (Freilandstation), Grabeinhegung oder Einzelfunde). Die konkrete Ausdehnung der Fundstellen ist nicht genau bekannt. So erfolgt ein geplanter Wirtschaftswegeausbau (nördlich von Sundern) im Umfeld einer Kreisgrabenanlage der Jungsteinzeit mit besonderer archäologischer Bedeutung. Die genaue Verortung der Fläche ist jedoch unklar. In Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde wird zu klären sein, inwieweit hier vor Baubeginn oder in Zusammenhang mit den Bautätigkeiten eine erhöhter Prospektionsbedarf besteht.

Nordöstlich Ausbüttel-Siedlung unmittelbar südlich der AS Gifhorn-Süd durchquert die Trasse in den Waldbereichen einen als Bodendenkmal eingestuften Bereich, in dem Reste von Wolbäckern erkennbar sind. Nach aktuellen Auswertungen des LBEG auf Basis der Bodenkarte BK 50 sind zusätzlich große Bereiche des Untersuchungsgebietes Suchraum für schutzwürdigen Boden aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung weitverbreiteter Wölbäcker.
Die Erdarbeiten für den Bau der Ortsumgehung Meine – Rötgesbüttel finden somit in Bereichen statt, in denen sich möglicherweise Kulturdenkmäler befinden.
Nach Auskunft der zuständigen Behörde stellt keine der Fundstellen ein Ausschlusskriterium für die Trassenführung dar. Die Bauausführung sollte jedoch in den jeweils relevanten Bereichen archäologisch begleitet werden. Die Beanspruchung dieser Fläche bedarf der Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde.

Die Vorhabenträgerin bedarf daher gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG einer Genehmigung für die Durchführung der Erdarbeiten. Diese ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (§§ 17c FStrG, 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) umfasst und wird von der Planfeststellungsbehörde erteilt. Ein Verstoß gegen das materielle Denkmalrecht der §§ 6 ff. NDSchG, der eine Versagung der Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2 NDSchG erfordern würde, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Die Vorhabenträgerin führt in Abstimmung mit der Kreisarchäologie des Landkreises Gifhorn bei den Wölbäckern eine Vorabdokumentation und eine Prospektion bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen durch. Sollten infolgedessen Ausgrabungen erforderlich werden, erfolgt ebenfalls eine Abstimmung mit der Kreisarchäologie.
Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Bauausführung § 14 NDSchG zu beachten. Etwaige aufgefundene Objekte müssen archäologisch untersucht und dokumentiert. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.3.1.2 sind zu beachten.

2.2.3.14 Naherholung

Der öffentliche Belang der Naherholung steht der Planfeststellung des Neubaus der OU Meine – Rötgesbüttel im Zuge der B 4 nicht entgegen.

In mehreren Einwendungen werden Beeinträchtigungen der Naherholungsfunktion der Landschaft und trassennaher Flächen kritisiert. So werde kritisiert, dass Rad- und Spazierverbindungen durch den Bau beeinträchtigt oder ganz zerstört würden. Freizeitaktivitäten wie Joggen, Spazierengehen oder Radfahren würden gar nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich sein. Viele Einwendungen benennen konkret die Verbindung des westlichen Wohngebietes Meines zum „Märchenwald“ (Kleines Holz). Die fußläufigen Waldflächen bedienen einen hohen Erholungswert, der mit dem Bau der Ortsumgehung massiv abfallen würde. Zudem wird in den Einwendungen oftmals von einer „Verschandlung“ der Landschaft durch die teilweise Hochlage der Ortsumgehung gesprochen.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Einwände zurück. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) und in den Immissionstechnischen Untersuchungen (Unterlage 19) wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft für das gesamte Untersuchungsgebiet geprüft und bewertet. Beeinträchtigungen der Naherholung werden soweit wie möglich vermieden und minimiert. Verbleibende Beeinträchtigungen werden kompensiert. Darüber hinaus werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vornehmlich durch eine landschaftsgerechte Eingrünung der Trasse mit dichten Gehölzpflanzungen und verschiedenen, strukturanreichenden Maßnahmen im Umfeld der Trasse (z. B. Anpflanzung einer Obstbaumreihe) minimiert bzw. kompensiert und dienen der Einbindung der Trasse in das Landschaftsbild. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass das natürliche Umfeld aus Wald, Wiesen und Felden eine attraktive Wegebeziehung für Fußgänger und Radfahrer aufweist. Zudem hat das Landschaftsschutzgebiet GF 14 „Papenteich und Schweineholz“ nordwestlich von Meine als Erholungsfunktion eine besondere Bedeutung. Durch den Bau der Ortsumgehung unterbrochene Geh- und Radwege werden wiederhergestellt oder Ersatzwege geschaffen, so dass der Freizeitwert im Umfeld der Trasse nicht erheblich beeinträchtigt wird. Gerade die Verbindung zum Waldgebiet „Kleines Holz“ (Märchenwald) bleibt durch die Brückenführung (Bauwerk 10) in diesem Abschnitt erhalten. Die Ortsumgehung bewirkt somit keine Trennwirkung für Radfahrer oder Fußgänger. Gesundheitsgefahren durch Lärm oder Luftschadstoffe sind ausgeschlossen (vgl. Ziffer 2.2.3.6.2 und Ziffer 1.1.1.1.1 dieses Beschlusses).

2.2.3.15 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die Entscheidung über die Widmung der Neubaustrecke der B 4 in den Abschnitten A- B aus der Planunterlage 12c „Widmung, Umstufung, Einziehung“ erfolgt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.
Über Widmungen einer Bundesfernstraße kann in einem Planfeststellungsverfahren mit der Maßgabe entschieden werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird. Dazu ist gemäß § 2 Abs. 6 S. 5 FStrG das Einverständnis des Fernstraßenbundesamtes einzuholen. Das Fernstraßenbundesamt hat dem Widmungskonzept mit Schreiben vom 20.11.2025 zugestimmt.

Das Widmungskonzept umfasst außerdem die Widmungen der durch den Neubau der B 4n veränderten Streckenführung der K 65 und K 66/1 sowie die Abstufung der B 4alt zur Kreisstraße durch den Landkreis Gifhorn bzw. zur Gemeindestraße durch die Gemeinden Meine und Vordorf. Außerdem ist die Abstufung der K 58 auf der Strecke N-O zur Gemeindestraße durch die Gemeinde Vordorf vorgesehen.
Nach § 6 Abs. 5 NStrG kann die Widmung von Straßen, die einer Straßengruppe nach Landesrecht gemäß § 3 NStrG zuzuordnen sind, deren Bau in einem Planfeststellungsverfahren oder in einem Bebauungsplan geregelt wird, in diesem Verfahren mit der Maßgabe verfügt werden, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn der Träger der Straßenbaulast in diesem Zeitpunkt Eigentümer des Straßengrundstücks ist oder ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat.
Von der Widmung der Neubaustrecke B 4n ist die Abstufung einer Bundesstraße zu einer Kreis- oder Gemeindestraße systematisch zu unterscheiden. Einer Gemeinde darf im Abstufungsverfahren die Straßenbaulast gegen ihren Willen nur auferlegt werden, wenn eines der drei Merkmale der Gemeindestraße nach § 47 NStrG eindeutig vorliegt und eine andere Einstufung der Straße in das System der Einteilung der öffentlichen Straße gemäß § 3 NStrG widersprechen würde[121].
Das Widmungskonzept ist mit dem Landkreis Gifhorn, der Gemeinde Meine und der Gemeinde Vordorf abgestimmt.
Der Landkreis Gifhorn hat dem Widmungskonzept in seiner Stellungnahme vom 21.09.2021 unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass der Landkreis die zu einer Kreisstraße abzustufenden bzw. zu widmenden Streckenabschnitte zunächst in seine Baulast übernimmt. Zwei Jahre nach Verkehrsübergabe der B 4n führt die Vorhabenträgerin eine umfassende Verkehrsuntersuchung auf der Strecke B 4 alt in verschiedenen Abschnitten, der K 66 und der K 52 durch. Anschließend werden die die genannten Streckenabschnitte dem Ergebnis der Verkehrsuntersuchung entsprechend in die Straßenklasse gemäß § 3 NStrG eingestuft.
Die Vorhabenträgerin stimmt dem entsprechend des Abstimmungstermins vom 19.05.2020 in Meine zu.
Außerdem fordert der Landkreis Gifhorn, dass die K 58 im Abschnitt O bis P nach der Einziehung in die Baulast, Verkehrssicherungspflicht und das Eigentum der Gemeinde Vordorf übergeht. Das separate Planfeststellungsverfahren zum Rückbau der K 58 beim Landkreis Gifhorn sieht dies im Regelungsverzeichnis vor.

Die Zustimmung des Landkreises liegt nach Erfüllung der Vorbehalte vor. Die Gemeinde Meine hat dem Widmungskonzept mit Schreiben vom 24.02.2026 zugestimmt und die Gemeinde Vordorf hat ihr Einvernehmen am 13. März 2026 gegenüber der Planfeststellungsbehörde erteilt.
Die Widmungen, Abstufungen, Einziehungen und Umbenennungen aus der Planunterlage 12c „Widmung, Umstufung, Einziehung“ erfolgen mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam werden.

[121] OVG Lüneburg, Urt.v. 15.10.1980, Nds. Rpfl. 1981, 129.

2.2.3.16 Leitungsrechte

Die Belange der Leitungsrechteträger werden durch die Inhalts- und Nebenbestimmung unter Ziffer 1.5.3.10 ff. und durch die Zusage unter Ziffer 1.5.3.10 ff. dieses Beschlusses hinreichend berücksichtigt und stehen damit dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2.3.17 Kommunale Belange

Die Planung ist mit den kommunalen Belangen vereinbar. Durch die gewählte Trasse wird die Planungshoheit von Gemeinden weder gänzlich verhindert noch grundlegend behindert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Abwägung der Stellungnahmen und Einwendungen der Kommunen unter Ziffer 2.4 verwiesen.

2.2.3.18 Klimaschutz

Auch unter Berücksichtigung von Klimaschutzzielen ist das Vorhaben in der durch diesen Beschluss festgelegten Form zuzulassen. Mit dem KSG vom 12. Dezember 2019 hat der Gesetzgeber erstmals verbindliche Klimaschutzziele formuliert, um zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten (§ 1 KSG). Sektorübergreifend werden zulässige Jahresemissionsmengen und jährliche Minderungsziele fixiert (§ 4 KSG).

2.2.3.18.1 Allgemeines

Für die Planfeststellung relevant ist das Berücksichtigungsgebot in § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG. Die Träger öffentlicher Aufgaben haben demnach bei ihren Planungen und Entscheidungen den Gesetzeszweck und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und kommt bei allen ihren Planungen und Entscheidungen zum Tragen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen. Das Gebot umfasst sowohl Verwaltungsentscheidungen mit Außenwirkung als auch Entscheidungen ohne Außenwirkung, wie die Verwaltung eigenen Vermögens, Beschaffung oder andere wirtschaftliche Aktivitäten. Dies gilt insbesondere, soweit die zugrundeliegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von „öffentlichen Interessen“ oder „vom Wohl der Allgemeinheit“ abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen. Der Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgesetzten Ziele sind bei diesen Entscheidungen in die Erwägungen einzubeziehen. Dabei sind die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und Klimaschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen (BT-Drs. 19/14337 S. 36).

Der Maßstab für die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des Gesetzes. Danach geht es um die dem Bundes-Klimaschutzgesetz zugrunde liegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 Satz 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen. Dementsprechend muss bei den Pla-

nungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit dieser Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können.

Danach verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO2-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben. Dabei soll der Klimaschutz querschnittsartig überall dort geprüft werden, wo Abwägungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräume bestehen. Das verlangt, dass das gesamte Bundes-Klimaschutzgesetz zu beachten ist und damit auch die den Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft regelnde Vorschrift des § 3a KSG. Es ist zwar nicht geboten, dass die Verwaltung in aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen einsteigt, sie darf aber andererseits auch nicht die Augen vor erkennbaren Klimafolgen verschließen.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher erwogen, ob die Klimaschutzbelange aktuell ein solches Gewicht in der Abwägung erlangen können, dass ein Verzicht auf die Planfeststellung oder ein Moratorium für große neue Straßenbauvorhaben daraus folgen könnte und dies letztlich verworfen, weil nicht die Straße die Ursache für den Verkehr setzt, sondern lediglich den Bedarf für anderweitig begründete Verkehre befriedigt. Wie diese Verkehre entstehen oder auf welcher Energiegrundlage sie abgewickelt werden, ist nicht Gegenstand der Planfeststellung über eine Bundesstraße. Selbst ein Verzicht auf die Planung würde nichts daran ändern, dass die Verkehre, deren Abwicklung das Vorhaben dienen soll, entstehen. Globale Klimaschutzbelange waren deshalb in die fachplanerischen Abwägungen, z.B. in die Variantendiskussion und wie nachfolgend in die Gesamtabwägung einzustellen, determinieren diese aber nicht in einzige Richtung.

Beruhend vor allem auf dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten ergänzenden Beiträgen wurden die globalen Klimaschutzbelange im Rahmen der Variantenbetrachtung berücksichtigt. In dem als Unterlage 21.4 vorgelegten Klimabericht hat die Planfeststellungsbehörde ferner die klimarelevanten Wirkungen des Vorhabens betrachtet, für die § 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 KSG Minderungsziele formuliert. Dabei geht es neben dem Verkehrssektor (verkehrsbedingte THG-Emissionen) um den Sektor „Industrie“ (Errichtung der Verkehrsinfrastruktur durch Ermittlung der so genannten Lebenszyklusemissionen über einen Zeitraum von 60 Jahren und den Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ (beispielsweise bei einer Betroffenheit von Wäldern oder Mooren).

2.2.3.18.2 Lebenszyklusemissionen

Die Unterlage 21.4 berechnet die Lebenszyklusemissionen mit rund 1.301,5 t Kohlendioxid-Äquivalenten pro Jahr. Dieser Wert wurde nach der Methode des BVWP-Methodenhandbuches und den Empfehlungen des Ad-hoc-Arbeitspapieres zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswegen (FGSV 2023) als derzeit bester fachlicher Stand zur Vorgehensweise bei der Ermittlung der vorhabensbedingten Treibhausgasemissionen berechnet.

2.2.3.18.3 Treibhausgas-Emissionen durch Landnutzungsänderungen

Die Unterlage 21.4 stellt die vom Vorhaben betroffenen Böden und Vegetationsbestände mit besonderer Funktion für die Bindung klimaschädlicher Gase den im Rahmen des Kompensationskonzeptes des landschaftspflegerischen Begleitplanes neu zu entwickelnden Vegetationsbeständen gegenüber und belegt damit, dass es in der Summe zu einer deutlichen Mehrung von Flächen mit besonderer Funktion für die Bindung klimaschädlicher Gase kommt. Diese Vorgehensweise entspricht den Empfehlungen des Ad-hoc-Arbeitspapieres zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswegen (FGSV 2023).

2.2.3.18.4 Verkehrsbedingte Treibhausgas-Emissionen

Die Unterlage 21.4 berechnet die verkehrbedingten Treibhausgas-Emissionen in Form der Kohlendioxid-Äquivalente. Danach können im Planfall 1.702,56 t Kohlendioxid-Äquivalente pro Jahr im Vergleich zum Prognosenullfall eingespart werden. Die Vorgehensweise entspricht den Empfehlungen des Ad-hoc-Arbeitspapieres zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswegen (FGSV 2023).

2.2.3.18.5 Abwägung

Das Vorhaben weist eine positive Treibhausgas-Bilanz auf. Den Lebenszyklusemissionen in Höhe von 1.301,5 t Kohlendioxid-Äquivalenten pro Jahr steht eine Reduktion der verkehrsbedingten Treibhausgas-Emissionen in Höhe von 1.702,56 t Kohlendioxid-Äquivalenten pro Jahr gegenüber. Die Treibhausgas-Emissionen durch Landnutzungsänderungen werden über den zu betrachtenden Lebenszyklus keinesfalls erhöht, tatsächlich sogar reduziert, denn der Flächenumfang von Gehölzvegetation und von humosen Oberböden mit besonderer Bindefunktion für Kohlendioxid steigt mit Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation deutlich.

Auch wenn zusammenfassend davon auszugehen ist, dass sich die Gesamtbilanz der Treibhausgas-Effekte des Vorhabens positiv darstellen, ist es geboten zu prüfen, ob Möglichkeiten auszuschöpfen sind, die Treibausgasemissionen noch weiter zu reduzieren.

Zwischen Ausbüttel und Isenbüttel-Bornsiek werden auf etwa 1,5 ha Fläche besonders kohlenstoffreiche Böden in Form von Moorgley in Anspruch genommen. Diese Betroffenheit besteht bei allen Varianten, die östlich von Ausbüttel verlaufen, im selben Umfang. Lediglich die Varianten mit einer westlichen Umfahrung von Ausbüttel greifen nicht in den Moorboden ein. Diese Varianten erwiesen sich jedoch in der gesamtplanerischen Abwägung im Rahmen der landesplanerischen Feststellung zum Raumordnungsverfahren als nicht vorzugswürdig. Durch die bisherige Nutzung der kohlenstoffreichen Böden als intensiv genutztes Grünland ist die Kohlendioxid-Bindungsfunktion des Moorbodens in Frage gestellt und es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Degradierung des Moorbodens im Bestand Kohlendioxid in erheblichem Maße emittiert wird. Nach der Herstellung der Straße wird in dem in Anspruch genommenem Bereich durch die Überbauung kein weiteres Kohlendioxid emittiert, jedoch besteht auch nicht mehr die Möglichkeit, weiteres Kohlendioxid einzulagern.

Im Übrigen wurde das Vorhaben hinsichtlich Lage und Gradiente so optimiert, dass direkte Inanspruchnahmen von höherwertigen Biotoptypen mit einer überdurchschnittlichen Kohlendioxid-Bindungsfunktion soweit minimiert wurden, wie dies in Abwägung mit trassierungstechnischen Parametern und weiteren Anforderungen wie insbesondere dem Schutz von Siedlungsbereichen möglich war. Weitere Vorhabensalternativen, die zu einer maßgeblichen Reduktion der Treibausgasemissionen führen könnten, sind nicht erkennbar.

2.2.3.19 Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 1.5 getroffenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Recht anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den geltenden Rechtsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den berechtigten Forderungen und Hinweisen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Darüber hinaus ist die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen nicht erforderlich.

2.2.3.20 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Vorhaben entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an der Realisierung des Neubaus der OU Meine – Rötgesbüttel im Zuge der B 4 in der beantragten Form überwinden könnten.

Durch den vierstreifigen Ausbau der B 4n sowie die Verlegung der Ortsdurchfahrten von Meine und Rötgesbüttel wird die B 4n zu einer leistungsfähigen Verbindung ausgebaut. Die Verkehrssicherheit wird deutlich verbessert. Derzeit ist der Planabschnitt verkehrlich stark überlastet. Die vorhandene einbahnige Strecke wird von Fahrzeugarten mit stark unterschiedlicher Geschwindigkeit (Lkw, Pkw, landwirtschaftliche Fahrzeuge) genutzt. Daraus ergibt sich ein hohes Unfallrisiko. Gesteigert wird dies durch Kolonnenbildung des Schwerlastverkehrs. Dadurch werden gefährliche Überholmanöver provoziert. Insgesamt führt die Mischung des Verkehrs vorgenannter Fahrzeugarten mit Fußgänger- und Radverkehr in Rötgesbüttel und Meine zu Situationen, welche die Verkehrssicherheit stark beeinträchtigen. Durch den vierstreifigen Ausbau wird ein gefahrloses Überholen ermöglicht sowie der landwirtschaftliche Verkehr auf einem eigenen Wegenetz geführt. Die Orte Meine und Rötgesbüttel werden durch die vorgesehenen Ortsumgehungen nicht mehr durch die verkehrlich stark ausgelastete B 4 belastet, was sich sowohl positiv auf die Verkehrssicherheit innerorts, als auch auf die Lärm- und Feinstaubbelastung und die Entwicklungsmöglichkeiten der Orte auswirkt.

Im Vergleich zum Prognosenullfall können außerdem Treibhausgasimmissionen eingespart werden. Dies beruht auf der Bündelung der Verkehre und der Entlastung paralleler Straßenverbindungen im nachgeordneten Netz bzw. der Vermeidung von Stop-und-Go-Verkehren und Staus.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt jedoch nicht die starke Belastung für Natur und Landschaft, die das Vorhaben mit sich bringt. Der große Flächenverbrauch und die damit verbundenen zahlreichen Eingriffe in Natur und Landschaft vermögen dennoch nicht die erheblichen öffentlichen Interessen an dem Vorhaben zu überwinden. Zugunsten des Vorhabens durfte hier auch berücksichtigt werden, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, sofern nicht vermeidbar, ausgeglichen werden. Die Planfeststellungsbehörde konnte sich ebenfalls von der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Kohärenzmaßnahmen überzeugen. Auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.2.3.7 wird verwiesen.

Neben den Belangen des Natur- und Umweltschutzes sprechen ebenfalls Belange von Landwirten und Eigentümern und der Agrarwirtschaft insgesamt gegen das Vorhaben. Das Vorhaben kann nicht ohne den Rückgriff auf privates Eigentum erfolgen. Insbesondere ist es erforderlich, naturschutzfachliche Maßnahmen auf privatem Grund durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat hier überprüft, inwieweit dies tatsächlich auch im Hinblick auf den gebotenen Vorzug öffentlicher Flächen erforderlich ist, musste dies aber bejahen. Die öffentlichen Interessen an der Durchführung des Vorhabens überwiegen aber die hierdurch beeinträchtigten Eigentumsbelange. Existenzgefährdungen konnten durch die Umsetzung speziell auf die betroffenen Betriebe ausgelegten Maßnahmen abgewendet werden. Die nunmehr verbleibenden Betroffenheiten von Landwirten und Eigentümern wiegen nicht so schwer, als dass sie eine Abkehr vom Vorhaben bzw. eine Aufgabe der geplanten Maßnahmen rechtfertigen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass die öffentlichen Interessen an dem Vorhaben die agrarstrukturellen Belange überwiegen. Hier führt das Vorhaben zwar unmittelbar zu Flächenverlusten für die Landwirtschaft. Hierdurch kann es auch zu einer

weiteren Verknappung der Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen kommen. Die Vorhabenträgerin hat allerdings zur Minderung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. In zwei der drei eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren kann ein Landabzug nahezu ausgeschlossen werden. In dem weiteren Flurbereinigungsverfahren bemüht sich die Vorhabenträgerin weiterhin um der Erwerb von entsprechendem Ersatzland, sodass der Landabzug so gering wie möglich gehalten werden kann.

Im Hinblick auf Umwege-, An- und Durchschneidungsschäden ist anzumerken, dass auch hier die Vorhabenträgerin intensiv bemüht ist, die Schäden zu minimieren. Landwirtschaftliche Wegebeziehungen werden weitgehend aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt. Trotz verbleibender Beeinträchtigungen können größere Schäden abgewendet werden.

Auch im Hinblick auf sonstige private Interessen kommt die Planfeststellungsbehörde nicht zu einem anderen Ergebnis. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind für das Vorhaben nicht vorgesehen, da diese aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar sind. Bei Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV wird sodann passiver Lärmschutz angeordnet.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich ebenfalls die Lärmzuwächse im nachgeordneten Straßennetz angesehen. Für diese Zuwächse gelten die Bestimmungen der 16. BImSchV nicht. Insoweit ist hier unter Abwägungsgesichtspunkten zu prüfen, ob hier Maßnahmen veranlasst sind oder nicht. Die Planfeststellungsbehörde ist hier zu dem Schluss gekommen, dass in den Fällen einer dauerhaften Überschreitung gesundheitsgefährdender Werte die Anordnung von passivem Lärmschutz geboten ist.

Mit dem Vorbehalt ergänzender Schutzvorkehrungen unter der Nummer 1.5.1.4 und den Nebenbestimmungen 1.5.2.4.1 zum Verkehrslärm stellt die Planfeststellungsbehörde sicher, dass das Lärmschutzkonzept keine Lücken enthält.

Auch sonstige gegenläufige Interessen wurden von der Planfeststellungsbehörde geprüft und in die Abwägung einbezogen. Die Interessen sind nicht in einer Weise betroffen, die als unzumutbar einzustufen wäre.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Über die mit einem planfeststellungsbedürftigen Vorhaben verbundene Benutzung eines Gewässers entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde. Demnach kommt es zwar zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration; von einer Entscheidungskonzentration sieht § 19 Abs. 1 WHG als die gegenüber § 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG speziellere Regelung aber ausdrücklich ab. Damit tritt die erforderliche wasser-rechtliche Entscheidung als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung[122].
Die Voraussetzungen der wasserrechtlichen Gestattungen der für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Gewässerbenutzungen wurden unter Ziffer 2.2.3.8.2 im Einzelnen geprüft sowie unter Ziffer 1.6 dieses Beschlusses gesondert erteilt.

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung sowie bei der Abarbeitung zwingender rechtlicher Vorgaben berücksichtigt worden. Auf die Einzelheiten ist teilweise an entsprechender inhaltlich-thematischer Stelle in der Begründung Bezug genommen worden; die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Verbände hat die Vorhabenträgerin teilweise in ihren Gegenäußerungen verbindlich zugesagt bzw. ist ihre Beachtung von der Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses (Ziffer 1.5) sichergestellt worden.

[122] BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, Az. 9 A 39/07, zit. nach juris, Rn. 32; BVerwGE 133, 239 ff..

Darüber hinaus ist im Einzelnen auf Folgendes einzugehen:

2.4.1 Allgemein

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen die Planung geäußert, sind nicht zuständig, sind aufgrund von Planänderungen nicht mehr von der Planung betroffen bzw. deren Belange werden nicht berührt: WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG, BS Energy, Unterhaltungsverband Oker, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal/ Elbe-Seitenkanal (vormals Braunschweig), Vodafone Kabel Deutschland GmbH, LSW Netz GmbH, Bundesamt für Güterverkehr, Bundespolizeidirektion Hannover, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, EWE Netz GmbH, Eisenbahnbundesamt Außenstelle Hannover und Neptune Energy.

2.4.2 Landkreis Gifhorn

Der Landkreis hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Planauslegungen Stellungnahmen (16.01.2017, 19.04.2017, 21.09.2021, 17.06.2024, 10.02.2025) abgegeben.
Für den Landkreis Gifhorn haben die Fachbereiche Straßenverkehrsbehörde, Kreisstraßenwesen, Bauordnung und Ortsplanung, Kreisarchäologie, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Bodenbehörde und Untere Abfallbehörde eine Stellungnahme abgegeben.

Der Landkreis Gifhorn trägt vor, dass aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht sowie im Hinblick auf die Bauordnung, die Ortsplanung und die Wasserwirtschaft keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Der Landkreis trägt vor, dass am 19.05.2020 im Rahmen einer Besprechung in Meine zwischen der Vorhabenträgerin, dem Landkreis Gifhorn sowie den betroffenen Samtgemeinden und Gemeinden vereinbart worden sei, dass der Landkreis Gifhorn die zu einer Kreisstraße abzustufenden bzw. zu widmenden Streckenabschnitte zunächst als solche in seine Baulast übernehmen werde. Zwei Jahre nach Verkehrsübergabe der B 4 (neu) würde die Vorhabenträgerin sodann auf ihre Kosten eine umfassende Verkehrsuntersuchung auf der Strecke B 4 (alt) in verschiedenen Abschnitten der K 66 und der K 52 durchführen. Anschließend würden die genannten Straßenabschnitte dem Ergebnis der Verkehrsuntersuchung entsprechend in die Straßenklassen gemäß § 3 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) eingestuft werden. Weiter weist der Landkreis Gifhorn darauf hin, dass das Umstufungskonzept innerhalb der Unterlagen nicht übereinstimme und die K 58 im Abschnitt O bis P vom Landkreis zu einem Wirtschaftsweg eingezogen werde. Es sei sicherzustellen, dass der Abschnitt O bis P nach der Einziehung in die Baulast, Verkehrssicherungspflicht und das Eigentum der Gemeinde Vordorf übergehe.

Soweit Kritik zur Widmung, Umstufung und Einziehung vorgetragen wird, wird von der Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 1.7 und Ziffer 2.2.3.15 diese Planfeststellungsbeschlusses, die Unterlage 12.2 c (Widmung/Umstufung/Einbeziehung) und das separat durchzuführende Planfeststellungsverfahren beim Landkreis Gifhorn verwiesen. Es wird kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

Die Kreisarchäologie des Landkreises Gifhorn weist darauf hin, dass es unumgänglich sei, während der gesamten Baumaßnahme einen Archäologen anzustellen, der für die Baustellenbetreuung vor Ort zur Verfügung stehe und an verschiedenen Stellen archäologische Ausgrabungen durchführe. Außerdem verweist der Landkreis auf mehrere betroffene archäologische Kulturdenkmäler im Planungsraum. Eine detaillierte Übersicht sei der Vorhabenträgerin zuletzt am 26.06.2020 zugegangen. Da zwischenzeitlich Ergänzungen vorgenommen wurden, habe die Kreisarchäologie der übersandten Stellungnahme eine erneute Tabelle beigefügt, in der die bekannten Fundstellen (Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 NDSchG) sowie die Ausdehnung

der zugehörigen Schutzzonen in Gauß-Kröger-Koordinaten (Zone 3) angegeben seien. Eine digitale Darstellung der archäologischen Bodendenkmäler (DXF-Format) werde per E-Mail übersandt. Im Zuge der Stellungnahme verweist die Kreisarchäologie auf konkrete Maßnahmen, die sich aus den Regelungen des NDSchG ergeben:
(1) Die Kreisarchäologie weist außerdem darauf hin, dass auch außerhalb der Flächen, die Gegenstand der Stellungnahme seien, mit dem Auftreten unbekannter Bodendenkmäler zu rechnen sei. Während der gesamten Baumaßnahme, insbesondere beim Abtrag des Mutterbodens, sei daher eine archäologische Baubegleitung zu gewährleisten, damit etwaige Bodenfunde ohne Zeitverzug erkannt und dokumentiert werden könnten („Baubegleitung").
(2) In Bereichen mit exakt benennbaren Bodendenkmälern seien bauvorbereitende Prospektionen durchzuführen („Prospektion"). Bei positiver Befundlage könne eine unverzügliche Ausgrabung erfolgen; die archäologische Baubegleitung entfiele in diesen Bereichen.
(3) Historische Ackerrelikte (Wölbäcker) seien vor Beginn der Erdarbeiten zu dokumentieren, wobei neben einer fotografischen Erfassung eine topographische Feinaufnahme des Ist-Zustandes erforderlich sei („Vorabdokumentation").
(4) Zusätzlich weist der Landkreis ausdrücklich auf die Regelungen der § 14 NDSchG und § 6 NDSchG hin.
(5) Die archäologischen Maßnahmen seien im Vorfeld mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass sich der Umgang mit Denkmalen nach dem NDSchG richte. Die gesetzlichen Vorgaben werde die Vorhabenträgerin im notwendigen Umfang beachten. Die eventuell erforderlichen Maßnahmen könnten jedoch nicht von der Vorhabenträgerin beauftragt bzw. durchgeführt werden. Dies solle dann in Absprache mit der Vorhabenträgerin durch die Untere Denkmalschutzbehörde erfolgen. Die hierfür entstehenden Kosten würden dann von der Vorhabenträgerin übernommen werden. Weiter sagt die Vorhabenträgerin die Umsetzung der oben aufgeführten Punkte (2) und (3) zu.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die gesetzlichen Regelungen des NDSchG für die Vorhabenträgerin gelten und es sinnvoll erscheint, vor Baubeginn eine aktuelle Liste der archäologischen Bodendenkmäler einzuholen. Weiterhin berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde die Zusagen der Vorhabenträgerin (unter Ziffer 1.5.3.1.2), verweist auf Ziffer 1.5.2.1 Abs. (1) dieses Planfeststellungsbeschlusses und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn weist darauf hin, dass ihr der Planfeststellungsbeschluss zuzustellen sei und mehrere wasserrechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse in die Planfeststellung einzukonzentrieren seien.
Darunter würden z. B. Gewässerausbaumaßnahmen nach § 68 WHG (Verlegung und Rückbauten von Gewässern, Verkleinerung von Teichen und Anlage von Kleingewässern), Anlagen in/an Gewässern nach §§ 36 WHG und 57 NWG, (Herstellung/Ersatzneubau von Brücken und Durchlässen), Anlagen im Überschwemmungsgebiet nach § 78 WHG (Anschluss der Neubaustrecke an den Bestand im Überschwemmungsbiet der Hehlenriede), Ausnahmen von Unterhaltungsordnungen (Anlagen und Pflanzungen im Unterhaltungsstreifen von Gewässern II. und III. Ordnung) und Gewässerbenutzungen nach § 8 WHG (bauzeitliche Wasserhaltungen) fallen.
Aus Sicht der Wasserbehörde bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben bei Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen.
Weiter trägt die Untere Wasserbehörde den Hinweis vor, dass der für die Versickerungsberechnungen im Entwässerungsabschnitt 1 angesetzte kf-Wert 1*10^-4 m/s betragen würde. Gemäß Bodengutachten werde empfohlen, die kf-Werte aus den Versickerungsversuchen zu nutzen. Diese lägen im Bereich von 10^-5 m/s.
Die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele werde über den wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag nachgewiesen. Die Daten und Bewertungen der Wasserkörper würden zwischenzeitlich aktualisiert werden. Da die Maßnahmen keine messbaren Auswirkungen auf die Wasserkörper

hätten, ergäben sich auch unter Berücksichtigung der aktualisierten Bewertungen der Wasserkörper keine Verschlechterungen. Die Planung stehe somit weder dem Verschlechterungsverbot noch dem Verbesserungsgebot nach §§ 27 ff und § 47 WHG entgegen.

Mit Ausnahme der Nr. 14 haben sämtliche geforderte Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde Eingang in die Inhalts- und Nebenbestimmungen (s. Ziffer 1.6.2) betreffend die unter 1.6 in diesem Planfeststellungsbeschluss enthaltenen wasserrechtlichen Erlaubnis gefunden.

Die Nebenbestimmung Nr. 14 lautet:
„(14) Die für die Berechnungen der Versickerungsanlagen bzw. Regenrückhalteanlagen genutzten Regenspenden beruhen auf Daten des Kostra-DWD 2000. Es existieren aktuelle Daten, die auf Kostra-DWD 2010R basieren. Hier ist zu betrachten, inwiefern die unterschiedlichen Datengrundlagen zu veränderten Ergebnissen bei den Berechnungen führen."
Die geforderte Nebenbestimmung Nr. 14 der Unteren Wasserbehörde wurde im Einvernehmen nicht mit aufgenommen, da die zugrundeliegenden Planunterlagen die KOSTRA-DWD 2020 -Daten berücksichtigen (s. hierzu Ziffer 2.1.1.4).

Die wassertechnischen Nachweise wurden in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erstellt.
Die Hochwasserrückhaltung wird hier nicht beeinträchtigt. Das südliche Ufer der Hehlenriede wird vor allem baubedingt in Anspruch genommen. Im Bereich des Anschlusses der Neubaustrecke an die hier schon bestehende 4-streifige Trasse kommt es zu einer geringfügigen Überbauung des südlichen Ufers bzw. des vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebietes. Die Hehlenriede ist in diesem Abschnitt kanalartig begradigt und wird als erheblich verändertes Gewässer geführt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird der ursprüngliche Zustand annähernd gleichartig wiederhergestellt und es kommt zu keiner nennenswerten Veränderung des Retentionsraumes. Rückhalteraum geht durch die Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet nicht oder nur gering verloren. Ansonsten wird den Belangen des Hochwasserschutzes durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung (vgl. Ziffer 1.6.2.2) Rechnung getragen, so dass die betreffenden Genehmigungen für Anlage, Bau und Betrieb der B 4n innerhalb des als Überschwemmungsgebiet festgesetzten Allerkanals mit Nebengewässern in die Vorhabenzulassung eingeschlossen sind.

Die Untere Bodenbehörde des Landkreises Gifhorn hat keine Bedenken gegen das Vorhaben, fordert allerdings die Vorhabenträgerin auf, Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen zu melden.

Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung des Hinweises der Unteren Bodenbehörde zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen weiteren Regelungsbedarf.

Der Landkreises Gifhorn (Untere Abfallbehörde) weist auf sein neues „Abfallwirtschaftszentrum Süd" in der Gemeinde Ribbesbüttel, Gemarkung Ausbüttel, hin. Die geplante Wegeverlegung (Beginn Bau-km 204+001, Ende Bau-km 204+205,280) sei zu vergrößern, da auf der Straße Anlieferungen sowohl durch PKW, durch Fahrzeuge der Müllabfuhr als auch LKW mit Aufliegern und somit auch der entsprechende Begegnungsverkehr stattfinden würden. Ebenso bittet die Untere Abfallbehörde zu prüfen, ob die Erfordernisse einer separaten Abbiegespur im Mündungsbereich von der Gifhorner Straße B (alt) gegeben seien.
Abschließend gibt die Untere Abfallbehörde den Hinweis, dass der Landkreis Gifhorn mittelfristig plane die Siedlungsabfalldeponie Wesendorf zu rekultivieren. Sollte beim Neubau der B 4 überschüssiger Boden anfallen, könne dieser in dem Bodenlager der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf einer weiteren Verwendung zugeführt werden.

Die Vorhabenträgerin hat die Breite der Erschließungsstraße zum Abfallwirtschaftszentrum Süd (lfd. Nr. 1.03, Unterlage 11b) in der Gemeinde Ribbesbüttel gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) auf 6,00 m erhöht.

Betreffend einer entsprechenden Abbiegespur im Mündungsbereich von der Gifhorner Straße B 4 (alt) schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Vorhabenträgerin an, dass eine zweistreifige Knotenpunktzufahrt aus Gründen der Leistungsfähigkeit nicht erforderlich und aus Sicherheitsgründen zu vermeiden ist.

Die Planfeststellungsbehörde sieht das Anliegen als erledigt an.

Soweit die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises die Eignung der Maßnahme A1.5 als ungeeignet einstuft, hat die Vorhabenträgerin darauf reagiert, indem sie in der vorgelegten Deckblattunterlage das Kompensationsziel geändert und die Fläche verlegt hat, so dass nun Ausgangszustand ein geringwertiges Intensivgrünland ist. Mit dieser Änderung der Kompensationsplanung sind die fachlichen Bedenken nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeräumt.

Soweit der Landkreis die Eignung der Maßnahme A1.9 als ungeeignet einstuft, hat die Vorhabenträgerin darauf reagiert, indem sie in der vorgelegten Deckblattunterlage die Maßnahme durch die Maßnahmen A0.3 und A0.4 ersetzt hat. Mit dieser Änderung der Kompensationsplanung sind die fachlichen Bedenken nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeräumt.

Soweit der Landkreis die Eignung der Maßnahme A1.10 zugunsten des Eisvogels als ungeeignet einstuft, ist festzustellen, dass diese Maßnahme ersatzlos entfallen konnte, weil das Brutvorkommen des Eisvogels nicht mehr besteht (letzter Nachweis 2009).

Soweit der Landkreis die Eignung der Maßnahme A5.6 in Teilen als ungeeignet einstuft, hat die Vorhabenträgerin darauf reagiert, indem sie in der vorgelegten Deckblattunterlage eine Alternativfläche vorgesehen hat. Mit dieser Änderung der Kompensationsplanung sind die fachlichen Bedenken nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeräumt worden. Soweit der Landkreis darauf hinweist, dass die Umwandlung von Grünland in Staudenfluren Eingriffe auslösen könne, ist klarzustellen, dass im vorliegenden Fall Ausgangszustand ein naturschutzfachlich geringwertiges Intensivgrünland ist, so dass es zu einer Aufwertung der Fläche kommt. Zur Forderung nach einer Ausführungsplanung stellt die Vorhabenträgerin klar, dass eine solche vorgesehen ist.

Soweit der Landkreis die Eignung der Maßnahme A5.11 als ungeeignet einstuft, hat die Vorhabenträgerin darauf reagiert, indem sie in der vorgelegten Deckblattunterlage eine Teilfläche gestrichen hat. Die Entwicklung von Waldrand und Saumstrukturen innerhalb und im Umfeld der vorgesehenen Maßnahmenflächen belegt die richtige Standortauswahl und Maßnahmenkonzeption. Bezüglich der Breite der Saumstreifen stellt die Vorhabenträgerin klar, dass diese mit 10 m festgelegt sei. Mit dieser Änderung der Kompensationsplanung sind die fachlichen Bedenken nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeräumt.

Soweit der Landkreis die Eignung der Aufforstungsmaßnahmen zugunsten der FFH-Lebensraumtypen 9160 und 9190 anzweifelt, hat die Vorhabenträgerin darauf reagiert, indem sie in der vorgelegten Deckblattunterlage die Konzeption der Maßnahmen überarbeitet hat. Die vom Landkreis vorgetragenen Hinweise zur Ausgestaltung der Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.3d berücksichtigt worden.

Soweit der Landkreis ein Defizit bei der Kompensation von Einzelbaumverlusten bemängelt und eine Vermischung mit der Anlage von Wald oder anderen flächigen Gehölzstrukturen ablehnt, ist festzustellen, dass der § 15 BNatSchG keinen zwingenden Vorrang des Ausgleiches

vor dem Ersatz kennt, so dass es zulässig ist, wenn die Vorhabenträgerin an Stelle von Einzelbaumpflanzungen in Teilen zur Kompensation der Einzelbaumverluste auch flächige Gehölzpflanzungen vorsieht. Einer abweichenden Form der Kompensation bedarf es daher nicht.

In der Stellungnahme vom 21.09.2021 hat die Untere Naturschutzbehörde weitere Anmerkungen/Fragen vorgetragen:
Soweit der Landkreis die Ausgestaltung der Maßnahmen A1.5CEF und A4.9 zur Grünlandextensivierung als defizitär einstuft, weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass eine Ausführungsplanung, flankiert mit einer Umweltbaubegleitung vorgesehen ist, um das Erreichen der Maßnahmenziele zu sichern. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist damit gewährleistet, dass das Kompensationsziel erreicht wird.

Soweit der Landkreis bezüglich der geplanten Fledermauskästen darauf hinweist, dass unten geschlossene Kästen als ökologische Falle wirken könnten, so dass eine jährliche Kontrolle und bei Bedarf eine Reinigung notwendig sei, sagt die Vorhabenträgerin die Umsetzung dieser Maßnahmen zu (s. Ziffer 1.5.3.1.1).

Soweit der Landkreis nachfragt, wieso die Maßnahme A2.4CEF aufgegeben wurde, führt die Vorhabenträgerin aus, dass diese Maßnahme das geringste Aufwertepotenzial bietet. Zudem wurde in die Planung einbezogen, in welchen Bereichen bereits „Pfandflächen“ zur Kompensation gesichert werden konnten. Da der Kompensationsbedarf auch ohne die Maßnahme 2.4CEF abgedeckt werden konnte und in diesem Bereich Rebhuhnschutzstreifen vorgesehen werden, wurde sie gestrichen. Diese Vorgehensweise ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu bestanden. Im Übrigen liegt die Auswahl der Kompensationsflächen im planerischen Ermessen der Vorhabenträgerin.

Der Landkreis wirft ferner die Frage auf, , ob die Maßnahme A5.6CEF weiterhin funktioniere, obwohl sie deutlich verkleinert worden sei. Hierzu führt die Vorhabenträgerin aus, dass die Maßnahme dem Ausgleich von Amphibienhabitaten diene. Die Amphibienbestände seien im Vergleich zu 2009/10 deutlich zurückgegangen. Aufgrund der geringeren Betroffenheit sei die Fläche reduziert worden. Es sei insbesondere eine Ackerfläche aus der Maßnahme herausgenommen worden, für die eine Existenzgefährdung des Bewirtschafters in der Betroffenheitsanalyse festgestellt worden sei. Von der Verkleinerung der Maßnahmenflächen sei nicht die Funktionsfähigkeit der neu zu schaffenden Kleingewässer betroffen. Diese Vorgehensweise ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu bestanden und bezüglich der Vermeidung der Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes sogar geboten.

Soweit vom Landkreis detailliertere Angaben zur Ausgestaltung der Maßnahme A5.6CEF und eine gewisse Prognosesicherheit eingefordert werden, führt die Vorhabenträgerin aus, dass die grundsätzliche Eignung der Flächen geprüft worden sei und ergänzend in ausgewählten Bereichen geotechnische Untersuchungen zur Ermittlung der Bodenbeschaffenheit und der Grundwasserverhältnisse erfolgten, die zum Ergebnis gekommen seien, dass eine Schaffung von Kleingewässern potenziell möglich sei. Eine Prognosesicherheit könne es aber nach Aussage der Vorhabenträgerin vor dem Hintergrund des Klimawandels weder für die Lebensraumentwicklung des betroffenen Feuchtbiotopkomplexes noch für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen geben. Diese von der Vorhabenträgerin eingeräumte Prognoseunsicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit der Maßnahme A5.6CEF wird im Maßnahmenblatt in der Unterlage 9.3d insoweit sachgerecht bewältigt, als Funktionskontrollen vorgesehen sind, die ein begleitendes Monitoring hinsichtlich der Erreichung der Zielbiotoptypen und der Besiedelung durch Amphibienarten umfasst und Handlungsoptionen beschreibt, wie vorzugehen ist, wenn sich die angestrebte Entwicklung nicht einstellt. Damit haben die Funktionskontrollen den Charakter eines ökologischen Risikomanagements und sind geeignet, sachgerecht die Prognoseunsicherheit zu bewältigen. Das Maßnahmenblatt sieht zudem vor, dass die konkrete Vorge-

hensweise im Bedarfsfall mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt wird. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass damit den Bedenken des Landkreises hinreichend Rechnung getragen worden ist.

Der Landkreis weist darauf hin, dass die landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten in bestehenden Windparks oder Vorranggebieten für Windenergie führen dürften, insbesondere nicht zur Erhöhung des Schlagrisikos für Vögel oder Fledermäuse. Der Abstand ggf. konfliktträchtiger Kompensationsmaßnahmen zu vorhandenen Anlagen oder Vorranggebieten für Windenergie solle mindestens 500 m betragen. Hier weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass das Schlagrisiko für Windkraft in die Maßnahmenplanung einbezogen und insbesondere für den Rotmilan genauer betrachtet worden sei. In der Feldflur um das Vorranggebiet bei Ausbüttel würden keine für Greifvögel attraktiven Flächen geschaffen werden. Lediglich direkt im Kreuzungsbereich von B 4 und Isenbütteler Straße seien kleinflächig Ruderalfluren (Maßnahme A2.9) geplant, die jedoch durch die Straßen stark vorbelastet seien. Zudem werde sich hier eine hohe und relativ dichte Vegetation einstellen, in der Kleinsäuger nicht gut sichtbar seien und die nur eine mäßige Anlockwirkung auf Greifvögel habe. Weiterhin sei der Windpark westlich von Meine betrachtet worden. Der Abstand dieser Fläche zum nächsten kartierten Rotmilanhorst betrage 2,5 km. Als einzige möglicherweise relevante Maßnahme liege die Maßnahme A6.5CEF in der Umgebung des Windparks. Der minimale Abstand zwischen dem Suchraum und den Windkraftanlagen betrage 200 m. Die Pfandflächen für die Umsetzung der Maßnahmen seien in einem Abstand von mindestens 470 m vorgesehen worden. Einzubeziehen sei, dass sowohl die kartierten Rotmilanhorste als auch die Maßnahmenfläche nördlich der Windkraftanlagen liegen würden, sodass durch die Maßnahme nicht bewirkt werde, dass die Vögel häufiger den Windpark kreuzen. Die im Suchraum vorgesehenen Rotationsbrachen würden allenfalls nur periodisch im 500 m Radius um die Windkraftanlagen liegen, da die Flächen rotieren würden und der Großteil des Suchraumes außerhalb des 500 m-Puffers liege. Somit wäre die als Jagdhabitat aufgewertete Fläche im kritischen Bereich sehr gering. Aufgrund der Entfernung von 2,5 km zum nächsten bekannten Horst sei nicht von einer Anlockwirkung auszugehen. Mit den Maßnahmen A5.3 und A5.6CEF würden zudem nördlich der Feldfluraufwertung großflächig Habitate entwickelt werden, die sich besser als Jagdhabitat für Greifvögel eignen würden. Die Planfeststellungbehörde macht sich die vorstehenden Argumente der Vorhabenträgerin zu eigen, da sie fachlich plausibel belegen, dass die Kompensationsplanung kein erhöhtes Schlagrisiko für Vögel auslöst.

Soweit der Landkreis um Übersendung aller für das Kompensationsverzeichnis erforderlichen Angaben, insbesondere auch der erforderlichen Datensätze zur Einstellung in das Web-GIS des Landkreises Gifhorn bittet, macht die Vorhabenträgerin eine entsprechende Zusage, so dass die Planfeststellungsbehörde darüber nicht gesondert zu befinden hat.

2.4.3 Stadt Gifhorn

Die Stadt Gifhorn hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der ersten und zweiten Planauslegung eine Stellungnahme zum Verfahren (11.01.2017 und 22.09.2021) abgegeben.

Die Stadt Gifhorn begrüßt mit Schreiben vom 11.01.2017 den Neubau der B 4 ausdrücklich. Sie regt jedoch die Berücksichtigung eines Pendlerparkplatzes im Bereich der AS Gifhorn-Süd an. Sie schlägt vor, im Bereich der Wegeverlegung zum Wertstoffhof Ausbüttel einen Pendlerparkplatz zu errichten.

Für den entfallenden Pendlerparkplatz im Bereich des Knotenpunktes B 4 – Braunschweiger Straße ist im Bereich der geplanten Zufahrt zum Wertstoffhoff (Gemarkung Ausbüttel, Flur 1, Flurstücke 73/1 und 74/1) ein Ersatzstandort vorgesehen. Die Planänderung wurde in den Deckblattunterlagen der 2. Auslegung berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht das Anliegen der Stadt Gifhorn als erledigt an, da im Schreiben vom 22.01.2021 keine zusätzlichen Bedenken vorgebracht wurden.

2.4.4 Samtgemeinde Papenteich

Die Samtgemeinde Papenteich hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der ersten und zweiten Planauslegung eine Stellungnahme zum Verfahren (22.12.2016, 26.01.2017 und 17.09.2021) abgegeben.

Die Samtgemeinde Papenteich weist darauf hin, dass der Verkehr in den Abschnitten T-G und F-E weiterhin überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Landkreises und dem Anschluss an überörtliche Verkehrswege diene. Der umzustufende Teilabschnitt der B 4 (alt) erfülle daher mindestens die gesetzlichen Voraussetzungen einer Kreisstraße. Dies gelte auch für den Abschnitt G-F.

Soweit Kritik zur Widmung, Umstufung und Einziehung vorgetragen wird, wird von der Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 1.7 und Ziffer 2.2.3.15 diese Planfeststellungsbeschlusses, die Unterlage 12.2 c (Widmung/Umstufung/Einbeziehung) und das separat durchzuführende Planfeststellungsverfahren beim Landkreis Gifhorn verwiesen. Es wird kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

Die Samtgemeinde Papenteich fordert weiter, dass die berechneten Immissionswerte nach Fertigstellung der Bauarbeiten vor Ort zu messen seien; bei Überschreiten der Grenzwerte seien entsprechende Maßnahmen zu Lasten der Vorhabenträgerin vorzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand zurück und verweist auf Ziffer 2.2.3.6 und Ziffer 1.5.2.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses und ergänzend auf die nachrichtlichen Planfeststellungsunterlagen 17.1.1a und 17.1.2 in denen ausgeführt wird, dass Messungen der Straßenverkehrslärmimmissionen gesetzlich weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen sind.

Die Samtgemeinde Papenteich bemängelt, dass das Regelungsverzeichnis fehlerhaft aufgestellt worden sei. Die Ermittlung der Eigentumsverhältnisse sei, zumindest lasse sich dies stichprobenhaft feststellen, mit falschen Eigentümerangaben durchsetzt.
Weiter wird kritisiert, dass sämtliche eigentumsrechtliche Regelungen im Regelungsverzeichnis, welche die Gemeinden Meine, Rötgesbüttel, Vordorf oder ggf. die Samtgemeinde betreffen würden, nicht besprochen oder abgestimmt worden seien. Diese könnten daher nur willkürlich getroffen worden sein. Die Samtgemeinde widerspreche den Regelungen zum künftigen Eigentum und den damit verbundenen Regelungen zur Unterhaltungslast, soweit diese eine Erhöhung oder Übertragung von Unterhaltungskosten nach sich ziehen würden. Die Samtgemeinde Papenteich fordere daher eine Überarbeitung des Regelungsverzeichnisses mit der Festlegung der richtigen Eigentümer.
Außerdem bemängelt die Samtgemeinde Papenteich in den Unterlagen zur Straßenentwässerung, dass kleinere Gräben und Gewässer III. Ordnung in der Regel von den örtlichen Wasser- und Bodenverbänden bzw. Kommunen unterhalten werden sollen. Dies sei nur teilweise richtig, da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Eigentümer bzw. Anlieger unterhaltungspflichtig für die Gewässer III. Ordnung seien. Das Regelungsverzeichnis sei dementsprechend zu prüfen und zu korrigieren. Ein Eigentumsübergang neu angelegter Gewässer auf die Gemeinden werde von diesen abgelehnt.

Die angemerkten fehlerhaften Angaben wurden seitens der Vorhabenträgerin korrigiert. Diese führt dazu aus, dass es sich um ein Anliegergewässer mit privaten Eigentümern und Unterhaltspflichtigen handelt. Der Graben bleibt auch künftig im Eigentum der bisherigen privaten Eigentümern, die auch weiterhin unterhaltungspflichtig sind. Weiter wurde das Regelungsver-

zeichnis mit dem Grunderwerbsverzeichnis abgeglichen. Teilweise wurden im Regelungsverzeichnis statt der privaten Eigentümer bzw. Anlieger die entsprechenden Gemeinden als Unterhaltungspflichtige für die Gewässer III. Ordnung (Gräben) eingetragen. Es seien keine Änderungen, Umwidmungen, Ausbauten im nachgeordneten Entwässerungsnetz aufgrund der B4n vorgesehen. Das Regelungsverzeichnis wurde entsprechend geändert.

Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass die Neuanlage von Wegen in der Regel eine Erhöhung oder Übertragung von Unterhaltungskosten auf die Gemeinden nach sich ziehe. Die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Straßenbaulast sei Teil der Daseinsvorsorge der jeweiligen Gebietskörperschaft. Die Art der Erfüllung aller Aufgaben sei dabei den politischen Gremien der Gebietskörperschaften zu überlassen.

Der Stellungnahme kann nur nach Maßgabe folgender Ausführungen der Vorhabenträgerin entsprochen werden:
Es sind keine Änderungen, Umwidmungen oder Ausbauten im nachgeordneten Entwässerungsnetz aufgrund der B4n vorgesehen. Es ergeben sich daher keine Änderungen im Hinblick auf das Eigentum von Gewässern. Das Regelungsverzeichnis wurde entsprechend geändert. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 1.5.3 und Ziffer 1.6.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Samtgemeinde fordert ferner, dass der Radweg entlang der Kreisstraße 58 aufrechterhalten werde.

Die Vorhabensträgerin hat die Planunterlagen dahingehend angepasst, dass die Radverbindung im Zuge der K 58 aufrechterhalten wird und der Rückbau der K 58 einschließlich des Radweges in einem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren beim Landkreis Gifhorn geregelt wird.

Die Planfeststellungsbehörde sieht den Einwand der Samtgemeinde Papenteich hinsichtlich des Radweges an der K58 als erledigt an und verweist auf Ziffer 2.2.3.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Ferner trägt die Samtgemeinde vor, dass der Nachweis der Leistungsfähigkeit der bestehenden Vorfluter nicht erbracht worden sei. Die ohne Rückhaltung angeschlossenen Entwässerungsflächen – z. B. würden am Dammfuß von Rampen Gräben angeordnet, die an das bestehende Grabensystem angeschlossenen werden sollen – würden bereits bei normalen Regenereignissen eine erhöhte Belastung der bestehenden Gewässer zur Folge haben. Die Samtgemeinde fordert, dass die Auswirkungen auf das bestehende Gewässersystem untersucht und beschrieben werden sollen. Das durch Rötgesbüttel führende Gewässer II. Ordnung sei schon jetzt bei geringfügig länger anhaltenden Regenereignissen überlastet, so dass die Gemeinde Rötgesbüttel die Möglichkeit von lokalen Rückhaltemöglichkeiten prüfe. Um eine ordnungsgemäße Bemessung zu ermöglichen, werde von der Samtgemeinde ein Nachweis der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Vorfluter und eine Berechnung der erhöhten Einleitmengen gefordert.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass generell innerhalb der Entwässerungskonzeption auf eine zusätzliche Belastung der vorhandenen Vorfluter größtenteils verzichtet werden könne. So würden im Streckenabschnitt vom Bauanfang bis Bau-km 7+900 ausschließlich Anlagen zur zentralen und dezentralen Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in der Planung vorgesehen werden, welche einem Anteil von 73% der Gesamtstrecke entsprechen würden. Hier angeordnete Mulden (z.B. innerhalb von Rampensystemen) besäßen zwar einen Anschluss an bestehende Grabensysteme, würden aber gemäß den rechnerischen Nachweisen keine anfallenden Wassermengen abführen, da diese dezentral (auf Böschungen der Verkehrsanlage) oder zentral (innerhalb der verbleibenden Flächen z.B. in Rampensystemen)

versickern würden. Aufgrund der topographischen Verhältnisse und der bodentechnischen Kennwerte sowie des vorhandenen GW-Standes könnten Versickerungsanlagen im Streckenabschnitt von ca. Bau-km 7+900 bis Bauende nicht realisiert werden. Hier würden die Ableitungen aus erforderlichen Mittelstreifenkanalisationen (Sägezahnprofile der Fahrbahnen) eine Vorklärung und Rückhaltung in den Regenrückhaltebecken (RRB) 1 bis 3 (RRB 1+2 mit Bodenretentionsfilter, Versickerung zur Reinigung) bedingen.
Die beschickten Vorfluter „Ausbütteler Riede“ und ein bestehender Seitengraben der B4 würden sich westlich und südlich der Ortslage Meine und somit außerhalb der Gewässerlage im Umfeld der Ortslage Rötgesbüttel befinden. Damit würden die geplanten RRB künftig keinen Einfluss auf hier befindliche und ggf. bereits derzeit überlasteten Vorfluter haben. Das Erfordernis die Auswirkungen auf bestehende Gewässersysteme im Umfeld der Ortslage Rötgesbüttel zu prüfen, bestehe damit nicht.

Ergänzend erläutert die Vorhabenträgerin, dass die RRB Drosselabflussmengen von lediglich 2,0 bis 5,8 [l/s] abführen würden. Diese Drosselabflussmenge sei im Sinne der Schonung und Sicherung der angeschlossenen Vorfluter für auftretende (Spitzen-)Regenereignisse mit einer Wahrscheinlichkeit des Auftretens innerhalb von fünf Jahren durch das entsprechend dimensionierte Rückhaltevolumen in den RRB abgesichert. Die beschickten Vorfluter „Ausbütteler Riede“ und ein bestehender Seitengraben der B4 („Gravenhorster Riede“) würden von ihrer Querschnittsgeometrie Abflussquerschnitte mit Grabensohlbreiten von ≥ 0,50m bei Grabentiefen von ≥ 0,75m aufweisen. Bei einer Sohlneigung von 0,1% wäre damit eine hydraulische Leistungsfähigkeit von mindestens ca. 506 l/s in den beschickten Vorflutern gegeben und damit die zusätzliche Belastung durch die oben angegebenen Drosselabflussmengen vernachlässigbar.
Im Falle eines Havarieabflusses bei Fehlfunktion der Drosseleinrichtung entstünden durch die geringen Anschlussflächen an die RRB maximal zusätzliche Beschickungsmengen von 25 [l/s] bis 187 [l/s], welche als kurzfristige Ausnahmeereignisse im Sinne der oben genannten Mindestkapazitäten der beschickten Vorfluter vernachlässigbar seien, zumal eine zeitliche versetzte Beschickung nach Durchfließen der Anlage erfolge.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Forderung zurück und verweist auf Ziffer 2.2.3.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses und ergänzend auf die nachrichtlichen Planfeststellungsunterlagen 18, in denen ausgeführt wird, dass insbesondere im Bereich der Ortslage Rötgesbüttel mit geeigneten Versickerungsverhältnissen zu rechnen ist, sodass anfallenden Wassermengen in das Grabensystem nicht anfallen.

Die Samtgemeinde Papenteich kritisiert, dass den Unterlagen nicht zu entnehmen sei, wie die Rettungsdienste auf kürzestem Weg zur westlichen Fahrbahn der neuen B 4 gelangen könnten. Durch den Rückbau der B 4 und der K 58 würden sich die Anfahrtswege der Feuerwehren erheblich verlängern.
Bei einer Fortsetzung eines 4-spurigen Ausbaus bis nach Wenden müssten die Rettungskräfte im Einsatzfall in Meine auf die B 4 neu und von dort bis nach Wenden fahren, um von dort zurück auf die östliche Fahrbahnseite zu gelangen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Organisation der Rettungsdienste gemäß der Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) durch die kommunalen Träger des Rettungsdienstes unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse fortzuschreiben sei. Diese Tätigkeit liege nicht im Einflussbereich der Vorhabenträgerin.
Es seien nach § 2 Absatz 4 BedarfVO-RettD die Bedarfspläne der Rettungsdienste aufeinander abzustimmen. Könnten Teile eines Rettungsdienstbereichs durch einen benachbarten Träger des Rettungsdienstes schneller versorgt werden, sei dies bei der Planung durch die kommunalen Träger des Rettungsdienstes zu berücksichtigen.

Die veränderte Zufahrtssituation sei mit der Planfeststellung den kommunalen Trägern der Rettungsdienste bekannt. Diese müstsen die entsprechenden Schritte zur ggf. erforderlichen Änderungen der Organisation der Rettungsdienste einleiten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwiderung der Vorhabenträgerin mit dem Hinweis an, dass die Organisation über die Bedarfspläne in den eigenen Wirkungskreis der kommunalen Träger fällt.

2.4.5 Gemeinde Meine

Die Gemeinde Meine hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der ersten Planauslegung eine Stellungnahme zum Verfahren (24.01.2017) abgegeben.

Die Gemeinde Meine kritisiert im Umstufungskonzept, dass die alte B 4 zur Gemeindestraße umgestuft werde. Darüber hinaus werde die alte B 4 im Falle einer Sperrung der neuen B 4 zur Umleitungsstrecke. Die damit einhergehenden personellen und finanziellen Konsequenzen könnten von der Gemeinde nicht getragen werden.

Soweit Kritik zur Widmung, Umstufung und Einziehung vorgetragen wird, wird von der Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 1.7 und Ziffer 2.2.3.15 diese Planfeststellungsbeschlusses, die Unterlage 12.2 c (Widmung/Umstufung/Einbeziehung) und das separat durchzuführende Planfeststellungsverfahren beim Landkreis Gifhorn verwiesen. Es wird kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

Die Gemeinde Meine kritisiert ferner, dass sämtliche eigentumsrechtlichen Regelungen im Regelungsverzeichnis, welche die Gemeinde Meine betreffen, nicht abgestimmt und willkürlich getroffen worden seien. Die Gemeinde widerspreche den Regelungen zum künftigen Eigentum und den damit verbundenen Regelungen zur Unterhaltungslast, soweit dies eine Erhöhung oder Übertragung von Unterhaltungskosten nach sich ziehe. Außerdem bemängelt die Gemeinde Meine im Hinblick auf die Unterlagen zur Straßenentwässerung, dass kleinere Gräben und Gewässer III. Ordnung in der Regel von den örtlichen Wasser- und Bodenverbänden bzw. Kommunen unterhalten werden sollen. Dies sei nur teilweise richtig, da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Eigentümer bzw. Anlieger unterhaltungspflichtig für die Gewässer III. Ordnung seien. Das Regelungsverzeichnis sei dementsprechend zu prüfen und zu korrigieren. Ein Eigentumsübergang neu angelegter Gewässer auf die Gemeinde werde abgelehnt.

Die angemerkten fehlerhaften Angaben wurden seitens der Vorhabenträgerin korrigiert. Dies führt dazu aus, dass es sich um ein Anliegergewässer mit privaten Eigentümern und Unterhaltspflichtigen handelt. Der Graben bleibt auch künftig im Eigentum der bisherigen privaten Eigentümern, die auch unterhaltungspflichtig sind. Weiter wurde das Regelungsverzeichnis mit dem Grunderwerbsverzeichnis abgeglichen. Teilweise wurden im Regelungsverzeichnis statt der privaten Eigentümer bzw. Anlieger die entsprechenden Gemeinden als Unterhaltungspflichtige für die Gewässer III. Ordnung (Gräben) eingetragen. Es sind keine Änderungen, Umwidmungen und Ausbauten im nachgeordneten Entwässerungsnetz aufgrund der B4n vorgesehen. Das Regelungsverzeichnis wurde entsprechend geändert.

Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass die Neuanlage von Wegen im Regelfall eine Erhöhung oder Übertragung von Unterhaltungskosten auf die Gemeinden nach sich ziehe. Die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Straßenbaulast sei Teil der Daseinsvorsorge der jeweiligen Gebietskörperschaft. Die Art der Erfüllung aller Aufgaben sei dabei den politischen Gremien der Gebietskörperschaften zu überlassen.

Der Stellungnahme kann nur nach Maßgabe folgender Ausführungen der Vorhabenträgerin entsprochen werden:

Es sind keine Änderungen, Umwidmungen und Ausbauten im nachgeordneten Entwässerungsnetz aufgrund der B4n vorgesehen. Es ergeben sich daher keine Änderungen im Hinblick auf das Eigentum von Gewässern. Das Regelungsverzeichnis wurde entsprechend geändert. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 1.5.3 und Ziffer 1.6.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Gemeinde Meine kritisiert ferner den Entfall des Radweges an der K 58.

Die Vorhabensträgerin hat die Planunterlagen dahingehend angepasst, dass die Radverbindung im Zuge der K 58 aufrechterhalten wird und der Rückbau der K 58 einschließlich des Radweges in einem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren beim Landkreis Gifhorn geregelt wird.

Die Planfeststellungsbehörde sieht den Einwand der Gemeinde Meine hinsichtlich des Radweges an der K58 als erledigt an und verweist auf Ziffer 2.2.3.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Gemeinde trägt weiter vor, dass im Erläuterungsbericht zu den wassertechnischen Untersuchungen ausgeführt werde, dass keine hydraulische Mehrbelastung des bestehenden Gewässersystems angestrebt werden solle. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit der bestehenden Vorfluter sei aber nicht erbracht worden. Die ohne Rückhaltung angeschlossenen Entwässerungsflächen - z. B. würden am Dammfuß von Rampe Gräben angeordnet, die an das bestehende Grabensystem angeschlossen werden sollen - würden eine erhöhte Belastung der bestehenden Gewässer zur Folge haben. Die Auswirkungen auf das bestehende Gewässersystem seien zu untersuchen und zu beschreiben. Es müsse gewährleistet sein, dass ein möglicher Mehraufbau durch den Straßenbaulastträger erstellt und unterhalten wird.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass generell innerhalb der Entwässerungskonzeption auf eine zusätzliche Belastung der vorhandenen Vorfluter größtenteils verzichtet werden könne. So würden im Streckenabschnitt vom Bauanfang bis Bau-km 7+900 ausschließlich Anlagen zur zentralen und dezentralen Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in der Planung vorgesehen werden, welche einem Anteil von 73% der Gesamtstrecke entsprechen würden. Hier angeordnete Mulden (z.B. innerhalb von Rampensystemen) besäßen zwar einen Anschluss an bestehende Grabensysteme, würden aber gemäß dem rechnerischen Nachweisen keine anfallenden Wassermengen abführen, da diese dezentral (auf Böschungen der Verkehrsanlage) oder zentral (innerhalb der verbleibenden Flächen z.B. in Rampensystemen) versickern würden. Aufgrund der topographischen Verhältnisse und der bodentechnischen Kennwerte sowie des vorhandenen GW-Standes könnten Versickerungsanlagen im Streckenabschnitt von ca. Bau-km 7+900 bis Bauende nicht realisiert werden. Hier würden die Ableitungen aus erforderlichen Mittelstreifenkanalisationen (Sägezahnprofile der Fahrbahnen) eine Vorklärung und Rückhaltung in den Regenrückhaltebecken 1 bis 3 (RRB 1+2 mit Bodenretentionsfilter, Versickerung zur Reinigung) bedingen.
Die beschickten Vorfluter „Ausbütteler Riede“ und ein bestehender Seitengraben der B4 würden sich westlich und südlich der Ortslage Meine und somit außerhalb der Gewässerlage im Umfeld der Ortslage Rötgesbüttel befinden. Damit würden die geplanten RRB künftig keinen Einfluss auf hier befindliche und ggf. bereits derzeit überlasteten Vorfluter haben. Das Erfordernis die Auswirkungen auf bestehende Gewässersysteme im Umfeld der Ortslage Rötgesbüttel zu prüfen, bestehe damit nicht.
Ergänzend erläutert die Vorhabenträgerin, dass die RRB Drosselabflussmengen von lediglich 2,0 bis 5,8 [l/s] abführen würden. Diese Drosselabflussmenge sei im Sinne der Schonung und Sicherung der angeschlossenen Vorfluter für auftretende (Spitzen-)Regenereignisse mit einer Wahrscheinlichkeit des Auftretens innerhalb von fünf Jahren durch das entsprechend dimensionierte Rückhaltevolumen in den RRB abgesichert. Die beschickten Vorfluter „Ausbütteler Riede“ und ein bestehender Seitengraben der B4 („Gravenhorster Riede“) würden von ihrer

Querschnittsgeometrie Abflussquerschnitte mit Grabensohlbreiten von ≥ 0,50m bei Grabentiefen von ≥ 0,75m aufweisen. Bei einer Sohlneigung von 0,1% wäre damit eine hydraulische Leistungsfähigkeit von mindestens ca. 506 l/s in den beschickten Vorflutern gegeben und damit die zusätzliche Belastung durch die oben angegebenen Drosselabflussmengen vernachlässigbar.
Im Falle eines Havarieabflusses bei Fehlfunktion der Drosseleinrichtung entstünden durch die geringen Anschlussflächen an die RRB maximal zusätzliche Beschickungsmengen von 25 [l/s] bis 187 [l/s], welche als kurzfristige Ausnahmeereignisse im Sinne der oben genannten Mindestkapazitäten der beschickten Vorfluter vernachlässigbar seien, zumal eine zeitliche versetzte Beschickung nach Durchfließen der Anlage erfolge.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Forderung zurück und verweist auf Ziffer 2.2.3.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses und ergänzend auf die nachrichtlichen Planfeststellungsunterlagen 18 In der Unterlage 18 wird ausgeführt, dass mit geeigneten Versickerungsverhältnissen zu rechnen ist, sodass auftretende Wassermengen nicht in das Grabensystem anfallen.

Die Gemeinde Meine kritisiert ferner den Rückbau der alten B 4. Die K 58 solle gleichzeitig erhalten bleiben, um die L 321 zu entlasten. Die Gemeinde schlägt vor, eine Auffahrt an der K 58 auf die neue B 4 zu planen. Im Gegenzug solle die Auffahrt Richtung Braunschweig an der L 321 oder umgekehrt entfallen. Ein Rückbau werde aus Sicht der Gemeinde als unzweckmäßig erachtet und würde der gemeinsamen Entwicklung der Gemeinden Vordorf und Meine entgegenstehen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Verknüpfung der B 4n mit dem nachgeordneten Straßennetz über drei teilplanfreie Knotenpunkte (u.a. die AS Meine an der L 321) erfolge. Die Notwendigkeit und Lage der Anschlussstellen ergebe sich aus den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung. Ein Anschluss der K 58 an die B 4 sei nicht vorgesehen. Meine werde dabei über die L 321 angeschlossen. Ein weiterer Anschluss an die B4 südlich von Meine sei nicht vorgesehen, da eine zu dichte Anschlussstellenfolge die Sicherheit und Leichtigkeit der Straße mindere. Die RAL (Ausgabe 2012) fordere in Kapitel 6.2.2 einen Mindestabstand zwischen Knotenpunkten von drei Kilometern, der hier nicht eingehalten werde. Da auch die alte B4 ihre Verkehrsbedeutung verlieren werde und nicht mehr zweifelsfrei der Kategorie einer Landstraße und mit Bestimmtheit nicht einer Landstraße mit regionaler Verbindungsfunktion zugeordnet werden könne, sei eine weitere Verknüpfung mit der neuen B4 zu vermeiden. Der Rückbau der Bundesstraße sei als Entsiegelungsmaßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich.
Die alte B4 werde in Zuge der Maßnahme südlich von Meine eingezogen und entwidmet. Der verbleibende Querschnitt werde als Wirtschaftsweg genutzt. In Meine werde die alte B4 zur Gemeindestraße abgestuft. Ein Tausch einer bisher nicht geplanten Anschlussstelle an die B4 südlich Meine statt der geplanten Anschlussstelle an der L321 sei nicht möglich, weil sich somit die Verkehrswirksamkeit verändern würde und die Verknüpfung der Bundesstraße mit der Landesstraße, welche im weiteren westlichen Verlauf ebenso wie die neue B4 selbst als linienhaftes Vorrangvorhaben im RROP enthalten sei, nicht mehr gegeben wäre. Die Verbindung über die K 58 zwischen Vordorf und B 4alt könne aus folgenden Gründen nicht aufrechterhalten werden:
- Eingeschränkte Höhengestaltung der B 4n auf Grund der 110-KV /380 kV.
- Eine Trassenverschiebung sei auf Grund von Altlasten nicht möglich Durch den Entfall der o.g. Verbindung entstünden zwar Mehrlängen aber die Flächen seien erschlossen. Auf den geplanten Radweg an der K 113 werde verzichtet. Es werde ein zusätzliches Bauwerk im Zuge der B 4 über die K 58 vorgesehen.
Im Zuge der K 58 werde eine Radwegunterführung unter der B 4 eingerichtet (LH=2,50 m). Die Unterführung des landwirtschaftlichen Verkehrs im Zuge der K 58 sei bei geplanter Zwangsgradiente der B 4 nicht möglich (erforderliche lichte Höhe LH=4,50 m).

Soweit sich auf die mögliche Widmung, Umstufung und Einziehung bezogen wird, verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 1.7 und Ziffer 2.2.3.15 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Gemeinde Meine schlägt selbst einen Anschluss an der K 59 oder der L 321 vor. Da ein Anschluss an der L 321 geplant ist, wird dieser Punkt unter Verweis auf die Ausführungen der Vorhabenträgerin zurückgewiesen. Mit dem Entfall der o.g. Verbindung und insbesondere durch die nicht mögliche Aufweitung auf die erforderliche lichte Höhe von 6,50 m für landwirtschaftlichen Verkehr, entstehen zwar Mehrlängen für diesen, aber die Flächen sind mit der Aufrechterhaltung durch einen Wirtschaftsweg weiterhin erschlossen. Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Es wird kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

Die Gemeinde Meine kritisiert ferner die Zufahrten der B 4n für die Rettungsdienste. Bei einem möglichen Verkehrsunfall auf der geplanten Trasse zwischen Meinholz und Meine in Fahrtrichtung Meine würde die Freiwillige Feuerwehr Meine die im Brandschutzbedarfsplan vorgesehene Anfahrtszeit von 4 Minuten und auch nicht die Hilfefrist von 14 Minuten einhalten können. Die Gemeinde rege an, auch die Zufahrten für die Rettungsdienste in die Planungen aufzunehmen, damit die Rettungsdienste schnellstmöglich an ihre Einsatzorte gelangen könnten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Organisation der Rettungsdienste gemäß BedarfVO-RettD durch die kommunalen Träger des Rettungsdienstes unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse fortzuschreiben sei. Diese Tätigkeit liege nicht im Einflussbereich der Vorhabenträgerin.
Es seien nach § 2 Absatz 4 BedarfVO-RettD die Bedarfspläne der Rettungsdienste aufeinander abzustimmen. Könnten Teile eines Rettungsdienstbereichs durch einen benachbarten Träger des Rettungsdienstes schneller versorgt werden, sei dies bei der Planung durch die kommunalen Träger des Rettungsdienstes zu berücksichtigen.
Die veränderte Zufahrtssituation sei mit der Planfeststellung den kommunalen Trägern der Rettungsdienste bekannt. Diese müssten die entsprechenden Schritte zur ggf. erforderlichen Änderungen der Organisation der Rettungsdienste einleiten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwiderung der Vorhabenträgerin mit dem Hinweis an, dass die Organisation über die Bedarfspläne in den eigenen Wirkungskreis der kommunalen Träger fällt.

Die Gemeinde Meine kritisiert die berücksichtigten immissionsrechtlichen Bestimmungen für ihre Gemeinde als unzureichend. Die vorgeschriebenen Grenzwerte würden gerade so eingehalten werden. Laut der Gemeinde würden die Berechnungen auf mehreren Unbekannten beruhen, welche zum Teil hypothetisch zu Grunde gelegt worden seien. Die Gemeinde gehe davon aus, dass die Lärmbelastung für Meine extrem steige und die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden würden. Zudem sei es aus Sicht der Gemeinde nicht nachvollziehbar, dass weitere Lärmquellen bei den Berechnungen für die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte keine Berücksichtigung fänden. Es sei offensichtlich, dass bei Addition der vorhandenen Lärmquellen die vorgeschriebenen Grenzwerte für die Meiner Bürger überschritten würden. Dies sei der Vorhabenträgerin bewusst. Die Gemeinde verlange die Überprüfung der Einhaltung der Richtwerte nach Inbetriebnahme der neuen B 4 und bei Überschreitung der Richtwerte die Erstellung von Lärmschutzmaßnahmen auf Kosten des Straßenbaulastträgers. Ebenfalls sei aufzunehmen, dass eine Nachrüstung für den Lärmschutz jederzeit möglich sei.
Die Gemeinde Meine kritisiert weiter die Verkehrsprogosen 2030 für die L 321 östlich der B 4 für den Fall des Baus der neuen B 4. Diese seien aus ihrer Sicht hinsichtlich der Komponenten „Gesamtzahl der Fahrzeuge“ und „Schwerlastverkehr“ zu überprüfen und zu revidieren. Die Überprüfung werde voraussichtlich in beiden Verkehrskomponenten zu einer deutlich höheren Zahl von Fahrzeugen führen als bisher prognostiziert. Die Gemeinde fordert, alle darauf resultierenden Ergebnisse zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ziffern 2.2.3.4, 2.2.3.6 und 1.5.2.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die nicht in den Nebenbestimmungen aufgenommenen Forderungen weist die Planfeststellungsbehörde zurück und verweist ergänzend auf die nachrichtlichen Planfeststellungsunterlagen 17.1.1a und 17.1.2, in denen ausgeführt wird, dass Messungen der Straßenverkehrslärmimmissionen gesetzlich weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen sind.

Die Gemeinde Meine kritisiert, dass der Übergang über den Mittellandkanal zweispurig bleibe. Dadurch würden sich die Staus vor der B 4-Ampel in Meine nach Süden vor den Engpass auf der A 391 verlagern. Die AS Wenden-Bechtsbüttel würde dadurch im Staubereich liegen. Die Gemeinde fordere daher einen zeitnahen Bau einer zweiten Brücke über den Mittellandkanal, um die A 391 übergangslos an die 4-spurige B 4 anzubinden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Maßnahme im BVWP 2030 als neues Vorhaben - - Vordringlicher Bedarf (VB) mit der Projektnummer B 4-G20-Ni - n Gifhorn (B 188) - AK Braunschweig-Nord mit zwei Teilprojekten „B4-G20-NI-T1-NI - n Rötgesbüttel - s Meine“ und „B4-G20-NI-T2-NI - AS Braunschweig Wenden – s Meine“ verankert sei. Die vorliegende Planung sei Bestandteil des 1. Teilprojektes.
Im Bereich des Übergangs von zwei auf einen Fahrstreifen werde am Bauende die Qualitätsstufe „D“ gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen erreicht. Die Qualitätsstufe D des Verkehrsablaufes bedeute: Der Verkehrsablauf sei gekennzeichnet durch hohe Belastungen, die zu deutlichen Beeinträchtigungen in der Bewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer führe. Interaktionen zwischen ihnen fänden nahezu ständig statt. Der Verkehrszustand sei noch stabil.

Ungeachtet der vorgenannten Erwiderung der Vorhabenträgerin erfolgt die Betrachtung der Mittellandkanalbrücke und deren genaue Ausgestaltung nicht in diesem planfestzustellenden Neubau der B 4n Meine - Rötgesbüttel und ist daher nicht entscheidungsreif. Die Planfeststellungsbehörde weißt den Einwand daher zurück.

2.4.6 Gemeinde Rötgesbüttel

Die Gemeinde Rötgesbüttel hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der ersten Planauslegung eine Stellungnahme zum Verfahren (23.01.2017) abgegeben.

Die Gemeinde Rötgesbüttel kritisiert im Umstufungskonzept, dass die alte B 4 im Bereich der Gemarkung Rötgesbüttel zur Gemeindestraße umgestuft wird. Die alte B 4 werde weiterhin als überörtlicher Verkehrsweg genutzt und bei Sperrung der Neubaustrecke als Umleitungsstrecke genutzt. Die Straße habe aus Sicht der Gemeinde zudem nach den derzeitigen Planungen auch als abgestufte Straße eine Ausbaustufe, die der einer Landes- und Kreisstraße entspreche. Die Gemeinde besitze weder die Infrastruktur noch die personelle Ausstattung, um die ihrer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.

Soweit Kritik zur Widmung, Umstufung und Einziehung vorgetragen wird, wird von der Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 1.7 und Ziffer 2.2.3.15 diese Planfeststellungsbeschlusses, die Unterlage 12.2 c (Widmung/Umstufung/Einbeziehung) und das separat durchzuführende Planfeststellungsverfahren beim Landkreis Gifhorn verwiesen. Es wird kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

Die Gemeinde Rötgesbüttel kritisiert, dass sämtliche eigentumsrechtlichen Regelungen im Regelungsverzeichnis, welche die Gemeinde Rötgesbüttel betreffen, nicht abgestimmt und willkürlich getroffen worden seien. Die Gemeinde widerspreche den Regelungen zum künftigen Eigentum und den damit verbundenen Regelungen zur Unterhaltungslast. Außerdem fordert die Gemeinde Rötgesbüttel die Prüfung der Eigentums- und Unterhaltungsregelungen für die

von der Straßenentwässerung betroffenen Gewässer III. Ordnung. Ein Eigentums- und Unterhaltspflichtübergang auf die Gemeinde werde abgelehnt.

Die fehlerhaften Angaben wurden seitens der Vorhabenträgerin korrigiert. Dies führt dazu aus, dass es sich um ein Anliegergewässer mit privaten Eigentümern und Unterhaltspflichtigen handelt. Der Graben bleibt auch künftig im Eigentum der bisherigen privaten Eigentümern, die auch unterhaltungspflichtig sind. Weiter wurde das Regelungsverzeichnis mit dem Grunderwerbsverzeichnis abgeglichen. Teilweise wurden im Regelungsverzeichnis statt der privaten Eigentümer bzw. Anlieger die entsprechenden Gemeinden als Unterhaltungspflichtige für die Gewässer III. Ordnung (Gräben) eingetragen. Es sind keine Änderungen, Umwidmungen oder Ausbauten im nachgeordneten Entwässerungsnetz aufgrund der B4n vorgesehen. Das Regelungsverzeichnis wurde entsprechend geändert.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Neuanlage von Wegen im Regelfall eine Erhöhung oder Übertragung von Unterhaltungskosten auf die Gemeinden nach sich ziehe. Die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Straßenbaulast sei Teil der Daseinsvorsorge der jeweiligen Gebietskörperschaft. Die Art der Erfüllung aller Aufgaben sei dabei den politischen Gremien der Gebietskörperschaften zu überlassen.

Der Stellungnahme kann nur nach Maßgabe folgender Ausführungen der Vorhabenträgerin entsprochen werden:
Es sind keine Änderungen, Umwidmungen oder Ausbauten im nachgeordneten Entwässerungsnetz aufgrund der B4n vorgesehen. Es ergeben sich daher keine Änderungen im Eigentum von Gewässern. Das Regelungsverzeichnis wurde entsprechend geändert. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 1.5.3 und Ziffer 1.6.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Gemeinde Rötgesbüttel kritisiert, dass die versiegelten Flächen der neuen Straße zu einer hydraulischen Mehrbelastung des Gewässersystems um den sog. Pfändergraben (Ausbütteler Riede) in Rötgesbüttel führen würden. Eine Hochwassermanagementkonzept aus dem Jahre 2015 belege bereits jetzt eine prekäre Abflusssituation im Bereich der Ortslage Rötgesbüttel. Die Gemeinde verlange ein umfassendes hydraulisches Gutachten zur Belastung des Gewässersystems und geeignete Rückstaumaßnahmen, so dass durch die Versiegelung der Fläche, das schnelle ablaufende Oberflächenwasser auch bei einem Ereignis HQ_{50} nicht zu einer Verschlechterung der hydraulischen Situation im Ort führe.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass generell innerhalb der Entwässerungskonzeption auf eine zusätzliche Belastung der vorhandenen Vorfluter größtenteils verzichtet werden könne. So würden im Streckenabschnitt vom Bauanfang bis Bau-km 7+900 ausschließlich Anlagen zur zentralen und dezentralen Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in der Planung vorgesehen, welche einem Anteil von 73% der Gesamtstrecke entsprechen würden. Hier angeordnete Mulden (z.B. innerhalb von Rampensystemen) besäßen zwar einen Anschluss an bestehende Grabensysteme würden aber gemäß dem rechnerischen Nachweisen keine anfallenden Wassermengen abführen, da diese dezentral (auf Böschungen der Verkehrsanlage) oder zentral (innerhalb der verbleibenden Flächen z.B. in Rampensystemen) versickern würden. Aufgrund der topographischen Verhältnisse und der bodentechnischen Kennwerte sowie des vorhandenen GW-Standes könnten Versickerungsanlagen im Streckenabschnitt von ca. Bau-km 7+900 bis Bauende nicht realisiert werden. Hier würden die Ableitungen aus erforderlichen Mittelstreifenkanalisationen (Sägezahnprofile der Fahrbahnen) eine Vorklärung und Rückhaltung in den Regenrückhaltebecken 1 bis 3 (RRB 1+2 mit Bodenretentionsfilter, Versickerung zur Reinigung) bedingen.
Die beschickten Vorfluter „Ausbütteler Riede“ und ein bestehender Seitengraben der B4 würden sich westlich und südlich der Ortslage Meine und somit außerhalb der Gewässerlage im Umfeld der Ortslage Rötgesbüttel befinden. Damit hätten die geplanten RRB künftig keinen Einfluss auf hier befindliche und ggf. bereits derzeit überlasteten Vorfluter. Das Erfordernis die

Auswirkungen auf bestehende Gewässersysteme im Umfeld der Ortslage Rötgesbüttel zu prüfen, bestehe damit nicht.
Ergänzend erläutert die Vorhabenträgerin, dass die RRB Drosselabflussmengen von lediglich 2,0 bis 5,8 [l/s] abführen würden. Diese Drosselabflussmenge sei im Sinne der Schonung und Sicherung der angeschlossenen Vorfluter für auftretende (Spitzen-)Regenereignisse mit einer Wahrscheinlichkeit des Auftretens innerhalb von fünf Jahren durch das entsprechend dimensionierte Rückhaltevolumen in den RRB abgesichert. Die beschickten Vorfluter „Ausbütteler Riede“ und ein bestehender Seitengraben der B4 („Gravenhorster Riede“) würden von ihrer Querschnittsgeometrie Abflussquerschnitte mit Grabensohlbreiten von ≥ 0,50m bei Grabentiefen von ≥ 0,75m aufweisen. Bei einer Sohlneigung von 0,1% wäre damit eine hydraulische Leistungsfähigkeit von mindestens ca. 506 l/s in den beschickten Vorflutern gegeben und damit die zusätzliche Belastung durch die oben angegebenen Drosselabflussmengen vernachlässigbar.
Im Falle eines Havarieabflusses bei Fehlfunktion der Drosseleinrichtung entstünden durch die geringen Anschlussflächen an den RRB maximal zusätzliche Beschickungsmengen von 25 [l/s] bis 187 [l/s], welche als kurzfristige Ausnahmeereignisse im Sinne der oben genannten Mindestkapazitäten der beschickten Vorfluter vernachlässigbar seien, zumal eine zeitliche versetzte Beschickung nach Durchfließen der Anlage erfolge.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Forderung zurück und verweist auf Ziffer 2.2.3.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses und ergänzend auf die nachrichtlichen Planfeststellungsunterlagen 18. In der Unterlage 18 wird ausgeführt, dass mit geeigneten Versickerungsverhältnissen zu rechnen ist, sodass auftretende Wassermengen nicht in das Grabensystem anfallen.

Die Gemeinde Rötgesbüttel kritisiert, dass östlich der Ortslage abgeschnittene Wirtschaftswege nur teilweise am westlichen Trassenrand miteinander verbunden seien. Die Gemeinde verlange eine Verbindung der Weg „Schierenbalken“, „Marsch“ und „Diwelie“. Die Gemeinde verlange im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens weitere Verlegungen der Wirtschaftswege, aber keine weiteren Querungen der Neubautrasse.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass alle Flurstücke erschlossen seien. Die B 4n solle als Kraftfahrstraße ausgewiesen werden. Sie sei als eine öffentliche Straße ausschließlich für Kraftfahrzeuge bestimmt, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h überschreite und maximal vier Meter hoch und 2,55 m breit seien (§ 18 Straßenverkehrsordnung (StVO)).
Für den landwirtschaftlichen Verkehr seien umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen. Über diese Maßnahmen werde sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt sei.
Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes sei die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt worden, dass neben der Planfeststellung drei Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden würden. Hieraus könnten sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt werden. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergebe sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 2.2.3.10 diese Planfeststellungsbeschlusses sowie die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren und sieht ihrerseits keinen Regelungsbedarf.

2.4.7 Gemeinde Vordorf

Die Gemeinde Vordorf hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Planauslegung Stellungnahmen zum Verfahren (22.12.2016, 23.01.2017, 16.09.2021) abgegeben.

Die Gemeinde Vordorf kritisiert, dass die Zunahme des Verkehrs auf der L 321 am Kreuzungspunkt der B 4 in Meine im Zuge der Raumordnungsplanung wenig Berücksichtigung gefunden habe und die Landesplanerische Feststellung seit dem 31.12.2013 abgelaufen sei. Das mit diesem Beschluss abgeschlossene Planfeststellungsverfahren beruhe daher auf einer veralteten Grundlage. Ebenfalls führt die Gemeinde Vordorf in ihrer Anlage weitere Argumente an.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sowohl dem ROV-Erläuterungsbericht als auch der (ergänzte) Verkehrsuntersuchung (VU) 2001 / 2002 weitere verkehrs- und siedlungsstrukturelle Entwicklungsplanungen im Untersuchungsraum zugrunde liegen würden. Damit könne die Verkehrsentwicklung des Verkehrsnetzes für den Prognosehorizont 2015 wirksam abgebildet werden. Gleiches gelte für die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erarbeitete Verkehrsuntersuchung (Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert 2015, aktualisiert 7/2020), die auf Basis der Straßenverkehrszählung 2010 bzw. Verkehrsanalyse 2019 sowie der Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung in den Samtgemeinden Papenteich und Isenbüttel und den Städten Gifhorn, Braunschweig und Wolfsburg die Verkehrsprognose 2030 ermittelt habe.
Darüber hinaus würden die in den VU zum ROV bzw. Planfeststellungsverfahren erstellten Analysebelastungen 2000 bzw. 2010 /2019 keine Anhaltspunkte für eine nachweislich erkennbare Verkehrszunahme auf der L 321 im Planungsraum liefern: Die unbenommen hohe Verkehrsstärke sei praktisch gleichgeblieben bzw. sogar etwas geringer, was mit ziemlicher Sicherheit auf Infrastrukturmaßnahmen (Aus- und Neubau) im weiter gefassten Planungsraum zurückzuführen sei.
Für den Feststellungsentwurf liege eine aktuelle Verkehrsuntersuchung (Prognose 2030) vor (Unterlage 21.1) vor. Diese Verkehrsuntersuchung berücksichtige den Verkehr im Zuge der L 321. In Bezug auf die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung habe der ZGB (nun: Regionalverband Großraum Braunschweig) in seiner landesplanerischen Stellungnahme vom 21. März 2016 festgestellt, dass die planfestzustellende Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei.

Die Stellungnahme der Gemeine Vordorf wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 2.2.3.3.2 und insbesondere die materiell-rechtliche Würdigung (Ziffer 2.2.3 sowie 2.2.3.4) dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Gemeinde Vordorf kritisiert, dass die geplante Trassenführung in der Gemarkung Vordorf enden würde. Somit liege hier der Engpass in Richtung Braunschweig mit dem höchsten Verkehrsaufkommen. In verkehrsstarken Zeiten werde die Engstelle über die Dörfer und Vordorf sowie Eickhorst umfahren werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Maßnahme im BVWP 2030 als neues Vorhaben - - Vordringlicher Bedarf (VB) mit der Projektnummer B 4-G20-Ni - n Gifhorn (B 188) - AK Braunschweig-Nord mit zwei Teilprojekten „B4-G20-NI-T1-NI - n Rötgesbüttel - s Meine“ und „B4-G20-NI-T2-NI - AS Braunschweig Wenden – s Meine“ verankert sei. Die vorliegende Planung sei Bestandteil des 1. Teilprojektes.
Im Bereich des Übergangs von zwei auf einen Fahrstreifen werde am Bauende die Qualitätsstufe „D“ gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen erreicht. Qualitätsstufe D des Verkehrsablaufes bedeute: Der Verkehrsablauf sei gekennzeichnet durch hohe Belastungen, die zu deutlichen Beeinträchtigungen in der Bewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer führe. Interaktionen zwischen ihnen fänden nahezu ständig statt. Der Verkehrszustand sei noch stabil.

Ungeachtet der vorgenannten Erwiderung der Vorhabenträgerin erfolgt die Betrachtung der Mittellandkanalbrücke und deren genaue Ausgestaltung nicht in diesem planfestzustellenden Neubau der B 4n Meine - Rötgesbüttel und ist daher nicht entscheidungsreif. Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand daher zurück.

Die Gemeinde Vordorf befürchtet höhere Immissionen durch Lärm und Abgase.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 2.2.3.6 und Ziffer 1.5.2.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Den nicht in den Nebenbestimmungen entsprochenen Kritikpunkten der Stellungnahme weist die Planfeststellungsbehörde zurück und verweist ergänzend auf die nachrichtlichen Planfeststellungsunterlagen 17.1.1a und 17.1.2 in dem ausgeführt wird, dass Messungen der Straßenverkehrslärmimmissionen gesetzlich weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen sind.

Die Gemeinde Vordorf befürchtet durch zunehmenden Verkehr in der Gemeinde eine Gefährdung der Schulkinder insbesondere in der morgendlichen Hauptverkehrszeit. Weiter weist die Gemeinde Vordorf auf die gegenwärtigen Schwierigkeiten der Auf- und Abfahrt im Kreuzungsbereich B 4 / K 89 aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens hin. Der Ausbau der B 4 werde aus Sicht der Gemeinde die Auf- bzw. Abfahrt und auch die Kreuzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge an dieser Stelle nahezu unmöglich machen. Die Gemeinde fordere an dieser Stelle eine Lösung durch eine Verkehrsregelung mittels einer Lichtsignalanlage oder eines Kreisverkehrs.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sich durch den Neubau der Straße (B 4) Verkehrsverlagerungen ergeben würden. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung seien in Unterlage 21.1 abgebildet. Es sei keine Verkehrszunahme in Vordorf zu verzeichnen. Eine Verkehrsverlagerung in Richtung K113 sei durch den Wegfall der K 58 zu erwarten. Eine damit einhergehende Verkehrsgefährdung der Schulkinder sei bei der geringen Verkehrsbelastung nicht zu erwarten. Im Ortskern der Gemeinde Vordorf werde aufgrund der Verkehrsumlagerungen eine Reduzierung der Verkehrsbelastung prognostiziert. Der Knotenpunkt B 4/ K 89 sei bereits jetzt nicht mehr leistungsfähig; der Knotenpunkt werde als gesonderte Ausbaumaßnahme außerhalb des Planfeststellungsverfahrens B 4 betrachtet und sei nicht Bestandteil des Verfahrens.

Eine Gefährdung der Schulkinder durch Verkehrsverlagerungen drängt sich der Planfeststellungsbehörde über das allgemeine Maß nicht auf. Ungeachtet dessen ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde befugt über die StVO Verfügungen zu erlassen. Ebenfalls wird darauf verwiesen, dass die Vorhabenträgerin eine gesonderte Maßnahme außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens plane.

Die Gemeinde Vordorf weist auf das bestehende Gewerbegebiet an der K 89 hin, welches einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor innehabe. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan zur Erweiterung des Gewerbegebietes liege bereits seit dem 04. Oktober 2007 vor. Um die Flächen in diesem Gewerbegebiet zu vermarkten, seien im Jahr 2016 Flächen angekauft worden und es sei die Erschließung des Gewerbegebietes II geplant. Die durch den Ausbau der B 4 bedingte erschwerte Erreichbarkeit des Gewerbegebietes und der gesamten Ortschaft Vordorf sei aus Sicht der Gemeinde nicht akzeptabel.
Der Bebauungsplan beruhe auf dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde. Laut der Gemeinde war die Straßenbauverwaltung sowohl bei der Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde als auch bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt und habe der Planung nicht widersprochen. Aus dem Flächennutzungsplan ergebe sich die Folgepflicht gemäß § 7 Satz 1 BauGB. Im Übrigen macht die Gemeinde ihre grundrechtlich geschützten Positionen nach Art. 28. Abs. 2 GG geltend.
Die nun geplante Maßnahme des Vorhabenträgers würde den Ziel- und Quellverkehr des Gewerbegebietes laut der Gemeinde erschweren. Die bereits angesiedelten Betriebe würden Erschwernisse hinnehmen müssen, mit denen sie aufgrund der Bauleitplanung der Gemeinde nicht hätten rechnen müssen. Die nun anstehende Erschließung des Gewerbegebietes II würde über Gebühr erschwert und ansiedlungswillige Betriebe mutmaßlich abschrecken.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG bei der straßenrechtlichen Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gegenei-

nander abzuwägen seien. Eine wehrfähige, in der Abwägung zu berücksichtigende Rechtsposition vermittle den Gemeinden die durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte gemeindliche Planungshoheit. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Gemeinden einem planfeststellungspflichtigen Vorhaben entgegenhalten, dass eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig gestört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden (BVerwG, B.v. 15.04.1999 – 4 A 45/98 – juris Rn. 8). Die gemeindliche Planung muss hinreichend konkret sein. Die Planfeststellungsbehörde muss neben bereits hinreichend verfestigten Planungen auch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend soweit wie möglich Rücksicht nehmen, nämlich in der Weise, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise "verbaut" werden (BVerwG, U.v. 26.02.1999 – 4 A 47/96 – juris Rn. 36).
Das von der Gemeinde geplante Gewerbegebiet wird durch die Ortsumgehung nicht im obigen Sinne nachhaltig gestört. Das Gewerbegebiet ist über die K 89 und die K 113 erreichbar.
Bebauungspläne und Flächennutzungspläne bauen auf den Zielen der Raumordnung, die konkret im RROP festgelegt sind, auf. Die neue Trasse der B4 ist als linienhaftes Vorrangvorhaben im RROP enthalten. Die gemeindliche Bauleitplanung hat diese daher zu beachten.
Weiter führt die Vorhabenträgerin aus, dass der Knotenpunkt als gesonderte Ausbaumaßnahme außerhalb des Planfeststellungsverfahrens B 4 betrachtet und nicht Bestandteil des Verfahrens sei.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin insoweit an, dass das Gewerbegebiet nicht nachhaltig gestört sowie erreichbar ist und der Einwand der Planung nicht entgegensteht.

Die Gemeinde Vordorf kritisiert die Schließung und Abstufung der K 58. Die Gemeinde fordere, dass die Möglichkeit den Ort Meine zumindest per Rad und zu Fuß auf dieser Route zu erreichen. Auf den Radweg entlang der K 113 könne aus Sicht der Gemeinde dann verzichtet werden.

Die Vorhabensträgerin hat die Planunterlagen dahingehend angepasst, dass die Radverbindung im Zuge der K 58 aufrechterhalten wird und der Rückbau der K 58 einschließlich des Radweges in einem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren beim Landkreis Gifhorn geregelt wird.

Die Planfeststellungsbehörde sieht den Einwand der Samtgemeinde Papenteich hinsichtlich des Radweges an der K58 als erledigt an und verweist auf Ziffer 2.2.3.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Gemeinde Vordorf trägt vor, dass bei der AS Meine beide Zu- und Abfahrten im Norden der L 321 liegen sollten, um die Verkehrsteilnehmer des begleitenden Fuß- und Radweges durch Querung nicht zu gefährden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Ausbildung über ein diagonales halbes Kleeblatt erfolgt (Regellösung). Die Lage der Rampen entspricht den prognostizierten Hauptverkehrsströmen (Ausfahrt in die Tangentialrampen). Bei der Rampe südlich der L 321 ist der südlich der L 321 geführte Radweg berücksichtigt.

Eine Gefährdung über das allgemeine Maß hinaus drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf.

Die Gemeinde Vordorf kritisiert, dass das Lerchenfenster am Dorfrand von Eickhorst die Weiterentwicklung des Dorfes behindere. Eine Verlegung an eine andere Stelle sei deshalb vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerin erwidert: Die Maßnahmenfläche A6.6 am nordwestlichen Dorfrand von Eickhorst sei ein Suchraum, 109 ha groß, für die Anlage von Lerchenfenstern/Rotationsbrache von gesamt 0,74 ha. Dies entspreche 0,68% der Gesamtfläche. Für die Sicherung eines Maßnahmenerfolges werde im Minimum 100 m Abstand zu Siedlungsflächen eingehalten, zudem seien die Lerchenfenster nicht dauerhaft an dieselbe Fläche gebunden.
Die Flächenverfügbarkeit wurde seitens der Vorhabenträgerin nochmals geprüft und werde bei der erneuten Auslegung der Unterlagen berücksichtigt. Die Absicherung der Nutzungseinschränkung auf den potentiellen Ackerflächen für Feldlerchenfenster wurde durch eine sog. „Pfandflächen-Ausweisung“ ersetzt. Die vorgesehene Eintragung im Grundbuch werde somit entfallen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

2.4.8 Samtgemeinde Isenbüttel

Die Samtgemeinde Isenbüttel hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der ersten Planauslegung eine Stellungnahme zum Verfahren (18.01.2017) abgegeben.

Die Samtgemeinde Isenbüttel kritisiert den ersatzlosen Entfall des Pendlerparkplatzes im Bereich der künftigen AS Gifhorn-Süd. Es solle dringend die Herstellung eines Ersatzes für den entfallenden Pendlerparkplatz geprüft werden und die Errichtung im Bereich der AS Gifhorn-Süd vorgesehen werden. Hierfür biete sich laut der Samtgemeinde der Bereich, in dem der Weg zum Wertstoffhof Ausbüttel verlegt werde.

Für den entfallenden Pendlerparkplatz im Bereich des Knotenpunktes B 4 – Braunschweiger Straße ist im Bereich der geplanten Zufahrt zum Wertstoffhoff (Gemarkung Ausbüttel, Flur 1, Flurstücke 73/1 und 74/1) ein Ersatzstandort vorgesehen. Die Planänderung wurde in den Deckblattunterlagen der 2. Auslegung berücksichtigt

Die Planfeststellungsbehörde sieht das Anliegen der Samtgemeinde Isenbüttel als erledigt an.

Die Samtgemeinde Isenbüttel verweist auf die Errichtung des Abfallzentrum „Süd“ in der Gemarkung Ausbüttel der Gemeinde Ribbesbüttel. Die geplante Wegeverlegung (Beginn Bau-km 204+001, Ende Bau-km 204+205,280) sei daher zu vergrößern, da auf der Straße dann Anlieferungen sowohl durch PKW, durch Fahrzeuge der Müllabfuhr als auch LKW mit Aufliegern und somit auch der entsprechende Begegnungsverkehr stattfände. Der derzeit vorgesehen Ausbau von 3,90 m Breite sei daher zu vergrößern.

Die Vorhabenträgerin hat die Breite der Erschließungsstraße zum Abfallwirtschaftszentrum Süd (lfd. Nr. 1.03, Unterlage 11b) in der Gemeinde Ribbesbüttel auf 6 m erhöht gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06).
Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an, dass eine zweistreifige Knotenpunktzufahrt im Mündungsbereich der Gifhorner Straße B 4 (alt) aus Gründen der Leistungsfähigkeit nicht erforderlich und aus Sicherheitsgründen zu vermeiden ist.

Die Planfeststellungsbehörde sieht das Anliegen als erledigt an.

Die Samtgemeinde Isenbüttel kritisiert, dass die Errichtung eines Radweges an der K 66/1 im Bereich des Brückenbauwerks (BW 04Ü) erst später durch den Landkreis vorgenommen werde. Aus Sicht der Samtgemeinde erscheine es aus Gründen der Verkehrssicherheit und aus Akzeptanzgründen angezeigt den Radweg zeitgleich im Zusammenhang mit der Herstellung der Ortsumgehung herzustellen.

Die Vorhabenträgerin ergänzt, dass der Querschnitt der K 66/1 entsprechend der EKL 4 mit einem RQ 9 ausgebildet (Fahrbahnbreite 6,00 m) errichtet werde. Vervollständigt werde der Querschnitt durch einen später durch den Landkreis Gifhorn auf der Nordseite zu bauender Radweg (Breite b = 2,50 m), der durch einen Trennstreifen mit 1,75 m Breite von der Fahrbahn abgetrennt werde.
Auf dem neuen Bauwerk 04Ü werde der Regelquerschnitt RQ 9B gemäß RAL unter Beachtung der Festlegungen zu den Kappen gemäß RIZ-ING mit 11,85 m Breite zwischen den Geländern vorgesehen (Fahrbahnbreite 6,50 m und Radweg 2,50 m).
Die Prognosebelastung 2030 für die K 66/1 werde 4.200 Kfz/24h (50 SV/24h) betragen. Gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) sei bei Straßen der EKL 4 die Führung des Radverkehrs auf der Straße die Regelform (Betriebsform allgemeiner Verkehr). Fahrbahnbegleitende Radwege seien allerdings sinnvoll bei DTV>2500 Kfz/24h bei vzul=100 km/h oder DTV>4000 Kfz/24h bei vzul=70 km/h bzw. bei besonderer Netzbedeutung. Es sei auch zu berücksichtigen, dass bei der Fahrbahnbreite von 6,00m die Begegnung von Pkw in Höhe eines Radfahrers nicht mehr mit ausreichendem Sicherheitsabstand möglich sei.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es sich um einen Radweg in der Baulast des Landkreises handelt. Der Bau des Radweges ist nicht als Folgemaßnahme der geplanten B4n zu sehen und benötig daher ein eigenständiges Verfahren zur Erlangung des Baurechts.

Die Samtgemeinde Isenbüttel weist auf den Wirtschaftsweg „Waldweg“ hin, welcher im Eigentum der Gemeinde Ribbesbüttel stehe. Die Beibehaltung der Wegebeziehung werde zwar begrüßt, allerdings würden alle Kosten- und zukünftigen Unterhaltungspflichten im Zusammenhang mit dem Brückenbauwerk 02 durch die Gemeinde Ribbesbüttel abgelehnt.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der künftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger für die Brücke die Bundesstraßenverwaltung seien.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Samtgemeinde Isenbüttel weist darauf hin, dass zur Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes die natürlichen Abflussmengen von den neu versiegelten bzw. befestigten Flächen in die Vorfluter der Gemarkungen Isenbüttel und Ribbesbüttel nicht erhöht werden dürften. Die Abflussmengen und die Aufnahmefähigkeit der Vorfluter seien über hydraulische Berechnungen sowie ggf. entsprechende (Rückhalte-)Maßnahmen nachzuweisen. Weiter fordert sie, dass sämtliche Einläufe und auch die vorhandenen Drainagen anzuschließen seien. Vorhandene Beregnungsbrunnen seien in ihrer Funktion aufrecht zu erhalten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass generell innerhalb der Entwässerungskonzeption auf eine zusätzliche Belastung der vorhandenen Vorfluter größtenteils verzichtet werden könne. So würden im Streckenabschnitt vom Bauanfang bis Bau-km 7+900 ausschließlich Anlagen zur zentralen und dezentralen Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in der Planung vorgesehen, welche einem Anteil von 73% der Gesamtstrecke entsprechen. Hier angeordnete Mulden (z.B. innerhalb von Rampensystemen) besäßen zwar einen Anschluss an bestehende Grabensysteme führen aber gemäß dem rechnerischen Nachweis keine anfallenden Wassermengen ab, da diese dezentral (auf Böschungen der Verkehrsanlage) oder zentral (innerhalb der verbleibenden Flächen z.B. in Rampensystemen) versickern. Aufgrund der topographischen Verhältnisse und der bodentechnischen Kennwerte sowie des vorhandenen GW-Standes können Versickerungsanlagen im Streckenabschnitt von ca. Bau-km 7+900 bis Bauende nicht realisiert werden. Hier bedingen die Ableitungen aus erforderlichen Mittelstreifenkanalisationen (Sägezahnprofile der Fahrbahnen) eine Vorklärung und Rückhaltung in den Regenrückhaltebecken 1 bis 3 (RRB 1+2 mit Bodenretentionsfilter, Versickerung zur Reinigung).
Die beschickten Vorfluter „Ausbütteler Riede“ und ein bestehender Seitengraben der B4 befinden sich westlich und südlich der Ortslage Meine und somit außerhalb der Gewässerlage im Umfeld der Ortslage Rötgesbüttel. Damit haben die geplanten RRB künftig keinen Einfluss

auf hier befindliche und ggf. bereits derzeit überlasteten Vorfluter. Das Erfordernis die Auswirkungen auf bestehende Gewässersysteme im Umfeld der Ortslage Rötgesbüttel zu prüfen, bestehe damit nicht.
Ergänzend erläutert die Vorhabenträgerin, dass die RRB Drosselabflussmengen von lediglich 2,0 bis 5,8 [l/s] abführten. Diese Drosselabflussmenge sei im Sinne der Schonung und Sicherung der angeschlossenen Vorfluter für auftretende (Spitzen-)Regenereignisse mit einer Wahrscheinlichkeit des Auftretens innerhalb von fünf Jahren durch das entsprechend dimensionierte Rückhaltevolumen in den RRB abgesichert. Die beschickten Vorfluter „Ausbütteler Riede“ und ein bestehender Seitengraben der B4 („Gravenhorster Riede“) weisen von ihrer Querschnittsgeometrie Abflussquerschnitte mit Grabensohlbreiten ≥ 0,50m bei Grabentiefen ≥ 0,75m auf. Bei einer Sohlneigung von 0,1% wäre damit eine hydraulische Leistungsfähigkeit von mindestens ca. 506 l/s in den beschickten Vorflutern gegeben und damit die zusätzliche Belastung durch die oben angegebenen Drosselabflussmengen vernachlässigbar.
Im Falle eines Havarieabflusses bei Fehlfunktion der Drosseleinrichtung entstehe durch die geringen Anschlussflächen an die RRB maximal zusätzliche Beschickungsmengen von 25 [l/s] bis 187 [l/s], welche als kurzfristige Ausnahmeereignisse im Sinne der oben genannten Mindestkapazitäten der beschickten Vorfluter vernachlässigbar seien, zumal eine zeitliche versetzte Beschickung nach Durchfließen der Anlage erfolge.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Forderung zurück und verweist auf Ziffer 2.2.3.8 und Ziffer 1.6.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses und ergänzend auf die nachrichtlichen Planfeststellungsunterlagen 18 in dem ausgeführt wird, dass mit geeigneten Versickerungsverhältnissen zu rechnen ist, sodass anfallenden Wassermengen in das Grabensystem nicht anfallen.
Die Samtgemeinde Isenbüttel fordert, dass die Gewässerverbindung während und nach der Bauphase aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werde. Eine durch die Baumaßnahme zusätzlich entstehende Unterhaltungsmehraufwendung entlang der Gewässer werde abgelehnt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, alle Gewässerverläufe sowie deren bestehende Zuläufe während und nach der Bauzeit aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dies gilt gleichenfalls für die bauzeitliche Unterhaltung. Mehrlängen werden seitens der Vorhabenträgerin abgelöst.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf und verweist auf Ziffer 1.5.3.1.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Samtgemeinde Isenbüttel fordert die Interessen der Eigentümer, Nutzer und Anlieger im Flurbereinigungsverfahren zu wahren. Unwirtschaftliche Restgrundstücke durch Zuschnittsbildung seien zu vermeiden. Die Bewirtschaftung müsse weiterhin betriebswirtschaftlich sinnvoll auszuüben sein. Vorhandene Grundstückszufahrten und Überfahrten seien zu erhalten bzw. für den Fall der Zuschnittsverlängerung der Flurstücke kostenfrei für den Eigentümer und Bewirtschafter wiederherzustellen. Sollten im Rahmen der Flurbereinigung auch Wirtschaftswege zur Disposition stehen, seien diese laut der Samtgemeinde ebenfalls auf Kosten des Vorhabenträgers so neu anzulegen, dass keine Umwege oder zusätzlichen Wege für die Nutzer entstehen würden. Die Neuanlage von Wirtschaftswegen und die mögliche Anlegung von Baustraßen zum Erreichen der Baufelder sollte mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde abgestimmt werden, um Zerschneidungsschäden zu minimieren und die Agrarstruktur zu optimieren.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass alle Flurstücke erschlossen sind. Die B 4n soll als Kraftfahrstraße ausgewiesen werden. Sie ist als eine öffentliche Straße ausschließlich für Kraftfahrzeuge bestimmt, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h überschreitet und maximal vier Meter hoch und 2,55 m breit sind (§ 18 StVO).
Für den landwirtschaftlichen Verkehr sind umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen. Über diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt ist.

Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes wurde die Absicht des Vorhabenträgers zugrunde gelegt, dass neben der Planfeststellung drei Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Hieraus können sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) werden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergibt sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4.

Die Planfeststellungsbehörde verweist Ziffer 2.2.3.10 diese Planfeststellungsbeschlusses und die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren und sieht seinerseits keinen notwendigen Regelungsbedarf.

Die Samtgemeinde Isenbüttel fordert, dass der Weg (Maßnahme 3.03 – Lageplan Blatt 5/4) für die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen von den Bewirtschaftern auch genutzt werden könne.

Die drei genannten neuen Wirtschaftswege blieben gemäß Regelungsverzeichnis (lfd. Nr. 3.03, 3.07, 3.08) nicht im privaten Eigentum.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Samtgemeinde Isenbüttel fordert, dass die Rekultivierung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen und die Rekultivierung entbehrlich gewordener Wege sowie Gräben in Abstimmung mit einem landwirtschaftlichen Sachverständigen erfolgen solle.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 1.5.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses und weißt den Einwand, soweit dieser nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses Beachtung findet, zurück

Die Samtgemeinde Isenbüttel wehrt sich dagegen, dass die in ihren Eigentum stehende Fläche Flurstück 289/200 der Flur 2 in der Gemarkung Ribbesbüttel im „Suchraum“ potenzieller Kompensationsflächen liege. Die Samtgemeinde sei gegen einen dauerhaften Entzug der Fläche zwecks Realisierung von Kompensationsmaßnahmen oder vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen. Ein solches Vorhaben müsse vertraglich mit der Samtgemeinde als Grundeigentümer geregelt werden. Diese Argumentation gelte analog für das Flurstück 35/3 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel und der geplanten Ausweisung von Lerchenfenstern. Die Samtgemeinde weist auf Darstellungsüberlagerungen im Bereich östlich von Ribbesbüttel hin. Der schraffierte Bereich (Maßnahmenplan Blatt 16) erfasst östlich der Ortslage (K 52) eine im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde dargestellte gemischte Baufläche. Für diesen Bereich habe die Gemeinde Ribbesbüttel den zwischenzeitlich rechtskräftigen Bebauungsplan „Langer Acker“ aufgestellt.

Die Vorhabenträgerin habe den Suchraum für die Feldfluraufwertung an die F-Plan Darstellung angepasst. Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass der Flächenverlust unvermeidbar sei. Es werde sichergestellt, dass alle Flächen erreicht werden. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch den Vorhabenträger entstehen. Es seien zur Minderung der Erheblichkeit durch die Flächeninanspruchnahmen drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden. Hierdurch könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. könnten wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und weist die Einwendung zurück. Das erstgenannte Flurstück wurde aus der

Planung herausgenommen. Das letztgenannte Flurstück wird für die Planung in Anspruch genommen. Die Flächen des genannten Flurstücks werden vorhabenbedingt teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 01.40.01 bis 01.40.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 1b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt Ziffer 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.2, A 0.3, A 0.4, A 0.1 und A 0.12 (vgl. Blatt 1b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1, s. Ziffer 2.2.3.7.2.1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Maßnahme A 0.12 sollen im Bereich der Bauflächen nach Abschluss der Baumaßnahme zu querende Gräben und der zum neuen Wirtschaftsweg verlaufende Graben (nordöstlich der Überführung der K 66) wiederhergestellt werden (vgl. S. 62 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Ziffern 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.9 Gemeinde Isenbüttel

Die Gemeinde Isenbüttel hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der ersten Planauslegung eine Stellungnahme zum Verfahren (12.12.2016) abgegeben.

Die Gemeinde Isenbüttel kritisiert den ersatzlosen Entfall des Pendlerparkplatzes im Bereich der künftigen AS Gifhorn-Süd. Es solle dringend die Herstellung eines Ersatzes für den entfallenden Pendlerparkplatz geprüft werden und die Errichtung im Bereich der AS Gifhorn-Süd vorgesehen werden. Hierfür biete sich laut der Gemeinde der Bereich, in dem der Weg zum Wertstoffhof Ausbüttel verlegt werde.

Für den entfallenden Pendlerparkplatz im Bereich des Knotenpunktes B 4 – Braunschweiger Straße ist im Bereich der geplanten Zufahrt zum Wertstoffhoff (Gemarkung Ausbüttel, Flur 1, Flurstücke 73/1 und 74/1) ein Ersatzstandort vorgesehen. Die Planänderung wurde in den Deckblattunterlagen der 2. Auslegung berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht das Anliegen der Samtgemeinde Isenbüttel als erledigt an.

Die Gemeinde Isenbüttel kritisiert, dass an der gesamten Strecke keine Parkplätze für LKW vorgesehen seien. Bereits jetzt würden fehlende LKW-Parkplätze an der B 4 dazu führen, dass die LKW-Fahrer mit ihren Fahrzeugen auf die Parkstreifen in Gewerbegebieten angrenzender Gemeinden von Anschlussstellen ausweichen würden. Die Gemeinde Isenbüttel befürchte zusätzliche Belastungen der Anwohner von Durchgangsstraßen und von Zubringerstraßen zu Gewerbegebieten und in den Gewerbegebieten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass im Zuge der Realisierung der Ortsumgehungen Rötgesbüttel und Meine keine Rast- und Nebenanlagen sowie Anlagen des ruhenden Verkehrs vorgesehen seien.
An Bundesstraßen sollten Rastanlagen nur an Streckenzügen mit einer vorhandenen oder geplanten Länge von mehr als 50 km ohne Ortsdurchfahrten angelegt werden. Dies ist hier nicht gegeben. Von Meinholz bis Wagenhoff beträgt die Streckenlänge ca. 25 km. (Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen 2011).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwiderung der Vorhabenträgerin an und weist die Stellungnahme in diesem Punkt zurück.

Die Gemeinde Isenbüttel kritisiert die aus ihrer Sicht zu kurze Streckenlänge zwischen der Abfahrt Gifhorn und dem geplanten Kreisverkehrsplatz. Die Gemeinde Isenbüttel erwarte in dem Bereich Rückstau bis auf die B 4 neu. Daher sollte aus Sicht der Gemeinde eine Verlängerung der Streckenlänge von Abbiegespur und Abfahrt geprüft werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Nachweis der Verkehrsqualität bei der AS Gifhorn Süd ergeben habe, dass an den einzelnen planfreien Teilknotenpunkten jeweils die Verkehrsqualitätsstufe A bis B gemäß HBS erreicht werde. Die Nachweise basierten auf den prognostizierten Verkehrsaufkommen 2030 (Verkehrsuntersuchung Unterlage 21.1).
Die plangleichen Teilknotenpunkte im Zuge der Braunschweiger Straße – Gifhorner Straße würde in ihrer Knotenpunktgeometrie für die erwarteten Verkehrsbelastungen ausgelegt. Die südwestlichen Rampen der Anschlussstelle würden über eine unsignalisierte Einmündung nach RAL mit Linksabbiegestreifen an die Gifhorner Straße angeschlossen (Rechtsabbiegetyp RA4, Zufahrtstyp KE4, Linksabbiegetyp LA2). Die nordwestlichen Rampen der Anschlussstelle würden über einen kleinen Kreisverkehr (D = 45 m) an die Gifhorner Straße angeschlossen. Bei diesen Knotenpunkten würden die Zufahrten in den untergeordneten Straßenästen immer 1-streifig ausgebildet (b = 4,50 m). Der plangleiche Knotenpunkt, der als unsignalisierte Einmündung geplant sei, weise eine Verkehrsqualitätsstufe von A bis B gemäß HBS auf. Der nördliche Knotenpunkt der AS Gifhorn-Süd (Kreisverkehr) habe die Verkehrsqualitätsstufe C.
Die Abmessungen der Aufstell-, Verzögerungs- und Verziehungsstrecken seien in den Lageplänen der Unterlage 5 eingetragen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwiderung der Vorhabenträgerin an und weist die Stellungnahme in diesem Punkt zurück.

Die Samtgemeinde Isenbüttel kritisiert, dass die Errichtung eines Radweges an der K 66/1 im Bereich des Brückenbauwerks (BW 04Ü) erst später durch den Landkreis vorgenommen werde. Aus Sicht der Samtgemeinde erscheine es aus Gründen der Verkehrssicherheit und aus Akzeptanzgründen angezeigt, den Radweg zeitgleich im Zusammenhang mit der Herstellung der Ortsumgehung herzustellen.

Die Vorhabenträgerin ergänzt, dass der Querschnitt der K 66/1 entsprechend der EKL 4 mit einem RQ 9 ausgebildet (Fahrbahnbreite 6,00 m) errichtet werde. Vervollständigt werde der Querschnitt durch einen später durch den Landkreis Gifhorn auf der Nordseite, zu bauenden Radweg (Breite b = 2,50 m), der durch einen Trennstreifen mit 1,75 m Breite von der Fahrbahn abgetrennt werde.
Auf dem neuen Bauwerk 04Ü werde der Regelquerschnitt RQ 9B gemäß RAL unter Beachtung der Festlegungen zu den Kappen gemäß RIZ-ING mit 11,85 m Breite zwischen den Geländern vorgesehen (Fahrbahnbreite 6,50 m und Radweg 2,50 m).
Die Prognosebelastung 2030 für die K 66/1 werde 4.200 Kfz/24h (50 SV/24h) betragen. Gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) sei bei Straßen der EKL 4 die Führung des Radverkehrs auf der Straße die Regelform (Betriebsform allgemeiner Verkehr). Fahrbahnbegleitende Radwege seien allerdings sinnvoll bei DTV>2500 Kfz/24h bei vzul=100 km/h oder DTV>4000 Kfz/24h bei vzul=70 km/h bzw. bei besonderer Netzbedeutung. Es sei auch zu berücksichtigen, dass bei der Fahrbahnbreite von 6,00m die Begegnung von Pkw in Höhe eines Radfahrers nicht mehr mit ausreichendem Sicherheitsabstand möglich sei.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es sich um einen Radweg in der Baulast des Landkreises handelt. Der Bau des Radweges ist nicht als Folgemaßnahme der geplanten B4n zu sehen und benötig daher ein eigenständiges Verfahren zur Erlangung des Baurechts.

Die Gemeinde Isenbüttel kritisiert, dass die bestehende Grünfläche westlich des künftigen Kreisverkehrsplatzes künftig mit zwei Straßen bebaut werde. Diese Fläche sei vorgesehener Retentionsraum für eine mögliche Erweiterung von Gewerbeflächen der Stadt Gifhorn. Die Nutzung dieser Fläche als Retentionsraum sei laut der Gemeinde aus Gründen des Hochwasserschutzes für die Gemeinde Isenbüttel von besonderer Bedeutung.

Die Vorhabenträgerin nimmt an, dass die Fläche im Eigentum der Samtgemeinde Isenbüttel gemeint sei. Der bestehende Entwässerungsgraben hinter dem Reiterhof und parallel zum Flurstück 35/3 der Flur 1, Gemarkung Ausbüttel werde um die geplante AS Gifhorn Süd verlegt. Der Graben mit Fließrichtung zur Ausbüttler Riede kreuze die neue B 4 und alte B 4 mit Rahmendurchlässen (LW = 1,99 m, LH = 1,50 m) mit Längen von 41,50 m und 52,00 m. Der Graben werde um das südwestliche Ohr verlegt. Die Fläche der Samtgemeinde Isenbüttel werde für die AS Gifhorn Süd zu ca. 30% überbaut. Es verblieben ca. 12.000 m² für die Anlage von Retentionsraum für die mögliche Erweiterung des Gewerbegebietes. Die Nutzung der Innenohrflächen als Retentionsraum werde abgelehnt. Es sei nicht mit dem Entwässerungskonzept der geplanten Ortsumgehung Rötgesbüttel und Meine vereinbar. In den Ohren seien in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn Versickerungsflächen zur Versickerung des auf der B 4 anfallenden Niederschlagswasser angelegt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Vorhabenträgerin an und weist den Einwand unter Hinweis zurück, dass die konkrete Planungsabsicht der Gemeinde nicht hinreichend genau vorliegt und daher keine „Verbauung“ vorliegt.

2.4.10 Gemeinde Ribbesbüttel

Die Gemeinde Ribbesbüttel hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Planauslegung Stellungnahmen zum Verfahren (20.12.2016, 20.09.2021) abgegeben.

Die Gemeinde Ribbesbüttel fordert, dass die gekennzeichneten Zufahrten in der Anlage 1 ihrer Stellungnahme vom 20. Dezember 2016 zu den land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken erhalten bleiben oder die Verbindung zu den Flurstücken kostenfrei für Grundeigentümer und Bewirtschafter wiederhergestellt werden.

Die in der Anlage gekennzeichneten Feldzufahrten im Planungsraum seien in der Planung berücksichtigt. Die außerhalb des Planungsraumes gekennzeichneten Feldzufahrten würden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht das Anliegen der Gemeinde Isenbüttel als erledigt an und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Gemeinde Ribbesbüttel fordert, dass die Verbindungen in der Anlage 2 ihrer Stellungnahme vom 20. Dezember 2016 aufrechterhalten werden. Sollten im Rahmen von Flurbereinigungen diese Wege zur Disposition stehen, werde von der Gemeinde gefordert, dass eine entsprechende Wegeverbindung so wiederhergestellt werde, dass keine Umwege oder zusätzlichen Wege für die Grundeigentümer und Bewirtschafter entstehen würden.

Die geplanten Wege seien im Flurbereinigungsverfahren zu berücksichtigen. Es seien drei Unternehmensflurbereinigungsverfahren eingeleitet worden. Regelungen des Flurbereinigungsverfahrens seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und seien hier nicht zu behandeln.

Die Planfeststellungsbehörde schließ sich der Vorhabenträgerin an und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Gemeinde Ribbesbüttel fordert die ordnungsgemäße Ableitung der anfallenden Oberflächengewässer. Hierfür sei sicherzustellen, dass eine Gewässerverbindung aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werde, die sämtliche Einläufe, auch die der dort befindlichen Drainage, aufnehme.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, alle Gewässerverläufe sowie deren bestehende Zuläufe während und nach der Bauzeit aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dies gelte ebenfallsfalls für die bauzeitliche Unterhaltung. Mehrlängen werden seitens der Vorhabenträgerin abgelöst.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf und verweist auf Ziffer 1.5.3.1.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Gemeinde Ribbesbüttel fordert, dass sämtliche Überfahrten über die vorhandenen und ggf. neu zu erstellenden Gewässer für die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und die Gemeinde kostenfrei erhalten bleiben bzw. wiederherstellt werden.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sämtliche vorhandene Überfahrten über die vorhandenen und neu zu erstellenden Gewässeranpassungen bei Notwendigkeit auf Kosten des Vorhabenträgers wiederhergestellt würden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf und verweist auf Ziffer 1.5.3.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Gemeinde Ribbesbüttel rege einen barrierefreien Ausbau für den Neubau der Bushaltestelle an der L 292 (Maßnahme 1.04) an.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Haltestelle barrierefrei auszubauen. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Gemeinde Ribbesbüttel weise für die Herstellung des Pendlerparkplatzes (Maßnahme 1.08) und der Zufahrt (Maßnahme 1.03) darauf hin, dass sich der Wirtschaftsweg mit der Zufahrt zum Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel zwar im Eigentum der Gemeinde Ribbesbüttel befände, die Unterhaltungspflicht jedoch durch den Landkreis Gifhorn übernommen wurde.

Des Weiteren wünsche sich die Gemeinde die Errichtung von Ladestationen auf dem Pendlerparkplatz.

Die Vorhabenträgerin werde die Maßnahme 1.03 im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) hinsichtlich der Unterhaltungspflicht anpassen. Seitens der Vorhabenträgerin würden keine Ladestationen errichtet oder betrieben.

Dem Wunsch der Gemeinde, Ladestationen am Pendlerparkplatz zu errichten oder zu betreiben, werde nicht entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Gemeinde Ribbesbüttel kritisiert, dass nach dem Rückbau der K 66 (Maßnahme 3.04) die Eigentumsverhältnisse für den alten Teil der K 66, Flurstück 362/199 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel, unklar seien.

Die Rückbaufläche der Zufahrt werde für Landschaftspflegerische Maßnahmen (A2.1 Rückbau der Zufahrt und A2.9 Anlage Gras- Staudenflur) für die Vorhabenträgerin erworben und von dieser unterhalten. Der Teil der durch die Kreisstraße benötigt werde geht an den Landkreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraße. Das Regelungsverzeichnis werde entsprechend angepasst.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Gemeinde Ribbesbüttel verweist darauf, dass die Angelteiche (Maßnahmen 1.200 und 2.200) sich im Privateigentum befänden. Sofern noch nicht geschehen, sollte hier aus Sicht der Gemeinde die Beteiligung der Privaten per Anschreiben erfolgen. Gleiches gelte für die Privateigentümer der Maßnahmen „Gräben“ 3.10, 3.11, 4.01, 5.01 sowie „Feldweg“ 4.02.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 2.1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

2.4.11 Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL)

Das ArL hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Planauslegung als Träger öffentlicher Belange und als Flurbereinigungsbehörde Stellungnahmen zum Verfahren (25.01.2017, 20.09.2021, 02.04.2024 und 10.02.2025) abgegeben.

2.4.11.1 Grundsätzliches

A) Das ArL stellt fest, dass die Entwässerungsabschnitte 5, 6 und 7 über die Regenrückhaltebecken 1 bis 3 zum Teil in Privatgewässer erfolgen würden. Es werde um Bestätigung gebeten, dass ab den Einleitungsstellen der Landkreis Gifhorn zukünftig Unterhaltungspflichtiger der privaten Gewässer III. Ordnung werde.

Die fehlerhaften Angaben wurden seitens der Vorhabenträgerin korrigiert. Diese führt dazu aus, dass es sich um ein Anliegergewässer mit privaten Eigentümern und Unterhaltspflichtigen handelte. Der Graben bleibe auch künftig in Eigentum und Unterhaltspflicht bei den bisherigen privaten Eigentümern. Weiter wurde das Regelungsverzeichnis mit dem Grunderwerbsverzeichnis abgeglichen. Teilweise wurden im Regelungsverzeichnis statt der privaten Eigentümer bzw. Anlieger die entsprechenden Gemeinden als Unterhaltungspflichtige für die Gewässer III. Ordnung (Gräben) eingetragen. Es seien keine Änderungen, Umwidmungen, Ausbauten im nachgeordneten Entwässerungsnetz aufgrund der B4n vorgesehen. Das Regelungsverzeichnis wurde entsprechend geändert.

Es sind keine Änderungen, Umwidmungen, Ausbauten im nachgeordneten Entwässerungsnetz aufgrund der B4n vorgesehen. Es ergeben sich daher keine Änderungen im Eigentum von Gewässern. Das Regelungsverzeichnis wurde entsprechend geändert. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

b) d) a) c) Das ArL weist darauf hin, dass die durch die B 4 neu getrennten vorhandenen privaten Drainagen-Systeme im Jahr vor dem Baubeginn abzufangen und ordnungsgemäß wieder anzuschließen seien. Die Funktionsfähigkeit der Beregnungssysteme sei nachhaltig zu gewährleisten. Eine konzeptionelle Berücksichtigung der Feldberegnung fehle aus Sicht des ArL in den Planunterlagen. Ersatzweise werde gebeten, den Bau der neuen Wirtschaftswege und möglicher Anlegung von Baustraßen zum Erreichen der Baufelder in Abstimmung mit dem ArL Brauschweig vorzunehmen.

Die Vorhabensträgerin sagt zu, den Bau der neuen Wirtschaftswege und möglicher Anlegung von Baustraßen zum Erreichen der Baufelder in Abstimmung mit dem ArL Brauschweig vorzunehmen.

Die Forderungen und Hinweise des ArL zu Dränierung wurden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2.7 und Ziffer 1.5.3.3 Abs. (1) dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

c) Das ArL bittet, bei den zurückzubauenden Wirtschaftswegen den Zusatz „Rekultivierung zu landwirtschaftlicher Nutzfläche“ nachzutragen.

Die Vorhabenträgerin habe die Bitte im Deckblatt zur 2. Auslegung aufgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

e) Das ArL trägt vor, dass die neu zu erstellenden Ersatzwirtschaftswege laut Regelungsverzeichnis in das Eigentum und die Unterhaltung der Eigentümer der berechtigten Flurstücke übergehen sollen. Es werde angeregt, diese Regelung zu überprüfen. Das Eigentum und die Unterhaltung solle den bisherigen Wegeeigentümern (Gemeinden, Realverbänden, Unterhaltungsverbänden…) wieder zugewiesen oder beim Antragsteller Straßenbauverwaltung verbleiben.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das Eigentum und die Unterhaltung den bisherigen Wegeeigentümern (Gemeinden, Realverbänden, Unterhaltungsverbänden…) wieder zugewiesen werde. Ein Verbleib bei der Straßenbauverwaltung erfolge nicht. Das Regelungsverzeichnis werde daraufhin geprüft und im Zuge des Deckblattverfahren ggf. angepasst. Privatwege die nicht zur Erschließung mehrerer Flächen erforderlich seien, verbleiben in der Regel beim Eigentümer.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

f) g) Das Arl bittet zu prüfen, ob die Tabelle „Versickerungsanlage" um ein Flurstück zu ergänzen sei und ob eine unrichtige Flurnummer angegeben wurde.

Das Flurstück wurde ergänzt. Eine entsprechende Korrektur wurde vorgenommen und beide Änderungen wurden im Deckblattverfahren berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

h) Das ArL trägt vor, dass bei Bau-km 8+400 die B 4neu eine vorhandene private Beregnungsleitung, welche aus der Ortslage Meine kommend an der Nordseite der L 321 verläuft und Beregnungsflächen westlich der zukünftigen B 4 erschließt (u.a. Sonderkulturen wie Spargel

und Erdbeeren) kreuze. Es sei sicherzustellen das diese Leitung entsprechend verlegt bzw. geschützt werde und zudem zur Unterhaltung und falls erforderlich zur Reparatur frei zugänglich aufgesucht werden könne. Darüber hinaus solle sichergestellt werden, dass die Funktion vorhandener Beregnungsbrunnen aufrecht erhalten bleibe.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass grundsätzlich durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wiederhergestellt werden, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen werden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückeigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten.
Die Notwendigkeit bei Anschneidungen der Drainage das gesamte System zu erneuern wird von der Vorhabenträgerin nicht gesehen und abgelehnt.
Sofern in offener Bauweise gearbeitet wird, wird vor Verfüllung ein Abnahmetermin angeboten.

Die Forderungen und Hinweise des ArL zu Dränung wurden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

i) b) Das ArL weist darauf hin, dass im Regelungsverzeichnis für den Ausbau der ländlichen Wege auf die DWA-A 904 verwiesen werde. Hier werde Bezug genommen auf die RLW 2005. Die RLW 2016 sei seit Dezember 2016 grundsätzlich einzuhalten.
Entsprechend dem Erlass des ML vom 08. Dezember 2016 (306-6123) bittet das ArL für die Planung der OU B 4 den begründeten Einzelfall fest zu stellen und entsprechend die RLW 2016 als Planungsrichtlinie anzuerkennen. Dieses gilt insbesondere für die Überplanung und Inanspruchnahme bereits vorhandener Wege, die in der Örtlichkeit Fahrbahnbreiten von mehr als 3.00 m aufweisen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 2.2.3.11.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses und sieht keinen zusätzlichen Regelungsbedarf.

d) Das ArL bitte, in das Regelungsverzeichnis die Funktion der Wirtschaftswege aufzunehmen.

Die Funktionen der einzelnen Wirtschaftswege seien der Vorhabenträgerin nicht bekannt. Die Einordnung der Wirtschaftswege wurde anhand des abgestimmten Wirtschaftswegekonzeptes und den Verbindungsfunktionen eingeordnet, weshalb keine Funktion im Regelungsverzeichnis aufgenommen wurde.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

d) Das ArL kritisiert, dass in den Planunterlagen keine Angaben zur Tragfähigkeit der Brücken für die Wirtschaftswege gefunden wurden. Die Brücken müssten für Lasten geeignet sein, wie sie in den Tabellen 2.3.3 und 2.3.4 der RLW 2016+ beschrieben seien.

Die Vorhabenträgerin sage zu, die notwendige Tragfähigkeit der Brücken im Zuge von Wirtschaftswegen in der Bauwerksplanung zu berücksichtigt.

Die Forderungen und Hinweise des ArL wurden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen Ziffer 1.5.3.3 Abs. (2) dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Das ArL macht darauf aufmerksam, dass es durch die teilweise Überplanung von Grundstücken in einigen Fällen dazu kommen könne, dass verbleibende Restflächen, die für den bisherigen Eigentümer nicht mehr wirtschaftlich zumutbar seien und im Flurbereinigungsverfahren nicht weiter verwertet werden könnten und vom Unternehmensträger übernommen werden müssten. Der Bedarf an Grund und Boden werde dadurch größer als es bisher angenommen. Wirtschaftswege, die entlang der neuen B4 geplant seien, müssten einen ausreichenden Abstand zu Schutzeinrichtungen haben. Der Abstand müsse mindestens 1,5 m betragen, gemessen an der Außenkante des Seitenstreifens des Feldweges.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das Gesagte.

2.4.11.2 Streckenabschnitt Bau-km 0+160 bis Bau-km 3+390 (Rodeweg)

Das ArL unterstütze die Aussage, dass die Erreichbarkeit aller Flächen sichergestellt werde. Es bitte, die Änderungen am landwirtschaftlichen Wegenetz in die Planfeststellung aufzunehmen, ersatzweise dem ArL die Optiminierungsplanungen hinsichtlich des Wege- und Gewässernetzes als unternehmensbedingte Ausführungsplanungen zuzusagen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Regelungen eines Flurbereinigungsverfahrens und insbesondere die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens seien und danach hier auch nicht zu behandeln seien.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Flurstücke erschlossen sind. Die Vorhabenträgerin stellt mit ihrer Planung das durchschnittene landwirtschaftliche Wegenetz wieder her und überschreitet nicht die Schwelle notwendiger Folgemaßnahmen durch eine umfangreiche Neukonzipierung des Wegenetztes. Für die Neukonzipierung ist auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren (s. Ziffer 2.2.3.10) zu verweisen.

Das ArL unterstützt die Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.
Der Betrieb Nr. 235 fehle in der aktuellen Betroffenenheitsanalyse.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Betrieb nicht berücksichtigt wurde, dass der Landwirtschaftskammer keine Wirtschaftsdaten vorlägen. Zukünftige Entwicklungen könnten nicht vorausgesagt werden. Zum derzeitigen Planungsstand würden keine Flächen des Betriebes erworben.

Die neu entstehende Dreiecksfläche zwischen der B 4 alt und der B 4 neu sei laut ArL nicht erschlossen. Die tatsächliche Nutzung sei Acker (Stilllegung). Die Darstellung im Lageplan (Wald) sei entsprechend nicht mehr zutreffend. Die Fläche sei agrarstrukturell nicht verwendbar.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Darstellung der Fläche im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 9.2/1) gemäß Hinweis in der Deckblattunterlage korrigiert worden sei (Planänderung zur 2. Auslegung).
Die Restfläche zwischen der B 4alt und der B 4 neu werde als Ersatzwald-Aufforstung in die Maßnahmenplanung aufgenommen. Eine Verwendung als Ausgleichsmaßnahme für Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenartenvorkommen sei aufgrund der Lage im unmittelbaren Eingriffsraum fachlich nicht angezeigt.
Die Erschließung für die Unterhaltung der halbruderalen Gras- und Staudenfluren (A1.12) sowie der Aufforstung (A 5.15d Naturwald) sei über den „Waldweg“ und dem parallel der B4 vorgesehen streifen mit Gras- und Staudenfluren parallel der Trasse gegeben. Ein gesonderter Weg sei nicht vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Flurstück erschlossen ist und verweist auf obenstehendes.

Das ArL erklärt, dass östlich der Ortsumgehung B 4neu ein Beregnungsbrunnen liegt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das Gesagte.

Das ArL trägt vor, dass bei Bau-km 1+168 ein 4 m breiter Durchlass zur Erreichbarkeit der Fläche notwendig ist.

Die Vorhabenträgerin hat das Bauwerk BW03 von 12,00 m auf 16,00 m aufgeweitet (Planänderung).

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Laut dem ArL könne auf den Ausbau des Weges lfd.Nr. 2.05 verzichtet werden. Ebenfalls könne der Lehmhorstweg bis zur OU B 4neu in östlicher Verlängerung ausgebaut werden.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass kein Erfordernis bestünde.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück und verweist auf das Gesagte.

Das Arl trägt vor, dass der Graben (Maßnahme 3.06) nicht angebunden werden müsste. Der nordwestliche Verlauf des Grabens solle zur Minimierung der Zerschneidungsschäden und Optimierung der Agrarstruktur rekultiviert werden. Durch den Bau der OU B 4 werde der Graben seine Vorflutfunktion verlieren.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass neben dem Rückbau des Feldwegeanschlusses auch der Rückbau des parallel (Nordseite) verlaufenden Grabenstücks geplant sei.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Das ArL fordert, dass der bisherige Verlauf der K 66/1 rekultiviert werde.

Die Vorhabenträgerin ergänzt, dass die Planung bereits für den bisherigen Verlauf der K 66/1 eine Rekultivierung vorsehe.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 1.5.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses und sieht keinen zusätzlichen Regelungsbedarf.

Das ArL führt zur Maßnahme 3.07 aus, dass der Weg in Abstimmung mit dem ArL ausgeführt werden solle. Zu Minimierung der Zerschneidungsschäden und Optimierung der Agrarstruktur sei eine andere Trassierung denkbar.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das Gesagte.

Der ArL führt zur Maßnahme 3.08 aus, dass der Weg in Abstimmung mit dem ArL ausgeführt werden solle. Zu Minimierung der Zerschneidungsschäden und Optimierung der Agrarstruktur sei eine andere Trassierung denkbar bzw. die Maßnahme 3.08 könne entfallen.

Die Vorhabenträgerin sage dies zu.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 1.5.3.3 Abs. (2) dieses Planfeststellungsbeschlusses und das Gesagte.

Das ArL schlägt vor, dass vor Verfüllung des Grabens (Maßnahme 3.10) eine Dränage verlegt werden solle.

Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis mit aufgenommen (Planänderung).

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 1.5.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses und sieht keinen zusätzlichen Regelungsbedarf.

Das ArL führt aus, dass der Weg zum Flurstück 382/190 im südlichen Teil entfalle und stattdessen parallel zur OU B 4 ein Wirtschaftsweg aufgenommen werden und in die geplante Trassierung der Maßnahme 4.03 parallel zur OU B 4 übergehen solle. Durch den neuen Flurstückszuschnitt in diesem Bereich sei laut des ArL die Änderung der Wegeführung erforderlich, um eine zukunftsfähige Bewirtschaftung der Flächen sicherzustellen. Das ArL schlägt vor, die Optimierungsplanung hinsichtlich des Wege- und Gewässernetzes als unternehmensbedingte Ausführungsplanungen zuzusagen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass den Planfeststellungsunterlagen ein umfangreich abgestimmtes Wegekonzept zugrunde liege.

Die Vorhabenträgerin stellt mit ihrer Planung das durchschnittene landwirtschaftliche Wegenetz wieder her und überschreitet nicht die Schwelle notwendiger Folgemaßnahmen durch eine umfangreiche Neukonzipierung des Wegenetztes. Für die Neukonzipierung ist auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren (s. Ziffer 2.2.3.10) zu verweisen.

Das ArL trägt vor, dass sicherzustellen sei, dass der Weg (Maßnahme 3.03) für die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen von den Bewirtschaftern genutzt werden könne.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass im Regelungsverzeichnis als künftiger Eigentümer/Unterhaltspflichtiger die Gemeinde Ribbesbüttel vorgesehen sei. Eine spätere Abgabe an den Wegeunterhaltungsverband sei denkbar.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Das ArL schlägt verschiedene Anpassungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes vor.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das Gesagte.

Das ArL schlägt vor, dass vor Verfüllung des Grabens (Maßnahme 3.10) eine Dränage verlegt werden sollte.

Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis des ArL zur lfd. Nr. 2.06 mit einer Planänderung korrigiert.

Das ArL begrüßt die Überarbeitung der Kompensationsmaßnahem hinsichtlich der PIK-Maßnahme für Feldlerchen in Form von „Pfandflächen“.

I1) Das ArL trägt vor, dass das zukünftige Wegenetz hinsichtlich der vorgesehenen Ausbauqualität die Flächenbewirtschaftung bei der Rübenernte sowie den Abtransport nicht einschränken werden dürfe.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass für die Straßenbauverwaltung keinerlei Verpflichtung bestünde (fehlender Rechtsanspruch) eine Rübenabfuhr sicher zu stellen. Somit könnten auch keine Forderungen abgeleitet werden, wenn sich durch den Bau der Ortsumgehungen Rötgesbüttel und Meine eine Veränderung der vorhandenen Situation ergebe. Bei der Planung wurde die Rübenabfuhr von der Vorhabenträgerin möglichst berücksichtigt.

Dem Wegekonzept wurde die Absicht des Vorhabenträgers zugrunde gelegt, dass neben der Planfeststellung die drei genannten Flurbereinigungsverfahren durchgeführt würde. Die gewünschten Wirtschaftswege ließen sich nicht alle aus der Maßnahme heraus begründen. Von der Landwirtschaft zusätzlich gewünschte Wege müssten von dieser selbst finanziert werden. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist Ziffer 2.2.3.10 diese Planfeststellungsbeschlusses und die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

I2) Der Windkraftbetreiber PROKON benötigt zur Erreichbarkeit seiner Anlagen (Bau-km 2+000 bis 2+500) auch zukünftig bestimmte Ausbauqualitäten sowie Kurvenradien bei der An- und Abfahrt von der Kreisstraße K 66n.

Der Planfeststellungsbehörde liegt eine Stellungnahme der Firma Prokon vor (s. Ziffer 2.4.55 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

<u>Grunderwerb</u>

Das ArL weist darauf hin, dass im Grunderwerbsplan (U 10.1 / 1a) und auch im Grunderwerbsverzeichnis die Fläche zur Maßnahme E 5.15 d fehle. Das ArL weist weiter darauf hin, dass der gelistete Eigentümer der genannten Flurstücke gewechselt habe und durch Fortführung des Liegenschaftskatasters die Flurstücksbezeichnung geändert sei.

Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis mit aufgenommen (Planänderung).

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Das ArL kritisiert, dass im Grunderwerbsverzeichnis die Angabe fehle, ob es sich bei den gelisteten Flächenarbeiten in den laufenden Nummern um einen dauerhaften Entzug oder eine vorübergehende Inanspruchnahme handle.

Die Planfeststellungsbehörde weist dem Einwand zurück. Die Flächenanteile sind in den Grunderwerbsplänen entsprechend farbig gekennzeichnet, bzw. im Grunderwerbsverzeichnis als Erwerb bzw. vorübergehende Inanspruchnahme ausgewiesen.

Das ArL trägt vor, dass der bedeutende Hauptwirtschaftsweg "Schünebruchsweg" in der Gemarkung Ausbüttel bis zur Gemarkungsgrenze als befestigter Asphaltweg ausgebaut sei, auf Seite der Gemarkung Isenbüttel sei dieser Weg als Schotterweg vorhanden. Auf der Ostseite der geplanten Trasse der B 4n werde nunmehr ein Haupterschließungsweg - in Anbindung an den verbliebenen asphaltierten Abschnitt des Schünebruchsweges - nach Süden weiterführend geplant. Dieser Wirtschaftsweg 2.06 sei als befestigter Betonspurbahnweg (0,50/3,00/0.50) vorgesehen.
Die Dimensionierung des zukünftigen Hauptwirtschaftsweges als Betonspurbahn sei in Anlehnung an die aktuelle RLW (DWA-A 904-1, RLW 2016) auf eine Kronenbreite von mind. 5,00 m (0,75 m/3,50 m/0,75 m) und hier für Betonspurbahnen für den Fahrbahnbereich auf z. B. 1,25 m/1,00 m/1,25 m zu korrigieren.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die RLW 2016 nicht durch den BMDV eingeführt sei. Daher könne seitens des Vorhabenträgers nur die RLW 2005 berücksichtigt werden. Die Fahrbahnbreite der Wirtschaftswege soll in der Regel 3 m bei einer Kronenbreite von mindestens 4 m betragen. Die Planung berücksichtigt dies. Die geplante Breite des Wirtschaftsweges entspricht dem abgestimmten Wirtschaftswegekonzept und der vorhandenen Wegebreite des „Schünebruchweg“. Eine Änderung der Wegebreite und Befestigung werde daher nicht gesehen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 2.2.3.11.2dieses Planfeststellungsbeschlusses und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Das ArL trägt vor, dass der Wendehammer des Wirtschaftsweges 3.08 sowie ein Wegeteilabschnitt der geplanten Maßnahme 3.08 (hier: von Bau-km 2+200 bis etwa Bau-km 2+500 auf Blatt U5/4a) zur Erschließung einer Grünlandfläche entfallen könne. Alternativ sei eine wirtschaftlichere Erschließung der südlich der Trasse der K 66 in Verlängerung des Wirtschaftsweges 3.05 in einfacherer Bauweise auf einer Länge von ca. 160 m in östliche Richtung denkbar. Zu prüfen wäre flächensparend auch eine mögliche Zuwegung über den in den Planunterlagen zur Rekultivierung vorgesehenen Trassenbereich der K 66.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass eine Notwendigkeit zur Änderung nicht gesehen werde. Die Flurstücke seien erschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück und verweist auf das Gesagte.

<u>Maßnahmenblätter</u>

Das ArL weist darauf hin, dass die Maßnahme E 5.15 d nicht im Grunderwerbsplan und -verzeichnis berücksichtigt wurde.

Der Hinweis ist richtig. Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis werden angepasst. Der Eigentümer der Fläche soll darüber vor dem Erörterungstermin informiert werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Das ArL weist darauf hin, dass mit der Maßnahme A 1.17 (Aufhängen von Nistkästen für Stare) entsprechende Regelungen vom Planungsträger mit den Eigentümern verhandelt werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf. Der Vorhabenträgerin wird mit den Flächeneigentümern entsprechende Regelungen zu den Nistkästen verhandeln. Die Unterhaltung bzw. Pflege der Nistkästen verbleibt in der Verantwortung der Vorhabenträgerin.

Das ArL kritisiert, dass die Zuwegung des nördlich gelegenen Teilflurstückes nicht nachvollziehbar sei. Auch eine Erschließung anderer Flurstücke sei nicht erkennbar.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Überfahrt auf das nördliche Grundstück des Flurstückes wie zuvor über einen Grasweg erhalten bleibe. Die Zufahrt anderen Flurstücke bleibe wie zuvor über die Überfahrt über den Graben möglich. Die Entwicklung von Gewässerrandstreifen (Maßnahme A 1.7) bleibe an diesen Stellen kleinflächig ausgespart oder die hier zu entwickelnde Ruderalflur sei in diesem Bereich überfahrbar.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Flurstück erschlossen ist und keinen weiteren Regelungsbedarf.

Das ArL befürchtet durch die Maßnahme A2.3 CEF (Anlage einer Strauch-Baumhecke mit hohem Dornstrauchanteil) auf einem Flurstück Probleme in Hinblick auf das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz verursachen könne.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Westlich der Maßnahme A2.3 CEF folgt der Wirtschaftsweg, so dass hier keine Probleme mit Grenzabständen gemäß des Nachbarschaftsrechts zu erwarten sind.

Das ArL unterstützt die Rekultivierung (V 4 im Regelungsverzeichnis) und kritisiert, dass bei der Überplanung der Flurstücke 398/162 und 397/162 in der Flur 1 der Gemarkung Ausbüttel östlich der Trasse eine Restfläche ohne Zuwegung für den Eigentümer verbleiben würde. Die Verwendung dieser Restfläche sei zu klären.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die zukünftige Bewirtschaftung der Restfläche im Rahmen des Flurbereinigungsverfahren zu klären sei. Eine Anbindung der Restfläche würde mehr Fläche beanspruchen, als von den Flurstücken 398/162 und 397/162, Flur 1 Gemarkung Ausbüttel in der Bewirtschaftung verbleibe. Schwierigkeiten zur Rekultivierung zur Ackerfläche werde nicht gesehen. Ein Übernahmeanspruch der nicht weiter nutzbaren Teilflächen durch die Vorhabenträgerin könne sich ergeben.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt, dass die Flurstück 398/162 und 397/162 in Flur 1 der Gemarkung Ausbüttel mit der vorliegenden Planung ausreichend erschlossen sind. Durch den Rückbau und die Verfüllung des Grabens (lfd. Nr. 3.10 aus Unterlage 11), die Ausgleichsmaßnahme A 0.6 „Wiederherstellung von Grünland nach Abschluss der Baumaßnahme“ (Unterlage 09.3) und die Errichtung eines Wendehammers (lfd. Nr. 3.08 aus Unterlage 11) werden die Flurstücke erschlossen. Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück.

Das ArL gehe davon aus, dass das Eigentum und die Unterhaltung der Maßnahmen A2.1 und A2.9 im Bereich der ehemaligen K 66 beim Landkreis Gifhorn bzw. die Straßenbauverwaltung liegen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf. Die Unterhaltung der angesprochenen Maßnahmen liegt im Regelungsbereich der Straßenbauverwaltung.

Das ArL weist darauf hin, dass die Maßnahme A2.7 und A2.6 bei einer alternativen Planung der Wirtschaftswegeführung entbehrlich sei.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das Gesagte.

Das ArL fordert, dass die Lage, späteres Eigentum einschließlich der Unterhaltungsverpflichtung sowie Besitzeinweisung der Maßnahme A2.5 CEF zum Flurbereinigungsverfahren in Abhängigkeit vom tatsächlichen Baubeginn des Vorhabens rechtzeitig geklärt sei. Gleiches gelte für die Maßnahmen A2.2a CEF sowie A2.2b CEF.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Eine frühzeitige Vorbereitung und Abstimmung der vorgezogenen CEF-Maßnahmen sei geplant bzw. sei bereits in Arbeit, eine Verlegung der Pfandfläche müsse unter Berücksichtigung fachlicher Kriterien erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 1.5.3.3 Abs. (4) dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das ArL führt zu den Maßnahmenblättern U 9.2/21b (mit zugehörigem Grunderwerbsplan U 10.1/ 21) aus, dass eine Ersatzaufforstung (E5.15e) sowie die Anlage von Lerchenfenstern (A5.23a-b) als CEF-Maßnahmen neu in der Gemarkung Leiferde seitens des Vorhabenträgers aufgenommen sei. Die Planung beider Maßnahmen sei auf Flurstücken vorgesehen, die sich außerhalb der anhängigen Unternehmensflurbereinigungsverfahren befinden. Diese Flurstücke seien jedoch in einen umfangreicheren Flächentausch eingebunden, der parallel zum anhängigen Flurbereinigungsverfahren B 4 - Rötgesbüttel in Federführung des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel der NLStBV und der Flurbereinigungsbehörde des Amtes für regionale Landesentwicklung verhandelt werde. Diese Verhandlung werden zielgerichtet zur Ersatzlandgewinnung für den Unternehmensträger geführt und müssten auf notariellem Weg realisiert werden. Das Einvernehmen hierzu sei derzeitig bei zwei von insgesamt fünf beteiligten Eigentümern noch nicht abschließend einvernehmlich hergestellt. Die beplanten Flächen stünden zum

jetzigen Zeitpunkt (noch) nicht zur Verfügung. Die dargestellte Verwendung der Flurstücke als Kompensationsmaßnahmen in vorliegender Form könnte sich auf das Ergebnis der Tauschverhandlungen zum aktuellen Zeitpunkt negativ auswirken.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

2.4.11.3 Streckenabschnitt Bau-km 3+390 (Rodeweg) bis Bau-km 6+950

Das ArL halte die vorgesehene Fahrbahnbreite von 3,50 m des Rodeweges beim Bauwerk 05Ü mit einer Kronenbreite von 6,50 m für ausreichend, wenn die Fahrstreifen befahrbar seien. Daneben fordert das ArL auf der Brücke eine Fahrbahnbreite von 4,50 m. Das ArL fordert den Ausbau des Feldwegeanschlusses (Maßnahme 5.08) bei Bau-km 3+400 nach aktueller RLW (mindestens DWA-A 904-1, RLW 2016) als Hauptwirtschaftsweg mit einer Kronenbreite von mindestens 5,00 m in gebundener Bauweise.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Seitenstreifen des Rodeweges befahrbar ausgebildet werden. Die Breiten der geplanten Wirtschaftswege seien nach der RLW 2005 bemessen. Einstreifige Verbindungswege (Verbindungswege seien nur bei starkem Begegnungsverkehr zweistreifig auszubauen): Ausweichstellen seien jeweils vor dem Bauwerk angeordnet. Von der Landwirtschaft über die Richtlinien hinaus gehende Forderungen müssten von dieser selbst finanziert werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 2.2.3.11.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses und auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren (Ziffer 2.2.3.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Eventuelle Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren würden außerhalb der Planfeststellung erfolgen.

Das ArL kritisiert, dass durch dir die Maßnahme 5.08 bei Bau-km 3+400 zwischen dem Anschluss und dem Rodeweg eine landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche verbleibe, deren Eigentum und Unterhaltung beim bisherigen Eigentümer verbleiben solle. Eigentum und Unterhaltungspflicht sollten aus Sicht des ArL auf die Bundesrepublik Deutschland übergehen.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass die Restfläche zwischen dem Rodeweg und der Maßnahme 5.08 als Ersatzmaßnahme E 3.8 (Ersatzaufforstung mit naturgemäßem Laubwald) genutzt werde und von der Vorhabenträgerin erworben und unterhalten werde.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Das ArL fordert den Bau einer Verbindung zwischen „Rodeweg“ und Weg „Altes Hohes Feld“ westlich der B 4 neu zwischen Bau.km 3+400 und 3+600 nach aktueller RLW (mindestens DWA-A 904-1, RLW 2016) als Hauptwirtschaftsweg mit einer Kronenbreite von mindestens 5,00 m in gebundener Bauweise. Das ArL fordert weiterhin den Neubau eines Feldweges westlich der B 4 neu vom Weg „Altes Hohes Feld“ bis „Schierenbalken“ von Bau-km 3+680 bis 4+600 entlang des geplanten Neubaugebietes (Bebauungsplan) nach aktueller RLW (mindestens DWA-A 904-1, RLW 2016) als Hauptwirtschaftsweg mit einer Kronenbreite von mindestens 5,00 m in gebundener Bauweise.
Der vorhandene Wirtschaftsweg „Masch“ inkl. Seitenstreifen könne aus Sicht des ArL zwischen dem neuen Weg und der B 4 neu zu Acker zurückgebaut und rekultiviert werden und der Wirtschaftsweg 5.04 könne entfallen.
Sollte der Neubau des vorgenannten Feldweges nicht möglich sein, fordert das ArL, den Ausbau des Wirtschaftsweges 5.04 westlich entlang der B 4 neu zwischen Bau-km 3+670 und 4+440 nach aktueller RLW (mindestens DWA-A 904-1, RLW 2016) als Hauptwirtschaftsweg mit einer Kronenbreite von mindestens 5,00 m in gebundener Bauweise und Verlängerung des Durchlasses 6.01 in Anpassung an die o. g. Breite des Wirtschaftsweges 5.04. Das ArL fordert die Verlegung des „Bergweg“ östlich der B 4 neu vom „Rodeweg“ bis zu seinem südlichen

Ende von Bau-km 3+400 bis 4+500 an die B 4 neu. Der neue Weg schließe an den Feldwegeanschluss 5.08 an, führe von Bau-km 3+400 bis 4+370 östlich entlang der B 4 neu, knicke dann nach Südosten ab und verlaufe entlang des vorhandenen Grabens bis zum Weg „Schierenbalken“ bei Bau-km 4+500. Der Ausbau habe laut des ArL nach aktueller RLW (mindestens DWA-A 904-1, RLW 2016) als Hauptwirtschaftsweg mit einer Kronenbreite von mindestens 5,00 m in gebundener Bauweise zu erfolgen. Der vorhandene Wirtschaftsweg „Bergweg“ inkl. Seitenstreifen könne aus Sicht des ArL zu Acker zurückgebaut und rekultiviert werden. Der Anschluss des Feldweges in östlicher Richtung bei Bau-km 4+170 erfolge an den vorgenannten Weg. Das ArL fordert den Ausbau des Wendehammers 7.01 bei Bau-km 4+530, 8.05 bei Bau- km 5+180, 8.09 bei Bau- km 5+610 und den Neubau eines Wendehammers bei Bau-km 5+720 nach aktueller RLW (mindestens DWA-A 904-1, RLW 2016) mit einem Radius von 14,50 auf einer Fläche von 30 m x 30 m. Das ArL fordert den Rückbau des Grabens westlich der B 4 neu zu Acker zwischen Bau-km 5+200 und 5+400, Ausbau des Grabens nördlich des „Meinewegs“ sowie des Durchlasses der Wasserführung zum Büchenteich.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 2.2.3.11.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses und das Gesagte.

Das ArL fordert den Rückbau und Rekultivierung des Wirtschaftsweges 6.02 inkl. Seitenstreifen bei Bau-km 4+500 zu Acker nicht nur auf 57 m Länge östlich der B 4 neu, sondern bis zum anschließenden Bergweg. Das ArL fordert die Verlegung des Grabens im Össelkämpen westlich der B 4 neu zwischen Bau-km 3+920 und Bau-km 4+350 an die B 4 neu heran. Das ArL fordert den Rückbau und Rekultivierung des Wirtschaftsweges 6.06 inkl. Seitenstreifen östlich der B 4 neu bei Bau-km 4+500 zu Acker und die Verlegung des nördlich am vorhandenen Wirtschaftsweg verlaufenden Grabens an die B 4 neu heran, wo dieser zwischen Bau-km 4+530 und Bau-km 4+350 östlich entlang der B 4 neu verläuft.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass gegen eine weitere Rekultivierung bis zum Bergweg bei Zusammenlegung der Restfläche zwischen B4n und dem angrenzenden Flurstück 28 nichts einzuwenden sei. Die Planung berücksichtige jedoch die Erreichbarkeit aller Flächen. Es besteht kein Erfordernis den Graben aus dem Niederungsverlauf herauszunehmen. Die Vorhabenträgerin verweist auf den abzustimmenden Wege- und Gewässerplan im Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 1.5.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses und das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Das ArL fordert den Ausbau des Wirtschaftsweges 6.04 östlich der B 4 neu zwischen Bau-km 4+500 und Bau-km 4+730 nach aktueller RLW (mindestens DWA-A 904-1, RLW 2016) als Hauptwirtschaftsweg mit einer Kronenbreite von mindestens 5,00 m in gebundener Bauweise und eine zusätzliche Einplanung von Überfahrten von diesem Weg auf die östlich angrenzenden Flächen und über den Graben auf die Westlich angrenzenden Flächen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Bergweg an den Wirtschaftsweg angeschlossen sei und entsprechend der Geländeaufnahme im Mittel eine Fahrbahnbreite von rund 3,00m aufweise. Überfahrten über den Graben auf die westlich angrenzenden Flächen seien nicht erforderlich. Die Zufahrt sei über den nördlich angrenzenden bestehenden Weg einschl. Zufahrt gewährleistet.
Die Lage von neuen Grundstückszufahrten (auf die östlich angrenzenden Flächen) im Zuge von Ersatzwegen werde vor der Baudurchführung mit dem Eigentümer des von der rechtmäßigen Zufahrt abgeschnittenen Flurstückes abgestimmt. Die Kosten trägt der Träger der Straßenbaulast, soweit es nicht durch andere Regelungen dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 1.5.3.3 Abs. (5) dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das ArL fordert den Rückbau und Rekultivierung der alten K 65 (Maßnahme 7.03) inkl. Seitenstreifen bei Bau-km 4+870 zu Acker westlich des Grabens.

Die Vorhabenträgerin werde die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzung westlich des Grabens im Maßnahmenblatt A 4.1 für zu entsiegelnde, rückzubauende Flächen aufnehmen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Das ArL fordert die Verlegung des geplanten Wirtschaftsweges 7.04 östlich der B 4 neu zwischen Bau-km 4+680 und 5+100. Der neue Wegeverlauf gehe von der K 65 „Mühlenweg“ südlich an ihr entlang bis zum Waldrand ca. 70 m vor der B 4 neu, knicke dort nach Süden ab und verlaufe westlich entlang am Waldrand, bis er bei Bau-km 5+100, ca. 200 m von der Trasse der B 4 neu entfernt, auf den geplanten Wirtschaftsweg 7.04 / 8.01 stoße.
Das ArL fordert zusätzlich den Ausbau des Wirtschaftsweges 7.04 / 8.01 östlich der B 4 neu zwischen Bau-km 4+680 und 5+720 nach aktueller RLW (mindestens DWA-A 904-1, RLW 2016) als Hauptwirtschaftsweg mit einer Kronenbreite von mindestens 5,00 m in gebundener Bauweise und von diesem Weg zusätzliche Einplanung von Überfahrten auf die angrenzenden Flächen (teilweise über den begleitenden Graben).

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass eine Anpassung in der Linienführung im Bereich des Flurstücks erfolge, um eine Zerschneidung der Fläche zu vermeiden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf und verweist auf das Gesagte.

Das ArL fordert den Rückbau und die Rekultivierung des vorhandenen Wirtschaftsweges 8.04 inkl. Seitenstreifen zu Acker bei Bau-km 5+180 und des Wirtschaftsweges 8.07 inkl. Seitenstreifen bei Bau-km 5+560 zu Acker.

Die Vorhabenträgerin ergänzt, dass gemäß Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) die bestehenden Wege vollständig zurückgebaut werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Das ArL fordert den Rückbau des Grabens östlich der B 4 neu zwischen Bau-km 5+340 und Bau-km 5+440 zu Acker sowie Drainage der Fläche.

Der Graben werde von der Vorhabenträgerin zur Ableitung des Wassers als erforderlich angesehen.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand des ArL zurück.

Das ArL fordert anstelle des Ausbaus des Wirtschaftsweges 8.11 östlich der B 4 neu zwischen Bau-km 5+950 und 6+220 (bzw. 6+390) den Ausbau eines Wirtschaftsweges auf dem Flurstück 171, Gemarkung Rötgesbüttel, Flur 2 bis zu Böschung des Neubaus der B 4 alt nach aktueller RLW (mindestens DWA-A 904-1, RLW 2016) als Hauptwirtschaftsweg mit einer Kronenbreite von mindestens 4,00 m.
Sollte der Neubau des vorgenannten Feldweges nicht möglich sein, fordert das ArL, den Ausbau des Wirtschaftsweges 8.11 östlich der B 4 neu nach aktueller RLW (mindestens DWA-A 904-1, RLW 2016) als Wirtschaftsweg mit einer Kronenbreite von mindestens 4,00 und Verlängerung dieses Weges in der o. a. Bauweise bis an das Bauwerk BW 09Ü sowie des Durchlasses 6.01 in Anpassung an die o. g. Breite des Wirtschaftsweges 5.04. Am Ende dieses

Weges bei Bau-km 6+390 fordert der ArL den Ausbau eines Wendehammers nach aktueller RLW (mindestens DWA-A 904-1, RLW 2016) mit einem Radius von 14,50 auf einer Fläche von 30 m x 30 m und zusätzliche Einplanung von Überfahrten von diesem Weg auf die westlich angrenzenden Flächen und über den Seitengraben auf die östlich angrenzenden Flächen. Das ArL fordert den Ausbau des Wirtschaftsweges 9.06 westlich entlang der B 4 neu und alt zwischen Bau-km 6+220 bis 6+940 nach aktueller RLW (mindestens DWA-A 904-1, RLW 2016) als Hauptwirtschaftsweg mit einer Kronenbreite von mindestens 5,00 m in gebundener Bauweise. Am Ende dieses Weges bei Bau-km 6+940 fordert das ArL den Ausbau des Wendehammers nach aktueller RLW (mindestens DWA-A 904-1, RLW 2016) mit einem Radius von 14,50 auf einer Fläche von 30 m x 30 m in gebundener Bauweise. Das ArL fordert den Ausbau der Wirtschaftswege 9.07, 9.08 und 9.09 westlich der B 4 neu bei Bau-km 6+140 bis 6+290 nach aktueller RLW (mindestens DWA-A 904-1, RLW 2016).

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 2.2.3.11.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses und das Gesagte. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwände zurück.

Das ArL fordert den Rückbau und Rekultivierung der B 4 alt 9.03 östlich der B 4 neu bei Bau-km 6+550 bis Bau-km 6+700 inkl. Seitenstreifen zu Acker und den Rückbau und Rekultivierung des vorhandenen Wirtschaftsweges alt 9.04 östlich der B 4 neu bei Bau-km 6+550 bis Bau-km 6+700 inkl. Seitenstreifen zu Acker.

Die Vorhabenträgerin ergänzt, dass gemäß Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) der bestehende Weg vollständig zurückgebaut werde.
Eine Ackernutzung sei in der Dreiecksrestfläche zwischen B4-Rampe und neuer B 4 nicht mehr möglich: die Flächen werde als Kompensationsmaßnahmen benötigt (A 5.3/ Sukzessionsflächen im Zusammenhang mit Amphibiendurchlässe V11cef und Schutz/Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen.).

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand des ArL zurück.

Das ArL fordert zu prüfen ein Flurstück im Grunderwerbsverzeichnis nachzutragen sei.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf, da die Inanspruchnahme des Flurstücks durch die Vorhabenträgerin den Deckblattunterlagen berücksichtigt wurde.

Das ArL verweist auf Flächen ohne Erschließung hin.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf, da die Erschließung durch die Vorhabenträgerin in einer Deckblattunterlagen berücksichtigt wurde oder eine Erschließung vorher schon gewährleistet war.

Das ArL weist weiter darauf hin, dass der Abstand des Wirtschaftsweges zur Blendschutzeinrichtung zu gering sei. Gemessen ab der äußeren Kante des Seitenstreifens müsse der Abstand mindestens 1,5 m betragen. Im Bereich von Feldzufahrten werde ein größerer Abstand empfohlen.

Die Vorhabenträgerin habe die Lage der Blendschutzeinrichtung im Querschnitt angepasst und dies beträfe ausschließlich den Bereich der Wirtschaftswegeverschwenkung des geplanten Bauwerks 10. Dort würde der Wirtschaftsweg eine Kurvenaufweitung erhalten, Zufahrten zu den angrenzenden Flächen seien nicht vorgesehen. Eine befahrbare Kronenbreite von 4,00m für Wirtschaftswege werde gewährleistet.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

2.4.11.4 Streckenabschnitt Bau-km 6+950 bis Bau-km 10+810

Das ArL fordert die Obstbaumreihe aus agrarstrukturellen Gründen auf die Ostseite der Wirtschaftsweges Flurstück 182/3 Gemarkung Meine, Flur 4 zu verlegen. Unabhängig von der Obstbaumreihe sei diese bei den Grundstückszufahrten jeweils auf einer Breite von min. 8 m zu unterbrechen um die ungehinderte Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen zu ermöglichen.

Die Vorhabenträgerin habe die LBP-Maßnahme auf die Ostseite verlegt. Erforderliche Grundstückszufahrten würden eingeplant.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Das ArL fragt sich, warum der Wirtschaftsweg 9.15 eine Nordverschwenkung erhalte und somit landwirtschaftliche Flächen überbaut werden sollen. Der bisherige Wegekörper sei ausreichend dimensioniert und könne bis zur neuen B 4 weitergeführt werden.

Die Vorhabenträgerin trägt vor, dass das vorhandene Wegeflurstück weiter bis zum geplanten RRB 2 für den Wirtschaftsweg genutzt werde (Planänderung). Dort verschwenke der Wirtschaftsweg auf die geplante Trasse. Der vorhandene Graben auf dem Flurstück werde beibehalten. Bei der Änderung sei sichergestellt, dass die vorhandenen Schieber der Abwasserdruckrohrleitung zugänglich blieben und nicht überfahren werden. Die Planänderung sei in den Deckblattunterlagen berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Das ArL weist darauf hin, dass eine Teilfläche des durchtrennten südlich gelegenen Grundstücks 57/1 Gemarkung Vordorf, Flur 1 beim RRB 1 nicht mehr erreichbar sei. Eine Zuwegung zum Grundstück sei sicherzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf, da die Erschließung durch die Vorhabenträgerin in einer Deckblattunterlage berücksichtigt wurde.

Das ArL empfehle, für Grundstücke an der geplanten Wendeanlage 12.03 eine befestigte 8 m Breite gemeinsame Grundstückszufahrt vorzusehen, um die Grundstücke zu erreichen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf, da die Erschließung durch die Vorhabenträgerin in einer Deckblattunterlagen berücksichtigt wurde. An der geplanten Wendeanlage 12.03 wird eine in Schotter befestigte 8 m Breite gemeinsame Grundstückszufahrt vorgesehen.

Das ArL gehe davon aus, dass bei der Aufhebung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Vordorf, Flur 3, Flurstücke 288 und 245/1-3 nicht nur eine Rekultivierung des Bodens auf den temporär benötigen Bauflächen (V4) stattfinde, sondern ein Rückbau der Wirtschaftswegetrasse inkl. Nebenflächen zu landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolge. Diese entstehende Nutzfläche sei bodengleich zu den angrenzenden Ackerflächen herzustellen, wobei eine Mutterbodenauflage von mindestens 30 cm erforderlich werde.

Die Vorhabenträgerin sagt dies zu und nehme den Zusatz der Rekultivierung zu landwirtschaftlicher Fläche im relevanten Maßnahmenblatt V4 auf.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 1.5.3.3 Abs. (6) dieses Planfeststellungsbeschlusses und Unterlage 09.3d (Maßnahmenblätter).

Das ArL weist darauf hin, dass durch die Verlegung des Wirtschaftsweges „Plaggenkampscher Weg“ und die Verlegung des „Kampstraße“ Grundstücke nicht mehr erreichbar seien. Eine Zuwegung zu den Grundstücken sei sicherzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf, da die Erschließung durch die Vorhabenträgerin in einer Deckblattunterlagen berücksichtigt wurde.

Das ArL fordert die Flächeninanspruchnahme bei der Maßnahme A5.6 zu verlagern. Die vorgeschlagenen Flächen seien laut des ArL aus agrarstrukturellen Gründen vorzuziehen, daneben seien auch deren Lage in bereits vorhandenen Niederungsbereichen besser geeignet, dass Ausgleichsziel (Anlage von Kleingewässern/Verlandungszonen) zu erreichen. Zudem könnte damit aus Sicht des ArL auf kostenintensive Abfangdrainagen in den derzeit überplanten Ackerbereichen verzichtet werden.

Laut der Vorhabenträgerin sei die Eignung als Ausgleichsfläche mit dem Maßnahmenziel der Entwicklung von Kleingewässern/Feuchtbiotopen gegeben, allerdings nur z.T. als Ausgleich anrechenbar aufgrund der Vorwertigkeit der vorgeschlagenen Flächen (z.T. schon feuchte Ruderalfluren und Extensivgrünland feuchter Standorte vorhanden). Alternative Flächen würden geprüft und bei der Deckblattüberarbeitung berücksichtigt. Es erfolgte eine entsprechende Reduzierung der Maßnahme A5.6CEF.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Das ArL fordert aus agrarstrukturellen Gründen die Anlage der Baum- und Strauchhecke aus dem Vorgewende- und Lagerbereich für Feldfrüchte an die Südseite des Flurstückes entlang des „Molkereigrabens“ zu verlegen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf, da die Vorhabenträgerin die Verlegung der Heckenpflanzung wie vorgeschlagen zugesagt hat. Die Verlegung sei unproblematisch und in den Deckblattunterlagen (U9.2/19) dargestellt.

Das ArL fordert aus agrarstrukturellen Gründen sowie Bodenschutzgründen die Anlage der Baum- und Strauchhecke auf die unmittelbar angrenzenden Grünflächen zu verlagern.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Fläche aufgrund ihrer hohen Vorwertigkeit als mesophiles Grünland der Wertstufe 4 für den Arten- und Biotopschutz nicht als Ausgleichsfläche geeignet sei. Die Baum-/Strauchhecke sei als CEF-Maßnahme (Entwicklung von Bruthabitat für Neuntöter u.a.) erforderlich und müsse vor Baubeginn der Straße bereits umgesetzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ausführung der Vorhabenträgerin an und weist den Einwand zurück.

Das ArL kritisiert den Rückbau der K 58 zu einem Wirtschaftsweg und der damit einhergehenden Unterbrechung der Verbindung zwischen B 4 und Vordorf. Es würden Umwege bis zu 3 km entstehen. Ferner werde laut des ArL der Zusammenhang der Gemarkung Vordorf zerschnitten. Das ArL fordert die Beibehaltung der bestehenden Verbindung um eine Verlagerung des landwirtschaftlichen Verkehrs über Meine zu vermeiden.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück und verweist auf Ziffer 2.2.3.3.4 und Ziffer 2.2.3.11.2.1 dieses Planfeststellungbeschlusses.

Das ArL fordert, den Weg östlich der Feldzufahrt 12.11 nicht zurückzubauen, da dieser zur Erschließung des Flurstücks benötigt wird.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf, da der vorhandene Wirtschaftsweg in östliche Richtung nicht zurückgebaut wird.

Das ArL weist darauf hin, dass gemäß RLW auf einer Brücke beidseitig der Fahrbahn Sicherheitsräume von 0,5 m vorgesehen werden müssen, sodass sich ein lichter Raum von 5,5 m als Mindestanforderung ergibt. Die Rückhaltesysteme sollten daher aus Sicht des ArL einen Abstand von 0,5 m zu den Borden haben. Das ArL bittet, die angegebenen Breiten in der Skizze auf Seite 41a zu überprüfen. Zudem wird um Erläuterung gebeten, warum die Kappen eine unterschiedliche Breite haben sollen.
Zudem weist das ArL darauf hin, dass bei Dammlagen von mehr als 3 m Höhe Rückhaltesysteme vorgesehen werden müssen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Mindestkappenbreite 1,05 m betragen müsse, um ein W2-System installieren zu können. Aufgrund des Schotterstreifens (Grünstreifen) kann die SE am Kappenrand abschließen. Im Rahmen der Bauwerksplanung sei die Kappenbreite abschließend zu klären (mindestens b = 1,05 m).
Die Vorhabenträgerin weist außerdem darauf hin, dass Schutzeinrichtungen bei Dammhöhen von über 3,0 m zu berücksichtigen seien (Bankettbreiten b = 1,75 m).

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Das ArL kritisiert, dass das Regelungsverzeichnis zum Weg 13.03 nur das Brückenbauwerk 13Ü beschreibe und keine Festlegungen zum Wege enthalte.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) wird unter 13.03 nicht nur das Bauwerk 13Ü beschrieben, sondern auch der Ausbau der Kampstraße. Die Kampstraße wird demnach eine Fahrbahnbreite von 3,50 m und einen beidseitigen Seitenstreifen von 1,75m geplant, die die Schutzeinrichtungen mit aufnehmen werden.

Das ArL fordert zu prüfen, ob statt des Wendehammers (Maßnahme 13.09) der Weg mindestens bis zur Wendeanlage 12.07 weitergeführt werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Flurstücke erschlossen sind. Die Vorhabenträgerin stellt mit ihrer Planung das durchschnittene landwirtschaftliche Wegenetz wieder her und überschreitet nicht die Schwelle notwendiger Folgemaßnahmen durch eine umfangreiche Neukonzipierung des Wegenetztes. Für die Neukonzipierung ist auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren zu verweisen.

Das ArL berichtet, dass nach Meinung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft die Wege (Maßnahmen 9.15, 12.02 und 13.02) die von Hauptwirtschaftswegen erfüllen würden und eine Fahrbahnbreite von 3,5 m haben sollten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 2.2.3.11.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses und das Gesagte. Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück.

Das ArL kritisiert, dass sich im Norden auf Höhe der L 321 zusammenhängende Wirtschaftsflächen mit Sonderkulturen (Spargel) befänden, die künstlich bewässert würden. Ein Konzept zur Anpassung der Bewässerung liegt laut ArL nicht vor. Ferner gebe es Schwierigkeiten mit der inneren Erschließung der Flächen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das Gesagte unter dieses Planfeststellungsbeschlusses, da durch die Vorhabenträgerin eine Wiederherstellung der inneren Erschließung der Fläche erfolgt.

Das ArL kritisiert, dass die Flächen im Südosten der Gemarkung Vordorf schlecht zu erreichen seien.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Flurstücke erschlossen sind. Die Vorhabenträgerin stellt mit ihrer Planung das durchschnittene landwirtschaftliche Wegenetz wieder her und überschreitet nicht die Schwelle notwendiger Folgemaßnahmen durch eine umfangreiche Neukonzipierung des Wegenetztes. Für die Neukonzipierung ist auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren zu verweisen.

2.4.12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Die LBEG hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Planauslegung Stellungnahmen zum Verfahren (17.01.2017, 06.10.2021) abgegeben.

Das LBEG verweist auf eine mögliche Erdgashochdruckleitung der Avacon AG und weist darauf hin, dass bei Erdöl/Erdgashochdruckleitungen ein Schutzstreifen zu beachten sei. Der Schutzstreifen sei von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnden Pflanzenbewuchs freizuhalten.

Die Avacon AG (jetzt Avacon Netz GmbH) wurde von der Planfeststellungsbehörde beteiligt und es liegt eine Stellungnahme vor (s. Ziffer 2.4.44). Die Planfeststellungsbehörde sieht das Anliegen als erledigt an.

Das LBEG bewertet die Maßnahmen, die Anlagen von Mulden und Kleingewässern beinhalten, aus bodenschutzfachlicher Sicht kritisch. Es führe zum Verlust der belebten und fruchtbaren Bodenschicht durch Abschieben. Die natürliche Bodenfunktionen würden dadurch beeinträchtigt und gleichzeitig der Profitaufbau gestört.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Problematik, allerdings sind die Anlagen von Mulden und Kleingewässern als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zwingend erforderlich, damit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kammolchs in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden und somit ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG vermieden werden kann. Die besagten Ausgleichsmaßnahmen werden auf eine minimale Flächeninanspruchnahme beschränkt.

Laut des LBEGs befinde sich das Vorhaben im Bereich von aktivem Bergbau. Entsprechende Vorschriften und Schutzmaßnahmen seien daher zu beachten. Eine Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber bzw. Rechtsnachfolger der Bohrung sei vorzunehmen. Das LBEG gibt den Hinweis, dass im Gebiet alte Bergrechte weiterhin bestehen könnten. Diese seien in Grundeigentümer- und Nicht-Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte seien entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handle, seien, sofern vorhanden, in der Stellungnahme des LBEGs als aufrechterhaltene Recht nach §§ 149 ff. Bundesberggesetz (BBergG)[123] angegeben. Das LBEG verweist zudem auf mögliche Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten. Letzteres sei für das Verfahrensgebiet bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Planunterlagen um die im Planbereich liegenden Bohrungen entsprechend der zur Verfügung gestellten Koordinaten beachtet, ergänzt und berück-

[123] Bundesberggesetz (BbergG) vom 13.08.1980 (BGBl I S. 130) in der zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung.

sichtigt wurden. Die entsprechenden Betreiber wurden im Verfahren beteiligt. Seitens der Vorhabenträgerin werde ein Aufsuchen der im Baubereich liegenden Bohrpunkte und die Einmessung der Mundlöcher zu Baubeginn vorgesehen.

Die Neptune Energy Holding Germany GmbH und Wintershall Dea Deutschland GmbH wurde durch den Hinweis des LBEGs mit Schreiben vom 07.Oktober 2021 beteiligt und es liegen Stellungnahme Beider vor (s. Ziffer 2.4.57 und Ziffer 2.4.56). Die Zusage der Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer 1.5.3.4 Abs. (1) festgehalten und sieht keinen zusätzlichen Regelungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Anregungen zur Kenntnis. Entschädigungsfragen sind nicht Bestandsteil der Planfeststellung und werden in einem nachgelagerten Verfahren geklärt.

Das LBEG begrüße die Aktualisierung der Bewertungsgrundlage für das Schutzgut Boden auf die Bodenkarte (BK) 50. Eine frühzeitige und aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung werde empfohlen. Die Anwendung der DIN 19639 als Grundlage der bodenschutzfachlichen Maßnahmen werde begrüßt. Das LBEG empfehle, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Die bodenkundliche Baubegleitung solle laut des LBEGs bereits bei der Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes einbezogen werden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG diene als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen.
Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die Böden zu vermeiden, solle der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungs- und Verbotszonen oder Baggermatten) geschützt werden. Boden solle im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten solle ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und vor Witterung geschützt werden. Das LBEG unterstreiche, dass dies neben dem Oberboden auch für Unterbodenmaterial gelten. Außerdem solle das Vermischen von Boden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen seien Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen zu verwenden. Besonders bei diesen Böden solle auf die Witterung und den Feuchtigkeitsgehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.
Das LBEG weist darauf hin, dass im Zuge der Baumaßnahmen durch in den Boden eingebrachtes Bettungsmaterial oder Fundamente überschüssiges Bodenmaterial (Unterbodenaushub) anfallen könne. Für diese Überschussmassen bedürfe es einer Verwertung nach Maßgabe der der entsprechenden rechtlichen fachlichen Vorgaben (u. a. BBodSchG[124], KrWG[125], § 12 BBodSchV[126], TR Boden, DIN 19731). Hierbei werde eine möglichst frühzeitige Bilanzierung der voraussichtlich anfallenden Mengen und die Absprache mit den entsprechenden Behörden (hier v. a. Untere Bodenschutzbehörde) empfohlen. In diesem Zusammenhang könne zudem die Aufstellung eines Verwertungs- und Bodenmanagementkonzeptes, in dem diese Sachverhalte transparent festgeschrieben und welches mit den Behörden abgestimmt werde, sinnvoll sein. Zu den Punkten „Hydrologie“ und „Rohstoffe“ liegen dem LBEG keine Hinweise oder Bedenken vor.

[124] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung.
[125] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung.
[126] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) in der zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung.

Die Vorhabenträgerin sagt zu die Allgemeinen rechtlichen und fachlichen Vorgaben (BBodSchG, KrWG, TR Boden) bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, ein Bodenschutzkonzept in der Ausführungsplanung für die Baumaßnahme mit einer bodenkundlichen Baubegleitung vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ziffern 1.5.2.3, 1.5.3.4 Abs. (2) und 1.5.3.4 Abs. (3) dieses Planfeststellungsbeschlusses und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Das LBEG weist darauf hin, dass durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe erdverlegte Hochdruckleitungen verlaufen. Die Schutzstreifen zu diesen Leitungen seien zu beachten und von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnden Pflanzenbewuchs frei zu halten. Die Unternehmen Avacon AG (jetzt Avacon Netz GmbH) und Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG seien entsprechend zu beteiligen und ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen einzuleiten.

Die Avacon AG (jetzt Avacon Netz GmbH) und Gasunie Deutschland Transport Service GmbH & Co. KG wurden beteiligt und es liegen Stellungnahme Beider vor (s. Ziffer 2.4.44 und Ziffer 2.4.46). Es wird seitens der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

Das LBEG weist abschließend auf seinen NIBIS-Kartenserver hin, um Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen zu erhalten. Die Hinweise und Informationen zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen würden jedoch keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen. Die Geotechnischen Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts seien gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 i. V. m. der DIN 4020 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Für die Planung sagt die Vorhabenträgerin zu, dass für die Bauwerke weitere Baugrunduntersuchungen erfolgen würden. Für die Trasse liege bereits ein Streckengutachten vor.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

2.4.13 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Das LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Planauslegung Stellungnahmen zum Verfahren (15.11.2017, 13.09.2021) abgegeben.

Das LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst hat die Erkenntnisse mit der Empfehlung einer Sondierung, Luftbildauswertung oder keine Handlungsempfehlung für die mitgesendeten Flächen der Kartenunterlagen übermittelt. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden könnten. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Die Vorhabenträgerin ergänzt, dass eine Luftbildauswertung durch das LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst bereits durchgeführt worden sei. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass auf Grundlage der Ergebnisse aus der Luftbildauswertung des LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst zur fachtechnischen Unterstützung der Kampfmittelräumung ein Ingenieurbüro beauftragt werde, dass ein Räumungskonzept mit den Beteiligten aufstellen werde. Weiter sagt die Vorhabenträgerin zu, umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen, sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 1.5.2.7 und Ziffer 1.5.3.5. Damit ist den Hinweisen des LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst Rechnung getragen.

2.4.14 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien

Die DB Immobilien GmbH, die von der DB Netz AG bevollmächtigt wurde, hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Zuge der Planauslegung am 26. Januar 2017 und am 22. September 2021 Stellungnahmen zum Verfahren abgegeben.

Folgende Bedingungen/Auflagen und Hinweise seien zu berücksichtigen:
a) Der Bahnbetrieb dürfe nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.
b) Es werden keine neuen Bahnübergänge zugelassen.
c) Pläne der Ertüchtigung seien vorhanden, weitere Abstimmungen seien mit dem ZGB erforderlich. [Hinweis der Planfeststellungsbehörde: Dies werde mit der zweiten Stellungnahme konkretisiert] Der Regionalverband Großraum Braunschweig strebe mittelfristig eine Elektrifizierung der Strecke 1902 an, dies müsse bei der Planung von neuen Straßenbrücken über die Bahnstrecke berücksichtigt werden (Lichte Höhe etc.). Hier sei rechtzeitig mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig Kontakt aufzunehmen. Für die Kreuzungsmaßnahme mit Bahngelände sei mit der DB Netz AG eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) abzuschließen. Hierzu sei die Planung mit folgender fachlich zuständiger Stelle abzustimmen (DB Netz AG, Kreuzungsrecht). [Hinweis der Planfeststellungsbehörde: Die Kontaktdaten sind der Vorhabenträgerin bekannt und werden daher nicht mit aufgeführt].
d) Die (Regel-) Abstände seien einzuhalten.
e) Die Detailplanungen sei mit der DB Netz AG abzustimmen.
f) Vorhandene Anlagen der DB AG (z. B. Entwässerung, Leitungen etc.) seien zu berücksichtigen.
g) Soweit die Auflassung von Bahnübergängen geplant werde, sei eine frühzeitige Abstimmung mit der DB AG durchzuführen.
h) Die Angaben unter Punkt 4.7 ff. seien neu festzulegen: Für den BÜ-Bereich sei Folgendes zu beachten:
h.1) Signalsichten bestehender Bahnübergänge seien zu beachten;
h.2) LST-Anlagen (Kabel etc.) dürften nicht beeinträchtigt werden;
h.3) Im Zusammenhang des Neubaus der B 4 sei durch die Vorhabenträgerin zu prüfen was mit den bestehenden BÜ auf der B 4 geschehen solle. Könnte dieser aufgehoben werden? Werde die Straßengattung der jetzigen B 4 herabgestuft? Werde dann das Verkehrsaufkommen an den bestehenden BÜ geringer werden? Hier seien vor allem die Bahnübergänge (BÜ) Ausbüttel und Meine B 4 betroffen, die in 2017 von der DB AG erneuert wurden.
i) Es seien Kreuzungsverträge nach dem EKrG abzuschließen;
k) Vor Beginn der Bautätigkeiten sei frühzeitig ein Bauerlaubnisvertrag für die dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen der DB Netz AG abzuschließen. Ein solcher Vertrag könne nur vorbehaltlich eines ebenfalls abzuschließenden Baudurchführungsvertrages unterzeichnet werden;
l) Der geplante vierstreifige Ausbau der Bundesstraße 4 liege in dem dinglich gesicherten Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung und unterliege somit besonderen Gefahren.
Zu den bereits getroffenen Abstimmungen, die innerhalb der Vorplanung zur Maßnahme stattgefunden haben, ergebe sich durch die Normungsänderungen neue Voraussetzungen. Mit der Anwendungsregel VDE-AR-N 4210-4 seien den Betreibern von Freileitungen neue Standards für das Sicherheitsniveau von Freileitungen vorgegeben wurden. Im Sinne des § 49 Energiewirtschaftsgesetz seien diese Standards für das sichere Betreiben einer Anlage nachzuweisen. Die Masten 6566 und 6567 an der geplanten Kreuzung zwischen B4 neu und der Freileitung erfüllen nicht das geforderte Sicherheitsniveau. Deshalb bestünden erhebliche Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Um diesen Konflikt aufzulösen seien Umbauten an der Anlage zwingend notwendig. Der Umbauumfang sei durch eine Planung zu ermitteln. Des Weiteren sei die Sondernutzung der Bundesstraße gemäß § 8 FStrG, sowie die Kostentragung der Anlagenanpassung zwischen der Vorhabenträgerin und der DB Immobilien zu vereinbaren.
Dazu bitte die DB Immobilien um Vorlage eines Entwurfes einer Vereinbarung (hier: Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung bei Hinzukommen der Straße [Gegenvertrag]) anhand der Richtlinie für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes.
Die DB Immobilien bitte um entsprechende Beachtung und um weitere Beteiligung.

Die Vorhabenträgerin erwidert
zu a) Es könne aufgrund der drei Querungen der Bahnlinie Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Sperrpausen oder Langsamfahrstrecken erforderlich werden, erfolge dies in enger Abstimmung mit der Bahn.
zu b) und g) Neue Bahnübergänge oder Auflassungen seien nicht geplant.
zu c) und d) Die vorhandene Bahnstrecke der Deutschen Bahn werde unter Berücksichtigung der Regelwerte der DS 800 01 für nicht elektrifizierte Bahnstrecken bis 160 km/h mit Hilfe von zwei Brückenbauwerken überquert. In Parallellage würden bei Wirtschaftswegen und klassifizierten Straßen die Mindestabstände gemäß Anlage 11 der DS 800 01 in Abhängigkeit von den jeweiligen Höhendifferenzen eingehalten. Der Mindestabstand von 14,35 m sei gegeben. Nur am Ende der Baustrecke der geplanten B 4 werde der Abstand bei der Verziehung der B 4n auf den Bestand unterschritten. Fahrzeugrückhaltesysteme mit Blendschutzeinrichtungen seien am Ende der Baustrecke der B 4 und im Zuge des Wirtschaftsweges unter BW-Nr. 10 vorgesehen. Eine Blendwirkung durch Kraftfahrzeugverkehr auf dem Bauwerk BW-Nr. 10 kann durch die geplanten Irritationsschutzwände auf den Brückenkappen ausgeschlossen werden.
Eine gesonderte Stellungnahme des Regionalverbandes Großraum Braunschweig liege vor. Eine Elektrifizierung der Bahnstrecke sei in der Planung mit einer lichten Höhe nach RE – Ing mit 5,70 m und Absenkung der Gleistrasse im Bereich des Bauwerks 10, um 0,70 m (in Abstimmung mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig) in der Planung berücksichtigt.
zu e), f), i), k) und l) Die Vorhabenträgerin sage dies zu.
Zu h.1) Die vorhandenen BÜ würden außerhalb des Planungsbereiches liegen und würden durch die Planung nicht beeinträchtigt.
zu h.2) LST-Anlagen würden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt.
zu h.3) Die bestehenden BÜ Im Zuge der B 4 könnte nicht aufgehoben werden. Die alte B 4 werde in den BÜ-Bereichen zur Kreisstraße abgestuft (sh. hierzu Unterlage 12). Das Verkehrsaufkommen auf der B 4 reduziere sich im Bereich der BÜ auf 3.400 – 4,800 Kfz/24 (Verkehrsuntersuchung, Prognose 2030 Unterlage 21.1 der Deckblattunterlage).

Die Planfeststellungsbehörde
zu a) verweist auf Ziffer 1.5.2.8 Abs. (1) dieses Planfeststellungsbeschlusses
zu b) und g) Es werde kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.
zu c) und d) Die Bauwerke 03, 10 und 13Ü als Kreuzungsbauwerke mit der Bahnstrecke 1902 wurden hinsichtlich der Anforderungen für die geplante Elektrifizierung überprüft. Die Planung der Ortsumgehung in Lage und Höhe hat ursprünglich eine Elektrifizierung der Bahnstrecke nicht berücksichtigt. Die Gestaltung der Kreuzungsbauwerke für eine Elektrifizierung der Strecke 1902 wurde erst mit der Stellungnahme des Regionalverband Großraum Braunschweig vom 27.09.2021 gefordert.
Für das Bauwerk 03 kann eine lichte Höhe >5,50m mit einer schlanken Bauweise und ohne Anhebung der Gleishöhen im Zuge der durch die Bahngeplanten Gleiserneuerung gewährleistet werden.
Das Bauwerk 10 kann ohne Gleisabsenkung unter Zugrundelegung des Gleisbestandes der Bestandsmessung und einer geringen möglichen Anhebung der Straßengradiente eine lichte Höhe von 5,50 m aufweisen. Durch eine Gleisabsenkung von bis zu 70 cm im Bereich des Kreuzungspunktes mit der B 4 könnte eine lichte Höhe von 5, 70m erreicht werden.

Für das Bauwerk 13Ü wurde die Gradiente im Zuge der Kampstraße um 0,70 m angehoben. Damit ist eine lichte Höhe von mind. 5,50 m gewährleistet. In der Ausführungsplanung wird eine möglichst große lichte Höhe angestrebt, sodass auch eine lichte Höhe mind. 5,70 m für das Bauwerk möglich erscheint.
Es besteht somit die Möglichkeit der Elektrifizierung der Bahnstrecke, da alle Bauwerke im Bereich der Bahnstrecke mind. eine Höhe von 5,50 m aufweisen, sodass technisch die Möglichkeit einer Elektrifizierung der Bahnstrecke besteht. Unter Beibehaltung der lichten Höhen der Bauwerke sind Möglichkeiten der Elektrifizierung der Bahnstrecke vorhanden. Die Planfeststellungsbehörde konnte sich davon überzeugen, dass durch die lichte Höhe der Bauwerke kein Interessenkonflikt entsteht, der eine weitere Anpassung der Bauwerke erfordert.
zu e), f), i), k) und l) verweist Ziffer 1.5.3.6 Abs. (1) bis 1.5.3.6 Abs. (5) und Ziffer 1.5.2.8 Abs. (2) dieses Planfeststellungsbeschlusses.
zu h) verweist auf Ziffer 1.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses und werde kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehe bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/ Auflagen und Hinweise keine Bedenken gegen das Vorhaben. Durch das Vorhaben dürfe die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Es werde darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Die genaue Lage sei durch Suchschlitze zu ermitteln. Vor Baubeginn sei eine Leitungsabfrage an DB.DBImm.NL.Hmb.Postfach@deutschebahn.com zu richten.
Die DB weist darauf hin, dass bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten sei. Die Einhaltung dieser Auflagen sei durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicherzustellen. Würden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so sei mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen sei. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung werde hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung sei mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG einzureichen [Hinweis der Planfeststellungsbehörde: Die Kontaktdaten sind der Vorhabenträgerin bekannt und werden daher nicht mit aufgeführt]. Generell sei auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen. Bestehende Zugangs- und Zufahrtrechte, inkl. Abstellmöglichkeit für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürften auch während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden.
Bestehende Zugangs- und Zufahrtrechte, inkl. Abstellmöglichkeit für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürfen auch während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden. Es muss ausgeschlossen werden, dass durch angebrachte Beleuchtung bzw. Leuchtkörper jeglicher Art, der Eisenbahnbetrieb beeinträchtigt wird. Insbesondere bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leucht-Werbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Baumaterial, Bauschutt etc. dürften nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden

Die Vorhabenträgerin sagt zu, eine Leitungsabfrage bei den zuständigen Stellen zu stellen. Sie sehe grundsätzliche Maßnahmen zur Staubvermeidung durch Baumaßnahmen vor (z. B. durch Wässern von Baustraßen), um Beeinträchtigungen Dritter durch die Baumaßnahme möglichst gering zu halten. Die Vorhabenträgerin sage zu, Baumaterial, Bauschutt etc. nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert würden

Die Planfeststellungsbehörde verweist darüber hinaus auf Ziffer 1.5.2.8 Abs. (3) bis Ziffer 1.5.2.8 Abs. (6) und Ziffer 1.5.3.6 Abs. (6) bis Ziffer 1.5.3.6 Abs. (7) dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Für die weiteren vorgetragenen Punkte wird auf die Stellungnahme der DB Energie verwiesen (s. Ziffer 2.4.15).

2.4.15 DB Energie GmbH

Die DB Energie GmbH, die von der DB Netz AG bevollmächtigt wurde, hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Planauslegung am 26.11.2016 und am 21.09.2021 Stellungnahmen zum Verfahren abgegeben.

Die DB Energie GmbH verweist auf ihre betroffene Bahnstromleitung BL 0534, die durch die Maßnahme im Mastfeld 6566 bis 6567 betroffen sei. Der geplante vierspurige Ausbau der Bundesstraße 4 liege in dem dinglich gesicherten Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung und unterliege somit besonderen Gefahren. Die Höhe der Leiterseile betrage im Kreuzungsbereich derzeit ca. 9 m über der Gebiebtsoberkante (GOK). Bei Umsetzung der Variante B 2.1 müsste aus Sicht der DB Energie der Mast 6566 verschoben werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Trasse der geplanten B4 (Untervariante 2a) in geringem Abstand an dem Mast 6566 der DB-Freileitung vorbeilaufe. Einzelheiten seien dem Lageplan 12 zu entnehmen. Daher werde nach jetzigem Kenntnisstand von keiner Verschiebung des Freileitungsmastes ausgegangen.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt, dass keine Verlegung des Maststandortes geplant ist und weist den Einwand der DB Energie zurück.
Weitere Forderungen und Hinweise der DB Energie GmbH zur 110-kV-Bahnstromleitung wurden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2.6.1dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten werde ausdrücklich von der DB Energie GmbH darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden sei. Die DB Energie GmbH übernehme keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.
In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen sei mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstatte weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH hafte nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen z. B. durch von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. Die DB Energie GmbH bittet vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb ihres Schutzstreifens um Information zwecks Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen auf die vorhandenen Gefahren.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Arbeitsverantwortlichen vor Baubeginn von Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens auf die vorhandenen Gefahren zu unterweisen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 1.5.3.7Abs. (1) dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.16 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der ersten Planauslegung eine Stellungnahme zum Verfahren (29.11.2016) abgegeben.

Die Handwerkskammer begrüße grundsätzlich die Verkehrsentlastung von Wohngebieten und Ortszentren durch eine Umgehungsstraße. Aus handwerklicher Sicht bestehe derzeit unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken gegen das Vorhaben, solange die bevorstehende Baumaßnahme die ansässigen Betriebe nicht unangemessen einschränke.

Beeinträchtigungen der Erreichbarkeit für Kunden- und Lieferverkehr seien aus Sicht der Handwerkskammer zu vermeiden. Dies betreffe auch den Rückbau oder die Verlegung bestehender Verkehrswege. Die Bautätigkeiten dürften nicht zu Störungen führen, die die Betriebsabläufe der ansässigen Handwerksbetriebe unzumutbar behindern würden. Zudem seien laut der Handwerkskammer die Vorgaben des Immissionsschutzrechts für die von der Planung betroffener Baugebiete und Betriebsstandorte zu beachten. Die Handwerkskammer bittet zur genauen Maßnahmenabstimmung um Kontaktaufnahme mit den betroffenen Betrieben zwecks Baustelleneinrichtung, Zuwegung und Terminplanung bei der Ausführung der notwendigen Arbeiten. Die Vorhabenträgerin habe dazu einen Ansprechpartner für die Bauleitung mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Beeinträchtigungen zu vermeiden und die Handwerksbetriebe nicht unzumutbar zu behindern. Die Vorhabenträgerin habe eine schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchV aufgestellt (siehe dazu Unterlage 17). Die Vorhabenträgerin sagt zu mit den betroffenen Betrieben zur Maßnahmenabstimmung in Kontakt zu treten und einen Ansprechpartner für die Bauleitung mitzuteilen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die schalltechnischen Unterlagen unter Ziffer 2.2.3.6.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt, verweist auf Ziffer 1.5.3.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

2.4.17 Wasserverband Gifhorn

Der Wasserverband Gifhorn hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Planauslegung Stellungnahmen zum Verfahren (26.01.2017, 02.09.2021) abgegeben.

Das Wasserverband Gifhorn ist durch seine Leitungen in mehreren Bereichen betroffen. Im Bereich von Überführungsbauwerken müssten die vorhandenen querenden Transportdruckleitungen (Trink- und Abwasserwasser) mittels eines Schutzrohres gesichert werden. Um diese Arbeiten ausführen zu können, würde ein entsprechender Vorlauf von mindestens drei Monaten benötigt werden. Entsprechend zeitig muss der Verband informiert werden. Kosten für die Sicherung der Leitungen sind vom Veranlasser zu tragen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass in der Regel bereits im Zuge der Bauwerksplanung bzw. Ausführungsplanung eine Abstimmung bezüglich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit den Leitungsträgern stattfinde. Zudem treffe sie mit dem Leitungsträger auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien des Bundes Vereinbarungen. In diesen Vereinbarungen würden der Liefer- und Leistungsumfang für den Bauträger und die Versorgungsunternehmen sowie die Kostenaufteilung geregelt. Dabei erfolge ein Rückgriff auf bereits bestehende Rahmenverträge oder andere Vereinbarungen. Die Berührung von Versorgungsleitungen des Wasserverbandes Gifhorn sei in den Lageplänen (Unterlage 5) dargestellt und die vorgesehene Berücksichtigung (Sicherung/Umverlegung) im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) festgeschrieben.

Die Forderungen und Hinweise des Wasserverbandes Gifhorn sowie die getätigten Zusagen der Vorhabenträgerin wurden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2.6.2 und Ziffer 1.5.3.9.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Kostenentscheidung sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

Der Wasserverband Gifhorn weist zudem darauf hin, dass in der Höhe von Meine der „Molkereigraben“ westlich der Ortschaft verlaufe. In diesen Vorfluter würden an zwei unterschiedlichen Positionen Regenwassersammler eingeleitet, die das Oberflächenwasser aus der Ortslage Meine aufnehmen.
Die Koordinaten der Einleitstellen lauten

„Ohreweg (DN 800)“:	x (Rechtswert): 603541,644	y (Hochwert): 5805067,163
„Ortholzweg (DN 1000)“:	x (Rechtswert): 603711,949	y (Hochwert): 5804862,139

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Hinweise des Wasserverbandes Gifhorn in den Planunterlagen korrigiert, berücksichtigt und aktualisiert wurden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

2.4.18 Abwasserverband Braunschweig

Der Abwasserverband Braunschweig hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Planauslegung Stellungnahmen zum Verfahren (26.01.2017, 13.07.2021) abgegeben.

Der Abwasserverband Braunschweig ist durch das Vorhaben durch seine Entwässerungslinien betroffen. Grundsätzliche Bedenken bestünden gegen das Vorhaben aus Sicht des Abwasserverbandes Braunschweig nicht. Die Leitungen seien über entsprechende Grunddienstbarkeiten gesichert. Die Kosten für Umlegungen oder (Verlegung in Stahlschutzrohren) der Transportleitungen des Abwasserverbandes Braunschweig seien vom Vorhabensträger zu übernehmen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass in der Regel bereits im Zuge der Bauwerksplanung bzw. Ausführungsplanung eine Abstimmung bezüglich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit den Leitungsträgern stattfinde. Zudem treffe sie mit dem Leitungsträger auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien des Bundes Vereinbarungen. In diesen Vereinbarungen würden der Liefer- und Leistungsumfang für den Bauträger und die Versorgungsunternehmen sowie die Kostenaufteilung geregelt. Dabei erfolge ein Rückgriff auf bereits bestehende Rahmenverträge oder andere Vereinbarungen. Die Berührung von Versorgungsleitungen des Wasserverbandes Gifhorn sei in den Lageplänen (Unterlage 5) dargestellt und die vorgesehene Berücksichtigung (Sicherung/Umverlegung) im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) festgeschrieben. Daneben sagt die Vorhabenträgerin zu, den Abwasserverband Braunschweig rechtzeitig einzubinden, damit dieser seine Leitungen rechtzeitig verlegen und sicher kann.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Forderungen des Abwasserverbandes Braunschweig unter Ziffer 1.5.2.6.3 und Ziffer 1.5.3.9.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Kostenentscheidungen sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

2.4.19 Tennet TSO GmbH

Die Forderungen und Hinweise der TenneT TSO GmbH aus den Stellungnahmen (05.01.2017, 16.09.2021) wurden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2.6.4 und Ziffer 1.5.3.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

2.4.20 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Forderungen und Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH aus den Stellungnahmen (01.11.2016, 01.09.2021) wurden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2.6.5 und Ziffer 1.5.3.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird dem Leitungsträger von der Planfeststellungsbehörde übersendet. Kostenentscheidungen sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

2.4.21 Kirchenamt in Gifhorn

Das Kirchenamt Gifhorn hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Planauslegung Stellungnahmen zum Verfahren (08.12.2016, 26.01.2017, 29.09.2021) abgegeben.

Durch das Planfeststellungsverfahren sind mehrere Flächen von verschiedenen Kirchengemeinden direkt oder indirekt betroffen, weshalb das Kirchenamt in Gifhorn Einwendungen erhoben hat.

Die landespflegerischen Planungen würden eine enteignungsgleiche Maßnahme darstellen, die Bewirtschaftung der Fläche werde erheblich erschwert. Auflagen für diese Fläche durch die Planfeststellung könnten aufgrund eines bestehenden Pachtvertrages nicht an den Pächter weitergegeben werden. Es könnten dem Pächter keine Ersatzflächen zum Ausgleich der pachtvertraglichen Verpflichtungen zum Ausgleich angeboten werden. Aufgrund der landespflegerischen Planung würden sich die zu erzielenden Pachterträge erheblich vermindern und die dingliche Sicherung der Maßnahme im Grundbuch den Grundstückswert erheblich herabsetzen.
Ebenfalls betroffen sind Flächen direkt von der Trasse, von Bauwerken und von weiteren Maßnahmen. Durch verschiedene Maßnahmen sollen diese Flächen langfristig wieder ihrer ursprünglichen Nutzung (Acker- und Grünland) zugeführt werden. Die Überplanung dieser Flächen für landschaftspflegerische Zwecke (Landschaftsschutz) stellt ebenfalls eine enteignungsgleiche Maßnahme dar und macht die langfristigen Planungen des Eigentümers, die Verpachtung der Fläche und eine Bewirtschaftung unmöglich. Hinzu kommt, dass sich aufgrund des verbleibenden Zuschnitts die zukünftigen Pachterträge erheblich verringern und der Grundstückswert erheblich sinken werde.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die landespflegerischen Maßnahmen nicht dauerhaft an eine Fläche gebunden seien und eine Flächenrotation möglich sei. Alternativflächen würden geprüft. Die Nutzungseinschränkung für die Landbewirtschaftung würde mit der Vorhabenträgerin vertraglich geregelt und entschädigt. Eine Vermeidung der Inanspruchnahme für Straßenbauzwecke ist nicht möglich, da es sich um eine unter den Aspekten Raumordnung, Trassierungstechnik, Lärmbetroffenheiten und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten optimierte Trasse handelt. Die Vermeidung der Inanspruchnahme durch Bauwerke sei unter diesen Gesichtspunkten ebenfalls nicht möglich.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand mit Verweis auf die Ziffern 2.2.3.7, 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses zurück. Eventuelle Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren werden außerhalb der Planfeststellung erfolgen.

Das Kirchenamt Gifhorn bemängelt zudem, dass das durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen eine Fläche nicht mehr erreicht werden könne. Die Zuwegung werde durch Bäume und weitere Maßnahmen gesperrt. Außerdem weist das Kirchenamt darauf hin, dass Flächen nicht im Grunderwerb mit aufgeführt seien. Diese Flächen wären als einzelne Grundstücke ertraglos. Das Kirchenamt rate an, die Flächen dringend in den Grunderwerbsplan aufzunehmen.
Um der Vorhabenträgerin in diesem Bereich die weitere Planung zu erleichtern, bitten das Kirchenamt Gifhorn einen Erwerb der angegeben Flächen durch den Träger der Straßenbaulast zu prüfen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass eine Erschließung gesichert sei. Die fehlende Fläche werde in der Planunterlage ergänzt. Die Fläche unter dem Bauwerk werde von der Vorhabenträgerin erworben.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die angegebenen Flächen naturschutzfachlich bereits einen hohen Wert aufweisen und daher weder für die Kompensationsflächenplanung der Vorhabenträgerin noch für andere Zwecke geeignet seien. Die verbleibenden Flächengrößen würden genügen, um die bisherige Nutzung weiter fortzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht das Anliegen des Kirchenamtes Gifhorn als erledigt an. Die Planfeststellungsbehörde bedankt sich für das Angebot des Kirchenamtes Gifhorn, schließt sich aber der Vorhabenträgerin an, dass diese Flächen bereits einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufweisen.

2.4.22 Margaret und Rolf Rettich Schule

Die Schule kritisiert, dass die Vordorfer Bürger/ Schüler der Margaret und Rolf Rettich-Schule künftig nur noch über die L 321 nach Meine gelangen könnten. Die Schule fordert, dass auf der Trasse der K 58 mindestens ein direkter kombinierter Fuß / Radweg von Vordorf nach Meine erhalten bleiben solle, damit die Nähe zum Samtgemeindeort Meine gegeben sei. Diese Forderung wurde laut der Schule dem Schulvorstand am 05. Dezember 2016 vorgelegt und eindeutig befürwortet.

Die Vorhabensträgerin hat die Planunterlagen dahingehend angepasst, dass die Radverbindung im Zuge der K 58 aufrechterhalten wird und der Rückbau der K 58 einschließlich des Radweges in einem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren beim Landkreis Gifhorn geregelt wird.

Die Planfeststellungsbehörde sieht eine den Einwand der Samtgemeinde Papenteich hinsichtlich des Radweges an der K58 als erledigt an und verweist auf Ziffer 2.2.3.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.23 Kindergarten Vordorf e.V.

Der Kindergarten befürchtet aufgrund der Nähe zur geplanten B 4n eine hohe Lärm- und Abgasbelästigung. Außerdem werde aus Sicht des Kindergartens mit der geplanten Brückenquerung (L 321 über die B 4) die Schadstoffbelästigung noch um einiges höher. Die Belastung sei für die Kinder des Kindergartens unzumutbar. Alternativ könne der Kindergarten die Kinder nicht mehr draußen spielen lassen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die zu erwartenden Lärmimmissionen von der neuen Straße in der schalltechnischen Untersuchung geprüft wurden (siehe Nummer 211 der schalltechnischen Untersuchung, Unterlage 17.1.2 Tabelle 1). Die maßgebenden Grenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht würden unterschritten. Auch die Luftschadstoffbelastungen liegen in allen Fällen deutlich unter den Grenzwerten (siehe Unterlage 17.2).

Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand zurück und verweist auf Ziffer 2.2.3.6 und Ziffer 1.5.2.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses und ergänzt, dass für das Objekt 211 die maßgebenden Grenzwerte auch mit der Pegelberechnung nach der RLS-19 (s. Ziffer 2.2.3.6.2.4) unterschritten bleiben.

2.4.24 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

2.4.24.1 Allgemein

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Planauslegung Stellungnahmen zum Verfahren (01.02.2017, 16.09.2021, 18.04.2024, 27.01.2025,10.02.2025) abgegeben.

Die Landwirtschaftskammer kritisiert die Durchschneidung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die gewählte Trassenführung sowie die Erreichbarkeit bzw. Erschließung über das öffentliche Wegenetz. Hierbei komme es laut der Landwirtschaftskammer in mehreren Flurlagen zu einer Nichterreichbarkeit von Nutzflächen. Dies gelte es durch Wendehämmer, Ersatzwegen sowie durch Zusammenlegung von Grundbesitz zu wirtschaftlichen Schlagformen und -einheiten zu verhindern.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass für den landwirtschaftlichen Verkehr umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen seien. Über diese Maßnahmen werde sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt sei.
Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes wurde die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt, dass neben der Planfeststellung drei Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Hieraus könnten sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergebe sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4. Weiter führt die Vorhabenträgerin aus, dass das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz in enger Zusammenarbeit mit dem LGLN und Vertretern der Land- und Forstwirtschaft entwickelt wurde. Offensichtliche Defizite (fehlende Erschließung) seien behoben.

Die Planfeststellungsbehörde ergänzt, dass Regelungen des Flurbereinigungsverfahrens nicht Bestandteil der Planfeststellung sind und hier nicht zu behandeln sind. Die Erschließung der Flurstücke ist gesichert und daher schließt sich die Planfeststellungsbehörde der vorgenannten Erwiderung an und weist den Einwand zurück.

Die Landwirtschaftskammer kritisiert, dass bis dato vorhandene direkte Zufahrten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht mehr ermöglicht werden würden. Diesen Status gelte es im Zuge der Neuerschließung dieser Flächen auszugleichen. Die Landwirtschaftskammer halte es für dringend erforderlich, die neue B 4 Trasse und die zurückzubauenden alten B 4 -Abschnitte auch für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freizugeben. Die Landwirtschaftskammer fordert zudem, dass Fragen des Eigentums und der späteren Unterhaltung der Wegetrassen zu klären seien.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die B 4n als Kraftfahrstraße ausgewiesen werden soll. Sie sei als eine öffentliche Straße ausschließlich für Kraftfahrzeuge bestimmt, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h überschreitet und maximal vier Meter hoch und 2,55 m breit seien (§ 18 StVO).
Für den landwirtschaftlichen Verkehr seien umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen. Über diese Maßnahmen werde sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt ist.
Meine werde an die neue B4 mit einer Anschlussstelle an der L321 angeschlossen. Ein weiterer Anschluss an die B4 südlich von Meine sei nicht vorgesehen, da eine zu dichte Anschlussstellenfolge die Sicherheit und Leichtigkeit der Straße mindert. Die Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) fordere im Kap. 6.2.2 einen Mindestabstand zwischen Knotenpunkten von drei Kilometern, der hier nicht eingehalten werde. Da auch die alte B4 ihre Verkehrsbedeutung verlieren werde und nicht mehr zweifelsfrei der Kategorie einer Landstraße und mit Bestimmtheit nicht einer Landstraße mit regionaler Verbindungsfunktion zugeordnet werden könne, sei eine weitere Verknüpfung mit der neuen B4 zu vermeiden. Der Rückbau der Bundesstraße sei als Entsiegelungsmaßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich.
Die alte B4 werde in Zuge der Maßnahme südlich von Meine eingezogen und entwidmet. Der verbleibende Querschnitt werde als Wirtschaftsweg genutzt. In Meine werde die alte B4 zur Kreisstraße abgestuft.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.
Die Vorhabenträgerin stellt mit ihrer Planung das durchschnittene landwirtschaftliche Wegenetz wieder her und überschreitet nicht die Schwelle notwendiger Folgemaßnahmen durch eine umfangreiche Neukonzipierung des Wegenetztes. Für die Neukonzipierung ist auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren (s. Ziffer 2.2.3.10) zu verweisen. Die RLW wird eingehalten (s. Ziffer 2.2.3.11.2).

Die Landwirtschaftskammer kritisiert, dass ortsfeste Beregnungsleitungen und Drainagesysteme in ihrer Funktion stark beeinträchtigt oder auch zu Nichte gemacht würden. Die Landwirtschaftskammer fordert alle diese geschädigten Funktionen wiederherzustellen bzw. Ersatz zu sorgen. Gleiches gelte für Brunnen und Tränken auf Weideflächen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass grundsätzlich durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wiederhergestellt werden, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten.
Die Notwendigkeit bei Anschneidungen der Drainage das gesamte System zu erneuern wird von der Vorhabenträgerin nicht gesehen und abgelehnt.
Sofern in offener Bauweise gearbeitet wird, wird vor Verfüllung ein Abnahmetermin angeboten.

Die Forderungen und Hinweise der Landwirtschaftskammer zu Dränung wurden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Die Landwirtschaftskammer fordert, dass es nicht zu unkontrolliertem, schädlichem Wasserabfluss auf landwirtschaftliche Nutzflächen kommen dürfe. Bei der Anlage der vorgesehenen Mulden und Gräben am Fuß der Dammtrasse fordert die Landwirtschaftskammer eine voll ausreichende Dimensionierung mit ggf. Rückhaltesystemen. Auch bei der Querung von vorhandenen Gewässern seien aus Sicht der Landwirtschaftskammer mindestens vorhandene Dimensionen als Regelprofil anzuhalten. Auch dürfe es laut der Landwirtschaftskammer nicht dazu kommen, dass belastetes Wasser auf Nutzflächen und auch nicht im Weiteren in die angrenzenden Gräben und Vorfluter von Dritten gelangen könne. Daneben sei auch bei einer Einleitung die aufwendigere Unterhaltung von Fremdgewässern zu regeln und auszugleichen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass generell innerhalb der Entwässerungskonzeption auf eine zusätzliche Belastung der vorhandenen Vorfluter größtenteils verzichtet werden könne. So würden im Streckenabschnitt vom Bauanfang bis Bau-km 7+900 ausschließlich Anlagen zur zentralen und dezentralen Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in der Planung vorgesehen. Dies entspreche einem Anteil von 73% der Gesamtstrecke. Hier angeordnete Mulden (z.B. innerhalb von Rampensystemen) besäßen zwar einen Anschluss an bestehende Grabensysteme führen aber gemäß den rechnerischen Nachweisen keine anfallenden Wassermengen ab, da diese dezentral (auf Böschungen der Verkehrsanlage) oder zentral (innerhalb der verbleibenden Flächen z.B. in Rampensystemen) versickern. Aufgrund der topographischen Verhältnisse und der bodentechnischen Kennwerte sowie des vorhandenen GW-Standes können Versickerungsanlagen im Streckenabschnitt von ca. Bau-km 7+900 bis Bauende nicht realisiert werden. Hier bedingen die Ableitungen aus erforderlichen Mittelstreifenkanalisationen (Sägezahnprofile der Fahrbahnen) eine Vorklärung und Rückhaltung in den

Regenrückhaltebecken 1 bis 3 (RRB 1+2 mit Bodenretentionsfilter, Versickerung zur Reinigung).
Die beschickten Vorfluter „Ausbütteler Riede“ und ein bestehender Seitengraben der B4 befinden sich westlich und südlich der Ortslage Meine und somit außerhalb der Gewässerlage im Umfeld der Ortslage Rötgesbüttel. Damit haben die geplanten RRB künftig keinen Einfluss auf hier befindliche und ggf. bereits derzeit überlasteten Vorfluter. Das Erfordernis die Auswirkungen auf bestehende Gewässersysteme im Umfeld der Ortslage Rötgesbüttel zu prüfen, bestehe damit nicht.
Ergänzend erläutert der Vorhabenträger, dass die RRB Drosselabflussmengen von lediglich 2,0 bis 5,8 [l/s] abführe. Diese Drosselabflussmenge sei im Sinne der Schonung und Sicherung der angeschlossenen Vorfluter für auftretende (Spitzen-)Regenereignisse mit einer Wahrscheinlichkeit des Auftretens innerhalb von fünf Jahren durch das entsprechend dimensionierte Rückhaltevolumen in die RRB abgesichert.
Aus den obigen Erläuterungen gehe hervor, dass eine Mehrbelastung anliegender landwirtschaftlicher Flächen durch Oberflächenwasser aus der neuen Verkehrsanlage rechnerisch ausgeschlossen sei.
Das Erfordernis zur Erweiterung der Entwässerungskonzeption bis zum Mittellandkanal stelle sich damit dem Vorhabensträger nicht.
Die wassertechnischen Nachweise würden unter Berücksichtigung der höheren Regenspenden des aktuellen KOSTRA DWD Katalog und der neu eingeführten Richtlinien für die Entwässer von Straßen 2022 (REws) überprüft. Änderungen an der Entwässerungskonzeption hätten sich daraus nicht ergeben.
Unter Berücksichtigung der örtlichen Wasser- und Baugrundverhältnisse, den Anforderungen an einen wirtschaftlichen und sicheren Betrieb der Straße und den Vorgaben der örtlichen zuständigen Boden- und Wasserverbände sowie der Unteren Wasserbehörde werden weiterhin durch die gewählten Entwässerungssysteme folgende Bedingungen und Zielsetzungen eingehalten: geringer Unterhaltungsaufwand, geringe Störanfälligkeit gegenüber technischem Versagen, Berücksichtigung der bereichsweise geländenah anstehenden Grund- und Schichtenwasserstände, starke Drosselleistung des gewählten Straßenentwässerungssystems, keine bzw. vernachlässigbare hydraulische Mehrbelastung des bestehenden Gewässersystems, Dimensionierung von offenen und geschlossenen Entwässerungssystemen gemäß der Bestandssituation.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Stellungnahme in dem Punkt zurück und verweist auf die Ziffern 2.1.1.4 und 2.2.3.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses und ergänzend auf die Planfeststellungsunterlagen 18 sowie Unterlage 21.1a.

Die Landwirtschaftskammer merkt an, dass die vorgesehene Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der geplanten Form nicht umsetzbar sei. Maßnahmen wie Lerchenfenster könnten aus Sicht der Landwirtschaftskammer nur in direkter einvernehmlicher Zusammenarbeit mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter umgesetzt werden. Hierbei seien die vorhandenen und geplanten betrieblichen Strukturen der Flächenbewirtschafter als vorgegeben hinzunehmen.
Aus Sicht der Landwirtschaftskammer könnte eine Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahmen auch auf rotierenden Flächen und auf freiwilliger Basis oder als produktionsintegrierte Kompensation erfolgen. Eine Ersatzgeldzahlung sollte laut der Landwirtschaftskammer letzten Endes auch geprüft werden.
Dazu führt die Landwirtschaftskammer aus, dass im bereits eingeleiteten im TA 7 der A 39 WOB-LG Maßnahmen in ähnlicher Form auch an der B 4 umsetzbar wären. Dadurch sei eine Rotation dieser Lerchenfenster in der betrieblichen Fruchtfolge möglich und die Belastung der ackerbaulich wertvollsten Flächen entlang der Trasse könne reduziert werden. Es werde außerdem sichergestellt, dass die entsprechende Entschädigung auch beim Bewirtschafter der Flächen ankommt und nicht allein der Flächeneigentümer sie im Falle von Pachtflächen im Rahmen der grundbuchlichen Sicherung der Maßnahmen einbehält. Insgesamt könne diese

freiwillige Vereinbarung und eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den betroffenen Bewirtschaftern und Eigentümern erheblich zur Akzeptanz dieser flächenmäßig sehr umfangreichen Maßnahmen in der örtlichen Landwirtschaft beitragen. Zudem könne so eine gleichmäßigere Belastung der einzelnen Gemarkungen mit Kompensationsmaßnahmen erreicht werden.

In einer späteren Stellungnahme halte die Landwirtschaftskammer die Planungsanpassung in der „Feldfluraufwertung“ mit Rotationsbrachen anstelle von Feldlerchenfenster innerhalb der Suchräume für aus landwirtschaftlicher Sicht umsetzbar und grundsätzlich tragbar. Die nun durchweg und maßnahmenübergreifend einheitlichen Regelungen zu Brachflächen für die Feldlerche sei im Zusammenhang ausdrücklich zu begrüßen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass rückzubauende Wirtschaftswege auf die Neustrukturierung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes komplett zur Verfügung stehen müssten und diese aufgelassenen Wegetrassen nicht als Bewirtschaftungsbarriere fungieren. Die Landwirtschaftskammer fordert bei den Wegeplanungen und den künftigen Erschließungen der Ackerflächen ein besonderes Augenmerk auf die Möglichkeit der Rübenverladung zu legen.
Es sei sicherzustellen, dass bei allen Ausgleichs- und Ersatzvorhaben die benachbarte Zuckerrübenverladung und -abfuhr kompromisslos sichergestellt sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert, um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, wurden drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Hierbei seien auch geeignete Flächen herangezogen worden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs werde zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen des Vorhabenträgers und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen.
Es sei festzuhalten, dass für die Straßenbauverwaltung keinerlei Verpflichtung bestünde (fehlender Rechtsanspruch) eine Rübenabfuhr sicher zu stellen. Somit könnten auch keine Forderungen abgeleitet werden, wenn sich durch den Bau der Ortsumgehungen Rötgesbüttel und Meine eine Veränderung der vorhandenen Situation ergebe. Bei der Planung wurde die Rübenabfuhr von der Vorhabenträgerin möglichst berücksichtigt.
Dem Wegekonzept wurde die Absicht des Vorhabenträgers zugrunde gelegt, dass neben der Planfeststellung die drei genannten Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Die gewünschten Wirtschaftswege ließen sich nicht alle aus der Maßnahme heraus begründen. Von der Landwirtschaft zusätzlich gewünschte Wege müssten von dieser selbst finanziert werden. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt.

Die Planfeststellungsbehörde ergänzt, dass Regelungen des Flurbereinigungsverfahrens nicht Bestandteil der Planfeststellung sind und hier nicht zu behandeln sind. Die Erschließung der Flurstücke ist gesichert und weitere Verlegungen von Wirtschaftswegen würden sich nicht aus der Maßnahme der Ortsumgehung begründen. Daher schließt sich die Planfeststellungsbehörde der vorgenannten Erwiderung an und weißt den Einwand zurück.

Die Landwirtschaftskammer fordert die sinnvolle Integration der Kompensationsmaßnahmen in die Agrarstruktur. Außerdem seien die Kompensationsmaßnahmen flächenschonender auszurichten, da die Landwirtschaft bereits durch Flächenverluste der Trasse und Bewirtschaftungserschwernisse durch die neue Verkehrsführung beeinträchtigt sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass soweit möglich agrarstrukturelle Anforderungen berücksichtigt wurden. Vorrangig wären aber die artenschutzrechtlichen Anforderungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zu berücksichtigen, was die Wahl alternativer Flächen nur in sehr begrenzten Umfang ermögliche.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass befindliche Forstflächen für Waldaufwertungen häufig von Eigentümern bereitstehen würden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass Flächenangebote für Waldumbau nicht in das Maßnahmenkonzept einbezogen, weil die meist artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen hier nicht umgesetzt werden konnten und auch die erforderliche Ersatzaufforstung für Verlust von Wald im Verhältnis 1:1 nicht erreicht werde.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf § 15 BNatSchG und Ziffer 2.2.3.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Landwirtschaftskammer fordert für sämtliche Wegeverlegungen und -neubauten eine Ausbaubreite von mindestens 3,50 m befestigter Fahrbahn zzgl. befahrbarem Seitenstreifen. Nur in Einzelfällen sei eine Reduzierung auf 3,00 m Breite in Absprache mit den betroffenen Landwirten denkbar. Die Landwirtschaftskammer fordert den Bergweg sowie den daran südlich anschließenden Wirtschaftsweg nach Meine aufgrund seiner künftigen Haupterschließungsfunktion in der gleichen Ausbaubreite zu gestalten wie es bereits beim Rodeweg dargestellt sei. Außerdem fordere sie den Erhalt und Freigabe der B 4alt für den landwirtschaftlichen Verkehr.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das Gesagte und zusätzlich auf Ziffer 2.2.3.11.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Außerdem verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 1.7 und Ziffer 2.2.3.15 dieses Planfeststellungsbeschlusses in der Frage der zukünftigen Widmung.

Die Landwirtschaftskammer fordert eine fachgerechte Rekultivierung von Baustreifen und vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und die dadurch entstandenen Nutzungsausfälle zu entschädigen. Die Landwirtschaftskammer fordert den Baubeginn so frühzeitig wie möglich mit der örtlichen Landwirtschaft zu kommunizieren, damit Fruchtfolgeplanungen und Sonderkulturen daran angepasst werden könnten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass neben den Bauanlagen vorübergehend ein Geländestreifen (Arbeitsstreifen) für Boden- und Materialablagerungen und dergleichen gegen Entschädigung in Anspruch genommen werde. Mit den Eigentümern würden hierfür Bauerlaubnisverträge abgeschlossen. Für die Flächen erfolge nach der Inanspruchnahme eine fachgerechte Rekultivierung. Danach würden die rekultivierten Arbeitsstreifen an die Eigentümer zurückgegeben.
Die Rekultivierung erfolge durch entsprechende Fachfirmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolge eine Abnahme der Bauleistung im Beisein der Eigentümer. Für die erbrachte Bauleistung müsse die Baufirma im Anschluss einen entsprechenden Bauvertrag vereinbarte Gewährleistung übernehmen. Schäden, die aus einer mangelhaften Bauausführung herrühren, müssten innerhalb der Gewährleistungszeit beseitigt werden. Die Gewährleistungszeit beträgt in der Regel drei Jahre.
Entschädigungsregelungen, wie z.B. die Entschädigung der Arbeitsstreifen seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und würden vor Nutzungsbeginn in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. einem Vertrag mit dem Eigentümer zu regeln sein.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 1.5.2.7 Abs. (1) bis Abs. (3) dieses Planfeststellungsbeschlusses. Kostenentscheidungen sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

2.4.24.2 Im Einzelnen

Weiter führt die Landwirtschaftskammer prägnante Punkte auf mit der Bitte um Klärung bzw. Abhilfe:

Bau-km ca.1+300 bis ca. 2+100
Die Landwirtschaftskammer kritisiert, dass auf der Westseite der Trasse das landwirtschaftliche Wegenetz deutlich eingeschränkt werde. Ebenfalls werde durch die Trasse in dieser Örtlichkeit auch in das Wasserregime der Oberflächenentwässerung nachteilig eingegriffen. Das Grabensystem wäre laut der Landwirtschaftskammer neu zu regeln, um die Vorflut auch zukünftig sicherstellen zu können.

Die Vorhabenträgerin habe zunächst die Verpflichtung, dass sämtliche vorhandene Flurstücke nach dem Bau der B4n erschlossen seien. Damit werde sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der Grundstücke und landwirtschaftlichen Flächen auch nach dem Bau der B4 gewährleistet seien. Durch die, in den Planungsunterlagen dargestellten vorhandenen und geplanten Wirtschaftswege und Forstwege werde dies gewährleistet. Weitergehende Maßnahmen seien einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vorbehalten. Die Regelungen eines Flurbereinigungsverfahrens und insbesondere die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes seien nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.
Bei einer Optimierung der Agrarstruktur (Zusammenlegung der Flurstücke, Bewirtschaftung Nord- Südrichtung) könnte der Weg entfallen. Derzeit seien die geplanten Wege mit Wendehammer versehen und zur Erschließung aller Flurstücke erforderlich. Es werde hierzu jedoch von der Vorhabenträgerin auf das Flurbereinigungsverfahren verwiesen.
Eine durchgängige Funktion der Oberflächenentwässerung durch Anpassung/ Verbesserung/ Erneuerung der bestehenden Vorfluter werde im Rahmen der geplanten Maßnahmen hergestellt bzw. abgesichert.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf den allgemeinen Teil der Stellungnahme unter Ziffer 2.4.24.1 diese Planfeststellungsbeschlusses.

Bau-km ab 1+400
Die Landwirtschaftskammer kritisiert, dass östlich ab Bau-km 1+400 landwirtschaftliche Flächen nicht mehr erschlossen seien. Hier stehe regelmäßig Weidevieh, welches nun nicht mehr die anderen Teilflächen erreichen könne. Die Landwirtschaftskammer schlage vor, dass an dieser Stelle ein mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahrbarer Durchlass im Rahmen der Bahnunterführung herzurichten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das Flurstück 22/1, Flur 1, Gemarkung Ausbüttel durch die Trasse zerschnitten werde. Das BW 3 werde von einer lichten Weite von 12,00 m auf 16,00 m vergrößert. Es bestehe somit auch zukünftig die Erreichbarkeit der östlichen Weide.

Die Landwirtschaftskammer erwidert, dass eine Erweiterung des Bauwerks 03 auf 16 m lichte Weite trage laut der Landwirtschaftskammer nicht zur Erschließung der erwähnten Grünlandflächen bei. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer sei dies für das Bauwerk 02 zur Erreichbarkeit der Grünlandfläche östlich des Schießheims und nördlich der Bahntrasse erforderlich. LPB-Maßnahmen beträfen nur Trassenflächen und die Rekultivierung von Arbeitsstreifen und die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Grünlandfläche über den Waldweg und BW 03 erschlossen sei.

Die Planfeststellungsbehörde ergänzt, dass die Erschließung der Flurstücke 22/1, Flur 1, Gemarkung Ausbüttel gesichert ist und weist den Punkt der Stellungnahme zurück.

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass in dieser Gesamtfläche ein landwirtschaftlich genutzter Brunnen bestehe, der später so nicht für alle Teilflächen genutzt werden könne. Hierfür sei aus Sicht der Landwirtschaftskammer Ersatz zu schaffen.

Die Grünlandfläche sei über den Waldweg und BW 02 erschlossen. Grundsätzlich würden durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wiederhergestellt, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 1.5.2.7 Abs. (4) dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Bau-km ca. 1+400 bis 1+900
Der vorgesehene landwirtschaftliche Ersatzweg direkt westlich der Trasse sei in seiner Lage zu hinterfragen. Mitsamt einem Wendehammer könne der Ausbau des Weges in West-Ost-Richtung in diesem FlurteiI die derzeitige Agrarstruktur optimieren.

Bau-km ca. 2+500 bis ca. 2+800:
Hier entstünden westlich der vorgelegten Trassenlage unwirtschaftliche Schlaglängen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese wären in einem Flurneuordnungsverfahren zusammenzulegen.

Bau-km ca. 3+000 bis ca. 3+400:
Auf der Ostseite der Trasse entstünden nun Flächen ohne Erschließung. Hier wäre zumindest der vorgesehene Wendehammer entsprechend weiter nach Süden zu verlegen. In dieser Flurlage würden auch Zuckerrüben angebaut, die mit entsprechenden Transporteinheiten abgefahren werden müssten. Westlich der Trasse komme es zu erheblichen Flächenzerschneidungen, - die verbleibenden Schläge würden unwirtschaftlich. Auch hier könne eine Flurneuordnung Abhilfe schaffen.

Bau-km ca. 3+400:
Der hier gelegene sogenannte ,,Rodeweg" als landwirtschaftlicher Erschließungsweg werde nur mit einer Fahrbahnbreite von 3,0 m ausgebaut. Dies sei für diesen Weg nicht ausreichend. Hier fände auch immer wieder die Abfuhr der im Gebiet angebauten Zuckerrüben statt. Selbst nach neuester RLW-Bestimmung seien 3,0 m Breite nicht mehr zeitgerecht. Vorgeschlagen würden hier mindestens 4,0 m befestigte Fahrbahnbreite.
Auf der Ostseite der Trasse befände sich nun ein nicht erschlossenes landwirtschaftliches Flurstück.
Weiterhin würden in dieser Lage vorhandene Dränsysteme von der Trasse durchschnitten und seien dann nicht mehr funktionsfähig. Der vorgesehene Wendehammer in dieser Lage könnte möglicherweise, nach entsprechender Flächeneigentumszuteilung im Rahmen einer Flurneuordnung, entfallen.

Bau-km 3+500 bis 4+800:
Die Landwirtschaftskammer fordert, den Bergweg ab dem südlichen Abzweig vom Rodeweg und den vom Bergweg weiter südlich führenden Wirtschaftsweg direkt an die B 4-Trase zu verlegen. Der Ausbau sollte aus Sicht der Landwirtschaftskammer als Hauptwirtschaftsweg gemäß RLW-Bestimmungen erfolgen.

Bau-km ca. 3+700:
Der hier vorgesehene Wendehammer (63.01) wäre Richtung Osten bis zum Rand des Ackers zu verschieben. Eine befestigte Wendemöglichkeit sei in dieser Lage nötig. Sie sei bis dato am Rande der Bebauung vorhanden. Zu berücksichtigen sei hierbei, dass eine Nutzung der Erschließung durch das Baugebiet mit landwirtschaftlichen Transporten unmöglich sei.

Bau-km ca. 3+700 bis ca.4+500:
Statt des Ersatzwegebaus direkt westlich entlang der neuen Trasse werde vorgeschlagen die Wegeführung in diesem Abschnitt direkt östlich an die geplante neue Ortsrandlage zu legen. So könnten auch einige Wendehämmer hier entfallen.

Bau-km ca. 4+450:
Östlich der Trasse entstünde wohl mindestens eine Fläche ohne Zuwegung.

Die in der vorherigen Stellungnahme angesprochene dreieckige Restfläche, die nach aktuellem Planungsstand nicht erschlossen wäre, sollte im Zuge des geplanten Rückbaus des vorhandenen Feldwegs in Verlängerung der Straße "Schierenbalken" künftig in der Bewirtschaftung der südlich angrenzenden Fläche zugeschlagen werden. Dies sei im Rahmen der Flurneuordnung zu regeln, unter dieser Voraussetzung könne auf eine gesonderte Erschließung der Fläche verzichtet werden.

Bau-km ca. 5+000 (Überführung K 65):
Hier sei das vorgelegte Erschließungswegekonzept zu überarbeiten. Es gebe aus der örtlichen Landwirtschaft mit nötigem Blick auf die künftige Bewirtschaftung der Nutzflächen in dieser Lage mehrere Varianten zur künftigen Wegeführung. Eine zielgerichtete Lösung sei hierfür möglich.

Bau-km 8+000 bis 8+500:
Die Flächen nördlich des BW 12Ü würden durch den Anbau mehrjähriger Sonderkulturen genutzt. Dafür seien diese Flächen jüngst neu dräniert und vollständig beregnungstechnisch erschlossen worden. Für die Erntelogistik sind entsprechende Wege als innerbetriebliche Erschließung angelegt worden. Diese Strukturen werden durch den Trassenverlauf angeschnitten und in großen Teilen auch komplett überbaut.
Um eine Folgenutzung der Restflächen mit diesen Kulturen weiterhin zu gewährleisten, ist die Wiederherstellung der Be- und Entwässerungssysteme sowie der Erschließungswege beidseitig der Trasse erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zu den oben ausgeführten Punkten der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer auf den allgemeinen Teil der Landwirtschaftskammer unter Ziffer 2.4.24.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Bau-km ca. 6+000 bis ca. 6+700
Die Landwirtschaftskammer schlägt vor, dass die Lage des vorgesehenen Erschließungsweg östlich der Trasse weiter nach Süden verlegt werden sollte, mit Anschluss an den Weg nördlich der Gewerbegebiete. Diese Flurlage zeichne sich durch bereits jetzt gegebene und in Zukunft noch vermehrte Notwendigkeit einer geregelten Holzabfuhr aus. Die Erschließung sei hierauf in funktionsgerechter Breite und Befestigung auszurichten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die 334 m lange Wegeverlegung zur Erschließung des Flurstücks 52/2 in der geplanten Lage erforderlich sei. Bei der angedachten Verschiebung können nicht alle Flurstücke erschlossen werden.

Die bisher geplante Wirtschaftsweg-Verlegung sollte in diesem Bereich nun entfallen. Dies sollte ursprünglich der Erschließung einer verbleibenden Restfläche dienen. Sofern diese

Restfläche künftig im Rahmen der Flächenneuordnung mit der südlichen Nachbarfläche bewirtschaftet werde, sei der geplante Wegfall des Weges hinnehmbar. Die Erschließung des Schlags erfolge dann von Süden über den neu zu bauenden Wirtschaftsweg am Zellbergsheideweg im Bereich des Bau-km 6+500.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Bau-km ca. 7+400:
Die Landwirtschaftskammer schlägt vor, die örtliche Lage der Maßnahme A 5.1 zu überdenken. Aus landwirtschaftlicher Sicht sei eine Verlegung auf die östliche Seite der neuen B 4 funktioneller.

De Vorhabenträgerin ergänzt, dass wohl die Maßnahme A5.10 gemeint sei. Diese werde auf die Ostseite des Weges verlegt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Bau-km ca. 7+900:
Die Landwirtschaftskammer schlägt vor, der vorgesehenen Weg sollte auf alter Trasse des östlich vorhandenen Weges erfolgen. So könne direkt der Flächenverbrauch reduziert werden. Zielführend wäre hier eine Befestigung des Weges in Schotterbauweise. In dieser Lage entstünde unseres Erachtens südlich des hier geplanten Regenrückhaltebeckens (RRB 1) eine nicht mehr erschlossene Rest-Fläche.

Die Vorhabenträgerin werde das vorhandene Wegeflurstück bis zum geplanten RRB 2 für den Wirtschaftsweg nutzen (Planänderung ist zur 2. Auslegung erfolgt). Dort verschwenke der Wirtschaftsweg auf die geplante Trasse. Der vorhandene Graben auf dem Flurstück werde beibehalten. Bei der Änderung sei sichergestellt, dass die vorhandenen Schieber der Abwasserdruckrohrleitung zugänglich bleiben und nicht überfahren werden. Eine Erschließung für die Restfläche werde berücksichtigt (Planänderung).

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Bau-km ca. 8+4000 (Überführung L 321)
Die Landwirtschaftskammer fordert bei ca. Bau-km 8+400 sicherzustellen, dass dortige landwirtschaftliche Einrichtungen (z. B. Zäune) im Einvernehmen mit dem Nutzer zu erhalten bzw. umzulegen seien. Dies gelte insbesondere für die dortigen landwirtschaftliche Beregnungseinrichtungen (Brunnen, Leitungen, Hydranten).

Einfriedungen werden zurückgebaut und wertgleich wiederhergestellt bzw. entsprechend entschädigt. Entschädigungsangelegenheiten seien nicht Bestandteil der Planfeststellung.
Grundsätzlich werden durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wiederhergestellt, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, kann ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Beregnung abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 1.5.3.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses, auf den allgemeinen Teil der Stellungnahme unter Ziffer 2.4.24.1 diese Planfeststellungsbeschlusses und sieht diesen Punkt der Stellungnahem als erledigt an.

Bau-km ca. 10+000 bis ca. 10+300:
Der hier westlich der Trasse gelegene Weg, welcher laut Plan aufgehoben werden sollte, wäre zu Acker zurückzubauen. Angrenzende Flächen würden als Acker benutzt. Hiermit könnten direkt vor Ort andere Agrarstrukturschäden abgemildert werden.

Die Vorhabenträgerin sagt dies zu. Der Zusatz Rekultivierung zu landwirtschaftlicher Fläche wurde im relevanten Maßnahmenblatt V 4 aufgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Bau-km ca. 10+400:
Östlich der B 4-Trasse und gleichzeitig nördlich der Anrampung der Überführung entstünde hier mindestens eine nun nicht mehr erreichbare landwirtschaftliche Ackerfläche. Die Erschließung sei hier sicherzustellen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass für die Erschließung der Flurstücke östlich der B 4 bzw. nördlich der Kampstraße die Anordnung eines Weges mit Wendeanlage erforderlich (Planänderung) sei. Die Planänderung ist in den Deckblattunterlagen Lageplan 13 dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Der in dieser Lage die neue B 4 überquerende Kampweg/Kampstraße sei künftig der Hauptwirtschaftsweg für die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen westlich der B 4 als auch im Weiteren für die Erreichbarkeit der östlich der Trasse gelegenen Ackerflächen. In diesem Bereich werde dann auch der rechtwinklig abgehende Marsbruchweg ein Hauptwirtschaftsweg. Beide vorgenannten Wege seien entsprechend ihrer Funktion nun auch als Hauptwirtschaftswege zu behandeln und hierfür, gemäß geltender (neuer) RLW, auszubauen.

Das BW-Nr. 13Ü im Zuge der Kampstraße über die geplante B 4 und die Bahngleise erhalte wegen seiner Bedeutung im Radwander- und Wegenetz sowie erhöhter Anforderungen aus den Belangen des landwirtschaftlichen Verkehrs eine Wegbreite von 3,50 m mit Seitenstreifen von 0,75m. Das Bauwerk erhalte eine Breite von 12,00m zwischen den Geländern (Planänderung). Die Überführung würde auf Basis der aktuellen Erfassungsergebnisse als Faunapassage insbesondere als Querungshilfe für Fledermäuse geplant. Damit könne auf dem langen Bauwerk der Begegnungsfall Schlepper / Rad sowie eine Nutzung durch Erntemaschinen sichergestellt werden. Die Kappen würden darüber hinaus so ausgebildet, dass entsprechende Fahrzeugrückhaltesysteme aufgenommen werden können. Gemäß RLW 2016 erfolgt die Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus weiterhin gemäß Abschnitt 8.5, RLW 2005. Im weiteren Ausbaubereich der Kampstraße werde die Fahrbahnbreite von 3,00 m auf 3,50 m zu Lasten der Seitenstreifen (0,75m) angepasst. Die Kronenbreite würde somit 5,00 m betragen (Planänderung). Vor und hinter dem Bauwerk seien Ausweichstellen für den Begegnungsverkehr vorgesehen. Von der Landwirtschaft über die Richtlinien hinaus gehende Forderungen müssten von dieser selbst finanziert werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zu den oben ausgeführten Punkten der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer auf den allgemeinen Teil der Landwirtschaftskammer unter Ziffer 2.4.24.1 diese Planfeststellungsbeschlusses und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Bau-km ca. 10+400 bis ca. Bau-Ende:
Auch hier entstünden beiderseits der neuen Trasse, nun nicht mehr wegemäßig angeschlossene Ackerflächen, für die demzufolge eine neue Erschließung geschaffen werden müsste.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass für die Erschließung der Flurstücke östlich der B 4 bzw. nördlich der Kampstraße die Anordnung eines Weges mit Wendeanlage erforderlich (Planänderung) sei.

Die Landwirtschaftskammer erwidert, dass es durch die neue Planung zu zwei neuen Zuwegungen mit Wendehammer gekommen sei, es verbleibe nun noch eine einzige unerschlossene Fläche südlich der Überführung und östlich der Trasse. Durch einen weiteren Wendehammer auch südlich der Anrampung könne dieser Problemstellung analog zu den anderen o. g. Flächen Abhilfe geschaffen werden. Das eventuelle Erfordernis der Rübenabfuhr müsse dabei geklärt und berücksichtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Flurstücke erschlossen sind. Die Vorhabenträgerin stellt mit ihrer Planung das durchschnittene landwirtschaftliche Wegenetz wieder her und überschreitet nicht die Schwelle notwendiger Folgemaßnahmen durch eine umfangreiche Neukonzipierung des Wegenetztes. Für die Neukonzipierung ist auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren zu verweisen.

Maßnahme A5.8:
Die in dieser Lage als CEF-Maßnahme vorgesehene Hecke sei so zu gestalten, dass eine Zufahrtsmöglichkeit beiderseits der Hecke gegeben sei. Möglich und vorteilhafter sei die Verlegung dieser Maßnahme (Hecke) in Richtung Westen an den vorhandenen Graben (Molkereigraben).

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass eine Verlegung der Heckenpflanzung wie vorgeschlagen unproblematisch sei und werde zugesagt.

Die Planänderung ist in den Deckblattunterlagen (U9.2/19) dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Maßnahme A5.6:
Diese CEF-Maßnahme sei aus agrarstruktureller Sicht nicht lagerichtig gewählt. Hier gebe es aus Sicht der örtlichen Landwirtschaft in dieser Flurlage andere Auswahlbereiche.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass alternative Flächen im unmittelbaren Umfeld von Maßnahme A 5.6CEF für das Maßnahmenziel der Entwicklung von Kleingewässern/Feuchtbiotopen geeignet seien, allerdings nur z.T. als Ausgleich anrechenbar aufgrund Vorwertigkeit (z.T. schon feuchte Ruderalfluren und Extensivgrünland feuchter Standorte vorhanden). Die Maßnahme A5.6CEF wurde im Rahmen der Deckblattbearbeitung reduziert.

Die Landwirtschaftskammer setze voraus, dass bei der Umlegung der Maßnahmen u.a. A 5.6aCEF einvernehmlichen Absprachen mit den Flächeneigentümern bzw. -bewirtschaftern vorausgegangen seien. Diese seien grundlegend für eine Vereinbarkeit dieser Planungen mit agrarstrukturellen Belangen.

Die Vorhabenträgerin ergänzt, dass die weitestgehend einvernehmlichen Absprachen mit den Flächeneigentümern bzw. -bewirtschaftern erfolgt seien.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

2. Auslegung
Bau-km ca. 1+500:
Unter der geplanten Strauch-Baum-Hecke östlich der B4-Trasse befände sich derzeit die auch in den Lageplänen eingezeichnete Versorgungsleitung. Um Schaden durch die Wurzelmasse an der Leitung zu vermeiden, sei eine Verlegung dieser Hecke an einen anderen Standort erforderlich.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die in den Lageplänen dargestellten Versorgungsleitungen nur südlich der Hecke auf dem Flurstück 62/1 verlaufen würden. Im Bereich der Hecke auf dem Flurstück 55/1 seien keine Leitungen bekannt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Bau-km 2+000 bis 2+500:
Die Landwirtschaftskammer kritisiert, dass die Leitungen der vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) der Firma Prokon bisher nicht berücksichtigt sei. Hier sei Auskunft über den Verlauf dieser Stromleitungen sowie auch die erforderliche Ausbaubreite der durchschnittenen und neu herzustellenden Erschließungswege der WEA einzuholen. Die vorhandenen Wege wiesen bereits eine Fahrbahnbreite von 3,50 m bis 3,80 m auf. Weiterhin seien die Kurvenradien so zu gestalten, dass die Versorgungsfahrzeuge diese ungehindert passieren könnten und keine Schäden an den Wegen oder Wegeseitenräumen entstehen würden. Um eine Grünlandfläche westlich der Trasse zu erschließen, wäre die Nutzung eines Teilabschnitts der K 66 möglich, die dann in diesem Abschnitt nicht zurückgebaut werden müsste. Dadurch könnte der Bau des Weges und Wendehammers südlich der K 66 unterbleiben und der Flächenverlust durch Überbauung würde verringert.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass eine Stellungnahme der Prokon vorliege. Die Mindestanforderungen hinsichtlich der Zuwegungen zu den WEA seien bekannt. Auch bekannt sei die Lage der Leitungen. Wenn die Leitungen digital vorlägen, würden diese in die Planunterlagen übernommen (Planänderung).
Da die WEA einschl. Erschließungswege im Bestand bereits vorhanden seien, seien durch die Vorhabenträgerin nur die Anbindung an das öffentliche Straßennetz vorzusehen sowie die Folgen der Durchschneidung der WEA durch die B 4 zu berücksichtigen (ggf. Einordnung von Wendeanlagen). Der bereits vorhandene Weg sollte für Dritte erworben werden, um die Erreichbarkeit der Flurstücke zu gewährleisten. Im Regelungsverzeichnis sei hier als künftiger Eigentümer/Unterhaltspflichtiger die Gemeinde Ribbesbüttel vorgesehen. Die Zufahrt des Weges 3.03 sollte aufgrund der Erreichbarkeit der WEA verlegt und angepasst (Planänderung nach Deckblattauslegung) werden. Es würde ein abgebildeter Lösungsansatz als Abstimmungsgrundlage vorliegen. Es sei eine Verschiebung der Zufahrt entsprechend der Bestandslage unter Anpassung der Höhenlage vorgeschlagen. Es sei eine Längsneigung von 2,45% mit einer Wannenausrundung von 600 m am Ende vorgesehen (Planänderung). Auf den bisher geplanten Wirtschaftsweganschluss mit den Baumpflanzungen werde verzichtet. Die Planänderung sei über die geplanten Aus- und Ersatzmaßnahmen abgedeckt. Eine Notwendigkeit zur Änderung werde seitens des Baulastträgers nicht gesehen. Die Flurstücke seien erschlossen. Es werde auf das Flurbereinigungsverfahren verwiesen.

Der Planfeststellungsbehörde liegt eine Stellungnahme der Firma Prokon vor (s. Ziffer 2.4.55 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Vorhabenträgerin stellt mit ihrer Planung das durchschnittene landwirtschaftliche Wegenetz wieder her und überschreitet nicht die Schwelle notwendiger Folgemaßnahmen durch eine umfangreiche Neukonzipierung des Wegenetztes. Für die Neukonzipierung ist auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren zu verweisen.

Bau-km 2+900 bis 3+400:
Um einen Rundverkehr von der K 66 bis zum Rodeweg zu ermöglichen, wäre eine Verlängerung des geplanten Feldwegs an der B 4 Trasse in Richtung Süden bis an den Rodeweg heran sinnvoll. Über den Rodeweg und die auf der Ostseite der Trasse vorgesehenen Abfahrten nach Norden und Süden werde die Erschließung der dort gelegenen Flächen ermöglicht.
Durch diesen Rundweg könnten beide geplante Wendehämmer entfallen und die Erschließung aller Flächen wäre dennoch gesichert. Dies würde weniger Flächenzerschneidungen und eine bessere Nutzbarkeit der Wege für landwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere bei der Rübenabfuhr, bewirken. Eine Überarbeitung der Wegeplanungen an dieser Stelle würde die Landwirtschaftskammer nach den o. g. Maßgaben für erforderlich halten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie keine Notwendigkeit zur Änderung sehe. Die Flurstücke seien erschlossen. Es werde auf das Flurbereinigungsverfahren verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Flurstücke erschlossen sind. Die Vorhabenträgerin stellt mit ihrer Planung das durchschnittene landwirtschaftliche Wegenetz wieder her und überschreitet nicht die Schwelle notwendiger Folgemaßnahmen durch eine umfangreiche Neukonzipierung des Wegenetztes. Für die Neukonzipierung ist auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren zu verweisen.

Bau-km 3+700 bis 4+000:
Über die geplante Wegeverlegung westlich der Trasse würden alle Ackerflächen erschlossen und ein Rundverkehr sei möglich. Für den Rübentransport seien entsprechende Kurvenradien vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass Radien von R=25 m und Kurveninnenrandverbreiterungen (i=0,80 m) gemäß RLW 2005 vorgesehen seien.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Bau-km ca. 4+450:
Östlich der Trasse entstünde wohl mindestens eine Fläche ohne Zuwegung.

Die in unserer vorherigen Stellungnahme angesprochene dreieckige Restfläche, die nach aktuellem Planungsstand nicht erschlossen wäre, sollte im Zuge des geplanten Rückbaus des vorhandenen Feldwegs in Verlängerung der Straße "Schierenbalken" künftig in der Bewirtschaftung der südlich angrenzenden Fläche zugeschlagen werden. Dies sei im Rahmen der Flurneuordnung zu regeln, unter dieser Voraussetzung könne auf eine gesonderte Erschließung der Fläche verzichtet werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Bau-km ca. 4+800:
Durch die aktuelle Wegeplanung komme es zusätzlich zu Durchschneidungen von Flurstücken, die vermeidbar seien. Vor dem Hintergrund, dass es in der örtlichen Landwirtschaft bereits alternative Erschließungsvorschläge gebe, hielten wir eine Überarbeitung dieses Planungsabschnitts für erforderlich. Um die Flächenzerschneidungen zu minimieren, wäre eine Verlegung des neuen Weges über die Fahrbahn der alten K 65 parallel zur B 4-Trasse nach Süden sinnvoll. Dadurch könnte neu zu bauende Wegestrecke eingespart werden und auch der Rückbau eines Teilabschnitts der K 65 würde nicht erforderlich werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Flurstücke erschlossen sind. Die Vorhabenträgerin stellt mit ihrer Planung das durchschnittene landwirtschaftliche Wegenetz wieder her und überschreitet nicht die Schwelle notwendiger Folgemaßnahmen durch eine umfangreiche

Neukonzipierung des Wegenetztes. Für die Neukonzipierung ist auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren zu verweisen.

Bau-km 8+000 bis 8+500:
Zur Schaffung eines Rundverkehrs, durch den ebenso die Rübenabfuhr ermöglicht werde, sei die Herrichtung von Wegen abzweigend von der L 321 parallel zur B 4-Trasse nach Norden bis zum nächsten Wirtschaftsweg erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Flurstücke erschlossen sind. Die Vorhabenträgerin stellt mit ihrer Planung das durchschnittene landwirtschaftliche Wegenetz wieder her und überschreitet nicht die Schwelle notwendiger Folgemaßnahmen durch eine umfangreiche Neukonzipierung des Wegenetztes. Für die Neukonzipierung ist auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren zu verweisen.

Bau-km 8+400 bis 9+000:
Die beiden neu geplanten Wege östlich und westlich direkt angrenzend an die B 4-Trasse sollten in der Form nach Norden weitergeführt werden, um einen Anschluss an die L 321 östlich der geplanten Anrampung herzustellen.
In dem Zuge kann die Erschließung des bei Bau-km 8+800 östlich der Trasse gelegenen und bisher nicht über die Planungen erschlossenen Flurstücks gewährleistet werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Flurstücke erschlossen sind. Die Vorhabenträgerin stellt mit ihrer Planung das durchschnittene landwirtschaftliche Wegenetz wieder her und überschreitet nicht die Schwelle notwendiger Folgemaßnahmen durch eine umfangreiche Neukonzipierung des Wegenetztes. Für die Neukonzipierung ist auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren zu verweisen.

Bau-km 9+300 bis 10+400:
Anstelle der beiden Wendehämmer auf der östlichen Trassenseite wäre die Herstellung eines Weges abzweigend vom Bauwerk BW 13U über die alte B 4 nach Norden bis hin zum letzten Bahnübergang vor Meine, von wo dann ein Anschluss an die K 58 gegeben sei, sinnvoll. Die beiden Wendehämmer wären dann nicht erforderlich und die Erschließung des nach bisherigen Planungen unerschlossenen Flurstücks im Bereich des RRB 2 gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Flurstücke erschlossen sind. Die Vorhabenträgerin stellt mit ihrer Planung das durchschnittene landwirtschaftliche Wegenetz wieder her und überschreitet nicht die Schwelle notwendiger Folgemaßnahmen durch eine umfangreiche Neukonzipierung des Wegenetztes. Für die Neukonzipierung ist auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren zu verweisen.

In diesem Zuge wäre der Ausbau der K 58 und der Querung (BW 14) als Hauptwirtschaftsweg erforderlich, da diese Verbindung eine wichtige Erschließungsfunktion nach dem Bau der Ortsumgehung einnehmen wird.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 2.2.3.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Um ein Passieren des Bauwerks BW 13U mit Landmaschinen und Erntefahrzeugen zu ermöglichen, sei die Fahrbahn in mindestens 4 m Breite auszubauen. Diese Querungsmöglichkeit werde eine wichtige Erschließungsfunktion, gleichzusetzten mit der K 58, übernehmen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das BW-Nr. 13Ü im Zuge der Kampstraße (Verbindungsweg) über die geplante B 4 und die Bahngleise wegen seiner Bedeutung im Radwander- und Wegenetz sowie erhöhter Anforderungen aus den Belangen des landwirtschaftlichen Verkehrs

eine Fahrbahnbreite von 3,50 m mit 0,75 m breiten Seitenstreifen (5,00m befahrbare Kronenbreite) erhalte. Damit könne auf dem langen Bauwerk der Begegnungsfall Schlepper/ Rad sowie eine Nutzung durch Erntemaschinen sichergestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Im Hinblick auf die geänderten Kompensationsplanungen kommt die Landwirtschaftskammer zu folgendem Ergebnis:
Die Verringerung der Bewirtschaftungseinschränkungen bei Maßnahme A 1.5CEF durch die Zulässigkeit von Düngung und den Vorzug des ersten Mahdtermins sei aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen.
Bei der Umlegung der Maßnahmen A1.6, A1.8CEF, A1.16CEF, A2.3CEF, A2.5CEF, A4.2, A5.11CE, A5.6aCEF, A6.5CEF, und E5.15e setzt die Landwirtschaftskammer einvernehmliche Absprachen mit den Flächeneigentümern bzw. -bewirtschaftern voraus. Diese seien grundlegend für eine Vereinbarkeit dieser Planungen mit agrarstrukturellen Belangen.

Die Vorhabenträgerin ergänzt, dass die weitestgehend einvernehmlichen Absprachen mit den Flächeneigentümern bzw. -bewirtschaftern erfolgt seien.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Weiter führt die Landwirtschaftskammer aus, dass die Reduktion des Flächenumfangs der Maßnahmen A 4.5CEF und A 5.9 ausdrücklich zu begrüßen sei. Dies gelte ebenso für die Aufweitung von Querungsbauwerken für Fledermäuse und Amphibien, was zu einer verbesserten Passierbarkeit für Landmaschinen führe sowie den Verzicht auf die Hecke auf Höhe des Bau-km 1+500 im Bereich der Versorgungsleitung.
Die nun geänderte Wegeführung des geplanten Wirtschaftswegs im Anschluss an den Mühlenweg östlich der Trasse orientierten sich nun an den Wünschen der örtlichen Landwirtschaft, indem dieser neu zu bauende Weg direkt an das Querungsbauwerk BW 06Ü und die B4n gelegt worden sei.
Engere Absprachen mit der örtlichen Landwirtschaft zu den bereits von uns skizzierten Erfordernissen hielt die Landwirtschaftskammer weiterhin für erforderlich und geboten. Vor diesem Hintergrund bezieht sich die Landwirtschaftskammer über unsere o.g. Anführungen hinaus auf die Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig, datiert auf den 04. April 2024, zu diesem Verfahren. Die darin angeführten Aspekte insbesondere zu den Wegeneuplanungen 3.03 und tlw. 3.08, zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen E 5.15d, E 5.15e und A 5.23a-b sowie zum Abstand von Wirtschaftswegen zu Blendschutzeinrichtungen und zur Umsetzung der RLW 2005 bei Wirtschaftswegeplanungen bittet die Landwirtschaftskammer unbedingt zu beachten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 2.4.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses und sieht darüber hinaus keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Landwirtschaftskammer bewertet eine nun bis zu dreimal zulässige Mahd des Extensivgrünlands der Maßnahme 4.11 a/b ebenfalls als positiv.
Insgesamt führten die Planungsanpassungen zu einer besseren landwirtschaftlichen Umsetzbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen, weshalb die Landwirtschaftskammer keine grundsätzlichen Bedenken gegen das 3. Deckblattverfahren erhebe.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Eine nun als Pfandfläche in der Kompensationsmaßnahme „Meiner Teiche“ vorgesehene Ackerfläche befände sich im Eigentum eines Dritten. Bei diesem Betrieb bestünde nach Auskunft der Landwirtschaftskammer keine Verkaufsbereitschaft des geplanten Flurstücks.

Die Landwirtschaftskammer appelliere an die Vorhabenträgerin, solche Fragestellungen im Vorfeld der Auslegung/Beteiligung mit den jeweiligen Eigentümern zu klären.

Im Aufwertungsraum „Meiner Teiche“ (Maßnahme A4.6CEF) entfiele die geplante Pfandfläche Dritter. Für die verbliebene Pfandfläche sei eine zuteilungsbedingte Anpassung im Flurbereinigungsgebiet möglich.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

2.4.25 Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Forstamt Südostheide

Das Forstamt weist auf die Inanspruchnahme der Waldfläche „Buschwiesenkamp“, des Waldgebietes „Helmsheide“, der Waldfläche „Sundern, der Waldparzellen „Jungwuchs“ und des Waldgebietes „Ortholz“ hin.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf. Die betroffenen Waldflächen, -gebiete und -parzellen sind in die Bestandsdarstellung der Unterlage 19.1.2 aufgenommen worden.

Das Forstamt weist darauf hin, dass die endgültige Inanspruchnahme von Waldbestand auf der Grundlage aktueller Gutachten, der Fläche und des Bestandes angemessen zu entschädigen sei.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass eventuelle Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren außerhalb der Planfeststellung erfolgen.

Das Forstamt weist darauf hin, dass die Waldumwandlung auf Grundlage des § 8 NWaldLG[127] sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen[128], unter Berücksichtigung der Bewertung der gegebenen Waldfunktionen, adäquat durch Ersatzaufforstungen auszugleichen sei. Bei Neuanlage von Wald auf bisher anderweitig genutzten Flächen, müssten laut Forstamt standortgerechte Baumarten herkunftsgesicherten und angepassten Vermehrungsgutes verwendet werden. Neben dem Ersatz der Schutz- und Erholungsfunktion, der durch die Trasse entfallenden Waldflächen, sei bereits bei der Anlage der Ersatzaufforstungen gleichermaßen die erforderliche Kompensation der Nutzungsfunktion zu berücksichtigen.
Das Forstamt weist darauf hin, dass die Funktionen von Waldparzellen in Insellage stark eingeschränkt seien. Diese Einschränkung der Waldfunktionen sei zu bewerten und durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Das Forstamt weist darauf hin, dass die Risiken in den Randbereichen (Sonnenbrand, Austrocknung, Windwurf) bei diesen Parzellen wesentlich höher seien. Einer möglichen Verschlechterung müsse durch entsprechende Bewertung und monetären Ausgleich an den Waldbesitzer Rechnung getragen werden. Das Forstamt fordert, dass der Anschluss dieser Flächen in Insellage an das öffentliche Verkehrsnetz auch nach Trassenanlage gewährleistet werden müsse.

Soweit in der Stellungnahme auf die Betroffenheit von Waldflächen hingewiesen, wird, ist festzustellen, dass die Antragsunterlagen eine Darstellung enthalten, in welchem Umfang Wald im Sinne des § 2 NWaldLG von Umwandlung betroffen ist. Der Planfeststellungsbeschluss enthält eine waldrechtliche Würdigung dieses Sachverhaltes, in dessen Rahmen auch die eingeforderten Ersatzaufforstungen nach § 8 NWaldLG vorgesehen sind (s. Ziffer 2.2.3.7.8 und Ziffer 1.5.2). Die Maßnahmenblätter sehen geeignetes herkunftsgesichertes forstliches Vermehrungsgut vor.

[127] Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung.
[128] Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML. vom 05.11.2016 (Nds. MBl. S. 1094).

Die hier in Anspruch genommenen Waldflächen seien insgesamt Mitgliedsflächen der lokalen Forstbetriebsgemeinschaft Fallersleben. Um deren Flächenverlust gering zu halten, sollten die Ersatzaufforstungen möglichst im näheren ggf. auch weiteren Umfeld angelegt werden. Auch in diesem Zusammenhang sei die bereits erwähnte zu ersetzende Nutzungsfunktion der, künftig durch die Trasse entfallenden, Waldflächen von wesentlicher Bedeutung. Bei der Positionierung der Ersatzaufforstungen wären neben diesem Aspekt nach der Einschätzung des Forstamtes Südostheide weitere Gesichtspunkte von Bedeutung. Dazu zählt u. a. die Entlastung des Untersuchungsraums von weiteren Eingriffen, soweit nicht zur Erhaltung örtlicher schützenswerter Fauna und Flora erforderlich, aber auch die Vermeidung von Konflikten mit der Landwirtschaft durch Positionierung der erforderlichen Aufforstungen. Die Beanspruchung landwirtschaftlich wertvoller Bereiche sei zu unterlassen und eine Anpassung des Standortes sowie des Zuschnittes auf Grenzertragsflächen anzustreben.

Das Forstamt teilt mit, dass sie im Bereich des „Büchenteichs“ und der „Meiner Heide“ zusätzliche Flächen zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bieten könne. Es handle sich um Fichtenbestände im Eigentum verschiedener Waldbesitzer, die sich für einen Umbau, eine Anreicherung mit Laubholz und zur Waldrandgestaltung eignen würden. Weitere alternative Flächen zu den Planungen könnten durch die örtliche Bezirksförsterei bereitgestellt werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das Konzept der Ersatzaufforstung grundsätzlich nochmal im Rahmen der Deckblattbearbeitung überarbeitet werde. Weitere durch den geplanten Trassenverlauf entstehende, agrarstrukturell ungünstige Restflächen würden als Ersatzaufforstungsflächen geprüft (z.B. Restfläche zwischen B4 alt und neu, Bau-km 0+800,000 bis Bau-km 1+000,000).
Die erforderliche waldrechtliche Kompensation werde durch Neuaufforstung erbracht. Alternative Flächenvorschläge für Waldaufwertung im Bereich des Forstamtes Südheide würden geprüft, um eine möglichst mit den Flächeneigentümern einvernehmliche forstliche Kompensation zu erreichen. Waldaufwertungsflächen würden nicht weiterverfolgt, da die Flächen weder dem forstrechtlichen Ersatz dienten (keine Aufforstung) noch als Ausgleichsmaßnahme für die Fauna in Frage kämen. Die betroffenen Arten benötigten entweder bereits ältere Bäume, die als Habitatbäume ausgewiesen werden könnten, oder sie wären auf kleinere Gehölzstrukturen in der Feldflur angewiesen.

Alternative Flächenvorschläge für Waldaufwertung im Bereich des Forstamtes Südheide wurden von der Vorhabenträgerin geprüft, um eine möglichst mit den Flächeneigentümern einvernehmliche forstliche Kompensation zu erreichen. Zu beachten ist bei Festlegung der Art der Maßnahmen und der betroffenen Flächen, dass die Maßnahmen multifunktional auch Belangen der Eingriffsregelung und des Artenschutzrechtes zu genügen haben, um die Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG zu erfüllen und nicht unnötig die Agrarstruktur zu belasten.

Das Forstamt weist darauf hin, dass die Erschließung der Waldflächen weiterhin gewährleistet sein müsse. Dies bedeute laut des Forstamtes, dass bei erforderlichem Neubau bzw. Ausbau von Wirtschaftswegen die Wege inkl. der Brücken insgesamt schwerlastfähig auszubauen seien, um eine Last von 40 t schadlos aufzunehmen. Des Weiteren fordert das Forstamt, dass die Wendehämmer für Gespanne und Auflieger ausreichend dimensioniert sein müssten, sowie rechtwinklige Anschlüsse zur sicheren Führung des Nachläufers trichterförmig ausgeweitet werden müssten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Erschließung der Waldflächen weiterhin gewährleistet sei. Die Planung der Wirtschaftswege entspreche den Richtlinien für ländlichen Wegebau (DWA-A904/RLW2005, mittlere Beanspruchung). Die Wendeanlagen seien für Lastzüge (D=25 m) ausgelegt.

Waldflächen „Buschwiesenkamp“
Gemäß der Planunterlagen überquert die neue B 4 mit einem Brückenbauwerk (BW 02) die Erschließungsstraße im Waldgebiet „Buschwiesenkamp". Die lichte Höhe des Bauwerks muss 4 m betragen, damit Holzabfuhrfahrzeuge passieren können, bzw. Transport von forstlichen Maschinen und Gerät erfolgen kann.

Waldgebiet „Helmsheide“
Die künftige Anbindung des Waldgebiets ist mit einer Überquerung der neuen B 4 sichergestellt (BW 5Ü). Durch die Dammböschung der Überführung hat die westlich an die geplante B 4 angrenzende Waldparzelle jedoch keine Anbindung mehr an das Verkehrsnetz, diese sollte am Fuße der Böschung hergestellt werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das Flurstück 32 der Gemarkung Rötgesbüttel, Flur 2 weiterhin über den vorhandenen Weg (altes Hohes Feld) erschlossen sei.

Waldgebiet „Ortholz“
Hier wird die neue B 4 mit Brückenbauwerk (BW 10) über die Bahnstrecke sowie den die Waldfläche erschließenden Wirtschaftsweg überführt, auch hier muss die lichte Höhe des Bauwerks 4 m betragen, um den o. g. Zwecken dienen zu können.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Planung eine lichte Höhe von LH = 4,90 m und eine LH =5,70 m für die Bahnstrecke unter Berücksichtigung der Absenkung der Bahngradiente berücksichtige.

Soweit in der Stellungnahme auf die zukünftige Erreichbarkeit einzelner Waldflächen abgestellt wird, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass Unterführungen eine lichte Höhe von mindestens 4,5 m einhalten und die Erschließung der Flächen durch Wirtschaftswege sichergestellt ist. Der Forderung einer Gewährleistung der Erschließung der Waldflächen einschließlich schwerlastfähigem Ausbauzustand bis 40 t, ausreichender Dimensionierung der Wendehämmer für Gespanne und Auflieger und trichterförmiger Aufweitung rechtwinkliger Anschlüsse ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde genüge getan. Die Erschließung der Waldflächen ist weiterhin gewährleistet. Die Planung der Wirtschaftswege entspricht den Richtlinien für ländlichen Wegebau (DWA-A904/RLW2005, mittlere Beanspruchung, vgl. 1.5.2.7). Die Wendeanlagen sind für Lastzüge (D = 25 m) ausgelegt.

Waldfläche „Sundern“
Die K 65 wird bei der Waldparzelle „Sundern" über die neue B 4 mit dem Brückenbauwerk (BW 6Ü) überführt. Gemäß der Planzeichnung werden die Waldflächen nicht tangiert, da die Dammböschung auf der Trasse der alten K 65 bzw. nördlich geplant ist, anderenfalls gilt das Gesagte hinsichtlich der Ersatzaufforstung und finanziellem Ausgleich bei Flächenverlust.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf. Die betroffenen Waldflächen, -gebiete und -parzellen sind in der Bestandsdarstellung der Unterlage 19.1.2 aufgenommen worden. Eventuelle Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren erfolgen außerhalb der Planfeststellung.

Das Forstamt Südostheide weist darauf hin, da Waldbelange von der Planung berührt seien, inwieweit der, durch das LROP i. V. m. dem RROP, angesetzte Mindestabstand von 100 m zwischen Bebauung und Waldrändern beachtet werde. Eine Waldumwandlung für die Sicherung des Waldbestandes sei nicht zielführend, da das vorrangige Ziel eine möglichst geringe Waldumwandlung darstellen müsse. Welche Abstände zwischen der Bundesstraße und den angrenzenden bzw. durch Durchquerung neuentstandenen Waldrändern eingehalten werden sollte, gehe aus den Unterlagen nicht hervor, oder sei in der Fülle an Material kaum zu finden. Ein Abstand von mindestens einer Baumlänge sollte beidseitig der Bundesstraße eingehalten werden, um den Wald vor einer möglichen Brandgefahr zu schützten. Es sei zu erwähnen,

dass der Schutz vor Lärm und anderen Emissionen, sowie der Sicherstellung der Waldfunktionen durch diesen verhältnismäßig geringen Abstand nicht sichergestellt werden könne. Durch diesen Abstand werde die Bundesstraße vor umstürzenden Bäumen, die auf die Fahrbahn fallen könnten, bewahrt. Wenn dieser Abstand nicht vorgesehen sei, könne die Verantwortung der Verkehrssicherungspflicht nicht alleinig auf den angrenzenden Waldbesitzenden liegen. Eine Verlagerung der Verkehrssicherungspflicht auf den Vorhabensträger sollte, zum Schutz der Anliegenden, erwogen werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, das RROP für den Großraum Braunschweig 2008, zu dem auch der Landkreis Gifhorn gehöre, sei am 01. Juni 2008 in Kraft getreten. Gemäß Kapitel 2.2 Wald und Forstwirtschaft „sollten Waldränder und ihre Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebensqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen sollte zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden. “Gemäß der rechtlichen Grundlagen (ROG) sei zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu unterscheiden. Bei der genannten Festlegung in Kapitel 2.2 handele es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Dies seien „allgemeine, überörtliche Aussagen zur räumlichen Entwicklung des Raums, für die keine Beachtenspflicht bestünde. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hätten öffentliche Stellen und Personen diese bei ihren Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§§ 3 und 4 RROG).“ Das LROP lege ebenfalls keine zu beachtenden Mindestabstände zu Waldrändern fest, es werde in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03 lediglich eine Freihaltung von Waldrändern von störenden Nutzungen und von Bebauung als Grundsatz festgelegt.
Im Bereich westlich von Meine seien als Konfliktpunkte die Durchfahrung wertvoller Waldbestände und Feuchtbiotopkomplexe sowie die Annäherung an den Ortsrand von Meine hervorzuheben. Als Kompromisslösung zur bestmöglichen Entflechtung dieser Nutzungskonflikte würde eine optimierte Variante, d. h. die Variante B 2.1 b entwickelt, welche im Wesentlichen dem Verlauf der als günstige Linienführung ermittelten Variante B 1 entspräche und lediglich geringfügige Verschiebungen im Bereich westlich von Meine aufweise.
Als Ergebnis der landesplanerischen Feststellung werde nach Abwägung sämtlicher relevanter Sachverhalte der Trassenverlauf dieser Optimierungsvariante B 2.1 b als raum- und umweltverträglichste Linienführung festgestellt. Die Linienbestimmung des BMVBS (jetzt BMVI) bestätige diese Abwägungsentscheidung für die Variante B 2.1 b.
Diese Linienentscheidung war Ausgangspunkt der weiteren Detailplanungen für die Entwurfsplanung und den Feststellungsentwurf. In diesem Rahmen würden weitere Alternativenprüfungen zu Trassierungsdetails wie dem genauen Trassenverlauf und der Gestaltung der Bahnunterführung im Bereich nordwestlich von Meine sowie zum Abstand zu Meine vorgenommen.
Unter Einbezug aller Bewertungsfelder sei die Variante 2 a (entspricht dem Feststellungsentwurf) im Abwägungsprozess am günstigsten bewertet und für den Vorentwurf ausgewählt worden. Die gewählte Trasse sei die wirtschaftliche und verkehrssichere Vorzugsvariante, die einen ausreichend großen Abstand zur Bebauung von Meine und Vordorf besitzt. Die Belange der Umwelt im Wald- und Feuchtbiotopkomplex nordwestlich von Meine würden optimal berücksichtigt. Es bestehe Übereinstimmung mit den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens.
Der Abstand des Fahrbahnrandes zu angeschnittenen Waldflächen oder zu geplanten Neuaufforstungen auf Restflächen entlang der B4n betrage im Minimum 10 m, i.d.R. aber 15 m bis über 20 m. Bei angeschnittenen Wäldern sei im Bereich der Arbeitsstreifen die Entwicklung eines gestuften Waldrandes in einer Tiefe von 10 m vorgesehen, wo entsprechend kleinere Bäume bzw. Sträucher Verwendung finden müssten, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die angeschnittenen Wälder seien mit Baum - und strauchartigen Gehölzen zu unterpflanzen. Bei Neuaufforstungen auf Restflächen seien die Ränder entsprechend aufzubauen. Aufbau und Bepflanzung seien in der Ausführungsplanung detailliert entsprechend den Anforderungen an die Verkehrssicherheit zu planen. Die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht an den Straßenbaulastträger widerspreche dem § 823 „Schadensersatzpflicht“ Absatz 1 BGB.

Die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht der Waldränder außerhalb der Baulast der Bundesstraße werde abgelehnt. Diese obliege den Eigentümern der Waldflächen.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Argumentation der Vorhabenträgerin zu eigen und weist den Punkt der Stellungnahme zurück, soweit diese nicht in den Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses Berücksichtigung fanden.
In der Stellungnahme werde eine Thematisierung des gemäß des Landesraumordnungsprogrammes in Verbindung mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm anzusetzenden Mindestabstandes von 100 m zwischen der Bebauung und anderen Nutzungen sowie Waldrändern vermisst. Gefordert wird ein Abstand von mindestens einer Baumlänge beiderseits der Bundesstraße, um den Wald vor einer möglichen Brandgefahr zu schützen. Durch diesen Abstand werde die Bundesstraße vor umstürzenden Bäumen, die auf die Fahrbahn fallen können bewahrt. Eine Verlagerung der Verkehrssicherungspflicht auf die Vorhabenträgerin solle zum Schutz der Anliegenden erwogen werden.
Bei dem raumordnerischen Abstand von 100 m handelt es sich um einen Orientierungswert, nicht um einen verbindlich einzuhaltenden Wert. Die Trassierung der Straße ermöglicht es nicht, überall einen solchen Abstand einzuhalten. Vom Betrieb auf einer Straße geht im Regelfall keine derart hohe Waldbrandgefahr aus, dass deswegen ein Abstand von mindestens einer Baumlänge einzuhalten wäre, zumal im vorliegenden Fall überwiegend nur wenig waldbrandgefährdete Laubwälder betroffen sind.

2.4.26 Forstinteressentenschaft Meine

Die Forstinteressengemeinschaft ist als Grundeigentümer verschiedener Flurstücke von der Planung betroffen. Sie kritisiert, dass sie durch die Planung in ihren Rechten und Pflichten eingeschränkt werde. Insbesondere die Bewirtschaftung ihrer Flächen werde durch deren Inanspruchnahme entzogen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs werde zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen des Vorhabenträgers und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen.
Es sei festzuhalten, dass für die Straßenbauverwaltung keinerlei Verpflichtung bestünde (fehlender Rechtsanspruch) eine Rübenabfuhr sicherzustellen. Somit könnten auch keine Forderungen abgeleitet werden, wenn sich durch den Bau der Ortsumgehungen Rötgesbüttel und Meine eine Veränderung der vorhandenen Situation ergebe. Bei der Planung wurde die Rübenabfuhr von der Vorhabenträgerin möglichst berücksichtigt.
Dem Wegekonzept wurde die Absicht des Vorhabenträgers zugrunde gelegt, dass neben der Planfeststellung die drei genannten Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Die gewünschten Wirtschaftswege ließen sich nicht alle aus der Maßnahme heraus begründen. Von der Landwirtschaft zusätzlich gewünschte Wege müssten von dieser selbst finanziert werden. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ziffer 2.2.3.10 diese Planfeststellungsbeschlusses und die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren und sieht keinen notwendigen Regelungsbedarf.

Die Forstinteressentenschaft befürchtet, dass Restflächen nicht mehr erreicht oder sinnvoll bewirtschaftet werden könnten.

Es werde sichergestellt, dass alle Flächen erreicht werden. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die Vorhabenträgerin entstehen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Flurstücke erschlossen sind und verweist auf das Vorstehende.

Die Forstinteressentenschaft wehre sich dagegen, dass ihre Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden und fordere für möglichen Flächenentzug in Land ausgeglichen zu werden.

Eventuelle Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren erfolgen außerhalb der Planfeststellung.

Die Forstinteressentenschaft kritisiert die Maßnahme A5.6 CEF auf ihren landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine Notwendigkeit, diese Flächen als vorgezogene Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, werde von der Forstinteressentenschaft nicht gesehen. Bei tatsächlicher Inanspruchnahme, fordere die Forstinteressentenschaft einen Ausgleich in entsprechender Fläche, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden könne.

Um die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kammmolchs und weiterer Amphibienarten Anhangs IV der FFH Richtlinie, die von Eingriffen durch Neubau der OU B4 betroffen seien zu erhalten, sei die Schaffung von Ersatzhabitaten im räumlichen Zusammenhang erforderlich und die Maßnahmenflächen müssten bestimmte standörtliche Voraussetzungen erfüllen. Vor diesem Hintergrund würden die drei Teilflächen von A 5.6CEF ausgewählt. Alternative Flächenvorschläge im unmittelbaren Umfeld seien für das Maßnahmenziel der Entwicklung von Kleingewässern/Feuchtbiotopen auch geeignet, allerdings nur z.T. als Ausgleich anrechenbar aufgrund der Vorwertigkeit (z.T. schon feuchte Ruderalfluren und Extensivgrünland feuchter Standorte vorhanden). Eine Berücksichtigung würde im Zuge der Deckblattbearbeitung des LBP geprüft. Flächenauswahl und -zuschnitt wurden angepasst.
Die Maßnahme A5.6CEF wurde im Rahmen der Deckblattbearbeitung reduziert.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.7 dieses Planfeststellungbeschlusses und verweist zu Ausgleichsforderungen auf das vorstehende.

Die Forstinteressentenschaft stellt klar, dass sie mit einer Beschränkung im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis nicht einverstanden sei. Sie fordere, dass die ihr verbleibenden bzw. zu übertragenden Ersatzflächen grundsätzlich von Belastungen frei seien. Im Eigentum der Forstinteressentenschaft stehende Flächen, die mit entsprechenden Dienstbarkeiten etc. belastet werden sollten, müssten aus ihrer Sicht von einem anderen Eigentümer übernommen werden und die Forstinteressentenschaft in entsprechenden Umfang in Holzboden ausgeglichen werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass entsprechend der Unterlagen des Deckblattverfahrens die Forstinteressentenschaft Meine mit verschiedenen Flurstücken des Grunderwerbsverzeichnisses (U 10.2) betroffen sei. Eine „dauernde Belastung“ im Grundbuch für die Flurstücke sei zur dauerhaften Sicherung der hier geplanten Maßnahmen A5.17 CEF (Ausweisung von Habitatbäumen) A4.12 CEF, A5.19 CEF und A5.20 CEF (Nistkästen f.d. Avifauna) eine wichtige Grundlage/ Voraussetzung.
Für die Wegeflurstücke der Forstinteressentenschaft sei keine dauernde Belastung der Flächen notwendig. Es handele sich um Wegegrundstücke. Die Flächen seien durch die Darstellung (Verschneidung) der unterschiedlichen Planungsebenen entstanden (Planänderung).

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Forstinteressentenschaft habe eine Waldinventur durchgeführt, die den Verband wirtschaftlich belastet habe, Diese Belastungen seien auszugleichen, soweit Flächen der Forstinteressentenschaft nach der Maßnahme nicht mehr zur Verfügung stehen würden.

Eventuelle Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren erfolgen außerhalb der Planfeststellung.

Die Forstinteressentenschaft fordert, dass die Landwirtschaftskammer sowie das Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e. V. in die Planungen einbezogen werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ziffern 2.6.1, 2.4.25 und 2.6.2.3.38 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Forstinteressentenschaft fordert, dass Wirtschaftswege und andere Bauwerke im Rahmen der Baumaßnahme ausschließlich auf Kosten des Unternehmensträgers durchzuführen seien. Des Weiteren fordert die Forstinteressentenschaft, dass sämtliche zukünftige Unterhaltungskosten so zu gestalten seien, dass sie die örtlich wirtschaftenden Betriebe und den Realverband nicht belasten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das Eigentum und die Unterhaltung von Ersatzwirtschaftswegen den bisherigen Wegeeigentümern (Gemeinden, Realverbänden, Unterhaltungsverbänden…) übertragen werden. Ein Verbleib bei der Straßenbauverwaltung erfolge nicht.

Die Planfeststellungsbehörde sieht den Einwand als erledigt an.

Die Forstinteressentenschaft fordert, dass alle Zugänge zu den zu bewirtschaftenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch die Vorhabenträgerin neu erstellt werden und dabei die heutigen Bedürfnisse der wirtschaftlichen Land- und Forstwirtschaft beachtet werden müssten.

Die Vorhabenträgerin stellt mit ihrer Planung das durchschnittene landwirtschaftliche Wegenetz wieder her und überschreitet nicht die Schwelle notwendiger Folgemaßnahmen durch eine umfangreiche Neukonzipierung des Wegenetztes. Für die Neukonzipierung ist auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren zu verweisen.

Die Forstinteressentenschaft fordere für die Wirtschaftswege eine Fahrbahnbreite von 4,00 m plus befestigten Randstreifen an jeder Seite von jeweils 1,75 m Breite. Bei der Brückenausführung für die Wirtschaftswege sei laut der Forstinteressentenschaft eine befahrbare Breite von 4,00 m notwendig, um mit der heute üblichen Technik normal weiter wirtschaften zu können. Die Forstinteressentenschaft weise insbesondere auf die Wegeverlegung neben der Bahntrasse beim Brückenbauwerk 10 und auf das Brückenbauwerk 13Ü hin.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung unter Ziffer 2.4.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.27 Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn

Laut des Dachverbandes sehe die Planung vor, dass wesentliche Beregnungsinfrastrukturen wie Brunnen, Leitungen und Zuwegungen überbaut bzw. durchschnitten werden. Der Dachverband fordere, dass durch die Unternehmensflurbereinigung entlang der gesamten Strecke die Nachteile für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und Feldberegner vollständig ausgeglichen werden. Zudem seien aus Sicht des Dachverbandes Strukturen zu schaffen, die betriebswirtschaftlich sinnvoll beregnet werden könnten.

Des Weiteren fordert der Dachverband, dass die vorhandenen Beregnungsanlagen inkl. der Brunnen, der Zuleitung und weiteren beregnungstechnischen Einrichtungen während der Bauphase und danach weiter uneingeschränkt nutzbar zu halten seien. Hierfür sei laut des Dachverbandes rechtzeitig vor Baubeginn in Absprache mit den örtlichen Feldberegnern und den Beregnungsverbänden ein Konzept zu erstellen, welches es ermöglicht, die Feldberegnung durchgehend auf den bewirtschafteten Flächen durchzuführen. Dazu seien die Beregnungsverbände mit einzubeziehen, auch wenn sie keine eigenen Stellungnahmen in dieser Angelegenheit abgegeben haben. Aus Sicht des Dachverbandes könne allein durch die Einbeziehung der aktiven Feldberegner sowohl auf Eigentums- als auch auf Pachtflächen gewährleistet werden, dass die betriebswirtschaftlich notwendige Feldberegnung durchgängig aufrecht erhalten bleiben könne.
Gleiches gelte laut des Dachverbandes für die wasserrechtlichen Erlaubnisse. Diese seien von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn unbefristet erteilt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ziffer 1.5.2.7 und die Ziffer 1.5.3.132.2.3.10 diese Planfeststellungsbeschlusses und die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren. Regelungen des Flurbereinigungsverfahrens sind nicht Bestandteil der Planfeststellung und sind hier nicht zu behandeln. Es wird kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

Soweit Brunnen verlegt oder neu erstellt werden müssten, weist der Dachverband darauf hin, dass seitens des Vorhabenträgers gegenüber der Unteren Wasserbehörde zu erklären sei, dass die Notwendigkeit der Neuerstellung bzw. Verlegung allein auf die einwendungsgegenständliche Planung zurückzuführen sei.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das bereits Gesagte.

Des Weiteren fordert der Dachverband, dass alle Kosten im Zusammenhang mit der Veränderung der wasserrechtlichen Erlaubnisse von der Vorhabenträgerin zu übernehmen seien. Diese sei im Planfeststellungsbeschluss zu garantieren.

Eventuelle Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren würden außerhalb der Planfeststellung erfolgen.

Der Dachverband weist darauf hin, dass bei der betrieblichen Betroffenheit der feldberegnenden landwirtschaftlichen Betriebe Pachtflächen ebenso zu berücksichtigen seien wie Eigentumsflächen. Die Inanspruchnahme von Pachtflächen sei für viele Betriebe existenzgefährdend. Im Planfeststellungsbeschluss sei laut des Dachverbandes festzuhalten, dass entsprechender Ausgleich zu Lasten des Bauvorhabenträgers zu schaffen sei.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das bereits Gesagte.

Der Dachverband kritisiert den dauerhaften Entzug von Eigentum oder Bewirtschaftungsmöglichkeiten von beregneten Flächen in ihren Mitgliedsverbänden organisierten Feldberegner für Kompensationsmaßnahmen. Ggf. seien laut des Dachverbandes Kompensationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den wirtschaftlichen Betrieben produktionsintrigiert umzusetzen. Dazu sei eine entsprechende Struktur zu schaffen, die über die notwendigen Mittel verfüge, um diese vertragliche produktionsintrigierte Kompensation durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass produktintegrierte Maßnahmen in Form von „Anlage von Feldlerchenfenstern“ (s. Maßnahme A2.5CEF, A4.6CEF, A6.5 CEF u. A6.6 CEF), in der Planung bereits integriert seien. Bei der Umsetzung und Begleitung dieser PIK-Maßnahmen solle die Landwirtschaftskammer die Vorhabenträgerin unterstützen.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Punkt der Stellungnahme zurück, soweit diese nicht in den Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.2.3.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses Berücksichtigung fanden.

Sollten für das Vorhaben unterschiedliche Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden, sei laut des Dachverbandes sicher zu stellen, dass zwischen den einzelnen Flurbereinigungsverfahren „Durchlässigkeit“ dahingehend bestehe, dass Betriebe, die in unterschiedlichen Flurbereinigungsbereichen wirtschaften, einheitlich betrachtet werden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das bereits Gesagte und den Einwand zurück.

Der Dachverband verweist darauf, dass zur Erreichung der Anlagen zur Feldberegnung ein landwirtschaftliches Wegenetz erforderlich sei, welches alle notwendigen Flächen und Beregnungsinfrastrukturanlagen jederzeit ungehindert erreicht werden könne. Gleiches gelte für die Zufahrten zu den land- und forstwirtschaftlichen genutzten Grundstücken mit Beregnungsinfrastrukturen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist den Punkt in der Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung unter Ziffer 2.4.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Dachverband fordert, dass auf der neuen Trasse der landwirtschaftliche Verkehr frei fließen dürfe.

Die Planfeststellungsbehörde verweist den Punkt in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter Ziffer 2.4.24 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Dachverband rege an, eine Elektrifizierung der Infrastruktur zu ermöglichen, soweit dieses noch nicht geschehen sei.

Die Planfeststellungsbehörde verweist den Punkt in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG – DB-Immobilien unter Ziffer 2.4.14 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.28 Beregnungsverband Vordorf

Der Beregnungsverband teilt in seiner Stellungnahme mit, dass er sich den Ausführungen des Allgemeinen Realverbandes Vordorf in seiner Stellungnahme zum Planfeststellungsantrag anschließt und macht sich die Einwände des Allgemeinen Realverbandes Vordorf in allen Punkten zu eigen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Stellungnahme des Allgemeinen Realverbandes Vordorf unter Ziffer 2.4.32 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Beregnungsverband weist darauf hin, dass die vorgesehene Trasse nördlich der L 321 durch seine Flächen verlaufe. Ein Verlust von Fläche in diesem Bereich sei deshalb unwiederbringlich. Es würde dem Beregnungsverband die Erfüllung der Verbandsaufgaben auf Dauer außerordentlich erschweren, teilweise sogar unmöglich machen.

Die Planfeststellungbehörde verweist auf diesen Punkt in der Stellungnahme des Dachverbandes der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn unter Ziffer 2.4.27 dieses Planfeststellungsbeschlusses und hilfsweise auch auf die Ziffern 1.5.2.7 und 1.5.3.142.2.3.10 diese Planfeststellungsbeschlusses.

Den Einwand zu der zuvor genannten Fläche sei nicht nur bei der Entschädigung der einzelnen betroffenen Grundstückeigentümern zu beachten, sondern auch im Interesse des Beregnungsverbandes selbst.

Eventuelle Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren werden außerhalb der Planfeststellung erfolgen.

Der Beregnungsverband weist auf den Brunnen im Flurstück 57/1 der Flur 1 der Gemarkung Vordorf hin. Der Verlauf könne auf der beigefügten Karte zur Stellungnahme nachverfolgt werden. Der Beregnungsverband kritisiert, dass die geplante Trasse die Hauptleitung des Beregnungssystems des Beregnungsverbandes in großen Teilen überbaue. Der Beregnungsverband fordert, dass sein Leitungssystem durch eine Fachfirma, deren Beauftragung im Einvernehmen mit dem Beregnungsverband zu erfolgen habe und deren Kosten der Straßenbaulastträger trage, so herzustellen sei, dass eine leistungsfähige Beregnung der Mitgliedsflächen gewährleistet sei. Die Trasse der neuen B 4 sei laut dem Beregnungsverband entlang der L 321 durch die Hauptleitung zu kreuzen, Richtung Norden zu führen, bis sie an die bestehende Leitung angeschlossen werden könne. Dabei müsse mindestens die gleiche Anzahl an Abgängen wie in der jetzigen Leitung in dem betroffenen Bereich installiert werden und es müsse die Querung fremder Flächen, auch einer neuen B 4, für den Beregnungsverband bzw. dessen Mitglieder gehörig nach dem Verständnis des Beregnungsverbandes grundbuchlich auf Dauer gesichert werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Brunnen durch die Planung nicht beeinträchtigt werde und sage zu, dass vor Verfüllung ein Abnahmetermin angeboten werde, sofern in offener Bauweise gearbeitet werde.

Der Einwand wird von der Planfeststellungsbehörde in Teilen zurückgewiesen. Mit den oben genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen unter der Ziffer 1.5.2.7 und den Ziffern 1.5.3.14 und 2.2.3.10 diese Planfeststellungsbeschlusses werde der Forderung entsprochen. Die Auswahl der Fachfirma kann dagegen nicht im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer erfolgen, da das Gebot der öffentliche Auftragsvergabe berücksichtigt werden muss.

Der Beregnungsverband führt aus, dass zur Kompensation der unwiederbringlich verloren gegangenen Beregnungsfläche der Vorhabenträgerin durch die entsprechende Fachfirma eine gleichdimensionierte Hauptleitung von der Unterführung unter der neuen B 4 aus westlich der Trasse der neuen B 4 nach Süden zur nächstgelegenen beregnungswürdigen Fläche südlich vom Weg „Breiter Balken“ auf Kosten des Vorhabenträgers verlegen müsste. Es werde vom Beregnungsverband auf die beigefügte Karte zur Stellungnahme verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand mit dem bereits Gesagtem zurück.

Die nachgereichten Unterlagen seien nicht dazu geeignet, die fehlerhafte Abwägung der raumbedeutsamen Aspekte bei der Entscheidung zwischen Ost- und Westtrasse im Raumordnungsverfahren zu heilen, die sich der Planfeststellungsentwurf zu eigen gemacht hat.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses und weist den Einwand zurück.

Das vorgelegte Verkehrsgutachten wecke aufgrund zahlreicher Mängel Zweifel an der Sorgfalt bei der Erhebung und Bewertung der Daten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ziffern 2.2.3 und 2.2.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses und weißt den Einwand zurück.

Die zusätzlich vorgelegten Untersuchungen zur Betroffenheit von Fauna und Flora bestätige die große Sensibilität des Bereichs Meine - West, seien jedoch auch nicht mit aktuellen Daten

zum Bereich einer möglichen Osttrasse in Beziehung gesetzt, um die Abwägungsentscheidung zur Trassenwahl zu untermauern und damit die fehlerhafte Abwägung im Raumordnungsverfahren zu heilen. Weitere Einzelheiten würden aus der beigefügten Stellungnahme von Frau Henke hervorgehen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 2.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses und die Stellungnahme auf Ziffer 2.4.33 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planungsentscheidungen im Jahr 2021 müssten nach Auffassung des Allgemeinen Realverbands die seit 2004 stärker in den Vordergrund gerückte Prioritäten berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ziffern 2.2.3 und 2.2.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses und weißt den Einwand zurück.

Zur Aufweitung des Brückenbauwerkes an der K 58 verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Zur Dimensionierung der Wirtschaftswege verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung unter der Ziffer 2.4.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Bezüglich der Hinweise hinsichtlich des Knotenpunktes der B 4alt und der K 89 und der schwarzen Kuhle verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ziffer 2.2.3.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Beregnungsverband verweist daneben auf die angefügte Stellungnahme vom 13. September 2021. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Stellungnahme unter der Ziffer 2.4.32 dieses Planfeststellungsbeschlusses entsprechend gewürdigt. Auf die Ausführungen wird verwiesen.

2.4.29 Unterhaltungsverband Oberaller

Der Unterhaltungsverband habe gegen die Planung keine Bedenken. Bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möchte der Unterhaltungsverband darauf hinweisen, dass es zielführen sein könne, Verbesserungen der Gewässerstruktur an den im Planungsgebiet verlaufenden Gewässern vorzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Einwand zur Kenntnis. Da der weit überwiegende Anteil der geplanten Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtlich begründet ist, besteht die Anforderung, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden kann. Verluste und Beeinträchtigungen von Fließgewässern bzw. von Lebensräumen im Bereich von Fließgewässern sind nicht gegeben.

Der Unterhaltungsverband führt aus, dass für die Entwässerungsabschnitte 5-7 das Niederschlagswasser behandelt über das vorhandene Grabensystem zur Vorflut geführt werde. Der Nachweis, dass die berechneten Abflussmengen vom vorhandenen Grabensystem und der Vorflut abgeführt werden können, sei zu führen. Die höhere Beanspruchung des Grabensystems setze laut des Unterhaltungsverbandes ggfs. eine regelmäßige Unterhaltung voraus. Bei den Rückhalteräumen sei diese Notwendigkeit ohnehin gegeben, um die Funktion zu erhalten.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Rahmen der Planung zu den Oberflächenentwässerungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn festgelegt, dass alle Drosselabläufe aus den Regenwasserbehandlungsanlagen mit einem Wert von 3 l/(s x ha) berechnet werden. Somit

wird der Oberflächenabfluss von den zusätzlichen versiegelten Flächen zu keiner Abflusserhöhung führen und entspricht dem natürlichen Oberflächenabfluss aus unbefestigten Flächen. Die Unterhaltung wird von der Bundesstraßenverwaltung in regelmäßigen Abständen vorgenommen (s. dazu auch Ziffer 2.4.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

2.4.30 Realverbände I und II Isenbüttel

Die Realverbände widersprechen der Planung und erheben Einwendungen. Als Grundstückseigentümer seien die Realverbände in ihren Rechten und Pflichten verletzt. Insbesondere die Bewirtschaftung ihrer Flächen werde den Realverbänden durch die Inanspruchnahme entzogen. Weiterhin bestehe aus Sicht der Realverbände die Gefahr, dass Restflächen nicht mehr erreicht oder sinnvoll bewirtschaftet werden könnten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass für den landwirtschaftlichen Verkehr umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen seien. Über diese Maßnahmen werde sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt sei.
Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz würde in enger Zusammenarbeit mit dem LGLN und Vertretern der Land- und Forstwirtschaft entwickelt. Dem Konzept würde die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde liegen, dass neben der Planfeststellung ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werde. Hieraus könnten sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in den drei Unternehmensflurbereinigungsverfahren abschließend geregelt. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergebe sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge der Bedarf von vier weiteren im Plan dargestellten Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4.

Die Planfeststellungsbehörde sieht diesen Einwand als erledigt an.

Die Realverbände fordern, dass sie für Flächenentzug in Land- bzw. Waldflächen ausgeglichen werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Entschädigungsfragen sind nicht Bestandteil der Planfeststellung. Diese werden durch die Flurbereinigung oder einzelvertragliche Regelungen geklärt. Im Übrigen wird auf die Ziffer 2.2.3.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Realverbände schlagen für die in ihrem Eigentum stehenden Flurstücke mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme vor. Auf Teilstücken dieser Waldflächen wären aus der Sicht der Realverbände Maßnahmen zur Umwandlung in naturnahe Waldwirtschaft möglich.

Bei den Flächenvorschlägen handele es sich um vorhandene Forstbestände, z.T. Fichtenforste, die bedingt für Waldumbau bzw. Waldaufwertung geeignet sind. Die alternativen Flächenvorschläge wurden durch die Vorhabenträgerin geprüft. Die vorgeschlagenen Flächen könnten keine anderen derzeit geplanten Ausgleichsflächen ersetzen, da die Flächen weder dem forstrechtlichen Ersatz dienen (keine Aufforstung) noch als Ausgleichsmaßnahme für die Fauna in Frage kommen. Die betroffenen Arten benötigten entweder bereits ältere Bäume, die als Habitatbäume ausgewiesen werden könnten oder sie seien auf kleinere Gehölzstrukturen in der Feldflur angewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand mit der vorgenannten Begründung zurück.

2.4.31 Realverband I Rötgesbüttel

Der Realverband widerspreche der Planung und erhebt Einwendungen. Als Grundstückseigentümer eines Flurstückes, sei der Realverband in seinen Rechten und Pflichten eingeschränkt. Insbesondere die Bewirtschaftung seiner Flächen werde dem Realverband durch die Inanspruchnahme entzogen.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Um die Schäden durch die Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, wurden drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Regelungen der Flurbereinigungsverfahren sind nicht Bestandteil der Planfeststellung und sind hier nicht zu behandeln. Die Planfeststellungsbehörde weist aber darauf hin, dass zu den Flurbereinigungsverfahren auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs wird zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen des Vorhabenträgers und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt. Die Vorhabenträgerin ist jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen.

Weiterhin bestehe aus Sicht des Realverbandes die Gefahr, dass Restflächen nicht mehr erreicht oder sinnvoll bewirtschaftet werden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Einen konkreten Hinweis, welche Restfläche nicht mehr erreicht werden könne, zeigt der Realverband nicht auf. Die Vorhabenträgerin stellt zudem sicher, dass alle Flächen erreicht werden können. Die Planfeststellungsbehörde verweist außerdem auf die drei, bereits eingeleiteten, Flurbereinigungsverfahren. Auch schlecht nutzbare Restflächen können in diesem Zuge mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.2.3.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Realverband kritisiert die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf seiner Fläche und befürchtet dadurch den Verlust von wichtigen Pachteinnahmen, so dass eine Gefährdung der Existenz des Realverbandes vorliege. Der Realverband fordert, dass er für den evtl. Flächenentzug in Land ausgeglichen werde. Weiter wrde durch Schattenbildung eine Bewirtschaftung unmöglich.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass bei der konkreten Maßnahme, die dem Ausgleich für Verlust und die Beeinträchtigung von Feuchtbiotopen dient, die anfänglich Flächeninanspruchnahme von 2,1 ha auf 0,43 ha reduziert werden konnte, da sich mittlerweile auf dem Grünland eine hohe Wertigkeit entwickelt habe, die als Kompensationsfläche nicht geeignet sei. Eine Schattenbildung durch Gehölzaufwuchs sei nicht zu erwarten, da die Fläche regelmäßig einmal jährlich gemäht werde. Ziel der Maßnahme sei die Förderung von Feuchtbiotopkomplexen, insbesondere sollten Gehölze wie Röhricht und Großseggenbestände entstehen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die obenstehenden Einwände zurück. Der Einwand einer möglichen Existenzgefährdung wird ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Beim vorliegendem Realverband handelt es sich nicht um einen wirtschaftlichen Betrieb, sondern um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Abs. 1 Realverbandsgesetz (RealVerbG)[129] . Eine Betroffenheitsanalyse liege für den Realverband nicht vor. Daneben werde der Verband durch Entschädigungen in Geld in die Lage versetzt gleichwertige Flächen zu erwerben.

[129] Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187) in der zur Zeit der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung.

Laut dem Realverband sei ein Unternehmensflurbereinigung notwendig, welches in der ausreichenden Größe des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werde, so dass der Landabzug möglichst vollständig ausgeglichen werde. Sollte das zuvor genannte Flurstück des Realverbandes in Eigentum oder Größe verändert werden, erlösche die Gültigkeit des Kartenmaterials der Waldinventur. Hierdurch werde ein neues Kartenwerk erforderlich. Dieses Kosten seien aus Sicht des Realverbandes ebenfalls vom Bauträger zu tragen.

Die Planfeststellungsbehörde weist beide Einwände zurück und verweist auf das bereits Gesagte.

Der Realverband schlägt zwei in ihrem Eigentum stehende Flächen vor, die möglicherweise als Ausgleich- und Ersatzmaßnahme sinnvoll gesetzt werden könnten. Über die Modalitäten könne im Einzelnen verhandelt werden. Für den Realverband komme beispielsweise eine Aufforstung oder Verbesserung der Flächen im naturschutzfachlichen Sinne in Betracht.

Die Vorhabenträgerin habe die vorgeschlagenen Flächen differenziert betrachtet und entsprechend für die Berücksichtigung im Maßnahmenkonzept des LBO geprüft. Ein Teil der genannten Fläche sei bereits in die Ausgleichsmaßnahmenplanung einbezogen (A5.5 Feuchtbiotopkomplexentwicklung Büchenteich). Gemäß einer Aktualisierungskartierung seien die Fichtenforste bzw. Lichtungsfluren auf diesem Flurstück geeignet für den Waldumbau als Ersatz für die Waldumwandlung im Zuge des Baus der B 4neu. Die südöstlich gelegenen Fichtenforste auf der anderen vorgeschlagenen Fläche seien nur bedingt als forstrechtlicher Ersatz geeignet. Die Flächen seien z.T. feucht bzw. nass und eignen sich zur Entwicklung Richtung Birken-Kiefern –Moorwald. Im Ergebnis erfolge keine Verwendung, da für den erforderlichen Waldausgleich Neuaufforstungsflächen genutzt werden sollten.

Die Planfeststellungsbehörde bedankt sich für die angebotenen Flächen, kann dem Angebot aber nicht nachgehen und sieht den Punkt als erledigt an.

2.4.32 Allgemeiner Realverband Vordorf

Der Allgemeine Realverband Vordorf hat umfangreiche Stellungnahmen zu dem Verfahren abgegeben. Darunter wird u. a. auf die Stellungnahme vom 08. Mai 2002 zum Raumordnungsverfahren für die Verlegung der B 4 zwischen Gifhorn und Meinholz verwiesen und zum Gegenstand der Stellungnahmen gemacht.

Der Realverband kritisiert, dass sich im Raumordnungsverfahren die Betrachtung ausschließlich auf die Nord-Süd-Achse fokussiert und die Entwicklung der Ost-West-Achse (L 321) vernachlässigt wurde. U. a. durch das Logistikzentrum in Harvesse habe sich laut des Realverbandes eine weitere Veränderung zu vermehrten Ost-West-Verkehr geführt.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das Planungsziel und -auftrag die Verlegung der B 4 zwischen Gifhorn und Braunschweig sei, deren Planrechtfertigung sich aus den zu beachtenden Vorgaben des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) einschließlich des enthaltenen Bedarfsplans ergebe. Darin sei der gesamte Planungsabschnitt aktuell im vordringlichen Bedarf festgelegt. Vordergründig sei dabei die maßgebliche Entlastung der OD vom Nord-Süd-Verkehr, die durch die verfolgte Trassenführung (Westumfahrung Meine - Ostumfahrung Rötgesbüttel) wirksam erreicht werde.
Unbenommen der allgemeinen verkehrlichen Zunahme und der Bevölkerungsentwicklung im Braunschweig-nahen Verdichtungsraum habe sich die L 321 aus raumordnerischer Sicht nicht als Siedlungsband mit hoher Siedlungskonzentration herausgebildet. Das RROP 2008 beschreibe stattdessen die Linie Braunschweig - Meine - Rötgesbüttel - Gifhorn als punktaxiale Siedlungsachse und die in diesem Bereich vorhandenen Ober-, Mittel- und Grundzentren, die

Schwerpunkträume für die Siedlungsentwicklung bildeten und in dieser Funktion auch zukünftig zu sichern sei. Siedlungsbänder seien eng mit verkehrsstrukturellen Einrichtungen verknüpft, im vorliegenden Fall insbesondere der (schienengebundene) ÖPNV sowie die B 4.
Sowohl der ROV-Erläuterungsbericht als auch die (ergänzte) VU 2001 / 2002 legen ihrer Wirkungsanalyse weitere verkehrs- und siedlungsstrukturelle Entwicklungsplanungen im Untersuchungsraum zugrunde. Damit könne die Verkehrsentwicklung des Verkehrsnetzes für den Prognosehorizont 2015 wirksam abgebildet werden. Gleiches gelte für die im Rahmen des Planfeststellungsverfahren erarbeitete Verkehrsuntersuchung (Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert 2015), die auf Basis der Straßenverkehrszählung 2010 sowie der Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung in den Samtgemeinden Papenteich und Isenbüttel und den Städten Gifhorn, Braunschweig und Wolfsburg die Verkehrsprognose 2030 ermittle.
Darüber hinaus liefere die in den Verkehrsuntersuchung zum ROV bzw. Planfeststellungsverfahren erstellten Analysebelastungen 2000 bzw. 2010 keine Anhaltspunkte für eine nachweislich erkennbare Verkehrszunahme auf der L 321 im Planungsraum: Die Verkehrsstärke sei praktisch gleichgeblieben.
Gleichwohl werde die aufgrund der unbenommen hohen Verkehrsstärke auf der Ost-West-Achse damals vorgesehene, aber nicht weiter verfolgte Planung zur L 321 Südumgehung Meine, die als Vorbehaltsgebiet im RROP 1995/ 2008 festgelegt sei und damit im Grundsatz raumordnerisch gesichert werde, in der im Rahmen des ROV erstellten Verkehrsuntersuchung berücksichtigt (zu den Ergebnissen vergleiche Pkt. 10.1). Ein Anschluss an die B 4neu werde insofern planerisch berücksichtigt und sei technisch realisierbar, als eine etwaige Umsetzung nicht unmöglich werde.
In Bezug auf die Verkehrsströme aus und zum VW-Logistikzentrum in Harvesse teilte das Unternehmen auf Rückfrage der Vorhabenträgerin mit (E-Mail vom 28.08.17), dass die Kaufteile aus Europa über die Autobahn BAB 2 in das Logistikzentrum eingingen und anschließend in die Braunschweiger Standorte gebracht würden. Es gebe keine Warenströme zum Werksstandort in Wolfsburg. Die Fahrer der LKW würden angewiesen, das überörtliche Straßennetz zu nutzen. Aus diesen Gründen werde nicht von einer Veränderung der verkehrlichen Situation im Planungsraum und insbesondere auf der L 321 durch das Logistikzentrum in Harvesse ausgegangen.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand der Allgemeinen Realverbandes Vordorf zurück. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwiderung der Vorhabenträgerin an und verweist auf die eigene Abwägung unter die Ziffern 2.2.3.1, 2.2.3.3, 2.2.3.4 und 2.2.3.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Realverband weist darauf hin, dass die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung auf zehn Jahre befristet sei und fordert das Planfeststellungsverfahren einzustellen und die raumordnerische Vorklärung mit aktuellen Daten durchzuführen. Der Realverband kritisiert, dass der Zweckverband Großraum Braunschweig zunächst die Ostvariante favorisierte, in der Verbandsversammlung aus kommunalpolitischen, sachfremden Erwägungen jedoch die Westvariante beschlossen wurde.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück und verweist auf die eigene Abwägung unter Ziffer 2.2.3 und Ziffer 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Realverband kritisiert, dass die Planung im Süden in der Gemarkung Vordorf auf der bestehende zweispurige Straße ende, wo laut der Verkehrsprognose das höchste Aufkommen zu verzeichnen sei. Erst eine Planung bis zur vollständigen Anbindung an die A 391 im Bereich Braunschweig ermöglicht laut des Realverbandes die Beurteilung, ob die geplante Trasse so umsetzbar sei. Der Realverband kritisiert, dass der südliche Endpunkt des Vorhabens in der Nähe des Kreuzungspunktes K 89 / B 4 münden würde. Dieser Anschlusspunkt sei schon im Raumordnungsverfahren als schwierig zu planender Bereich klassifiziert worden. Der Realverband kritisiert, dass das Vorhaben die Beseitigung eines Engpasses nicht gerecht werde,

da der Engpass zwischen Vordorf und Braunschweig bestehen bleibe und ihn in diesem Bereich sogar verschärfe. Der Realverband schlägt für den Knotenpunkt K 89 / B 4 eine Ampelregelung oder einen Kreisverkehr vor und weist auf die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes an der K 89 hin.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Maßnahme im BVWP 2030 als neues Vorhaben - - Vordringlicher Bedarf (VB) mit der Projektnummer B 4-G20-Ni - n Gifhorn (B 188) - AK Braunschweig-Nord mit zwei Teilprojekten „B4-G20-NI-T1-NI - n Rötgesbüttel - s Meine“ und „B4-G20-NI-T2-NI - AS Braunschweig Wenden – s Meine“ verankert sei. Die vorliegende Planung sei Bestandteil des 1. Teilprojektes.
Im Bereich des Übergangs von zwei auf einen Fahrstreifen werde am Bauende die Qualitätsstufe „D“ gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) erreicht. Qualitätsstufe D des Verkehrsablaufes bedeute: Der Verkehrsablauf sei gekennzeichnet durch hohe Belastungen, die zu deutlichen Beeinträchtigungen in der Bewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer führe. Interaktionen zwischen ihnen fänden nahezu ständig statt. Der Verkehrszustand sei noch stabil.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an, verweist auf Ziffer 2.2.3.3.5 und Ziffer 2.2.3.2 dieses Planfeststellungbeschlusses und weist den Einwand daher zurück.

Der Realverband kritisiert, dass die Erreichbarkeit des Braunschweiger Hafens für den landwirtschaftlichen Verkehrs aus Richtung Norden, auf Grund des geplanten Rückbaus der alten B 4 südlich von Meine erschwert werde. Der Bereich der L 321 werde dadurch zusätzlich belastet. Zusätzlich befürchtet der Realverband wegen des Engpasses zwischen Vordorf und Braunschweig zu Zunahme von Staus und Unfällen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass es sich um die Kreuzung „Meinersand“ handele und um den Knotenpunkt B 4 / L 321. Durch den Neubau der Straße würden sich Verkehrsverlagerungen ergeben. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung seien in der Unterlage 21.1 abgebildet. Mit Ausnahme der Verkehrserhöhung auf der L 321 westlich Meine seien auf der K 113, K 58, K 51, K 89 und im weiteren Verlauf der L 321 keine wesentlichen Verkehrsveränderungen zu erkennen. Im Zeitraum von 2006 bis einschließlich 2010 hätten sich auf der vorhandenen B 4 zwischen den Stadtgrenzen von Gifhorn und Braunschweig 647 in der Statistik erfasste Verkehrsunfälle ereignet. 217 Personen seien dabei leicht und 27 Personen schwer verletzt worden. Zwei Personen hätten bei den Unfällen im genannten Zeitraum ihr Leben verloren. Die gesamte vorhandene B 4 im Planungsabschnitt stelle einen Unfallschwerpunkt dar. Im Zeitraum von 2017 bis 2021 hätten sich auf der vorhandenen B4 zwischen den Stadtgrenzen Gifhorn und Braunschweig 674 (davon 126 Wildunfälle) in der Statistik erfasste Unfälle ereignet. Eine Reduzierung der Unfallzahlen in dem Streckenabschnitt sei weiterhin nicht zu erkennen, die B4 stelle jedoch keinen Unfallschwerpunkt mehr da. Die Verkehrsunfallentwicklung spiegele die immer weiter zunehmende Überlastung der Strecke wieder. Die gemeinsame Nutzung der einbahnigen Strecke durch Fahrzeugarten mit stark unterschiedlichen Geschwindigkeiten (Lkw, Pkw, landwirtschaftliche Fahrzeuge) bei hohem Schwerverkehrsanteil führe zu einem hohen Unfallrisiko. Grundstückszufahrten an der B 4 und die damit verbundenen Abbiegesituationen verstärkten dieses Sicherheitsdefizit weiter. Der entstehende Druck zum Überholen, verstärke durch die Bildung von Kolonnen durch Schwerlastverkehr und erhöhe das Risiko schwerer Überholunfälle erheblich.
Aufgrund des geplanten Neubaus der B 4 mit richtungsgetrennten Fahrbahnen, sehr gestreckter Linienführung und im Zuge der B 4 planfrei geführter Knotenpunkte sei eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erwarten. Zweibahnige Straßen mit baulicher Mitteltrennung verzeichneten weitaus geringere Unfallkostenraten als solche mit einbahnigem Querschnitt. Dies beruhe in erster Linie auf der Schaffung von durchgängig gesicherten Über-

holmöglichkeiten und der weitgehenden Verhinderung von Frontalkollisionen. Durch die Gestaltung der Knotenpunkte würden kreuzende Verkehrsströme ausgeschlossen. Des Weiteren werde die Straßenausstattung dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und weist den Einwand zurück.

Der Realverband kritisiert die verkehrliche Mehrbelastung in den Bereichen Vordorf und Meine-West durch den geplanten Knoten an der L 321 und den Wegfall der Südumgehung der L 321. Der Realverband kritisiert, dass durch den zunehmenden Verkehr auf der L 321 zusammen mit dem Anstieg an der Kreuzung K 113 / L 321 ein erhöhtes Unfallrisiko mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen vorprogrammiert sei und fordert z. B. die Regelung einer Ampelanlage.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass es keine Verkehrszunahme in Vordorf zu verzeichnen sei. Durch den Neubau der Umgehungsstraße werden sich Verkehrsverlagerungen ergeben. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung seien in der Unterlage 21.1 abgebildet. Im Bereich der L 321 West werde erkannt, dass eine Verkehrszunahme zu verzeichnen sei (+3.900 Kfz/24 h). Die Ursache dieser Verkehrszunahme liegt nicht am Ost-West-Verkehr. Es handelt sich hier um eine Verkehrszunahme durch die Umlagerung der Quell- und Zielverkehre aus Meine. Östlich von Meine reduzierten sich die Verkehrsmengen. Eine östliche Anschlusstelle würde dazu führen, dass der Quell- und Zielverkehr aus Meine die östliche L 321 in der Ortslage zusätzlich belasten würden (+3.900 FZ/24h) und die westliche L321 entlastet würde.
Die Verkehrsbelastung auf der K 113 sei (3500 Fz/24h, Prognose 2030) gering und ergebe sich hauptsächlich aus dem Quell- und Zielverkehr aus Vordorf und Eickhorst. Östlich von Meine reduzierten sich die Verkehrsmengen.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück und auf das Gesagte.

Der Realverband weist darauf hin, dass auf den zunehmenden Ost-West-Verkehr im Bereich Meine bereits in der Beschlussvorlage des Zweckverbandes Großraum Braunschweig hingewiesen wurde.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das Gesagte.

Der Realverband kritisiert die unausgewogene Verteilung der Flächeninanspruchnahmen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien ausschließlich westlich der B 4 vorgesehen, obwohl sich Bereiche zwischen Ohnhorst, Meine, Wedelheine und Abbesbüttel ebenfalls für Maßnahmen eignen würden. Stattdessen seien Gebiete in den Gemarkungen Eickhorst und Rethen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen worden.

Ein Großteil der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sei artenschutzrechtlich begründet. Die Anforderungen an sogenannte CEF-Maßnahmen zum Ausgleich von Störungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten, d. h. die Anforderungen an die Art der Maßnahme und auch an die räumliche Lage seien sehr differenziert. Die Flächen wurden so ausgewählt und geplant, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt seien und der Maßnahmenerfolg hinreichend gesichert sei. Alternative Planungen seien somit nur begrenzt möglich.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf unter Ziffer 1.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses und weist den Einwand, soweit dieser nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses Beachtung findet, zurück.

Der Realverband kritisiert den Eingriff in Natur und Landschaft, der aus seiner Sicht nicht im ausreichendem Maße berücksichtigt wurde. Dazu verweist der Realverband auf die angehängten Ausführungen von Frau Henke, die er sich zum Gegenstand seiner Einwendungen macht.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Stellungnahme unter Ziffer 2.4.33 dieses Planfeststellungsbeschlusses entsprechend gewürdigt. Auf die Ausführungen wird verwiesen.

Der Realverband verweist auf Drainagen in den Ackerflächen der Vordorfer Gemarkung und fordert, dass alle durch die Maßnahme verursachten Eingriffe durch eine entsprechende Fachfirma auf Kosten des Maßnahmenträgers nachhaltig und fachgerecht zu beheben seien. Die Auswahl der Fachfirma habe laut des Realverbandes im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer zu erfolgen. Folgende Grundsätze müssen laut des Vorhabenträgers gelten:
Die Schaffung ersatzweiser Vorfluter sowie deren Unterhaltungspflicht gehen auf Dauer zu Lasten des Maßnahmenträgers.
Die Vorflut müsse so gestaltet sein, dass das Drainagesystem frei ausläuft (Selbstreinigung).
Angeschnittene Drainagestränge müssen jeweils am Anschnitt aufgesucht und verschlossen werden.
Zusätzlich sei parallel zum Anschnitt ein Kopfstrang zu verlegen, der das Schichtenwasser aus der Trasse auffängt.
Sollten Drainagesysteme berührt werden, die aus Tonrohren bestehen, so sei der von der Maßnahme berührte Teil generell neu zu drainieren, es sei denn der Grundeigentümer wünscht eine Reparatur.
Alle Maßnahmen seien vom Realverband und/oder Grundstückseigentümer/Pächter in noch offenem Arbeitsraum, also sichtbar, abzunehmen.

Grundsätzlich werden durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wiederhergestellt, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen. Sollten die Anlagen in erheblichem Umfang angepasst werden müssen, kann ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Beregnung abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ziffern 1.5.2.7 und 1.5.3.13 dieses Planfeststellungsbeschlusses und weist den Einwand, soweit dieser nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses Beachtung findet, zurück.

Der Realverband kritisiert, dass die in der Planung vorgesehenen Wirtschaftswege nicht ausreichen würden, um die durch die Zerschneidung entstehenden Beeinträchtigungen zu kompensieren.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die drei nachgelagerten Unternehmensflurbereinigungsverfahren. Weitergehende Regelungen des nachgeordneten Wegenetzes sind hier nicht zu behandeln. Die Erschließung der Flurstücke ist gesichert und weitere Verlegungen von Wirtschaftswegen würden sich nicht aus der Maßnahme der Ortsumgehung begründen. Daher schließt sich die Planfeststellungsbehörde der vorgenannten Erwiderung an und weist den Einwand zurück.

Der Realverband fordert für alle vorgesehenen Wirtschaftswege eine Mindestfahrbahnbreit von 4,00 m und eine Belastbarkeit von 40 t Gesamtgewicht. Gleiches gelte für die vorgesehene Brücke in Verlängerung der Kampstraße.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Realverband fordert die Vorhabenträgerin auf, die Flächen für die in der Gemarkung Vordorf neu zu schaffenden Wirtschaftswege zu erwerben und diese nach Fertigstellung auf den Allgemeinen Realverband zu übertragen, der dann unterhaltungspflichtig wird.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das Eigentum und die Unterhaltung den bisherigen Wegeeigentümern (Gemeinden, Realverbänden, Unterhaltungsverbänden…) wieder zugewiesen werde. Ein Verbleib bei der Straßenbauverwaltung erfolge nicht. Das Regelungsverzeichnis werde daraufhin geprüft und im Zuge des Deckblattverfahren ggf. angepasst. Privatwege die nicht zur Erschließung mehrerer Flächen erforderlich seien, verblieben in der Regel beim Eigentümer.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Der Realverband fordert die Kosten für die Unterhaltung der neu geschaffenen Wirtschaftswege durch eine einmalige Zahlung der abgezinsten Unterhaltungskosten gegenüber dem Allgemeinen Realverband Vordorf auszugleichen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass eine einmalige Ablösezahlung für Unterhaltung nur für Mehrlängen gewährt werde.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass eventuelle Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren außerhalb der Planfeststellung erfolgen würden.

Der Realverband fordert, dass die Unterhaltungspflicht für die vorgesehene Brücke in Verlängerung der Kampstraße beim Maßnahmenträger bleiben müsse.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Planung dies gemäß §13 FStrG für das Brückenbauwerk vorsehe. Eine Zuordnung einzelner Teile sei § 2 Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (FStrKrV) zu entnehmen. Demnach gehören die Deckschicht, die Entwässerungsrinnen und die Abläufe dem Wegebaulastträger der Kampstraße.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Der Realverband kritisiert, die zukünftige Erreichbarkeit der östlich der Trasse gelegenen Gemarkungsteile.

Die Vorhabenträgerin nimmt dies zur Kenntnis. Die Erschließung der Fläche sei im Wesentlichen über die K 113, die L321, die B 4alt und die K 58alt gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Flurstücke erschlossen sind und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Der Realverband kritisiert, dass der Gemarkungsteil „Schwarze Kuhle“ durch die zukünftige Situation an der Einmündung der K 89 nur durch einen Umweg durch die Gemarkung Abbesbüttel erreichbar wäre. Durch die Benutzung der Wege in der Abbesbütteler Gemarkung und der Umwege entstünden den Bewirtschaftern Vordorfs zusätzliche Kosten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Knotenpunkt B 4/ K 89 bereits jetzt nicht mehr leistungsfähig sei. Der Knotenpunkt werde als gesonderte Ausbaumaßnahme außerhalb des Planfeststellungsverfahrens B 4 betrachtet. Die Erreichbarkeit der Flächen „Schwarze Kuhle“ werde durch den Neubau nicht weiter beeinträchtigt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.3.5 und Ziffer 2.2.3.11.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Eventuelle Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren werden außerhalb der Planfeststellung erfolgen.

Der Realverband fordert unmittelbar östlich der Bahnlinie auf dem Wirtschaftsweg nach Abbesbüttel einen LKW-fähigen Wendeplatz um auch in Zukunft die Abfuhr der Zuckerrüben aus diesem Gemarkungsteil zu gewährleisten und den Ausbau der ersatzweise zu befahrenden Wirtschaftswege in der Gemarkung Abbesbüttel. Der Realverband fordert weiter für den Bereich der K 58, der alten und neuen B 4, Meine und der L 321 eine Fortführung des vorgesehenen Wirtschaftsweges bis zur L 321, um hier eine reibungslose Abfuhr der Zuckerrüben sicher zu stellen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass für die Straßenbauverwaltung keinerlei Verpflichtung bestünde (fehlender Rechtsanspruch) eine Rübenabfuhr sicherzustellen. Somit könnten auch keine Forderungen abgeleitet werden, wenn sich durch den Bau der Ortsumgehungen Rötgesbüttel und Meine eine Veränderung der vorhandenen Situation ergebe. Bei der Planung wurde die Rübenabfuhr von der Vorhabenträgerin möglichst berücksichtigt. Alle Flurstücke seien durch die geplante Wegeführung mit Wendeanlage oder vorhandenem Anschluss an die L 321 erschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Flurstücke erschlossen sind und weist den Einwand mit der vorstehenden Begründung zurück.

Der Realverband kritisiert die Zufahrt zu den Äckern im Bereich zwischen der neuen und der alten B 4 südlich und nördlich der K 58, da diese über die K 113 und über den stärksten befahrenden Bereich der L 321 bis zur Kreuzung mit der alten B 4 in Meine erfolgen würde.

Die L 321 ist der Straßenkategorie LS III zuzuordnen. Daraus leitet sich die Entwurfsklasse ab, aus der die Betriebsmerkmale abgeleitet werden. Die L 321 ist für den allgemeinen Verkehr zugelassen (auch landwirtschaftlicher Verkehr).

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand mit der vorstehenden Begründung zurück.

Der Realverband fordert den Erhalt der Verbindung zwischen Vordorf und Meine über die K 58. Der Verkehr auf der L 321 würde entlastet und für Radfahrer und Fußgänger sei die K 58 mit Radweg die einzig sichere Verbindung nach Meine.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses

Der Realverband kritisiert, dass die Fläche zwischen der L 321, der neuen B 4, Meine und Gemarkungsgrenze zu Meine durch den geplanten Dammverlauf der L 321 seine Zufahrten an der westlichen Grundstücksgrenze verliere. Diese seien durch einen Wirtschaftsweg parallel zur L 321 mit Wendemöglichkeit an seinem westlichen Ende zu ersetzen.
Der Realverband kritisiert, dass durch die Zerschneidung auch die Erschließung der westlich der neuen Trasse gelegenen Gemarkungsteile betroffen seien und fordert die geplante Wegeverlegung im nördlichen Bereich der Gemarkung Vordorf entlang der neuen Trasse nach Süden und anschließend parallel zur L 321 nach Westen zu führen. So könne auch der Verlust der Zufahrten zur L 321 kompensiert werden.

Der Realverband fordert für den Bereich zwischen der K 113, Ortslage Vordorf, K 58, neuer B 4 und der L 321 die vorgesehene Wegeverlegung weiter Richtung Norden entlang der neuen Trasse und danach weiter Richtung Westen entlang der L 321 bis auf die K 113 zu verlängern, um einen Rundweg für der Abfuhr der Zuckerrüben herzustellen und den Verlust der Zufahrten zur L 321 zu kompensieren. Der Realverband erörtert, dass der vorhandene Feldweg zwischen der K 58 und dem „Breiten Weg“ dann zurückgebaut werden könne.
Der Realverband fordert für die von der Kampstraße ausgehende und Richtung Norden verlaufende Wegeverlegung entlang der neuen B 4 weiter Richtung in Norden bis zur K 58 zu verlängern, um die Abfuhr der Zuckerrüben zu gewährleisten und den Wegfall der Feldzufahrten von der alten B 4 zu kompensieren.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Flurstücke erschlossen sind. Die Vorhabenträgerin stellt mit ihrer Planung das durchschnittene landwirtschaftliche Wegenetz wieder her und überschreitet nicht die Schwelle notwendiger Folgemaßnahmen durch eine umfangreiche Neukonzipierung des Wegenetztes. Für die Neukonzipierung ist auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren zu verweisen. Hinsichtlich der Abfuhr der Zuckerrüber werde auf das Gesagte verwiesen.

Der Realverband weist darauf hin, dass die geplante Vorflut für das Regenrückhaltebecken 3 in die falsche Richtung geführt werde. Sie müsse laut des Realverbandes in Richtung Süden geführt werden und fordert dazu den Ausbau des westlichen Seitengrabens der B 4 bis zum nächsten Durchlass unter der B 4 zum vollwertigen Vorfluter auf Kosten des Maßnahmenträgers.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die geplante Vorflut für das Regenrückhaltebecken 3 bereits in Richtung Süden verlaufe. Aufgrund der geringen Drosselabflussmenge aus dem RRB 3 von 2,1l/s sei ein Ausbau des westlichen Seitengrabens an der B 4alt nicht erforderlich. Änderungen an der erweiterten Entwässerungskonzeption seien nicht vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf. Eventuelle Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren werden außerhalb der Planfeststellung erfolgen.

Der Realverband weist darauf hin, dass für den ungestörten Abfluss der Drainagesysteme zwischen der K 58, der neuen B 4 und dem Weg „Breiter Balken“ der vorgesehene Durchlass auf Höhe des Regerückhaltebeckens 2 nicht ausreichend sei. Die Unterhaltungspflicht der auszubauenden oder neu zu schaffenden Vorfluter liege laut des Realverbandes auf Dauer beim Maßnahmenträger.

Die Vorhabenträgerin erwidert nach Prüfung, dass künftig eine Bündelung des Drainagenwassers auf der Westseite über einen neuen Graben westlich der neuen B 4 zwecks zentraler Überleitung über den geplanten Durchlass DN 800 auf die Ostseite gewährleistet werde. Der neue Graben auf der Ostseite zur weiteren Ableitung sei dabei als ausreichend dimensionierter Vorfluter anzusehen, der Bedarf einer Vergrößerung des Fließquerschnittes bestehe nicht. Der geplante Durchlass sei mit einem möglichen Abfluss von nahezu 600 [l/s] in jedem Falle ausreichend leistungsfähig. Änderungen an der Unterhaltungspflicht im nachgeordneten Netz seien nicht vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht diesen Punkt als erledigt an.

Der Realverband fordert für anliegende Äcker in der Nähe der Kampstraße ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeiten für LKW (Abfuhr der Zuckerrüben) herzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf, da die Erschließung vorher oder mit der durch die Vorhabenträgerin eingebrachten Deckblattunterlage berücksichtigt wurde.

Der Realverband hat seine Stellungnahme im Raumordnungsverfahren für die Verlegung der B 4 zwischen Gifhorn und Meinholz ausdrücklich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht.
Der Realverband kritisiert darin die im Raumordnungsverfahren durchgeführte Variantenbetrachtung.

Der Realverband hat ebenfalls die umweltfachliche Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren B 4/RV Vordorf vom 20. Dezember 2016 ausdrücklich zum Gegenstand seiner Einwendung gemacht.

Soweit in der Anlage 2 die Raumordnung und andere Belange (u.a. Variantenvergleich) genannt werden, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Soweit in der Anlage 2 davon abgeraten wird, Lerchenfenster als Kompensationsmaßnahme vorzusehen, ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin dem in der vorgelegten Deckblattunterlage nachgekommen ist und nun ein anderes Kompensationskonzept verfolgt, das nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sachgerecht ist.

Soweit eher langfristigere Kompensationsmaßnahmen wie Waldmaßnahmen und eine Ausweitung des Suchraums für Kompensationsmaßnahmen gefordert werden, um die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts auszugleichen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen, ist diese Forderung als unbegründet zurückzuweisen. Maßgeblich ist ein enger Bezug zum Eingriff, insbesondere die Möglichkeit eines vorgezogenen Ausgleiches, um die Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbote zu vermeiden. Im Übrigen steht es im planerischen Ermessen der Vorhabenträgerin, wo und mit welchen Maßnahmen sie die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ausgleicht oder ersetzt. Die Flächen wurden so ausgewählt und geplant, dass der Maßnahmenerfolg und eine vollständige Kompensation hinreichend gesichert sind, so dass keine Veranlassung besteht, das vorgelegte Kompensationskonzept zu ändern.

Soweit gefordert wird, dass ein Landschaftsplan für die Samtgemeinde Papenteich aufzustellen sei, ist festzustellen, dass dieser Sachverhalt von der nach § 11 BNatSchG zuständigen Institution, also der Samtgemeinde Papenteich, unabhängig vom Planfeststellungsverfahren zu würdigen ist. Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens sind bestehende Planwerke der Landschaftsplanung zu beachten, nicht jedoch neue Planwerke aufzustellen.

Soweit in der Stellungnahme auf eine veraltete Datenlage abgestellt wird, ist festzustellen, dass die vorgelegten Antragsunterlagen nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde hinreichend aktuell sind. Eine Aktualisierung der Bestandsdaten wurde 2019 durchgeführt. Anhand einer Aktualisierungsprüfung hat die Vorhabenträgerin belegt, dass die vorgelegten Daten die gebotene Aktualität aufweisen. Die Planfeststellungsbehörde kann dieser Aussage nach einem ergänzenden eigenen Luftbildabgleich vom März 2026 folgen.

Das Vorliegen von Biodiversitätsschäden im Sinne des USchadG wird in den vorgelegten Antragsunterlagen und im Planfeststellungsbeschluss sachgerecht gewürdigt. Insbesondere wurde geprüft, ob Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL vorhabensbedingt betroffen sind. Lebensraumtypenverluste oder -schädigungen werden durch die Neuentwicklung der betreffenden Lebensraumtypen kompensiert. Für Arten der Anhänge II und IV ist, soweit neben den Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, ein geeigneter und hinreichender Ausgleich vorgesehen, so dass die Voraussetzungen für

eine Enthaftung vorliegen. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass sich aus den Regelungen des USchadG keine Notwendigkeit eines erneuten Linienvergleiches ableitet.

Die Planfeststellungsbehörde weist die vorgebrachten Einwände hinsichtlich der Variantenbetrachtung, mit dem Verweis auf Ziffer 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, zurück.

Die nachgereichten Unterlagen seien nicht dazu geeignet, die fehlerhafte Abwägung der raumbedeutsamen Aspekte bei der Entscheidung zwischen Ost- und Westtrasse im Raumordnungsverfahren zu heilen, die sich der Planfeststellungsentwurf zu eigen gemacht hat.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses und weißt den Einwand zurück.

Das vorgelegte Verkehrsgutachten wecke aufgrund zahlreicher Mängel Zweifel an der Sorgfalt bei der Erhebung und Bewertung der Daten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ziffern 2.2.3 und 2.2.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses und weißt den Einwand zurück.

Die zusätzlich vorgelegten Untersuchungen zur Betroffenheit von Fauna und Flora bestätige die große Sensibilität des Bereichs Meine - West, seien jedoch auch nicht mit aktuellen Daten zum Bereich einer möglichen Osttrasse in Beziehung gesetzt, um die Abwägungsentscheidung zur Trassenwahl zu untermauern und damit die fehlerhafte Abwägung im Raumordnungsverfahren zu heilen. Im Einzelnen gehen darauf die in der Anlage beigefügten Ausführungen von Frau Henke ein.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 2.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses und die Stellungnahme Ziffer 2.4.33 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Planungsentscheidungen im Jahr 2021 müssten nach Auffassung des Allgemeinen Realverbands die seit 2004 stärker in den Vordergrund gerückte Prioritäten berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ziffern 2.2.3 und 2.2.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses und weißt den Einwand zurück.

Zur Aufweitung des Brückenbauwerkes an der K 58 verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Zur Dimensionierung der Wirtschaftswege verweist die Planfeststellungsbehörde Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung unter Ziffer 2.4.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Hinweise hinsichtlich des Knotenpunktes der B 4alt und der K 89 und der schwarzen Kuhle liegen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.33 Allgemeiner Realverband Vordorf – Fachbeistand Frau Henke

Soweit in der Stellungnahme vom 23. August 2018 und vom 18. September 2021 des Fachbeistandes die Raumordnung und andere Belange (u.a. aus der Stellungnahme vom 16.12.2016) genannt werden, wird auf die vorgenannten Ausführungen (u.a. Ziffer 2.4.32) verwiesen.

Soweit die Vorhabenträgerschaft angemerkt wird, so ist dies zurückzuweisen.

Der Verzicht auf eine Kartierung der Fledermäuse im Rahmen des vorausgegangenen Raumordnungsverfahrens war nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sachgerecht. Der Verweis in der Stellungnahme auf die Quelle „NLÖ 1/94“, wonach Fledermäuse als Standard-Artengruppe zu erfassen seien, ist insoweit schon nicht maßgeblich, als sich diese Veröffentlichung der Fachbehörde für Naturschutz (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/94) nicht auf Raumordnungsverfahren, sondern auf die konkrete Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bezieht. Im Raumordnungsverfahren findet die Eingriffsregelung noch keine Anwendung, wohl aber im Planfeststellungsverfahren, in dessen Rahmen die Fledermäuse auch kartiert worden sind. Die für das Planfeststellungsverfahren erfolgte Fledermauskartierung und die darauf aufbauende artenschutzrechtliche Würdigung belegen im Übrigen die Richtigkeit dieser abgestuften Vorgehensweise, denn in keinem Fall lösen die festgestellten durchaus bedeutsamen Fledermausvorkommen artenschutzrechtliche Konflikte aus. Vielmehr lassen sich die Belange des Fledermausschutzes durch geeignete Vorkehrungen so berücksichtigen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu besorgen sind.

Soweit in der Stellungnahme davon ausgegangen wird, dass für die Trassenwahl im Raumordnungsverfahren das Vorkommen der Zwergdommel im Bereich der Meiner Teiche allein maßgeblich gewesen sei, ist dieses zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Erwiderung dazu aus: „Der Abwägungsprozess und die begründete Entscheidung und Feststellung der Vorzugslinie Variante B 2.1 b wurde in der LaPlaFe getroffen und ist dort umfassend und sachangemessen dokumentiert. Darin flossen die Ergebnisse des ROV sowie der UVP ein. Mit den Varianten östlich von Meine sind mehrere in die Abwägung einzustellenden Risiken verbunden, so u. a. die negative Auswirkung auf die Landwirtschaft, die Beeinträchtigung der naturschutzfachlich wertvollen Stapelteiche und des relativ unzerschnittenen Freiraums, die Trennung der Gemeinde von ihren Ortsteilen sowie die Unmöglichkeit, verkehrswirksame Teilabschnitte zu bilden (Einstufung in unterschiedlichen Dringlichkeiten im BVWP 2004).“ Die Planfeststellungsbehörde macht sich die vorgenannten Ausführungen zu eigen. Die Meiner Teiche gelten im Übrigen weiterhin als landesweit bedeutsam für die Libellenfauna, als landesweit bedeutsames Gastvogelgebiet und als bedeutsames Brutvogelgebiet (Umweltkarten Niedersachsen, letzte Dateneinsicht am 16.4.2026 durch die Planfeststellungsbehörde), so dass auch aktuell kein Zweifel daran besteht, dass die Meiner Teiche naturschutzfachlich wertvoll sind. Auf ein Brutvorkommen der Zwergdommel oder die Ausweisung des Gebietes als Schutzgebiet kommt es somit für die raumordnerische Entscheidung aus aktueller Sicht nicht an.

Soweit in der Stellungnahme auf eine funktional ökologische Beziehung sowohl zum Viehmoor mit den Leiferder Teichen als auch zur Aller- und Okerniederung für Wasservögel verwiesen wird, so kann dieser Sachverhalt schon deswegen dahingestellt bleiben, als die Vorhabenswirkungen einer Straße keine maßgebliche Zerschneidung für Wasservögel auslösen, denn die hoch mobilen Wasservogelarten sind in der Lage, eine Straße problemlos und gefahrenfrei zu überfliegen.

Die aktuelle Bedeutung des Raumes westlich von Meine als Großvogellebensraum (insbesondere Rotmilan) wird über die für das Planfeststellungsverfahren erfolgten systematischen Bestandskartierungen sachgerecht belegt. Die Belange des Großvogelschutzes lassen sich durch geeignete Vorkehrungen so berücksichtigen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu besorgen sind. Großvogellebensräume lösen mithin auch weiterhin keinen maßgeblichen Raumwiderstand in Bezug auf die gewählte Trasse aus.
Der in der Stellungnahme aufgezeigte Lebensraumverlust zahlreicher Amphibienarten (u.a. Knoblauchkröte und Moorfrosch) als auch der Lebensstättenverlust zahlreicher an den Wald gebundener Fledermäuse wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erkannt und sachgerecht berücksichtigt, indem umfangreiche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dafür sorgen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1

BNatSchG nicht einschlägig sind und sonstige erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.

Soweit in der Stellungnahme vom 18. September 2021 behauptet wird, die jetzt zusätzlich vorgelegten Untersuchungen zur Betroffenheit von Fauna und Flora würden die große Sensibilität des Bereiches Meine – West bestätigen, ist festzustellen, dass die rechtliche Würdigung dieser Daten und der festgestellten Betroffenheiten in keinem Fall eine neuerliche Alternativenprüfung auslöst. Letztere wäre unter Umständen geboten, sofern es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten (§ 34 BNatSchG) oder zur Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 BNatSchG) käme. Das Vorhaben ist aber mit keinen Umweltauswirkungen verbunden, die vor dem Hintergrund des umweltrechtlichen Maßstabes eine umfassende Alternativenprüfung verlangen.

Soweit in der Stellungnahme auf den Zwergdommel-Brutnachweis und allgemein auf die Bedeutung der Meiner Teiche sowie auf Großvogellebensräume westlich von Meine (insbesondere Rotmilan) verwiesen wird, ist festzustellen, dass das Vorkommen der Zwergdommel und des Rotmilans für die Variantenentscheidung nicht maßgeblich ist, wie weiter oben im Rahmen der Entscheidung über die Stellungnahme vom 23. August 2018 ausgeführt.

Da hinsichtlich der Belange des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG festzustellen ist, dass das Vorhaben eine Reduzierung von 1.702,56 t pro Jahr an Kohlenstoffdioxid-Äquivalenten auslöst, drängt sich nicht die Notwendigkeit eines nochmaligen umfassenden Variantenvergleichs auf, zumal nicht erkennbar ist, warum bei einer anderen Variante ein noch deutlich größerer positiver Effekt zu erreichen wäre, denn eine andere Variante würde primär den Sektor Landnutzungsänderung betreffen. Da kohlenstoffreiche Böden im Rahmen der planfestzustellenden Variante nicht in nennenswertem Umfang betroffen sind, können sich die Betrachtungen auf die Speicherung klimaschädlicher Gase im humosen Oberboden und in der Gehölzvegetation fokussieren. Hier ist festzustellen, dass die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung über die Betroffenheit von Biotopen und Böden sowie deren Kompensation dazu führt, dass im Regelfall ein positiver Effekt auf die Kohlenstoffdioxid-Bilanz eintritt. Wenn nun bei einer Variante mehr Biotope und Böden mit Kohlenstoffdioxid-Speicherfunktion betroffen sind als bei einer anderen Variante, so folgt daraus auch ein größerer Kompensationsbedarf als bei der anderen Variante, so dass in der Bilanz bei allen Varianten hinsichtlich des Sektor Landnutzungsänderung im Ergebnis zu erwarten ist, dass die Kohlenstoffdioxid-Bilanz neutral oder sogar leicht positiv ist.

Soweit in der Stellungnahme eine vorhabensbedingte Betroffenheit des FFH-Gebietes „Maaßel“ befürchtet wird, ist dies als unbegründet zurückzuweisen. Aufgrund der großen Entfernung des FFH-Gebietes können vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile ausgeschlossen werden, weshalb richtigerweise keine Vor- oder Vollprüfung zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt wurde. Auf weitere Entfernungen wäre allenfalls eine Beeinträchtigung durch verkehrsbedingte Stickstoffeinträge denkbar. Das FFH-Gebiet „Maaßel“ befindet sich rund 1,6 km westlich der Trasse. Die Depositionsmaximalentfernungen betragen aber selbst im ungünstigsten Fall und für Fernstraßen und Autobahnen mit weitaus höherer Verkehrsbelastung als für die hier in Rede stehende Straße nicht mehr als 750 m (H PSE – Stickstoffleitfaden Straße der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 2019 – S. 20).

Soweit auf die besondere Belastung, Inanspruchnahme und zusätzliche Versiegelung der Böden hingewiesen wird, ist festzustellen, dass alle erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden erkannt sowie sachgerecht und vollständig kompensiert werden. Die Notwendigkeit eines neuerlichen Variantenvergleiches ergibt sich unter umweltrechtlichen Gesichtspunkten nicht. Es erfolgt eine vollständige Naturalkompensation.

Soweit in der Stellungnahme auf neu zu berücksichtigende Gesetze und Normen verwiesen wird, ist dieser Hinweis nicht hinreichend substantiiert, um ihn im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses würdigen zu können und zu müssen. Der Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt die Gesetze und Normen, die am Tage des Planfeststellungsbeschlusses gültig sind.

2.4.34 Allgemeiner Realverband Vordorf - Grundeigentümer

Der Allgemeiner Realverband Vordorf ist als Eigentümer mit mehreren Flächen durch das Vorhaben betroffen. Er verweist daneben auf seine zusätzliche Stellungnahme vom 18. Dezember 2016. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Stellungnahme unter den Ziffern 2.4.32 und 2.4.33 dieses Planfeststellungsbeschlusses entsprechend gewürdigt. Auf die Ausführungen wird verwiesen.

Zusätzlich kritisiert der Allgemeine Realverband Vordorf die Radwegführung an der K 113. Diese werde von der Vorhabenträgerin allerdings nicht mehr verfolgt, da die Radverbindung zwischen den Gemeinden Vordorf und Meine weiterhin über die K 58 gegeben se. Die Verbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr kann allerdings nicht aufrechterhalten werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist dazu auf Ziffer 2.2.3.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.35 Acker- und Weide-Realverband Vordorf

Der Acker- und Weide-Realverband Vordorf teilt mit, dass sich die Ausführungen des Allgemeinen Realverbandes Vordorf zu eigen mache. Beide Einwendungsschreiben wurden den Stellungnahmen des Acker- und Weide-Realverbandes Vordorf angeheftet.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen des Allgemeinen Realverbandes Vordorf unter den Ziffern 2.4.32 und 2.4.33 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Weiter teilt der Acker- und Weide-Realverband Vordorf mit, dass er u. a. Eigentümer eines Flurstückes sei. Dieses Flurstück liege im Gemarkungsteil „Schwarze Kuhle“, dessen Erreichbarkeit durch die Maßnahme in hohem Maße negativ beeinflusst werde, wie in der Stellungnahme des Allgemeinen Realverbandes ausführlich dargelegt werde.
Der Acker- und Weide-Realverband Vordorf fordere deshalb für den Fall der Planfeststellung eine vollwertige Anbindung der K 89 an die B 4 inkl. der Möglichkeit, die B 4 und die Bahnlinie auf den sich östlich anschließenden Wirtschaftsweg zu queren, um das zuvor genannte Flurstück zu erreichen. Dies gelte laut des Acker- und Weide-Realverbandes Vordorf sowohl für den Fall, dass die B 4 in diesem Bereich zweispurig bleibe (Ampel oder Kreisverkehr), als auch im Falle eines vierspurigen Ausbaus. Sollte es nicht zum Ausbau des Knotenpunktes K 89 / B 4 kommen, sei laut des Acker- und Weide-Realverbandes Vordorf eine Zuwegung von der Kampstraße über Feldwege der Gemarkung Abbesbüttel auf Kosten der Maßnahme zu schaffen (Karte wurde beigefügt). Zusätzlich müsse aus Sicht des Acker- und Weide-Realverbandes Vordorf in dem Zuge der Wirtschaftsweg an der „Schwarzen Kuhle“ einen Wendeplatz für LKWs unmittelbar östlicher der Bahnlinie enthalten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Knotenpunkt B 4/ K 89 bereits jetzt nicht mehr leistungsfähig sei. Der Knotenpunkt werde als gesonderte Ausbaumaßnahme außerhalb des Planfeststellungsverfahrens B 4 betrachtet. Die Erreichbarkeit der Flächen „Schwarze Kuhle“ werde durch den Neubau nicht weiter beeinträchtigt. Eine Vorplanung zu dem Umbau des Knotenpunkt B4/K89 liege der Vorhabenträgerin vor. Diese sehe jedoch keine Möglichkeit der Bahnquerung vor. Die Vorhabenträgerin lehne den dargestellten Ausbau ab. Die Kampstraße werde als Wirtschaftsweg über die B4 überführt. Somit stünde für den landwirtschaftlichen Verkehr zwischen den Gemarkungen Vordorf und Rötgesbüttel eine direkte Verbindung zur

Verfügung. Die Notwendigkeit eines Wendeplatzes als Folge des Neubaus der B4 werde seitens des Vorhabenträgers nicht gesehen.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück und verweist auf Ziffer 2.2.3.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Acker- und Weide-Realverband Vordorf kritisiert, dass die in der Stellungnahme vom 18. Dezember 2016 des Allgemeinen Realverbandes Vordorf formulierten Einwendungen bzgl. der zu erwartende massiv eingeschränkte Erreichbarkeit des Gemarkungsteils „Schwarze Kuhle“ in der Planänderung keinerlei Berücksichtigung gefunden habe. Laut des Acker- und Weide-Realverbandes Vordorf bestätigt das aktuelle Verkehrsgutachten die Bedenken nachhaltig. Bei Durchführung der vorgelegten Planung entstehe dem Acker- und Weide-Realverband Vordorf ein massiver wirtschaftlicher Schaden, für den aus Sicht des Acker- und Weide-Realverband Vordorf der Maßnahmenträger aufzukommen hätte.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück und verweist auf das Gesagte.

2.4.36 Jagdgenossenschaft Ausbüttel

Die Jagdgenossenschaft Ausbüttel befürchtet durch den Flächenverlust die Beeinträchtigung wertvoller Revierbestandteile mit ansprechenden Niederwildvorkommen. Die eintretenden Verluste könnten aus der Sicht der Jagdgenossenschaft durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen wegen des speziellen Wildtierverhaltens nicht annähernd kompensiert werden. Die negativen Auswirkungen müssten schon vor Beginn jedweder Baumaßnahme angemessen und ausreichend berücksichtigt werden. Die Jagdgenossenschaft beantragt daher, den ergebenen Entschädigungsanspruch dem Grunde nach in den Planfeststellungsbeschluss für die Jagdgenossenschaft Ausbüttel gesondert aufzunehmen, auch wenn die Ermittlung der konkreten Entschädigungshöhe einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten bleibe. Zu berücksichtigen wäre aus Sicht der Jagdgenossenschaft die Bauzeitentschädigung, Entschädigung für den Rechtsverlust auf den entzogenen Flächen wegen Verkleinerung des Jagdbezirks, Entschädigung für Dauerschäden und Entschädigungen für den Abbau unbrauchbar gewordener bzw. den Bau neu zu schaffender jagdwirtschaftlicher Einrichtungen (Hütten, Hochsitze, Kirrungs- und Futterplätze, Äsungsflächen etc.).

Die Vorhabenträgerin erwidert, sofern gemeinschaftliche Jagdreviere oder Eigenjagden durch Zerschneidungen der Reviere durch die Trasse betroffen seien, seien Jagdwertminderungen immer einzelfallbezogen zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Jagdwertminderung seien die geltenden Entschädigungsrichtlinien, insb. die Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH 01) anzuwenden.

Die Forderung der Jagdgenossenschaft eine Entschädigung dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, wird unter Ziffer 2.2.3.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Die Jagdgenossenschaft kritisiert, dass ihr Jagdausübungsrecht erheblich eingeschränkt werde. Während der Baumaßnahme und des Betriebs werde im betroffenen Revierteil das Wild vergrämt, ein Brut- und Setzgeschäft finde im Baukorridor nicht mehr statt. Hinzu komme die Beschränkung der Schussrichtung, die Einschränkung von bestimmten Jagdarten, Mehrkosten im Hinblick auf die vorübergehende Umsetzung oder den Neubau jagdwirtschaftlicher Einrichtungen. Je nach Jahreszeit könne während der Bauzeit auch das Brut- und Setzgeschäft des Wildes empfindlich gestört und beeinträchtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Einwand zur Kenntnis und verweist auf das bereits Gesagte.

Die Jagdgenossenschaft stellt fest, dass der Trassenverlauf für Eingriffe in Natur und Landschaft verantwortlich sei. Hierdurch veränderten sich im Revier der Jagdgenossenschaft nachhaltig die Wildeinstands- und Biotopbedingungen. Verschlechterungen seien ebenfalls sachverständig revierbezogen ermitteln und von der Vorhabenträgerin auszugleichen.

Die Vorhabenträgerin habe im Rahmen des LBP die Eingriffe in Natur und Landschaft unter naturschutzfachlichen Aspekten ermittelt und bewertet und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich und Ersatz geplant.

Die Planfeststellungsbehörde verweist dazu auf die Abwägung und Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Jagdgenossenschaft weist darauf hin, dass bei den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen darauf zu achten sei, dass diese wegen der zurzeit landesweit bestehenden besonderen Wildschadenproblematik (z. B. Schwarzwildbestände) so umgesetzt werden, dass jagdliche Infrastruktur hierdurch gleichzeitig begünstig werde, jedoch nicht die tatsächlichen Möglichkeiten der flächendeckenden Jagdausübung eingeschränkt werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Die Eingriffsregelung nach dem BNatschG wird nach naturschutzfachlichen Erfordernissen beurteilt. Die bestehende Wildschadensproblematik wurde unter Ziffer 2.2.3.12.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Die Kompensationsmaßnahmen seien aus Sicht der Jagdgenossenschaft dahingehend zu unterstützen, als dass den Wildtierarten insbesondere in den Agrarlandschaft durch sog. Produktionsintegrierte Maßnahmen ein entsprechender Ersatzlebensraum angeboten werde. Geeignete Auflagen seien in die Planfeststellung anzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Einwand zur Kenntnis. Ein wesentliches Ziel bei der Maßnahmenplanung war u. a., die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und deren dauerhaften Entzug so gering wie möglich zu halten. So wurden auf ausdrücklichen Wunsch der Landwirtschaft mit der Entwicklung von Lerchenfenstern und die Anlage von rotierenden Brachestreifen als CEF-Maßnahmen für die Feldlerche geplant. Eine weitere PIK-Maßnahme ist die Anlage von rotierenden Rebhuhnschutzstreifen und die Grünlandextensivierung.

2.4.37 Jagdgenossenschaft Meine

Die Jagdgenossenschaft kritisiert, dass wertvolle Revierbestände und das dortige Wildvorkommen beeinträchtigt werden würden und dadurch eine Jagdwertminderung für die Jagdgenossenschaft entstünde. Die Jagdwertminderung spiegele sich vor allem in den folgenden Punkten wieder: Vorübergehende Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit und wesentliche Zeit danach, Rechtsverlust für die entzogenen Flächen wegen Verkleinerung des Jagdbezirkes, Beschwerung der Jagdausübung durch die neu zu errichtenden Verkehrsflächen, wahrscheinliche Beeinträchtigung durch Kompensationsmaßnahmen, wenn dadurch wildschadenserhöhende, nicht gewollte Einstände entstehen, Beeinträchtigung durch nutzlos gewordene, neu zu versetzende oder Errichtung neuer jagdlicher Einrichtungen, erhöhte Beunruhigung, Einschränkung der Jagd durch Beachtung weiterer Sicherheitsbereiche (Schussrichtung etc.).
Die Jagdgenossenschaft beantrage, dass die Schäden durch Jagdwertminderung und weiter entstehende Schäden zu dokumentieren und eine Ersatzpflicht des Vorhabenträgers dem Grunde nach festzustellen seien.
Die Jagdgenossenschaft beantrage, dass der Vorhabenträgerin aufzugeben sei, den Schaden durch Jagdwertminderung und andere Beeinträchtigungen durch entsprechende Sachverstän-

digengutachten zeitnah festzustellen. Weiter werde gefordert, bei vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen drauf zu achten, dass keine Lebensräume für besonders wildschadensgeeignete Wildarten entstehen, die zu vermehrten Wildunfällen führen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sofern gemeinschaftliche Jagdreviere oder Eigenjagden durch Zerschneidungen der Reviere durch die Trasse betroffen seien, seien Jagdwertminderungen immer einzelfallbezogen zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Jagdwertminderung seien die geltenden Entschädigungsrichtlinien, insb. die Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH 01) anzuwenden.

Die Forderung der Jagdgenossenschaft, eine Entschädigung dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, wird unter Ziffer 2.2.3.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Die Wildschadensproblematik wurde unter Ziffer 2.2.3.12.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

2.4.38 Jagdgenossenschaft Rötgesbüttel

Die Jagdgenossenschaft kritisiert, dass wertvolle Revierbestände und das dortige Wildvorkommen beeinträchtigt werden würden und dadurch eine Jagdwertminderung für die Jagdgenossenschaft entstünde. Die Jagdwertminderung spiegele sich vor allem in den folgenden Punkten wieder: Vorübergehende Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit und wesentliche Zeit danach, Rechtsverlust für die entzogenen Flächen wegen Verkleinerung des Jagdbezirkes, Erschwerung der Jagdausübung durch die neu zu errichtenden Verkehrsflächen, wahrscheinliche Beeinträchtigung durch Kompensationsmaßnahmen, wenn dadurch wildschadenserhöhende, nicht gewollte Einstände entstehen, Beeinträchtigung durch nutzlos gewordene, neu zu versetzende oder Errichtung neuer jagdlicher Einrichtungen, erhöhte Beunruhigung, Einschränkung der Jagd durch Beachtung weiterer Sicherheitsbereiche (Schussrichtung etc.) und die wahrscheinliche Pachtzinsminderung um bis zu 50%.
Die Jagdgenossenschaft beantrage, dass die Schäden durch Jagdwertminderung und weiter entstehende Schäden zu dokumentieren und eine Ersatzpflicht des Vorhabenträgers dem Grunde nach festzustellen seien.
Die Jagdgenossenschaft beantrage, dass die Vorhabenträgerin aufzugeben sei, den Schaden durch Jagdwertminderung und andere Beeinträchtigungen durch entsprechende Sachverständigengutachten zeitnah festzustellen. Weiter werde gefordert, bei vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen drauf zu achten, dass keine Lebensräume für besonders wildschadensgeeignete Wildarten entstehen, die zu vermehrten Wildunfällen führen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sofern gemeinschaftliche Jagdreviere oder Eigenjagden durch Zerschneidungen der Reviere durch die Trasse betroffen seien, seien Jagdwertminderungen immer einzelfallbezogen zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Jagdwertminderung seien die geltenden Entschädigungsrichtlinien, insb. die Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH 01) anzuwenden.

Die Forderung der Jagdgenossenschaft, ihr eine Entschädigung dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, wird unter Ziffer 2.2.3.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Diese umfasst ausdrücklich nicht die durch die Jagdgenossenschaft Rötgesbüttel vorgebrachte wahrscheinliche Pachtzinsminderung. Die Wildschadensproblematik wurde unter Ziffer 2.2.3.12.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Die Jagdgenossenschaft fordert einen durchgängigen, beidseitigen Wildschutzzaun entlang der geplanten Trasse um Fallwild und Verkehrsunfälle zu vermeiden. Nur ein Wildschutzzaun lasse eine Bejagung mit Jagdhunden in Trassenentfernten Revierteilen zu.

Der Einwand der Jagdgenossenschaft wird berücksichtigt. Die Trasse der B 4n wird beidseitig der gesamten Länge mit Wildschutzzäunen (V17) bzw. Fledermausschutzzäune versehen. Die

Wildschutzzäune haben eine Höhe 1,60 m und werden gemäß der Richtlinie zu Wildschutzzäunen[130] erstellt.

2.4.39 Jagdgenossenschaft Vordorf

Die Jagdgenossenschaft kritisiert, dass wertvolle Revierbestände und das dortige Wildvorkommen beeinträchtigt werden würden und dadurch eine Jagdwertminderung für die Jagdgenossenschaft entstünde. Die Jagdwertminderung spiegele sich vor allem in den folgenden Punkten wieder: Vorübergehende Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit und wesentliche Zeit danach, Rechtsverlust für die entzogenen Flächen wegen der Verkleinerung des Jagdbezirkes, Erschwerung der Jagdausübung durch die neu zu errichtenden Verkehrsflächen, wahrscheinliche Beeinträchtigung durch Kompensationsmaßnahmen, wenn dadurch wildschadenserhöhende, nicht gewollte Einstände entstehen, Beeinträchtigung durch nutzlos gewordene, neu zu versetzende oder Errichtung neuer jagdlicher Einrichtungen, erhöhte Beunruhigung, Einschränkung der Jagd durch Beachtung weiterer Sicherheitsbereiche (Schussrichtung etc.).
Die Jagdgenossenschaft beantrage, dass die Schäden durch Jagdwertminderung und weiter entstehende Schäden zu dokumentieren und eine Ersatzpflicht des Vorhabenträgers dem Grunde nach festzustellen seien.
Die Jagdgenossenschaft beantrage, dass der Vorhabenträgerin aufzugeben sei, den Schaden durch Jagdwertminderung andere Beeinträchtigungen durch Sachverständigengutachten zeitnah festzustellen. Weiter werde gefordert, bei vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen drauf zu achten, dass keine Lebensräume für besonders wildschadensgeeignete Wildarten entstehen, die zu vermehrten Wildunfällen führen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sofern gemeinschaftliche Jagdreviere oder Eigenjagden durch Zerschneidungen der Reviere durch die Trasse betroffen seien, seien Jagdwertminderungen immer einzelfallbezogen zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Jagdwertminderung seien die geltenden Entschädigungsrichtlinien, insb. die Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH 01) anzuwenden.

Die Forderung der Jagdgenossenschaft, ihr eine Entschädigung dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, wird unter Ziffer 2.2.3.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Die Wildschadensproblematik wurde unter Ziffer 2.2.3.12.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

2.4.40 Jagdgenossenschaft Isenbüttel

Die Jagdgenossenschaft kritisiert, dass wertvolle Revierbestände und das dortige Wildvorkommen beeinträchtigt werden würden und dadurch eine Jagdwertminderung für die Jagdgenossenschaft entstünde. Die Jagdwertminderung spiegele sich vor allem in den folgenden Punkten wieder: Vorübergehende Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit und wesentliche Zeit danach, Rechtsverlust für die entzogenen Flächen wegen Verkleinerung des Jagdbezirkes, Beschwerung der Jagdausübung durch die neu zu errichtenden Verkehrsflächen, wahrscheinliche Beeinträchtigung durch Kompensationsmaßnahmen, wenn dadurch wildschadenserhöhende, nicht gewollte Einstände entstehen, Beeinträchtigung durch nutzlos gewordene, neu zu versetzende oder Errichtung neuer jagdlicher Einrichtungen, erhöhte Beunruhigung, Einschränkung der Jagd durch Beachtung weiterer Sicherheitsbereiche (Schussrichtung etc.).
Die Jagdgenossenschaft beantragt, dass die Schäden durch Jagdwertminderung und weiter entstehende Schäden zu dokumentieren und eine Ersatzpflicht des Vorhabenträgers dem Grunde nach festzustellen seien.
Die Jagdgenossenschaft beantragt, dass die Vorhabenträgerin aufzugeben sei, den Schaden durch Jagdwertminderung andere Beeinträchtigungen durch Sachverständigengutachten zeitnah festzustellen. Weiter werde gefordert, bei vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen

[130] ARS Nr. 13/1992: Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (WSchuZR) vom 28.02.1992.

drauf zu achten, dass keine Lebensräume für besonders wildschadensgeeignete Wildarten entstehen, die zu vermehrten Wildunfällen führen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sofern gemeinschaftliche Jagdreviere oder Eigenjagden durch die Zerschneidungen der Reviere durch die Trasse betroffen seien, seien Jagdwertminderungen immer einzelfallbezogen zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Jagdwertminderung seien die geltenden Entschädigungsrichtlinien, insb. die Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH 01) anzuwenden.

Die Forderung der Jagdgenossenschaft, eine Entschädigung dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, wird unter Ziffer 2.2.3.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Die Wildschadensproblematik wurde unter Ziffer 2.2.3.12.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

2.4.41 Jagdgenossenschaft Bechtsbüttel

Die Jagdgenossenschaft kritisiert, dass wertvolle Revierbestände und das dortige Wildvorkommen beeinträchtigt werden würden und dadurch eine Jagdwertminderung für die Jagdgenossenschaft entstünde. Die Jagdwertminderung spiegele sich vor allem in den folgenden Punkten wieder: Vorübergehende Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit und wesentliche Zeit danach, Rechtsverlust für die entzogenen Flächen wegen Verkleinerung des Jagdbezirkes, Beschwerung der Jagdausübung durch die neu zu errichtenden Verkehrsflächen, wahrscheinliche Beeinträchtigung durch Kompensationsmaßnahmen, wenn dadurch wildschadenserhöhende, nicht gewollte Einstände entstehen, Beeinträchtigung durch nutzlos gewordene, neu zu versetzende oder Errichtung neuer jagdlicher Einrichtungen, erhöhte Beunruhigung, Einschränkung der Jagd durch Beachtung weiterer Sicherheitsbereiche (Schussrichtung etc.).
Die Jagdgenossenschaft beantrage, dass die Schäden durch Jagdwertminderung und weiter entstehende Schäden zu dokumentieren und eine Ersatzpflicht des Vorhabenträgers dem Grunde nach festzustellen seien.
Die Jagdgenossenschaft beantragt, dass die Vorhabenträgerin aufzugeben sei, den Schaden durch Jagdwertminderung andere Beeinträchtigungen durch Sachverständigengutachten zeitnah festzustellen. Weiter werde gefordert, bei vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen drauf zu achten, dass keine Lebensräume für besonders wildschadensgeeignete Wildarten entstehen, die zu vermehrten Wildunfällen führen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sofern gemeinschaftliche Jagdreviere oder Eigenjagden durch Zerschneidungen der Reviere durch die Trasse betroffen seien, seien Jagdwertminderungen immer einzelfallbezogen zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Jagdwertminderung seien die geltenden Entschädigungsrichtlinien, insb. die Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH 01) anzuwenden.

Die Forderung der Jagdgenossenschaft, ihr eine Entschädigung dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, wird unter Ziffer 2.2.3.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Die Wildschadensproblematik wurde unter Ziffer 2.2.3.12.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

2.4.42 Jagdgenossenschaft Rethen

Die Jagdgenossenschaft kritisiert, dass wertvolle Revierbestände und das dortige Wildvorkommen beeinträchtigt werden würden und dadurch eine Jagdwertminderung für die Jagdgenossenschaft entstünde. Die Jagdwertminderung spiegele sich vor allem in den folgenden Punkten wieder: Rechtsverlust für die entzogenen Flächen wegen Verkleinerung des Jagdbezirkes, wahrscheinliche Beeinträchtigung durch Kompensationsmaßnahmen, wenn dadurch wildschadenserhöhende, nicht gewollte Einstände entstehen, erhöhte Beunruhigung, Einschränkung der Jagd durch Beachtung weiterer Sicherheitsbereiche (Schussrichtung etc.).

Die Jagdgenossenschaft beantragt, dass die Schäden durch Jagdwertminderung und weiter entstehende Schäden zu dokumentieren und eine Ersatzpflicht des Vorhabenträgers dem Grunde nach festzustellen seien.
Die Jagdgenossenschaft beantrage, dass die Vorhabenträgerin aufzugeben sei, den Schaden durch Jagdwertminderung andere Beeinträchtigungen durch Sachverständigengutachten zeitnah festzustellen. Weiter werde gefordert, bei vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen drauf zu achten, dass keine Lebensräume für besonders wildschadensgeeignete Wildarten entstehen, die zu vermehrten Wildunfällen führen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sofern gemeinschaftliche Jagdreviere oder Eigenjagden durch Zerschneidungen der Reviere durch die Trasse betroffen seien, seien Jagdwertminderungen immer einzelfallbezogen zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Jagdwertminderung seien die geltenden Entschädigungsrichtlinien, insb. die Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH 01) anzuwenden.

Die Forderung der Jagdgenossenschaft, ihr eine Entschädigung dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, wird unter Ziffer 2.2.3.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Die Wildschadensproblematik wurde unter Ziffer 2.2.3.12.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

2.4.43 Jagdgenossenschaft Vordorf

Die Jagdgesellschaft befürchtet durch das Vorhaben negative Auswirkungen auf den Wert des Jagdgebietes und damit auch der Jagdpacht haben könnte. Über eine Wertminderung der Jagdpacht müsse verhandelt werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sofern gemeinschaftliche Jagdreviere oder Eigenjagden durch Zerschneidungen der Reviere durch die Trasse betroffen seien, seien Jagdwertminderungen immer einzelfallbezogen zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Jagdwertminderung seien die geltenden Entschädigungsrichtlinien, insb. die Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH 01) anzuwenden.

Die Forderung der Jagdgenossenschaft, ihr eine Entschädigung dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, wird unter Ziffer 2.2.3.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Die Jagdgesellschaft kritisiert, dass aufgrund der geplanten Einzäunung der Straße ein Wildwechsel nicht mehr stattfinden werde. Die Jagdgesellschaft schlägt zur Verbesserung des Wildwechsels und den damit verbundenen genetischen Austausch zwischen den Wildpopulationen vor, dass bei der geplanten Straßenquerung der B 4 an der Kampstraße eine entsprechende Verbreiterung vorzusehen sei, die entsprechend bepflanzt werde, um dem Wild eine Überquerung der B 4 mittels einer „Wildbrücke“ zu ermöglichen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass Wildschutzzäune bzw. Fledermausschutzzäune entlang der Neubautrasse i. V. m. mehreren Querungsbauwerken in Bereichen mit starken Wildwechseln gewährleisten würden. Auch zukünftig sei so die Vernetzung der Lebensräume gesichert. Im Verlauf der Ortsumgehung seien weitere Querungsmöglichkeiten für das Wild vorgesehen, die eine Durchlässigkeit für den gesamten Streckenverlauf berücksichtigten (u.a. DB-Bauwerke 03 mit einer LW von 12 m und BW 10 mit einer LW von 135 m, Faunabrücke BW 5Ü (Rodeweg) mit 17,50 m Breite zwischen den Geländern und BW 11 mit einer LW von 15 m).

Die Planfeststellungsbehörde gibt dem Einwand teilweise statt. Die Überführung im Zuge der Kampstraße (BW 13Ü) erhält eine Brückenbreite von 17,50 m und eine lichte Weite 43,50 m. Sie überführt sowohl die B 4 als auch die Eisenbahnstrecke. Die Überführung wurde auf Basis der aktuellen Erfassungsergebnisse als Faunapassage insbesondere als Querungshilfe für

Fledermäuse geplant, kann aber auch von der übrigen Wildpopulation genutzt werden. Um die Funktionsfähigkeit der Querungshilfe zu gewährleisten, wird dauerhaft sichergestellt, dass die Kampstraße landwirtschaftlichem Verkehr vorbehalten bleibt und somit eine geringe Frequentierung abends, nachts und in den frühen Morgenstunden gesichert ist. Nach außen hin wird die Grünbrücke beidseitig zur Abschirmung von Lärm und Licht von einer Betonaufkantung (0,5 m breit) mit aufgesetzter Irritationsschutzwand (2 m hoch) begrenzt (siehe hierzu Maßnahme V19CEF). Darüber hinaus wird der Einwand zurückgewiesen, da die Vernetzung über mehrere Über- und Unterführungsbauwerke möglich ist.

2.4.44 Avacon Netz GmbH

Die Forderungen und Hinweise der Avacon Netz GmbH aus den Stellungnahmen (08.06.2017, 13.09.2021) wurden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.5.2.6.6 und 1.5.3.16 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Kostenentscheidung sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

2.4.45 EWE Netz GmbH

Die EWE Netz GmbH betreibt im Bereich der Baumaßnahme keine Versorgungsleitungen und ist somit nicht betroffen.

2.4.46 Gasunie Deutschland Transport Service GmbH

Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.

Die Erdgashochdruckleitung/Kabel liegen außerhalb des Baufeldes. Ungeachtet dessen, wurde seitens der Planfeststellungsbehörde die Stellungnahme unter Ziffer 1.5.2.6.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Kostenentscheidung sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

2.4.47 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Mittellandkanal/ Elbe-Seitenkanal (WSA MLK/ ESK)

Das WSA MLK / ESK hat gegen das Vorhaben keine Bedenken, bittet aber um weitere Beteiligung.

2.4.48 Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BS | Energy)

Die BS | Energy erhebt gegen das Vorhaben keine Bedenken.

2.4.49 Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH ist durch die Baumaßnahme betroffen. Die Hinweise der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH sind durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2.6.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt worden. Kostenentscheidung sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

2.4.50 Eisenbahn-Bundesamt

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Vorhaben nicht berührt bzw. ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Die Planfeststellungsbehörde bedankt sich für den Hinweis, die Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG / DB Energie über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, zu beteiligen. Der Beteiligung ist die Planfeststellungsbehörde bereits im Vorfeld nachgegangen.

2.4.51 IHK Lüneburg-Wolfsburg

Die IHK Lüneburg-Wolfsburg begrüßt das Vorhaben und hat keine konkreten Hinweise zum Planungsstand oder Änderungshinweise, weist aber auf die Notwendigkeit eines Verkehrskonzeptes im Laufe der Bauphase hin, um Störungen des bestehenden Verkehrs zu vermeiden.

Die Maßnahme wird unter möglichst weitgehender Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der alten B 4 und der angrenzenden Landes- und Kreisstraßen durchgeführt. Die Verkehrsbeeinträchtigungen werden daneben von der Vorhabenträgerin so gering wie möglich gehalten. Die Notwendigkeit eines Verkehrskonzept während der Bauphase ergibt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

2.4.52 Niedersächsische Landesbehörde für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) – Dezernat Binnenfischerei- Fischereikundlicher Dienst

Das LAVES hat keine Anregungen oder Bedenken. Es werde vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Beeinträchtigung während der Bauarbeiten so gering wie möglich gehalten werden sollten, um Schäden am Fischbestand zu vermeiden. In der Stellungnahme wird davon ausgegangen, dass die Trockenlegung des von der Baumaßnahme betroffenen Fischteiches, die Bergung, der Transport sowie die Hälterung des Fischbestandes (siehe Maßnahmen V3 und A0.8) tierschutzgerecht erfolge, mit dem Eigentümer abgestimmt werde und im Rahmen der ökologischen Baubegleitung von geeigneten Fachkräften betreut werde. Diese Punkte zum Schutz und Erhalt der Fischfauna sind Gegenstand der Maßnahmen V3 und A08 und entsprechend umzusetzen. Die hierfür notwendige Abstimmung mit dem Eigentümer wird von der Vorhabenträgerin zugesagt (s. Ziffer 1.5.3.17).

2.4.53 LSW Netz GmbH & Co. KG

Die LSW Netz GmbH & Co. KG ist durch die Baumaßnahme betroffen. Die Hinweise der LSW Netz GmbH & Co. KG sind durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2.6.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt worden.

2.4.54 Regionalverband Großraum Braunschweig

Der Regionalverband Großraum Braunschweig fordert trotz der geplanten Ortsumgehung einen attraktiven ÖPNV. Dies könne beispielsweise durch ÖPNV-Bevorrechtigungen oder Busspuren erreicht werden, sodass das im Nahverkehrsplan 2020 beschlossene Ziel des Reisezeitverhältnisses von 1,5 nicht überschritten werde.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die B 4n als vierstreifige Kraftfahrstraße ausgewiesen werden soll. Sie ist als eine öffentliche Straße ausschließlich für Kraftfahrzeuge bestimmt, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h überschreitet und maximal vier Meter hoch und 2,55 m breit sind (§ 18 STVO). Eine ÖPNV-Bevorrechtigung sei daher auf der B4n nicht vorgesehen. Die alte B4 werde dadurch erheblich entlastet.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwiderung der Vorhabenträgerin an und weist diesen Punkt zurück.

Der Regionalverband fordert eine sichere und verlässliche Bedienung der Haltestellen des ÖPNV und die Erschließung der sowohl während der Bauzeit als auch nach der Realisierung der Maßnahme sicherzustellen. Mögliche Betriebserschwernisse seien zu minimieren. Knotenpunkte seien so auszugestalten, dass sie von den Bussen ohne Benutzung eines Gegenfahrstreifens passiert werden können. Sollten Haltestellen verlegt werden, seien der Regionalverband und die betreffenden Verkehrsunternehmen frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

Die Barrierefreiheit bei der Zuwegung der Haltestelle sowie an der Haltestelle selbst müsse gewährleistet sein.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass durch die Planung einzelne Strecken des ÖPNV berührt werden. Das vorhandene Busliniennetz könne bis auf die Verbindung über die K 58 (Rückbau) bestehen bleiben. Die Sicherstellung der notwendigen Fahrbeziehung des ÖPNV zwischen Vordorf und Meine in Folge der Einziehung der K 58 sei über die K 113 und L 321 gewährleistet. Darüber hinaus würde im Zentrum von Vordorf am Lindenplatz eine Wendemöglichkeit für Busse bis zu einer Länge von 12,00 m bestehen.
Im Bereich der AS Gifhorn-Süd werde es durch die Umbaumaßnahmen im nördlichen Teilknotenpunkt erforderlich, eine Bushaltestelle im Zuge der L 292 entsprechend den Vorgaben der aktuellen Richtlinien neu zu bauen und in die Wegebeziehungen des nichtmotorisierten Verkehrs in den Kreisverkehr einzubinden. Der Regionalverband und die betreffenden Verkehrsunternehmen seien in die Planung einbezogen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht seinerseits keinen weiteren notwendigen Regelungsbedarf.

Der Regionalverband Großraum Braunschweig trägt vor, dass eine Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Braunschweig – Gifhorn durch die DB Netz AG angestrebt werde und weist insbesondere auf die Ausgestaltung der Bauwerke BW03, BW10 und BW 13 hin.

Für die vorgetragenen Punkte wird von der Planfeststellungsbehörde auf die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien verwiesen (s. Ziffer 2.4.14).

Der Regionalverband verweist darauf, dass sich ein Regionales Radverkehrsnetz in Abstimmung mit den Landkreisen und Städten des Großraumes Braunschweig befinde. In diesem Zuge wurde auch entlang der jetzigen B 4 ein Radvorrangroute mit erhöhten Qualitätsanforderungen definiert. Laut des Regionalverbandes sollte auch bei einer Ortsumgehung ein entsprechendes verkehrliches Angebot für den Radverkehr bedacht und eingeplant werden.

Die Vorhabenträgerin ergänzt bezüglich des Rad- und Fußgängerverkehrs, dass beim Neubau der B 4 selbst keine Anforderungen bestünden, da dieser über das nachgeordnete Straßen- und Wegenetznetz abgewickelt würden. Hier seien bei den notwendigen Anpassungen durch den Neubau die Belange dieser Verkehrsteilnehmer ausreichend berücksichtigt. Das Radverkehrsnetz könne weitgehend in der bestehenden Form aufrechterhalten werden. Die straßenbegleitenden Radwege an der Braunschweiger Straße, K 65, L 321 und der planfestgestellte Radweg an der alten B 4 nördlich von Meine würden über die geplante B 4n überführt. Für den vom Landkreis Gifhorn geplanten Radweg entlang der K 66/1 würden das Brückenbauwerk und der Damm so vorbereitet, dass die Bauabsichten berücksichtigt seien. Für regionale und überregionale Radwanderrouten würden im Zuge des Wirtschaftswegenetzes weitere Querungsmöglichkeiten am Rodeweg und der Kampstraße realisiert. Die Überführungen der Braunschweiger Straße (BW 01Ü) und der alten B 4 über die geplante B 4 (BW 09Ü) berücksichtige den bestehenden Radweg.

Weitergehende Planungen hinsichtlich eines Regionalen Radverkehrsnetzes seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und seien hier nicht zu behandeln.

Der Regionalverband bittet weiter um eine Klarstellung über die geplanten Maßnahmen für den Radverkehr im Bereich der K 58, die von einem Rückbau bzw. einer Entsiegelung betroffen sein sollen.

Die Vorhabensträgerin hat die Planunterlagen dahingehend angepasst, dass die Radverbindung im Zuge der K 58 aufrechterhalten wird und der Rückbau der K 58 einschließlich des

Radweges in einem nachgelagerten Planfeststellungsverfahren beim Landkreis Gifhorn geregelt wird.
Die Planfeststellungsbehörde verweist hilfsweise auf Ziffer 2.2.3.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.55 Prokon Regenerative Energie eG

Die Prokon Regenerative Energie eG wurde aufgrund fehlender Kenntnis der Planfeststellungsbehörde von dieser nicht am Planfeststellungsverfahren beteiligt. Die Stellungnahme ging erst am 29.September 2021 per E-Mail bei der Planfeststellungsbehörde ein und wird im Verfahren berücksichtigt.

Die Prokon betreibt in direkter Nähe zum Vorhaben vier Windenergieanlagen (WEA) mit einer Nabenhöhe von 60 Metern. Sie bittet die Mindestanforderungen hinsichtlich der Zuwegungen zu beachten. Entsprechende Unterlagen wurden der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin von der Prokon zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Stellungnahme der Prokon hat die Vorhabenträgerin eine Planänderung durchgeführt, die u. a. auf dem Lageplan 3b nachvollzogen werden kann. Auf die bisher geplanten Baumpflanzungen in diesem Bereich wird zwar verzichtet, jedoch sind sie über die geplanten Aus- und Ersatzmaßnahmen abgedeckt. Die Mindestanforderungen der PROKON hinsichtlich der Zuwegungen zu den Windenergieanlagen werden von der Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht den Einwand aufgrund der eingebrachten Planänderung als erledigt an.

2.4.56 Wintershall DEA Deutschland GmbH

Die Wintershall Dea Deutschland GmbH teilt mit ihrer Stellungnahme vom 08. November 2021 mit, dass im Bereich der Maßnahme eine verfüllte Bohrung liege.

Die Vorhabenträgerin habe den Bohrpunkt in den Planunterlagen ergänzt. Die Bohrung sei auch zukünftig über die Unterhaltungszufahrt des Innenohrs der geplanten Anschlussstelle erreichbar. Die Vorhabenträgerin sage zu, die weitere Vorgehensweise mit dem LBEG bezüglich einer Ausnahmegenehmigung des LBEG ab. Ein aufsuchen des Mundloches und die genaue Einmessung der verfüllten Bohrung erfolge zum Beginn der Baumaßnahme.

Die Forderungen und Hinweise der Wintershall Dea Deutschland GmbH aus den Stellungnahmen (05.01.2017, 16.09.2021) wurden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.5.2.6.10 und 1.5.3.18 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

2.4.57 Neptune Energy Holding Germany GmbH

Technische Einrichtungen der Neptune Energy Holding Germany GmbH sind von Vorhaben nicht betroffen.

2.5 KONU

Soweit in der Einwendung gefordert wird, dem Erläuterungsbericht solle unter der Auflistung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ,,Feldfluraufwertung" in lsenbüttel, Ribbesbüttel, Meiner Teiche und Rötgesbüttel die Größenangabe der 2-jährigen Rotationsbrache hinzugefügt werden, ist festzustellen, dass die Größen der Rotationsbrachen in den Flächenangaben bereits enthalten sind.

Bezüglich der Lerchenfenster wird in der Einwendung darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme nur bedingt geeignet sei und es bessere Alternativen gäbe. Die Vorhabenträgerin entgegnet zwar, dass es diverse Untersuchungen und Monitoringverfahren gäbe, die den Erfolg von Lerchenfenstern, insbesondere in Kombination mit Rotationsbrachen eindeutig belegen. Unabhängig davon ist die Vorhabenträgerin aber mit den vorgelegten Deckblattunterlagen vom Konzept der Kompensation durch Lerchenfenster abgerückt und sieht stattdessen die fachlich unstrittig geeigneten Rotationsbrachen vor, so dass damit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Bedenken in der Einwendung ausgeräumt sind.

In der Einwendung wird um Information und Mitsprache gebeten, sollten sich während eines zukünftigen Flurbereinigungsverfahrens Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlagern. Das sagt die Vorhabenträgerin zu. Auf den Planfeststellungsbeschluss hat das keine Auswirkungen, weil es sich bei dem Flurbereinigungsverfahren um ein gesondertes rechtliches Verfahren handelt.

2.6 Einwendungen

Unter Ziffer 1.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderung, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Die Vorhabenträgerin hat zu den im Rahmen der Ursprungsauslegung 2012 und der 1. Änderungsplanauslegung 2021 erhobenen Einwendungen synoptisch erwidert; Einwendungen und Erwiderungen waren Gegenstand der im Oktober 2022 durchgeführten Erörterung und wurden in dieser Zulassungsentscheidung gewürdigt. Ebenso gewürdigt wurden Einwendungen und Erwiderungen, die im Zuge der 1. Direktbeteiligung 2024 sowie 2. Direktbeteiligung 2025 gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG erhoben und durch die Vorhabenträgerin beantwortet wurden.

Soweit die in Einwendungen angesprochenen Punkte einzelnen Sachthemen des allgemeinen Teils dieses Beschlusses zuzuordnen sind, werden diese zur Vermeidung von Wiederholungen dort behandelt und hier nicht erneut erörtert. Die in den Einwendungen gegen unmittelbare Betroffenheiten bzw. im Hinblick auf spezifisch grundstücksbezogene Belange geltend gemachten Bedenken werden nachstehend unter der jeweiligen Schlüsselnummer gewürdigt. Die Einwender, welche allgemeine Einwendungen ohne Bezug zu individuellen Betroffenheiten erhoben haben, werden nachfolgend in Ziffer 2.6.1 aufgeführt. Soweit sich Einwendungen durch Zusagen und Nebenbestimmungen oder auf andere Art und Weise erledigt haben, werden sie nicht explizit aufgeführt.

Einzelne Einwendungen und Stellungnahmen haben sich auch durch die aufgenommenen Auflagen oder die von der Vorhabenträgerin im Planänderungsverfahren eingebrachten Deckblätter erledigt. Andere konnten im Rahmen der Erörterung ausgeräumt werden. Diese Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen. Teilweise konnte ihnen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen, siehe Ziffer 1.5, Rechnung getragen werden.

Zahlreiche Inhalte der Einwendungen wurden bereits vorstehend im Zusammenhang mit der materiell-rechtlichen Würdigung, insbesondere Betroffenheiten im Eigentum unter Ziffer 2.2.3.10 sowie landwirtschaftliche Betroffenheiten unter Ziffer 2.2.3.11 einer Betrachtung

und Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen. Hierauf wird Bezug genommen. Die darüber hinaus gehenden individuellen Betroffenheiten bzw. Einwendungen werden im Folgenden bewertet und abgewogen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt eine namentliche Nennung der Einwender. Sie werden im Planfeststellungsbeschluss jeweils mit einer Schlüsselnummer anonymisiert. Die Planfeststellungsbehörde gibt auf Anfrage (Johanna.Plesse@nlstbv.niedersachsen.de) der betroffenen Einwender Auskunft über die Schlüsselnummer.

2.6.1 Einwender mit allgemeinen Einwendungen

Es wurden zahlreiche Einwendungen erhoben, die sich nicht auf eigene schutzwürdige Belange (z.B. die Inanspruchnahme von Grundeigentum oder Lärmauswirkungen des Vorhabens) beziehen, sondern lediglich Belange der Allgemeinheit bzw. des Gemeinwohls vortragen.
Hierzu gehören insbesondere:

- Planrechtfertigung/ Verkehrssicherheit
- Straßen-/ Regelquerschnitt
- Trassenführung/Linienfindung/ Geschwindigkeit/ Knotenpunkt B4- K89/ Rückbau der K58
- L 321
- Eigentum
- Existenzgefährdung (allgemein)/Geschäftsschließungen bzw. örtliche Wirtschaft
- Immissionen
- (Unternehmens-)Flurbereinigung/ Beregnungsflächen/Drainage/ Wegenetz/ Jagd
- Entschädigung
- Wasserrecht (Wasserrechtliche Belange, Hochwasserschutz, Entwässerung)
- Sonstige Belange (Erholung/ Rettungsdienst/Steuergelder (Kosten))
- Natur und Landschaft (Aktualität, Neuversiegelung, Allgemeines, Beweissicherung, Kompensationsmaßnahme, Schutzgut Boden)
- Verkehr (Verkehrsprognose/ Verkehrsuntersuchung):

Eine Auseinandersetzung mit diesen Themen unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente fand unter den Ziffern 2.2.1 und 2.2.3 im Allgemeinen Teil statt.
Allerdings besteht kein generelles Einwendungsrecht. Vom Vorhaben nur mittelbar Betroffene können nur eigene Rechte und schutzwürdige Belange geltend machen. Dagegen können Grundstückseigentümer, die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses betroffen sind, auch Einwendungen hinsichtlich sämtlicher materieller und formeller Belange erheben. Hintergrund ist, dass Art. 14 GG auch davor schützt, dass durch einen Rechtsakt das Eigentum entzogen wird, der nicht zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich oder nicht gesetzmäßig ist (Art. 14 Abs. 3 GG).[131] Dies ist nur dann der Fall, wenn der Beschluss formell und materiell rechtmäßig ist. Voraussetzung für diesen „Vollüberprüfungsanspruch“ ist allerdings, dass das Eigentum oder sonstiges dingliches Recht des Einwenders durch das Vorhaben ganz oder teilweise entzogen wird. Mittelbare Beeinträchtigungen reichen hierfür nicht aus. Dementsprechend sind einige Einwendungen bereits als unzulässig zurückzuweisen.
Einwender ohne individuelle Betroffenheit:
P009, P011 – P014, P027, P047, P048, P053, P068, P070, P073, P075, P077, P080, P082, P100, P116, P118, P124 - P126, P139, P140, P146, P151, P153, P157, P201 - P203, P208, P229, P231 - P235

[131] BVerwG, Urt. v. 18.03.1983, Az. 4 C 80/79, zit. nach juris, Rn. 18; BVerwGE 67, 74 ff..

Von diesen Einwendern wurden zahlreiche gegen das Vorhaben des Neubaus der Ortsumgehung von Meine nach Rötgesbüttel im Zuge der B 4 selbst oder das Verfahren kritisierende Punkte vorgebracht.

(1) Planrechtfertigung/ Verkehrssicherheit:
Eine Überprüfung des Bundesverkehrswegeplans obliegt dem Bundesgesetzgeber und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Das gesamte Bauvorhaben B 4n ist im Bedarfsplan 2030 für die Bundesfernstraßen – Abschnitt Niedersachsen (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG) als Vorhaben des „Vordringlichen Bedarfs“ festgelegt (lfd. Nr. 713). Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Bedarfsfestlegung, die eine infrastrukturpolitische Leitentscheidung auf gesamtstaatlicher Ebene darstellt. Sie ist sowohl für die Planfeststellungsbehörde als auch für die Gerichte verbindlich. Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entsprechen der fachplanerischen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 FStrG und sind erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2 FStrAbG). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund umfangreicher Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Die Aufnahme von Maßnahmen in den Bundesverkehrswegeplan erfolgt nach einem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) entwickelten und nachvollziehbaren Verfahren, das mehrere Kriterien berücksichtigt. Hierzu zählen unter anderen die Verkehrswirksamkeit, die raumstrukturelle Wirksamkeit der Maßnahme und das Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV). Der Bedarfsplan wird zudem in regelmäßigen Abständen durch das BMDV überprüft und gegebenenfalls durch Gesetz angepasst (vgl. § 4 Satz 2 FStrAbG). Eine weitergehende eigenständige Prüfung der Planrechtfertigung bedarf es daher seitens des Vorhabenträgers von Rechts wegen nicht. Weiter werden die Bedenken zur Verkehrssicherheit zurückgewiesen. Der Neubau der B 4 wird durch den zweibahnigen Ausbau mit Mitteltrennung die Unfallzahlen verringern und die Verkehrssicherheit dadurch deutlich erhöhen. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.1.

(2) *Straßen-/ Regelquerschnitt:*
Die Einwände zum Thema Straßen- bzw. Regelquerschnitt werden zurückgewiesen. Für den Neubau der B 4n ist nach Prüfung der Qualitätsstufen (min. D) der zweibahniger, vierstreifiger RQ 21 erforderlich. Nach den RAL gilt RQ 21 ohne Seitenstreifen für den Einsatzbereiche bis zu 30.000 Kfz/Tag. Weitere Ausführungen sind unter der Ziffer 2.2.3.4.1 zu finden.

(3) Trassenführung/Linienfindung/ Geschwindigkeit/ Knotenpunkt B4- K89/ Rückbau der K58:
Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die raum- und umweltverträglichste Linienführung wurde im Raumordnungsverfahren (ROV) ermittelt, anschließend landesplanerisch festgestellt und durch die Linienbestimmung des BMDV (damals: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)) bestätigt. Der Abwägungsprozess, die begründete Entscheidung und die Feststellung der Vorzugslinie Variante B 2.1 b wurde in der Landesplanerischen Feststellung getroffen und ist dort umfassend sowie sachangemessen dokumentiert. Um unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen gerecht zu werden, wird die Variante B 2.1b durch die (Unter-) Variante 2a mit einer Trassenführung östlich von Rötgesbüttel und westlich von Meine modifiziert. Im Rahmen der Variantenabwägung im Planfeststellungsverfahren ist ein Rückgriff auf die im ROV ermittelten Sachverhalte und die sich daraus ergebende Variantenwahl zulässig, da der damals ermittelte und bewertete Sachverhalt noch den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Weiterführende Ausführungen sind unter Ziffer 2.2.3.3zu finden. Weiter ist die Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses, sondern obliegt der zuständigen Verkehrsbehörde. Für die beabsichtigte Änderung des Kontenpunktes B 4/ K 89 verweist die Planfeststellungsbehörde im Allgemeinen auf Ziffer 2.1.1.2.3 sowie auf Ziffer 2.2.3.3.5 und für den Rückbau der K 58 auf Ziffer 2.2.3.3.4 sowie Ziffer 2.2.3.11.2.1.

(4) L 321:
Die L 321 befindet sich im nachgeordneten Netz und ist daher im Verfügungsbereich des Landkreises Gifhorn. Die Planung zur L 321 Südumgehung Meine ist als Vorbehaltsgebiet im RROP 2008 festgelegt und damit im Grundsatz raumordnisch gesichert. In der Planung der B4n wurde die L 321 in der schalltechnischen Untersuchung und der Betrachtung des passiven Lärmschutzes berücksichtigt. Ein Anschluss an die B 4neu wird insofern planerisch berücksichtigt und ist technisch realisierbar, als eine etwaige Umsetzung nicht unmöglich wird. Das Vorhaben wird unter möglichst weitgehender Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der B 4alt und der angrenzenden Landes- sowie Kreisstraßen durchgeführt. Die Verkehrsbeeinträchtigungen werden daneben von der Vorhabenträgerin so gering wie möglich gehalten. Die Planfeststellungsbehörde verweist weiter auf die Ziffern 2.2.3.6.2 und 2.2.3.4.1.

(5) Eigentum:
Einwendungen, die ein Wertverlust von Immobilien im näheren Umfeld befürchten, werden zurückgewiesen. Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Für weitergehende Ausführung wird auf die Ziffer 2.2.3.10.3 verwiesen.

(6) Existenzgefährdung (allgemein)/Geschäftsschließungen bzw. örtliche Wirtschaft:
Mit der Planung bzw. der Realisierung der B4n wird die Inanspruchnahme umfangreicher Flächen unvermeidlich. In Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde eine Betroffenheitsanalyse zur Ermittlung potentiell existenzgefährdete Betriebe durchgeführt. Für weitergehende Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ziffer 2.2.3.11.1 und Ziffer 2.2.3.11.3.

(7) Immissionen:
Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen (vgl. Ziffer 2.2.3.6.2.5), werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6. Zudem verweist die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung und die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) für die Allgemeinheit auf Ziffer 1.1.1.1.1. Für die Wahl der Fahrbahnoberfläche der B4n wird auf die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.4.1.1 verwiesen.

(8) (Unternehmens-)Flurbereinigung/ Beregnungsflächen/Drainage/ Wegenetz/ Jagd:
Einwendungen, welche sich auf die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beziehen, werden zugewiesen. Die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung erfolgt in einem eigenständigen Verfahren vor der zuständigen Flurbereinigungsbehörde und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Demzufolge können im Planfeststellungsbeschluss auch keine Regelungen getroffen werden, die der Flurbereinigung vorbehalten sind. Die Vorhabenträgerin würde es jedoch begrüßen, wenn in die Flurbereinigung nach Möglichkeit Flächen der öffentlichen Hand einbezogen werden, um den Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch das Vorhaben möglichst gering zu halten. Die Vorhabenträgerin hat die Einleitung insgesamt von drei Flurbereinigungsverfahrens zur Verteilung des entstehenden Landverlustes auf eine größere Anzahl von Eigentümern sowie zur Vermeidung von möglichen Nachteilen für die Landeskultur bei der zuständigen Enteignungsbehörde angeregt. Diese hat bereits die Durchführung der Unternehmensflurbereinigung bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde beantragt und dadurch drei Unternehmensflurbereinigungen eingeleitet. Die Verfahren beinhalten auch die funktionale Neustrukturierung des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Weitere Ausführungen sind unter Ziffer 1.5.1.3, Ziffer 2.2.3.10 und Ziffer 2.2.3.11 zu finden. Zudem ist

die weiterführende Ausplanung, Wiederherstellung und Anpassung der Beregnung dem Flurbereinigungsverfahren und der Ausführungsplanung vorbehalten. Grundsätzlich werden durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, kann ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen ist. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen wird rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Grundstückseigentümern abgestimmt. Weiter verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Stellungnahme des ArL Braunschweig unter Ziffer 2.4.11, die Stellungnahme der Dachverbände der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn unter Ziffer 2.4.27 und die Stellungnahme des Beregnungsverbandes Vordorf unter Ziffer 2.4.28. Bezüglich Ausführungen zur Wiederherstellung der Drainage verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.11.2. Bei einer vorhabenbedingten Wertminderung eines Jagdbezirkes verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.5 und Ziffer 2.2.3.12.

(9) Entschädigung:
Im Hinblick auf die Kostentragung wird durch die Planfeststellungsbehörde wie folgt differenziert und die Einwendungen zurückgewiesen: Für etwaige durch den Bau entstehende Schäden an Verbandsanlagen gelten die gesetzlichen Regelungen. Für sonstige „Erschwernisse oder Beeinträchtigungen“ gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. zu treffende Vereinbarungen. Hierüber kann nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden werden. Sofern es keine gesetzliche Regel gibt oder es zu keiner Einigung zwischen den Parteien kommt, ist hierüber in einem dem Planfeststellungsverfahren nachgelagerten Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

(10) Wasserrecht (Wasserrechtliche Belange, Hochwasserschutz, Entwässerung):
Die Einwendungen zu den wasserrechtlichen Belangen und zum Gewässerschutz werden zurückgewiesen. In den Planunterlagen sind alle wasserwirtschaftlichen Fragen angemessen nachgewiesen und dargestellt. Die Maßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung erfüllen alle Anforderung und ist somit mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen vereinbar. Für weitere Ausführung verweist die Planfeststellungbehörde auf Ziffern 2.1.1.4 und 2.2.3.8 sowie die Stellungnahme der Samtgemeinde Papenteich Ziffer 2.4.4. Bezüglich des Hochwasserschutzes bezogen auf den Pfändergraben verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Stellungnahme der Gemeinde Rötgesbüttel unter Ziffer 2.4.6 in diesem Planfeststellungsbeschlusses. Die Einwendungen zu der Entwässerung werden zurückgewiesen und es wird auf Ziffer 2.1.1.4 dieses Beschlusses verwiesen.

(11) Sonstige Belange (Erholung/ Rettungsdienst/Steuergelder (Kosten))
Einwendungen in Hinblick auf die Themen Erholung und Landschaftsbild werden zurückgewiesen. Ein Neubau stellt i. d. R. immer eine Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der angrenzenden landschaftlichen Erholungsräume dar. Es wurden von der Vorhabenträgerin umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um die Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. die Trasse landschaftlich einzubinden. Für weitere Ausführungen wird auf die Ziffer 2.2.3.14 verwiesen. Bei Einwendungen in Hinblick auf die Neuorganisation des Rettungsdienstes wird auf die Stellungnahme der Samtgemeine Papenteich Ziffer 2.4.4 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde verweist beim Thema zur Elektrifizierung der Bahnstrecke in Zusammenhang mit dem Überführungsbauwerk auf die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG – DB-Immobilien unter Ziffer 2.4.14 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ferner wenden viele Einwender ein, dass der Bau der B 4n zu viele Steuergelder verschwende. Dies ist als relevanter Punkt „Kosten“ in der Variantenprüfung (s. Ziffer 2.2.3.3.) umfangreich betrachtet worden.

(12) Natur und Landschaft (Aktualität, Neuversiegelung, Allgemeines, Beweissicherung, Kompensationsmaßnahme, Schutzgut Boden)

Einwendungen in Hinblick auf die allgemeinen Themen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zu Natur und Landschaft (u.a. Kompensationsmaßnahmen und Schutzgut Boden) werden, soweit diesen nicht durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2dieses Planfeststellungsbeschlusses Beachtung finden, zurückgewiesen. Für die vorgenannten Themen ist festzuhalten, dass der geplante Neubau der OU Meine – Rötgesbüttel im Zuge der B 4 mit dem materiellen Recht im Einklang steht. Vertieft wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2 zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Ziffer 2.2.3.7 zu Natur und Landschaft in der materiell-rechtlichen Wüdigung dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

(13) Verkehr (Verkehrsprognose/ Verkehrsuntersuchung):

Zur Beurteilung der Verkehrssituation bzw. der verkehrlichen Wirkung der B4n wurde eine „Verkehrsuntersuchung zur B4 Ortsumgehung Rötgesbüttel/ Meine – Aktualisierung der Verkehrsanalyse und der Verkehrsprognose 20230“ von der Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert (Unterlage 21.1a) aufgestellt. Die Verkehrsverlagerungen, welche sich durch den B4n ergeben, sind in der Verkehrsuntersuchung dargestellt. Neben der allgemeinen Verkehrsentwicklung sind auch weitere Strukturplanungen im Raum Braunschweig-Gifhorn, die Bevölkerungsentwicklung, die Realisierung der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg sowie die in diesem Zusammenhang prognostizierte Verkehrslagerung von der B 4 auf die A 39 eingeflossen. Weitere Ausführungen zur Aktualität der Verkehrsprognose finden sich im Abschnitt 2.2.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses.
In Bezug auf die Verkehrsströme aus und zum VW-Logistikzentrum in Harvesse verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Stellungnahme des allgemeinen Realverbandes Vordorf unter Ziffer 2.4.32 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Den oben genannten Einwendern fehlt es aufgrund mangelnder individueller Betroffenheit an Einwendungsbefugnis. Zudem sind die vorgebrachten Belange im Allgemeinen Teil berücksichtigt bzw. abgewogen.

2.6.2 Einwender mit individuellen Einwendungen

Im Folgenden werden die Einwender behandelt, die in individuellen Belangen berührt sind oder solche Betroffenheiten behaupten.

Unter Berücksichtigung der in die Planunterlagen eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen, der Zusagen der Vorhabenträgerin aus den Gegenäußerungen und den Erörterungsterminen sowie der o. g. Nebenbestimmungen und Festsetzungen ist zu den einzelnen Einwendungen daher Folgendes festzuhalten:

2.6.2.1 Bezugnahme Stellungnahmen auf den Allgemeinen Realverband Vordorf und den Ausführungen von Frau Henke, dem Acker- und Weide-Realverband Vordorf und dem Beregnungsverband Vordorf

Die Einwender, welche sich die Stellungnahmen des Allgemeinen Realverbandes Vordorf, des Acker- und Weide-Realverbandes Vordorf, des Beregnungsverbandes Vordorf und die Ausführungen von Frau Henke (Allgemeiner Realverband Vordorf) zu eigen machen, werden auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen der jeweiligen Träger öffentlicher Belange unter Ziffer 2.4 verwiesen. Es werden im Weiteren nur die darüber hinaus gehenden individuellen Betroffenheiten bzw. Einwendungen bewertet und abgewogen.

2.6.2.2 Einwendungen unmittelbar Planbetroffene

2.6.2.2.1 Einwendung 001

Bei der Einwenderin handelt es sich um eine GbR. Sie war zunächst als Grundstückseigentümerin und Pächterin direkt von der Planung betroffen und hat sowohl zur ersten als auch zur zweiten Auslegung eine Einwendung eingereicht, wobei die zweite Einwendung verfristet eingegangen war. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens erklärte die GbR mit Schreiben vom 02.02.2024 der Planfeststellungsbehörde, dass sie ihren Geschäftsbereich eingestellt habe und sämtliche Pachtflächen von ihr nun nicht mehr bewirtschaftet werden. Die Einwendungen haben sich somit erledigt.
Das operative Geschäft der GbR wurde von einer GbR aus Wasbüttel übernommen und diese bewirtschaftet seit dem 01. Oktober 2023 sämtliche Flächen. In der ergänzenden Anhörung hat der der Grundstückseigentümer der GbR aus Wasbüttel Einwendung gegen die Planung eingereicht.

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Flurstücks 27/5, der Flur 1 der Gemarkung Gravenhorst.

Der Einwender wehre sich gegen die Inanspruchnahme des Flurstücks, welche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden soll. Er fordere in diesem Zusammenhang, dass der mögliche Flächenentzug in Land ausgeglichen werden müsse. Die dazu notwendige Unternehmensflurbereinigung bestehe bereits.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, seien drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs würde zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen des Vorhabenträgers und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Regelungen einer Flurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und daher hier nicht zu behandeln.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und weist die Einwendung zurück. Es wird zudem auf weiterführende Ausführungen auf die Ziffern 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der Maßnahme A5.11b auf den Flurstücken 27/5, der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst werde der Nutzen der Maßnahme bezweifelt. Es lassen sich im Feststellungsentwurf keine gutachterlichen Betrachtungen für dieses Gebiet finden. Ein weiterer Grund für die Ablehnung von Landentzug in diesem Bereich ist, dass die Ackerfläche durch die Feldberegnung sehr wertvoll sei und nur schwer durch andere Flächen ausgeglichen werden könne, da die Erschließung mit Beregnung räumlich begrenzt sei.
Die Vorhabenträgerin erwidert, dass für die Maßnahmenflächen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung eine Bestanderfassung der Biotoptypen durchgeführt wurde, diese sei im Maßnahmenplan (9.2 Blatt 18) auch nachrichtlich dargestellt. Im Übrigen würde die Maßnahme auf Basis der Erkenntnisse zu den Lebensraumansprüchen der Heidelerche (z.B. NLWKN 2011) sowie im funktionalen Bezug zu den betroffenen Revieren konzipiert: Offenlandaufwertung mit Entwicklung von Extensivstrukturen auch in Waldrandlage. Alternative Flächenangebote für die Umsetzung der Maßnahme A 5.11b wurden aufgrund der Einwendung in der 1. Auslegung geprüft. Keine der Flächen habe eine vergleichbare Eignung als Maßnahmenfläche. Es würde bei Verschiebung nur eine andere Betroffenheit ausgelöst. Bei einem Ortstermin am 24. Juni 2024 in Wasbüttel wurde die Maßnahme dem Eigentümer vorgestellt. Vorgeschlagen wurde seitens der Eigentümer ein freiwilliger Nutzungstausch mit einer

Fläche, welche der Einwender gepachtet habe. Der Einwender würde voraussichtlich seinen Widerspruch zum laufenden Verfahren zurückziehen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich an. Die Inanspruchnahme des Flurstückes 27/5, der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst wird teilweise dauerhaft zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 18.06.01 der Unterlage Nr. 10.2 d bzw. Blatt 18d der Unterlage 10.1). Es handelt sich bei der landschaftspflegerischen Maßnahme um die Maßnahme A 5.11b$_{CEF}$ (vgl. Blatt 18d der Unterlage 19.2). Die Maßnahme A 5.11b$_{CEF}$ (Habitatoptimierung Heidelerche – Anlage von Saumstreifen und Brachen) dient der Aufwertung von Lebensräumen für die Heidelerche und zur Verbesserung des Nahrungsangebots für Gehölzbrüter, den Grünspecht (Ameisen) und Sperber (vgl. S. 202 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.2.2.2 Einwendung 002

Der Einwender ist Landwirt und als Grundstückseigentümer und Pächter direkt von der Planung betroffen. Der Einwender hat sowohl zur ersten als auch zur zweiten Auslegung eine Einwendung eingereicht.

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 35 in der Flur 9, Gemarkung Isenbüttel. Ferner ist er Eigentümer des Flurstücks 133 und des Flurstücks 149 in der Flur 8, Gemarkung Isenbüttel.

Besonders befürchtet der Einwender, dass die Bewirtschaftung seiner Flächen durch die Inanspruchnahme entzogen bzw. beschränkt wird. Für notwendigen Flächenentzug bzw. die nur noch eingeschränkte Bewirtschaftung der Flächen wäre aus seiner Sicht ein Ausgleich in Land erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Die Gesamtbetroffenheit des Betriebes wird laut der Betroffenheitsanalyse als mittel eingestuft. Zwar ist der Flächenverlust durch die Straßenbaumaßnahme erheblich, jedoch ist der Betrieb nicht so stark betroffen, dass dies ein Absehen von der Baumaßnahme rechtfertigen würde.
Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter den Ziffern 2.2.3.10 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender spricht sich zudem gegen das Heranziehen seiner Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus. Weiter sei er nicht mit dem dauerhaften Entzug, Eigentum, Eigentumsbeschränkung oder der Beschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten durch Kompensationsmaßnahmen und ggf. entsprechender Grundbucheintragung einverstanden. Grundlegend sei die Anlage von möglichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen vertraglich mit dem Bewirtschafter zu dokumentieren. Dabei sei eine Struktur zu schaffen, welche über ausreichende Finanzmittel verfügt, um den Bewirtschaftern jeweils für bestimmte Zeiträume die Anlage von Lerchenfenstern und anderen Naturschutzmaßnahmen in einem weiträumigen Gebiet zu ermöglichen. Weiter sei die betriebliche Betroffenheit des Einwenders von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – rGB Wolfenbüttel unter dem Aktenzeichen 22/31232 B 4 OU R+M im Juni 2016 untersucht worden. Diese Betroffenheitsanalyse macht der Einwender zum Gegenstand seiner Einwendung. Es sei nicht vertretbar, dass dauerhafte Bewirtschaftungsbeschränkungen dazu führen, dass der Betrieb des Einwenders nicht mehr wirtschaftlich geführt werden kann. Die vom Einwender bewirtschafteten Flächen würden ca. 57 ha betragen, wobei ca. 21 ha im Untersuchungsgebiet liegen würden. Es werde widersprochen, dass die in der Betroffenheitsanalyse mit 3 bezeichnet in einer Größe von 3,45 ha mit

0,01 ha betroffene Fläche vollständig aus der Nutzung genommen werden soll. Die Ausgleichsmaßnahmen seien ohne weiteres an anderer, geeigneter Stelle umzusetzen. Auch die in der Betroffenheitsanalyse mit 2 und 3 benannten Flächen (Ackerland) sollen mit 11,78 ha von ca. 13,7 ha Gesamtfläche in Anspruch genommen werden. Auch hier widerspricht der Einwender den Maßnahmen A 2.4 CEF bzw. A 2.2 B CEF. Der Einwender habe bei der Betroffenheitsanalyse angeregt, andere Flächen zu nehmen bzw. ggf. nach entsprechenden vertraglichen Verhandlungen die Flächen zur Verfügung zu stellen. Es solle auch die in der Betroffenheitsanalyse betrachtete Pachtfläche in Betracht gezogen werden.

Die vorhabenbedingt geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen waren im Laufe des Planfeststellungsverfahrens Änderungen unterworfen. Die unmittelbare Grundstücksbetroffenheit des Einwenders stellt sich nach dem diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) letztlich wie folgt dar: Es erfolgt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen des Flurstücks 149 der Flur 8 in der Gemarkung Isenbüttel (vgl. lfd. Nr. 17.12.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 17d der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der übrigen Flurstücke hat sich erledigt (vgl. lfd. Nr. 17.05.01 und 17.07.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 17d der Unterlage 10.1). Auf dem Flurstück 149 der Flur 8 in der Gemarkung Isenbüttel ist die Entwicklung von Trockenrasen (Maßnahme A 2.4_{CEF}, vgl. Blatt 17d der Unterlage 9.2) vorgesehen. Es handelt sich nach ihrer Zielkonzeption insbesondere um eine funktionserhaltende Maßnahme als Nahrungshabitat für Heckenbrüter und Gebüschbrüter (vgl. S. 112 der Unterlage 9.3d). Die Maßnahmenplanung der Maßnahme A 2.4_{CEF} ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet sowie standörtlich gebunden und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten (s. Ziffer 2.2.3.7). Im Übrigen konnte im Rahmen der Betroffenheitsanalyse eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist für eine nähere Begründung auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7, 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück.

Weiter fordert der Einwender, dass die Trasse, sämtliche Nebenbauwerke und Strecken durchgehend, u. a. auch während der Bauphase, für den landwirtschaftlichen Verkehr erhalten bleiben. Eine Beschränkung würde wichtige Feld-Hofverbindungen durchschneiden und zu nicht zumutbaren Umwegen führen. Gleiches gelte für den Wasserhaushalt (Wegenetz, Gewässernetz).

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die B 4n als Kraftfahrstraße ausgewiesen werden soll. Sie ist als eine öffentliche Straße ausschließlich für Kraftfahrzeuge bestimmt, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h überschreitet und maximal vier Meter hoch und 2,55 m breit sind (§ 18 StVO). Für den landwirtschaftlichen Verkehr sind umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen, sodass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt sei. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergibt sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4. Während der Bauphase wird es Absprachen mit den Flächeneigentümern und Pächtern geben. Während der Bauphase kann es zu zeitlich beschränkten Einschränkungen im Straßen- und Wegenetz kommen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. In den Planfeststellungsbeschluss hat sie dennoch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2.7aufgenommen, um sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt ins-

besondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 diese Planfeststellungsbeschlusses.

Des Weiteren trägt der Einwender vor, dass sämtliche landwirtschaftliche Infrastruktur, soweit diese angegriffen wird, kostenneutral für Grundstückeigentümer und Bewirtschafter wieder herzustellen sei. Dies beinhalte insbesondere die Feldberegnung, die Drainage und die verkehrliche Anbindung.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ziffern 1.5.2.7, 1.5.3.13 und 2.2.3.11.2 diese Planfeststellungsbeschlusses. Regelungen des Flurbereinigungsverfahrens sind nicht Bestandteil der Planfeststellung und hier nicht zu behandeln. Eventuelle Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren erfolgen deshalb außerhalb der Planfeststellung. Es wird kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

2.6.2.2.3 Einwendung 006

Der Einwender ist Landwirt und als Grundstückseigentümer direkt von dem Vorhaben betroffen. Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 59 in der Flur 9, Gemarkung Isenbüttel.

Der Einwender trägt vor, dass eine Betroffenheitsanalyse, welche auf einem Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen beruhen soll (Dokument: 21.3_00_Bericht_20151212.pdf), erstellt wurde. In diesem Gutachten würde der Betrieb unter der lfd. Nummer 217 geführt werden. Das Gutachten gehe von einem Flächenverlust von 0,002 ha für den Betrieb aus und komme zu der abschließenden Bewertung „Gesamtbetroffenheit sehr gering“. Im Widerspruch dazu stehe aber das Grunderwerbsverzeichnis, dass für die Fläche einen Ankauf von 0,0417 ha und eine vorübergehende Inanspruchnahme von 0,0312 ha vorsehe. Diese Abweichung sei zu überprüfen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Mit dem zweiten Deckblattverfahren wurde die zu erwerbende Fläche von 417 m² rausgeplant und die vorübergehende Inanspruchnahme der Fläche auf 263 m² reduziert (vgl. lfd. Nr. 03.05.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 3b der Unterlage 10.1). Diese vorübergehende Inanspruchnahme stellt weiterhin eine sehr geringe Betroffenheit dar und ist zudem gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Sie sieht insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um eine lediglich temporäre Flächeninanspruchnahme handelt, keinen weiteren Regelungsbedarf.

Weiter weist der Einwender daraufhin, dass der neu geplante Feldweg, welcher in Höhe des Grundstückes in die bestehende K66/1 einmünden soll, genau im Bereich des Drainageauslaufes liegen soll. Die Drainage des Schlages entwässere derzeit in den Straßengraben an der K66/1. Es seien geeignete Maßnahmen erforderlich, um das Drainagewasser abzufangen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass grundsätzlich die durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommenen, unterbrochenen oder in ihrer Wirkung beeinträchtigten Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückeigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. In den Planfeststellungsbeschluss hat sie dennoch die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 aufgenommen um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11.2 diese Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.2.2.4 Einwendung 007

Der Einwender hat mit Schreiben vom 29. November 2016 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Er ist Eigentümer des Flurstücks 47/1 der Flur 4 in der Gemarkung Röttgesbüttel, das als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt wird.

Der Einwender trägt vor, dass das Flurstück im südlichen Bereich teilweise von einer Gasleitung durchzogen sei. Die entsprechende Eintragung im Grundbuch von Rethen finde sich in Blatt 451, Abteilung II, als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Ferngas Salzgitter GmbH. Würde die auf dem Flurstück geplante Maßnahme 5.9 CEF umgesetzt werden, so würden an der betroffenen Stelle erhebliche Störungen an der Gasleitung auftreten, die bislang nicht bedacht worden seien. Diesbezüglich finde sich im Maßnahmenvorschlag jedenfalls kein Hinweis. Der Einwender befürchtet daher, dass er mit nicht näher bestimmbaren Folgekosten zur Regulierung dieser Thematik zu rechnen habe. Der Einwender trägt ferner vor, dass absehbar sei, dass sich die geplante Sukzessionsfläche naturgemäß und kurzfristig rasant ausdehnen würde. Dies hätte zur Folge, dass sich die ihm verbleibende Restackerfläche, die ohnehin kaum bis gar nicht zu bewirtschaften wäre, weiterhin reduzieren würde. Allein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten könne dies nicht hingenommen werden. Ferner seien die Planunterlagen widersprüchlich. Es werde von einem Intensivgrünland als Ausgangsbiotop gesprochen. Derzeit sei das Ziel der Maßnahme eine Ackerfläche, obwohl auch im entscheidungserheblichen Gebiet diverses Intensivgrünland zur Verfügung stehe. Dies sei nicht nachvollziehbar. Weiter merkt der Einwender an, dass die geplante Strauch-Baumhecke in ein Gebiet fallen würde, dass ohnehin von erheblichem Baum- und Heckenbestand umgeben sei. Die betroffene Region sei -anders als sich dies beispielweise im Peiner Land darstelle- in weiten Teilen nicht lediglich landwirtschaftlich genutzt, da ein großflächiger Wald- und Heckenbestand vorhanden sei. Es sei auch aus ökologischer Sicht nicht zu erkennen, warum gerade in dieser Region eine weitere Baum- und Strauchhecke hinzukommen solle. Behördliches Vorgehen müsse letztlich auch vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gedeckt sein. Der Einwender trägt vor, dass es jedenfalls verhältnismäßig günstiger wäre, wenn statt einer Ackerfläche eine Grünfläche, derer es in unmittelbarer Nähe zur angedachten Maßnahme viele gebe, erworben

werden würde. Grünflächen seien bekanntermaßen günstiger zu kaufen als Ackerflächen. Insoweit erschiene es nicht nachvollziehbar, warum der Fiskus nicht etwa eine günstigere Intensivgrünlandfläche als Maßnahmenobjekt ins Auge fasse. Westlich der vorgesehenen Maßnahmenfläche (mithin in Richtung der geplanten B 4-Strecke) liege in unmittelbarer Nähe eine großräumige Intensivgrünlandfläche. Diese Fläche sei bestens geeignet, den Ansprüchen zu genügen. Wenn die Maßnahme unbedingt im beschriebenen Radius vorzunehmen sei, dann erscheine es plausibler, diese etwas weiter in Richtung Rötgesbüttel anzusetzen. Dies letztlich auch deshalb, weil die Einwohner von Rötgesbüttel (und nicht etwa die Einwohner von Rethen) von der neuen B 4 profitieren würden. Letztlich sei auch zu berücksichtigen, dass in vergleichbaren Fällen die Behörden beim Erwerb von Ackerflächen nebst deren Umwandlung zunehmend auf den immer bedeutender werdenden Schutz des Mutterbodens und die zunehmende Verknappung von Ackerflächen zu achten hätten. Der Einwender verweist diesbezüglich auf die Aufnahme von Schutzregelungen z. B. ins BauGB (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB). Danach sollen auch für Ausgleichsmaßnahmen möglichst keine genutzten Ackerflächen mehr verwendet werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass sofern das Flurstück erworben werden würde und eventuelle Folgekosten von der Straßenbauverwaltung zu tragen seien. Auch könne der unmittelbare Trassenverlauf der Gasleitung von einer Bepflanzung ausgespart werden. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass der Begriff der Sukzession sich darauf beziehe, dass die randlichen Säume nicht angesät werden würden. Eine sporadische Mahd der Saumflächen alle 2-3 Jahre sei dennoch vorgesehen, die Bewirtschaftung außerhalb der geplanten Maßnahmenfläche sei weiterhin möglich. Im Planungsverfahren habe es mehrere Abstimmungen über die Eignung und Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen mit Vertretern der Landwirtschaft gegeben, um möglicherweise verbliebene, die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe bedrohende Konflikte bezüglich der Flächenverfügbarkeit für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bewältigen. Maßnahmenziel der Maßnahme A 5.9 CEF sei die Entwicklung einer Baum-Strauchhecke. Das Ausgangsbiotop sei Acker und nicht wie fälschlicherweise im Maßnahmenblatt geschrieben Intensivgrünland. Dies werde korrigiert. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass mit dem Neubau der B4 in diesem Abschnitt Brut- und Lebensräume von diversen Gehölzbrütern verloren gehen würden oder durch Verlärmung entwertet würden. Als Ausgleich hierfür seien im funktionalen Zusammenhang Ersatzhabitate zu schaffen. Durch die Maßnahme A 5.9CEF komme es zur Neuschaffung von verlorengegangenen Heckenstrukturen und in diesem Bereich zu einer Vernetzung von vorhanden Gehölzstrukturen, was in mehrfacher Hinsicht eine Lebensraumaufwertung bedeute. Im Hinblick auf die vom Einwender angesprochene Kostenfrage erwidert die Vorhabenträgerin, dass Grünland in Niedersachsen einem hohen Schutz (Umbruchverbot) unterliege. Bei Umnutzung sei Grünland in entsprechender Größenordnung neu zu entwickeln. Das westlich und östlich angrenzende Grünland sei als mesophiles Grünland ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG und als Maßnahmenstandort ungeeignet. Entsprechend § 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG sei dies ein geschütztes Biotop und für die Anlage einer Hecke nicht geeignet. Eine Verschiebung der Maßnahme sei nicht möglich. Es wäre ein aufwändiges Ausnahmeverfahren erforderlich und es ergäbe sich wiederum Ausgleichsbedarf für den Grünlandverlust. Die Anmerkung des Einwenders im Hinblick auf den Schutz von Mutterboden nimmt die Vorhabenträgerin zur Kenntnis und weist in ihrer Erwiderung darauf hin, dass auch auf ausdrücklichen Wunsch der Landwirtschaft soweit möglich produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen worden seien. Ein Großteil der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sei artenschutzrechtlich begründet. Die Anforderungen an sogenannte CEF-Maßnahmen zum Ausgleich von Störungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten, d. h. Anforderungen an die Art der Maßnahme und auch an die räumliche Lage seien sehr differenziert. Die Flächen seien so ausgewählt und geplant worden, dass der Maßnahmenerfolg hinreichend gesichert sei. Alternative Planungen außerhalb des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs seien somit nur begrenzt möglich.

Die Planfeststellungsbehörde würdigt die Einwendung wie folgt: Auf dem o.g. Flurstück ist die Realisierung der Maßnahme A 5.9$_{CEF}$ (Anlage einer Baum-/Strauchhecke mit vorgelagertem Gras-, Staudensaum) vorgesehen (vgl. lfd. Nr. 19.06.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 19d der Unterlage 10.1 sowie Blatt 19.d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme dient insbesondere der Entwicklung von Bruthabitaten für Hecken- und Gebüschbrütern (wie insb. Neuntöter, Kuckuck, Trauerschnäpper, Grauschnäpper, Star, Bluthänfling, Nachtigall) und der Verbesserung des Gehölzverbundes im Offenland sowie des Landschaftsbildes (vgl. S. 198 der Unterlage 9.3 d 1). Die ursprünglich mit einem Umfang von 2.727 m² geplante Maßnahme wurde auf eine Größe von 2.236 m² reduziert (vgl. Blatt 19.d der Unterlage 10.1). Die Maßnahmenplanung der Maßnahme A 5.9$_{CEF}$ ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet und stellt sich, wie von der Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung beschrieben sowie sich aus der Zielkonzeption der Maßnahme ergebend (vgl. S. 198 der Unterlage 9.3 d 1) als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Befürchtung des Einwenders, dass eine auf dem Flurstück verlaufende Gasleitung durch die Maßnahme beeinträchtigt oder beschädigt werden könnte, verfängt nicht. Zum einen ergibt sich aus den Planunterlagen, dass der Heckenstreifen wegen Leitungen eingekürzt wurde (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3d 0). Zum anderen hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme der Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.6in diesen Planfeststellungsbeschluss sichergestellt, dass vorhandene Versorgungsanlagen und -leitungen erforderlichenfalls umzulegen oder zu sichern sind sowie vorhandene Strom-, Glasfaser- und Gasleitungen nicht überbaut werden dürfen. Im Übrigen teilt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung der Vorhabenträgerin, dass – wenn überhaupt- diese und nicht der Einwender eventuelle Folgekosten zu tragen hätte. Ferner sei noch erwähnt, dass im Rahmen der Betroffenheitsanalyse eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden konnte. Die Einwendung war daher aus den zuvor genannten Gründen zurückzuweisen.

Weiter trägt der Einwender vor, dass aus seiner Sicht eine Bewirtschaftung der verbleibenden Ackerfläche nicht mehr möglich sein wird. Es fehle an einer ordnungsgemäßen Zuwegung. Der Landwirt, der sich künftig anschicken würde, zur Ackerfläche zu gelangen, hätte das Problem, dass sich keine Möglichkeit mehr hierzu ergeben würde. Dies liege daran, dass der Umstand übersehen werden würde, dass bei Umsetzung der geplanten Maßnahme die betroffene Ackerfläche an den in Frage kommenden Stellen gänzlich mit einem Graben umgeben sei. Die ihm verbleibende "Restackerfläche" könne nicht bewirtschaftet werden und sei damit wirtschaftlich betrachtet auf lange Sicht eine betriebsgefährdende finanzielle Belastung. Der Einwender trägt außerdem vor, dass die Thematik "Drainage" nur unzureichend berücksichtigt worden sei. Erst vor kurzer Zeit seien Drainagestränge mit erheblichen Zusatzkosten angelegt worden, deren künftige Nutzanwendung durch die geplante Maßnahme mehr als in Frage gestellt werde. Der Einwender weist darauf hin, dass den Planunterlagen entnommen werden könne, dass eine Beeinträchtigung von Drainagen durch eine geeignete Standortwahl der Gehölze im Rahmen der Maßnahmenausführung zu vermeiden sei. Unklar bleibe hierbei aber, was damit gemeint sei. Im Moment sei davon auszugehen, dass die vorhandene und für die rentable Bewirtschaftung der Restackerfläche notwendige Drainagensituation sich durch die Maßnahme erkennbar verschlechtern würde.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass die Erschließung weiterhin über den südlich verlaufenden Wirtschaftsweg erfolgen könne. Falls das Flurstück ausschließlich über eine östliche Erschließung erreichbar sein sollte, könne bei der Ausführungsplanung ein Streifen von der Bepflanzung ausgenommen werden, der als Zuwegung diene. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sei die Darstellung der Baum-/Strauchhecke (A5.9cef) im südlichen Bereich zum Wirtschaftsweg ausgespart. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass grundsätzlich durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung

beeinträchtigte Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wiederhergestellt werden würden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen. Sollten die Anlagen in erheblichem Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückeigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die landespflegerischen Maßnahmen sind gerechtfertigt und eine Verlegung der Maßnahmen würde eine mindestens gleiche Beeinträchtigung anderer Privateigentümer auslösen, vgl. Ziffer 2.2.3.7 und Ziffer 2.2.3.11.1 dieses Beschlusses. Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse konnte außerdem keine starke Betroffenheit des Einwenders festgestellt werden. In den Planfeststellungsbeschluss hat sie die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten Ziffer 2.2.3.10und Ziffer 2.2.3.11 diese Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.2.2.5 Einwendung 008, 225

Der Einwender hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2016, 18. September 2021, 03. April 2024 und 07. Februar 2025 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Er ist als Grundstückseigentümer der Flurstücke 21/4, 25/1 und 63/1 der Flur 1 sowie des Flurstücks 74/3 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf direkt vom Vorhaben betroffen.
Der Einwender schließt sich allen im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen des Allgemeinen Realverbandes Vordorf, des Beregnungsverbands Vordorf und des Acker- und Weide-Realverbands Vordorf an und macht sich diese zu eigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahmen der genannten Verbände umfassend in den Abschnitten 2.4.28, 2.4.32, 2.4.33, 2.4.34 und 2.4.35 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Sie verweist daher auf ihre Ausführungen in den genannten Abschnitten.

Der Einwender trägt vor, dass die betroffenen Flächen zu den ertragsstärksten in seinem Betrieb aber auch generell in der Gemarkung Vordorf zählen würde. Er verlange, dass im Plan-

feststellungsbeschluss festgeschrieben werde, dass das eingeleitete Unternehmensflurbereinigungsverfahren das Ziel gesetzt bekomme, den Verlust der Fläche vollständig zu kompensieren.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Regelungen des Flurbereinigungsverfahrens seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und daher nicht zu behandeln.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Erwiderung der Vorhabenträgerin zutreffend. Ferner verweist sie auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschluss.

Im Hinblick auf das Flurstück 63/1 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf trägt der Einwender vor, dass dieses die Eignung für den Anbau von Spargel besitze und derzeit für diese Nutzung verpachtet sei. Dementsprechend sei der Pachterlös deutlich höher als der aus der Verpachtung für den Anbau extensiver Ackerfrüchte (z.B. Weizen, Raps oder Zuckerrüben). Aufgrund der Anbauplanung des Nutzers sei eine Nutzung mit Sonderkulturen mindestens für die nächsten 19 Jahre geplant. Nicht nur wegen seiner Bodeneigenschaften, sondern auch wegen ihrer Beregnungsfähigkeit (Mitgliedsfläche im Beregnungsverband Vordorf, Anschluss an den Brunnen am westlichen Ortsrand von Meine) besitze diese Fläche ihre Eignung für den Anbau hochwertiger Kulturen. Der Verlust von Fläche auf dem Flurstück bedeute deshalb eine besondere Härte, da nicht zu erwarten sei, dass das angekündigte Unternehmensflurbereinigungsverfahren in der Lage sein werde, eine Ersatzfläche zu finden, die diese Voraussetzungen erfülle und darüber hinaus an die auf der Fläche jetzt schon vorhandene Anlage angrenze bzw. mit ihr zusammengelegt werden könne. Die finanzielle Entschädigung, die dem Einwender danach bliebe, wäre aus seiner Sicht eine Notlösung. Weiter trägt der Einwender vor, dass die durch die Zerschneidung der Flächen entstehenden Kleinflächen bzw. deformierten Flächen mit deutlich verschlechterter Bewirtschaftungsstruktur auch in der angekündigten Unternehmensflurbereinigung nicht kompensiert werden würden, sondern allenfalls vergrößert werden könnten, da ein Dreieck ein Dreieck bleibe, auch wenn es vielleicht ein wenig größer werde. Der Pachtwert dieser Flächen verschlechtere sich deutlich. Ferner trägt der Einwender vor, dass das Flurstück 21/4 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf in Teilen zum Zwecke der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angekauft werden solle. Das Flurstück 25/1 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf sei neben anderen für eine dauerhafte Belastung durch weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Sowohl den endgültigen Verlust der Teilflächen als auch die dauerhafte Belastung des genannten Flurstücks lehne der Einwender ab. Grundsätzlich sei in der vorgelegten Planung die Verteilung der Lasten zwischen den Gemarkungen Vordorf und Meine extrem unausgewogen. Endgültiger Flächenverlust durch den Bau der Ortsumgehung Meine sei zum größten Teil in der Gemarkung Vordorf geplant. So wäre es angebracht, die Gemarkung Vordorf wenigstens von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entlasten und diese östlich der B 4 zu verwirklichen. Feldlerchen werde es auch dort geben und es gebe die Möglichkeit, die als notwendig erachtete Kompensation in unmittelbarer Nachbarschaft des Eingriffs vorzunehmen. Zudem sei die Gemarkung Meine in dem in Frage kommenden Bereich im Gegensatz zu dem ins Auge gefassten Teil der Gemarkung Vordorf wenig aufgelockert, sodass eine ökologische Aufwertung hier auch aus weiteren Gründen sinnvoll wäre. Außerdem sei die fachliche Qualität der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu hinterfragen. Es gebe durchaus Möglichkeiten, die Maßnahmen so zu gestalten, dass der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche eingeschränkt werde und die Ziele trotzdem erreicht werden würden.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung seien und in einem nachgelagerten Verfahren geklärt werden würden. Um die Schäden durch die Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, seien drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden.

Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Auch könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. könnten wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass grundsätzlich durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden würden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen würden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass ein Großteil der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtlich begründet sei. Die Anforderungen an sogenannte CEF-Maßnahmen zum Ausgleich von Störungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten, d.h. an die Art der Maßnahme und auch an die räumliche Lage seien sehr differenziert. Die Flächen seien so ausgewählt und geplant worden, dass der Maßnahmenerfolg hinreichend gesichert sei. Alternative Planungen seien somit nur begrenzt möglich. Die Flächenverfügbarkeit sei nochmals geprüft und bei der erneuten Auslegung der Unterlagen berücksichtigt worden. Die Absicherung der Nutzungseinschränkung auf den potentiellen Ackerflächen für Feldlerchenfenster werde durch eine sog. „Pfandflächen-Ausweisung“ ersetzt. Die Fläche 25/1 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf solle als sog. Pfandfläche erworben werden. Alternativ sei eine grundbuchliche Sicherung der Fläche möglich. Die „Pfandfläche“ komme nur insoweit zum Tragen, wenn im Suchraum nicht durch vertragliche Regelungen die Umsetzung ausreichender Feldlerchenfenster erfolge. Für die Ermittlung der erforderlichen Suchräume für die Realisierung von Lerchenfenstern seien alle geeigneten Landschaftsräume im Zusammenhang zu den beeinträchtigten Lebensräumen östlich wie westlich der B 4 einbezogen worden. Für die so ermittelten Suchräume sei durch eine ergänzende Kartierung ermittelt worden, wie hoch die aktuelle Dichte an Feldlerchenrevieren sei und wie hoch das Aufwertungspotenzial sei. Es seien die Bereiche ausgewählt worden, bei denen geringe Dichten erfasst worden seien und somit durch die vorgesehenen gezielten Aufwertungsmaßnahmen Ersatzhabitate für die entwerteten Flächen geschaffen werden könnten. Die grundsätzliche Wirksamkeit von Lerchenfenstern i. V. m. der Anlage von Rotationsbrachen für die Schaffung neuer Bruthabitate für die Feldlerche sei durch einschlägige Monitoringverfahren und diverse Studien belegt worden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen aus den nachfolgenden Gründen zurück.

Die vorhabenbedingt geplanten Inanspruchnahmen der o.g. Flurstücke des Einwenders waren im Laufe des Planfeststellungsverfahrens Änderungen unterworfen. Die unmittelbare Grundstücksbetroffenheit des Einwenders stellt sich nach dem diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) letztlich wie folgt dar:

Flächen des Flurstücks 63/1 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 10.22.01, 10.22.02 und

10.22.03 der Unterlage Nr. 10.2 d bzw. Blatt 11b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet.
Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V4, A 0.2, A 0.3, A 0.1, A 0.4 (vgl. Blatt 11 a der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) soll insbesondere die Eingrünung der Trasse und die Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen bewirken (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im Hinblick auf die Frage der Beregnungsfähigkeit des Flurstücks greifen die Bedenken des Einwenders nicht durch. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an und hat die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen, um sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist.

Auch betreffend des Flurstücks 74/3 in der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf werden, was ebenso der Trassierung geschuldet ist, für Straßenbauzwecke und zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme (Maßnahme V 4) teilweise vorübergehend und teilweise dauerhaft Flächen desselben in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 11.11.01 und 11.11.02 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 11b der Unterlage 11b). Die Inanspruchnahme ist aus denselben Gründen gerechtfertigt und die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück.

Flächen des in der Einwendung in Bezug genommenen Flurstücks 25/1 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf werden dauerhaft in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 19.34.01 und 19.34.02 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 19 d der Unterlage 10.1). Auf dem Flurstück werden zwei landschaftspflegerische Maßnahmen realisiert (vgl. Blatt 19d der Unterlage 9.2). Bei einer der Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahme A 5.8_{CEF} (Vervollständigung/Neuanlage Baum-, Strauchhecke mit hohem Dornstrauchanteil mit vorgelagertem Gras- und Staudensaum; vgl. S. 196 f. der Unterlage 9.3. d1). Zielkonzeption der Maßnahme ist insbesondere die Vervollständigung einer Baum-Strauchhecke als Bruthabitat für Neuntöter sowie Star, Kuckuck, Blufhänfling, Trauerschnäpper, Grauschnäpper, Nachtigall und weiterer Heckenbrüter sowie die Habitatentwicklung für Gehölz/Gebüschbrüter (vgl. S. 196 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der Maßnahme A 5.8_{CEF} ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ferner ist die Realisierung der Feldfluraufwertung Rethen, Rotationsbrachen, (Maßnahme A 6.5_{CEF}) geplant. Diese dient der Verbesserung der Siedlungsdichte und des Bruterfolgs der Feldlerche zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. S. 235 der Unterlage 9.3 d1). Auch die Maßnahmenplanung der Maßnahme A 6.5_{CEF} ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das vom Einwender angesprochene Flurstück 21/4 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf wird gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Planung nicht mehr in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 19.33.01 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 19d der Unterlage 10.1).

Im Übrigen sieht die Planfeststellungsbehörde die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Für weitere detaillierte Ausführungen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der vorhabenbedingten Inanspruchnahme von Flächen sowie dem Verhältnis zwischen dem diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegendem Planfeststellungsverfahren und den anhängigen Flurbereinigungsverfahren verweist die Planfeststellungsbehörde ferner auf die Abschnitte 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Ferner sei noch erwähnt, dass im Rahmen der Betroffenheitsanalyse eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden konnte.

Der Einwender trägt auch vor, dass alle Flächen drainiert seien. Die Systeme würden zerschnitten werden. Nach langjährigen Erfahrungen mit Baumaßnahmen stehe zu befürchten, dass die Wiederherstellung einer funktionstüchtigen Drainage nur selten gelinge. Eine Voraussetzung dafür, dass das Ergebnis der Wiederherstellung einigermaßen befriedigend ausfalle, sei die ausschließliche Beauftragung von Fachfirmen im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer. Eine besondere Herausforderung stelle in dieser Hinsicht der Knoten mit der L 321 dar, da hier der vorhandene Richtung Norden verlaufende Vorfluter nahezu vollständig überbaut werden solle. An diese Vorflut sei auch die Drainage des Flurstücks 63/1 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf angeschlossen. Das Flurstück sei zudem mit Tonrohren drainiert, ein Anschnitt der Systeme sei nicht zu reparieren, deshalb müssten die als ackerverbleibenden Teile neu drainiert werden. Sollte z.B. in der Bauphase durch die Baumaßnahme ein längerer Rückstau in die Systeme mit der Folge von Ablagerungen von Sedimenten verursacht werden, seien die betroffenen Flächen neu zu drainieren. Jede Drainagemaßnahme sei in noch offenem Baugraben von dem Einwender oder von einem von ihm benannten Vertreter abzunehmen, damit er sich ein Bild von dem Umfang und der Ordnungsgemäßheit der Drainagemaßnahmen machen könne.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass grundsätzlich durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden würden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen würden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Die Auswahl der Fachfirma könne nicht im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer erfolgen, da das Gebot der öffentlichen Auftragsvergabe berücksichtigt werden müsse. Die Notwendigkeit bei Anschneidungen der Drainage das gesamte System zu erneuern, wird von der Vorhabenträgerin nicht gesehen und abgelehnt. Sofern in offener Bauweise gearbeitet werde, werde vor Verfüllung ein Abnahmetermin angeboten.

Ferner trägt der Einwender vor, dass es je nach Jahreszeit und Wetterbedingungen aufgrund der vorherrschenden Bodeneigenschaften auf den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen durch die Baumaßnahmen zu erheblichen Strukturschäden kommen könne, die nachhaltige Ertragsdepressionen verursachen. Neben umfassender Entschädigung müssten notwendige Meliorationsmaßnahmen (Art, Umfang, Zeitpunkt, durchführender Dienstleister etc.) ausschließlich im Einvernehmen mit dem Grundeigentümererfolgen und nötigenfalls über die Jahre wiederholt werden. Vorgängig, also vor jeder erstmaligen Inanspruchnahme, sei jede Fläche vorübergehender Beanspruchung durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen, der einschlägig öffentlich bestellt und vereidigt sei, in ihrem Zustand zu dokumentieren. Dem Einwender sei unaufgefordert und zeitnah eine Ausfertigung dieser Dokumentation zu überlassen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens von allen baubedingt in Anspruch Bodenflächen, (z. B.: Baustraßen oder Baueinrichtungsflächen, Lagerplätze) der Oberboden vor Baubeginn abgetragen, fachgerecht zwischengelagert und nach Abschluss der Baumaßnahme schnellst möglich wieder eingebaut werde. Verdichteter Unterboden werde unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DIN 18915 gelockert und aufgetragenes Fremdmaterial werde vollständig beseitigt. Die rekultivierten Bodenflächen würden mit bodenverbessernden Leguminosen angesät werden. Ggf. würden baubegleitend weitere technische Vorkehrungen z.B. zur Vermeidung von Verdichtungen ergriffen werden. Neben den Bauanlagen werde vorübergehend ein Geländestreifen (Arbeitsstreifen) für Boden- und Materialablagerungen und dergleichen gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden. Mit den Eigentümern würden hierfür Bauerlaubnisverträge abgeschlossen werden. Für die Flächen erfolge nach der Inanspruchnahme eine fachgerechte Rekultivierung. Danach würden die rekultivierten Arbeitsstreifen an die Eigentümer zurückgegeben werden. Die Rekultivierung erfolge durch entsprechenden Fachfirmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolge eine Abnahme der Bauleistung im Beisein der Eigentümer. Für die erbrachte Bauleistung müsse die Baufirma im Anschluss einen entsprechenden Bauvertrag vereinbarte Gewährleistung übernehmen. Schäden, die aus einer mangelhaften Bauausführung herrühren, müssten innerhalb der Gewährleistungszeit beseitigt werden. Die Gewährleistungszeit betrage in der Regel drei Jahre. Darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche könnten von der Vorhabenträgerin nicht übernommen werden. Die Vorhabenträgerin übernehme für widerrechtliche Handlungen keine Haftung. Im Hinblick auf die Beweissicherung sei die Einschaltung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen nicht vorgesehen und aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich. Entschädigungsregelungen, wie z.B. die Entschädigung der Ar-

beitsstreifen, seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und würden vor Nutzungsbeginn in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. einem Vertrag mit dem Eigentümer zu regeln sein werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass die vom Einwender vorgetragenen Bedenken infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 sowie im Abschnitt 1.5.2.4.2.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass vorübergehend genutzte Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten in rekultiviertem Zustand zurückzugeben sind. Bei Bedarf erfolgt eine Lockerung von verdichtetem Boden. Weiter ist vor Baubeginn und nach Beendigung der Baumaßnahme durch einen für den Bereich der Landwirtschaft anerkannten Sachverständigen eine Feststellung und Protokollierung des Zustandes der landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen. Etwaige baubedingte Schäden werden beseitigt bzw. – wenn dies nicht möglich ist – angemessen entschädigt. Sollte eine Entschädigung nicht einvernehmlich festzulegen sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung hierüber vor.

Der Einwender trägt außerdem vor, dass die geplante Belastung seiner Flächen deren Verkehrswert mindere, was angemessen auszugleichen sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Die Regelungen einer Unternehmensflurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Eventuell entstehende Entschädigungen seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und würden nach der Planfeststellung in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. Verträgen zu regeln sein werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an und verweist im Übrigen auf ihre Ausführungen zu mittelbaren Grundstücksbetroffenheiten im Abschnitt 2.2.3.10.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender trägt weiter vor, dass in Anbetracht der Vielzahl der vorgebrachten erheblichen Einwendungen aus seiner Sicht ein Verzicht auf die Durchführung der Maßnahme in der vorgesehenen Form und ein grundsätzliches Überdenken der Trassenführung unabdingbar seien. Ferner trägt der Einwender vor, dass er, wenn der Planfeststellungsbeschluss ergehe und zwar auch wegen der grundsätzlich verfehlten Trassenwahl, nicht nur überhaupt Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss erheben, sondern dabei gerade auch eine umfassende „[…] Richtigkeitskontrolle […]" der Planfeststellung einfordern könne. Der festgestellte Plan würde nämlich Bindungswirkung für künftige Enteignungsverfahren (§ 19 Abs. 2 FStrG) entfalten, gerade auch im Unternehmensflurbereinigungsverfahren, das ja nichts anderes ist als ein spezielles Enteignungsverfahren sei. Er könne, weil auf sein Eigentum i.S.d. Art 14 GG gezielt zugegriffen werde, also auch Verstöße gegen Bestimmungen rügen, die nicht spezifisch seinem Schutz zu dienen bestimmt seien. Enteignet werden dürfe er nur, wenn sich der Eingriff für ihn als unter allen Gesichtspunkten rechtmäßig erweise. Etwas anderes gelte ausnahmsweise nur dann, wenn der konkrete Rechtsfehler für ihn schlechthin unerheblich sei. Davon könne aber insbesondere bei seinen Einwendungen, dass die Landesplanerische Feststellung längst überholt sei, nämlich die Geltungsdauer, die sie sich überhaupt nur selbst beigemessen hat, abgelaufen sei und die Trassenwahl des Antragstellers ohnehin grundsätzlich verfehlt sei, keine Rede sein.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass in Bezug auf die angeblich verstrichene Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung am 19. März 2014 der ZGB (neu: Regionalverband Großraum Braunschweig) in seiner landesplanerischen Stellungnahme vom 21. März 2016

feststelle, dass die planfestzustellende Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei. Ferner werde die Planfeststellungsbehörde trotz Ablauf der Geltungsdauer aus Rechtsgründen nicht gehindert, ihrer Entscheidung zur planfestzustellenden Trasse die LaPlaFe zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 - 4 A 1001.04 - juris Rn. 137). Der Abwägungsprozess und die begründete Entscheidung und Feststellung der Vorzugslinie Variante B 2.1 b sei in der Landesplanerischen Feststellung getroffen und sei dort umfassend und sachangemessen dokumentiert worden. Darin flossen die Ergebnisse des ROV sowie der UVP ein. Die Abwägungsentscheidung für diese raum- und umweltverträglichste Linienführung sei anschließend durch die Linienbestimmung des BMDV (damals: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)) bestätigt worden. Im Rahmen der Variantenabwägung im Planfeststellungsverfahren sei ein Rückgriff auf die im ROV ermittelten Sachverhalte und die sich daraus ergebende Variantenwahl zulässig, da der damals ermittelte und bewertete Sachverhalt noch den aktuellen Gegebenheiten entspreche und damit aus der Sicht der Vorhabenträgerin ein erneuter und zusätzlicher Variantenvergleich nicht mit anderen oder zusätzlichen Erkenntnisgewinnen verbunden seien, die eine weitere Verlängerung des Planungszeitraums rechtfertigen würden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die günstigste Variante zu betrachten. Weiterer Prüfungen diesbezüglich sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde verweist für Details auf ihre umfassenden Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im genannten Abschnitt sowie zusätzlich im Abschnitt 2.2.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses setzt sich die Planfeststellungsbehörde zudem mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben, die an die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens gestellt werden, und dabei insbesondere mit der Frage, wie der Umstand zu werten ist, dass die förmliche Pflicht zur Berücksichtigung der landesplanerischen Feststellung vom 18. März 2004 zur Verlegung der B 4 zwischen Braunschweig und Gifhorn auf zehn Jahre begrenzt war, auseinander. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf diese Ausführungen. Ferner sind -wie zuvor gezeigt- die vorhabenbedingt erforderlichen Inanspruchnahmen der Flächen des Einwenders rechtlich gerechtfertigt. Der Vortrag des Einwenders verfängt daher nicht.

2.6.2.2.6 Einwendung 020

Der Einwender, ein Landwirt, hat als Grundstückseigentümer und Pächter mit Schreiben vom 16. Dezember2016 und 10. September 2021 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Der Einwender ist Eigentümer der im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke 49/2 (vgl. lfd. Nr. 17.02.01 der Unterlage 10.2d) und 115/46 (vgl. lfd. Nr. 17.06. 01 der Unterlage 2d) der Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel.

Die in den o.g. Schreiben vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der im Eigentum des Einwenders stehenden Flurstücke greifen nicht durch, da gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) eine Inanspruchnahme der Flurstücke nicht mehr erfolgt (vgl. lfd. Nr. 17.02.01 und 17.06. 01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 17 d der Unterlage 10.1). Die Planfeststellungsbehörde verzichtet daher auf eine Würdigung des Vortrags des Einwenders im Hinblick auf seine Eigentumsflächen.

Weiter trägt er vor Grundstückseigentümer eines Flurstücks 50/0 der Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel zu sein. Ein solches Flurstück ist im Grunderwerbsverzeichnis indes nicht aufgeführt. Im Grunderwerbsplan (vgl. Blatt 17 d der Unterlage 10.1) ist indes das Flurstück 50 auf-

geführt, dass an das Flurstück 49/2 angrenzt, welches wiederum an das Flurstück 115/46 angrenzt. Dies legt den Schluss nahe, dass der Einwender sich in seinem Vortrag auf dieses Flurstück bezogen hat. Da sich indes weder aus dem diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Grunderwerbsplan noch aus dem Grunderwerbsverzeichnis eine Inanspruchnahme des Flurstücks ergibt, verzichtet die Planfeststellungsbehörde auf eine weitere Würdigung des Vortrages des Einwenders diesbezüglich.

Der Einwender trägt außerdem vor, Pächter des Flurstücks 32/1 der Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel zu sein.

Das Flurstück 32/1 der Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel steht im Eigentum des Einwenders 214. Die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme des Flurstücks wird im Rahmen der Würdigung der Einwendung des Einwenders 214 näher begründet. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 2.6.2.2.81 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender trägt ferner vor, dass er insbesondere durch die Inanspruchnahme von Pachtflächen erheblich belastet sei. Es sei für seinen Betrieb eine Betroffenheitsanalyse von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel unter dem Az.: 22/31232 B4 OU R+M mit Stand Juni 2016 durchgeführt worden. Hieraus gehe seine Betroffenheit hervor. Der Einwender erläutert, dass er diese Betroffenheitsanalyse zum Gegenstand seiner Einwendung mache und dementsprechend der Inanspruchnahme seiner Eigentums- und Pachtflächen widerspreche.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme des Flurstücks 32/1 der Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel ist wie gezeigt rechtmäßig. Ferner konnte im Rahmen der von der Planfeststellungsbehörde als plausibel erachteten Betroffenheitsanalyse eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden.

Außerdem trägt der Einwender vor, dass er fordert, dass die landwirtschaftliche Infrastruktur inkl. Drainagen, Beregnung, Vorfluter etc. auch während der Bauphase intakt bleibt bzw. kostenfrei für die Grundeigentümer und Bewirtschafter wiederhergestellt werden. Gleiches gelte für das landwirtschaftliche Wegenetz, welches durchgehend für alle in der heutigen Landwirtschaft benötigten Fahrzeuge und Geräte befahrbar bleiben müsse. Ansonsten würden wesentliche Feld-Hofverbindungen abgeschnitten bzw. eingeschränkt werden. Dies sei für eine moderne Bewirtschaftung nicht hinnehmbar. Auch unnötige Umwege müssten vermieden werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass grundsätzlich durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen und Beregnungsanlagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden würden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen. Sollten die Anlagen in grundsätzlich erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des beantragten Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass keine neuen Vorfluter hergestellt werden würden. Es würden Anpassungen zur Verbesserung der Kreuzungswinkel bestehender Gräben mit der B 4 vorgenommen. Mehrlängen würden abgelöst werden. Auch erwidert sie, dass die B 4n als Kraftfahrstraße ausgewiesen werden solle. Sie sei als eine öffentliche Straße ausschließlich für Kraftfahrzeuge bestimmt, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h überschreite und maximal vier Meter hoch und 2,55 m breit seien (§

18 StVO). Für den landwirtschaftlichen Verkehr seien umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen. Über diese Maßnahmen werde sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt sei. Dem Konzept sei die Absicht des Vorhabenträgers zugrunde gelegt worden, dass neben der Planfeststellung ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werde. Die gewünschten Wirtschaftswegen ließen sich nicht alle aus der Maßnahme heraus begründen. Von der Landwirtschaft zusätzlich gewünschte Wege müssten von dieser selbst finanziert werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass die vom Einwender vorgetragenen Bedenken infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfestgestellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

Weiter trägt der Einwender vor, dass aus seiner Sicht für die geplante Baumaßnahme zu viel Fläche verbraucht werde. Beispielsweise sei ein ca. 2,5 Meter breiter Mittelstreifen zwischen den gegenläufigen Fahrspuren vorgesehen. Eine Notwendigkeit sei - soweit dieser nicht der Fahrbahnentwässerung diene - nicht erkennbar. Eine weitestgehende Verschmälerung bis auf einen Streifen, wie er im nördlichen Bereich der B 4 um Gifhorn herum vorhanden sei, sei vollständig ausreichend. Auf der gesamten überplanten Trasse mache dies ein nicht unerhebliche Fläche. Außerdem trägt der Einwender vor, dass er es für erforderlich halte, dass wesentliche Teile der bisherigen B 4- Trasse (künftige Gemeindestraße) zurückgebaut werden. Durch die entsprechende Entsiegelung der Fahrbahn würden viele Kompensationsmaßnahmen überflüssig werden. Die Entsiegelung stelle eine wesentliche Grundlage zur Vermeidung neuer Landinanspruchnahmen dar. Der Rückbau der alten B 4-Trasse im Bereich zwischen der K 65 (im Norden) und dem Ortseingang Meine (im Süden) von der jetzigen Fahrbahnbreite auf z. B. 4,50 m, würde eine Entsiegelungsfläche von rd. 11.000 m² ergeben. Diese Ausgleichsvariante sei im Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht dargestellt worden. Von dieser Möglichkeit sei zwingend Gebrauch zu machen, bevor landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden würden.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die günstigste Variante zu betrachten und der Querschnitt wurde von ihr in einer nicht zu beanstandenden Art und Weise ermittelt und geplant. Die Planfeststellungsbehörde verweist für detaillierte Begründungen auf die Abschnitte 2.1.1.2.2, 2.2.3.3, 2.2.3.4.1 sowie 2.2.3.10.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Außerdem ist die Maßnahmenplanung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde für den jeweilig angestrebten Maßnahmenzweck geeignet sowie und eine andere Anordnung der jeweiligen Maßnahme ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Planfeststellungsbehörde verweist für eine nähere Begründung auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7, 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Inanspruchnahme von Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück.

Ferner trägt der Einwender im Hinblick auf das „[…] südliche Ende der Baumaßnahme […]“ vor, dass der Knotenpunkt B 4/K 89 mit einbezogen werden solle, um diesen in Fahrtrichtung Braunschweig höhengleich mit einem Beschleunigungsstreifen auszubauen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden die sich am genannten Knotenpunkt vorfindbaren Gegebenheiten von der Vorhabenträgerin ausreichend in ihren Planungen berücksichtigt. Die von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Änderung des Knotenpunkts der K 89 mit der B 4 ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend, um den dort herrschenden Verkehrsfluss aufgrund des Baus der Ortsumgehung nicht zu erschweren. Die Planfeststellungsbehörde verweist für eine detaillierte Begründung auf ihre Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Außerdem trägt der Einwender vor, dass für den Bau des Knotenpunktes B 4/Braunschweiger Straße (Km 0+600) ein Rastplatz weichen müsse, der von Berufspendlern stark frequentiert werde. Er fordert, dass für die Pendler ein Ersatz geschaffen wird. Dieser könnte im Bereich einer Wegeverlegung südwestlich dieses Knotenpunktes (Fl.-St. 73/1) ortsnah wieder hergestellt werden.

Die Einwendung verfängt nicht. Die Vorhabenträgerin hat den Wegfall des Pendlerparkplatzes ausreichend berücksichtigt. Der Parkplatz wird im Bereich des vorhandenen Anschlusses des bestehenden Wirtschaftsweges an die Gifhorner Straße (lfd. Nr. 1.03 der Unterlage 11b 2) neu hergestellt (vgl. lfd. Nr. 1.08 der Unterlage 11b 2).

2.6.2.2.7 Einwendung 021

Der Einwender hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2016, 18. Dezember 2016 sowie 20. September 2021 Einwendungen erhoben. Die Einwendung vom 17. Dezember 2016 hat er zusammen mit dem Einwender mit der Einwendungsnummer 122 erhoben.

Der Einwender ist Eigentümer der Flurstücke 253/1 der Flur 3 sowie 83/3 und 52/1 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf sowie der Flurstücke 159/1 und 162/2 der Flur 4 in der Gemarkung Meine zu sein. Ferner trägt er vor, Pächter des Flurstücks 123/1 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf und des Flurstücks 167/1 der Flur 4 in der Gemarkung Meine.

Das laut Einwendung vom Einwender gepachtete Flurstück 123/1 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf steht im Eigentum des Einwenders 161. Die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme des Flurstücks wird im Rahmen der Würdigung der Einwendung des Einwenders 161 näher

begründet. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 2.6.2.2.78 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Das vom Einwender angesprochene Flurstück 67/1 der Flur 4 in der Gemarkung Meine ist im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2d) nicht aufgeführt und aus der durch die Vorhabenträgerin vorgenommenen Erwiderung ergibt sich ebenfalls, dass dieser eine Inanspruchnahme der Flächen des Flurstücks nicht bekannt ist. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass das genannte Flurstück vom Vorhaben nicht betroffen ist und verzichtet auf eine Würdigung diesbezüglich.

Der Einwender erläutert, dass der anstehende Flächenverlust für seinen Betrieb existenzgefährdend sei. Ferner sei die Inanspruchnahme seiner Grundstücke nicht ausreichend begründet.

Die Betroffenheit der o.g. im Eigentum des Einwenders stehenden Flurstücke ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wie folgt zu würdigen:

Das Flurstück 52/1 der Flur 2 in der Germarkung Vordorf soll nicht mehr in Anspruch genommen werden (vgl. lfd. Nr. 19.40.01 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 19 d der Unterlage 10.1).

Das Flurstück 253/1 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf wird teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 13.24.01, 13.24.02 und 13.24.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 13b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet und daher gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist sowie auf die Begründungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Bei den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.3, A 0.1, V 16_{CEF}, V 19_{CEF} und A 0.9 (vgl. Blatt 13b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.9 (Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen (vgl. S. 58 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) besteht insbesondere in der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Infolge der Maß-

nahme V 19_{CEF} (Gestaltung der Überführung der Kampstraße als Querungshilfe für Fledermäuse) soll eine einer Querungsmöglichkeit für Fledermäuse entlang der Kampstraße aufrechterhalten bleiben (vgl. S. 37 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde für den jeweilig angestrebten Maßnahmenzweck geeignet sowie und eine andere Anordnung der jeweiligen Maßnahme ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Planfeststellungsbehörde verweist für eine nähere Begründung auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7, 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Inanspruchnahme von Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück.

Das Flurstück 83/3 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf wird teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 11.10.01 und 11.10.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 11b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.1 und A 0.4. Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 4 und A 0.1 wurden bereits näher erläutert. Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 159/1 der Flur 4 und des daran angrenzenden Flurstücks 162/2 der Flur 4 in der Gemarkung Meine sollen teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen werden (vgl. lfd. Nr. 10.06.01, 10.06.02, 10.06.03, 10.06.04, 10.10.01, 10.10. 02 und 10.10.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 10a der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet und daher gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 6.2, V 11_{CEF}, V 15_{CEF}, V 17, V 1, V 2_{CEF}, V 16_{CEF}, A 0.2 und A 0.3 (vgl. Blatt 10a der Unterlage 9.2). Zielkonzeption der Maßnahme V 4 wurde bereits zuvor näher erläutert. Die Maßnahme A 6.2 (Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession) dient insbesondere der landschaftlichen Einbindung der Trasse (vgl. S. 228 der Unterlage 9.3). Die Maßnahme V 11_{CEF} (Anlage von Amphibiendurchlässen zur Aufrechterhaltung von Amphibienwanderungsbeziehungen) soll insbe-

sondere die Aufrechterhaltung der Wandermöglichkeiten für Amphibien zwischen den Laichgewässern im Feuchtbiotopkomplex nordwestlich Meine (Schwerpunkt östlich der Trasse) und den Landlebensräumen (Schwerpunkt westlich der Trasse) bewirken (vgl. S. 20 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 15_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtung für Amphibien und Reptilien) dient insbesondere der Vermeidung und Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Individuen verschiedener Amphibienarten (vgl. S. 28 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 dient insbesondere der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. der Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) besteht insbesondere in der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) soll insbesondere die Eingrünung der Trasse und die Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen bewirken (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1, s. Ziffer 2.2.3.7.2.3). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die von der Vorhabenträgerin zu den Planunterlagen gereichte „Betroffenheitsanalyse zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens“ der Landwirtschaftskammer aus dem Jahre 2021 kommt im Hinblick auf den Betrieb des Einwenders zu dem Schluss, dass dieser sehr stark betroffen ist. Aufgrund dieses Umstandes wurde die Beurteilung der Exitenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebes durch einen Landwirtschaftlichen Sachverständigen veranlasst. Das aktuellen ergänzenden Existenzgefährdungsgutachten aus März 2023 wurde im Einvernehmen mit dem Einwender auf Grundlage der durchschnittlichen Ertragskennziffern der Landwirtschaftsbetriebe der Region erstellt, da der Einwender keine für die betriebswirtschaftliche Beurteilung auswertbaren Unterlagen zur Verfügung stellen konnte. Der Sachverständige legt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel dar, dass auch nach den geplanten Flächeninanspruchnahmen die Vergütung der Familienarbeitskräfte und des Eigenkapitals im ortsüblichen Niveau noch möglich ist. Jedoch reduziert der Flächenentzug die Vergütung des Unternehmerrisikos um 40 % auf 69 % des ortsüblichen Niveaus. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beeinträchtigen die Ertragslage des Betriebes nicht. Der Flächenentzug bringt den Landwirtschaftsbetrieb in den Grenzbereich der Existenzgefährdung. Die Fortführung des Betriebes ist in diesem Grenzbereich von subjektiven Entscheidungskriterien, namentlich der Unternehmensnachfolge, den Kompensationspotential in der Region sowie den politischen Rahmenbedingungen, abhängig. Die Würdigungen dieser Beurteilungskriterien erlauben laut Sachverständigen, wobei sich die Planfeststellungsbehörde dieser Würdigung anschließt, den Schluss, dass der Flächenverlust nicht die Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes zur Folge haben wird. Der Eingriff in den Betrieb führt zu keiner Existenzbedrohung des Land-

wirtschaftsbetriebes. Jedoch wären Maßnahmen des Vorhabenträgers zur Minderung des Flächenverlustes angebracht, um das Risiko einer Existenzaufgabe zu reduzieren. Der Sachverständige empfiehlt diesbezüglich eine Hilfestellung der Vorhabenträgerin bei der Beschaffung von Ersatzflächen und der Flächenarrondierung. Die Flächen des Landwirtschaftsbetriebes liegen in den Flurbereinigungsgebieten Vordorf und Meine. Im Flurbereinigungsgebiet Vordorf ist kein Landabzug zu erwarten und der zu erwartenden Landabzug im Flurbereinigungsgebiet Meine liegt derzeit (Stand Januar 2026) bei 1,63 %. Es ist daher zu erwarten, dass er Flächenentzug durch das Vorhaben im Flurbereinigungsverfahren nahezu vollständig kompensiert wird. Vor dem Hintergrund, dass eine Existenzbedrohung nicht vorliegt, ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wird und die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen -wie gezeigt- gerechtfertigt sind, treten die durch den Flächenverlust eintretenden Nachteile aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinter den mit dem Vorhaben verbundenen Vorteilen, mithin hinter dem mit ihm verbundenen Bedarf, zurück.

Die im Übrigen vom Einwender vorgetragenen Themen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wie folgt zu würdigen.

Der Einwender äußert sich dahingehend, dass aus seiner Sicht im Hinblick auf die Unterlage 18.0.03_EP_ÜLP_03.pdf die genaue Ausführung bzw. die Details des dort dargestellten Entwässerungsabschnitts mit Wassereinlauf 7 und 8 nicht erkennbar seien. Auch trägt er vor, dass die Flächen (Graben) des Einwenders 122 bisher Wasser aus den Flächen der Gemarkung Vordorf aufnehmen würden. Mit bisher geringen Problemen könne dieses Wasser über die Flächen des Einwenders 122 (z. Teil auch überseine eigenen Flächen) in den „Endabnehmer“ Mittellandkanal geführt werden. In den letzten mehr als 30 Jahren sei jedoch die vorhandene Abraum-Kippe im östlichen Bereich deutlich erweitert worden (Anlage 1 der Euinwendung; Flächen KiP 1, KiP 2). Die Erweiterung (KiP 2) sei durch die jeweils zuständigen Wasser-/Schifffahrtsbehörden erfolgt. Die KiP 2 wirke nun wie ein Sperrwall / eine Sperrmauer für die Wasserabführung. Würde nun durch den Ausbau der B 4 bis Kampstraße sowie der möglichen späteren Erweiterung bis BS-Thune auf den Straßenflächen Wasser in konzentrierter Menge auftreten und abgeführt werden müssen, könne dies aus Sicht des Einwenders über seine Flächen sowie der Flächen des Einwenders 122 mit der vorhandenen Wasserinfrastruktur nicht mehr gewährleistet werden. Für diese Planfeststellung und im Hinblick auf den später geplanten Ausbau der B 4 müsse die Infrastruktur und Wasserendabnahme (Mittellandkanal) bauseitig und kostenmäßig abgewickelt und sichergestellt werden. Ansonsten bestehe aus Sicht des Einwenders die Gefahr, dass seine Flächen nicht mehr bewirtschaftet werden könnten. Ferner sei zu regeln, dass die dauerhafte und nachhaltige Unterhaltung der Wasserabnahmeinfrasturktur, nicht zu Lasten der Eigentümer gehe. Auch führt der Einwender aus, dass die Gräben, die zur Fahrbahnentwässerung notwendig seien und ggf. einbezogen würden, entsprechend der zu erwartenden Abflussmengen auszubauen und zu unterhalten seien. Die Grundstückseigentümern-/anliegern dürften nicht durch Dienstbarkeiten belastet werden.

Bei den diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2dieses Planfeststellungsbeschlusses) handelt es sich um Planunterlagen, die eine für die Planfeststellungsbehörde ausreichende und taugliche Entscheidungsgrundlage bilden. Weiterer Angaben durch die Vorhabenträgerin bedurfte es nicht. Die Prüfung der Unterlagen hat, was den Ausführungen dieses Beschlusses entnommen werden kann, ergeben, dass das von der Vorhabenträgerin geplante Entwässerungskonzept den durch es einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht. Eine ordnungsgemäße Entwässerung ist daher gesichert. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.1.1.4, 2.2.2, 2.2.3.8 sowie 2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender äußert sich ferner zum Thema Drainagen. Das vorhandene Drainagesystem, teilweise in Tonrohren, sei aus seiner Sicht wegseitig so zu erweitern bzw. neu zu dränieren, dass durch die Wallanlagen keine entwässerungstechnischen und ackerbaulichen Probleme entstünden. An der Kreuzung der neuen B 4 mit der L 321, BW12Ü, sei er mit dem Flurstück

83/3 der Flur 2 in Vordorf betroffen. Da auch der Radweg an der L 321 verlegt werden müsse, seien die Drainagensammler, Drainageleitungen und Kontrollschächte, die sich zur Zeit neben bzw. im Radfahrweg befinden zu verlegen oder ggfs. gänzlich zu erneuern. Im Hinblick auf die Flurstücke 159/1 und 162/2 in der Flur 4, Gemarkung Meine, trägt er vor, dass diese Fläche dräniert sei und nach den Baumaßnahmen neu dräniert werden müsse, um sie in einem auszuführenden Flurbereinigungsverfahren als Ackerfläche neu angliedern zu können.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass grundsätzlich durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt würden, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Die Notwendigkeit bei Anschneidungen der Drainage das gesamte System zu erneuern werde nicht gesehen und abgelehnt. Sofern in offener Bauweise gearbeitet werde, werde vor Verfüllung ein Abnahmetermin angeboten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. In den Planfeststellungsbeschluss hat sie dennoch die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 aufgenommen um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11.2 diese Planfeststellungsbeschlusses sowie und auf die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Der Einwender trägt ferner vor, dass vorhabenbedingt die Zu- und Abfahrten zu seinen Ländereien länger und umständlicher würden. Ferner erläutert der Einwender im Hinblick auf das Flurstück123/1, Flur 3, Gemarkung Vordorf, dass dessen Zuwegung stark beschnitten sei. Hier seien Ersatzwege zu schaffen, um die Erreichbarkeit sicherzustellen. Diese Ersatzwege, Wendehammer o.ä. seien zwingend erforderlich um den zukünftigen Anforderungen in der Landwirtschaft (Verkehrslogistik, Infrastruktur, etc.) gerecht zu werden. Auch fordere er eine komplette Erschließung der in dem beplanten Bereich liegenden Flurstücke nach den heute gültigen Vorschriften bzgl. des landwirtschaftlichen Wegebaus sowie eine Infrastrukturherstellung,

um von der Saat bis zur Abfuhr Erntegüter der heutigen Technik zu gewährleisten. Die ausreichenden Traglasten, die Durchfahrtshöhen unter Brücken (4 m) und die Wegebreiten seien den heutigen Anforderungen des landwirtschaftlichen Wegebaus anzupassen. Die Höhe und Breite der heute verwendeten Maschinen habe Maße, die bei der Planung, insbesondere auch bei Brücken sowie der Unterführung durch die Bahnlinie und daneben liegender Wirtschaftswege nicht erkennbar gewährleistet sei. Auch im Hinblick auf Naherholungsuchende seien die notwendigen Wegbreiten zum Ausweichen bei Begegnungsverkehr ausreichend vorzuhalten. Der Einwender fordert für die Wirtschaftswege eine zukunftsorientierte Ausführung in einer Fahrbahnbreite von 4 m und befestigte Randstreifen an jeder Seite von 1,75 m. Bei der Brückenausführung für die Wirtschaftswege sei eine befahrbare Breite von 4 m notwendig. Ferner trägt er vor, dass das Ende der Baustrecke bei Bau-km 732+16O nicht in Ordnung sei und bis zur Abbesbüttler Str. erweitert werden müsste. Soweit Wirtschaftswege und andere Bauwerke im Rahmen der Baumaßnahme erstellt würden, seien diese ausschließlich auf Kosten des Unternehmensträgers durchzuführen. Des Weiteren seien sämtliche Unterhaltensmaßnahmen (Pflege der Böschungen, Fahrbahnunterhaltung, Grabenpflege etc.) für die Zukunft so zu gestalten, dass sie die örtlich wirtschaftenden Betriebe und Realverbände nicht belasten. Dazu sei die Übertragung auf einen Öffentlichen Träger (Gemeinde oder ein sonstiger Träger), der mit einer Ablösung für die künftige Unterhaltung auszustatten sei erforderlich.

Die Einwendung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zurückzuweisen. Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während und nach der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege). Diese Beeinträchtigungen werden durch die Planung der Vorhabenträgerin soweit wie möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die Planfeststellungsbehörde hat ferner durch Aufnahme der Nebenbestimmung im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft zu gewährleisten sind und die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat sie durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege möglich. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Mit dem vom Einwender angesprochenen Ende der Baustrecke ist wohl, was sich aus der Erwiderung der Vorhabenträgerin ergibt, der Ende eines zu verändernden Wirtschaftsweges gemeint. Hier ergeben sich für die Planfeststellungbehörde, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Forderung des Einwenders an dieser Stelle nicht näher konkretisiert wurde, keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Änderung der Planungen der Vorhabenträgerin erforderlich wäre. Die einzelnen Unterhaltungspflichtigen können im Hinblick auf die jeweiligen Maßnahmen dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11b 2) entnommen werden.

Der Einwender trägt betreffend die Kreuzung L321 und K113 160+000 vor, dass er hier wegen Flächenverlustes betroffen sei und einen Flächenausgleich fordere.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass, um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden sein. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs werde zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen des Vorhabenträgers und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt. Der Vorhabenträger sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Bei den angesprochenen Flächen handelt es sich um die Flächen des Flurstück 83/3 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf. Die Inanspruchnahme ist wie bereits gezeigt gerechtfertigt.

Im Hinblick auf die Flurstücke 159/1 und Flurstück 162/2 in der Flur 4, Gemarkung Meine, trägt der Einwender vor, dass die geplante Hecke an der Ostseite seines Flurstückes auf die gegenüberliegende Seite parallel des vorhandenen Grabens angelegt werden solle, da die Bewirtschaftung seines Flurstückes sonst zu sehr eingeschränkt werde.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass die Ausgleichspflanzung A 5.10 (Anlage einer Obstbaumreihe) auf die andere Seite parallel zum Graben verlegt worden sei.

Der Einwender trägt weiter vor, dass im Planfeststellungsantragsschreiben des Vorhabenträgers vom Juni 2016 (Zeichen 22/31232 B4 OU R+M) auf Seite 6 als Maßnahme die Wiederherstellung von mesophilem Grünland geplant sei. Er wirft, die Frage auf, weshalb hier von Wiederherstellung gesprochen werde, da es sich schon immer um Ackerland handeln würde. Derartige Maßnahmen könnten aus Sicht des Einwenders vorgeschlagen werden, aber was umgesetzt werde, solle in einem Flurbereinigungsverfahren erörtert, abgestimmt und gemeinsam festgelegt werden.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass er die genannte Bezugsstelle (Seite 6 Planfeststellungsantragsschreiben) nicht auffinden konnte. Trotz intensiver Recherche könne nicht nachvollzogen werden, was mit dieser Einwendung konkret gemeint sei. Der Vorhabenträger habe lediglich recherchieren können, dass der Einwender Eigentümer von Flurstücken sei, die als „Acker“ deklariert seien. Im Hinblick auf das von dem Einwender angesprochene Flurbereinigungsverfahren erwidert der Vorhabenträger, dass drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Die Regelungen der Flurbereinigungsverfahren seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und hier daher nicht zu behandeln.

Zum zuvor genannten Punkt führt der Einwender ergänzend aus, dass er die Behörde auffordere die Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den Landwirten und den Gemeinden vor Ort zu beraten und die Maßnahmen nicht den sowieso schon „[…] gehandicapten […]“ Landwirten aufzuerlegen. Er fordere eine aktive Zusammenarbeit mit dem Naturschutz ein. Aus seiner Sicht könne es nicht rechtmäßig sein, dass eine Straße gebaut werde, die die Landwirte nicht wöllten und sie strikte vom Naturschutz vorgegebene Maßnahmen erdulden müssen. Als die Landwirte nach dem Raumordnungsverfahren mit dem Landvolk über den zu beplanenden Korridor gesprochen hätten, wäre man sich einig gewesen, dass auch der Osten von Meine großräumig in die Planungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzubeziehen sei. Dass nun Rethen, Vordorf, Eickhorst und andere im Westen befindlichen Landwirte den Ausgleich zu leisten hätten, sei nicht akzeptabel und nicht nachvollziehbar. Soweit von den Landwirten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und insbesondere CEF-Maßnahmen abgelehnt worden seien, würden sie anbieten Verhandlungen über andere, zurzeit nicht überplante Flächen, aufzunehmen, die von den naturräumlichen Gegebenheiten her mindestens genauso gut geeignet seien. Die Landwirte seien bereit diese, bei entsprechender Berücksichtigung ihrer Belange, zur Verfügung zu stellen. Eine Änderung der Bewirtschaftung werde von

den Landwirten grundsätzlich abgelehnt. Andererseits seien sie, auf vertraglicher Basis unter Kenntnis der durchzuführenden Maßnahmen evtl. zu Gesprächen bereit.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass die Flächenverfügbarkeit von ihm noch einmal geprüft und bei der erneuten Auslegung der Unterlagen berücksichtigt worden sei. Die Absicherung der Nutzungseinschränkung auf den potentiellen Ackerflächen für Feldlerchenfenster werde durch eine sog. „Pfandflächen-Ausweisung“ ersetzt. Die vorgesehene Eintragung im Grundbuch würde somit entfallen. Zu Absprachen zwischen den Landwirten und dem Landvolk könne er keine Stellungnahme abgeben. Ein Großteil der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sei artenschutzrechtlich begründet. Die Anforderungen an CEF-Maßnahmen zum Ausgleich von Störungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten, d.h. an die Art der Maßnahme und auch an die räumliche Lage, seien sehr differenziert. Die Flächen seien so ausgewählt und geplant worden, dass der Maßnahmenerfolg hinreichend gesichert sei. Alternative Planungen seien somit nur begrenzt möglich.

Des Weiteren trägt der Einwender vor, dass er mit einer Beschränkung, sei es im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis, grundsätzlich nicht einverstanden sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass die Absicherung der Nutzungseinschränkung auf den potentiellen Ackerflächen für Feldlerchenfenster durch eine sog. „Pfandflächen-Ausweisung“ ersetzt werde. Die vorgesehene Eintragung im Grundbuch werde somit entfallen.

Die Planfeststellungbehörde weist die Einwände zurück und schließt sich der Einschätzung der Vorhabenträgerin an. Die Vorschläge des Einwenders zur Verlegung der Maßnahmen wurden geprüft und bei festgestellter Eignung umgesetzt. Die Eignung von privat angebotenen weiter östlich liegenden Flächen wurden im Planfeststellungsverfahren geprüft und eine gleichwertige Eignung konnte nicht festgestellt werden (vgl. Abschnitt 2.2.3.11.1). Eine Verschiebung der Flächeninanspruchnahme zu Lasten anderer Grundstückseigentümer ist nicht angezeigt und würde diese auf gleiche Weise belasten.

Der Einwender trägt ferner vor direkter Anwohner der alten B4 Ortsdurchfahrt in Meine zu sein. Sein Haus und sein Hofgrundstück liege an der Kreuzung B4 / Hauptstraße (L 321). Seine Familie sei die seit der Entstehung der motorisierten Verkehrsmobilität am stärksten von PKW- und LKW-Verkehr betroffene Familie in Meine. Die zu erwartende Entlastung sei aus seiner Sicht als Fehlplanung und Fehleinschätzung zu werten. Anstatt Meine zu entlasten, werde eine Umverteilung des Verkehrs vorgenommen, die weder als gut durchdacht noch als ganzheitliche gesunde Zukunftsplanung angesehen werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Insbesondere den Abschnitten 2.2.3.1 und 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses kann entnommen werden, dass für das Vorhaben die erforderliche Planrechtfertigung gegeben ist und nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die günstigste Variante zu betrachten ist. Ferner ergibt sich aus der von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstandenden Verkehrsuntersuchung, dass die B4alt nördlich Meine vorhabenbedingt um 15.900 Kfz/24h entlastet werden kann (vgl. S. 9 der Unterlage 21.1).

Weiter trägt der Einwender vor, dass nicht nur der B 4 Verkehr stark reduziert werden müsse, sondern auch der PKW- und Schwerlastverkehr, der täglich zwischen Braunschweig und Wolfsburg pendele, möglichst weiträumig um Meine herumgeleitet werden. Er fühle sich von den Politikern, Planern und allen anderen Beteiligten „verladen“ und lehne die geplante Trassenführung ab. Anstatt den auf der B4 aufkommenden Verkehr und den Pendlerverkehr zwischen Braunschweig und Wolfsburg aus dem Ort östlich an Meine vorbeizuleiten, was aus seiner Sicht nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch langfristig sinnvoll wäre, sei die

Umsetzung einer unlogischen und nicht effizienten Lösung geplant. Vor 2002 hätten mehrere Trassenvarianten zur Wahl gestanden. Die E1/E2- Trasse hätte aus Sicht des Einwenders für Meine wirklich eine Entlastung bedeutet, da der von den ortsfremden und ortsunkundigen Planern unterschätzte und zunehmende Verkehr zwischen Braunschweig und Wolfsburg aus dem Ort umgeleitet worden wäre. Das zurzeit aber auch nach dem Ausbau der sog. neuen B 4 der Abkürzungsverkehr durch die Ortschaften Bechtsbüttel, Abbesbüttel und Wedesbüttel fließe, nehme niemand zur Kenntnis bzw. es bestehe kein Wille dies zu ändern.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Insbesondere den Abschnitten 2.2.3.1 und 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses kann entnommen werden, dass für das Vorhaben die erforderliche Planrechtfertigung gegeben ist und nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die günstigste Variante zu betrachten ist.

Der Einwender äußert ferner zum Thema Verkehrssicherheit Bedenken. In den Planunterlagen heiße es unter Punkt 4.1.3, dass die plangleichen Knotenpunkte als unsignalisierte Einmündungen ausgebildet würden. Er weise hier darauf hin, dass es an diesem Knotenpunkt ohne Ampel o.ä. nicht gehen werde. Bei der Auffahrt von der L 321 auf die neue B 4 sowie im umgekehrten Fall seien entsprechende Ampelanlagen erforderlich, da sonst Staus vorhersehbar seien.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass die plangleichen Teilknotenpunkte im Zuge der L 321 in ihrer Knotenpunktgeometrie für die erwarteten Verkehrsbelastungen ausgelegt werden. Die Rampen der Anschlussstelle würden über unsignalisierte Einmündungen nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) mit Linksabbiegestreifen an die L 321 angeschlossen (Rechtsabbiegetypen RA4, Linksabbiegetypen LA2, Zufahrtstypen KE3 am Westknoten ohne Radwegkreuzung, KE4 am Ostknoten mit Radwegkreuzung). Bei beiden Knotenpunkten würden die Zufahrten in den untergeordneten Straßenästen einstreifig ausgebildet (b = 4,50 m). Die plangleichen Knotenpunkte, die als unsignalisierte Einmündungen geplant seien, weisen eine Verkehrsqualitätsstufe von A (die Verkehrsteilnehmer werden äußerst selten von anderen beeinflusst. Sie besitzen die gewünschte Bewegungsfreiheit in dem Umfang, wie sie auf der Verkehrsanlage zugelassen ist. Der Verkehrsfluss ist frei) bis B (die Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer macht sich bemerkbar, bewirkt aber eine nur geringe Beeinträchtigung des Einzelnen, der Verkehrsfluss ist nahezu frei) gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) auf. Lichtsignalanlagen seien nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an und weist den Vortrag des Einwenders zurück.

Ferner schließt sich der Einwender den Einwendungen des Allgemeinen Realverband Vordorf, des Beregnungsverbands Vordorf, der Forstinteressenschaft Meine und des Acker- und -Weide-Realverbands Vordorf an.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahmen der genannten Verbände umfassend in den Abschnitten 2.4.32, 2.4.33, 2.4.34, 2.4.28, 2.4.35 und 2.4.26 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Sie verweist daher auf ihre Ausführungen in den genannten Abschnitten.

Weiter trägt der Einwender vor, dass er fordere, dass in die entsprechenden Planungen die Landwirtschaftskammer und das Landvolk Niedersachsen (Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg) e.V. einbezogen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (vgl. Abschnitte 2.4.24und 2.4.25 dieses Planfeststellungsbeschlusses) und des Landvolk Niedersachsens -Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.- (vgl. Abschnitt 2.6.2.3.39) dieses Planfeststellungsbeschlusses ausführlich gewürdigt. Sie verweist auf ihre Ausführungen in den genannten Abschnitten.

Der Einwender trägt auch vor, dass aus seiner Sicht in Anbetracht der Vielzahl der beschriebenen Einwendungen ein Verzicht auf die Durchführung der Maßnahme in der vorgesehenen Form und ein grundsätzliches Überdenken der Trassenführung nicht nur unabdingbar, sondern zwingend erforderlich sei. Der Einwender trägt ferner vor, dass er seiner Meinung nach eine „umfassende Richtigkeitskontrolle“ der Planfeststellung einfordern könne. Der festgestellte Plan werde nämlich Bindungswirkung für künftige Enteignungsverfahren (§ 19 Abs. 2 FStrG) entfalten, gerade auch im Unternehmensflurbereinigungsverfahren, welches seiner Meinung nach ein spezielles Enteignungsverfahren sei. Er könne, weil auf sein Eigentum i.S.d. Art. 14 GG gezielt zugegriffen werde, also auch Verstöße gegen Bestimmungen rügen, die nicht spezifisch seinem Schutz zu dienen bestimmt seien. Enteignet werden dürfe er nur, wenn sich der Eingriff für ihn als unter allen Gesichtspunkten rechtmäßig erweise. Etwas anderes gelte ausnahmsweise nur dann, wenn der konkrete Rechtsfehler für ihn schlechthin unerheblich sei. Davon könne aber, da die landesplanerische Feststellung längst überholt sei, da die Geltungsdauer, die sie sich selbst beigemessen habe, abgelaufen sei und die Trassenwahl des Antragsstellers ohnehin verfehlt sei, keine Rede sein.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass Planungsziel und -auftrag die Verlegung der B 4 zwischen Gifhorn und Braunschweig sei, deren Planrechtfertigung sich aus den zu beachtenden Vorgaben des FStrAbG einschl. des enthaltenen Bedarfsplans ergebe. Darin sei der gesamte Planungsabschnitt aktuell im vordringlichen Bedarf festgelegt. Vordergründig sei dabei die maßgebliche Entlastung der Ortsdurchfahrt vom Nord-Süd-Verkehr, die durch die verfolgte Trassenführung (Westumfahrung Meine - Ostumfahrung Rötgesbüttel) wirksam erreicht werde. Der Vorhabenträger erwidert weiter, dass in Bezug auf die angeblich verstrichene Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung am 19. März 2014 der ZGB (neu: Regionalverband Großraum Braunschweig) in seiner landesplanerischen Stellungnahme vom 21.03.2016 feststelle, dass die planfestzustellende Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei. Ferner werde die Planfeststellungsbehörde trotz Ablauf der Geltungsdauer, aus Rechtsgründen nicht gehindert ihrer Entscheidung zur planfestzustellenden Trasse die Landesplanerischen Feststellung zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 - 4 A 1001.04 - juris Rn. 137). Der Abwägungsprozess und die begründete Entscheidung und Feststellung der Vorzugslinie Variante B 2.1 b werde in der Landesplanerischen Feststellung getroffen und sei dort umfassend und sachangemessen dokumentiert. Darin seien die Ergebnisse des ROV sowie der UVP eingeflossen. Die Abwägungsentscheidung für diese raum- und umweltverträglichste Linienführung sei anschließend durch die Linienbestimmung des BMVI (damals: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)) bestätigt worden. Im Rahmen der Variantenabwägung im Planfeststellungsverfahren sei ein Rückgriff auf die im ROV ermittelten Sachverhalte und die sich daraus ergebende Variantenwahl zulässig, da der damals ermittelte und bewertete Sachverhalt noch den aktuellen Gegebenheiten entspreche und damit aus der Sicht des Vorhabenträgers ein erneuter und zusätzlicher Variantenvergleich nicht mit anderen oder zusätzlichen Erkenntnisgewinnen verbunden sei, die eine weitere Verlängerung des Planungszeitraums rechtfertigen würden. (vgl. U.01.1, Kap. 3.2-3.4).

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die güns-

tigste Variante zu betrachten. Weiterer Prüfungen diesbezüglich sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde verweist für Details auf ihre umfassenden Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im genannten Abschnitt sowie zusätzlich im Abschnitt 2.2.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses setzt sich die Planfeststellungsbehörde zudem mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben, die an die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens gestellt werden, und dabei insbesondere mit der Frage, wie der Umstand zu werten ist, dass die förmliche Pflicht zur Berücksichtigung der landesplanerischen Feststellung vom 18. März 2004 zur Verlegung der B 4 zwischen Braunschweig und Gifhorn auf zehn Jahre begrenzt war, auseinander. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf diese Ausführungen. Ferner sind -wie zuvor gezeigt- die vorhabenbedingt erforderlichen Inanspruchnahmen der Flächen des Einwenders rechtlich gerechtfertigt. Der Vortrag des Einwenders verfängt daher nicht.

2.6.2.2.8 Einwendung 022

Bei der Einwenderin handelt es sich um einen ist landwirtschaftlichen Betrieb, der als Pächter direkt von der Planung betroffen ist. Aufgrund der Betroffenheit hat die Einwenderin eine Existenzgefährdung angezeigt. Die Einwenderin hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung eine Einwendung erhoben.

Die Einwenderin schließt sich allen im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen des Allgemeinen Realverbandes Vordorf und des Beregnungsverbands Vordorf an und macht sich diese zu eigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahmen der genannten Verbände umfassend in den Abschnitten 2.4.28, 2.4.32, 2.4.33 und 2.4.34 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Sie verweist daher auf ihre Ausführungen in den genannten Abschnitten.

Die Einwenderin trägt vor, dass sie u. a. das Flurstück 63/1 der Flur 1 der Gemarkung Vordorf pachte. Insofern sei sie unmittelbar von der Planung betroffen. Der Betrieb sei auf die Produktion und Vermarktung von Spargel und Beerenobst aus der Region und für die Region ausgerichtet. Frische und guter Geschmack regionalerzeugter Produkte seien das Markenzeichen des Betriebs. Zum Anbau geeignete Flächen (leichter Boden und Beregnung) seien im Umfeld äußerst knapp vorhanden, sodass ein Verlust an Fläche durch das Vorhaben im Bereich Vordorf nicht nur den Verlust eines Teils der zum Zeitpunkt der Einwendung zwei Jahre alten Anlage betreffe. Gleichzeitig würde durch den Flächenverlust die Produktionsbasis in der Region geschmälert und dadurch das Markenimage beschädigt. Im Falle einer Realisierung der geplanten Maßnahme seien sowohl die teilweise Zerstörung der Spargelanlage inkl. dem für die Restnutzungszeit anzusetzenden Umsatzausfall als auch die Schädigung der Marke angemessen zu entschädigen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Die Regelungen einer Unternehmensflurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Eventuell entstehende Entschädigungen seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und würden nach der Planfeststellung in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. Verträgen zu regeln sein.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Im Übrigen würdigt sie die Betroffenheit der Einwenderin wie folgt:

Die von der Vorhabenträgerin zu den Planunterlagen gereichte „Betroffenheitsanalyse zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens“ der Landwirtschaftskammer aus dem Jahre 2021

kommt im Hinblick auf den Betrieb der Einwenderin zu dem Schluss, dass dieser sehr stark betroffen ist. Aufgrund dieses Umstandes wurde die Beurteilung der Exitenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebes durch einen Landwirtschaftlichen Sachverständigen veranlasst. Das aktuelle ergänzende Existenzgefährdungsgutachten aus März 2023 kommt zum Stichtag des Gutachtens (30.06.2020) zu dem Ergebnis, dass der vom Vorhaben beeinträchtigte Betrieb in der Vergangenheit alle Produktionsfaktoren vergüten konnte und existenzfähig war. Der Betrieb wurde in den Jahren 2013/14 gegründet. Die dem Gutachter zur Verfügung gestellten Jahresabschlüsse vom Zeitraum 2013/14 bis 2019/20 sind der Aufbau- und Entwicklungsphase des Betriebes zuzuordnen und daher lediglich eingeschränkt geeignet verallgemeinerungsfähige Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Gutachter hatte daher erhebliche Anpassungsrechnungen vorzunehmen, um das nachhaltige Leistungsniveau im Entwicklungsstand zum Bewertungsstichtag zu erkennen. Der Betrieb wirtschaftet ausschließlich auf gepachtetem Land. Hierbei werden u.a. auch Pachtflächen bewirtschaftet, die im Eigentum von Gesellschaftern der Einwenderin stehen. Diese sind grundsätzlich wie Eigentumsflächen der Einwenderin zu behandeln. Die gezahlte Pacht liegt weit über dem Niveau der Vergleichsbetriebe. Ferner hat der Betrieb im Rahmen der Spezialisierung im Hinblick auf den Erdbeer- und Spargelanbau erhebliche Investitionen vorgenommen. Die Realisierung des Vorhabens führt bei der Einwenderin zu einem Verlust von Ackerland mit Spargelkultur in Höhe von etwa 3,6 ha. Dabei fällt besonders ins Gewicht, dass es sich beim Flächenverlust um Beregnungsflächen handelt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Flächenentzüge zu einer Vernichtung der Spargelpflanzungen und damit zu einem dauerhaften Ertragsausfall führen. Die Spargelanpflanzung kann selbst nach Rückgabe der vorläufig beanspruchten Flächen nicht wirtschaftlich sinnvoll wiederhergestellt werden.

Der Betrieb ist gemäß des Gutachtens Pächter der folgenden Flurstücke:

- Flurstücke 52/1, 53, 54, 63/1 und 68/1 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf.
- Flurstücke 224/8, 220/2, 225/3 und 227/1 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf.

Die Flurstücke 52/1 und 68/1 der Flur 1 sowie das Flurstück 220/2 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf stehen im Eigentum der Einwenderinnen 084 und 218. Die Flächeninanspruchnahmen sind, was den Abschnitten 2.6.2.2.38 und 2.6.2.2.39 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt. Das Flurstück 220/2 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf wird laut Gutachten indes zum Bewertungsstichtag nicht von der Einwenderin bewirtschaftet und seine Inanspruchnahme kann daher nicht zu einer Exitenzbedrohung der Einwenderin führen.

Das Flurstück 53 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf steht im Eigentum des Einwenders 107. Die Flächeninanspruchnahme ist, was dem Abschnitt 2.6.2.2.50 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt.

Das Flurstück 54 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf steht im Eigentum des Allgemeinen Realverband Vordorf. Die Betroffenheit des Verbandes als Grundstückseigentümer wird im Abschnitt 2.4.34 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt, weshalb die Planfeststellungsbehörde auf diesen Abschnitt verweist.

Das Flurstück 63/1 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf steht im Eigentum des Einwenders 008. Die Flächeninanspruchnahme ist gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist hier auf die Ausführungen im Abschnitt 2.6.2.2.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Flurstücke 225/3 und 227/1 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf ist gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) vorhabenbedingt nicht betroffen. Weiter werden die Flurstücke laut Gutachten auch derzeit nicht von der Einwenderin bewirtschaftet.

Das Flurstück 224/8 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf steht im Eigentum einer Person, die keine Einwendung erhoben hat. Laut Gutachten wird das Flurstück nicht von der Einwenderin bewirtschaftet und seine Inanspruchnahme kann daher nicht zu einer Existenzbedrohung der Einwenderin führen. Es ist aber eine spätere Bewirtschaftung der Flächen geplant. Die Flächeninanspruchnahme wird von der Planfeststellungsbehörde im Folgenden lediglich vorsorglich dennoch gewürdigt:

Flächen des Flurstücks werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 13.18.01 bis 13.18.04 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 13b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet und ist daher gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 6.2, A 0.4 und A 6.1 (vgl. Blatt 13b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 6.2 (Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession) dient insbesondere der Entwicklung extensiver Offenlandstrukturen (vgl. S. 228 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 6.1 (Entsiegelung/Teilentsiegelung) ist die Bodenentsiegelung. Der Straßenkörper (Ober- und Unterbau) wird vollständig ausgebaut und nach Möglichkeit in Unterbau- und Dammbauwerke der neuen Straße eingebaut bzw. fachgerecht entsorgt. Der Untergrund wird gelockert und geeigneter Oberboden aufgebracht sowie die Fläche durch Sukzession zu einer halbruderalen Gras- und Staudenflur entwickelt (vgl. S. 226 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Infolge der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Betriebes wird das Unternehmensrisiko zukünftig um 13 % weniger entlohnt. Dieser Umstand führt indes nicht zur Existenzbedrohung des Landwirtes. Auch nach den vorhabenbedingten Eingriffen kann der Betrieb seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitskräften und Gläubigern nachkommen. Der Flächenentzug ist jedoch für die Entschädigung von erheblicher Bedeutung. Ersatz der Ackerfläche würde laut Sachverständigen, wobei die Planfeststellung diese Einschätzung teilt, den Eingriff am besten kompensieren. Der Betrieb hat gemäß Gutachten bereits selbst Maßnahmen ergriffen und seine Spargelanbaufläche erweitert und in das vorhandene Beregnungssystem eingebunden. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und aufgrund der Tatsache, dass die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen -wie gezeigt- gerechtfertigt sind und im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens mit einem Flächenausgleich zu rechnen ist, treten die durch den Flächenverlust eintretenden Nachteile aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinter den mit dem Vorhaben verbundenen Vorteilen, mithin hinter dem mit ihm verbundenen Bedarf, zurück, weshalb die Einwendung zurückzuweisen ist.

Die Einwenderin trägt weiter vor, dass sofern die Baumaßnahme realisiert werden sollten, die vorhandenen Drainagesysteme von der vorhandenen Vorflut abgeschnitten und zusätzlich in sich zerschnitten werden würden. Auch wenn ein ersatzweiser Vorfluter geschaffen werden sollte, könne es zu einem Kollaps der vorhandenen Systeme kommen, da der Anschnitt in Systemen erfolge, die mit Tonrohren verlegt seien. Erfahrungsgemäß bereite es große Probleme, solche Systeme nach einem Eingriff in der zu erwartenden Größenordnung zu reparieren. Eine nicht mehr funktionierende Entwässerung könnte zu Ertragseinbußen bis hin zum Verlust der Anlage auf einer Fläche von ca. 14 ha führen. In einem solchen Fall seien der Schaden an der Anlage, der Umsatzausfall und der Schaden an der Marke angemessen auszugleichen. Zusätzlich müsste die Fläche auf Kosten der Vorhabenträgerin neu drainiert werden. Wegen des in der Region unwiederbringlichen Flächenverlusts müssten Ersatzflächen durch den Bau einer Beregnungsleitung zu alternativen Flächen in der Gemarkung Vordorf geschaffen werden. Dies fordere auch der Beregnungsverband Vordorf in seiner Stellungnahme. Die geplante Maßnahme zerstöre das vorhandene Leitungssystem für die Bewässerung der Spargel- und Beerenobstanlagen. Das betroffene Leitungssystem des Beregnungsverbandes Vordorf sei entsprechend den vom Beregnungsverband aufgestellten Forderungen auf Kosten des Maßnahmenträgers durch eine im Einvernehmen mit dem Beregnungsverband zu beauftragende Fachfirma wiederherzustellen. Sollte es durch die Baumaßnahme zu einer Unterbrechung der Wasserversorgung der Anlagen kommen, habe die Vorhabenträgerin die dadurch entstehenden Mindererträge und damit Umsatzeinbußen ebenso zu ersetzen wie den dadurch entstehenden dauerhaften Schaden an der Anlage sowie den Schaden, der durch die Einschränkung der Marktversorgung (Verlust von Marktanteilen) entstünde.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden würden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten. Die Notwendigkeit bei Anschneidungen der Drainage das gesamte System zu erneuern, werde von der Vorhabenträgerin nicht gesehen und abgelehnt.
Eventuell entstehende Entschädigungen seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und würden nach der Planfeststellung in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. Verträgen zu regeln sein. Die Auswahl der Fachfirma könne nicht im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer erfolgen, da das Gebot der öffentlichen Auftragsvergabe berücksichtigt werden müsse.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an, hat indes dennoch die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im

Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte.

2.6.2.2.9 Einwendung 023

Die Einwenderin, eine Eigentümergemeinschaft, die Eigentümerin des Flurstücks 15/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel ist, hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2016 eine Einwendung erhoben.

Soweit Mitglieder der Eigentümergemeinschaft gesonderte Einzeleinwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, werden diese Einwendungen in weiteren Abschnitten dieses Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt (vgl. Abschnitte 2.6.2.2.10, 2.6.2.2.34, 2.6.2.2.24, 2.6.2.2.47, 2.6.2.2.51 und 2.6.2.2.40 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Im Hinblick auf die Einwender 078 (Abschnitt 2.6.2.2.34 dieses Planfeststellungsbeschlusses), 108 (Abschnitt 2.6.2.2.51 dieses Planfeststellungsbeschlusses) und 028 (Abschnitt 2.6.2.2.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geht die Planfeststellungsbehörde dabei insbesondere auch auf eine mögliche Existenzgefährdung der jeweiligen Einwender ein.

Der Vortrag der Einwenderin erfolgte in Form von Stichpunkten. Hierbei handelt es sich um die Folgenden:

- Entzug von Eigentum.
- Flächenzerschneidung.
- Von Ausgleichsmaßnahmen betroffen,
- Abgetrennte Restfläche ist nicht mehr zugänglich und damit nicht nutzbar.
- Wir fordern die Wiederherstellung der Überfahrt von Osten.
- Die Fläche wird von Rindern beweidet, was weiterhin möglich sein muss.
- Wiederherstellung der Einzäunung, alternativ Entschädigung.
- Entschädigung für Abbauarbeiten des Zaunes.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen aus den nachfolgenden Gründen zurück:

Flächen des Flurstücks 15/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd Nr. 02.09.01, 02.09.02, 02.09.03 und 02.09.04 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 2b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet und daher gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Bei den angesprochenen landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich gemäß Blatt 2b der Unterlage 9.2 um die Maßnahmen V 17 (Wildschutzzaun), A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen), A 0.6 (Wiederherstellung von Grünland nach Abschluss der Baumaßnahme), V1 (Abtrag

des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung), V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen), V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) und A 1.7 (Gewässerrandstreifen mit Entwicklung halbruderaler Gras- und Staudenfluren). Die Maßnahme V 17 dient insbesondere der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. der Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 1.7 dient insbesondere der Verbesserung der Vernetzung von Amphibienlebensräumen (vgl. S. 75 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.6 dient der Wiederherstellung des Ausgangszustands. Nach baubedingter Inanspruchnahme werden die Bodenflächen gemäß Maßnahme V 3 rekultiviert und wieder Grünland entwickelt. Die im Maßnahmenplan dargestellten Bereiche werden mit einer regionaltypischen Grünlandmischung angesät und entwickelt (vgl. für alles Vorstehende S. 53 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 4 dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Zugänglichkeit des Flurstücks verfangen ebenso nicht. In den Planfeststellungsbeschluss hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 aufgenommen, um sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 diese Planfeststellungsbeschlusses sowie auf die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Es ist ferner, was auch auf die wenig konkreten Ausführungen der Einwenderin zurückzuführen ist, für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, weshalb die übrigbleibenden Flächen des Grundstücks nicht mehr zur Beweidung durch Rinder verwendet werden können.

Die Planfeststellungsbehörde merkt weiter an, dass Entschädigungsfragen grundsätzlich nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Sie hat im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses indes durch Nebenbestimmung geregelt, dass vor Baubeginn und nach Beendigung der Baumaßnahme durch einen für den Bereich der Landwirtschaft anerkannten Sachverständigen eine Feststellung und Protokollierung des Zustandes der landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen ist. Etwaige baubedingte Schäden werden beseitigt bzw. – wenn dies nicht möglich ist – angemessen entschädigt. Sollte eine Entschädigung nicht einvernehmlich festzulegen sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung hierüber vor. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen zu Entschädigungsfragen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.2.2.10 Einwendung 028

Der Einwender, ein Landwirt, hat mit Schreiben vom 07. Dezember 2016 und 20. Juli 2021 Einwendungen erhoben. Er trägt vor, als Grundstückseigentümer persönlich von der Planung betroffen zu sein.

Der Einwender ist Mitglied der Einwenderin 023, einer Eigentümergemeinschaft. Die gesondert erhobene Einwendung der Eigentümergemeinschaft wird im Abschnitt 2.6.2.2.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses von der Planfeststellungsbehörde gewürdigt.

Der Einwender ist Eigentümer der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 477/149, 476/148, 475/148, 161/5, 161/4, 396/162, 200/1, 73/1, 74/1 und 22/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel sowie des Flurstücks 103/3 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst sowie des Flurstücks 54/1 der 9 in der Gemarkung Isenbüttel.
Der Einwender trägt, wobei er sich dabei auf die Flurstücke 74/1 sowie 73/ 1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel bezieht, vor, dass die ihm diesbezüglich verbleibende Restfläche wirtschaftlich nicht mehr nutzbar sei.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Inanspruchnahmen der Flächen der Flurstücke 74/1 und 73/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel als gerechtfertigt an. Die Flächen werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend zu Straßenbauzwecken und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 01.46.01, 01.46. 02, 01.47.01 und 01.47.02 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 1b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet und daher gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Auf den Flurstücken sollen gemäß Blatt 1b der Unterlage 9.2 die Maßnahmen A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen), A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen), E 5.15a (Ersatzaufforstung mit naturgemäßem Laubwald) und V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) realisiert werden. Die Maßnahme A 0.3 dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nut-

zungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme E 5.15 a dient insbesondere der waldrechtliche Ersatzerstaufforstung für den Verlust von Wald (vgl. S. 209 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 4 dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Auf eine möglichen Existenzgefährdung des Einwenders wird sogleich näher eingegangen werden.

Ferner trägt der Einwender vor, wobei er sich auf das Flurstück 22/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel bezieht, dass das Grünland, welches für die Mutterkuhhaltung existenziell benötigt werde, nicht mehr als Weidefläche nutzbar sei, da die Tiere den östlichen Teil nicht mehr erreichen könnten. Hier müsse eine Verbindung im Bereich der Bahnüberquerung geschaffen werden, damit die Tiere vom westlichen Teil in den östlichen Teil wechseln könnten. Die Tränkemöglichkeiten und Wetterschutzhütten seien nur im westlichen Teil vorhanden. Außerdem werde die Beregnungsmöglichkeit der westlichen Fläche nicht mehr möglich sein, da der Brunnen dann im östlichen Teil liege. Der Einwender trägt vor, dass es für ihn selbstverständlich sei, dass der Neubau der gesamten Einzäunung der Weideflächen zu Lasten der Vorhabenträgerin gehe. Durch die Abschneidung des Weges sei der östliche Teil nicht mehr zu erreichen bzw. nur mit erheblichem Umweg und starker Existenzgefährdung.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass das Flurstück 22/1, Flur 1, Gemarkung Ausbüttel, durch die Trasse zerschnitten werde. Das Bauwerk 3 werde von einer lichten Weite von 12,00m auf 16,00m vergrößert. Es bestehe somit auch zukünftig die Erreichbarkeit der östlichen Weide. Grundsätzlich würden durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen würden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Hinsichtlich der von dem Einwender angesprochenen Umzäunung erwidert der Vorhabenträger, dass die Grundstückseinfriedigungen, wenn notwendig, beseitigt und entschädigt werden würden. Die Einzelheiten seien zwischen dem Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen zu regeln.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an und weist die Einwendung zurück. Die Flächen des Flurstücks 22/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 02.06.01, 02.06.02, 02.06.03, 02.06.04 und 02.06.01 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 2b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet und daher gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die

günstigste Variante zu betrachten ist. Auf dem Flurstück sollen gemäß Blatt 2b der Unterlage 9.2 die Maßnahmen V 15_{CEF}, A 0.6, V 3, A 0.9, A 0.2, A 1.16_{CEF}, A 1.17_{CEF} V 1, V 2_{CEF}, V 8_{CEF}, V 16_{CEF}, V 20_{CEF}, A 1.15, A 0.3und V 5 realisiert werden. Die Maßnahme V 15_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtung für Amphibien und Reptilien) dient insbesondere der Vermeidung und Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Individuen verschiedener Amphibienarten (vgl. S. 28 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.6 (Wiederherstellung von Grünland nach Abschluss der Baumaßnahme) dient der Wiederherstellung des Ausgangszustands (vgl. S. 53 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 3 (Baufeldfreiräumung und Einrichtung der Baustelle außerhalb der Laichzeit und Errichtung eines temporären Amphibienschutzzauns) dient insbesondere der Vermeidung bzw. der Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Amphibien, insbes. von Individuen der Erdkröte (vgl. S. 4 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.9 (Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen (vgl. S. 58 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere ebenfalls der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 1.16_{CEF} (Anlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse) dient insbesondere der vorgezogenen Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse (vgl. S. 92 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 1.17_{CEF} (Aufhängen von Nistkästen für Stare) dient insbesondere der Entwicklung von Ausweichbrutplätzen für den Verlust bzw. die Beschädigung von Brutplätzen des Stares zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. S. 94 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 5 (Vegetationssicherung durch Schutzzäune) dient insbesondere der Vermeidung von baubedingten Verlusten und Beeinträchtigungen im Bereich wertvoller und hoch empfindlicher Biotopstrukturen und Lebensräume und ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse (vgl. S. 8 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) besteht insbesondere in der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Infolge der Maßnahme V 8_{CEF} (Aufweitung der Bahnunterführung als Querungshilfe für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien) sollen insbesondere die Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Amphibien und Zauneidechsen durch die Aufweitung der Bahnunterführung östlich Ausbüttel Siedlung aufrechterhalten werden (S. 15 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 20_{CEF} (Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen von Zauneidechsen) dient insbesondere der Vermeidung baubedingter Tötung von Individuen der Zauneidechse (vgl. S. 39 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 1.15 (Anlage von Ruderalfluren mit Habitateigenschaft für die Zauneidechse) dient insbesondere der Aufrechterhaltung der Querungsmöglichkeiten für Zauneidechsen und mittelfristige Schaffung von Habitaten). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) soll insbesondere die Eingrünung der Trasse und die Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen bewirken (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.13 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ferner

hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Auch hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Auf eine mögliche Existenzgefährdung des Einwenders wird sogleich näher eingegangen werden.

Der Einwender trägt, wobei er sich dabei auf die Flurstücke 161/4, 200/1, 396/162 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel sowie auf das Flurstück 54/1 der Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel ;bezieht, vor dass der hiermit einhergehende Flächenverlust existenzgefährdend sei. Dränagen würden durchschnitten und die Vorflut erleide starke Einschränkungen. Sämtliche Flächen müssten auf Kosten des Vorhabenträgers neu dräniert werden. Die östlich gelegenen Flächen seien nur noch über erhebliche Umweg erreichbar.

Die Einwendungen verfangen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Die Flächen der Flurstücke 161/4, 161/5, 200/1 und 396/162 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend zu Straßenbauzwecken und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 04.01.01 -04.01.05, 04.04.01 - 04.04.05, 03.22.01 - 03.22. 04 und 04.02.01 - 04.02. 03, der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 4a der Unterlage 10.1). Das Flurstück 200/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel wird dabei fast gänzlich dauerhaft in Anspruch genommen. Die Flächen des Flurstücks 54/1 der Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel werden lediglich vorübergehend zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 04.03.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 4a der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet und daher gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Auf den genannten Flurstücken sollen die folgenden landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen realisiert werden: V 4, V 6, A 0.3, A 0.6, V 1 und V 2_{CEF} und A 2.1. Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Realisierung der Maßnahme V 6 (Einzelbaumschutz) sollen baubedingte Verluste und Beeinträchtigungen von Einzelbäumen vermieden werden (vgl. S. 11 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit

weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Infolge der Maßnahme A 2.1 (Entsiegelung/Teilentsiegelung) sollen nicht mehr benötigte Straßen- bzw. Wegefläche entsiegelt werden. Der Straßenkörper (Ober- und Unterbau) wird vollständig ausgebaut und nach Möglichkeit in Unterbau- und Dammbauwerke des neuen Weges eingebaut. Der Untergrund wird gelockert und geeigneter Oberboden aufgebracht. Die Flächen werden gemäß Maßnahme V 4 rekultiviert und als halbruderale Gras- und Staudenfluren oder Straßenbegleitgrün mit oder ohne Gehölze entwickelt (vgl. für das Vorstehende S. 104 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.6 (Wiederherstellung von Grünland nach Abschluss der Baumaßnahme) dient der Wiederherstellung des Ausgangszustands (vgl. S. 53 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) dient der Sicherung des Oberbodens vor Zerstörung und Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme $V2_{CEF}$ (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) besteht insbesondere aus der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und /oder Zerstörung von Eiern und belegten Nestern sowie der Vermeidung des Verlustes von Quartierbäumen von Fledermäusen (vgl. S. 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Planfeststellungsbehörde hat ferner die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 aufgenommen um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11.2 diese Planfeststellungsbeschlusses. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 diese Planfeststellungsbeschlusses sowie auf die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Der Einwender trägt, wobei er sich dabei auf das Flurstück 103/3 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst bezieht, vor, dass die verbleibende Restfläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sei. Es liege hier eine starke Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes vor.

Die Planfeststellungsbehörde verzichtet auf eine Würdigung der Einwendung, da das genannte Flurstück gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Unterlagen nicht mehr betroffen ist (vgl. lfd. Nr. 07.28.01 und 07.28. 02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 7b der Unterlage 10.1). Auf den vorgetragenen Punkt der möglichen Existenzgefährdung des Einwenders wird sogleich näher eingegangen werden.

Der Einwender trägt, wobei er sich dabei auf die Flurstücke 475/148, 476/148, 477/149, 161/5 und 161/4 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel) bezieht, vor, dass der hierausresultierende Verlust existenzgefährdend sei. Dränagen würden durchschnitten und die Vorflut stark eingeschränkt. Sämtliche Flächen müssten auf Kosten des Vorhabenträgers neu dräniert werden. Östlich gelegene Flächen seien nur noch über erhebliche Umwege erreichbar.

Die vorhabenbedingt erforderlichen Eingriffe in die Flurstücke 161/4 und 161/5 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel wurden bereits zuvor durch die Planfeststellungsbehörde gewürdigt. Sie verweist daher auf ihre Ausführungen diesbezüglich.

Flächen des Flurstücks 475/148 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden lediglich vorübergehend zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 03.20.01 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 3b der Unterlage 10.1). Es handelt sich um die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme), die insbesondere der Vorbereitung der Bodenflächen zur Überführung in die ursprüngliche Nutzung dient (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 476/148 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 03.18.01 und 03.18.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 3b der Unterlage 10.01). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet und ist daher gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei einer landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich -ebenso wie im Hinblick auf das Flurstück 475/148 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel- um die Maßnahme V 4. Bei der anderen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme A 2.9. Die Maßnahme A 2.9 (Entwicklung/Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur/-saum) dient insbesondere der Entwicklung von extensiven Offenlandstrukturen, der Extensivierung der Bodennutzung und der Landschaftsgestaltung (vgl. S. 123 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 477/149 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend zu Straßenbauzwecken und zur Realisierung von

landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 03.17.01 und 03.17.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 3b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet und ist daher gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei einer der landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich -ebenso wie im Hinblick auf das Flurstück 475/148 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel- um die Maßnahme V 4. Die Umsetzung der Maßnahme ist aus denselben Gründen gerechtfertigt. Ferner wird das Flurstück zur Umsetzung der Maßnahme V 6 (Einzelbaumschutz) in Anspruch genommen, die der Vermeidung von baubedingten Verlusten und Beeinträchtigungen von Einzelbäumen dient (vgl. S. 11 der Unterlage 9.3 d 1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde hat ferner die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 aufgenommen um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 diese Planfeststellungsbeschlusses sowie auf die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren. Auf eine mögliche Existenzgefährdung des Einwenders wird sogleich näher eingegangen werden.

Der Einwender trägt insgesamt vor, dass das Vorgehen zu einer Existenzgefährdung führen würde und seinen Kindern die beruflichen Perspektiven nehmen würde. Ferner würden die seine Grundstücke betreffenden Maßnahmen ihm die Entwicklungsmöglichkeiten im Ackerbau wie in der Aufstockung der Mutterkuhhaltung mit Direktvermarktung nehmen. Der Einwender trägt ferner vor, dass er ausdrücklich den Neubau der B 4 mit den Ortsumgehungen befürworte. Allerdings dürften die Baumaßnahme nicht zu Lasten der Landeigentümer geschehen.

Die von der Vorhabenträgerin zu den Planunterlagen gereichte „Betroffenheitsanalyse zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens“ der Landwirtschaftskammer aus dem Jahre 2021 kommt im Hinblick auf den Betrieb des Einwenders zu dem Schluss, dass dieser sehr stark

betroffen ist. Aufgrund dieses Umstandes wurde die Beurteilung der Exitenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebes durch einen Landwirtschaftlichen Sachverständigen veranlasst. Das aktuelle ergänzende Existenzgefährdungsgutachten aus März 2023 kommt zum Stichtag des Gutachtens (30.06.2020) zu dem Ergebnis, dass der Landwirtschaftsbetrieb des Einwenders bereits vor der Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht existenzfähig war und die Maßnahmen keinen Einfluss auf die Existenzfähigkeit des Betriebes nehmen können. Der Betrieb produzierte in fünf Jahren vor dem Jahre 2015 keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse. In dieser Zeit wurden lediglich 6 ha Grünland mit eigenen Pferden und Mutterkühen genutzt, ohne dass der Landwirtschaftsbetrieb einen Erlös daraus erzielte. Erst seit dem Wirtschaftsjahr 2015/16 betreibt der Landwirtschaftsbetrieb wieder selbst Ackerbau und hatte zeitweilig Mutterkühe im Bestand. Die Produktion war indes im Mittel der fünf Jahre von 2015 bis 2020 defizitär. In diesem Zeitraum setzte sich der Gewinn des Landwirtschaftsbetriebes ausschließlich aus den Einkünften im Zusammenhang mit der einer Gewährung von Rechten zur Windenergieerzeugung zusammen. Diese gehören jedoch nicht zur schutzwürdigen Wirtschaftseinheit „Landwirtschaftsbetrieb“. Die Pachtverträge des Landwirtschaftsbetriebes sind auf 6 und 12 Jahre abgeschlossen. Ein weiterer Pachtvertrag ist unbefristet. Insgesamt ist festzustellen, dass der Betrieb seine Produktionsfaktoren nicht vergüten kann. Zum Bewertungsstichtag (30.06.2025) hat ein existenzfähiger Landwirtschaftsbetrieb demnach nicht bestanden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen -wie gezeigt- gerechtfertigt sind treten die durch den Flächenverlust eintretenden Nachteile aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinter den mit dem Vorhaben verbundenen Vorteilen, mithin hinter dem mit ihm verbundenen Bedarf, zurück.

Weiter trägt der Einwender vor, dass die aktuellen Bodenrichtwerte als Entschädigung für den reinen Flächenverlust nicht ansatzweise ausreichend seien, da die aktuellen Marktpreise sehr deutlich (> 100 %) über dem Bodenrichtwert lägen. Ein Einvernehmen könne nur erfolgen, wenn es eine Flurbereinigung gebe in der gemeinsam mit der Landwirtschaft nach verträglichen Lösungen gesucht werde und als Ergebnis der Gesamtverlust von Fläche gegen null gehe. Ferner müsse ein vernünftiges Wege- und Gewässerkonzept erstellt werden. Weiterhin müsse in einem solchen Verfahren auch über die Lage und Gestaltung von Kompensationsmaßnahmen gesprochen werden. Sollte es zu Gesprächen über Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen des Einwenders kommen, sei er nur dazu bereit, wenn keine Grunddienstbarkeiten eingetragen werden würden.

Die Planfeststellungsbehörde merkt an, dass Entschädigungsfragen grundsätzlich nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Sie hat im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses indes durch Nebenbestimmung geregelt, dass vor Baubeginn und nach Beendigung der Baumaßnahme durch einen für den Bereich der Landwirtschaft anerkannten Sachverständigen eine Feststellung und Protokollierung des Zustandes der landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen ist. Etwaige baubedingte Schäden werden beseitigt bzw. – wenn dies nicht möglich ist – angemessen entschädigt. Sollte eine Entschädigung nicht einvernehmlich festzulegen sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung hierüber vor. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen zu Entschädigungsfragen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und

zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 diese Planfeststellungsbeschlusses sowie auf die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Der Einwender trägt vor, dass eine absolut einwandfrei funktionierende Dränage für ihn höchste Priorität habe. Diese muss während sowie nach Abschluss der Baumaßnahme störungsfrei funktionieren. Dasselbe gelte für die Wiederherstellung der Beregnungsmöglichkeiten.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass grundsätzlich durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen und Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt würden, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens (sofern die Flächen in einem Verfahrensgebiet liegen) bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Sie hat die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 diese Planfeststellungsbeschlusses sowie auf die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Der Einwender trägt ferner vor, dass zum heutigen Stand der Technik auch gehöre, dass alle Feldwege (vorhandene bzw. neu zu schaffende) wieder in einen Zustand gebracht würden, der eine Befahrung mit schweren LKW im Kreisverkehr bzw. mit geeigneter Wendemöglichkeit erlaube.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde müssen negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange in Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während und nach der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege). Diese Beeinträchtigungen werden durch die Planung der Vorhabenträgerin soweit wie möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die Planfeststellungsbehörde hat ferner durch Aufnahme der Nebenbestimmung im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft zu gewährleisten sind und die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat sie durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege möglich. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender trägt ferner vor, dass für die über private Grundstücke neu zu schaffenden Wege die Unterhaltungspflicht nicht beim Grundstückseigentümer liegen dürfe.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass das Eigentum und die Unterhaltung wieder den bisherigen Wegeeigentümern (Gemeinden, Realverbänden, Unterhaltungsverbänden usw.) zugewiesen werde.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Aussagen der Vorhabenträgerin als zutreffend an.

Des Weiteren trägt der Einwender vor, dass sein Jagdrevier von Nord nach Süd komplett in der Mitte durchtrennt werde. Das führe zu einer erheblichen Minderung der Jagdpacht und der Wertschöpfung aus dem Jagdbetrieb. Ferner sei die Aufstellung von Wildschutzzäune sicherlich selbstverständlich. Der aktuelle bzw. zukünftige Jagdpächter werde nicht auf einer vierspurigen Bundesstraße Fallwild bergen.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt im Rahmen der von ihr getroffenen Entscheidung auch Belange der Jagd. Sie verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 1.5.2.5 sowie 2.2.3.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.2.2.11 Einwendung 029

Der Einwender ist Einwohner der Gemeinde Meine und als Grundstückseigentümer direkt von der Planung betroffen.

Der Einwender ist Eigentümer der Flurstücke 167/1 und 140 der Flur 4 sowie des Flurstücks 18 der Flur 5 in der Gemarkung Meine.

Der Einwender merkt an, wobei er sich auf das Flurstück 167/1 der Flur 4 in der Gemarkung Meine bezieht, dass die Fläche dräniert sei und ggf. vor einer Neuzuteilung neu dräniert werden müsse.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass grundsätzlich durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen im notwenigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden würden, so dass mit Beginn der Bauzeit und der Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollte die Anlage in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückeigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollte sich hierbei im Rahmen des beantragten Flurbereinigungsverfahrens (sofern die Flächen in einem Verfahrensgebiet liegen) bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so sein diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Sie hat die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Der Einwender trägt weiter vor, dass er einen ortsnahen Flächenausgleich für die von der Maßnahme betroffenen Flächen fordert. Er weist vorsorglich darauf hin, dass er einem Eigentümer-Flurbereinigungsverfahren entgegensehe, um die Flächenausgleichsmaßnahmen und andere durch den B4-Trassenbau erforderliche Maßnahmen zu regeln und zu begleiten.
Ebenso fordert der Einwender bezüglich der Unternehmensflurbereinigung, dass diese beiderseits der Trasse die Maßnahme großzügig begleite und zum Wohle aller Betroffenen für fairen Ausgleich in jeglicher Form sorge.

Die Vorhabenträgerin erwidert es seien drei Unternehmensflurbereinigungsverfahren eingeleitet. Regelungen des Flurbereinigungsverfahrens seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und seinen hier nicht zu behandeln.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Sie hat sich der Rechtmäßigkeit der vorhabenbedingt erfolgenden Flächeninanspruchnahmen ausführlich auseinandergesetzt und verweist diesbezüglich insbesondere auf ihre Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses

Weiter fordert der Einwender in Bezug auf das Flurstück 167/1 der Flur 4 in der Gemarkung Meine, dass die „Am Ortholzweg“ geplanten Hecken auf der Ostseite des Grabens angelegt werden sollen um die Bewirtschaftung seiner Fläche nicht zu erschweren. Außerdem liege auf der Westseite eine Entwässerungsleitung des Wasserverbandes, die das Regenwasser zum sogenannten Molkereigraben ableite.

Die Vorhabenträgerin habe die Maßnahme A5.10 (Obstbaumreihe) auf die Ostseite des Weges verschoben.

Die vom Einwender gemeinte Maßnahme A 5.10 wurde verschoben (vgl. Blatt 10 der Unterlage 9.2). Im Übrigen ist die Inanspruchnahme des Flurstücks gerechtfertigt. Flächen des Flurstücks 167/1 der Flur 4 in der Gemarkung Meine werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 10.13.01 bis 03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 10a der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke

ist der Trassierung geschuldet und ist daher gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, V1, A 0.2, A 0.3 und V 2_{CEF} (vgl. Blatt 10 a der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) dient der Sicherung des Oberbodens vor Zerstörung und Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) besteht insbesondere aus der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und /oder Zerstörung von Eiern und belegten Nestern sowie der Vermeidung des Verlustes von Quartierbäumen von Fledermäusen (vgl. S. 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere ebenfalls der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Eine Änderung der Bewirtschaftung lehnt der Einwender grundsätzlich ab. Andererseits sei er auf vertraglicher Basis unter Kenntnis der durchzuführenden Maßnahmen evtl. zu Gesprächen bereit. Weiterhin erhebt er Einspruch. Er ist mit einer Beschränkung, sei es im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis, grundsätzlich nicht einverstanden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Inanspruchnahmen der o.g. Flurstücke des Einwenders sind -wie im Folgenden gezeigt wird- gerechtfertigt und mit bestehenden rechtlichen Vorgaben vereinbar und der Einwender hat die damit einhergehenden Konsequenzen für seinen landwirtschaftlichen Betrieb daher hinzunehmen. Im Hinblick auf das Flurstück 167/1 der Flur 4 in der Gemarkung Meine verweist die Planfeststellungsbehörde auf die soeben gemachten Ausführungen.

Das Flurstück 140 der Flur 4 in der Gemarkung Meine wird in seiner Gesamtheit dauerhaft zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 09.37.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 9b der Unterlage 10.1). Es handelt sich um die Maßnahme A 5.6_{CEF} (Anlage von Kleingewässern, Verlandungszonen, Schaffung von Gras- und Staudenfluren) durch die insbesondere Ersatzlaichgewässer insbesondere für den Kammmolch geschaffen und Landlebensraum für Amphibienarten aufgewertet werden soll (vgl. Blatt 9b der Unterlage 9.2 bzw. S. 191 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen

treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das Flurstück 18 der Flur 5 in der Gemarkung Meine wird ebenfalls in seiner Gesamtheit dauerhaft in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 18.35.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 18d der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme dient der Umsetzung der Maßnahme 4.13b$_{CEF}$ (Entwicklung von Ackerbrachen für die Feldlerche), die die Siedlungsdichte und den Bruterfolg der Feldlerche zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang verbessern soll. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Ferner trägt der Einwender vor, dass der zukünftige Eigentümer bzw. Straßenbaulastträger sowohl den Wirtschaftsweg als auch die Bauwerke selbstständig und auf eigene Kosten zukunftsträchtig auszubauen und in einem nutzbaren und verkehrsgerechten Zustand zu halten habe, ohne das weitere spätere Unterhaltungskosten auf den örtlichen Grundeigentümer oder Bewirtschafter zukämen. Dazu sei die Übertragung auf einen öffentlichen Träger erforderlich, dies könne die Gemeinde oder ein sonstiger Träger sein, der mit einer Ablösung für die künftige Unterhaltung auszustatten sei. Grundsätzliche wehre sich der Einwender jedoch dagegen für derartige Wege, Gewässer etc. künftig verantwortlich und unterhaltspflichtig zu sein.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die Planung sehe den Erwerb der Flächen für neue Wirtschaftswege vor. Als künftiger Eigentümer/Unterhaltspflichtiger würde im Regelungsverzeichnis die jeweilige Gemeinde zugeordnet. Etwaige Änderungen seien noch im Flurbereinigungsverfahren möglich. Die Planung sehe vor, dass die Unterhaltspflicht für die in der Planung vorgesehenen Brücken beim Maßnahmenträger bleibe. Die Unterhaltspflicht für die Fahrbahnbeläge verbliebe beim Baulastträger der Straßen/Wege.

Die Planfeststellungsbehörde hat der Erwiderung der Vorhabenträgerin nichts hinzuzufügen.

Letztlich fordert der Einwender, dass in die entsprechenden Planungen die Landwirtschaftskammer und die berufsständische Vertretung, das Landvolk Niedersachsen (Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.) einbezogen werde.
Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (vgl. Abschnitte 2.4.24 und 2.4.25 dieses Planfeststellungsbeschlusses) und des Landvolk Niedersachsens -Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.- (vgl. Abschnitt 2.6.2.3.38 dieses Planfeststellungsbeschlusses) ausführlich gewürdigt. Sie verweist auf ihre Ausführungen in den genannten Abschnitten.

2.6.2.2.12 Einwendung 030

Der Einwender ist Einwohner der Gemeinde Meine und als Grundstückseigentümer des Flurstücks 165/1 der Flur 4 in der Gemarkung Meine unmittelbar von der Planung betroffen. Der Einwender hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung eine Einwendung eingereicht, wobei die zweite Einwendung verfristet eingegangen ist. Die Planfeststellungsbehörde würdigt die zweite Einwendung aber dennoch.

Der Einwender trägt vor, dass die Bewirtschaftung des Flurstücks erschwert werde. Weiter bestehe die Gefahr, dass die Restflächen nicht mehr erreicht oder nicht sinnvoll bewirtschaftet

werden könnten. Er wendet sich gegen die Zerschneidung des Flurstücks durch den Straßenbau und fordert, dass der mögliche Flächenentzug in Land und in einer Bewirtschaftungseinheit ausgeglichen wird. Auch müsse die vorhandene Drainage vollständig wiederhergestellt werden. Soweit dafür eine Unternehmensflurbereinigung notwendig sei, sei diese in ausreichender Größe vorzusehen, so dass der Landabzug möglichst vollständig ausgeglichen werde und die Bewirtschaftung der zerschnittenen Flächen oder einer anderen nach dem Bau sinnvoll erfolgen könne. Hinsichtlich der auf dem Flurstück geplanten Ausgleichsmaßnahme trägt der Einwender vor, dass aus seiner Sicht in gemeinsamer Absprache die Fläche durchaus für mögliche Kompensationsmaßnahmen in Frage komme. Er sei zusammen mit seinem Bewirtschafter bereit, hierüber Verhandlungen zu führen. Eine grundbuchliche Sicherung der Maßnahmen lehne er hingegen ab.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei seien auch geeignete Flächen hinzugezogen worden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Regelungen einer erwarteten Flurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und daher hier nicht zu behandeln. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass sichergestellt werde, dass alle Flächen erreicht werden könnten. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die Vorhabenträgerin entstehen. Es seien zur Minderung der Erheblichkeit durch die Flächeninanspruchnahmen die drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Hierdurch könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. können wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Außerdem erwidert die Vorhabenträgerin, dass grundsätzlich durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden würden, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens (sofern die Flächen in einem Verfahrensgebiet liegen) bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten. Ferner erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Betroffenheit des Flurstücks durch die Straßenbaumaßnahmen unvermeidbar sei und die geplante landschaftspflegerische Maßnahme A 5.10 u.a. der landschaftlichen Einbindung der Trassen vom Weg aus betrachtet diene. Als Zielkonzeption dieser Maßnahme sei aber auch eine Verbesserung der Biotopvernetzung und eine Entwicklung von Leitstrukturen für Fledermäuse vorgesehen. Die Maßnahme sei auf die Ostseite des Weges verlegt worden, eine Betroffenheit sei dadurch nicht mehr gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Flächen des Flurstücks 165/1 der Flur 4 in der Gemarkung Meine werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend zu Straßenbauzwecken und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 10.12.01 bis 10.12.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 10a der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller

für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den zu realisierenden landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, V 1, V 2_{CEF}, V 17, A 0.2 und A 0.3 (vgl. Blatt 10a der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 dient insbesondere der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. der Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere ebenfalls der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte.

2.6.2.2.13 Einwendung 032

Der Einwender war als Einwohner der Gemeinde Isenbüttel und als Grundstückseigentümer direkt von der Planung betroffen. Er ist während des laufenden Planfeststellungsverfahrens

verstorben. Die Planfeststellungsbehörde würdigt die Einwendung des Einwenders im Folgenden dennoch. Die Rechtsnachfolger sind im Grunderwerbsverzeichnis eingetragen.

Der Einwender war Eigentümer der Flurstücke 101/4 und 29 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst. In seiner Einwendung vom 16. Dezember 2016 trug er vor, dass die Bewirtschaftung seiner verpachteten Flächen durch Pächter mit der Inanspruchnahme erschwert bzw. teilweise entzogen werden würde. Ferner bestehe die Gefahr, dass Restflächen nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet werden könnten und damit Einkommenseinbußen einhergehen könnten. Er wehre sich dagegen, dass die von ihm bewirtschafteten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden könnten. Er fordere in diesem Zusammenhang, dass der Flächenentzug in Land ausgeglichen werde. Soweit dafür eine Unternehmensflurbereinigung notwendig sei, sei diese in ausreichender Größe vorzusehen, sodass der Landabzug möglichst vollständig ausgeglichen werde und die Bewirtschaftung der zerschnittenen Flächen oder einer anderen nach dem Bau sinnvoll erfolgen könne. Mit dem dauerhaften Entzug seiner Flächen, sowohl im Hinblick auf sein Eigentum als auch im Hinblick auf Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie Verpachtungen etc., beispielsweise durch die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen, sowie mit einer entsprechenden grundbuchlichen Sicherung derselben, sei er nicht einverstanden. Der Einwender forderte, dass die Anlage von möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie z. B. Lerchenfenster, vertraglich mit den Bewirtschaftern organisiert werden. Hierfür sei eine Struktur zu schaffen (z. B. Stiftung, Verband, etc.), die über ausreichende Finanzmittel verfüge, um mit den Bewirtschaftern jeweils für bestimmte Zeiträume die Anlage von Kompensationsmaßnahmen in einem weiträumigen Gebiet zu gestalten. An vielen Stellen, an denen er mit Eigentumsflächen betroffen sei, sei die Anlage von Kompensationsmaßnahmen wegen agrarstruktureller Vorbehalte nicht möglich. Es gebe alternative Möglichkeiten. Diese seien von betroffenen Landwirten in Isenbüttel für den Bereich Isenbüttel-Ausbüttel (LBP Blatt 17 und Umgebung) in einer Versammlung am 11. September 2011 aufgezeigt worden und zu nutzen. Seine Eigentumsflächen seien von der Maßnahme A 2.4_{CEF} betroffen. Der Einwender trug vor, dass betreffend dieser Maßnahme seine Ackerflächen (möglicherweise) an den ertragreichsten Standorten der Gemarkung Isenbüttel liegen würden. Er forderte aus den folgenden Gründen eine erhebliche Ausweitung dieses Maßnahmengebietes: Verteilung der Maßnahme auf „mehrere Schultern“, Verteilung der Maßnahme auf ein größeres Gebiet, um eine flexiblere und damit sicherere Gestaltung der Maßnahme zu gewährleisten sowie im Hinblick auf eine höhere Akzeptanz bei den Bewirtschaftern.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei seien auch geeignete Flächen hinzugezogen worden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden würden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Regelungen einer erwarteten Flurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und daher hier nicht zu behandeln. Durch die Flurbereinigung könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. könnten wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch den Vorhabenträger entstehen. Im Hinblick auf die angesprochenen Kompensationsmaßnahmen erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Absicherung der Nutzungseinschränkung auf den potentiellen Ackerflächen für Feldlerchenfenster durch eine sog. „Pfandflächen-Ausweisung“ ersetzt werde. Die vorgesehene Eintragung im Grundbuch werde somit entfallen. Bei der erneuten Auslegung der Unterlagen sei dies berücksichtigt worden. Diese Sicherung erfolge durch vertragliche Vereinbarungen. Die PIK-Maßnahmen sollen in Zusammenarbeit mit der LWK umgesetzt werden, sodass eine entsprechende Struktur und ausreichende Finanzmittel gewährleistet seien. Mit den Bewirtschaftern würden entspre-

chende Vereinbarungen abgeschlossen werden. Im Planungsverfahren habe es mehrere Abstimmungen über die Eignung und Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen mit Vertretern der Landwirtschaft gegeben. Die Flächenverfügbarkeit sei nochmals geprüft und bei der erneuten Auslegung der Unterlagen berücksichtigt worden. Auf die ursprünglich geplante Feldfluraufwertung im Bereich Isenbüttel / Ausbüttel konnte verzichtet werden, da sich der Kompensationsbedarf verändert habe, und dieser nun ohne die Maßnahme A 2.4_{CEF} gedeckt werden könne. Die neue Maßnahme 2.4_{CEF} sei die Entwicklung von Trockenrasen, die Maßnahme liege außerhalb der vom Einwender genannten Flurstücke.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und weist die Einwendung zurück. Die Inanspruchnahme der oben genannten Flurstücke ist rechtmäßig.

Flächen des Flurstücks 101/4 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 07.04.01 bis 07.04.06 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 7b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 5, A 0.3, A 0.1, V 4, A 4.3, V 6 und A 4.2 (vgl. Blatt 7b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 5 (Vegetationssicherung durch Schutzzäune) dient insbesondere der Vermeidung von baubedingten Verlusten und Beeinträchtigungen im Bereich wertvoller und hoch empfindlicher Biotopstrukturen und Lebensräume und ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse (vgl. S. 8 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) soll insbesondere die Eingrünung der Trasse und die Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen bewirken (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 4.2 (Wiederaufforstung mit naturgemäßem Laubwald / Waldrandentwicklung) soll insbesondere die Waldrandeinbindung und die Wiederherstellung des Landschaftsbilds bewirken (vgl. S. 152 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 4.3 (Entwicklung/Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession) ist insbesondere die Entwicklung von extensiven Offenlandstrukturen die Extensivierung der Bodennutzung und die Landschaftsgestaltung (vgl. S. 154 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Realisierung der Maßnahme V 6 (Einzelbaumschutz) sollen baubedingte Verluste und Beeinträchtigungen von Einzelbäumen vermieden werden (vgl. S. 11 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen

treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Auch die Inanspruchnahme von Flächen des Flurstücks 29 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst ist gerechtfertigt. Die Flächen werden dauerhaft zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (lfd. Nr. 18.04.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 18d der Unterlage 10.1). Bei der Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme A 3.5_{CEF} (Anlage einer Baum-/Strauchhecke mit vorgelagertem Gras-, Staudensaum), deren Zielkonzeption insbesondere in der Entwicklung von Bruthabitaten für Heckenbrüter (insbesondere Baumpieper, Bluthänfling) und der Verbesserung des Gehölzverbundes im Offenland besteht (vgl. Blatt 18d der Unterlage 9.2 sowie S. 134 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist ebenfalls für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Weiter forderte der Einwender, dass die landwirtschaftliche Infrastruktur inkl. Drainagen, Beregnung, Vorfluter etc. auch während der Bauphase intakt bleibe bzw. kostenfrei für die Grundeigentümer und Bewirtschafter wiederhergestellt werde. Gleiches gelte für das landwirtschaftliche Wegenetz, welches durchgehend von allen in der heutigen Landwirtschaft benötigten Fahrzeuge und Geräte befahrbar bleiben müsse. Ansonsten würden wesentliche Feld-Hofverbindungen abgeschnitten bzw. eingeschränkt werden. Dies sei für eine moderne Wirtschaftsweise nicht hinnehmbar. Auch unnötige Umwege müssten vermieden werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass ihr der durch den geplanten Bau der B 4 teilweise entstehende Eingriff in vorhandene Drainagen sowie Be- und Verregnungssysteme und Vorfluter bekannt sei. Gleiches gelte für die Bedeutung dieser Systeme für die Landwirtschaft. Grundsätzlich würden durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigten Beregnungsanlagen/Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt werden. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Beregnungssysteme abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten. Eventuell entstehende Entschädigungen aufgrund von erforderlichen Mehraufwendungen bei der Feldberegnung/Drainage beim Betrieb der B 4 seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Über die Erstattung der Mehraufwendungen sei dem Grunde und der Höhe nach in einem Entschädigungsfeststellungsverfahren zu entscheiden, wenn hierüber zwischen dem Unternehmensträger und dem Einwendungsführer keine Einigung erzielt werden würde. Eine zeitliche Unterbrechung der Feldberegnung /Drainage könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Hintergrund hierfür seien bautechnische bzw. bautechnologische Sachzwänge, wie z.B. Umschlussarbeiten. Für den landwirtschaftlichen Verkehr seien umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen. Über diese Maßnahmen werde sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt ist. Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes sei die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt worden, dass neben der Planfeststellung

ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werde. Hieraus könnten sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt werden. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergebe sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. In den Planfeststellungsbeschluss hat sie dennoch die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 diese Planfeststellungsbeschlusses sowie auf die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

2.6.2.2.14 Einwendung 033

Die Einwender, ein Ehepaar, erheben als Einwohner der Gemeinde Isenbüttel Einwendungen gegen das geplante Vorhaben. Der Einwender 032, der zusätzlich eine eigene gesonderte Einwendung erhoben hat, ist Teil des Ehepaares. Die Einwendung wird im Abschnitt 2.6.2.2.13 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert gewürdigt.

Die Einwender tragen mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 und 13. Februar 2025, wobei es sich dabei um ein eigenes Schreiben des anderen Teils des Ehepaares handelt, vor, dass sie unmittelbar am Ortseingang von Isenbüttel wohnen würden. Die zweite Einwendung ist verfristet eingegangen, wird im Weiteren aber trotzdem gewürdigt. Ihre Interessen nach hinreichendem Lärmschutz und dem Schutz vor Gebäudeschäden durch Bodenerschütterungen ab Ortseingangsschild Isenbüttel würden nur unzulänglich berücksichtigt werden. Aus den Unterlagen würden sich keine Vorkehrungen zur Minderung des Lärmeintrags und der Begrenzung der Geschwindigkeit erkennen lassen. Durch die Entkoppelung der K 66.1 von der B 4 (Verbindungsstraße Ausbüttel - Isenbüttel) werde der gesamte nach Osten abgehende Verkehr (insbesondere der Schwerlastverkehr) aus Richtung Braunschweig nördlich verschoben und vollumfänglich auf die L 292 verlegt. Schon der von Norden kommende (Schwerlast-)Verkehr

Richtung Isenbüttel habe zu einer Überbelastung der L 292 geführt. Abrupte Abbremsmanöver und Staubildungen vor dem westlichen Ortseingangskreisel würden stark zunehmen. Von der Fahrbahn ausgehende Erschütterungen würden sich auf die anliegenden Gebäude übertragen, weshalb Gebäudeschäden langfristig nicht auszuschließen seien. Die Einwender tragen vor, dass sie erwarten, dass durch folgende Maßnahmen Abhilfe geschaffen werde: Aufbringung von offenporigem Asphalt (sogen. Flüsterasphalt) auf der L 292 ab 200 m in Richtung Ortseingang (Abzweig „Wendehof“), Geschwindkeitsdrosselung auf 70 km/h ab Einfahrt Rewe-Aldi-Märkten Richtung Osten sowie passiver Lärmschutz durch Dreifachverglasung der nördlichen Fenster des Hauses der Einwender.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass bei Straßenplanungen der Lärmschutz grundsätzlich nur auf der Basis des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 16. BImSchV erfolgen könne. Eine andere Beurteilung sei rechtlich nicht möglich. Diese rechtlichen Vorgaben seien in den vorliegenden Unterlagen beachtet worden. Das nachgeordnete Netz sei ebenfalls in der Lärmtechnischen Untersuchung betrachtet worden. Die Grenzwerte der maßgebenden 16. BImSchV würden eingehalten werden. Zur Analyse bestehender und in der Prognose zu erwartenden Verkehrsverhältnissen seien ein Verkehrsgutachten (Juni 2011) sowie die Aktualisierung der Verkehrsprognose auf den Prognosehorizont 2030 (24. Juni 2015) erstellt worden. Aufbauend auf der Analyse 2010 sei ein Prognoseverkehrsmodell für den Zeithorizont 2030 erstellt worden. Neben der allgemeinen Verkehrsentwicklung seien auch weitere Strukturplanungen im Raum Braunschweig-Gifhorn sowie die Bevölkerungsentwicklung mit geringen Rückgängen in den nächsten 15 Jahren in die Prognose eingeflossen. Hiernach sei bis 2030 mit einem Zuwachs im Pkw-Verkehr (motorisierter Individualverkehr) von rund 8 % zu rechnen. Der Lkw-Verkehr (SV) könne im Planungsraum der B 4 noch um über 14 % zunehmen. Durch den Neubau der Straße würden sich zukünftig Verkehrsverlagerungen ergeben. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung seien in Unterlage 21.1 abgebildet. Im Bereich L 292 Ost werde erkannt, dass eine Verkehrszunahme zu verzeichnen sei (+1.600 Kfz/24 h). Die Ursache dieser Verkehrszunahme liege nicht am Ost-West-Verkehr. Es handelt sich hierbei um eine Verkehrszunahme durch die Umlagerung vom Quell- und Zielverkehr aus Isenbüttel. Das Umliegende Verkehrsnetz (L292, K66, K67) werde entlastet. Der Anstieg des Schwerverkehrs (SV) sei hauptsächlich auf die Steigerung im Planungsraum zurückzuführen. Die Verkehrsuntersuchung sei im Zuge der Deckblattauslegung auf Grundlage der Verkehrsanalyse 2019 aktualisiert worden und zeige keine wesentlichen Änderungen zur Verkehrsuntersuchung von 2015. Einzelheiten seien der Verkehrsuntersuchung in der Anlage 21.1 der Deckblattunterlagen der 2. Auslegung zu entnehmen. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass Gesamtverkehrsstärken (Summe des zuführenden Verkehrs in allen Knotenpunktzufahrten) bis zu 15.000 Kfz/24h von „Kleinen Kreisverkehren“ (Minikreisverkehren bis 12.000Kfz/24h) problemlos und mit geringen Wartezeiten abgewickelt werden könnten. Eine Überlastung des Kreisverkehrs sei hier mit einer Verkehrsbelastung von 14.000Fz/24h somit nicht zu erkennen. Die Befahrbarkeit des Kreisverkehrs für den Schwerverkehr sei gegeben. Starkes Abbremsen und Anfahren würden in der Regel nicht zu Erschütterungen führen. Es entstünden Schubkräfte zwischen Reifen und Asphalt. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass eine Fahrbahnoberfläche aus offenporigem Asphalt, auch Flüsterasphalt genannt, als Lärmschutzmaßnahme möglich sei, sofern die Grenzwerte überschritten werden würden. Da hier jedoch keine Grenzwertüberschreitungen vorliegen würden, sei eine teurere und unterhaltungsintensivere Fahrbahnoberfläche aus offenporigem Asphalt nicht möglich. Ein offenporiger Asphalt (OPA, Flüsterasphalt) sei für den Ortseingangsbereich in der Ortslage und vor dem Knotenpunkt eine ungeeignete Wahl als Deckschicht. Der offenporige Asphalt sei zwar sehr standfest gegenüber Spurrillenbildung, weise jedoch nur eine sehr geringe Standfestigkeit gegenüber Schubspannungen und mechanischen Einwirkungen auf. Die recht geringe Lebensdauer (ca. 7-8 Jahre/ Erneuerungsintervalle) werde dadurch noch weiter verkürzt. In Ortslagen oder vor Knotenpunktbereichen (Geschwindigkeiten unter 70km/h) reiche in der Regel nicht die Selbstreinigungswirkung durch das Überfahren (Saug-/Pumpwirkung) um die positiven Eigenschaften

des offenporigen Asphalts zu erhalten. Ferner erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Anordnung von verkehrsregelnder Beschilderung der zuständigen Verkehrsbehörde obliege und nicht Bestandteil der Planung sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde verweist wegen der in der Einwendung angesprochenen Themen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.3, 2.2.3.4, 2.2.3.5, 2.2.3.6.2, 2.2.3.6.4 und 2.2.3.6.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Aus den Abschnitten 2.2.3.6.2.6 und 2.2.3.6.2.7 ergibt sich dabei, dass den Einwendern kein Anspruch auf aktiven oder passiven Lärmschutz zusteht.

Die Einwender äußern ferner diverse Bedenken gegen die Inanspruchnahme des Flurstücks 27 der Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel.

Die Einwendung verfängt nicht. Aus den diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Unterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) ergibt sich, dass eine Inanspruchnahme des Flurstücks nicht mehr geplant ist (vgl. lfd. Nr. 17.16.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 17d der Unterlage 10.1).

2.6.2.2.15 Einwendung 034

Der Einwender ist Einwohner der Gemeinde Isenbüttel und als Grundstückseigentümer direkt von der Planung betroffen.

Der Einwender ist Eigentümer der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 100/3, 100/2, 102/4 und 101/1 der Flur 2, 99/4 der Flur 1, 44/2 und 40/2 der Flur 9 sowie 12, 34, 32 und 27/2 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel.

Das ursprünglich von der Planung betroffene Flurstück 19 der Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbüttel wird indes gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht mehr in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 16.10.01 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 16d der Unterlage 10.1). Gleiches gilt für das ursprünglich von der Planung betroffene Flurstück 13/7 der Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbüttel.

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 vor, dass durch die Inanspruchnahme seiner Flächen die Bewirtschaftung derselben entzogen werden würde. Weiter bestehe die Gefahr, dass Restflächen nicht mehr erreichbar oder sinnvoll bewirtschaftet werden könnten. Er wehre sich dagegen, dass seine Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden. Er fordere in diesem Zusammenhang, dass der Flächenentzug in Land ausgeglichen werde. Wenn dafür eine Unternehmensflurbereinigung notwendig sei, fordere er, dass diese in ausreichender Größe vorgenommen werde, so dass sein Landabzug vollständig ausgeglichen werde. Er widerspreche der Inanspruchnahme seiner Flächen durch landschaftspflegerische Maßnahmen. Diese könnten an anderer Stelle sinnvoller realisiert werden. Weiter befürchtet der Einwender, dass ihm Pachteinnahmen entgehen könnten, da betroffene Flächen für seine Pächter zukünftig weniger wertvoll sein könnten. Sollten Naturschutzmaßnahmen wie Lerchenfenster usw. realisiert werden, sei dies auf vertraglicher Basis mit dem Bewirtschafter zu regeln. Eine grundbuchliche Sicherung und Belastung seines Flurstuckes lehne er ab. Er trägt weiter vor, dass er gegen entsprechende Entschädigung, die in Vertragsverhandlungen festgelegt werden sollte, bereit sei, vorhandenen Kies für die Baumaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Sollte die Fläche in irgendeiner Weise benötigt werden oder aber in einer Unternehmensflurbereinigung angefasst werden, fordert er, dass die möglichen Kiesvorkommen Berücksichtigung beim Ausgleich finden. Es käme beispielsweise eine Aufforstung zur Verbesserung der Fläche im naturschutzfachlichen Sinne in Betracht.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierdurch könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffes minimiert werden, z.B. können wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen des Vorhabenträgers und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Regelungen einer erwarteten Flurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und daher hier nicht zu behandeln. Es werde sichergestellt, dass alle Flächen erreicht werden. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die Vorhabenträgerin entstehen. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Absicherung der Nutzungseinschränkung auf den potentiellen Ackerflächen für Feldlerchenfenster durch eine sog. „Pfandflächen-Ausweisung“ ersetzt werde. Die vorgesehene Eintragung im Grundbuch werde somit entfallen. Auch erwidert sie, dass etwaige wertsteigernde Faktoren werden bei der Wertermittlung berücksichtigt. Entschädigungsfragen seien jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Aus ihrer Sicht sind die Inanspruchnahmen der oben genannten Flurstücke aus den nachfolgenden Gründen rechtmäßig:

Flächen des Flurstücks 12 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise vorübergehend und teilweise dauerhaft zu Straßenbauzwecken zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 05.08.01 bis 05.08.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 5b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 5, V 4, V 21_{CEF}, A 0.4, A 0.2 und A 0.1 (vgl. Blatt 5a der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 5 (Vegetationssicherung durch Schutzzäune) dient insbesondere der Vermeidung von baubedingten Verlusten und Beeinträchtigungen im Bereich wertvoller und hoch empfindlicher Biotopstrukturen und Lebensräume und ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse (vgl. S. 8 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 21_{CEF} (Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen des Kranichs) soll der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten dienen (vgl. S. 41 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Die Maß-

nahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere ebenfalls der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 34 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise vorübergehend und teilweise dauerhaft für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 05.13.01 bis 05.13.06 der Unterlage 10.2d sowie Blatt 5b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet und ist. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, E 3.8, V 5 und V 21_{CEF} (vgl. Blatt 5a der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 4, V 5 und V 21_{CEF} wurden bereits zuvor näher beschrieben. Die Maßnahme E 3.8 (Ersatzaufforstung mit naturgemäßem Laubwald) dient insbesondere als Ersatzaufforstung gemäß § 8 NWaldLG und als funktionserhaltende Maßnahme für Gehölz-/ Gebüschbrüter und Waldrandarten (vgl. S. 140 der Unterlage 9.3 d1, s. Ziffer 2.2.3.7.2.4). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungs-behörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 32 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel sollen teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen werden (vgl. lfd. Nr. 05.16.01 bis 05.16.05 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 5b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 3.7, V 5, V 21_{CEF}, V 16_{CEF}, V 15_{CEF}, A 3.2, A 0.1, A 3.9_{CEF} und V 6, V 1, V 2_{CEF}, V 17, A 0.2, A 0.3, A 0.9 und A 0.6 (vgl. Blatt 5a der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 5, A 0.1 und V 21_{CEF} wurden bereits zuvor näher beschrieben. Die Maßnahme A 3.7 (Waldrandentwicklung) dient insbesondere der Waldrandentwicklung (vgl. S. 138 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) besteht insbesondere in der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Insbesondere die Vermeidung und Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Individuen verschiedener Amphibienarten soll die Maßnahme V 15_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtung für Amphibien und Reptilien) bewirken (vgl. S. 28 der Unterlage 9.3 d1).

Die Maßnahme A 3.2 (Sukzession auf Rohboden) dient insbesondere der Lebensraumaufwertung für die Waldeidechse (vgl. S.128 der Unterlage 9.3 d1). Infolge der Realisierung der Maßnahme A 3.9_{CEF} (Anlage Baum-Strauchhecke als Leitstruktur für Fledermäuse) sollen insbesondere Leitstrukturen für Fledermäuse entwickelt werden (vgl. S. 142 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.6 (Wiederherstellung von Grünland nach Abschluss der Baumaßnahme) dient der Wiederherstellung des Ausgangszustands (vgl. S. 53 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Realisierung der Maßnahme V 6 (Einzelbaumschutz) sollen baubedingte Verluste und Beeinträchtigungen von Einzelbäumen vermieden werden (vgl. S. 11 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere ebenfalls der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.9 (Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen (vgl. S. 58 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 27/2 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel sollen teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen werden (vgl. lfd. Nr. 05.19.01 bis 05.19.05 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 6b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, V 17, A 0.1, A 4.8, A 0.6, V 1, V 2_{CEF}, A 0.3, A 0.9 und A 0.12 (vgl. Blatt 6a der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 4, V 17, V 1, V 2_{CEF}, A 0.3, A 0.9, A 0.1 und A 0.6 wurden bereits zuvor näher beschrieben. Die Zielkonzeption der Maßnahme A 4.8 (Anlage/Wiederherstellung einer dichten Baum-/Strauchhecke mit vorgelagertem Gras-, Staudensaum) besteht insbesondere in der landschaftlichen Einbindung der Trasse (vgl. S. 169 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Maßnahme A 0.12 sollen im Bereich der Bauflächen nach Abschluss der Baumaßnahme zu querende Gräben und der zum neuen Wirtschaftsweg verlaufende Graben (nordöstlich der Überführung der K 66) wiederhergestellt werden (vgl. S. 62 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus

den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 99/4 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst sollen teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen werden (vgl. lfd. Nr. 07.02.01 und 07.02.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 7b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.12, A 0.1 und A 0.4 deren Zielkonzeptionen bereits zuvor näher beschrieben wurden. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen der aneinander angrenzenden Flurstücke100/3, 100/2, 102/4 und 101/1 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel sollen teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen werden (vgl. lfd. Nr. 07.17.01 bis und 07.17.05, 07.18.01 bis 07.18.01, 07.20.01 bis 07.20.03, 07.26.01 bis 07.26.04 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 7b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.2, A 0.1, A 0.10, A 0.4, A 0.3, V 1, V 2_{CEF}, und V 17. Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen aller Maßnahmen wurden mit Ausnahme der Maßnahme A 0.10 bereits zuvor näher erläutert. Die Maßnahme A 0.10 (Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mit einzelnen Gehölzen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen (vgl. S. 59 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen der aneinander angrenzenden Flurstücke 44/2 und 40/2 der Flur 9 der Gemarkung Rötgesbüttel sollen teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbau-

zwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen werden (vgl. lfd. Nr. 07.19.01 und 07.19. 02 sowie 07.22.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 7b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4 und A 0.3, deren Zielkonzeptionen bereits zuvor näher erläutert wurden. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Im Hinblick auf die vorgetragenen Bedenken betreffend die Erreichbarkeit von Restflächen verweist die Planfeststellungsbehörde insbesondere auf den Abschnitt 1.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Sie die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfestgestellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 diese Planfeststellungsbeschlusses sowie auf die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

2.6.2.2.16 Einwendung 035, 036

Die Einwenderin ist Einwohnerin der Gemeinde Hillerse und als Grundstückseigentümerin direkt von der Planung betroffen.

Die Einwenderin ist Eigentümerin der vom Vorhaben betroffenen Flurstücke 101/3, 5/1, 2/3 und 102/3 der Flur 2 sowie 244 und 220/3 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf.

Das ursprünglich betroffene und in der Einwendung angesprochene Flurstück 160/106 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf ist gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht mehr betroffen. Gleiches gilt für die in der Einwendung angesprochenen Flurstücke 2/2 der Flur 2 in der Gemarkung Eickhorst sowie 1/1, 7, 1/2, 6, 2/2 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf. Die

Planfeststellungsbehörde verzichtet daher auf eine Würdigung der Einwendung im Hinblick auf diese Flurstücke.

Der Einwenderin schließt sich allen im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen des Allgemeinen Realverbandes Vordorf, des Beregnungsverbands Vordorf und des Acker- und Weide-Realverbands Vordorf an und macht sich diese zu eigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahmen der genannten Verbände umfassend in den Abschnitten 2.4.28, 2.4.32, 2.4.33, 2.4.34 und 2.4.35 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Sie verweist daher auf ihre Ausführungen in den genannten Abschnitten.

Die Einwenderin trägt vor, dass sie die Inanspruchnahme ihres Eigentums für die in den Planunterlagen beschriebenen Maßnahmen für nicht ausreichend begründet hält und diese daher ablehnt.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Inanspruchnahme der o.g. Flurstücke stellt sich aus den nachfolgenden Gründen als rechtmäßig dar:

Flächen des Flurstücks 101/3 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf werden teilweiser dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend zu Straßenbauzwecken und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 11.14.01 bis 11.14.04 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 11b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.1 und A 0.4. Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen der aneinander angrenzenden Flurstücke 5/1 und 2/3 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf werden dauerhaft zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 19.46.01 und 19.45.01 der Unterlage 10.2 d sowie Blatt 19 d

der Unterlage 10.1). Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme A 6.4$_{CEF}$ (vgl. Blatt 19d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 6.4$_{CEF}$ (Rebhuhnschutzstreifen) dient der vorgezogenen Entwicklung von Rebhuhnbruthabitaten im räumlich-funktionalen Bezug zum betroffen Brutrevier und soll die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten (vgl. S. 232 der Unterlage 9.3). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 102/3 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 12.09.01 bis 12.09.05 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 12b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 1, V 2$_{CEF}$, V 4, A 0.1 und A 6.7 (vgl. Blatt 12 b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2$_{CEF}$ (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 6.7 (Wiederherstellung/Neuanlage Baum-, Strauchhecke) dient der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse und als Sichtschutz für die Siedlungen Vordorf und Meine (vgl. S. 241 der Unterlage 9.3). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 244 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 13.09.01 und 13.09.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 13 b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für

Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4 und V6. Die Zielkonzeption der Maßnahme V 4 wurde bereits näher erläutert. Durch die Realisierung der Maßnahme V 6 (Einzelbaumschutz) sollen baubedingte Verluste und Beeinträchtigungen von Einzelbäumen vermieden werden (vgl. S. 11 der Unterlage 9.3 d). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 220/3 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 13.25.01 bis 13.25.05 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 13b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.4, A 6.2, A 0.3, V 1, V 2_{CEF}, V 5, V 16_{CEF}, V 19_{CEF}, A 0.1, A 0.9 und A 6.7 (vgl. Blatt 13b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeption der Maßnahmen V 4, A 0.1, A 0.4, V 1 und V 2_{CEF} wurden bereits zuvor näher erläutert. Die Maßnahme A 6.2 (Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession) dient insbesondere der landschaftlichen Einbindung der Trasse (vgl. S. 228 der Unterlage 9.3). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) soll insbesondere die Eingrünung der Trasse und die Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen bewirken (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 5 (Vegetationssicherung durch Schutzzäune) dient insbesondere der Vermeidung von baubedingten Verlusten und Beeinträchtigungen im Bereich wertvoller und hoch empfindlicher Biotopstrukturen und Lebensräume und ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse (vgl. S. 8 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) besteht insbesondere in der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Infolge der Maßnahme V 19_{CEF} (Gestaltung der Überführung der Kampstraße als Querungshilfe für Fledermäuse) soll eine einer Querungsmöglichkeit für Fledermäuse entlang der Kampstraße aufrechterhalten bleiben (vgl. S. 37 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.9 (Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen (vgl. S. 58 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 6.7 (Wiederherstellung/Neuanlage Baum-, Strauchhecke) dient der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse und als Sichtschutz für die Siedlungen Vordorf und Meine (vgl. S. 241 der Unterlage 9.3). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit

nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Im Hinblick auf das Flurstück 220/3 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf trägt die Einwenderin vor, dass die Überführung der Kampstraße über die neue B 4 und die Bahn auf der südlichen Seite der Kampstraße und des sich dort befindlichen Naturdenkmales eine geregelte An- und Abfuhr zur Koppel verhindere, da keine Möglichkeit mehr bestehe, durch den Böschungsaufbau das Flurstück durch den Kampweg zu erreichen. Die im Feststellungsentwurf verwendete Karte müsse älter als aus dem Jahre 2002, da bei der Fläche ein Flächentausch stattgefunden habe, der schon in der Liegenschaftskarte vom 19.12.2002 verzeichnet sei. Die Einwenderin wirft diesbezüglich die Frage auf, ob das verwendete Kartenmaterial älter als 14 Jahre sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass für die Erschließung der Flurstücke westlich der B 4 bzw. südlich der Kampstraße die Anordnung eines Weges mit Wendeanlage erforderlich sei und in der weiteren Planung berücksichtigt werden würde. Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes sei die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt worden, dass neben der Planfeststellung ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werde. Hieraus könnten sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt werden. Die Regelungen eines Flurbereinigungsverfahrens und insbesondere die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes seien nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und danach hier auch nicht zu behandeln. Die Vorhabenträgerin habe zunächst die Verpflichtung, dass sämtliche vorhandenen Flurstücke nach dem Bau der B4 erschlossen seien. Damit werde sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der Grundstücke und landwirtschaftlichen Flächen auch nach dem Bau der B4 gewährleistet sei. Ferner erwidert sie, dass das Kartenmaterial bei Bedarf angepasst werde. Der Stand sei auf den Lageplänen vermerkt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Der von der Vorhabenträgerin angesprochene Weg zur Erschließung des Flurstücks ist in der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Unterlage 11 b2 unter der lfd. Nr. 13.10 aufgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hat ferner die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 diese Planfeststellungsbeschlusses sowie auf die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Im Hinblick auf das Flurstück 101/3 der Flur 2 in der Gemarkung Meine trägt die Einwenderin vor, dass die geplante Überführung der L 321 über die neue B 4 und die damit verbundene Aufschüttung die momentan gegebene Erreichbarkeit des Flurstücks von der L 321 verhindere. Die bisher durchgeführte Rübenabfuhr an dieser Stelle könne so nicht mehr stattfinden. Es sei ein neuer Wirtschaftsweg an dieser Stelle zu bauen und an das vorhandene Wirtschaftswegenetz anzuschließen. Weiter führt die Einwenderin aus, dass der Sammler der Drainage des Flurstücks an der L 321 in einen Schacht laufe. Sollte es hier zu einem Überbau kommen, sei hier die Dränung neu zu erstellen. Da durch den Straßenneubau aus einem Ackerstück zwei geschnitten werden würden und dies zudem in ungünstiger Keilform, sei hier unbedingt ein Flächentausch im Rahmen der Flurbereinigung vorzusehen, wenn die Ausführung nach dem bisher vorliegenden Plan erfolge.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass für die Erschließung der Flurstücke westlich der B 4 bzw. südlich der Kampstraße die Anordnung eines Weges mit Wendeanlage erforderlich sei und in der weiteren Planung berücksichtigt werden würde. Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes sei die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt worden, dass neben der Planfeststellung ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werde. Hieraus könnten sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt werden. Die Regelungen eines Flurbereinigungsverfahrens und insbesondere die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes seien nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und danach hier auch nicht zu behandeln. Die Vorhabenträgerin habe zunächst die Verpflichtung, dass sämtliche vorhandenen Flurstücke nach dem Bau der B4 erschlossen seien. Damit werde sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der Grundstücke und landwirtschaftlichen Flächen auch nach dem Bau der B4 gewährleistet sei. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass für die Straßenbauverwaltung keinerlei Verpflichtung bestehe eine Rübenabfuhr sicher zu stellen. Somit könnten auch keine Forderungen abgeleitet werden, wenn sich durch den Bau der Ortsumgehungen Rötgesbüttel und Meine eine Veränderung der vorhandenen Situation ergebe. Um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, seien drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Hierdurch könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffes minimiert werden, z.B. können wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen grundsätzlich im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden würden, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des beantragten Flurbereinigungsverfahrens (sofern die Flächen in einem Verfahrensgebiet liegen) bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten. Die Auswahl der Fachfirma könne nicht im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer erfolgen, da das Gebot der öffentlichen Auftragsvergabe berücksichtigt werden müsse. Die Notwendigkeit bei Anschneidungen der Drainage das gesamte System zu erneuern, werde nicht gesehen und abgelehnt. Sofern in offener Bauweise gearbeitet werde, werde vor Verfüllung ein Abnahmetermin angeboten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Der von der Vorhabenträgerin angesprochene Weg zur Erschließung des Flurstücks ist in der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Unterlage 11 b2 unter der lfd. Nr. 12.11 aufgeführt. Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während und nach der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege). Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die Planfeststellungsbehörde hat ferner die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 diese Planfeststellungsbeschlusses sowie auf die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Weiter äußert sich die Einwenderin zur Inanspruchnahme des Flurstücks 103/2 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf. Sie trägt diesbezüglich vor, dass das Ackerstück durch den Neubau der B 4 diagonal durchtrennt werde. Der Schlag sei bisher von zwei Seiten erreichbar (an der Nordseite vom Breiten Weg und an der Südseite von der K 58). Die Erreichbarkeit der Nordseite werde sehr stark beeinträchtigt, da der bisherige Zugang von Vordorf direkt zum Breiten weg nicht mehr möglich sei. Es entstehe eine neue Enklave von Vordorfer Flächen hinter der neuen B 4, eingeschlossen von der L 321, neuer B 4, östlicher K 58 und alter B 4. Dieser Teil der Vordorfer Gemarkung sei nach dem Neubau der B 4 nur noch über die folgende Verbindung zu erreichen: Von Vordorf über die K 113, anschließend müsse an der L 321 angestanden werden, dann folge die Überführung über die neue B 4 mit evtl. schweren Maschinen, anschließend gelange man durch die Ortsdurchfahrt durch Meine mit Ampelanlage, dann fahre man über die alte B 4, die alte K 58 und dann über einen neu geplanten und zubauenden Wirtschaftsweg entlang der neuen B 4 bis zum Breiten Weg mit dortigem Wendehammer. Der

Zugang würde erheblich vereinfacht über den schon beschriebenen Kreisel an der K 58. Außerdem könne der neue Wirtschaftsweg nicht mit Wendehammer am Breiten Weg enden, sondern müsse an der neuen B 4 entlang und dann weiter an der L 321 entlang geführt werden bis er am Ortseingang von Meine auf die L 321 geführt werde. Eine andere Wegeführung sei unzumutbar und führe zu erheblichen Mehrbelastungen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass es sich bei dem genannten Flurstück um eine kleine Teilfläche an der K 58 handele, die weiterhin über die K 58 erreichbar sei. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass sich unmittelbar vor dem Ortseingang Meine an der L 321 eine vorhandene Feldzufahrt befinde, die wieder hergestellt werde. Durch den Entfall der o.g. Verbindung entstünden zwar Mehrlängen aber die Flächen seien erschlossen. Es werde auf die drei Flurbereinigungsverfahren verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während und nach der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege). Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die Planfeststellungsbehörde hat ferner die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 diese Planfeststellungsbeschlusses sowie auf die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Die Einwenderin trägt weiter vor, dass die Inanspruchnahme von Flächen ihres Betriebes für den Neubau der B 4 insbesondere Flächen von hoher Bonität und Wertigkeit betreffe und daher eine Exitenzgefährdung darstelle. Es sei für sie deshalb sehr wichtig, dass der Flächenverlust durch gleichwertiges Ersatzland in entsprechender Wertigkeit und Lage zum Hof ausgeglichen werde. Sie habe sämtliche Eigentumsflächen an ihren verpachtet und jede Verschlechterung ihrer Flächensituation im Hinblick auf Bonität, Erreichbarkeit, Ausgleichsmaßnahme oder Umwegeschäden würden sich unmittelbar auf den abgeschlossenen Pachtvertrag auswirken. Durch den Neubau der B 4 werde sich daher auch noch als Verpächterin stark beeinträchtig und müsse mit einer Verschlechterung rechnen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs der zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Regelungen einer erwarteten Flurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und daher hier nicht zu behandeln.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Im Rahmen der zu den Planunterlagen gereichten Betroffenheitsanalyse, die von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet wird, konnte eine starke Betroffenheit der Einwenderin nicht festgestellt werden. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwenderin trägt weiter vor, dass die Verlegung der Überführung über die neue B 4 auf die nördliche Seite der Kampstraße, die Erreichbarkeit des Flurstückes über die bestehende Kampstraße ermöglichen würde. Auf der nördlichen Seite sei schon ein neuer Weg geplant, der entlang am Regenrückhaltebecken und der neuen B 4 die Verbindung von der Kampstraße zur Teichstraße herstelle. Es würde also auf der Nordseite zu keiner wegebaulichen Verschlechterung kommen. Ferner sei es möglich, ganz auf die Überführung der Kampstraße zu verzichten, wenn am Kreuzungspunkt der K 58 mit der neuen B 4 ein sehr großer Kreisel platziert werden würde und die neue B 4 dann einspurig nach Süden auf die alte B 4 geleitet werden würde, da am Bau-km 10+809.560 in jedem Fall die B 4 einspurig weitergeführt werde. So wäre es möglich von Vordorf über den Kreisel K 58 und über die alte B 4 zum Überfahrtspunkt über die Bahn, also der Verlängerung der Kampstraße nach Osten zu gelangen. Hierzu sei es natürlich erforderlich, die alte B 4 und die K 58 in ihrer jetzigen Form zu belassen und keinen Rückbau vorzunehmen. Auf diese Weise wäre auch Vordorf nicht so stark von Meine abgeschnitten, der Fahrradweg Vordorf - Meine bräuchte nicht neu gebaut werden. Auch führt die Einwenderin aus, dass über eine separate Fahrradunterführung unter der neuen B 4 nachgedacht werden könnte, um die Gefahren für Radfahrer abwenden zu können, da eine Überführung aufgrund der vorhandenen Stromtrasse ausscheide. Die entstehenden Kosten für die Fahrradunterführung, sollten unter den Kosten bleiben, die für einen komplett neuen Fahrradweg an der K 113 anfallen würden, wenn Landankauf, Ausgleichsmaßnahmen und Rückbau der K 58 mit eingerechnet werden. Da die Weiterführung der neuen B4 über den Kanal und weiter an das vierspurige Autobahnnetz noch nicht geplant sei, seien hier auch noch mehr Varianten für die zukünftige Streckenführung möglich. Ein weiterer nicht unerheblicher Vorteil sei eine spätere sehr unkomplizierte Möglichkeit, den Ort Meine vom Kreisel K 58 südlich zu umgehen. Außerdem könnten Autofahrer die bestehenden Tankstellen in Meine gleich von hieraus anfahren und die Verkehrsströme würden in Meine nicht alle von Westen eintreffen. Die Ampel in Meine wäre durch den Kreisel dann von Süd und von West zu erreichen. Die Belastung der Einwohner von Meine würde sich so auf zwei Straßenzüge aufteilen. Bliebe es

bei der bisherigen Planung, würde ein neuer Engpass vor der bestehenden Ampel von Meines westlicher Seite entstehen. Für Vordorf und die Vordorfer liege der Vorteil darin, dass der ewig bestehende Kirchweg nach Meine, die K 58, erhalten bliebe und die dahinter liegende Vordorfer Gemarkung besser erreichbar bleibe, denn ein Drittel der Vordorfer Gemarkung liege hinter der neuen B 4. Der Radweg könne bestehen bleiben und es sei kein neuer Radwegebau erforderlich. Diese Baumaßnahme, Kreisel plus Fahrradwegunterführung, könnte schon im Vorweg in Angriff genommen und vollständig ausgeführt werden und würde nicht so, wie der geplante Fahrradweg an der K 113, ohne Anschluss an die L 321 vorläufig (Beginn der Baustrecke 171+113,50) im Nichts enden.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass für die Erschließung der Flurstücke westlich der B 4 bzw. südlich der Kampstraße die Anordnung eines Weges mit Wendeanlage erforderlich sei und in der weiteren Planung berücksichtigt werden würde. Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes sei die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt worden, dass neben der Planfeststellung ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werde. Hieraus könnten sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt werden. Die Regelungen eines Flurbereinigungsverfahrens und insbesondere die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes seien nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und danach hier auch nicht zu behandeln. Die Vorhabenträgerin habe zunächst die Verpflichtung, dass sämtliche vorhandenen Flurstücke nach dem Bau der B4 erschlossen seien. Damit werde sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der Grundstücke und landwirtschaftlichen Flächen auch nach dem Bau der B4 gewährleistet sei. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Anordnung eines Kreisverkehrs auf Grund der Einordnung der B 4 in das Straßennetz (Straßenkategorie) gemäß Richtlinienwerk nicht zulässig sei. Die Maßnahme sei im BVWP 2030 als neues Vorhaben - Vordringlicher Bedarf (VB) verankert. Die Trassenlage im Bereich Kampstraße bis Bauende berücksichtige den weiteren Bau der B 4 bis zur AS Braunschweig Wenden. Eine Voruntersuchung mit möglicher Anschlussstellengestaltung im Bereich der K 89 liege vor. Ferner erwidert die Vorhabenträgerin, dass eine Verbindung über die K 58 zwischen Vordorf und der B 4 alt aus ihrer Sicht wegen der eingeschränkten Höhengestaltung der B 4n auf Grund der 110-KV /380 KV und wegen der Unmöglichkeit der Trassenverschiebung aufgrund von Altlasten nicht möglich sei. Auch erwidert sie, dass aufgrund der eingegangenen Einwendungen zum Rückbau der Radwegverbindung Vordorf – Meine über die K58 diese künftig erhalten bleiben solle. Die Vorhabenträgerin sehe deshalb zur Querung der neuen B4 in der weiteren Planung eine Radwegunterführung (LH = 2,50m) vor. Dafür entfalle der bislang vorgesehene Ersatzradweg an der K113. Die Radwegverbindung über die K113 werde in der Planung nicht weiterverfolgt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während und nach der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege). Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die Planfeststellungsbehörde hat ferner die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Der genaue Umfang

der einzelnen Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 diese Planfeststellungsbeschlusses sowie auf die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Außerdem trägt die Einwenderin vor, dass durch die geplante Überführung der L 321 über die neue B 4 die damit verbundene Fahrbahnerhöhung der L 321 schon am Kreuzungspunkt L 321 mit dem Ochsenroder Weg/ K 113 beginne. Für alle Fahrzeuge insbesondere schwere landwirtschaftliche Züge, die diese Straße überqueren oder darauf fahren wollen, habe dies zur Folge, dass immer mit angezogener Bremse auf die Weiterfahrt zu warten sei. Diese Situation berge zusätzliche Gefahren für alle Verkehrsteilnehmer und für die Landwirtschaft es ein weiterer Konflikt- und Verschleißpunkt um die Felder in der nördlichen Gemarkung von Vordorf zu erreichen. Und dies bleibe nördlich der L 321, also in der nördlichen Gemarkung von Vordorf, immer so. Auf der Rückfahrt zum Hof wiederhole sich die gleiche Situation von nördlicher Seite, wobei zu bemängeln sei, dass im Feststellungsentwurf die Aufschüttung an der Nordseite der L 321 in der Karte fehle oder nicht so angemessen ausfalle, was geographisch nicht möglich sein könne, wenn drei Seiten der Kreuzung mit Aufschüttungen versehen seien. Weiter führt die Einwenderin aus, dass die Wartezeit an der Kreuzung L 321/K 113 sich durch die im jetzigen Entwurf vorgesehene einzige Möglichkeit der Auf- und Abfahrt von der neuen B 4 zur L 321 im Raum Meine weiter erhöhen werden. Zu den Feldern in die nördliche Gemarkung von Vordorf zu gelangen, werde immer schwieriger.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass die plangleichen Teilknotenpunkte im Zuge der L 321 in ihrer Knotenpunktgeometrie für die erwarteten Verkehrsbelastungen ausgelegt werden würden. Die Rampen der Anschlussstelle würden über unsignalisierte Einmündungen nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) mit Linksabbiegestreifen an die L 321 angeschlossen (Rechtsabbiegetypen RA4, Linksabbiegetypen LA2, Zufahrtstypen KE3 am Westknoten ohne Radwegkreuzung, KE4 am Ostknoten mit Radwegkreuzung). Bei beiden Knotenpunkten würden die Zufahrten in den untergeordneten Straßenästen 1-streifig ausgebildet (b = 4,50 m). Die plangleichen Knotenpunkte, die als unsignalisierte Einmündungen geplant seien, würden eine eine Verkehrsqualitätsstufe von A (die Verkehrsteilnehmer werden äußerst selten von anderen beeinflusst. Sie besitzen die gewünschte Bewegungsfreiheit in dem Umfang, wie sie auf der Verkehrsanlage zugelassen ist. Der Verkehrsfluss ist frei) bis B (die Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer macht sich bemerkbar, bewirkt aber eine nur geringe Beeinträchtigung des Einzelnen, Der Verkehrsfluss ist nahezu frei) gemäß HBS auf. Lichtsignalanlagen seien nicht erforderlich. Die L 321 werde über die geländenah verlaufende

B 4n überführt. Als maximale Längsneigung komme s = 3,00 % zur Anwendung. Die verwendete Kuppenausrundung werde mit HK = 5.000 m und die minimale Wannenausrundung mit HW = 9.000 m gewählt. Die Höhengestaltung unterschreite keine Trassierungsgrenzwerte. Die geringen Längsneigungen erschweren nicht das sichere Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, so dass kein erhöhtes Unfallrisiko auftrete. Die Längsneigungen im Knotenpunktbereich betrage 2,0 %; die Höhe über Gelände ca. 1,0 m. Die Böschungsdarstellung zwischen der K113 und dem Wirtschaftsweg sei den unterschiedlichen Anforderungen an die Verkehrswege geschuldet.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an.

Ferner trägt die Einwenderin vor, dass ein weiterer zu berücksichtigender Umstand sei, dass der Drainagesammler entlang der alten B 4 überbaut werde. Hier sei das Drainagesystem mit neuem Sammler und den entsprechenden Saugern zu versehen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen grundsätzlich im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden würden, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des beantragten Flurbereinigungsverfahrens (sofern die Flächen in einem Verfahrensgebiet liegen) bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten. Die Auswahl der Fachfirma könne nicht im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer erfolgen, da das Gebot der öffentlichen Auftragsvergabe berücksichtigt werden müsse. Die Notwendigkeit bei Anschneidungen der Drainage das gesamte System zu erneuern, werde nicht gesehen und abgelehnt. Sofern in offener Bauweise gearbeitet werde, werde vor Verfüllung ein Abnahmetermin angeboten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Sie die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausfüh-

rung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 diese Planfeststellungsbeschlusses sowie auf die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Ferner trägt die Einwenderin vor, dass eine erhebliche Verbesserung der Situation erreichbar wäre, wenn die L 321 die neue B 4 unterqueren würde und so sämtliche Aufschüttungen und die Brücke entfallen könnten. Die Querung L 321 mit der K 113 könnte auf gleicher Höhe stattfinden, ausgenommen die Unterführung. Die Ergänzung des landwirtschaftlichen Wegenetzes würde sich auch verringern, und sich nur auf den Bereich der Unterführung beziehen. Es könnte damit auf sämtliche Aufschüttungen in diesem Bereich verzichtet werden, der bestehende Radweg an den L 321 könne somit auch in großen Teilen erhalten werden und müsse nicht neu trassiert werden. Ein weiterer Vorteil sei die verringerte Lärmbelastung für Bürger im Norden von Vordorf und von Bürgern im Westen von Meine. Schall der weiter oben entstehe, bereite sich weiter aus, als wenn er in der Unterführung eingefangen werde. Ein weiterer großer Vorteil wäre die Möglichkeit den Fahrradweg, der auf der Südseite der L 321 entlang verlaufe, im Wege dieser Maßnahme gleich nach Unterquerung der neuen B 4 auch noch separat von der L 321 unter das östliche Kleeblatt zu unterführen, Die sich abzeichnende neue Gefahrenquelle der jetzigen Planung sehe im Plan eine Querung des Fahrradweges mit der Ein- und Abbiegerspur der B 4 vor. Ferner sei auch eine Kreisellösung an der L 321 mit der B 4 denkbar, bei der auf jegliche Aufschüttung verzichtet werden könnte mit anschließender einspuriger Weiterführung zum Kreisel auf der K 58.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass eine Trassierung der L 321 in Trog-Lage deutlich höhere Bau- und Unterhaltungskosten nach sich ziehen würde. Dies sei u. a. auf die sehr aufwendige Entwässerung und Unterhaltung (Pumpen) zurückzuführen und würde zusätzlich zu einer höheren Trennwirkung der natürlichen Lebensräume führen. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Berechnungen der Lärmemissionen einer Straße nur nach dem Ermittlungsverfahren der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90 - rechtlich zulässig seien. In dieser RLS-90 seien alle Berechnungsansätze festgelegt. Abweichungen seien dabei nicht zulässig. Nach der RLS-90 werde der Beurteilungspegel z.B. immer mit einer Mitwindsituation von etwa 3 m/s berechnet. Als Geschwindigkeit werde immer die zulässige Höchstgeschwindigkeit angesetzt. Als Verkehrsstärke sei die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke und der durchschnittliche Lkw-Anteil (über 2,8t) über das Jahr gemittelt zu verwenden. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Anordnung eines Kreisverkehrs auf Grund der Einordnung der B 4 in das Straßennetz (Straßenkategorie) gemäß Richtlinienwerk nicht zulässig sei. Die Maßnahme sei im BVWP 2030 als neues Vorhaben - Vordringlicher Bedarf (VB) verankert. Die Trassenlage im Bereich Kampstraße bis Bauende berücksichtige den weiteren Bau der B 4 bis zur AS Braunschweig Wenden. Eine Voruntersuchung mit möglicher Anschlussstellengestaltung im Bereich der K 89 liege vor. Für Straßen dieser Verkehrsfunktion seien teilplanfreie Knotenpunkte vorzusehen. Plangleiche Knotenpunkte, also Kreuzungen und Kreisverkehre in einer Ebene seien nicht zulässig und würden in der Regel auch nur mit erheblichen Sicherheits- und Leistungsfähigkeitseinbußen einhergehen. Der Regelquerschnitt für Straßen der EKL 1 sei zunächst der RQ 15,5 als einbahniger, dreistreifiger Querschnitt. Auf der Grundlage der Verfahren des HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) sei geprüft worden, ob der vorgesehene Regelquerschnitt eine ausreichende Verkehrsqualität gewährleistet sei. Der Nachweis gemäß HBS habe ergeben, dass die Verkehrsqualität des einbahnigen Regelquerschnitts (RQ 15,5) für Straßen der EKL 1 abschnittsweise nur die Qualitätsstufe E erreicht werde. Im Ergebnis dessen sei der zweibahnige Regelquerschnitt RQ 21

für den Neubau der B 4 zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsqualität von Qualitätsstufe D oder besser erforderlich. Ein zweistreifiger Querschnitt ist nicht ausreichend leistungsfähig.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an.

Die Einwenderin trägt auch vor, dass aus ihrer Sicht in Anbetracht der Vielzahl der beschriebenen Einwendungen ein Verzicht auf die Durchführung der Maßnahme in der vorgesehenen Form und ein grundsätzliches Überdenken der Trassenführung nicht nur unabdingbar, sondern zwingend erforderlich sei. Der Einwender trägt ferner vor, dass er seiner Meinung nach eine „umfassende Richtigkeitskontrolle“ der Planfeststellung einfordern könne. Der festgestellte Plan werde nämlich Bindungswirkung für künftige Enteignungsverfahren (§ 19 Abs. 2 FStrG) entfalten, gerade auch im Unternehmensflurbereinigungsverfahren, welches seiner Meinung nach ein spezielles Enteignungsverfahren sei. Er könne, weil auf sein Eigentum i.S.d. Art. 14 GG gezielt zugegriffen werde, also auch Verstöße gegen Bestimmungen rügen, die nicht spezifisch seinem Schutz zu dienen bestimmt seien. Enteignet werden dürfe er nur, wenn sich der Eingriff für ihn als unter allen Gesichtspunkten rechtmäßig erweise. Etwas anderes gelte ausnahmsweise nur dann, wenn der konkrete Rechtsfehler für ihn schlechthin unerheblich sei. Davon könne aber, da die landesplanerische Feststellung längst überholt sei, da die Geltungsdauer, die sie sich selbst beigemessen habe, abgelaufen sei und die Trassenwahl des Antragsstellers ohnehin verfehlt sei, keine Rede sein.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass in Bezug auf die angeblich verstrichene Geltungsdauer der LaPlaFe am 19. März 2014 der ZGB (neu: Regionalverband Großraum Braunschweig) in seiner landesplanerischen Stellungnahme vom 21.03.2016 feststelle, dass die planfestzustellende Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei. Ferner werde die Planfeststellungsbehörde trotz Ablauf der Geltungsdauer aus Rechtsgründen nicht gehindert, ihrer Entscheidung zur planfestzustellenden Trasse die LaPlaFe zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 - 4 A 1001.04 - juris Rn. 137). Der Abwägungsprozess und die begründete Entscheidung und Feststellung der Vorzugslinie Variante B 2.1 b sei in der LaPlaFe getroffen und sei dort umfassend und sachangemessen dokumentiert worden. Darin flossen die Ergebnisse des ROV sowie der UVP ein. Die Abwägungsentscheidung für diese raum- und umweltverträglichste Linienführung sei anschließend durch die Linienbestimmung des BMDV (damals: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)) bestätigt worden. Im Rahmen der Variantenabwägung im Planfeststellungsverfahren sei ein Rückgriff auf die im ROV ermittelten Sachverhalte und die sich daraus ergebende Variantenwahl zulässig, da der damals ermittelte und bewertete Sachverhalt noch den aktuellen Gegebenheiten entspreche und damit aus der Sicht der Vorhabenträgerin ein erneuter und zusätzlicher Variantenvergleich nicht mit anderen oder zusätzlichen Erkenntnisgewinnen verbunden seien, die eine weitere Verlängerung des Planungszeitraums rechtfertigen würden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die günstigste Variante zu betrachten. Weiterer Prüfungen diesbezüglich sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde verweist für Details auf ihre umfassenden Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im genannten Abschnitt sowie zusätzlich im Abschnitt 2.2.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses setzt sich die Planfeststellungsbehörde zudem mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben, die an die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens gestellt werden, und dabei insbesondere mit der Frage, wie der Umstand zu werten ist, dass die förmliche Pflicht zur Berücksichtigung der landesplanerischen Feststellung vom 18. März 2004 zur Verlegung der B 4 zwischen

Braunschweig und Gifhorn auf zehn Jahre begrenzt war, auseinander. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf diese Ausführungen. Ferner sind -wie zuvor gezeigt- die vorhabenbedingt erforderlichen Inanspruchnahmen der Flächen des Einwenders rechtlich gerechtfertigt. Der Vortrag des Einwenders verfängt daher nicht.

2.6.2.2.17 Einwendung 037

Der Einwenderin schließt sich allen im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen des Allgemeinen Realverbandes Vordorf an und macht sich diese zu eigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahmen des Verbandes umfassend in den Abschnitten 2.4.32, 2.4.33 und 2.4.34 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Sie verweist daher auf ihre Ausführungen in den genannten Abschnitten.

Ursprünglich waren im Eigentum der Einwenderin stehende Flurstücke durch das Vorhaben betroffen. Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind Eigentumsbetroffenheiten indes nicht mehr gegeben. Die Planfeststellungsbehörde verzichtet daher auf eine weitere Würdigung der Stellungnahme, sofern diese sich auf das Eigentum der Einwenderin bezieht.

Im Übrigen trägt die Einwenderin Bedenken hinsichtlich einer verhältnismäßigen Verteilung der Belastungen (insbesondere Flächenverlust und Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen) zwischen den betroffenen Gemarkungen, fehlender Untersuchungen im Hinblick auf die Eignung für die Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in der Gemarkung Meine sowie einer mangelnden fachlichen Qualität der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen, vor.

Die Einwendung verfängt nicht. Die Prüfung der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass die Planunterlagen vollständig und prüffähig sind und der Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung über das verfahrensgegenständliche Vorhaben ermöglichen. Insbesondere hat die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ergeben, dass die die naturschutzrechtlichen Vorgaben an das Vorhaben betreffenden Unterlagen nicht zu beanstanden sind und daher keine fachlichen Mängel erkennen lassen. Weiter sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde etwaige vorhabenbedingten Beeinträchtigungen soweit wie möglich reduziert worden und die noch verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die Maßnahmenplanung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die sich bspw. wegen der Trassenführung oder aus artenschutzrechtlichen Gründen als standörtlich gebunden erweisen. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.3, 2.2.3.7, 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Fener trägt die Einwenderin vor, dass sie einen Verzicht auf die Durchführung der Maßnahme in der vorgesehenen Form und ein grundsätzliches Überdenken der Trassenführung für unabdingbar halte.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Das Vorhaben ist, was den Begründungen dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, planfeststellungsfähig und erfüllt mithin alle an es adressierten rechtlichen Vorgaben. Ferner verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung

relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist.

2.6.2.2.18 Einwendung 038

Der Einwender ist Einwohner der Gemeinde Rötgesbüttel und als Grundstückseigentümer unmittelbar von der Planung betroffen. Der Einwender hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung eine Einwendung eingereicht. Im Rahmen der Beteiligung der zweiten Planänderung im Jahr 2025 hat er eine nicht formgerechte Einwendung eingereicht. Im Folgenden werden sämtliche Eigentumsbetroffenheiten des Einwenders umfassend gewürdigt.

Der Einwender ist Eigentümer der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 3/1 und 17/1 der Flur 3, 15 der Flur 1, 36, 46/43 und 53/2 der Flur 6 sowie 61/1 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel.

Der Einwender weist daraufhin, dass es auf dem Flurstück 15 der Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbüttel bereits alterierende Auflagen gebe und zwar speziell im Hinblick auf Lerchenfester (Maßnahme A 4.7_{CEF}). Somit würden sich auf einer Fläche zwei Ausgleichsmaßnahmen befinden, die das wirtschaften erheblich erschweren würden. Der Einwender bittet darum die Planung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu überdenken. Weiterhin weist er darauf hin, dass er je nach Verhandlungsergebnis bereit wäre an der Stelle Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen anzubieten. Ferner könne von einer frühzeitigen Einbindung von ihm als betroffenen Grundstückseigentümer keine Rede sein.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass es sich bei der Maßnahme A 4.7_{CEF} nur um einen Suchraum für die Realisierung von Lerchenfenstern und Brachen handele, sodass lediglich insgesamt 0,83 ha von gesamt 49 ha Suchraum von Maßnahmen belegt sein werden. Zudem könnten diese Flächen rotieren, sodass es keine dauerhaften Betroffenheiten auf einer Fläche gebe. Zudem werde die Absicherung der Nutzungseinschränkung auf den potentiellen Ackerflächen für Feldlerchenfenster durch eine sog. „Pfandflächen-Ausweisung“ ersetzt. Die vorgesehene Eintragung im Grundbuch werde somit entfallen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Flächen des Flurstücks 15 der Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden dauerhaft zur Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahme A 4.7_{CEF} (Feldfluraufwertung Rötgesbüttel (Rotationsbrachen)) in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 16.30.01 der Unterlage 10. 2d bzw. Blatt 16d der Unterlage 10.1 sowie Blatt 16d der Unterlage 9.2). Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung eingehend mit der Maßnahme auseinandergesetzt und die mit ihr verbundenen Beeinträchtigungen in die Entscheidung eingestellt. Wie sich insbesondere aus den Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses ergibt, ist die Realisierung der Maßnahme, wie sie in den diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen dargestellt ist, rechtmäßig und erforderlich und die mit ihr verbundenen Beeinträchtigungen müssen insbesondere in Anbetracht des mit dem Vorhaben verbundenen Zwecks zurücktreten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich außerdem den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Geplant sind keine Lerchenfenster, sondern Rotationsbrachen, sodass keine Fläche dauerhaft betroffen wäre.
Im Hinblick auf den Vortrag des Einwenders betreffend seiner Einbindung ist festzustellen, dass der Planfeststellungsbeschluss auf einem ordnungsgemäß durchgeführten Planfeststellungsverfahren beruht (vgl. Abschnitt 2.1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Außerdem trägt der Einwender vor, dass auf den Flurstücke 3/1 und 17/1 Flur 3 Gemarkung Rötgesbüttel bereits landschaftspflegerische Maßnahmen realisiert würden. Ferner habe er

bereits andere Flächen angeboten. Eine weitere Belastung auf seinen Flächen, die die Wirtschaftlichkeit einschränken würden, sehe er als unzumutbar an. Er bitte um erneute Prüfung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass die Flurstücke randlich mit der Maßnahme A 5.4a$_{CEF}$ belegt worden seien. Die Maßnahme sei anhand der Biotopstrukturen abgegrenzt worden. Dargestellt sei ein Suchraum für die Ausweisung von Habitatbäumen. Sollten kleinflächig Grünland- bzw. Ackerflächen mit der Maßnahme belegt worden sein, sei dies auf maßstabsbedingte Ungenauigkeiten zurückzuführen. Offenlandflächen seien nicht von der Maßnahme betroffen.

Flächen der genannten Flurstücke werden zur Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahme A 5.4 a$_{CEF}$ (Erhalt und Verbesserung lichter Eichen-Hainbuchenwälder / Mittelspechtoptimierung) in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 16.21.01 und 16.25.01 der Unterlage 10.2d.1, Blatt 16d der Unterlage 10.1 und Blatt 16d der Unterlage 9.3d1). Die Maßnahme dient dem Erhalt und der Entwicklung alter Eichenwälder mit besonderen Qualitäten für den Mittelspecht und weiterer Vogelarten mit vergleichbaren Habitatansprüchen sowie für Fledermausarten. Innerhalb des dargestellten Suchraumes in den Waldgebieten werden in Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde 197 Habitatbäume (Eichen) aus der Nutzung genommen. Da die Maßnahme überwiegend dem Erhalt bereits vorhandener Strukturen dient, stellt sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen erheblichen und unzumutbaren Eingriff in die Eigentumsrechte des Einwenders dar (vgl. S. 187 der Unterlage 9.3 d1). Seine entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.3, 2.2.3.7, 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde hält im Übrigen auch die Inanspruchnahmen der weiteren o.g. Flurstücke für rechtmäßig. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Gründen:

Flächen des Flurstücks 36 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden dauerhaft zur Realisierung der Maßnahme A 4.4$_{CEF}$ (Rebhuhnschutzstreifen) in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 18.05.01 der Unterlage 10.2 d1, Blatt 18d der Unterlage 10.1 sowie Blatt 18d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme dient der vorgezogene Entwicklung von Rebhuhnbruthabitaten im räumlich-funktionalen Bezug zu den betroffenen Brutrevieren mit dem Ziel, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Außerdem handelt es sich um eine ergänzende Aufwertung für die Feldlerche (vgl. S. 156 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 46/43 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend zu Straßenbauzwecken und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 06.03.01 bis 06.03.04 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 6b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet und ist daher gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin bean-

tragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, V6, A 0.3, V 17, A 4.8, V 1 und V 2_{CEF} (vgl. Blatt 6a der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) soll insbesondere die Eingrünung der Trasse und die Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen bewirken (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme A 4.8 (Anlage/Wiederherstellung einer dichten Baum-/Strauchhecke mit vorgelagertem Gras-, Staudensaum) besteht insbesondere in der landschaftlichen Einbindung der Trasse (vgl. S. 169 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Realisierung der Maßnahme V 6 (Einzelbaumschutz) sollen baubedingte Verluste und Beeinträchtigungen von Einzelbäumen vermieden werden (vgl. S. 11 der Unterlage 9.3 d). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 53/2 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend zu Straßenbauzwecken und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 07.09.01 und 07.09.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 7b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4 und A 0.3, deren Zielkonzeptionen bereits näher erläutert wurden. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 61/1 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend zu Straßenbauzwecken und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 08.07.01 bis 08.07.06 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 8b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde

verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.9, V 16_{CEF}, A 0.2, A 0.12, V 15_{CEF} und V 17, V 1 und V 2_{CEF}, A 0.1 und A 5.3 (vgl. Blatt 8b der Unterlage 10.1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 4 wurde bereits näher erläutert. Die Maßnahme A 0.9 (Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen (vgl. S. 58 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) besteht insbesondere in der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Insbesondere die Vermeidung und Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Individuen verschiedener Amphibienarten soll die Maßnahme V 15_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtung für Amphibien und Reptilien) bewirken (vgl. S. 28 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere ebenfalls der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Maßnahme A 0.12 sollen im Bereich der Bauflächen nach Abschluss der Baumaßnahme zu querende Gräben und der zum neuen Wirtschaftsweg verlaufende Graben (nordöstlich der Überführung der K 66) wiederhergestellt werden (vgl. S. 62 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme 5.3 (Wiederherstellung bzw. Neuentwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession) ist insbesondere die Wiederherstellung von Ruderalfluren und die Entwicklung von extensiven Offenlandstrukturen (vgl. S. 185 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender trägt Bedenken hinsichtlich der Herangehensweise an die Berechnung einer etwaigen Entschädigung für die ihn vorhabenbedingt ereilenden Eigentumsbeeinträchtigungen vor. Er bittet im Rahmen der Flurbereinigung um Ersatzflächen, um den ihm entstandenen Flächenverlust ausgleichen zu können. Da die Landesforsten nach seinem Kenntnisstand angehalten seien für Infrastrukturmaßnahen Fläche zur Verfügung zu stellen, seien diese hier

einzubeziehen. Einen finanziellen Wertausgleich für seine Flächen strebe er nicht an. Zu Beginn der Planung der Ortsumgehung sei die Forderung nach Ausgleichsflächen durch die betroffenen Grundstückseigentümer bei Infoabenden vorgetragen worden. Aufgrund der knappen Ressource Fläche sei hier die Situation an den tatsächlichen Gegebenheiten auch anzupassen, wenn Flachen verkauft werden, diese auch in der Gemarkung Rötgesbüttel zu kaufen. Hier ergebe sich der Preis nach Angebot und Nachfrage. Er fordere einen Ausgleich, bei dem auch betrachtet werde, dass dies Flurstücke über Generationen in seiner Wirtschaftlichkeit geschmälert werden. Eine einmalige Abschlagszahlung sehe er nicht als ausreichend an.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass der Bodenrichtwert den Wert des Grund und Bodens in einer Region, in dem das zu bewertende Grundstück liege, widerspiegele. Dabei würden Lage und Beschaffenheit des Grundstückes sowie weitere wertbeeinflussende Faktoren berücksichtigt werden. Auch werde dabei die geführte Kaufpreissammlung der zuletzt gezahlten Kaufpreise beigezogen. Die Festlegung des ermittelten Verkehrswertes erfolge durch drei unabhängige Gutachter und sei für das Kaufangebot der Straßenbauverwaltung verbindlich. Entschädigungsfragen seien nicht Gegenstand der Planfeststellung und würden in einem nachgelagerten Verfahren geklärt werden. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Regelungen des Flurbereinigungsverfahrens seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und hier daher nicht zu behandeln. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass wenn Flurstücksverkäufe stattfinden würden und die Vorhabenträgerin davon Kenntnis erlange, die Verwertbarkeit und der Ankauf geprüft werden würden, ob ein Ankauf möglich sei, um dieses als Ersatzland in das Flurbereinigungsverfahren einzubringen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an.

Der Einwender trägt weiter vor, dass seine Einnahmen sich in Form von Pachteinahmen gestalten würden, die als Grundlage für das von ihm zu zahlende Altenteil dienen würden. Durch den Trassenverlauf finde eine Entwertung der bewirtschafteten Flächen statt. Durch den Neubau werde eine Fläche in der Mitte geteilt. Zusätzlich entstünden Radien und Bögen an zuvor rechteckigen Flächen. Er sehe die Vorhabenträgerin aufgrund des Flächenverlustes sowie der Entwertung der Landflächen durch Zerschneidung daher in der Pflicht ihn zu entschädigen. Diese seien für ihn wichtige Merkmale für die Attraktivität bei der Pachtpreisfindung. Weiter trägt er vor, dass er als Betroffener zu keinem Zeitpunkt persönlich eingebunden worden sei. Es hätten Infoabende stattgefunden, an denen ein eventuell möglicher Verlauf dargestellt worden sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei seien auch geeignete Flächen hinzugezogen worden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen des Vorhabenträgers und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Im Planungsverfahren habe es mehrere Abstimmungen über die Eignung und Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen mit Vertretern der Landwirtschaft gegeben. Um möglicherweise verbliebene Konflikte bezüglich der Flächenverfügbarkeit für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bewältigen, seien im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens weitere alternative Flächen geprüft und bei der erneuten Auslegung der Unterlagen berücksichtigt worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Zudem hat sie in ihren obigen Ausführungen dargelegt, dass die Inanspruchnahmen der Flächen des Einwenders rechtmäßig sind. Im Hinblick auf den Vortrag des Einwenders betreffend

seiner Einbindung ist festzustellen, dass der Planfeststellungsbeschluss auf einem ordnungsgemäß durchgeführten Planfeststellungsverfahren beruht (vgl. Abschnitt 2.1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Der Einwender trägt weiter vor, dass es durch die Planung der Ortsumgehung von Rötgesbüttel durch die Bundestrasse 4 bei den Vorplanungen zu einer Auflassung seines Flurstücks 46/43 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel gekommen sei. Diese Fläche könnte nicht zu Bauland entwickelt werden. In Gesprächen seitens des Investors sei Interesse bekundet worden, aber mit dem Hinweis, dass hier keine Bebauung aufgrund der späteren Belastung durch die Trasse möglich sei. Durch die Vorplanungen des Landkreises sei also gar keine Entwickelungsmöglichkeit mehr vorhanden gewesen. Er habe keine Möglichkeit des Einspruchs gehabt. Erst im Zuge der Verhandlung mit dem Investor sei klar geworden, dass hier eine Auflassung durch Dritte stattgefunden habe. Deshalb könne nur eine eingeschränkte Fläche entwickelt werden bis zum Gebiet der neuen Trasse. Hier erfolge keine Belastung durch den von der Vorhabenträgerin favorisierten Trassenverlauf. Aufgrund des von der Vorhabenträgerin geplanten Trassenverlaufs, sei es hier zu einer Entwertung seiner Flächen gekommen. Da es sich bei diesem Grundstück, um einen Sonderfall handele, sei es besonders zu betrachten. Eine Bewertung des Verkehrswertes (Markwertes), wie normalerweise von Ackerland, sei hier somit nicht der Fall. Er bitte um eine Bewertung durch einen Öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass der Bodenrichtwert den Wert des Grund und Bodens in einer Region, in dem das zu bewertende Grundstück liege, widerspiegele. Dabei würden Lage und Beschaffenheit des Grundstückes sowie weitere wertbeeinflussende Faktoren berücksichtigt werden. Auch werde dabei die geführte Kaufpreissammlung der zuletzt gezahlten Kaufpreise beigezogen. Die Festlegung des ermittelten Verkehrswertes erfolge durch drei unabhängige Gutachter und sei für das Kaufangebot der Straßenbauverwaltung verbindlich. Auf eine zu erwartende zukünftige Preisentwicklung von Flurstücken könne im Gutachten nicht abgestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Es ist nicht nachvollziehbar, was mit einer Auflassung des Grundstückes gemeint ist. Dass die Planung der Trasse die Entwicklungsmöglichkeiten des Grundstückes des Einwenders einschränken, ist nachvollziehbar, diese Einschränkung ist jedoch hinzunehmen, da das öffentliche Interesse an der Ortsumgehung das private Interesse mit dem Grundstück nach seinem Belieben zu verfahren, übersteigt.
Der Einwender trägt weiter vor, dass es durch die Planung der Ortsumgehung Rötgesbüttel aus Sicht der Jagdgenossenschaft Rötgesbüttel zu einem erheblichen Wertverlust kommen werde. Dies werde sich in der Verpachtungsfähigkeit des Revieres konkretisieren. Durch die Umgehung würde das Revier in mehrere Teile geschnitten werden, was die Jagdausübung erheblich erschweren und somit die Attraktivität des Revieres erheblich einschränken werde. Die von der Vorhabenträgerin angedachten Ersatzmaßnahmen würden nicht die Verpachtungsfähigkeit des Jagdreviers betrachten. Dies würde einen Wertverlust bedeuten.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass sofern gemeinschaftliche Jagdreviere oder Eigenjagden durch Zerschneidungen der Reviere durch die Trasse betroffen seien, diese Jagdwertminderungen immer einzelfallbezogen zu ermitteln seien. Bei der Ermittlung der Jagdwertminderung seien die geltenden Entschädigungsrichtlinien, insb. die Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH 01), anzuwenden. Die Erstellung eines Gutachtens über eventuelle Jagdwertminderungen entsprechend der JagdH 01 erfolge durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Jagdsachverständigen. Das Gutachten werde durch die Vorhabenträgerin beauftragt. Entschädigungsfragen seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt im Rahmen der von ihr getroffenen Entscheidung auch Belange der Jagd. Sie verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 1.5.2.5 sowie 2.2.3.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ferner verweist sie auf ihre Ausführungen im Abschnitt 2.4.38 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem sie die bei ihr eingegangene Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Rötgesbüttel ausführlich würdigt.

Außerdem trägt der Einwender vor, dass im Zuge der Baumaßnahmen erhebliche Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden würden. Hier sei eine ausreichende Betrachtung erforderlich, um den nachhaltigen Wasserhaushalt des Büchenteiches nicht zu beeinträchtigen. Hinsichtlich der Qualität und der Wassermenge werde eine Betrachtung durch eine befähigte Person als erforderlich angesehen. Ziel sei es, die Nachhaltigkeit des Fischbestandes sowie des Habitats des Büchenteiches zu gewährleisten. Ferner könne von einer frühzeitigen Einbindung der hier betroffenen Pachtgemeinschaft keine Rede sein.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass die Entwässerung und die Einflüsse auf Oberflächengewässer und Grundwasser schwerpunktmäßig in den Unterlagen 18 und 21.2 behandelt werden würden. Für den Bereich Büchenteich seien die Entwässerungsabschnitte 3 und 4.1 relevant (vgl. Unterlage 18.1). Die Berechnungen zu der Entwässerung würden darauf abzielen, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Abflussmenge in den Vorflutern gleichbleibe und die Qualität des Wassers die notwendigen Vorgaben (DWA-Merkplatt 153) erfülle. Die B4 werde in diesen Abschnitten breitflächig über das Bankett und die Böschung versickert. Die Behandlung des Straßenoberflächenwassers erfolge durch Passage von Böschung und Bankett. Je nach Topographie und den hydrologischen Anforderungen seien am Dammfuß Mulden bzw. Gräben angeordnet, die an das die Trasse querende, bestehende Grabensystem angeschlossen werden würden. Weitere Behandlungs- und Retentionsanlagen seien nicht erforderlich, wie die Berechnungen in Unterlage 18 ergeben hätten. Mit dem Fachbeitrag zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach Art. A I der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sei der Einfluss auf die Wasserkörper betrachtet worden. Eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper sei danach nicht zu erwarten.

Die Einwendung verfängt nicht. Die Prüfung der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass die Planunterlagen vollständig und prüffähig sind und der Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung über das verfahrensgegenständliche Vorhaben ermöglichen. Insbesondere hat die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ergeben, dass die die naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Vorgaben an das Vorhaben betreffenden Unterlagen nicht zu beanstanden sind und daher keine fachlichen Mängel erkennen lassen. Das Vorhaben ist insgesamt planfeststellungsfähig. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7, 2.2.3.8 und 2.2.3.8.6dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden konnte.

2.6.2.2.19 Einwendung 039

Bei dem Einwender handelt es sich um einen Betrieb, der als Grundstückseigentümer und Pächter von der Planung betroffen ist.

Der Einwender ist Eigentümer der vorhabenbeding betroffenen Flurstücke 33/7 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel sowie 119/2 der Flur 1 in der Gemarkung Isenbüttel.

Der Einwender trägt vor, dass sich im Bereich Bau-km 0+450 - 0+700 der Bewegungsplatz für die Pferde des Einwenders und seiner Kunden befinden würde. Dieser sei für die Aufrechterhaltung seines Betriebes wesentlich. Der Platz werde ferner für das Training und die Präsentation der Verkaufspferde benötigt. Der Verlust bzw. eine Einschränkung in der Nutzung des Platzes führe zu einer erheblichen Gefährdung bzw. zur Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz des Einwenders. Für das Neuanlegen bzw. eine Verlegung des Platzes entstünden für den Einwender hohe Kosten (z.B. für das Material, Experten-Know-How und für die Installation der Beregnungsanlage). Ferner bestehe das Problem, dass sich Kunden anderweitig orientieren. Der Einwender bittet um Prüfung, ob die B 4 an seinem Grundstück entlang geführt werden könne. Sollte dies nicht möglich sein, würde er einen Flächenersatz beanspruchen. Eine Kompensation käme nicht in Betracht. Eine Entschädigung nach Bodenrichtwert sei inakzeptabel. Der Einwender fordert den Verkehrswert.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass eine Verschiebung der Trasse aufgrund der einzuhaltenen Entwurfsparameter und deren Abhängigkeit zu den anschließenden Entwurfselementen sowie den Anschluss an den bereits vierstreifig ausgebauten Streckenabschnitt nicht möglich sei.
Um die bauzeitlichen Beeinträchtigungen zu minimieren seien die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen im Rahmen des Deckblattverfahrens deutlich reduziert worden. Ein vollständiger Verzicht auf Flächen sei nach derzeitigem Planungsstand nicht möglich. Ein Teil der Fläche werde als Baufeld (Kranstandort, Herstellung Gräben und Böschungen) benötigt, damit der Verkehr auf der alten B4 während der Bauzeit weiter aufrecht erhalten werden könne und um die Erreichbarkeit der Brückenbaustelle zu gewährleisten. Ein anderer Kranstandort als im Bereich des Reitplatzes erscheine nach gegenwärtigem Stand nicht möglich. Ein dauerhafter Zugang zum Gehöft werde zugesagt. Temporäre Einschränkungen und Umwegebeziehungen seien dabei nicht auszuschließen (z.B. für die Herstellung des Anschlusses Kreisverkehr an den Bestand). Ebenso werde ein Sichtschutz zwischen Baufeld und während der Bauzeit zugesagt, um dem Betrieb und die Pferdehaltung (Fluchttiere) gerecht zu werden. Der bestehende Reitplatz sei zum Teil als Baufeld erforderlich. Ob eine Verlegung von Anlagenteilen notwendig sei, bleibe abzuwarten. Die dort vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen umfassen außerhalb der Böschungen die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Die Heckenpflanzung bei Bau-km 0+600 sei aus artenschutzrechtlichen Gründen (Fledermäuse) dort zwingend erforderlich. Eventuell entstehende Entschädigungen seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und seien nach der Planfeststellung in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. Verträgen zu regeln. Um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, seien drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs werde zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Regelungen der Flurbereinigungsverfahren seien nicht Bestandteil der Planfeststellung. Bestehende Pachtverhältnisse würden an den Landabfindungen der Eigentümer fortgeführt. Im Flurbereinigungsverfahren hätten die Eigentümer die Möglichkeit Planwünsche nach § 57 FlurbG abzugeben. Dabei könnten bestehende Pachtverträge in die Planwünsche mit aufgenommen werden. Absprachen zum Planwunsch müssten Pächter und Eigentümer im Innenverhältnis klären. Zur Ermittlung der Tauschverhältnisse seien in den Flurbereinigungsverfahren Wertermittlungsverfahren nach § 27 ff. FlurbG durchgeführt worden. Hinsichtlich des Einwands bezüglich der Hinzuziehung des Bodenrichtwertes erwidert die Vorhabenträgerin, dass der Bodenrichtwert den Wert des Grund und Bodens in einer Region widerspiegle, in dem das zu bewertende Grundstück liege. Dabei würden Lage und Beschaffenheit des Grundstückes sowie weitere wertbeeinflussende Faktoren berücksichtigt. Auch werde dabei die geführte Kaufpreissammlung der zuletzt gezahlten Kaufpreise beigezogen. Die Festlegung des ermittelten Verkehrs-

wertes erfolge durch drei unabhängige Gutachter und sei für das Kaufangebot der Straßenbauverwaltung verbindlich. Auf eine zu erwartende zukünftige Preisentwicklung von Flurstücken könne im Gutachten nicht abgestellt werden. Gemäß Art.14 des Grundgesetzes verpflichte Eigentum auch.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an.

Die Inanspruchnahmen der o.g. Flurstücke sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aus den nachfolgenden Gründen rechtmäßig.

Flächen des Flurstücks 119/2 der Flur 1 in der Gemarkung Isenbüttel werden lediglich vorübergehend zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 01.38.01 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 1b der Unterlage 10.1). Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die von der Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung angesprochenen Maßnahme V 4 (vgl. Blatt 1b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 33/7 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen (vgl. lfd. Nr. 01.36.01 bis 01.36.05 der Unterlage 10.2 d1 sowie Blatt 1b der Unterlage 10.2). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 1.14, A 0.6, A 0.13, A 0.4, A 0.1, V 5, V 1, V 2_{CEF}, A 0.2 und A 1.9 (vgl. Blatt 1b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 4 wurde bereits näher beschrieben. Zielkonzeption der Maßnahme A 1.14 (Wiederherstellung Extensivgrünland) ist die Wiederherstellung des Ausgangszustandes (vgl. S. 89 der Unterlage 9.3 d1). Gleiches gilt für die Maßnahme A 0.6 (Wiederherstellung von Grünland nach Abschluss der Baumaßnahme; vgl. S. 53 der Unterlage 9.3 d1) und die Maßnahme A 0.13. Im Rahmen der Maßnahmen A 0.13 (Wiederherstellung Reitsportanlage) werden nach baubedingter Inanspruchnahme die Bodenflächen gemäß Maßnahme V 3 rekultiviert und wieder eine Reitsportanlage angelegt. In Absprache mit dem Eigentümer (also dem Einwender) werden die dargestellten Bereiche ggf. mit einer regionaltypischen Grünlandmischung angesät und entwickelt und ggf. entferne Zäune und andere bauliche Anlagen wieder aufgestellt (vgl. S. 63 der Unterlage 9.3 d.1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden.

In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 5 (Vegetationssicherung durch Schutzzäune) dient insbesondere der Vermeidung von baubedingten Verlusten und Beeinträchtigungen im Bereich wertvoller und hoch empfindlicher Biotopstrukturen und Lebensräume und ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse (vgl. S. 8 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1).
Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Infolge der Maßnahme A 1.9 (Anlage Strauchhecke) soll insbesondere eine Leitstruktur für Fledermäuse in Zusammenhang mit den angrenzenden dichten Gehölzpflanzungen geschaffen werden (vgl. S. 79 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die von der Vorhabenträgerin zu den Planunterlagen gereichte „Betroffenheitsanalyse zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens“ der Landwirtschaftskammer aus dem Jahre 2021 kommt im Hinblick auf den Betrieb des Einwenders zu dem Schluss, dass dieser sehr stark betroffen ist. Aufgrund dieses Umstandes wurde die Beurteilung der Exitenzgefährdung des Betriebes durch einen Landwirtschaftlichen Sachverständigen veranlasst. Das aktuelle ergänzenden Existenzgefährdungsgutachten aus März 2023, das von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet wird, erläutert plausibel die Strukturen und Betroffenheiten des Betriebes. Bei dem Betrieb des Einwenders handelt es sich um einen Betrieb zur Pferdehaltung und -betreuung. Es handelt sich per se nicht um einen Landwirtschaftsbetrieb. Es bestehen indes sehr enge Verbindungen zu einem Landwirtschaftsbetrieb, der dem Betrieb des Einwenders zu dienen bestimmt ist und dessen Inhaberin auch Gesellschafterin des Betriebes des Einwenders ist. Der Betrieb des Einwenders benötigt diesen Landwirtschaftsbetrieb wegen wichtiger Synergieeffekte, in Form der Futterversorgung, der Stallmistentsorgung, der Tiergesundheit, dem Steuerrecht sowie dem Baurecht. Ohne die genannten Wirkungen wäre der Betrieb nicht existenzfähig. Infolge des vorhabenbedingten Flächenentzuges werden die Synergiewirkungen zwar gemindert. Dies erfolgt indes nicht in einem Ausmaß, in welchem der Betrieb aufgegeben werden könnte. Gravierende und existenzgefährdende Belastungen für den Betrieb der Pferdehaltung und -betreuung drohen indes durch die vorhabenbedingte Bauausführung. Der Betrieb wird während der Bauphase durch die Errichtung eines Bauplatzes auf der unmittelbaren Hoffläche beeinträchtigt. Hierdurch geht dem Betrieb sein Reitplatz verloren, der daher zu verlagern ist, wodurch weitere Grünlandflächen verbraucht werden. Ferner verursachen die Bewegungen der Baumaschinen eine erhebliche Störung des Reitbetriebes, da diese bei den Betriebspferden Fluchtreflexe auslösen. Sofern keine Maßnahmen gegen etwaige Störeinflüsse auf die Pferde ergriffen werden, kann der Betrieb seine wirtschaftliche Tätigkeit nicht bzw. lediglich im eingeschränkten Umfang ausüben. Infolge der Einstellung der Tätigkeit des

Betriebes des Einwenders, verliert der Landwirtschaftsbetrieb seine Existenz, da seine Synergieeffekte nicht mehr benötigt werden. Das Gutachten kommt jedoch zu dem von der Planfeststellungsbehörde als plausibel erachteten Schluss, dass eine Existenzbedrohung abgewendet werden kann, sofern die soeben beschriebenen Störeinflüsse auf den Betrieb kompensiert werden. Der Gutachter schlägt diesbezüglich die folgenden von der Planfeststellungsbehörde als schlüssig erachteten konkrete Maßnahmen vor:

1. Errichtung eines Sichtschutzes ggf. kombiniert mit einem Schallschutz entlang der Hofgrenze zum Bauplatz.

2. Verlegung des Reitplatzes.

3. Schaffung einer Betriebszufahrt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die soeben benannten Maßnahmen in ihren Planungen berücksichtigt und von ihr umgesetzt werden. Der Planfeststellungsbehörde ist bekannt, dass diesbezüglich bereits Gespräche mit dem Einwender stattgefunden haben. So sollen durch das Bauunternehmen Sicht- und Lärmschutzmatten hergestellt werden. Ferner soll auch der Reitplatz verlegt werden. In den Gesprächen wurde ferner erläutert, dass die Zufahrt zum Grundstück bis auf einen Zeitraum von einer Woche, in der eine Vollsperrung erfolge, jederzeit gegeben sei. Für Ärzte, Rettungsfahrzeuge und zum Abtransport von kranken Pferden sei aber auch in diesem Zeitraum eine Zufahrt möglich.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die als Konsequenz der Bauausführung drohende Existenzgefährdung daher als abgewendet an. Ferner trägt der Einwender vor, dass ein geplanter Kreisverkehr in Teilen auf seinem Grundstück gebaut werde. Diese Flächen würden als Auslauf der Zuchtstuten des Einwenders genutzt. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen seien verständlich, der Einwender würde indes Flächen verlieren, die für den betrieblichen Ablauf (Auslauf der Pferde) dringend benötigt würden. Der Einwender erläutert, dass sich in dem Bereich ferner ein Bewegungsplatz für die Jungtiere der Einwender befinde. Die Maßnahmen zur Abwendung der Existenzgefährdung des Einwenders wurden auch in die Nebenbestimmungen unter der Ziffer 1.5.3.21 aufgenommen.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass der als Kreisverkehr geplante Knotenpunkt eine leistungsfähige Knotenpunktsform darstelle. Sie ermögliche einen gleichmäßigen Verkehrsabfluss und sei zur Verknüpfung der B4n mit dem untergeordneten Straßennetz (Braunschweiger Straße und L 292) notwendig. Sie eigne sich insbesondere aufgrund der vorhandenen Spitzwinkligkeit der Verknüpfung der L 292 und der Braunschweiger Straße mit einer hohen Verkehrssicherheit und einer eindeutigen Radverkehrsführung. Um keinen Versatz im Kreuzungsbereich zu erhalten, sei auch bei einer herkömmlichen Kreuzung eine Abkröpfung der L 292 erforderlich, die einen ähnlichen Flächenbedarf benötige.

Die Ausgleichsmaßnahme E1.11a (4.199 m²) auf dem Flurstück 36/2, Flur1, Gemarkung Ausbüttel, befinde sich auf einer „Restfläche“, die nach dem Neubau der Anschlussstelle und der B 4 landwirtschaftlich nicht mehr sinnvoll nutzbar sei. Die Fläche sei von der Hofstelle nur unter erschwerten Bedingungen erreichbar (Pachtfläche Hof Gigodot, Zugang über L 292/Kreisverkehrsplatz). Eine Umplanung der Ausgleichsmaßnahme würde somit an der befürchteten Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz nichts ändern.

Der Einwender befürchtet ferner eine enorme Belastung ihrer Kunden und der Pferde durch Lärm.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass die Grenzwerte der maßgebenden 16. BImSchV eingehalten werden. Die Auswirkungen von Emissionen (Schall, Luftschadstoffe) seien nach den geltenden Vorschriften begutachtet worden (siehe Unterlage 17.1 und Unterlage 17.2).

Auf der gesetzlichen Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen (§§ 41 und 42 des BImSchG i. V. m. der gemäß § 43 BImSchG erlassenen 16. BImSchV) sei für die B4 einschließlich der Anschlussstellen eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden. Die in der 16. BImSchV geregelten Grenzwerte würden das den Betroffenen zumutbare Maß an Lärmimmissionen verbindlich festlegen. Bei Einhaltung dieser Grenzwerte sei davon auszugehen, dass keine gesundheitsschädlichen Folgen eintreten. Aus den Baumaßnahmen entstünden keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte und somit keine Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen. Bereits heute liege das Areal in direkter Nachbarschaft zu Straßen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Ergänzend weist sie noch darauf hin, dass die Vorhabenträgerin, was den zuvor gemachten Ausführungen entnommen werden kann, die Herstellung von Sicht- und Lärmschutzmatten zum Schutze der Pferde zugesagt hat. Auch verweist sie auf ihre Ausführungen betreffend vorhabenbedingter Lärmemissionen und -immissionen in den Abschnitten 2.2.3.6.2 und 2.2.3.6.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwender befürchten ferner eine enorme Belastung ihrer Kunden und der Pferde durch die Bauzeit und die unmittelbare Nähe zum Baugeschehen.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass der tatsächliche Bauablauf in Abhängigkeit von der Bautechnologie der Baufirma und spezifischer Bauverfahren variieren könne. Die detaillierte Bauablaufplanung bleibe der Ausführungsplanung und der späteren Baudurchführung vorbehalten. Eine Geräuscherzeugung durch Baumaschinen sei aber nicht vermeidbar. Der Straßenbaulastträger sei bestrebt den Baulärm auf das geringste notwendige Maß zu reduzieren. Die bauausführenden Firmen hätten die AVV-Baulärm einzuhalten. Dabei seien sie gesetzlich verpflichtet die 32. BImSchV zu berücksichtigen. Der Lärm bei den Bauarbeiten (z.B. Ramm- oder Bohrarbeiten) werde durch den Einsatz entsprechender Geräte und Maschinen gemäß heutigem Stand der Technik weitgehend gemindert. Im Zuge der Baustellenplanung vor Beginn der jeweiligen Einzelbaumaßnahme würden mögliche Beeinträchtigungen soweit wie möglich minimiert. Dabei kämen im Einzelfall entsprechende Schutzmaßnahmen oder zeitliche Beschränkungen in Betracht. Hinsichtlich der Staubbelastung seien die Baufirmen gehalten diese auf ein Minimum zu reduzieren (z. B. durch Bewässerung der Fahrwege).

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Sie verweist zudem auf ihre Ausführungen zur Thematik der baubedingten Immissionen im Abschnitt 2.2.3.6.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin, was den zuvor gemachten Ausführungen entnommen werden kann, zugesagt, Maßnahmen zu ergreifen, um die im Rahmen der Bauausführung für den Einwender auftretenden Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Weiter tragen die Einwender vor, dass sie keine Grundbucheintragungen akzeptieren würden. Dies schließe die Eintragungen von Dienstbarkeiten ein.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass die erforderlichen Nutzungseinschränkungen bzw. Bewirtschaftungsauflagen auf den Kompensationsflächen dinglich zu sichern seien, um die angestrebte naturschutzfachliche Aufwertung sicherstellen zu können.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an, verweist hinsichtlich der konkreten sachenrechtlichen Umsetzung der geplanten Flächeninanspruchnahmen indes auf die anhängigen Flurbereinigungsverfahren sowie auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.2.2.20 Einwendung 041

Die Einwenderin hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung eine Einwendung eingereicht, wobei die zweite Einwendung verfristet eingegangen ist. Die Planfeststellungsbehörde würdigt die zweite Einwendung dennoch.

Die Einwenderin ist Eigentümerin der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 25/1 und 35 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst.

Besonders befürchtet die Einwenderin, dass insbesondere die Bewirtschaftung eigener Flächen durch die Inanspruchnahme entzogen werden würde. Laut Einwenderin bestehe weiterhin die Gefahr, dass Restflächen nicht mehr erreichbar sind oder nicht sinnvoll bewirtschaftet werden können. Die Einwenderin möchte ferner nicht, dass Eigentumsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden. Die Einwenderin ist auch mit grundbuchlichen Sicherungen im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht einverstanden. Weiter fordert die Einwenderin, dass die Anlage von Kompensationsmaßnahmen vertraglich mit Eigentümern und Bewirtschaftern organisiert wird. Hierfür sei eine Struktur zu schaffen, die über ausreichende Finanzmittel verfüge, um den Bewirtschaftern jeweils für bestimmte Zeiträume die Anlage von Lerchenfenstern und weiteren Naturschutzmaßnahmen in einem weiträumigen Gebiet zu ermöglichen. Hinsichtlich der Maßnahme A 5.11b$_{CEF}$ auf dem Flurstück 25/1 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst wird der Nutzen der Maßnahme bezweifelt, da sich im Feststellungsentwurf keine gutachterlichen Betrachtungen für dieses Gebiet finden ließen. Bezüglich des Flurstücks 35/0 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst wird auf die durch die Maßnahmen A 3.6$_{CEF}$ und A 4.4$_{CEF}$ erschwerte Bewirtschaftung hingewiesen. Die Fläche sei von natürlichen Grenzen umgeben, sodass ein Ausgleich über eine anzustrebende Unternehmensflurbereinigung auf dieser Fläche zu keiner Verbesserung führen könne. Des Weiteren widerspricht die Einwenderin der Inanspruchnahme der oben genannten Flächen, sofern kein Ausgleich in Ackerland in angemessener Form, Lage und Ausstattung erfolge und die Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundbuchlich durchgeführt werde. Die Einwenderin bietet der Vorhabenträgerin alternative Flächen an. Ferner merkt sie an, dass es sich bei dem Flurstück 25/1 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst nicht wie in den Planunterlagen angegeben um mesophiles Grünland handele, sondern um ackerbaulich genutzte Fläche.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Es könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. könnten wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Der Anteil des Flächenabzugs würde zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebiets, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt werden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Regelung einer erwarteten Flurbereinigung sei nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und daher hier nicht zu behandeln. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass sichergestellt sei, dass alle Flächen erreicht werden könnten. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die Vorhabenträgerin entstehen.

Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass es bei der Realisierung des Maßnahmentyps Feldfluraufwertung für die Anlage von Feldlerchenfenstern sowie Brachen nicht zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der Flächen komme. Diese Maßnahmenflächen könnten zweijährig rotieren. Die Nutzungseinschränkung für die Bewirtschaftung werde mit der Vorhabenträgerin vertraglich geregelt und entschädigt. Die Absicherung der Nutzungseinschränkung auf den potenziellen Ackerflächen für Feldlerchenfenster werde durch eine sogenannte „Pfandflächen-

Ausweisung“ ersetzt und bei der erneuten Auslegung der Unterlagen berücksichtigt. Die vorgesehene Eintragung im Grundbuch sei somit entfallen.

Die Vorhabenträgerin erwidert auch, dass die PIK-Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden sollen. Diese gewähre eine entsprechende Struktur und zudem stünden auch die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung. Dabei würden die Flächen für die Feldlerchenfenster jährlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Fruchtfolge gemeinsam mit den Bewirtschaftern festgelegt werden. Die Maßnahmen A 5.11a und b_{CEF} seien in erster Linie als Ausgleich für die Beeinträchtigung von Revieren bzw. Bruthabitaten der Heidelerche begründet und sollten u. a. der Optimierung des Lebensraums dienen (vgl. Unterlagen 9.3 und 9.4 der Planfeststellungsunterlagen). Ziel sei die Schaffung extensiver Saumstrukturen, die zum Teil in Kontakt mit Wald- bzw. Gehölzstrukturen stünden. Die Fläche des Flurstücks 25/1 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst sei im Jahr 2015 hinsichtlich ihrer Biotopstruktur als Grünland kartiert worden. Auch das aktuelle Luftbild weise die Teilfläche als Grünland aus. Die Aktualisierungskartierung aus dem Jahr 2019 habe einen Teil erneut als Grünland erfasst, während ein Großteil des Flurstücks als Nadelholz- und Ackerland klassifiziert worden sei. Die Maßnahmenfläche von $5.11b_{CEF}$ sei als Sandacker erfasst worden. Unbenommen davon handle es sich im Rahmen der Agrarförderung bei der Grünlandfläche um eine Fläche mit Ackerstatus. Aus fachlicher Sicht werde erwogen, zumindest den entlang des Weges verlaufenden Teil der Maßnahme A $5.11b_{CEF}$ (Habitatoptimierung Heidelerche) zu verlegen. Hierfür biete sich grundsätzlich das angebotene Flurstück 25/1 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst an. In dieser Angelegenheit werde die Vorhabenträgerin das Gespräch suchen, um die Nutzung des Flurstücks für diesen Zweck weiter zu erörtern. Die Flächen würden gemäß den Änderungen in der Deckblattauslegung wie folgt in Anspruch genommen:

- Flurstück 35 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst: Erwerb für A 3.6_{CEF} (Entwicklung einer halbruderalen Gras- Staudenflur einschließlich Einbringung von Totholzhaufen, Erwerb) und A 4.4_{CEF} (Rebhuhnschutzstreifen Erwerb oder Nutzungsbeschränkung)

- Flurstück 25/1 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst: Erwerb für A $5.11b_{CEF}$ (Habitatoptimierung Heidelerche – Anlage von Saumstreifen und Brachen)

Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass die grundbuchliche Sicherung der Maßnahme A 4.4_{CEF} (Rebhuhnschutzsstreifen) notwendig sei, sollte die Fläche beim Eigentümer verbleiben. Die landwirtschaftliche Nutzung der Referenzfläche sei weiterhin möglich, sofern eine Flächenrotation max. alle 3-4 Jahre ermöglicht würde. Bei einem Verbleib der Maßnahmen A 3.6_{CEF} (halbruderale Gras- und Staudenflur) und $A5.11b_{CEF}$ (Habitatoptimierung Heidelerche) beim Eigentümer sei eine grundbuchliche Sicherung erforderlich. Die Maßnahmenflächen befänden sich in der Kulisse der Flurbereinigung Meine, evtl. verbleibende Nachteile / Erschwernisse würden nach § 88 Absatz 5 u. 6 FlurbG entschädigt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und weist die Einwendung zurück.

Die Flurstücke 25/1 und 35 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst werden wie in der Erwiderung beschrieben in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 18.02.01 und 18.03.01 der Unterlage 10.2 d1, Blatt 18d der Unterlage 10.1 und Blatt 18d der Unterlage 9.2). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den in den jeweiligen Maßnahmenblättern genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre

Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Hinsichtlich der von der Einwenderin angesprochenen Thematik der Anlage von Lerchenfenstern verweist die Planfeststellungsbehörde insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2 sowie 2.2.3.11.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde weist ferner noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit der Einwenderin nicht festgestellt werden konnte.

Die Planfeststellungsbehörde kommt ferner nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass die von der Einwenderin vorgetragenen Bedenken betreffend der Erreichbarkeit der Restflächen infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

Weiterhin fordert die Einwenderin, dass sämtliche Zufahrten für den landwirtschaftlichen Verkehr befahrbar blieben. Dies sei für die Verbindung von Feld-Hoffahrten zwingend erforderlich. Die Einwenderin merkt ferner an, dass die Flächen drainiert seien und unter Feldberegnung stünden. Es sei zwingend erforderlich, dass dort, wo die Agrarinfrastruktur betroffen sei, diese für den Grundeigentümer und Bewirtschafter kostenfrei so wiederhergestellt werde, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung möglich sei. Die Einwenderin verlangt, dass dies insbesondere mit den Beregnungsverbänden, hier dem Beregnungsverband Meine, vor Maßnahmenbeginn besprochen werde. Es sei sicherzustellen, dass die Beregnung durchgehend, auch während der Bauphase, auf sämtlichen unter Beregnung stehenden Flächen durchgeführt werden könne.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die B 4n als Kraftfahrstraße ausgewiesen werden solle. Sie sei als eine öffentliche Straße ausschließlich für Kraftfahrzeuge bestimmt, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h überschreite und maximal vier Meter hoch und 2,55 m breit seien (§ 18 StVO).
Für den landwirtschaftlichen Verkehr seien umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen. Über diese Maßnahmen werde sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt sei. Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes werde die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt, dass neben der Planfeststellung ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werde. Hieraus können sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt werden. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergäbe sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass der durch den geplanten Bau der B 4 teilweise entstehende Eingriff in vorhandene Drainagen sowie Be- und Verregnungssysteme bekannt sei. Ebenso erkenne sie die Bedeutung dieser Systeme für die Landwirtschaft an. Grundsätzlich würden durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wiederhergestellt, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Müssten die Anlagen in erheblichem Umfang angepasst werden, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde nach Angaben der Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail bleibe der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens – sofern die betroffenen Flächen in einem Verfahrensgebiet lägen – bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, seien diese zu berücksichtigen und entsprechend mit einzuarbeiten. Eventuell entstehende Entschädigungen aufgrund von erforderlichen Mehraufwendungen bei der Feldberegnung im Zusammenhang mit dem Betrieb der B 4 seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Über die Erstattung dieser Mehraufwendungen sei dem Grunde und der Höhe nach in einem gesonderten Entschädigungsfeststellungsverfahren zu entscheiden, sofern zwischen dem Unternehmensträger und dem Einwendungsführer keine Einigung erzielt werde. Eine zeitweise Unterbrechung der Feldberegnung könne nach Angaben der Vorhabenträgerin zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Begründet werde dies mit bautechnischen bzw. bautechnologischen Sachzwängen, wie etwa Umschlussarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und weist die Einwendung zurück. Die von der Einwenderin vorgetragenen Bedenken betreffend der Erreichbarkeit der Restflächen werden infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes ein-

schließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

2.6.2.2.21 Einwendung 045

Der Einwender hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung eine Einwendung eingereicht.

Das ursprünglich vorhabenbedingt betroffene und im Eigentum des Einwenders stehende Flurstück 118/3 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst ist gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht mehr betroffen (vgl. lfd. Nr. 07.27.01 bis 07.27.04 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 7b der Unterlage 10.1). Da sich die vom Einwender erhobenen Einwendungen ausschließlich auf die Betroffenheit des genannten Flurstücks bezogen haben, verzichtet die Planfeststellungsbehörde auf eine detaillierte Würdigung, da sich die Einwendung aus ihrer Sicht erledigt hat.

2.6.2.2.22 Einwendung 046

Der Einwender hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung eine Einwendung eingereicht.

Das ursprünglich vorhabenbedingt betroffene und im Eigentum des Einwenders stehende Flurstück 118/3 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst ist gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht mehr betroffen (vgl. lfd. Nr. 07.27.01 bis 07.27.04 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 7b der Unterlage 10.1). Da sich die vom Einwender erhobenen Einwendungen ausschließlich auf die Betroffenheit des genannten Flurstücks bezogen haben, verzichtet die Planfeststellungsbehörde auf eine detaillierte Würdigung, da sich die Einwendungen aus ihrer Sicht erledigt haben.

2.6.2.2.23 Einwendung 054

Der Einwender erhebt als Einwohner der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 196/76 der Flur 1 in der Gemarkung Rethen. Ferner ist er Pächter des Flurstücks 214/57 der Flur 1 in der Gemarkung Rethen.

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind die genannten ursprünglich betroffenen Flurstücke vorhabenbedingt nicht betroffen. Die Planfeststellungsbehörde würdigt den Vortrag des Einwenders im Folgenden daher lediglich im Hinblick auf Thematiken, die nicht mit der

Flurstücksbetroffenheit und Pachtflächenbetroffenheit des Einwenders im Zusammenhang stehen.

Der Einwender trägt vor, dass durch die großen Erntemaschinen mit Überlänge und Überbreite der Durchgangsverkehr auf der L321 beeinträchtigt werden würde, wenn die Nebenstrecke K58 nicht als solche nutzbar wäre. Die K58 werde abgeschnitten, auch werde ein Teil der Gemarkung Vordorf abgetrennt und die L321 ein Nadelöhr. Die K58 solle für landwirtschaftlichen Verkehr und Radfahrer nutzbar bleiben und Grundstückseigentümer ohne große Umwege zu ihren Flächen gelangen können. Weiterhin brauche der Radweg an der K113 nicht gebaut werden. Die Kappung der K58 lehnt der Einwender ab.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Verbindung der K58 und B4 alt nicht aufrechterhalten werden könne aus Gründen der eingeschränkten Höhengestaltung der B4n durch Hoch- und Höchstspannungsmasten, sowie der Trassenverschiebung auf Grund von Altlasten. Eine Radwegverbindung Vordorf-Meine über die K58 bliebe bestehen und der vorgesehene Ersatzradweg an der K113 entfiele.
Die weitere Nutzung der K58 für den landwirtschaftlichen Verkehr sei nicht möglich auf Grund der erforderlichen lichten Höhe. Die erfordere eine Absenkung der K58 bis zu 2,70m auf einer Länge von rund 470m und eine Aufweitung des Bauwerks im Zuge der B4 au eine lichte Weite von 6,50m. Im Bereich L321 werde eine Verkehrszunahme (+3.900 Kfz/24h) erkannt, diese sei durch Umlagerung von Quell- und Zielverkehr hervorgerufen. Östlich von Meine reduziere sich die Verkehrsmenge, wobei eine östliche Anschlussstelle dazu führen würde, dass der Quell- und Zielverkehr die L321 zusätzlich belastet und die westliche L32231 entlastet wäre. Die Verkehrsbelastung der K113 sei mit 2.500 Fz/24h, Prognose 2023 gering und ergäbe sich hauptsächlich aus dem Quell- und Zielverkehr seitens Vordorf und Eickhorst.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich hinsichtlich der K 58 ausführlich mit den diesbezüglich eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auseinandergesetzt. Sie verweist auf ihre ausführlichen Begründungen im Abschnitt 2.2.3.11.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.2.2.24 Einwendung 055

Die Einwenderin hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung eine Einwendung erhoben.

Die Einwenderin ist Mitglied der Einwenderin 023, einer Eigentümergemeinschaft. Die gesondert erhobene Einwendung der Eigentümergemeinschaft wird im Abschnitt 2.6.2.2.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses von der Planfeststellungsbehörde gewürdigt.

Ferner ist die Einwenderin Eigentümerin des vorhabenbedingt betroffenen Flurstücks 14/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel.

In ihren Einwendungen trägt die Einwenderin vor, dass sie einem Eigentumsentzug durch Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen A 1.10a$_{CEF}$, A 1.17$_{CEF}$, A 1.7 und A 1.8$_{CEF}$ widerspreche. Auch sei sie mit einem Grundbucheintrag zur Absicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht einverstanden. Hinsichtlich der Maßnahmen A 1.10a$_{CEF}$ und A 1.17$_{CEF}$ trägt sie vor, dass eine Funktionskontrolle aus Altersgründen nicht durchgeführt werden könne. Insgesamt trägt sie vor, dass die Maßnahmen den Zugang zu einem Graben, der jährlich geräumt werden müsse, nicht verhindern dürften, da es sich um den Hauptentwässerungsgraben der oberhalb liegenden Flächen handele. Weiter trägt sie vor, dass die Pflicht zur Grabenräumung auf die Gemeinde Ribbesbüttel übergehen müsse, da diese dem Pächter wegen der Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr zuzumuten sei. Ferner erläutert sie, dass die Zugänglichkeit der zwei Teilwiesen beachtet werden müsse (Wiederherstellung der Überfahrt

über Zwischengraben). Die Wiesen würden von Rindern beweidet werden, was weiterhin möglich sein müsse. Dazu müssten die Wiesen verbunden bleiben. Außerdem müsse die Einzäunung wiederhergestellt werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert hinsichtlich des Vortrags der Einwenderin zu den Maßnahmen A 1.10a$_{CEF}$, A 1.17$_{CEF}$ und A 1.7, dass die Fläche für das Aufhängen von Nistkästen nicht erworben werden solle. Die dingliche Sicherung der Nutzungseinschränkung der betroffenen Bäume durch die Anlage der Nistkästen solle durch Grundbucheintrag erfolgen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Nutzung der Bäume würden bei den Maßnahmen A 1.10a$_{CEF}$ und A 1.17$_{CEF}$ angemessen entschädigt. Die Maßnahme A 1.17$_{CEF}$ diene der Vernetzung von Amphibienlebensräumen und sei daher zwingend an dieser Stelle erforderlich. Mögliche Alternativen konnten nicht ermittelt werden. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Funktionskontrolle nicht durch die Flächeneigentümerin durchgeführt werden müsse, sondern durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen sei. Für die Maßnahmen A 1.7 sei gemäß Maßnahmenblatt der Erwerb durch die Straßenbauverwaltung vorgesehen. Eine etwaige Grabenräumung werde durch die Maßnahme nicht behindert. Eine Änderung der Zuständigkeit der Grabenräumung sei nicht nachvollziehbar. Hinsichtlich der Maßnahme A 1.8$_{CEF}$ erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Heckenpflanzung aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlich sei. Es seien mögliche Maßnahmenstandorte für die Heckenpflanzung geprüft worden und es sei kein besserer Standort ermittelt worden. Durch die Streichung der ehemaligen Maßnahme A 1.5$_{CEF}$ sei die Flächenbeanspruchung für die Eigentümerin reduziert worden. Die Hecke könne soweit verschmälert werden bzw. der Saumstreifen so verbreitert, dass eine Befahrung entlang des Grabens zur Grabenräumung möglich sei. Außerdem erwidert sie, dass die vorhandene Grabenüberfahrt erhalten bleibe. Falls eine Erweiterung der Einzäunung erforderlich werde, werde dies im Rahmen von Ablösevereinbarungen geregelt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und weist die Einwendung zurück. Die Flächen des o.g. Flurstücks werden dauerhaft zur Realisierung der genannten Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 02.07.01 bis 02.07.04 der Unterlage 10.2 d1, Blatt 2b der Unterlage 10.1 sowie Blatt 2b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 1.10a$_{CEF}$ (Aufhängen von Nistkästen für Grauschnäpper) dient der Entwicklung von Ausweichbrutplätzen für den Verlust bzw. die Beschädigung von Brutplätzen des Grauschnäppers zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (s. Ziffer 2.2.3.7.2.3). Für die dauerhafte Gewährleistung der ökologischen Funktionalität wird die Maßnahmen durch weitere multifunktionale Maßnahmen, insbesondere die das Flurstück betreffende Maßnahme A 1.8$_{CEF,}$ ergänzt (vgl. S. 81 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 1.8$_{CEF}$ (Strauchhecke mit hohem Dornstrauchanteil mit Saum) ist gemäß der ihr zu Grunde liegenden Zielkonzeption insbesondere eine funktionserhaltende Maßnahme für Heckenbrüter insbesondere auch für den Grauschnäpper (vgl. S. 77 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 1.17$_{CEF}$ (Aufhängen von Nistkästen für Stare) dient insbesondere der Entwicklung von Ausweichbrutplätzen für den Verlust bzw. die Beschädigung von Brutplätzen des Stares zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. S. 94 der Unterlage 9.3 d1). Ziel der Maßnahme A 1.7 (Gewässerrandstreifen mit Entwicklung halbruderaler Gras- und Staudenfluren) ist insbesondere die Verbesserung der Vernetzung von Amphibienlebensräumen (vgl. S. 75 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den in den jeweiligen Maßnahmenblättern genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Da die in der Einwendung angesprochene Grabenräumung noch möglich ist, eine Funktionskontrolle der o.g. Maßnahmen nicht durch die Einwenderin erfolgt und eine Grabenüberfahrt weiterhin möglich ist, sieht die die Planfeststellungsbehörde im Übrigen keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden konnte.

2.6.2.2.25 Einwendung 056

Bei der Einwenderin handelt es sich um eine GbR.

Die Einwenderin trägt vor Eigentümerin der folgenden Flurstücke zu sein:

- Flurstück 82/1 der Flur 1 in der Gemarkung Rethen,
- Flurstück 5/40 der Flur 2 in der Gemarkung Eickhorst sowie
- Flurstück 5/41 der Flur 1 in der Gemarkung Eickhorst.

Im Übrigen sei sie Pächterin der folgenden Flurstücke:

- Flurstück 76/1 der Flur 1 in der Gemarkung Rethen,
- Flurstück 76/2 der Flur 1 in der Gemarkung Rethen,
- Flurstück 72/1 der Flur 1 in der Gemarkung Rethen,
- Flurstück 78/1 der Flur 1 in der Gemarkung Rethen,
- Flurstück 72/2 der Flur 1 in der Gemarkung Rethen,
- Flurstück 197/76 der Flur 1 in der Gemarkung Rethen,
- Flurstück 102/2 der Flur 2 in der Gemarkung Eickhorst,
- Flurstück 103/4 der Flur 2 in der Gemarkung Eickhorst,
- Flurstück 106/3 der Flur 2 in der Gemarkung Eickhorst,
- Flurstück 102/1 der Flur 2 in der Gemarkung Eickhorst,
- Flurstück 99/1 der Flur 2 in der Gemarkung Eickhorst,
- Flurstück 98/2 der Flur 2 in der Gemarkung Eickhorst,
- Flurstück 98/3 der Flur 2 in der Gemarkung Eickhorst,
- Flurstück 103/5 der Flur 2 in der Gemarkung Eickhorst,
- Flurstück 106/2 der Flur 2 in der Gemarkung Eickhorst,
- Flurstück 92/1 der Flur 2 in der Gemarkung Rethen und
- Flurstück 93/4 der Flur 2 in der Gemarkung Rethen.

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) ist lediglich das Flurstück 72/1 der Flur 1 in der Gemarkung Rethen von den Planungen der Vorhabenträgerin betroffen. Das Flurstück steht im Eigentum des Einwenders Nr. 224. Die Planfeststellungsbehörde hat die Eigentumsbetroffenheit des Einwenders Nr. 224 im Abschnitt 2.6.2.2.85dieses Bescheides gewürdigt und dargelegt, dass die Inanspruchnahme des Flurstücks 72/1 der Flur 1 in der Gemarkung Rethen rechtmäßig ist. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf die im genannten Abschnitt gemachten Ausführungen

Die Planfeststellungsbehörde verzichtet vor diesem Hintergrund ferner auch auf eine weitere Würdigung der Einwendung, da die Einwenderin lediglich zu etwaigen Eigentumsbetroffenheiten und Pachtflächenbetroffenheiten vorgetragen hat.

Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit der Einwenderin nicht festgestellt werden konnte.

2.6.2.2.26 Einwendung 060

Der Einwender hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2016 eine Einwendung gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben erhoben.

In seiner Einwendung trägt der vor, Eigentümer der Flurstücke 5/38, 5/41, 5/44, 5/46, 5/47, 5/48, 5/49, 5/50, 5/51, 5/52, 5/53, 9/18 und 12/4 der Flur 2 in der Gemarkung Eickhorst zu sein. Ferner sei er Pächter der Flurstücke 12/3 der Flur 2 in der Gemarkung Eickhorst sowie der Flurstücke 112/5, 112/6, 112/7 und 116/1 der Flur 2 in der Gemarkung Rethen.

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) ist keine der genannten Flurstücke vom Vorhaben betroffen. Auch wird der Name des Einwenders nicht im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2 d) erwähnt. Die Planfeststellungsbehörde verzichtet daher auf eine Würdigung der Einwendung, soweit diese sich auf mögliche Eigentumsbetroffenheiten oder Pachtflächenbetroffenheiten des Einwenders bezieht.

Der Einwender schließt sich allen im Jahre 2016 abgegebenen Stellungnahmen des Allgemeinen Realverbandes Vordorf an und macht sich diese zu eigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen des genannten Verbandes umfassend in den Abschnitten 2.4.32, 2.4.33 und 2.4.34 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Sie verweist daher auf ihre Ausführungen in den genannten Abschnitten.

Im Übrigen trägt der Einwender Bedenken hinsichtlich einer verhältnismäßigen Verteilung der Belastungen (insbesondere Flächenverlust und Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen) zwischen den betroffenen Gemarkungen, fehlender Untersuchungen im Hinblick auf die Eignung für die Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie einer mangelnden fachlichen Qualität der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen, vor.

Die Einwendung verfängt nicht. Die Prüfung der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass die Planunterlagen vollständig und prüffähig sind und der Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung über das verfahrensgegenständliche Vorhaben ermöglichen. Insbesondere hat die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ergeben, dass die die naturschutzrechtlichen Vorgaben an das Vorhaben betreffenden Unterlagen nicht zu beanstanden sind und daher keine fachlichen Mängel erkennen lassen. Weiter sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde etwaige vorhabenbedingten Beeinträchtigungen soweit wie möglich reduziert worden und die noch verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die Maßnahmenplanung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die sich bspw. wegen der Trassenführung oder aus artenschutzrechtlichen Gründen als standörtlich gebunden erweisen. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.3, 2.2.3.7, 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Außerdem trägt der Einwender vor, dass in Anbetracht der Vielzahl der vorgebrachten erheblichen Einwendungen aus seiner Sicht ein Verzicht auf die Durchführung der Maßnahme in der vorgesehenen Form und ein grundsätzliches Überdenken der Trassenführung unabdingbar sei.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Das Vorhaben ist, was den Begründungen dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, planfeststellungsfähig und erfüllt mithin alle an es adressierten rechtlichen Vorgaben. Ferner verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses,

in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist.

Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden konnte.

2.6.2.2.27 Einwendung 061

Die Einwenderin trägt vor Eigentümerin bzw. Pächterin der Flurstücke 228, 276/204, 277/204, 279/204, 271/194, 195/2, 286/200, 212/3, 214, 291/226, 290/200, 201/1 und 227 der Flur 2 in der Gemarkung Ribbesbüttel zu sein.

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) ist das Flurstück 279/204 der Flur 2 in der Gemarkung Ribbesbüttel von den Planungen der Vorhabenträgerin betroffen. Das Flurstück steht im Eigentum des Einwenders Nr. 152. Die Planfeststellungsbehörde hat die Eigentumsbetroffenheit des Einwenders Nr. 152 im Abschnitt 2.6.2.2.71 dieses Bescheides gewürdigt und dargelegt, dass die Inanspruchnahme des Flurstücks rechtmäßig ist. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf die im genannten Abschnitt gemachten Ausführungen. Ebenso ist das Flurstück 201/1 der Flur 2 in der Gemarkung Ribbesbüttel betroffen. Das Flurstück steht im Eigentum der Einwenderin Nr. 227. Die Planfeststellungsbehörde hat die Eigentumsbetroffenheit der Einwenderin Nr. 227 im Abschnitt 2.6.2.2.87 dieses Bescheides gewürdigt und dargelegt, dass die Inanspruchnahme des Flurstücks rechtmäßig ist. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf die im genannten Abschnitt gemachten Ausführungen.

Die Planfeststellungsbehörde verzichtet vor diesem Hintergrund ferner auch auf eine weitere Würdigung der Einwendung, da die Einwenderin lediglich zu etwaigen Eigentumsbetroffenheiten und Pachtflächenbetroffenheiten vorgetragen hat.

Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit der Einwenderin nicht festgestellt werden konnte.

2.6.2.2.28 Einwendung 062, 215

Die Einwenderin ist im Laufe des Verfahrens verstorben. Rechtsnachfolger ist der Einwender 215.

Vor diesem Hintergrund werden die Einwendungen beider Einwender gemeinsam durch die Planfeststellungsbehörde gewürdigt. Die Einwendung des Einwenders 215 zur zweiten Auslegung ist verfristet eingegangen, wird im Weiteren dennoch gewürdigt.

Die Einwenderin trug vor, Eigentümerin des Flurstücks 310/31 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel zu sein und widersprach einer Inanspruchnahme dieses Flurstücks. Auch der Einwender 215 nahm in seiner Einwendung auf dieses Flurstück Bezug.

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) ist das genannte Flurstück vom Vorhaben nicht mehr betroffen. Auch im Übrigen werden die Einwender nicht im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2 d) erwähnt.

Der Vortrag der Einwenderin, der sich lediglich auf etwaige Flächeninanspruchnahmen bezog, hat sich daher erledigt.

Der Einwender 215 trägt in seiner Einwendung vor, dass im direkten Umfeld des o.g. die Umsetzung einer landschaftspflegerischen Maßnahme zu einer zusätzlichen Beschattung führe und ferner ein Aufenthaltsort für Wildschweine entstehe. Nach dem Maßnahmenbeginn sei daher kein Ackerbau mehr auf dem Flurstück möglich.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass es nicht zu einer maßgeblichen zusätzlichen Beschattung durch die angrenzend geplanten Maßnahmen komme, da keine Gehölzpflanzungen vorgesehen seien und nur auf rd. 20% der Fläche eine Verbuschung zugelassen werde. Weiterhin wird angemerkt, dass die geplanten Maßnahmenflächen der an das Flurstücks des Einwenders 215 angrenzenden Maßnahme A 5.6_{CEF} nicht südlich sondern östlich und westlich an die Ackerfläche angrenzen würden. Durch die im Nahbereich bereits umfänglich vorhandenen Gehölzstrukturen, löse die Maßnahme keinen maßgeblichen zusätzlichen Wilddruck auf die Ackerfläche aus.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Anhaltspunkte dafür die Erwiderung der Vorhabenträgerin anzuzweifeln und weist die Einwendung aus den darin genannten Gründen zurück.

2.6.2.2.29 Einwendung 063

Aufgrund seiner Betroffenheit als Pächter von vorhabenbedingt betroffenen Flurstücken hat der Einwender eine Existenzgefährdung geltend gemacht. Der Einwender hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung Einwendungen erhoben.

Der Einwender trägt vor, dass ihm durch die Inanspruchnahme seiner Pachtflächen (insbesondere infolge der Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen) deren Bewirtschaftungsmöglichkeit entzogen werde. Er betreibe seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb und der Spargelanbau sei wesentlicher Bestandteil des Betriebes. Es handele sich um eine Kultur, die am Anfang stehe, sodass für die zu erwartende Laufzeit der betriebswirtschaftlich eingeplante Spargelanbau und die dementsprechende Vermarktung nicht mehr stattfinden könne und somit eine wesentliche wirtschaftliche Grundlage seines Betriebes zerstört werde. Er sei erheblich betroffen, was sich auch aus einer Betroffenheitsanalyse der Vorhabenträgerin ergebe, auf die er Bezug nehme. Die Inanspruchnahme der Flächen würde sich existenzvernichtend auswirken. Da auf dem angespannten Bodenmarkt die freihändige Ersatzbeschaffung von Spargelanbauflächen so gut wie nicht möglich sei, könne sein Betrieb mit dem Erwerbszweig Spargelanbau ohne entsprechenden Ausgleich nicht weitergeführt werden. Es sei dafür Sorge zu tragen, dass ihm Ersatzpachtflächen so zur Verfügung gestellt werden, dass der Spargelanbau und die damit verbundene Ernte so sichergestellt seien, dass er seine Verpflichtungen aus Lieferverträgen und die Bedienung seiner langjährigen Kundschaft durchgehend sicherstellen könne. Dazu sei es erforderlich, dass Ersatzanlagen rechtzeitig geplant und durchgeführt werden würden. Eine Abgeltung in Geld durch den errechneten Erwerbsverlust könne die Fortführung seines Betriebes allein nicht sicherstellen. Aus diesem Grunde fordere er, dass bei Inanspruchnahme seiner Flächen ein entsprechender Ausgleich in Land, d.h. durch Verfügungstellung von Spargelanbaufläche, erfolge. Des Weiteren sei bereits in der Betroffenheitsanalyse festgestellt worden, dass wesentliche Investitionen in die Fläche und in die Vermarktungsinfrastruktur getätigt worden seien. Bekanntermaßen sei Spargel am günstigsten durch den „Ab Feldverkauf“ zu vermarkten. Hierfür seien entsprechende Investitionen getätigt worden. Durch die Trasse werde dieser Zweig der Direktvermarktung unmöglich gemacht. Auch hier sei die Vermarktung des selbst angebauten Spargels nicht nur gefährdet, sondern in Zukunft wohl an dortiger Stelle nicht mehr möglich.

Die Planfeststellungsbehörde würdigt die Einwendung wie folgt:

Im Hinblick auf den Betrieb des Einwenders wurde von der Vorhabenträgerin die Beurteilung der Existenzgefährdung des Betriebes durch einen Landwirtschaftlichen Sachverständigen

veranlasst. Aus dem aktuellen ergänzenden Existenzgefährdungsgutachten aus März 2023, das von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet wird, ergibt sich, dass folgende Pachtflächen des Einwenders vorhabenbedingt betroffen sind:

- Flurstück 52/4 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel (im Gutachten wird fälschlicherweise die Gemarkung Ribbesbüttel angegeben),
- Flurstücke 73/1, 74/1, 75/1 und 76/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel.

Das Flurstück 52/4 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel steht im Eigentum des Einwenders Nr. 223 (vgl. lfd. Nr. 09.01.01 bis 09.01.10 der Unterlage 10.2 d). Die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme des Flurstücks wird im Rahmen der Würdigung der Einwendung des Einwenders 223 näher begründet. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 2.6.2.2.84 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Flurstücke 73/1 und 74/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel stehen im Eigentum des Einwenders Nr. 028 (vgl. lfd. Nr. 01.46.01 bis 01.46.01 und 01.47.01 bis 01.47.02 der Unterlage 10.2d). Die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme des Flurstücks wird im Rahmen der Würdigung der Einwendung des Einwenders 028 näher begründet. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 2.6.2.2.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das Flurstück 75/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel steht im Eigentum des Einwenders 108 (vgl. lfd. Nr. 01.48.01 bis 01.48.02 der Unterlage 10.2d). Die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme des Flurstücks wird im Rahmen der Würdigung der Einwendung des Einwenders 108 näher begründet. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 2.6.2.2.51 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das Flurstück 76/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel steht im Eigentum der Einwenderin Nr. 226 (vgl. lfd. Nr. 01.50.01 bis 01.50. 01 der Unterlage 10.2d). Die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme des Flurstücks wird im Rahmen der Würdigung der Einwendung des Einwenders 028 näher begründet. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 2.6.2.2.86 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das ergänzende Existenzgefährdungsgutachten erläutert in einer von der Planfeststellungsbehörde als plausibel angesehenen Weise, dass der Landwirtschaftsbetrieb des Einwenders mit Spezialisierung im Marktfrucht-, Spargel- und Erdbeeranbau und Futterproduktion in der Vergangenheit alle Produktionsfaktoren angemessen vergüten konnte und existenzfähig ist. Der Landwirtschaftsbetrieb verfügt seit 2011 über eine überwiegend stabile Fächenausstattung und Produktionsstruktur und die Spargel- und die Erdbeeranbaufläche wurden in der Vergangenheit systematisch erweitert und den Bedürfnissen des Marktes angepasst. Ferner verfügt der Betrieb über drei Verkaufseinrichtungen. Infolge des verfahrensgegenständlichen Vorhabens verliert der Betrieb Ackerland (insbesondere zum Spargelanbau) sowie zwei Verkaufseinrichtungen. Die Inanspruchnahme der Pachtflächen des Einwenders beeinträchtigt die sog. Faktorenentlohnung. Es verleibt zur Vergütung von Kapital und Unternehmensrisiko deutlich weniger Gewinn. Das Betriebskapital kann nicht mehr ortsüblich vergütet werden und das Unternehmerrisiko erfährt überhaupt keine Vergütung mehr. Dieser Umstand kann zum Entzug der Produktionsfaktoren führen und die Betriebsexistenz beenden. Indes verfügt der Landwirtschaftsbetrieb, sofern der Substanzverlust angemessen entschädigt wird, über Möglichkeiten zur Kompensation des Verlustes der Spargelanbauflächen auf Acker, der sich bereits im Betriebsbesitz befindet. Die Beeinträchtigungen des Landwirtschaftsbetriebs, die aus dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben resultieren, führen demnach bei Umsetzung von betriebseigenen Kompensationsmaßnahmen zu keiner Existenzgefährdung des Betriebes. Laut Gutachter sollte die Umsetzung, wobei die Einschätzung von der Planfeststellungsbehörde geteilt wird, durch die Vorhabenträgerin unterstützt werden. Zur Minderung der Betroffenheit wurden

von der Vorhabenträgerin drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Die betroffenen Pachtflächen des Einwenders liegen jedoch größtenteils im Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel, auf welches im derzeitigen Stand noch nicht verwiesen werden kann. Auf Grund dessen wird es von der Planfeststellungsbehörde als notwendig angesehen, dass die Vorhabenträgerin mit der Einwilligung des Einwenders die im Existenzgefährdungsgutachten genannten Maßnahmen umsetzt, um die Existenz des Betriebes zu sichern. Laut Gutachten ist der Betrieb in der Lage die entzogenen Spargelanbauflächen auf betriebseigenen Flächen zu kompensieren. Nachteilig könnte dabei sein, dass diese Flächen nicht an das betriebseigenen Beregnungssystem angeschlossen sind. Die Planfeststellungsbehörde hat unter der Ziffer 1.5.2.7 in die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses mit aufgenommen, dass die neu hergestellten Spargelanbauflächen auf Kosten der Vorhabenträgerin an das betriebseigene Beregnungssystem anzuschließen sind.

Vor dem Hintergrund, dass eine Existenzbedrohung bei angemessener Entschädigung, deren Eintritt von der Planfeststellungsbehörde erwartet wird, abgewendet werden kann und die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen -wie gezeigt- gerechtfertigt sind, treten die durch den Flächenverlust eintretenden Nachteile aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinter den mit dem Vorhaben verbundenen Vorteilen, mithin hinter dem mit ihm verbundenen Bedarf, zurück. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Weiter trägt der Einwender vor, dass die Gefahr bestehe, dass Restflächen nicht mehr erreicht werden könnten. Außerdem trägt der Einwender vor, dass die Flächen nördlich Ausbüttel unter Beregnung liegen würden. Die Beregnungsinfrastruktur sei neu erstellt worden. Auch hier seien erhebliche Investitionen getätigt worden. Diese Investitionen seien im Hinblick darauf getätigt worden, dass dort der Spargelanbau ausgeweitet werden könne und der Boden langfristig angepachtet werden konnte. Bekanntermaßen sei es schwierig, wasserrechtliche Erlaubnisse zu erhalten. Ferner sei es bei einer neu anzulegenden Spargelkultur fraglich, ob für diese der Erhalt entsprechender wasserrechtliche Erlaubnisse und damit die Versorgung mit Grundwasser zur existenzerhaltenden Feldberegnung möglich sei. Insofern sei bei der Bereitstellung von Ersatzland hierauf Augenmerk zu legen. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass die Beregnungsinfrastruktur durch die Maßnahme zerstört werde. Die Beregnungsinfrastruktur für die Flächen, die nach der Maßnahme noch bewirtschaftet werden könnten, sei für ihn und andere Beregner vollständig kostenfrei wiederherzustellen (insbesondere Brunnen, Zuleitungen und Allem, was zur ordnungsgemäßen Feldberegnung nötig sei).

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass sichergestellt werde, dass alle Flächen erreicht werden können. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die Vorhabenträgerin entstehen. Es seien zur Minderung der Erheblichkeit durch die Flächeninanspruchnahmen die drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden. Hierdurch könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. könnten wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden würden, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückeigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Beregnung abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten. Bestehende Pachtverhältnisse würden an den Landabfindungen der Eigentümer fortgeführt werden. Im Flurbereinigungsverfahren hätten die Eigentümer die Möglichkeit Planwünsche nach § 57

FlurbG abzugeben. Dabei könnten bestehende Pachtverträge in die Planwünsche mit aufgenommen werden. Absprachen zum Planwunsch müssten Pächter und Eigentümer im Innenverhältnis klären.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass die von der Einwenderin vorgetragenen Bedenken betreffend der Erreichbarkeit und Beregnung der Restflächen infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

2.6.2.2.30 Einwendung 064

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2016 hat der Einwender Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind keine der in Einwendung vom Einwender genannten Flurstücke (43/1, 45/2 und 46/3 der Flur 1 in der Gemarkung Ohnhorst) mehr vom Vorhaben betroffen. Auch wird der Name des Einwenders nicht im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2 d) erwähnt. Die Planfeststellungsbehörde verzichtet daher auf eine weitere Würdigung der Einwendung, da diese sich nur auf etwaige Flurstücksbetroffenheiten des Einwenders bezieht und sich somit erledigt hat.

2.6.2.2.31 Einwendung 066

Der Einwender ist als Grundstückseigentümer direkt von der Planung betroffen.

In seiner Einwendung benennt der Einwender diverse Flurstücke, die nach seiner Aussage in seinem Eigentum stünden und vom Vorhaben betroffen seien. Gemarkungen benennt er dabei

nicht. Die Durchsicht des Grunderwerbsverzeichnisses (Unterlage 10.2d) durch die Planfeststellungsbehörde hat indes ergeben, dass folgende im Eigentum des Einwenders stehende Flurstücke vom Vorhaben betroffen sind: Flurstück 389/155 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel und Flurstück 7 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel.

Der Einwender trägt vor, dass auf zwei seiner Flurstücke eine Brücke gebaut werde. Er widerspricht der Inanspruchnahme und wirft im Hinblick auf das Flurstück 389/155 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel die Frage auf, warum die Brücke nicht auf die vorhandene Straße gebaut werde. Neben der Brücke solle ein Wirtschaftsweg entstehen, der nicht benötigt werde. Weiter nimmt er noch auf weitere Flurstücke Bezug, die nach seiner Ansicht von der Umlegung betroffen seien. Im Hinblick auf das Flurstück 7 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel trägt der Einwender vor, dass dieses ebenso vom Bau einer Brücke betroffen sei und er auch hier der Inanspruchnahme der Flächen widerspreche. Diese Brücke könne aus seiner Sicht ebenfalls auf dem vorhandenen alten Weg errichtet werden. Der Einwender bittet ferner um Zusammenlegung bestimmter Flurstücke. Auch trägt er vor, dass er den durch die Flächen erhaltenden Pachterlös für seinen Lebensunterhalt benötige.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Regelungen einer Unternehmensflurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Im Hinblick auf das vom Einwender angesprochene Flurstück 389/155 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel, erwidert die Vorhabenträgerin, dass die überführte K 66 entwurfstechnisch gemäß der Richtlinie für die integrierte Netzgestaltung (RIN) der Straßenkategorie LS IV zugeordnet und gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) als nahräumige Verbindung der Entwurfsklasse EKA 4 eingestuft werde. Damit würden beim Neubau die Anforderungen der RAL an die Entwurfsmerkmale (Parameter zur Lage- und Höhenplantrassierung, Sichtweiten, Straßenflächengestaltung) gelten. Die vorhandene Trassierung der K 66 weise diese Entwurfsmerkmale nicht auf, sodass sich schon hieraus eine Verschiebung der Trasse ergeben würde. Aus bautechnischer Sichtweist weise die vorhandene Trassierung den Vorteil auf, dass das Brückenbauwerk zunächst neben der K 66 errichtet werden könne, ohne den laufenden Verkehr zu beeinflussen. Erst mit Anschluss der Rampen könne es zu einer kurzfristigen Vollsperrung kommen. Der erwähnte Wirtschaftsweg sei als Unterhaltungsweg erforderlich. Im Hinblick auf das vom Einwender angesprochene Flurstück 7 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Brücke im Zuge des Rodeweges nördlich des Weges errichtet werde, um den Eingriff in den südlich angrenzenden Wald zu vermeiden. Ferner erläutert die Vorhabenträgerin, dass keine weiteren als die soeben genannten Flurstücke vom Vorhaben betroffen seien und hinsichtlich des Wunsches nach Zusammenlegung bestimmter Flurstücke auf die Flurbereinigungsverfahren verwiesen werde.

Flächen des Flurstücks 389/155 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise vorübergehend und teilweise dauerhaft zu Straßenbauzwecken und zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 03.09.01 bis 03.09.02 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 3b der Unterlage 10.1). Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) ist das Flurstück nicht unmittelbar von einem Brückenbau betroffen. In der Nähe des Flurstücks erfolgt jedoch ein Brückenbau (Bauwerk 04Ü, vgl. lfd. Nr. 3.01 der Unterlage 11b 2). Die K 66/1 kreuzt die B 4n. Die B 4n wird durch das einfeldrige Brückenbauwerk Nr. 04Ü überspannt. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Erwägungen, weshalb die Trassierung der K 66/1 zukünftig entsprechend der

diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen erfolgt als zutreffend an. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Bei der auf dem Flurstück geplanten landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme V 4 (vgl. Blatt 3b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1, s. Ziffer 2.2.3.7.2.1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 7 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend zu Straßenbauzwecken und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 05.05.01 bis 05.05.06 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 5b der Unterlage 10.1). Ein Teil der Fläche wird, wie zutreffend von der Vorhabenträgerin beschrieben, für die Errichtung der Brücke im Zuge des Rodeweges (Grünbrücke) über die B 4 in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 5.02 der Unterlage 11). Der Rodeweg kreuzt die B 4n. Die B 4n wird durch das einfeldrige Brückenbauwerk Nr. 05Ü überspannt. Beidseitig sind Irritationsschutzwände angeordnet. Die Fahrbahn des Rodeweges erhält eine Standardbauweise nach DWA-A 904 (gebundene Bauweise). Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Erwägungen, weshalb die Umsetzung der Brücke entsprechend der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen erfolgt als zutreffend an. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich gemäß Blatt 5a der Unterlage 9.2 um die Maßnahmen V 4, V 5, A 0.9, A 0.2, A 0.1, V 9_{CEF} und V 16_{CEF}. Die Zielkonzeption der Maßnahmen V 4 wurde bereits zuvor näher beschrieben. Die Maßnahme A 0.9 (Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen (vgl. S. 58 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere ebenfalls der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) besteht insbesondere in der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Infolge der Maßnahme V 9_{CEF} (Gestaltung der Wirtschaftswegeüberführung im Bereich Helmsheide als Querungshilfe für Fledermäuse) sollen Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse über die Trasse in die beidseitig gelegenen Jagdhabitate aufrechterhalten werden (vgl. S. 17 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere

Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.2.2.32 Einwendung 067

Der Einwender ist als Grundstückseigentümer direkt von der Planung betroffen.

Der Einwender ist Eigentümer der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 61/3 der Flur 9 in der Gemarkung Isenbütttel sowie 171/2 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel.

Er trägt vor, dass der von ihm geführte landwirtschaftliche Betrieb durch das Vorhaben erheblich betroffen sei. Eines der in seinem Eigentum stehenden Flurstück werde mittig durchtrennt und ein weiteres sei durch eine geplante Überführung betroffen. Er bestehe daher vor Beginn der Baumaßnahme auf eine Flurbereinigung und auf eine Ausgleichsfläche für die durch die Baumaßnahme entnommene Fläche.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Regelungen einer Unternehmensflurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Eventuell entstehende Entschädigungen seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und würden nach der Planfeststellung in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. Verträgen zu regeln sein. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass aufgrund der Mindestanforderungen der Zuwegung zu den Windenergieanlagen die Zuwegung entsprechend der Bestandslage angepasst werden solle. Es sei aufgrund der erforderlichen Höhenanpassung eine Längsneigung von 2,5% mit einer Wannenausrundung von 600 m vorgesehen (Planänderung). Auf den bisher geplanten Wirtschaftsweganschluss mit Baumpflanzungen werde verzichtet. Die Planänderung sei über die geplanten Aus- und Ersatzmaßnahmen abgedeckt. Die Betroffenheit des Flurstücks 61/3 werde dadurch reduziert.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Zwar befinden sich die Flurstücke des Einwenders im Flurbereinigungsgebiet Rötgesbüttel, welches noch keinen so fortgeschrittenen Stand erreicht hat, dass die Planfeststellungsbehörde darauf verweisen kann. Die Flächeninanspruchnahme ist dennoch gerechtfertigt.

Flächen des Flurstücks 171/2 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 04.07.01 bis 04.07.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 4a der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, V 1, V 2_{CEF} und A 0.3 (vgl. Blatt 4a der Unterlage 9.2). Die

Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1, s. Ziffer 2.2.3.7.2.1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Flächen des Flurstücks 61/3 der Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel werden weit überwiegend lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme wurde wie von der Vorhabenträgerin zutreffend beschrieben deutlich reduziert. Es ist lediglich ein Grunderwerb in Höhe von 1 m² erforderlich (vgl. lfd. Nr. 03.16.01 bis 03.16.02 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 3b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme V 4 (vgl. Blatt 3b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.2.2.33 Einwendung 071

Der Einwenderin ist als Grundstückseigentümerin direkt von der Planung betroffen.

Die Einwenderin ist Eigentümerin der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 105/3, 104/3 und 116 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf.

Der Einwenderin schließt sich allen im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen des Allgemeinen Realverbandes Vordorf, des Beregnungsverbands Vordorf und des Acker- und Weide-Realverbands Vordorf an und macht sich diese zu eigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahmen der genannten Verbände umfassend in den Abschnitten 2.4.28, 2.4.32, 2.4.33, 2.4.34 und 2.4.35 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Sie verweist daher auf ihre Ausführungen in den genannten Abschnitten.

Die Einwenderin trägt vor, dass sie die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Realisierung der im Feststellungsentwurf beschriebenen Maßnahme für nicht ausreichend begründet halte und sie deshalb ablehne. Die von der Maßnahme betroffenen Flächen gehörten zu den ertragsstärksten in ihrem Betrieb, gerade aber auch generell in der Gemarkung Vordorf. Sie verlange, dass im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werde, dass das eingeleitete Unternehmensflurbereinigungsverfahren das Ziel gesetzt bekomme, den Verlust der Fläche vollständig zu kompensieren. Die durch die Zerschneidung der Flächen entstehenden Kleinflächen bzw. deformierten Flächen mit deutlich verschlechterter Bewirtschaftungsstruktur würden auch in der angekündigten Unternehmensflurbereinigung nicht kompensiert werden, sondern allenfalls vergrößert werden können, da ein Dreieck ein Dreieck bleibe, auch wenn es vielleicht ein wenig größer werde. Weiter trägt die Einwenderin vor, dass sich der Pachtwert der Flächen deutlich verschlechtere.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Hierdurch könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. könnten wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Es werde sichergestellt, dass alle Flächen erreicht werden können. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die Vorhabenträger entstehen. Entschädigungsfragen seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und werden hier auch nicht behandelt, sondern in einem nachgelagerten Entschädigungsverfahren.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und weist die Einwendung zurück.

Die Flächen der aneinander angrenzenden Flurstücke 105/3 und 104/3 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 12.06.01 bis 12.06.06 und 12.07.01 bis 12.07.07 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 12 b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.1, V 1, V 2_{CEF} und A 6.7 (vgl. Blatt 12 b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1, s. Ziffer 2.2.3.7.2.1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges

neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1, , s. Ziffer 2.2.3.7.2.1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 6.7 (Wiederherstellung/Neuanlage Baum-, Strauchhecke) dient der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse und als Sichtschutz für die Siedlungen Vordorf und Meine (vgl. S. 241 der Unterlage 9.3). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 116 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 12.25.01 bis 12.25.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 12b der Unterlage 10.1). Ein Teil der Flächen wird, was von der Planfeststellungsbehörde als plausibel und im Hinblick auf die Belange von Radfahrenden als erforderlich angesehen wird, für die Errichtung einer Brücke i. Z. der B 4 über einen Radweg benötigt (Bauwerk 14, vgl. lfd. Nr. 12.10 der Unterlage 11). Die B 4n kreuzt einen Radweg (Rückbau der K 58). Der Radweg wird durch das einfeldrige Brückenbauwerk überspannt. Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 1, V 2_{CEF}, V 4, V 16_{CEF} und A 0.3 (vgl. Blatt 12b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 1, V 2_{CEF} und V 4 wurden bereist erläutert. Die Zielkonzeption der Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) besteht insbesondere in der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Weiter trägt die Einwenderin vor, dass es je nach Jahreszeit und Wetterbedingungen aufgrund der vorherrschenden Bodeneigenschaften auf den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen durch die Baumaßnahmen zu erheblichen Strukturschäden kommen könne, die nach-

haltige Ertragsdepressionen verursachen würden. Neben umfassender Entschädigung müssten notwendige Meliorationsmaßnahmen (Art, Umfang, Zeitpunkt, durchführender Dienstleister etc.) ausschließlich im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgen und nötigenfalls über die Jahre wiederholt werden. Vorgängig, also vor jeder erstmaligen Inanspruchnahme, sei jede Fläche vorübergehender Beanspruchung durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen, der einschlägig öffentlich bestellt und vereidigt sei, in ihrem Zustand zu dokumentieren. Der Einwenderin sei unaufgefordert und zeitnah eine Ausfertigung dieser Dokumentation zu überlassen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens von allen baubedingt in Anspruch Bodenflächen, (z. B.: Baustraßen oder Baueinrichtungsflächen, Lagerplätze) der Oberboden vor Baubeginn abgetragen, fachgerecht zwischengelagert und nach Abschluss der Baumaßnahme schnellst möglich wieder eingebaut werde. Verdichteter Unterboden werde unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DIN 18915 gelockert und aufgetragenes Fremdmaterial werde vollständig beseitigt. Die rekultivierten Bodenflächen würden mit bodenverbessernden Leguminosen angesät werden. Ggf. würden baubegleitend weitere technische Vorkehrungen z.B. zur Vermeidung von Verdichtungen ergriffen werden. Neben den Bauanlagen werde vorübergehend ein Geländestreifen (Arbeitsstreifen) für Boden- und Materialablagerungen und dergleichen gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden. Mit den Eigentümern würden hierfür Bauerlaubnisverträge abgeschlossen werden. Für die Flächen erfolge nach der Inanspruchnahme eine fachgerechte Rekultivierung. Danach würden die rekultivierten Arbeitsstreifen an die Eigentümer zurückgegeben werden. Die Rekultivierung erfolge durch entsprechenden Fachfirmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolge eine Abnahme der Bauleistung im Beisein der Eigentümer. Für die erbrachte Bauleistung müsse die Baufirma im Anschluss eine entsprechend Bauvertrag vereinbarte Gewährleistung übernehmen. Schäden, die aus einer mangelhaften Bauausführung herrühren, müssten innerhalb der Gewährleistungszeit beseitigt werden. Die Gewährleistungszeit betrage in der Regel drei Jahre. Darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche könnten von der Vorhabenträgerin nicht übernommen werden. Die Vorhabenträgerin übernehme für widerrechtliche Handlungen keine Haftung. Im Hinblick auf die Beweissicherung sei die Einschaltung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen nicht vorgesehen und aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich. Entschädigungsregelungen, wie z.B. die Entschädigung der Arbeitsstreifen, seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und würden vor Nutzungsbeginn in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. einem Vertrag mit dem Eigentümer zu regeln sein werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass die vom Einwender vorgetragenen Bedenken infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass vorübergehend genutzte Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten in rekultiviertem Zustand zurückzugeben sind. Bei Bedarf erfolgt eine Lockerung von verdichtetem Boden. Weiter ist vor Baubeginn und nach Beendigung der Baumaßnahme durch einen für den Bereich der Landwirtschaft anerkannten Sachverständigen eine Feststellung und Protokollierung des Zustandes der landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen. Etwaige baubedingte Schäden werden beseitigt bzw. – wenn dies nicht möglich ist – angemessen entschädigt. Sollte eine Entschädigung nicht einvernehmlich festzulegen sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung hierüber vor.

Außerdem trägt die Einwenderin vor, dass sie als Eigentümerin von Flächen östlich der neuen Trasse von der deutlich verschlechterten Erreichbarkeit dieser Flächen betroffen sei. Das Problem werde in der Stellungnahme des Allgemeinen Realverbandes ausführlich dargelegt.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die B 4n als Kraftfahrstraße ausgewiesen werden soll. Sie ist als eine öffentliche Straße ausschließlich für Kraftfahrzeuge bestimmt, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h überschreitet und maximal vier Meter hoch und 2,55 m breit sind (§ 18 StVO). Für den landwirtschaftlichen Verkehr sind umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen, sodass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt sei. Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes wurde die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt, dass neben der Planfeststellung Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Hieraus können sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) werden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergibt sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. In den Planfeststellungsbeschluss hat sie dennoch die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 diese Planfeststellungsbeschlusses sowie auf die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Ferner trägt die Einwenderin vor, dass sie einen Verzicht auf die Aufhebung der K 58 für unabdingbar halte.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass eine Verbindung über die K 58 zwischen Vordorf und der B 4 alt aus ihrer Sicht wegen der eingeschränkten Höhengestaltung der B 4n auf Grund der 110-KV /380 KV und wegen der Unmöglichkeit der Trassenverschiebung aufgrund von Altlasten nicht möglich sei. Auch erwidert sie, dass aufgrund der eingegangenen Einwendungen zum Rückbau der Radwegverbindung Vordorf – Meine über die K58 diese künftig erhalten bleiben solle. Die Vorhabenträgerin sehe deshalb zur Querung der neuen B4 in der weiteren Planung eine Radwegunterführung (LH = 2,50m) vor. Dafür entfalle der bislang vorgesehene Ersatzradweg an der K113. Die Radwegverbindung über die K113 werde in der Planung nicht weiterverfolgt. Die Unterführung des landwirtschaftlichen Verkehrs im Zuge der K 58 sei bei geplanter Zwangsgradiente der B 4 und Beibehaltung der Bestandsgradiente der K58 nicht möglich (erforderliche lichte Höhe LH=4,50 m). Für eine landwirtschaftliche Unterführung wäre eine Absenkung der Gradiente der K58 um bis zu 2,70m auf einer Länge von

rund 470m erforderlich (Lage im Einschnitt). Das Bauwerk im Zuge der B4 entsprechend auf eine „lichte Weite“ von 6,50m aufzuweiten. Durch den Entfall der o.g. Verbindung entstünden zwar Mehrlängen aber die Flächen sind erschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich in dem Kapitel mit der Ziffer 2.2.3.11.2.1dieses Planfeststellungsbeschlusses ausführlich mit dem Rückbau der K 58 auseinandergesetzt und verweist auf die Ausführungen diesbezüglich. Die K 58 bleibt für Fußgänger und Radfahrer erhalten. Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während und nach der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege). Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die Planfeststellungsbehörde hat ferner die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 diese Planfeststellungsbeschlusses sowie auf die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Die Einwenderin trägt vor, dass in Anbetracht der Vielzahl der vorgebrachten erheblichen Einwendungen ist aus ihrer Sicht ein Verzicht auf die Durchführung der Maßnahme in der vorgesehenen Form und ein grundsätzliches Überdenken der Trassenführung unabdingbar sei. Ferner trägt sie vor, dass sie, wenn der Planfeststellungsbeschluss ergehe und zwar auch wegen der grundsätzlich verfehlten Trassenwahl, nicht nur überhaupt Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss erheben, sondern dabei gerade auch eine umfassende „[…] Richtigkeitskontrolle […]" der Planfeststellung einfordern könne. Der festgestellte Plan würde nämlich Bindungswirkung für künftige Enteignungsverfahren (§ 19 Abs. 2 FStrG) entfalten, gerade auch

im Unternehmensflurbereinigungsverfahren, das ja nichts anderes ist als ein spezielles Enteignungsverfahren sei. Sie könne, weil auf ihr Eigentum i.S.d. Art 14 GG gezielt zugegriffen werde, also auch Verstöße gegen Bestimmungen rügen, die nicht spezifisch ihrem Schutz zu dienen bestimmt seien. Enteignet werden dürfe sie nur, wenn sich der Eingriff für sie als unter allen Gesichtspunkten rechtmäßig erweise. Etwas anderes gelte ausnahmsweise nur dann, wenn der konkrete Rechtsfehler für sie schlechthin unerheblich sei. Davon könne aber insbesondere bei ihren Einwendungen, dass die Landesplanerische Feststellung längst überholt sei, nämlich die Geltungsdauer, die sie sich überhaupt nur selbst beigemessen hat, abgelaufen sei und die Trassenwahl des Antragstellers ohnehin grundsätzlich verfehlt sei, keine Rede sein.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass in Bezug auf die angeblich verstrichene Geltungsdauer der LaPlaFe am 19. März 2014 der ZGB (neu: Regionalverband Großraum Braunschweig) in seiner landesplanerischen Stellungnahme vom 21. März 2016 feststelle, dass die planfestzustellende Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei. Ferner werde die Planfeststellungsbehörde trotz Ablauf der Geltungsdauer aus Rechtsgründen nicht gehindert, ihrer Entscheidung zur planfestzustellenden Trasse die LaPlaFe zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 - 4 A 1001.04 - juris Rn. 137). Der Abwägungsprozess und die begründete Entscheidung und Feststellung der Vorzugslinie Variante B 2.1 b sei in der LaPlaFe getroffen und sei dort umfassend und sachangemessen dokumentiert worden. Darin flossen die Ergebnisse des ROV sowie der UVP ein. Die Abwägungsentscheidung für diese raum- und umweltverträglichste Linienführung sei anschließend durch die Linienbestimmung des BMDV (damals: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)) bestätigt worden. Im Rahmen der Variantenabwägung im Planfeststellungsverfahren sei ein Rückgriff auf die im ROV ermittelten Sachverhalte und die sich daraus ergebende Variantenwahl zulässig, da der damals ermittelte und bewertete Sachverhalt noch den aktuellen Gegebenheiten entspreche und damit aus der Sicht der Vorhabenträgerin ein erneuter und zusätzlicher Variantenvergleich nicht mit anderen oder zusätzlichen Erkenntnisgewinnen verbunden seien, die eine weitere Verlängerung des Planungszeitraums rechtfertigen würden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die günstigste Variante zu betrachten. Weiterer Prüfungen diesbezüglich sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde verweist für Details auf ihre umfassenden Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im genannten Abschnitt sowie zusätzlich im Abschnitt 2.2.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses setzt sich die Planfeststellungsbehörde zudem mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben, die an die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens gestellt werden, und dabei insbesondere mit der Frage, wie der Umstand zu werten ist, dass die förmliche Pflicht zur Berücksichtigung der landesplanerischen Feststellung vom 18.03.2004 zur Verlegung der B 4 zwischen Braunschweig und Gifhorn auf zehn Jahre begrenzt war, auseinander. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf diese Ausführungen. Ferner sind -wie zuvor gezeigt- die vorhabenbedingt erforderlichen Inanspruchnahmen der Flächen des Einwenders rechtlich gerechtfertigt. Der Vortrag des Einwenders verfängt daher nicht.

2.6.2.2.34 Einwendung 078

Die Einwenderin führt einen landwirtschaftlichen Betrieb und ist als Grundstückseigentümerin und Pächterin von der Planung betroffen. Aufgrund der Betroffenheit hat die Einwenderin eine Existenzgefährdung geltend gemacht. Sie hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2016 und 10. September 2021 Einwendungen erhoben.

Die Einwenderin ist Eigentümerin der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 376/90, 233/91, 232/91, 225/93, 93/1 und 388/154 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel. Ferner gibt sie in der Einwendung an Pächterin diverser Flurstücke zu sein.

Die Einwenderin ist Mitglied der Einwenderin 023, einer Eigentümergemeinschaft. Die gesondert erhobene Einwendung der Eigentümergemeinschaft wird im Abschnitt 2.6.2.2.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses von der Planfeststellungsbehörde gewürdigt.
Die Einwenderin trägt im Hinblick auf das von ihr gepachtete Flurstück 35/3 der Flur 1 in Gemarkung Ausbüttel vor, dass infolge des Entzugs von Pachtflächen eine stark eingeschränkte wirtschaftliche Nutzbarkeit des Flurstücks wegen einer zukünftig zu geringen Nutzfläche vorliege. Auch liege eine starke Einschränkung durch Keilbildung am Auffahrkreisel vor. Die weitere Teilfläche könne nicht ordentlich bewirtschaftet werden (Arbeitsbreiten: Spritzgestänge 21 m, Mähdrescher 7 m).

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwenderin trägt im Hinblick auf das Flurstück 77/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel vor, dass wegen eines Grabens lediglich ein/e eingeschränkte/r Zugang/Auffahrt bestehe. Sie beantrage den Graben zu kürzen, um eine Auffahrt von und auf die B 4alt zu ermöglichen.

Das Flurstück steht im Eigentum der Einwenderin Nr. 099. Die Inanspruchnahme des Flurstücks ist, was die Planfeststellungsbehörde im Abschnitt 2.6.2.2.47 dieses Planfeststellungsbeschlusses näher erläutert, gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf ihre Ausführungen in dem genannten Abschnitt.

Die Einwenderin trägt im Hinblick auf das Flurstück 14/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel, vor, dass sie laut Pachtvertrag verpflichtet sei den dort befindlichen Graben zu räumen. Dies sei ihr zukünftig nicht mehr möglich. Die Zugänglichkeit der zwei Teilwiesen sei zu beachten (Überfahrt über Zwischengraben). Die Wiesen würden von Rindern beweidet. Dies müsse auch weiterhin möglich sein.

Das Flurstück steht im Eigentum der Einwenderin 055. Die Inanspruchnahme des Flurstücks ist, was die Planfeststellungsbehörde im Abschnitt 2.6.2.2.24 dieses Planfeststellungsbeschlusses näher erläutert, gerechtfertigt. Die Grabenräumung ist weiterhin möglich und die Zugänglichkeit der Wiesen gegeben. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf ihre Ausführungen in dem genannten Abschnitt.

Die Einwenderin trägt im Hinblick auf das Flurstück 15/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel vor, dass es sich um eine Pachtfläche handele, die entzogen und zerschnitten werde, da sie für Ausgleichsmaßnahmen benötigt werde. Die abgetrennte Restfläche sei wirtschaftlich nicht nutzbar. Die Einwenderin fordert eine Wiederherstellung der Überfahrt nach Osten sowie eine Entschädigung für den ihr entstehenden Anfahrts-Umweg von 3,1 km. Die Wiese werde von Rindern beweidet. Dies müsse auch zukünftig weiterhin möglich sein. Weiter fordert die Einwenderin eine Entschädigung für ihr Zaunmaterial und die Abbauarbeiten.

Das Flurstück steht im Eigentum der Einwenderin 023, einer Eigentümergemeinschaft. Die Einwenderin ist Mitglied der Einwenderin 023. Die gesondert erhobene Einwendung der Eigentümergemeinschaft wird im Abschnitt 2.6.2.2.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses von der Planfeststellungsbehörde gewürdigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf ihre Ausführungen in dem genannten Abschnitt.

Die Einwenderin trägt im Hinblick auf das Flurstück 376/90 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel, vor, dass ihr Eigentum entzogen werde. Sie wehre sich gegen den Entzug von Wirt-

schaftsfläche und die Auferlegung von Pflichten und Grunddienstbarkeiten durch den geplanten Schotterweg. Der Bau des Schotterweges sei unnötig, weil der Zugang zu allen anliegenden Flächen durch vorhandene Wege möglich sei. Die Einwenderin fordert die Beachtung und Wiederherstellung der Drainage.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass der Flächenverlust unvermeidbar sei. Es werde sichergestellt, dass alle Flächen erreicht werden. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch den Vorhabenträger entstehen. Es seien zur Minderung der Erheblichkeit durch die Flächeninanspruchnahmen drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden. Hierdurch können die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. können wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Weiter erwidert der Vorhabenträger, dass die B 4n als Kraftfahrstraße ausgewiesen werden solle. Sie sei als eine öffentliche Straße ausschließlich für Kraftfahrzeuge bestimmt, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h überschreite und maximal vier Meter hoch und 2,55 m breit sei (§ 18 StVO). Für den landwirtschaftlichen Verkehr seien umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen. Über diese Maßnahmen werde sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt sei. Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes werde die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt, dass neben der Planfeststellung ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werde. Hieraus könnten sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergebe sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass grundsätzlich durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wiederhergestellt würden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückeigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens (sofern die Flächen in einem Verfahrensgebiet liegen) bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und einzuarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Die Flurstücke der Einwenderin liegen im Flurbereinigungsgebiet Rötgesbüttel. Das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel ist zwar eingeleitet, jedoch noch nicht so weit fortgeschritten, dass die Planfeststellungbehörde mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit von einer Realisierung der Flurbereinigung ausgehen kann. Es wird daher nicht auf das Flurbereinigungsverfahren verwiesen. Die Inanspruchnahme der Flächen ist dennoch gerechtfertigt.

Die Flächen des genannten Flurstücks werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 02.11.01 bis 02.11.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 2b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet und ist daher gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste

Variante zu betrachten ist. Bei dem von der Einwenderin angesprochenen Schotterweg handelt es sich um die Neuanlage eines Wirtschaftsweges mit Wendeanlage. Der Wirtschaftsweg wird zur wirtschaftlicheren Nutzung der angrenzenden Flurstücke parallel zur B 4 angelegt.
Der Wirtschaftsweg beginnt auf der Westseite der B 4 bei Bau-km ca. 1+432 an einem bestehendem Wirtschaftsweg. Er verläuft 388 m in südlicher Richtung parallel der B 4 und endet mit einer Wendeanlage mit Schotterbefestigung (R = 12,5 m) (vgl. für alles Vorstehende die lfd. Nr. 2.05 der Unterlage 11). Die Planfeststellungsbehörde sieht die Anlegung des Wirtschaftsweges zur Erschließung der Flurstücke als erforderlich an. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Eine Änderung im Flurbereinigungsverfahren ist demnach möglich, allerdings ist diese nicht notwendig, da der angelegte Weg im Planfeststellungsverfahren zur Erschließung der umliegenden Flurstücke notwendig ist. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11.2 diese Planfeststellungsbeschlusses. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 0.12, V 4, V 1, V 2_{CEF}, A 0.3, A 0.1 und V 17 (vgl. Blatt 2b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen A 0.12, V 4, A 0.1 und A 0.3 wurden bereits erläutert. Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Planfeststellungsbehörde kommt ferner nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass die von der Einwenderin vorgetragenen Bedenken betreffend die Beregnung der Restflächen infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzu-

fahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwenderin trägt im Hinblick auf die Flurstücke 233/91 und 232/91 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel vor, dass ihr Eigentum entzogen werde. Sie wehre sich gegen den Entzug von Wirtschaftsfläche und die Auferlegung von Pflichten und Grunddienstbarkeiten durch den geplanten Schotterweg. Sie fordert die Beachtung und Wiederherstellung der Dränage und Ausläufe am Schotterweg sowie eine Entschädigung für den Anfahrts-Umweg von 2,5 km.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass der Flächenverlust unvermeidbar sei. Es werde sichergestellt, dass alle Flächen erreicht werden. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch den Vorhabenträger entstehen. Es würden zur Minderung der Erheblichkeit durch die Flächeninanspruchnahmen drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Hierdurch könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. könnten wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass grundsätzlich durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wiederhergestellt würden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückeigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens (sofern die Flächen in einem Verfahrensgebiet liegen) bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Die Flächen würden für Dritte erworben. Entsprechend dem Regelungsverzeichnis sei die Abgabe des Weges an die Gemeinde Ribbesbüttel vorgesehen. Entschädigungsfragen seien nicht Bestandteil der Planfeststellung. Diese würden durch die Flurbereinigung oder einzelvertragliche Regelungen geklärt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an.

Die Flächen der genannten aneinander angrenzenden Flurstücke werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 02.17.01 bis 02.17.04 sowie 02.14.01 bis 02.14 04 der Unterlage 2d bzw. Blatt 2b und 3b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet und ist daher gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei dem von der Einwenderin angesprochenen Weg handelt es sich um die Neuanlage eines Wirtschaftsweges. Der Wirtschaftsweg wird zur wirtschaftlicheren Nutzung der angrenzenden Flurstücke, parallel zur B 4 angelegt. Der Wirtschaftsweg beginnt auf der Ostseite der B 4 an einem bestehenden Wirtschaftsweg bei Bau-km ca. 1+430. Die Einmündung wird ausgebaut (gebundene Deckschicht) bei Bau-km ca. 2+000 endet der neue Wirtschaftsweg an der K 66/1 (vgl. für alles Vorstehende die lfd. Nr. 2.06 der Unterlage 11). Die Planfeststellungsbehörde sieht die Anlegung des Wirtschaftsweges zur Erschließung der Flurstücke als erforderlich an. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts

zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11.2 diese Planfeststellungsbeschlusses.
Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4 und A 0.12, deren Zielkonzeptionen bereits beschrieben wurde (s. Ziffer 2.2.3.7.2). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Planfeststellungsbehörde kommt ferner nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass die von der Einwenderin vorgetragenen Bedenken betreffend die Beregnung der Restflächen infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist.

Die Einwenderin trägt im Hinblick auf die Flurstücke 225/93 und 93/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel vor, dass ihr Eigentum entzogen werde. Es erfolge die Durchschneidung und Abtrennung einer Teilfläche, die nicht mehr nutzbar sei. Die Einwenderin fordert die Beachtung und Wiederherstellung der Drainage. Sie trägt vor, dass sie sich gegen den Entzug von Wirtschaftsfläche und die Auferlegung von Pflichten und Grunddienstbarkeiten durch den geplanten Schotterweg wehre. Der Bau des Schotterweges sei unnötig (2.05, Bau-km 1+432-1+850), weil der Zugang zu allen anliegenden Flächen durch vorhandene Wege möglich sei.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass der Flächenverlust unvermeidbar sei. Es werde sichergestellt, dass alle Flächen erreicht werden. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch den Vorhabenträger entstehen.
Grundsätzlich würden durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wiederhergestellt, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu be-

rücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückeigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens (sofern die Flächen in einem Verfahrensgebiet liegen) bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Der Vorhabenträger erwidert weiter, dass eine Notwendigkeit zur Erschließung der Flächen nicht bestehe, aber Bestandteil des Gesamtkonzeptes und den abgestimmten Zielen sei. Der Schotterweg wird von dem Vorhabenträger als notwendig angesehen.
Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergebe sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4. Dem Wegekonzept sei die Absicht des Vorhabenträgers zugrunde gelegt worden, dass neben der Planfeststellung ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werde. Die gewünschten Wirtschaftswege ließen sich nicht alle aus der Maßnahme heraus begründen. Von der Landwirtschaft zusätzlich gewünschte Wege müssten von dieser selbst finanziert werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Flächen der genannten aneinander angrenzenden Flurstücke werde teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 02.19.01 bis 02.19. 01 sowie 02.21.01 bis 02.21.03 der Unterlage 2d bzw. Blatt 2b und 3b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei dem angesprochenen Schotterweg handelt es sich um die Neuanlage eines Wirtschaftsweges mit Wendeanalge. Der Wirtschaftsweg wird zur wirtschaftlicheren Nutzung der angrenzenden Flurstücke parallel zur B 4 angelegt. Der Wirtschaftsweg beginnt auf der Westseite der B 4 bei Bau-km ca. 1+432 an einem bestehendem Wirtschaftsweg. Er verläuft 388 m in südlicher Richtung parallel der B 4 und endet mit einer Wendeanlage mit Schotterbefestigung (R = 12,5 m) (vgl. für alles Vorstehende lfd. Nr. 2.05 der Unterlage 11). Die Planfeststellungsbehörde sieht die Anlegung des Wirtschaftsweges zur Erschließung der Flurstücke als erforderlich an. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11.2 diese Planfeststellungsbeschlusses.
Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.1, V1, V 17 und V 2_{CEF}, deren Zielkonzeptionen bereits beschrieben wurde (s. Ziffer 2.2.3.7.2). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmen-

zweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Planfeststellungsbehörde kommt ferner nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass die von der Einwenderin vorgetragenen Bedenken betreffend die Beregnung der Restflächen infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

Die Einwenderin trägt im Hinblick auf das Flurstück 388/154 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel, vor, dass ihr Eigentum entzogen werde. Die Einwenderin fordert die Beachtung und Wiederherstellung der Drainage. Sie trägt vor, dass sie sich gegen den Entzug von Wirtschaftsfläche und die Auferlegung von Pflichten und Grunddienstbarkeiten durch den geplanten Schotterweg 3.07 wehre. Weiter wehre sie sich gegen die Anlage eines Weges zu Gunsten anderer. Der Schotterweg sei unnötig, da Rübentransporter auf der K 66 stehend beladen werden könnten. Die Rübenmaus könne sie per Auslegern erreichen. Der Höhenanstieg von max. 2,5 m (100 m lange Rübenmiete) könne kompensiert werden. Da Rüben nur alle drei Jahre auf dem gleichen Acker angebaut werden würden und die Ernte erst im Spätherbst erfolge, sei sie alternativ bereit die Miete auf ihrem Flurstück auf der K 66 anlegen zu lassen. Die raumgreifende Ausführung der Abfahrt von der K 66 auf den Schotterweg sei unnötig. Ein einfacher Überweg über den Graben, wie er bereits vorhanden sei, sei ausreichend. Alternativ könne die Abfahrt von der K 66 Richtung Osten auf das Flurstück 389/155 verlegt werden, da dieses durch den Weg erschlossen werden solle. Eine weitere Alternative sei die Erschließung des Flurstücks 389/155 über das Flurstück 391/157 mit Grabenüberfahrt, da hier ein identischer Bewirtschafter vorliege.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass der Flächenverlust unvermeidbar sei. Grundsätzlich würden durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wiederhergestellt, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde

rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückeigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens (sofern die Flächen in einem Verfahrensgebiet liegen) bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Der Schotterweg wird von der Vorhabenträgerin als notwendig angesehen. Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes werde die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt, dass neben der Planfeststellung ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werde. Hieraus könnten sich weitere Anpassungen ergeben. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergebe sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an.

Die Flächen des genannten Flurstücks werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 03.10.01 und 03.10.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 3b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei dem angesprochenen Schotterweg handelt es sich um die Neuanlage eines Wirtschaftswege. Der Wirtschaftsweg mit Anschluss an die K 66/1 wird zur Erreichbarkeit des Flurstücks 160/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel angelegt, dessen Anschluss an die K 66/1 entfällt. Der Wirtschaftsweg beginnt mit einer Wendeanlage mit Schotterbefestigung auf dem Flurstück 160/1 auf der Nordseite der K 66/1, westlich der B 4n und endet mit dem Anschluss an die K 66/1 (vgl. für alles Vorstehende die lfd. Nr. 3.07 der Unterlage 11). Die Planfeststellungsbehörde sieht die Anlegung des Wirtschaftsweges zur Erschließung der Flurstücke als erforderlich an. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11.2 diese Planfeststellungsbeschlusses.
Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4 und A 0.1, deren Zielkonzeptionen bereits beschrieben wurden. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie

2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Planfeststellungsbehörde kommt ferner nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass die von der Einwenderin vorgetragenen Bedenken betreffend die Beregnung der Restflächen infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

Die Einwenderin trägt im Hinblick auf das Flurstück 409/165 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel, vor, dass ihr Pachtland entzogen werde. Die Einwenderin fordert die Beachtung und Wiederherstellung der Drainage. Sie trägt vor, dass sie sich gegen den Entzug von Wirtschaftsfläche und die Auferlegung von Pflichten durch den geplanten Schotterweg wehre. Der Schotterweg 3.05 parallel zur K 66 sei nicht erforderlich, da eine Zuwegung über die B4alt (Weg bei Bau-km 2+500) bereits vorhanden sei.
Das Flurstück steht im Eigentum des Einwenders Nr. 159. Die Inanspruchnahme des Flurstücks ist, was die Planfeststellungsbehörde im Abschnitt 2.6.2.2.76 dieses Planfeststellungsbeschlusses näher erläutert, gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf ihre Ausführungen in dem genannten Abschnitt.

Die Einwenderin trägt im Hinblick auf die Flurstücke 397/162 und 398/162 der Flur 1 in Gemarkung Ausbüttel vor, dass ihr Pachtland entzogen werde. Es handele sich um den Verlust einer sehr hochwertigen Wiese (hoher Ertrag, Einzäunung mit Schutzhütte für Vieh, Brunnen für Viehtränke). Die wirtschaftliche Nutzung sei durch Zerschneidung, Überbauung, Keiligkeit, Kompensationsmaßnahmen und einen Wendeplatz für den Schotterweg überhaupt nicht mehr gegeben. Die Einwenderin fordert einen Flächenersatz in vergleichbarer Qualität, Ausführung (Einzäunung, Brunne, Schutzhütte) und Ortsnähe. Weiter fordert sie eine Entschädigung für ihr Zaunmaterial und Abbauarbeiten sowie die Verlegung oder den Entfall des Wendekreises in die südliche Spitze der Restfläche (3.08) auf ca. Bau-km 2+300, um eine eingeschränkte Nutzung zu ermöglichen (Arbeitsbreite Heu-Wender/-Schwader: 7 m).

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass der Flächenverlust unvermeidbar sei. Grundsätzlich würden durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wiederhergestellt, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückeigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Es werde sichergestellt, dass alle Flächen erreicht werden. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch den Vorhabenträger entstehen. Es würden zur Minderung der Erheblichkeit durch die Flächeninanspruchnahmen drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden. Hierdurch könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. können wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Entschädigungsfragen seien nicht Bestandteil der Planfeststellung. Diese würden durch die Flurbereinigung oder einzelvertragliche Regelungen geklärt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Die genannten Flurstücke stehen nicht im Eigentum der Einwenderin. Da der

Flurstückseigentümer im Rahmen des Planfeststellungsverfahren indes keine eigene Einwendung erhoben hat, würdigt die Planfeststellungsbehörde die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme der Flurstücke an dieser Stelle.

Die Flächen der genannten Flurstücke werden teilweise vorübergehend und teilweise dauerhaft für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 03.21.01 bis 03.21.03 sowie 03.07.01 bis 03.07.04 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 3b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei dem in der Einwendung angesprochenen Schotterweg handelt es sich um einen Wirtschaftsweg, der der Erreichbarkeit der angrenzenden Flurstücke parallel zur B 4 (Westseite) dient. Der Wirtschaftsweg beginnt auf der Westseite der B 4 mit einer Wendeanlage mit Schotterbefestigung (R = 12,5 m) auf dem Flurstück 398/162 und endet an einem bestehenden Wirtschaftsweg westlich der B 4n (vgl. für alles Vorstehende die lfd. Nr. 3.08 der Unterlage 11). Die Planfeststellungsbehörde sieht die Anlegung des Wirtschaftsweges zur Erschließung der Flurstücke als erforderlich an. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11.2 diese Planfeststellungsbeschlusses. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 0.6, V 4, V 6, A 2.1, A 2.9, A 0.3, V 1 und V 2_{CEF} (vgl. Blatt 3b der Unterlage 9.2, s. Ziffer 2.2.3.7.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 4, A 0.3, V 1 und V 2_{CEF} wurden bereits näher erläutert. Die Maßnahme A 0.6 (Wiederherstellung von Grünland nach Abschluss der Baumaßnahme) dient der Wiederherstellung des Ausgangszustands (vgl. S. 53 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.6 (Wiederherstellung von Grünland nach Abschluss der Baumaßnahme) dient der Wiederherstellung des Ausgangszustands (vgl. S. 53 der Unterlage 9.3 d1). Infolge der Maßnahme A 2.1 (Entsiegelung/Teilentsiegelung) sollen nicht mehr benötigte Straßen- bzw. Wegefläche entsiegelt werden. Der Straßenkörper (Ober- und Unterbau) wird vollständig ausgebaut und nach Möglichkeit in Unterbau- und Dammbauwerke des neuen Weges eingebaut. Der Untergrund wird gelockert und geeigneter Oberboden aufgebracht. Die Flächen werden gemäß Maßnahme V 4 rekultiviert und als halbruderale Gras- und Staudenfluren oder Straßenbegleitgrün mit oder ohne Gehölze entwickelt (vgl. für das Vorstehende S. 104 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 2.9 (Entwicklung/Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur/-saum) ist insbesondere die Entwicklung von extensiven Offenlandstrukturen (vgl. S. 123 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die

Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwenderin trägt im Hinblick auf die Flurstücke 317/112 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel sowie 208/3 und 226/1 der Flur 2 in der Gemarkung Ribbesbüttel, vor, dass ihr durch eine Feldfluraufwertung Pachtland entzogen werde. Sie fordert von den Kompensationsmaßnahmen abzusehen, da sie bereits sehr stark betroffen sei.

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind die genannten Flurstücke nicht mehr vom Vorhaben betroffen. Die Planfeststellungsbehörde verzichtet daher auf eine weitere Würdigung der Einwendung.

Die Einwenderin trägt vor, dass durch die Inanspruchnahme der Flurstücke, diese nicht mehr bewirtschaftet werden könnten. Weiter bestehe die Gefahr, dass Restflächen nicht mehr erreicht oder sinnvoll bewirtschaftet werden könnten. Die Einwenderin sieht sich durch den Flächenentzug (8,0 % Eigentum, 5,23 % Gesamtfläche) in ihrer Existenz gefährdet. Durch Bautätigkeiten würden ihr weitere 1,2% der Gesamtfläche temporär entzogen werden. Sie fordert einen angemessenen Ausgleich und eine vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenqualität. Weiterhin fordert sie Ausgleich für zukünftig entgehende Flächenprämien durch Flächenentzug während und nach der Bauzeit. Sie fordert, dass der Entzug in Land ausgeglichen werden soll, wobei dieses mindestens die gleiche Größe und Bodenqualität aufweisen soll.

Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass sichergestellt sei, dass alle Flächen erreicht werden. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die Vorhabenträgerin entstehen. Um potentiell existenzgefährdete Betriebe zu ermitteln sei in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Betroffenheitsanalyse durchgeführt worden. Auf Grundlage dieser Erhebungen seien Gutachten zur Prüfung der Existenzgefährdung der jeweiligen Landwirtschaftsbetriebe in Auftrag gegeben worden. Die Existenzgefährdungsgutachten würde u.a. auch eine betriebswirtschaftliche Beurteilung unter Einbeziehung verschiedenster Faktoren umfassen und Maßnahmen zur Abwendung ggf. möglicher Existenzgefährdungen aufzeigen. Das Existenzgefährdungsgutachten sei aufgestellt worden. Der Betrieb sei nach Aussage des Gutachters bereits jetzt nicht existenzfähig. Die Betriebsinhaberin sei nicht bereit Einzelheiten ihrer betrieblichen Unterlagen bekannt zu geben. Daher sei das Gutachten nur auf Grundlage statistischer Werte aufgestellt worden. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens von allen baubedingt beanspruchten Flächen (z. B.: Baustraßen oder Baueinrichtungsflächen, Lagerplätze) der Oberboden vor Baubeginn abgetragen, fachgerecht zwischengelagert und nach Abschluss der Baumaßnahme schnellst möglich wieder eingebaut werden würde. Die Oberbodenmieten würden mit Leguminosen angesät. Verdichteter Unterboden werde unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DIN 18915 gelockert, aufgetragenes Fremdmaterial werde vollständig beseitigt. Die rekultivierten Bodenflächen würden mit bodenverbessernden Leguminosen angesät. Ggf. würden baubegleitend weitere technische Vorkehrungen z.B. zur Vermeidung von Verdichtungen ergriffen werden. Ausgleichszahlungen und andere entschädigungsrechtliche Angelegenheiten würden außerhalb der Planfeststellung geregelt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an.

Im Hinblick auf den Betrieb der Einwenderin wurde von der Vorhabenträgerin die Beurteilung der Existenzgefährdung des Betriebes durch einen Landwirtschaftlichen Sachverständigen veranlasst. Aus dem aktuellen ergänzenden Existenzgefährdungsgutachten aus März 2023,

das von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet wird, ergibt sich, dass der Landwirtschaftsbetrieb der Einwenderin, bei dem es sich um einen Gemischtbetrieb (Marktfruchtbau, Grünlandwirtschaft und Mutterkuhhaltung) handelt, bereits in den vergangenen Jahren die Produktionsfaktoren nicht vergüten konnte. Der Betrieb erzielte vielmehr im Mittel einen jährlichen Verlust und war nicht existenzfähig. Der vorhabenbedingte Flächenverlust beeinträchtigt den Betrieb zwar. Eine Kausalität zwischen einer Existenzbedrohung und dem Vorhaben besteht indes nicht, da der Betrieb bereits jetzt nicht existenzfähig ist. Dennoch verkennt die Planfeststellungbehörde nicht, dass die Art der Betriebsführung oder Bewirtschaftung der Einwenderin, ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung oder Faktorentlohnung eine subjektive Existenzfähigkeit schaffen kann, wenn diese schlicht „von ihrer Hände Arbeit“ leben kann[132] .
Hier fällt jedoch entscheidend ins Gewicht, dass der Flächenentzug der Einwenderin größtenteils durch den Trassenverlauf versursacht wird. Die trassenfernen Kompensationsmaßnahmen betreffen nur Feldfluraufwertungen, welche keinen Ertragsausfall verursachen. Eine Änderung der Trassierung ist durch die Betroffenheit der Einwenderin nicht angezeigt. Weiterhin sind drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel weist zwar derzeit noch einen hohen Landabzug von ca. 7 % auf und erlaubt noch nicht Schluss, dass das Flurbereinigungsverfahren den Flächenverlust hinreichend auszugleichen vermag. Jedoch werden fortlaufend weitere Flächen von der Vorhabenträgerin erworben und in die Flurbereinigung eingebracht, sodass sich der derzeit prognostizierte Landabzug höchstwahrscheinlich weiter verringern wird.
Vor dem Hintergrund, dass eine objektive Existenzbedrohung, die aus dem Vorhaben resultiert, nicht vorliegt und die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen -wie gezeigt- gerechtfertigt sind, treten die durch den Flächenverlust eintretenden Nachteile aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinter den mit dem Vorhaben verbundenen Vorteilen, mithin hinter dem mit ihm verbundenen Bedarf, zurück.
Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Die Einwenderin befürchtet eine durch Wildschutzzäune (Bau-km 0+180 bis 2+000) und hohe Straßenböschungen verursachte Wild-Kesselbildung auf ihren Flächen zwischen der B 4alt und B 4n. Für dadurch vermehrt auftretende Wildschäden fordere sie eine Entschädigung.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass es geplant sei, in dem betroffenen Abschnitt eine Brücke über die Bahnstrecke zu errichten (BW 03), sodass eine ausreichende Durchlässigkeit aus ökologischer Sicht bestehe. Sofern gemeinschaftliche Jagdreviere oder Eigenjagden durch Zerschneidungen der Reviere durch die Trasse betroffen seien, seien Jagdwertminderungen immer einzelfallbezogen zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Jagdwertminderung seien die geltenden Entschädigungsrichtlinien, insbesondere die Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH 01) anzuwenden. Die Erstellung eines Gutachtens über eventuelle Jagdwertminderungen entsprechend der JagdH 01 erfolge durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Jagdsachverständigen. Das Gutachten werde durch den Vorhabenträger beauftragt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an und weist die Einwendung zurück.

Die Einwenderin fordert, dass geprüft werden solle, ob der Verlauf der B 4n insofern angepasst werden könne, als dass sie von Bau-km 1+500 bis ca. 3+500 Richtung Osten auf die Gemarkungsgrenze Ausbüttel-Isenbüttel verlegt werde. Hierdurch würden Schäden, die durch die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen eintreten, weitgehend vermieden und auch eine Flurbereinigung vereinfacht werden. Die starke Belastung weniger Landwirte durch Überbauungsverluste würde dann auf viele Landwirte mit geringerer Belastung verteilt werden und somit gerechter sein.

[132] BverwG Urt. v. 14.04.2020, Az. 9 A 13.08, zit nach juris, Rn. 28.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass als Ergebnis der landesplanerischen Feststellung nach Abwägung sämtlicher relevanter Sachverhalte der Trassenverlauf der Variante B 2.1 b als raum- und umweltverträglichste Linienführung festgestellt worden sei. Mit dieser Optimierungsvariante werde die bestmöglichste Entflechtung der Konfliktpunkte, Durchfahrung wertvoller Waldbestände und Feuchtbiotopkomplexe sowie die Annäherung an den Ortsrand von Meine erreicht. Die Linienbestimmung des BMVBS (jetzt BMVI) bestätige diese Abwägungsentscheidung für die Variante B 2.1. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sei eine weitere, feinere Variantenuntersuchung für die Trassenlage westlich von Meine durchgeführt worden. Unter Einbeziehung aller Bewertungsfelder sei die Variante 2 a im Abwägungsprozess am günstigsten bewertet und für den Vorentwurf ausgewählt worden. Sie biete eine wirtschaftliche und verkehrssichere Vorzugsvariante, die einen ausreichend großen Abstand zur Bebauung von Meine und Vordorf besitze. Die umweltfachlichen Belange im Wald- und Feuchtbiotopkomplex nordwestlich von Meine würden optimal berücksichtigt. Es bestehe Übereinstimmung mit den Ergebnissen des ROV. Einer Verschiebung der Trasse zwischen 1+500 und 3+500 weiter in Richtung Osten seien enge Grenzen durch den Beginn der Baustrecke in Kombination mit den vorhandenen Trassierungsparametern und den Trassierungsvorgaben der einschlägigen Regelwerke, hier insbesondere die Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, gesetzt. Die Zielsetzung des Ansinnens sei nicht erreichbar und die aufgezeigten nachteiligen Auswirkungen der geplanten Trasse könnten durch Flurbereinigung und die vorgesehene Ergänzung landwirtschaftlicher Wege sehr gut aufgefangen werden.

Die Einwendung verfängt nicht. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist.

Hinsichtlich des Themas Drainage und Entwässerung trägt die Einwenderin vor, dass sie nicht bereit sei an Wiederherstellungskosten beteiligt zu werden, die durch den Neubau der B 4n verursacht werden.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen grundsätzlich im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wiederhergestellt werden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückeigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an.

Die Einwenderin trägt im Hinblick auf das Bauwerk 04Ü vor, dass sie fordere, dass das Bauwerk auf dem bestehenden Trassenverlauf der K 66 gebaut wird, um weiteren Landverlust zu vermeiden. In der Bauzeit könne über die L 292 ausgewichen werden. Trotz des geplanten Rückbaus der K 66 im Brückenbereich, werde der Boden auf viele Jahre stark ertragsgeschwächt bleiben, da es kein gewachsener Boden sei.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass die überführte K 66 entwurfstechnisch gemäß der Richtlinie für die integrierte Netzgestaltung (RIN) der Straßenkategorie LS IV zugeordnet und gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) als nahräumige Verbindung der Entwurfsklasse EKA 4 eingestuft sei. Damit gelten beim Neubau, die Anforderungen der RAL

an die Entwurfsmerkmale (Parameter zur Lage- und Höhenplantrassierung, Sichtweiten, Straßenflächengestaltung). Die vorhandene Trassierung der K 66 weise diese Entwurfsmerkmale bei Weiten nicht auf, sodass sich schon hieraus eine Verschiebung der Trasse ergeben würde. Aus bautechnischer Sicht weise die vorhandene Trassierung den Vorteil auf, dass das Brückenbauwerk zunächst neben der K 66 errichtet werden könne, ohne den laufenden Verkehr zu beeinflussen. Erst mit Anschluss der Rampen könne es zu einer kurzfristigen Vollsperrung kommen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Erwägungen, weshalb die Trassierung der K 66/1 zukünftig entsprechend der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen erfolgt als zutreffend an. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück.

2.6.2.2.35 Einwendung 079

Der Einwender hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung eine Einwendung eingereicht.

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungbeschlusses) sind die in der Einwendung vom 18. Dezember 2016 aufgeführten Flurstücke nicht mehr vom Vorhaben betroffen. Die Planfeststellungsbehörde würdigt die Einwendungen des Einwenders daher lediglich im Hinblick auf in der Einwendung angesprochene Thematiken, die sich nicht auf etwaige Flurstücksbetroffenheiten des Einwenders beziehen.

Der Einwender trägt Bedenken und Fragestellungen hinsichtlich der Einstufung des Vorhabens im Bundesverkehrswegeplan und im Fernstraßenausbaugesetz vor.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der angesprochenen Punkte insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.1.1 sowie 2.2.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Weiter trägt der Einwender vor, dass die Verkehrsprognose gewisse Faktoren lediglich unzureichend berücksichtige. Beispielsweise nennt der Einwender folgende Faktoren: geringe Veränderungen des Verkehrsaufkommens auf der B 4, Rückgang der Bevölkerungsentwicklung, Rückgang des Durchgangverkehrs auf der Strecke Braunschweig-Lüneburg-Hamburg, Ausbau der Bahnstruktur und Taktverdichtung der Bahnstrecke Braunschweig- Gifhorn, Verschärfungen der Zufahrtsberechtigungen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren für Innenstädte, Verbot von Verbrennungsmotoren ab 2030, Klimaabkommen zur Reduzierung des Ausstoßes von CO_2, starke Frequentierung der L 321 (insbesondere durch die Firma Volkswagen) und Verschlechterung der Situation durch das Vorhaben, Verkehrsverlagerungen von der B 4 auf die A 39.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) versetzen - was den vorhergehenden Abschnitten dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann- die Planfeststellungsbehörde in die Lage eine Entscheidung über den von der Vorhabenträgerin gestellten Antrag zu treffen. Wie oben ausführlich erläutert, erfüllt das Vorhaben die an es gerichteten gesetzlichen Vorgaben und ist somit planfeststellungsfähig, sofern die im Abschnitt 1.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommenen Vorbehalte sowie Inhalts- und Nebenbestimmungen von der Vorhabenträgerin beachtet werden. Insbesondere ist, was sich aus den Begründungen im Abschnitt 2.2.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses ergibt, für das Vorhaben die erforderliche Planrechtfertigung gegeben.

Außerdem trägt der Einwender Bedenken im Hinblick auf die Trassenführung vor. Die Bedenken beziehen sich dabei beispielsweise auf einen etwaigen Verstoß des Vorhabens gegen raumordnungsrechtliche Vorgaben (bspw. Erhalt von unzerschnittenen und von Lärm unbeeinträchtigten Räumen), dem gewählten Regelquerschnitt sowie auf nicht berücksichtigte und aus Sicht des Einwenders bestehende Vorteile einer Westtrasse (weniger Brückenbauten notwendig, Meidung eines FFH-Gebietes, Vermeidung weiterer naturschutzrechtlicher Konflikte, Vermeidung eines Konflikts mit einer Erdgashochdruckleitung östlich von Rötgesbüttel, Kosteinsparungen). Auch trägt er vor, dass eine aus seiner Sicht notwendige Südumgehung von Meine durch das Vorhaben erheblich erschwert würde. Ferner sieht der Einwender Defizite in der Beurteilung der Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die Trassenführung auch anderer Straßen, was insbesondere einer Kostenschonenden Gesamtplanung entgegenstünde.

Die Einwendung verfängt nicht. Nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die günstigste Variante zu betrachten. Weiterer Prüfungen diesbezüglich sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde verweist für Details auf ihre umfassenden Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im genannten Abschnitt sowie zusätzlich im Abschnitt 2.2.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses setzt sich die Planfeststellungsbehörde zudem mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben, die an die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens gestellt werden, auseinander. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf diese Ausführungen. Den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.6 und 2.2.3.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses kann ferner entnommen werden, dass das Vorhaben mit den an es adressierten naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorgaben im Einklang steht. Im Übrigen ist auch die erforderliche Planrechtfertigung für das Vorhaben gegeben (vgl. Abschnitt 2.2.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses).

2.6.2.2.36 Einwendung 081

Der Einwender ist als Grundstückseigentümer und Pächter direkt von der Planung betroffen. Neben den beiden öffentlichen Auslegungen der Planunterlagen wurde der Einwender durch die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 29. September 2022 gesondert angehört.

Der Einwender ist Eigentümer der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 32/2 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel, 575/252 und 574/252 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf sowie 29 der Flur 2 in der Gemarkung Ribbesbüttel.

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) ist das ursprünglich vorhabenbedingt betroffene Flurstück 199/1 der Flur 2 in der Gemarkung Ribbesbüttel nicht mehr betroffen (vgl. lfd. Nr. 16.06.01 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 16d der Unterlage 10.1).

In seiner Einwendung trägt der Einwender vor, Pächter von Flurstücken zu sein, wobei er in seiner Einwendung die Namen der Verpächter, indes keine Flurstücksbezeichnungen angibt. Die Planfeststellungsbehörde geht mangels Vorliegens anderer Anhaltspunkte davon aus, dass es sich bei den genannten Verpächtern auch jeweils um die Flurstückseigentümer der verpachteten Flurstücke handelt. Die Durchsicht des Grunderwerbsverzeichnisses (Unterlage 10.2 d) ergab, dass keine der vom Einwender genannten Verpächter in diesem aufgeführt ist. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass die Pachtflächen nicht mehr betroffen sind.

Der Einwender trägt vor, dass insbesondere die Bewirtschaftung seiner Flächen durch die Inanspruchnahme dieser ganz oder teilweise entzogen werde. Weiter bestehe die Gefahr, dass

die Flächen, die ihm verbleiben würden, nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet und ggf. nicht mehr erreicht werden könnten. Er wehre sich dagegen, dass seine Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden würden. Auch mit etwaigen Grundbucheintragungen in diesem Zusammenhang sei er nicht einverstanden. In seiner Einwendung benennt er die aus seiner Sicht einschlägigen Maßnahmen und fordert, dass die Anlage von möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vertraglich mit ihm als Grundeigentümer oder Bewirtschafter organisiert werde. Weiter fordert er, dass ein etwaiger Flächenentzug in Land ausgeglichen wird. Sofern dafür eine Unternehmensflurbereinigung notwendig sei, die in ausreichender Größe vorgenommen werde, werde diese gefordert, wenn der Landabzug dadurch möglichst vollständig ausgeglichen werde. Außerdem nimmt der Einwender Bezug auf die von der Vorhabenträgerin veranlassten Betroffenheitsanalyse. Insgesamt sei er im Bereich Ribbesbüttel in der Gemarkung Ausbüttel und der Gemarkung Ribbesbüttel sowie in der Gemeinde Meine in der Gemarkung Vordorf betroffen. Er sei mit gut 25 % seiner im gesamten Untersuchungsraum bewirtschafteten Fläche betroffen. Die in der Betroffenheitsanalyse mit der Ziffer 7 gekennzeichnete Fläche werde auch für die Trassenführung benötigt. Durch den mutmaßlichen Zuschnitt würden unwirtschaftliche Reststücke entstehen, die teilweise auch nicht angefahren werden könnten. Eine Bewirtschaftung sei betriebswirtschaftlich nicht mehr sinnvoll. Teilweise sei dort eine Waldrandentwicklung vorgesehen. Dem widerspricht der Einwender insoweit, als landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wird. Es handele sich bis auf eine kleine Forstfläche um Ackerland. Dies sei auch so festgestellt worden. Er fordert, dass sein Betrieb nach der Maßnahme eine gleich große bewirtschaftbare Ackerfläche zur Verfügung steht.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Regelungen einer Unternehmensflurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Eventuell entstehende Entschädigungen seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und würden nach der Planfeststellung in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. Verträgen zu regeln sein. Hierdurch könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. könnten wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Es werde sichergestellt, dass alle Flächen erreicht werden können. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die Vorhabenträger entstehen. Entschädigungsfragen seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und werden hier auch nicht behandelt, sondern in einem nachgelagerten Entschädigungsverfahren. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass zur Sicherung der fest verorteten Maßnahmen, bei einem Verbleib der Flächen beim Eigentümer eine grundbuchliche Sicherung grundsätzlich notwendig sei.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Sie weist die Eiwendung zurück. Die Flächen in den Gemarkungen Ausbüttel und Ribbesbüttel liegen im Flurbereinigungsgebiet Rötgesbüttel. Dieses Flurbereinigungsverfahren ist noch nicht in einem so fortgeschrittenen Stand, dass die Planfeststellungsbehörde darauf verweisen kann. Für die Fläche in der Gemarkung Vordorf ist ein Verweis auf das Flurbereinigungsverfahren zulässig.

Flächen des Flurstücks 32/2 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise vorübergehend und teilweise dauerhaft für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 01.44.01 bis 01.44.05 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 1b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbe-

züglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 1.2, V 5, A 1.14, A 0.2, A 0.1, A 1.9, V 1, V 2_{CEF}, A 1.12, E 5.15 d, V 15_{CEF}, V 16_{CEF}, V 3 und A 0.4 (vgl. Blatt 1b der Unterlage 10.1). Zielkonzeption der Maßnahmen A 1.2 (Waldrandentwicklung/ Wiederherstellung Waldrand) ist insbesondere die Biotopkompensation Wald (vgl. S. 65 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 5 (Vegetationssicherung durch Schutzzäune) dient insbesondere der Vermeidung von baubedingten Verlusten und Beeinträchtigungen im Bereich wertvoller und hoch empfindlicher Biotopstrukturen und Lebensräume und ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse (vgl. S. 8 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 1.14 (Wiederherstellung Extensivgrünland) ist die Wiederherstellung des Ausgangszustandes (vgl. S. 89 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Infolge der Maßnahme A 1.9 (Anlage Strauchhecke) soll insbesondere eine Leitstruktur für Fledermäuse in Zusammenhang mit den angrenzenden dichten Gehölzpflanzungen geschaffen werden (vgl. S. 79 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 1.12 (Entwicklung/Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur) ist insbesondere die Entwicklung von extensiven Offenlandstrukturen (vgl. S. 86 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme E 5.15 d dient insbesondere der waldrechtliche Ersatzerstaufforstung für den Verlust von Wald (vgl. S. 209 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 15_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtung für Amphibien und Reptilien) dient insbesondere der Vermeidung und Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Individuen verschiedener Amphibienarten (vgl. S. 28 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) besteht insbesondere in der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme V 3 (Baufeldfreiräumung und Einrichtung der Baustelle außerhalb der Laichzeit und Errichtung eines temporären Amphibienschutzzauns) ist insbesondere die Vermeidung /Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Amphibien, insbes. von Individuen der Erdkröte (vgl. S. 4 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plan-

gerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen der aneinander angrenzenden Flurstücke 575/252 und 574/252 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 13.16.01 bis 13.16.03 und 13.20.01 bis 13.20.02 der Unterlage 10.2 d sowie Blatt 13 b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4 und A 6.2 (vgl. Blatt 13b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 6.2 (Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession) dient insbesondere der Entwicklung extensiver Offenlandstrukturen (vgl. S. 228 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 29 der Flur 2 in der Gemarkung Ribbesbüttel werden zur Realisieurng einer landschaftspflegerischen Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 16.09.01 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 16d der Unterlage 10.1). Es handelt sich um die Maßnahme 5.4a_{CEF} (vgl. Blatt 16d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 5.4 a_{CEF} (Erhalt und Verbesserung lichter Eichen-Hainbuchenwälder / Mittelspechtoptimierung) dient dem Erhalt und der Entwicklung alter Eichenwälder mit besonderen Qualitäten für den Mittelspecht und weiterer Vogelarten mit vergleichbaren Habitatansprüchen sowie für Fledermausarten. Innerhalb des dargestellten Suchraumes in den Waldgebieten werden in Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde 197 Habitatbäume (Eichen) aus der Nutzung genommen. Da die Maßnahme überwiegend dem Erhalt bereits vorhandener Strukturen dient, stellt sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen erheblichen und unzumutbaren Eingriff in die Eigentumsrechte des Einwenders dar (vgl. S. 187 der Unterlage 9.3 d1). Seine entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.3, 2.2.3.7, 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde hat ferner die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind, soweit dies bautechnisch möglich ist. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über

die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte.

Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden konnte.

2.6.2.2.37 Einwendung 083

Der Einwender führt einen landwirtschaftlichen Betrieb und ist als Grundstückseigentümer und Pächter direkt von der Planung betroffen. Aufgrund der Betroffenheit hat der Einwender eine Existenzgefährdung geltend gemacht. Der Einwender hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung eine Einwendung erhoben.

Der Einwender ist Eigentümer der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 26 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel sowie 62 und 56/8 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel.

Die in der Einwendung angesprochenen Flurstücke 56/4 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel und 14 der Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbüttel sind gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Unterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht vom Vorhaben betroffen. Die Planfeststellungsbehörde geht ferner davon aus, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelte und das Flurstück 56/8 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel gemeint war, da der Einwender sich sonst nicht auf dieses eindeutig betroffene Flurstück bezieht. Eine Würdigung der vorhabenbedingten Inanspruchnahme des Flurstücks 56/8 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel erfolgt sogleich.

Weiter gibt der Einwender an, Pächter einer Fläche zu sein, die von der Maßnahme A 5.5_{CEF} betroffen sei. Der Einwender gibt dabei den Namen der Verpächterin, indes nicht die konkrete Flurstücksbezeichnung an. Da gemäß Maßnahmenblatt der Maßnahme A 5.5 (nach aktueller Planung keine CEF-Maßnahme mehr) die Lage der Maßnahme lediglich dem Blatt 8 der Unterlage 9.2 entnommen werden kann, geht die Planfeststellungsbehörde nach Abgleich des Namens der Verpächterin und der Lage der Maßnahme davon aus, dass der Einwender sich bei seinen diesbezüglichen Ausführungen auf das Flurstück 70/3 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel bezieht (vgl. lfd. Nr. 08.05.01 bis 08.05.07 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 8b der Unterlage 10.1). Da die Verpächterin keine eigene Einwendung erhoben hat, wird die Planfeststellungsbehörde die Inanspruchnahme der Flächen des Flurstücks in diesem Abschnitt des Planfeststellungsbeschlusses würdigen.

Der Einwender trägt vor, dass insbesondere die Bewirtschaftung seiner Flächen durch die Inanspruchnahme dieser ganz oder teilweise entzogen werde. Flächen würden durchschnitten. Weiter bestehe die Gefahr, dass die Flächen, die ihm verbleiben würden, nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet und ggf. nicht mehr erreicht werden könnten. Er wehre sich dagegen, dass seine Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden würden. Auch mit etwaigen Grundbucheintragungen in diesem Zusammenhang sei er nicht einverstanden. Die Umsetzung der Maßnahmen auf seinen Flurstücken sei nicht erforderlich. In seiner Einwendung benennt er die aus seiner Sicht einschlägigen Maßnahmen und fordert, dass die Anlage von möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vertraglich mit ihm als Grundeigentümer oder Bewirtschafter organisiert werde. Hierfür sei eine Struktur zu schaffen, die über ausreichende Finanzmittel verfüge, um den Bewirtschaftern jeweils für bestimmte Zeiträume die Anlage von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der produktionsintrigierten Kompensation in

einem weiteren Gebiet zu ermöglichen. Auch schlägt er mögliche Alternativen zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen vor. Weiter fordert er, dass ein etwaiger Flächenentzug in Land ausgeglichen wird. Dafür sei eine Unternehmensflurbereinigung notwendig. Diese müsse in ausreichender Größe vorgenommen werden, sodass sein Landabzug möglichst vollständig ausgeglichen werde. Der Einwender fordert, dass für seinen Betrieb eine entsprechende Untersuchung bezüglich der durch die Maßnahme eintretenden Betroffenheit erstellt wird.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Regelungen einer Unternehmensflurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Eventuell entstehende Entschädigungen seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und würden nach der Planfeststellung in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. Verträgen zu regeln sein. Hierdurch könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. könnten wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Es werde sichergestellt, dass alle Flächen erreicht werden können. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die Vorhabenträger entstehen. Entschädigungsfragen seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und werden hier auch nicht behandelt, sondern in einem nachgelagerten Entschädigungsverfahren. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass eine grundbuchliche Sicherung bei einem Verbleib der Flächen beim Eigentümer grundsätzlich notwendig sei, sofern er sich nicht um eine Produktintegrierte Maßnahmen handele. Es sei geplant, die PIK-Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der LWK umzusetzen. Somit stünden fachkundige Strukturen zur Verfügung und die notwendigen Finanzmittel seien vorhanden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Flächen des Einwenders liegen im Flurbereinigungsgebiet Rötgesbüttel. Das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel ist derzeit noch nicht in einem so fortgeschrittenen Stand, dass die Planfeststellungsbehörde darauf verweisen kann. Die Inanspruchnahme der Flurstücke ist dennoch aus den folgenden Gründen gerechtfertigt.

Flächen des Flurstücks 26 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 06.01.01 bis 06.01.05 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 6b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.12, A 4.1, A 0.3, V 1, V 2_{CEF}, A 4.8, A 0.1 und V 17 (vgl. Blatt 6a der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Maßnahme A 0.12 sollen im Bereich der Bauflächen nach Abschluss der Baumaßnahme zu querende Gräben und der zum neuen Wirtschaftsweg verlaufende Graben (nordöstlich der Überführung der K 66) wiederhergestellt werden (vgl. S. 62 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 4.1 (Entsiegelung/Teilentsiegelung) ist die Bodenentsiegelung. Nicht mehr benötigte Teilabschnitte von Wirtschaftswegen/Straßen und der K65

östlich von Rötgesbüttel werden entsiegelt. Der Straßenkörper (Ober- und Unterbau) wird vollständig ausgebaut und nach Möglichkeit in Unterbau- und Dammbauwerke des neuen Weges eingebaut. Der Untergrund wird gelockert und geeigneter Oberboden aufgebracht (vgl. S. 150 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme A 4.8 (Anlage/Wiederherstellung einer dichten Baum-/Strauchhecke mit vorgelagertem Gras-, Staudensaum) besteht insbesondere in der landschaftlichen Einbindung der Trasse (vgl. S. 169 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als planerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 62 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 08.04.01 bis 08.04.06 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 8b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen E 5.15 b, V 6, A 0.12, A 0.9, A 0.2, V 1, V 2_{CEF}, V 17, V 15_{CEF}, V 10, V 4, V 3, A 0.1 und V 16_{CEF} (vgl. Blatt 8b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme E 5.15 b dient insbesondere der waldrechtliche Ersatzerstaufforstung für den Verlust von Wald (vgl. S. 209 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Realisierung der Maßnahme V 6 (Einzelbaumschutz) sollen baubedingte Verluste und Beeinträchtigungen von Einzelbäumen vermieden werden (vgl. S. 11 der Unterlage 9.3 d). Durch die Maßnahme A 0.12 sollen im Bereich der Bauflächen nach Abschluss der Baumaßnahme zu querende Gräben und der zum neuen Wirtschaftsweg verlaufende Graben (nordöstlich der Überführung der K 66) wiederhergestellt werden (vgl. S. 62 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.9 (Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen) dient insbesondere der

landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen (vgl. S. 58 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1).
Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 15_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtung für Amphibien und Reptilien) dient insbesondere der Vermeidung und Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Individuen verschiedener Amphibienarten (vgl. S. 28 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme V 10 (Aufweitung der Grabenunterführungen im Nahbereich des Büchenteiches als Querungshilfen für Amphibien) ist insbesondere die Aufrechterhaltung der Querungsmöglichkeiten für Amphibien (insb. Erdkröten, Grasfrösche) zwischen Büchenteich westlich der Trasse und den Stapelteichen östlich der Trasse durch die Aufweitung der Grabenunterführungen (vgl. S. 19 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme V 3 (Baufeldfreiräumung und Einrichtung der Baustelle außerhalb der Laichzeit und Errichtung eines temporären Amphibienschutzzauns) ist insbesondere die Vermeidung /Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Amphibien, insbes. von Individuen der Erdkröte (vgl. S. 4 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) besteht insbesondere in der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 56/8 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 08.11.01 bis 08.11.07 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 8b und 9b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller

für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 5.16, V 5, A 5.13, A 0.1, V 16_{CEF}, V 15_{CEF}, V 18_{CEF}, V 17, A 0.2, A 0.9, A 5.3, A 5.2, A 0.3, V 1, V 2_{CEF} und V 6 (vgl. Blatt 8b und 9b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 16_{CEF}, V 15_{CEF}, V 17, A 0.2, A 0.9, A 0.3, V 1, V 2_{CEF} und V 6 wurden bereits näher erläutert. Zielkonzeption der Maßnahme A 5.16 (Wiederherstellung Extensivgrünland) ist die Wiederherstellung des Ausgangszustandes (vgl. S. 11 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 5 (Vegetationssicherung durch Schutzzäune) dient insbesondere der Vermeidung von baubedingten Verlusten und Beeinträchtigungen im Bereich wertvoller und hoch empfindlicher Biotopstrukturen und Lebensräume und ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse (vgl. S. 8 der Unterlage 9.3 d1). Infolge der Maßnahme A 5.13 (Wiederherstellung / Neuanlage Baum-, Strauchhecke) soll insbesondere die landschaftsgerechte Eingrünung erzielt werden (vgl. S. 205 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 18_{CEF} (Fledermauspassage Meiner Heide) dient der Aufrechterhaltung einer Querungsmöglichkeit in der Meiner Heide für Fledermäuse (vgl. S. 35 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 5.3 (Wiederherstellung bzw. Neuentwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession) ist insbesondere die Wiederherstellung von Ruderalfluren und die Entwicklung von extensiven Offenlandstrukturen (vgl. S. 185 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 5.2 (Wiederaufforstung mit naturnahem Laubwald/ Waldrandentwicklung) ist insbesondere die Waldrandeinbindung (vgl. S. 183 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 70/3 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realsierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 08.05.01 bis 08.05.07 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 8b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 5, V 3, A 0.9 und A 5.5 (vgl. Blatt 8b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 5, V 3 und A 0.9 wurden bereits beschrieben. Die Maßnahme A 5.5 (Feuchtbiotopkomplexentwicklung Büchenteich (Grünlandextensivierung/-vernässung, Schaffung von Röhrichtzonen, Anlage Kleingewässer) dient insbesondere der Förderung von Feuchtbiotopkomplexen, insbesondere Röhricht und Großseggenbeständen, Kleingewässer als Lebensraum für Amphibien (Moorforsch, Knoblauchkröte, Kammmolch). Bereits wertvolle Feuchtbiotope sollen erhalten und Vernässungsmaßnahmen im Intensivgrünland durch Aufstau und Aufweitung des vorhandenen Grabens durchgeführt werden. In Abhängigkeit von

dem zu erreichenden Vernässungsgrad sollen ggf. feuchte Mulden oder ein Kleingewässers mit ausgedehnten Flachwasserzonen in ausreichend besonnter Lage angelegt werden. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung erfolgt auf Basis detaillierter Untersuchungen zur Vorflutsituation und den Grundwasserverhältnissen im Rahmen der Ausführungsplanung. Gemäß den durchgeführten geotechnischen Untersuchungen im Bereich der geplanten Maßnahme (geo-log 2016) ist von einer Gewässeranlage im Grundwasserbereich auszugehen (freies GW 0,85 m unter GOK). Für die Umsetzung erfolgt eine Umweltbaubegleitung durch geeignetes Fachpersonal (vgl. für alles Vorstehende S. 189 der Unterlage 9.3d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde hat ferner die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind, soweit dies bautechnisch möglich ist. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte.
Weiter trägt der Einwender vor, dass als Jagdpächter der Jagdgenossenschaft Rötgesbüttel vom Vorhaben betroffen sei. Er fordert, dass sämtliche Maßnahmen auf denen später Verkehr fließt, mit geeigneten Wildschutzeinrichtungen versehen werden. Darüber hinaus seien diese dauerhaft zu unterhalten. Hiermit dürfe weder die Jagdgenossenschaft noch der Jagdpächter belastet werden. Die Unterhaltung sei auf Dauer im Planfeststellungsbeschluss dem Unternehmensträger aufzuerlegen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass entlang eines Großteils des Trassenverlaufs in Bereichen mit starken Wildwechseln Wildschutzzäune (bzw. Fledermausschutzzäune) i. V. m. mehreren Durchlassbauwerken sowie „Grünbrücken“ vorgesehen seien. Die dauerhafte Unterhaltung der Nebenanlagen der Bundesstraße 4 werde zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt im Rahmen der von ihr getroffenen Entscheidung auch Belange der Jagd. Sie verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 1.5.2.5 sowie 2.2.3.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ferner verweist sie auf ihre Ausführungen im Abschnitt 2.4.48 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem sie die bei ihr eingegangene Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Rötgesbüttel ausführlich würdigt. Im Übrigen siehts sie die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an.

2.6.2.2.38 Einwendung 084, 166, 218

Die Einwenderin 084 ist als Grundstückseigentümerin und Pächterin von der Planung betroffen. Die Einwenderin hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung eine Einwendung erhoben, wobei die zweite Einwendung verfristet eingegangen ist. Die Planfeststellungsbehörde würdigt diese im Folgenden dennoch.

Die Einwenderin macht sich weiter die Einwendung ihres verstorbenen Vaters, dem Einwender 085, dessen Rechtsnachfolgerin sie und die Einwenderin 218 sind, vom 18. Dezember 2016 zu eigen. Die Einwendung des Einwenders wird im Folgenden mitgewürdigt.

Der Einwender 166 erhob eine Einwendung, die sich inhaltlich mit der der Einwenderin 084 deckt. Sie wird daher im Folgenden mitgewürdigt.

Die Einwenderin 218 erhob eine Einwendung, die sich inhaltlich mit der der Einwenderin 084 deckt. Die Einwendung ging verfristet zur zweiten Auslegung ein, wird im Folgenden trotzdem mitgewürdigt.

Die Einwenderin 084 und die Einwenderin 218 sind die Eigentümerinnen der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 52/1 und 68/1 der Flur 1 sowie 77/4 und 117 der Flur 2 sowie 220/2 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf.

Die Einwenderin trägt ferner vor Eigentümerin des Flurstücks 11/1 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf zu sein. Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) ist das Flurstück nicht mehr vom Vorhaben betroffen. Die Planfeststellungsbehörde verzichtet daher im Folgenden auf eine Würdigung der Einwendung im Hinblick auf das Flurstück.

Die Einwenderin schließt sich allen im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen des Allgemeinen Realverbandes Vordorf, des Beregnungsverbands Vordorf und des Acker- und Weide-Realverbands Vordorf an und macht sich diese zu eigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahmen der genannten Verbände umfassend in den Abschnitten 2.4.28, 2.4.32, 2.4.33, 2.4.34 und 2.4.35 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Sie verweist daher auf ihre Ausführungen in den genannten Abschnitten.

Die Einwenderin trägt vor, dass die von der Maßnahme betroffenen Flächen zu den ertragsstärksten im Betrieb ihres Vaters, gerade aber auch generell in der Gemarkung Vordorf, zählen würden. Das Flurstück 68/1 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf besitze zusätzlich die Eignung für den Anbau von Spargel und sei derzeit für diese Nutzung verpachtet. Dementsprechend sei der Pachterlös deutlich höher als der aus der Verpachtung für den Anbau extensiver Ackerfrüchte wie z.B. Weizen, Raps oder Zuckerrüben. Aufgrund der Anbauplanung des Nutzers (der Einwenderin 022) sei eine Nutzung mit Sonderkulturen mindestens für die nächsten 19 Jahre geplant. Nicht nur wegen seiner Bodeneigenschaften, sondern auch wegen ihrer Beregnungsfähigkeit (Mitgliedsfläche im Beregnungsverband Vordorf, Anschluss an den Brunnen am westlichen Ortsrand von Meine) besitze diese Fläche ihre Eignung für den Anbau hochwertiger Kulturen. Der Verlust von Fläche aus diesem Flurstück bedeute deshalb eine besondere Härte. Es sei nicht zu erwarten, dass das angekündigte Unternehmensflurbereinigungsverfahren in der Lage sein werde, eine Ersatzfläche zu finden, die diese Voraussetzungen erfülle und darüber hinaus an die auf der Fläche jetzt schon vorhandene Anlage angrenze oder mit ihr zusammengelegt werden könne. Eine finanzielle Entschädigung, die danach bliebe, sei nur eine Notlösung. Die durch die Zerschneidung der Flächen entstehenden Kleinflächen bzw. deformierten Flächen mit deutlich verschlechterter Bewirtschaftungsstruktur wür-

den auch in der angekündigten Unternehmensflurbereinigung nicht kompensiert werden, sondern allenfalls vergrößert werden können. Ein Dreieck bleibe ein Dreieck, auch wenn es vielleicht ein wenig größer werde. Der Pachtwert dieser Flächen verschlechtere sich deutlich.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Regelungen des Flurbereinigungsverfahrens seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und hier nicht zu behandeln. Im Hinblick auf das Flurstück 68/1 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf würden nur Entschädigungsfragen angesprochen werden. Diese seien nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und würden in einem nachgelagerten Verfahren geklärt werden. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass sichergestellt werde, dass alle Flächen erreicht werden könnten. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die Vorhabenträgerin entstehen. Entschädigungsfragen seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und würden hier auch nicht behandelt, sondern in einem nachgelagerten Entschädigungsverfahren. Durch die eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. könnten wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Aus ihrer Sicht ist die Inanspruchnahme der Flächen der o.g. Flurstücke, was im Folgenden näher begründet wird, gerechtfertigt.

Flächen des Flurstücks 52/1 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf werden vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 10.19.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 10a der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4 und V 6 (vgl. Blatt 10a der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Realisierung der Maßnahme V 6 (Einzelbaumschutz) sollen baubedingte Verluste und Beeinträchtigungen von Einzelbäumen vermieden werden (vgl. S. 11 der Unterlage 9.3 d). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 68/1 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 10.21.01 bis 10.21.05 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 10a und 11b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der

Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A.6.2, A 0.1 und A 0.4 (vgl. Blatt 10a und 11a der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 4 wurde bereits erläutert. Die Maßnahme A 6.2 (Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession) dient insbesondere der Entwicklung extensiver Offenlandstrukturen (vgl. S. 228 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 77/4 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 11.20.01 bis 11.20.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 11b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.4, A 6.2 und A 0.1, deren Zielkonzeptionen bereits beschrieben wurden. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 117 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 12.26.01 bis 12.26.04 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 12b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung

relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 6.8, V 6, A 6.2, A 6.1, A 0.3, A 0.4, A 0.1, A 6.7, V 16_{CEF}, V 1, V 2_{CEF} und A 0.9 (vgl. Blatt 12b der Unterlage 10.1). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 4, V 6, A 6.2, A 0.1 und A 0.4 wurden bereits erläutert. Infolge der Maßnahme A 6.8 (Wiederherstellung feuchter Saum/ Graben) soll insbesondere die Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte und des Grabens wiederhergestellt werden (vgl. S. 243 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 6.1 (Entsiegelung/Teilentsiegelung) ist die Bodenentsiegelung. Der Straßenkörper (Ober- und Unterbau) wird vollständig ausgebaut und nach Möglichkeit in Unterbau- und Dammbauwerke der neuen Straße eingebaut bzw. fachgerecht entsorgt. Der Untergrund wird gelockert und geeigneter Oberboden aufgebracht sowie die Fläche durch Sukzession zu einer halbruderalen Gras- und Staudenflur entwickelt (vgl. S. 226 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 6.7 (Wiederherstellung/Neuanlage Baum-, Strauchhecke) dient der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse und als Sichtschutz für die Siedlungen Vordorf und Meine (vgl. S. 241 der Unterlage 9.3). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) besteht insbesondere in der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.9 (Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen (vgl. S. 58 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 220/2 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 13.19.01 bis 13.19.05 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 13b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 0.4, A 6.2, V 4, A 0.3 und A 6.1 (vgl. Blatt 13b der Unterlager 9.2), deren Zielkonzeptionen bereits beschrieben wurden. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit

als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit der Einwenderin nicht festgestellt werden konnte.

Weiter trägt die Einwenderin vor, dass alle Flächen drainiert seien. Die Systeme würden zerschnitten werden. Nach langjährigen Erfahrungen mit Baumaßnahmen stehe zu befürchten, dass die Wiederherstellung einer funktionstüchtigen Drainage nur selten gelinge. Eine Voraussetzung dafür, dass das Ergebnis der Wiederherstellung einigermaßen befriedigend ausfalle, sei die ausschließliche Beauftragung von Fachfirmen im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer. Sollte z.B. in der Bauphase durch die Baumaßnahme ein längerer Rückstau in die Systeme mit der Folge von Ablagerungen von Sedimenten verursacht werden, seien die betroffenen Flächen neu zu drainieren. Auch insoweit gelte, was der Allgemeine Realverband Vordorf bereits eingewandt habe: Jede Drainagemaßnahme sei in noch offenem Baugraben von der Einwenderin oder von einem von ihr benannten Vertreter abzunehmen, damit ich sie sich ein Bild von dem Umfang und der Ordnungsgemäßheit der Drainagemaßnahmen machen könne. Auch trägt die Einwenderin vor, dass es je nach Jahreszeit und Wetterbedingungen aufgrund der vorherrschenden Bodeneigenschaften auf den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen durch die Baumaßnahmen zu erheblichen Strukturschäden kommen könne, die nachhaltige Ertragsdepressionen verursachen würden. Neben umfassender Entschädigung müssten notwendige Meliorationsmaßnahmen (Art, Umfang, Zeitpunkt, durchführender Dienstleister etc.) ausschließlich im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgen und nötigenfalls über die Jahre wiederholt werden. Vorgängig, also vor jeder erstmaligen Inanspruchnahme, sei jede Fläche vorübergehender Beanspruchung durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen, der einschlägig öffentlich bestellt und vereidigt sei, in ihrem Zustand zu dokumentieren. Der Einwenderin sei unaufgefordert und zeitnah eine Ausfertigung dieser Dokumentation zu überlassen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass grundsätzlich durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden würden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen würden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückeigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten. Die Auswahl der Fachfirma könne nicht im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer erfolgen, da das Gebot der öffentlichen Auftragsvergabe berücksichtigt werden müsse.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an, hat indes dennoch die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der Unteren Wasserbehörde abzu-

stimmen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte.

Außerdem trägt die Einwenderin vor, dass sie als Eigentümerin von Flächen östlich der neuen Trasse von der deutlich verschlechterten Erreichbarkeit dieser Flächen betroffen sei. Das Problem sei in der Stellungnahme des Allgemeinen Realverbandes ausführlich dargelegt worden. Auch aus der Sicht ihrer Betroffenheit halte sie den dort geforderten Verzicht auf die Aufhebung der K 58 für unabdingbar.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass die Verbindung über die K 58 zwischen Vordorf und B 4 alt wegen einer eingeschränkte Höhengestaltung der B 4n auf Grund einer 110-KV /380 KV- Freileitung nicht aufrechterhalten werden könne. Auch sei eine Trassenverschiebung auf Grund von Altlasten nicht möglich. Aufgrund eingegangener Einwendungen zum Rückbau der Radwegverbindung Vordorf – Meine über die K58 solle diese künftig erhalten bleiben. Die Vorhabenträgerin sehe deshalb zur Querung der neuen B4 in der weiteren Planung eine Radwegunterführung (LH = 2,50m) vor. Dafür entfalle der bislang vorgesehene Ersatzradweg an der K113. Die Radwegverbindung über die K113 werde in der Planung nicht weiterverfolgt. Die Unterführung des landwirtschaftlichen Verkehrs im Zuge der K 58 sei bei geplanter Zwangsgradiente der B 4 und Beibehaltung der Bestandsgradiente der K58 nicht möglich (erforderliche lichte Höhe LH=4,50 m). Für eine landwirtschaftliche Unterführung wäre eine Absenkung der Gradiente der K58 um bis zu 2,70 m auf einer Länge von rund 470 m erforderlich (Lage im Einschnitt). Das Bauwerk im Zuge der B4 müsste entsprechend auf eine „lichte Weite“ von 6,50m aufgeweitet werden. Durch den Entfall der o.g. Verbindung würden zwar Mehrlängen entstehen aber die Flächen seien erschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zu treffend an. Sie hat sich hinsichtlich des Rückbaus der K 58, dem Geh- und Radweg Vordorf und dem Knotenpunkt B 4/ K 89 ausführlich mit den diesbezüglich eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auseinandergesetzt. Sie verweist auf ihre ausführlichen Begründungen in den Abschnitten 2.2.3.3.4, 2.2.3.3.5 und 2.2.3.11.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Planfeststellungsbehörde kommt ferner nach Prüfung der Einwendung zu dem Schluss, dass die von der Einwenderin vorgetragenen Bedenken betreffend der Erreichbarkeit der Restflächen infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind, soweit dies bautechnisch möglich ist. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der

landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

Weiter trägt die Einwenderin vor, dass die geplante Belastung ihrer Flächen deren Verkehrswert mindere, was angemessen auszugleichen sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Regelungen des Flurbereinigungsverfahrens seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und hier nicht zu behandeln. Eventuell entstehende Entschädigungen seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und würden nach der Planfeststellung in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. Verträgen zu regeln sein.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an.

Die Einwenderin trägt vor, dass in Anbetracht der Vielzahl der vorgebrachten erheblichen Einwendungen ist aus ihrer Sicht ein Verzicht auf die Durchführung der Maßnahme in der vorgesehenen Form und ein grundsätzliches Überdenken der Trassenführung unabdingbar sei. Ferner trägt sie vor, dass sie, wenn der Planfeststellungsbeschluss ergehe und zwar auch wegen der grundsätzlich verfehlten Trassenwahl, nicht nur überhaupt Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss erheben, sondern dabei gerade auch eine umfassende „[…] Richtigkeitskontrolle […]" der Planfeststellung einfordern könne. Der festgestellte Plan würde nämlich Bindungswirkung für künftige Enteignungsverfahren (§ 19 Abs. 2 FStrG) entfalten, gerade auch im Unternehmensflurbereinigungsverfahren, das ja nichts anderes ist als ein spezielles Enteignungsverfahren sei. Sie könne, weil auf ihr Eigentum i.S.d. Art 14 GG gezielt zugegriffen werde, also auch Verstöße gegen Bestimmungen rügen, die nicht spezifisch ihrem Schutz zu dienen bestimmt seien. Enteignet werden dürfe sie nur, wenn sich der Eingriff für sie als unter allen Gesichtspunkten rechtmäßig erweise. Etwas anderes gelte ausnahmsweise nur dann, wenn der konkrete Rechtsfehler für sie schlechthin unerheblich sei. Davon könne aber insbesondere bei ihren Einwendungen, dass die Landesplanerische Feststellung längst überholt sei, nämlich die Geltungsdauer, die sie sich überhaupt nur selbst beigemessen hat, abgelaufen sei und die Trassenwahl des Antragstellers ohnehin grundsätzlich verfehlt sei, keine Rede sein.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass in Bezug auf die angeblich verstrichene Geltungsdauer der LaPlaFe am 19. März 2014 der ZGB (neu: Regionalverband Großraum Braunschweig) in seiner landesplanerischen Stellungnahme vom 21. März 2016 feststelle, dass die planfestzustellende Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei. Ferner werde die Planfeststellungsbehörde trotz Ablauf der Geltungsdauer aus Rechtsgründen nicht

gehindert, ihrer Entscheidung zur planfestzustellenden Trasse die LaPlaFe zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 - 4 A 1001.04 - juris Rn. 137). Der Abwägungsprozess und die begründete Entscheidung und Feststellung der Vorzugslinie Variante B 2.1 b sei in der LaPlaFe getroffen und sei dort umfassend und sachangemessen dokumentiert worden. Darin flossen die Ergebnisse des ROV sowie der UVP ein. Die Abwägungsentscheidung für diese raum- und umweltverträglichste Linienführung sei anschließend durch die Linienbestimmung des BMDV (damals: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)) bestätigt worden. Im Rahmen der Variantenabwägung im Planfeststellungsverfahren sei ein Rückgriff auf die im ROV ermittelten Sachverhalte und die sich daraus ergebende Variantenwahl zulässig, da der damals ermittelte und bewertete Sachverhalt noch den aktuellen Gegebenheiten entspreche und damit aus der Sicht der Vorhabenträgerin ein erneuter und zusätzlicher Variantenvergleich nicht mit anderen oder zusätzlichen Erkenntnisgewinnen verbunden seien, die eine weitere Verlängerung des Planungszeitraums rechtfertigen würden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die günstigste Variante zu betrachten. Weiterer Prüfungen diesbezüglich sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde verweist für Details auf ihre umfassenden Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im genannten Abschnitt sowie zusätzlich im Abschnitt 2.2.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses setzt sich die Planfeststellungsbehörde zudem mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben, die an die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens gestellt werden, und dabei insbesondere mit der Frage, wie der Umstand zu werten ist, dass die förmliche Pflicht zur Berücksichtigung der landesplanerischen Feststellung vom 18. März 2004 zur Verlegung der B 4 zwischen Braunschweig und Gifhorn auf zehn Jahre begrenzt war, auseinander. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf diese Ausführungen. Ferner sind -wie zuvor gezeigt- die vorhabenbedingt erforderlichen Inanspruchnahmen der Flächen der Einwenderin rechtlich gerechtfertigt. Der Vortrag der Einwenderin verfängt daher nicht.

Die Einwenderin trägt vor, dass ihr mit dem geplanten Rückbau der K 58 als Einwohnerin von Vordorf die Möglichkeit genommen werde mit dem Fahrrad über einen direkten Weg (an der K 58) nach Meine zu gelangen. Sie wäre gezwungen das Auto zu gebrauchen, obgleich sie aus umwelt- und gesundheitlichen Gesichtspunkten das Fahrrad benutze. Ferner wirft sie die Frage auf, wie dies umzusetzen wäre, wenn ihr kein Auto zur Verfügung stünde. Ein Fahrradweg solle nördlich von Vordorf geschaffen werden. Dieser Weg werde weiter sein und es würden Höhenunterschiede entstehen, die das Radfahren, gerade für die ältere Bevölkerung Vordorfs, beschwerlicher machen würden. Weiter trägt die Einwenderin vor, dass die Anschlussstelle an die K 89 für die Einwohner von Vordorf so gestaltet sei, dass die Anbindung an Braunschweig über die Weststraße verlaufen werde. Am Lindenplatz in Vordorf würden alle Vordorfer / Eickhorster entlang fahren müssen, wenn sie ihren täglichen Arbeitsweg nach Braunschweig / Wolfsburg / Gifhorn antreten. Es entstünde ein Nadelöhr und Schulkinder würden sich dort aufhalten. Es müsse weiterhin weitere Zu - und Abfahrten geben.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich hinsichtlich des Rückbaus der K 58, dem Geh- und Radweg Vordorf und dem Knotenpunkt B 4/ K 89 ausführlich mit den diesbezüglich eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auseinandergesetzt. Sie verweist auf ihre ausführlichen Begründungen in den Abschnitten 2.2.3.3.4, 2.2.3.3.5 und 2.2.3.11.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Weiter trägt die Einwenderin vor, dass es, da geplant sei, dass die neue B 4 zwischen dem Flurstück „Heidekoppel" und dem Flurstück „Mösen“ auf eine Höhe von 4,99,02 m gebaut werde, zu einer erheblichen Lärmbelästigung für Meine und Vordorf kommen werde, zumal die Geschwindigkeit der PKW und der Lastwagenverkehr sich in Zukunft steigern werde.

Die Prüfung der Planunterlagen durch die Planfeststellungsbehörde ergab, dass das Vorhaben mit den an es adressierten Vorgaben bezüglich vorhabenbedingter Emissionen und Immissionen in Einklang steht, sofern die im Abschnitt 1.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses geregelten Vorbehalte, Inhalts- und Nebenbestimmungen von der Vorhabenträgerin beachtet werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist für eine detaillierte Begründung ihres Prüfergebnisses auf den Abschnitt 2.2.3.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Außerdem weist die Einwenderin darauf hin, dass entlang der K 58, ehemalige „Bombentrichter" in den sechziger und siebziger Jahren als Mülldeponie genutzt worden seien. Kühlschränke, Autoreifen, Batterien und Hausmüll würden sich dort in nicht genau ausgewiesenen Gebieten befinden.

Die Prüfung der Planunterlagen durch die Planfeststellungsbehörde ergab, dass das Vorhaben mit den an es adressierten abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben im Einklang steht, sofern die im Abschnitt 1.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses geregelten Vorbehalte, Inhalts- und Nebenbestimmungen von der Vorhabenträgerin beachtet werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist für eine detaillierte Begründung ihres Prüfergebnisses auf den Abschnitt 2.2.3.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.9 in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, um sicherzustellen, dass ein Vorhandensein von Kampfmitteln innerhalb des Baufelds so weit wie möglich ausgeschlossen werden kann.
Weiter trägt die Einwenderin vor, dass die Interessen der Vordorfer Bevölkerung zu berücksichtigen seien. Die Zerschneidung der Räume im westlichen Bereich der B 4 seien für die Vordorfer Gemarkung eine große Belastung. Die Einwenderin bittet um Errichtung von Lärmschutz und Ermöglichung der Auffahrten und Querungen im Interesse der Bevölkerung westlich der B 4.

Die Prüfung der Planunterlagen durch die Planfeststellungsbehörde ergab, dass das Vorhaben mit den an es adressierten rechtlichen Vorgaben an Geräuschemissionen und -immissionen im Einklang steht, sofern die im Abschnitt 1.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses geregelten Vorbehalte, Inhalts- und Nebenbestimmungen von der Vorhabenträgerin beachtet werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist für eine detaillierte Begründung ihres Prüfergebnisses auf den Abschnitt 2.2.3.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist.

2.6.2.2.39 Einwendung 085

Der Einwender ist im Laufe des Planfeststellungsverfahrens verstorben. Seine Rechtsnachfolgerinnen sind die Einwenderinnen 084 und 218, die sich die Einwendungen des Einwenders 085 zu eigen machen. Die Würdigung der Einwendung des Einwenders 085 erfolgt im Rahmen der Würdigung der Einwendung der Einwenderin 084. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen im Abschnitt 2.6.2.2.38 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.2.2.40 Einwendung 088

Der Einwender führt einen landwirtschaftlichen Betrieb und ist als Grundstückseigentümer und Pächter direkt von der Planung betroffen. Aufgrund der Betroffenheit hat der Einwender eine Existenzgefährdung geltend gemacht.

Der Einwender hat mit Schreiben vom 18.12.2016 und 19.09.2021 Einwendungen erhoben. Seine Einwendung vom 19.09.2021 ist verfristet eingegangen. Sie wird im Folgenden dennoch gewürdigt.

Der Einwender ist Mitglied der Einwenderin 023, einer Eigentümergemeinschaft. Die gesondert erhobene Einwendung der Eigentümergemeinschaft wird im Abschnitt 2.6.2.2.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses von der Planfeststellungsbehörde gewürdigt.

Der Einwender ist ferner Eigentümer der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 351/150, 164/1, 167/1, 179 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel sowie 67/3 und 53/4 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel.

Der Einwender trägt vor, dass durch die Inanspruchnahme seiner Flächen eine Bewirtschaftung dieser nicht mehr möglich sei. Ferner bestehe die Gefahr, dass Restflächen nicht mehr erreicht oder nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet werden könnten. Der Einwender fordert vor diesem Hintergrund, dass der Flächenverlust in Land ausgeglichen wird. Dafür sei eine Unternehmensflurbereinigung notwendig, die in der ausreichenden Größe des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werde, sodass der Flächenverlust möglichst vollständig ausgeglichen werde. Ferner trägt er vor, dass er insbesondere mit dem dauerhaften Entzug des Eigentums oder der Bewirtschaftungsmöglichkeiten seiner Flächen beispielsweise durch Lerchenfenster und eine entsprechende Grundbucheintragung nicht einverstanden sei. Er fordere, dass die Anlage von möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie Lerchenfenster etc. vertraglich mit den Bewirtschaftern geregelt werden. Hierfür sei eine Struktur zu schaffen, die über ausreichende Finanzmittel verfüge, um mit den Bewirtschaftern jeweils für bestimmte Zeiträume die Anlage von Lerchenfenstern und anderen Naturschutzmaßnahmen in einem weiträumigen Gebiet zu gestalten.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien, um die Schäden durch Inanspruchnahmen von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen. Hierbei seien auch geeignete Flächen hinzugezogen worden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs werde zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Weiter könnten durch die Verfahren die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. können wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Die Regelungen einer erwarteten Flurbereinigung seien aber nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und daher hier nicht zu behandeln. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass sichergestellt werde, dass alle Flächen erreicht werden. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch den Vorhabenträger entstehen. Im Hinblick auf den Vortrag des Einwenders betreffend der von diesem angesprochen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Flächenverfügbarkeit nochmals geprüft worden und bei der erneuten Auslegung der Unterlagen berücksichtigt worden sei. Die Absicherung der Nutzungseinschränkung auf den potentiellen Ackerflächen für Feldlerchenfenster werde durch eine sog. „Pfandflächen-Ausweisung“ ersetzt. Die vorgesehene Eintragung im Grundbuch werde somit entfallen. Ein Großteil der LBP-Maßnahmen auf den Flächen des Einwenders seien trassenbezogen (Böschungsbegrünung) und nicht alternativ planbar. Die PIK-Maßnahmen sollen in Zusammenarbeit mit der LWK umgesetzt werden, sodass eine entsprechende Struktur und ausreichende Finanzmittel gewährleistet seien.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Es ist jedoch anzumerken, dass die Flächen des Einwenders teilweise im Flurbereinigungsgebiet Rötgesbüttel liegen. Das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel ist noch nicht so weit fortgeschritten, dass die Planfeststellungbehörde darauf verweisen kann. Der

derzeit zu beziffernde Landabzug liegt noch über fünf Prozent, sodass nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass das Flurbereinigungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die Flächeninanspruchnahme ist dennoch gerechtfertigt und wird von der Planfeststellungsbehörde im Übrigen wie folgt gewürdigt:

Flächen des Flurstücks 351/150 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 03.12.01 bis 03.12.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 3b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4 und A 0.1 (vgl. Blatt 3b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 164/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise vorübergehend und teilweise dauerhaft für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 03.23.01 bis 03.23.05 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 3b und 4a der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.3, V 1, V 2_{CEF}, A 0.1 und V 6 (vgl. Blatt 3b und 4a der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 4 und A 0.1 wurden bereits erläutert. Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der

Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Infolge der Maßnahme A 2.1 (Entsiegelung/Teilentsiegelung) sollen nicht mehr benötigte Straßen- bzw. Wegefläche entsiegelt werden. Der Straßenkörper (Ober- und Unterbau) wird vollständig ausgebaut und nach Möglichkeit in Unterbau- und Dammbauwerke des neuen Weges eingebaut. Der Untergrund wird gelockert und geeigneter Oberboden aufgebracht. Die Flächen werden gemäß Maßnahme V 4 rekultiviert und als halbruderale Gras- und Staudenfluren oder Straßenbegleitgrün mit oder ohne Gehölze entwickelt (vgl. für das Vorstehende S. 104 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Realisierung der Maßnahme V 6 (Einzelbaumschutz) sollen baubedingte Verluste und Beeinträchtigungen von Einzelbäumen vermieden werden (vgl. S. 11 der Unterlage 9.3 d). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 167/1 der Flur 1 in de Gemarkung Ausbüttel werden teilweise vorübergehend und teilweise dauerhaft für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 04.05.01 bis 04.05.04 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 4a der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.3, V 1, V 2_{CEF}, und A 0.12 (vgl. Blatt 4a der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 4, A 0.3, V 1 und V 2_{CEF} wurden bereits erläutert. Durch die Maßnahme A 0.12 sollen im Bereich der Bauflächen nach Abschluss der Baumaßnahme zu querende Gräben und der zum neuen Wirtschaftsweg verlaufende Graben (nordöstlich der Überführung der K 66) wiederhergestellt werden (vgl. S. 62 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 179 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise vorübergehend und teilweise dauerhaft für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 04.10.01 bis 04.10.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 4a und 5b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4 und A 2.8 (vgl. Blatt 4a und 5a der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 4 wurde bereits erläutert. Zielkonzeption der Maßnahme A 2.8 (Wiederherstellung feuchter Saum/ Graben) ist insbesondere die Wiederherstellung der Ruderalflur

frischer bis feuchter Standorte und des Grabens (vgl. S. 121 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 67/3 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise vorübergehend und teilweise dauerhaft für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 08.03.01 bis 08.03.05 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 7b und 8b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 6, V 4, V 3, V 17, V 15_{CEF}, A 0.1, A 0.9, V 1, V 2_{CEF} und A 0.12 (vgl. Blatt 8b der Unterlage 10.1). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 6, V 4, A 0.1, V 1, V 2_{CEF} und A 0.12 wurden bereits erläutert. Zielkonzeption der Maßnahme V 3 (Baufeldfreiräumung und Einrichtung der Baustelle außerhalb der Laichzeit und Errichtung eines temporären Amphibienschutzzauns) ist insbesondere die Vermeidung /Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Amphibien, insbes. von Individuen der Erdkröte (vgl. S. 4 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 15_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtung für Amphibien und Reptilien) dient insbesondere der Vermeidung und Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Individuen verschiedener Amphibienarten (vgl. S. 28 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.9 (Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen (vgl. S. 58 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 53/4 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise vorübergehend und teilweise dauerhaft für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 08.10.01 bis 08.10.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 8b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 5.18, V 5 und 5.2 (vgl. Blatt 8b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 5.18 (Neuanlage Streuobstwiese) dient insbesondere der Schaffung von attraktiven Flächen

als Jagdhabitat für Fledermäuse. Weiter sollen mittelfristig Bruthabitaten für Gehölzbrüter geschaffen werden. Ferner dient die Maßnahme auch der Biotopkompensation (vgl. für alles Vorstehende S. 214 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 5 (Vegetationssicherung durch Schutzzäune) dient insbesondere der Vermeidung von baubedingten Verlusten und Beeinträchtigungen im Bereich wertvoller und hoch empfindlicher Biotopstrukturen und Lebensräume und ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse (vgl. S. 8 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 5.2 (Wiederaufforstung mit naturnahem Laubwald/ Waldrandentwicklung) ist insbesondere die Waldrandeinbindung (vgl. S. 183 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die von der Vorhabenträgerin zu den Planunterlagen gereichte „Betroffenheitsanalyse zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens“ der Landwirtschaftskammer aus dem Jahre 2021 kommt im Hinblick auf den Betrieb des Einwenders zu dem Schluss, dass dieser sehr stark betroffen ist. Aufgrund dieses Umstandes wurde die Beurteilung der Exitenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebes durch einen Landwirtschaftlichen Sachverständigen veranlasst. Das aktuelle ergänzende Existenzgefährdungsgutachten aus März 2023, das von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet wird, kommt zum Stichtag des Gutachtens (30.06.2020) zu dem Ergebnis, dass der vorhabenbedingte Eingriff in den Betrieb des Einwenders nicht zu einer Existenzbedrohung desselben führt. Indes sind Maßnahmen der Vorhabenträgerin erforderlich, um das Risiko einer Existenzaufgabe zu reduzieren.

Der Einwender betreibt einen Landwirtschaftsbetrieb, der auf den Ackerbau und die Hähnchenmast spezialisiert ist. Neben den landwirtschaftlichen Erlösen erzielt der Landwirtschaftsbetrieb Einnahmen aus landwirtschaftlicher Lohnarbeit und aus Entgelten im Zusammenhang mit Windenergieanlagen. Der Betrieb besitzt eine stabile Produktionsgrundlage und wirtschaftet sowohl auf Eigentums- als auch auf Pachtflächen. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme von Flurstücken, die im Eigentum des Einwenders stehen, wurden oben bereits benannt und entsprechend gewürdigt. Die Flächeninanspruchnahmen stellen sich demnach als gerechtfertigt dar. Dem ergänzenden Existenzgefährdungsgutachten lassen sich darüber hinaus auch die Pachtflächen des Betriebs des Einwenders entnehmen. Es handelt sich dabei um folgende Flurstücke:

- Flurstück 169 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel.
- Flurstück 26 der Flur 6 sowie 62 der Flur 2 sowie 14 und 18 der Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbüttel.

Das Flurstück 169 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel steht im Eigentum des Einwenders 108. Die Flächeninanspruchnahme ist, was dem Abschnitt 2.6.2.2.51 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt.

Die Flurstücke 26 der Flur 6 sowie 62 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel stehen im Eigentum des Einwenders 083. Die Flächeninanspruchnahme ist, was dem Abschnitt 2.6.2.2.37 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt.

Die Flurstücke 14 und 18 der Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbüttel sind gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses

Planfeststellungsbeschlusses) nicht vom Vorhaben betroffen (vgl. Blatt 16d der Unterlage 10.1).

Zur Beurteilung der Existenzfähigkeit des Betriebes wurden sieben vorgelegte Jahresabschlüsse aus dem Zeitraum zwischen 2012/13 und 2018/19 analysiert. Im genannten Untersuchungszeitraum hatte der Betrieb eine stabile Ertragslage. An den Erlösen des Betriebes war mit 80 % weit überwiegend die Hähnchenmast beteiligt, die auch maßgeblich zur Ertragsstabilität des Betriebes beiträgt.

Infolge des vorhabenbedingten Flächenentzugs durch den Trassenbau und durch die Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen, verliert der Betrieb Flächen in Höhe von etwa 4 ha. Letztlich führen die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen insbesondere zu Minderungen der Einnahmen des Betriebes, des Kalkulationsansatzes für die Entlohnung der Familienarbeitskräfte, des Reinertrages und des Unternehmensgewinns. Das Unternehmerrisiko bleibt indes weiterhin verzinst. Vor den Beeinträchtigungen erreichte der Betrieb 97 % der ortsüblichen Risikoverzinsung. Diese wird sich infolge der Realisierung des Vorhabens jedoch auf etwa 66 % zum Niveau der Vergleichsbetriebe reduzieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Betrieb sich bereits langjährig auf einem ungünstigen Risikoniveau befand und durch die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen eine weitere Verschlechterung unter das ortsübliche Niveau zu befürchten steht. Die Verschlechterung ist indes nicht von solchem Ausmaß, dass sich hieraus ein Entzug von Produktionsfaktoren ergeben könnte. Eine Betriebsaufgabe oder Existenzbeendigung des Betriebes des Einwenders ist daher nicht zu erwarten.
Der Betrieb des Einwenders kann seinen Verpflichtungen gegenüber Arbeitskräften und Gläubigern auch nach Realisierung des Vorhabens weitgehend nachkommen.
Die Planfeststellungbehörde verkennt dennoch nicht, dass der Betrieb durch den Flächenentzug sehr stark betroffen ist. Die betroffenen Flächen liegen größtenteils im Flurbereinigungsgebiet Rötgesbüttel, welches im derzeitigen Stand noch einen Landabzug von ca. 7 % verzeichnet. Die Vorhabenträgerin bemüht sich fortlaufend um den Erwerb weiterer Flächen und es ist davon auszugehen, dass sich der Landabzug noch deutlich verringern wird. Einige der betroffenen Flächen liegen im Flurbereinigungsgebiet Meine, welches derzeit einen Landabzug von 1,63 % zu verzeichnen hat. Diesbezüglich kann demnach davon ausgegangen werden, dass der Betrieb durch die Flurneuordnung entsprechendes Ersatzland erlangt.

Vor dem Hintergrund, dass eine Existenzbedrohung nicht vorliegt und die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen -wie gezeigt- gerechtfertigt sind, treten die durch den Flächenverlust eintretenden Nachteile aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinter den mit dem Vorhaben verbundenen Vorteilen, mithin hinter dem mit ihm verbundenen Bedarf, zurück.

Der Einwender trägt im Hinblick auf das folgende Flurstück in der Gemarkung Rötgesbüttel vor, dass er diese in seinem Eigentum stehenden Fläche, die möglicherweise als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sinnvoll eingesetzt werden könnten anbiete: Flur 2 Flurstück 53/4. Hierbei handele es sich um die Umgestaltung eines Nadelwaldes in Laub oder Mischwald. Die Anlage einer Streuobstwiese auf Ackerland lehne er generell ab. Über die Modalitäten könne im Einzelnen verhandelt werden. Für ihn komme beispielsweise eine Aufforstung oder eine Umgestaltung der Flächen im naturschutzfachlichen Sinne in Betracht.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass nicht auf Waldumbauflächen zurückgegriffen worden sei, da die Flächen nicht kurzfristig für die betroffenen Waldvogelarten geeignet seien, die vor allem Altholzbäume brauchen. Der erforderliche forstrechtliche Ausgleich werde vorrangig über Neuaufforstung organisiert. Auf einer Teilfläche sei die Maßnahme A 5.18 „Anlage einer Streuobstwiese“ vorgesehen. Die Anlage der Streuobstwiese (Maßnahme A 5.18) diene der Entwicklung als Jagdhabitat für Fledermäuse und somit der Anbindung der neuen Grünbrücke. Daher sei diese Maßnahme an der vorgesehenen Stelle erforderlich. Eine Waldumwandlung kann diesen Zweck nicht erfüllen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend und weist die Einwendung zurück.

2.6.2.2.41 Einwendung 090

Die Einwenderin erhebt als Einwohnerin der Gemeinde Groß Schwülper Einwendungen gegen das geplante Vorhaben.

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind die von der Einwenderin in ihrer Einwendung genannten Flurstücke nicht vom Vorhaben betroffen und ihr Name ist auch sonst nicht im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2d) aufgeführt.

Da sich die Einwendung lediglich auf etwaige Flurstücksbetroffenheiten bezog, die demnach nicht gegeben sind, verzichtet die Planfeststellungsbehörde auf eine weitere Würdigung der Einwendung.

2.6.2.2.42 Einwendung 092

Der Einwender erhebt als Einwohner der Gemeinde Ribbesbüttel Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind die von dem Einwender in seiner Einwendung genannten Flurstücke nicht vom Vorhaben betroffen und sein Name ist auch sonst nicht im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2d) aufgeführt.

Da sich die Einwendung lediglich auf etwaige Flurstücksbetroffenheiten bezog, die demnach nicht gegeben sind, verzichtet die Planfeststellungsbehörde auf eine weitere Würdigung der Einwendung.

2.6.2.2.43 Einwendung 093

Die Einwender haben im Rahmen der ersten Auslegung der Planunterlagen Einwendungen erhoben.
Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind die von den Einwendern in ihrer Einwendung genannten Flurstücke nicht vom Vorhaben betroffen und ihre Namen sind auch sonst nicht im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2d) aufgeführt.

Da sich die Einwendung lediglich auf etwaige Flurstücksbetroffenheiten bezog, die demnach nicht gegeben sind, verzichtet die Planfeststellungsbehörde auf eine weitere Würdigung der Einwendung.

2.6.2.2.44 Einwendung 095, 219

Bei der Einwenderin handelt es sich um eine GbR, die unmittelbar von der Planung betroffen ist. Es wurde sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung eine Einwendung eingereicht, wobei die zweite Einwendung verfristet eingegangen ist. Die Planfeststellungsbehörde würdigt die Einwendung im Folgenden dennoch. Weiter würdigt sie im Folgenden auch die gesondert eingegangene Einwendung der Einwenderin 219 vom 11. September 2021, die Gesellschafterin der Einwenderin 095 ist.

Gemäß der Einwendung der Einwenderin 095 werden die Eigentumsflächen der Gesellschafter der GbR von der Einwenderin bewirtschaftet. Die Gesellschafter der Einwenderin sind Eigentümer der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 104/6 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst sowie 44/1 der Flur 2 und 38 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel sowie 224/93, 161/1, 231/91 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel.

Die im Übrigen in der Einwendung aufgeführten Flurstücke, die sich demnach im Eigentum der Gesellschafter befinden sollen, sind gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht vom Vorhaben betroffen.

Die Einwenderin trägt ferner vor Pächterin der Flurstücke 104/4, 29, 283/113 und 111/2 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst sowie 55/1, 377/90 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel sowie 55/2 der Flur 6 und 60 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel sowie 60 und 58 der Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel zu sein.

Das Flurstück 104/4 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst ist gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht vom Vorhaben betroffen (vgl. lfd. Nr. 07.13.01 bis 07.13.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 7b der Unterlage 10.1).

Das Flurstück 29 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst steht im Eigentum des Einwenders 032. Die Flächeninanspruchnahme ist, was dem Abschnitt 2.6.2.2.13 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt.

Die Flurstücke 377/90 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel sowie 60 und 55/2 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel sowie 60 und 58 der Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel stehen im Eigentum von Personen, die keine eigene Einwendung erhoben haben. Die Planfeststellungsbehörde wird die Inanspruchnahme dieser Flurstücke daher im Rahmen dieses Abschnittes gesondert würdigen.

Die Flurstücke 283/113 und 111/2 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst sowie 55/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel sind ist gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht vom Vorhaben betroffen.

Die Einwenderin trägt vor, dass durch die Inanspruchnahme ihrer Flächen eine Bewirtschaftung dieser nicht mehr möglich sei. Ferner bestehe die Gefahr, dass Restflächen nicht mehr erreicht oder nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet werden könnten. Die Einwenderin ist mit einer Inanspruchnahme ihrer Flächen durch landschaftspflegerische Maßnahmen nicht einverstanden und fordert vor diesem Hintergrund, dass der Flächenverlust in Land ausgeglichen wird. Dafür sei eine Unternehmensflurbereinigung notwendig, die in der ausreichenden Größe des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werde, sodass der Flächenverlust möglichst vollständig ausgeglichen werde. Ferner trägt sie vor, dass sie insbesondere mit dem dauerhaften Entzug des Eigentums oder der Bewirtschaftungsmöglichkeiten ihrer Flächen beispielsweise durch Kompensationsmaßnahmen und eine entsprechende Grundbucheintragung nicht einverstanden sei. Sie fordert, dass die Anlage von möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie Lerchenfenster etc. vertraglich mit den Bewirtschaftern geregelt wird. Hierfür sei eine Struktur zu schaffen, die über ausreichende Finanzmittel verfüge, um mit den Bewirtschaftern jeweils für bestimmte Zeiträume die Anlage von Kompensationsmaßnahmen wie Lerchenfenstern und anderen Naturschutzmaßnahmen in einem weiträumigen Gebiet zu gestalten. Sie weist darauf hin, dass der Betrieb bereits von der NLStBV (Geschäftsbereich Wolfenbüttel) im Juni 2016 bezüglich der einzelbetrieblichen Betroffenheit untersucht worden sei (Az: 22/31232 B 4 OU R+M). Diese Betroffenheitsanalyse werde zum Gegenstand der Einwendung gemacht und es werde sich hierauf bezogen. Die Einwenderin trägt im Hinblick auf das Flurstück 224/93

Flur 1 der Gemarkung Ausbüttel vor, dass die ihr verbleibende Restfläche für eine Bewirtschaftung mit den heutigen Maschinen zu klein sei. Sie sei auf alle Flächen angewiesen, da sie ihre Lebensgrundlage bilden würden. Im Hinblick auf das Flurstück 104/6 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst äußert sie wegen der daraus resultierenden Zerschneidung des Flurstücks sowie dem Vorhandensein eines bereits bestehenden Feldweges Bedenken gegen die Anlegung eines Wirtschaftsweges. Die Alternative würde Vorteile in Form einer verringerten Notwendigkeit von Landankauf sowie der Einsparung von Strecke in einer Länge von etwa 3 km bringen. Als Alternative stellt sich die Einwenderin einen Feldweg parallel der K 65, teilweise auf der alten Strecke, vor, die an dieser Stelle nicht zurückgebaut werden müsste und dann parallel zur neuen B 4 verlaufe. Dies hätte den Vorteil, dass keine zusätzlichen Flurstücke durchtrennt werden müssten. Auch wäre die Wegstrecke für alle Landwirte kürzer und es müssten weniger Flächen verbraucht werden. Die Einwenderin trägt vor, dass sollte sich der Wegebau, trotz vorgebrachter Gegenargumente, nicht verhindern lassen, der Flächenentzug durch Erhalt von Ersatzflächen auf der „Gravenhorster Seite“ ausgeglichen werden solle.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Regelungen einer Unternehmensflurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Eventuell entstehende Entschädigungen seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und würden nach der Planfeststellung in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. Verträgen zu regeln sein. Hierdurch könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. könnten wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Es werde sichergestellt, dass alle Flächen erreicht werden können. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die Vorhabenträgerin entstehen. Entschädigungsfragen und die Regelungen eines Flurbereinigungsverfahrens seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und würden hier auch nicht behandelt. Im Hinblick auf den in der Einwendung angesprochenen Wirtschaftsweg erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Anlage des Wirtschaftsweges so geplant worden sei, dass eine gerade Bewirtschaftungslinie erhalten bleibe. Es erfolge dabei eine Trennung zwischen dem Mischwald „Sundern“ und der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Eine Trassierung an der Kreisstraße sei aufgrund des deutlich größeren Eingriffs in den Waldbestand verworfen worden. Durch die gewählte landwirtschaftliche Wegeführung sei ein Ringverkehr nach Gravenhorst und Richtung Meine möglich, was insbesondere der Rübenabfuhr entgegenkomme. Die Anlage des Wirtschaftsweges sei zur Sicherstellung der Erschließung der westlich gelegenen Flurstücke erforderlich. Für den landwirtschaftlichen Verkehr seien umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen. Über diese Maßnahmen werde sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt sei. Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes sei die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt worden, dass neben der Planfeststellung ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werde. Hieraus könnten sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt werden. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergebe sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Im Übrigen würdigt sie die Einwendung wie folgt:

Flächen des Flurstücks 104/6 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 07.06.01 bis 07.06.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 7b der Unterlage 10.1). Bei dem von der Einwenderin angesprochenen Wirtschaftsweg handelt es sich um die Neuanlage eines Wirtschaftsweges (vgl. lfd. Nr. 7.04 der Unterlage 11 sowie Blatt 7b der Unterlage 5). Als Ersatz für den entfallenden Wirtschaftsweg (lfd. Nr. 8.01 der Unterlage 11) wird ein Ersatzweg angelegt. Dieser Wirtschaftsweg beginnt auf der Ostseite der B 4 an der K 65 (Ausbau der Einmündung), verläuft parallel der K 65 bis zur B 4 und verläuft zunächst ca. 360 m in südlicher Richtung, knickt in Richtung Westen ab, verläuft dann parallel der B 4 in Richtung Süden und schließt an einen bestehenden Wirtschaftsweg an. Zur Aufrechterhaltung der Entwässerung des Außengebietes wird abschnittsweise ein Parallelgraben angelegt. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Anlegung des Wirtschaftsweges insbesondere im Hinblick auf die von der Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung erläuterten Begründung als erforderlich an. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11.2 diese Planfeststellungsbeschlusses.
Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist im Übrigen der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den zu realisierenden landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.12, A 0.1, A 0.4 und V 6 (vgl. Blatt 7b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Maßnahme A 0.12 sollen im Bereich der Bauflächen nach Abschluss der Baumaßnahme zu querende Gräben und der zum neuen Wirtschaftsweg verlaufende Graben (nordöstlich der Überführung der K 66) wiederhergestellt werden (vgl. S. 62 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbil-

des (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Realisierung der Maßnahme V 6 (Einzelbaumschutz) sollen baubedingte Verluste und Beeinträchtigungen von Einzelbäumen vermieden werden (vgl. S. 11 der Unterlage 9.3 d). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 44/1 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 09.02.01 bis 09.02.04 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 9b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4 und A 0.1 (vgl. Blatt 9b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 4 und A 0.1 wurden bereits erläutert. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 38 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden dauerhaft zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 18.09.01 bis 18.09.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 18d der Unterlage 10.1). Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme A 4.4_{CEF} (vgl. Blatt 18d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 4.4_{CEF} (Rebhuhnschutzstreifen) dient der vorgezogenen Entwicklung von Rebhuhnbruthabitaten im räumlich-funktionalen Bezug zu den betroffenen Brutrevieren mit dem Ziel, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Außerdem handelt es sich um eine ergänzende Aufwertung für die Feldlerche (vgl. S. 156 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 224/93 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 02.15.01 bis 02.15.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 2b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die

Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.1, V 1, V 2_{CEF} und V 17 (vgl. Blatt 2b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 4 und A 0.1 wurden bereits erläutert. Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 161/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 03.08.01 bis 03.08.04 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 3b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 1, V 2_{CEF}, A 0.3, V 4, V 6, A 2.1 und A 2.9 (vgl. Blatt 3b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 4, V 6, V 2_{CEF} und V 1 wurden bereits erläutert. Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Infolge der Maßnahme A 2.1 (Entsiegelung/Teilentsiegelung) sollen nicht mehr benötigte Straßen- bzw. Wegefläche entsiegelt werden. Der Straßenkörper (Ober- und Unterbau) wird vollständig ausgebaut und nach Möglichkeit in Unterbau- und Dammbauwerke des neuen Weges eingebaut. Der Untergrund wird gelockert und geeigneter Oberboden aufgebracht. Die Flächen werden gemäß Maßnahme V 4 rekultiviert und als halbruderale Gras- und Staudenfluren oder Straßenbegleitgrün mit oder ohne Gehölze entwickelt (vgl. für das Vorstehende S. 104 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 2.9 (Entwicklung/Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur/-saum) ist insbesondere die Entwicklung von extensiven Offenlandstrukturen (vgl. S. 123 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 231/91 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 02.20.01 bis 02.20.04 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 2b und 3b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 0.12 und V 4, deren Zielkonzeptionen bereits erläutert wurden. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 377/90 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 02.12.01 bis 02.12.05 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 2b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 0.12, V 5, V 4, A 0.3 und V 17 (vgl. Blatt 2b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen A 0.12, V 4, A 0.3 und V 17 wurden bereits erläutert. Die Maßnahme V 5 (Vegetationssicherung durch Schutzzäune) dient insbesondere der Vermeidung von baubedingten Verlusten und Beeinträchtigungen im Bereich wertvoller und hoch empfindlicher Biotopstrukturen und Lebensräume und ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse (vgl. S. 8 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 60 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 08.08.01 bis 08.08.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 8b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begrün-dung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschafts-pflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.1, A 0.2, V 15_{CEF}, V 17, V 2_{CEF} und V 1 (vgl. Blatt 8b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 4, A 0.1, V 1, V 2_{CEF} und V 17 wurden

bereits erläutert. Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 15_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtung für Amphibien und Reptilien) dient insbesondere der Vermeidung und Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Individuen verschiedener Amphibienarten (vgl. S. 28 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 55/2 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 07.14.01 bis 07.17.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 7b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begrün-dung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschafts-pflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4 und A 0.3, deren Zielkonzeptionen bereits erläutert wurden. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 60 der Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel werden vorübergehend zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 03.04.01 bis 03.04.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 3b der Unterlage 10.1). Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme V 4, deren Zielkonzeption bereits erläutert wurde. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 58 der Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 03.03.01 bis 03.03.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 3b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet und ist daher gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvari-

ante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschafts-pflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4 und A 2.9, deren Zielkonzeptionen bereits erläutert wurden. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwendung ist somit zurückzuweisen.

Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit der Einwenderin nicht festgestellt werden konnte.

Ferner trägt die Einwenderin vor, dass es zwingend erforderlich sei, dass auf der B 4- Trasse und auf sämtlichen Zu- und Abfahrten der landwirtschaftliche Verkehr uneingeschränkt fahren könne. Dies sei erforderlich, da sonst wesentliche Hof-Feldverbindungen nicht aufrechterhalten werden könnten. Bezüglich des gesamten landwirtschaftlichen Wegenetzes und der Gewässer, der möglicherweise angeschnittenen Drainagen etc. solle eine Bestandsaufnahme gemacht werden, bevor die Flächen in Anspruch genommen würden. Darüber hinaus sei eine entsprechende Beweissicherung durchzuführen. Die Einwenderin fordert, dass die angeschnittenen Flächen so wieder hergestellt werden, dass für den Grundeigentümer keine zusätzlichen Kosten für die Erneuerung der Agrarinfrastruktur, der Melioration oder der sonstigen Erschießung durch Drainagen, Feldberegnung etc. entstehen. Die Einwenderin trägt im Hinblick auf das Flurstück 224/93 Flur 1 der Gemarkung Ausbüttel vor, dass die Restfläche nur mit großen Umwegen zu erreichen sei, weshalb sie auf der Isenbüttler Seite (Ostseite) eine Ersatzfläche erhalten möchte. Sollte sich der Flächenverlust nicht verhindern lassen, fordert die Einwenderin eine Ersatzfläche für die verlorengegangenen Flächen. Sie favorisiert die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass die B 4n als Kraftfahrstraße ausgewiesen werden solle. Sie sei als eine öffentliche Straße ausschließlich für Kraftfahrzeuge bestimmt, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h überschreite und maximal vier Meter hoch und 2,55 m breit seien (§ 18 StVO). Für den landwirtschaftlichen Verkehr seien umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen. Über diese Maßnahmen werde sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt ist. Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes sei die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt worden, dass neben der Planfeststellung drei Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Hieraus könnten sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt. werden Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergebe sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens von allen baubedingt in Anspruch genommenen Bodenflächen, (z. B.: Baustraßen oder Baueinrichtungsflächen, Lagerplätze) der Oberboden vor Baubeginn abgetragen, fachgerecht zwischengelagert und nach Abschluss der Baumaßnahme schnellst möglich wieder eingebaut werde. Verdichteter Unterboden werde unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DIN 18915 gelockert, aufgetragenes Fremdmaterial werde vollständig beseitigt. Die rekultivierten Bodenflächen würden mit bodenverbessernden Leguminosen angesät werden. Ggf. würden baubegleitend weitere technische Vorkehrungen z.B. zur Vermeidung von Verdichtungen ergriffen werden. Neben den Bauanlagen werde vorübergehend ein Geländestreifen (Arbeitsstreifen) für Boden- und Materialablagerungen und dergl. gegen Entschädigung in Anspruch genommen. Mit den Eigentümern würden

hierfür Bauerlaubnisverträge abgeschlossen werden. Für die Flächen erfolge nach der Inanspruchnahme eine fachgerechte Rekultivierung. Danach würden die rekultivierten Arbeitsstreifen an die Eigentümer zurückgegeben werden. Die Rekultivierung erfolge durch entsprechenden Fachfirmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolge eine Abnahme der Bauleistung im Beisein der Eigentümer. Für die erbrachte Bauleistung müsse die Baufirma im Anschluss, eine im entsprechenden Bauvertrag vereinbarte Gewährleistung übernehmen. Schäden, die aus einer mangelhaften Bauausführung herrühre, müssten innerhalb der Gewährleistungszeit beseitigt werden. Die Gewährleistungszeit betrage in der Regel drei Jahre. Darüber hinaus gehende Gewährleistungsansprüche könnten von der Vorhabenträgerin nicht übernommen werden. Die Vorhabenträgerin übernehme für widerrechtliche Handlungen keine Haftung. Die Einschaltung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen sei nicht vorgesehen und aus Sicht des Vorhabenträgers nicht erforderlich. Entschädigungsregelungen, wie z.B. die Entschädigung der Arbeitsstreifen seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und würden vor Nutzungsbeginn in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. einem Vertrag mit dem Eigentümer geregelt werden. Weiter erwidert sie, dass durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden würden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückeigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten. Die Auswahl der Fachfirma könne nicht im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer erfolgen, da das Gebot der öffentlichen Auftragsvergabe berücksichtigt werden müsse. Die Notwendigkeit bei Anschneidungen der Drainage das gesamte System zu erneuern, werde von der Vorhabenträgerin nicht gesehen und abgelehnt. Sofern in offener Bauweise gearbeitet werde, werde vor Verfüllung ein Abnahmetermin angeboten werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass die vom Einwender vorgetragenen Bedenken infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass vorübergehend genutzte Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten in rekultiviertem Zustand zurückzugeben sind. Bei Bedarf erfolgt eine Lockerung von verdichtetem Boden. Weiter ist vor Baubeginn und nach Beendigung der Baumaßnahme durch einen für den Bereich der Landwirtschaft anerkannten Sachverständigen eine Feststellung und Protokollierung des Zustandes der landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen. Etwaige baubedingte Schäden werden beseitigt bzw. – wenn dies nicht möglich ist – angemessen entschädigt. Sollte eine Entschädigung nicht einvernehmlich festzulegen sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung hierüber vor. Außerdem ist geregelt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Weiter ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich

Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

Weiter wird vorgetragen, dass ein Gesellschafter der Einwenderin als Jagdpächter der Jagdgenossenschaft Isenbüttel betroffen sei. Es wird gefordert, dass sämtliche Straßenverbindungen mit Wildschutzzäunen so versehen werden, dass Wildunfälle vermieden werden. Des Weiteren sei dafür zu sorgen, dass die Wildverbindungen an geeigneter Stelle so angelegt würden, dass, eine Durchgängigkeit für die Wildtierarten insbesondere die bejagbaren Tiere, erhalten bleibe.

Die Vorhabenträgerin verweist zunächst auf ihre Erwiderung auf die Stellungnahme de Jagdgenossenschaft Isenbüttel. Im Übrigen erwidert sie, dass Wildschutzzäune entlang der geplanten B4 zwischen den Brücken- und Vernetzungsbauwerken angelegt werden sollen. Die Durchgängigkeit für Wildtierarten bleibe durch die geplanten Querungshilfen im Bereich der Bauwerke (Unterführungsbauwerke aufgeweitet, Überführungsbauwerke als Grünbrücken geplant) i. V. m. Sperr- und Leiteinrichtungen und Schutzzäunen) gewährleistet.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt im Rahmen der von ihr getroffenen Entscheidung auch Belange der Jagd. Sie verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 1.5.2.5 sowie 2.2.3.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ferner verweist sie auf ihre Ausführungen im Abschnitt 2.4.40 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem sie die bei ihr eingegangene Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Isenbüttel ausführlich würdigt. Im Übrigen sieht sie die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an.

2.6.2.2.45 Einwendung 097

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) ist das von den Einwenderinnen in ihrer nicht formgerecht erhobenen Einwendung im Rahmen der ersten Auslegung genannten Flurstücke nicht vom Vorhaben betroffen und ihre Namen sind auch sonst nicht im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2d) aufgeführt.

Da sich die Einwendung lediglich auf etwaige Flurstücksbetroffenheiten bezog, die demnach nicht gegeben sind, verzichtet die Planfeststellungsbehörde auf eine weitere Würdigung der Einwendung.

2.6.2.2.46 Einwendung 098

Der Einwender ist als direkter Anwohner und Grundstückseigentümer unmittelbar von der Planung betroffen. Er hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung eine Einwendung erhoben. Eine zusätzliche Einwendung wurde der Planfeststellungsbehörde ferner während des Erörterungstermins übergeben.

Der Einwender ist zusammen mit dem Einwender 220 Eigentümer des vorhabenbedingt betroffenen Flurstücks 59 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf (s. Ziffer 2.6.2.2.82).

Der Einwender trägt im Hinblick auf das genannte Flurstück vor, dass ihm die Länge und Breite der Inanspruchnahme des Flurstücks unklar sei. Das Teilstück 173/4 gehöre zu seinem Grundstück und werde darüber erreicht. Der Ausbau der Zuwegung zu den anliegenden Feldern, vermutlich im Zuge der erhöht ausgeführten neuen L321 in diesem Bereich, solle teilweise im Bereich der Krümmung über sein Grundstück geführt werden. In diesem Bereich gebe es alten Baumbestand und eine Terrassenanlage. Beides werde durch die geplante Verlegung des Wirtschaftsweges auf sein Grundstück gefährdet. Die geplante Enteignung und der tiefe Eingriff in sein Eigentumsrecht seien leicht zu vermeiden. Durch eine geringe Verlängerung des geraden Stückes verschiebe sich die Krümmung nördlich. In diesem Bereich befinde sich nicht bewirtschafteter Boden. Alternativ erfolge der Ausbau nur anfangs im geraden Bereich des Wirtschaftsweges und der Rest bleibe, wie bisher, festgefahrener Boden. Damit würde auch verhindert, dass wildes Campen hinter dem Zaun des Einwenders noch weiter zunehme Der bisherige Wirtschaftsweg funktioniere seit den 1950er Jahren problemlos. Der nachträglich und während der laufenden B4-Planung vom Pächter des benachbarten Ackerlandes aufgebaute Tiefenbrunnen mit dem oberirdischen Schaltschrank und der großzügigen Abgrenzung durch Leitplanken, könne hierbei nicht als Begründung für die Inanspruchnahme des Grundstückes des Einwenders angeführt werden, sondern liege allein in dessen Verantwortung. Ferner befinde sich seit Jahren eine baugenehmigte größere Doppelgarage auf dem Flurstück und die betroffene asphaltierte Fläche werde in ganzer Breite für den Lieferverkehr benötigt.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass die L321 aufgrund der Überführung der L321 im Ausbereich angepasst werden müsse. Beim überplanten Wirtschaftsweg betrage der Höhenunterschied zwischen der L321 und Gelände rund 70 cm, die bis zum Bauende auslaufen würden. Der fahrbahnparallele Grunderwerb im Bereich der L321 zum Flurstück 59/1 der Flur1 in der der Gemarkung Vordorf sei in den Unterlagen aufgrund von Verschneidungsungenauigkeiten im Zuge der Bankett- und Böschungsanpassungen dargestellt. In dem Bereich sei die Verlegung einer Stromleitung geplant, die vertraglich gesichert werden könne. Ggf sei eine Verschiebung möglich. Die Böschungsanpassung ende nach der Planung direkt am vorhandenen Zaun. Der Grunderwerb sei dafür nicht zwingend erforderlich, jedoch könne eine vorübergehende Inanspruchnahme für die Herstellung nicht ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und würdigt die Einwendung im Übrigen wie folgt:

Flächen des 4.484 m² großen Flurstücks 59/1 der Flur1 in der Gemarkung Vordorf werden in einem geringen Umfang von etwa 61 m² teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 11.03.01 bis 11.03.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 11b der Unterlage 10.1). Die L 321 kreuzt die B 4n. Die B 4n wird durch das zweifeldrige Brückenbauwerk Nr. 12Ü überspannt (vgl. lfd. Nr. 11.01 der Unterlage 11 sowie Blatt 11b der Unterlage 5). Der bei Bau-km 160+800 der L 321 vorhandene Wirtschaftsweg wird aufgrund der Anpassung der L 321 lage- und höhengerecht an die L 321 angeschlossen (Standardknotenpunkt nach RAL) und erhält eine Standardbauweise nach DWA-A 904 (vgl. lfd. Nr. 11.04 der Unterlage 11 sowie Blatt 11b der Unterlage 5). Die Planfeststellungsbehörde sieht Maßnahme insbesondere im Hinblick auf die von der Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung erläuterten Begründung als erforderlich an. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutz-

flächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11.2 diese Planfeststellungsbeschlusses sowie und auf die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren. Eine bedarfsgerechte Anpassung des Weges ist somit noch möglich. Im Übrigen ist die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahmen V 6 (vgl. Blatt 11a der Unterlage 9.2). Durch die Realisierung der Maßnahme V 6 (Einzelbaumschutz) sollen baubedingte Verluste und Beeinträchtigungen von Einzelbäumen vermieden werden (vgl. S. 11 der Unterlage 9.3 d). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwendung verfängt daher nicht und wird zurückgewiesen.

Der Einwender trägt vor, dass die dem Vorhaben zu Grunde liegende Verkehrszählung veraltet sei. Die Zahlen würden auf Zählungen aus dem Jahre 2010 basieren und somit über sechs Jahre alt sein. Dies betreffe ferner auch die Prognosen zur weiteren Entwicklung. Es müsse eine neue Verkehrszählung durchgeführt werden. Die Zählstationen, -dauer und -zeiten müssten vorab offen kommuniziert und mit den Trägern öffentlicher Belange, wobei auch die Bürgervereine aus Sicht des Einwenders Träger öffentlicher Belange seien, abgestimmt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die diesem Planfeststellungsbeschluss als nachrichtliche Planunterlage zu Grunde liegende aktualisierte Verkehrsuntersuchung aus Juli 2020 (Unterlage 21.1) ist vollständig und erfüllt die an eine taugliche Verkehrsuntersuchung zu stellenden Anforderungen. Die Fortschreibung baut auf einer neuen Verkehrsanalyse 2019 auf, die im Wesentlichen auf den Ergebnissen des Verkehrsmonitoring Niedersachsen 2019 auf den Bundes- und Landesstraßen sowie umfassenden Verkehrszählungen im Kreisstraßennetz des Landkreises Gifhorn von 2019 basiert. Ferner wurden zusätzlich die Zählergebnisse aus den Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Gifhorn von 2018 ausgewertet. Weiter lagen aktuelle Daten zur Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur der Stadt Gifhorn und der angrenzenden Samtgemeinden Isenbüttel und Papenteich vor. Die weitere Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung in diesem Raum sowie in den Städten Braunschweig und Wolfsburg wurden im Rahmen der Untersuchung berücksichtigt. Die Untersuchung wurde außerdem auf die Verkehrsprognose 2030 fortgeschrieben. Hierbei wurden für die Prognose 2030 neben der allgemeinen Verkehrsentwicklung und den geplanten Strukturerweiterungen im Untersuchungsraum auch weitere Maßnahmen aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030, wie z. B. die A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg in die Verkehrsmodelle eingearbeitet (vgl. für alles Vorstehende S. 2 der Unterlage 21.1).

Weiter trägt der Einwender vor, dass die Landesplanerische Feststellung 2003/2004 erlassen worden sei. In der Verwaltung sei ein Zeitraum von längstens sechs Jahren zwischen der Landesplanerischen Feststellung und der Planfeststellung vorgesehen worden. Im vorliegenden Fall seien es über zwölf Jahre. Zwischenzeitliche auch gegensätzliche Veränderungen und Entwicklungen seien damit nicht erfasst worden. Als Beispiele nennt der Einwender: das VW-Logistikzentrum Harvesse, den VW-Skandal mit massivem Arbeitsplatzabbau und Umstellung auf weniger produktionsintensive Elektroautos (starker Einfluss auf Werks- und Zuliefererverkehr), autonomes Fahren (Ampelanlagen u.a. künftig überflüssig), Trend zum Carsharing, Tempo-30-Zonen entlang Ortsdurchfahrten L321 sowie die gestiegene Nachfrage nach Bauland. Die betreffenden Entwicklungsprognosen seien unter Berücksichtigung neuer örtlicher und allgemeiner Entwicklungen zu aktualisieren.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass die Straßenplanung einen mehrstufigen Planungsprozess darstelle, bei dem ausgehend von der Ebene des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) über die Linienfindung und das Raumordnungsverfahren (ROV) die Vorzugsvariante herausgearbeitet werde, die dann zur konkreten Baurechtserlangung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens detailliert geplant werde. Bestandteil einer jeden Planungsstufe sei eine dem jeweiligen Planungsmaßstab angepasste Variantenprüfung. Die raum- und umweltverträglichste Linienführung sei im ROV ermittelt und anschließend landesplanerisch festgestellt und durch die Linienbestimmung des BMDV (damals: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)) bestätigt worden. Diese Grundsatzentscheidung sei für die weitere Entwurfsbearbeitung der Straßenbauverwaltung verbindlich. Bei dieser Entscheidung seien die Ergebnisse des ROV nicht allein zugrunde zu legen, sondern im Rahmen der Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen zu berücksichtigen (§ 16 Absatz 2 FStrG). Die Gültigkeit der Linienbestimmung sei nicht befristet, vielmehr seien in Bezug auf die Rechtswirksamkeit Art und Umfang eventueller Abweichungen der planfestzustellenden Trasse von der bestimmten Linie zu betrachten (vgl. Nr. 16. (3) und (4) Hinweise zu § 16 FStrG). Im Rahmen der Variantenabwägung im Planfeststellungsverfahren sei ein Rückgriff auf die im ROV ermittelten Sachverhalte und die sich daraus ergebende Variantenwahl zulässig, da der damals ermittelte und bewertete Sachverhalt noch den aktuellen Gegebenheiten entspreche und damit aus der Sicht der Vorhabenträgerin ein erneuter und zusätzlicher Variantenvergleich nicht mit anderen oder zusätzlichen Erkenntnisgewinnen verbunden sei, die eine weitere Verlängerung des Planungszeitraums rechtfertigen würden. In Bezug auf die angeblich verstrichene Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung am 19.03.2014 habe der ZGB (neu: Regionalverband Großraum Braunschweig) in seiner landesplanerischen Stellungnahme vom 21. März 2016 festgestellt, dass die planfestzustellende Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei. Der fortbestehende Bedarf und die Planrechtfertigung der Maßnahme ergebe sich auch aus dem aktuellen BVWP 2030, in dem der gesamte Planungsabschnitt mittlerweile im „vordringlichen Bedarf“ geführt werde und durch das Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) inkl. Bedarfsplan für weitere Planungsstufen „legitimiert“ und grundsätzlich finanziell gesichert sei (Planrechtfertigung und rechtliche Bindungswirkung für die Planfeststellung gemäß § 1 Absatz Satz 2 FStrAbG). Auch werde die Planfeststellungsbehörde trotz Ablauf der Geltungsdauer aus Rechtsgründen nicht gehindert, ihrer Entscheidung zur planfestzustellenden Trasse die LaPlaFe zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 - 4 A 1001.04 - juris Rn. 137). Sowohl der ROV-Erläuterungsbericht als auch die (ergänzte) VU 2001 / 2002 würden ihrer Wirkungsanalyse weitere verkehrs- und siedlungsstrukturelle Entwicklungsplanungen im Untersuchungsraum zugrunde legen. Damit könne die Verkehrsentwicklung des Verkehrsnetzes für den Prognosehorizont 2015 wirksam abgebildet werden. Gleiches gelte für die im Rahmen des PFV erarbeitete VU, die auf Basis der Straßenverkehrszählung 2010 sowie der Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung in den Samtgemeinden Papenteich und Isenbüttel und den Städten Gifhorn, Braunschweig und Wolfsburg die Verkehrsprognose 2030 ermittele. Der Untersuchungsraum zeige im Planungszeitraum darüber hinaus keine wesentlichen oder tiefgreifenden Veränderungen der Raumnutzungen

und -ansprüche auf, durch die sich eine erneute erforderliche Prüfung der Trassenlage aufdrängen würde. Im Rahmen der Variantenabwägung im Planfeststellungsverfahren sei damit ein Rückgriff auf die im ROV ermittelten Sachverhalte und die sich daraus ergebende Variantenwahl zulässig, da der damals ermittelte und bewertete Sachverhalt noch den aktuellen Gegebenheiten entspreche. In Bezug auf die Verkehrsströme aus und zum VW-Logistikzentrum in Harvesse habe das Unternehmen auf Rückfrage der Vorhabenträgerin mitgeteilt (E-Mail vom 28.08.17), dass die Kaufteile aus Europa über die Autobahn A 2 in das Logistikzentrum eingehen und anschließend in die Braunschweiger Standorte gebracht werden würden. Es gebe keine Warenströme zum Werksstandort in Wolfsburg. Die Fahrer der LKW würden angewiesen, das überörtliche Straßennetz zu nutzen. Aus diesen Gründen werde nicht von einer Veränderung der verkehrlichen Situation im Planungsraum und insbesondere auf der L 321 durch das Logistikzentrum in Harvesse ausgegangen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die günstigste Variante zu betrachten. Weiterer Prüfungen diesbezüglich sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde verweist für Details auf ihre umfassenden Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im genannten Abschnitt sowie zusätzlich im Abschnitt 2.2.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses setzt sich die Planfeststellungsbehörde zudem mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben, die an die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens gestellt werden, und dabei insbesondere mit der Frage, wie der Umstand zu werten ist, dass die förmliche Pflicht zur Berücksichtigung der landesplanerischen Feststellung vom 18. März 2004 zur Verlegung der B 4 zwischen Braunschweig und Gifhorn auf zehn Jahre begrenzt war, auseinander.

Außerdem trägt der Einwender vor, dass die Linienfindung auf falschen Interpretationen zweier Gutachten und einer fragwürdigen Intervention örtlicher Politiker basiere. Die Auswertung der zugrundeliegenden Gutachten und der Einwendungen Träger öffentlicher Belange habe den Zweckverband Braunschweig am 20. August 2002 zur Empfehlung einer Osttrasse (E1/E2, Anlage Beschlussvorlage) veranlasst. Der Zweckverband habe im Rahmen des Erörterungstermins eingeräumt, dass zur Ermittlung der Verkehrsentlastung bei westlicher Umgehung eine Südumgehung bereits eingerechnet worden sei. Wesentlich dazu beigetragen habe die Stellungnahme der Bürgervereinigung Meine e. V. Darin seien zahlreiche Fehler und Widersprüche in beiden Gutachten aufgedeckt worden. Dass die nachfolgende Verbandsversammlung dennoch für eine Westtrasse und damit abweichend von der Beschlussvorlage gestimmt habe, sei ausschließlich dem politischen Geschick des damaligen Meiner Rates unter Führung eines gut vernetzten Bürgermeisters zu verdanken. Diese hätten nach Bekanntgabe der Beschlussvorlage einen Verein zur Unterstützung einer Westtrasse gegründet und sehr erfolgreich Überzeugungsarbeit bei den überwiegend ortsfremden Politikern der Verbandsversammlung geleistet. Darüber hinaus sei auch die Lokalpresse eingebunden worden. Ferner trägt der Einwender vor, dass das gesamte Planungsverfahren „auf den Prüfstand gehöre“ und sofort zu stoppen sei. Er wirft die Frage auf, weshalb eine Gruppe örtlicher Politiker die sachlich ermittelte Vorzugstrasse des Zweckverbandes durch eine einfache Abstimmung ersetzen könne. Ferner, weshalb ausschließlich diese dann als Planungsgrundlage für alle folgenden Verfahrensschritte diene und keine übergeordnete Instanz dies hinterfrage.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die günstigste Variante zu betrachten. Weiterer Prüfungen diesbezüglich sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde verweist für Details auf ihre umfassenden Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im genannten Abschnitt sowie

zusätzlich im Abschnitt 2.2.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses setzt sich die Planfeststellungsbehörde zudem mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben, die an die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens gestellt werden, und dabei insbesondere mit der Frage, wie der Umstand zu werten ist, dass die förmliche Pflicht zur Berücksichtigung der landesplanerischen Feststellung vom 18. März .2004 zur Verlegung der B 4 zwischen Braunschweig und Gifhorn auf zehn Jahre begrenzt war, auseinander.

Der Einwender trägt weiter vor, dass keine Bürgerbeteiligung erkennen könne.

Die Einwendung verfängt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Wie den Ausführungen im Abschnitt 2.2.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, beruht dieser Planfeststellungsbeschluss auf einem ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren.

Weiter trägt der Einwender vor, dass er im Hinblick auf das in der schalltechnischen Untersuchung aufgeführte Objekt 180 (Peiner Str. 16, 38527 Meine) aktiven Schallschutz in Form einer Schallschutzwand in gesamter Länge des Grundstücks an der L 321 und in der erforderlichen Höhe fordere. Als Begründung führt er aus, dass passive Schalschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern bei Nutzung der am Objekt befindlichen Balkone und bei geöffneten Fenstern im Sommer keine Wirkung zeigen würden.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Das Vorhaben erfüllt alle an es adressierten Vorgaben im Hinblick auf Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen. Dem Abschnitt 2.2.3.6.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses können diesbezüglich ausführliche Begründungen entnommen werden, weshalb die Planfeststellungsbehörde auf diesen Abschnitt verweist. Im Unterabschnitt 2.2.3.6.2.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses setzt sie sich dabei im Speziellen mit dem vom Einwender erbetenen aktiven Schallschutz im Hinblick auf das Objekt 180 auseinander.

2.6.2.2.47 Einwendung 099

Die Einwenderin ist als Grundstückseigentümerin unmittelbar von der Planung betroffen. Die Einwenderin hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung eine Einwendung eingereicht.

Die Einwenderin ist Mitglied der Einwenderin 023, einer Eigentümergemeinschaft. Die gesondert erhobene Einwendung der Eigentümergemeinschaft wird im Abschnitt 2.6.2.2.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses von der Planfeststellungsbehörde gewürdigt.

Die Einwenderin ist ferner Eigentümerin des vorhabenbedingt betroffenen Flurstücks 77/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel.

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind die sonstigen in der Einwendung aufgeführten Flurstücke nicht vom Vorhaben betroffen. Die Planfeststellungsbehörde verzichtet daher auf eine Würdigung der Einwendung im Hinblick auf diese Flurstücke.

Die Einwenderin trägt vor, dass sie fordert, dass sie, soweit ihre Flächen in Anspruch genommen werden, der entsprechenden Landentzug ausgeglichen wird. Sie fordert ferner, dass soweit dafür eine Unternehmensflurbereinigung notwendig ist, diese in ausreichender Größe vorgenommen wird, sodass ihr Landabzug möglichst vollständig ausgeglichen wird. Mit dem dauerhaften Entzug von Eigentum oder Bewirtschaftungsmöglichkeiten auch durch Kompensationsmaßnahmen sei nicht einverstanden. Die Anlage möglicher Kompensationsmaßnahmen solle vertraglich mit den Bewirtschaftern und dem Grundstückseigentümer organisiert werden. Einer grundbuchlichen Sicherung widerspreche sie bereits jetzt.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Regelungen einer Unternehmensflurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und würdigt die Einwendung im Übrigen wie folgt:

Flächen des Flurstücks 77/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 01.52.01 bis 01.52.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 1b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4 und A 0.1 (vgl. Blatt 1b der Unterlage 10.1). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.2.2.48 Einwendung 103

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind die von dem Einwender in seiner Einwendung genannten Flurstücke nicht vom Vorhaben betroffen und sein Name ist auch sonst nicht im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2d) aufgeführt.

Da sich die Einwendung lediglich auf etwaige Flurstücksbetroffenheiten bezog, die demnach nicht gegeben sind, verzichtet die Planfeststellungsbehörde auf eine weitere Würdigung der Einwendung.

2.6.2.2.49 Einwendung 104

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) ist das von dem Einwender in seiner Einwendung genannten Flurstücke nicht vom Vorhaben betroffen und sein Name ist auch sonst nicht im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2d) aufgeführt.

Da sich die Einwendung lediglich auf etwaige Flurstücksbetroffenheiten bezog, die demnach nicht gegeben sind, verzichtet die Planfeststellungsbehörde auf eine weitere Würdigung der Einwendung.

2.6.2.2.50 Einwendung 107

Der Einwender ist als Grundstückseigentümer unmittelbar von der Planung betroffen. Er hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung eine Einwendung erhoben.

Der Einwender ist Eigentümer der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 104/1,171/3 und 137 der Flur 4 in der Gemarkung Meine sowie 53 und 59/2 der Flur 1 und 109/30 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf.

Der Einwender trägt vor, dass ihm durch die Inanspruchnahme seiner Flächen insbesondere die Bewirtschaftung derselben entzogen werde. Er wehre sich dagegen, dass seine Flächen per se für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden würden. Er fordert in diesem Zusammenhang, dass er für den Flächenentzug in Land ausgeglichen wird. Auch trägt er vor, dass Flächen, die nach der Maßnahme nicht unbelastet im Grundbuch und auch sonst frei bewirtschaftet werden könnten, für ihn nicht interessant seien. Er fordert daher, dass diese Flächen mit solchen, die unbelastet sind, ggf. getauscht werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Die Regelungen einer Unternehmensflurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Eventuell entstehende Entschädigungen seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und würden nach der Planfeststellung in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. Verträgen zu regeln sein. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die durch den Bau der Ortsumgehung verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft und insbesondere für die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten zu ermitteln und zu bewerten seien. Es seien geeignete Maßnahmen zu entwickeln, durch die die beeinträchtigten Funktionen in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise ausgeglichen werden können. Ein wesentliches Ziel bei der Maßnahmenplanung sei u. a. die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und den dauerhaften Entzug so gering wie möglich zu halten. Im Planungsverfahren habe es mehrere Abstimmungen über die Eignung und Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen mit Vertretern der Landwirtschaft gegeben. Die Flächenverfügbarkeit sei nochmals geprüft und bei der erneuten Auslegung der Unterlagen berücksichtigt worden. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass grundsätzlich zur Sicherung der fest verorteten Maßnahmen, bei einem Verbleib der Flächen beim Eigentümer eine grundbuchliche Sicherung notwendig sei.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und würdigt die Einwendung im Übrigen wie folgt:

Flächen des Flurstücks 104/1 der Flur 4 in der Gemarkung Meine werden dauerhaft zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr.

10.05.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 10a der Unterlage 10.1). Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme A 5.10 (vgl. Blatt 10a der Unterlage 9.2). Zielkonzeption der Maßnahme A 5.10 (Anlage Obstbaumreihe) ist die Verbesserung der Biotopvernetzung sowie die Entwicklung von Leitstrukturen für Fledermäuse als zusätzliche Funktionssicherung der Querungshilfe im Bereich der Brückenquerung von Bahn und WW nordwestlich Meine (vgl. S. 200 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 171/3 der Flur 4 in der Gemarkung Meine werden lediglich vorübergehend zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 10.17. 01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 10a der Unterlage 10.1). Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 0.12 und V 4 (vgl. Blatt 10a der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Maßnahme A 0.12 sollen im Bereich der Bauflächen nach Abschluss der Baumaßnahme zu querende Gräben und der zum neuen Wirtschaftsweg verlaufende Graben (nordöstlich der Überführung der K 66) wiederhergestellt werden (vgl. S. 62 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das Flurstück 137 der Flur 4 in der Gemarkung Meine wird fast vollständig dauerhaft zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 19.20.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 19d der Unterlage 10.1). Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme A 5.6d$_{CEF}$ (vgl. Blatt 19d der Unterlage 9.2). Infolge der Maßnahme A 5.6$_{CEF}$ (Anlage von Kleingewässern, Verlandungszonen, Schaffung von Gras- und Staudenfluren) sollen u.a. Ersatzlaichgewässer insbesondere für den Kammmolch geschaffen und Landlebensraum für Amphibienarten aufgewertet werden (vgl. S. 191 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 53 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 10.18.01 bis 10.18.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 10a der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die

Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahmen V 4, deren Zielkonzeption bereits erläutert wurde. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das Flurstück 59/2 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf wird fast gänzlich teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 11.02.01 bis 11.02.04 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 11a der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme erfolgt zur Realisierung der Maßnahme mit der lfd. Nr. 11.04 der Unterlage 11. Die L 321 kreuzt die B 4n. Die B 4n wird durch das zweifeldrige Brückenbauwerk Nr. 12Ü überspannt (vgl. lfd. Nr. 11.01 der Unterlage 11 sowie Blatt 11b der Unterlage 5). Der bei Bau-km 160+800 der L 321 vorhandene Wirtschaftsweg wird aufgrund der Anpassung der L 321 lage- und höhengerecht an die L 321 angeschlossen (Standardknotenpunkt nach RAL) und erhält eine Standardbauweise nach DWA-A 904 (vgl. lfd. Nr. 11.04 der Unterlage 11 sowie Blatt 11b der Unterlage 5). Die Planfeststellungsbehörde sieht Maßnahme als erforderlich an. Im Übrigen ist die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme V4, deren Zielkonzeption bereits erläutert wurde und die Maßnahme V 6. Durch die Realisierung der Maßnahme V 6 (Einzelbaumschutz) sollen baubedingte Verluste und Beeinträchtigungen von Einzelbäumen vermieden werden (vgl. S. 11 der Unterlage 9.3 d). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 109/30 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 11.18.01 bis 11.18.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 11b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4 und A 6.2 (vgl. Blatt 11b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 4 wurde bereits erläutert. Die Maßnahme A 6.2 (Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession) dient insbesondere der Entwicklung extensiver Offenlandstrukturen (vgl. S. 228 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt

sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden konnte.

Weiter trägt der Einwender vor, dass die Gefahr bestehe, dass Restflächen nicht mehr erreicht oder sinnvoll bewirtschaftet werden könnten. Auch trägt er vor, dass insbesondere die Agrarinfrastruktur einschließlich der Meliorationsmaßnahmen wie die Entwässerung oder wie Drainagen für die Flächen, soweit sie in Anspruch genommen werden, vollständig auf Kosten des Unternehmens wieder hergestellt werden müsse. Die Herstellung einer geeigneten Wegeinfrastruktur für die landwirtschaftlichen Wege entspreche nicht den aktuell erforderlichen Notwendigkeiten. Durch die gravierenden Eingriffe in die bisherige Struktur müssten alle Zugänge zu den zu bewirtschaftenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch die Vorhabenträgerin neu erstellt und dabei die heutigen Bedürfnisse der wirtschaftenden Land- und Forstwirtschaft beachtet werden. Dies lasse sich aus den Planungsunterlagen nicht herleiten. Die technische Entwicklung sei inzwischen so weit fortgeschritten, dass die Ausmaße der Wege aber auch die Brücken und Unterführungen nicht den heutigen Erfordernissen entsprechen würden. Die Höhe und Breite der heute verwendeten Maschinen habe Maße, die bei der Planung der Vorhabenträgerin, insbesondere auch bei den Brücken sowie der Unterführung durch die Bahnlinie und daneben liegender Wirtschaftswege, nicht erkennbar gewährleistet sei. Der Einwender fordert für die Wirtschaftswege eine zukunftsorientierte Ausführung in einer Fahrbahnbreite von 4 Metern plus befestigten Randstreifen an jeder Seite von 1,75 Metern. Bei der Brückenausführung für die Wirtschaftswege sei eine befahrbare Breite von 4 Metern notwendig, um mit der heute üblichen Technik normal weiter wirtschaften zu können. Bezüglich seiner eigenen Betroffenheit bitte der Einwender um entsprechende Berücksichtigung zum Erreichen seiner eigenen Flächen für die künftige Bewirtschaftung. Dies gelte auch für die neu zu schaffende Zufahrt von der L 321 am Ortsein- bzw. -ausgang westlich von Meine, die in entsprechender Breite ausgeführt werden müsse.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass sichergestellt werde, dass alle Flächen erreicht werden könnten. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die Vorhabenträgerin entstehen. Es seien zur Minderung der Erheblichkeit durch die Flächeninanspruchnahmen drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden. Hierdurch könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. können wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen grundsätzlich im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden würden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens (sofern die Flächen in einem Verfahrensgebiet liegen) bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten. Außerdem erwidert die Vorhabenträgerin, dass für den landwirtschaftlichen Verkehr umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen seien. Über diese Maßnahmen werde sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt ist. Dem Konzept des

land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes sei die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt worden, dass neben der Planfeststellung ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werde. Hieraus könnten sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt werden. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergebe sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4. Die Breiten und Belastbarkeiten der geplanten Wirtschaftswege seien nach der RLW 2005 bemessen worden.
Die Fahrbahnbreiten auf den Bauwerken entsprechen dem Regelwerk RLW.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass die vom Einwender vorgetragenen Bedenken infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass vorübergehend genutzte Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten in rekultiviertem Zustand zurückzugeben sind. Bei Bedarf erfolgt eine Lockerung von verdichtetem Boden. Weiter ist vor Baubeginn und nach Beendigung der Baumaßnahme durch einen für den Bereich der Landwirtschaft anerkannten Sachverständigen eine Feststellung und Protokollierung des Zustandes der landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen. Etwaige baubedingte Schäden werden beseitigt bzw. – wenn dies nicht möglich ist – angemessen entschädigt. Sollte eine Entschädigung nicht einvernehmlich festzulegen sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung hierüber vor. Außerdem ist geregelt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Weiter ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

2.6.2.2.51 Einwendung 108

Der Einwender führt einen landwirtschaftlichen Betrieb und ist als Grundstückseigentümer und Pächter unmittelbar von der Planung betroffen. Aufgrund der Betroffenheit hat der Einwender eine Existenzgefährdung geltend gemacht. Der Einwender hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung eine Einwendung eingereicht.

Der Einwender ist Mitglied der Einwenderin 023, einer Eigentümergemeinschaft. Die gesondert erhobene Einwendung der Eigentümergemeinschaft wird im Abschnitt 2.6.2.2.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses von der Planfeststellungsbehörde gewürdigt.

Im Übrigen ist der Einwender Eigentümer der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 38/3, 36/6, 36/2, 34/3, 75/1, 160/1, 408/165, 169, 175/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel.

Die im Übrigen in der Einwendung vom Einwender als betroffene Eigentumsflächen benannten Flurstücke sind gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht vom Vorhaben betroffen, weshalb eine Würdigung der Einwendung diesbezüglich im Folgenden nicht mehr vorgenommen wird.

Der Einwender trägt ferner vor, dass er folgende Flächen, die zum Teil in direktem Zusammenhang zu seinen Eigentumsflächen stünden bewirtschafte: Flur 1: 223/93, 91/1, 389/155, 161/6, 14/1; Flur 6: 4/47 und Flur 2: 447/206, 444/205, 280/204, 279/204. Der Einwender benennt lediglich Flurstücksnummern. Die einschlägigen Gemarkungen gibt er nicht an. Die Planfeststellungsbehörde hat indes einen Abgleich der angegeben Flurstücksnummern mit dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2d) vorgenommen. Das Ergebnis des Abgleichs ist das Folgende:

Die Flurstücke 223/93 und 91/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel stehen im Eigentum des Einwenders 162. Die Inanspruchnahmen der Flächen dieser Flurstücke ist, was dem Abschnitt 2.6.2.2.79 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf diesen Abschnitt.

Das Flurstück 389/155 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel steht im Eigentum des Einwenders 066. Die Inanspruchnahmen der Flächen dieses Flurstücks ist, was dem Abschnitt 2.6.2.2.31 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf diesen Abschnitt. Ebenfalls im Eigentum des Einwenders steht das Flurstück 7 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel. Diesbezüglich ergibt sich aus dem von der Vorhabenträgerin eingereichten ergänzenden Exitenzgefährdungsgutachten (dazu im Detail sogleich mehr), dass der Einwender 108 Pächter dieses Flurstücks ist. Die Inanspruchnahmen der Flächen dieses Flurstücks ist, was dem Abschnitt 2.6.2.2.31 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf diesen Abschnitt.

Das Flurstück 14/1der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel steht im Eigentum der Einwenderin 055. Die Inanspruchnahmen der Flächen dieses Flurstücks ist, was dem Abschnitt 2.6.2.2.24 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf diesen Abschnitt.

Das Flurstück 279/204 der Flur 2 in der Gemarkung Ribbesbüttel steht im Eigentum der Einwenderin 152. Die Inanspruchnahmen der Flächen dieses Flurstücks ist, was dem Abschnitt 2.6.2.2.71 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf diesen Abschnitt.

Im Grunderwerbsverzeichnis ist kein Flurstück aufgeführt, dass mit der Nr. 4/47 bezeichnet wird. Die Planfeststellungsbehörde geht daher im Folgenden davon aus, dass dieses Flurstück nicht von dem Vorhaben betroffen ist.

Im Rahmen der ursprünglichen Planung aus dem Jahre 2016 waren vorhabenbedingt die Flurstück 447/206, 280/204 und 444/205 der Flur 2 in der Gemarkung Ribbesbüttel betroffen (vgl. lfd. Nr. 16.52.01, 16.76.01 und 16.35.01 der Unterlage 10.2 in der Version vom 10.05.2016).

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind sie nicht mehr vom Vorhaben betroffen.

Das Flurstück 161/6 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel steht im Eigentum einer Person, die keine Einwendung erhoben hat. Die Planfeststellungsbehörde wird die Inanspruchnahme des Flurstücks daher im Rahmen der Würdigung dieser Einwendung bewerten.

Aus dem von der Vorhabenträgerin eingereichten ergänzenden Exitenzgefährdungsgutachten (dazu im Detail sogleich mehr) ergibt sich ferner, dass der Einwender Pächter des Flurstücks 161/5 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel ist. Das Flurstück steht im Eigentum des Einwenders 028. Die Inanspruchnahme des Flurstücks ist, was dem Abschnitt 2.6.2.2.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf diesen Abschnitt.

Die ebenfalls im ergänzenden Exitenzgefährdungsgutachten aufgeführten Flurstücke 442/205, 445/205 und 443/205 der Flur 2 in der Gemarkung Ribbesbüttel sind gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht mehr vom Vorhaben betroffen, weshalb eine Würdigung der Einwendung diesbezüglich im Folgenden nicht mehr vorgenommen wird.

Der Einwender trägt vor, dass durch die geplanten Baumaßnahmen die Flurstücke 36/2, 36/6, 34/3 und 38/3 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel bzw. die daraus entstehenden Teil-/Restflächen wirtschaftlich uninteressant werden würden. Der Einwender fordert diesbezüglich einen Vollausgleich der Flächen. Der Einwender trägt weiter vor, dass Wendehammer auf seinen Flächen zu vermeiden seien. Die beiden vorgesehenen Wendehammer auf dem Flurstück 160/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel seien nicht erforderlich. Der Einwender trägt weiter vor, dass seiner Meinung nach das Bauwerk 04 Ü einschließlich der Anrampungen in der Trasse der vorhandenen K 66/1 geführt werden und nicht, wie geplant, nördlich der Trasse neu gebaut werden solle. Während der Bauzeit des Bauwerkes könne der Straßenverkehr zwischen lsenbüttel und Ausbüttel über die B 4 und die L 292 umgeleitet werden. Der Einwender trägt ferner vor, dass er fordert, dass keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf seinen Eigentumsflächen geplant und ausgeführt werden. Etwaigen Grunddienstbarkeiten oder Reallasten würde er für seine Flächen nicht zustimmen. Der Einwender außerdem trägt vor, dass sich auf dem Flurstück 36/6 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel eine alleinstehende Eiche (150 – 200 Jahre alt) befinde, die in der Planung im Bereich 430+100 als Baumverlust gekennzeichnet sei. Der Baum sei auf jeden Fall zu erhalten. Der Einwender trägt außerdem vor, dass die Flurstücke 169 und 175/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel mittig durch die OU B 4 getrennt würden. In dem Bereich östlich, wie westlich, würde sich unter der Berücksichtigung der ausgebauten Wege zu den Windkraftanlagen (WKA) der Firma Prokon Itzehoe, eine Bewirtschaftung der Flächen in südlicher bzw. nördlicher Richtung anbieten.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien, um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs werde zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt, den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Regelungen einer erwarteten Flurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und daher hier nicht zu behandeln. Die Vorhabenträgerin erwidert im Hinblick auf das Flurstück 160/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel, dass, da es sich nicht um umlaufende Wege handele, mit Wendehämmern sicherzustellen sei, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge wenden können. Die Vorhabenträgerin erwidert im Hinblick auf den Vortrag des Einwenders zum Brückenbauwerk 04Ü, dass die überführte K 66 entwurfstechnisch gemäß der Richtlinie für die integrierte Netzgestaltung (RIN) der

Straßenkategorie LS IV zugeordnet und gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) als nahräumige Verbindung der Entwurfsklasse EKA 4 eingestuft sei. Damit würden beim Neubau, die Anforderungen der RAL an die Entwurfsmerkmale (Parameter zur Lage- und Höhenplantrassierung, Sichtweiten, Straßenflächengestaltung) gelten. Die vorhandene Trassierung der K 66 weise diese Entwurfsmerkmale bei Weitem nicht auf, sodass sich schon hieraus eine Verschiebung der Trasse ergeben würde. Aus bautechnischer Sicht weise die vorhandene Trassierung den Vorteil auf, dass das Brückenbauwerk zunächst neben der K 66 errichtet werden könne, ohne den laufenden Verkehr zu beeinflussen. Erst mit Anschluss der Rampen könne es zu einer kurzfristigen Vollsperrung kommen. Die Vorhabenträgerin erwidert im Hinblick auf den Vortrag des Einwenders, dass er keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf seinen Flächen wünsche, dass er eine Prüfung von alternativen Flächenvorschlägen zusichere. Ein Großteil der LBP- Maßnahmen seien Maßnahmen auf Trassenflächen (Böschungsbegrünung mit Landschaftsrasen und Gehölzpflanzungen). Die Vorhabenträgerin erwidert im Hinblick auf das Flurstück 36/6 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel, dass im Bereich der vorhandenen Eiche ein Bodenauftrag von ca. 0,70m für eine Flächenversickerung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen sei. In der Ausführungsplanung werde geprüft den Zulauf, die Versickerungsfläche und die Zuwegung für die Unterhaltung so anzupassen, dass die Eiche als landschaftsprägender Einzelbaum dauerhaft erhalten werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Die betroffenen Flächen der Einwenderin liegen jedoch im Flurbereinigungsgebiet Rötgesbüttel. Das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel ist eines der drei eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren. Wie bereits im Abschnitt 2.2.3.11.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses beschrieben, ist das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel noch nicht so weit fortgeschritten, dass von der Planfeststellungsbehörde darauf verwiesen werden kann. Die Vorhabenträgerin bemüht sich fortlaufend um den Erwerb weiterer Flächen. Die Inanspruchnahme der o.g. im Eigentum des Einwenders stehenden Flurstücke ist dennoch gerechtfertigt und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wie folgt zu würdigen:

Flächen der aneinander angrenzenden Flurstücke 38/3 und 36/6 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 01.19.01 bis 01.19.03 sowie 01.22.01 bis 01.22.05 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 1b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 0.1, A 0.6, A 0.12, A 1.12, V 17, A 1.2, V 5, V6, A 0.3, A 0.4 und A 0.2 (vgl. Blatt 1b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.6 (Wiederherstellung von Grünland nach Abschluss der Baumaßnahme) dient der Wiederherstellung des Ausgangszustands (vgl. S. 53 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Maßnahme A 0.12 sollen im Bereich der Bauflächen nach Abschluss der Baumaßnahme zu querende Gräben und der zum neuen Wirtschaftsweg verlaufende Graben (nordöstlich der Überführung der K 66) wiederhergestellt werden (vgl. S. 62 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 1.12 (Entwicklung/Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur) ist

insbesondere die Entwicklung von extensiven Offenlandstrukturen (vgl. S. 86 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahmen A 1.2 (Waldrandentwicklung/ Wiederherstellung Waldrand) ist insbesondere die Biotopkompensation Wald (vgl. S. 65 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 5 (Vegetationssicherung durch Schutzzäune) dient insbesondere der Vermeidung von baubedingten Verlusten und Beeinträchtigungen im Bereich wertvoller und hoch empfindlicher Biotopstrukturen und Lebensräume und ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse (vgl. S. 8 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Realisierung der Maßnahme V 6 (Einzelbaumschutz) sollen baubedingte Verluste und Beeinträchtigungen von Einzelbäumen vermieden werden (vgl. S. 11 der Unterlage 9.3 d). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im Hinblick auf den von dem Einwender angesprochenen Baum auf dem Flurstück 36/6 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel sieht die Planfeststellungsbehörde die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an und hält eine Berücksichtigung des Baumes in der Ausführungsplanung für ausreichend.

Das Flurstück 36/2 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel wird fast vollständig teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 01.28.01 bis 01.28.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 1b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 0.1, A 0.3, A 0.4, E 1.11a, A 1.2, V 17 und V 5 (vgl. Blatt 1b der Unterlage 10.1). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen A 0.1, A 1.2, V 17 und V 5 wurden bereits erläutert. Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Infolge der Maßnahme E 1.11a (Ersatzaufforstung mit naturgemäßem Laubwald) soll insbesondere die waldrechtliche Ersatzerstaufforstung für den Verlust von Wald i. S. § 8 NWaldG umgesetzt werden (vgl. S. 83 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung

der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 34/3 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 01.45.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 1b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, V 5, E 5.15a, A 0.1 und V 6 (vgl. Blatt 1b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen A 0.1 und V 5 wurden bereits erläutert. Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Realisierung der Maßnahme V 6 (Einzelbaumschutz) sollen baubedingte Verluste und Beeinträchtigungen von Einzelbäumen vermieden werden (vgl. S. 11 der Unterlage 9.3 d). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 75/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 01.48.01 bis 01.48.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 1b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 0.1 und V 4 (vgl. Blatt 1b der Unterlage 9.2), deren Zielkonzeptionen bereits erläutert wurden. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 160/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 02.24.01 bis 02.24.09 der

Unterlage 10.2d bzw. Blatt 3b der Unterlage 10.1). Auf dem Flurstück werden mehrere im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) aufgeführte Maßnahmen umgesetzt. Insbesondere werden auf dem Flurstück drei neue Wirtschaftswege angelegt. Infolge der Maßnahme „Rückbau Feldweganschluss“ wird der bestehende Feldweganschluss an die K 66/1 zurückgebaut (vgl. lfd. Nr. 3.06 der Unterlage 11 bzw. Blatt 3b der Unterlage 5). Da infolge der Maßnahme der Anschluss des Flurstücks an die K 66/1 entfällt, wird ein Wirtschaftsweg mit Anschluss an die K 66/1 angelegt. Der Wirtschaftsweg beginnt mit einer Wendeanlage mit Schotterbefestigung auf dem Flurstück auf der Nordseite der K 66/1, westlich der B 4n und endet mit dem Anschluss an die K 66/1. Der Wirtschaftsweg erhält eine Standardbauweise nach DWA-A 904 (vgl. für das Vorstehende lfd. Nr. 3.07 der Unterlage 11 sowie Blatt 3b der Unterlage 5). Auf dem Flurstück wird zudem ein weiterer Wirtschaftsweg mit Wendeanlage angelegt. Der Wirtschaftsweg beginnt auf der Westseite der B 4 bei Bau-km ca. 1+432 an einem bestehendem Wirtschaftsweg. Er verläuft 388 m in südlicher Richtung parallel der B 4 und endet mit einer Wendeanlage mit Schotterbefestigung (R = 12,5 m). Er wird zur wirtschaftlicheren Nutzung der angrenzenden Flurstücke, parallel zur B 4 angelegt und erhält eine Standardbauweise nach DWA-A 904 (vgl. lfd. Nr. 2.05 der Unterlage 11 sowie Blatt 2b der Unterlage 5). Der dritte Wirtschaftsweg beginnt auf der Ostseite der B 4 an einem bestehenden Wirtschaftsweg bei Bau-km ca. 1+430. Die Einmündung wird ausgebaut (gebundene Deckschicht). Bei Bau-km ca. 2+000 endet der neue Wirtschaftsweg an der K 66/1. Auch dieser Weg wird zur wirtschaftlicheren Nutzung der angrenzenden Flurstücke, parallel zur B 4 angelegt (vgl. lfd. 2.06 der Unterlage 11 sowie Blatt 2b und 3b der Unterlage 5). Die Planfeststellungsbehörde sieht die Anlage der Wirtschaftswege vor dem Hintergrund, dass sie die Erschließung des Flurstücks des Einwenders sowie der angrenzenden Flurstücke sichern und nach dem Stand der Technik angelegt werden, als erforderlich und die Inanspruchnahme des Flurstücks diesbezüglich als gerechtfertigt an. Ferner verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin. Weiter wird der auf dem Flurstück bestehende Graben durch die Trasse der K 66/1 überbaut und auf einer Länge von ca. 80 m zurückgebaut (vgl. lfd. Nr. 3.11 der Unterlage 11 sowie Blatt 3b der Unterlage 5). Ferner soll das Brückenbauwerk 04Ü realisiert werden. Die K 66/1 kreuzt die B 4n. Die B 4n wird durch das einfeldrige Brückenbauwerk überspannt. Das Ausbauprogramm des LK Gifhorn für Radwege beinhaltet an der K 66/1 einen Radweg. Die Ausbauplanung wird berücksichtigt, indem der Damm der K 66/1 auf der Nordseite um 3,00 m verbreitert wird. Die Fahrbahn der K 66/1 erhält eine Befestigung gemäß RStO 2012 Belastungsklasse Bk1,0 (vgl. lfd. Nr. 3.01 der Unterlage 11 bzw. Blatt 3b der Unterlage 5). Auch diese Maßnahmen sind insbesondere der Trassierung geschuldet und daher gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde sieht ferner die Erwiderung der Vorhabenträgerin diesbezüglich als zutreffend an. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11.2 diese

Planfeststellungsbeschlusses sowie und auf die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren. Eine bedarfsgerechte Anpassung der oben beschriebenen Wirtschaftswege ist somit noch möglich. Bei den auf dem Flurstück zu realisierenden landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, V 17, A 0.1, V 1, V 2_{CEF}, A 0.3, A 2.9, A 2.1, A 0.4 (vgl. Blatt 3b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 4 und A 0.1 wurden bereits beschrieben. Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 2.9 (Entwicklung/Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur/-saum) ist insbesondere die Entwicklung von extensiven Offenlandstrukturen (vgl. S. 123 der Unterlage 9.3 d1). Infolge der Maßnahme A 2.1 (Entsiegelung/Teilentsiegelung) sollen nicht mehr benötigte Straßen- bzw. Wegefläche entsiegelt werden. Der Straßenkörper (Ober- und Unterbau) wird vollständig ausgebaut und nach Möglichkeit in Unterbau- und Dammbauwerke des neuen Weges eingebaut. Der Untergrund wird gelockert und geeigneter Oberboden aufgebracht. Die Flächen werden gemäß Maßnahme V 4 rekultiviert und als halbruderale Gras- und Staudenfluren oder Straßenbegleitgrün mit oder ohne Gehölze entwickelt (vgl. für das Vorstehende S. 104 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses

Flächen des Flurstücks 408/165 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 03.15.01 bis 03.15.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 3b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4 und V 6, deren Zielkonzeptionen bereits erläutert wurden. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehen-

den privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks169 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 04.06.01 bis 04.06.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 4a der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.3, V 2_{CEF} und V 1 (vgl. Blatt 4a der Unterlage 9.2). deren Zielkonzeptionen bereits erläutert wurden. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 175/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 04.08.01 bis 04.08.04 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 4a der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.3, V 2_{CEF}, V 1, V 5 und A 2.7 (vgl. Blatt 4a der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 4, A 0.3, V 2_{CEF}, V 1 und V 5 wurden bereits erläutert. Die Maßnahme A 2.7 (Wiederherstellung Feldgehölz) dient insbesondere der Wiederherstellung des Biotops Feldgehölz, der Bodenverbesserung und der Landschaftsgestaltung (vgl. lfd. Nr. 119 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 161/6 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 03.13.01 bis 03.13.05 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 3b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen

des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.3 und A 0.6, deren Zielkonzeptionen bereits erläutert wurden. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 7 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 05.05.01 bis 05.05.06 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 5b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen

Der Einwender trägt vor, dass das Vorhaben für seinen landwirtschaftlichen Betrieb existenzbedrohend sei, da er durch die vorliegende Planung über 20 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche verlieren würde. Er weist darauf hin, dass bereits durch den Ausbau der B 4 zwischen den AS Gifhorn Süd - Gifhorn Heidland betriebliche landwirtschaftliche Flächen durchgeschnitten und dezimiert worden seien. Ein weiterer Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen sei für seinen Betrieb nicht tragbar. Generell seien Flächenverluste für die Landwirtschaft auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die von der Vorhabenträgerin zu den Planunterlagen gereichte „Betroffenheitsanalyse zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens“ der Landwirtschaftskammer aus dem Jahre 2021 kommt im Hinblick auf den Betrieb der Einwenderin zu dem Schluss, dass dieser sehr stark betroffen ist. Aufgrund dieses Umstandes wurde die Beurteilung der Exitenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebes durch einen Landwirtschaftlichen Sachverständigen veranlasst. Das aktuelle ergänzende Existenzgefährdungsgutachten aus März 2023, das von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet wird, kommt zu dem Ergebnis, dass eine Kausalität zwischen dem Vorhaben und einer etwaigen Existenzbedrohung des Betriebs des Einwenders nicht besteht. Bei dem Landwirtschaftsbetrieb handelt es sich um einen Betrieb mit der Spezialisierung auf Markfruchtbetrieb, der auf einer Fläche von etwa 67,8 ha (Stand 2020) wirtschaftet. Ferner verpachtet der Betrieb eine Teilfläche zur Erzeugung von Windenergie. Diese Verpachtung bleibt jedoch im Folgenden unberücksichtigt, da sie nicht den betrieblichen Einnahmen der schutzwürdigen Wirtschaftseinheit „Landwirtschaftsbetrieb“ zugeordnet werden kann, da die Windenergieanlage auch unabhängig von der Existenz des Landwirtschaftsbetriebes betrieben werden kann. Infolge des vorhabenbedingten Trassenbaus verliert der Landwirtschaftsbetrieb etwa 5,09 ha Ackerfläche, wobei besonders ins Gewicht fällt, dass eine Restfläche nach Realisierung des Vorhabens mit einer Größe in Höhe von etwa 0,14 ha nicht mehr bewirtschaftbar sein wird. Dieser Flächenverlust mindert auf der einen Seite die Betriebseinnahmen, auf der anderen Seite führt er zu einer Reduzierung der direkten Produktions- sowie der Fixkosten im Bereich der Grundsteuer, Berufsgenossenschaft und Pacht. Insgesamt vermindert sich das Betriebseinkommen. Dieses reicht sodann nicht aus, um die Familienarbeit angemessen zu vergüten. Ferner wird ein Reinertrag (Kapitalerfolg) und kein Unternehmensgewinn mehr erzielt. Der Betrieb konnte aber bereits in der Vergangenheit seine Produktionsfaktoren nicht angemessen vergüten. Etwas anderes galt bisher lediglich für die Familienarbeit

(es werden keine Fremdarbeitskräfte beschäftigt), die auf einem durchschnittlichen Niveau entlohnt wird. Da zusätzlich für die Vergütung von Kapital und Unternehmensrisiko langjährig kein Betriebsergebnis zur Verfügung stand, droht dem Betrieb der Entzug seiner Produktionsfaktoren. Er ist daher unabhängig von der Realisierung des Vorhabens nicht existenzfähig. Der vorhabenbedingte Eingriff reduziert indes die Ertragslage des Landwirtschaftsbetriebes in einem erheblichen und entschädigungspflichtigen Umfang. Dennoch verkennt die Planfeststellungbehörde nicht, dass die Art der Betriebsführung oder Bewirtschaftung des Einwenders, ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung oder Faktorentlohnung eine subjektive Existenzfähigkeit schaffen kann, wenn dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ leben kann[133].
Hier fällt jedoch entscheidend ins Gewicht, dass der Flächenentzug des Einwenders durch den Trassenverlauf versursacht wird. Eine Änderung der Trassierung ist durch die Betroffenheit des Einwenders nicht angezeigt. Weiterhin sind drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel weist derzeit noch einen hohen Landabzug von ca. 7 % auf und erlaubt noch nicht Schluss, dass das Flurbereinigungsverfahren den Flächenverlust hinreichend auszugleichen vermag. Jedoch werden fortlaufend weitere Flächen von der Vorhabenträgerin erworben und in die Flurbereinigung eingebracht, sodass sich der derzeit prognostizierte Landabzug höchstwahrscheinlich weiter verringern wird.
Vor dem Hintergrund, dass eine objektive Existenzbedrohung, die aus dem Vorhaben resultiert, nicht vorliegt und die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen -wie gezeigt- gerechtfertigt sind, treten die durch den Flächenverlust eintretenden Nachteile aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinter den mit dem Vorhaben verbundenen Vorteilen, mithin hinter dem mit ihm verbundenen Bedarf, zurück.

Ferner trägt der Einwender vor, dass die durch die neue Trasse der B 4 durchschnittenen Flächen weiterhin mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen erreichbar sein müssten. Betriebliche Mehraufwendungen zur Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen seien zu entschädigen. Weiter trägt der Einwender im Hinblick auf das Flurstück 160/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel vor, dass der Lehmhorstweg von der „B 4“ in Richtung Osten bis an die OU B 4 dann in nördliche Richtung zum „Scheunebruchsweg“ zurück zur B 4 als Rundweg (Flurbereinigung) geplant sei. Dadurch entfalle der Wendehammer. Parallel der neuen Trasse könne die Baustraße wieder benutzt werden. Des Weiteren würde dann das Ackerstück vom Lehmhorstweg in südlicher Richtung bis zum Brückenbauwerk der K 66/1 bewirtschaftet werden. Die Wasserführung müsse in dem Wege- und Gewässerplan behandelt werden. Die Restfläche des Flurstücks 160/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel in östlicher Richtung der OU B 4 habe keinen direkten Anschluss an die K 66/. Auch dies müsse im Wege- u. Gewässerplan bewertet werden. Ferner trägt der Einwender vor, dass alle betroffenen Ackerflächen über Drainagen verfügen würden. Im Zuge des Ausbaues seien die Drainagesysteme zu erneuern und mit einer entsprechenden Vorflut zu versehen.Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass die B 4n als Kraftfahrstraße ausgewiesen werden soll. Sie sei als eine öffentliche Straße ausschließlich für Kraftfahrzeuge bestimmt, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h überschreite und maximal vier Meter hoch und 2,55 m breit seien (§ 18 StVO). Für den landwirtschaftlichen Verkehr seien umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen. Über diese Maßnahmen werde sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt sei. Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes sei die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt worden, dass neben der Planfeststellung ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werde. Hieraus könnten sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt werden. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergebe sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten

[133] BVerwG Urt. v. 14.04.2010, Az. 9A 13.08, zit nach juris, Rn. 28.

B 4. Die Regelungen einer erwarteten Flurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und daher hier nicht zu behandeln. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass grundsätzlich durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wiederhergestellt würden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens (sofern die Flächen in einem Verfahrensgebiet liegen) bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und einzuarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und verweist im Übrigen auf ihre Würdigung im Hinblick auf das Flurstück 160/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel, aus der sich ergibt, dass und wie das Flurstück erschlossen ist. Die Planfeststellungsbehörde kommt ferner nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass die von der Einwenderin vorgetragenen Bedenken betreffend der Erreichbarkeit und Beregnung von Restflächen infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfestgestellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

Der Einwender trägt ferner vor, dass neu anzulegende Gräben, Wirtschaftswege nicht zu zusätzlichen Flächenverlust führen dürften. Das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der neu zu schaffenden Wege und Gewässer sei derart zu regeln, dass die Wege und Gewässer sich künftig nicht im Privateigentum, sondern im Eigentum und Unterhaltungspflicht einer Kommune, einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts befinden.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien, um den Flächenverlust zu minimieren. Regelungen des Flurbereinigungsverfahrens seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und hier nicht zu behandeln. Das Eigentum und die Unterhaltung werde den bisherigen Wegeeigentümern (Gemeinden, Realverbänden, Unterhaltungsverbänden usw.) wieder zugewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre obigen Ausführungen zu den Thematiken Erschließung und Beregnung von Flächen und sieht im Übrigen die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an.

Ferner trägt der Einwender vor, dass er fordere, dass der Flächenentzug in gleichwertiges und hofnahes Land vollständig und zusammenhängend ausgeglichen werde. Etwaige Entschädigungen für Grundstücke seien nicht auf der Basis des Richtwertes, sondern auf der Grundlage des Verkehrswertes vorzunehmen. Der Mehraufwand zur Bewirtschaftung der Ersatzfläche sei für die Dauer von mindestens 20 Jahren mit einer jährlichen Progression von 4% zu erstatten. Der Einwender fordert, dass das Flächenmanagement für das Vorhaben nicht im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, sondern im Zuge einer Unternehmensflurbereinigung durchgeführt wird.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass Entschädigungsfragen nicht Bestandteil der Planfeststellung seien. Diese werde durch Flurbereinigung und/oder gesonderte Verträge geklärt. Der Bodenrichtwert spiegele den Wert des Grund und Bodens in der Region wider, in der das zu bewertende Grundstück liege. Dabei würden Lage und Beschaffenheit des Grundstückes sowie weitere wertbeeinflussende Faktoren berücksichtigt. Ferner werde dabei die geführte Kaufpreissammlung der zuletzt gezahlten Kaufpreise beigezogen. Die Festlegung des ermittelten Verkehrswertes erfolge durch drei unabhängige Gutachter und sei für das Kaufangebot der Straßenbauverwaltung verbindlich.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an und weist die Einwendung zurück.

2.6.2.2.52 Einwendung 109

Der Einwender ist als Grundstückseigentümer unmittelbar von der Planung betroffen. Er hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung Einwendungen erhoben.

Der Einwender ist Eigentümer der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 95/4, 96/2, 110/5 der Flur 2 sowie 243 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf.

Das ursprünglich betroffene Flurstück 102/1 der Flur 2 in der Gemarkung Rethen ist gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht mehr vom Vorhaben betroffen (vgl. lfd. Nr. 19.44.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 19.d der Unterlage 10.1).

Der Einwender schließt sich allen im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen des Allgemeinen Realverbandes Vordorf, des Beregnungsverbands Vordorf und des Acker- und Weide-Realverbands Vordorf an und macht sich diese zu eigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahmen der genannten Verbände umfassend in den Abschnitten 2.4.28, 2.4.32, 2.4.33, 2.4.34 und 2.4.35 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Sie verweist daher auf ihre Ausführungen in den genannten Abschnitten.

Der Einwender trägt vor, dass die von der Maßnahme betroffenen Flächen zu den ertragsstärksten in seinem Betrieb, gerade aber auch generell in der Gemarkung Vordorf gehören

würden. Er verlange, dass im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werde, dass das eingeleitete Unternehmensflurbereinigungsverfahren das Ziel gesetzt bekomme, den Verlust der Fläche vollständig zu kompensieren. Die durch die Zerschneidung der Flächen entstehenden Kleinflächen bzw. deformierten Flächen mit deutlich verschlechterter Bewirtschaftungsstruktur würden auch in der angekündigten Unternehmensflurbereinigung nicht kompensiert werden, sondern allenfalls vergrößert werden können. Ein Dreieck bleibe ein Dreieck, auch wenn es vielleicht ein wenig größer werde. Der Pachtwert dieser Flächen verschlechtere sich deutlich. Im Hinblick auf das Flurstück 95/4 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf trägt der Einwender vor, dass er aus den Planungsunterlagen nicht erkennen können, zugunsten welcher Maßnahme das Flurstück belastet werden solle. Der Einwender lehnt eine dauerhafte Belastung des Flurstücks ab.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Regelungen einer Unternehmensflurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Eventuell entstehende Entschädigungen seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und würden nach der Planfeststellung in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. Verträgen zu regeln sein.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und würdigt die Einwendung im Übrigen wie folgt:

Flächen des Flurstücks 95/4 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 11.21.01 bis 11.21.05 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 11b und 12 b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 1, V 2_{CEF}, A 0.1, A 0.2, A 0.3, V 4 und A 6.7 (vgl. Blatt 11 a und 12 b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3

(Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 6.7 (Wiederherstellung/Neuanlage Baum-, Strauchhecke) dient der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse und als Sichtschutz für die Siedlungen Vordorf und Meine (vgl. S. 241 der Unterlage 9.3). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 96/2 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf werden vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 12.02.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 12 b der Unterlage 10.2d). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme V 4 (vgl. Blatt 12b der Unterlage 9.2), der Zielkonzeption bereits beschrieben wurde. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 110/5 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf werden vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 12.10.01 bis 12.10.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 12 b der Unterlage 10.2d). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme V 4 (vgl. Blatt 12b der Unterlage 9.2), deren Zielkonzeption bereits erläutert wurde. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 243 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf werden vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 13.06.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 13 b der Unterlage 10.2d). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme V 4 (vgl. Blatt 13b der Unterlage 9.2), deren Zielkonzeption bereits erläutert wurde. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwendung ist somit zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde weist ferner abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden konnte.
Der Einwender trägt ferner vor, dass in der vorgelegten Planung grundsätzlich die Verteilung der Lasten zwischen den Gemarkungen Vordorf und Meine extrem unausgewogen sei. Endgültiger Flächenverlust durch den Bau der Ortsumgehung Meine sei zum größten Teil in der Gemarkung Vordorf geplant. Es wäre angebracht die Gemarkung Vordorf wenigstens von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entlasten und diese östlich der B 4 zu verwirklichen. Außerdem sei die fachliche Qualität der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu hinterfragen. Es gäbe durchaus Möglichkeiten, die Maßnahmen so zu gestalten, dass der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche eingeschränkt werde und die Ziele trotzdem erreicht werden würden.

Die Einwendung verfängt nicht. Die Prüfung der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass die Planunterlagen vollständig und prüffähig sind und der Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung über das verfahrensgegenständliche Vorhaben ermöglichen. Insbesondere hat die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ergeben, dass die die naturschutzrechtlichen Vorgaben an das Vorhaben betreffenden Unterlagen nicht zu beanstanden sind und daher keine fachlichen Mängel erkennen lassen. Weiter sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde etwaige vorhabenbedingten Beeinträchtigungen soweit wie möglich reduziert worden und die noch verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die Maßnahmenplanung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die sich bspw. wegen der Trassenführung oder aus artenschutzrechtlichen Gründen als standörtlich gebunden erweisen. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.3, 2.2.3.7, 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Weiter trägt der Einwender vor, dass die geplante Belastung seiner Flächen deren Verkehrswert mindere, was angemessen auszugleichen sei.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der aufgeworfenen Frage auf den Abschnitt 2.2.3.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem sie sich mit den Auswirkungen des Vorhabens auf Eigentumsrechte im Allgemeinen auseinandersetzt.

Der Einwender trägt weiter vor, dass das Flurstück 95/4 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf dräniert sei. Die Systeme würden zerschnitten werden. Nach langjährigen Erfahrungen mit Baumaßnahmen stehe zu befürchten, dass die Wiederherstellung einer funktionstüchtigen Drainage nur selten gelinge. Eine Voraussetzung dafür, dass das Ergebnis der Wiederherstellung einigermaßen befriedigend ausfalle, sei die ausschließliche Beauftragung von Fachfirmen im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer. Das beste Drainagesystem stoße an seine Grenzen, wenn die Vorflut nicht ausreichend dimensioniert und nicht sachgerecht ausgebaut sei. Eine besondere Herausforderung stelle in dieser Hinsicht der Knoten mit der L 321. dar, da hier der vorhandene Richtung Norden verlaufende Vorfluter nahezu vollständig überbaut werden solle. An diese Vorflut sei auch die Drainage des Flurstücks 95/4 der Flur 2 der Gemarkung Vordorf angeschlossen. Das Flurstück sei zudem mit Tonrohren drainiert, ein Anschnitt der Systeme sei nicht zu reparieren. Deshalb müssten die als Acker verbleibenden Teile neu drainiert werden. Sollte z.B. in der Bauphase durch die Baumaßnahme ein längerer Rückstau in die Systeme mit der Folge von Ablagerungen von Sedimenten verursacht werden, seien die betroffenen Flächen neu zu drainieren. Jede Drainagemaßnahme sei in noch offenem Baugraben von ihm abzunehmen, damit er sich ein Bild von dem Umfang und der Ordnungsgemäßheit der Drainagemaßnahmen machen könne.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden würden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückeigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten. Die Auswahl der Fachfirma könne nicht im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer erfolgen, da das Gebot der öffentlichen Auftragsvergabe berücksichtigt werden müsse. Die Notwendigkeit bei Anschneidungen der Drainage das gesamte System zu erneuern werde von der Vorhabenträgerin nicht gesehen und abgelehnt. Sofern in offener Bauweise gearbeitet werde, werde vor Verfüllung ein Abnahmetermin angeboten.
Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. In den Planfeststellungsbeschluss hat sie dennoch die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 aufgenommen um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu

Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11.2 diese Planfeststellungsbeschlusses sowie und auf die angesprochenen Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Der Einwender trägt weiter vor, dass es je nach Jahreszeit und Wetterbedingungen aufgrund der vorherrschenden Bodeneigenschaften auf den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen durch die Baumaßnahmen zu erheblichen Strukturschäden kommen könne, die nachhaltige Ertragsdepressionen verursachen würden. Neben umfassender Entschädigung müssten notwendige Meliorationsmaßnahmen (Art, Umfang, Zeitpunkt, durchführender Dienstleister etc.) ausschließlich im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgen und nötigenfalls über die Jahre wiederholt werden. Vorgängig, also vor jeder erstmaligen Inanspruchnahme, sei jede Fläche vorübergehender Beanspruchung durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen, der einschlägig öffentlich bestellt und vereidigt sei, in ihrem Zustand zu dokumentieren. Der Einwenderin sei unaufgefordert und zeitnah eine Ausfertigung dieser Dokumentation zu überlassen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens von allen baubedingt in Anspruch Bodenflächen, (z. B.: Baustraßen oder Baueinrichtungsflächen, Lagerplätze) der Oberboden vor Baubeginn abgetragen, fachgerecht zwischengelagert und nach Abschluss der Baumaßnahme schnellst möglich wieder eingebaut werde. Verdichteter Unterboden werde unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DIN 18915 gelockert und aufgetragenes Fremdmaterial werde vollständig beseitigt. Die rekultivierten Bodenflächen würden mit bodenverbessernden Leguminosen angesät werden. Ggf. würden baubegleitend weitere technische Vorkehrungen z.B. zur Vermeidung von Verdichtungen ergriffen werden. Neben den Bauanlagen werde vorübergehend ein Geländestreifen (Arbeitsstreifen) für Boden- und Materialablagerungen und dergleichen gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden. Mit den Eigentümern würden hierfür Bauerlaubnisverträge abgeschlossen werden. Für die Flächen erfolge nach der Inanspruchnahme eine fachgerechte Rekultivierung. Danach würden die rekultivierten Arbeitsstreifen an die Eigentümer zurückgegeben werden. Die Rekultivierung erfolge durch entsprechenden Fachfirmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolge eine Abnahme der Bauleistung im Beisein der Eigentümer. Für die erbrachte Bauleistung müsse die Baufirma im Anschluss eine entsprechend Bauvertrag vereinbarte Gewährleistung übernehmen. Schäden, die aus einer mangelhaften Bauausführung herrühren, müssten innerhalb der Gewährleistungszeit beseitigt werden. Die Gewährleistungszeit betrage in der Regel drei Jahre. Darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche könnten von der Vorhabenträgerin nicht übernommen werden. Die Vorhabenträgerin übernehme für widerrechtliche Handlungen keine Haftung.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass die vom Einwender vorgetragenen Bedenken infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass vorübergehend genutzte Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten in rekultiviertem Zustand zurückzugeben sind. Bei Bedarf erfolgt eine Lockerung von verdichtetem Boden. Weiter ist vor Baubeginn und nach Beendigung der Baumaßnahme durch einen für den Bereich der Landwirtschaft anerkannten Sachverständigen eine Feststellung und Protokollierung des Zustandes der landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen. Etwaige baubedingte Schäden werden beseitigt bzw. – wenn dies nicht möglich ist – angemessen entschädigt. Sollte eine Entschädigung nicht einvernehmlich festzulegen sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung hierüber vor.

Außerdem trägt der Einwender vor, dass er als Eigentümerin von Flächen östlich der neuen Trasse von der deutlich verschlechterten Erreichbarkeit dieser Flächen betroffen sei. Das

Problem sei in der Stellungnahme des Allgemeinen Realverbandes ausführlich dargelegt worden. Auch aus der Sicht ihrer Betroffenheit halte sie den dort geforderten Verzicht auf die Aufhebung der K 58 für unabdingbar.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass die Verbindung über die K 58 zwischen Vordorf und B 4 alt wegen einer eingeschränkte Höhengestaltung der B 4n auf Grund einer 110-KV /380 KV- Freileitung nicht aufrechterhalten werden könne. Auch sei eine Trassenverschiebung auf Grund von Altlasten nicht möglich. Aufgrund eingegangener Einwendungen zum Rückbau der Radwegverbindung Vordorf – Meine über die K58 solle diese künftig erhalten bleiben. Die Vorhabenträgerin sehe deshalb zur Querung der neuen B4 in der weiteren Planung eine Radwegunterführung (LH = 2,50m) vor. Dafür entfalle der bislang vorgesehene Ersatzradweg an der K113. Die Radwegverbindung über die K113 werde in der Planung nicht weiterverfolgt. Die Unterführung des landwirtschaftlichen Verkehrs im Zuge der K 58 sei bei geplanter Zwangsgradiente der B 4 und Beibehaltung der Bestandsgradiente der K58 nicht möglich (erforderliche lichte Höhe LH=4,50 m). Für eine landwirtschaftliche Unterführung wäre eine Absenkung der Gradiente der K58 um bis zu 2,70 m auf einer Länge von rund 470 m erforderlich (Lage im Einschnitt). Das Bauwerk im Zuge der B4 müsste entsprechend auf eine „lichte Weite“ von 6,50m aufgeweitet werden. Durch den Entfall der o.g. Verbindung würden zwar Mehrlängen entstehen aber die Flächen seien erschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zu treffend an. Sie hat sich hinsichtlich des Rückbaus der K 58, dem Geh- und Radweg Vordorf und dem Knotenpunkt B 4/ K 89 ausführlich mit den diesbezüglich eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auseinandergesetzt. Sie verweist auf ihre ausführlichen Begründungen in den Abschnitten 2.2.3.3.4, 2.2.3.3.5 und 2.2.3.11.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Planfeststellungsbehörde kommt ferner nach Prüfung der Einwendung zu dem Schluss, dass die von der Einwenderin vorgetragenen Bedenken betreffend der Erreichbarkeit der Restflächen infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind, soweit dies bautechnisch möglich ist. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

Der Einwender trägt weiter vor, dass in Anbetracht der Vielzahl der vorgebrachten erheblichen Einwendungen aus seiner Sicht ein Verzicht auf die Durchführung der Maßnahme in der vorgesehenen Form und ein grundsätzliches Überdenken der Trassenführung unabdingbar sei.

Ferner trägt er vor, dass er, wenn der Planfeststellungsbeschluss ergehe und zwar auch wegen der grundsätzlich verfehlten Trassenwahl, nicht nur überhaupt Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss erheben, sondern dabei gerade auch eine umfassende „[…] Richtigkeitskontrolle […]" der Planfeststellung einfordern könne. Der festgestellte Plan würde nämlich Bindungswirkung für künftige Enteignungsverfahren (§ 19 Abs. 2 FStrG) entfalten, gerade auch im Unternehmensflurbereinigungsverfahren, das ja nichts anderes ist als ein spezielles Enteignungsverfahren sei. Sie könne, weil auf ihr Eigentum i.S.d. Art 14 GG gezielt zugegriffen werde, also auch Verstöße gegen Bestimmungen rügen, die nicht spezifisch ihrem Schutz zu dienen bestimmt seien. Enteignet werden dürfe sie nur, wenn sich der Eingriff für sie als unter allen Gesichtspunkten rechtmäßig erweise. Etwas anderes gelte ausnahmsweise nur dann, wenn der konkrete Rechtsfehler für sie schlechthin unerheblich sei. Davon könne aber insbesondere bei ihren Einwendungen, dass die Landesplanerische Feststellung längst überholt sei, nämlich die Geltungsdauer, die sie sich überhaupt nur selbst beigemessen hat, abgelaufen sei und die Trassenwahl des Antragstellers ohnehin grundsätzlich verfehlt sei, keine Rede sein.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass in Bezug auf die angeblich verstrichene Geltungsdauer der LaPlaFe am 19. März 2014 der ZGB (neu: Regionalverband Großraum Braunschweig) in seiner landesplanerischen Stellungnahme vom 21. März 2016 feststelle, dass die planfestzustellende Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei. Ferner werde die Planfeststellungsbehörde trotz Ablauf der Geltungsdauer aus Rechtsgründen nicht gehindert, ihrer Entscheidung zur planfestzustellenden Trasse die LaPlaFe zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 - 4 A 1001.04 - juris Rn. 137). Der Abwägungsprozess und die begründete Entscheidung und Feststellung der Vorzugslinie Variante B 2.1 b sei in der LaPlaFe getroffen und sei dort umfassend und sachangemessen dokumentiert worden. Darin flossen die Ergebnisse des ROV sowie der UVP ein. Die Abwägungsentscheidung für diese raum- und umweltverträglichste Linienführung sei anschließend durch die Linienbestimmung des BMDV (damals: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)) bestätigt worden. Im Rahmen der Variantenabwägung im Planfeststellungsverfahren sei ein Rückgriff auf die im ROV ermittelten Sachverhalte und die sich daraus ergebende Variantenwahl zulässig, da der damals ermittelte und bewertete Sachverhalt noch den aktuellen Gegebenheiten entspreche und damit aus der Sicht der Vorhabenträgerin ein erneuter und zusätzlicher Variantenvergleich nicht mit anderen oder zusätzlichen Erkenntnisgewinnen verbunden seien, die eine weitere Verlängerung des Planungszeitraums rechtfertigen würden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die günstigste Variante zu betrachten. Weiterer Prüfungen diesbezüglich sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde verweist für Details auf ihre umfassenden Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im genannten Abschnitt sowie zusätzlich im Abschnitt 2.2.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses setzt sich die Planfeststellungsbehörde zudem mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben, die an die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens gestellt werden, und dabei insbesondere mit der Frage, wie der Umstand zu werten ist, dass die förmliche Pflicht zur Berücksichtigung der landesplanerischen Feststellung vom 18. März 2004 zur Verlegung der B 4 zwischen Braunschweig und Gifhorn auf zehn Jahre begrenzt war, auseinander. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf diese Ausführungen. Ferner sind -wie zuvor gezeigt- die vorhabenbedingt erforderlichen Inanspruchnahmen der Flächen der Einwenderin rechtlich gerechtfertigt. Der Vortrag der Einwenderin verfängt daher nicht.

2.6.2.2.53 Einwendung 110

Die Einwender, Eheleute, werden anwaltlich vertreten. Eine Vollmacht liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Sie haben sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung sowie im Rahmen der zweiten Planänderung eine Einwendung erhoben. Die Einwendungen im Rahmen der zweiten Auslegung sowie im Rahmen der zweiten Planänderung gingen verfristet ein, wird im Folgenden indes dennoch gewürdigt.

Die Einwender tragen vor Pächter des Flurstücks 47/1 der Flur 4 in der Gemarkung Rötgesbüttel zu sein. Das Flurstück steht im Eigentum des Einwenders 007. Die Inanspruchnahme der Fläche ist, was dem Abschnitt 2.6.2.2.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf diesen Abschnitt.

Die im Übrigen in der Einwendung angesprochenen Flurstücke, insbesondere das Flurstück 132/1 der Flur 1 in der Gemarkung Rethen (vgl. lfd. Nr. 19.38.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 19d der Unterlage 10.1), sind gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht mehr vom Vorhaben betroffen.

Aus der Einwendung ergibt sich ferner, dass ein Teil der Eheleute Mitgesellschafter der Einwenderin 022 ist. Die Betroffenheit der Einwenderin 022 wurde im Abschnitt 2.6.2.2.8 dieses Planfeststellungsbeschluss ausführlich gewürdigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher bezüglich der Betroffenheiten der Einwenderin 022 auf diesen Abschnitt.

Vor dem zuvor erläuterten Hintergrund würdigt die Planfeststellungsbehörde die Einwendung lediglich im Hinblick auf die vorgetragenen Themen, die sich nicht auf spezifische Flurstücksbetroffenheiten der Einwender in ihrer Rolle als Flurstückseigentümer oder -pächter beziehen.

Die Einwender tragen insbesondere Bedenken hinsichtlich der Auswahl des Untersuchungskorridors für Kompensationsmaßnahmen (insbesondere wird die Gemeinde Meine aus Sicht der Einwender unzulässige bevorzugt und Kompensationsmaßnahmen sind überwiegend westlich der Neubautrasse gewählt worden), der Anwendung des § 15 BNatSchG im Hinblick auf den Ort der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (insbesondere funktionaler Zusammenhang zum Eingriffsort), der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Hinblick auf die aus Sicht der Einwender vorrangig erforderliche Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Eignung der geplanten Kompensationsmaßnahmen, den vorhabenbedingten Eingriff zu kompensieren (insbesondere im Hinblick auf Flächen zum Spargel- und Erdbeeranbau), der Beachtung des aus § 15 Absatz 2 BNatSchG folgenden Rücksichtnahmegebots betreffend agrarstruktureller Belange, der Trassenauswahl, der Geltungsdauer der landesplanerischen Feststellung vom 18. März 2004 sowie der Einhaltung von raumordnerischen Vorgaben im Allgemeinen, der Funktionsfähigkeit von Drainagesystemen (insbesondere Beschädigung von Systemen in Folge der Inanspruchnahmen von Flächen, die mit den Flächen der Einwender in Verbindung stehen), der Schädigung der Flächen der Einwender infolge von Bodenbewegungen im Rahmen der Umsetzung einer landschaftspflegerischen Maßnahme auf dem Flurstück 51/1 der Flur 2 in der Gemarkung Rethen, einer mangelnden Erreichbarkeit des Flurstücks 132/1 der Flur 1 in der Gemarkung Rethen infolge einer Inanspruchnahme des Flurstücks 24/6 der Flur 2 in der Gemarkung Rethen, vor.

Die Einwendung verfängt aus den nachfolgenden Gründen nicht und wird von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen:

Die Prüfung der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) durch die Planfeststellungsbehörde hat er-

geben, dass die Planunterlagen vollständig und prüffähig sind und der Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung über das verfahrensgegenständliche Vorhaben ermöglichen. Insbesondere hat die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ergeben, dass die die naturschutzrechtlichen Vorgaben an das Vorhaben betreffenden Unterlagen nicht zu beanstanden sind und daher keine fachlichen Mängel erkennen lassen. Weiter sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde etwaige vorhabenbedingten Beeinträchtigungen soweit wie möglich reduziert worden und die noch verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die Maßnahmenplanung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die sich bspw. wegen der Trassenführung oder aus artenschutzrechtlichen Gründen als standörtlich gebunden erweisen. Die Inanspruchnahme von Flächen zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Das Vorhaben steht mit den an es adressierten naturschutzrechtlichen Vorgaben im Einklang, sofern die im Abschnitt 1.5 dieses Planfeststellungsbeschluss geregelten Vorbehalte sowie Inhalts- und Nebenbestimmungen von der Vorhabenträgerin beachtet werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.3, 2.2.3.7, 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Ferner ist nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die günstigste Variante zu betrachten. Weiterer Prüfungen diesbezüglich sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde verweist für Details auf ihre umfassenden Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im genannten Abschnitt sowie zusätzlich im Abschnitt 2.2.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses setzt sich die Planfeststellungsbehörde zudem mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben, die an die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens gestellt werden, und dabei insbesondere mit der Frage, wie der Umstand zu werten ist, dass die förmliche Pflicht zur Berücksichtigung der landesplanerischen Feststellung vom 18. März 2004 zur Verlegung der B 4 zwischen Braunschweig und Gifhorn auf zehn Jahre begrenzt war, auseinander. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf diese Ausführungen.

Im Hinblick auf die von den Einwendern vorgetragenen Bedenken im Hinblick auf eine Beschädigung von Drainageleitungen wird diesen durch die Aufnahme durch die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis

getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte.

Die vom Einwender genannten Flurstücke 51/1 und 24/6 der Flur 2 in der Gemarkung Rethen werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen, weshalb sich die vorgetragenen Bedenken diesbezüglich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt haben.

2.6.2.2.54 Einwendung 111

Der Einwender trägt in seiner Einwendung vor Eigentümer des vorhabenbedingt betroffenen Flurstücks 60/1 der Flur 1 in der Gemarkung Rethen zu sein. Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen ist das genannte Flurstück nicht mehr vom Vorhaben betroffen. Auch wird der Name des Einwenders sonst nicht im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2d) erwähnt. Da der Einwender lediglich Flurstücksbetroffenheiten geltend gemacht hat und sich diese, wie gezeigt, erledigt haben, verzichtet die Planfeststellungsbehörde auf eine weitere Würdigung der Einwendung.

2.6.2.2.55 Einwendung 112

Der Einwender ist als Grundstückseigentümer unmittelbar von der Planung betroffen.

Er ist Eigentümer des vorhabenbedingt betroffenen Flurstücks 90/1 der Flur 1 in der Gemarkung Rethen.

Die im Übrigen in der Einwendung genannten Flurstücke 68/1 der Flur 1 in der Gemarkung Rethen (vgl. lfd. Nr. 19.36.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 19d der Unterlage 10.1) und 112/2 der Flur 2 in der Gemarkung Rethen sind gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Unterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschluss) nicht mehr vom Vorhaben betroffen. Die Planfeststellungsbehörde verzichtet daher auf eine Würdigung der Einwendung im Hinblick auf diese Flurstücke.

Der Einwender trägt vor, dass ihm durch die Inanspruchnahme seiner Flächen die Bewirtschaftung entzogen werden würde. Weiterhin bestehe die Gefahr, dass Restflächen nicht mehr erreicht oder nicht sinnvoll bewirtschaftet werden könnten. Er wehre sich dagegen, dass seine Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenherangezogen werden würden. Er fordert, dass der Flächenentzug in Land ausgeglichen wird. Dafür sei eine Unternehmensflurbereinigung notwendig, die in der ausreichenden Größe des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werde, sodass sein Landabzug möglichst vollständig ausgeglichen werde. Mit dem dauerhaften Entzug von Eigentum oder Bewirtschaftungsmöglichkeiten seiner Flächen beispielsweise durch Lerchenfenster und eine entsprechende Grundbucheintragung sei er nicht einverstanden. Er fordert, dass die Anlage von möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie Lerchenfenster etc. vertraglich mit dem Bewirtschafter organisiert wird. Hierfür sei eine Struktur zu schaffen, die über ausreichende Finanzmittel verfüge, um mit den Bewirtschaftern jeweils für bestimmte Zeiträume die Anlage von Lerchenfenstern und anderen Naturschutzmaßnahmen in einem weiträumigen Gebiet zu gestalten. Ferner schlägt der Einwender als Flächenalternative für die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen das Flurstück 37/1 der Flur 1 in der Gemarkung Rethen vor. Für ihn komme beispielsweise eine Aufforstung oder Verbesserung der Fläche im naturschutzfachlichen Sinne in Betracht. Der Einwender bietet ferner eine weitere Alternativfläche an, wobei er diesbezüglich keine Flurstücksbezeichnung nennt. Im Hinblick auf das Flurstück 90/1 der Flur 1 in der Gemarkung Rethen sei in den 90er Jahren in Eigenregie im nördlichen Bereich auf einer Länge von ca. 300 m eine Benjeshecke für Niederwild angelegt worden. Auf der Fläche überspanne eine 380-kv-Bahnstromleitung die gesamte Fläche. Es befinde sich kein geeigneter Brutplatz für Feldlerchen und auf 0,5 ha sei

im gesamten westlichen Bereich eine große Anpflanzung mit Eintragung einer Grunddienstbarkeit durch die DB AG angelegt worden.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Infolge der Flurbereinigungsverfahrenkönnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. könnten wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Es werde sichergestellt, dass alle Flächen erreicht werden können. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die Vorhabenträger entstehen. Entschädigungsfragen seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und werden hier auch nicht behandelt, sondern in einem nachgelagerten Entschädigungsverfahren. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass es bei der Realisierung des Maßnahmentyps Feldfluraufwertung für die Anlage von Feldlerchenfenstern sowie Brachen nicht zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der Flächen komme, die Maßnahmenflächen könnten zweijährig rotieren. Die Nutzungseinschränkung für die Landbewirtschaftung beschränke sich jeweils nur auf einen geringen Flächenanteil der dargestellten Suchräume und werde zudem entschädigt. Die Flächenverfügbarkeit sei nochmals geprüft und bei der erneuten Auslegung der Unterlagen berücksichtigt worden. Die Absicherung der Nutzungseinschränkung auf den potentiellen Ackerflächen für Feldlerchenfenster sei durch eine sog. „Pfandflächen-Ausweisung“ ersetzt worden. Die vorgesehene Eintragung im Grundbuch werde somit entfallen. Die PIK-Maßnahmen würden in Zusammenarbeit mit der LWK umgesetzt werden, sodass eine entsprechende Struktur und ausreichende Finanzmittel gewährleistet seien. Mit den Bewirtschaftern würden entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin erwidert im Hinblick auf das Angebot des Einwenders von Flächenalternativen, dass bei der im Jahre 2018 erfolgten Kartierung der vorgeschlagenen Fläche das Offenland als Intensivgrünland und Extensives-Feuchtgrünland kartiert worden sei. Diese Bereiche seien aufgrund des Grünlandumbruchverbotes nicht geeignet zur Aufforstung. Beim extensiven Feuchtgrünland sei das Aufwertungspotenzial begrenzt, sodass eine Berücksichtigung als Ausgleichsfläche nicht erfolgte. Der Bedarf an Fläche für die Entwicklung von Extensivgrünland als Ausgleichsmaßnahme konnte auf anderen zur Verfügung stehenden Flächen gedeckt werden, weshalb auch dieser Bereich nicht im Ausgleichskonzept berücksichtigt worden sei. Beim Wald auf diesem Flurstück handele es sich bereits um Laubwald bzw. Laubforst, der sich größtenteils aufgrund der Vorwertigkeit nicht für eine Waldumwandlung eigne und deshalb nicht berücksichtigt worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und würdigt die Einwendung im Übrigen wie folgt:

Flächen des Flurstücks 90/1 der Flur 2 in Rethen werden dauerhaft zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 19.49.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 19d der Unterlage 10.1). Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme A 6.6_{CEF} (vgl. Blatt 19d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 6.6_{CEF} (Feldfluraufwertung Eickhorst) (Rotationsbrachen)) dient der Verbesserung der Siedlungsdichte und des Bruterfolgs der Feldlerche zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. S. 238 der Unterlage 9.3d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interes-

sen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Gemäß des Blattes 19d der Unterlage 9.2 sind ferner weder die nördlichen noch die westlichen Bereiche des Flurstücks von der Realisierung der Maßnahme betroffen, weshalb die vom Einwender vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Benjeshecke und der Anpflanzung zu Gunsten der DB AG nicht verfangen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt ferner nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass die von der Einwenderin vorgetragenen Bedenken betreffend der Erreichbarkeit der Restflächen infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind, soweit dies bautechnisch möglich ist. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

Weiter trägt der Einwender vor, wobei dabei keine Flurstücksbezeichnung nennt, dass eine Fläche durch eine Abwasserleitung gequert werde.

Mangels Nennung einer Flurstücksbezeichnung ist eine Würdigung der Einwendung im Detail nicht möglich. Wird indes davon ausgegangen, dass es sich um das betroffene Flurstück handelt, so ist der Vortrag irrelevant, da die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme der Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.6 in diesen Planfeststellungsbeschluss sichergestellt hat, dass vorhandene Versorgungsanlagen und -leitungen erforderlichenfalls umzulegen oder zu sichern sind.

2.6.2.2.56 Einwendung 114

Die Einwendung wurde von vier Personen unterzeichnet, die in unterschiedlichen Städten außerhalb des Vorhabengebietes wohnhaft sind, aber als Grundstückseigentümer unmittelbar von der Planung betroffen sind.

Die Einwender sind Eigentümer der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 11 und 37 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel.

Die Flächen des Flurstücks 11 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 05.06.01 bis 05.06.05 bzw. Blatt 5b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.2, A 0.9, A 3.7, V 16_{CEF}, A 0.1, A 0.3, V 1, V 2_{CEF}, V 17, V 21_{CEF} und V 9_{CEF} (vgl. Blatt 5a der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.9 (Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen (vgl. S. 58 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 3.7 (Waldrandentwicklung) dient insbesondere der Waldrandentwicklung (vgl. S. 138 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) besteht insbesondere in der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 21_{CEF} (Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen des Kranichs) soll der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten dienen (vgl. S. 41 der Unterlage 9.3 d1). Infolge der Maßnahme V 9_{CEF} (Gestaltung der Wirtschaftswegeüberführung im Bereich Helmsheide als Querungshilfe für Fledermäuse) sollen Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse über die Trasse in die beidseitig gelegenen Jagdhabitate aufrechterhalten werden (vgl. S. 17 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plan-

gerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 37 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden dauerhaft für die Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahme A 4.4_{CEF} in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 18.08.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 18 d der Unterlage 10.1, sowie Blatt 18 d der Unterlage 9.2). Zielkonzeption der Maßnahme A 4.4_{CEF} (Rebhuhnschutzstreifen) ist insbesondere die vorgezogene Entwicklung (CEF-Maßnahme) von Rebhuhnbruthabitaten im räumlich-funktionalen Bezug zu den betroffenen Brutrevieren mit dem Ziel, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (vgl. S. 156 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwender tragen vor, dass die Möglichkeit das Flurstück 11 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel zu erreichen infolge der Maßnahme nicht mehr bestünde, da eine Zufahrt für das Flurstück nicht vorgesehen sei. Die Einwender fordern eine Zuwegung. Es sei zu regeln, dass sich der neu zu schaffende Weg im Eigentum und in der Unterhaltspflicht einer Kommune, einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts befinde und somit kein Privateigentum des Flurstückbesitzers sei.

Die Einwendung verfängt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Zur Erschließung des o.g. Flurstücks ist eine Wegeverlegung mit Durchlass DN 500 geplant. Der Wirtschaftsweg erhält eine Standardbauweise nach DWA-A 904. Die Gemeinde Rötgesbüttel soll sowohl Eigentümerin als auch Unterhaltungspflichtige des Weges werden (vgl. für alles Vorstehende die lfd. Nr. 5.12 der Unterlage 11b sowie Blatt 5b der Unterlage 5).

Die Einwender tragen weiter vor, dass die Entwässerung des Flurstück 11 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel nicht mehr gewährleistet sei, weil die Drainagen durch die Baumaßnahmen unterbrochen werden würden. Die Einwender fordern. dass die Entwässerung sichergestellt wird.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden würden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückeigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass die von den Einwendern vorgetragenen Bedenken betreffend die Beregnung der Restflächen infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt

wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

Die Einwender fordern außerdem, dass der Preis für den Ankauf der betroffenen Fläche den jetzt marktüblichen Verkaufspreisen in der Gemarkung entsprechen soll und nicht nach den geringeren Bodenwerten ermittelt wird, da die Ackerpreise zurzeit hoch gehandelt werden würden.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass eventuell entstehende Entschädigungen nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens seien und nach der Planfeststellung in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. Verträgen zu regeln sein würden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an und weist die Einwendung zurück.

2.6.2.2.57 Einwendung 122

Der Einwender ist als Grundstückseigentümer unmittelbar von der Planung betroffen und hat im Rahmen der ersten Auslegung eine Einwendung erhoben. Er hat ferner mit Schreiben vom 17. Dezember 2016 zusammen mit dem Einwender 021 eine Einwendung erhoben.

Im dem diesem Planfeststellungbeschluss zu Grunde liegenden Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2d) ist der Name des Einwenders nicht aufgeführt. Ein Abgleich zwischen der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegendem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsverzeichnis in seiner Version vom 10. Mai 2016 ergab, dass zwei Flurstücke, die sich gemäß des Grunderwerbsverzeichnisses in seiner Version vom 10. Mai 2016 im Eigentum des Einwenders befanden, gemäß des aktuellen Grunderwerbsverzeichnisses weiterhin vom Vorhaben betroffen sind. Der im aktuellen Grunderwerbsverzeichnis den Flurstücken zugeordnete Name, legt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nahe, dass es sich bei der genannten Person, um die Rechtsnachfolgerin des Einwenders handeln könnte. Die Planfeststellungsbehörde würdigt die Einwendung des Einwenders daher im Folgenden im Hinblick auf etwaige Rechtsnachfolger des Einwenders vorsorglich dennoch, obgleich der Name des Einwenders nicht mehr den Flurstücken zugeordnet werden kann.

Von den im Grunderwerbsverzeichnis in seiner Version vom 10. Mai 2016 aufgeführten Flurstücken 102/2, 103/4 und 103/6 der Flur 2 in der Gemarkung Rethen, sind gemäß des diesem Planfeststellungsbeschlusses lediglich die Flurstücke 102/2 und 103/4 der Flur 2 in der Gemarkung Rethen vom Vorhaben betroffen.

Die aneinander angrenzenden Flurstücke werden im Falle des Flurstücks 102/2 gänzlich und im Falle des Flurstücks 103/4 fast gänzlich dauerhaft zur Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahme A 6.6_{CEF} in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 19.42.01 und 19.43.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 19d der Unterlage 10.2 bzw. Blatt 19d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 6.6_{CEF} (Feldfluraufwertung Eickhorst) (Rotationsbrachen)) dient der Verbesserung der Siedlungsdichte und des Bruterfolgs der Feldlerche zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. S. 238 der Unterlage 9.3d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flurstücke stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden konnte.

Der Einwender trägt vor, dass gemäß den Planfeststellungsunterlagen u. a. im Entwässerungsabschnitt mit Wassereinlauf 7 + 8 eine Einleitung in den vorhandenen Seitengraben B 4n erfolgen solle. Die genaue Ausführung/Details seien nicht erkennbar bzw. unklar. Die Flächen bzw. der Graben des Einwenders würden bisher Wasser aus den Flächen der Gemarkung Vordorf aufnehmen. Mit bisher geringen Problemen könne dieses Wasser über die seine Flächen in den „Endabnehmer“ Mittellandkanal abgeführt werden. In den letzten mehr als 30 Jahren sei jedoch die vorhandene Abraum-Kippe im östlichen Bereich deutlich erweitert worden (Anlage 1 der Einwendung; Flächen KiP 1, KiP 2). Die Erweiterung (KiP 2) sei durch die jeweils zuständigen Wasser-/Schifffahrtsbehörden erfolgt. Die KiP 2 wirke nun wie ein Sperrwall / eine Sperrmauer für die Wasserabführung. Würde nun durch den Ausbau der B 4 bis Kampstraße sowie der möglichen späteren Erweiterung bis BS-Thune auf den Straßenflächen Wasser in konzentrierter Menge auftreten und abgeführt werden müssen, könne dies aus Sicht des Einwenders über seine Flächen mit der vorhandenen Wasserinfrastruktur nicht mehr gewährleistet werden. Ggf. seien hier auch Flächen des Einwenders 021 betroffen und zu berücksichtigen. Für diese Planfeststellung und im Hinblick auf den später geplanten Ausbau der B 4 müsse die Infrastruktur und Wasserendabnahme (Mittellandkanal) bauseitig und kostenmäßig abgewickelt und sichergestellt werden. Ansonsten bestehe aus Sicht des Einwenders die Gefahr, dass seine Flächen nicht mehr bewirtschaftet werden könnten wegen Überflutungen bzw. nicht ausreichender Wasseraufnahme/-Abführkapazitäten.

Die Einwendung verfängt nicht. Bei den diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) handelt es sich um Planunterlagen, die eine für die Planfeststellungsbehörde ausreichende und taugliche Entscheidungsgrundlage bilden. Weiterer Angaben durch die Vorhabenträgerin bedurfte es nicht. Die Prüfung der Unterlagen hat, was den Ausführungen dieses Beschlusses entnommen werden kann, ergeben, dass das von der Vorhabenträgerin geplante Entwässerungskonzept den durch es einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht. Eine ordnungsgemäße Entwässerung ist daher gesichert. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.1.1.4, 2.2.2, 2.2.3.8., 2.2.3.11 sowie 2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Im Übrigen verweist sie im Hinblick auf die gemeinsame Einwendung der Einwender 122 und 021 sowie auf die Betroffenheiten des Einwenders 021 auf den Abschnitt 2.6.2.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem die Planfeststellungsbehörde entsprechende Würdigungen vorgenommen hat.

2.6.2.2.58 Einwendung 127

Der Einwender ist wohnhaft in Wolfsburg, aber als Grundstückseigentümer unmittelbar von der Planung betroffen. Der Einwender hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen zweiten Auslegung eine Einwendung eingereicht.

Der Einwender ist Eigentümer der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 57/1 der Flur 1 sowie 66/1, 66/2, 76, 111/2 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf sowie 138 der Flur 4 in der Gemarkung Meine.

Er trägt vor, dass durch die Inanspruchnahme seiner Flächen, eine Bewirtschaftung dieser nicht mehr möglich sei. Der Einwender trägt ferner vor, dass er sich dagegen wehre, dass seine Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden würden. Er fordert in diesem Zusammenhang, dass der Flächenentzug in Land ausgeglichen wird. Soweit dafür eine Flurbereinigung notwendig sei, die in ausreichender Größe für das Flurbereinigungsgebiet vorgenommen werde, sodass sein Landabzug möglichst vollständig ausgeglichen werde, so sei er damit einverstanden. Mit dem dauerhaften Entzug von Eigentum oder Bewirtschaftungsmöglichkeiten seiner Flächen auch durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sowie entsprechender Grundbucheintragungen sei er zunächst nicht einverstanden. Wenn dies vorgesehen werde, könne dies ausschließlich durch vertragliche Regelungen mit dem Bewirtschafter organisiert werden. Hier sei er zu Gesprächen bereit. Weiter trägt der Einwender vor, dass er grundsätzlich auch bereit sei, Flächen in dem betreffenden Gebiet nach entsprechenden Vertragsverhandlungen abzugeben. Beim Unternehmensträger seien die entsprechenden Angebote bekannt. Er habe dem Vorhabenträger insgesamt 70 ha zum Erwerb angeboten.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien, um die Schäden durch Inanspruchnahmen von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen des Vorhabenträgers und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Durch die Flurbereinigungsverfahren könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. können wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Die Regelungen einer erwarteten Flurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und daher hier nicht zu behandeln. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass sichergestellt werde, dass alle Flächen erreicht werden können. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch den Vorhabenträger entstehen. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass die erforderlichen Nutzungseinschränkungen bzw. Bewirtschaftungsauflagen auf den Ausgleichs- und Ersatzflächen dinglich zu sichern seien, um die angestrebte naturschutzfachliche Aufwertung sicherstellen zu können. Bei einem erheblichen Teil der geplanten Ausgleichsmaßnahmen sei diese Sicherung über vertragliche Regelungen geplant. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass ihr die alternativen Flächenvorschläge bekannt seien.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und würdigt die Einwendung im Übrigen wie folgt:

Flächen des Flurstücks 57/1 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise vorübergehend und teilweise dauerhaft für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 10.20.01 bis 10.20.06 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 10a und 11b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist

diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.1, A 0.4, V 1, V 2_{CEF} und A 6.7 (vgl. Blatt 10a und 11a der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 6.7 (Wiederherstellung/Neuanlage Baum-, Strauchhecke) dient der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse und als Sichtschutz für die Siedlungen Vordorf und Meine (vgl. S. 241 der Unterlage 9.3). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen der aneinander angrenzenden Flurstücke 66/1, 66/2 und 76 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise vorübergehend und teilweise dauerhaft für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 11.05.01 bis 11.05.02, 11.01.01 bis 11.01.02 und 11.04.01 bis 11.04.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 11b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4 und A 0.1, deren Zielkonzeptionen bereits erläutert wurden. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist

für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 111/2 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise vorübergehend und teilweise dauerhaft für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 12.08.01 bis 12.08.06 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 12b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 6.2, V 4, A 0.1, V 1, V 2_{CEF}, V 16_{CEF} und A 6.7 (vgl. Blatt 12b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen A 6.2, V 4, A 0.1, V 1, V 2_{CEF} und A 6.7 wurden bereits erläutert. Die Zielkonzeption der Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) besteht insbesondere in der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das Flurstück 138 der Flur 4 in der Gemarkung Meine wird fast gänzlich dauerhaft zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 19.22.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 19d der Unterlage 10.1). Es handelt sich um die Maßnahme A 5.6d_{CEF} (vgl. Blatt 19d der Unterlage 9.2). Infolge der Maßnahme A 5.6_{CEF} (Anlage von Kleingewässern, Verlandungszonen, Schaffung von Gras- und Staudenfluren) sollen u.a. Ersatzlaichgewässer insbesondere für den Kammmolch geschaffen und Landlebensraum für Amphibienarten aufgewertet werden (vgl. S. 191 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Außerdem trägt der Einwender vor, dass sich auf dem Flurstück 57/1 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf eine intakte Feldberegnungsinfrastruktur befinde, die durch die Maßnahme überbaut werden solle. Hier fordert er, dass auf Kosten der Vorhabenträgerin die komplette Infrastruktur wiederhergestellt wird. Für bestimmte in der Einwendung genannte Flächen fordert er, dass die Drainage vollständig und kostenfrei für ihn als Grundstückseigentümer wiederhergestellt wird. Ferner trägt der Einwender vor, die Gefahr bestehe, dass Restflächen nicht mehr erreicht oder nicht sinnvoll bewirtschaftet werden könnten. Auch trägt er vor, dass die sonstige landwirtschaftliche Infrastruktur so herzustellen sei, dass sämtliche bewirtschaftbaren Flurstücke mit allen erforderlichen Maschinen und Geräten der modernen Landwirtschaft inkl. der Rübenabfuhr angefahren werden können. Es sei sicherzustellen, dass auch eine Rübenverladung, wie sie in der landwirtschaftlichen Praxis üblich sei, sichergestellt sei. Zu den weiteren Bedingungen und Erfordernissen sei eine fachliche Begutachtung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erforderlich, damit die Infrastruktur so hergestellt werde, dass die wirtschaftenden Betriebe ungehindert arbeiten könnten.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass ihr der durch den geplanten Bau der B 4 teilweise entstehende Eingriff in vorhandene Drainagen sowie Be- und Verregnungssysteme bekannt sei. Dasselbe gelte für die Bedeutung dieser Systeme für die Landwirtschaft. Grundsätzlich würden durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Beregnungssysteme und Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Eventuell entstehende Entschädigungen aufgrund von erforderlichen Mehraufwendungen bei der Feldberegnung beim Betrieb der B 4 seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Über die Erstattung der Mehraufwendungen sei dem Grunde und der Höhe nach in einem Entschädigungsfeststellungsverfahren zu entscheiden, wenn hierüber zwischen dem Unternehmensträger und dem Einwendungsführer keine Einigung erzielt werde. Eine zeitliche Unterbrechung der Feldberegnung könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Hintergrund hierfür seien bautechnische bzw. bautechnologische Sachzwänge, wie z.B. Umschlussarbeiten. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass für den landwirtschaftlichen Verkehr umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen seien. Über diese Maßnahmen werde sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt sei. Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes sei die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt worden, dass neben der Planfeststellung Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Hieraus könnten sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt werden. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergebe sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4. Die gewünschten Wirtschaftswege ließen sich nicht alle aus der Maßnahme heraus begründen. Von der Landwirtschaft zusätzlich gewünschte Wege müssten von dieser selbst finanziert werden. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass festzuhalten sei, dass für die Straßenbauverwaltung keinerlei Verpflichtung bestehe (fehlender Rechtsanspruch) eine Rübenabfuhr sicher zu stellen. Somit könnten auch keine Forderungen abgeleitet werden, wenn sich durch den Bau der Ortsumgehungen Rötgesbüttel und Meine eine Veränderung der vorhandenen Situation ergebe.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt der Vorhabenträgerin grundsätzlich zu. Sie kommt nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass die von dem Einwender vorgetragenen Bedenken betreffend der Erreichbarkeit und Beregnung der Restflächen infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbe-

hörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

2.6.2.2.59 Einwendung 128

Die Einwenderin ist als Grundstückseigentümerin unmittelbar von der Planung betroffen. Die Einwenderin hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung eine Einwendung eingereicht.

Die Einwenderin ist Eigentümerin der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 97/2 und 98/2 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf.

Die Einwenderin schließt sich allen im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen des Allgemeinen Realverbandes Vordorf, des Beregnungsverbands Vordorf und des Acker- und Weide-Realverbands Vordorf an und macht sich diese zu eigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahmen der genannten Verbände umfassend in den Abschnitten 2.4.28, 2.4.32, 2.4.33, 2.4.34 und 2.4.35 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Sie verweist daher auf ihre Ausführungen in den genannten Abschnitten.

Ferner trägt die Einwenderin vor, dass die von der Maßnahme betroffenen Flächen zu den ertragsstärksten in ihrem Betrieb, aber auch generell in der Gemarkung Vordorf, gehören würden. Sie verlangt, dass durch Festlegung im Planfeststellungsbeschluss dem eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahren das Ziel gesetzt wird, den Verlust der Flächen vollständig zu kompensieren. Außerdem trägt die Einwenderin vor, dass die durch die Zerschneidung der Flächen entstehenden Kleinflächen bzw. die entstehenden deformierten Flächen, die eine deutlich verschlechterter Bewirtschaftungsstruktur aufweisen würden, auch in der angekündigten Unternehmensflurbereinigung nicht kompensiert werden würden, sondern allenfalls vergrößert werden könnten. Ein Dreieck bleibe ein Dreieck, auch wenn es ggf. ein wenig größer werde. Der Pachtwert dieser Flächen verschlechtere sich deutlich. Die Einwenderin trägt weiter vor, dass im Grunderwerbsverzeichnis vermerkt sei, dass von ihrem Flurstück 98/2 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf eine Teilfläche in der Größe von 3.452 m² dauerhaft belastet werden solle. Aus den Planungsunterlagen könne sie nicht ersehen, zu Gunsten welcher Maßnahme diese Belastung erfolgen solle. Vermutlich handele es sich um eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme. Diese dauerhafte Belastung lehne sie ab.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien, um die Schäden durch Inanspruchnahmen von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen. Hierbei seien auch geeignete Flächen hinzu-

gezogen worden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Regelungen der Flurbereinigungsverfahren seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und seien hier nicht zu behandeln. Durch die Verfahren könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. könnten wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Die Vorhabenträgerin erwidert im Hinblick auf das Flurstück 98/2 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf, dass die dauerhafte Belastung der Fläche für die Umverlegung einer Gasleitung vorgesehen sei, die im Bereich der Anschlussstelle Meine notwendig werde. Es würden Flächen für den Arbeitsstreifen vorübergehend beansprucht werden. Dabei handele es sich nicht um eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und würdigt die Einwendung wie folgt.

Flächen der sich gegenüberliegenden Flurstücke 97/2 und 98/2 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 11.22.01 bis 11.22.09 und 12.04.01 bis 12.04.04 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 11b und 12 b der Unterlage 10.1). Die Flächen der Flurstücke werden für diverse im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) aufgeführte Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. Blatt 11 und 12 der Unterlage 5). U.a. wird die Inanspruchnahme, wie von der Vorhabenträgerin beschrieben, zur Umsetzung der Maßnahme „LSW Gasleitung“ (lfd. Nr. 11.103 der Unterlage 11 bzw. Blatt 11 der Unterlage 5) in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme der Flächen ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 6.7, A 0.3, A 0.1, V 1, V 2_{CEF}, A 0.9, A 0.2 und A 0.4 (vgl. Blatt 11a, 12b und 14a der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 6.7 (Wiederherstellung/Neuanlage Baum-, Strauchhecke) dient der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse und als Sichtschutz für die Siedlungen Vordorf und Meine (vgl. S. 241 der Unterlage 9.3). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der

Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.9 (Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen (vgl. S. 58 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden konnte.

Die Einwenderin trägt vor, dass das Flurstück 98/2 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf drainiert sei. Die Systeme würden zerschnitten werden. Die Einwenderin befürchtet, dass die Wiederherstellung einer funktionstüchtigen Drainage nicht gelingen könnte. Eine Voraussetzung dafür, dass das Ergebnis der Wiederherstellung für sie befriedigend ausfalle, sei die ausschließliche Beauftragung von Fachfirmen im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer. Das beste Drainagesystem stoße laut Einwenderin an seine Grenzen, wenn die Vorflut nicht ausreichend dimensioniert und nicht sachgerecht ausgebaut sei. Eine besondere Herausforderung stelle in dieser Hinsicht der Knotenpunkt L 321 dar, da hier der vorhandene, Richtung Norden verlaufende Vorfluter nahezu vollständig überbaut werden solle. An diese Vorflut sei auch die Drainage des Flurstücks 98/2 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf angeschlossen. Das Flurstück sei zudem mit Tonrohren drainiert. Ein Anschnitt der Systeme sei nicht zu reparieren. Deshalb müssten die als Acker verbleibenden Teile neu drainiert werden. Dasselbe gelte auch, wenn etwa in der Bauphase durch die Baumaßnahme ein längerer Rückstau in den Systemen verursacht werde, der die Ablagerungen von Sedimenten zur Folge habe. Jede Drainagemaßnahme sei in noch offenem Baugraben von der Einwenderin abzunehmen, damit sie sich ein Bild von dem Umfang und der Ordnungsgemäßheit der Drainagemaßnahmen machen könne.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen grundsätzlich im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden würden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückeigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Die Auswahl der Fachfirma könne nicht im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer erfolgen, da das Gebot der öffentlichen Auftragsvergabe berücksichtigt werden müsse. Die Notwendigkeit bei Anschneidungen der Drainage das gesamte System zu erneuern werde nicht gesehen und abgelehnt.

Sofern in offener Bauweise gearbeitet werde, werde vor Verfüllung ein Abnahmetermin angeboten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an, hat indes dennoch die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte.

Weiter trägt die Einwenderin vor, dass es je nach Jahreszeit und Wetterbedingungen aufgrund der vorherrschenden Bodeneigenschaften auf den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen durch die Baumaßnahmen zu erheblichen Strukturschäden kommen könne, die nachhaltige Ertragsdepressionen verursachen würden. Neben umfassender Entschädigung müssten notwendige Meliorationsmaßnahmen (Art, Umfang, Zeitpunkt, durchführender Dienstleister etc.) ausschließlich im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgen und nötigenfalls über die Jahre wiederholt werden. Vor jeder erstmaligen Inanspruchnahme sei der Zustand jeder Fläche, die vorübergehend beansprucht werde, durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen, der einschlägig öffentlich bestellt und vereidigt sei, zu dokumentieren. Die Einwenderin fordert, dass ihr unaufgefordert und zeitnah eine Ausfertigung dieser Dokumentation überlassen wird.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens von allen baubedingt in Anspruch genommenen Bodenflächen, (z. B.: Baustraßen oder Baueinrichtungsflächen, Lagerplätze) der Oberboden vor Baubeginn abgetragen, fachgerecht zwischengelagert und nach Abschluss der Baumaßnahme schnellstmöglich wieder eingebaut und die Flächen rekultiviert werden würden. Verdichteter Unterboden werde unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DIN 18915 gelockert, aufgetragenes Fremdmaterial werde vollständig beseitigt. Die rekultivierten Bodenflächen würden mit bodenverbessernden Leguminosen angesät werden. Ggf. würden baubegleitend weitere technische Vorkehrungen, z.B. zur Vermeidung von Verdichtungen, ergriffen werden. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass neben den Bauanlagen vorübergehend ein Geländestreifen bzw. Arbeitsstreifen für Boden- und Materialablagerungen und dergleichen gegen Entschädigung in Anspruch genommen werde. Mit den Eigentümern würden hierfür Bauerlaubnisverträge abgeschlossen werden. Für die Flächen erfolge nach der Inanspruchnahme eine fachgerechte Rekultivierung. Danach würden die rekultivierten Arbeitsstreifen an die Eigentümer zurückgegeben werden. Die Rekultivierung erfolge durch entsprechenden Fachfirmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolge eine Abnahme der Bauleistung im Beisein der Eigentümer. Für die erbrachte Bauleistung

müsse die Baufirma im Anschluss eine im entsprechenden Bauvertrag vereinbarte Gewährleistung übernehmen. Schäden, die aus einer mangelhaften Bauausführung herrührten, müssten innerhalb der Gewährleistungszeit beseitigt werden. Die Gewährleistungszeit betrage in der Regel drei Jahre. Darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche könnten von der Vorhabenträgerin nicht übernommen werden. Die Vorhabenträgerin übernehme für widerrechtliche Handlungen keine Haftung. Die Einschaltung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen sei nicht vorgesehen und aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich. Entschädigungsregelungen, wie z.B. die Entschädigung der Arbeitsstreifen, seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und würden vor Nutzungsbeginn in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. einem Vertrag mit dem Eigentümer zu regeln sein.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass die vom Einwender vorgetragenen Bedenken infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass vorübergehend genutzte Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten in rekultiviertem Zustand zurückzugeben sind. Bei Bedarf erfolgt eine Lockerung von verdichtetem Boden. Weiter ist vor Baubeginn und nach Beendigung der Baumaßnahme durch einen für den Bereich der Landwirtschaft anerkannten Sachverständigen eine Feststellung und Protokollierung des Zustandes der landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen. Etwaige baubedingte Schäden werden beseitigt bzw. – wenn dies nicht möglich ist – angemessen entschädigt. Sollte eine Entschädigung nicht einvernehmlich festzulegen sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung hierüber vor.

Ferner trägt die Einwenderin vor, dass sie als Eigentümerin von Flächen östlich der neuen Trasse von der deutlich verschlechterten Erreichbarkeit dieser Flächen betroffen sei. Das Problem sei in der Stellungnahme des Allgemeinen Realverbandes ausführlich dargelegt worden. Auch im Hinblick auf ihre Betroffenheit halte sie den dort geforderten Verzicht auf die Aufhebung der K 58 für unabdingbar.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass die Verbindung über die K 58 zwischen Vordorf und B 4 alt aus den folgenden Gründen nicht aufrechterhalten werden könne: Es bestehe eine eingeschränkte Höhengestaltung der B 4n auf Grund der 110-KV /380 KV- Leitung und eine Trassenverschiebung sei auf Grund von Altlasten nicht möglich. Aufgrund der eingegangenen Einwendungen zum Rückbau der Radwegverbindung Vordorf – Meine über die K58 solle diese künftig erhalten bleiben. Die Vorhabenträgerin sehe deshalb zur Querung der neuen B4 in der weiteren Planung eine Radwegunterführung (LH = 2,50m) vor. Dafür entfalle der bislang vorgesehene Ersatzradweg an der K113. Die Radwegverbindung über die K113 werde in der Planung nicht weiterverfolgt. Die Unterführung des landwirtschaftlichen Verkehrs im Zuge der K 58 sei bei geplanter Zwangsgradiente der B 4 und Beibehaltung der Bestandsgradiente der K58 nicht möglich (erforderliche lichte Höhe LH=4,50 m). Für eine landwirtschaftliche Unterführung wäre eine Absenkung der Gradiente der K58 um bis zu 2,70 m auf einer Länge von rund 470 m erforderlich (Lage im Einschnitt). Das Bauwerk müsste im Zuge der B4 entsprechend auf eine „lichte Weite“ von 6,50 m aufgeweitet werden. Durch den Entfall der o.g. Verbindung entstünden zwar Mehrlängen aber die Flächen seien erschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zu treffend an. Sie hat sich hinsichtlich des Rückbaus der K 58, dem Geh- und Radweg Vordorf und dem Knotenpunkt B 4/ K 89 ausführlich mit den diesbezüglich eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auseinandergesetzt. Sie verweist auf ihre ausführlichen Begründungen in den Abschnitten 2.2.3.3.4, 2.2.3.3.5 und 2.2.3.11.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Planfeststellungsbehörde kommt ferner nach Prüfung der Einwendung zu dem Schluss, dass die von der Einwenderin vorgetragenen Bedenken betreffend der Erreichbarkeit der Restflächen durch die von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Planung ausreichend Rechnung getragen wird. Zur Erschließung des Flurstücks 98/2 der Flur 2 in der Gemarkung

Vordorf ist eine Ackerzufahrt im Bereich einer Wendeanlage vorgesehen. Die Ackerzufahrt erhält eine Standardbauweise nach DWA-A 904 (vgl. für das Vorstehende lfd. Nr. 12.11 der Unterlage 11 bzw. Blatt 12 der Unterlage 5). Ferner wird der neue Wirtschaftsweg mit der lfd. Nr. 12.03 (vgl. Unterlage 11) zu Erschließung von Flurstücken auf dem Flurstück 97/2 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf angelegt (vgl. auch Blatt 12 der Unterlage 5). Außerdem hat die Planfeststellungsbehörde im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind, soweit dies bautechnisch möglich ist. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

Die Einwenderin trägt außerdem vor, dass in der vorgelegten Planung die Verteilung der Lasten zwischen den Gemarkungen Vordorf und Meine grundsätzlich extrem unausgewogen sei. Ein endgültiger Flächenverlust durch den Bau der Ortsumgehung Meine sei zum größten Teil in der Gemarkung Vordorf geplant. Daher sei es angebracht die Gemarkung Vordorf wenigstens von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entlasten und diese östlich der B 4 zu verwirklichen. Außerdem sei die fachliche Qualität der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu hinterfragen. Es gebe durchaus Möglichkeiten, die Maßnahmen so zu gestalten, dass der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen eingeschränkt werde und die Ziele trotzdem erreicht werden würden. Die Einwenderin verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Allgemeinen Realverbandes Vordorf.

Die Einwendung verfängt nicht. Die Prüfung der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass die Planunterlagen vollständig und prüffähig sind und der Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung über das verfahrensgegenständliche Vorhaben ermöglichen. Insbesondere hat die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ergeben, dass die die naturschutzrechtlichen Vorgaben an das Vorhaben betreffenden Unterlagen nicht zu beanstanden sind und daher keine fachlichen Mängel erkennen lassen. Weiter sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde etwaige vorhabenbedingten Beeinträchtigungen soweit wie möglich reduziert worden und die noch verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die Maßnahmenplanung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die sich bspw. wegen der Trassenführung

oder aus artenschutzrechtlichen Gründen als standörtlich gebunden erweisen. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.3, 2.2.3.7, 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Außerdem trägt die Einwenderin vor, dass die geplante Belastung ihrer Flächen deren Verkehrswert mindere, was angemessen auszugleichen sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass Entschädigungsfragen nicht Bestandteil der Planfeststellung und daher hier nicht zu behandeln seien. Der Bodenrichtwert spiegele den Wert des Grund und Bodens in der Region wider, in dem das zu bewertende Grundstück liege. Dabei würden Lage und Beschaffenheit des Grundstückes sowie weitere wertbeeinflussende Faktoren berücksichtigt werden. Auch werde dabei die geführte Kaufpreissammlung der zuletzt gezahlten Kaufpreise beigezogen. Die Festlegung des ermittelten Verkehrswertes erfolge durch drei unabhängige Gutachter und sei für das Kaufangebot der Straßenbauverwaltung verbindlich.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an und weist die Einwendung zurück.

Die Einwenderin trägt ferner vor, dass in Anbetracht der Vielzahl der vorgebrachten erheblichen Einwendungen aus ihrer Sich ein Verzicht auf die Durchführung der Maßnahme in der vorgesehenen Form und ein grundsätzliches Überdenken der Trassenführung unabdingbar sei. Außerdem trägt die Einwenderin vor, dass sie, wenn der Planfeststellungsbeschluss ergehe, nicht nur überhaupt Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss erheben, sondern dabei auch eine umfassende Richtigkeitskontrolle der Planfeststellung einfordern könne. Dies sei auch wegen der aus ihrer Sicht grundsätzlich verfehlten Trassenwahl zulässig. Der festgestellte Plan würde nämlich Bindungswirkung für künftige Enteignungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 FStrG entfalten. Dies gelte auch im Unternehmensflurbereinigungsverfahren, das nichts anderes als ein spezielles Enteignungsverfahren sei. Sie könne, weil auf ihr Eigentum i.S.d. Art. 14 GG gezielt zugegriffen werde, auch Verstöße gegen Bestimmungen rügen, die nicht spezifisch ihrem Schutz zu dienen bestimmt seien. Enteignet werden dürfe sie nur, wenn sich der Eingriff für sie als unter allen Gesichtspunkten rechtmäßig erweise. Etwas anderes gelte ausnahmsweise nur dann, wenn der konkrete Rechtsfehler für sie schlechthin unerheblich sei. Davon könne aber keine Rede sein, da sie einwende, dass die Landesplanerische Feststellung längst überholt sei, da die Geltungsdauer, die sie sich selbst beigemessen habe, abgelaufen sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass in Bezug auf die angeblich verstrichene Geltungsdauer der LaPlaFe am 19. März 2014 der ZGB (neu: Regionalverband Großraum Braunschweig) in seiner landesplanerischen Stellungnahme vom 21. März 2016 feststelle, dass die planfestzustellende Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei. Ferner werde die Planfeststellungsbehörde trotz Ablauf der Geltungsdauer aus Rechtsgründen nicht gehindert, ihrer Entscheidung zur planfestzustellenden Trasse die LaPlaFe zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 - 4 A 1001.04 - juris Rn. 137). Der Abwägungsprozess und die begründete Entscheidung und Feststellung der Vorzugslinie Variante B 2.1 b sei in der LaPlaFe getroffen und sei dort umfassend und sachangemessen dokumentiert worden. Darin flossen die Ergebnisse des ROV sowie der UVP ein. Die Abwägungsentscheidung für diese raum- und umweltverträglichste Linienführung sei anschließend durch die Linienbestimmung des BMDV (damals: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)) bestätigt worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die günstigste Variante zu betrachten. Weiterer Prüfungen diesbezüglich sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde verweist für Details auf ihre umfassenden Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im genannten Abschnitt sowie zusätzlich im Abschnitt 2.2.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses setzt sich die Planfeststellungsbehörde zudem mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben, die an die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens gestellt werden, und dabei insbesondere mit der Frage, wie der Umstand zu werten ist, dass die förmliche Pflicht zur Berücksichtigung der landesplanerischen Feststellung vom 18. März 2004 zur Verlegung der B 4 zwischen Braunschweig und Gifhorn auf zehn Jahre begrenzt war, auseinander. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf diese Ausführungen. Ferner sind -wie zuvor gezeigt- die vorhabenbedingt erforderlichen Inanspruchnahmen der Flächen der Einwenderin rechtlich gerechtfertigt. Der Vortrag der Einwenderin verfängt daher nicht.

2.6.2.2.60 Einwendung 129

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind die in der Einwendung des Einwenders aufgeführten Flurstücke nicht mehr vom Vorhaben betroffen und der Name des Einwenders wird auch sonst nicht im dem diesen Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Grunderwerbsverzeichnis erwähnt. Da sich die Einwendung lediglich auf etwaige Flurstücksbetroffenheiten des Einwenders bezog, verzichtet die Planfeststellungsbehörde daher auf eine Würdigung der Einwendung, da sie sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt hat.

2.6.2.2.61 Einwendung 130, 209

Der unmittelbar betroffene Einwender 130 hat im sich Laufe des Planfeststellungsverfahrens aus dem Betrieb zurückgezogen. Sein Rechtsnachfolger ist der Einwender 209.

Der Einwender 130 hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2016 eine Einwendung erhoben. Der Einwender hat sich mit Schreiben vom 18. September 2021 die Einwendung des Einwenders 130 zu eigen gemacht. Er hat ferner mit Schreiben vom 07. Februar 2025 eine weitere Einwendung erhoben. In dem Schreiben erläutert er verschiedene Bedingungen, die aus seiner Sicht vorliegen müssten, damit er mit einem Erwerb seiner Flächen einverstanden ist.

Die genannten Einwendungen werden im Folgenden gewürdigt.

Der Einwender 209 ist Eigentümer der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 14 der Flur 1 sowie 94/4, 118 und 120/1 der Flur 2 sowie 242 und 248 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf. Die im Übrigen in der Einwendung genannten Flurstücke sind gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht vom Vorhaben betroffen, weshalb eine Würdigung der Einwendung im Hinblick auf diese Flurstücke nicht erfolgt.

Weiter trägt der Einwender vor Pächter der Flurstücke 11/1, 17/3, 34/1, 37/1, 63/1 und 68/1 der Flur 1 sowie 77/4, 95/4, 97/2, 98/2, 104/3, 105/3, 116 und 117 der Flur 2 sowie 224/8 und 220/2 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf zu sein.

Die Flurstücke 11/1 und 17/3 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf sind gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht vom Vorhaben betroffen, weshalb eine Würdigung der Einwendung im Hinblick auf diese Flurstücke nicht erfolgt.

Das Flurstück 63/1 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf steht im Eigentum des Einwenders 008. Die Flächeninanspruchnahme dieses Flurstücks ist, was dem Abschnitt 2.6.2.2.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf den genannten Abschnitt. Der Einwender gibt ferner an, an der Einwenderin 022 „beteiligt“ zu sein, die das genannte Flurstück pachtet. Die Betroffenheit der Einwenderin 022 wurde im Abschnitt 2.6.2.2.8 dieses Planfeststellungbeschluss ausführlich gewürdigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher hinsichtlich der Ausführungen des Einwenders betreffend die Einwenderin 022 auf den genannten Abschnitt.

Die Flurstücke 68/1 der Flur 1 sowie 77/4 und 117 der Flur 2 sowie 220/2 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf stehen im Eigentum der Einwenderinnen 084 und 218. Die Flächeninanspruchnahme dieser Flurstücke ist, was den Abschnitten 2.6.2.2.38 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die genannten Abschnitte. Der Einwender gibt ferner an, an der Einwenderin 022 „beteiligt“ zu sein, die die Flurstücke 68/1 der Flur 1 sowie 220/2 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf pachtet. Die Betroffenheit der Einwenderin 022 wurde im Abschnitt 2.6.2.2.8 dieses Planfeststellungbeschluss ausführlich gewürdigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher hinsichtlich der Ausführungen des Einwenders betreffend die Einwenderin 022 auf den genannten Abschnitt.

Das Flurstück 95/4 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf steht im Eigentum des Einwenders 109. Die Flächeninanspruchnahme dieses Flurstücks ist, was dem Abschnitt 2.6.2.2.52 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf den genannten Abschnitt.

Die Flurstücke 97/2 und 98/2 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf stehen im Eigentum der Einwenderin 128. Die Flächeninanspruchnahme dieser Flurstücke ist, was dem Abschnitt 2.6.2.2.59 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf den genannten Abschnitt.

Die Flurstücke 104/3, 105/3 und 116 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf stehen im Eigentum der Einwenderin 071. Die Flächeninanspruchnahme dieser Flurstücke ist, was dem Abschnitt 2.6.2.2.33 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf den genannten Abschnitt.

Die Flurstücke 34/1 und 37/1 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf stehen im Eigentum von Personen, die selbst keine Einwendung erhoben haben. Die Würdigung der Flächeninanspruchnahme der genannten Flurstücke erfolgt daher im Rahmen der Würdigung dieser Einwendung.

Das Flurstück 224/8 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf steht im Eigentum einer Person, die keine Einwendung erhoben hat. Der Einwender gibt an, an der Einwenderin 022 „beteiligt“ zu sein, die das Flurstück pachtet. Die Betroffenheit der Einwenderin 022 sowie die Inanspruchnahme des Flurstücks wurden im Abschnitt 2.6.2.2.8 dieses Planfeststellungbeschluss ausführlich gewürdigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher hinsichtlich der Ausführungen des Einwenders betreffend das Flurstück und die Einwenderin 022 auf den genannten Abschnitt.

Der Einwender schließt sich allen im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen des Allgemeinen Realverbandes Vordorf, des Beregnungsverbands Vordorf und des Acker- und Weide-Realverbands Vordorf an und macht sich diese zu eigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahmen der genannten Verbände umfassend in den Abschnitten 2.4.28, 2.4.32, 2.4.33, 2.4.34 und 2.4.35 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Sie verweist daher auf ihre Ausführungen in den genannten Abschnitten.

Der Einwender trägt vor, dass die von der Maßnahme betroffenen Flächen zu den ertragsstärksten in seinem Betrieb aber auch generell in der Gemarkung Vordorf gehören würden. Das Flurstück 242 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf besitze die Eignung für den Anbau von Spargel und sei bis vor 15 Jahren in der Form genutzt worden. Es sei geplant in den nächsten Jahren dort wieder Spargel anzulegen. Dies entspreche der üblichen langen Fruchtfolge von Spargelkulturen, sei also in seinem Betrieb in der langjährigen Fruchtfolge seit langem so angelegt. Weiter trägt der Einwender vor, dass die durch die Zerschneidung der Flächen entstehenden Kleinflächen bzw. deformierten Flächen mit deutlich verschlechterter Bewirtschaftungsstruktur, auch in der angekündigten Unternehmensflurbereinigung nicht kompensiert werden würden, sondern allenfalls vergrößert werden könnten. Ein Dreieck bleibe ein Dreieck, auch wenn es vielleicht ein wenig größer werde. Weiter trägt der Einwender vor, dass er einer dauerhaften Belastung seiner Flurstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen widerspreche, da in der vorgelegten Planung die Verteilung der Lasten zwischen den Gemarkungen Vordorf und Meine extrem unausgewogen sei. Endgültiger Flächenverlust durch die Maßnahme sei zum größten Teil in der Gemarkung Vordorf geplant. So wäre es angebracht, die Gemarkung Vordorf wenigstens von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entlasten und diese östlich der B 4 zu verwirklichen. Feldlerchen werde es auch dort geben und es bestehe die Möglichkeit, die als notwendig erachtete Kompensation in unmittelbarer Nachbarschaft des Eingriffs vorzunehmen. Zudem sei die Gemarkung Meine in dem in Frage kommenden Bereich im Gegensatz zu dem ins Auge gefassten Teil der Gemarkung Vordorf wenig aufgelockert, sodass eine ökologische Aufwertung hier auch aus weiteren Gründen sinnvoll wäre. Weiter trägt der Einwender vor, dass die fachliche Qualität der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu hinterfragen sei. Es bestünden durchaus Möglichkeiten die Maßnahmen so zu gestalten, dass der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche eingeschränkt werde und die Ziele trotzdem erreicht werden könnten.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Regelungen des Flurbereinigungsverfahrens seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und hier nicht zu behandeln. Daneben würde der Einwender auch Entschädigungsfragen aufwerfen, die in einem dem Planfeststellungsverfahren nachgelagerten Verfahren geregelt werden würden. Durch die Flurbereinigungsverfahren könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. könnten wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass sichergestellt werde, dass alle Flächen erreicht werden könnten. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die Vorhabenträgerin entstehen. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass für die Ermittlung der erforderlichen Suchräume für die Realisierung von Lerchenfenstern alle geeigneten Landschaftsräume im Zusammenhang zu den beeinträchtigten Lebensräumen östlich wie westlich der B 4 einbezogen worden seien. Für die so ermittelten Suchräume sei durch eine ergänzende Kartierung ermittelt worden, wie hoch die aktuelle Dichte an Feldlerchenrevieren sei und wie hoch das Aufwertungspotenzial sei. Es seien die Bereiche ausgewählt worden, an denen geringe Dichten erfasst worden seien und somit durch die vorgesehenen gezielten Aufwertungsmaßnahmen Ersatzhabitate für die entwerteten Flächen geschaffen werden könnten. Ein Großteil der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sei artenschutzrechtlich begründet. Die Anforderungen an sogenannte CEF-Maßnahmen zum Ausgleich von Störungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten, d.h. an die Art der Maßnahme und auch an die räumliche Lage, seien sehr differenziert. Die Flächen seien so ausgewählt und geplant worden, dass der Maßnahmenerfolg hinreichend gesichert sei Alternative Planungen seien somit nur begrenzt möglich. Das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept sei auf der Grundlage des „aktuellen Stand der Technik“ bzw. aktueller fachwissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt worden. Ein wesentliches Ziel sei dabei

unter anderen gewesen, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und den dauerhaften Entzug so gering wie möglich zu halten. Deshalb sei auch das Konzept der Feldfluraufwertung in großen Suchräumen mit rotierenden Flächen gewählt worden. Die Flächenverfügbarkeit sei nochmals geprüft und bei der erneuten Auslegung der Unterlagen berücksichtigt worden. Die Absicherung der Nutzungseinschränkung auf den potentiellen Ackerflächen für Feldlerchenfenster sei durch eine sog. „Pfandflächen-Ausweisung“ ersetzt worden. Die vorgesehene Eintragung im Grundbuch werde somit entfallen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und würdigt die Einwendung im Übrigen wie folgt:

Flächen des Flurstücks 14 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf werden dauerhaft zur Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahme A 5.8_{CEF} in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 19.51.01 der Unterlage 10.2d, Blatt 19 d der Unterlage 10.1 sowie Blatt 19.d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 5.8_{CEF} (Vervollständigung/Neuanlage Baum-, Strauchhecke mit hohem Dornstrauchanteil mit vorgelagertem Gras- und Staudensaum) dient insbesondere der Vervollständigung der Baum-Strauchhecke als Bruthabitat für Neuntöter sowie Star, Kuckuck, Bluthänfling, Trauerschnäpper, Grauschnäpper, Nachtigall und weitere Heckenbrüter (vgl. S. 196 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des 94/4 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 11.15.01 bis 11.15.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 11b und 12 b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 0.1, A 0.4, V 4, A 0.3, V 1 und V 2_{CEF} (vgl. Blatt 11a der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras-

und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1).. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen der aneinander angrenzenden Flurstücke 118 und 120/1 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 12.27.01 bis 12.27.06 sowie 12.28.01 bis 12.28.06 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 12 b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.3, V 1, V 2_{CEF}, A 0.1, A 6.7, E 1.11b, A 0.2, A 0.5, V 17 und A 0.9 (vgl. Blatt 12b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 6.7 (Wiederherstellung/Neuanlage Baum-, Strauchhecke) dient der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse und als Sichtschutz für die Siedlungen Vordorf und Meine (vgl. S. 241 der Unterlage 9.3). Infolge der Maßnahme E 1.11b (Ersatzaufforstung mit naturgemäßem Laubwald) soll insbesondere die waldrechtliche Ersatzerstaufforstung für den Verlust von Wald i. S. § 8 NWaldG umgesetzt werden (vgl. S. 83 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der

Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.5 (Landschaftsgerechte Eingrünung der Regenrückhaltebecken/ Retentionsbodenfilter) ist insbesondere die landschaftsgerechte Begrünung des Regenrückhaltebeckens, die Neugestaltung des Landschaftsbildes und der Schutz des Bodens im Bereich neu angelegter Flächen vor Erosion (vgl. S. 51 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.9 (Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen (vgl. S. 58 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 242 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf werden vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 13.03.01 der Unterlage 10.2d sowie Blatt 13b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme V 4, deren Zielkonzeption bereits erläutert wurde. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die von dem Einwender vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der dauerhaften Verhinderung eines Spargelanbaus greift nicht durch, da die Inanspruchnahme des Flurstücks lediglich vorübergehend erfolgt.

Flächen des Flurstücks 248 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 13.04.01 bis 13.04.05 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 13 b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 6.7, A 0.9, A 0.3, V 1, V 2_{CEF}, A 0.10, A 0.1 und A 6.1 (vgl. Blatt 13b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 4, A 6.7, A 0.9, A 0.3, V 1, V 2_{CEF} und A 0.1 wurden bereits erläutert. Die Maßnahme A 0.10 (Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mit einzelnen Gehölzen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen (vgl. S. 59 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der

Maßnahme A 6.1 (Entsiegelung/Teilentsiegelung) ist die Bodenentsiegelung. Der Straßenkörper (Ober- und Unterbau) wird vollständig ausgebaut und nach Möglichkeit in Unterbau- und Dammbauwerke der neuen Straße eingebaut bzw. fachgerecht entsorgt. Der Untergrund wird gelockert und geeigneter Oberboden aufgebracht sowie die Fläche durch Sukzession zu einer halbruderalen Gras- und Staudenflur entwickelt (vgl. S. 226 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks der aneinander angrenzenden Flurstücke 34/1 und 37/1 der Flur 1 in der Gemarkung Vordorf werden dauerhaft zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 19.17.01 bis 19.17.02 und 19.09.01 bis 19.09.05 der Unterlage 10.2d). Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 5.8_{CEF} und A $5.6b_{CEF}$ (vgl. Blatt 19d der Unterlage 9.2). Infolge der Maßnahme A 5.6_{CEF} (Anlage von Kleingewässern, Verlandungszonen, Schaffung von Gras- und Staudenfluren) sollen u.a. Ersatzlaichgewässer insbesondere für den Kammmolch geschaffen und Landlebensraum für Amphibienarten aufgewertet werden (vgl. S. 191 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme A 5.8_{CEF} wurde bereits erläutert. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Weiter trägt der Einwender vor, dass alle Flächen - bis auf die Flächen des Flurstück 242 der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf – drainiert seien. Die Systeme würden zerschnitten werden. Nach langjährigen Erfahrungen mit Baumaßnahmen stehe zu befürchten, dass die Wiederherstellung einer funktionstüchtigen Drainage nur selten gelinge. Eine Voraussetzung dafür, dass das Ergebnis der Wiederherstellung einigermaßen befriedigend ausfalle, sei die ausschließliche Beauftragung von Fachfirmen im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer. Das beste Drainagesystem stoße an seine Grenzen, wenn die Vorflut nicht ausreichend dimensioniert und nicht sachgerecht ausgebaut sei. Eine besondere Herausforderung stelle in dieser Hinsicht der Knoten mit der L 321 dar, da hier der vorhandene Richtung Norden verlaufende Vorfluter nahezu vollständig überbaut werden solle. An diese Vorflut sei auch die Drainage der Flurstücke 63/1 der Flur 1 und die Flurstücke 94/4, 95/4 und 98/2 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf angeschlossen. Die beiden zuletzt genannten Flurstücke seien mit Tonrohren drainiert. Ein Anschnitt der Systeme sei nicht zu reparieren, deshalb müssten die als Acker verbleibenden Teile neu drainiert werden. Sollte z.B. in der Bauphase durch die Baumaßnahme ein längerer Rückstau in die Systeme mit der Folge von Ablagerungen von Sedimenten verursacht werden, seien die betroffenen Flächen neu zu drainieren. Jede Drainagemaßnahme sei in noch offenem Baugraben vom Einwender abzunehmen, damit ich er sich ein Bild von dem Umfang und der Ordnungsgemäßheit der Drainagemaßnahmen machen könne.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen grundsätzlich im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wiederhergestellt werden würden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei.

Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten. Die Auswahl der Fachfirma könne nicht im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer erfolgen, da das Gebot der öffentlichen Auftragsvergabe berücksichtigt werden müsse Die Notwendigkeit bei Anschneidungen der Drainage das gesamte System zu erneuern werde nicht gesehen und abgelehnt. Sofern in offener Bauweise gearbeitet werde, werde vor Verfüllung ein Abnahmetermin angeboten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an, hat indes dennoch die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte.

Weiter trägt der Einwender vor, dass es je nach Jahreszeit und Wetterbedingungen aufgrund der vorherrschenden Bodeneigenschaften auf den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen durch die Baumaßnahmen zu erheblichen Strukturschäden kommen könne, die nachhaltige Ertragsdepressionen verursachen würden. Neben umfassender Entschädigung müssten notwendige Meliorationsmaßnahmen (Art, Umfang, Zeitpunkt, durchführender Dienstleister etc.) ausschließlich im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgen und nötigenfalls über die Jahre wiederholt werden. Vor jeder erstmaligen Inanspruchnahme sei der Zustand jeder Fläche, die vorübergehend beansprucht werde, durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen, der einschlägig öffentlich bestellt und vereidigt sei, zu dokumentieren. Die Einwenderin fordert, dass ihr unaufgefordert und zeitnah eine Ausfertigung dieser Dokumentation überlassen wird.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens von allen baubedingt in Anspruch genommenen Bodenflächen, (z. B.: Baustraßen oder Baueinrichtungsflächen, Lagerplätze) der Oberboden vor Baubeginn abgetragen, fachgerecht zwischengelagert und nach Abschluss der Baumaßnahme schnellstmöglich wieder eingebaut und die Flächen rekultiviert werden würden. Verdichteter Unterboden werde unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DIN 18915 gelockert, aufgetragenes Fremdmaterial werde vollständig beseitigt. Die rekultivierten Bodenflächen würden mit bodenverbessernden Leguminosen angesät werden. Ggf. würden baubegleitend weitere technische Vorkehrungen, z.B. zur Vermeidung von Verdichtungen, ergriffen werden. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass

neben den Bauanlagen vorübergehend ein Geländestreifen bzw. Arbeitsstreifen für Boden- und Materialablagerungen und dergleichen gegen Entschädigung in Anspruch genommen werde. Mit den Eigentümern würden hierfür Bauerlaubnisverträge abgeschlossen werden. Für die Flächen erfolge nach der Inanspruchnahme eine fachgerechte Rekultivierung. Danach würden die rekultivierten Arbeitsstreifen an die Eigentümer zurückgegeben werden. Die Rekultivierung erfolge durch entsprechenden Fachfirmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolge eine Abnahme der Bauleistung im Beisein der Eigentümer. Für die erbrachte Bauleistung müsse die Baufirma im Anschluss eine im entsprechenden Bauvertrag vereinbarte Gewährleistung übernehmen. Schäden, die aus einer mangelhaften Bauausführung herrührten, müssten innerhalb der Gewährleistungszeit beseitigt werden. Die Gewährleistungszeit betrage in der Regel drei Jahre. Darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche könnten von der Vorhabenträgerin nicht übernommen werden. Die Vorhabenträgerin übernehme für widerrechtliche Handlungen keine Haftung. Die Einschaltung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen sei nicht vorgesehen und aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich. Entschädigungsregelungen, wie z.B. die Entschädigung der Arbeitsstreifen, seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und würden vor Nutzungsbeginn in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. einem Vertrag mit dem Eigentümer zu regeln sein.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass die vom Einwender vorgetragenen Bedenken infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass vorübergehend genutzte Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten in rekultiviertem Zustand zurückzugeben sind. Bei Bedarf erfolgt eine Lockerung von verdichtetem Boden. Weiter ist vor Baubeginn und nach Beendigung der Baumaßnahme durch einen für den Bereich der Landwirtschaft anerkannten Sachverständigen eine Feststellung und Protokollierung des Zustandes der landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen. Etwaige baubedingte Schäden werden beseitigt bzw. – wenn dies nicht möglich ist – angemessen entschädigt. Sollte eine Entschädigung nicht einvernehmlich festzulegen sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung hierüber vor.

Der Einwender trägt weiter vor, dass die Trasse nicht nur die Flächen und das gewachsene Vorflutsystem, sondern auch die verkehrliche Infrastruktur für die anliegenden Flächen zerschneide. Als Eigentümer und Pächter von Flächen östlich der neuen Trasse sei er von der deutlich verschlechterten Erreichbarkeit dieser Flächen (besonders der Gemarkungsteile ,,Schwarze Kule" und „Lathrie") betroffen. Er halte den Verzicht auf die Aufhebung der K 58 und den vollwertigen Anschluss des Wirtschaftsweges in Verlängerung der K 89 für unabdingbar.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass für den landwirtschaftlichen Verkehr umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen seien. Über diese Maßnahmen werde sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt sei. Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes sei die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt worden, dass neben der Planfeststellung ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werde. Hieraus könnten sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt werden. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergebe sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass die Verbindung über die K 58 zwischen Vordorf und B 4 alt aus den folgenden Gründen nicht aufrechterhalten werden könne: Es bestehe eine eingeschränkte Höhengestaltung der B 4n auf Grund der 110-KV /380 KV- Leitung und eine Trassenverschiebung sei auf Grund von Altlasten nicht möglich. Aufgrund der eingegangenen Einwendungen zum Rückbau der Radwegverbindung Vordorf – Meine über die K58 solle diese künftig erhalten

bleiben. Die Vorhabenträgerin sehe deshalb zur Querung der neuen B4 in der weiteren Planung eine Radwegunterführung (LH = 2,50m) vor. Dafür entfalle der bislang vorgesehene Ersatzradweg an der K113. Die Radwegverbindung über die K113 werde in der Planung nicht weiterverfolgt. Die Unterführung des landwirtschaftlichen Verkehrs im Zuge der K 58 sei bei geplanter Zwangsgradiente der B 4 und Beibehaltung der Bestandsgradiente der K58 nicht möglich (erforderliche lichte Höhe LH=4,50 m). Für eine landwirtschaftliche Unterführung wäre eine Absenkung der Gradiente der K58 um bis zu 2,70 m auf einer Länge von rund 470 m erforderlich (Lage im Einschnitt). Das Bauwerk müsste im Zuge der B4 entsprechend auf eine „lichte Weite“ von 6,50 m aufgeweitet werden. Durch den Entfall der o.g. Verbindung entstünden zwar Mehrlängen aber die Flächen seien erschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zu treffend an. Sie hat sich hinsichtlich des Rückbaus der K 58, dem Geh- und Radweg Vordorf und dem Knotenpunkt B 4/ K 89 ausführlich mit den diesbezüglich eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auseinandergesetzt. Sie verweist auf ihre ausführlichen Begründungen in den Abschnitten 2.2.3.3.4, 2.2.3.3.5 und 2.2.3.11.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Planfeststellungsbehörde kommt ferner nach Prüfung der Einwendung zu dem Schluss, dass die von der Einwenderin vorgetragenen Bedenken betreffend die Erreichbarkeit der Restflächen durch die Aufnahme der Nebenbestimmung im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen werden. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind, soweit dies bautechnisch möglich ist. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

Der Einwender trägt weiter vor, dass die geplante Belastung seiner Flächen deren Verkehrswert mindere, was angemessen auszugleichen sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass Entschädigungsfragen nicht Bestandteil der Planfeststellung seien und daher hier nicht zu behandeln seien. Der Bodenrichtwert spiegele den Wert des Grund und Bodens in einer Region wider, in der das zu bewertende Grundstück liege. Dabei würden Lage und Beschaffenheit des Grundstückes sowie weitere Wertbeeinflussende Faktoren berücksichtigt werden, auch werde dabei die geführte Kaufpreissammlung der zuletzt gezahlten Kaufpreise beigezogen. Die Festlegung des ermittelten Verkehrswertes erfolge durch drei unabhängige Gutachter und sei für das Kaufangebot der Straßenbauverwaltung verbindlich.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an.

Der Einwender trägt weiter vor, dass zu beachten sei, dass er bezüglich seines eingerichteten und ausgeübten, seit langem in der eigenen Familie bewirtschafteten, Betriebs nicht nur den Schutz eines beliebigen Grundeigentümers genieße. Das Bundesverfassungsgericht habe immer wieder betont, dass das Grundgesetz im Zusammenklang der Artikel 12 und 14 GG nicht nur das Grundeigentum, das Pachtrecht und andere Rechtspositionen schütze, sondern gerade auch den eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb. Er wäre daher, wenn der Planfeststellungsantrag Erfolg hätte, also zweifach getroffen werden. Der Planfeststellungsantrag würde ihm nicht nur Grund und Boden entziehen, sondern den Betrieb als solchen treffen, sowie er ihn von seinen Vorfahren übernommen habe und wie er ihn in der Generationenfolge übergeben wolle. Er vertrete insoweit nicht nur (für ihn, seine Familienangehörigen und die sonst von dem Betrieb abhängigen Personen) einen privaten Belang, sondern einen spezifisch öffentlichen Belang. Die Raumordnung setzte über das ROG, das NROG und das LROP verbindliche, auch dem objektiven Schutz landwirtschaftlicher Betriebe dienende Vorgaben. Es sei ein verbindlicher Grundsatz der Raumordnung, dass die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen und gesichert werden, dass die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter und leistungsfähiger Wirtschaftszweig sich dem Wettbewerb entsprechend entwickeln könne und dazu beitrage, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Die flächengebundene, vor allem die angestammte, durch den Betriebsinhaber und seine Familie charakterisierte Landwirtschaft, so wie er sie in der Generationenfolge seiner Familie betreibe, sei danach auch „als solche" zu schützen. Wenn sein Betrieb ernsthaft gefährdet oder auch nur beeinträchtigt werden würde, würde damit auch dieser öffentliche Belang verletzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Eine starke Betroffenheit des Einwenders konnte nicht festgestellt werden und die Inanspruchnahmen der Eigentums- und Pachtflächen des Einwenders sind gerechtfertigt. Ein unzulässiger Eingriff in die durch Artikel 12 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit und die durch Artikel 14 vermittelte Eigentumsgarantie bzw. das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, liegt demnach nicht vor. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen auch auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im Abschnitt 2.2.3.3 sowie zusätzlich im Abschnitt 2.2.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses setzt sich die Planfeststellungsbehörde zudem mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben, die an die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens gestellt werden, und dabei insbesondere mit der Frage, wie der Umstand zu werten ist, dass die förmliche Pflicht zur Berücksichtigung der landesplanerischen Feststellung vom 18. März 2004 zur Verlegung der B 4 zwischen Braunschweig und Gifhorn auf zehn Jahre begrenzt war, auseinander. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher hinsichtlich der raumordnungsrechtlichen Fragestellungen des Einwenders auf diese Ausführungen.

Der Einwender trägt weiter vor, dass in Anbetracht der Vielzahl der vorgebrachten erheblichen Einwendungen aus seiner Sicht ein Verzicht auf die Durchführung der Maßnahme in der vorgesehenen Form und ein grundsätzliches Überdenken der Trassenführung unabdingbar seien. Ferner trägt der Einwender vor, dass er, wenn der Planfeststellungsbeschluss ergehe und zwar auch wegen der grundsätzlich verfehlten Trassenwahl, nicht nur überhaupt Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss erheben, sondern dabei gerade auch eine umfassende „[…] Richtigkeitskontrolle […]" der Planfeststellung einfordern könne. Der festgestellte Plan würde nämlich Bindungswirkung für künftige Enteignungsverfahren (§ 19 Abs. 2 FStrG) entfalten, gerade auch im Unternehmensflurbereinigungsverfahren, das ja nichts anderes ist als ein spezielles Enteignungsverfahren sei. Er könne, weil auf sein Eigentum i.S.d. Art 14 GG gezielt zugegriffen werde, also auch Verstöße gegen Bestimmungen rügen, die nicht spezifisch seinem Schutz zu dienen bestimmt seien. Enteignet werden dürfe er nur, wenn sich der Eingriff für ihn als unter allen Gesichtspunkten rechtmäßig erweise. Etwas anderes gelte ausnahmsweise nur dann, wenn der konkrete Rechtsfehler für ihn schlechthin unerheblich sei. Davon

könne aber insbesondere bei seinen Einwendungen, dass die Landesplanerische Feststellung längst überholt sei, nämlich die Geltungsdauer, die sie sich überhaupt nur selbst beigemessen hat, abgelaufen sei und die Trassenwahl des Antragstellers ohnehin grundsätzlich verfehlt sei, keine Rede sein.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass in Bezug auf die angeblich verstrichene Geltungsdauer der LaPlaFe am 19. März 2014 der ZGB (neu: Regionalverband Großraum Braunschweig) in seiner landesplanerischen Stellungnahme vom 21. März 2016 feststelle, dass die planfestzustellende Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei. Ferner werde die Planfeststellungsbehörde trotz Ablauf der Geltungsdauer aus Rechtsgründen nicht gehindert, ihrer Entscheidung zur planfestzustellenden Trasse die LaPlaFe zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 - 4 A 1001.04 - juris Rn. 137). Der Abwägungsprozess und die begründete Entscheidung und Feststellung der Vorzugslinie Variante B 2.1 b sei in der LaPlaFe getroffen und sei dort umfassend und sachangemessen dokumentiert worden. Darin flossen die Ergebnisse des ROV sowie der UVP ein. Die Abwägungsentscheidung für diese raum- und umweltverträglichste Linienführung sei anschließend durch die Linienbestimmung des BMDV (damals: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)) bestätigt worden. Im Rahmen der Variantenabwägung im Planfeststellungsverfahren sei ein Rückgriff auf die im ROV ermittelten Sachverhalte und die sich daraus ergebende Variantenwahl zulässig, da der damals ermittelte und bewertete Sachverhalt noch den aktuellen Gegebenheiten entspreche und damit aus der Sicht der Vorhabenträgerin ein erneuter und zusätzlicher Variantenvergleich nicht mit anderen oder zusätzlichen Erkenntnisgewinnen verbunden seien, die eine weitere Verlängerung des Planungszeitraums rechtfertigen würden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die günstigste Variante zu betrachten. Weiterer Prüfungen diesbezüglich sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde verweist für Details auf ihre umfassenden Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im genannten Abschnitt sowie zusätzlich im Abschnitt 2.2.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses setzt sich die Planfeststellungsbehörde zudem mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben, die an die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens gestellt werden, und dabei insbesondere mit der Frage, wie der Umstand zu werten ist, dass die förmliche Pflicht zur Berücksichtigung der landesplanerischen Feststellung vom 18. März 2004 zur Verlegung der B 4 zwischen Braunschweig und Gifhorn auf zehn Jahre begrenzt war, auseinander. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf diese Ausführungen. Ferner sind -wie zuvor gezeigt- die vorhabenbedingt erforderlichen Inanspruchnahmen der Flächen des Einwenders rechtlich gerechtfertigt. Der Vortrag des Einwenders verfängt daher nicht.

2.6.2.2.62 Einwendung 131

Die beiden Einwender sind als Grundstückseigentümer und Pächter unmittelbar von der Planung betroffen. Aufgrund der Betroffenheit haben die Einwender eine Existenzgefährdung geltend gemacht. Beide Einwender haben sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung eine Einwendung eingereicht. Ferner haben die Einwender mit Schreiben vom 28. März 2024 zusammen mit den Einwenderinnen 221 und 222 eine Einwendung eingereicht.

Die Einwender sind Eigentümer der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 178 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel, 9, 10, 4, 8 der Flur 6 sowie 98/1, 67/2, 48/1, 49/2 331/51, 330/49 der Flur 2 sowie 62/19 der Flur 3 in der Gemarkung Rötgesbüttel, 99/2 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst.

Die ursprünglich vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 308/31, 309/31 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel sind gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht mehr vom Vorhaben betroffen (vgl. lfd. Nr. 19.14.01 und 19.15.01 der Unterlage 10.2d).

Die Einwender tragen vor als Eigentümer und Pächter von vorhabenbedingt betroffenen Flächen von dem Vorhaben betroffen zu sein. Einer der beiden Einwender ist dabei Pächter des anderen Einwenders (Sie tragen insbesondere Bedenken hinsichtlich der für sie durch Flächeninanspruchnahmen oder dinglichen Belastungen ihrer Flächen (insbesondere im Zusammenhang mit der Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen) möglicherweise entstehenden Konsequenzen in Form von Zerschneidungsschäden (Unmöglichkeit der weiteren Bewirtschaftung von Flächen bspw.) und einer möglichen Existenzgefährdung der Einwender vor. Sie fordern einen Ausgleich des Flächenentzuges in Land. Wenn dafür eine Unternehmensflurbereinigung notwendig sei, wird die Durchführung eines solchen Verfahrens gefordert. Der Landabzug sei möglichst vollständig auszugleichen. Kosten dürften für die Betriebe der Einwender nicht entstehen. Sie fordern auch, dass die Anlage von möglicherweise notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vertraglich mit dem Bewirtschafter organisiert wird.

Die Planfeststellungsbehörde hält die geplanten Inanspruchnahmen der o.g. Flurstücke, was sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, für gerechtfertigt und weist die Einwendung zurück.

Flächen der aneinander angrenzenden Flurstücke 178 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel sowie 9, 10, 4 und 8 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 04.11.01 bis 04.11.04, 05.01.01 bis 05.01.03, 05.02.01 bis 05.02.02, 05.04.01 bis 05.04.01, 05.03.01 bis 05.03.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 5b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.4, A 0.1, A 2.8, A 0.3, V 1, V 2_{CEF}, V 17, V 5, A 2.6 und V 21_{CEF} (vgl. Blatt 5a der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 2.8 (Wiederherstellung feuchter Saum/ Graben) ist insbesondere die Wiederherstellung der Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte und des Grabens (vgl. S. 121 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem

Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 5 (Vegetationssicherung durch Schutzzäune) dient insbesondere der Vermeidung von baubedingten Verlusten und Beeinträchtigungen im Bereich wertvoller und hoch empfindlicher Biotopstrukturen und Lebensräume und ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse (vgl. S. 8 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 2.6 (Wiederherstellung Baum- und Strauchhecke) ist insbesondere die Wiederherstellung der Gehölzbiotope (vgl. S. 117 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 21_{CEF} (Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen des Kranichs) soll der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten dienen (vgl. S. 41 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 98/1 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden vorübergehend zur Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahme V 4 in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 07.25.01 der Unterlage 10.2d sowie Blatt 7b der Unterlage 10.1 sowie Blatt 7b der Unterlage 9.2), deren Zielkonzeption bereits erläutert wurde. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 67/2 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 08.02.01 bis 08.02.04 der der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 7b und 8b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, V 15_{CEF}, V 17, V 1, V 2_{CEF}, A 0.10, A 0.4 und A 0.1 (vgl. Blatt 8b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 4, V 17, V 1, V 2_{CEF}A 0.1 und A 0.4 wurden bereits erläutert. Die Maßnahme V 15_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtung für Amphibien und Reptilien) dient insbesondere der Vermeidung und Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Individuen verschiedener Amphibienarten (vgl. S. 28 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.10 (Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur

mit einzelnen Gehölzen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen (vgl. S. 59 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 48/1 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 09.04.01 bis 09.04.02 der der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 9b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, V 14_{CEF}, V 15_{CEF}, A 0.3, A 0.2, V 17 und V 6, V 1 und V 2_{CEF} (vgl. 9b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 4, V 15_{CEF}, A 0.3, V 17 und V 1 und V 2_{CEF} wurden bereits erläutert. Die Maßnahme V 14_{CEF} (Optimierung des Bauablaufs im Bereich der Brückenquerung nordwestlich Meine zum Schutz der Amphibien (insbesondere Kammmolch) dient der Vermeidung von baubedingter Tötung von Amphibien (vgl. 26 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Realisierung der Maßnahme V 6 (Einzelbaumschutz) sollen baubedingte Verluste und Beeinträchtigungen von Einzelbäumen vermieden werden (vgl. S. 11 der Unterlage 9.3 d). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 49/2 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 09.20.01 bis 09.20.03 der der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 9b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 14_{CEF}, A 5.3, V 5, V 11_{CEF}, V 15_{CEF}, A 0.2, A 0.3, V 17, V 1 und V 2_{CEF} (vgl. Blatt 9b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 14_{CEF}, V 15_{CEF}, A 0.3, A 0.2, V 17, V 1, V 5 und V 2_{CEF} wurden bereits erläutert. Zielkonzeption der Maßnahme A 5.3 (Wiederherstellung bzw. Neuentwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession) ist insbesondere die Wiederherstellung von Ruderalfluren und die Entwicklung von extensiven Offenlandstrukturen (vgl. S. 185 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V

11_{CEF} (Anlage von Amphibiendurchlässen zur Aufrechterhaltung von Amphibienwanderungsbeziehungen) soll insbesondere die Aufrechterhaltung der Wandermöglichkeiten für Amphibien zwischen den Laichgewässern im Feuchtbiotopkomplex nordwestlich Meine (Schwerpunkt östlich der Trasse) und den Landlebensräumen (Schwerpunkt westlich der Trasse) bewirken (vgl. S. 20 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen der aneinander angrenzenden Flurstücke 331/51 und 330/49 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 09.09.01 und 09.10.01 bis 09.10.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 9b der Unterlage 10.1). Das Flurstück 331/51 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel wird dabei gänzlich dauerhaft in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 14_{CEF}, A 5.3, V 11_{CEF}, V 15_{CEF}, A 0.2, A 0.3, A 0.4, V 17, V 1 und V 2_{CEF} (vgl. Blatt 9b der Unterlage 9.2), deren Zielkonzeptionen bereits erläutert wurden. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 62/19 der Flur 3 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden dauerhaft zur Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahme 5.4a_{CEF} in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 16.19.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 16d der Unterlage 10.1 bzw. Blatt 16d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 5.4 a_{CEF} (Erhalt und Verbesserung lichter Eichen-Hainbuchenwälder / Mittelspechtoptimierung) dient dem Erhalt und der Entwicklung alter Eichenwälder mit besonderen Qualitäten für den Mittelspecht und weiterer Vogelarten mit vergleichbaren Habitatansprüchen sowie für Fledermausarten. Innerhalb des dargestellten Suchraumes in den Waldgebieten werden in Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde 197 Habitatbäume (Eichen) aus der Nutzung genommen. Da die Maßnahme überwiegend dem Erhalt bereits vorhandener Strukturen dient, stellt sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nur einen geringfügigen und zumutbaren Eingriff in die Eigentumsrechte des Einwenders dar (vgl. S. 187 der Unterlage 9.3 d1). Seine entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.3, 2.2.3.7, 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 99/2 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 07.01.01 bis 07.01.02 der der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 7b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für

Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.1 und A 0.4 (vgl. Blatt 7b der Unterlage 9.2), deren Zielkonzeptionen bereits erläutert wurden. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die von der Vorhabenträgerin zu den Planunterlagen gereichte „Betroffenheitsanalyse zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens“ der Landwirtschaftskammer aus dem Jahre 2021 kommt im Hinblick auf den Betrieb eines der beiden Einwender zu dem Schluss, dass dieser sehr stark betroffen ist. Aufgrund dieses Umstandes wurde die Beurteilung der Exitenzgefährdung des Betriebes durch einen Landwirtschaftlichen Sachverständigen veranlasst. In dem aktuellen ergänzenden Existenzgefährdungsgutachten aus März 2023, das von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet wird, erläutert der Sachverständige, dass der Einwender einen landwirtschaftlichen Betrieb mit der Spezialisierung auf Marktfruchtbau betreibt. Infolge der Realisierung des Vorhabens wird der Betrieb Ackerflächen verlieren. Dabei fällt besonders ins Gewicht, dass die infolge des Flächenverlustes entstehenden Restflächen teilweise nicht mehr effektiv bewirtschaftet werden können, weshalb der tatsächliche Flächenverlust sich letztlich höher gestaltet als die bloße Addition vorhabenbedingt geplanten Flächeninanspruchnahmen.
Der Landwirtschaftsbetrieb wirtschaftet sowohl auf Eigentumsflächen des Einwenders als auch auf Pachtflächen. Die Betroffenheiten der Pachtflächen, die im Eigentum des anderen Einwenders der in diesem Abschnitt des Planfeststellungsbeschlusses gewürdigten Einwendung, stehen, wurden bereits an dieser Stelle gewürdigt. Aus dem ergänzenden Existenzgefährdungsgutachten können indes weitere Pachtflächen entnommen werden.

Das vom Einwender gepachtete Flurstück 3 der Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbütttel steht im Eigentum der Einwenderin 222. Die Inanspruchnahme des Flurstücks ist, was dem Abschnitt 2.6.2.2.83 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre dortigen Ausführungen.

Das vom Einwender gepachtete Flurstück 15 der Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbüttel steht im Eigentum des Einwenders 038. Die Inanspruchnahme des Flurstücks ist, was dem Abschnitt 2.6.2.2.18 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre dortigen Ausführungen.

Die Flurstücke 219 der Flur 2 in der Gemarkung Ribbesbüttel sowie 22, 27, 28 und 34 der Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbüttel sowie 281/31 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel (vgl. lfd. Nr. 19.16.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 19d der Unterlage 10.1) sind gemäß der diesem Plan gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht mehr betroffen.

Die vom Einwender gepachteten Flurstücke 103/1, 102/6, 102/5, 334/49, 329/49 und 49/1der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel stehen im Eigentum von Personen, die keine eigenen Einwendungen erhoben haben. Die Inanspruchnahme der Flächen wird daher an dieser Stelle gewürdigt:

Die Flächen der aneinander angrenzenden Flurstücke 103/1, 102/6 und 102/5 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 07.08.01 bis 07.08.07, 07.12.01 bis 07.12.03 und 07.15.01 bis 07.15.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 7b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.1, A 0.3, V 17 und A 4.2, V 1 und V 2_{CEF} (vgl. Blatt 7b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 4, A 0.1, A 0.3, V 17, V 1 und V 2_{CEF} wurden bereits erläutert. Die Maßnahme A 4.2 (Wiederaufforstung mit naturgemäßem Laubwald / Waldrandentwicklung) dient der Waldrandeinbindung und der Wiederherstellung des Landschaftsbilds (vgl. S 152 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen der aneinander angrenzenden Flurstücke 334/49, 329/49 und 49/1der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden fast gänzlich dauerhaft für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 09.15.01 bis 09.15.03, 09.07.01 bis 09.07.04 und 09.16.01 bis 09.16.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 9b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 5.3, A 0.3, A 0.2, V 1, V 2_{CEF}, V 11_{CEF}, V 15_{CEF}, V 17, V 14_{CEF}, deren Zielkonzeptionen bereits erläutert wurden. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Gemäß des ergänzenden Existenzgefährdungsgutachtens realisiert der Landwirtschaftsbetrieb seit 2011/12 zu niedrige Erlöse und wendet dafür zu hohe Betriebsausgaben auf. Die Aufnahme einer Tätigkeit in einem abhängigen Anstellungsverhältnis wäre für den Einwender und seine mitarbeitenden Familienangehörigen letztlich besser vergütet als die im Rahmen des Landwirtschaftsbetriebes vergütete Tätigkeit. Zum für das Gutachten einschlägigen Bewertungsstichtag (20.06.2020) kommt dieses vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass der Landwirtschaftsbetrieb des Einwenders bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht existenzfähig ist und ihm der Entzug von Produktionsfaktoren droht. Die Realisierung des Vorhabens kann daher keinen Einfluss auf die Existenzfähigkeit des Betriebes nehmen. Dennoch verkennt die

Planfeststellungbehörde nicht, dass die Art der Betriebsführung oder Bewirtschaftung des Einwenders, ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung oder Faktorentlohnung eine subjektive Existenzfähigkeit schaffen kann, wenn dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ leben kann[134].
Hier fällt jedoch entscheidend ins Gewicht, dass der Flächenentzug des Einwenders größtenteils durch den Trassenverlauf versursacht wird. Der Landwirtschaftsbetrieb verliert durch den Trassenbau 6,47 ha, durch zusätzliche Kompensationsmaßnahmen auf zwei weiteren Ackerflächen gehen dem Betrieb 0,94 ha Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Eine Änderung der Trassierung ist durch die Betroffenheit des Einwenders nicht angezeigt. Weiterhin sind drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel weist derzeit noch einen hohen Landabzug von ca. 7 % auf und erlaubt noch nicht Schluss, dass das Flurbereinigungsverfahren den Flächenverlust hinreichend auszugleichen vermag. Jedoch werden fortlaufend weitere Flächen von der Vorhabenträgerin erworben und in die Flurbereinigung eingebracht, sodass sich der derzeit prognostizierte Landabzug höchstwahrscheinlich deutlich geringer ausfallen wird.
Vor dem Hintergrund, dass eine objektive Existenzbedrohung, die aus dem Vorhaben resultiert, nicht vorliegt und die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen -wie gezeigt- gerechtfertigt sind, treten die durch den Flächenverlust eintretenden Nachteile aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinter den mit dem Vorhaben verbundenen Vorteilen, mithin hinter dem mit ihm verbundenen Bedarf, zurück.

2.6.2.2.63 Einwendung 132

Der Einwender ist als Grundstückseigentümer unmittelbar von der Planung betroffen. Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens hat der Einwender seinen Betrieb an seinen Sohn übergeben.

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2) sind die im Eigentum des Einwenders stehenden Flurstücke 157/1 und 122 der Flur 4 in der Gemarkung Meine vom Vorhaben betroffen.

Das in der Einwendung angesprochene Flurstück 101/3 der Flur 4 in der Gemarkung Meine steht im Eigentum von Personen, die nicht selbst eine Einwendung erhoben haben. Die Inanspruchnahme des Flurstücks wird daher im Rahmen dieses Abschnitts gewürdigt.

Der Einwender trägt vor, dass insbesondere die Bewirtschaftung bzw. die Verpachtung der o.g. Flächen durch die Inanspruchnahme entzogen bzw. erschwert werde. Ferner bestehe die Gefahr, dass Restflächen nicht mehr erreicht oder nicht sinnvoll bewirtschaftet werden können. Weiter trägt der Einwender vor, dass er sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wehre. Er fordert, dass der Flächenentzug in Land ausgeglichen wird. Dafür sei eine Unternehmensflurbereinigung notwendig, die in der ausreichenden Größe des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werde, sodass sein Landabzug möglichst vollständig ausgeglichen werde. Insbesondere sei er mit dem dauerhaften Entzug seines Eigentums bzw. der Bewirtschaftungsmöglichkeiten seiner Flächen durch Lerchenfenster und einem entsprechenden Grundbucheintrag nicht einverstanden. Der Einwender trägt weiter vor, dass er fordere, dass die Anlage von möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie Lerchenfenster etc. vertraglich mit dem Bewirtschafter organisiert werde. Hierfür sei eine Struktur zu schaffen, die über ausreichende Finanzmittel verfüge, um mit den Bewirtschaftern jeweils für bestimmte Zeiträume die Anlage von Lerchenfenstern und anderen Naturschutzmaßnamen in einem weiträumigen Gebiet zu gestalten.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien, um die Schäden durch Inanspruchnahmen von privaten Flächen in möglichst geringem

[134] BVerwG Urt. v. 14.04.2010, Az. 9A 13.08, zit. nach juris, Rn. 28.

Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Durch die Flurbereinigungsverfahren könnten auch die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. können wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Die Regelungen des Flurbereinigungsverfahrens seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und hier nicht zu behandeln. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass sichergestellt werde, dass alle Flächen erreicht werden können. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch den Vorhabenträger entstehen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und würdigt die Einwendung im Übrigen wie folgt:

Flächen des Flurstücks 157/1 der Flur 4 in der Gemarkung Meine werden teilweise vorübergehend und teilweise dauerhaft für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 10.08.01 bis 10.08.03 der Unterlage 10.2d sowie Blatt 10a der Unterlage 10.1). Insbesondere ist das Flurstück von der in der in der Unterlage 11 aufgeführten Maßnahme mit der lfd. Nr. 9.15 „Neuanlage eines Wirtschaftsweges“ betroffen (vgl. auch Blatt 10a der Unterlage 5). Der Wirtschaftsweg wird zur Erreichbarkeit der angrenzenden Flurstücke, parallel zur B 4 (Westseite) angelegt. Er beginnt auf der Westseite der B 4 an einem bestehenden Weg und verläuft zunächst ca. 220 m in südlicher Richtung parallel der alten B 4, knickt ab in Richtung B 4n, verläuft dann ca. 450 m unmittelbar parallel der B 4n in Richtung Süden (Westseite), folgt im Weiteren einem Grasweg in Richtung Westen und endet an einem bestehenden Wirtschaftsweg. Zur Aufrechterhaltung der Entwässerung des Außengebietes wird ein Durchlass im Zuge eines Grabens (DN 500) angelegt. Der Wirtschaftsweg ist 1,317 km lang und erhält eine Standardbauweise nach DWA-A 904 (ungebundene Bauweise). Bei Bau-km 264+945 wird die Zuwegung zu einem Regenrückhaltebecken angeschlossen (vgl. für alles Vorstehende lfd. Nr. 9.15 der Unterlage 11). Die Planfeststellungsbehörde hält die Anlegung des Wirtschaftsweges vor diesem Hintergrund (Erschließung von Flurstücken, Anlegung eines Durchlasses zur Aufrechterhaltung der Entwässerung) als erforderlich und gerechtfertigt an. Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist im Übrigen der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4 und A 6.2 (vgl. Blatt 10a der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 6.2 (Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession) dient insbesondere der Entwicklung extensiver Offenlandstrukturen (vgl. S. 228 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das Flurstück 122 der Flur 4 in der Gemarkung Meine wird fast gänzlich dauerhaft zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 19.11.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 19d der Unterlage 10.1). Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme A 5.6_{CEF} (vgl. Blatt 19d der Unterlage 9.2). Infolge der Maßnahme A 5.6_{CEF} (Anlage von Kleingewässern, Verlandungszonen, Schaffung von Gras- und Staudenfluren) sollen u.a. Ersatzlaichgewässer insbesondere für den Kammmolch geschaffen und Landlebensraum für Amphibienarten aufgewertet werden (vgl. S. 191 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 101/3 der Flur 4 in der Gemarkung Meine werden dauerhaft zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 10.11.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 10a der Unterlage 10.1). Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme A 5.10 (vgl. Blatt 10a der Unterlage 9.2). Zielkonzeption der Maßnahme A 5.10 (Anlage Obstbaumreihe) ist die Verbesserung der Biotopvernetzung sowie die Entwicklung von Leitstrukturen für Fledermäuse als zusätzliche Funktionssicherung der Querungshilfe im Bereich der Brückenquerung von Bahn und WW nordwestlich Meine (vgl. S. 200 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden konnte.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der Einwendung ferner zu dem Schluss, dass die von dem Einwender vorgetragenen Bedenken betreffend der Erreichbarkeit der Restflächen infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im

Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

2.6.2.2.64 Einwendung 133

Der Einwender ist in Norwegen in wohnhaft. Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind das in der Einwendung vom Einwender benannte Flurstück sowie der Name des Einwenders nicht im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2d) aufgeführt, weshalb der Einwender vom Vorhaben nicht betroffen ist. Da seine Einwendung sich lediglich auf mögliche Eigentumsbetroffenheiten bezog, verzichtet die Planfeststellungsbehörde auf eine Würdigung der Einwendung, da diese sich -wie gezeigt- erledigt hat.

2.6.2.2.65 Einwendung 136

Die beiden Einwenderinnen sind wohnhaft in Hamburg und Kaarst, aber als Grundstückseigentümerinnen unmittelbar von der Planung betroffen.

Sie sind Eigentümerinnen des Flurstücks 99/1 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel. Sie tragen vor, dass es sich dabei um ein Erbgrundstück handele. Das Grundstück sei derzeit als Ackerfläche verpachtet. Auf Grund der Nähe zu bebauten Grundstücken sei die Fläche als Bauerwartungsland einzustufen. Durch die geplanten Maßnahmen würde sich der Wert des Grundstücks in der jetzigen Nutzungsart verringern und es sei von jeder weiteren Entwicklung ausgeschlossen. Die Einwenderinnen gehen von einer Entschädigung durch ein entsprechendes Ausgleichsgrundstück und einer zusätzlichen Entschädigung für den Wertverlust des restlichen Grundstücks aus.
Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das Flurstück unmittelbar für die Baumaßnahme und vorübergehend als Arbeitsstreifen benötigt werden wird. Die Betroffenheit des Grundstücks sei unvermeidbar. Regelungen des Flurbereinigungsverfahrens seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und daher hier nicht zu behandeln. Entschädigungsangelegenheiten aller Art würden im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren oder beim Ankauf der Fläche geregelt werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und würdigt die Einwendung im Übrigen wie folgt:

Flächen des Flurstücks 99/1 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 07.23.01 bis 07.23.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 7b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.1 und A 0.4 (vgl. Blatt 7b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der

landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden konnte.

2.6.2.2.66 Einwendung 141

Der Einwender führt einen landwirtschaftlichen Betrieb und ist als Grundstückseigentümer und Pächter unmittelbar von der Planung betroffen. Aufgrund der Betroffenheit hat der Einwender eine Existenzgefährdung geltend gemacht. Der Einwender hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung eine Einwendung eingereicht, wobei die zweite Einwendung verfristet eingegangen ist. Die Planfeststellungsbehörde würdigt die Einwendung im Folgenden dennoch. Nachdem sich der Einwender zunächst anwaltlich hat vertreten lassen, ist die anwaltliche Vertretung nach telefonischer Nachfrage beim Einwender am 11. Oktober 2022 nicht mehr aktuell. Der Einwender vertritt sich im Verfahren somit selbst.

Der Einwender ist Eigentümer der vorhabenbedingt Betroffenen Flurstücke 48/1 und 54/2 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel.

Die in der Einwendung vom Einwender als betroffene Eigentumsflächen angegebenen Flurstücke 2 und 30/2 der Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbüttel sind gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht vom Vorhaben betroffen. Die Planfeststellungsbehörde verzichtet daher auf eine Würdigung der Einwendung diesbezüglich.

Das in der Einwendung als betroffene Pachtfläche angegeben Flurstück 310/31 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel ist nicht ebenfalls mehr vom Vorhaben betroffen.

Die vom Einwender als durch ihn bewirtschaftete Pachtflächen angegebenen Flurstücke 27/2 der Flur 6 und 40/2 und 44/2 der Flur 9 in der Gemarkung Rötgesbüttel sowie 99/4 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst stehen im Eigentum des Einwenders 034. Die Inanspruchnahme der Flurstücke ist, was den Ausführungen im Abschnitt 2.6.2.2.15 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf diesen Abschnitt.

Das in der Einwendung als vom Einwender als Pächter bewirtschaftete angesprochene Flurstück 46 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel existiert nicht. Die Planfeststellungsbehörde hat das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.1) und die entsprechenden Grunderwerbspläne (Unterlage 10.1) in ihren Versionen aus dem Jahre 2016 gesichtet und mit den

diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegendem Verzeichnis und den Plänen verglichen. Sie geht davon aus, dass es sich statt des Flurstücks 46 um das Flurstück 46/43 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel handelt (vgl. lfd. Nr. 06.03.01 bis 06.03.04 der Unterlage 10.1 bzw. Blatt 6b der Unterlage 10.1). Das Flurstück steht im Eigentum des Einwenders 038. Auch im Eigentum des Einwenders stehen zudem die in der Einwendung angesprochenen Flurstücke 53/2 der Flur 6 sowie 3/1 der Flur 3 in der Gemarkung Rötgesbüttel. Die Inanspruchnahme der Flurstücke ist, was den Ausführungen im Abschnitt 2.6.2.2.18 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden kann, gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf diesen Abschnitt.

Das in der Einwendung angesprochene Flurstück 52/2 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel steht im Eigentum einer Person, die selbst keine Einwendung erhoben hat. Die Würdigung der Inanspruchnahme dieses Flurstücks erfolgt daher im Rahmen dieses Abschnittes des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender trägt vor, dass er durch das geplante Vorhaben massiv in der Ausübung seines landwirtschaftlichen Betriebes beeinträchtigt werde. Der geplante Neubau der Bundesstraße 4 zwischen Meine und Rötgesbüttel führe zu einer unangemessenen wirtschaftlichen Belastung. Es drohe eine Existenzvernichtung. Durch den angedachten Flächenentzug werde gegen den Grundsatz der Erhaltung wirtschaftlich funktionaler landwirtschaftlicher Betriebe verstoßen. Aktuell bewirtschafte der Einwender ca. 100 ha Ackerfläche. Hiervon seien 33 ha Eigenland, die verbleibenden 67 ha seien Pachtland, die er im Rahmen langfristiger Pachtverträge an sich gebunden habe. Ausweislich der Planunterlagen, insbesondere nach der Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaftskammer, verliere er hiervon allein durch Überbauung eine Fläche mit 3,69 ha. Daneben würden weitere 2,68 ha für diverse Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Infolgedessen scheide eine landwirtschaftliche Folgenutzung dieser Flächen aus. Bereits hiernach werde er mindestens 6,37 ha der von ihm aktuell bewirtschafteten Ackerflächen verlieren. Der Einwender trägt weiter vor, dass er nach den bereits erwähnten 6,37 ha dauerhaft weitere 3,23 ha (0,59 ha zzgl. 0,23 ha, zzgl. 1,43 ha, zzgl. 0,30 ha, zzgl. 0,68 ha) Ackerfläche verliere. Insgesamt belaufe sich der dauerhafte Landverlust damit auf 9,60 ha und damit auf 9,60 Prozent. Durch diesen Flächenverlust sehe er sich in seiner Existenz gefährdet. Es werde ausdrücklich eine Existenzgefährdung geltend gemacht, die im Rahmen der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu beachten sei. Bei der Prüfung der Existenzgefährdung sei neben dem bereits zuvor genannten Flächenverlust mit 6.37 ha ferner zu berücksichtigen, dass dem Einwender durch das geplante Vorhaben weitere landwirtschaftliche Nutzflächen auf Dauer entzogen würden. Durch den angedachten Trassenbau würden u. a. die Flurstücke 27/2, 46 und 48 der Flur 6 in der Gemarkung Röttgesbüttel durchschnitten. Infolgedessen würden Restflurstücke verbleiben, die vom Einwender nicht mehr zu bewirtschaften seien und damit einem weiteren Landverlust gleichkämen. So verbleibe von dem Flurstück 27/2 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel östlich der geplanten Neubautrasse ein Reststück mit einer Größe von ca. 0,59 ha (vgl. hierzu die Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaftskammer Niedersachen, S. 65). Diese Fläche sei aufgrund der Größe und des Zuschnitts – auch nach Einschätzung der Landwirtschaftskammer – nicht mehr ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Gleiches gelte auch hinsichtlich des Flurstückes 48 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel. Über dieses Flurstück verlaufe ein Graben, der das Flurstück aktuell in zwei Ackerflächen teile. Daher bewirtschafte der Einwender den östlichen Teil des Flurstücks 48 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel zusammen mit dem Flurstück 46 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel von Norden nach Süden. Den westlich gelegenen Teil des Flurstückes 48 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel bewirtschafte er von Osten nach Westen. Eine zusammenhängende Bewirtschaftung des Flurstückes 48 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel sei ihm wegen des auf dem Flurstück verlaufenden Grabens nicht möglich. Die geplante Neubautrasse werde nunmehr beide Teile des Flurstücks 48 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel durchschneiden. Infolgedessen verblieben auf beiden Teilflächen Restflächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nutzbar seien. Der Verlust auf der Westseite betrage 0,23 ha. Der Verlust auf der

Ostseite betrage 1,43. Dieses Restflurstück sei aufgrund des dreieckigen Zuschnitts und der Größe ebenfalls nicht mehr als Ackerfläche zu bewirtschaften. Dies ergebe sich so auch aus der von der Landwirtschaftskammer Niedersachen durchgeführten Betroffenheitsanalyse.

Die Planfeststellungsbehörde würdigt die Einwendung wie folgt:

Flächen des Flurstücks 48/1 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 06.04.01 bis 06.04.06 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 6b und 7b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 6, V 4, A 0.2, V 17, V 16_{CEF}, A 4.8, A 0.3, V 1, V 2_{CEF}, A 0.12 und A 0.1 (vgl. Blatt 6b und 7b der Unterlage 9.2). Durch die Realisierung der Maßnahme V 6 (Einzelbaumschutz) sollen baubedingte Verluste und Beeinträchtigungen von Einzelbäumen vermieden werden (vgl. S. 11 der Unterlage 9.3 d). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) besteht insbesondere in der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme A 4.8 (Anlage/Wiederherstellung einer dichten Baum-/Strauchhecke mit vorgelagertem Gras-, Staudensaum) besteht insbesondere in der landschaftlichen Einbindung der Trasse (vgl. S. 169 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Maßnahme A 0.12 sollen im Bereich der Bauflächen nach Abschluss der Baumaßnahme zu querende Gräben und der zum neuen Wirtschaftsweg verlaufende Graben (nordöstlich der Überführung der K 66) wiederhergestellt werden (vgl. S. 62 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die

Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 54/2 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 07.11.01 bis 07.11.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 7b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 0.3 und V 4. Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstück 52/2 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 06.08.01 bis 06.08.05 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 7b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, V 17, A 0.3, V 1, V 2_{CEF}, A 0.1, A 0.4 und A 0.6 (vgl. Blatt 7b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1

(Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.6 (Wiederherstellung von Grünland nach Abschluss der Baumaßnahme) dient der Wiederherstellung des Ausgangszustands (vgl. S. 53 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Aufgrund der oben beschriebenen Eingriffe in die Eigentums- und Pachtflächen des Einwenders wurde die Beurteilung der Existenzgefährdung des Betriebes durch einen Landwirtschaftlichen Sachverständigen veranlasst. In dem aktuellen ergänzenden Existenzgefährdungsgutachten aus März 2023, das von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet wird, erläutert der Sachverständige, dass es sich bei dem Landwirtschaftsbetrieb um einen Marktfruchtbetrieb handelt, der Fläche in Höhe von etwa 107 ha bewirtschaftet. Der Gutachter hat die ihm vorliegenden Jahresabschlüsse des Betriebes analysiert. Aus der Analyse ergibt sich, dass der Betrieb nachhaltig in der Lage ist einen Jahresüberschuss zu bewirtschaften und die bei ihm beschäftigten Familienarbeitskräfte üblich zu vergüten. Indes reicht der danach verbleibende Betrag nicht mehr aus, um das Betriebskapital (Eigentumsflächen und Besatzkapital) ortsüblich zu vergüten. Die Entlohnung des Unternehmensrisikos ist nicht mehr gewährleistet. Die Existenz des Betriebes fußt gegenwärtig letztlich allein darauf, dass die Unternehmensfamilie Abstriche bei den familieneigenen Produktionsfaktoren, die nur 87 % der bei den Durchschnittsbetrieben üblichen Faktorentlohnung erreicht, hinnimmt. Es ist daher ein Entzug der Produktionsfaktoren zu erwarten, wenn die Unternehmerfamilie von ihrem unterdurchschnittlichen Vergütungsanspruch abweicht und/oder eine alternative Vergütung außerhalb des Landwirtschaftsbetriebes realisieren kann. Nach den allgemeinen objektiven Regeln der Marktwirtschaft ist – ohne Berücksichtigung individueller Besonderheiten und Präferenzen- festzustellen, dass die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass dem Betrieb die Produktionsfaktoren entzogen werden, weshalb er daher bereits jetzt nicht existenzfähig ist und eine Kausalität zwischen der Realisierung des Vorhabens und einer etwaigen Existenzbedrohung des Betriebes mithin nicht zu bejahen ist. Das Vorhaben ist lediglich geeignet das Risiko des Entzuges der Produktionsfaktoren zu erhöhen.

Dennoch verkennt die Planfeststellungbehörde nicht, dass die Art der Betriebsführung oder Bewirtschaftung des Einwenders, ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung oder Faktorentlohnung eine subjektive Existenzfähigkeit schaffen kann, wenn dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ leben kann[135].
Hier fällt jedoch entscheidend ins Gewicht, dass der Flächenentzug des Einwenders zum weit überwiegenden Teil durch den Trassenverlauf versursacht wird. Die Kompensationsmaßnahmen werden in der Regel auf Flächen umgesetzt, die zunächst für den Trassenverlauf benötigt werden. Eine Änderung der Trassierung ist durch die Betroffenheit des Einwenders nicht angezeigt. Weiterhin sind drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel weist derzeit noch einen hohen Landabzug von ca. 7 % auf und erlaubt noch nicht Schluss, dass das Flurbereinigungsverfahren den Flächenverlust hinreichend auszugleichen vermag. Jedoch werden fortlaufend weitere Flächen von der Vorhabenträgerin erworben und in die Flurbereinigung eingebracht, sodass sich der derzeit prognostizierte Landabzug höchstwahrscheinlich weiter verringern wird.
Vor dem Hintergrund, dass eine objektive Existenzbedrohung, die aus dem Vorhaben resultiert, nicht vorliegt und die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen -wie gezeigt- gerechtfertigt sind, treten die durch den Flächenverlust eintretenden Nachteile aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinter den mit dem Vorhaben verbundenen Vorteilen, mithin hinter dem mit ihm verbundenen Bedarf, zurück.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Vortrag des Einwenders somit insgesamt zurück.

Der Einwender hat im Rahmen seiner Einwendung vom 21.09.2021 vorgetragen, dass die Maßnahme auf dem Flurstück 310/31 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel, zwar entfallen sei. Im unmittelbaren Umfeld werde aber durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein Wildschwein-Paradies geschaffen und wegen zusätzlicher Beschattung sei kein Ackerbau dort möglich.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass es nicht zu einer maßgeblichen zusätzlichen Beschattung durch die angrenzend geplanten Maßnahmen komme, da keine Gehölzpflanzungen vorgesehen seien und nur auf rd. 20% der Fläche eine Verbuschung zugelassen sei. Durch die im Nahbereich bereits umfänglich vorhandenen Gehölzstrukturen, sei nicht davon auszugehen, dass die beschriebene Maßnahme einen maßgeblichen zusätzlichen Wilddruck auf die Ackerfläche ausübe.

Der Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an und weist die Einwendung zurück. Bei der von dem Einwender angesprochenen landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme A 5.6_{CEF} (vgl. Blatt 19d der Unterlage 9.2). Aus dem Maßnahmenblatt ergibt sich -wie von der Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung beschrieben-, dass auf rund 20 % der Fläche eine Verbuschung zugelassen wird und auf der südlichen Uferhälfte der Gewässer/Mulden aufkommende, Schatten werfende Gehölze beseitigt bzw. zurückgeschnitten werden (vgl. S. 192 der Unterlage 9.3 d1).

Der Einwender trägt weiter vor, dass bei der Anlage der Grünstreifen entlang der geplanten Neubautrasse gewährleistet werden müsse, dass die Ackerflächen des Einwenders bis an die Grundstücksgrenzen bewirtschaftet werden können. Etwaige Zaunbauten und Grünanlagen (Feldgehölze usw.) müssten daher mindestens 60 cm von den eigentlichen Flurstücksgrenzen entfernt errichtet werden, damit eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bis an die Grenze möglich sei (sog. Schwengelrecht).

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass die genannten Abstände nach sog. Schwengelrecht bei der Ausführung der Maßnahmen berücksichtigt werden würden und schon bei der Maßnahmenplanung einbezogen worden seien.

[135] BVerwG Urt. v. 14.04.2010, Az. 9A 13.08, zit. nach juris, Rn. 28.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Anhaltspunkte dafür, an den Ausführungen der Vorhabenträgerin zu zweifeln.

Der Einwender trägt weiter vor, dass durch den Vorhabenträger eine entsprechende Hege und Pflege der Grünanlagen übernommen werden müsse, sodass gewährleistet sei, dass die entlang des geplanten Trassenbaus angelegten Feldgehölze usw. nicht über die betreffenden 60 cm Grenzabstand wachsen.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass er dies zusichere.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Anhaltspunkte dafür, an den Ausführungen der Vorhabenträgerin zu zweifeln.

Ferner trägt der Einwender vor, dass ihm, da er aufgrund des entlang der Neubautrasse geplanten Grünstreifens die Flurstücke 27/2, 46 und 48 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel nicht bis an die Flurstücksgrenzen mit Pflanzenschutzmitteln behandeln dürfe, ein erhöhter Pflegeaufwand entstehe. Dieser sei angemessen zu entschädigen.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass sich aus der Anlage der Gehölzstreifen (Maßnahme A 4.8) entlang der Neubautrasse keine Anforderungen/Nutzungsbeschränkungen für die angegeben verbleibenden landwirtschaftlichen Flurstücke in neuem Flächenzuschnitt ergeben würden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen sei durch die Nachbarschaft zu straßenbegleitenden Grünstreifen nicht eingeschränkt. Darüber hinaus seien entschädigungsrechtliche Fragestellungen nicht planfeststellungsrelevant.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend. Aus dem Maßnahmenblatt im Hinblick auf die Maßnahme 4.8 (vgl. S. 169 f. der Unterlage 9.3 d1) ergeben sich tatsächlich keine entsprechenden Beschränkungen.

Der Einwender trägt vor, dass durch das geplante Vorhaben diverse, von ihm bewirtschaftete Flurstücke von der Ortschaft Rötgesbüttel abgeschnitten werden würden. Infolgedessen sei auch eine Beregnung der östlich des Vorhabens verbleibenden Flurstücke nicht mehr möglich. Konkret handele es sich um die Flurstücke 44, 46 und 48 der Flur 6 und das Flurstück 99/4 der Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbüttel. Damit er auch diese Ackerflächen von der Westseite der Neubautrasse beregnen könne, müsse eine Versorgung der östlich zur B 4n gelegenen Ackerflächen mit Beregnungswasser gewährleistet sein. Der Einwender schlägt vor, dass unterhalb der geplanten Neubautrassse ein Beregnungsrohr verbaut wird, über welches Beregnungswasser von der Westseite zur Ostseite gepumpt werden könne. Das Beregnungsrohr müsse dabei einen Durchmesser von mindestens 12,5 cm haben und könne entlang der Nordgrenze des Flurstückes 48 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel angelegt werden. Alternativ könne das Beregnungsrohr im Bereich des auf dem Flurstück 48 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel verlaufenden Grabens angelegt werden. Dieser Graben solle unterhalb der Neubautrasse auf einer Länge von 37,50 m verrohrt werden. Im Rahmen dieser Verrohrung biete es sich aus wirtschaftlichen Gründen an, auch das zur Beregnung der östlich gelegenen Ackerfläche benötigte Rohr anzulegen. Zu beachten sei auch, dass die vom Trassenverlauf direkt betroffenen Flurstücke insgesamt drainiert seien. Im Bereich der Neubautrasse liege auf dem Flurstück 48 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel zudem ein Sammler, der ebenfalls vom Vorhaben betroffen sei. Die Vorhabenträgerin müsse dafür Sorge tragen, dass die vom Vorhaben betroffene Drainage einschließlich der Sammler während und nach Abschluss der Bauphase in einen funktionsfähigen Zustand bleibe. Schäden die auftreten, müssten umgehend beseitigt werden. Zudem müsse gewährleistet werden, dass die Entwässerung der betroffenen Ackerflächen während und nach der Bauphase im gleichen Umfang gegeben sei, wie derzeit.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen und Beregnungsanlagen grundsätzlich im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt würden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Im Hinblick auf die Drainagen-Thematik erwidert die Vorhabenträgerin weiter, dass, sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein könne, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens (sofern die Flächen in einem Verfahrensgebiet liegen) bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an, hat indes dennoch die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte.

Der Einwender trägt ferner vor, dass östlich der Flurstücke 27/2 und 26 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel angedacht sei, entlang zur geplanten Neubautrasse einen Verbindungsweg zwischen den nördlich und südlich verlaufenden Wirtschaftswegen mit einer „Schotterbefestigung“ anzulegen. Ausweislich der Unterlagen 9.1 ff. sei parallel zu diesem schotterbefestigten Weg zudem die Anlage einer dichten Baum-/Strauchecke mit vorgelagertem Gras-, Staudensaum geplant. Es handele sich hierbei um die Maßnahme A 4.8. Bei dieser Planung werde übersehen, dass der Einwender das Flurstück 27/2 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbütel insbesondere für den Rübenanbau nutze und die Rüben an der Ostseite zur Abholung gelagert werden. Von dort seien die Rüben dann direkt vom Wirtschaftsweg abtransportiert worden. Daher müsse auch bei der Neuanlage des östlich gelegenen Wirtschaftsweges gewährleistet sein, dass die Rüben weiterhin entlang der östlichen Flurstücksgrenze gelagert und von dort abtransportiert werden könnten. Mit der Anlegung der Baum-/Strauchhecke sei dieses allerdings unmöglich. Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sei bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen. Daher sei die als Maßnahme A 4.8 angedachte Baum-/Strauchhecke auf einer anderen Fläche, vorrangig auf Flächen der öffentlichen Hand, anzulegen. Der Einwender trägt weiter vor, dass bei der Neuanlage des Verbindungswirtschafts-

weges darauf zu achten sei, dass dieser Weg (ebenso wie alte Wirtschaftswege) Rübenabfahrten mit Lkws (Gesamtgewicht 40 t) ermögliche und aushalte. Der neue Verbindungsweg müsse daher über einen entsprechenden Unterbau verfügen, der auch verbindlich in den Planunterlagen aufzunehmen sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass durch die Neubautrasse das genannte Flurstück in zwei Flächen geteilt werde. Vorbehaltlich der Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens sei bei der östlichen Fläche der Abtransport weiterhin über den östlichen Wirtschaftsweg möglich. Für die westliche Fläche könne dies zukünftig über den nördlich verlaufenden Weg erfolgen. Ggf. könne im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens der parallel zur B 4 vorgesehene Wirtschaftsweg nach Westen verschoben und die vorgesehene Gehölzpflanzung (A 4.8) an die B 4 gelegt werden. Die Maßnahme A 4.8, eine dichte Gehölzpflanzung, diene der besseren Abschirmung der Trasse im Verlauf entlang des östlichen Siedlungsrandes von Rötgesbüttel und lasse sich aufgrund dieser Funktion nicht auf anderen Flächen anlegen. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass die Befestigung der Wege gemäß der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (DWA A-A904-1, RLW) ausgeführt und planfestgestellt werde.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an und weist die Einwendung zurück. Sie kommt ferner zu dem Schluss, dass die von dem Einwender vorgetragenen Bedenken infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfestgestellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

Der Einwender trägt vor, dass nördlich des Flurstückes 27/2 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel der landwirtschaftliche genutzte „Rodeweg“ durch ein sog. Überführungsbauwerk über die Neubautrasse hinweggeführt werden solle. Diese Überführung sei für den landwirtschaftlichen Verkehr zwingend notwendig, so auch für den Einwender, um die östlich zu geplanten Neubautrasse gelegenen landwirtschaftlichen Ackerflächen (im vorliegenden Fall seien es insbesondere die abgeschnittenen Flurstücke 44, 46 und 48 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel sowie das Flurstück 99/4 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst) zu erreichen. Ausweislich Seite 26 des Erläuterungsberichtes sollen die überführten Verbindungswege Rodeweg und Kampstraße gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (nach dem Stand 2005) trassiert werden. Die neue Fahrbahn solle hierbei eine geplante Breite von lediglich 3 m haben. Die bisherige Planung lasse außer Acht, dass eine Überführung des

Rodeweges über die Neubautrasse nach der Richtlinie für den ländlichen Wegebau zum Stand 2005 völlig unzureichend sei. Die hierin genannte Wegebreite von 3 m sei mit den modernen landwirtschaftlichen Maschinen kaum mehr zu befahren. Die Brückenkonstruktion am Rodeweg müsse so gestaltet werden, dass diese auch mit aktuellen Mähdreschern und Rübenrodern zu überqueren sei. Bereits die heutzutage verwendeten Arbeitsmaschinen hätten dabei eine Fahrbreite von deutlich mehr als 3 m. Die Brückenkonstruktion müsse daher so angelegt werden, dass die Fahrbahn eine Breite von mind. 3,50 m habe. Neben der Fahrbahn sei rechts und links jeweils ein befahrbarer Seitenstreifen mit einer Breite von mindestens 0,75 m anzulegen, sodass die Wegekrone eine Breite von mindestens 5,00 m aufweise. Im Hinblick auf eine weiter voranschreitende Verbreiterung der landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen sollte die Überführung links und rechts ein Sicherheitspolster von weiteren 50 cm je Straßenseite haben. Bereits im August 2016 sei die aktualisierte Fassung der Richtlinie für den ländlichen Wegebau veröffentlicht worden. Hiernach sei der Rodeweg mindestens als sog. Hauptwirtschaftsweg einzuordnen, für die eine befahrbare Kronenbreite von 5,00 m empfohlen werde. Dementsprechend sei die derzeitige Planung dahingehend zu ändern, dass die angedachte Überführung der B 4 (Rodeweg) mindestens nach der RLW zum Stand August 2016 als Hauptwirtschaftsweg errichtet werde.

Die Einwendung verfängt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Der Rodeweg kreuzt die B 4n. Die B 4n wird durch das einfeldrige Brückenbauwerk Nr. 05Ü, Brücke im Zuge des Rodeweges (Grünbrücke) über die B 4n, überspannt. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:

- Lichte Weite ≥ 26,00 m
- Lichte Höhe ≥ 4,70 m
- Kreuzungswinkel = 99,9931 gon
- BzG ≥ 17,50 m

Die Fahrbahn des Rodeweges erhält eine Standardbauweise nach DWA-A 904 (gebundene Bauweise). Der Wirtschaftsweg erhält folgende Abmessungen:

- Bankett = 1,50 m
- Fahrstreifen = 3,50 m
- Bankett = 1,50 m
- Kronenbreite = 6,50 m

(vgl. für alles Vorstehende lfd. Nr. 5.02 der Unterlage 11). Die Maßnahme ist erforderlich und hält alle an sie adressierten Vorgaben ein. Insbesondere ist es unproblematisch, dass vorliegend die RLW 2005 und nicht die RLW 2016 eingehalten wurde. Für Details verweist die Planfeststellungsbehörde insbesondere auf ihre Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.11.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender trägt vor, dass Ausweislich der Unterlage 12 die alte B 4 südlich von Rötgesbüttel ab der neu geplanten Überführung der B 4n (Strecke G-T) zu einer Gemeindestraße abgestuft werden solle. Es sei zu befürchten, dass mit der Abstufung auch ein tatsächlicher Rückbau der alten B 4 einhergehe. Insoweit sei durch die Vorhabenträgerin und die Gemeinde zu gewährleisten, dass bei einem auch nur teilweisen Rückbau der alten B 4 auch in Zukunft ein problemloser landwirtschaftlicher Begegnungsverkehr mit den aktuellen Fahrzeugbreiten von bis zu 3,50 m je Fahrzeugseite möglich sei. Der Einwender regt eine Abstufung der alten B 4 in diesem Streckenabschnitt zu einer Kreisstraße an, da zu erwarten sei, dass die südlich von Rötgesbüttel nach Meine verlaufende alte B 4 wegen des Benutzungsverbotes der Neubautrasse sehr stark vom landwirtschaftlichen Verkehr frequentiert werde. Gerade zu den Hochzeiten müsse gewährleistet sein, dass die Wegstrecke vom landwirtschaftlichen Verkehr auch bei Begegnung desselben unproblematisch genutzt werden könne.

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Unterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) wird die vom Einwender angesprochene Strecke G-T, wie vom Einwender vorgeschlagen, durch den Landkreis Gifhorn zu einer Kreisstraße abgestuft (vgl. Unterlage 12.2c, Abschnitt Abstufungen Buchstabe a)). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat sich die Einwendung demnach erledigt.

Der Einwender trägt außerdem vor, dass nach dem Erläuterungsbericht (dort Seite 4) die Neubautrasse als Kraftfahrstraße ausgewiesen werden solle. Infolgedessen werde der landwirtschaftliche Verkehr von der Nutzung der B 4n vollständig ausgeschlossen. Der Einwender und andere Landwirte aus Rötgesbüttel, die mit ihren Arbeitsmaschinen nach Braunschweig fahren müssten, seien bei derzeitiger Planung gezwungen, hierfür die alte B 4 und ab Vordorf die Kresisstraße 89 zu nutzen, um dann nach dem Ende der Neubautrasse (südlich nach km 10+809,56) wieder auf die B 4 zurückzukehren. Hierbei entstehe folgendes Problem: Landwirtschaftliche Gespannte, die aus Vordorf kämen oder dorthin wollten, werde es nicht möglich sein, von der K 89 auf die – in diesem Bereich nur zweispurig verlaufende – B 4 einzubiegen oder von dieser in Richtung Vordorf abzubiegen. Bislang sei dies möglich, da der Verkehrsfluss aus Norden in Richtung Braunschweig durch die Ampelanlagen in Meine künstlich eingebremst werde, sodass sich Einscherungsmöglichkeiten für den ein- bzw. abbiegenden landwirtschaftlichen Verkehr ergeben. Diese künstliche Verkehrsbeeinflussung falle durch die geplante Neubautrasse vollständig weg. Aufgrund des – selbst von der Vorhabenträgerin prognostizierten – hohen Verkehrsaufkommens in Richtung Braunschweig werde es keine ausreichenden Lücken mehr gehen. Die Landwirte wären gezwungen, riskante und unfallträchtige Manöver vorzunehmen. Dementsprechend sei bei einer Umsetzung des Vorhabens die Neubaustrecke der B 4 ab der Querung mit der Landstraße L 321 in südlicher Richtung auch für den landwirtschaftlichen Verkehr (dessen Höchstgeschwindigkeit unterhalb von 60 km/h liegt) freizugeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich hinsichtlich des Rückbaus der K 58, dem Geh- und Radweg Vordorf, dem Knotenpunkt B 4/ K 89 und den vorhabenbedingt für den landwirtschaftlichen Verkehr entstehenden Umwegen ausführlich mit den diesbezüglich eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auseinandergesetzt. Sie verweist auf ihre ausführlichen Begründungen in den Abschnitten 2.2.3.3.4, 2.2.3.3.5 und 2.2.3.11.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Weiter trägt der Einwender vor, dass der für die Kompensationsmaßnahme ausgewählte Untersuchungskorridor offensichtlich willkürlich zu Gunsten der Gemeinde Meine ausgewählt worden sei und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fast ausschließlich westlich der geplanten Neubautrasse vorgesehen seien. Insoweit erschließe sich nicht, warum der von der Vorhabenträgerin gewählte Untersuchungsraum im Bereich der Gemeinde Meine nur wenige Meter östlich der geplanten Neubautrasse ende und somit die östlich der Gemeinde Meine liegenden Ackerflächen vom Untersuchungsraum gänzlich ausgenommen worden seien. Fachliche Gründe hierfür bestünden nicht. Dabei würden sich auch östlich von Meine Bereiche offener Feldmark befinden, die aus naturschutzfachlicher Sicht für die Anlage von Lerchenfenstern und sonstige Kompensationsmaßnahmen mindestens gleich geeignet seien, wie die westlich der Neubautrasse gelegenen Flächen. Auch würden die westlich zur Neubautrasse in einiger Entfernung angedachten Maßnahmen A 5.6 und A 6.6 zeigen, dass auch östlich von Meine liegende Ackerflächen noch in ausreichender Entfernung zur Neubautrasse liegen und für eine Kompensation nach § 15 BNatSchG ebenso in Betracht kommen. Hinzu komme, dass nach Kenntnis des Einwenders in der Gemarkung Meine eine Flurbereinigung durchgeführt werden solle. Mit dieser könnten Eigentumsbeeinträchtigungen (infolge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) ausgewogener und somit gerechter auf viele Grundstückseigentümer verteilt werden. Außerdem trägt der Einwender vor, dass er rüge, dass sich aus den Planunterlagen nicht ergebe, ob und mit welchem Ergebnis die Vorhabenträgerin die aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende vorrangige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für die

Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geprüft habe. Im Erläuterungsbericht heiße es hierzu auf Seite 63 lediglich, dass die Verfügbarkeit öffentlicher Flächen für den betroffenen Naturraum abgefragt worden sei. Offen bleibe, welches Ergebnis die Abfrage ergeben habe. Zudem sei nicht klar, für welchen „Naturraum“ überhaupt eine Abfrage stattgefunden habe. Da somit nicht feststehe, dass für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Eigentumsflächen der öffentlichen Hand vorhanden seien, sei die (nachrangige) Inanspruchnahme privater Eigentumsflächen unverhältnismäßig und damit ausgeschlossen.

Die Prüfung der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass die Planunterlagen vollständig und prüffähig sind und der Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung über das verfahrensgegenständliche Vorhaben ermöglichen. Insbesondere hat die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ergeben, dass die die naturschutzrechtlichen Vorgaben an das Vorhaben betreffenden Unterlagen nicht zu beanstanden sind und daher keine fachlichen Mängel erkennen lassen. Weiter sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde etwaige vorhabenbedingten Beeinträchtigungen soweit wie möglich reduziert worden und die noch verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die Maßnahmenplanung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die sich bspw. wegen der Trassenführung oder aus artenschutzrechtlichen Gründen als standörtlich gebunden erweisen. Die Inanspruchnahme von Flächen zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Das Vorhaben steht mit den an es adressierten naturschutzrechtlichen Vorgaben im Einklang, sofern die im Abschnitt 1.5 dieses Planfeststellungsbeschluss geregelten Vorbehalte sowie Inhalts- und Nebenbestimmungen von der Vorhabenträgerin beachtet werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.3, 2.2.3.7, 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender trägt weiter vor, dass die Vorhabenträgerin den angedachten Neubau der B 4 (hier die Ortsumgehung Rötgesbüttel und Meine) und die von ihm gewählte Trassenführung B 2.1b als Ergebnis der landesplanerischen Feststellung des Raumordnungsverfahrens rechtfertige, das der Zweckverband Großraum Braunschweig zur Verlegung der B 4 zwischen Braunschweig und Gifhorn durchgeführt habe. Hierauf baue die Vorhabenträgerin ihren jetzt gestellten Antrag auf Planfeststellung auf (vgl. hierzu die Ausführungen im Erläuterungsbericht Seite 5 ff.). Dabei übernehme die Vorhabenträgerin – allem Anschein nach ohne eigene Prüfung – die im Raumordnungsverfahren seinerzeit untersuchten Trassenvarianten (vgl. hierzu Seite 12 des Erläuterungsberichts) und komme dann dazu, dass „als Ergebnis der landesplanerischen Feststellungen nach Abwägung sämtlicher relevanter Sachverhalte der Trassenverlauf der Optimierungsvariante B 2.1b als raum- und umweltverträglichste Linienführung festzustellen ist“ (Erläuterungsbericht, Seite 14). Hierbei übersehe die Vorhabenträgerin, dass die von ihr in Anspruch genommenen landesplanerischen Feststellungen seinerzeit auf 10 Jahre befristet worden waren und zum jetzigen Zeitpunkt keine Gültigkeit mehr besitzen würden. In den landesplanerischen Feststellungen sei ausdrücklich aufgenommen worden, dass diese am 30. Dezember 2016 ablaufe, sofern sie nicht vorher verlängerten werde. Eine solche Verlängerung habe vorliegend nicht stattgefunden. Den landesplanerischen Feststellungen aus dem Jahr 2003 habe die Vorhabenträgerin damit keinerlei Verbindlichkeit mehr beimessen können, da diese bis zum 30. Dezember 2013 befristet worden seien und die Wirksamkeit der Feststellungen bei Einreichung des Antrages auf Planfeststellung im Oktober 2016 fast drei Jahre abgelaufen sei. Insoweit sei die Vorhabenträgerin allerdings gehindert, die damaligen landesplanerischen Feststellungen ungeprüft für seine jetzige Planrechtfertigung heranzuziehen. Vielmehr hätte die Vorhabenträgerin ihr jetziges Vorhaben im Rahmen eines neuen raumordnerischen Verfahrens abklären lassen müssen. Hinzu komme, dass die von der Vorhaben-

trägerin favorisierte Trassenvariante B 2.1b nicht der raum- und umweltverträglichsten Variante entspreche, die seinerzeit der Zweckverband Großraum Braunschweig favorisiert habe, nämlich die Trassenvariante E1/E2. Auch falle auf, dass die von der Vorhabenträgerin geplante Feststellung der Trassenvariante B 2.1b nicht von dem Ergebnis der im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erstellen Umweltverträglichkeitsstudie gedeckt sei. Als „günstige Variante“ sei mit dieser nämlich nur die Varianten A1a, A2a, B1 und C1 ermittelt worden. Die von der Vorhabenträgerin favorisierte Trassenvariante B 2.1b selbst sei nicht als „günstige Variante“ ermittelt worden. Die von der Vorhabenträgerin favorisierte Trassenvariante B 2.1b lehnt der Einwender daher ab, da sie nicht die raum- und umweltverträglichste Variante darstelle. Vielmehr sei den östlich von Meine verlaufenden Trassen der Vorzug zu geben.

Nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die günstigste Variante zu betrachten. Weiterer Prüfungen diesbezüglich sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde verweist für Details auf ihre umfassenden Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.3dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im genannten Abschnitt sowie zusätzlich im Abschnitt 2.2.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses setzt sich die Planfeststellungsbehörde zudem mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben, die an die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens gestellt werden, und dabei insbesondere mit der Frage, wie der Umstand zu werten ist, dass die förmliche Pflicht zur Berücksichtigung der landesplanerischen Feststellung vom 18. März 2004 zur Verlegung der B 4 zwischen Braunschweig und Gifhorn auf zehn Jahre begrenzt war, auseinander. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf diese Ausführungen. Der Vortrag des Einwenders verfängt somit nicht.

Der Einwender trägt weiter vor, dass durch den neu geschaffenen Feldweg (zwischen Maschweg und Diwellieweg) auf dem von ihm bewirtschafteten Flurstück 27/2 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel ein Zusammenlegen von Flurstücken unterbunden werde. Die Verlegung des Weges von der Ostseite auf die Westseite (an der Wohnbebauung entlang), wie von der Flurbereinigungsgesellschaft vorgeschlagen, würde den Flächenverlust stark eindämmen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass für den landwirtschaftlichen Verkehr umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen seien. Über diese Maßnahmen werde sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt sei.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und würdigt die Einwendung im Übrigen wie folgt. Auf dem genannten Flurstück wird ein neuer Wirtschaftsweg angelegt. Der Wirtschaftsweg wird zur wirtschaftlicheren Nutzung der angrenzenden Flurstücke, parallel zur 4 angelegt. Der Wirtschaftsweg beginnt auf der Westseite der B 4 an einem bestehenden Wirtschaftsweg westlich der B 4n und endet an einem bestehenden Wirtschaftsweg. Der Weg hat eine Länge von ca. 420 m. Der Wirtschaftsweg erhält eine Standardbauweise nach DWA-A 904 (vgl. für alles Vorstehende lfd. Nr. 5.04 der Unterlage 11, sowie Blatt 6a der Unterlage 5). Die Planfeststellungsbehörde sieht die Anlegung des Wirtschaftsweges zur wirtschaftlichen Nutzung der Flurstücke als erforderlich an. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind

auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11.2 diese Planfeststellungsbeschlusses.
Der Einwender trägt vor, dass er bemängele, dass sich das Lärmschutzgutachten im Bereich der Masch-Siedlung Rötgesbüttel auf die damalige Altbebauung beziehe. Da das Neubaugebiet näher an die neue Trasse heran rage, sei ein neues Gutachten erforderlich.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass die Neubaugebiete Ostfeld II, Hinter den Wiesen“ und Öselkämpe“ (Masch) in den Immissionsschutz-Unterlagen mit den Immissionspunkten 49 bis 56 bereits entsprechend des Bebauungsplans berücksichtigt (Unterlage 7.2. und 17.1) worden seien. Die Auswirkungen von Emissionen (Schall, Luftschadstoffe) seien nach den geltenden Vorschriften begutachtet worden (siehe Unterlage 17.1 – Schalltechnische Untersuchung, darin enthalten - Schalltechnische Untersuchung für nachgeordnetes Straßennetz, Unterlage 17.2 – Luftschadstofftechnische Untersuchung). Auf der gesetzlichen Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen (§§ 41 und 42 BImSchG i. V. m. der gemäß § 43 BImSchG erlassenen 16. BImSchV), sei für die B 4 einschließlich der Anschlussstellen eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden. Die in der 16. BImSchV geregelten Grenzwerte würden verbindlich das den Betroffenen zumutbare Maß an Lärmimmissionen festlegen. Bei Einhaltung dieser Grenzwerte sei davon auszugehen, dass keine gesundheitsschädlichen Folgen eintreten. Aus den Baumaßnahmen entstünden keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte und somit keine Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an und weist die Einwendung zurück.

2.6.2.2.67 Einwendung 142

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind keine im Eigentum der Einwenderin stehenden Flurstücke vom Vorhaben betroffen. Da sich die Einwendung lediglich auf etwaige Flurstücksbetroffenheiten der Einwenderin bezog, verzichtet die Planfeststellungsbehörde wegen Erledigung derselben auf eine Würdigung der Einwendung.

2.6.2.2.68 Einwendung 144

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind keine im Eigentum der Einwenderin stehenden Flurstücke vom Vorhaben betroffen. Da sich die Einwendung lediglich auf etwaige Flurstücksbetroffenheiten der Einwenderin bezog, verzichtet die Planfeststellungsbehörde wegen Erledigung derselben auf eine Würdigung der Einwendung.

2.6.2.2.69 Einwendung 145

Der Einwender führt einen landwirtschaftlichen Betrieb und ist als Grundstückseigentümer und Pächter unmittelbar von der Planung betroffen. Aufgrund der Betroffenheit hat der Einwender eine Existenzgefährdung geltend gemacht.

Der Einwender ist Eigentümer der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 21/1 und 59/1 der Flur 2 sowie 13 und 51/2 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel.

Er trägt vor, dass er die ihm entzogenen Flächen nicht mehr bewirtschaften könne. Weiter bestehe die Gefahr, dass Restflächen nicht mehr erreicht oder nicht sinnvoll bewirtschaftet werden könnten. Auch werde die bisherige verkehrstechnische Erreichbarkeit seiner Flächen erheblich erschwert. Der Einwender trägt ferner vor, dass er sich dagegen wehre, dass seine Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden. Er fordert in diesem Zusammenhang, dass der Flächenentzug in Land ausgeglichen wird. Dafür sei eine Unternehmensflurbereinigung notwendig, die in der ausreichenden Größe des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werde, sodass der Flächenverlust möglichst vollständig ausgeglichen werde. Mit dem dauerhaften Entzug von Eigentum oder Bewirtschaftungsmöglichkeiten seiner Flächen, beispielsweise durch Lerchenfenster, und eine entsprechende Grundbucheintragung sei er einverstanden. Er fordert, dass die Anlage von möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie Lerchenfenster etc. vertraglich mit ihm bzw. dem Bewirtschafter geregelt werden. Es sei eine Struktur zu schaffen, die über ausreichende Finanzmittel verfüge, um mit den Bewirtschaftern jeweils für bestimmte Zeiträume die Anlage von Lerchenfenstern und anderen Naturschutzmaßnahmen in einem weiträumigen Gebiet zu gestalten.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien, um die Schäden durch Inanspruchnahmen von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass sichergestellt werde, dass alle Flächen erreicht werden. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die Vorhabenträgerin entstehen. Weiter erwidert die Vorhabenträgerin, dass die B 4n als Kraftfahrstraße ausgewiesen werden soll. Sie sei als eine öffentliche Straße ausschließlich für Kraftfahrzeuge bestimmt, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h überschreite und maximal vier Meter hoch und 2,55 m breit seien (§ 18 StVO). Für den landwirtschaftlichen Verkehr seien umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen. Über diese Maßnahmen werde sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt sei. Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes werde die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt, dass neben der Planfeststellung ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werde. Hieraus könnten sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergebe sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass im Rahmen der Überarbeitung des LBP zur 2. Auslegung ein Teil der Maßnahme A 5.7 CEF reduziert werden konnte, sodass sich die Beanspruchung des Flurstücks des Einwenders von 2.379 m² auf 1917 m² reduziert habe. Der Vorhabenträger erwidert ferner, dass es bei der Realisierung des Maßnahmentyps Feldfluraufwertung für die Anlage von Feldlerchenfenstern sowie Brachen nicht zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der Flächen komme. Die Maßnahmenflächen könnten zweijährig rotieren. Die Nutzungseinschränkung für die Landbewirtschaftung beschränke sich in den jeweiligen Suchräumen für Feldfluraufwertung auf nur geringe Flächenanteile. Es sei geplant, die Anlage von Kompensationsmaßnahmen über vertragliche Regelungen mit den Bewirtschaftern zu sichern. Die Anlage von Lerchenfenstern sei in mehreren großen Suchräumen verteilt in einem weiträumigen Gebiet geplant. Die Produktintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen) sollen in Zusammenarbeit mit der LWK umgesetzt werden, sodass eine entsprechende Struktur und ausreichende Finanzmittel gewährleistet seien.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Die betroffenen Flächen des Einwenders liegen im Flurbereinigungsgebiet Rötgesbüttel. Das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel ist eines der drei eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren. Wie bereits im Abschnitt 2.2.3.11.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses beschrieben ist das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel noch nicht so weit fortgeschritten, dass von der Planfeststellungsbehörde darauf verwiesen werden kann. Die Vorhabenträgerin bemüht sich fortlaufend um den Erwerb weiterer Flächen. Die Inanspruchnahme der Flächen im Planfeststellungsverfahren ist dennoch gerechtfertigt und wird im Übrigen wie folgt gewürdigt:

Flächen des Flurstücks 21/1 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden dauerhaft zur Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. 19.01.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 19d der Unterlage 10.1). Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme A 5.7_{CEF} (vgl. Blatt 19d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 5.7_{CEF} (Strauchhecke mit hohen Dornstrauchanteil und vorgelagertem Gras- und Staudensaum) dient insbesondere der kurzfristigen Schaffung geeigneter Bruthabitate für Neuntöter sowie Star, Kuckuck, Bluthänfling, Trauerschnäpper und Grauschnäpper (vgl. S. 194 der Unterlage 9.3d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.
Flächen des 59/1 der Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 08.09.01 bis 08.09.06 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 8b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Beri den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 5.13, A 0.9, V 16_{CEF}, V 15_{CEF}, A 0.1, V 17, A 0.2, V 4, V 11_{CEF}, V 1 und V 2_{CEF} (vgl. Blatt 8b der Unterlage 9.2). Infolge der Maßnahme A 5.13 (Wiederherstellung / Neuanlage Baum-, Strauchhecke) soll insbesondere die landschaftsgerechte Eingrünung erzielt werden (vgl. S. 205 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.9 (Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen (vgl. S. 58 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) besteht insbesondere in der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 15_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtung für Amphibien und Reptilien) dient insbesondere der Vermeidung und Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Individuen verschiedener Amphibienarten (vgl. S. 28 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für

alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 11_{CEF} (Anlage von Amphibiendurchlässen zur Aufrechterhaltung von Amphibienwanderungsbeziehungen) soll insbesondere die Aufrechterhaltung der Wandermöglichkeiten für Amphibien zwischen den Laichgewässern im Feuchtbiotopkomplex nordwestlich Meine (Schwerpunkt östlich der Trasse) und den Landlebensräumen (Schwerpunkt westlich der Trasse) bewirken (vgl. S. 20 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 13 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 05.11.01 bis 05.11.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 5b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Beri den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4 und V 5 (vgl. Blatt 5a der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 4 wurde bereits erläutert. Die Maßnahme V 5 (Vegetationssicherung durch Schutzzäune) dient insbesondere der Vermeidung von baubedingten Verlusten und Beeinträchtigungen im Bereich wertvoller und hoch empfindlicher Biotopstrukturen und Lebensräume und ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse (vgl. S. 8 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 51/2 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 06.06.01 bis 06.06.10

der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 6b und 7b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Beri den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.1, A 0.4, A 0.3, A 4.3, A 0.2, V 1, V 2_{CEF}, V 16_{CEF} (vgl. Blatt 6b und 7b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen V 4, A 0.1, A 0.2, V 1 und V 2_{CEF} wurden bereits erläutert. Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 4.3 (Entwicklung/Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession) ist insbesondere die Entwicklung von extensiven Offenlandstrukturen die Extensivierung der Bodennutzung und die Landschaftsgestaltung (vgl. S. 154 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) besteht insbesondere in der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die von der Vorhabenträgerin zu den Planunterlagen gereichte „Betroffenheitsanalyse zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens“ der Landwirtschaftskammer aus dem Jahre 2021 kommt im Hinblick auf den Betrieb des Einwenders zu dem Schluss, dass dieser sehr stark betroffen ist. Aufgrund dieses Umstandes wurde die Beurteilung der Existenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebes durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen veranlasst. In dem aktuellen ergänzenden Existenzgefährdungsgutachten aus März 2023, das von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet wird, erläutert der Sachverständige, dass es sich bei dem Betrieb des Einwenders um einen Milchviehbetrieb handelt, der zum Stichtag des Gutachtens 105 Milchkühe sowie eine Landwirtschaftsfläche (weit überwiegend Futterbau) mit einer Größe von etwa 72 ha besitzt. Der Betrieb wirtschaftet dabei sowohl auf Eigentums- als auch auf Pachtflächen.

Die Inanspruchnahme der Eigentumsflächen des Einwenders wurden durch die obigen Ausführungen bereits gewürdigt.

Aus dem ergänzenden Existenzgefährdungsgutachten ergibt sich, dass der Einwender Pächter des Flurstücks 31 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel ist. Das Flurstück steht im Eigentum von Personen, die selbst keine Einwendungen erhoben haben. Die Inanspruchnahme des Flurstücks wird daher nachfolgend gewürdigt:

Flächen des Flurstücks 31 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden teilweise vorübergehend und teilweise dauerhaft für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 05.10.01 bis 05.10.03

der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 5b der Unterlage 10.2d). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 3.7, V 5 und A 0.2 (vgl. Blatt 5a der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeptionen der Maßnahmen A 0.2 und V 5 wurden bereits erläutert. Die Maßnahme A 3.7 (Waldrandentwicklung) dient insbesondere der Waldrandentwicklung (vgl. S. 138 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Auch der Eigentümer des vom Einwender gepachteten Flurstücks 33/1 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel hat keine Einwendung erhoben, weshalb eine Würdigung der Inanspruchnahme nachfolgend erfolgt:

Die Flächen des Flurstücks werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 05.17.01 bis 05.17.03 bzw. Blatt 5b und 6b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 3.9_{CEF}, A 0.6, A 0.1 und A 3.2 (vgl. Blatt 5a und 6a der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeption der Maßnahme A 0.1 wurde bereits erläutert. Infolge der Realisierung der Maßnahme A 3.9_{CEF} (Anlage Baum-Strauchhecke als Leitstruktur für Fledermäuse) sollen insbesondere Leitstrukturen für Fledermäuse entwickelt werden (vgl. S. 142 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.6 (Wiederherstellung von Grünland nach Abschluss der Baumaßnahme) dient der Wiederherstellung des Ausgangszustands (vgl. S. 53 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 3.2 (Sukzession auf Rohboden) dient insbesondere der Entwicklung von Leitstrukturen im Bereich der trassenparallelen Offenlandkorridore als Ergänzung der Sperr- und Leiteinrichtungen zur Funktionssicherung der Grünbrücke als Querungshilfe für Fledermäuse (vgl. S. 128 der Unterlage 9.3d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Weiter ist der Einwender laut Gutachten Pächter des Flurstücks 32 der Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel. Das Flurstück steht im Eigentum des Einwenders 034. Die Inanspruchnahme der Flächen ist, wie sich aus dem Abschnitt 2.6.2.2.15 dieses Planfeststellungsbeschlusses ergibt, gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen im genannten Abschnitt.

Der Gutachter erläutert ferner, dass der Einwender gemäß der Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Hinblick auf Flächen, die diese als „Schlag 18a und Schlag 18b“ bezeichnet, in einer Höhe von 0,01 ha von der Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen betroffen sei. Der Gutachter kann diesen Flächenentzug indes nicht aus den betrieblichen Daten nachvollziehen. Da ein etwaiger Entzug dieser Flächen jedoch keinen Einfluss auf das Beurteilungsergebnis hat, kann, was die Planfeststellungsbehörde für plausibel hält, offenbleiben, was die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu ihrer Annahme verleitete.

Der Gutachter hat acht vorgelegte Kurzfassungen der Jahresabschlüsse 2012/13 bis 2019/20 des Landwirtschaftsbetriebes analysiert. Hieraus ergab sich, dass der Betrieb nachhaltig in der Lage ist einen Jahresüberschuss zu erwirtschaften. Jedoch musste der Überschuss überwiegend zur Tilgung von Fremdkapital herangezogen werden. Hieraus resultierte, dass der Betrieb die Produktionsfaktoren Familienarbeit, Eigentumsfläche und Unternehmerrisiko nicht angemessen vergüten konnte. Der Gutachter kommt daher zu dem Schluss, dass der Betrieb in der Vergangenheit seine Produktionsfaktoren nicht angemessen vergüten konnte, weshalb ihm diese nach den marktwirtschaftlichen Regeln bereits entzogen worden wären. Die dennoch derzeit bestehende Existenz des Betriebes begründet sich lediglich mit der Familientradition des Betriebes und mangelnder Erwerbsalternativen für die Unternehmerfamilie. Wegen der unzureichenden Faktorentlohnung ist der Betrieb als nicht existenzfähig anzusehen und ein Kausalzusammenhang zwischen dem Vorhaben und einer Exitenzbedrohung des Betriebes nicht zu bejahen.
Dennoch verkennt die Planfeststellungbehörde nicht, dass die Art der Betriebsführung oder Bewirtschaftung des Einwenders, ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung oder Faktorentlohnung eine subjektive Existenzfähigkeit schaffen kann, wenn dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ leben kann[136].
Hier fällt jedoch entscheidend ins Gewicht, dass der Flächenentzug des Einwenders zum größten Teil durch den Trassenverlauf versursacht wird. Lediglich 0,2 ha der Flächen gehen durch trassenferne Kompensationsmaßnahmen verloren. Eine Änderung der Trassierung ist durch die Betroffenheit des Einwenders nicht angezeigt. Weiterhin sind drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel weist derzeit noch einen hohen Landabzug von ca. 7 % auf und erlaubt noch nicht Schluss, dass das Flurbereinigungsverfahren den Flächenverlust hinreichend auszugleichen vermag. Jedoch werden fortlaufend weitere Flächen von der Vorhabenträgerin erworben und in die Flurbereinigung eingebracht, sodass sich der derzeit prognostizierte Landabzug höchstwahrscheinlich weiter verringern wird.
Vor dem Hintergrund, dass eine objektive Existenzbedrohung, die aus dem Vorhaben resultiert, nicht vorliegt und die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen -wie gezeigt- gerechtfertigt sind, treten die durch den Flächenverlust eintretenden Nachteile aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinter den mit dem Vorhaben verbundenen Vorteilen, mithin hinter dem mit ihm verbundenen Bedarf, zurück.

Vor dem Hintergrund, dass eine durch das Vorhaben hervorgerufene Existenzbedrohung nicht vorliegt, ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wird und die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen -wie gezeigt- gerechtfertigt sind, treten die durch den Flächenverlust eintretenden Nachteile aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinter den mit dem Vorhaben verbundenen Vorteilen, mithin hinter dem mit ihm verbundenen Bedarf, zurück.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin ferner zu dem Schluss, dass die vom Einwender vorgetragenen Bedenken betreffend die Erreichbarkeit der Restflächen infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder

[136] BVerwG Urt. v. 14.04.2010, Az. 9A 13.08, zit. nach juris, Rn. 28.

wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

Der Einwender trägt im Hinblick auf die oben genannten Flurstücke vor, dass er als Ausgleich für die überbauten Flächen adäquate Tauschflächen fordert. Falls diese nicht vorhanden seien und es deshalb zu einem Verkauf kommen sollte, erwartet er den Ausgleich zu dem dann aktuellen Verkehrswert für Ackerflächen, der sich derzeit bei 4,50 Euro pro Quadratmeter bewege.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien, um die Schäden durch Inanspruchnahmen von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Entschädigungsfragen seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und daher hier nicht zu behandeln. Der Bodenrichtwert spiegele den Wert des Grund und Bodens der Region wider, in dem das zu bewertende Grundstück liege. Dabei würden Lage und Beschaffenheit des Grundstückes sowie weitere wertbeeinflussende Faktoren berücksichtigt werden. Auch würde dabei die geführte Kaufpreissammlung der zuletzt gezahlten Kaufpreise beigezogen. Die Festlegung des ermittelten Verkehrswertes erfolge durch drei unabhängige Gutachter und sei für das Kaufangebot der Straßenbauverwaltung verbindlich.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an und sieht hier keinen weiteren Handlungsbedarf ihrerseits.

2.6.2.2.70 Einwendung 149

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind keine im Eigentum des Einwenders stehenden Flurstücke vom Vorhaben betroffen. Da sich die Einwendung lediglich auf etwaige Flurstücksbetroffenheiten des Einwenders bezog, verzichtet die Planfeststellungsbehörde wegen Erledigung derselben auf eine Würdigung der Einwendung.

2.6.2.2.71 Einwendung 152

Der Einwender ist als Grundstückseigentümer direkt von der Planung betroffen. Der Einwender hat im Rahmen der ersten Auslegung eine Einwendung erhoben.

Er ist Eigentümer des vorhabenbedingt betroffenen Flurstücks 279/204 der Flur 2 in der Gemarkung Ribbesbüttel.

Der Einwender trägt vor, dass insbesondere die Bewirtschaftung bzw. die Verpachtung dieser Flächen durch die Inanspruchnahme entzogen bzw. erschwert werde. Ferner bestehe die Gefahr, dass Restflächen nicht mehr erreicht oder nicht sinnvoll bewirtschaftet werden können. Weiter trägt der Einwender vor, dass er sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wehre. Er fordert, dass der Flächenentzug in Land ausgeglichen wird. Dafür sei eine Unternehmensflurbereinigung notwendig, die in der ausreichenden Größe des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werde, sodass sein Landabzug möglichst vollständig ausgeglichen wird. Insbesondere sei er mit dem dauerhaften Entzug seines Eigentums bzw. der Bewirtschaftungsmöglichkeiten seiner Flächen beispielsweise durch Lerchenfenster und einem entsprechenden Grundbucheintrag nicht einverstanden. Der Einwender trägt weiter vor, dass er fordert, dass die Anlage von möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie Lerchenfenster etc. vertraglich mit dem Bewirtschafter organisiert werden. Hierfür sei eine Struktur zu schaffen, die über ausreichende Finanzmittel verfüge, um mit den Bewirtschaftern jeweils für bestimmte Zeiträume die Anlage von Lerchenfenstern und anderen Naturschutzmaßnamen in einem weiträumigen Gebiet zu gestalten.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien, um die Schäden durch Inanspruchnahmen von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerinund den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Durch die Flurbereinigungsverfahren könnten auch die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. können wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Die Vorhabenträger erwidert weiter, dass sichergestellt werde, dass alle Flächen erreicht werden können. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die Vorhabenträgerin entstehen. Regelungen des Flurbereinigungsverfahrens seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und hier nicht zu behandeln. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass das angegebene Flurstück im Suchraum Feldfluraufwertung für die Feldlerche bei Ribbesbüttel (Maßnahme A 2.5_{CEF}) liege. Die Nutzungseinschränkung für die Landbewirtschaftung beschränke sich in diesem Suchraum für die Feldfluraufwertung auf insgesamt 0,79 ha von insgesamt 97 ha und entspreche einem Flächenanteil von 0,8% des gesamten Suchraumes. Bei der Realisierung des Maßnahmentyps Feldfluraufwertung für die Anlage von Feldlerchenfenstern sowie Brachen komme es nicht zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der Flächen. Die Maßnahmenflächen könnten zweijährig rotieren. Die Flächenverfügbarkeit sei nochmals geprüft und bei der erneuten Auslegung der Unterlagen berücksichtigt worden. Die Absicherung der Nutzungseinschränkung auf den potentiellen Ackerflächen für Feldlerchenfenster werde durch eine sog. „Pfandflächen-Ausweisung“ ersetzt. Die vorgesehene Eintragung im Grundbuch werde somit entfallen. Es sei geplant, die Umsetzung der produktintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen) über vertragliche Regelungen mit den Bewirtschaftern zu sichern. Die Anlage von Lerchenfenstern sei in mehreren großen Suchräumen, verteilt in einem weiträumigen Gebiet, geplant. Die PIK-Maßnahmen sollen in Zusammenarbeit mit der LWK umgesetzt werden, sodass eine entsprechende Struktur und ausreichende Finanzmittel gewährleistet seien.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Die betroffenen Flächen des Einwenders liegen im Flurbereinigungsgebiet Rötgesbüttel. Das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel ist eines der drei eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren. Wie bereits im Abschnitt 2.2.3.11.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses beschrieben ist das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel noch nicht so weit fortgeschritten, dass von der Planfeststellungsbehörde darauf verwiesen werden kann. Die Vorhabenträgerin bemüht sich fortlaufend u den Erwerb weiterer Flächen. Die Inanspruchnahme der Flächen im Planfeststellungsverfahren ist dennoch gerechtfertigt und wird im Übrigen wie folgt gewürdigt:

Das Flurstück 279/204 der Flur 2 in der Gemarkung Ribbesbüttel wird dauerhaft und vollständig für die Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahme A 2.5_{CEF} (Feldfluraufwertung Ribbesbüttel (Rotationsbrachen)) in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 16.28.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 16d der Unterlage 10.1 bzw. Blatt 16d der Unterlage 9.2). Diese dient der Verbesserung der Siedlungsdichte und des Bruterfolgs der Feldlerche zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. S. 114 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden konnte.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin ferner zu dem Schluss, dass die vom Einwender vorgetragenen Bedenken betreffend die Erreichbarkeit der Restflächen infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

2.6.2.2.72 Einwendung 154, 217

Der Einwender 154 hat als Einwohner der Gemeinde Isenbüttel zur ersten Auslegung als Besitzer eines landwirtschaftlichen Betriebes eine Einwendung gegen die Planung eingereicht. Am 01. Juli 2017 erfolgt ein Eigentümerwechsel auf den Einwender 217. Dieser übernimmt mit seiner Einwendung zur zweiten Auslegung die Einwendung des Einwenders 154 und macht sie sich zu eigen.

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 67/1, Flur 1 in der Gemarkung Isenbüttel, des Flurstücks 62/1, Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel und des Flurstücks 234/91 Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel.

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) ist das Flurstück 112/22, der Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel nicht mehr vom Vorhaben betroffen. Die Planfeststellungsbehörde verzichtet daher auf eine Würdigung der Einwendung im Hinblick auf diese Flurstücke.

Der Einwender führt an, dass er in seinen Rechten und Pflichten als Grundstückseigentümer eingeschränkt wäre. Insbesondere die Bewirtschaftung der Flächen würde durch die Inanspruchnahme entzogen werden. Weiterhin bestehe die Gefahr, dass Restflächen nicht mehr erreicht oder sinnvoll bewirtschaftet werden können. Der Einwender wehre sich dagegen, dass die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden. Er fordere in diesem Zusammenhang, dass er für Flächenentzug in Land ausgeglichen werde. Wenn dafür eine Unternehmensflurbereinigung notwendig sei, fordere dieser, dass diese in ausreichender Größe vorgenommen wird, so dass mein Landabzug vollständig ausgeglichen würde.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, wurden drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs wurde zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen des Vorhabenträgers und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Grundlegend sei sichergestellt, dass alle Flächen erreicht werden. Es können durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die Vorhabenträgerin entstehen. Durch die Flurbereinigungsverfahren können die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. können wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Bezüglich des Ausgleichs des Flächenentzuges in Land erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Regelungen einer erwarteten Flurbereinigung nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und daher hier nicht zu behandeln seien.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Die betroffenen Flächen des Einwenders liegen im Flurbereinigungsgebiet Rötgesbüttel. Das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel ist eines der drei eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren. Wie bereits im Abschnitt 2.2.3.11.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses beschrieben ist das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel noch nicht so weit fortgeschritten, dass von der Planfeststellungsbehörde darauf verwiesen werden kann. Die Vorhabenträgerin bemüht sich fortlaufend um den Erwerb weiterer Flächen. Die Inanspruchnahme der Flächen im Planfeststellungsverfahren ist dennoch gerechtfertigt und wird im Übrigen wie folgt gewürdigt:

Die betriebliche Situation sei bereits durch die NLStBV - Geschäftsbereich Wolfenbüttel unter dem Az.: 22/31232 B 4 OU R+M im Juni 2016 untersucht worden. Diese Betroffenheitsanalyse mache der Einwender zum Gegenstand der Einwendung. Die gesamt bewirtschaftete Fläche

beträgt ca. 112 ha. Davon würden im Untersuchungsraum ca. 42 ha liegen. Die Flächenverluste durch Kompensation seien ohne landwirtschaftliche Folgenutzung 0,06 ha betroffen. Die Flächen würden sich aus dem Plan zur Betroffenheitsanalyse ergeben. Mit der in der Analyse mit 1 bezeichneten Fläche würden in der Maßnahme als 2.4 CEF, Feldfluraufwertung Isenbüttel liegen. Der Einwender fordere, dass eine Inanspruchnahme nur auf vertraglicher Basis mit ihm als Grundeigentümer und Bewirtschafter vorgenommen wird. Einer grundbuchlichen Sicherung widerspreche der Einwender. Es gebe auch andere Möglichkeiten, die Kompensation durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass geplant sei, die erforderlichen Nutzungseinschränkungen für die Anlage von Lerchenfenstern über vertragliche Regelungen zu sichern. Die Flächenverfügbarkeit wurde nochmals geprüft und wurde bei der erneuten Auslegung der Unterlagen berücksichtigt. Die Absicherung der Nutzungseinschränkung auf den potentiellen Ackerflächen für Feldlerchenfenster würde durch eine sog. „Pfandflächen-Ausweisung“ ersetzt. Die vorgesehene Eintragung im Grundbuch wird somit entfallen. Die Feldfluraufwertung A 2.4 CEF im Bereich Isenbüttel sei durch die Überarbeitung in den Deckblattunterlagen entfallen.

Die mit den Ziffern 5, 6, 7 und 8 gekennzeichneten Flächen sowie dem angrenzenden dem Einwender gehörenden Wald sei ebenfalls betroffen. Dort soll eine Waldrandentwicklung sowie auf den Flächen Staudenflur etc. als Kompensation sich entwickeln. Dies würde der Einwender ebenfalls nur auf vertraglicher Basis akzeptiert, da anderweitige Flächen zur Verfügung stehen würden. Die mit 4. bezeichnete Fläche sei durch eine Baumaßnahme (Rampe) betroffen. Eine Inanspruchnahme sowohl durch die Straße bzw. Nebenbauwerke und eine Kompensation lehne der Einwender ab. Der Einwender wäre bereit über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fragliche Regelungen abzuschließen, wenn diese in mein Betriebskonzept passen, zu sprechen. Insbesondere die ganz im Westen bei der Anschlussstelle liegenden nördlich der Trasse befindlichen Waldflächen wären durch vertragliche Regelungen zur Waldkompensation denkbar. Dieses etwa durch Aufwertung des dort vorhandenen Bestandes in naturschutzfachlicher Hinsicht, wenn dadurch eine weitere forstliche Nutzung nicht ausgeschlossen würde. Der Einwender sei bereit entsprechende Verträge abzuschließen, wenn die Flächen in seinem Eigentum weiter forstlich bewirtschaftbar bleiben. Auf den dort befindlichen Grünlandflächen wäre es ggf. auch möglich, auf einem vertraglichen Wege Teilflächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die erforderlichen Nutzungseinschränkungen für die Anlage von Waldrandentwicklungen etc. über vertragliche Regelungen zu sichern sei, zusätzlich sei jedoch eine entsprechende Grundbucheintragung erforderlich. Bei Wiederherstellung von Wald oder landwirtschaftlichen Nutzflächen auf nur vorübergehend beanspruchten Arbeitsstreifen würden die Flächen beim Eigentümer verbleiben. Bei der 4. bezeichneten Fläche sei keine Kompensation geplant. Es erfolge eine Böschungsansaat als A 0.1-Maßnahme und Grabenwiederherstellung als A 0.12-Maßnahme. Weiter führt die Vorhabenträgerin aus, dass Flächenangebote für Waldumbau nicht in das Maßnahmenkonzept einbezogen wurden, weil die meist artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen hier nicht umgesetzt werden können und auch die erforderliche Ersatzaufforstung für Verlust von Wald im Verhältnis 1:1 nicht möglich sei. Weiter sei der Bedarf an Grünlandextensivierung auf anderen Flächen gedeckt. Im Übrigen unterliege Grünland in Niedersachsen einem hohen Schutz (Umbruchverbot). Bei Umnutzung sei Grünland in entsprechender Größenordnung neu zu entwickeln.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und würdigt die im Eigentum stehenden Flurstück wie folgt:

Die im Eigentum des Einwenders stehenden Flurstücke werden teilweise dauerhaft für Straßenbauzwecke in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 01.35.01 bis 01.35.03, 02.16.01 bis 02.16.04 und 02.23.01 bis 02.23.02 der Unterlage Nr. 10.2 d bzw. Blatt 1b und Blatt 3b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung

geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück.

Das Flurstück 67/1, Flur 1 in der Gemarkung Isenbüttel wird teilweise lediglich vorübergehend zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 01.35.01 bis 01.35.03 der Unterlage Nr. 10.2 d bzw. Blatt 1b der Unterlage 10.1). Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 5, V 6, A 0.1 und A 1.2 (vgl. Blatt 1b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 5 (Vegetationssicherung durch Schutzzäune) dient insbesondere der Vermeidung von baubedingten Verlusten und Beeinträchtigungen im Bereich wertvoller und hoch empfindlicher Biotopstrukturen und Lebensräume und ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse (vgl. S. 8 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Realisierung der Maßnahme V 6 (Einzelbaumschutz) sollen baubedingte Verluste und Beeinträchtigungen von Einzelbäumen vermieden werden (vgl. S. 11 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahmen A 1.2 (Waldrandentwicklung/ Wiederherstellung Waldrand) ist insbesondere die Biotopkompensation Wald (vgl. S. 65 der Unterlage 9.3 d1).
Das Flurstück 62/1, Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel wird teilweise lediglich vorübergehend zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 02.16.01 bis 02.16.04 der Unterlage Nr. 10.2 d bzw. Blatt 3b der Unterlage 10.1). Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.1 und A 0.12 (vgl. Blatt 3b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Durch die Maßnahme A 0.12 sollen im Bereich der Bauflächen nach Abschluss der Baumaßnahme zu querende Gräben und der zum neuen Wirtschaftsweg verlaufende Graben (nordöstlich der Überführung der K 66) wiederhergestellt werden (vgl. S. 62 der Unterlage 9.3 d1).
Das Flurstück 234/91, Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel wird teilweise lediglich vorübergehend zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 02.23.01 bis 02.23.02 der Unterlage Nr. 10.2 d bzw. Blatt 3b der Unterlage 10.1). Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahmen A 0.12 (vgl. Blatt 3b der Unterlage 9.2). Durch die Maßnahme A 0.12 sollen im Bereich der Bauflächen nach

Abschluss der Baumaßnahme zu querende Gräben und der zum neuen Wirtschaftsweg verlaufende Graben (nordöstlich der Überführung der K 66) wiederhergestellt werden (vgl. S. 62 der Unterlage 9.3 d1).
Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender fordert zudem für die Feld-Hoffahrten und die Erreichbarkeit der Flächen, dass die künftige Trasse für den landwirtschaftlichen Verkehr befahrbar bleibt. Es dürfe nicht sein, dass die neue Trasse ein Hindernis für die Landwirtschaft und insbesondere die Fahrten für seinen Betrieb zum Hindernis würde.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die B 4n als Kraftfahrstraße ausgewiesen werden soll. Sie ist als eine öffentliche Straße ausschließlich für Kraftfahrzeuge bestimmt, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h überschreitet und maximal vier Meter hoch und 2,55 m breit sind (§ 18 StVO). Für den landwirtschaftlichen Verkehr sind umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen, sodass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt sei. Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes wurde die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt, dass neben der Planfeststellung Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Hieraus können sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) werden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergibt sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an. In den Planfeststellungsbeschluss hat sie dennoch die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 diese Planfeststellungsbeschlusses.

Ferner fordert der Einwender als Jagdpächter in Isenbüttel und Jäger, dass entsprechende Einrichtungen zum Schutze des Wildes vorgesehen werden, dass die größtmögliche Sicherheit zur Vermeidung von Wildunfällen gewährleistet ist. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass auch an eine langfristige Unterhaltung gedacht werden muss. Es sei sicher zu stellen, dass die Wildschutzzäune auf Dauer unterhalten werden.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass Wildschutzzäune bzw. Fledermausschutzzäune entlang der gesamten Neubautrasse, i. V. m. mehreren Durchlassbauwerken den Schutz des Wildes

sowie Wildwechsel gewährleisten würden. Die dauerhafte Unterhaltung der Nebenanlagen sei zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt im Rahmen der von ihr getroffenen Entscheidung auch Belange der Jagd. Sie verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 1.5.2.5 sowie 2.2.3.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ferner verweist sie auf ihre Ausführungen im Abschnitt 2.4.40 dieses Planfeststellungsbeschlusses, indem sie die bei ihr eingegangene Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Isenbüttel ausführlich würdigt. Im Übrigen sieht sie die Ausführungen der Vorhabenträgerin als zutreffend an.

2.6.2.2.73 Einwendung 155

Gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind keine im Eigentum der Einwender stehenden Flurstücke vom Vorhaben betroffen. Da sich die Einwendung lediglich auf etwaige Flurstücksbetroffenheiten der Einwenders bezog, verzichtet die Planfeststellungsbehörde wegen Erledigung derselben auf eine Würdigung der Einwendung.

2.6.2.2.74 Einwendung 156

Der Einwender ist als Grundstückseigentümer unmittelbar von der Planung betroffen. Der Einwender hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung eine Einwendung erhoben.

Der Einwender ist Eigentümer des vorhabenbedingt betroffenen Flurstücks 378/3 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst.

Das ursprünglich ebenfalls betroffene Flurstück 104/4 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst ist gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht mehr vom Vorhaben betroffen (vgl. lfd. Nr. 07.13.01 bis 07.13.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 7b der Unterlage 10.1).

Die Planfeststellungsbehörde würdigt die Einwendung vor diesem Hintergrund lediglich im Hinblick auf die Betroffenheiten des Flurstücks 378/3 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst, da sich der Vortrag des Einwenders im Hinblick auf das Flurstück 104/4 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst aus ihrer Sicht erledigt hat.

Der Einwender trägt vor, dass ihm durch die Inanspruchnahme seiner Flächen insbesondere deren Bewirtschaftungsmöglichkeit entzogen werden würde. Auch könnten die Restflächen nicht mehr sinnvoll zu bewirtschaftet werden. Er trägt weiter vor, dass er sich dagegen wehre, dass seine Fläche für den Wirtschaftswegebau durchschnitten werden würden. Er fordert in diesem Zusammenhang, dass das vorhandene Wegenetz ausgebaut wird und kein übermäßiger Landentzug für den Neubau von Wirtschaftswegen stattfindet. Ferner wird vorgetragen, dass eine Unternehmensflurbereinigung in ausreichender Größe zur Vermeidung von längeren Hof-Feld-Entfernungen angestrebt werden sollte. Alternativ sei möglicher Flächenentzug in Land auszugleichen. Die über die Inanspruchnahme hinausgehenden unbewirtschaftbaren Restflächen müssten dabei Berücksichtigung finden.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, der Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt

den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Regelungen des Flurbereinigungsverfahrens seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und seien hier nicht zu behandeln. Es werde sichergestellt, dass alle Flächen erreicht werden könnten. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die Vorhabenträgerin entstehen. Durch die Flurbereinigungsverfahren könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. können wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass für den landwirtschaftlichen Verkehr umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen seien. Über diese Maßnahmen werde sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt sei. Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes sei die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt worden, dass neben der Planfeststellung drei Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden würden. Hieraus könnten sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt werden. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergebe sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen de Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und verweist auf ihre Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.11. Die Einwendung wird im Übrigen wie folgt gewürdigt:

Flächen des Flurstücks 378/3 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst werden dauerhaft zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 17.14.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 17d der Unterlage 10.1). Ein Wirtschafswegebau findet auf dem Flurstück mithin nicht statt. Es handelt sich um die Maßnahmen A 3.3_{CEF}, A 3.10_{CEF} und A 3.11_{CEF} (vgl. Blatt 17d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 3.3_{CEF} (Naturnahe Waldentwicklung) dient insbesondere der Sicherung störungsarmer Bruthabitate für den Rotmilan und der Aufwertung von Waldbereichen insbesondere für Brutvögel, aber auch für Fledermäuse (vgl. S. 130 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 3.10_{CEF} (Aufhängen von Nistkästen für den Waldkauz) ist die Entwicklung von Ausweichbrutplätzen für die Störung von Brutplätzen des Waldkauzes zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. S. 144 der Unterlage 9.3 d1). Infolge der Maßnahme A 3.11_{CEF} (Aufhängen von Kunsthorsten für die Waldohreule) sollen Ausweichbrutplätzen für die Störung von Brutplätzen der Waldohreule zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang entwickelt werden (vgl. S. 146 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.
Im Hinblick auf den vom Einwender geforderten Wirtschaftswegenetzausbau hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund

des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden konnte.

2.6.2.2.75 Einwendung 158

Der Einwender ist im Laufe des Planfeststellungsverfahrens verstorben und war als Grundstückseigentümer unmittelbar von der Planung betroffen.

Der Planfeststellungsbehörde würdigt die Einwendung im Folgenden in Ansehung des ihr bekannten Rechtsnachfolgers des Einwenders.

Vorhabenbedingt ist das Flurstück 32/5 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel des Rechtsnachfolgers des Einwenders betroffen.

Der Einwender trug vor, dass das o.g. Flurstück, dass sich im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes befinde, durch den Neubau und die Verlegung der B 4 zerschnitten, verlärmt und damit stark entwertet werden würde. Er verliere etwa 50 % seines Grundstücks. Der sich darauf befindende Teich sei hiervon nahezu komplett betroffen. Dadurch werde der Charakter des Grundstücks komplett verändert. Der Einwender erwartete, dass ihm eine adäquate gleichwertige Ersatzfläche mit entsprechenden Charaktereigenschaften als Ausgleich zur Verfügung gestellt wird.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfasst und bewertet worden seien. Die zweifelsfrei durch den Trassenneubau verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, zu einem geringen Teil auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, würden durch das umfangreiche landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept aus Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes gleichartig ausgeglichen oder gleichwertig ersetzt werden. Es seien auch umfangreiche Gestaltungsmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorgesehen worden. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass die Teilbeanspruchung durch die Trassenführung der B 4 unvermeidbar sei. Der Teich solle im östlichen Bereich soweit wie möglich erhalten werden (siehe LBP-Maßnahme A 0.8, „Wiederherstellung Fischteich“, Unterlage 9.3). Der Verlust des Teilgrundstückes und die Berücksichtigung der Beeinträchtigungen durch den Straßenbau werde im Rahmen der noch zu erfolgenden Grunderwerbsverhandlungen geregelt und sei nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass ein grundsätzlicher Anspruch auf Ersatzland nicht bestehe. Beim Erwerb von Grundstücken würden Entschädigungen gezahlt werden, die es ermöglichen würden einen gleichwertigen Ersatz zu beschaffen. Entschädigungsverhandlungen seien nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend und würdigt die Einwendung im Übrigen wie folgt:

Flächen des Flurstücks 32/5 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 01.51.01 bis 01.51.06 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 1b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 0.7, V 3, A 0.8, V 15_{CEF}, A 0.9, V 16_{CEF}, V 7_{CEF}, A 0.2, A 1.1, A 0.1, A 1.2, V 5, V 1 und V 2_{CEF} (vgl. Blatt 1b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 0.7 (Wiederherstellung der Eingrünung Bebauung / Freizeitanlage) dient der landschaftsgerechten Eingrünung von temporär in Anspruch genommenen Arbeitsflächen. Die baubedingt in Anspruch genommene waldähnliche Eingrünung der Freizeiteinrichtungen (Schützenverein, Angelteiche) und von Einzelhäusern wird nach der Rekultivierung (Maßnahme V 4) wiederhergestellt (vgl. S. 55 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme V 3 (Baufeldfreiräumung und Einrichtung der Baustelle außerhalb der Laichzeit und Errichtung eines temporären Amphibienschutzzauns) ist insbesondere die Vermeidung /Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Amphibien, insbes. von Individuen der Erdkröte (vgl. S. 4 der Unterlage 9.3 d1). Die auch von der Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung angesprochene Maßnahme A 0.8 (Wiederherstellung eines Fischteiches) dient der landschaftsgerechten Eingrünung von temporär in Anspruch genommenen Arbeitsflächen. Die beiden Angelteiche werden im Zuge der Baumaßnahme für einen kurzen Zeitraum (ca. 3 Wochen) abgelassen / leergepumpt und ggf. noch vorhandene Fische sind zwischenzuhältern, damit diese nicht verenden. Anschließend werden die Teiche durch eine Dammschüttung auf das für die Bautätigkeiten erforderliche Maß verkleinert. Anschließend werden die verbleibenden Gewässerteile wieder befüllt. Die neu erstellten westlichen Teichböschungen werden durch Ansaat wieder eingegrünt (vgl. S. 56 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 15_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtung für Amphibien und Reptilien) dient insbesondere der Vermeidung und Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Individuen verschiedener Amphibienarten (vgl. S. 28 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.9 (Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen (vgl. S. 58 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) besteht insbesondere in der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Infolge der Maßnahme V 7_{CEF} (Aufweitung der Wirtschaftswegeunterführung im Bereich Waldweg/Buschwiesenkamp als Querungshilfe für Fledermäuse und Amphibien) sollen Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Amphibien durch die Aufweitung der WW-Unterführung im Bereich Waldweg-Buschwiesenkamp aufrechterhalten werden (vgl. S. 13 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 1.1 (Entsiegelung/Teilentsiegelung) ist Bodenentsiegelung. Der Straßenkörper (Ober- und Unterbau) wird vollständig ausgebaut und nach Möglichkeit in Unterbau- und Dammbauwerke des neuen Weges eingebaut. Der Untergrund wird gelockert und geeigneter Oberboden aufgebracht. Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen

Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahmen A 1.2 (Waldrandentwicklung/ Wiederherstellung Waldrand) ist insbesondere die Biotopkompensation Wald (vgl. S. 65 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 5 (Vegetationssicherung durch Schutzzäune) dient insbesondere der Vermeidung von baubedingten Verlusten und Beeinträchtigungen im Bereich wertvoller und hoch empfindlicher Biotopstrukturen und Lebensräume und ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse (vgl. S. 8 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde hält das Vorhaben ferner auch im Übrigen mit den an es adressierten naturschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete, für vereinbar. Ferner steht es mit den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben im Einklang. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.6 und 2.2.3.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden konnte.

2.6.2.2.76 Einwendung 159

Der Einwender ist als Grundstückseigentümer und Verpächter unmittelbar von der Planung betroffen.

Er ist Eigentümer des vorhabenbedingt betroffenen Flurstücks 409/165 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel.

Das in seiner Einwendung angesprochene Flurstück 226/1 der Flur 2 in der Gemarkung Ribbesbüttel ist gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht vom Vorhaben betroffen (vgl. Blatt 16d der Unterlage 10.1 und 16d der Unterlage 9.2).

Der Einwender trägt vor, dass die Bewirtschaftung seiner verpachteten Flächen durch die aktuelle Planung eingeschränkt werde. Er wehrt sich dagegen, dass seine Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen herangezogen werden und fordert in diesem Zusammenhang einen Ausgleich für den Flächenentzug, z. B. durch eine Unternehmensflurbereinigung, sodass ein möglichst vollständiger Ausgleich des Flächenentzuges stattfindet. Mit dem dauerhaften Entzug von Eigentum oder Bewirtschaftungsmöglichkeiten seiner Flächen beispiels-

weise durch Lerchenfenster und eine entsprechende Grundbucheintragung sei er nicht einverstanden. Ebenso nicht einverstanden sei er mit einer evtl. Eintragung im Grundbuch z.B. einer Dienstbarkeit.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass es bei der Realisierung des Maßnahmentyps Feldfluraufwertung für die Anlage von Feldlerchenfenstern sowie Brachen nicht zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der Flächen komme, die Maßnahmenflächen könnten zweijährig rotieren. Auf ausdrücklichen Wunsch der Landwirtschaft sei es ein wesentliches Ziel bei der Konzeption der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewesen, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und den dauerhaften Entzug so gering wie möglich zu halten und soweit möglich sog. PIK-Maßnahmen (Produktions-Integrierte-Maßnahmen) zu planen. Die Flächenverfügbarkeit sei nochmals geprüft und bei der erneuten Auslegung der Unterlagen berücksichtigt worden. Die Absicherung der Nutzungseinschränkung auf den potentiellen Ackerflächen für Feldlerchenfenster werde durch eine sog. „Pfandflächen-Ausweisung“ ersetzt. Die vorgesehene Eintragung im Grundbuch sei somit entfallen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Die betroffenen Flächen des Einwenders liegen im Flurbereinigungsgebiet Rötgesbüttel. Das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel ist eines der drei eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren. Wie bereits im Abschnitt 2.2.3.11.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses beschrieben ist das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel noch nicht so weit fortgeschritten, dass von der Planfeststellungsbehörde darauf verwiesen werden kann. Die Vorhabenträgerin bemüht sich fortlaufend um den Erwerb weiterer Flächen. Die Inanspruchnahme der Flächen im Planfeststellungsverfahren ist dennoch gerechtfertigt und wird im Übrigen wie folgt gewürdigt:

Flächen des Flurstücks 409/165 der Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 03.14.01 bis 03.14.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 3b der Unterlage 10.1). Auf dem Flurstück soll insbesondere ein neuer Wirtschaftsweg angelegt werden. Der Wirtschaftsweg mit Anschluss an die K 66/1 wird zur Erreichbarkeit des Weges angelegt, dessen Anschluss an die K 66/1 entfällt (vgl. lfd. Nr. 3.04 der Unterlage 11). Der Wirtschaftsweg beginnt an einem bestehenden Wirtschaftsweg auf der Südseite der K 66/1, westlich der B 4n und endet mit dem Anschluss an die K 66/1. Der Wirtschaftsweg erhält eine Standardbauweise nach DWA-A 904 (vgl. für alles Vorstehende lfd. Nr. 3.05 der Unterlage 11 bzw. Blatt 3b der Unterlage 5). Die Planfeststellungsbehörde hält die Anlage des Weges vor dem Hintergrund, dass er der Erreichbarkeit der K 66/1 dient als erforderlich und somit gerechtfertigt an. Im Übrigen ist die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke der Trassierung geschuldet und ist daher gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich, entgegen der Befürchtung des Einwenders, nicht um Maßnahmen der Feldfluraufwertung, sondern um die Maßnahmen V 4 und A 0.1 (vgl. Blatt 3b der

Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden konnte.

2.6.2.2.77 Einwendung 160

Die Einwenderin führt einen landwirtschaftlichen Betrieb und ist als Grundstückseigentümerin unmittelbar von der Planung betroffen. Die Einwenderin hat sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Auslegung Einwendungen erhoben. Ferner hat sie mit Schreiben vom 01. April 2024 und vom 23. Februar 2025 Einwendungen erhoben. Die im Rahmen der zweiten Auslegung erhobene Einwendung ist nicht fristgerecht eingegangen, wird indes im Folgenden dennoch gewürdigt.

Die Einwenderin ist Eigentümerin der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 2/1, 36, 41, 110 und 130/3 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst.

Sie trägt vor, dass ihr die Bewirtschaftungsmöglichkeiten ihrer Flächen durch deren Inanspruchnahme entzogen werde. Die Einwenderin trägt weiter vor, dass sie mit dem dauerhaften Entzug ihrer Flächen beispielsweise durch Lerchenfenster im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder anderen landschaftspflegerischen Maßnahmen und einer entsprechenden Grundbucheintragung nicht einverstanden sei. Die Einwenderin fordert, dass die Anlage von Kompensationsmaßnahmen vertraglich mit dem Eigentümer und Bewirtschafter organisiert wird. Hierfür sei eine Struktur zu schaffen, die über ausreichend Finanzmittel verfüge, um mit den Bewirtschaftern jeweils für bestimmte Zeiträume die Anlage von Lerchenfenstern und andere Naturschutzmaßnahmen in einem weiträumigen Gebiet zu gestalten. Bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Suchraum Feldfluraufwertung Meiner Teiche sollte Berücksichtigung finden, dass im Feststellungsentwurf unter dem Punkt 19.3.3 "Erfassung der Feldlerche und des Mittelspechts 2019 in potenziellen Kompensationsflachen im Rahmen der Planungen für die OU Meine" das Gutachten der Biodata GbR hervorhebe, dass im Bereich der Meiner Teiche das Aufwertungspotenzial der Flachen begrenzt sei (2.2.3.2, Abs. 2). Darüber hinaus bezweifle sie die Eignung der sogenannten Lerchenfenster zur Verbesserung deren Lebensraumes. Sie verweise auf Punkt 4.1 (S. 23ff.) im Gutachten und schließe sich der Meinung an, standortgebundene Maßnahmen zu etablieren. Hinzu komme, dass von einer ausschließlich mit Weizen und Gerste bestellte Feldflur ausgegangen werde. Dies sei aufgrund einer Fruchtfolgte mit Zuckerrüben, Kartoffeln und Raps nicht zutreffend. Ferner seien sämtliche Flächen östlich der Teiche stark von Graugänsen frequentiert und somit bereits jetzt stark betroffen. Eine extensive Bewirtschaftung ihrer Eigentumsflächen im

Suchraum kommt für sie nicht in Frage. Die Einwenderin unterbreitet der Vorhabenträgerin zudem einen Vorschlag für die Inanspruchnahme einer alternativen Fläche. Die Einwenderin trägt vor, dass ihre Flächen von der Maßnahme A 3.3_{CEF} betroffen seien. Sie erläutert, dass sie mit der Realisierung dieser Maßnahme auf ihren Flächen nicht einverstanden sei, da dort die Realisierung eines Windparks geplant sei, was für sie wirtschaftlich interessanter sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass es bei der Realisierung des Maßnahmentyps Feldfluraufwertung für die Anlage von Feldlerchenfenstern sowie Brachen nicht zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der Flächen kommen werde, die Maßnahmenflächen könnten zweijährig rotieren. Es sei geplant, die erforderlichen Nutzungseinschränkungen bei einem erheblichen Teil der geplanten Maßnahmen über vertragliche Regelungen zu sichern. Auf ausdrücklichen Wunsch der Landwirtschaft sei es ein wesentliches Ziel bei der Konzeption der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und den dauerhaften Entzug so gering wie möglich zu halten und soweit möglich sog. PIK-Maßnahmen (Produktions-Integrierte-Maßnahmen) zu planen. Die Absicherung der Nutzungseinschränkung auf den potentiellen Ackerflächen für Feldlerchenfenster werde durch eine sog. „Pfandflächen-Ausweisung“ ersetzt. Die vorgesehene Eintragung im Grundbuch wird somit entfallen. Bei der Auswahl der Flächen für die Feldfluraufwertung seien die am besten geeigneten Bereiche ausgewählt worden. Die im Gutachten von Biodata als Flächen mit dem größten Aufwertungspotenzial benannten Flächen würden für die Kompensation nicht ausreichen. Generell sei auf der Fläche noch eine Aufwertung möglich. Das geringere Aufwertungspotenzial des Suchraums Meiner Teiche sei bei der Bemessung der Ausgleichmaßnahmen berücksichtigt worden. Die Wirksamkeit von Lerchenfenstern werde wissenschaftlich untermauert (vgl. Artenschutzbeitrag Kap. 6.2.2; Quellen CLARKE ET AL. 2007; DACHVERBAND BIOLOGISCHE STATIONEN IN NRW U. LANUV 2011). Ferner erläutert die Vorhabenträgerin, dass sie in in ihrer Planung soweit möglich auf den Vorschlag für die Inanspruchnahme einer alternativen Fläche eingegangen ist.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Die betroffenen Flächen des Einwenders liegen im Flurbereinigungsgebiet Rötgesbüttel. Das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel ist eines der drei eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren. Wie bereits im Abschnitt 2.2.3.11.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses beschrieben ist das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel noch nicht so weit fortgeschritten, dass von der Planfeststellungsbehörde darauf verwiesen werden kann. Die Vorhabenträgerin bemüht sich fortlaufend um den Erwerb weiterer Flächen. Die Inanspruchnahme der Flächen im Planfeststellungsverfahren ist dennoch gerechtfertigt und wird im Übrigen wie folgt gewürdigt:

Flächen des Flurstücks 2/1 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst werden dauerhaft zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 18.01.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 18d der Unterlage 10.1). Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 3.3_{CEF}, A 3.10_{CEF}, A 3.11_{CEF} und A 3.12_{CEF} (vgl. Blatt 18d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 3.3_{CEF} (Naturnahe Waldentwicklung) dient insbesondere der Sicherung störungsarmer Bruthabitate für den Rotmilan und der Aufwertung von Waldbereichen insbesondere für Brutvögel, aber auch für Fledermäuse (vgl. S. 130 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 3.10_{CEF} (Aufhängen von Nistkästen für den Waldkauz) ist die Entwicklung von Ausweichbrutplätzen für die Störung von

Brutplätzen des Waldkauzes zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. S. 144 der Unterlage 9.3 d1). Infolge der Maßnahme A 3.11_{CEF} (Aufhängen von Kunsthorsten für die Waldohreule) sollen Ausweichbrutplätzen für die Störung von Brutplätzen der Waldohreule zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang entwickelt werden (vgl. S. 146 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 3.12_{CEF} (Aufhängen von Fledermauskästen) dient der Schaffung von Ersatzquartieren (Tages/Einzelquartieren) insbesondere für Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Mückenfledermaus (vgl. S. 148 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 36 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst werden dauerhaft für die Realisierung einer landschaftspflegerischen Maßnahme in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 18.10.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 18d der Unterlage 10.1). Es handelt sich um die Maßnahme A 4.4_{CEF} (Rebhuhnschutzstreifen). Die Maßnahme dient der vorgezogenen Entwicklung von Rebhuhnbruthabitaten im räumlich-funktionalen Bezug zu den betroffenen Brutrevieren mit dem Ziel, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Außerdem handelt es sich um eine ergänzende Aufwertung für die Feldlerche (vgl. S. 156 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 41 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst werden dauerhaft zur Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahme A 3.4_{CEF} (Neuanlage Feldgehölz) in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 18.12.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 18d der Unterlage 10.1 bzw. Blatt 18d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme dient insbesondere der Verbesserung der Biotopverbundfunktion und als funktionserhaltende Maßnahme für Gehölz- und Gebüschbrüter (Baumpieper) und der Erhöhung des Nistplatzangebot für den Mäusebussard (vgl. S. 132 der Unterlage 9.3d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 110 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst werden dauerhaft zur Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahme A 4.6_{CEF} (Feldfluraufwertung Meiner Teiche (Rotationsbrachen) in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 18.13.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 18d der Unterlage 10.1 bzw. Blatt 18d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme dient der Verbesserung der Siedlungsdichte und des Bruterfolgs der Feldlerche zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. S. 163 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die

Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Flächen des Flurstücks 130/3 der Flur 1 in der Gemarkung Gravenhorst werden dauerhaft zur Realisierung der Maßnahme A 4.5_{CEF} (Neuanlage Feldgehölz) in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 18.14.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 18d der Unterlage 10.1 bzw. Blatt 18d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme dient insbesondere der Verbesserung der Biotopverbundfunktion und als funktionserhaltende Maßnahme für Gehölz- und Gebüschbrüter (Baumpieper) (vgl. S. 161 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus der genannten Zielkonzeption ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Prüfung der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) durch die Planfeststellungsbehörde ergeben hat, dass die Planunterlagen vollständig und prüffähig sind und der Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung über das verfahrensgegenständliche Vorhaben ermöglichen. Insbesondere hat die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ergeben, dass die die naturschutzrechtlichen Vorgaben an das Vorhaben betreffenden Unterlagen nicht zu beanstanden sind und daher keine fachlichen Mängel erkennen lassen. Weiter sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde etwaige vorhabenbedingten Beeinträchtigungen soweit wie möglich reduziert worden und die noch verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die Maßnahmenplanung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die sich bspw. wegen der Trassenführung oder aus artenschutzrechtlichen Gründen als standörtlich gebunden erweisen. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.3, 2.2.3.7, 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden konnte.

Die Einwenderin trägt weiter vor, dass die Gefahr bestehe, dass Restflächen nicht mehr erreicht oder nicht sinnvoll bewirtschaftet werden könnten. Auch trägt die Einwenderin vor, dass sämtliche Zufahrten für den landwirtschaftlichen Verkehr befahrbar bleiben müssten. Dies sei für die Verbindung von Feld-Hoffahrten zwingend erforderlich. Die Einwenderin weiter vor, dass die Flächen drainiert seien und unter Feldberegung stünden. Es sei zwingend erforderlich, dass dort, wo die Agrarinfrastruktur betroffen sei, sie für den Grundeigentümer und Bewirtschafter kostenfrei so wiederhergestellt werde, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung möglich sei. Sie verlange, dass dies insbesondere mit den Beregnungsverbänden, hier dem Beregnungsverband Meine, vor Maßnahmenbeginn besprochen werde. Es sei sicherzustellen, dass die Beregnung durchgehend, auch während der Bauphase auf sämtlichen unter Beregnung stehenden Flächen durchgeführt werden könne.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass sichergestellt werde, dass alle Flächen erreicht werden können. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die

Vorhabenträgerin entstehen. Durch die Flurbereinigungsverfahren könnten die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs minimiert werden, z.B. könnten wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass die B 4n als Kraftfahrstraße ausgewiesen werden solle. Sie sei als eine öffentliche Straße ausschließlich für Kraftfahrzeuge bestimmt, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h überschreite und maximal vier Meter hoch und 2,55 m breit seien (§ 18 StVO).
Für den landwirtschaftlichen Verkehr seien umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen. Über diese Maßnahmen werde sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt sei. Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes sei die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt worden, dass neben der Planfeststellung ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werde. Hieraus könnten sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt werden. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergebe sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4. Die Vorhabenträgerin erwidert ferner, dass durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen grundsätzlich im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden würden, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der Einwendung sowie der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dem Schluss, dass die von der Einwenderin vorgetragenen Bedenken betreffend die Erreichbarkeit und Beregnung der Restflächen infolge der Aufnahme der Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend Rechnung getragen wird. Durch diese wird insbesondere geregelt, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Ferner ist dort geregelt, dass die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege und Forstwege einschließlich der erforderlichen Überführungsbauwerke nach den gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 2005 – Arbeitsblatt DWA-A 904) herzustellen sind, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des planfeststellten Wirtschaftswegenetzes einschließlich Feldzufahrten und Wegebreiten sowie der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsver-

hältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Abschnitt 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie sich auch mit etwaigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz auseinandersetzt.

2.6.2.2.78 Einwendung 161

Der Einwender ist als Grundstückseigentümer unmittelbar von der Planung betroffen. Er ist Eigentümer des vorhabenbedingt betroffenen Flurstücks 123/1 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf.

Der Einwender schließt sich allen im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen des Allgemeinen Realverbandes Vordorf, des Beregnungsverbands Vordorf und des Acker- und Weide-Realverbands Vordorf an und macht sich diese zu eigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahmen der genannten Verbände umfassend in den Abschnitten 2.4.28, 2.4.32, 2.4.33, 2.4.34 und 2.4.35 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Sie verweist daher auf ihre Ausführungen in den genannten Abschnitten.

Der Einwender trägt vor, dass er die Inanspruchnahme der Flächen des Flurstücks ohne eine entsprechende Entschädigung ablehne. Explizit schließt der Einwender für sich einen Verkauf an die Straßenbaubehörde aus. Nach den Planfeststellungsantragsunterlagen würden seine Fläche parallel der alten B4 in Anspruch genommen werden. Dies habe zur Folge, dass das alte Drainagesystem zerstört werden würde. Die Fläche sei flächendeckend drainiert und nach Auskunft seines Pächters, dem Einwender 021, münde mindestens ein Sammler in den westlichen alten B 4-Graben. Sofern es zur Ausführung der geplanten Baumaßnahme komme, fordere er eine ganzflächige Neudrainierung seiner verbleibenden Fläche. Des Weiteren fordert der Einwender einen ortsnahen Flächenausgleich für die von der Maßnahme betroffenen Flächen. Er sehe einem Eigentümerflurbereinigungsverfahren entgegen, wolle aber unter keinen Umständen seine Gehöftnahen Flächen tauschen, da diese Grundlage der von ihm betriebenen Pferdehaltung bzgl. der Tierwohlrichtlinien (Regelungen über Auslauf etc.) seien.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden seien. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt worden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Sollten dennoch Flächen entzogen werden, werde dieser Entzug in Höhe des Verkehrswertes entschädigt. Regelungen des Flurbereinigungsverfahrens seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und hier nicht zu behandeln. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden würden, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stünden. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, könne ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainagen abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und würdigt die Einwendung im Übrigen wie folgt:

Flächen des Flurstücks 123/1 der Flur 2 in der Gemarkung Vordorf werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 12.16.01 bis 12.16.05 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 12b und 13b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet und ist daher gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 6.7, A 0.2, V 1, V 2_{CEF}, A 0.3, A 0.1, A 0.10 und E 1.11b (vgl. Blatt 12b und 13b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 6.7 (Wiederherstellung/Neuanlage Baum-, Strauchhecke) dient der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse und als Sichtschutz für die Siedlungen Vordorf und Meine (vgl. S. 241 der Unterlage 9.3). Die Maßnahme A 0.2 (Begrünung von Böschungen mit dichten Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse sowie als Schutz (insbesondere Fledermausschutz) vor Lärm und Licht (vgl. S. 45 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient insbesondere der Eingrünung der Trasse und der Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.10 (Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mit einzelnen Gehölzen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen (vgl. S. 59 der Unterlage 9.3 d1). Infolge der Maßnahme E 1.11b (Ersatzaufforstung mit naturgemäßem Laubwald) soll insbesondere die waldrechtliche Ersatzerstaufforstung für den Verlust von Wald i. S. § 8 NWaldG umgesetzt werden (vgl. S. 83 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Ferner hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ferner hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme des Änderungs- und Ergänzungsvorbehalts zur Flurbereinigung (Abschnitt 1.5.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen der für die Flächenentwässerung erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich sind, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte.

Die Einwendung wird aus den vorgenannten Gründen zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend noch darauf hin, dass eine starke Betroffenheit des Einwenders nicht festgestellt werden konnte.

Der Einwender trägt weiter vor, dass in Anbetracht der Vielzahl der vorgebrachten erheblichen Einwendungen aus seiner Sicht ein Verzicht auf die Durchführung der Maßnahme in der vorgesehenen Form und ein grundsätzliches Überdenken der Trassenführung unabdingbar seien. Ferner trägt der Einwender vor, dass er, wenn der Planfeststellungsbeschluss ergehe und zwar auch wegen der grundsätzlich verfehlten Trassenwahl, nicht nur überhaupt Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss erheben, sondern dabei gerade auch eine umfassende „[…] Richtigkeitskontrolle […]" der Planfeststellung einfordern könne. Der festgestellte Plan würde nämlich Bindungswirkung für künftige Enteignungsverfahren (§ 19 Abs. 2 FStrG) entfalten, gerade auch im Unternehmensflurbereinigungsverfahren, das ja nichts anderes ist als ein spezielles Enteignungsverfahren sei. Er könne, weil auf sein Eigentum i.S.d. Art 14 GG gezielt zugegriffen werde, also auch Verstöße gegen Bestimmungen rügen, die nicht spezifisch seinem Schutz zu dienen bestimmt seien. Enteignet werden dürfe er nur, wenn sich der Eingriff für ihn als unter allen Gesichtspunkten rechtmäßig erweise. Etwas anderes gelte ausnahmsweise nur dann, wenn der konkrete Rechtsfehler für ihn schlechthin unerheblich sei. Davon könne aber insbesondere bei seinen Einwendungen, dass die Landesplanerische Feststellung längst überholt sei, nämlich die Geltungsdauer, die sie sich überhaupt nur selbst beigemessen hat, abgelaufen sei und die Trassenwahl des Antragstellers ohnehin grundsätzlich verfehlt sei, keine Rede sein.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass in Bezug auf die angeblich verstrichene Geltungsdauer der LaPlaFe am 19. März 2014 der ZGB (neu: Regionalverband Großraum Braunschweig) in seiner landesplanerischen Stellungnahme vom 21. März 2016 feststelle, dass die planfestzustellende Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei. Ferner werde die Planfeststellungsbehörde trotz Ablauf der Geltungsdauer aus Rechtsgründen nicht gehindert, ihrer Entscheidung zur planfestzustellenden Trasse die LaPlaFe zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 - 4 A 1001.04 - juris Rn. 137). Der Abwägungsprozess und die begründete Entscheidung und Feststellung der Vorzugslinie Variante B 2.1 b sei in der LaPlaFe getroffen und sei dort umfassend und sachangemessen dokumentiert worden. Darin flossen die Ergebnisse des ROV sowie der UVP ein. Die Abwägungsentscheidung für diese

raum- und umweltverträglichste Linienführung sei anschließend durch die Linienbestimmung des BMDV (damals: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)) bestätigt worden. Im Rahmen der Variantenabwägung im Planfeststellungsverfahren sei ein Rückgriff auf die im ROV ermittelten Sachverhalte und die sich daraus ergebende Variantenwahl zulässig, da der damals ermittelte und bewertete Sachverhalt noch den aktuellen Gegebenheiten entspreche und damit aus der Sicht der Vorhabenträgerin ein erneuter und zusätzlicher Variantenvergleich nicht mit anderen oder zusätzlichen Erkenntnisgewinnen verbunden seien, die eine weitere Verlängerung des Planungszeitraums rechtfertigen würden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Erwiderung der Vorhabenträgerin als zutreffend an. Nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die günstigste Variante zu betrachten. Weiterer Prüfungen diesbezüglich sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde verweist für Details auf ihre umfassenden Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im genannten Abschnitt sowie zusätzlich im Abschnitt 2.2.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses setzt sich die Planfeststellungsbehörde zudem mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben, die an die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens gestellt werden, und dabei insbesondere mit der Frage, wie der Umstand zu werten ist, dass die förmliche Pflicht zur Berücksichtigung der landesplanerischen Feststellung vom 18. März 2004 zur Verlegung der B 4 zwischen Braunschweig und Gifhorn auf zehn Jahre begrenzt war, auseinander. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf diese Ausführungen. Ferner sind -wie zuvor gezeigt- die vorhabenbedingt erforderlichen Inanspruchnahmen der Flächen des Einwenders rechtlich gerechtfertigt. Der Vortrag des Einwenders verfängt daher nicht.

2.6.2.2.79 Einwendung 162

Der Einwender führt einen landwirtschaftlichen Betrieb und ist als Grundstückseigentümer direkt von der Planung betroffen. Der Einwender hat sowohl zur ersten als auch zur zweiten Auslegung eine Einwendung eingereicht. Die Einwendung zur zweiten Auslegung wurde verfristet eingereicht, sie wird im Nachfolgenden dennoch gewürdigt.

Der Einwender ist Eigentümer der vorhabenbedingt betroffenen Flurstücke 223/93, 229/93 und 91/1, Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel.

Der Einwender trägt vor, dass er in seinen Rechten und Pflichten eingeschränkt sei, insbesondere die Bewirtschaftung der Flächen sei durch die Inanspruchnahme nicht bzw. nur beschränkt möglich. Der Einwender wehre sich gegen das Heranziehen der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und fordere, dass dies vertraglich mit dem Bewirtschafter organisiert werde. Bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen, gleich ob es sich um Trassenflächen, Nebenanlagen oder Kompensationsmaßnahmen handelt, sei der Einwender in Land auszugleichen. Eine grundbuchliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen komme zunächst nicht in Frage.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Regelungen der Flurbereinigung nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und daher hier nicht zu behandeln seien. Weiter verweise die Vorhabenträgerin darauf, dass der Einwender bislang nicht durch Kompensationsmaßnahmen mit einer grundbuchlichen Sicherung betroffen sei.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Die betroffenen Flächen des Einwenders liegen im Flurbereinigungsgebiet Rötgesbüttel. Das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel ist eines der drei eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren. Wie bereits im Abschnitt 2.2.3.11.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses beschrieben ist das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel noch nicht so weit fortgeschritten,

dass von der Planfeststellungsbehörde darauf verwiesen werden kann. Die Vorhabenträgerin bemüht sich fortlaufend um den Erwerb weiterer Flächen. Die Inanspruchnahme der Flächen im Planfest-stellungsverfahren ist dennoch gerechtfertigt und wird im Übrigen wie folgt gewürdigt:

Die im Eigentum stehenden Flurstücke des Einwenders werden vorhabenbedingt teilweise dauerhaft für Straßenbauzwecke in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 02.13.01 bis 02.13.03, 02.18.01 bis 02.18.03 und 02.22.01 bis 02.22.05 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 2b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist.

Ferner werden die Flurstücke 223/93 und 229/93, Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel vorhabenbedingt teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 02.13.01 bis 02.13.03 und 02.18.01 bis 02.18.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 2b und Blatt 3b der Unterlage 10.1). Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 1, V 2_{CEF}, V 4, V 17 und A 0.1 (vgl. Blatt 02b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) dient der Sicherung des Oberbodens vor Zerstörung und Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und /oder Zerstörung von Eiern sowie belegten Nestern. Weiter dient es der Vermeidung des Verlustes von Quartierbäumen von Fledermäusen und zur Vermeidung von Störungen in sensiblen Zeiten (vgl. S. 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient der Beseitigung von Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtungen und Auftrag von Fremdmaterial und zur Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen. Weiter führt es zur Vorbereitung der Bodenflächen zur Überführung in die ursprüngliche Nutzung oder zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen besonders im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen erfolgt ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung (vgl. S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das Flurstück 91/1, Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel wird vorhabenbedingt teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 02.22.01 bis 02.22.05 der Unterlage 10.2d

bzw. Blatt 2b und Blatt 3b der Unterlage 10.1). Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, V 17 und A 0.12 (vgl. Blatt 3b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient der Beseitigung von Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtungen und Auftrag von Fremdmaterial und zur Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen. Weiter führt es zur Vorbereitung der Bodenflächen zur Überführung in die ursprüngliche Nutzung oder zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.12 (Wiederherstellung Graben) dient der Wiederherstellung des Grabens und der Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 62 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.2.2.80 Einwendung 213

Der Einwender erhebt als Einwohner der Gemeinde Vordorf Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die Einwendung wurde zur zweiten Auslegung (eingegangen am 21.09.2021) eingereicht. Der Einwender ist Landwirt.

Der Einwender ist kein Eigentümer von vorhabenbedingt betroffenen Flächen. Er pachtet jedoch Flächen, die für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Die von der Vorhabenträgerin zu den Planunterlagen gereichte „Betroffenheitsanalyse zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens“ der Landwirtschaftskammer aus dem Jahre 2021 kommt im Hinblick auf den Betrieb des Einwenders zu dem Schluss, dass dieser „sehr stark“ betroffen ist. Ein Existenzgefährdungsgutachten konnte jedoch trotz intensiver Bemühungen seitens der Vorhabenträgerin, auf Grund der fehlenden Mitwirkung des Einwenders nicht erstellt werden. Der Einwender ist als betroffener Landwirt dazu verpflichtet die entscheidungserheblichen betriebswirtschaftlichen Faktoren, wie z.B. die Betriebsgröße und Wirtschaftsweise darzulegen[137]. Unterlässt er dies, muss er sich die verweigerte Mitwirkung bei der Aufklärung der wirtschaftlichen Folgen zurechnen lassen[138]. Der Einwender hat es unterlassen die notwendigen Informationen bereitzustellen, sodass ein Gutachten über die Existenzgefährdung seines Betriebes nicht erstellt werden konnte.

Die vom Einwender gepachteten Flurstücke 6, 5/1, 2/3, 102/3, 101/3 und 160/106, Flur 2 in der Gemarkung Vordorf und die Flurstücke 244 und 220/3, Flur 3 in der Gemarkung Vordorf stehen im Eigentum des Einwenders 035, 036. Die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme der Flurstücke werden im Rahmen der Würdigung der Einwendung des Einwenders 035, 036 näher begründet. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 2.6.2.2.16 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die gepachteten Flurstücke 105/3 und 104/3, Flur 2 in der Gemarkung Vordorf stehen im Eigentum des Einwenders 071. Die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme der Flurstücke werden im Rahmen der Würdigung der Einwendung des Einwenders 071 näher begründet. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 2.6.2.2.33 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

[137] VGH Mannheim, Urt. v. 22.03.1995, Az. 5 S 2341/94, zit. nach juris, Rn. 84.
[138] BVerwG, Urt. v. 09.06.2010, Az. 9 A 20/08, zit. nach juris, Rn. 154.

Die Flurstücke 247 und 245/3, Flur 3 in der Gemarkung Vordorf werden von dem Einwender gepachtet. Es steht im Eigentum einer Person, die selbst keine Einwendung erhoben hat. Daher erfolgt hier eine Würdigung der Flächeninanspruchnahme. Die Flächen der genannten Flurstücke werden vorhabenbedingt teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 13.08.01 bis 13.08.04 und 13.10.01 bis 13.10.04 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 13b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen für beide Flurstücke handelt es sich um die Maßnahmen V 1, V 2_{CEF}, V 4, A 0.3, A 0.9 und A 6.7 (vgl. Blatt 13b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) soll den Oberboden vor Zerstörung und vor Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sichern (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient insbesondere der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und/oder der Zerstörung von Eiern und belegten Nestern (vgl. S 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) soll insbesondere die Eingrünung der Trasse und die Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen bewirken (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.9 (Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen (vgl. S. 58 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 6.7 (Wiederherstellung/Neuanlage Baum-, Strauchhecke) dient der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse und als Sichtschutz für die Siedlungen Vordorf und Meine (vgl. S. 241 der Unterlage 9.3). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Flurstücke 245/2 und 245/1, Flur 3 in der Gemarkung Vordorf werden von dem Einwender gepachtet. Es steht im Eigentum einer Person, die selbst keine Einwendung erhoben hat. Daher erfolgt hier eine Würdigung der Flächeninanspruchnahme. Die Flächen der genannten Flurstücke werden vorhabenbedingt teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 13.11.01 bis 13.11.03 und 13.13.04 bis 13.13.04 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 13b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen des Flurstücks 245/2, der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf handelt es sich um die Maßnahmen V 4, V 16_{CEF}, V 17, A 0.3, A 0.5

und A 0.9 (vgl. Blatt 13b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient der Beseitigung von Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtungen und Auftrag von Fremdmaterial sowie der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen. Weiter dient es zur Vorbereitung der Bodenflächen zur Überführung in die ursprüngliche Nutzung oder zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) besteht insbesondere in der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger. Weiter dient es der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos und als Überflughilfe für Fledermäuse. Es dient zusätzlich als Sicherung der Funktionsfähigkeit der Querungshilfen durch Verminderung von Lärm- und Lichtimmissionen im Bereich der Querungsbauwerke (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) soll insbesondere die Eingrünung der Trasse und die Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen bewirken- In großen Restflächen dient es als Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.5 (Landschaftsgerechte Eingrünung der Regenrückhaltebecken/ Retentionsbodenfilter) ist insbesondere die landschaftsgerechte Begrünung des Regenrückhaltebeckens, die Neugestaltung des Landschaftsbildes und der Schutz des Bodens im Bereich neu angelegter Flächen vor Erosion (vgl. S. 51 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.9 (Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen. Es dient zur Entwicklung von Offenlandbiotopen und zum Teil als Leitstrukturen für die Aufrechterhaltung bzw. Neuentwicklung von Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse (vgl. S. 58 der Unterlage 9.3 d1).
Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen des Flurstücks 245/1, der Flur 3 in der Gemarkung Vordorf handelt es sich um die Maßnahmen V 4, V 16CEF, V 17, A 0.3, A 0.4, A 0.5, A 0.9, A 6.2 und A 6.7 (vgl. Blatt 13b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient der Beseitigung von Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtungen und Auftrag von Fremdmaterial sowie der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen. Weiter dient es zur Vorbereitung der Bodenflächen zur Überführung in die ursprüngliche Nutzung oder zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) besteht insbesondere in der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger. Weiter dient es der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos und als Überflughilfe für Fledermäuse. Es dient zusätzlich als Sicherung der Funktionsfähigkeit der Querungshilfen durch Verminderung von Lärm- und Lichtimmissionen im Bereich der Querungsbauwerke (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) und der Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. S. 33 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) soll insbesondere die Eingrünung der Trasse und die Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen bewirken- In großen Restflächen dient es als Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur land-

schaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.5 (Landschaftsgerechte Eingrünung der Regenrückhaltebecken/ Retentionsbodenfilter) ist insbesondere die landschaftsgerechte Begrünung des Regenrückhaltebeckens, die Neugestaltung des Landschaftsbildes und der Schutz des Bodens im Bereich neu angelegter Flächen vor Erosion (vgl. S. 51 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.9 (Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen. Es dient zur Entwicklung von Offenlandbiotopen und zum Teil als Leitstrukturen für die Aufrechterhaltung bzw. Neuentwicklung von Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse (vgl. S. 58 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 6.2 (Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession) dient der landschaftlichen Einbindung der Trasse, der Entwicklung extensiver Offenlandstrukturen und als ergänzende Aufwertung des Landlebensraums für Amphibien in Verbindung zum Bezugsraum 5 (vgl. S. 228 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 6.7 (Wiederherstellung/Neuanlage Baum-, Strauchhecke) dient der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse und als Sichtschutz für die Siedlungen Vordorf und Meine sowie dem baubedingten Verlust von Baumhecken, Landschaftsbildbeeinträchtigung und Bodenversiegelung (vgl. S. 241 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das Flurstück 251/2, Flur 3 in der Gemarkung Vordorf wird von dem Einwender gepachtet. Sie stehen im Eigentum einer Person, die selbst keine Einwendung erhoben hat. Daher erfolgt hier eine Würdigung der Flächeninanspruchnahme. Das Flurstück wird vorhabenbedingt teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 13.15.01 bis 13.15.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 13b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Fläche für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4 und A 6.2 (vgl. Blatt 13b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient der Beseitigung von Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtungen und Auftrag von Fremdmaterial sowie der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen. Weiter dient es zur Vorbereitung der Bodenflächen zur Überführung in die ursprüngliche Nutzung oder zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 6.2 (Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession) dient der landschaftlichen Einbindung der Trasse, der Entwicklung extensiver Offenlandstrukturen und als ergänzende Aufwertung des Landlebensraums für Amphibien in Verbindung zum Bezugsraum 5 (vgl. S. 228 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das Flurstück 251/3, Flur 3 in der Gemarkung Vordorf wird von dem Einwender gepachtet. Sie stehen im Eigentum einer Person, die selbst keine Einwendung erhoben hat. Daher erfolgt hier eine Würdigung der Flächeninanspruchnahme. Das Flurstück wird vorhabenbedingt teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 13.17.01 bis 13.17.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 13b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Fläche für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.4 und A 6.2 (vgl. Blatt 13b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient der Beseitigung von Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtungen und Auftrag von Fremdmaterial sowie der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen. Weiter dient es zur Vorbereitung der Bodenflächen zur Überführung in die ursprüngliche Nutzung oder zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Zielkonzeption der Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) ist die Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und die Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 6.2 (Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession) dient der landschaftlichen Einbindung der Trasse, der Entwicklung extensiver Offenlandstrukturen und als ergänzende Aufwertung des Landlebensraums für Amphibien in Verbindung zum Bezugsraum 5 (vgl. S. 228 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das Flurstück 103/2, Flur 2 in der Gemarkung Vordorf wird vom Einwender gepachtet. Es steht im Eigentum einer Person, die selbst keine Einwendung erhoben hat. Daher erfolgt an dieser Stelle eine Würdigung der Flächeninanspruchnahme. Das Flurstück wird lediglich vorübergehend zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 12.14.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 12b der Unterlage 10.1). Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahmen V 4 (vgl. Blatt 12b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient der Beseitigung von Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtungen und Auftrag von Fremdmaterial sowie der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen. Weiter dient es der Vorbereitung der Bodenflächen zur Überführung in die ursprüngliche Nutzung oder zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender kritisiert, dass die von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen durch das Brückenbauwerk in der Kampstraße und der Trassenführung Richtung L321 stark überbaut werden würden. Wertvolle Flächen, die sich im zweiten Jahr der Umstellung zu EU-BIO befinden, würden für die Nahrungsmittelerzeugung für immer verloren gehen. Der Trassenverlauf führe zum Flächenverlust sowie zu zusätzlichen Wende-, Warte- und Fahrzeiten, die entsprechend zu entschädigen seien. Damit ein unvorstellbar hoher Fahraufwand zur Bewirtschaftung der Flächen minimiert werden könne, fordere der Einwender unbedingt auf, die geplante Unterführung der K 58 (Hauptstraße) neben dem Fahrradverkehr auch für den landwirtschaftlichen Verkehr zu ertüchtigen. Vordorf bekomme die Straße in die guten, großen Flächen gelegt und würde überall abgeschnitten, das dürfe nicht sein. Weiter führt der Einwender an, dass an die Bewirtschaftung und Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Flächen gedacht werden müsse, so dass Beregnungsleitungen und Brunnen mit eingeplant werden. Die wahrscheinlichen Entwicklungsschritte der Landwirtschaft dürfen nicht verbaut werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet wurden. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs würde zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt werden. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Vorhabenträgerin habe im Flurbereinigungsgebiet B4-Vordorf bereits im erheblichen Umfang Ersatzland erworben. Dem Wegekonzept wurde die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt, dass neben der Planfeststellung ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wird. Die gewünschten Wirtschaftswege würden sich nicht alle aus der Maßnahme heraus begründen lassen. Von der Landwirtschaft zusätzlich gewünschte Wege müssen von dieser selbst finanziert werden. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt. Eventuell entstehende Entschädigungen seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und würden nach der Planfeststellung in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. Verträgen zu regeln sein. Durch die Flurbereinigungsverfahren können die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffes minimiert werden, z.B. können wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Die Verbindung über die K 58 zwischen Vordorf und B 4 alt könne wegen einer eingeschränkte Höhengestaltung der B 4n auf Grund einer 110-KV /380 KV- Freileitung nicht aufrechterhalten werden. Auch sei eine Trassenverschiebung auf Grund von Altlasten nicht möglich. Aufgrund eingegangener Einwendungen zum Rückbau der Radwegverbindung Vordorf – Meine über die K58 solle diese künftig erhalten bleiben. Die Vorhabenträgerin sehe deshalb zur Querung der neuen B4 in der weiteren Planung eine Radwegunterführung (LH = 2,50m) vor. Dafür entfalle der bislang vorgesehene Ersatzradweg an der K113. Die Radwegverbindung über die K113 werde in der Planung nicht weiterverfolgt. Die Unterführung des landwirtschaftlichen Verkehrs im Zuge der K 58 sei bei geplanter Zwangsgradiente der B 4 und Beibehaltung der Bestandsgradiente der K58 nicht möglich (erforderliche lichte Höhe LH=4,50 m). Für eine landwirtschaftliche Unterführung wäre eine Absenkung der Gradiente der K58 um bis zu 2,70 m auf einer Länge von rund 470 m erforderlich (Lage im Einschnitt). Das Bauwerk im Zuge der B4 müsste entsprechend auf eine „lichte Weite“ von 6,50m aufgeweitet werden. Durch den Entfall der o.g. Verbindung würden zwar Mehrlängen entstehen aber die Flächen seien erschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zu treffend an. Sie hat sich hinsichtlich der K 58 und dem Geh- und Radweg Vordorf ausführlich mit den diesbezüglich eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auseinandergesetzt. Sie verweist auf ihre ausführlichen Begründungen in die Ziffer 2.2.3.3.4 dieses Planfest-

stellungsbeschlusses. Den Ausführungen der Vorhabenträgerin zum Flurbereinigungsverfahren wird seitens der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich zugestimmt. Für weitere Ausführungen wird auf die Ziffer 2.2.3.10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Weiter äußert der Einwender, dass der Anschluss sämtlicher Flächen an das Straßennetz gewährleistet sein müsse, so dass LKWs und große Landmaschinen problemlos jedes Feld auf kurzem Wege erreichen könnten. Nach Sichtung der Unterlagen sehe der Einwender dies besonders für das Stück Mintlah, Koppel und Breiter Balken nicht gegeben. Daher fordere der Einwender die Anbindung überall sicherzustellen, was auch eine Teerstraße entlang der neuen B 4 auf westlicher Seite zwischen Kampstraße und Stadtweg nötig machen würde und am West-Ende vom Breiten Balken. Momentan liefere er das Getreide mittels Traktor-Hänger-Gespannen über die B4 Richtung Braunschweig, dass müsse auch zukünftig möglich sein. Zudem würden die Flächen mit LKW's für Dünger und Rübentransporte angefahren werden. Daher benötige es auch einen sehr großen Kreisel am Stadtweg / B4 samt Beschleunigungsstreifen, damit langsame landwirtschaftliche Gespanne gefahrlos auf die B 4 Richtung Braunschweig fahren können. Der Einwender empfehle hier einen Kreisel mit inneren und äußeren Fahrspuren. Dieser Kreisel müsse es dem Einwender auch ermöglichen das Feld Schwarze Kuhle und Schwarzen Kuhlen auf der östlichen Seite der B4 erreichen zu lassen.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass die B 4n als Kraftfahrstraße ausgewiesen werden soll. Sie sei als eine öffentliche Straße ausschließlich für Kraftfahrzeuge bestimmt, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h überschreitet und maximal vier Meter hoch und 2,55 m breit sind (§ 18 StVO). Für den landwirtschaftlichen Verkehr seien umfangreiche Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes vorgesehen. Über diese Maßnahmen würde sichergestellt, dass eine Erschließung der vorhandenen Flurstücke auch in Zukunft sichergestellt ist. Dem Konzept des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes wurde die Absicht der Vorhabenträgerin zugrunde gelegt, dass neben der Planfeststellung ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wird. Hieraus können sich weitere Anpassungen ergeben. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) würden in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt. Aus dem Wirtschaftswegekonzept ergebe sich neben der Mitbenutzung des untergeordneten klassifizierten Straßennetzes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit von vier weiteren Querungsmöglichkeiten der geplanten B 4. Der Knotenpunkt B 4/ K 89 sei bereits jetzt nicht mehr leistungsfähig. Der Knotenpunkt würde als gesonderte Ausbaumaßnahme außerhalb des Planfeststellungsverfahrens B 4 betrachte. Eine Vorplanung zu dem Umbau des Knotenpunkt B4/K89 liege der Vorhabenträgerin vor. Die Anordnung eines Kreisverkehrs sei im Knotenpunkt B4/K89 aufgrund der parallel zur B4 verlaufenden Bahnlinie und der stark unterschiedlichen Verkehrsbelastungen der B4 und K89 nicht möglich und würde auch nicht den Anforderungen der Verbindungsfunktionen der Kreisstraße und Bundesstraße im Bereich Vordorf entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich grundsätzlich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Die Vorhabenträgerin stellt mit ihrer Planung das durchschnittene landwirtschaftliche Wegenetz wieder her und überschreitet nicht die Schwelle notwendiger Folgemaßnahmen durch eine umfangreiche Neukonzipierung des Wegenetztes. Für die Neukonzipierung ist auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren unter Ziffer 2.2.3.10 dieses Beschlusses zu verweisen. Der Knotenpunkt K 89 soll planfrei an die B 4 angeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht die beabsichtigte Änderung als ausreichend an, um den dort herrschenden Verkehrsfluss aufgrund des Baus der Ortsumgehung nicht zu erschweren. Für weitere Ausführungen wir auf die Ziffer 2.2.3.3.5dieses Beschlusses verwiesen.

Ferner führt der Einwender an, dass die ständigen An- und Abfahrten vom Feld „Koppel“ (dem Feld mit dem Naturdenkmal an der Kampstraße,) bis zu der Hofstelle durch den Wegfall des Grassweges (nördlich von der Kampstraße) zu einem erheblichen Mehraufwand durch den

Umweg an der B4 führen würde Daher sei ein Teerweg zwischen Kampstraße und dem anderen Feldweg, der zur Teichstraße führt, an der westlichen Feldkante Breite Balken zu ertüchtigen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das Flurstück über die Kampstraße bzw. die Trassennahe Wegeverlegung erschlossen sei.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt den Ausführungen der Vorhabenträgerin zu und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Weiter müsse laut dem Einwender vom Kreisel aus die alte B4 für den landwirtschaftlichen Verkehr östlich befahrbar bleiben, um die Anbindung zu den östlichen Flächen und nach Rötgesbüttel sicherzustellen.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass Meine an die neue B4 mit einer Anschlussstelle an der L321 angeschlossen werde. Ein weiterer Anschluss an die B4 südlich von Meine sei nicht vorgesehen, da eine zu dichte Anschlussstellenfolge die Sicherheit und Leichtigkeit der Straße mindert. Die Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) fordere einen Mindestabstand zwischen Knotenpunkten von drei Kilometern, der hier nicht eingehalten würde. Da auch die alte B4 ihre Verkehrsbedeutung verlieren würde und nicht mehr zweifelsfrei der Kategorie einer Landstraße und mit Bestimmtheit nicht einer Landstraße mit regionaler Verbindungsfunktion zugeordnet werden könne, sei eine weitere Verknüpfung mit der neuen B4 zu vermeiden. Der Rückbau der Bundesstraße sei als Entsiegelungsmaßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich. Die alte B4 würde in Zuge der Maßnahme südlich von Meine eingezogen und entwidmet. Der verbleibende Querschnitt würde als Wirtschaftsweg genutzt. In Meine würde die alte B4 zur Kreisstraße abgestuft.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich an. Da ein Anschluss an die L 321 in die Planung integriert ist und ein weiteren Anschlüsse sich aus der örtlichen Lage nicht ergeben, wird dieser Einwand zurückgewiesen. Für weitere Ausführungen zu den Anschlussstellen wird auf die Ziffer 2.1.1.2.3 dieses Beschlusses verwiesen. Soweit sich auf die mögliche Widmung, Umstufung und Einbeziehung bezogen wird, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ziffern 1.7, und 2.2.3.15 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwender fordert zudem, dass die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Lärchenfelder etc.) nicht auf seinen Flurstücken umgesetzt werden. Durch die Entscheidung ökologische Landwirtschaft zu betreiben trage er aktiv zum Klima- und Artenschutz bei. Zudem habe diese ohnehin geringere Erträge als die konventionelle Landwirtschaft, daher sei jeder Hektar seiner Flächen für ihn in der Produktion zu halten. Zudem kritisiere er die Wahl der Ausgleichsmaßnahmen, die sich zum überwiegenden Teil in der Gemarkung Vordorf befänden. Die Ortsumgehung diene der Entlastung der Gemeinde Meine, daher sollen auch die Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Meine und nicht in der Gemarkung Vordorf liegen. Der Einwender fordert die Ausgleichsmaßnahmen in die Gemarkung Meine zu verlegen.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass es bei der Realisierung des Maßnahmentyps Feldfluraufwertung für die Anlage von Feldlerchenfenstern sowie Brachen nicht zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der Flächen kommen werde. Die Maßnahmenflächen können zweijährig rotieren. Auf ausdrücklichen Wunsch der Landwirtschaft wäre es ein wesentliches Ziel bei der Konzeption der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und den dauerhaften Entzug so gering wie möglich zu halten und soweit möglich sog. PIK-Maßnahmen (Produktions-Integrierte-Maßnahmen) zu planen. Nachteilige Auswirkungen für die landwirtschaftliche Flächennutzung seien im Flurbereinigungsverfahren zu klären.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich grundsätzlich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Da es sich bei den vom Einwender benannten Flurstücken um gepachtete Flächen handelt, wird auf die Würdigung der einzelnen Maßnahmen verwiesen. Die Ortsumgehung und der vierspurige Ausbau der B 4n dient nicht nur der Entlastung der Gemeinde Meine, sondern der Verbesserung des Verkehrsflusses allgemein. Die Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht nur im Bereich der Gemarkung Meine anzusiedeln. Bezüglich des Flurbereinigungsverfahren wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

Weiter sei die geplante Flurbereinigung laut dem Einwender für den Bio-Betrieb, ein übermäßiger Aufwand der finanziell bzw. durch Landerwerb an den Betrieb überkompensiert werden müsse. Die Flächen, die aus der konventionellen Landwirtschaft kämen, müssten wieder aufwendig zwei Jahre ökologisch bewirtschaftet werden, ohne die Produkte ökologisch mit höheren Preisen vermarkten zu dürfen. So schreibe es die EU-Bio-Verordnung vor. Dafür fordere der Einwender einen finanziellen Ausgleich mit Flächenabgabe vom Land Niedersachsen oder vom Bund, der Kommune oder des Landkreises oder von anderen landwirtschaftlichen Betrieben an den Betrieb, um die erneute Umstellungszeit und die damit verbundenen Kosten und entgangenen Einnahmen entschädigt zu bekommen.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass eventuell entstehende Entschädigungen nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens seien und nach der Planfeststellung in einer noch abzuschließenden Vereinbarung bzw. Verträgen zu regeln sein würde. Die Regelungen einer erwarteten Flurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und daher hier nicht zu behandeln. Zur Verteilung des Landverlustes auf einem größeren Kreis von Eigentümern und zur Milderung der Folgen für die allgemeine Landeskultur würde das Vorhaben von drei Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) begleitet. Die Flurbereinigungsverfahren seien bereits angeordnet. Die Flurbereinigungsbehörde trete anstelle der Enteignungsbehörde. Für die Verfahren würden die Sondervorschriften nach § 88 FlurbG gelten. Zur Ermittlung der Tauschverhältnisse würde in den Flurbereinigungsverfahren Wertermittlungsverfahren nach § 27 ff FlurbG durchgeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

Außerdem würde die Planung laut dem Einwender in Meine sowie in der Gemeinde und Gemarkung Vordorf zu neuen Belastungen führen. Steuergelder müssten zielgerichtet verwendet werden, die Belastung würde aber hier kostenintensiv auf andere Bürger, Landwirte und Natur- und Kulturflächen verlagert. Als Alternative sehe der Einwender eine mögliche Unterquerung der B4 mittels der L321, die auch gleich die Bahntrasse unterqueren könnte. Diese würde den Verkehr durch Meine fließen lassen und zugleich die Bahn-Gefahrenstelle in Meine lösen, ohne dass es zu einer Unterbrechung des B4 Verkehrs käme und ohne Flächenverbrauch. So sei es auch in Gifhorn (Braunschweiger Straße) durch eine Unterführung der Bahntrasse erfolgt.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass aufgrund der sehr eingeschränkten Flächenverfügbarkeit eine Unterführung der B4 in Meine nicht realisierbar sei, da die Erschließung der angrenzenden Flächen und Wege gewährleistet werden muss. Dies bedeute, dass zusätzlich eine Erschließung mit einer Fahrbahnbreite von 5,50m und entsprechende Anlagen für den Fußgänger und Radverkehr erforderlich würde.

Nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als die günstigste Variante zu betrachten. Weiterer Prüfungen diesbezüglich sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde verweist für Details auf ihre umfassenden Ausführungen im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Weiter führt der Einwender an, dass für die Anwohner der Haupt- und Teichstraße der geplante Wegfall der direkten Straße nach Meine (Hauptstraße), also einer der Hauptverkehrsachsen nach Meine, zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der K 113 führen würde. Der Einwender fordere daher eine Mauer für den Lärmschutz, auf mindestens den ersten 50 Metern, wie beispielsweise in Peine, umgesetzt worden sei. Ferner fordere der Einwender, dass an der Planung für einen Fahrrad-Weg an der K 113 festzuhalten sei. Die B4 sei möglichst tief in den Boden zu versenken und durch Schallschutzwände / Erdhaufen zu flankieren, damit der angrenzende Kindergarten und die Wohnbebauung keine negativen Lärmemission zu erleiden haben.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf und weist den Einwand daher zurück. Aufgrund vermehrter Kritik zur Radwegplanung K 113 wurde die ursprüngliche Planung geändert, sodass nun ein Rückbau der derzeitigen K 58 zu einem Wirtschaftsweg mit einer Unterführung für einen Geh- und Radweg unter der Trasse der neuen B 4 vorgesehen ist. Für weitere Ausführungen wird auf die Ziffer 2.2.3.3.4 dieses Beschlusses verwiesen und die Planfeststellungsbehörde sieht den Einwand als erledigt an.

2.6.2.2.81 Einwendung 214

Der Einwender ist als Einwohner der Gemeinde Meine, Ortsteil Grassel von der Planung betroffen. Er hat zur zweiten Auslegung (eingegangen am 20.09.2021) und zusammen mit einer weiteren Person zur ersten Planänderung (eingegangen am 03.04.2024) Einwendungen erhoben. In der Einwendung zur zweiten Auslegung macht sich der Einwender die Einwendung des Einwenders 020 zu eigen, soweit sich die Aussagen auf das im Eigentum befindliche Flurstück bezieht. Der Einwender verpachtet diese Fläche an den Einwender 020. Zu den eingewendeten Themenbereichen zur landwirtschaftlichen Infrastruktur und der Baumaßnahme B 4 wird auf die Würdigung der Einwendung 020 verwiesen.

Der Einwender ist Eigentümer des vorhabenbedingt betroffenen Flurstücks 32/1, Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel.

Der Einwender sei in seinen Rechten und Pflichten als Grundeigentümer eingeschränkt. Insbesondere würde die Bewirtschaftung der Fläche durch die Inanspruchnahme erschwert bzw. teilweise entzogen werden. Weiterhin bestehe die Gefahr, dass Restflächen nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet werden können. Der Einwender wehre sich dagegen, dass die bewirtschaftete Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit dem dauerhaften Entzug herangezogen würde. Er fordere in diesem Zusammenhang, dass für Flächenentzug in Land ausgeglichen werde. Die Anlage von möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sei vertraglich mit den Bewirtschaftern zu organisieren. Hierfür sei eine Struktur zu schaffen (z. B. Stiftung, Verband, etc.), die über ausreichende Finanzmittel verfüge, um mit den Bewirtschaftern jeweils für bestimmte Zeiträume die Anlage von Kompensationsmaßnahmen in einem weiträumigen Gebiet zu gestalten. Bei der Fläche des Einwender handle es sich um eine neu drainierte Fläche, welche für den Betrieb des Pächters (Einwender 020) unentbehrlich sei. Die Maßnahme „Rebhuhnstreifen“ A 2.2_{CEF} dürfe laut des Maßnahmenblattes nicht direkt an Gehölze angrenzen. Bei dem Flurstück des Einwenders wäre dies jedoch der Fall.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sichergestellt werde, dass alle Flächen erreicht werden. Es Könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch die Vorhabenträgerin entstehen. Es wurden zur Minderung der Erheblichkeit durch die Flächeninanspruchnahmen drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Hierdurch können die nachteiligen Auswirkungen desEingriffs minimiert werden, z.B. können wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Die Flurbereinigungsverfahren umfassen auch die im geringsten möglichen Umfang Haltung und den wertgleichen Ausgleich von Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs sei zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen. Die Regelungen einer erwarteten Flurbereinigung seien nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und daher hier nicht zu behandeln. Die erforderlichen Nutzungseinschränkungen bzw. Bewirtschaftungsauflagen auf den Ausgleichs- und Ersatzflächen seien dinglich zu sichern, um die angestrebte naturschutzfachliche Aufwertung sicherstellen zu können. Bei den Rebhuhnstreifen (Produktintegrierte Maßnahme, PIK-Maßnahme, A 2.2_{CEF}) sei eine Flächenrotation möglich, erst wenn diese unterbleibt, komme die im Plan dargestellte Pfandfläche zur Ausführung. Im Falle eines Verbleibs beim Eigentümer sei die dingliche Sicherung für die Pfandfläche notwendig. Die PIK-Maßnahmen sollen in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen umgesetzt werden. Sie gewähre eine entsprechende Struktur, auch die notwendigen Finanzmittel würden zur Verfügung stehen. Dabei würden die Flächen im Suchraum für die Rebhuhnstreifen alle drei bis vier Jahre (max.) mit den Bewirtschaftern festgelegt werden. Bezüglich des Abstandes zum Gehölz äußert die Vorhabenträgerin, dass gemäß der Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen des NLWKN das Rebhuhn auch im Bereich von Hecken und Gehölzen brüten würde. Der lineare Gehölzstreifen führe anders als geschlossene Waldflächen nicht zu einer erheblichen Erhöhung des Prädationsrisikos.
Die vorgeschlagenen alternativen Flächen für die Umsetzung wurden eingehend hinsichtlich ihrer Eignung und insbesondere ihres naturschutzfachlichen Aufwertungspotenzials geprüft. Es konnte keine besser geeignete Fläche ermittelt werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und weist die Einwendung zurück. Die Inanspruchnahme des oben genannten Flurstücks ist rechtmäßig.

Das Flurstück 32/1, Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel wird dauerhaft zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 17.03.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 17 d der Unterlage 10.1). Bei der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme A 2.2_{CEF} (vgl. Blatt 17d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 2.2_{CEF} (Rebhuhnschutzstreifen) dient der vorgezogenen Entwicklung von Rehuhnbruthabitaten im räumlich-funktionalen Bezug zum betroffenen Brutrevier mit dem Ziel, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Weiter dient es zur Habitatverbesserung für Gebüschbrüter (Bluthänfling) und den Nahrungshabitate für Waldohreule/Mäusebussard (vgl. S. 106 der Unterlage 9.3d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.2.2.82 Einwendung 220

Der Einwender hat zusammen mit dem Einwender 098 eine Einwendung zur zweiten Auslegung eingereicht. Eine zusätzliche Einwendung wurde der Planfeststellungsbehörde während des Erörterungstermins übergeben. Der Einwender ist als direkter Anwohner in Meine und Grundstückseigentümer direkt von der Planung betroffen. Der Einwender ist zusammen mit dem Einwender 098 Grundstückseigentümer des Flurstücks 59/1, Flur 1 in der Gemarkung Vordorf. Da die Einwender wortgleiche Einwendungen eingereicht haben, verweist die Planfeststellung auf die Würdigung und Ausführungen des Einwenders 098 unter der Ziffer 2.6.2.2.46.

2.6.2.2.83 Einwendung 221, 222

Die Einwenderinnen mit den o.g. Nummern haben gleichlautende Einwendungen abgegeben. Die Einwenderin 222 ist Einwohnerin in der Gemeinde Rötgesbüttel und die Einwenderin 221 ist Einwohnerin in der Gemeinde Bad Sobernheim. Die Einwenderinnen haben in der zweiten Auslegung und zur ersten Planänderung Einwendung eingereicht. Die Einwendungen wurden zusammen mit den Einwendern 131 verfasst. Für die Würdigung der Einwendung aus der zweiten Auslegung wird auf die Ausführungen des Einwenders 131 unter der Ziffer 2.6.2.2.62 verwiesen.

Die Einwenderinnen sind Eigentümerinnen des Flurstücks 3, Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbüttel.

Die Einwenderinnen wenden ein, dass sie das Flurstück für die Maßnahme 5.11a-b_{CEF} der Vorhabenträgerin zur Verfügung stellen würden, jedoch nicht veräußern möchten. Sie würden die Fläche nur zur Verfügung stellen, wenn verbindlich entschieden werde, dass das Bauvorhaben Ortsumgehung auch realisiert werde. Diese Verbindlichkeit sei bisher nicht erkennbar, so dass sie sich gegen eine Umsetzung der Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt aussprechen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Verbleib der Fläche beim Eigentümer ebenfalls möglich sei. Wenn eine Fläche zur Anlage einer CEF-Maßnahme nicht vor dem Planfeststellungsbeschluss vom Eigentümer zur Verfügung gestellt wird, erfolge die Umsetzung danach, wenn das Baurecht vorliegt. Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die Heidelerche und weitere Vogelarten sei sie drei Jahre vor Eintritt des Eingriffs umzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Vorhabenträgerin spätestens mit Erhalt des Baurechtes in die Ausführungsplanung einsteigt und das Neubauvorhaben B4n umsetzt wird. Das im Eigentum stehende Flurstück der Einwenderinnen ist nach der Planfeststellungsbehörde wie folgt zu würdigen:

Das Flurstück 3, Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbüttel wird dauerhaft zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 16.07.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 16d der Unterlage 10.1). Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 5.11a$_{CEF}$ (vgl. Blatt 16d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 5.11a$_{CEF}$ (Habitatoptimierung Heidelerche – Anlage von Saumstreifen und Brachen) dient der Aufwertung von Lebensräumen für die Heidelerche und der Verbesserung des Nahrungsangebots für Gehölzbrüter, den Grünspecht (Ameisen) sowie dem Sperber. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.2.2.84 Einwendung 223, 212

Die Würdigung der nachfolgenden Einwendungen 223 umfasst drei Personen, welche zum landwirtschaftlichen Betrieb mit Spezialisierung Marktfruchtbau gehören. Der ursprüngliche Inhaber des Betriebes verstarb 2018. Aufgrund der vorliegenden Planunterlagen kann die Planfeststellungsbehörde nachvollziehen, dass einer der anderen Einwender rechtmäßiger Rechtsnachfolger des Verstorbenen ist. Es wurden Einwendungen zur ersten Auslegung (eingegangen am 20.12.2016) und zum ersten sowie zweiten Planänderungsverfahren (eingegangen am 01.04.2024 und 12.02.2025) eingereicht. Die Einwendung zur ersten Auslegung wurde aufgrund nicht formgerechter Einreichung zurückgewiesen, wird aber im nachfolgenden dennoch gewürdigt. Die Einwendung zur zweiten Planänderung ist nicht fristgerecht eingegangen, wird im Folgenden indes ebenso gewürdigt. Weiterhin wurde eine Einwendung durch den Verwalter des landwirtschaftlichen Betriebes, Einwender 212, zusammen mit dem Einwender 223 eingereicht (eingegangen am 21.09.2021).

Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme umfasst die Flurstücke 63, 52/2, 182/5 und 52/4, Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel und das Flurstück 17, Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbüttel.

Das ursprünglich von der Planung des betroffene Flurstück 20, Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbüttel wird indes gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Ziffer 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht mehr in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 16.29.01 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 16d der Unterlage 10.1). Gleiches gilt für das ursprünglich von der Planung betroffene Flurstück 13/7 der Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbüttel. Gleiches gilt für die ursprünglich von der Planung betroffenen Flurstücke 52/1 und 52/3, Flur 2 in der Gemeinde Rötgesbüttel, welche in den Deckblattverfahren rausgeplant wurden. Ferner gilt dies auch für das ursprünglich von der Planung betroffene Flurstück 17, Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbüttel, dass für die Maßnahme A 4.7_{CEF} als Pfandfläche im Aufwertungsraum Rötgesbüttel verwendet werden sollte und nicht mehr Teil der gegenwärtigen Planung ist. Jegliche Einwände des Einwenders werden von der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich zurückgewiesen und als erledigt angesehen.

Die vom Einwender gepachtete Flurstücke 19, Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbüttel, die Flurstücke 12 und 34, Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel und die Flurstücke 100/2, 100/3, 101/1 und 102/4, Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel stehen im Eigentum des Einwenders 034. Die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme des Flurstücks wird im Rahmen der Würdigung der Einwendung des Einwenders 034 näher begründet. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 2.6.2.2.15 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die gepachteten Flurstücke 37 und 11, Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel stehen im Eigentum des Einwenders 114. Die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme des Flurstücks wird im Rahmen der Würdigung der Einwendung des Einwenders 114 näher begründet. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 2.6.2.2.56 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das Flurstück 100/1, Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel wird von den Einwendern gepachtet. Es steht im Eigentum einer Person, die selbst keine Einwendung erhoben hat. Daher erfolgt hier eine Würdigung der Flächeninanspruchnahme. Die Fläche des genannten Flurstücks wird vorhabenbedingt teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 07.16.01 bis 07.16.03 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 7b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im

Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen V 4, A 0.1 und A 0.11 (vgl. Blatt 7b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.11 (Wiederherstellung Obstgarten) dient der Wiedereingrünung von temporär beanspruchten Bauarbeitsflächen (vgl. S. 60 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die gepachtete Flurstücke 61/1, Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel und 36, Flur 6 in der Gemarkung Rötgesbüttel stehen im Eigentum des Einwenders 038. Die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme des Flurstücks wird im Rahmen der Würdigung der Einwendung des Einwenders 038 näher begründet. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 2.6.2.2.18 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Flurstücke 171/2 und 165, Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel werden von den Einwendern gepachtet. Die Flächen stehen im Eigentum einer Person, die selbst keine Einwendung erhoben hat. Daher erfolgt hier eine Würdigung der Flächeninanspruchnahme. Die Fläche 165, Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel wird gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Planunterlagen (vgl. Abschnitt 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht mehr in Anspruch genommen (vgl. lfd. 18.16.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 18d der Unterlage 10.1).
Die Fläche des Flurstücks 171/2, Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel wird vorhabenbedingt teilweise dauerhaft und teilweise lediglich vorübergehend für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 09.06.01 bis 09.06.08 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 09d der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist.
Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich beim Flurstück 171/2, Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel um die Maßnahmen A 0.3, A 5.13, V 4 und E 5.15f (vgl. Blatt 9b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) dient der Eingrünung der Trasse und Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen. In großen Restflächen dient es zudem dem

Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 5.13 (Wiederherstellung / Neuanlage Baum-, Strauchhecke) dient der Landschaftsgerechte Eingrünung, der Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Leitstrukturen für Fledermäuse und dem Biotopausgleich der Hecken. Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient der Beseitigung von Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtungen und Auftrag von Fremdmaterial. Ferner ist es zur Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen und zur Vorbereitung der Bodenflächen zur Überführung in die ursprüngliche Nutzung oder zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme E 5.15f (Ersatzaufforstung mit naturgemäßem Laubwald) dient der waldrechtlichen Ersatzerstaufforstung für den Verlust von Wald i. S. des § 8 NWaldG von naturgemäßem Laubwald und zur Landschaftsgestaltung sowie der Bodenaufwertung. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das Flurstück 304/35, Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel wird von den Einwendern gepachtet. Es steht im Eigentum einer Person, die selbst keine Einwendung erhoben hat. Daher erfolgt hier eine Würdigung der Flächeninanspruchnahme. Die Fläche des genannten Flurstücks wird vorhabenbedingt dauerhaft zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 19.08.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 19d der Unterlage 10.1). Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahme A 5.6b$_{CEF}$ (vgl. Blatt 19d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 5.6b$_{CEF}$ (Anlage von Kleingewässern, Verlandungszonen, Schaffung von Gras- und Staudenfluren) dient der Schaffung von Ersatzlaichgewässern insbesondere für den Kammmolch und der Aufwertung von Landlebensraum für Amphibienarten, der Habitataufwertung für Vogelarten der Gewässer/Großseggenriede insbesondere des Kranichs sowie dem Biotopausgleich für Feuchtbiotope (vgl. S. 191 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das Flurstück 33/1, Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel wird von den Einwendern gepachtet. Es steht im Eigentum einer Person, die selbst keine Einwendung erhoben hat. Daher erfolgt hier eine Würdigung der Flächeninanspruchnahme. Die Fläche des genannten Flurstücks wird vorhabenbedingt dauerhaft zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 19.10.01 bis 19.10.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 19d der Unterlage 10.1). Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahme A 5.6a$_{CEF}$ (vgl. Blatt 19d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 5.6a$_{CEF}$ (Anlage von Kleingewässern, Verlandungszonen, Schaffung von Gras- und Staudenfluren) dient der Schaffung von Ersatzlaichgewässern insbesondere für den Kammmolch und der Aufwertung von Landlebensraum für Amphibienarten, der Habitataufwertung für Vogelarten der Gewässer/Großseggenriede insbesondere des Kranichs sowie dem Biotopausgleich für Feuchtbiotope (vgl. S. 191 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit

als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das Flurstück 60/16, Flur 3 in der Gemarkung Rötgesbüttel wird von den Einwendern gepachtet. Es steht im Eigentum einer Person, die selbst keine Einwendung erhoben hat. Daher erfolgt hier eine Würdigung der Flächeninanspruchnahme. Die Fläche des genannten Flurstücks wird vorhabenbedingt dauerhaft zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 16.27.01 bis 16.27.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 16d der Unterlage 10.1). Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahme A 5.4a$_{CEF}$ (vgl. Blatt 16d der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 5.4a$_{CEF}$ (Erhalt und Verbesserung lichter Eichen-Hainbuchenwälder / Mittelspechtoptimierung) dient dem Erhalt und der Entwicklung alter Eichenwälder mit besonderen Qualitäten für den Mittelspecht und weitere Vogelarten mit vergleichbaren Habitatansprüchen sowie für Fledermausarten (vgl. S. 187 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwender wenden ein, dass sie in ihren Rechten und Pflichten eingeschränkt seien, da insbesondere die Bewirtschaftung der Flächen (Eigen- und Pachtflächen) entzogen oder mit Nutzungseinschränkungen versehen würden. Zudem bestehe die Gefahr, dass Restflächen nicht mehr erreicht oder sinnvoll bewirtschaftet werden können. Die Einwender sehe daher den Betrieb als stark existenzgefährdet an. Die Einwender fordern daher ein Ausgleich des Flächenentzuges. Für einen vollständigen Ausgleich sei eine Unternehmensflurbereinigung notwendig, welche in der ausreichenden Größe des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen wird. Die Einwender seien mit dem dauerhaften Entzug von Eigentum oder Bewirtschaftungsmöglichkeiten der Flächen bspw. durch Lerchenfelder und einen entsprechenden Grundbucheintrag nicht einverstanden. Die Anlage von möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie Lerchenfelder etc. müssten vertraglich mit dem Bewirtschafter organisiert werden. Hierfür sei eine Struktur zu schaffen, die über ausreichende Finanzmittel verfügt, um mit dem Bewirtschafter jeweils für bestimmte Zeiträume die Anlage von Lerchenfenstern und anderen Naturschutzmaßnahmen in einem weiträumigen Gebiet zu schaffen. Die Einwender fordern als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb bei Verlust von Waldflächen ebenfalls in Waldfläche, etwa in den Landesforsten, entschädigt zu werden. Hier seien die Flurstücke 52/2 und 182/5, Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel zu betrachten. Ferner weisen die Einwender darauf hin, dass auf dem nordwestlichen Teil der Ackerfläche (Flurstück 63, Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel) an der B4n bzw. unter dem neu zu errichtenden Wirtschaftsweg sich die Drainageausläufe der Ackerfläche befinden. Diese seien mit entsprechender Vorflut wieder anzuschließen. Weiter sollten nach den Einwendern die geplanten Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen so platziert werden, dass ihre Naturleistung entsprechend hoch und gleichzeitig die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Landwirtschaftsbetrieb nicht zu groß seien. Um dieses Ergebnis zu erzielen, bieten die Einwender einige Vorschläge an. Auf exponierten Standorten, die weniger wirtschaftlich seien, würden die Maßnahmen denselben Effekt ohne den betroffenen Landwirt langfristig einzuschränken erreichen.

Die Vorhabenträgerin äußert zu der Auswahl der Kompensations- und Ausgleichsflächen, dass ein Großteil der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtlich begründet seien. Die Anforderungen an sogenannte CEF-Maßnahmen zum Ausgleich von Störungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten von Tierarten sei je nach Art der

Maßnahme räumlich sehr differenziert. Die Flächen seien so ausgewählt und geplant, dass der Maßnahmenerfolg hinreichend gesichert sei. Alternative Planungen seien somit nur begrenzt möglich.

Weiter tragen die Einwender vor, dass die Fläche R-2-52/4 (Flurstück 52/4, Flur 2, Gemarkung Rötgesbüttel) den größten Flächenverlust erfahre. Durch die direkte Bebauung werde die restliche Fläche durch Zerschneidung zum Großteil wirtschaftlich unrentabel. Unter diesen Umständen bestehe von Seiten der Einwender die Bereitschaft die entstehenden übrigbleibenden Teilflächen ebenfalls zu veräußern und damit der NLStBV Fläche für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnamen anzubieten, wenn dafür eine adäquate Ersatzfläche angeboten werden könne. Sollte die Möglichkeit bestehen, Ersatzflächen auch gemarkungsübergreifend zu etablieren, hätten die Einwender diesbezüglich auch zwei Vorschläge. Dies würde zwei Flächen in der Gemarkung Vollbüttel betreffen. Es handele sich um zwei Pachtflächen, die die Einwender bereits bewirtschaften. Der Grundstückseigentümer habe eine Verkaufsbereitschaft signalisiert. Um die Wirtschaftlichkeit zu steigern, biete sich die Arrondierung dieser Ackerflächen zu bestehenden Eigentumsflächen an. Ein Vorgespräch mit der NLG dazu habe bereits stattgefunden und das Vorgehen sei als sinnvoll erachtet worden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass Grunderwerb für Ausgleichmaßnahmen A 0.6 (Wiederherstellung von Grünland nach Abschluss der Baumaßnahme), A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen), A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) und Ersatzmaßnahme E 5.15f (Ersatzaufforstung mit naturgemäßem Laubwald) erforderlich sei. Zudem sei für den Straßenbau Grunderwerb von 31.282 m² erforderlich. Es könne durchaus auch ein Übernahmeanspruch von Restflächen durch der Vorhabenträgerin entstehen. Es wurden zur Minderung der Erheblichkeit durch die Flächeninanspruchnahmen drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Hierdurch können die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffes minimiert werden, wie bspw. können wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen mit anderen Flächen zusammengelegt werden. Im Flurbereinigungsverfahren hätten die Eigentümer die Möglichkeit, Planwünsche nach § 57 FlurbG abzugeben. Dabei können bestehende Pachtverträge in die Planwünsche mit aufgenommen werden. Absprachen zum Planwunsch müssen Pächter und Eigentümer im Innenverhältnis klären.

Ferner führen die Einwender an, dass sie Eigentümer des Flurstücks 104, Flur 2 seien, welches zum Flurstück 63 durch einen ehemaligen, im Laufe der Jahrzehnte verwilderten Weg, getrennt sei. Dieser Weg (Flurstück 165, Flur 2) stehe im Eigentum der Gemeinde Rötgesbüttel. Zur Verbesserung des Flächenzuschnitts und als Entschädigung für den Flächenverlust auf Flurstück 63, Flur 2 sei ein Vorschlag den Teil zwischen Flurstück 63 und Flurstück 104 des "verwilderten Wegs" (ca. 0, 15ha) in Ackerfläche umzuwandeln und in den Besitz den Einwendern zu übertragen. Der Gemeinde müsst dann an anderer Stelle Fläche oder Entschädigung angeboten werden. Allerdings entfallen für diese Grundsteuer und die Instandhaltungslast, daher würde dort sicherlich Bereitschaft vorhanden sein.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass zur Verteilung des Landverlustes auf einem größeren Kreis von Eigentümern und zur Milderung der Folgen für die allgemeine Landeskultur das Vorhaben von drei Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) begleitet würde. Die Flurbereinigungsverfahren seien bereits angeordnet. Die Flurbereinigungsbehörde trete anstelle der Enteignungsbehörde. Für die Verfahren würden die Sondervorschriften nach § 88 FlurbG gelten. Regelungen der Flurbereinigungsverfahren seien nicht Bestandteil der Planfeststellung. Im Flurbereinigungsverfahren hätten die Eigentümer die Möglichkeit, Planwünsche nach § 57 FlurbG abzugeben. Dabei können bestehende Pachtverträge in die Planwünsche mit aufgenommen werden. Absprachen zum Planwunsch müssen Pächter und Eigentümer im Innenverhältnis klären.

Die Einwender tragen ferner vor, dass die Feldfluraufwertung im Bereich Ribbesbüttel und Rötgesbüttel ebenfalls entschädigungspflichtig sei. Die Maßnahme A4.7 CEF beinhalte Lerchenfenster und eine zweijährige Rotationsbrache auf ihren fruchtbarsten Ackerflächen. Neben dem direkten Flächenentzug durch die Maßnahme entstünden auch Folgen aus ackerbaulicher Sicht. Diese seien beispielswiese Unkraut- und Ungrasbesatz, Fruchtbarkeitsminderung durch Einschränkungen bei der Grunddüngung und Abstandsauflange bei Pflanzenschutz und Düngung. In dem vorgesehenen Bereich hätten sie kleinere weniger rentable Flächen gepachtet, die als Kompromiss für die Maßnahmen der Feldfluraufwertung zur Verfügung gestellt werden könnten.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass es bei der Realisierung des Maßnahmentyps Feldfluraufwertung für die Anlage von Feldlerchenfenstern sowie Brachen nicht zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der Flächen komme. Die Maßnahmenflächen könnten zweijährig rotieren. Die Nutzungseinschränkung für die Landbewirtschaftung werde mit dem Vorhabenträger vertraglich geregelt und entschädigt. Kleinere Flächen hätten i.d.R. das Problem der Randeffekte: Feldlerchen würden einen großen Abstand zu Waldrändern und Gehölzen und anderen vertikalen Strukturen sowie zu regemäßig befahrenen Straßen halten. Daher bestünde auf kleinen Flächen i.d.R. kein Aufwertungspotenzial für diese Art.

Die Einwender tragen vor, dass sie, damit die Überlebensgrundlage ihres landwirtschaftlichen Betriebs gesichert werde, entschieden daran appellieren müssten, den Erlass von Maßnahmen auf Ackerflächen zu verlagern, die sie als exponiert ansehen, damit der wirtschaftliche Schaden für sie und ihre Berufskollegen überschaubar bleibe. Sandige, exponierte Standorte von geringerer Fläche würden sich genauso für die Maßnahmen anbieten, wie fruchtbare Ackerflächen, deren Fruchtbarkeit die Einwender nachhaltig beschäftige und für sie wirtschaftliche und für die Gesellschaft ernährungswirtschaftliche Grundlage seien.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass ein Großteil der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtlich begründet seien. Die Anforderungen an sogenannte CEF-Maßnahmen zum Ausgleich von Störungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten, d.h. an die Art der Maßnahme und auch an die räumliche Lage, seien sehr differenziert. Die Flächen würden so ausgewählt und geplant, dass der Maßnahmenerfolg hinreichend gesichert sei. Alternative Planungen seien somit nur begrenzt möglich. Die Flächenverfügbarkeit sei nochmals geprüft und bei der erneuten Auslegung der Unterlagen berücksichtigt worden. Die Absicherung der Nutzungseinschränkung auf den potentiellen Ackerflächen für Feldlerchenfenster werde durch eine sog. „Pfandflächen-Ausweisung“ ersetzt. Die vorgesehene Eintragung im Grundbuch werde somit entfallen. Für die Ermittlung der erforderlichen Suchräume zur Realisierung von Lerchenfenstern seien auch alle geeigneten Landschaftsräume im Zusammenhang zu den beeinträchtigten Lebensräumen östlich wie westlich der B 4 einbezogen worden. Für die so ermittelten Suchräume sei durch eine ergänzende Kartierung ermittelt worden, wie hoch die aktuelle Dichte an Feldlerchenrevieren sei und wie hoch das Aufwertungspotenzial sei. Die Bereiche seien dort ausgewählt worden, wo geringe Dichten erfasst wurden und somit durch die vorgesehenen gezielten Aufwertungsmaßnahmen Ersatzhabitate für die entwerteten Flächen geschaffen werden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Die betroffenen Flächen der Einwenderin liegen jedoch teilweise im Flurbereinigungsgebiet Rötgesbüttel. Das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel ist eines der drei eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren. Wie bereits im Abschnitt 2.2.3.11.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses beschrieben, ist das Flurbereinigungsverfahren Rötgesbüttel noch nicht so weit fortgeschritten, dass von der Planfeststellungsbehörde darauf verwiesen werden kann. Die Vorhabenträgerin bemüht sich fortlaufend um den Erwerb weiterer Flächen. Der weiter überwiegende Teil der in Anspruch genommenen Flächen liegt jedoch im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Meine, welches derzeit einen prognostizierten Landabzug von 1,93 % aufweist. Folglich ist damit zu rechnen, dass für den Betrieb entsprechendes Ersatzland in der

Flurbereinigung zur Verfügung gestellt werden kann und die durch das Vorhaben ausgelösten Konflikte größtenteils beseitigt werden. Die Inanspruchnahme der o.g. im Eigentum des Einwenders stehenden Flurstücke ist gerechtfertigt und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wie folgt zu würdigen:

Die Flächen der genannten Flurstücke werden teilweise vorübergehend und teilweise dauerhaft für Straßenbauzwecke und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. 07.29.01 bis 07.29.04, 08.12.01 bis 08.12.03, 08.13.01 bis 08.13.02, 09.01.01 bis 09.01.10 und 16.17.01 bis 16.17.02 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 7b, Blatt 9b und Blatt 16d der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung unter Ziffer 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück.

Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich beim Flurstück 63, Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel um die Maßnahme V 4 (vgl. Blatt 7b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient der Beseitigung von Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtungen und Auftrag von Fremdmaterial. Ferner ist es zur Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen und zur Vorbereitung der Bodenflächen zur Überführung in die ursprüngliche Nutzung oder zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Bei den Flurstücken 52/2 und 182/5, Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel handelt es sich bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen um die Maßnahmen V 1, V $2_{CEF,}$ V 5, V 15_{CEF}, V 16_{CEF}, V 17 und A 0.1 (vgl. Blatt 8b und Blatt 9b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) dient der Sicherung vor Zerstörung und Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit des Oberbodens (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und /oder Zerstörung von Eiern sowie belegten Nestern. Weiter dient es zur Vermeidung des Verlustes von Quartierbäumen von Fledermäusen und zur Vermeidung von Störungen in sensiblen Zeiten (vgl. S. 2 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 5 (Vegetationssicherung durch Schutzzäune) dient der Vermeidung von baubedingten Verlusten und Beeinträchtigungen im Bereich wertvoller und hoch empfindlicher Biotopstrukturen und Lebensräume. Es stellt eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse dar (vgl. S. 8 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 15_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtung für Amphibien und Reptilien) dient der Vermeidung bzw. Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Individuen verschiedener Amphibienarten. Es bezieht sich in der Helmsheide auf die Zerschneidung von Lebensräumen der Waldeidechse und im Bereich der Bahnquerung in Bezugsraum 1 auf die Zerschneidung von Lebensräumen von Reptilien, u.a. Zauneidechse. Es dient zur Verminderung von Beeinträchtigungen der lokalen Populationen und die Aufrechterhaltung der Querungsmöglichkeiten für Amphibien, Reptilien aber auch für Kleinsäuger. Es stellen zum Teil auch

artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dar (Kammmolch, Knoblauchkröte und Moorfrosch, Zauneidechse) (vgl. S. 28 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) dient zur Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger Es stellt eine Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos dar. Ferner ist es eine Überflughilfe für Fledermäuse und eine Sicherung der Funktionsfähigkeit der Querungshilfen durch Verminderung von Lärm- und Lichtimmissionen im Bereich der Querungsbauwerke (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) Es stellt eine Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos dar (vgl. Blatt 33 der Unterlage 9.3 d1).
Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Auf dem Flurstück 52/2, Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel ist als landschaftspflegerische Maßnahme noch die Maßnahme A 5.3 geplant (vgl. Blatt 8b und Blatt 9b der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 5.3 (Wiederherstellung bzw. Neuentwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur durch Sukzession) dient der Wiederherstellung von Ruderalfluren, der Entwicklung von extensiven Offenlandstrukturen und der Aufwertung von Landlebensraum für Amphibien sowie der Einbindung der Fledermauspassage in die Meiner Heide (vgl. S. 185 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich beim Flurstück 52/4, Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel um die Maßnahme V 1. V 2_{CEF}, V 4, V 15_{CEF}, V 17, A 0.1, A 0.3, A 0.9, E 5.15c, E 5.15f (vgl. Blatt 09b der Unterlage 9.2). Die Zielkonzeption der Maßnahme V 1 (Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung) dient der Sicherung vor Zerstörung und Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit des Oberbodens (vgl. S. 1 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 2_{CEF} (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) dient der Vermeidung der Tötung von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse) und /oder Zerstörung von Eiern sowie belegten Nestern. Weiter dient es zur Vermeidung des Verlustes von Quartierbäumen von Fledermäusen und zur Vermeidung von Störungen in sensiblen Zeiten (vgl. S. 2 der Unterlage 9.3 d1). Den Zweck der Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) ist derselbe wie im vorherigen Textabschnitt beschrieben. Die Maßnahme V 15_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtung für Amphibien und Reptilien) dient der Vermeidung bzw. Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Individuen verschiedener Amphibienarten. Es bezieht sich in der Helmsheide auf die Zerschneidung von Lebensräumen der Waldeidechse und im Bereich der Bahnquerung in Bezugsraum 1 auf die Zerschneidung von Lebensräumen von Reptilien, u.a. Zauneidechse. Es dient zur Verminderung von Beeinträchtigungen der lokalen Populationen und die Aufrechterhaltung der Querungsmöglichkeiten für Amphibien, Reptilien aber auch für Kleinsäuger. Es stellen zum Teil auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dar (Kammmolch, Knoblauchkröte und Moorfrosch, Zauneidechse) (vgl. S. 28 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 17 (Wildschutzzaun) dient der Sicherung und Unterstützung

der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wildtierarten (Rehwild, Schwarzwild) Es stellt eine Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos dar (vgl. Blatt 33 der Unterlage 9.3 d1).
Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.3 (Begrünung von Böschungen mit lockeren Gehölzpflanzungen) soll insbesondere die Eingrünung der Trasse und die Neugestaltung des Landschaftsbildes durch standorttypische Gehölzbepflanzung mit weichem Übergang zu den offenen, mit gras- und Staudenfluren begrünten Böschungsflächen bewirken (vgl. S. 47 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.9 (Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen) dient der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen. Weiter ist es die Entwicklung von Offenlandbiotopen und steht zum Teil als Leitstrukturen für die Aufrechterhaltung bzw. Neuentwicklung von Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse (vgl. S. 58 der Unterlage 9.3 d1).
Die Maßnahmen E 5.15c und E 5.15f (Ersatzaufforstung mit naturgemäßem Laubwald) dienen der waldrechtlichen Ersatzerstaufforstung für den Verlust von Wald im Sinne des § 8 NWaldG. Es stellt eine Wiederaufforstung von naturgemäßem Laubwald dar und dient zur Landschaftsgestaltung sowie Bodenaufwertung (vgl. S. 209 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Bei dem Flurstück 17, Flur 1 in der Gemarkung Rötgesbüttel handelt es sich bei der landschaftspflegerischen Maßnahme um die Maßnahme A 5.4a_{CEF} (vgl. Blatt 16d in der Unterlage 9.2). Die Maßnahme A 5.4a_{CEF} (Erhalt und Verbesserung lichter Eichen-Hainbuchenwälder / Mittelspechtoptimierung) dient dem Erhalt und die Entwicklung alter Eichenwälder mit besonderen Qualitäten für den Mittelspecht und weitere Vogelarten mit vergleichbaren Habitatansprüchen sowie für Fledermausarten (vgl. S. 187 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Im Hinblick auf den Betrieb des Einwenders wurde von der Vorhabenträgerin die Beurteilung der Existenzgefährdung des Betriebes durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen veranlasst. Das aktuelle ergänzende Existenzgefährdungsgutachten aus März 2023, das von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet wird, kommt mit Stichtag 30. Juni 2020 zu dem Ergebnis, dass der Landwirtschaftsbetrieb in der Vergangenheit alle Produktionsfaktoren angemessen vergüten konnte. Lediglich die Vergütung des Unternehmensrisikos war etwas unterdurchschnittlich. Der Betrieb ist trotzdem existenzfähig. Das Unternehmen prognostiziert bis zum Jahr 2018 eine hohe Stabilität im gegenwärtigen Produktionsniveau. Ein Abbruch dieser Kontinuität erfolgte mit dem Ableben des bisherigen Betriebsinhabers. Dieses Ereignis führte

auch zu einer Umstellung der Aufbauorganisation des Betriebes. Im Wirtschaftsjahr 2018/19 wurden erstmalig Fremdarbeitskräfte angestellt. Der Landwirtschaftsbetrieb wirtschaftet auf Eigentumsflächen und Pachtflächen. Der Landwirtschaftsbetrieb realisiert seit 2016/17 Erlöse im Zusammenhang mit der Erzeugung von Windenergie. Diese Erlöse stehen im Zusammenhang mit Wirtschaftserschwernissen und Ertragsausfall im Landwirtschaftsbetrieb und gehören insoweit zum Landwirtschaftsbetrieb. Der Verlust von 7,55 ha Acker durch die Straßenbaumaßnahme beeinträchtigt die Faktorentlohnung Arbeit und Kapital nicht. Durch die Straßenbaumaßnahme wird lediglich die Entlohnung des Unternehmensrisikos deutlich gemindert und sinkt auf 51 % des Ausgangsniveaus. Sie befindet sich dann in einem Grenzbereich. Daraus ergibt sich die Gefahr, dass Produktionsfaktoren entzogen werden könnten. Jedoch ist zu erwarten, dass die betriebsindividuellen Verhältnisse einen Entzug der Produktionsfaktoren verhindern. Der Betrieb wird nach dem Flächenentzug durch die Straßenbaumaßnahme noch existenzfähig sein. Der zusätzliche Flächenentzug von 2,30 ha Acker durch die Kompensationsmaßnahmen verstärkt diesen Effekt. Die Entlohnung des Unternehmerrisikos sinkt auf 0,7% des Umsatzes. Das verstärkt die Gefahr des Entzuges von Produktionsfaktoren. Die subjektiven Verhältnisse des Landwirtschaftsbetriebes stehen dem Entzug der Produktionsfaktoren jedoch entgegen. Das veranlasst zur Annahme, dass der Betrieb auch nach dem weiteren Flächenentzug weiterhin existieren wird. Vor dem Hintergrund, dass eine Existenzbedrohung nicht besteht und die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen -wie gezeigt- gerechtfertigt sind, treten die durch den Flächenverlust eintretenden Nachteile aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinter den mit dem Vorhaben verbundenen Vorteilen, mithin hinter dem mit ihm verbundenen Bedarf, zurück. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Um die Grenzwertigkeit des Flächenentzuges für die Existenzbedrohung zu kompensieren, sind Maßnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktionseffektivität dringend zu empfehlen. Vorschläge dazu befinden sich im Gutachten. Diese Vorschläge sind im Landwirtschaftsbetrieb bekannt und als Hilfe zur Abwendung einer Existenzbedrohung akzeptiert. Die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung einer Existenzgefährdung umfassen die Zusammenlegung von einzelnen Schlägen sowie die Übereignung eines Flurstückes. Da die betroffenen Schläge im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Meine liegen, ist davon auszugehen, dass durch die Neuordnung der Flurordnung entsprechendes Ersatzland zur Verfügung gestellt wird und Bewirtschaftungseinheiten entsprechend zusammengelegt werden. Eine Existenzgefährdung kann so abgewendet werden.

Ferner hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen im Abschnitt 1.5.2.7 aufgenommen, um insbesondere bereits jetzt -unabhängig vom Ausgang der Flurbereinigungsverfahren- sicherzustellen, dass die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft gewährleistet sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Die gilt insbesondere auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen.

Die Einwender tragen vor, dass Interesse daran bestehe, für ihre verlorenen Ackerflächen Entschädigung in Form von Ersatzflächen zu erhalten, um den ihnen nachfolgenden Generationen einen wirtschaftlich rentablen Landwirtschaftsbetrieb zu hinterlassen. Nach dem Kenntnisstand der Einwender seien seitens der NLStBV und der NLG Flächen in einem gewissen Radius um die B4-Umgehung aufgekauft worden. Unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Faktoren wie Flächenzuschnitt, Bodenbonität, phytosanitärer Zustand, Drainage und Entfernung zur Betriebsstätte, sehen die Einwender diese Flächen als mögliche Ersatzflächen an. Betroffene Flächen könnten gegen Ersatzflächen getauscht werden. Die Einwender tragen weiter vor, dass sie alternativ Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit vorhandener Ackerflächen als Form der Entschädigung akzeptieren würden. Sie fordern eine Zusammenarbeit im Entschädigungsverfahren, um für alle Beteiligten das bestmögliche Ergebnis zu erarbeiten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, wurden drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Hierbei würden auch geeignete Flächen hinzugezogen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs würde zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen des Vorhabenträgers und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt werden. Der Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen.

Die Einwender seien bereit in die Gemarkung Meine bzw. Vordorf zu fahren, um zu ackern. Weiter könnten sie sich bei einer entsprechenden Ersatzfläche ganz von dem Flurstück 52/1, Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel zurückziehen, da der Flächenzuschnitt für die Großmaschinen sehr ungünstig sei. Ebenfalls unglücklich für die genannte Fläche sei eine Erneuerung des Drainagesystems sowie die gegenwärtig geplante Zufahrt über einen erheblichen Umweg. Es könnten auch als Vorschlag für Ersatzflächen Waldflächen der Landesforsten in Betracht kommen und somit zur Entspannung der Ackerflächenknappheit beitragen.

Da das Flurstück gemäß der diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen (vgl. Ziffer 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nicht mehr in Anspruch genommen wird, sieht die Planfeststellungbehörde den Einwand als erledigt an und bedankt sich für das Angebot.

Ferner weisen die Einwender darauf hin, dass die Flurbereinigung eine strukturelle Zusammenlegung von verschiedenen Flächeneigentümern zu einem Bewirtschafter nur dann Sinn ergebe, wenn nicht im Voraus schon durch etablierte Maßnahmen Flächenzusammenlegungen nicht mehr möglich seien. Außerdem möchten die Einwender zum Ausdruck bringen, dass der Landwirtschaftsbetrieb mit der Fläche „Meiner Heide" (Flurstück 52/4, Flur 2 in der Gemarkung Rötgesbüttel) neun Hektar freiwillig in das Verfahren einbringe, um besondere Härten für andere Eigentümer abzumildern und damit einen wesentlichen Kompromiss beitragen. Im weiteren Trassenverlauf der Straße seien die Einwender auf Pachtflächen durch erhebliche Flächenverluste betroffen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die in der Planung für die Kompensationsmaßnahmen (z. B. Pfandflächen) vorgesehenen Flächen sich an den bestehenden Eigentumsverhältnissen bzw. den Grenzen des Liegenschaftskatasters orientieren würden. Im Rahmen der Gestaltung der Landabfindungen seien Verschiebungen dieser Maßnahmenstandorte möglich, sofern die naturschutzfachliche Funktionalität dieser Kompensationsmaßnahmen beibehalten wird. Gegebenenfalls könne eine Verlagerung der Kompensationsmaßnahmen über den Plan nach § 41 FlurbG vorgenommen werden, soweit ein Ausgleich von Nachteilen, die durch den Bau der B4n entstehen, anders nicht möglich sei.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an, verweist hinsichtlich der konkreten sachenrechtlichen Umsetzung der geplanten Flächeninanspruchnahmen indes auf die anhängigen Flurbereinigungsverfahren sowie auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Ferner tragen die Einwenderinnen vor, dass insgesamt der größte Flächenverlust östlich der „alten“ B4-Trasse stattfinden würde. Aus Sicht der Einwender sollten auch die Kompensationsmaßnahmen dort umgesetzt werden, um die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise sicherzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde überprüft, ob die Maßnahmenplanung für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet ist. Dabei werden Faktoren wie standörtliche Bindung und die

Anordnung der Maßnahme in Zusammenhang mit einer geringere Konfliktträchtigkeit betrachtet. Die Inanspruchnahme der Flächen stellen sich somit dann als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Zur Ermittlung der Tauschverhältnisse wurden in den Flurbereinigungsverfahren Wertermittlungsverfahren nach § 27 ff FlurbG durchgeführt.

Die Einwender bieten zudem als Alternativvorschlag für Ausgleichs- und Ersatzfläche das Flurstück 15/4, Flur 9 in der Gemarkung Adenbüttel an.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass die angebotenen Alternativflächen aufgrund zu großer Meidewirkungen durch Gehölzstrukturen nicht geeignet seien.

Diesen Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

2.6.2.2.85 Einwendung 224

Der Einwender hat eine Einwendung zur ersten Auslegung mit Schreiben vom 07. Dezember 2016 und zur ersten Planänderung mit Schreiben vom 30. März 2024 eingereicht. Die Einwendung zur ersten Auslegung wurde aufgrund der nicht formgerechten Einreichung zurückgewiesen, wird im Folgenden jedoch auch gewürdigt.

Der Einwender ist Grundstückseigentümer des vorhabenbedingten betroffenen Flurstücks 72/1, Flur 1 in der Gemarkung Rethen.

Die Fläche 76/2, Flur 1 in der Gemarkung Rethen wurde mit dem ersten Deckblattverfahren als zu erwerbende Fläche von 13.105 m² rausgeplant. Jegliche Einwände des Einwenders werden von der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich als erledigt angesehen.

Der Einwender sieht seine Rechten und Pflichten eingeschränkt, da durch die Planung insbesondere die Bewirtschaftung der Fläche entzogen werde. Dies umfasse auch Nutzungseinschränkungen und Bewirtschaftungsauflagen. Er sei mit dem dauerhaften Entzug von Eigentum oder Bewirtschaftungsmöglichkeiten seiner Flächen bspw. durch Lerchenfelder und einen entsprechenden Grundbucheintrag nicht einverstanden. Die Anlage von möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie Lerchenfelder etc. müssten vertraglich mit dem Bewirtschafter organisiert werden. Hierfür sei eine Struktur zu schaffen, die über ausreichende Finanzmittel verfügt, um mit dem Bewirtschafter jeweils für bestimmte Zeiträume die Anlage von Lerchenfenstern und anderen Naturschutzmaßnahmen in einem weiträumigen Gebiet zu schaffen. Einer Veräußerung der Fläche widerspreche der Einwender auch, da die von der Planung betroffene Fläche als Ackerland genutzt würde und das auch in Zukunft so bleiben solle. Einer Nutzungseinschränkung könne der Einwender weder in eigenem Interesse als aktiver Landwirt noch im Sinne seines aktuellen Pächters zustimmen. Die Fläche sei in der langfristigen Fruchtfolge des Bewirtschafters ein fester Bestandteil. Sie sei auch im Hinblick auf gute Bonität und Erreichbarkeit wertvoll u. a. für den Anbau von Zuckerrüben und anderen hochwertigen Feldfrüchten. Sowohl die Anlage von Lerchenfenstern als auch Rotationsbrachen und andere möglichen Beschränkungen seien somit mit der aktuellen wie auch künftigen Nutzung nicht vereinbar. Grundsätzlich sei das Überplanen von bestem Ackerland und das damit verbundenen Entwertung auch volkswirtschaftlich nicht zu befürworten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass zur Durchführung der Maßnahmen wie die Anlage von Lerchenfenstern oder die Anlage von Rotationsbrachen kein Grunderwerb erforderlich sei. Die

Flächen können beim bisherigen Eigentümer verbleiben, eine Absicherung der Nutzungseinschränkung erfolge durch vertragliche Regelung. Auch die hier geplante Pfandfläche A 6.5CEF könne beim Eigentümer verbleiben, dies erfordere eine entsprechende Sicherung ins Grundbuch. Die Pfandfläche komme erst dann zur Ausführung, wenn die notwendigen Rotationsbrachen nicht umgesetzt werden können. Die Umsetzung der PIK-Maßnahme solle in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfolgen, so dass die notwendigen Strukturen und Finanzmittel gegeben sind. Der Grunderwerb der Pfandfläche sei für den Fall vorgesehen, wenn nicht ausreichend Eigentümer oder Bewirtschafter zur Maßnahmenumsetzung bereit sind. Beeinträchtigungen würden im nachlaufenden Flurbereinigungsverfahren geregelt bzw. ausgeglichen. Die Fläche (Ackerfläche) sei auf Hinweis der örtlichen Landwirtschaft und dem Pächter der Fläche gewählt und verortet worden. Sie liege zwischen zwei Bewirtschaftungseinheiten. Die Bodenverhältnisse der gewählten Fläche seien schwierig für die Bewirtschaftung (im Winter zu nass im Sommer zu trocken). Eine Reduzierung der Bonität sei nicht zu erwarten, da die Anlage der Pfandfläche als Ackerbrache entsprechend entschädigt wird und nur zur Ausführung komme, wenn auf anderen Flächen keine ausreichenden Rotationsbrachen angelegt werden können. Entschädigungsfragen seien nicht Bestandteil der Planfeststellung und würden hier auch nicht behandelt, sondern in einem nachgelagerten Entschädigungsverfahren behandelt werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Aus ihrer Sicht ist die Inanspruchnahme des Flurstückes aus den nachfolgenden Gründen rechtmäßig:

Das Flurstück 72/1, Flur 1 in der Gemarkung Rethen wird teilweise dauerhaft zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 19.48.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 19d der Unterlage 10.1). Es handelt sich bei der landschaftspflegerischen Maßnahme um die Maßnahme A 6.5_{CEF} (vgl. Blatt 19d der Unterlage 19.2). Die Maßnahme A 6.5_{CEF} (Feldfluraufwertung Rethen (Rotationsbrachen) dient der Verbesserung der Siedlungsdichte und des Bruterfolgs der Feldlerche zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Um die Sicherung der Maßnahmenfläche zu garantieren, werden in dem Suchraum von der Straßenbaubehörde Pfandflächen erworben (1,29 ha). Diese entsprechen dem Gesamtumfang der Maßnahme zuzüglich eines Aufschlages (50-100 %). Dieser resultiert aus der geringeren Reichweite der Kompensationswirkung aufgrund der Zusammenlegung der Brachestreifen zu zusammenhängenden und zum Teil kompakten Flächen. Zudem sind in den erworbenen Flächen aus bewirtschaftungstechnischen Gründen zum Teil Flächenanteile enthalten, die nicht für die Feldlerche geeignet sind und die nicht für die Kompensation der Brutreviere angerechnet werden (Meideflächen). Die Pfandflächen entsprechen den Anforderungen an die Maßnahmenflächen. Sollte eine Rotation der Maßnahmen im abgegrenzten Raum der Feldfluraufwertung nicht umsetzbar sein, werden stattdessen die Pfandflächen als dauerhafte Brachen angelegt und entsprechend den Anforderungen gepflegt (vgl. S. 236 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.2.2.86 Einwendung 226

Die Einwenderin hat eine Einwendung zum ersten Planänderungsverfahren (eingegangen am 29.04.2024) eingereicht. Die Einwenderin lässt sich anwaltlich vertreten. Eine entsprechende Vollmacht liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Die Einwendung wurde nicht fristgerecht eingereicht. Es erfolgt im Weiteren trotzdem eine Würdigung der Einwendung.

Die Einwenderin ist die Tochter der verstorbenen Grundstückseigentümerin mit der lfd. Nr. 01.50.01, 01.50.02 der Unterlage 10.2d. Eine eigenständige Einwendung der verstorbenen Grundstückseigentümerin liegt nicht vor.

Die Einwenderin ist Eigentümer des vorhabenbedingt betroffenen Flurstücks 76/1, Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel.

Insgesamt spricht sich die Einwenderin gegen die Änderung des ersten Planänderungsverfahren aus.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Das Flurstück 76/1, Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel wird teilweise dauerhaft für Straßenbauzwecke und teilweise vorübergehend zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 01.50.01, 01.50.02 der Unterlage U 10.2 d bzw. Blatt 01b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung unter Ziffer 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich um die Maßnahmen A 0.1 und V 4. Die Maßnahme A 0.1 (Ansaat von artenreichen Gras- und Staudenfluren auf trassennahen Flächen) dient insbesondere der landschaftsgerechten Eingrünung von Restflächen auf Restflächen im Umfeld des Straßenbauwerkes. Bei gruppenweiser Gehölzpflanzung, im Bereich von Baumreihen/-gruppen sowie im Bereich von Sichtfeldern erfolgt dabei eine Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren. In Zusammenhang mit den gehölzbepflanzten Bereichen soll ein vielgestaltiges neues Landschaftsbild auch im trassennahen Bereich erreicht werden. In großen Restflächen soll ferner ein Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nutzungsextensivierung erfolgen (vgl. für alles Vorstehende S. 43 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient insbesondere der Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.2.2.87 Einwendung 227

Die Einwenderin hat eine Einwendung zum zweiten Planänderungsverfahren (eingegangen am 10.02.2025) erhoben.

Die Einwenderin ist Eigentümer des vorhabenbedingt betroffenen Flurstücks 201/1, Flur 2 in der Gemarkung Ribbesbüttel.

Insgesamt spricht sich die Einwenderin gegen die Maßnahme auf diesem Flurstück aus, da dieses zu einer erheblichen Wertminderung führen würde.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass es sich bei der der Ausgleichsmaßnahme A 2.5CEF um eine „Pfandfläche“ für die Feldfluraufwertung (Ribbesbüttel), für die Feldlerche handle. Sie

dient zur Verbesserung der Siedlungsdichte sowie des Bruterfolgs der Feldlerche und sei als 2-jährige Rotationsbrache geplant. Die Pfandflächen kommen nur zum Zuge, wenn im gekennzeichneten Suchraumes zwischen Ribbesbüttel und Ausbüttel nicht genügend Rotationsbrachen durch die örtliche Landwirtschaft umgesetzt werden können. Die Flächen würden für den Fall als Rückfallebene dienen. Die Pfandflächen im Aufwertungsraum müssen nicht zwingend erworben werden. Sie können auch im Eigentum des Eigentümers verbleiben und über eine Grundbucheintragung dauerhaft als Pfandfläche gesichert werden. Die Anlage der Rotationsbrache wird entsprechend entschädigt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an. Es wird von der Planfeststellungsbehörde angemerkt, dass Entschädigungsfragen grundsätzlich nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Im Übrigen würdigt sie die Betroffenheit der Einwenderin wie folgt:

Die Fläche des Flurstücks 201/1, Flur 2 in der Gemarkung Ribbesbüttel wird dauerhaft zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 16.31.01 der Unterlage 10.2d bzw. Blatt 16d der Unterlage 10.1). Bei der landschaftspflegerischen Maßnahme handelt es sich um die Maßnahme A 2.5CEF (Feldfluraufwertung Ribbesbüttel (Rotationsbrachen)) (vgl. Blatt 16d der Unterlage 9.2 und S. 114 f. der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 2.5CEF dient zur Verbesserung der Siedlungsdichte und des Bruterfolgs der Feldlerche zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Um die Sicherung der Maßnahmenfläche zu garantieren werden in dem Suchraum von der Straßenbaubehörde Pfandflächen erworben (1,40 ha). Dieser resultiert aus der geringeren Reichweite der Kompensationswirkung aufgrund der Zusammenlegung der Brachestreifen zu zusammenhängenden. Zudem sind in den erworbenen Flächen aus bewirtschaftungstechnischen Gründen z.T. Flächenanteile enthalten, die nicht für die Feldlerche geeignet sind und die nicht für die Kompensation der Brutreviere angerechnet werden (Meideflächen). Sollte eine Rotation der Maßnahmen im abgegrenzten Raum der Feldfluraufwertung nicht umsetzbar sein, werden stattdessen die Pfandflächen als dauerhafte Brachen angelegt und entsprechend gepflegt (vgl. S. 116 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahme ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.2.2.88 Einwendung 228

Der Einwender ist Einwohner der Gemeinde Isenbüttel und hat zur ersten Auslegung eine Einwendung (eingegangen am 24.01.2017) eingereicht. Die Einwendung wurde nicht formgerecht eingereicht und daher zunächst nicht näher betrachtet. Es erfolgt im Weiteren trotzdem eine Würdigung der Einwendung.

Der Einwender ist Eigentümer der vorhabenbedingten betroffenen Flurstücke 29/3 und 177/1, Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel.

Der Einwender sei in seinen Rechten und Pflichten eingeschränkt, da insbesondere die Bewirtschaftung der Flächen entzogen werde. Weiterhin bestehe die Gefahr, dass de Restflächen nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet werden können. Der Einwender wehre sich gegen die Inanspruchnahme der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (bspw. Lerchenfenster) und eine entsprechende Grundbucheintragung. Der Einwender fordere für den Flächenentzug einen Ausgleich. Für einen vollständigen Ausgleich sei ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren notwendig, welche in der ausreichenden Größe des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen wird. Weiter sei die Anlage von möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie Lerchenfenster etc. vertraglich mit dem Bewirtschafter zu organisieren. Hierfür sei eine Struktur zu schaffen, welche über ausreichende Finanzmittel verfüge, um mit den Bewirtschaftern

jeweils für bestimmte Zeiträume die Anlage von Lerchenfenstern und anderen Naturschutzmaßnahmen in einem weiträumigen Gebiet zu gestalten. Ferner sei Sorge zu tragen, dass die Flächen, welche vorübergehend in Anspruch genommen werden, restlos und ackerfähig wieder hergestellt werden. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Flächen sei schriftlich festzuhalten. Hierzu seien Bauerlaubnisverträge abzuschließen. In denen der Vorhabenträger selbst ohne Exkulpierung auf Subunternehmer für 15 Jahre nach Abschluss der Arbeiten die Haftung übernehme. Dieses sei insbesondere für den Fall, dass sich Schäden erst in dieser Zeit herausstellen und eine Beweislastumkehr vorzusehen. Diese Beweislastumkehr sehe vor, dass Beeinträchtigungen der Ackerfähigkeit bzw. Ernteverlust etc. grundsätzlich auf die Maßnahme zurückführen sei, außer der Vorhabenträger beweise das Gegenteil. Das Beweissicherungsverfahren sei vorher mit dem Grundstückseigentümer und Bewirtschafter abzusprechen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Inanspruchnahmen der Flächen der Flurstücke 29/3 und 177/1, Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel als gerechtfertigt an. Die Flächen werden teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend zu Straßenbauzwecken und zur Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen (vgl. lfd. Nr. 01.57.01 bis 01.57.06 und 04.09.01 bis 04.09.05 der Unterlage 10.2 d bzw. Blatt 1b, Blatt 2b, Blatt 4a und Blatt 5b der Unterlage 10.1). Die Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauzwecke ist der Trassierung geschuldet. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf ihre umfassende Begründung im Abschnitt 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses, in welchem sie darlegt, dass nach Einbeziehung und Würdigung aller für die Variantenprüfung relevanten Punkte wie Lage, Ausgestaltung, Kosten und Umweltauswirkungen des Vorhabens die von der Vorhabenträgerin beantragte Vorzugsvariante als die günstigste Variante zu betrachten ist.
Auf dem Flurstück 29/3, Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel sollen gemäß Blatt 2b der Unterlage 9.2 die Maßnahmen V 3, V 5, V 8_{CEF}, V 15_{CEF}, V 16_{CEF}, V 20_{CEF}, A 0.4, A 0.6, A 0.8, A 0.9, A 1.2, A 1.3 und A 1.15 realisiert werden. Die Maßnahme V 3 (Baufeldfreiräumung und Einrichtung der Baustelle außerhalb der Laichzeit und Errichtung eines temporären Amphibienschutzzauns) dient der Vermeidung bzw. Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisiko von Amphibien, insbesondere von Individuen der Erdkröte. Ferner dient es zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der lokalen Populationen (vgl. S. 4 der Unterlage 9.3 d1).
Die Maßnahme V 5 (Vegetationssicherung durch Schutzzäune) dient der Vermeidung von baubedingten Verlusten und Beeinträchtigungen im Bereich wertvoller und hoch empfindlicher Biotopstrukturen und Lebensräume. Es stellt eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Vögel, Fledermäuse dar (vgl. S. 8 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 8_{CEF} (Aufweitung der Bahnunterführung als Querungshilfe für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien) dient der Aufrechterhaltung der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Amphibien und Zauneidechsen durch die Aufweitung der Bahnunterführung östlich Ausbüttel Siedlung (u.a. auch Vermeidungsmaßnahmen
für artenschutzrechtlich relevante Tierarten wie Fledermäuse) (vgl. S. 15 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 15_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtung für Amphibien und Reptilien) dient zur Vermeidung bzw. Verminderung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Individuen verschiedener Amphibienarten. Es bezieht sich in der Helmsheide auf die Zerschneidung von Lebensräumen der Waldeidechse und im Bereich der Bahnquerung in Bezugsraum 1 auf die Zerschneidung von Lebensräumen von Reptilien, u.a. Zauneidechse. Es dient zur Verminderung von Beeinträchtigungen der lokalen Populationen und die Aufrechterhaltung der Querungsmöglichkeiten für Amphibien, Reptilien aber auch für Kleinsäuger. Es stellen zum Teil auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dar (Kammmolch, Knoblauchkröte und Moorfrosch, Zauneidechse) (vgl. S. 28 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 16_{CEF} (Sperr- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse (Irritationsschutzwände und Zäune), Wildtierschutz) dient zur Sicherung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse, Wildtierarten und Kleinsäuger Es stellt eine Vermeidung bzw. Minimierung des Kollisionsrisikos dar. Ferner ist es eine Überflughilfe für Fledermäuse und eine Sicherung der Funktionsfähigkeit der Querungshilfen durch Verminderung von Lärm- und Lichtimmissionen im Bereich der Querungsbauwerke (vgl. S. 30 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 20_{CEF}

(Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen von Zauneidechsen) dient zur Vermeidung baubedingter Tötung von Individuen der Zauneidechse, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Zauneidechse (vgl. S. 39 der Unterlage 9.3 d1).
Die Maßnahme A 0.4 (Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen und Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse) dient der Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen und Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 49 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.6 (Wiederherstellung von Grünland nach Abschluss der Baumaßnahme) dient der Wiederherstellung des Ausgangszustandes (vgl. S. 53 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.8 (Wiederherstellung eines Fischteiches) dient der landschaftsgerechten Eingrünung von temporär in Anspruch genommenen Arbeitsflächen (vgl. S. 56 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 0.9 (Entwicklung/ Wiederherstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf Anlagen- und Böschungsflächen) dient der landschaftsgerechten Eingrünung der Trasse bzw. von Bauwerkselementen. Weiter ist es die Entwicklung von Offenlandbiotopen und steht zum Teil als Leitstrukturen für die Aufrechterhaltung bzw. Neuentwicklung von Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse (vgl. S. 58 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 1.2 (Waldrandentwicklung/ Wiederherstellung Waldrand) dient zur Landschaftsbildverbesserung und zur Biotopkompensation des Waldes (vgl. S. 65 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 1.3 (Wiederherstellung feuchtes Weidengebüsch) dient der Wiederherstellung von Feuchtgebüsch (BFR) und dem Erhalt der Leitstruktur für Fledermäuse (vgl. S. 67 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme A 1.15 (Anlage von Ruderalfluren mit Habitateigenschaft für die Zauneidechse) dient der Aufrechterhaltung der Querungsmöglichkeiten für Zauneidechsen und der mittelfristigen Schaffung von Habitaten (vgl. S. 90 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Auf dem Flurstück 177/1, Flur 1 in der Gemarkung Ausbüttel sollen gemäß Blatt 4a und 5a der Unterlage 9.2 die Maßnahmen A 2.8, V 4 und V 21_{CEF} realisiert werden. Die Maßnahme A 2.8 (Wiederherstellung feuchter Saum/ Graben) dient der Wiederherstellung der Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte und des Grabens und der Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. S. 121 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 4 (Rekultivierung des Bodens auf den temporären Bauflächen i.d.R. zu landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Abschluss der Baumaßnahme) dient der Beseitigung von Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtungen und Auftrag von Fremdmaterial. Weiter ist es zur Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen und zur Vorbereitung der Bodenflächen zur Überführung in die ursprüngliche Nutzung oder zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen (vgl. S. 6 der Unterlage 9.3 d1). Die Maßnahme V 21_{CEF} (Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen des Kranichs) dient der Vermeidung der artenschutzrechtlichen Konflikte bezogen auf den Kranich. Östlich der Trasse wurde 2019 ein Brutverdacht des Kranichs im Waldgebiet Helmsheide (Bezugsraum 3) an einem nach Süden ausgerichteten Waldrand mit angrenzendem Intensivgrünland erbracht. Dieser Standort befindet sich in ca. 440 m Abstand zur Trasse und somit der Effektdistanz des Vorhabens (500 m). Da Kraniche während der Brutzeit sehr empfindlich sind und leicht ihr Nest aufgeben, sollen die Bautätigkeiten so gesteuert werden, dass eine Aufgabe des Brutplatzes vermieden wird. Geeignete Ausweichhabitate werden für die Art vorgesehen. Die Maßnahmenplanung der genannten Maßnahmen ist für den angestrebten Maßnahmenzweck geeignet, stellt sich, wie sich aus den genannten Zielkonzeptionen ergibt, als standörtlich gebunden dar und eine andere Anordnung ließe eine geringere Konfliktträchtigkeit nicht erwarten. Die Inanspruchnahme der Fläche stellt sich somit als plangerechtfertigt dar. Die entgegenstehenden privatnützigen Interessen treten demgegenüber zurück. Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Begründungen insbesondere auf ihre Ausführungen in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3.7 sowie 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Bezogen auf die Wiederherstellung der vorübergehend in Anspruch genommen Flächen verwiest die Planfeststellungsbehörde auf die Nebenbestimmung unter der Ziffer 1.5.2.7 und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf. Ferner sind drei Flurbereinigungsverfahren von der Vorhabenträgerin eingeleitet worden. Regelungen des Flurbereinigungsverfahrens sind nicht Bestandteil der Planfeststellung und daher nicht zu behandeln. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ziffer 2.2.3.10 und 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschluss.

2.6.2.3 Einwendungen mittelbar Betroffener (mittelbare Auswirkungen)

Nachstehend werden die Einwendungen der ausschließlich von mittelbaren Vorhabenswirkungen Betroffenen unter Bezugnahme der allgemeinen Auseinandersetzungen zu den mittelbaren Vorhabenswirkungen, insbesondere den vorhabensbedingten Immissionen z.B. auf Grundstücke und Nutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens näher behandelt, soweit die Planfeststellungsbehörde Anlass für eine spezifische einwendungsbezogene Auseinandersetzung sieht.

Soweit in den Einwendungen ausschließlich mittelbar Betroffener allgemeine oder globale Planungsbezüge thematisiert werden, wird – soweit diese für die Zulassungsentscheidung relevant sind - auf die dies betreffenden allgemeinen Ausführungen in diesem Beschluss verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass hinsichtlich der in den Einwendungen ausschließlich mittelbar Betroffener angesprochenen allgemeinen Sachthemen und zu den globalen Bezügen der Planung planerische Defizite und Abwägungslücken nicht bestehen.

2.6.2.3.1 Einwendung 003, 205

Die Einwender mit den o.g. Nummern haben gleichlautende Einwendungen abgegeben. Beide Einwender sind als Jagdpächter von der Planung direkt betroffen. Einwender Nr. 003 hat sowohl zur ersten als auch zur zweiten Auslegung (eingegangen am 22.12.2016 und 15.09.2021) eine Einwendung eingereicht. Einwender Nr. 205 hat zur zweiten Auslegung eine Einwendung eingereicht (eingegangen am 16.09.2026).

Die Einwender sprechen sich gegen die Neuanlage des Wirtschaftsweges (K 65) aus. Der Weg würde das Revier durchtrennen und würde nur zusätzliches wertvolles offenes Land versiegeln. Als Alternative wäre ein Feldweg parallel der K 65, teilweise auf der alten Strecke für die Einwender vorstellbar. So würden keine zusätzlichen Flurstücke durchtrennt werden, die Wegestrecke für die Rötgesbüttler Landwirte wäre kürzer und weniger Flächenverbrauch vorhanden. Das Waldgebiet „Sundern“ stelle zudem eine Kinderstube des Wildes dar, welcher durch die geplante Trennung der Wildwechsel gestört, das Waldgebiet separiert und zu einer zusätzlichen Beunruhigung des Wildes führen würde.

Die Planfeststellungsbehörde sieht das Anliegen als erledigt an. Mit Deckblattverfahren wurde die Neuanlage des Wirtschaftsweges parallel der K 65 bis zu B 4 und dann parallel der B 4 in Richtung Süden mit Anschluss an einen bestehenden Wirtschaftsweg verlegt (vgl. Blatt 07b der Unterlage 5 bzw. der lfd. Nr. 7.04 der Unterlage 11b).

2.6.2.3.2 Einwendung 004, 086

Die Einwender mit den o.g. Nummern haben nahezu gleichlautende Einwendungen abgegeben. Die Einwender erheben als Einwohner der Gemeinde Meine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben. Die Einwender haben zur ersten Auslegung eine Einwendung eingereicht (eingegangen am 21.12.2016).

Die Einwender kritisieren insbesondere die erheblichen Gesundheitsschäden durch Lärm- und Abgasbelastungen durch die nicht vorgesehene Lärm-/ Abgasschutzmaßnahmen an der geplanten Trasse. Beeinflusst seien die Faktoren vor allem durch die Hochlage der Straße, den Beschleunigungsvorgang der Fahrzeuge und der erheblichen Steigerung der Verkehrsleistung von PKW sowie LKW (VW-Standort Wolfsburg). Es sei eine Überprüfung der zu erwartende Lärmbelastung unter Zugrundelegung aktuellerer Daten und Einflussfaktoren (bspw. Westwind) erforderlich.

Die Planfeststellung weist dies zurück. Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen (vgl. Ziffer 2.2.3.6.2.5), werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6. und im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) auf Ziffer 1.1.1.1.1. In Bezug auf die Verkehrsströme aus und zum VW-Logistikzentrum in Harvesse verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Stellungnahme des allgemeinen Realverbandes Vordorf unter Ziffer 2.4.32 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Weitere Ausführungen zur Aktualität der Verkehrsprognose finden sich im Abschnitt 2.2.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Zudem würde das Grundstück der Einwender nur in einem geringen Abstand der B4n haben und in Folge dessen an Wert verlieren. Dies könne durch die Variante im Osten umgangen werden.

Laut der Vorhabenträgerin wird ein ausreichend großer Abstand zur Bebauung von Meine und Vordorf eingehalten. Dem schließt sich der Planfeststellungsbehörde an. Die raum- und umweltverträglichste Linienführung wurde im Raumordnungsverfahren (ROV) ermittelt, anschließend landesplanerisch festgestellt und durch die Linienbestimmung des BMDV (damals: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)) bestätigt. Der Abwägungsprozess, die begründete Entscheidung und die Feststellung der Vorzugslinie Variante B 2.1 b wurde in der Landesplanerischen Feststellung getroffen und ist dort umfassend sowie sachangemessen dokumentiert. Um unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen gerecht zu werden, wird die Variante B 2.1b durch die (Unter-) Variante 2a mit einer Trassenführung östlich von Rötgesbüttel und westlich von Meine modifiziert. Im Rahmen der Variantenabwägung im Planfeststellungsverfahren ist ein Rückgriff auf die im ROV ermittelten Sachverhalte und die sich daraus ergebende Variantenwahl zulässig, da der damals ermittelte und bewertete Sachverhalt noch den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Weiterführende Ausführungen sind unter Ziffer 2.2.3.3 zu finden.
Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Für weitergehende Ausführung wird auf die Ziffer 2.2.3.10.3 verwiesen.

Zu den in der Einwendung allgemein genannten Punkte verweist die Planfeststellung auf die jeweiligen Ziffern im allgemeinen Teil dieses Beschlusses.

2.6.2.3.3 Einwendung 005

Der Einwender erhebt als Einwohner der Gemeinde Meine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben. Der Einwender hat mit eingegangenen Schreiben vom 22. Dezember 2016 zur ersten Auslegung Einwendung eingereicht.

Der Einwender kritisiere insbesondere die erheblichen Gesundheitsschäden durch Lärm- und Abgasbelastungen durch die nicht vorgesehene Lärm-/ Abgasschutzmaßnahmen an der geplanten Trasse. Dies würde sich dann wiederum mit dem bestehenden Enercon Windpark in Rethen summieren. Bei der Betrachtung der Emissions- und Lärmbelästigungen hätten Einflussfaktoren wie der Westwind und die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch PKW sowie LKW einbezogen werden müssen. Der Einwender äußert, dass die maximal zulässigen Lärmwerte tags und nachts bei seinem Grundstück nicht eingehalten werden würden.

Die Planfeststellung weist dies zurück. Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen (vgl. Ziffer 2.2.3.6.2.5), werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6 und im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) auf Ziffer 1.1.1.1.1.

Zudem würde das Grundstück des Einwenders an Wert von mindestens 50 % verlieren und eine Naherholung in dessen Garten sowie in der Landschaft („Märchenwald“ (Kleines Holz)) u. a. durch die Hochlage der Straße nicht mehr möglich sein.

Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3) verwiesen. Ferner weist die Planfeststellungsbehörde die Einwände zum Thema Naherholung zurück. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) und in den Immissionstechnischen Untersuchungen (Unterlage 19) wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft für das gesamte Untersuchungsgebiet geprüft und bewertet. Beeinträchtigungen der Naherholung werden soweit wie möglich vermieden und minimiert. Verbleibende Beeinträchtigungen werden kompensiert (vgl. Ziffer 2.2.3.14).

Der Einwender regt zudem die Prüfung einer Tunnelführung anstatt einer westlichen Ortsumgehung an.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass der Bau eines Tunnels sehr investitionsintensiv sei. Neben den enormen Baukosten stelle die Unterhaltung einen weiteren hohen Kostenfaktor dar. Dies wäre aus wirtschaftlicher Sicht nicht tragbar. Ferner wäre der einröhrige zweistreifige Straßentunnel nicht ausreichend leistungsfähig und eine Verknüpfung mit dem nachgeordneten Straßennetz mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Dem schließt sich die Planfeststellung an.

Zu den in der Einwendung allgemein genannten Punkte verweist die Planfeststellung auf die jeweiligen Ziffern im allgemeinen Teil dieses Beschlusses.

2.6.2.3.4 Einwendung 010

Die Einwendung wurde von zwei Personen aus der Gemeinde Meine gegen das Vorhaben erhoben. Die Einwendung wurde zur ersten Auslegung eingegangen am 21. Dezember 2016 eingereicht.

Die Einwender kritisiere insbesondere die erheblichen Gesundheitsschäden durch Lärm- und Abgasbelastungen durch die nicht vorgesehene Lärm-/ Abgasschutzmaßnahmen (bspw. Flüs-

teraspahlt) an der geplanten Trasse. Es gäbe bereits eine Beeinträchtigung durch den Windpark und durch die „Aufschaukelung“ beider könne es zu massiven Beeinträchtigungen der Lärmbelästigung kommen.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt der Einwender wurde unter Obj.-Nr. 144 untersucht. Nach der RLS-19 liegen demnach fünf Grenzwertüberschreitungen nachts vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen.

Zudem würde das Grundstück der Einwender an Wert verlieren und eine Naherholung in der Umgebung nicht mehr möglich sein.

Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3). Zum Thema „Naherholung“ werden auf die Ausführungen in Einwendung P005 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.3) verwiesen.

2.6.2.3.5 Einwendung 015

Die Einwenderin erhebt als Einwohnerin der Gemeinde Meine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben. Die Einwenderin hat zur ersten Auslegung eine Einwendung eingereicht (eingegangen am 21.12.2016).

Die Einwenderin kritisiere die zu dicht heranrückende Ortsumgehung an die Ortschaften Vordorf und Meine ohne Lärmschutz. Ferner würden nicht alle Straßen und Brücken, die Erhöhung der Verkehrsströme sowie der Westwind in die Lärmberechnung eingeflossen sein. Die prognostizierte Lärmbelastung liege oberhalb der zulässigen Grenzwerte für reine Wohngebiete und berücksichtige nicht alle Einflussgrößen.

Die Planfeststellung weist dies zurück. Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen (vgl. Ziffer 2.2.3.6.2.5), werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.

Zu den in der Einwendung allgemein genannten Punkte verweist die Planfeststellung auf die jeweiligen Ziffern im allgemeinen Teil dieses Beschlusses.

2.6.2.3.6 Einwendung 016

Die Einwendung wurde von zwei Personen aus der Gemeinde Meine gegen das Vorhaben erhoben. Die Einwendung ist am 21.12.2016 zur ersten Auslegung eingegangen.

Laut den Einwendern führe der geplante Straßenbau zu erheblichen zusätzlichen Lärm- und Abgasbelastungen im Wohngebiet „Ohreweg“. Dies stelle im erheblichen Maße eine Verlet-

zung der Rechte auf Leben und Gesundheit Insbesondere durch die Bauphase und anschließend durch die gesamte Nutzung der B4n durch Autos und LKWs entstehe eine Beeinträchtigung durch Lärm und Luftverunreinigungen. Dies würde vorwiegend durch den Westwind bestärkt werden. Dies sei eine Minderung der Lebensqualität. Weiter seien in die Planung weitere Wald- und Feldwege für Spaziergänge und Freizeitaktivitäten, welcher insgesamt zur Erholung dienen sollen, einzuplanen. Die Einwender fordern geeignete und ausreichenden Lärmschutzmaßnahmen einzuplanen, um die Minderung der Lebensqualität zu reduzieren.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt der Einwender wurde unter Obj.-Nr. 143 untersucht. Nach der RLS-19 liegen demnach drei Grenzwertüberschreitungen nachts vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen.

Ferner stellt die B4n ein Eingriff in dem Recht des Eigentums der Einwender in Form von einer drastischen Entwertung des Grundstückes dar.

Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3). Zum Thema „Naherholung“ werden auf die Ausführungen der Einwendung P005 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.3) verwiesen.

Zu den in der Einwendung allgemein genannten Punkte verweist die Planfeststellung auf die jeweiligen Ziffern im allgemeinen Teil dieses Beschlusses.

2.6.2.3.7 Einwendung 017, 025, 026, 031, 042, 043, 059, 076, 089, 094, 096, 105, 115, 119, 147, 148:

Die Einwender mit den o.g. Nummern haben nahezu gleichlautende Einwendungen abgegeben. Die Einwendungen wurden von Personen aus der Gemeinde Meine zur ersten Auslegung gegen das Vorhaben erhoben.

Die Einwender führen an, dass durch den Straßenbau es zu erheblichen ganz neuen Lärm- und Abgasbelastungen durch die Zunahme von PKW sowie LKW kommen würde. Dies würde insbesondere die Erholungsfunktion in den Gärten und des „Märchenwald“ (Kleines Holz) beeinträchtigen, sodass Spaziergänge oder andere Freizeitaktivitäten nur eingeschränkt möglich. Aufgrund des Westwindes würden auch die ganzen (Verkehrs-) Lärm- und Abgasemissionen über das Wohngebiet und die Gemeinde Meine verteilt werden. Bei der Nähe der gewählten Trasse würde zudem die maximal zulässigen Lärmwerte tags und nachts nicht eingehalten werden, welches wiederum zu gesundheitlichen Schäden führen würde. Dies könne u. a. durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen vermieden werden.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Es wurden wie folgt die im Vorhabensgebiet liegenden Objekte betrachtet:

Einwendernummer	Obj.-Nr.	Grenzüberschreitung
P017	149	zwei nachts
P025	128	eine nachts
P026	151	eine nachts
P042	146	zwei nachts
P043	139	eine tags, vier nachts
P089	147	drei nachts
P094	137	drei nachts
P096	131	zwei nachts
P147, P148	149	zwei nachts

Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen.

Die Einwände zum Thema Naherholung (weitere Wald- und Feldwege für Spaziergänge und Freizeitaktivitäten) weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Es wird auf die Ausführungen der Einwendung P005 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.3) verwiesen.

Ferner erfahren die Grundstücke der Einwender einen Wertverlust von wenigstens 50% bis hin zu 100% und wäre so nicht mehr verwertbar. Neben der Lärmbelästigung komme dies durch die Hochlage der Straße, die Nähe zur B4n und in Folge dessen die Zerschneidung des Landschaftsbildes. Dies könne durch die Variante im Osten umgangen werden.

Laut der Vorhabenträgerin wird ein ausreichend großer Abstand zur Bebauung von Meine und Vordorf eingehalten. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Der Abwägungsprozess, die begründete Entscheidung und die Feststellung der Vorzugslinie Variante B 2.1 b wurde in der Landesplanerischen Feststellung getroffen und ist dort umfassend sowie sachangemessen dokumentiert. Um unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen gerecht zu werden, wird die Variante B 2.1b durch die (Unter-) Variante 2a mit einer Trassenführung östlich von Rötgesbüttel und westlich von Meine modifiziert. Weiterführende Ausführungen sind unter Ziffer 2.2.3.3 zu finden. Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3).

Für die weiteren allgemeinen Punkte in der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.8 Einwendung 018

Die Einwendung wurde von mehreren Personen während der ersten Auslegung erhoben, die alle Anwohnende in der Gemeinde Meine sind (eingegangen am 27.12.2016). Zur zweiten Auslegung haben einzelne Personen aus der Gruppe ihre Einwände bekräftigt (eingegangen am 22.09.2021). Einer der Einwender ist als Selbständiger tätig und führt auf seinem Grundstück einen freiberuflichen Betrieb. Zudem werden auf dem Grundstück zwei Wohnungen vermietet.

Durch die Verkehrsbelastung seien nach dem Einwender die Gesundheit, das Eigentum (u.a durch Vibration), der Gewerbebetrieb, die Arbeitsplätze der Einwender und dessen Interesse als Verkehrsteilnehmer betroffen. Die B4n und die Erhöhung der Verkehrsströme bewirke sich als Folgeeffekt für die L 321 in ganz Meine sowie in den Orten Wedelheine, Allenbüttel und Wettmershagen aus. Daher müssten die Untersuchungen zu Lärmemissionen, Abgasen, Feinstaub etc. bzw. Folgebetrachtungen räumlich erneut vorgenommen werden. Für den Einwender seien besonders die unmittelbaren Auswirkungen auf die L 321 zu betrachetn. Dies beinhalte auch die Überprüfung der Lärmschutzberechnungen und Lärmschutzmaßnahmen um weitere Faktoren bspw. der Windenergieanlage westlich von Meine, höheres Verkehrsaufkommen, Lärmemissionen der Bahnstrecke etc. Insgesamt führe die Lärmbelastung zu Gesundheitsschädigungen, erhöhter Verkehrslärm bei Nacht, lärmbedingte Wertminderung der Immobilie (Risse durch Vibrationen) und wirtschaftliche Nachteile durch verminderte Mieteinahmen. Das bestehende Übermaß an Stau und das hohe Verkehrsaufkommen auf der L 321 führe zu einer verminderten Erreichbarkeit des auf dem Grundstück befindenden selbstständigen Betriebes.

Die Planfeststellung weist dies zurück. Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen (vgl. Ziffer 2.2.3.6.2.5), werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6. und im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) auf Ziffer 1.1.1.1.1. Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3) verwiesen.

Ferner regt der Einwender an eine begleitende Bepflanzung sowie weiter Lärmschutzmaßnahmen wie Wälle zu planen. Hierzu verweist die Planfeststellung neben den oben genannten Ausführungen der schalltechnischen Untersuchungen auf die Ziffer 2.2.3.14.

Der Einwender möchte zudem vom Land Niedersachsen angesichts der Folgebelastungen im Bereich der L 321 festgehalten und klargestellt bekommen, dass der Bau der B 4n für die L321 aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage darstelle, welche das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 Abs. 9 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteige. Ebenfalls wünsche sich der Einwender, dass die erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz hervorgerufen würden, festgestellt würden.

Die Planfeststellungsbehörde weißt diese Forderungen zurück. Eine besonderer Umstand zur Anordnung zur Ausstattung straßennotwendiger Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

Der Einwender macht sich zudem die Einwendung P074 zu eigen und übernimmt alle Punkte aus dessen Einwendung. Für die Ausführungen der zu eigen gemachten Punkte verweist die Planfeststellungsbehörde auf die jeweiligen Ziffern der Einwendungen in diesem Beschluss (s. Ziffer 2.6.2.3.21).

Für die weiteren allgemeinen Punkte in der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.9 Einwendung 019

Der Einwender erhebt als Einwohner der Gemeinde Meine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben. Es wurde eine Einwendung (eingegangen am 15.11.2016) eingereicht.

Insbesondere möchte der Einwender beantragen, dass die Mitglieder des Arbeitskreises das Betreten der Flächen unter besondere Rücksichtnahme auf den Baubetrieb zwecks paläontologischer Aufschlussarbeit, wie Profilaufnahme, Dokumentation, Probenentnahme und Fossilienabsammlung zu gestatten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass ein Betreten der Baustelle durch Private aufgrund von Sicherheitsgründen nicht gestattet werden könne. Die Vorhabenträgerin sagt Abstimmungsgespräche zu, die gegebenfalls eine Betretung der Baustrecke unter Berücksichtigung des Bauablaufs und der geltenden Sicherheitsbestimmungen für den Arbeitskreis Paläontologie Papenteich (APP) ermöglichen könnten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage der Vorhabenträgerin unter der Ziffer 1.5.3.20 aufgenommen und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

2.6.2.3.10 Einwendung 024, 087

Die Einwender mit den o.g. Nummern haben gleichlautende Einwendungen abgegeben, wobei der Einwender 024 seine Einwendung mit einer weiteren Person eingereicht hat. Die Einwender erheben als Einwohner der Gemeinde Rötgesbüttel Einwendung gegen das geplante Vorhaben Der Einwender 024 hat in der ersten und zweiten Auslegung eine Einwendung eingereicht (eingegangen am 13.12.2016, 21.12.2016 und 26.08.2021). Die im Schreiben vom 21.12.2016 angegeben Anlage ist nicht enthalten. Der Einwendung 087 hat zur ersten Auslegung eine Einwendung (eingegangen am 21.12.2016) eingereicht.

Die Einwender befürchten durch den Bau der B4n eine Erhöhung des Lärmes und der Rückgang des örtlichen Handels durch die Schließung von kleineren Geschäften.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt des Einwenders 024 wurde unter Obj.-Nr. 37 untersucht. Nach der RLS-19 liegt demnach keine Grenzwertüberschreitungen tags und nachts vor. Das Objekt des Einwenders 087 wurde unter Obj.-Nr. 38 untersucht. Nach der RLS-19 liegt demnach keine Grenzwertüberschreitungen tags und nachts vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen.

Bezüglich der Bedenken des Einwenders 024 gegen die Aktualität des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird auf die Ziffer 2.2.3.7 in diesem Beschluss verwiesen. Für die weiteren allgemeinen Punkte in der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.11 Einwendung 040, 058

Die Einwender mit den o.g. Nummern haben gleichlautende Einwendungen abgegeben. Beide Einwender haben zur ersten und zur zweiten Auslegung (eingegangen am 21.12.2016 und 20.09.2021) eine Einwendung eingereicht.

Das Grundstück der Einwender liege in unmittelbarer Nähe der geplanten Trasse um Meine. Besonders die Naherholung (Maaßel, Wald- und Feldspazierwege) und das Landschaftsbild seien ein Aspekt des Erwerbes gewesen.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass aufgrund der großen Entfernung des FFH-Gebietes Maaßel Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, weshalb keine Vor- oder Vollprüfung durchgeführt worden sei. Dies sei auch im Rahmen des Scopings gemäß UVPG so festgelegt bzw. nicht gefordert worden. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und verweist für weitere Ausführungen zum Thema Naherholung auf Ziffer 2.2.3.14.

Die Einwender tragen weiter vor, dass durch die B4n nun ganztags u. a. durch zusätzlichen (Schwerlast-) Verkehr mit stark erhöhtem Lärmniveaus und steigender Luftverschmutzung zu rechnen sei. Durch die gesamte Planung würden Lärm und Abgase über die Anwohnenden des Ortgebietes verteilt (u. a. durch den Westwind, die zu- und Abfahrt der L 321) und damit erheblich beeinträchtigt. Die Einwender würden auf Lärmschutzmaßnahmen mit zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen bestehen. Es fehle eine Berechnung des zu erwartenden Lärmpegels und eine Lärmschutzbetrachtung für dessen Grundstück. Insgesamt stelle das Vorhaben eine Minderung der Lebensqualität und eine Gefährdung der Gesundheit dar. Die Einwender fordern eine Tieferlegung der Straße oder eine Verlegung in den Osten Meine.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen. Für die Verlegung der B4n in den Osten wird auf die Ausführung der Einwendung P004 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.2) verwiesen.

Ferner sei die geplante Dimension für die Einwender bei Erwerb des Grundstückes nicht vorhersehbar gewesen. Durch die B4n würde das Grundstück künftig bedeutend an Wert verlieren, wenn nicht sogar unverkäuflich sein.

Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3).

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.12 Einwendung 044

Die Einwendung wurde von zwei Personen aus der Gemeinde Meine gegen das Vorhaben erhoben. Die Einwendung ist zur ersten Auslegung am 27. Dezember 2016 eingegangen.

Die Einwender seinen persönlich von der B4n betroffen und schließen sich der Einwendung von Einwender P018 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.8) und P074 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.21) an. Die genannten Punkte dieser Einwendungen werden von den Einwendern zu eigen gemacht und werden damit Gegenstand der eigenen Einwendung. Für die Ausführungen der zu eigen gemachten Punkte verweist die Planfeststellungsbehörde auf die jeweiligen Ziffern der Einwendungen in diesem Beschluss.

Ferner kann zu den schalltechnischen Berechnungen zu dem Objekt des Einwenders wie folgt ausgeführt werden. Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt der Einwender wurde unter Obj.-Nr. 184 untersucht. Nach der RLS-19 liegen demnach drei Grenzwertüberschreitungen nachts vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2.

2.6.2.3.13 Einwendung 049

Der Einwenderin erhebt als Einwohnerin der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die Einwenderin vermietet auf ihrem Grundstück zusätzlich noch ein Wohnbereich. Die Einwendung ist am 22. Dezember 2016 bei der Samtgemeinde Papenteich eingegangen.

Die Einwenderin kritisiere besonders die erhebliche Zunahme der Lärm- und Abgasbelastungen im Raum Meine. Die B4n verletzt in erheblichen Maßen ihr Grundrecht auf Leben, Gesundheit und an ihrem Eigentum. Aufgrund der Lage ihres Grundstückes, die Nähe zum geplanten Vorhaben und des Westwindes seien sie davon sehr belastet. Dies beinhalte insbesondere Lärmbelästigungen tags und insbesondere nachts, Luftverunreinigungen und Schadstoffeinträge. Dies würde die Lebensqualität insgesamt belasten. Die Einwender zweifle die Ergebnisse der Luftschadstaoffuntersuchng sn, da diese die zusätzlichen Emissionen des Verkehrs durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs, die Belastung durch höhere Geschwindigkeit und dem Erklimmen der künstlichen Berge (Brücken) nicht berücksichtigen würden. Die Einwenderin äußert, dass für ihre Immobilie die gesetzlichen Grenzwerte für Lärm und Schadstoffemissionen überschritten würden. Dies könne zu gesundheitlichen Folgen führen. Als Ausgleich sei passiver Schallschutz nicht ausreichend und allgemein müsse es eine Betrachtung von geeigneten Lärmschutzmaßnahmen wie aktiven Lärmschutz, Lärmschutzwällen und mehr Kompensationsflächen bzw. Bewaldung erfolgen. Derzeit bestehe bereits eine Belastung durch den im westen gelegenen Windpark (3 Windräder, Planung von mehr Windrädern), welche in der Planung nicht berücksichtigt seien.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt der Einwender wurde unter Obj.-Nr. 140 untersucht. Nach der RLS-19 liegen demnach eine Grenzwertüberschreitungen tagsüber und vier nachts vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen.

Ferner würde ihre Immobilie eine derartige Wertminderung (von wenigstens 50 % bis hin zu 100 %) erfahren, dass wirtschaftliche Nachteile bis hin zu einer Privatinsolvenz nicht ausgeschlossen werden könne. Das Grundstück hätte die Einwenderin aufgrund der freien Sicht des Landschaftsbildes wie den „Märchenwald“ (Kleines Holz) sowie zur Erholung ausgewählt. Beim Kauf des Grundstückes hätte die Gemeinde Meine den Bau der B4n zwar bestätigt, jedoch mit einer Planung im Osten. Die Einwenderin fordere daher eine entsprechende Entschädigung.

Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hin-

genommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3). Bezüglich der Nähe der B4n und eine alternative Streckenführung im Osten wird auf die Ausführung der Einwendung P004 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.2) sowie zum Thema „Naherholung“ auf die Ausführung der Einwendung P005 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.3) verwiesen.

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.14 Einwendung 050

Der Einwender erhebt als Einwohner der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Es wurde eine Einwendung (eingegangen am 20.12.2016) eingereicht.

Der Einwender trägt vor, dass aufgrund der zu erwartenden Lärmbelästigung durch die Ortsumgehung Meine sehe der Einwender eine überaus große Gesundheitsschädigung seiner Person. Weiter würde durch den Bau der Ortsumgehung Meine eine Wertminderung der Immobilie des Einwenders aufgrund der erwartenden Lärmbelästigung, insbesondere bei Westwind eintreten.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen. Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3).

2.6.2.3.15 Einwendung 051

Die Einwenderin erhebt als Einwohner der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Es wurde eine Einwendung (eingegangen am 20.12.2016) eingereicht.

Die Einwenderin trägt vor, dass aufgrund der zu erwartenden Lärmbelästigung durch die Ortsumgehung Meine sehe die Einwenderin eine überaus große Gesundheitsschädigung seiner Person. Weiter würde durch den Bau der Ortsumgehung Meine eine Wertminderung der Immobilie des Einwenders aufgrund der erwartenden Lärmbelästigung, insbesondere bei Westwind eintreten.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen. Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren

Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3).

2.6.2.3.16 Einwendung 052, 143

Die Einwender mit den o.g. Nummern haben gleichlautende Einwendungen abgegeben. Beide Einwender haben zur ersten Auslegung (eingegangen in der Samtgemeinde Papenteich am 22.12.2016) eine Einwendung eingereicht.

Die Einwender kritisieren, dass die B4n zu nah an das Wohngebiet gebaut werden soll. Dies führe zu erheblichen Lärm- und Abgasbelastungen, welches wiederum die Lebensqualität und Erholungsmöglichkeiten eingeschränkte. Damit verbunden wäre der Wertverlust der Immobilien der Einwender. Die Einwender führen an, dass durch die neuen Lärmbelastungen die derzeitigen Schallisolierungen der Türen und Fenster nicht ausreichend seien, um keine erhöhten Verkehrsgeräusche im Haus zu haben.

Dieser Forderung wird nicht gefolgt. Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt der Einwender wurde unter Obj.-Nr. 105 untersucht. Nach der RLS-19 liegen demnach keine Grenzwertüberschreitungen vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen. Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3). Zum Thema „Naherholung“ werden auf die Ausführungen der Einwendung P005 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.3) verwiesen. Bezüglich der Nähe der B4n wird auf die Ausführung der Einwendung P004 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.2) verwiesen.

2.6.2.3.17 Einwendung 057

Der Einwender erhebt als Einwohner der Gemeinde Vordorf Einwände gegen das geplante Vorhaben. Der Einwender hat zur ersten Auslegung (eingegangen am 22.12.2016) eine Einwendung eingereicht.

Nach dem Einwender führe die B4n zu erheblichen zusätzlichen Lärm- und Abgasbelastungen im Raum Vordorf. Der Straßenbau verletze in erheblichem Maße sein Recht auf Leben und Gesundheit. Verstärkt würden diese Belastungen durch die Vernichtung von „lebenden“ Flächen durch die Überbauung und Versiegelung zusätzlicher Flächen. Die allgemeine Begründung der Entlastung der Gemeinden als Ausbaugrund sei nicht aussagekräftig und beachtet. Durch die Planung wird die Trasse auf ca. 400 m an die Ortsgrenze von Vordorf herangerückt und das Verkehrsaufkommen von PKW sowie LKW würde erheblich ansteigen, da auch der Bau der A 39 als Ausweichstrecke bis jetzt nicht gegeben sei. Dies würde die Lärm-, Abgas- und Schadstoffbelastung wesentlich erhöhen und die Gesundheit stark schädigen. Die durchgeführten Luftschadstoffberechnungen seien anzuzweifeln, da diese nur auf theoretischen Grundlagen basieren und nicht nach der Fertigstellung des Baus ergebenen Daten. Weiter sei die Schadstoffmenge der LKW, welche in den Berechnungen angesetzt wurde, nicht ausreichend und müsste höher (bis teilweise über das Zehnfache der Werte) der Rechnung zu Grunde gelegt werden. Der Einwender regt in diesem Zusammenhang auch die Kompensation der Schadstoffe durch die Wahl der Ausgleichs- und Ersatzflächen, welche zu weit von der B4n entfernt liegen sollen, als nicht hinreichend aus. Es bleibe noch ca. 60 Hektar zusätzliche

versiegelte Fläche übrig. Eine Verbesserung der Situation sei auch die wünschenswerte Elektrifizierung der Bahnstrecke parallel zur B4n, welche jedoch durch die begrenzt geplante Höhe der Brücke zur Querung verhindert werden würde. Der Einwender führt bezüglich der Zunahme des nationalen und internationalen Schwerlastverkehrs an, dass die vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchVO zwar rechnerisch nicht überschritten werden, jedoch in Zusammenhang mit den Empfehlungen der WHO und des Umweltbundesamtes den Gesundheitsschutz nicht gewährleisten könne. In den Berechnungen seien u.a. zusätzliche Lärmbelastungen durch Überholvorgänge nicht herangezogen. Laut dem Einwender könne eine Minderung des Lärmes bereits durch die Änderung des geplanten SMA-Straßenbelags zu dem Straßenbelag DSH-V0/5 herbeigeführt werden. Dieser Belag würde nicht nur eine Minderung des Lärms der PKW (ca. 5 dB/A) sondern auch bei LKW (ca. 2dB/A) bewirken. Der Belag sei annährend kostenneutral und würde in den nächsten Regelwerken ausgewiesen werden. Ferner regt der Einwender an, dass sich bei der Betrachtung nicht nur auf die 16. BImSchVO bezogen wird, sondern die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1. Ferner regt der Einwender an ein Durchgangsverbot für über 12 Tonnen Fahrzeuggewicht des Durchgangverkehres zu verhängen, welches die Verkehrszahlen verringern würde. Weiter sei ein Nachtfahrverbot für LKW (> 7,5 t) zum Schutz der Gesundheit sinnvoll.

Die Planfeststellungsbehörde weißt den Einwand zurück. Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen. Weiter verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zur Natur und Landschaft (Ziffer 2.2.3.7)
Die Vorhabenträgerin äußert zudem, dass die Beurteilung der Lärmsituation und die Ermittlung der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen sich bei Straßenbaumaßnahmen nur aus der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Bundes-Immissionsschutzverordnung) ergebe. Eine Beurteilung nach DIN 18005 sei bei Straßenbaumaßnahmen rechtlich nicht zulässig. Die DIN 18005 sei insbesondere im Rahmen der städtebaulichen Planung anzuwenden. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Weiter befinde sich zwischen Vordorf und Meinen nicht nur die berücksichtigte mit Müll jeder Art verfüllte ehemalige Kalkgrube, sondern auch nach dem zweiten Weltkrieg etliche Bombentrichter. Ein Bau über diese Flächen wäre nach dem Einwender eine Möglichkeit der Erneuerung dieser.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass eine Luftbildauswertung auf Kampfmittel im Trassenbereich bereits durchgeführt wurde. Eine weitere Gefahrenforschung auf Grundlage neuerer Erkenntnis würde bis Baubeginn erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.5.2.9 dieses Beschlusses und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Der Einwender verwende zudem die Umgebung der Gemeinde Vordorf als Naherholungsgebiet. Die B4n würde den Charakter seines Grundstückes als Quelle der Erholung völlig herabsetzen, welches auch einer der Gründe zum Kauf des Grundstückes war. Durch den Bau der B4n würde eine gravierende Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität durch den Verkehrslärm sowie eine Zerschneidung des Landschaftsbildes entstehen. Der Einwender teilt mit, dass sich dies auch wiederum im enormen Wertverlust widerspiegeln würde. Dies ver-

letzte den Einwender in seinen Rechten als Eigentümer und füge ihm hohen finanziellen Schaden zu. Sollte die B4n dennoch gebaut werden, sei eine Entschädigung für sein Grundstück und ein Ausgleich für die verloren gegangene Erholungsmöglichkeit notwendig.

Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3). Zum Thema „Naherholung“ werden auf die Ausführungen der Einwendung P005 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.3) verwiesen. Bezüglich der Nähe der B4n wird auf die Ausführung der Einwendung P004 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.2) verwiesen.

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde verweist beim Thema zur Elektrifizierung der Bahnstrecke in Zusammenhang mit dem Überführungsbauwerk auf die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG – DB-Immobilien unter Ziffer 2.4.14 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.2.3.18 Einwendung 065

Der Einwender erhebt als Einwohner der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Er hat zur ersten Auslegung mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 seine Einwendung eingereicht.

Der Einwender kritisiere insbesondere die Beschreibung der zukünftigen Lärmbelästigungen am westlichen Ortsrand von Meine, welche auf Grundlage von statistischen Erhebungen und Berechnungen erfolgt sind. Aufgrund der theoretischen Bestimmung unterschritten die Werte bereits die zulässigen Grenzwerte nur sehr knapp. Es fehle die Berücksichtigung von anderen Veränderungen des Verkehrsflusses bspw. der zunehmende Verkehr auf der B321. Daher sei eine Überschreitung der Grenzwerte bei Inbetriebnahme bereits zu erwarten. Der Einwender fordere daher weitere Lärmschutzmaßnahmen in der Planung der B4n.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt des Einwenders wurde unter Obj.-Nr. 157 untersucht. Nach der RLS-19 liegt demnach eine Grenzwertüberschreitungen nachts vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen.

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen. Bezüglich einer Trassenführung im Osten wird auf die Ausführung der Einwendung P004 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.2) verwiesen.

2.6.2.3.19 Einwendung 069

Der Einwender erhebt mit zwei weiteren Personen als Einwohner der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Das Schreiben ist zur ersten Auslegung am 15. Dezember 2016 eingegangen.

Die Einwender äußert, dass in der Verkehrsuntersuchung von der Ingenieurgemeinschaft Dr. Ing. Schubert (Hannover) von einer offenbar nichtstörenden Lärmbelästigung für das Grundstück der Einwender ausgegangen würde. Es seien daher keine Lärmschutzmaßnahmen wie

z.B. Lärmschutzwände vorgesehen. Nach dem § 41 Abs. 1 BImSchG sei sicherzustellen, dass durch Verkehrsgeräusche keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden könne, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären (Aktiver Lärmschutz). Darüber hinaus wäre für das Grundstück kein passiver Lärmschutz vorgesehen (Erstattungen für z.B. Fenstererneuerungen). Es sei immerhin mit einem hohen Zuwachs an Verkehrsaufkommen u.a. den Schwerlasttransport zum VW-Werk nach Wolfsburg zu rechnen oder durch die bestehende Planung nur bis zur kurz der Einmündung der K 89. Die Einwender fordern daher, dass aktiver Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der im Westring wohnende Menschen gegen die in Nähe geplante B4n vorgesehen würde.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt des Einwenders wurde unter Obj.-Nr. 189 untersucht. Nach der RLS-19 liegt demnach jeweils eine Grenzwertüberschreitungen tags und nachts vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen.

Die B4n ist als Vorhaben im Bundesverkehrswegeplan festgesetzt. Laut der Vorhabenträgerin, wird im Bereich des Übergangs B4 und K 89 von zwei auf einen Fahrstreifen am Bauende die Qualitätsstufe D gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) erreicht. Dies stelle eine noch stabilen Verkehrszustand dar. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Betrachtung an und verweist für weitere Ausführungen auf die Planrechtfertigung (vgl. Ziffer 2.2.3.1) und die Variantenprüfung (vgl. Ziffer 2.2.3.3) dieses Beschlusses.

In Bezug auf die Verkehrsströme aus und zum VW-Logistikzentrum in Harvesse verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Stellungnahme des allgemeinen Realverbandes Vordorf unter Ziffer 2.4.32 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Bezüglich der Nähe der B4n wird auf die Ausführung der Einwendung P004 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.2) verwiesen.
Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.20 Einwendung 072

Die Einwendung wurde von zwei Personen als Einwohner der Gemeinde Meine gegen das geplante Vorhaben erhoben. Es wurde eine Einwendung zur ersten Auslegung (eingegangen am 09.12.2016) eingereicht.

Die Einwender befürchten, dass die Immissionen durch die geplante neue Straßenführung an das Grundstück der Einwender zu einer höheren Belastung als die in den Planunterlagen errechneten Ergebnisse führen würde. In der Informationsveranstaltung sei angemerkt worden, dass nur die neue Straßenführung in der Immissionsberechnung Berücksichtigung finden und die alte Straßenführung in der Kalkulation nicht berücksichtigt werden würde. Nach den Einwendern wären jedoch beide Schallquellen in Zusammenhang mit einem möglichen Westwind zu beachten und die Berechnung um diesen Faktor zu erweitern und neu darzustellen. Wären danach Lärmschutzmaßnahmen notwendig, seien diese in der Planung zu ergänzen. Weiter seien die zukünftig verstärkten Belastung des Schwerlasttransportes aufgrund der fehlenden Entscheidung zur A 39 zu berücksichtigen. Die Einwender sehen allgemein angebracht, dass zumindest im Bereich der alten B4-Querung über die B4n wie auch im Bereich der höhergelegten B4n Schallschutzmaßnahmen an der Trasse vorzusehen seien.

Die Vorhabenträgerin führt an, dass die Auswirkungen von Emissionen (Schall, Luftschadstoffe) nach den geltenden Vorschriften begutachtet wurde (siehe Unterlage 17.1 – Schalltechnische Untersuchung). Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV würden sich nur auf die Straßenabschnitte der neuen oder auszubauenden Straße beziehen, wobei jeder Verkehrsweg dabei getrennt zu betrachten sei. Eine Überlagerung des Verkehrslärms mit anderen Lärmquellen sei in der 16. BImSchV nicht vorgesehen. Da die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden, leiste bei sehr hohen anderen Lärmpegeln der Lärmanteil der Straße keinen relevanten Anteil zur Gesamtlärmsituation. Auch eine Gesundheitsgefährdung durch Lärm, die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bei Beurteilungspegeln von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht in Wohngebieten vorliegen kann, würde durch den Lärmanteil unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV nicht verursacht.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen.

Ferner sei den Einwendern nicht ersichtlich, warum die B4n nicht einen direkten Anschluss an die A 391 bekomme. Dies sei aus verkehrstechnischer Sicht sinnvoll. Die derzeitige Planung wäre nicht zur Bereitstellung der Steuergelder tragbar.

Die Vorhabenträgerin führt an, dass das Vorhaben im Bundesverkehrswegeplan in zwei Teilprojekten unterteilt würde. Dies umfasse die Planung der B4 OU von Meine nach Rötgesbüttel und zum anderen die Planung von der AS Braunschweig -Wenden nach südlich Meine. Der Anschluss an die A 391 sei in dieser Planung nicht verankert. Dieser Ausführung schließt sich der Planfeststellungsbehörde an und verweist auf Ziffer 2.2.3.2.

2.6.2.3.21 Einwendung 074

Der Einwender erhebt als Einwohner der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Der Einwender hat zu ersten Auslegung (eingegangen am 19.12.2016) eine Einwendung eingereicht.

Der Einwender habe mit seiner Familie ein Grundstück von der Gemeinde Meine mit einer Süd/ West Ausrichtung gekauft bzw. gebaut. Bei Kauf des Hauses sei die Planung der B4n genannt, aber auch versichert worden, dass eine Variante mit Schallschutz(-wand) oder Kessellage geplant werden würde.

Die Berechnung der Schallwerte sei nur auf den zusätzlichen zu erwartenden Schall bezogen und würden nicht die bereits bestehenden Belastungen (Windpark Rethen), die derzeitige Landstraße Rethen-Meine, die Zunahme des LKW-Durchgangsverkehrs sowie die engere Taktung des in Zukunft vom Zweckverband geplanten Ausbaus der Bahntrasse beinhalten. Nach Aussage des Windkraftanlagen Bauers Enercon würde es im Jahr zu 85 % Süd/West Winde kommen, welche den Schall in Richtung des Grundstückes des Einwenders verstärkt tragen würde. Der Einwender könne seinen Garten tagsüber nicht mehr zu Erholungszwecken nutzen und auch abends sei nach den Berechnungen mit starken Beeinträchtigungen zu rechnen. Auch der nächtliche Schall sei eine weitere Belastung (bspw. Fenster nicht zu öffnen).

Zur Trassierung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen des Variantenvergleichs (Ziffer 2.2.3.3). Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach §

41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt des Einwenders wurde unter Obj.-Nr. 136 untersucht. Nach der RLS-19 liegt demnach eine Grenzwertüberschreitungen tags und sechs nachts vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen.

Der Einwender möchte zudem wissen, ob der hinter dem Grundstück verlaufende Feldweg für den gesamtem Zeitraum der Bauphase als Lieferweg genutzt werde. Es sei dann mit andauerndem Schmutz, Lärm und externen Gefahren für Kinder sowie Tiere zu rechnen.

Die Vorhabenträgerin äußert dazu, dass der tatsächliche Bauablauf, in Abhängigkeit von der Bautechnologie der Baufirma und spezifischer Bauverfahren, variieren könne. Die detaillierte Bauablaufplanung bleibe der Ausführungsplanung und der späteren Baudurchführung vorbehalten. Durch den Baubetrieb seien keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Anwohner zu erwarten. Eine Geräuscherzeugung durch Baumaschinen sei aber nicht vermeidbar. Der Straßenbaulastträger sei bestrebt, den Baulärm auf das geringste notwendige Maß zu reduzieren. Die bauausführenden Firmen haben die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) einzuhalten. Dabei seien sie gesetzlich verpflichtet, die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu berücksichtigen. Der Lärm bei den Bauarbeiten (z.B. Ramm- oder Bohrarbeiten) würde durch den Einsatz entsprechender Geräte und Maschinen gemäß heutigem Stand der Technik weitgehend gemindert. Im Zuge der Baustellenplanung vor Beginn der jeweiligen Einzelbaumaßnahme werden mögliche Beeinträchtigungen soweit wie möglich minimiert. Dabei komme im Einzelfall entsprechende Schutzmaßnahmen oder zeitliche Beschränkungen in Betracht. Hinsichtlich der Staubbelastung seien die Baufirmen gehalten diese auf ein Minimum zu reduzieren, z. B. durch Bewässerung der Fahrwege.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2.4.2.1.

In der Liste der zum Schutz gefährdeten Arten sei der Feldhamster nicht aufgelistet, obwohl sich dieser westlich Meine angesiedelt hätte. Dies sei auch auf diverse Arten von Fledermäusen zu übertragen. Durch die bereits bestehende Einschränkung des Fluggebietes durch den Windpark, bedrohe die B4n die Fledermäuse zusätzlich bis zu einer möglichen Ausrottung.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Umweltfachlichen Untersuchungen (Unterlagen 19) und die Ausführungen zur Natur und Landschaft (Ziffer 2.2.3.7)

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen. In Bezug auf die Verkehrsströme aus und zum VW-Logistikzentrum in Harvesse verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Stellungnahme des allgemeinen Realverbandes Vordorf unter Ziffer 2.4.32dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.2.3.22 Einwendung 091

Der Einwender erhebt als Einwohner der Gemeinde Vordorf Einwände gegen das geplante Vorhaben. Es wurde eine Einwendung zur ersten Auslegung (eingegangen am 22.12.2016) eingereicht. Der Einwender führt ein Gewerbe in der Gemeinde Vordorf.

Der Einwender befürchte, dass durch den Bau der B4n sein Gewerbegrundstück nicht mehr optimal liege. Nach dem Umbau sei aufgrund des Verkehrsaufkommens der Verkehrsanbin-

dungen B 4 und A 2 gekappt und somit würde das Grundstück an Wert verlieren, da der Widerverkaufspreis nicht derselbe sei wie zum jetzigen Zeitpunkt. Der Einwender könne nicht hinnehmen, dass sein Gewerbe aufgrund der verschlechterten Verkehrslage in Mitleidenschaft gezogen würde und es somit zu Umsatzeinbuße komme.

Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3).

Ferner sei dem Einwender nicht verständlich, warum in der Planung kein Lückenschluss der B4n mit der A 391 berücksichtigt wurde. Es wäre ein kreuzungsfreier Anschluss der K 89 an die B4 erforderlich, welcher jedoch durch den zu geringen Abstand zwischen der Trasse und der Eisenbahnlinie nicht möglich sei. Der Abstand zwischen B4n und Eisenbahnlinie sei somit ungeachtet anderer Belange zu vergrößern. Weiter sei generell eine Ostumgehung verkehrstechnisch von Vorteil.

Die Vorhabenträgerin führt an, dass das Vorhaben im Bundesverkehrswegeplan in zwei Teilprojekten unterteilt würde. Dies umfasse die Planung der B4 OU von Meine nach Rötgesbüttel und zum anderen die Planung von der AS Braunschweig -Wenden nach südlich Meine. Der Anschluss an die A 391 sei in dieser Planung nicht verankert. Die Trassenlage im Bereich Kampstraße bis Bauende berücksichtige den weiteren Bau der B 4 bis zur AS Braunschweig Wenden. Eine Voruntersuchung für den Anschluss der K89 an die B4 über einen Teilplanfreien Knotenpunkt an die B4 im Bereich des 2. Teilabschnitt liege der Vorhabenträgerin vor. Dieser Ausführung schließt sich der Planfeststellungsbehörde an und verweist auf Ziffer 2.2.3.2 und bezüglich der Variante im Osten wird auf die Ausführung der Einwendung P004 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.2) verwiesen.

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.23 Einwendung 101

Die Einwenderin erhebt als Einwohnerin der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die Einwendung wurde zur ersten Auslegung (eingegangen am 08.12.2016) eingereicht.

Laut der Einwenderin wäre bei dem zu erwartenden Lärmpegel die L 321 nicht berücksichtigt wurden. Dadurch sei die Gesamtlast höher als in den Planunterlagen angegeben.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt des Einwenders wurde unter Obj.-Nr. 159 untersucht. Nach der RLS-19 liegt demnach eine Grenzwertüberschreitungen nachts vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen.

2.6.2.3.24 Einwendung 102

Der Einwender erhebt als Einwohner der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die Einwendung wurde zur ersten Auslegung (eingegangen am 08.12.2016) eingereicht.

Der Einwender führt an, dass bei der Berechnung der Lärmbelastung die Gesamtlast der B4n und L321, beide teilweise auf Dämmen hoch über Flur, nicht berücksichtigt seien. Die Gesamtbelastung sei höher als betrachtet und hätte somit Einfluss auf die Einwirkung auf Gesundheit und Lebensqualität.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt des Einwenders wurde unter Obj.-Nr. 159 untersucht. Nach der RLS-19 liegt demnach eine Grenzwertüberschreitungen nachts vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen.

2.6.2.3.25 Einwendung 106

Der Einwender erhebt als Einwohner der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Der Einwender hat seinen Wohnsitz im nachgeordneten Straßennetz. Der Einwender hat zur ersten Auslegung (eingegangen am 22.12.2016) eingereicht.

Der Einwender äußert eine mögliche Lärmbelastung durch eine unzureichende schalltechnische Untersuchung.

Das Wohngebäude (Obj.-Nr. 58) liegt außerhalb des Planungsgebietes, weshalb es im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung im nachgeordneten Straßennetz betrachtet und lärmtechnisch untersucht wurde. Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Für die Erstattungsansprüche für Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz) verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.4.1.2 dieses Beschlusses.

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.26 Einwendung 113

Der Einwender erhebt als Einwohner der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Der Einwender legt zur ersten Auslegung eine Einwendung (eingegangen am 20.12.2016) ein.

Der Einwender äußert, dass durch den vorherrschenden Westwind die Gemeinde Meine einer starken Lärmbelästigung ausgesetzt seien, welche durch die Hochlage der Straße bedingt durch die Eisenbahnüberquerung noch verstärkt würde. Die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung würde aussagen, dass die gesetzlichen Grenzwerte mit diesen Ergebnissen überschritten würden und dem Stellwert des Schutzgutes Mensch nicht gerecht werden würde. Daher sei die zunehmende Fließgeschwindigkeit als überproportionale Lärmbelastung zu berücksichtigen. Der Einwender konstatiere daher die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen in die Planung zwingend mit aufzunehmen. Die Lärmbelästigung und der Immissionsausstoß im Ort Meine würde unerträglich und die Lebensqualität zurückgesetzt werden.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt des Einwenders wurde unter Obj.-Nr. 155 untersucht. Nach der RLS-19 liegt demnach eine Grenzwertüberschreitungen nachts vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1verwiesen.

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.27 Einwendung 117

Der Einwender erhebt als Einwohner der Gemeinde Rötgesbüttel Einwände gegen das geplante Vorhaben. Der Einwender legt zur ersten Auslegung eine Einwendung (eingegangen am 16.12.2016) ein.

Der Einwender äußert, dass es zu einer starken Lärmbelastung der östlichen Baugebiete in Rötgesbüttel und der westlichen Baugebiete in Meine geben würde. Dies würde die Werte der Lebensqualität und der Grundstücke erheblich mindern.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt des Einwenders wurde unter Obj.-Nr. 40 untersucht. Nach der RLS-19 liegt demnach keine Grenzwertüberschreitungen tags und nachts vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen.
Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3).

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.28 Einwendung 120

Der Einwender erhebt als Einwohner der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Es wurde eine Einwendung (eingegangen am 21.12.2016) eingereicht.

Der Einwender trägt vor, dass aufgrund der geplanten Trassenführung erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht würden. Ebenfalls fordert der Einwender eine Umplanung der Trasse.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Für weitere

Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Variantenprüfung unter Ziffer 2.2.3.3 dieses Beschlusses

2.6.2.3.29 Einwendung 121

Die Einwenderin erhebt als Einwohner der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Es wurde eine Einwendung (eingegangen am 21.12.2016) eingereicht.

Die Einwenderin trägt vor, dass aufgrund der geplanten Trassenführung erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht würden. Ebenfalls fordert der Einwender eine Umplanung der Trasse. Weiter würde durch den Bau der Ortsumgehung Meine eine Wertminderung der Immobilie eintreten.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Variantenprüfung unter Ziffer 2.2.3.3 dieses Beschlusses. Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3).

2.6.2.3.30 Einwendung 123

Die Einwenderin erhebt als Einwohnerin der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Der Einwenderin hat sowohl zur ersten als auch zur zweiten Auslegung eine Einwendung (eingegangen am 14.12.2016 und 16.09.2021) eingereicht.

Die Einwenderin spreche sich gegen den Bau der B4n in westlich hochliegender Lage ohne entsprechende Lärmschutzmaßnahmen aus. Es seien keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen, da nach den vorgenommenen Messungen und Schätzungen die Grenzwerte knapp unterschritten werden sollen. Die Messungen sollen jedoch den zusätzlichen Immissionsausstoß durch die Erhöhung des Verkehrsaufkommen entlang der L 321 nicht enthalten. Durch die erhöhte Fahrbahn und den vorwiegenden Westwind würden Lärm und Schadstoffe in den Ort hereingetragen werden. Die Einwenderin sehe zudem den entsprechend bepflanzten Lärmschutzwall als notwendig an. Auch sei der Punkt „Mensch erholen“ in der Planung und Auswertung nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt des Einwenders wurde unter Obj.-Nr. 157 untersucht. Nach der RLS-19 liegt demnach keine Grenzwertüberschreitungen vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen. Zum Thema „Naherholung“ werden auf die Ausführungen der Einwendung P005 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.3) verwiesen.

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.31 Einwendung 134, 135

Der Einwender führt in der Gemeinde Vordorf einen wirtschaftlichen Betrieb und erhebt Einwände für den Betrieb und sich selbst gegen das geplante Vorhaben. Beide Einwendungen wurden zur ersten Auslegung (eingegangen am 20.12.2016) eingereicht. Die Einwendungen sind gleichlautend.

Der Einwender führt an, dass sein Betrieb aufgrund der Nähe zur B4 und der A2 derzeit optimal liegen würde. Nach dem Umbau sei aufgrund des Verkehrsaufkommens diese Verkehrsanbindung gekappt und somit würde sein Grundstück an Wert verlieren, da der Wiederverkaufsprei nicht derselbe sei, wie zum derzeitigen Zeitpunkt. Der Einwender könne nicht hinnehmen, dass sein Betrieb aufgrund der verschlechterten Verkehrslage in Mitleidenschaft gezogen und es somit zu Umsatzeinbuße kommen würde.

Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3).

Ferner sei dem Einwender nicht verständlich, warum in der Planung kein Lückenschluss der B4n mit der A 391 berücksichtigt wurde. Es wäre ein kreuzungsfreier Anschluss der K 89 an die B4 erforderlich, welcher jedoch durch den zu geringen Abstand zwischen der Trasse und der Eisenbahnlinie nicht möglich sei. Der Abstand zwischen B4n und Eisenbahnlinie sei somit ungeachtet anderer Belange zu vergrößern. Weiter sei generell eine Ostumgehung verkehrstechnisch von Vorteil.

Die Vorhabenträgerin führt an, dass das Vorhaben im Bundesverkehrswegeplan in zwei Teilprojekten unterteilt würde. Dies umfasse die Planung der B4 OU von Meine nach Rötgesbüttel und zum anderen die Planung von der AS Braunschweig -Wenden nach südlich Meine. Der Anschluss an die A 391 sei in dieser Planung nicht verankert. Die Trassenlage im Bereich Kampstraße bis Bauende berücksichtige den weiteren Bau der B 4 bis zur AS Braunschweig Wenden. Eine Voruntersuchung für den Anschluss der K89 an die B4 über einen Teilplanfreien Knotenpunkt an die B4 im Bereich des 2. Teilabschnitt liege der Vorhabenträgerin vor. Dieser Ausführung schließt sich der Planfeststellungsbehörde an und verweist auf Ziffer 2.2.3.2 und bezüglich der Variante im Osten wird auf die Ausführung der Einwendung P004 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.2) verwiesen.

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.32 Einwendung 137

Der Einwender erhebt als Einwohner der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Es wurde eine Einwendung zur ersten Auslegung (eingegangen am 19.12.2016) eingereicht.

Der Einwender kritisiere insbesondere die prognostizierte Lärmbelastung der Anwohner auf Grundlage der prognostizierten Verkehrsbelastungen durch die B4n. Es sei die Planung auf

realistischen Verkehrsbelastungen (ca. 35.000 Kfz/Tag) neu auszuführen und ggf. die notwendigen Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt des Einwenders wurde unter Obj.-Nr. 156 untersucht. Nach der RLS-19 liegt demnach keine Grenzwertüberschreitungen tags und nachts vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1verwiesen.

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen. Bezüglich der Variante im Osten wird auf die Ausführung der Einwendung P004 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.2) in diesem Beschluss verwiesen.

2.6.2.3.33 Einwendung 138

Die Einwendung wurde von zwei Personen aus der Gemeinde Isenbüttel gegen das Vorhaben erhoben. Die Einwendung ist zur ersten Auslegung am 21. Dezember 2016 eingegangen. Die Einwender haben in der Gemeinde Isenbüttel ein Grundstück und eine Praxis an der K 66.1.

Die Einwender fordern geeignete Maßnahmen um den Lärmeintrag zu reduzieren. Durch die Verschiebung der gesamten Trasse nach Osten und aufgrund des Westwindes ändere sich der Lärmeintrag für die gesamte Feldmark nach Osten bis zum südwestlichen Ortseingang der Gemeinde Isenbüttel. Die Einwender fordern zum einen das Aufbringen von offenporigem Asphalt (sogenannten Flüsterasphalt „Opa“) und zudem passivem Lärmschutz durch Dreifachverglasung des westlichen Fensters ihres Hauses. Insgesamt wären die Einwender unmittelbar aufgrund ihres Grundstückes und der Praxis betroffen.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Ein aktueller Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach ist derzeit nicht erkennbar. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen.

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.34 Einwendung 150

Bei dem Einwender handelt es sich um einen unternehmerischen Betrieb in der Gemeinde Vordorf. Die Einwendung wurde zur ersten Auslegung (eingegangen am 20.12.2016) eingereicht.

Der Einwender führt an, dass sein Betrieb aufgrund der Nähe zur B4 und der A2 derzeit optimal liegen würde. Nach dem Umbau sei aufgrund des Verkehrsaufkommens diese Verkehrsanbindung gekappt und somit würde sein Grundstück an Wert verlieren, da der Wiederverkaufsprei nicht derselbe sei, wie zum derzeitigen Zeitpunkt. Der Einwender könne nicht hinnehmen,

dass sein Betrieb aufgrund der verschlechterten Verkehrslage in Mitleidenschaft gezogen und es somit zu Umsatzeinbuße kommen würde.

Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3).

Ferner sei dem Einwender nicht verständlich, warum in der Planung kein Lückenschluss der B4n mit der A 391 berücksichtigt wurde. Es wäre ein kreuzungsfreier Anschluss der K 89 an die B4 erforderlich, welcher jedoch durch den zu geringen Abstand zwischen der Trasse und der Eisenbahnlinie nicht möglich sei. Der Abstand zwischen B4n und Eisenbahnlinie sei somit ungeachtet anderer Belange zu vergrößern. Weiter sei generell eine Ostumgehung verkehrstechnisch von Vorteil.

Die Vorhabenträgerin führt an, dass das Vorhaben im Bundesverkehrswegeplan in zwei Teilprojekten unterteilt würde. Dies umfasse die Planung der B4 OU von Meine nach Rötgesbüttel und zum anderen die Planung von der AS Braunschweig -Wenden nach südlich Meine. Der Anschluss an die A 391 sei in dieser Planung nicht verankert. Die Trassenlage im Bereich Kampstraße bis Bauende berücksichtige den weiteren Bau der B 4 bis zur AS Braunschweig Wenden. Eine Voruntersuchung für den Anschluss der K89 an die B4 über einen Teilplanfreien Knotenpunkt an die B4 im Bereich des 2. Teilabschnitt liege der Vorhabenträgerin vor. Dieser Ausführung schließt sich der Planfeststellungsbehörde an und verweist auf Ziffer 2.2.3.2 und bezüglich der Variante im Osten wird auf die Ausführung der Einwendung P004 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.2) verwiesen.

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.35 Einwendung 163

Der/die Einwender/in erheben als Einwohner/in der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Der Einwender hat sowohl zur ersten als auch zur zweiten Auslegung eine Einwendung (eingegangen am 08.12.2016 und am 22.09.2016) eingereicht.

Zunächst würde der zugrundliegenden Verkehrszählung aus 2010 veraltet. Das betreffe selbstverständlich auch die Prognosen zur weiteren Entwicklung. Eine neue Verkehrszählung sei durchzuführen. Die Zählstationen, -dauer und -zeiten seien vorab offen zu kommunizieren und mit den Trägern öffentlicher Belange, dazu gehören auch die Bürgervereine, abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass durch die B4n sich Verkehrsverlagerungen ergeben würden. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung seien in Unterlage 21.1 abgebildet. Die Verkehrsuntersuchung wurde auf die Verkehrsprognose 2030 fortgeschrieben und entspräche dem aktuellen Stand. In der Verkehrsuntersuchung (07/2020) wurde in den Prognosefällen 2030 die Realisierung der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg berücksichtigt. Auf der A 39 werden zukünftig großräumige Verkehre z.B. zw. der A 2 und Uelzen bzw. Lüneburg gebündelt. Diese Verkehre nutzen im Analysezustand auch den Streckenabschnitt der B 4 zw. der A 2 und Gifhorn. Es komme daher in den Prognosefällen zu entsprechenden Verkehrsverlagerungen von der B 4 auf die A 39. Die B 4 würde entlastet. Aufgrund der großräumigen Verkehrsentwicklung und der Wirkungen der strukturellen Erweiterungen im Untersuchungsbereich bis zum Prognosejahr 2030 würde auf der B 4 die Entlastungswirkung durch die A 39 kompensiert. Im Planungsnullfall (ohne den Neubau der OU Meine-Rötgesbüttel) fallen die Belastungen auf der B 4 bereits etwas höher aus als im Analysefall 2019.

Im Prognoseplanfall 2030 sei die Entlastungswirkung der 4-streifigen OU Meine-Rötgesbüttel auf die B 4 alt deutlich zu erkennen. Die OU Meine-Rötgesbüttel weise werktägliche Verkehrsbelastungen zwischen 21.100 und 24.900 Kfz/24h auf. Diese Belastungen generieren sich größtenteils durch die Entlastung der B 4 alt aber auch durch die Entlastungen weiterer Straßen (z.B. K 57, K 64, K 69). Geringfügige Rückverlagerungen von der A 39 auf die B 4 tragen ebenfalls zu den Verkehrsbelastungen auf der B 4 bei. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung seien sowohl plausibel als auch nachvollziehbar.

Den Ausführungen der Vorhabenträgerin schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und verweist auf die Ausführungen unter der Ziffer 2.2.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im Übrigen wird der Einwand zurückgewiesen.

Die Einwender führen an, dass zwischen der Landesplanerischen Feststellung und der Planfeststellung mehr als die gesetzlich vorgesehenen maximalen sechs Jahre liegen würden. Es würde nicht die gegensätzlichen Veränderungen und Entwicklungen wie das VW-Logistikzentrum Harvesse, den Einfluss des VW-Skandals mit massivem Arbeitsplatzabbau und Umstellung auf weniger produktionsintensive Elektroautos, das autonomes Fahren und die künftige Nutzung von Ampelanlagen, den Trend zum „Carsharing“, das Tempo 30 entlang der Ortsdurchfahrten L321 sowie die gestiegene Nachfrage nach Bauland. Zudem basiere die Linienfindung auf falscher Interpretation zweier Gutachten und fragwürdiger Intervention örtlicher Politiker.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die schlussendliche Abwägungsentscheidung und Feststellung der Vorzugsvariante gemäß § 11 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 NROG durch den Zweckverband Großraum Braunschweig (neu: Regionalverband Großraum Braunschweig) in seiner Funktion als Untere Landesplanungsbehörde (§ 18 Abs. 2 NROG) erfolgt. In der hierzu erarbeiteten Landesplanerischen Feststellung lege er im Rahmen eines Abwägungsprozesses die begründete Entscheidung und Feststellung der Vorzugslinie B 2.1 b dar und dokumentiere dies umfassend und sachangemessen. Die Ergebnisse des ROV sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden dabei berücksichtigt. Auch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS, neu: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)) hätte im Linienbestimmungsverfahren (LBV) nach § 16 Abs. 1 FStrG die Variante B 2.1 b und somit die westliche Umfahrung von Meine als generellen Verlauf der Bundesfernstraße bestimmt. Sowohl der ROV-Erläuterungsbericht als auch die (ergänzte) VU 2001 / 2002 legen ihrer Wirkungsanalyse weitere verkehrs- und siedlungsstrukturelle Entwicklungsplanungen im Untersuchungsraum zugrunde. Damit könne die Verkehrsentwicklung des Verkehrsnetzes für den Prognosehorizont 2015 wirksam abgebildet werden. Gleiches gilt für die im Rahmen des PFV erarbeitete VU (Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert 2015), die auf Basis der Straßenverkehrszählung 2010 sowie der Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung in den Samtgemeinden Papenteich und Isenbüttel und den Städten Gifhorn, Braunschweig und Wolfsburg die Verkehrsprognose 2030 ermittelt. Der Untersuchungsraum zeige im Planungszeitraum darüber hinaus keine wesentlichen oder tiefgreifenden Veränderungen der Raumnutzungen und -ansprüche auf, durch die sich eine erneute erforderliche Prüfung der Trassenlage aufdrängen würde. Im Rahmen der Variantenabwägung im Planfeststellungsverfahren ist damit ein Rückgriff auf die im ROV ermittelten Sachverhalte und die sich daraus ergebende Variantenwahl zulässig, da der damals ermittelte und bewertete Sachverhalt noch den aktuellen Gegebenheiten entspricht.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwände zurück. Die raum- und umweltverträglichste Linienführung wurde im Raumordnungsverfahren (ROV) ermittelt, anschließend landesplanerisch festgestellt und durch die Linienbestimmung des BMDV (damals: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)) bestätigt. Der Abwägungsprozess, die begründete Entscheidung und die Feststellung der Vorzugslinie Variante B 2.1 b wurde in der Landesplanerischen Feststellung getroffen und ist dort umfassend sowie sachangemessen doku-

mentiert. Um unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen gerecht zu werden, wird die Variante B 2.1b durch die (Unter-) Variante 2a mit einer Trassenführung östlich von Rötgesbüttel und westlich von Meine modifiziert. Im Rahmen der Variantenabwägung im Planfeststellungsverfahren ist ein Rückgriff auf die im ROV ermittelten Sachverhalte und die sich daraus ergebende Variantenwahl zulässig, da der damals ermittelte und bewertete Sachverhalt noch den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Weiterführende Ausführungen sind unter Ziffer 2.2.3.3 zu finden. In Bezug auf die Verkehrsströme aus und zum VW-Logistikzentrum in Harvesse verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Stellungnahme des allgemeinen Realverbandes Vordorf unter Ziffer 2.4.32 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Ferner umfasse die Planung zur zweiten Auslegung in keiner Weise, die sich gerade rapide veränderte Rahmenbedingungen zum Verkehrsaufkommen. Der Umstieg vom Verbrenner auf elektrisch angetriebene Fahrzeuge, die anhaltende Klimadiskussion und der Generationswechsel würde zwangsläufig zu einer vollkommen neuen Bewertung bestehender und künftiger Verkehrsinfrastruktur führen. Die Einwender können in der Planung zur zweiten Auslegung dazu keine Untersuchung erkennen.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass in der Verkehrsuntersuchung (VU) sei die Verkehrsentwicklung in ausreichender Weise, so wie sie sich zum Zeitpunkt der Erarbeitung der VU abgezeichnet hat, berücksichtigt worden. In der VU sei der Prognosehorizont 2030 abgebildet. Als Grundlage diente das Verkehrsmodell Niedersachsen (VM-NI) mit dem Prognosehorizont 2030. Das VM-NI berücksichtige die Verkehrsverflechtungsprognose 2030 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Darüber hinaus sei die wirtschaftliche Entwicklung der Region berücksichtigt worden.

Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ziffer 2.2.3.4 in diesem Beschluss.

Weiter zeige die Auswertung der zugrundeliegenden Gutachten und der Einwendungen der Träger öffentlicher Belange, dass eine Osttrasse (E1/E2 Beschlussvorlage) als Empfehlung des Zweckverband Braunschweig vom 20.08.2002 zu wählen sei. Laut dem Zweckverband sei zur Ermittlung der Verkehrsentlastung bei westlicher Umgehung eine Südumgehung bereits eingerechnet worden war. Die Gutachten seien jedoch fehlerhaft. Dass die nachfolgende Verbandsversammlung dennoch für eine Westtrasse, und damit abweichend von der Beschlussvorlage stimmte, sei ausschließlich dem politischen Geschick des damaligen Meiner Rates unter Führung eines gut vernetzten Bürgermeisters zu verdanken. Diese hätten nach Bekanntgabe der Beschlussvorlage einen Verein zur Unterstützung einer Westtrasse gegründet und leisteten sehr erfolgreich Überzeugungsarbeit bei den überwiegend ortsfremden Politikern der Verbandsversammlung. Darüber hinaus sei auch die Lokalpresse eingebunden gewesen.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die zitierte Beschlussvorlage sei als Entscheidungsgrundlage von nachrangiger Bedeutung sei und nicht als Argumentationshilfe herangezogen werden könne. Die Verbandsversammlung besitzt gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbands „Großraum Braunschweig“ keine Entscheidungsbefugnis zur Feststellung der raum- und umweltverträglichsten Trassenführung. Dies stehe gemäß § 11 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 NROG einzig dem Zweckverband Großraum Braunschweig (neu: Regionalverband Großraum Braunschweig) in seiner Funktion als Untere Landesplanungsbehörde (§ 18 (2) NROG) zu. Eine Ergänzung der VU 2002 untersuche die verkehrlichen Wirkungen eine Ost- bzw. Westumgehung von Meine ohne Realisierung einer Südumgehung im Zuge der L 321. Im Ergebnis wird darin festgestellt, dass das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein einer Südumgehung Meine keine wesentlichen Auswirkungen auf die hoch wirksamen verkehrlichen Entlastungswirkungen der unterschiedlichen Varianten zur B 4n für den gesamten Untersuchungsraum zwischen Braunschweig und Gifhorn hätte.

Die Planfeststellungsbehörde weißt den Einwand zurück und verweist auf seine eigens angestellte Variantenprüfung unter Ziffer 2.2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Außerdem seien die Bürger, als einzig direkt betroffener Teilnehmende an dem Verfahren, früher ins Verfahren mit Einzubinden.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass die jeweiligen Planungsprozesse und vorgenommenen Umwelt- und Raumverträglichkeitsprüfungen sowie das laufende Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit stattgefunden hätte.

Den Ausführungen der Vorhabenträgerin schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und weißt mit dem Hinweis auf Ziffer 2.2.1.3 dieses Beschlusses den Einwand zurück.

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.36 Einwendung 164

Der/die Einwender/in erheben als Einwohner/in der Gemeinde Meine und der Gemeinde Vordorf Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die Einwender haben zur ersten Auslegung eine Einwendung (eingegangen am 22.12.2016) eingereicht.

Zunächst führen die Einwender als Alternative den Bau einer Tunnelvariante an. Die erste Kostenvergleiche würden zeigen, dass eine Tunnelvariante schon allein ohne Berücksichtigung der Faktoren Erholung/Wohnen, Naturschutz, und Produktionsfaktor Boden eine ernstzunehmende Variante sei. Bei einer Inwertsetzung der genannten Faktoren sei der Tunnel vorteilhaft, besonders weil eine Entlastung der Ortsmitte erzeugt würde ohne den Einzelhandel abzukapseln, ohne landwirtschaftliche Produktionsfläche zu verlieren, ohne die Durchschneidung der Landschaft zu fördern, ohne Wald- und Naturschutzflächen zu zerstören und ohne die Bevölkerung in Meine und Vordorf durch Lärm und Schadstoffe zu belasten. Ein zweispuriger Tunnel, vom Kuhweg bis zum südlichen Ortsausgang, könnte in der Breite der heutigen Ortsdurchfahrt B 4 Platz finden. Mit zwei Spuren oberirdisch würde die Tunnelvariante somit die gleiche Kapazität an Fahrzeugen tragen können wie eine vierspurige Westtrasse. Die Planungen für die Ortsumgehungen seien veraltet. Mittlerweile sei die LKW-Maut auch für Bundesstraßen geplant ebenso wie der weitere Ausbau der A 39. Dadurch würden sich die Verkehrsbewegungen verändern, wodurch wir den Bedarf einer vierspurigen Trasse anzweifeln. Wenn man sich den Verkehr vor Ort anschaut, würde allein eine zweispurige B 4 ohne Unterbrechungen den Verkehr fließen lassen. Der Tunnel könnte den gesamten Nord-Süd bzw. Süd-Nord Verkehr aus Meine raushalten, was zu einer deutlichen Entlastung Meines führen würde. Im Feststellungsentwurf lässt sich das Wort Tunnel nicht einmal finden. daher zweifeln die Einwender an, dass mögliche Tunnelvarianten im ausreichenden Maße in Betracht gezogen worden sind.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der Tunnelvariante auf die Ausführung der Einwendung P005 (vgl.2.6.2.3.3).

Weiter bestehen nach den Einwendern Abwägungsfehler bei der Trassenwahl. Ferner sei die Ortsumgehung vierspurig, erhöht und ohne Schallschutz zwischen Meine und Vordorf geplant, obwohl der Abstand zwischen Vordorf und Meine deutlich geringer sei als der zu allen anderen Nachbarorten von Meine. Außerdem herrsche meistens Westwind in der Region, durch die Westumgehung würden mehr Haushalte durch Abgase und Verkehrslärm belastet werden als heute: An der jetzigen B 4 befinden sich in direkter Lage nur ca. 22 Wohngrundstücke, hingegen an der Westkante von Meine gibt es in direkter Lage zur geplanten Westumgehung allein schon über 40 Wohngrundstücke. Die Lärmquellen der B4n und der L 321 seien nicht addiert

worden, was die zukünftige Lärmbelästigung für die Anwohner nicht richtig abbildet. Die Einwender beklagen fehlenden Schallschutz für die Ortslage Vordorf und Meine. Eine Ortsumgehung müsste in die Erde versenkt werden und der Aushub sollte als grüner Schallschutz dienen, so dass die Fahrzeuge nicht gesehen werden. Die Einwender zweifeln die Richtigkeit des Vorhabens aber insgesamt an und seien dagegen. Die geplante Westtrasse wäre eine verfehlte Investition, weil sie die Verkehrsprobleme vor Ort nicht ausreichend löst und neue Konfliktfelder schafft. Rötgesbüttel hätte auch meistens Westwindlage und plane eine Trasse im Osten, wo der Westwind den Lärm und die Schadstoffe nicht über die Wohnbebauung tragen könne. Soll Meine anhand einer Ortsumgehung entlastet werden, sei die Trasse somit auch im Osten weiterzuführen und bis zur A 391 anzuschließen. Damit ließen sich die Bahnüberquerungen vermeiden. Die Westtrasse würde durch die dichte Lage zu Vordorf und Meine den Erholungswert für die Menschen sehr stark einschränken. Den menschlichen Belangen der Meiner und den Vordorfern trägt dieser Entwurf somit nicht ausreichend Rechnung. Die geplante Ortsumgehung käme mit vier Spuren und allein mit einem Tempolimit von 100 km/h einer Autobahn gleich. Es würde zu einem Dauerrauschen kommen, was viele Bewohner belasten würde. Der Kindergarten befindet sich in Vordorf direkt am östlichen Ortsrand, was die Kinder ohne Schallschutz besonders beeinträchtigen würde.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zum Abwägungsfehler bei der Trassenwahl mit Verweis auf Ziffer 2.2.3.3 dieses Beschlusses zurück. Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen. Bezüglich des Regelquerschnittes wird auf die Ziffer 2.2.3.4.1 in diesem Beschluss verwiesen. Zum Thema der Nähe der B4n und den Bau im Osten wird auf die Ausführung der Einwendung P004 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.2) verwiesen. Zum Thema „Naherholung“ wird auf die Ausführungen der Einwendung P005 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.3) verwiesen.

Außerdem würde der Verkehr der von der geplanten B 4 Richtung Osten muss, trotzdem durch den gesamten südlichen Teil Meines geführt werden. Die Verkehrsbelastung auf der L 321 würde dann zunehmen und den Ort stärker belasten, denn an der L 321 befinden sich mehr als 60 Wohngrundstücke. Die jetzigen Planungen eines s-förmigen Verlaufs würden die höchst mögliche Anzahl an Haushalten im Norden, Westen und Süd-Westen von Meine sowie im Norden und Osten Vordorfs betreffen.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass keine Verkehrszunahme in Vordorf zu verzeichnen sei. Durch den Neubau der Straße werden sich Verkehrsverlagerungen ergeben (vgl. Unterlagen 21.1). Im Bereich L 321 West wird erkannt, dass eine Verkehrszunahme zu verzeichnen sei (+3.900 Kfz/24 h). Die Ursache dieser Verkehrszunahme liege nicht am Ost-West-Verkehr. Es handele sich hier um eine Verkehrszunahme durch die Umlagerung der Quell- und Zielverkehre aus Meine. Östlich von Meine reduzieren sich die Verkehrsmengen. Eine östliche Anschlusstelle würde dazu führen, dass der Quell- und Zielverkehr aus Meine die östliche L 321 in der Ortslage zusätzlich belasten würde (+3.900 FZ/24h) und die westliche L321 entlasten. Dem schliest sich die Planfeststellungsbehörde an.

Ferner würden anliegende Grundstücke an Wert verlieren.

Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hin-

genommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3).

Die Einwender führen zudem an, dass die Landschaft verbraucht und durchschnitten würde. Die Fledermäuse zwischen Meine und Vordorf wären zudem gefährdet. Es sei politisch gewollt, die Landschaft nicht zu durchqueren und den Flächenverlust landwirtschaftlicher Nutzfläche zu reduzieren, aber der vorliegende Entwurf setze diese Zielvorgabe nicht um.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass für die westlich Meine verlaufenden Trassen vergleichbare Zerschneidungseffekte aufgrund der stärkeren Annäherung an die stark befahrene B 4 alt und der vorhandenen Bahntrasse von geringerer Relevanz seien. In diesem Bereich seien als Konfliktpunkte die Durchfahrung wertvoller Waldbestände und Feuchtbiotopkomplexe sowie die Annäherung an den Ortsrand von Meine hervorzuheben. Als Kompromisslösung zur bestmöglichen Entflechtung dieser Nutzungskonflikte wurde eine optimierte Variante, d. h. die Variante B 2.1 b entwickelt, welche im Wesentlichen dem Verlauf der als günstige Linienführung ermittelten Variante B 1 entspricht und lediglich geringfügige Verschiebungen im Bereich westlich Meine aufweist. Bei der Trassenplanung wurde politischen Leitvorstellungen und den gesetzlichen Vorgaben entsprochen, wonach weitgehend unzerschnittene Freiräume vor Zerschneidung bewahrt und Verkehrswege so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft und damit auch landwirtschaftlicher Nutzfläche vermieden oder vermindert werden.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die Vorhabenträgerin hat die Einleitung insgesamt von drei Flurbereinigungsverfahrens zur Verteilung des entstehenden Landverlustes auf eine größere Anzahl von Eigentümern sowie zur Vermeidung von möglichen Nachteilen für die Landeskultur bei der zuständigen Enteignungsbehörde angeregt. Diese hat bereits die Durchführung der Unternehmensflurbereinigung bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde beantragt und dadurch drei Unternehmensflurbereinigungen eingeleitet. Die Verfahren beinhalten auch die funktionale Neustrukturierung des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Weitere Ausführungen sind unter Ziffer 1.5.1.3, Ziffer 2.2.3.10 und Ziffer 2.2.3.11 zu finden. Zum Thema Zerschneidung der Landschaft wird auf die Ausführungen der Einwendung P005 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.3) und auf die Ziffer 2.2.3.14 verwiesen. Weiter verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zur Natur und Landschaft (Ziffer 2.2.3.7)

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.37 Einwendung 165

Der/die Einwender/in erheben als Einwohner/in der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die Einwender haben zur ersten Auslegung eine Einwendung (eingegangen am 21.12.2016) eingereicht.

Die Einwender merken an, dass die B4n zu dicht an den beiden Ortschaften Vordorf und Meine ohne Lärmschutz geplant sei. Die Lärmberechnungen der B4n seien ohne die zusätzlichen Lärmberechnungen der Straßen und Brücken durchgeführt: 2-spurig geplanter Brückenbau L321 von Rethen nach Meine - über die geplante neue B 4, 4-spurig geplanter Brückenbau - über Feldweg und Bahngleis bei der Siedlung Ohreweg, 2-spurig geplanter Brückenbau - über die neue B 4 von Meine nach Rötgesbüttel, zusätzlicher Lärm durch die notwendige Steigung aller Brücken und der L321 durch Aufhebung der K58 von Vordorf nach Meine. Weiter sei der häufige und starke Westwind nicht in die immissionstechnischen Untersuchungen für die Gemeinde Meine angerechnet. Die prognostizierte Lärmbelastung liege oberhalb der zulässigen Grenzwerte für reine Wohngebiete und berücksichtigt die zusätzlichen Einflussgrößen nicht.

Die Einwender fordern geeignete Lärmschutzmaßnahmen entlang der B4n bei Meine/Vordorf und einen größeren Abstand zum Baugebiet Ohreweg.

Die Vorhabenträgerin führt zu den Straßen und Brückenbauwerken aus, dass die Baustreckenbereiche der aufgeführten Brückenbauwerke in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt (siehe Unterlage 17.1.2) würde. Die Berechnungen der Lärmemissionen einer Straße seien nur nach dem Ermittlungsverfahren der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) rechtlich zulässig. In dieser RLS-90 sind alle Berechnungsansätze festgelegt. Abweichungen seien dabei nicht zulässig. Nach der RLS-90 seien nur Steigungen von > 5% zu berücksichtigen. Die Unterlage 17.1.3 (Schalltechnische Untersuchungen Lärmzuwachs im Bestandsnetz) wurde um eine Untersuchung an der L 321 in Meine, Peiner Straße im Abschnitt zwischen dem Ende des Baustreckenbereiches im Westen (Bau-km 160+879) und dem Knotenpunkt mit der derzeitigen B 4 (Gifhorner Straße / Braunschweiger Straße) im Osten, erweitert. Im weiteren Verlauf der L 321 (Hauptstraße/Fallerslebener Straße) ergebe sich in der Verkehrsuntersuchung keine höheren Verkehrsbelastungen, und eine Untersuchung sei daher nicht vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen. Bezüglich der Nähe der B4n wird auf die Ausführung der Einwendung P004 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.2) verwiesen.

Ferner würde die L321 im westlichen Bereich von Meine einer höheren Belastung ausgesetzt bei der Aufhebung der alten B 4 von Braunschweig nach Meine und der Aufhebung der K 58 von Vordorf nach Meine.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass sich durch den Neubau der Straße sich Verkehrsverlagerungen ergeben würden. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung seien in Unterlage 21.1 abgebildet. Im Bereich L 321 West sei erkannt, dass eine Verkehrszunahme zu verzeichnen ist (+3.900 Kfz/24 h). Die Ursache dieser Verkehrszunahme liege nicht am Ost-West-Verkehr. Es handle sich hier um eine Verkehrszunahme durch die Umlagerung der Quell- und Zielverkehre aus Meine. Östlich von Meine reduziere sich die Verkehrsmengen. Eine östliche Anschlusstelle würde dazu führen, dass der Quell- und Zielverkehr aus Meine die östliche L 321 in der Ortslage zusätzlich belasten (+3.900 FZ/24h) und die westliche L321 entlasten würde. Die Verkehrsbelastung auf der K 113 sei (3500 Fz/24h, Prognose 2030) gering und ergebe sich hauptsächlich aus dem Quell- und Zielverkehr aus Vordorf und Eickhorst.

Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Planrechtfertigung unter Ziffer 2.2.3.1 und die Variantenprüfung unter Ziffer 2.2.3.3 dieses Beschlusses und die genannten Unterlagen. Der Einwand für einen weiteren Anschluss der B4n an die L321 wird zurückgewiesen. Für weitere Ausführungen zum Anschlussstellenkonzept wird auf die Ziffer 2.1.1.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Weiter bestehe zudem die Gefahr von großem Rückstau auf der L321 westlich von Meine durch die zusätzliche Abfahrt der B 4n. Schon jetzt sei auf der L321 westlich von Meine bei Berufsverkehr und Stau auf der A2 ein großer Rückstau.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass die plangleichen Teilknotenpunkte im Zuge der L 321 in ihrer Knotenpunktgeometrie für die erwarteten Verkehrsbelastungen ausgelegt würden. Die

Rampen der Anschlussstelle würden über unsignalisierte Einmündungen nach den Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) mit Linksabbiegestreifen an die L 321 angeschlossen. Bei beiden Knotenpunkten werden die Zufahrten in den untergeordneten Straßenästen 1-streifig ausgebildet (b = 4,50 m). Die plangleichen Knotenpunkte, die als unsignalisierte Einmündungen geplant seien, weisen eine Verkehrsqualitätsstufe von A (die Verkehrsteilnehmer werden äußerst selten von anderen beeinflusst. Sie besitzen die gewünschte Bewegungsfreiheit in dem Umfang, wie sie auf der Verkehrsanlage zugelassen ist. Der Verkehrsfluss ist frei) bis B (die Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer macht sich bemerkbar, bewirkt aber eine nur geringe Beeinträchtigung des Einzelnen, Der Verkehrsfluss ist nahezu frei) gemäß HBS auf. Lichtsignalanlagen seien nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwiderung der Vorhabenträgerin an und weißt die Einwendung in diesem Punkt zurück.

2.6.2.3.38 Einwendung 180

Der Einwender hat sowohl zur ersten als auch zur zweiten Auslegung eine Einwendung eingereicht. Der Einwender tritt als berufsständische Vertretung der Landwirte und Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Landkreis Gifhorn auf.

Der Einwender fordert, dass durch eine Unternehmensflurbereinigung entlang der gesamten Strecke die Nachteile für die betroffenen Grundstückseigentümer und Betriebe vollständig ausgeglichen werden. Bei einer durchzuführenden Unternehmensflurbereinigung sei Sorge dafür zu tragen, dass in ausreichender Größe die Gebiete geplant werden, so dass ein Landabzug möglichst vollständig für die betroffenen Grundeigentümer ausgeglichen werden könne. Es seien alle Flächen der öffentlichen Hand, Bund, Land, Kommunen, heranzuziehen. Die Einzelheiten der Flurbereinigungsverfahren seien so auszugestalten, dass flexibel auch untereinander gearbeitet werden kann. Hierbei seien die Interessen derjenigen, die Flächen verlieren und diejenigen deren Flächen im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens betroffen sind in den Vordergrund zu stellen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Grundeigentümer, die in mehreren Flurbereinigungsgebieten am Verfahren beteiligt seien. Es sei Sorge dafür zu tragen, dass für diese Grundeigentümer über die Verfahrensgrenzen hinaus für den jeweiligen Betrieb wirtschaftlich sinnvoll und agrarstrukturell entsprechende Gestaltungen gefunden wird.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich ausgleichen zu können, wurden drei Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Hierbei werden auch geeignete Flächen hinzugezogen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Der Anteil des Flächenabzugs wurde zu Beginn des Verfahrens durch die Festsetzung des Verfahrensgebietes, die Eigentumsflächen des Vorhabenträgers und den zu entziehenden Flächen vorläufig bestimmt. Die Vorhabenträgerin sei jedoch durch Zukauf an Flächen ständig bestrebt den Flächenentzug möglichst gering werden zu lassen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierfür auf die Ziffer 2.2.3.11.2 in diesem Beschluss. Überbauungen von Beregnungsbrunnen sind nicht geplant. Der Einwand wird daher zurückgewiesen. Bezüglich der Ausführungen zu den Beregnungsverbänden verweist die Planfeststellungsbehörde auf die jeweiligen Stellungnahmen unter der Ziffer 2.4 und weist darüber hinausgehende Forderungen zurück. Ebenfalls wird auf die eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungen hingewiesen. Die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung erfolgt in einem eigenständigen Verfahren vor der zuständigen Flurbereinigungsbehörde und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Demzufolge können im Planfeststellungsbeschluss auch keine Regelungen getroffen werden, die der Flurbereinigung vorbehalten sind. Weitere Ausführungen sind unter der Ziffer 1.5.1.3, der Ziffer 2.2.3.10 und der Ziffer 2.2.3.11 zu finden.

In diesem Zusammenhang fordert der Einwender, dass der Flächenverbrauch durch die Maßnahme selbst und durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so gering wie möglich zu halten sei. Weiter sei auf der gesamten Strecke um im weiteren Umkreis eine funktionierende Agrarstruktur vorhanden. Diese dürfe nach der Bauphase nicht schlechter sein, als der Status quo es hergebe. Ebenfalls wird angemerkt, dass die in Anspruch zu nehmenden Flächen drainiert seien. Es werde angeregt, soweit Meliorationsmaßnahmen angeschnitten werden, diese kostenfrei wieder herzustellen. Gleiches gelte für vorhandene Beregnungsanlagen. Das Landvolk fordert, dass die Beregnungsverbände mit einbezogen würden. Die funktionierende Beregnungsinfastruktur sei zu beachten und sei für die gesamte Planungs-, Bau- und anschließende Bewirtschaftungszeit aufrecht zu halten.

Grundsätzlich werden durch den Bau der Bundesstraße in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wiederhergestellt, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Bundesstraße funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, kann ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen sei. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen werde rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail sei der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierbei im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens (sofern die Flächen in einem Verfahrensgebiet lägen) bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Beregnung abzeichnen, so seien diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten.

Des Weiteren fordert der Einwender, dass der landwirtschaftliche Verkehr auf der Trasse und sämtlichen Zuwegungen sowie dem ggf. neu zu erstellenden landwirtschaftlichen Wegenetz für den landwirtschaftlichen Verkehr frei durchgängig befahrbar bleiben müsse. Eine Einschränkung für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte dürfe es nicht geben. Es würden unzumutbare Umwege entstehen. In diesem Zusammenhang sei das landwirtschaftliche Wegenetz so herzustellen, dass alle Flächen in zumutbarer Weise für die Betriebe erreichbar bleiben würde. Ferner führt der Einwender an, dass soweit Wirtschaftswege und andere Bauwerke im Rahmen der Baumaßnahme erstellt werden, sei dieses ausschließlich auf Kosten des Unternehmensträgers durchzuführen. Des Weiteren seien sämtliche Unterhaltungskosten für die Zukunft so zu gestalten, dass die wirtschaftenden Betriebe hiermit nicht belastet werden. Der künftige Eigentümer bzw. Straßenbaulastträger habe sowohl die Wirtschaftswege als auch die Bauwerke selbständig auf eigene Kosten in einem nutzbaren und verkehrsgerechten Zustand zu erhalten, ohne dass weitere spätere Unterhaltungskosten auf die örtlichen Grundeigentümer und Bewirtschafter zukommen könnten.

Für die vorgenannten Punkte der Einwendung wird auf die Ausführung des Allgemeinen Realverbandes Vordorf (vgl. Ziffer 2.4.32) verwiesen.

Ferner fordert der Einwender, dass die Pachtflächen Berücksichtigung finden. Die Inanspruchnahme von Pachtflächen sei für viele Betriebe existenzgefährdend. Hier sei entsprechender Ausgleich zu schaffen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist für weitere Ausführungen auf die Ziffer 2.2.3.11.3 dieses Beschlusses.

Mit dem dauerhaften Entzug von Eigentum oder Bewirtschaftungsmöglichkeiten der Flächen der Mitglieder für Kompensationsmaßnahmen und einer entsprechenden Grundbucheintragung seien laut dem Einwender nicht einverstanden. Es könne nicht sein, dass die Bewirtschaftungsmöglichkeiten dadurch weiter eingeschränkt werden. Es wird gefordert, dass die Anlage von möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vertraglich mit den Bewirtschaftern geregelt würde. Der produktionsintrigierten Produktion (PIK) sei vorrangig einzusetzen. Hierfür

sei eine Struktur zu schaffen, die über ausreichende Finanzmittel verfügt, um mit den Bewirtschaftern jeweils für bestimmte Zeiträume die Anlage von Kompensationsmaßnahmen in einem weiträumigen Gebiet zu gestalten. Eine solche könnte angesiedelt sein beider Stiftung Kulturlandpflege des Zentralverbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer e.V. in Niedersachsen, dienstansässig Warmbüchenstraße in Hannover.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass die Absicherung der Nutzungseinschränkung für die geplanten Produktintegrierten Maßnahmen (PIK-Maßnahmen) innerhalb der Suchräume durch eine sog. „Pfandflächen-Ausweisung“ ersetzt wird. Die vorgesehene Eintragung im Grundbuch wird somit entfallen. Die PIK-Maßnahmen sollen in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen umgesetzt werden, sie gewährt eine entsprechende Struktur, auch die notwendigen Finanzmittel würden zur Verfügung stehen. Dabei werden die Flächen für die Feldlerchenfenster jährlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Fruchtfolge mit den Bewirtschaftern festgelegt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ausführungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich als zutreffend an und weist die Einwendung zurück.

Weiter fordert der Einwender, dass die neu zu bauende Strecke sowie die entsprechenden Zuwegungen zur Trasse mit Wildschutzzaun dauerhaft gesichert werden müssen. Die Unterhaltung habe die Vorhabenträgerin auf Dauer zu leisten.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass unter Berücksichtigung der Wildunfallzahlen auf der bestehenden B 4 (mehr als ein Wildunfall pro Kilometer und Jahr) und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Jagdbehörde und dem Kreisjägermeister abschnittsweise beidseitige Wildschutzzäune entlang der B 4n vorgesehen seien.

Die Planfeststellungsbehörde sieht diesen Punkt als erledigt an.

Des Weiteren würde darauf hingewiesen werden, dass es zu Jagdwertminderungen bei den betroffenen Jagdgenossenschaften kommen könne. Es sei in der Planfeststellung zuzusichern, dass die Jagdwertminderung dem Grunde nach anerkannt würden, die durch die Maßnahme eintreten werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführung zu den Jagdgenossenschaften (vgl. Ziffer 2.4.36 ff.) verwiesen.

Weiter sei Sorge zu tragen, dass die Flächen, die vorübergehend in Anspruch genommen werden, restlos und ackerfähig wieder hergestellt werden. Hierzu seien entsprechende Bauerlaubnisverträge abzuschließen, in denen die Vorhabenträgerin selbst ohne Exkulpierung auf Subunternehmer für 15 Jahre nach Abschluss der Arbeiten die Haftung übernimmt. Dieses insbesondere für den Fall, dass sich Schäden erst in dieser Zeitherausstellen und hierbei sei eine Beweislastumkehr vorzusehen, die vorsieht, dass Beeinträchtigungen der Ackerfähigkeit bzw. Ernteverlust etc. grundsätzlich auf die Maßnahme zurückzuführen sind, wenn nicht der Vorhabenträger das Gegenteil beweist. Selbstverständlich sei schriftlich zu garantieren, dass die Flächen ordnungsgemäß wieder hergestellt werden. Weiterhin sei für die Flächen, die vorübergehend in Anspruch genommen werden, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen, Dieses sei vorher mit dem Grundeigentümern und Bewirtschaftern abzusprechen.

Für die vorgenannten Punkte der Einwendung wird auf die Ausführung der Landwirtschaftskammer Niedersachen (vgl. Ziffer 2.4.24) verwiesen.

Der Einwender fordert bezüglich der Maßnahme A 5.10, dass die Hecke auf die östliche Seite verlegt würde. Diese sei aus agrarstrukturellen Notwendigkeiten notwendig.

Die Maßnahme A 5.10 wurde auf die Ostseite des Weges verlegt. Somit wurde dem Einwand stattgegeben und die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Weiter sei der dortige Weg nach Süden auf den dort vorhandenen Privatweg zu verlegen, um nichtzusätzliche Ackerflächen in Anspruch nehmen zu müssen.

Aus der Einwendung geht nicht hervor, welcher Weg genau gemeint ist. Aus den Planunterlagen (insbesondere dem Lageplan U 05_9, U 05_10, dem Regelungsverzeichnis) könnte es sich hier um den Wirtschaftsweg mit der lfd. Nr. 9.15 handeln. Dieser Weg kann nicht verlegt werden, da dieser zur Erreichung der angrenzenden Flurstücke, parallel zur B 4 (Westseite) erforderlich ist.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Flurstücke sind. Die Vorhabenträgerin stellt mit ihrer Planung das durchschnittene landwirtschaftliche Wegenetz wieder her und überschreitet nicht die Schwelle notwendiger Folgemaßnahmen durch eine umfangreiche Neukonzipierung des Wegenetztes. Für die Neukonzipierung ist auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren zu verweisen

Auf Kilometer 8+000,00 würde eine Fläche ohne eigene Zuwegung abgeschnitten. Dies könne so nicht durchgeführt werden. Bei Baukilometer 8+900,00 sei der östlich der Trasse eingezeichnete Wendehammer. Es fehle dort die Feldzufahrt zu den örtlich gelegenen Flurstücken. Entlang der Kammlage des sogenannten Kampweges würden die nördlichen Flächen „gefangen". Weiter würde bei Baukilometer 10+500,00 durch die Kammlage der neuen Fläche im Westen die südlichen Flächen abgeschnitten. Dieses könne so nicht akzeptiert werden und es sei Abhilfe zu schaffen. Die Fläche zur Flurmaßnahme A 5.6 CEF die Anlage von Kleingewässern, Verlandungszonen und Schaffung von Gras- und Staudenfluren, soweit sie die Baumreihe von West nach Ost betrifft, müsse insgesamt an den südlichen Rand der Ackerfläche gelegt werden.

Für die vorgenannten Punkte der Einwendung wird auf die Ausführung des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig (vgl. Ziffer 2.4.11) verwiesen.

Grundsätzlich müssten die allgemeinen Regenableitungen nicht auf privaten Flächen enden. Es könne nicht sein, dass Wässer der Trasse und Nebengewässer auf private Flächen ihren Abfluss finden.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass die Entwässerungskonzeption im Streckenabschnitt vom Bauanfang bis Bau-km 7+900 ausschließlich Anlagen zur zentralen und dezentralen Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in der Planung vorsehe. Hier angeordnete Mulden, z.B. innerhalb von Rampensystemen, würden zwar einen Anschluss an bestehende Grabensysteme besitzen, aber gemäß dem rechnerischen Nachweisen keine anfallenden Wassermengen abführen, da diese dezentral (auf Böschungen der Verkehrsanlage) oder zentral (innerhalb der verbleibenden Flächen z.B. in Rampensystemen) versickern. Aufgrund der topographischen Verhältnisse und der bodentechnischen Kennwerte sowie des vorh. GW-Standes können Versickerungsanlagen im Streckenabschnitt von ca. Bau-km 7+900 bis Bauende nicht realisiert werden. Hier bedingen die Ableitungen aus erforderlichen Mittelstreifenkanalisationen (Sägezahnprofile der Fahrbahnen) eine Vorklärung und Rückhaltung in den Regenrückhaltebecken (RRB) 1 bis 3. Die beschickten Vorfluter „Ausbütteler Riede“ und ein bestehender Seitengraben der B4 befinden sich westlich und südlich der Ortslage Meine. Generell sei damit belegt, dass an keiner Stelle der Gesamtplanung die Verbringung von Oberflächenwasser aus der künftigen Verkehrsanlagen auf private Flächen geplant ist. Neu anzuordnende Gräben und Gerinne, die auf privaten Flächen angeordnet werden müssen, obliegen dem Erwerb des Vorhabenträgers und damit dessen Eigentum und Unterhaltungspflicht.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück und verweist auf die Ausführungen zur Entwässerung unter Ziffer 2.1.1.4 dieses Beschlusses.

Des Weiteren sei allgemein festzustellen, dass rückzubauende Wirtschaftswege rekultiviert und nicht denaturiert werden.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass bei der Flächenentsiegelung befestigte Flächen renaturiert bzw. rekultiviert und nicht „denaturiert“ werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter 1.5.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Soweit es zu den Gräben geht, sei es sicher zu stellen, dass von der Vorhabenträgerin die Einleitungen auf private Flächen auch private Gewässer, wie Gräben dritter Ordnung übernommen wird und nicht private Grundeigentümer damit belastet werden. Dieses sei in dem Planfeststellungsbeschluss eindeutig klar zu stellen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das vorstehende.

Es müsse den Unternehmensflurbereinigungen obliegen, den landwirtschaftlichen Gewässer- und Wegeplan so der Agrarstruktur anzupassen, dass die Maßnahmen sinnvoll durchgeführt werden können. Dieses müsse im Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich festgehalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die vorgenannten Ausführungen zum Unternehmens- bzw. Flurbereinigungsverfahren.

Der Maßbruchweg von Meine Richtung Süden sei durchgehend auszubauen. Dieses sei erforderlich, um landwirtschaftlichen Verkehr bezüglich der Hof-Feldzufahrten sicherzustellen.

Die Vorhabenträgerin stellt mit ihrer Planung das durchschnittene landwirtschaftliche Wegenetz wieder her und überschreitet nicht die Schwelle notwendiger Folgemaßnahmen durch eine umfangreiche Neukonzipierung des Wegenetztes. Für die Neukonzipierung ist auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren zu verweisen.

Die in den Anlagen zur Einwendung gekennzeichneten Feldzufahrten, welche bislang von der alten B 4 zu landwirtschaftlichen Grundstücken in der Gemarkung Ausbüttel vorhanden seien, sollen zu den land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken erhalten bleiben bzw. für den Fall, dass Änderungen der Flurstücke im Zuschnitt durch eine Unternehmensflurbereinigung vorgenommen werden, die Verbindung zu diesen Flurstücken kostenfrei für Grundeigentümer und Bewirtschafter wieder hergestellt werden. Weiter seien die betroffenen Wirtschaftswege und Gewässer (s. Anlage) für die Grundeigentümer sicherzustellen, dass diese Verbindungen aufrechterhalten werden. Dieses sei zwingend erforderlich, um eine Feld-Hofverbindung für die Bewirtschafter und Grundeigentümer aufrecht zu erhalten. Sollten im Rahmen von Flurbereinigungen diese Wege zur Disposition stehen, sei gefordert, dass eine entsprechende Wegeverbindung so wieder hergestellt wird, dass keine Umwege oderzusätzlichen Wege für die Grundeigentümer und Bewirtschafter entstehen.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass die in der Anlage gekennzeichneten Feldzufahrten im Planungsraum in der Planung berücksichtigt seien. Die außerhalb des Planungsraumes gekennzeichneten Feldzufahrten würden durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Flurstücke erschlossen sind. Die Vorhabenträgerin stellt mit ihrer Planung das durchschnittene landwirtschaftliche Wegenetz wieder her und überschreitet nicht die Schwelle

notwendiger Folgemaßnahmen durch eine umfangreiche Neukonzipierung des Wegenetztes. Für die Neukonzipierung ist auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren zu verweisen.

Des Weiteren sei sicherzustellen, dass die anfallenden Oberflächenwässer ordnungsgemäß abgeleitet werden. Hierfür sei sicherzustellen, dass eine Gewässerverbindung aufrechterhalten wird bzw. wiederhergestellt wird, die sämtliche Einläufe, auch die der dort befindlichen Drainage aufnimmt. Ebenso sei sicherzustellen, dass sämtliche Überfahrten über die vorhandenen und ggf. neu zu erstellenden Gewässer für die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und selbstverständlich für die Gemeinde kostenfrei erhalten bleiben bzw. wieder hergestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das vorstehende.

Ferner sei sicherzustellen, dass sämtliche Überfahrten über die vorhandenen und ggf. neu zu erstellenden Gewässer für die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und selbstverständlich für die Gemeinde kostenfrei erhalten bleiben bzw. wieder hergestellt werden.

Die Vorhabenträgerin äußert, dass sämtliche vorhandene Überfahrten über die vorhandenen und neu zu erstellenden Gewässeranpassungen bei Notwendigkeit auf Kosten des Vorhabenträgers wieder hergestellt würde.

Die Planfeststellung sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

2.6.2.3.39 Einwendung 200, 204

Die Einwender mit den o.g. Nummern haben fast gleichlautende Einwendungen abgegeben. Beide Einwender haben zur zweiten Auslegung (eingegangen am 06.09.2021 und 16.09.2021) eine Einwendung eingereicht. Das Grundstück liegt in der Gemeinde Rötgesbüttel.

Der Einwender 204 kritisiere insbesondere die geplanten Lärmschutzmaßnahmen. Zu behaupten, dass Lärm und Emissionen aus dem Dorf verlagert werden würde, könne der Einwender nicht nachvollziehen. Alleine durch die dichte Bebauung der B4n seien die Baugebiete Össelkämpe, Ostfeld II und Hinter den Wiesen viel stärkeren Lärm und Emissionen ausgesetzt. Es hätten noch weitere Faktoren wie Beschleunigung der Fahrzeuge und Geschwindigkeitsüberschreitungen in die Berechnungen einfließen müssen. Laut dem Einwender sei das Neubaugebiet auch erst im Nachgang mit in die Bewertung eingezogen worden. In der 2. Auslegung hätte dies noch keine Beachtung gefunden. Es sei erforderlich sich Gedanken über die Entlastung in Form von Verlegung der Trasse, Tempolimits und engmaschige Kontrollen mit Blitzeranlagen zu machen. Mit der derzeitigen Planung sehe der Einwender zudem ein hohen Wertverlust seines Neubaus und massive Einschränkungen in seiner Lebensqualität.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen. Weiter ist die Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses, sondern obliegt der zuständigen Verkehrsbehörde. Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste,

die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3). Bezüglich der Nähe der B4n und den Variante im Osten wird auf die Ausführung der Einwendung P004 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.2) verwiesen.

Ferner seien die Einwender in ihren Belangen im geplanten Wegenetz spezifisch an der östlichen Ortsseite Rötgesbüttel berührt. Der Erwerb des Grundstückes hätte als Grundlage u. a. den Erholungs- und Freizeitfaktor als Grund gehabt. Die derzeitige Planung sehe kein Erhalt dieses Erholungsgebietes für den Menschen vor. Es sei nicht möglich direkt aus den Baugebieten die geplante Brücke am Rodeweg zu nutzen, um somit über die Feldmark zu gelangen sowie die Rad- und Spazierverbindungen Richtung Wasbüttel, Isenbüttel (u.a. auch Tankumsee) oder Gravenhorst zu nutzen. Es sei eine Nutzung für Freizeitaktivitäten oder Einkaufen mit dem Fahrrad nicht mehr möglich. Es wäre ein großer, unnötiger Umweg aus dem Baugebiet raus über die alte B4 und den Rodeweg notwendig. Es würde lediglich einen Wegverlegung als Rundweg um das kleine Feld angedacht. Für die Belange der Einwender müsse es zwingend eine Anbindung der Baugebiete an die Brücke am Rodeweg durch eine Wegverlegung oder Wegerechte geben. Dies sei ein geringer Kostenfaktor.

Die Vorhabenträgerin stellt mit ihrer Planung das durchschnittene landwirtschaftliche Wegenetz wieder her und überschreitet nicht die Schwelle notwendiger Folgemaßnahmen durch eine umfangreiche Neukonzipierung des Wegenetztes. Für die Neukonzipierung ist auf das nachgelagerte Unternehmensflurbereinigungsverfahren (siehe Ziffer 2.2.3.10) zu verweisen. Bezüglich des Flur- und Unternehmensflurbereinigungsverfahren wird auf die Ziffer dieses Beschlusses verwiesen. Weitere Ausführungen sind unter Ziffer 1.5.1.3, Ziffer 2.2.3.10 und Ziffer 2.2.3.11 zu finden.

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.40 Einwendung 207

Der Einwender erhebt mit einer weiteren Person als Einwohner der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Es wurde eine Einwendung zur zweiten Auslegung (eingegangen am 20.09.2021) eingereicht.

Die Einwender sprechen sich gegen den Bau der B4n u.a. aufgrund von fehlenden angemessenen Lärmschutzmaßnahmen aus. Es bestehe Zweifel, dass die vorgenommenen Messungen und Schätzungen der Grenzwerte nur knapp unterschreiten, obwohl bspw. eine Hochlage der Straße geplant und mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen sei. Die Verteilung des Lärms und der Schadstoffe würden durch den Westwind bestärkt werden. Die Einwender sehe einen bepflanzten Lärmschutzwall als dringend erforderlich an.
Ferner haben sich die Einwender beim Erwerb des Grundstückes aufgrund des ruhigen Umfeldes für die Lage entschieden. Durch die B4n würden die Einwender und dessen Kinder eine gravierende Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität durch Verkehrslärm haben. Der Verkehrslärm würde besonders durch geplante vierspurige Verkehrsführung und der damit verbundenen höheren Geschwindigkeit verursacht werden. Obwohl die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte auf der Grundlage einer Verkehrsprognose nicht überschritten werden, sei der Gesundheitsschutz tags und nachts nicht gewährleistet. Der Schwerlastverkehrsanteil auf der autobahnähnlichen Schnellstraße führe zu zusätzlicher Lärmbelastung durch Überholvorgänge. Die zusätzliche Verlärmung bisher unbelasteter Erholungsgebiete und Zerstörung des Landschaftsbildes führe zu weiteren erheblichen, negativen Folgen für die Naherholung. Vor dem Hintergrund immer stärker werdender Forderungen nach Schallschutz, beginnend mit der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie und Nationalen Lärmschutzpaketen, sei nicht nachvollziehbar, dass sich die Vorhabenträgerin ausschließlich auf

die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchVO) zurückzieht. Im Hinblick auf die lange Planung sollte dem aktiven Lärmschutz schon jetzt besondere Sorgfalt gewidmet werden.
Weiter sei mit einem spürbaren, signifikanten Wertverlust des Grundstückes der Einwender zu rechnen. Die Einwender fordern daher entsprechende Schutzmaßnahmen und eine angemessene Entschädigung, sollte es zum Bauvorhaben kommen.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt des Einwenders wurde unter Obj.-Nr. 160 untersucht. Nach der RLS-19 liegt demnach keine Grenzwertüberschreitungen tags und nachts vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen.
Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3). Zum Thema „Naherholung“ werden auf die Ausführungen der Einwendung P005 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.3) verwiesen.

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.41 Einwendung 210

Die Einwendung wurde von zwei Personen aus der Gemeinde Rotgesbüttel gegen das Vorhaben erhoben. Die Einwendung ist zur zweiten Auslegung am 20. September 2021 eingegangen.

Die Einwender kritisieren, dass während der Bauphase und anschließend während des regulären Betriebs einer erheblichen Beeinträchtigung durch Lärm und Luftverunreinigung ausgesetzt seien. In diesem Zusammenhang zweifeln die Einwender auch an der Aktualität des Gutachtens zum zukünftigen Verkehrsaufkommen und befürchten zudem eine drastische Entwertung des Grundstückes und eine deutliche Beeinträchtigung der Lebensqualität. Die Einwender fordern daher eine Planänderung bzw. Lärmschutzmaßnahmen.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt des Einwenders wurde unter Obj.-Nr. 49 und 50 (B-Plan „Osterfeld II“) untersucht. Nach der RLS-19 liegt demnach keine Grenzwertüberschreitungen tags und nachts vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen. Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3).

Ferner würden nach den Einwendern Zugänge zur Naherholung abgeschnitten werden. Dies beeinträchtige zusätzlich die Lebensqualität, da Freizeitaktivitäten nicht wie gewohnt ausgeübt

und Alternativwege aufgrund von Privatwegen nicht genutzt werden können. Die Planung sehe derzeit eine Zuwegung aus dem Wohngebiet führend und entlang der bisherigen B4. Dies stelle ein erheblichen Umweg und ein größeres Unfallrisiko für insbesondere Kinder dar. Die Einwender fordern ein zu Fuß und mit dem Fahrrad passierbaren Zugang zum Waldgebiet östlich der B4n.

Zum Thema „Naherholung“ werden auf die Ausführungen der Einwendung P005 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.3) verwiesen. Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.42 Einwendung 211

Die Einwenderin erhebt als Einwohnerin der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Es wurde eine Einwendung zur zweiten Auslegung (eingegangen am 20.09.2021) eingereicht.

Der Einwenderin trägt vor, dass der Beurteilungspegel, die für das Gebiet Meine (IO 102 bis 174), mit den Ergebnissen: Beurteilungspegel in dem Wohngebiet am Tag max. 58 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A), Werte ermittelt wurden, die den zulässigen Wert für den Tag nur um 1 dB unterschreiten und genau dem zulässigen Grenzwert für die Nacht entsprechen würden. Weiter trägt die Einwenderin ebenfalls vor, dass die über alle Tage des Jahres gemittelten durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen (DTV) in diesem Abschnitt gegenüber der früheren Prognose verringert wurden. Auch der geschätzte prozentuale Lkw-Anteil würde gegenüber der vorherigen Prognose als geringer eingeschätzt. Demgegenüber würde der Anteil an Fahrzeugen und auch an Lkw, die im Bereich der L 321 von der B 4 abfahren oder auf die B 4 fahren, etwas höher angegeben. Diese Prognosen, eine DTV 2030 Kfz/24 h von 8505, und die Anzahl an Fahrzeugen, die in diesem Bereich auf- und abfährt auf die B4n, können sicherlich nicht so genau erstellt werden. Da die aus diesen Zahlen resultierenden Berechnungen/Simulationen so genau die zulässigen Grenzwerte treffen, scheinen sie so gewählt worden zu sein, dass Ergebnisse erhalten würden, bei denen keine Lärmschutzmaßnahmen für die Anwohner gebaut werden müssen. Nach der Einwenderin würde bei der Ermittlung der Beurteilungspegel nicht berücksichtigt worden, dass es in einem größeren Bereich des Anschlusses der L 321 durch Auf- oder Abfahrten von Fahrzeugen auf/von der Trasse der B 4 zu deutlich stärkeren Lärmpegeln durch Beschleunigungen und Verzögerungen von Fahrzeugen komme. Weiter sei in den Ermittlungen der Beurteilungspegel auch nicht berücksichtigt, dass es sich bei der B4n in diesem Bereich um eine Trasse mit Steigung/Gefälle handele, damit die B4n nördlich von Meine über die Bahnlinie geführt werden könne. Die Ausbreitung des Verkehrslärms im Vergleich zu einer Straße ohne erhöhtes Niveau der Fahrbahn dürfte sich stark unterscheiden.
Die Berechnungen seien um die wesentlichen Parameter zu erweitern und korrigiert werden.
Die Einwenderin fordere, dass die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen durch ein weiteres, kompetentes Ingenieur-Büro überprüft werden. Die Einwenderin bezweifele auch, dass eine Berechnung des Beurteilungspegels über die Prognose und dem daraus ermittelten einzelnen Wertes der DTV ausreichend sei. Es müssten hierfür die Werte, die das Konfidenzintervall der DTV begrenzen, ebenfalls angegeben werden, und auch für diese Werte sollte ein Beurteilungspegel berechnet werden. Diese müssen bei der Entscheidung über Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt des Einwenders wurde unter Obj.-Nr. 156 untersucht. Nach der RLS-19 liegt demnach keine

Grenzwertüberschreitungen tags und nachts vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen.

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.43 Einwendung 216

Der Einwender erhebt als Einwohner der Gemeinde Meine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Es wurde zur zweiten Auslegung eine Einwendung (eingegangen am 22.09.2021) eingereicht.

Der Einwender befürchte, dass bei herrschendem Westwind und einer westlich Meine geplante Trassenführung die Gemeinde der Lärmbelästigung und Emissionen der B4n ausgesetzt seien. Im Gutachten und der überarbeiteten Fassung (2021) zur Lärmbelastung fehle eine detaillierte akustische Bewertung der westlichen Trassenvarianten. Die pauschale Aussage, dass bei allen Trassenführungen die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden, sei ohne deren expliziten Nachweis unzureichend und würde den Stellenwert des Schutzgutes Mensch nicht gerecht. Dies würde bei steigender Fließgeschwindigkeit und geringem Abstand überproportional ansteigen. Der Einwender konstatiere daher den Bedarf an Lärmschutzmaßnahmen, die in der Planung zwingend mit aufzunehmen seien.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt des Einwenders wurde unter Obj.-Nr. 155 untersucht. Nach der RLS-19 liegt demnach eine Grenzwertüberschreitungen nachts vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen. Bezüglich der Nähe der B4n und den Varianten im Osten wird auf die Ausführung der Einwendung P004 (vgl. Ziffer 2.6.2.3.2) verwiesen.

Für die weiteren allgemeinen Punkte der Einwendung wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen.

2.6.2.3.44 Einwendung 230

Die Einwendung ist bei der Planfeststellungsbehörde per Mail am 21. Dezember 2016 eingegangen. Dem übermittelten Einwendungsschreiben mangelte es an der Unterschrift. Das Einwendungsschreiben kann daher nicht berücksichtigt werden.
Grundsätzlich können im förmlichen Verwaltungsverfahren gemäß §§ 72 ff VwVfG nur solche Einwendungen und Bedenken einbezogen werden, die innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist nach § 73 Abs. 4 VwVfG bei der planauslegenden Gemeinde oder der Anhörungsbehörde eingehen und von dem Einwender oder von einem Vertretungsberechtigten eigenhändig unterschrieben sind. Auf das Schriftformerfordernis wurde in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen. Die Einwendung beruht nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln.Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde aufgrund ihrer Amtsermittlungspflicht den Sachverhalt umfassend aufzuklären und bei der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens eine sachgerechte Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange vorzunehmen, mithin auch im Planfeststellungsverfahren ausgeschlossene Einwendungen bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Dementsprechend hat sich die

Planfeststellungsbehörde auch mit der nicht unterschriebenen Einwendung der Einwenderin auseinandergesetzt.

Die Einwenderin befürchtet eine erhebliche Steigerung der Lärm- und Abgasbelastung für alle Anwohner entlang der B4n an. Ein Bau ohne Lärmschutz sei unzumutbar. Ferner sei die Immobilie der Einwenderin aufgrund der Nähe der B4n mit einem deutlichen Werteverlust verbunden.

Der schalltechnischen Berechnung liegt die prognostizierte Verkehrsbelastung der B4n zugrunde. Für die voraussichtliche Immissionsbelastung wird nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV die RLS-90 angewendet. Nach dieser wird für die B4n kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Um der RLS-19 Rechnung zu tragen, werden für die passiven Lärmschutzansprüche dem Grunde nach die nachträglich angeforderten Berechnungen berücksichtigt. Das Objekt des Einwenders wurde unter Obj.-Nr. 193 untersucht. Nach der RLS-19 liegt demnach drei Grenzwertüberschreitungen nachts vor. Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.6.2. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung sowie die Belästigungen durch Luftschadstoffe (39. BImSchV) wird auf Ziffer 1.1.1.1.1 verwiesen. Wertminderungen, die lediglich mittelbare Folgen des Vorhabens sind und die Grenze des Zumutbaren nicht übersteigen, müssen von den betroffenen Eigentümern grundsätzlich hingenommen werden. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3).
Die Einwenderin hat im Rahmen der ersten Auslegung darüber hinaus lediglich allgemeine Belange vorgetragen, daher wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf den allgemeinen Teil verwiesen.

3 Sofortvollzug

Vor dem Hintergrund der vorläufigen Bauablaufplanung, wonach die Vorhabenträgerin beabsichtigt, im Laufe des Jahres 2026 mit der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und vorbereitenden Baumaßnahmen zu beginnen, sich hierfür erforderlichenfalls auch in die beanspruchten Flächen einweisen zu lassen sowie in Zusammenarbeit mit der Flurbereinigungsbehörde auch weitere Flächen für die Durchführung des Vorhabens erwerben zu wollen, hat die Planfeststellungsbehörde davon Abstand genommen, die in der gesetzlichen Ausgangskonstellation begründete sofortige Vollziehbarkeit von Amts wegen auszusetzen.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht

Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach – Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung der Bundesregierung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), erfolgen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 17e Abs. 3 Satz 1 FStrG innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben (Klagebegründungsfrist).

Verspätetes Vorbringen wird gemäß § 17e Abs. 3 Satz 2 FStrG nur bei genügender Entschuldigung zugelassen. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen, § 17e Abs. 3 Satz 3 FStrG.

Die Klagebegründungsfrist kann gemäß § 17e Abs. 3 Satz 5 FStrG durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn in dem diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planfeststellungsverfahren keine Möglichkeit der Beteiligung bestand.

A. Antrag auf Anordnung aufschiebender Wirkung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss über einen Bundesverkehrsweg keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag

auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist an das

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,

Uelzener Straße 40,

21335 Lüneburg

zu richten.

Er ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach – Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung der Bundesregierung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), zu stellen.

Er muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

B. Beklagte und Antragsgegnerin

Klage und Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung sind gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, zu richten.

C. Vertretungszwang

Dabei ist jeweils zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

5 Hinweise

5.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer 1.2 dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Gem. § 17b Abs. 3 FStrG erfolgen die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der unter Ziffer 1.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesonderte wasserrechtliche Erlaubniserteilung (§ 11 WHG) dadurch, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter https://planfeststellung.strassenbau.Niedersachsen.de/overview veröffentlicht wird. Zusätzlich wird der verfügende Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht. Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Unterlagen nach Satz 1 werden auch auf dem zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen (https://www.uvp-verbund.de/startseite) zugänglich gemacht.

Unabhängig vom elektronischen Zugänglichmachen des Beschlusses können die oben genannten Unterlagen bei der Vorhabenträgerin oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat. 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung eingesehen (0511 3034-01) werden.

5.2 Zustellung

Gegenüber den Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt er gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

5.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist. In diesem Fall tritt für die unter Ziff. 1.2 dieses Beschlusses gesonderte wasserrechtliche Erlaubniserteilung die Erledigung in sonstiger Weise (§ 43 Abs. 2 VwVfG) ein.

5.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

5.5 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und Unternehmer der Arbeiten. Die Maßgaben des NDSchG sind zu beachten.

5.6 Baumaschinen und Baulärm

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

5.7 Bauausführung

Bei Ausführung von Baumaßnahmen sind insbesondere die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I Nr. 35 vom 18.06.1998 S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I Nr. 74 vom 29.12.2004 S. 3758) zu berücksichtigen.

5.8 Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und des WHG mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen maßgebend, soweit in den o.g. Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Beschlusses keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

5.9 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen im Hinblick auf die Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und Kostentragung sind in Form von Vereinbarungen zu klären, soweit sie einer Regelung bedürfen.

5.10 Abstimmungen mit Leitungsträgern

Der Ausbauunternehmer wird sich nach Vorabstimmung mit der Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Leitungsträgern in Verbindung setzen und Einzelheiten für die Baudurchführung absprechen. Die endgültigen Ausbaupläne werden rechtzeitig vor Baubeginn übermittelt.

5.11 Datenschutz

5.11.1 Anonymisierung

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt eine namentliche Nennung der Einwender. Die Einwender werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwender-Nummer) anonymisiert. Die auszulegende Gemeinde erhält für die Dauer der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses ein Verzeichnis der anonymisierten Einwender. Dieses ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird nicht mitausgelegt. Auf Anfragen der betroffenen Einwender/-innen kann die jeweilige Gemeinde jedoch Auskunft über die Identifikationsnummer geben.

5.11.2 Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren

Anschrift der verantwortlichen Stelle

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 41 - Planfeststellung
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover
E-Mail: poststelle@nlstbv.niedersachsen.de

Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Datenschutzbeauftragter
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover
E-Mail: datenschutz@nlstbv.niedersachsen.de

5.11.2.1 Erläuterungen zur Datenverarbeitung

5.11.2.1.1 Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde verarbeitet personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/E (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Verarbeitet werden alle personenbezogenen Daten, die im Planfeststellungsverfahren mitgeteilt werden. Kategorien personenbezogener Daten können zum Beispiel Namen, Adressen, gegebenenfalls E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Betriebsdaten sein. Ihre Einwendungen werden in einer Datenbank gespeichert. Dies ist wegen der Fülle an Informationen und Einwendungen für die ordnungsgemäße Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO und § 3 Satz 1 Nr. 1 NDSG, da die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unterliegt.

5.11.2.1.2 Speicherdauer Ihrer Daten

Nach Fertigstellung des Vorhabens werden die Planfeststellungsunterlagen sowie Verfahren einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für die Dauer von 30 Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist folgt aus § 75 Absatz 3 Satz 2 VwVfG und begründet damit eine gesetzliche Anordnung der Speicherung. Diese geht einem etwaigen Löschungsersuchen einer betroffenen Person vor, Artikel 17 Absatz 3 lit. b DS-GVO.

5.11.2.1.3 Information zu den Betroffenenrechten

Der Anspruch auf Informationszugang umfasst das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten in der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Artikel 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen. Möchten Sie dieses Auskunftsrecht in Anspruch nehmen, wenden Sie sich hierzu an unseren Datenschutzbeauftragten.

Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 DS-GVO). Möchten Sie dieses Berichtigungsrecht in Anspruch nehmen, wenden sie sich hierzu an unseren Datenschutzbeauftragten.

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn eine der in Artikel 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist:

1. Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von Ihnen bestritten, und zwar für eine Dauer, die es der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen.

2. Die Verarbeitung ist unrechtmäßig, Sie lehnen die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten ab und verlangen stattdessen die Einschränkung der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten.
3. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr benötigt Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, Sie benötigen sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, welche durch Sie oder einem Dritten für Sie der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bereitgestellt wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, Artikel 20 Absatz 1 DS-GVO.

Sie haben das Recht gemäß Artikel 20 Absatz 2 DS-GVO, zu erwirken, dass Ihre personenbezogenen Daten direkt von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und sofern hiervon nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden. Zur Geltendmachung des Rechts auf Datenübertragbarkeit wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten.

5.11.2.1.4 Information zum Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt (Artikel 77 DS-GVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5, 30159 Hannover
Telefon: +49 511 120-4500
Telefax: +49 511 120-4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Die / Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen vertritt als unabhängige Stelle die Interessen der Bürgerinnen und Bürger bei der Verarbeitung ihrer Daten durch Behörden und andere öffentliche Stellen des Landes, der Städte, Gemeinden, Landkreise sowie der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Er kontrolliert und berät öffentliche Stellen in Niedersachsen in Fragen des Datenschutzes.

Die / Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes bei den öffentlichen Stellen des Bundes und berät insbesondere den Bundestag und die Bundesregierung in Datenschutzangelegenheiten.

Das Virtuelle Datenschutzbüro bietet ebenfalls aktuelle und spezielle Informationen zum Thema Datenschutz. Das Virtuelle Datenschutzbüro ist eine im Internet betriebene zentrale Informations- und Anlaufstelle für Datenschutzfragen, die von zahlreichen offiziellen Datenschutzinstitutionen mitgetragen wird, u. a. von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und aller Bundesländer.

5.12 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Blum

Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

1

16. BImSchV *16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*

2

24. BImSchV *24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*

3

32. BImSchV *32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*
39. BImSchV *39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*

A

A *Bundesautobahn*
a. F. *alte Fassung*
Abs. *Absatz*
ArL *Amt für regionale Landesentwicklung*
Art. *Artikel*
AS *Anschlussstelle*
AVV Baulärm *Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm*

B

BauGB *Baugesetzbuch*
BBergG *Bundesberggesetz*
BedarfVO-RettD *Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes*
BImSchG *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge*
BJagdG *Bundesjagdgesetz*
BK *Bodenkarte*
BMV *Bundesministerium für und Verkehr*
BNatSchG *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege*
BVWP *Bundesverkehrswegeplan*
BW *Bauwerk*
bzw. *beziehungsweise*

C

ca. *circa*

D

DB *Deutsche Bahn*
dB(A) Dezibel A
DIN *Deutsches Institut für Normung*
DN *Nenndurchmesser*
DVGW *der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.*
DWA *Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.*

E

EBO *Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung*
einschl. *einschließlich*
EKrG *Eisenbahnkreuzungsgesetz*
ErsatzbaustoffVO *Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke*
ESO *Eisenbahnsignalordnung*
etc. *et cetera*
evtl. *eventuell*

F

FB WRRL *Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie*
FlurbG *Flurbereinigungsgesetzes*
FStrAbG *Fernstraßenausbaugesetzes*
FStrG *Bundesfernstraßengesetz*
FStrKrV *Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen*

G

GG *Grundgesetz*
ggf. *gegebenenfalls*
GOK *Gebiebtsoberkante*
GrwV Grundwasserverordnung
GWK *Grundwasserkörper*

H

HBEFA *Handbuch für Emissionsfaktoren des Strassenverkehrs*
HBS *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen*
Hs. *Halbsatz*

I

i. d. F. *in der Fassung*
i. S. d. *im Sinne des*
inkl. *inklusive*

J

JagdH 01 *Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken vom 07. Juni 2001*

K

K *Kreisstraße*
Kfz *Kraftfahrzeuge*

Kfz/24h *Kraftfahrzeuge pro 24 Stunden*
Kfz/Tag *Kraftfahrzeuge pro Tag*
km/h Kilometer pro Stunde
KSG *Klimaschutzgesetz*

L

L *Landstraße*
LAVES *Niedersächsische Landesbehörde für Verbraucherschutz und Le-bensmittelsicherheit*
LAWA *Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser*
LBEG *Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie*
LBP *Landschaftspflegerische Begleitplan*
LGLN *Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen*, *Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen*
LH *Lichtehöhe*
Lkw *Lastkraftwagen*
Lkw/Tag *Lastkraftwagen pro Tag*
LROP *Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen*
LW *Lichteweite*

M

m *Meter*
max. *maximal*
min. *mindestens*
MW *Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr*

N

NDSchG *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz*, *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz*
NEG *Niedersächsisches Enteignungsgesetz*
NJagdG *Niedersächsisches Jagdgesetz*
NLStBV *Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr*
NLWKN *Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz*
NNatSchG *Niedersächsisches Naturschutzgesetz*
NO2 *Stickstoffdioxid*
Nr. *Nummer*
NROG *Niedersächsisches Raumordnungsgesetz*
NStrG *Niedersächsisches Straßengesetz*
NVwVfG *Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz*
NWaldLG *Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung*
NWG *Niedersächsisches Wassergesetz*

O

o. Ä. *oder Ähnliches*
o.g. *oben genannt*
OGewV *Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer 1*
ÖPNV *Öffentlicher Personennahverkehr*
OU *Ortsumgehung*
OWK *Oberflächenwasserkörper*

P

Pkw *Personenkraftwagen*
PlanSiG *Planungssicherstellungsgesetz*

Q

QK Qualitätskomponente

R

R *Radius*
R SBB *Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen*
RAL *Richtlinie für die Anlage von Landstraßen*
RdErl *Runderlass*
RealVerbG *Realverbandsgesetz*
REwS *Richtlinien für die Entwässerung von Straßen*
RIN *Richtlinie für integrierte Netzgestaltung*
RIZ-ING *Richtzeichnungen für Ingenieurbauten*
RLS *Richtlinie für Lärmschutz an Straßen*
RLW *Richtlinie für den landwirtschaftlichen Wegebau*, *Richtlinie für den landwirtschaftlichen Wegebau*
ROG *Raumordnungsgesetz*
RQ *Regelquerschnitt*
RRB *Regenrückhaltebecken*
RROP *Regionale Raumordnungsprogramme*
RRQ *Regelquerschnitt Rampe*

S

sog. *sogenannte*
StVO *Straßenverkehrsordnung*
SVZ Straßenverkehrszählung

T

TA Lärm *6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm*
THG *Treibhausgas-Emissionen*
TOC *organisch gebundener Kohlenstoff*

U

u. a. *unter andere/ unter anderem*
ü. N.N. *über Normalnull*
UBB *Umweltbaubegleitung*
UESG *Überschwemmungsgebiet*
UQN *Umweltqualitätsnorm*
USchadG *Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden*
usw. *und so weiter*
UVPG *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung*

V

vgl. *vergleiche*, *vergleiche*
VLärmSchR 97 *Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes*

VwVfG *Verwaltungsverfahrensgesetz*

W

WHG *Wasserhaushaltsgesetz*
WRRL *Wasserrahmenrichtlinie*

Z

z. B. *zum Beispiel*
z. T. *zum Teil*